ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 18

Gelehrte im Reich

Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts



Duncker & Humblot · Berlin

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw, Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller

Beiheft 18

Gelehrte im Reich

Gelehrte im Reich

Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts

Herausgegeben von

Rainer Christoph Schwinges



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

[Zeitschrift für historische Forschung / Beiheft]

Zeitschrift für historische Forschung: Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Beiheft. – Berlin: Duncker und Humblot.

Früher Schriftenreihe

Reihe Beiheft zu: Zeitschrift für historische Forschung

ISSN 0931-5268

18. Gelehrte im Reich. - 1996

Gelehrte im Reich: zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts / hrsg. von Rainer Christoph Schwinges. – Berlin: Duncker & Humblot, 1996

(Zeitschrift für historische Forschung : Beiheft ; 18)

ISBN 3-428-08728-3

NE: Schwinges, Rainer Christoph [Hrsg.]

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten © 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin Printed in Germany

ISSN 0931-5268 ISBN 3-428-08728-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Vorwort

Das Thema dieser Publikation ist die Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer, gelehrter Eliten im Römisch-Deutschen Reich des 14. bis 16. Jahrhunderts. Sie enthält die Beiträge und Ergebnisse einer Tagung, die vom 14. bis 19. März 1993 auf dem Monte Verità in Ascona (Schweiz) stattfand; nur der Beitrag von Beat Immenhauser ist nachträglich aufgenommen worden. Rund 60 Fachleute aus dem Inund Ausland waren versammelt, um am Leitfaden der Modernisierung über die gesellschaftlichen Folgen der steigenden Präsenz universitätsgebildeter Gelehrter in vielen Bereichen des damaligen politischen und sozialen Lebens nachzudenken. Es ging um die Frage, auf welche Weise und mit welchem Erfolg die Gelehrteneliten, die als Modernisierungsträger vereinnahmten Juristen, Theologen, Mediziner und Artisten ihre Fertigkeiten und ihr Wissen in städtische, landesherrliche und geistliche Verwaltungen, in Höfe, Ratsgremien und Gerichte, in Kirchen, Schulen und Universitäten hineingetragen, angewendet und dabei selbst Karriere gemacht haben. Es ging dabei auch um das Verhältnis von Angebot und Bedarfsweckung und nicht zuletzt um die Frage, wie man der Konkurrenz der traditionellen Eliten und der "Praktiker" begegnete.

Die Idee zu diesem Unternehmen lag schon lange in der Luft. Die deutschsprachige universitäts- und bildungsgeschichtliche Forschung, die vor allem für das Mittelalter und die frühe Neuzeit auf bedeutende editorische Leistungen und Synthesen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zurückblicken kann, hat sich nach einer längeren Phase der Stagnation seit den siebziger Jahren wieder internationalem Standard angenähert und ihn zum Teil auch schon mehr als erreicht. Viele der Tagungsteilnehmer und Bandautoren aus dem In- und Ausland sind seit längerem führend daran beteiligt, die älteren und neueren Fragen und Methoden aus Institutionen-, Sozial- und Rechtsgeschichte, aus Kultur- und Wissenschaftsgeschichte und anderen Sparten mehr miteinander zu verknüpfen. Jüngere und junge Forscher haben sich erfreulicherweise hinzugesellt. Die Tagung wollte jedoch weniger Bilanz ziehen als vielmehr die Impulse geben, sich dem Thema der Wirkungsgeschichte erneut und energisch zu stellen. Dies - so ist zu hoffen - mag die vorliegende Publikation widerspiegeln und als Aufgabe weitertragen.

Zum Gelingen des Unternehmens haben viele beigetragen, denen ich zu großem Dank verpflichtet bin: dem Centro Stefano Franscini der ETH Zürich und dem Max und Elsa Beer-Brawand-Fonds an der Universität Bern für die großzügige Förderung der Tagung in angenehmer Umgebung auf dem Monte Verità, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studentinnen und Studenten an der Abteilung für Mittelalterliche Geschichte des Historischen Instituts der Universität Bern, die die Organisation der Tagung mitgetragen und die Publikation bis zum "Camera-rea-

6 Vorwort

dy"-Zustand mitbetreut haben, vor allem den Assistenten und Co-Autoren Dr. Christian Hesse und Beat Immenhauser sowie Lic. phil. Niklaus Bartlome, die mit großem Einsatz technische und redaktionelle Probleme meisterten, Thomas Brodbeck und Irène Neiger, die die Korrekturen mitlasen, den Herausgebern der Zeitschrift für Historische Forschung sowie dem Verlag Duncker & Humblot für die Bereitschaft, die Tagungsbeiträge trotz ihres Umfangs als Beiheft der ZHF zu akzeptieren, und nicht zuletzt auch den Autoren und allen Tagungsteilnehmern, insbesondere Kaspar Elm, der die Mühen eines Resümees auf sich genommen hat, für die ebenso intensive und engagierte wie bisweilen lustvolle Auseinandersetzung mit der Sache. Ihnen allen gebührt herzlicher Dank.

Zwei Autoren dieser Publikation haben 1995 ihren 60. Geburtstag feiern können: Peter Moraw in Gießen und Klaus Wriedt in Osnabrück. Herausgeber und Co-Autoren nehmen dieses Ereignis zum Anlaß, den beiden um die gemeinsame Sache so verdienten Forschern dieses Werk verbunden mit allen guten Wünschen zu widmen.

Bern, im Oktober 1995

Rainer Christoph Schwinges

Inhaltsverzeichnis

Rainer C. Schwinges Karrieremuster: Zur sozialen Rolle der Gelehrten im Reich des 14. bis 16. Jahr- hunderts. Eine Einführung
nuideres. Eine Eintuinung
Jacques Verger
Etudiants et gradués allemands dans les universités françaises du XIVe au XVIe siècle
Agostino Sottili
Ehemalige Studenten italienischer Renaissance-Universitäten: ihre Karrieren und ihre soziale Rolle
Michal Svatoš
Die soziale Stellung der Angehörigen der Universität Prag (1348 - 1419)
Christian Hesse
Artisten im Stift. Die Chancen, in schweizerischen Stiften des Spätmittelalters eine Pfründe zu erhalten
Markus Bernhardt Gelehrte Mediziner des späten Mittelalters: Köln 1388-1520. Zugang und Studium
Cay-Rüdiger Prüll
Die "Karriere" der Heilkundigen an der Kölner Universität zwischen 1389 und 1520
Robert Jütte
Zur Funktion und sozialen Stellung jüdischer "gelehrter" Ärzte im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Deutschland
Jürgen Miethke
Karrierechancen eines Theologiestudiums im späteren Mittelalter
Zenon Hubert Nowak
Die Rolle der Gelehrten in der Gesellschaft des Ordenslandes Preußen

Dietmar Willoweit	
Juristen im mittelalterlichen Franken. Ausbreitung und Profil einer neuen Elite	225
Ingrid Männl	
Die gelehrten Juristen im Dienst der Territorialherren im Norden und Nordosten	
des Reiches von 1250 bis 1440	269
Rainer A. Müller	
Zur Akademisierung des Hofrates. Beamtenkarrieren im Herzogtum Bayern	
1450-1650	291
Peter Moraw	
Improvisation und Ausgleich. Der deutsche Professor tritt ans Licht	309
Dieter Mertens	
Zu Sozialgeschichte und Funktion des poeta laureatus im Zeitalter Maximilians I.	327
Martin Kintzinger	
Scholaster und Schulmeister. Funktionsfelder der Wissensvermittlung im späten	
Mittelalter	349
Andreas Beriger	
Der Typus des "Monastischen Privatgelehrten"	375
Beat Immenhauser	
Zwischen Schreibstube und Fürstenhof. Das Verfasserlexikon als Quelle zur Bil-	
dungssozialgeschichte des späten Mittelalters	411
Klaus Wriedt	
Gelehrte in Gesellschaft, Kirche und Verwaltung norddeutscher Städte	437
Urs Martin Zahnd	
Studium und Kanzlei. Der Bildungsweg von Stadt- und Ratsschreibern in eidge-	
nössischen Städten des ausgehenden Mittelalters	453
Ulrich Meier	
Ad incrementum rectae gubernationis. Zur Rolle der Kanzler und Stadtschreiber	
in der politischen Kultur von Augsburg und Florenz in Spätmittelalter und Frü- her Neuzeit	477
P	
František Šmahel	• • •
Die Karlsuniversität Prag und böhmische Humanistenkarrieren	505
Kaspar Elm	
Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des	
14. bis 16. Jahrhunderts. Ein Resümee	515

Inhaltsverzeichnis	9
Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer	527
Anschrift der Autorin und Autoren	531
Register	533

Karrieremuster: Zur sozialen Rolle der Gelehrten im Reich des 14. bis 16. Jahrhunderts

Eine Einführung

Von Rainer Christoph Schwinges, Bern

Gelehrte im Reich bilden einen Personenkreis, dessen Existenz und Aktualität kaum zu überschätzen ist, will man die Rolle der Universitäten im politischen und sozialen Leben richtig beurteilen und Staatlichkeit und gesellschaftliche Organisation in Reich, Territorien, Städten und Kirchen angemessen verstehen. Viele Entwicklungen in der landesherrlichen, städtischen und kirchlichen Verwaltung, in Gerichten und Schulen, aber auch in der Allgemeinbildung eines breiteren Publikums in Stadt und Land noch in vorreformatorischer Zeit wären ohne die zunehmende Präsenz von Gelehrten kaum vollstellbar gewesen. Man wird daher nicht zögern, Gelehrte bereits zu den wichtigsten Modernisierungsträgern auf Reichsboden im fraglichen Zeitraum zu zählen.

Akademische Eliten waren hier am Werk, scholastisch oder humanistisch geprägt: zum einen das universitätsgeschulte Personal, graduierte Juristen, Theologen, Mediziner, Bakkalare also, Lizentiaten und Doktoren, nicht zuletzt auch "gelehrte Artistenmagister", die in ihrer Fakultät die freien Künste lehrten und sich in den höheren Fakultäten häufig als Magisterstudenten weiterbildeten; zum anderen die Zöglinge außeruniversitärer Wissensvermittlung bis hin in den privaten Bereich. Privatgelehrte, "Halbgelehrte" sind hier problematische, nicht zuletzt aber auch provokative Begriffe. Auf sie alle wird der Begriff der Elite ganz bewußt angewandt, ohne im einzelnen schon zu wissen, ob, für welche Personen, wann und auf welche Weise die altständisch-elitären Kriterien der Geburt, des Besitzes und der Beziehungen durch neue Kriterien der Graduierung und der Qualifikation durch Wissen und gelehrte Leistung ergänzt oder gar ersetzt werden konnten.

Die so beschriebene akademische Elite umfaßte in den rund 150 Jahren seit der ersten Universitätsgründung auf Reichsboden in Prag 1348 bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts schätzungsweise 25'000 Personen ganz unterschiedlichen Ranges, gleichwohl aber nur einen Bruchteil der Universitätsbesucher. An den 16 Universitäten des Reiches, die in diesem Zeitraum gegründet wurden, sowie an den auswärtigen Hochschulen vor allem Frankreichs und Italiens (aber auch in Krakau) studierten hochgerechnet fast eine Viertel Million Reichsangehörige. An ihrer Spitze standen die Gelehrten; und wahrscheinlich waren im Herrschaftsgefüge des Reiches nur sie auf ihrem weiteren Lebensweg einer vermutlich mittleren Führungs-

ebene zugeordnet, zum Teil neben, zum größeren Teil aber wohl unterhalb des Adels und des Großbürgertums.

Wie breit und wie zugänglich diese Führungsebene in den verschiedensten Regionen des Reiches für die Gelehrten und erst recht für die große Mehrheit der Universitätsbesucher war, durch welche sozialen Schleusen und zeitgenössisch zulässigen Karrieren man dorthin gelangte, welche Rolle man dort spielen und welche Wirkung man dort entfalten konnte, das alles sind immer noch offene Fragen, selbst noch in Untersuchungen über gelehrte Juristen, obwohl es hier einen Vorsprung gibt, jedoch um Vieles mehr noch, wenn es die übrigen Gelehrten betrifft¹.

¹ Den neuesten Überblick bietet Peter Moraw, Der Lebensweg der Studenten, in: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. von Walter Rüegg, Bd. I, Mittelalter, München 1993, 225-254 (engl. Version, Careers of Graduates, in: A History of the University in Europe, ed. by Hilde de Ridder-Symoens, Vol. 1, Universities in the Middle Ages, Cambridge 2. Aufl. 1994, 244-279). Ders., Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1986, 77-147. Vgl. ferner in Auswahl mit Beschränkung auf den Reichsraum: Sven Stelling-Michaud, L'Université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIIIe et XIVe siècles, Genève 1955. Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962. Universität und Gelehrtenstand 1400-1800, hrsg. von Hellmut Rössler und Günther Franz (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 4), Limburg 1970. Werner Kuhn, Die Studenten der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1534, 2 Bde. Göppingen 1971. Hans Hattenhauer, Geschichte des Beamtentums (Handbuch des Öffentlichen Dienstes 1), Köln/Berlin 1980. Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernd Moeller, Hans Patze und Karl Stackmann (AbhhAkad.Göttingen 137), Göttingen 1983 (hier v.a. die beiden Arbeiten von Klaus Wriedt, s. auch unten). Otto Gerhard Oexle, Alteuropäische Voraussetzungen des Bildungsbürgertums - Universitäten, Gelehrte und Studenten, in: Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, hrsg. von Werner Conze und Jürgen Kocka, Bd. 1, Stuttgart 1985, 29-78. Dietmar Willoweit, Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436, in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386-1986, Bd. 1, Mittelalter und frühe Neuzeit, Berlin 1985, 85-135. Ingrid Männl, Die gelehrten Juristen im Dienst der deutschen Fürsten im späten Mittelalter (1250-1440), Diss. phil. Gießen 1986. Ingrid Buchholz-Johanek, Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Eichstätt (Eichstätter Studien, Neue Folge XXIII), Regensburg 1988. Rolf Häfele, Die Studenten der Städte Nördlingen, Kitzingen, Mindelheim und Wunsiedel bis 1580. Studium, Berufe und soziale Herkunft (Trierer Historische Forschungen 13), Trier 1988. Humanismus und höfisch-städtische Eliten im 16. Jahrhundert, hrsg. von Klaus Malettke und Jürgen Voss (Pariser Historische Studien 27), Bonn 1989. Klaus Wriedt, Universitätsbesucher und graduierte Amtsträger zwischen Nord- und Süddeutschland, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters, hrsg. von Werner Paravicini (Kieler Historische Studien 34), Sigmaringen 1990, 193-201 (und dort zitierte frühere Arbeiten des Vf.s). Rainer C. Schwinges, Rektorwahlen. Ein Beitrag zur Verfassungs-, Sozial- und Universitätsgeschichte des Alten Reiches im 15. Jahrhundert (VortrrForsch, Sonderband 38), Sigmaringen 1992. Frank Rexroth, Karriere bei Hof oder Karriere an der Universität?, in: ZGORh 141 (1993), 155-183. Christoph Fuchs, Dives, Pauper, Nobilis, Magister, Frater, Clericus. Sozialgeschichtliche Untersuchungen über Heidelberger Universitätsbesucher des Spätmittelalters (1386-1450) (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 5), Leiden 1995, bes. 89-118.

Offen sind auch immer noch Fragen nach den entscheidenden Zäsuren in der Sozialgeschichte der Gelehrten, Fragen ferner, die dem Umsetzen der erworbenen mündlichen und schriftlichen Kompetenzen im öffentlichen Leben gelten, Fragen also nach der Wirkungsgeschichte, nach der Ausarbeitung und Anwendung von Herrschafts- und Verwaltungstechniken, dem Transfer tradierten Wissens und methodischer Schulung in Hof- und Verwaltungskarrieren, in Kirchen und Klöstern, in Gerichten und Schulen, städtischen und territorialen Ämtern, in selbständig bestimmten Professionen der medizinischen und juristischen Praxis, in der Laufbahn von Theologen und nicht zuletzt in der des werdenden Universitätsprofessors; und offen sind schließlich auch noch die Fragen nach den Möglichkeiten sozialer Mobilität und dem Entstehen neuer Führungsgruppen. Die in diesem Tagungsband versammelten Arbeiten werden sicher die eine oder andere Antwort zu geben versuchen.

Bei all diesen Fragen mag der Blick auf das Bildmotto der Tagung (Abb. 1) ein wenig helfen und die zeitgenössische Akzeptanz der Gelehrten ebenso illustrieren wie das im ausgehenden 15. Jahrhundert aufgekommene Sprich- und Schimpfwort Die Gelehrten die Verkehrten, das nur eine Antwort sein kann auf das zunehmende "Sich-Einmischen" von Gelehrten, vor allem von Theologen und Juristen in die Dinge des täglichen Lebens². Unter Hunderten von Gelehrtenbildern finden sich nur wenige, die, so wie dieses hier, Gelehrte der Welt entrückt und sie dennoch gleichzeitig mitsamt ihrer Amtstracht und typischen Tätigkeit in einer räumlich offenen Umwelt in Szene setzt. Es handelt sich um ein Planetenkinderbild, um einen Holzschitt über die Einwirkung der Planeten auf das Menschenleben, der einem niederrheinischen Blockbuch der Zeit um 1470 entnommen ist³. Man mag es in der Senkrechten klar zweiteilen. Die rechte Seite ist ganz einer herrschaftlichen Sphäre zugeordnet. Die Burg- oder Schloßanlage, die Jagd mit Falken, Hund und Jäger sowie die höfische Szene des Thronens als Herr oder Richter vor huldigenden Untertanen oder Klienten sind zusammen der typische Ausdruck von Herrenexistenz. Die linke Seite, abseits der Herrschaft, ist dagegen weniger eindeutig gestaltet, jedoch so, daß man die Gelehrtenszene vielleicht einer Stadtanlage zuordnen

² Hierzu die reich dokumentierte Arbeit von *Carlos Gilly*, Das Sprichwort "Die Gelehrten die Verkehrten" oder der Verrat der Intellektuellen im Zeitalter der Glaubensspaltung, in: Forme e destinazione del messaggio religioso. Aspetti della propaganda religiosa nel cinquecento, a cura di Antonio Rotondo, Firenze 1991, 229-375, bes. 233-248.

³ Berlin, Kupferstichkabinett, abgedruckt bei *Emil Reicke*, Der Gelehrte in der deutschen Vergangenheit (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte 7), Leipzig 1900, 24. Zu dieser Form der Darstellung vgl. *Wilhelm Ludwig Schreiber*, Manuel de l'amateur de la gravure sur bois et sur métal au XVe siècle, Bd. IV, Leipzig 1908, 418-427, bes. 418f., 423. *Anton Hauber*, Planetenkinderbilder und Sternbilder. Zur Geschichte des menschlichen Glaubens und Irrens (StudDtKunstg 194), Straßburg 1916, bes. 119-129, 264-268 (im Tafelteil weitere Bildbeispiele). Vom Einfluß der Gestirne auf die Gesundheit und den Charakter des Menschen. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe des Manuskriptes C 54 der Zentralbibliothek Zürich (Nürnberger Kodex Schürstab), hrsg. von *Gundolf Keil*, *Friedrich Lehnhardt* und *Christoph Weisser*, Luzern 1983, 174-181. Vgl. auch *Francis B. Brévart* und *Gundolf Keil*, Planetentraktate, in: Verfasserlexikon Bd. 7 (1989), 715-723. Für wertvolle Hinweise danke ich Frau Dr. *Andrea von Hülsen-Esch*, Göttingen.

darf. In der Waagerechten betrachtet bilden Stadt und Burg, Studium und Herrschaft die ruhenden Pole, die alles Bewegliche umschließen. Wie Stadt und Burg, so stehen auch Studierszene und Herrscher- oder Richterszene einander gegenüber, auf verschiedenen Seiten, aber doch auf gleicher Höhe und Ebene und noch dazu im Vordergrund des Bildes.



Abb. 1: Gelehrte als Jupiterkinder. Holzschnitt aus "Einwirkung der Planeten" um 1470, Berlin Kupferstichkabinett

Gelehrte und ihr Tun sind also in die Welt einbezogen, hier allerdings in eine sehr exponierte Teilwelt, die vom Planeten Jupiter beeinflußt wird. Dargestellt sind "Jupiterkinder", unter Jupiters Einfluß agierende Standes- und Berufsangehörige, zu denen vor allem läger und Gelehrte, insbesondere aber Rechtsgelehrte und Rechtspraktiker gezählt werden, wie der Herr und Richter, der in der Praxis über das Recht wacht, das "gegenüber" studiert oder ausgelegt wird. Für den Xylographen, der das Blockbuch über die Einwirkung der Planeten auf das irdische Leben für ein astrologisch interessiertes Laienpublikum zu illustrieren hatte, standen in diesem Bild nur Herren- und Gelehrtendasein unter dem gemeinsamen Stern - jedes in der Wirkung auf seine Weise eine eigene gestalterische Kraft im Erklären beziehungsweise Ordnen der Welt. Weitere "Jupiterkinder" aus der stadtbürgerlichen und kirchlichen Welt, Angehörige vor allem der Bekleidungsgewerbe oder Weltund Ordensgeistliche, wie sie in vielen anderen Darstellungen zusätzlich zu erkennen sind, werden hier gar nicht erst berücksichtigt⁴. Insgesamt scheint, was kaum zufällig sein wird, ein betont positives Bewußtsein vom Rang der Gelehrten und ihrer Arbeit im Herrschaftsgefüge des ausgehenden Mittelalters zum Ausdruck zu kommen - ein überdies weit verbreitetes Bewußtsein. Denn solche Planetenkinderbilder fanden sich in den beliebten Hausbüchern mit laienastrologisch-medizinischen Inhalten, in denen Hausväter und Hausmütter planetarisch Wissenswertes über Charakter und Gesundheit des Menschen im Rahmen eines Kalenders erfahren konnten. Im Reich wußte man den Rang von Gelehrten wohl zu dieser Zeit nirgendwo besser einzuschätzen als im Rheinland, vom Niederrhein bis zum Oberrhein, wo die ersten Blockbücher in Konkurrenz zum aufkommenden Buchdruck ab 1465 enstanden, in einer schon klassischen Führungslandschaft, die zugleich auch der unmittelbare Einzugsraum sehr erfolgreicher Universitäten war: Löwen und Köln, Heidelberg, Freiburg und Basel. So mag diese Einschätzung unser Tagungsprogramm illustrieren, für die Ergebnisse haben wir selbst zu sorgen.

Von der sozialen Rolle der Gelehrten im alten Reich und den Karrieren, die sie dazu musterhaft durchliefen, kann man nicht sprechen, ohne die Bedingungen zu beachten, unter denen sie nicht nur möglich, sondern auch zulässig gewesen sind, und zwar in einer Gesellschaftsform, die wir gewöhnlich alteuropäisch oder traditional nennen und damit eine Gesellschaft meinen, die andere Qualitäten und Spielregeln sozialen Erfolgs für gut und richtig hielt als eine moderne Leistungsgesellschaft. Jene setzte auf Kleinräumigkeit und Betonung der Nähe, auf ständische, familiare und patronale Qualitäten und Werte, innerhalb derer sich persönliche Leistungen ob durch Anpassen oder Aufbrechen durchaus entfalten mochten⁵. Für die Zwecke dieser Einführung seien zunächst jene acht institutionellen und sozialen Bedingungen formuliert, die gleichsam als Rahmenbedingungen gelehrter Karrieren

⁴ Vgl. hierzu den Tafelteil bei Hauber (Anm. 3), Abb. 24-28.

⁵ Rainer C. Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 123: Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 6), Stuttgart 1986. Ders., Rektorwahlen (Anm. 1), 27-63 Ders., Der Student in der Universität, in: Rüegg (Anm. 1), 181-223, bes. 185-195. Moraw, Lebensweg (Anm. 1), bes. 249ff.

erscheinen können⁶, um dann anschließend mögliche Muster empirisch zu überprüfen.

- 1. Die Universitäten des Reiches traten anders als ihre älteren europäischen Schwestern zwar spät, aber dafür sofort als neuer Typus auf den Plan: als Vier-Fakultäten-Universität. Diese war so verfaßt, daß sie Juristen, Theologen, Mediziner und Artisten, und damit gänzlich inhomogene und sozial fast unverträgliche Personenverbände, für die jeweils Bologna und Paris Modell standen, in einer gemeinsamen Institution vereinigte. Zu verdanken war dies, auch wenn das erste Experiment in Prag zunächst mißlang, dem hohen Zentralisierungsdruck des vergleichsweise modernen Territorialstaates und in einigen Fällen auch der großen Stadt. Von Anfang an war der neue Universitätstyp dem Willen des herrschaftlichen Gründers und Stifters unterworfen; und dies sollte auch künftig in der engen Bindung an die Herrschaft so bleiben, vor allem an den Landesherrn, seine Dynastie, seinen Hof und seinen Staat.
- 2. Durch diese engen Bindungen wurden die Universitäten selbst allmählich herrschaftlich überformt, was seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts besonders stark zum Ausdruck kam. Deren Führungskräfte wurden zu Herrschaftsorganen und zementierten damit auf ihre Weise das soziale Gefälle und die Ungleichheit der Fakultäten innerhalb der erzwungenen Institution. Selbstverständlich blieben Milieuunterschiede und Spannungen bestehen, vor allem zwischen den vornehmen, adelsverwandten Juristen und den anderen Gruppen oft sehr diffuser Herkunft. Anders als noch in Paris wurde der deutsche Universitätstypus nicht von Artisten regiert trotz ihrer geradezu überbordenden Quantitäten sondern von akademischen Eliten im oben bezeichneten Sinne, von Gelehrten, die als Binnenund zugleich oft Außenkarrieristen für ein stabiles soziales Umfeld sorgten. Den ohnehin herrschaftsnahen und herrschaftstechnisch versierten Juristen fiel dabei an den meisten Universitäten die Führungsrolle zu. Nur in den wirklich großen Hochschulen des Reiches (Wien, Köln, Löwen) galt das auch für Theologen.
- 3. Die herrschaftliche Konstellation bestimmte mit aller Entschiedenheit, daß die künftige Universitätslandschaft des Reiches und damit auch die Bühne der Gelehr-

⁶ Vgl. zum Folgenden den Überblick bei Rainer C. Schwinges, Le Università nei Territori dell'Impero, in: Le Università dell'Europa: La Nascita delle Università, a cura di Gian Paolo Brizzi e Jacques Verger, Milano 1990, 221-255. Ders., Rektorwahlen (Anm. 1), 27ff. Peter Moraw, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, hrsg. von Uwe Bestmann, Franz Irsigler und Jürgen Schneider, Bd. 2, Trier 1987, 583-622, 604ff. (wiederabgedruckt in Peter Moraw, Über König und Reich. Ausgewählte Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter, hrsg. v. Rainer C. Schwinges, Sigmaringen 1995, 293-320, 312ff.). Weiterführend auch Ders., Das spätmittelalterliche Universitätssystem in Europa - sozialgeschichtlich betrachtet, in: Wissensliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Horst Brunner und Norbert Richard Wolf (Wissensliteratur im Mittelalter 13), Wiesbaden 1993, 9-25. Harald Dickerhof, Europäische Traditionen und "deutscher Universitätsraum". Formen und Phasen akademischer Kommunikation, in: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft, hrsg. von Hans Pohl (VjschrSozialWirtschG, Beiheft 87), Stuttgart 1989, 173-198.

ten eine territorialisierte bzw. regionalisierte sein würde. Zur regionalen Existenz in der politischen und sozialen Nähe des Landesherrn oder der städtischen Obrigkeit und ihren Apparaten gab es keine Alternative mehr. Die Territorialisierung des Reiches, die Verrechtlichung der Landesherrschaft und die Macht einiger großer Städte waren zu weit fortgeschritten, als daß noch einmal andere Wege hätten beschritten werden können, auch nicht mit Hilfe der universalen Mächte Papst und Kaiser. Was Karl von Luxemburg mit hohem Prestigegewinn begonnen hatte, wurde von den Konkurrenten im Reich sehr bald aufgegriffen. Noch vor der Reformation verfügten alle großen Dynastien des Reiches, die weltlichen und geistlichen Kurfürsten sowie die bedeutenderen Reichsfürsten über ihre Universität oder zumindest über einen Zugang zu einer Hohen Schule in ihrer unmittelbaren Nähe. Als Landesuniversitäten schöpften sie die Bildungsreserven vornehmlich aus dem eigenen Land; und wie von selbst richtete sich das Verhalten der Universitätsbesucher, der Studenten wie der gelehrten Absolventen (gleichsam als Regionalverhalten) danach aus. Erst um 1500 meinten vergleichsweise moderne Landesstaaten wie die habsburgischen Niederlande und Bayern, die Dinge steuern zu müssen⁷.

4. Bei den Universitätsgründungen ging es der Herrschaft nicht um eine allgemeine Bildungspolitik, auch nicht, wenn in Gründungsprivilegien von "gemeinem Nutzen" die Rede war, sondern in erster Linie um Prestige und Herrschaftsmittel, wie dies Städtegründungen, Burgenbau, Kirchen- und Klosterstiftungen ebenfalls waren. Aus herrscherlicher Sicht war von daher eher ein Nebeneffekt, was dann einen der folgenreichsten Nachhol- und Ausgleichsvorgänge gegenüber Süd- und Westeuropa einleiten sollte. Seit Prag und den nachfolgenden deutschen Universitäten konnte gelehrte Bildung mit Graduierung zum ersten Mal nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb der Reichsgrenzen erworben werden; und diese Möglichkeit wurde überraschend stark genutzt. Innerhalb weniger Jahrzehnte sorgten wiederholte Wachsstumsschübe, die bemerkenswerterweise der Bevölkerungsentwicklung im Reich entgegenstanden, für große Zahlen im Universitätsbesuch. Bei jährlich 2'500 bis 3'000 Neuimmatrikulierten erzeugten die Universitäten seit den 70er Jahren zusammen bereits einen hohen Überschuß an akademisch Gebildeten, zumal auch die Neigung zur Graduierung erheblich zugenommen hatte. Schon beim untersten Grad, dem Artisten-Baccalarius, stieg sie reichsweit von rund 20 Prozent noch um 1450 auf 40 bis 50 Prozent um 1500 an8. Höhere Anteile scheinen Juristen

⁷ Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 5), passim. Als universitäts- oder landschaftsgebundene Beispiele: Ders., Erfurts Universitätsbesucher im 15. Jahrhundert. Frequenz und räumliche Herkunft, in: Zur Geschichte der Universität Erfurt, hrsg. von Horst Rudolf Abe und Jürgen Kiefer (Sonderschriften der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt 21), Erfurt 1994, 19-40 (auch in: Erfurt. Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Ulman Weiß, Weimar 1995). Ders., Franken in der deutschen Universitätslandschaft des späten Mittelalters, in: Die Universität in der Welt - Die Welt in der Universität, hrsg. von Hanns-Albert Steger und Hans Hopfinger (Schriften des Zentralinstituts für Fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 33), Neustadt an der Aisch 1994, 1-26.

⁸ Das Bakkalarenregister der Artistenfakultät der Universität Erfurt 1392-1521, hrsg. von Rainer C. Schwinges, Klaus Wriedt u.a. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe, 3), Jena 1995, XXXIIff.

und vor allem Theologen und Mediziner erreicht zu haben. So muß man für die Zeit nach 1470 von einem starken Angebotsdruck an gelehrten Absolventen unterschiedlichster Kompetenzstufen sprechen. Dabei kam es zu einer Erscheinung, die als eine der ersten Überfüllungskrisen der deutschen Universitäten gedeutet worden ist, unter anderem auch deswegen, weil auf den weithin unelastischen Arbeitsmärkten der geistlichen wie der weltlichen Herren und der Städte diesem Angebotsdruck noch keine adäquate Nachfrage gegenüberstand, eine Aussage, die selbst dann noch gelten dürfte, wenn man die Bedarfs- und Angebotslage regional und sozial unterschiedlich gewichtet⁹. Die Wirkung des Drucks ist selbst für hochgraduierte Lizentiaten und Doktoren nur schwer abzuschätzen. Die Beiträge dieses Tagungsbandes werden jedoch ein gutes Stück weiterführen und klären helfen.

5. Neben der Regionalität, die durch Landesherrschaft oder Stadt bestimmt war, verfügten Universitäten auch über eine spezifische regionale Existenz, die man als Sozialraum bezeichnen kann, weil sich in ihm soziale und räumliche Herkunft der beteiligten Personen aufs engste verflochten. Definiert war seine Struktur durch den persönlichen sozialen Rang sowie die Lage von Studien-, Herkunfts- und Karriereorten zueinander. Soziale Vorteile und Vorteile, die einfach aus der Nähe erwuchsen, gingen dabei vielfach eine fruchtbare Symbiose ein - schon in der Universität während des Studiums, und vieles spricht dafür, daß das auf dem weiteren Lebensweg auch so blieb. Die wirklich wichtigen Entscheidungen fielen in der Nähe. Anders gesagt: Die Regionalität in diesem Sinne bedingte in hohem Maße die Mobilität, die räumliche wie die soziale Mobilität. Dies muß besonders beachtet werden, wenn - meistens viel zu rasch und ungeprüft - vom Aufstieg durch Bildung die Rede ist. Alles, was darüber hinaus ging, was die Kategorie der Nähe und Kleinräumigkeit durchbrach, wozu schon Universitätswechsel im Reich und vor allem die italienischen und französischen Bildungsreisen gehören mochten, war etwas Besonderes und steht im Verdacht, ein Herrenverhalten zu sein mit entsprechend größeren Sozialchancen, analog zum weitergespannten Horizont des Adels¹⁰.

6. Die gültigen traditionalen Regeln, die sich jeder Personengemeinschaft in Kirchen, Städten, Höfen oder Ämtern bemächtigten, sparten Universitäten und Gelehrte nicht aus. Ausschlaggebend waren oft die sozialen Beziehungsnetze, die Bindungen an Herren und Familien, an Verwandtschaften, Freundschaften und Landsmannschaften, an Haus- und Tischgenossenschaften. Vieles, was in Studium und Karrieren geschah, war schlicht eine Frage der sozialen Netzwerke und der Patronage. Brüder, Söhne und Neffen, Freunde und Landsleute wurden in aller Selbstverständlichkeit anderen vorgezogen und auf verschiedenen Ebenen von Status und Gradus kräftig protegiert. Fürsten und Fürstinnen, der Papst und andere Kirchen-

⁹ Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 5), 33ff., 58ff., 193ff. Für eine Landschaft Ders., Franken (Anm. 7), bes. 16ff.

¹⁰ Hilde de Ridder-Symoens, Mobilität, in: Rüegg (Anm. 1), 255-275. Vgl. auch Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 5), 428ff., 462ff. u.ö. Ders., Migration und Austausch: Studentenwanderungen im Deutschen Reich des späten Mittelalters, in: Migration in der Feudalgesellschaft, hrsg. von Gerhard Jaritz und Albert Müller (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 8), Frankfurt/New York 1988, 141-155.

männer, Räte und Amtleute, Professoren und Schulmeister, Kaufleute und ratsfähige Bürger waren daran ebenso beteiligt wie nicht zuletzt auch Kommilitonen und nahmen Einfluß auf Status und Studienziele. Persönliche Befähigung, Karrierewillen durch Bildung und wissenschaftliche Förderung durch Lehrer waren in diese Verhältnisse eingebunden.

7. Bei der Eigenart des deutschen Universitätstyps blieben Gelehrte noch lange Zeit Studenten, vor allem im Sinne von Magister- und Fachstudenten¹¹. Insofern prägten sie Sozialprofil und Ansehen jeder einzelnen Universität entscheidend mit. wie auch umgekehrt diese jene profilieren konnte. Es war nicht gleichgültig, pointiert gesagt, ob man "Adelsuniversitäten" oder "Armutsuniversitäten" besuchte, was man in gewisser Weise sogar mit Süd- und Norddeutschland konnotieren kann. Bei aller Ungleichheit im einzelnen quer durch und zwischen den Fakultäten gab es jedoch eine unmißverständliche Zweiteilung in solche Personen, die schon jemand waren, und solche, die nichts oder noch nichts waren. Viele der Fachstudenten bzw. Gelehrten gehörten lange Zeit der ersten Kategorie an, was Karriereabsichten ziemlich relativiert und vielmehr an allgemeine Bildungsabsichten denken läßt. Von oft gehobener sozialer Herkunft aus vor allem städtischer oberer Mittelschicht und Oberschicht konnte dieser Kreis bereits vor oder während des Studiums Wirkung entfalten: in städtischen Diensten, in Hofdiensten, in Universitätslaufbahnen oder zumeist (und oft auch beides) in Ämtern in der Kirche. Erst allmählich, im Reich am frühesten wohl in den burgundischen Niederlanden¹², ansonsten deutlich nach 1450, dürfte sich diese Situation zu einer neuen verändert haben - zu aufeinanderfolgenden Karriereschritten vom Universitätsstudium hin zu einer Berufstätigkeit. Eine solcher "Verberufungsvorgang" betraf in erster Linie freilich Mediziner und Juristen.

8. In der traditionalen Gesellschaft, der Universität und Gelehrte nun einmal angehörten, waren nicht nur die realen Positionen, sondern auch die Wunschvorstellungen, Hoffnungen und Chancen auf mögliche Karrieren sozial determiniert. Wer bereits einen hohen sozialen Rang bekleidete, erhob auch höherrangige Wünsche oder Forderungen. Das wird weniger überraschen als der umgekehrte Fall, der aber genauso zutrifft. Wer von geringerer sozialer Herkunft war, forderte weniger und durchlief mithin Karrieren von geringerer Spannweite, was im Pfründengebäude der Kirche bzw. im Supplikenwesen am besten zu beobachten ist¹³. Karrierechan-

¹¹ Schwinges, Der Student (Anm. 5), 182-185. Ders., Franken (Anm. 7), 21ff.

¹² Hilde de Ridder-Symoens, De universitaire vorming van de Brabantse stadsmagistraat en stadsfunktionarissen Leuven en Antwerpen, 1430-1580, in: Varia Historica Brabantica 6-7 (1978), 21-126. Dies., Milieu social, études universitaires et carrière des conseillers au Conseil de Brabant, 1430-1600, in: Recht en Instellingen en de Oude Nederlanden tijdens de Middeleeuwen en de Nieuwe Tijd. Liber Amicorum Jan Buntinx, Leuven 1981, 257-301.

¹³ Dazu Jürg Schmutz, Die Supplikenrotuli der Universitäten Köln und Heidelberg. Zur Wirkung einer Studienförderungsmaßnahme im Spätmittelalter, Lizentiatsarbeit an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern 1991 (ein zusammenfassender Aufsatz erscheint in ZHF 1995/96 unter dem Titel: Erfolg oder Misserfolg? Die Supplikenrotuli der Universitäten Heidelberg und Köln 1389-1425 als Instrumente der Studienfinanzierung).

cen vermehrten sich nur entlang der sozialen Stufenleiter, wo nicht, sind sicher interessante Ausnahmen festzustellen, die aber Ausnahmen bleiben und den Gegenstand des Tagungsprogramms nicht hinreichend erklären werden.

In Kenntnis dieser acht Rahmenbedingungen, die wesentlich die Karrieremuster der Vormoderne geformt haben, sei nun abschließend versucht, solche Muster empirisch zu behandeln, und zwar auf der Grundlage einer Zufallserhebung aus verschiedenen Jahrgängen der Besucherschaft der Universität Köln aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1455-1495), in der sich am meisten ereignen müßte, allein schon wegen des steigenden Angebots an Absolventen¹⁴. Gut acht Prozent jeden Jahrgangs, etwa 20 bis 30 Personen, deren Lebensweg durch einige Stationen verfolgbar ist, können als Gelehrte im definierten Sinne gelten. Das ist vergleichsweise viel¹⁵. Mehr als ein Viertel von ihnen trug den Magistergrad der Artisten, ein gutes Fünftel sogar juristische Grade und jeweils drei Prozent führten einen medizinischen oder theologischen Baccalaureus-, Licentiatus- oder Doktortitel. Für die Kölner Situation typisch, aber gleichwohl auffallend, ist das relativ gute Abschneiden der Juristen und ihr Vordringen in diese Gelehrtengruppe¹⁶. Weitere sieben Prozent, die nach dem Universitätsbesuch einigermaßen vergleichbare oder in einigen Fällen von Standesqualität auch deutlich höhere Positionen erlangten, blieben weit überwiegend ohne Promotionen. Diese "Nichtgelehrten" gleicher Jahrgänge dienen als Kontrollgruppe.

Auf den ersten Blick scheint bei diesen Werten das eher traditionelle Muster "Karriere bei Universitätsbesuch ohne Abschluß" gegenüber dem vielleicht moderneren Muster "Karriere bei Universitätsbesuch mit Examen und Graduierung" noch keinen Boden verloren zu haben. Auch in der Umbruchszeit der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts blieben die Dinge noch in der Schwebe, wenngleich sich eine leichte (aber keineswegs signifikante) Verschiebung zugunsten der moderneren Version einzustellen scheint, vorausgesetzt, man läßt den Adel insgesamt unberücksichtigt, dessen Standesqualitäten einfach höher rangieren und der mit seiner sozial begründeten Abstinenz gegenüber Examina noch lange dem traditionellen Muster folgen wird¹⁷.

Prüft man die Gruppen in den großen Karrierefeldern der Kirche, der Stadt und des Landesstaates, so zeigen sich unverhohlen ältere und neuere Muster nebeneinander, am stärksten noch in der Kirche. Nach wie vor war die Kirche der größte

¹⁴ Grundlagen: Die Matrikel der Universität Köln, hrsg. von *Hermann Keussen* (PubllGes RheinGKde 8), Bd. 1, Bonn 2. Aufl. 1928, Bde. 2-3, Bonn 1919, 1931, sowie eigene Nachforschungen, zusammengefaßt in einer "Karriere-Datei", vgl. *Schwinges*, Universitätsbesucher (Anm. 5), 500; zur Methodik (Zehnjahres-Stichproben, hier von 1455 bis 1495) ebd. 221f.

¹⁵ Vgl. z.B. die Arbeiten von Kuhn und Fuchs (Anm. 1).

¹⁶ Zu den Kölner Juristen Erich Meuthen, Kölner Universitätsgeschichte I: Die alte Universität, Köln/Wien 1988, 126-140, passim. Schwinges, Rektorwahlen (Anm. 1), 33-48.

¹⁷ Dazu grundlegend *Rainer A. Müller*, Universität und Adel. Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472-1648 (Ludovico-Maximilianea-Universität Ingolstadt-Landshut-München, Forschungen 7), Berlin 1974.

Arbeitgeber, vor allem ein solcher in der sozialräumlich bestimmten Nähe der Herkunfts- und/oder Universitätsorte. Für Köln, inmitten einer reichen mittel- bis niederrheinischen Kirchenlandschaft, traf das ganz besonders zu. Dabei schien die Stiftskirche vor allem für gelehrte Juristen der beinahe einzig angemessene Karriereort zu sein, allerdings in so unverändert gleichgewichtiger Gegenwart von "Nichtgelehrten", daß man unterscheidbare Muster von Stiftskarrieren kaum formulieren kann. Ratione gradus aut status, freilich mit deutlicher Präferenz des status, schien noch immer die Devise zu sein, obwohl Konzilsdekrete seit 1418 Studium und Graduierung in der Kirche zu fördern trachteten¹⁸. Nur in einer Hinsicht, und Neues ankündigend, hatte sich etwas verschoben: Die Besetzung von Kanonikaten als nachuniversitärer Karriereschritt drang mehr und mehr auch insofern durch, als die Zahl derer, die noch altertümlich als bepfründete Stiftsherren zum Studium zogen, kontinuierlich sank; bei den Bürgerlichen begann dieser Prozeß bereits im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, bei den adligen Herren ab etwa 1460, ohne jedoch - und das ist für das ausgehende Mittelalter noch von Bedeutung - schon entsprechende Mehrheiten zu bilden.

Gelehrtenkarrieren in städtischen wie in landesherrlichen Diensten verliefen im Kölner Raum auf einem vergleichsweise hohen Niveau und betrafen, vom Stadtund Leibarzt abgesehen, so gut wie ausschließlich Juristen, während "Nichtgelehrte" und Artisten zumeist als Schreiber und Notare dienten. Vieles scheint an ihren Karrieren als Räte und Richter, Advokaten und Diplomaten so professionell zu sein, über die Kleinräumigkeit des ansonsten auch hier funktionierenden Sozialraumes hinweg, daß man dem Schrittmuster von Universitätsbesuch, Promotion und Karriere folgen müßte. Gelehrte im nahen Brabant waren im Sinne dieses "moderneren" Musters seit 1430 vorangeschritten und wirkten vielleicht schon zum Rhein hin, in einer in vielfacher Hinsicht ohnehin gemeinsamen Führungs- und Rekrutierungslandschaft¹⁹. Offen bleibt dabei für Köln nur, wie so häufig, die Frage, wie denn der bestehende soziale Rang und der neuerworbene Gelehrtenrang zueinanderpaßten, vor allem dann, wenn es sich um Mitglieder regimentsfähiger Familien handelte. In allen Fällen der Erhebung wird man vorsichtig gewichten müssen. Offen bleibt die gleiche Frage auch im Hinblick auf die (mit Ansätzen in den 20er Jahren) jetzt vielfach entstehenden Gelehrtendynastien unter Medizinern und Juristen, in denen sich die Muster zu verfestigen scheinen. In der Universität selbst und ihren Laufbahnen hatten sie dazu vielleicht die besten Chancen²⁰.

¹⁸ So formuliert in Wien: Rudolf Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, Bd. 2, Wien 1854 (Ndr. Frankfurt 1969), Nr. 14, 92. Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 5), 345f. Moraw, Lebensweg (Anm. 1), 250.

¹⁹ Hilde de Ridder-Symoens (Anm. 12), passim. Moraw, Lebensweg (Anm. 1), 250f.

²⁰ Gut zu verfolgen in den "Professorenverzeichnissen" von *Hermann Keussen*, Matrikel Köln, Bd. 1 (Anm.), 60°-139°. *Ders.*, Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte, Köln 1934, 421-578. Eine Parallele findet sich in den Erfurter Doktoren- und Magisterkatalogen von *Erich Kleineidam*, Universitas Studii Erffordensis. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt 1392-1521 (Erfurter Theologische Studien 14, 22), 2 Bde. Leipzig 2. Aufl. 1985, 1992.

Insgesamt ergibt sich aus der Kölner Erhebung eine noch im ausgehenden Mittelalter ungeklärte Situation auf dem Felde von Universitätsbesuch, Studium mit Promotion und künftiger Karriere bzw. beruflichem Lebensweg. Professionalisierte Eindeutigkeiten, die sich in "Musterkarrieren" widerspiegeln könnten, waren hier noch nicht in Sicht, was im übrigen auch mit Beobachtungen, freilich sehr punktuellen, in anderen Universitätsorten korrespondiert, in Tübingen zum Beispiel, in Freiburg, Basel, Leipzig und Erfurt²¹. Dichtere Kenntnisse bei gleichzeitiger Differenzierung zwischen und in den Universitäts- und Bildungslandschaften des Reiches, die das gesteigerte Angebot an Gelehrten und gelehrter Elite sehr unterschiedlich wahrgenommen haben, sind gleichwohl vonnöten, am besten durch zeitgerechte Rekonstruktion gelehrter Personenverbände oder "vernetzter Biographien", da man - in Abwandlung einer universitätsbezogenen Aussage - den einen Gelehrten erst dann wirklich kennt, wenn man sie alle kennt: in ihrer sozialen und kulturellen Umwelt und in ihren Wirkungsfeldern als gelehrte Hofleute, Hof- und Stadtjuristen, Leib- und Stadtärzte, Pfarrer und Prediger, Schulmagister und Professoren, poetae laureati, gelehrte Artisten und artistennahe Praktiker wie Schreiber und Notare, Apotheker, Bader und Chirurgen, "Halbgelehrte und Private", woher auch immer sie alle ihr Wissen bezogen, ob aus dem Reich, Italien oder Frankreich. Hier sollte der vorliegende Tagungsband einsetzen, Neuland betreten und nicht zuletzt auch Impulse für weitere Forschungen geben.

²¹ Kuhn (Anm. 1), passim. Schwinges, Rektorwahlen (Anm. 1), 29ff., 39ff., 60ff.

Etudiants et gradués allemands dans les universités françaises du XIV^e au XVI^e siècle

Par Jacques Verger, Paris

A la mémoire de Mineo Tanaka

Etudier les divers groupes nationaux qui se sont constitués autour des universités médiévales est depuis longtemps une démarche familière aux historiens. Il ne parait cependant pas opportun d'y renoncer. D'abord, parce qu'il est toujours utile de faire périodiquement le point sur une bibliographie qui reste abondante. Ensuite, parce qu'il est possible, me semble-t-il, de renouveler quelque peu cette problématique traditionnelle en dépassant le cadre strictement monographique, voire anecdotique, qui a longtemps été le sien, au profit d'une approche où les phénomènes de mobilité étudiante sont mis en perspective dans des contextes plus larges. C'est ce que je voudrais faire ici en envisageant le cas des étudiants et gradués allemands dans les universités françaises, du XIVe au XVIe siècle.

Il faut d'abord dire quelques mots des cadres chronologiques et spatiaux retenus pour cette étude. Nous avons centré celle-ci, approximativement, sur la période 1300-1550. Mais la présence d'étudiants et de maîtres allemands dans les écoles et universités françaises est un phénomène de beaucoup plus longue durée.

Elle a commencé en fait avec le renouveau même des écoles urbaines, au XIIe siècle. Celui-ci a permis l'essor d'un certain nombre d'écoles cathédrales en Allemagne même mais, dès cette époque, l'éclat particulier des centres scolaires du Nord de la France, et tout spécialement de Paris, y a attiré de nombreux clercs d'origine plus ou moins lointaine. Si les Anglais étaient sans doute les plus nombreux, Italiens et Allemands n'ont pas manqué non plus. Concernant ces derniers, il suffit de renvoyer à l'excellente étude de Joachim Ehlers¹. Naturellement, aucune évaluation statistique n'est possible pour cette époque. Mais les cas individuels que Joachim Ehlers a pu identifier suffisent à montrer qu'il existait déjà un flux régulier, surtout vers Paris. La plupart de ces étudiants revinrent en Allemagne après leurs études et y firent parfois de belles carrières, notamment épiscopales; quelques-uns

¹ Joachim Ehlers, Deutsche Scholaren in Frankreich während des 12. Jahrhunderts, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 30), Sigmaringen 1986, 97-120.

restèrent, au moins un certain temps, pour enseigner, comme ce *Hardewinus Teutonicus* qui fut un des maîtres de Jean de Salisbury ou *Eberhardus Alemannus* qui professa à , Paris avant de terminer sa carrière à Brême. Certains de ces Allemands étaient des réguliers - le plus connu est évidemment Hugues de Saint-Victor - mais la plupart étaient des clercs séculiers. Outre le prestige d'un milieu déjà cosmopolite, c'étaient évidemment les disciplines qui faisaient la réputation particulière des écoles françaises - la dialectique et la théologie à Paris, la grammaire et le *dictamen* à Orléans - qui avaient attiré ces étudiants allemands sur les bords de la Seine ou de la Loire.

Naturellement, le mouvement a dû continuer au XIII^e siècle, même si celui-ci n'a pas encore fait l'objet d'une étude aussi précise que celle de Ehlers et si, de toute façon, il ne se prêterait pas plus que le XII^e à une estimation quantitative. A Paris, l'apparition, vers 1220, des quatre "nations" étudiantes montre bien que le recrutement de la jeune université était déjà très large et on pourrait citer de nombreux cas individuels d'Allemands dont la venue est bien attestée. De plus, à la mobilité spontanée des clercs séculiers, vint alors s'ajouter celle organisée par les nouveaux ordres mendiants au profit de leurs studia generalia parisiens. Des noms aussi fameux que ceux d'Albert le Grand, Ulrich de Strasbourg ou Eckhart symbolisent cette présence régulière de religieux allemands envoyés faire une partie au moins de leurs études de théologie à Paris².

A l'autre extrémité de l'arc chronologique ici envisagé, le milieu du XVI^e siècle marque certes une césure, avec le caractère définitif de la rupture confessionnelle et le début des guerres de religion, mais nullement, pour autant, la fin des migrations d'étudiants allemands vers les universités françaises. Ce n'est qu'au cours du XVII^e siècle que ce mouvement se ralentira vraiment, quoique progressivement, pour devenir négligeable à partir du règne de Louis XIV (1643-1715)³.

Ce ne sera donc, au total, qu'un moment dans un phénomène de très longue durée que nous envisagerons ici, et il faudra en tenir compte.

Du point de vue géographique, les universités retenues ont été celles de la France de l'époque, ce qui laisse notamment de côté l'université franc-comtoise de Dole fondée en 1422. Quant à l'adjectif "allemand", nous avons décidé de lui donner une

² Cf. *Palémon Glorieux*, Répertoire des maîtres en théologie de Paris au XIIIe siècle, 2 t., Paris 1933.

³ Les universités européennes du XVII^e au XVIII^e siècle. Histoire sociale des populations étudiantes, t. 2, France, études rassemblées par *Dominique Julia* et *Jacques Revel*, Paris 1989, 33-105. Pour une vue d'ensemble de la *peregrinatio academica* allemande vers la France, du Moyen Age au XVIIIe siècle, consulter aussi *Winfried Dotzauer*, Deutsche in westeuropäischen Hochschul- und Handelsstädten, vornehmlich in Frankreich, bis zum Ende des Alten Reiches, in: Geschichtliche Landeskunde 5 (1969), 89-159, et *Winfried Dotzauer*, Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Stadt, Kirche und Territorium, in: Stadt und Universität im Mittelalter und der früheren Neuzeit, hrsg. von Erich Maschke und Jürgen Sydow, Sigmaringen 1977, 112-141.

acception avant tout linguistique. Nous n'avons donc pas retenu tous les sujets de l'Empire, ni même tous les membres des nations "anglo-allemande" ou "germanique" de Paris ou d'Orléans, mais seulement ceux qui nous ont semblé originaires de pays de langue allemande, c'est-à-dire, approximativement, de l'Allemagne actuelle, de l'Autriche, de la Suisse alémanique, de l'Alsace. Nous savons bien que ce parti manque de rigueur car, sur les confins tant occidentaux (Pays-Bas, Wallonie, Lorraine) qu'orientaux (Jutland, Pologne, Bohême) de l'Empire, les frontières linguistiques étaient d'une extrême complexité et des populations de langues différentes souvent mêlées. Néanmoins, et bien que - nous y reviendrons - les étudiants non germanophones aient généralement constitué la majorité des nations "germaniques" des universités françaises, il nous a semblé que nous ne pouvions pas les retenir, car ils appartenaient déjà à des formations culturelles et politiques nettement distinctes de celles des pays de langue allemande.

Si nous nous limiterons donc aux universités françaises et aux étudiants et gradués allemands, cela ne veut évidemment pas dire que nous négligerons le contexte européen d'ensemble de l'époque. Il faudra en fait tenir compte, d'une part, de toutes les composantes nationales des populations étudiantes des universités françaises, d'autre part, de l'ensemble des possibilités d'études universitaires qui étaient offertes, en France et hors de France, aux étudiants allemands. Ce n'est que confrontée à ces données générales que l'analyse de la peregrinatio academica allemande vers la France, entre le XIVe et le XVIe siècle, peut prendre tout son sens.

Le premier problème à examiner est celui de la géographie de cette peregrinatio. Dans quelles universités françaises trouvait-on des étudiants et, à l'occasion, des maîtres allemands? D'où venaient-ils? Quelles routes suivaient-ils? Combien étaient-ils? A quelles motivations obéissaient-ils? Ces diverses données ont-elles varié au cours de la période ici envisagée?

Ces points sont relativement faciles à établir, au moins de manière approximative. En effet, aussi bien à Paris qu'à Orléans, qui furent certainement les deux universités les plus fréquentées par les Allemands, les nations germaniques sont celles qui ont laissé les archives de loin les plus importantes, ce qui permet de connaître assez bien leur recrutement. Dans un pays où les autres nations et les universités ellesmêmes paraissent avoir tenu leurs archives avec une certaine négligence, il y a là un phénomène qui ne laisse pas d'intriguer. On ne peut se contenter, semble-t-il, d'invoquer le hasard des pertes archivistiques ultérieures. Etait-ce l'effet de leur situation un peu fragile de groupe minoritaire et étranger? D'un recrutement social assez élevé? De traditions administratives typiquement allemandes? Toujours est-il que, tant à Paris qu'à Orléans, les "procurateurs" et les receveurs des nations germaniques ont tenu et conservé leurs registres avec un soin particulier.

A Paris, la série des Livres des procureurs de la nation anglo-allemande débute en 1333. Malgré diverses lacunes, c'est une série assez complète qui a été publiée, pour la période 1333-1492, dans les trois premiers tomes de l'Auctarium chartularii; il faut y ajouter le Livre des receveurs, également publié, pour la période 1425-1493, dans l'Auctarium (tome VI)4. Ces belles publications ayant elles-mêmes fourni la matière d'importantes recherches (Boyce, Toulouse, Gabriel, Tanaka)⁵, on ne peut pas dire que l'histoire de la nation anglo-allemande de Paris au Moyen Age soit terra incognita et nous pouvons nous borner à rassembler les principales conclusions de ces spécialistes.

Il n'est certes pas possible de déterminer les effectifs totaux de cette nation puisque, comme toujours à Paris, les immatriculations des simples étudiants n'y étaient pas enregistrées. On possède seulement les listes annuelles de nouveaux bacheliers (determinantes), de licenciés et de maîtres incipientes; entre 1333 et 1452, M. Tanaka a relevé les noms de 1712 bacheliers; de 1425 à 1494, A.L. Gabriel, quant à lui, en a compté 15356. Mais le chiffre le plus significatif est celui du nombre moyen de "déterminants" admis chaque année; pour les années où sa documentation est complète, Tanaka aboutit à environ 20; la moyenne des années 1425-94, selon Gabriel, approche 227. Peut-on, de ces chiffres, induire celui des effectifs totaux? Une petite centaine d'étudiants, pour vingt déterminances annuelles, est une hypothèse plausible, quoiqu'invérifiable; à quoi il faudrait ajouter les maîtres, régents ou non, qui restaient rattachés à la nation. La nation allemande était, en tout cas, la plus petite des quatre nations parisiennes. Dans les années 1443-55, la nation française avait une moyenne de 141 déterminants annuels; en 1476-83, la nation picarde en avait 55 et la nation normande était sans doute d'importance comparable⁸. La liste des recteurs, établie pour la période 1424-1494, peut également donner une idée de l'importance respective des nations, même si les écarts sont un peu écrasés par le souci, imparfaitement respecté, de faire tourner la fonction entre les quatre nations: il y a eu 91 recteurs "français" (36,1%), 70 picards (27,8%), 50 normands (19,8%) et 41 anglo-allemands (16,3%), sans parler de 7 d'origine inconnue?.

⁴ Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis, t. I, Liber procuratorum nationis Anglicanæ (Alemanniæ) in Universitate Parisiensi (1333-1406), éd. par Heinrich Denifle et Emile Châtelain, Paris 1894; t. II, Liber procuratorum nationis Anglicanæ (Alemanniæ) in Universitate Parisiensi (1406-1466), éd. par Heinrich Denifle et Emile Châtelain, Paris 1897; t. III, Liber procuratorum nationis Anglicanæ (Alemanniæ) in Universitate Parisiensi (1466-1492), éd. par Charles Samaran, Emile A. Van Moé, Suzanne Vite, Paris 1935; t. VI, Liber receptorum nationis Anglicanæ (Alemanniæ) in Universitate Parisiensi (1425-1494), éd. par Astrik L. Gabriel et Gray C. Boyce, Paris 1964.

⁵ Gray C. Boyce, The English-German Nation in the University of Paris during the Middle Ages, Bruges 1927; Madeleine Toulouse, La nation anglo-allemande de l'Université de Paris, des origines à la fin du XV^e siècle, Paris 1939; Astrik L. Gabriel, The English-German Nation at the University of Paris, 1423-1494, in: Garlandia. Studies in the History of the Mediæval University, hrsg. von dems., Notre Dame-Frankfurt/M. 1969, 167-200; Mineo Tanaka, La nation anglo-allemande de l'Université de Paris à la fin du Moyen Age, Paris 1990.

⁶ Tanaka (cf. note 5), 41; Gabriel, German Nation (cf. note 5), 168.

⁷ Tanaka (cf. note 5), 41; Gabriel, German Nation (cf. note 5), 168.

⁸ Gabriel, German Nation (cf. note 5), 168.

⁹ Astrik L. Gabriel, Appendix I. The Rectors of the University of Paris: 1424-1494, in: Ders., Garlandia (cf. note 5), 225-237.

De plus, au sein même de la nation allemande, les Allemands proprement dits ne constituaient pas la majorité. Pour la période 1333-1452, M. Tanaka a calculé que 15,7% des déterminants appartenaient à la provincia Scotorum (Anglais et surtout Ecossais), 52,1% à la provincia Bassorum dont 33,9% venaient du diocèse hollandais Utrecht et 5,1% de celui de Liège, et 32,2% seulement de la provincia Altorum, dont il faut encore défalquer environ 6% d'étudiants scandinaves, slaves ou hongrois; on voit donc que les Allemands, au sens strict, ne représentaient que 40% environ de l'effectif total¹⁰. A l'intérieur même de cette période 1333-1452, les deux tendances les plus remarquables sont le recul des étudiants d'origine lointaine (Nord de la province de Mayence, province de Hambourg, Scandinavie, Prusse, Bohême) et surtout, au sein de la provincia Bassorum, l'essor spectaculaire des étudiants du diocèse d'Utrecht (17,3% du total en 1333-65, 46,8% en 1423-52) aux dépens de ceux de Cologne (de 18 à 4,7%) et de Liège (de 8 à 3,4%)11. Les causes de ces changements sont multiples mais l'essor des premières universités allemandes, notamment celle de Cologne fondée en 1388, a évidemment joué un rôle important.

Les chiffres de 1425-94 s'accordent assez bien avec ceux de la période précédente. 18% de Scoti et 28,6% d'étudiants du diocèse Utrecht représentaient toujours une masse importante de non-Allemands; si l'on soustrait encore les Scandinaves, Polonais, Hongrois, etc., on arrive à environ 46% de vrais germanophones. Parmi ceux-ci, le phénomène majeur, au cours du XVe siècle, semble avoir été le poids croissant des ressortissants des diocèses du Rhin supérieur (Strasbourg, Bâle, Constance) qui faisaient désormais 15,2% du total, tandis que se poursuivait le recul du diocèse de Cologne, réduit à 3%. A la différence de celle de l'université de Cologne, la fondation de l'université de Bâle (1460) semble, selon le mot d'A.L. Gabriel, "[to have] enkindled in students from that diocese a desire to go to Paris"12.

Quelques milliers d'étudiants allemands ont donc fréquenté la faculté des arts de Paris aux XIVe et XVe siècles. Il s'agissait pour l'essentiel d'étudiants venus d'Allemagne occidentale, principalement de l'axe rhénan. Cette prépondérance s'explique non seulement par la proximité géographique mais par le fait qu'il s'agissait là de la partie la plus peuplée et la plus urbanisée de l'Allemagne médiévale, celle qui était depuis longtemps la plus tournée vers les pays de vieille latinité et leurs traditions culturelles. Même si ces Allemands n'ont jamais été qu'une petite minorité à côté des gros bataillons d'étudiants picards, normands ou champenois qui dominaient le studium parisien, leur présence continue mérite qu'on s'y arrête. On observera en effet que, même peu nombreux, les Allemands ont été les seuls, avec les Hollandais et accessoirement les Ecossais, à fournir à Paris, tout au long du Moyen Age, un flux régulier d'étudiants étrangers; les Anglais, si nombreux à l'origine, ont pratiquement disparu après 1350; les Espagnols et les Italiens n'ont jamais été qu'une poignée¹³.

¹⁰ Tanaka (cf. note 5), 42 et 261.

¹¹ Tanaka (cf. note 5), 45-58 et 261.

¹² Gabriel, German Nation (cf. note 5), 169-170 et 186-189.

¹³ Astrik L. Gabriel, Les étudiants étrangers à l'université de Paris au XVe siècle, in: Annales de l'Université de Paris 29 (1959), 377-400.

L'immigration allemande a certes connu, dans le court terme, de fortes variations conjoncturelles. C'est ainsi que la nation allemande a enregistré, par exemple, 43 déterminances en 1411 contre deux seulement de 1439 à 144214. Les causes de ces fluctuations brutales sont bien connues: les épidémies de peste et les opérations militaires faisaient fuir les étudiants, surtout ceux qui venaient de loin; la phase finale de la guerre de Cent Ans (1420-1445) fut, à cet égard, particulièrement dissuasive. Plus profonde encore fut la rupture provoquée par le Grand Schisme en 1378 et dans les années suivantes. On ne saurait en exagérer l'importance. Isolés par leur fidélité à Urbain VI, privés de l'accès aux faveurs pontificales, beaucoup de régents et d'étudiants allemands quittèrent, on le sait, Paris. Ce départ coïncida avec l'essor des premières universités d'Empire qui firent largement appel aux anciens Parisiens. Le fait est trop connu pour qu'il soit nécessaire d'y insister; Henri de Langenstein s'installa à Vienne, Marsile d'Inghen, Conrad de Gelnhausen et une vingtaine d'autres maîtres parisiens à Heidelberg, douze des vingt-et-un premiers professeurs de Cologne venaient aussi de Paris, etc.¹⁵. La période 1380-93, malheureusement incomplète dans les livres des procureurs, semble marquée par un ralentissement de l'activité de la nation¹⁶; il est cependant impossible de mesurer exactement le déficit creusé dans ses rangs par le Schisme. Après les années 1440, le XVe siècle n'a plus connu de ruptures aussi brutales, mais les guerres entre Louis XI et Charles le Téméraire ou l'interdiction provisoire des enseignements nominalistes à Paris (de 1474 à 1481) ont dû encore provoquer quelques départs.

Cependant, si l'on fait abstraction de ces variations conjoncturelles, l'impression dominante, du XIV^e au XV^e siècle, est celle d'une stabilité, à la rigueur d'une lente érosion, des cohortes, à dire vrai modestes, d'étudiants allemands à Paris. Mais cette stabilité ne doit pas cacher la profonde mutation qui a certainement affecté la signification du voyage d'études à Paris pour ces étudiants. Jusqu'à la date capitale de 1378 en effet, la seule solution pour les jeunes Allemands désireux de faire des études universitaires était de s'expatrier, soit vers la France, soit vers l'Italie. C'était une entreprise qui requérait de l'argent, de l'ambition, de l'entregent, un certain courage. Elle impliquait en effet un long et périlleux voyage et un séjour prolongé dans une ville étrangère. Mais pour qui réussissait, la récompense était sans doute à la mesure de l'effort fourni et les plus belles espérances de carrières attendaient ceux qui revenaient au pays parés d'un titre doctoral acquis à Paris ou Bologne. Tout change évidemment après 1378. La multiplication des studia generalia en Allemagne même a rendu l'accès aux études et aux grades infiniment plus aisés. On assiste désormais, comme l'a bien montré Rainer C. Schwinges, à une croissance

¹⁴ Tanaka (cf. note 5), 41 et 281.

¹⁵ Astrik L. Gabriel, "Via Antiqua" and "Via Moderna" and the Migration of Paris Students and Masters to the German Universities in the Fifteenth Century, in: The Paris Studium. Robert of Sorbonne and his Legacy. Interuniversity Exchange between the German, Cracow and Louvain Universities and that of Paris in the Late Medieval and Humanistic Period, hrsg. von Astrik L. Gabriel. Selected Studies, Notre Dame/Frankfurt/M. 1992, 113-167, spéc. 135-145.

¹⁶ Tanaka (cf. note 5), 281 (entre 1375-79 et 1380-83 le nombre moyen de baccalauréats décernés à des membres de la nation chute d'un tiers).

continue et spectaculaire des effectifs scolarisés dans les universités allemandes ellesmêmes¹⁷. Cette croissance s'est nécessairement accompagnée d'une certaine "démocratisation" des études et surtout d'une beaucoup plus large diffusion des titres universitaires dans la société allemande.

Dans ces conditions, ceux qui ont continué à aller faire leurs études à l'extérieur n'ont plus été qu'une petite minorité parmi les étudiants et gradués allemands. Quelles pouvaient être leurs motivations? Désir aristocratique de maintenir les usages anciens et de ne pas se mêler au commun dans les nouvelles universités autochtones? Conviction que les grandes universités étrangères restaient d'un niveau supérieur et qu'il demeurait nécessaire de s'y rendre pour s'informer des doctrines nouvelles et des œuvres des grands maîtres? Attrait de la peregrinatio en pays lointain, que ce soit sur les bords de la Seine ou de la Loire ou dans l'Italie remplie des souvenirs de l'Antiquité? Il est difficile, surtout à partir de la seule documentation française (ou italienne), de mesurer la part respective de ces divers facteurs.

Ce qui est en revanche clair, c'est que, même pour ceux qui continuaient à s'expatrier pour étudier, les conditions et les modalités de cette émigration avaient changé. A s'en tenir, pour le moment, au cas parisien, on constate en effet qu'au XVe siècle, les séjours des étudiants allemands sont en moyenne plus brefs qu'au XIVe siècle. Dans les années 1339-1348 par exemple, 73% des maîtres ès-arts de la nation anglo-allemande restaient un certain temps à Paris après leur inceptio, soit pour enseigner à leur tour comme régents ès-arts, soit pour étudier dans une faculté supérieure; 27% seulement disparaissent aussitôt de la documentation parisienne, soit qu'ils aient rejoint une autre université, soit, plus vraisemblablement, qu'ils soient rentrés chez eux. En 1443-1450, selon M. Tanaka, les pourcentages sont complétement inversés; 33% seulement restent à Paris, 67% s'en vont dès l'obtention de leur maitrise; l'insécurité de ces années de guerre a pu amplifier le phénomène mais la tendance, sur la longue durée, est incontestable¹⁸. Elle signifie, je crois, deux choses. La première est que, avec la multiplication des gradués en Allemagne et la reconnaissance de la valeur de "capital social" des titres universitaires, une simple maitrise ès-arts, surtout acquise à Paris, devenait un diplôme parfaitement "monnayable", ouvrant à lui seul la voie d'une carrière honorable. Le maître ès-arts devient un personnage qui trouve désormais sa place sur la scène sociale. La seconde est que, désormais, beaucoup ne se contentaient plus d'aller étudier à Paris puis de revenir chez eux. L'élargissement de la carte universitaire de l'Europe permettait à chacun, selon ses possibilités et ses goûts, d'intégrer son séjour à Paris dans le déroulement d'une peregrinatio plus complexe.

Sur ce problème important, on dispose de multiples exemples individuels mais pas encore, malheureusement, de statistiques d'ensemble permettant une véritable pesée quantitative et une géographie cohérente des migrations étudiantes. Le cas de l'Italie et celui de la France, le seul que j'examinerai ici, sont certainement à distin-

¹⁷ Rainer C. Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des alten Reiches, Stuttgart 1986.

¹⁸ Tanaka (cf. note 5), 67-73.

guer, fort peu d'étudiants allemands ayant pérégriné à la fois, semble-t-il, en France et en Italie, du moins avant 1500. Les deux réseaux de circulation restaient nettement distincts, s'adressant à des étudiants qui n'avaient ni les mêmes intérêts intellectuels ni peut-être les mêmes origines géographiques ou sociales¹⁹.

En ce qui concerne la France, le schéma le plus fréquent semble être celui d'étudiants ayant commencé leurs études d'arts dans l'université la plus proche de leur région natale puis poursuivant leur voyage jusqu'à Paris pour y acquérir le baccalauréat, si ce n'était déjà fait, et la maitrise; A.L. Gabriel a relevé 170 parcours de ce type pour les années 1425-1494; naturellement, c'étaient les universités d'Allemagne occidentale, Cologne, Bâle, Heidelberg, qui y représentaient généralement la première étape, puisque la majorité des étudiants allemands venaient de ces régions. Plus rare (104 cas, selon Gabriel, dans la même période), et d'ailleurs compatible avec le précédent, était le parcours des étudiants allemands qui, leur maitrise ès-arts obtenue, quittaient Paris pour une autre université, soit pour y enseigner à leur tour les arts, soit pour y accéder à une faculté supérieure. Dans de rares cas, il s'agissait d'une université française (Orléans) ou italienne; le plus souvent, ces étudiants rentraient en Allemagne et s'inscrivaient dans l'université de leur région d'origine, ce qui fait qu'à nouveau, Cologne, Heidelberg, Bâle, Fribourg arrivent en tête de liste²⁰. De tels cursus s'expliquent, me semble-t-il, par le souci, chez ces étudiants, de combiner l'agrément d'un séjour parisien, la qualité d'une formation initiale prestigieuse et la précaution de prendre chez soi (et à moindres frais) les grades terminaux, ce qui pouvait permettre une meilleure intégration ultérieure dans les élites locales, à quelque titre que ce soit (professeur, juriste, médecin, etc.). On peut en effet penser que les gradués revenant directement, frais émoulus et titre en poche, de Paris, risquaient parfois, malgré le prestige incontesté de leur diplôme, de se heurter à certaines réticences corporatives locales s'ils ne manifestaient pas quelque marque d'intérêt pour l'université du cru, où les examens avaient, de surcroît, l'avantage d'être moins coûteux. Mais il ne s'agit là que d'une hypothèse qui devrait être plus solidement étayée par des recherches dans les archives des villes universitaires allemandes.

En concentrant notre attention sur la nation anglo-allemande de Paris, nous avons essentiellement parlé, jusqu'à présent, d'étudiants venus suivre les cours de la faculté des arts, qui, il est vrai, était de toute façon de loin la plus nombreuse. C'était à l'évidence la réputation des enseignements philosophiques qui se donnaient à Paris - réputation bien établie depuis le XII^e siècle - qui y attiraient la plupart des étudiants allemands. Sur ce point en effet, les universités italiennes, plus tournées vers la grammaire et la rhétorique, n'offraient rien de comparable. Ce n'est pas ici le lieu d'y insister mais il est bien connu que l'enseignement philosophique parisien a eu, au Moyen Age, une influence considérable en Allemagne. Les universités allemandes, où les facultés des arts étaient également les plus importantes, se sont largement inspirées, dans leur organisation institutionnelle et pédagogique,

¹⁹ Jacques Verger, La mobilité étudiante au Moyen Age, in: Histoire de l'Education 50 (1991), 65-90.

²⁰ Gabriel, German Nation (cf. note 5), 188-189.

du modèle parisien. Les régents ès-arts, surtout au début, y ont souvent été des gradués de Paris, qui ont apporté avec eux les textes en usage à Paris. L'opposition entre les deux viæ, antiqua et moderna, autour de laquelle s'articule largement le débat intellectuel dans les universités allemandes au XVe siècle, trouvait ses racines à l'université de Paris²¹.

Il y avait cependant des étudiants allemands ailleurs qu'à la faculté des arts de Paris, mais certainement en plus petit nombre, et il est plus difficile d'en retrouver la trace.

A Paris même, les étudiants qui restaient après leur inceptio, pouvaient, s'ils n'enseignaient pas comme régents ès-arts, s'inscrire dans une faculté supérieure (théologie, décret, médecine). Ces facultés supérieures n'ont malheureusement guère laissé de registres antérieurs aux XVe ou XVIe siècles et leur recrutement est imparfaitement connu.

A la faculté de théologie, il faut distinguer nettement étudiants séculiers et Mendiants. Parmi les premiers, les Allemands ne semblent pas avoir jamais été très nombreux. Plus encore que les artiens, ils durent quitter Paris au moment du Grand Schisme; ils sont pratiquement absents jusqu'au milieu du XVe siècle²², mais la paix ne les fit pas revenir. La prosopographie soigneusement établie par J.K. Farge pour la période 1500-1536 ne mentionne, pour 363 gradués en théologie dont l'origine géographique est connue, que 18 ressortissants de l'Empire dont seulement 4 Allemands (2 d'Augsbourg, 1 de Trèves, 1 de Bâle). J.K. Farge peut, à juste titre, conclure au "strong 'national' and even regional character of the Faculty"23.

Ce caractère national et régional était un peu moins net chez les Mendiants. Chaque ordre avait à Paris un studium generale recrutant théoriquement les meilleurs étudiants de toutes les provinces. En pratique cependant, ces studia generalia parisiens étaient dominés par les religieux français; après 1378, cette prépondérance devint écrasante. Les chiffres établis par F.-B. Lickteig pour les Carmes le prouvent à suffisance: de 1281 à 1452 (avec une lacune pour 1382-1428, qui correspond à peu près au Schisme), 212 Carmes "allemands" sont passés par le couvent de Paris mais 32 seulement peuvent vraiment être considérés comme des étudiants de l'université, pour y avoir obtenu un grade (17 docteurs, 15 bacheliers); les autres relevaient plutôt de l'école interne du couvent. Sur ces 212 étudiants, 196 venaient de la province d'Alemania inferior (c'est-à-dire, en fait, de Rhénanie mais aussi des Pays-Bas, de

²¹ Gabriel, "Via Antiqua" (cf. note 15), 113-167.

²² Pour la période du Grand Schisme, nous n'avons identifié que deux étudiants séculiers incontestablement allemands ayant obtenu la licence en théologie à Paris, Johannes Mullechner, du diocèse de Passau en 1395 (Chartularium Universitatis Parisiensis, éd. par Heinrich Denifle et Emile Châtelain, t. IV, Paris, 1897, n° 1724) et Gerardus Canonici alias Doemherre, du diocèse de Trèves en 1409 (Chartularium, IV, n° 1866); il est vrai que l'origine géographique n'est pas toujours indiquée sur les listes de licenciés en théologie.

²³ James K. Farge, Orthodoxy and Reform in Early Reformation France. The Faculty of Theology of Paris, 1500-1543 (Studies in Medieval and Reformation Thought XXXII), Leiden 1985, 58-61.

Flandre ou de Brabant); de plus, 136 sont venus entre 1281 et 1381, 76 seulement après 1429. Quant aux 17 docteurs, dont 16 ont été promus avant 1381, ils représentaient 12,4% des docteurs carmes promus à Paris (17 sur 137), ce qui était à la fois peu par rapport aux 104 docteurs français mais beaucoup par rapport aux autres docteurs non-français (8 Italiens, 5 Ibériques, 1 Anglais)²⁴. On ne dispose malheureusement pas d'études aussi précises pour les autres ordres mendiants mais on peut imaginer que, notamment pour les Dominicains, l'évolution et les pourcentages ont été du même ordre²⁵.

Si on considère maintenant les facultés de décret et de médecine de Paris, on constate que les Allemands ne s'y comptent plus, au moins au XV^e siècle, que par quelques dizaines, originaires le plus souvent des diocèses rhénans. Il se peut, comme on l'a vu plus haut, qu'au XIV^e siècle une proportion non négligeable de maîtres de la nation anglo-allemande soit restée à Paris pour fréquenter une faculté supérieure; au XV^e, ce choix n'était plus le fait que d'une minorité, moins d'un sur dix sans doute²⁶.

Il faut dire que, mis à part l'attrait propre de Paris, ses facultés de décret et de médecine ne jouissaient pas d'une réputation exceptionnelle. Les jeunes Allemands intéressés par ces disciplines se dirigeaient certainement bien plus volontiers vers l'Italie. En France même, deux centres étaient plus réputés que Paris pour le droit et la médecine, à savoir Orléans et Montpellier. Ces deux universités semblent d'ailleurs avoir reçu régulièrement, du XIV^e au XVI^e siècle, un certain contingent d'étudiants allemands, inférieur cependant, selon toute vraisemblance, à celui qui se dirigeait vers l'Italie²⁷.

²⁴ Franz-Bernard Lickteig, The German Carmelites at the Medieval Universities (Textus et studia historica Carmelitana XIII), Rome 1981, 113-179 et 425-430.

²⁵ Pour les Dominicains, un indice sommaire mais significatif peut être tiré du répertoire des auteurs dominicains établi par *Thomas Kaeppeli*, Scriptores Ordinis Prædicatorum Medii Ævi, 3 vols, Rome 1970-80: pour le XIV^e siècle, sur les 86 "auteurs" allemands recensés (tous n'ayant évidemment pas fait des études universitaires), 7 sont signalés comme ayant étudié à Paris, toujours avant 1378; pour le XVe siècle, 113 "auteurs" sont recensés, le pourcentage des universitaires a augmenté, essentiellement grâce à l'apparition des universités allemandes (surtout Cologne, Vienne, Leipzig), mais aucun n'a été envoyé à Paris.

²⁶ Tanaka (cf. note 5), 71; pour la faculté de décret, les index de La faculté de décret de l'université de Paris au XV^e siècle, 3 t., éd. par Marcel Fournier et Léon Dorez, avec un tome complémentaire de tables par Emile-A. Van Moé, Paris, 1895-1942, ne donnent, entre 1415 et 1502, les noms que de 39 bacheliers allemands. Pour la faculté de médecine, malheureusement, les documents du XV^e siècle indiquent rarement l'origine géographique; on ne peut citer que quelques listes de bacheliers et d'étudiants des années 1450-57 où est mentionnée la "nation" d'origine: 7 seulement sur 135 appartenaient à la nation allemande, dont un seul apparaît comme allemand au sens strict du mot, les autres étant écossais, hollandais, danois ou polonais (Commentaires de la faculté de médecine de l'université de Paris [1395-1516], publ. par Ernest Wickersheimer, Paris 1915, 191, 197, 201, 204, 208, 213).

²⁷ Antonio Ivan Pini, "Discere turba volens". Studenti e vita studentesca a Bologna dalle origini dello studio alla metà del Trecento, in: Studenti e università degli studenti dal XII al XIX secolo, a cura di Gian Paolo Brizzi e Antonio Ivan Pini (Studi e memorie per la storia

A Orléans s'enseignaient non seulement le droit canon mais aussi le droit civil, prohibé à Paris depuis 1219, et l'école juridique orléanaise avait su affirmer son originalité par rapport aux écoles italiennes²⁸. Elle était donc en mesure d'exercer un certain rayonnement international, au moins en Europe septentrionale, d'autant que jouaient en sa faveur la relative proximité géographique et la facilité des comunications. Les étudiants allemands d'Orléans étaient regroupés dans la "nation germanique" de cette université, dont la définition était un peu plus restreinte qu'à Paris puisque les Ecossais avaient leur propre nation²⁹. Les Allemands au sens strict ne constituaient cependant, ici aussi, qu'une partie de l'effectif de leur nation. La composition de celle-ci est bien connue, du moins à partir de 1444, grâce aux "livres des procurateurs", bien conservés et magnifiquement publiés par une équipe internationale d'historiens, qui ont accompagné l'édition même du texte d'un remarquable dictionnaire biographique³⁰. De cette publication et des travaux qui l'ont accompagnée, on retiendra les points suivants. Pour ce qui est du recrutement géographique, le diocèse d'Utrecht venait largement en tête, comme à Paris, avec 367 immatriculations sur 1265 entre 1444 et 1546, soit 29% du total; venaient ensuite les diocèses de Liège (18,4%) et de Cambrai (17,4%). Le diocèse de Cologne, avec 79 immatriculations (6,2%), arrivait en quatrième position; au total, les Allemands stricto sensu représentaient moins de 30% des effectifs de la nation, avec 355 immatriculations31.

Malgré quelques accidents conjoncturels brutaux, dus aux guerres, notamment entre 1520 et 1530, la courbe des immatriculations dans la nation germanique d'Orléans n'a cessé de s'élever au cours du siècle ici étudié; au sein de la nation, le pourcentage des Allemands proprement dits a lui-même augmenté progressivement, à partir de 1480 et surtout de 1510; ils deviendront enfin majoritaires - près de 60% -

dell'università di Bologna, n.s., vol. VII), Bologna 1988, 45-136, évalue à au moins 200 à 250 étudiants les effectifs de la seule "nation germanique" de Bologne à la fin du XIIIe siècle (65f.).

²⁸ Gérard Giordanengo, Studium Aurelianense. Les écoles et l'université de droit (XII^e-XIVe siècles) d'après des recherches récentes des historiens néerlandais, in: Perspectives médiévales 18 (1991), 8-21.

²⁹ Pearl Kibre, The Nations in the Mediæval Universities, Cambridge Mass. 1948, 132-147.

³⁰ Les livres des procurateurs de la nation germanique de l'ancienne université d'Orléans, 1444-1602, t. I, Premier livre des procurateurs de la nation germanique de l'ancienne université d'Orléans, 1444-1546, 1ère partie, Texte des rapports des procurateurs, éd. par Cornelia M. Ridderikhoff et Hilde de Ridder-Symoens, Leyde 1971; 2e partie, Biographies des étudiants, vol. I, II et III, éd. par Detlef Illmer, Cornelia M. Ridderikhoff et Hilde de Ridder-Symoens, Leyde 1978-85; t. II, Deuxième livre des procurateurs de la nation germanique de l'ancienne université d'Orléans, 1546-1567, 1ère partie, Texte des rapports des procurateurs, vol. I et II, éd. par Cornelia M. Ridderikhoff et Chris L. Heesakkers, Leyde 1988.

³¹ Hilde De Ridder-Symoens, Les origines géographique et sociale des étudiants de la nation germanique de l'ancienne université d'Orléans (1444-1546). Aperçu général, in: Les universités à la fin du Moyen Age. Actes du Congrès international de Louvain, 26-30 mai 1975, éd. par Jacques Paquet et Jozef Ijsewijn (Université catholique de Louvain. Publ. de l'Institut d'études médiévales, 2e s., 2), Louvain 1978, 455-474.

dans la seconde moitié du siècle, Louvain et Leyde fixant de plus en plus hors de France les étudiants des Pays-Bas, catholiques ou protestants³².

Un autre point ressort clairement de l'analyse prosopographique, c'est que pour beaucoup de ces étudiants le passage par Orléans s'insérait dans une peregrinatio complexe, le plus souvent commencée à la faculté des arts de Louvain ou de Cologne ou d'une autre université allemande, quelquefois - mais bien plus rarement poursuivie ultérieurement jusqu'à Bologne; de 1500-1515 à 1531-1546, les proportions d'étudiants "germaniques" d'Orléans ayant fréquenté une, deux ou plus de deux universités passent respectivement de 34,2, 57,7 et 8,1% à 26,7, 51 et 22,3%³³. Même si la perte des archives des autres nations orléanaises ne permet pas de dire ce que représentaient les étudiants allemands par rapport à l'ensemble de la population de cette université, il y a là, nous semble-t-il, des chiffres significatifs.

L'autre université provinciale française à avoir toujours attiré un contingent notable, quoique modeste en chiffres absolus, d'étudiants allemands, a été l'université de médecine de Montpellier. En effet, surtout au XIVe siècle, cette université a pu rivaliser, quant à la notoriété scientifique, avec les principaux centres italiens (Bologne, Padoue). Sur un rotulus medicorum de 1378 figurent les noms de sept étudiants allemands, sur un total de quarante-huit, au milieu d'un éventail géographique d'ailleurs très large puisque la France du Midi n'y donne elle-même que seize noms³⁴. Cette situation s'est prolongée jusqu'au XVIe siècle, comme le montre la matricule conservée et publiée pour les années 1503-159935. Dans une université qui resta longtemps très "internationale" (la part des étrangers au royaume est de 37% au début du siècle), les Allemands arrivaient alors derrière les Espagnols ou les ressortissants des Pays-Bas mais, comme à Orléans, c'est après 1550, tandis que les guerres et les interdictions de Philippe II écartaient du royaume les sujets des Habsbourg, qu'ils ont été, proportionnellement, le plus nombreux; sur l'ensemble du siècle, on en compte environ 140 (sur un total de 3340), surtout après 1550. Les diocèses d'origine les mieux représentés sont ceux d'Augsbourg, Bâle, Constance, Cologne et Strasbourg³⁶. Pour certains de ces étudiants, l'éditeur de la matricule, bien que sa recherche n'ait pas été systématique, signale un passage antérieur ou postérieur dans une autre université, soit Avignon en France, soit Bâle, Cologne, Tübingen ou Erfurt dans le monde germanique³⁷.

³² De Ridder-Symoens, Les origines géographique (cf. note 31), 455-474, et *Julia* et Revel (cf. note 3), 33-105, spéc. 45.

³³ Julia et Revel (cf. note 3), 33-105, spéc. 47.

³⁴ Cartulaire de l'université de Montpellier, t. I, Montpellier 1890, n° 166, 602-606.

³⁵ Matricule de l'université de médecine de Montpellier (1503-1599), publ. par *Marcel Gouron* (Travaux d'Humanisme et Renaissance 25), Genève 1957.

³⁶ D'après la Matricule citée à la note précédente, l'université de médecine de Montpellier aurait accueilli au XVI^e siècle 27 étudiants du diocèse de Bâle, 18 de celui de Constance, 9 de celui de Strasbourg, 7 de celui de Cologne, 6 de celui d'Augsbourg, etc.

³⁷ Par exemple, des 27 étudiants bâlois (cf. note précédente), 17 apparaissent aussi sur la matricule de l'université de Bâle; parmi ceux-ci, citons, outre les célèbres frères Félix et Tho-

En dehors des trois cas que nous venons d'étudier - Paris, Orléans, Montpellier -, les étudiants allemands semblent avoir été beaucoup plus rares en France, tant au Moyen Age qu'au XVIe siècle. On en trouve quelques-uns - une quinzaine, venus notamment de Strasbourg et de Mayence - à l'université de droit de Montpellier au milieu du XIVe siècle, attirés sans doute par la réputation de l'université connexe de médecine et la proximité d'Avignon (nous sommes au temps des papes). A Avignon même, ils ne sont guère nombreux, malgré la présence de la cour pontificale. Ils sont plus rares encore à Toulouse³⁸. Les nouvelles universités fondées aux XV^e et XVIe siècles ont-elles reçu des étudiants allemands? Bourges aura un certain succès auprès d'eux au XVIIe39 mais cela avait-il commencé dés l'origine? Au hasard de pérégrinations de plus en plus larges, quelques Allemands de passage ont pu s'immatriculer, au XVIe siècle, à Angers, Orange ou Poitiers, sans que cela corresponde, semble-t-il, à des courants significatifs⁴⁰.

S'il est malgré tout possible, en dépit du caractère lacunaire tant des sources que des recherches actuelles, de donner un tableau à peu près cohérent, de la présence des étudiants allemands dans les universités françaises, du XIVe au XVIe siècle, il est beaucoup plus malaisé de se représenter ce qu'était leur existence durant leur séjour dans ces universités.

Le problème est de savoir si cette existence présentait certains aspects spécifiques par rapport à celle des autres catégories d'étudiants. Deux données un peu contradictoires s'opposent ici. D'une part, le fait que la pérégrination étudiante de l'Allemagne, au moins occidentale, vers la France ait été un phénomène de très longue durée, né dès le XIIe siècle, était évidemment de nature à créer de fortes traditions, des usages auxquels, de génération en génération, pouvaient se conformer les nouveaux migrants. Mais d'autre part, les effectifs toujours réduits constitués en France par les étudiants allemands leur permettaient-ils de prendre conscience de leur spécificité? Etaient-ils assez nombreux pour former des groupes cohérents et solidaires ou se perdaient-ils, individus isolés, anonymes et presque insaisissables pour l'historien, dans la masse de la population étudiante?

Pour tenter de répondre à ces questions, nous ne disposons que d'informations dispersées. Les délibérations enregistrées par les procureurs des nations germaniques traitent surtout de problèmes administratifs et financiers. Les documents

mas Platter (n° 1969 et 3164), Léonard Carmellis, qui venant de l'université de Paris, s'immatricule à Montpellier en 1508 et obtiendra son doctorat à Bâle en 1512 (n° 169) ou Jacques Geishüsler qui, immatriculé en 1553, prendra finalement son doctorat à Avignon en 1556 avant d'aller exercer à Mulhouse (n° 1993).

³⁸ Un fichier prosopographique inédit, certainement incomplet, que j'ai établi à partir des Registres des Suppliques (Archives du Vatican) pour la période 1342-1403 contient les noms de 45 étudiants allemands à Montpellier (15 en médecine, 30 en droit ou arts), 20 à Avignon, 6 à Toulouse.

³⁹ Winfried Dotzauer, Deutsche Studenten an der Universität Bourges. Album et Liber Amicorum, Meisenheim am Glau 1971.

⁴⁰ Dotzauer, Deutsches Studium (cf. note 3), 115f.

autobiographiques sont rares. Les quelques lignes consacrées par Conrad de Megenberg, dans son Yconomica, à son séjour parisien, dans les années 1330, sont précieuses mais bien laconiques⁴¹. Les correspondances humanistes du XVI^e siècle, comme celle des frères Amerbach⁴², sont beaucoup plus riches mais on ne peut en transposer sans précaution les données aux époques antérieures. Sans doute la consultation d'archives familiales ou municipales allemandes apporterait-elle d'autres éléments, mais nous ne pouvions l'envisager dans le cadre de la présente communication.

Pour atteindre l'université française qu'ils avaient choisie, les étudiants allemands voyageaient sans doute souvent à plusieurs, au moins deux, parfois davantage. Une fois sur place, quelles structures d'accueil trouvaient-ils?

Je laisse ici de côté le cas des réguliers, spécialement des Mendiants dont l'ordre réglait les déplacements et prenait en charge l'hébergement. Les séculiers, dira-t-on, étaient, au moins à Paris et Orléans, encadrés par leur nation. Les statuts et les registres des procureurs et des receveurs permettent de bien connaître le fonctionnement de ces institutions, mais étaient-elles, pour leurs membres, plus qu'un organisme administratif et financier? Les maîtres seuls pouvaient siéger aux assemblées⁴³. Les cérémonies religieuses, dont les calendriers nous ont conservé la liste, permettaient à tous de se retrouver à l'occasion de fêtes dont le caractère "national" était sans doute une occasion d'affirmer sa conscience de soi⁴⁴. Mais, à côté de cela, on peut se demander si les nations n'étaient pas des organismes trop hétérogènes pour rassembler vraiment leurs membres en une communauté vivante. Tant à Paris qu'à Orléans, la nation allemande rassemblait, nous l'avons vu, des individus d'origine et de langue différentes. Il y avait des anciens et des nouveaux. Il y avait sans doute aussi des pauvres et des riches, selon une hiérarchie dont l'échelle des bursæ payées lors des examens nous donne une image sans doute affaiblie mais suffisamment suggestive⁴⁵. Les plus anciens et les plus riches ne monopolisaient-ils pas la direction de la nation? Il faudrait, pour répondre à cette question, disposer d'une prosopographie prenant en compte l'origine sociale des étudiants; on n'est pas encore là, du moins à Paris.

D'autre part, par rapport aux trois autres nations parisiennes, la nation angloallemande était sans doute trop faible pour fonctionner comme un groupe de pression efficace. Nous ne la voyons en tout cas guère jouer ce rôle, à la différence des nations française, normande ou picarde. On l'a vu, elle fournissait le recteur de

⁴¹ Konrad von Megenberg Werke. Ökonomik (Buch III), hrsg. von *Sabine Krüger* (MGH, Staatsschriften des späteren Mittelalters III), Stuttgart 1984, 200f.

⁴² Ont été dépouillés pour la présente communication les deux premiers volumes de Die Amerbachkorrespondenz, hrsg. von *Alfred Hartmann*, Bd. 1, Die Briefe aus der Zeit Johann Amerbachs, 1481-1513, Basel 1942, et Bd. 2, Die Briefe aus den Jahren 1514-1524, Basel 1943.

⁴³ Kibre (cf. note 29), 65-115.

⁴⁴ Paul Perdrizet, Le calendrier de la nation d'Allemagne de l'ancienne université de Paris (Publ. de la faculté des lettres de l'université de Strasbourg 79), Paris 1937.

⁴⁵ La valeur des bursæ allait de nichil à 13 sous, Tanaka (cf. note 5), 76-79 et 290.

l'université moins souvent que les autres. Bref, de multiples indices incitent à faire au moins l'hypothèse que les nations germaniques de Paris et d'Orléans n'ont pas représenté pour leurs membres un structure d'encadrement vraiment forte et populaire. On notera par exemple que, à une date tardive il est vrai, au début du XVIe siècle, les frères Bruno et Basile Amerbach, jeunes étudiants ès-arts à Paris de 1501 à 1506, n'en parlent jamais dans les lettres qu'ils envoient à Bâle à leur père Jean, lui-même pourtant ancien maitre ès-arts de Paris.

Les problèmes ne manquaient pourtant pas, pour le jeune étudiant allemand arrivant dans une université française, ces mêmes lettres des frères Amerbach, tout au moins celles de Basile et Bruno, en donnent une image pittoresque, ainsi que les réponses, inquiètes ou courroucées, de leur père: problèmes d'argent et de santé, d'abord. Où se loger, ensuite? "Sous" quel maître s'inscrire? Comment choisir un bon répétiteur (ou "pédagogue")? Comment se distraire, tout en évitant les mauvaises compagnies? Etc.⁴⁶. Leur frère Boniface, étudiant en droit à Avignon vingt ans plus tard, apparaît évidemment comme beaucoup plus mûr et serein. Dans ses lettres, il parle surtout de ses professeurs, en particulier du célèbre juriste André Alciat qui l'honore de son amitié. L'argent lui manque bien parfois un peu, mais sa seule vraie peur est la peste, dont les épidémies menacent quelquefois Avignon⁴⁷.

En fait, nos étudiants semblent avoir souvent vécu seuls, ou avec de petits groupes d'amis, originaires de la même ville ou région qu'eux. Ils pouvaient évidemment chercher à se loger dans des collèges, mais ceux-ci n'offraient pas de places pour tous. Une Domus pauperum scolarium Alemannorum est mentionnée à Paris, à partir des années 1345, mais ce collège semble avoir été de petite taille; son histoire, bien retracée par A.L. Gabriel, fut difficile et ses capacités d'hébérgement étaient certainement très limitées⁴⁸. Et tous les efforts pour fonder un autre "collège des Allemands" échouèrent⁴⁹. Quelques membres de la nation pouvaient évidemment trouver place dans d'autres collèges, y compris à la Sorbonne, même si la fondation de Jean Hueven d'Arnhem pour y créer trois bourses permanentes à l'intention de ses compatriotes, fut finalement un échec (1452)50. Au XVIe siècle, on le sait et les lettres des frères Amerbach le confirment, la plupart des étudiants ès-arts logeaient, avec leurs régents, dans des collèges mais les fréquents changements d'installation dont les deux frères font état (ils passèrent successivement dans les collèges de

⁴⁶ Voir par exemple dans Die Amerbachkorrespondenz I (cf. note 42), les lettres n° 127, 128, 130, 191, 203, 209, 214, 225, 246, 265, 275, 277, 283, etc.; voir aussi la rapide utilisation de cette correspondance par Lucien Febvre, A Bâle et à Paris, avec les Amerbach. A propos d'un livre récent, in: RevHist 193 (1942-43), 211-216.

⁴⁷ Voir par exemple dans Die Amerbachkorrespondenz II (cf. note 42), les lettres n° 739, 743, 768, 810, 822, 868, 882, 899, 909, 987.

⁴⁸ Astrik L. Gabriel, The House of Poor German Students at the Medieval University of Paris, in: Gabriel, The Paris Studium (cf. note 15), 169-201.

⁴⁹ Gabriel, The House (cf. note 48), 175-177.

⁵⁰ Astrik L. Gabriel, The Foundation of Johannes Hueven of Arnhem for the College of Sorbonne (1452), in: Ders., Garlandia (cf. note 5), 135-145.

Bourgogne, du cardinal Lemoine, de Lisieux et de Sainte-Barbe) montrent que cette solution elle-même pouvait être assez précaire⁵¹.

En fait, et si l'on en croit, encore une fois, le témoignage de cette même correspondance, les liens auxquels les étudiants allemands tenaient le plus, étaient d'abord ceux qui les rattachaient au maître sous lequel ils s'étaient inscrits et qui les préparait à l'examen, but suprême et non dissimulé de leurs ambitions⁵². L'usage était, chez les artiens, de choisir un maître de sa nation et même, si possible, de sa province; cet usage semble avoir été largement respecté, au moins à la faculté des arts⁵³.

Ensuite, les étudiants restaient attachés à leur famille et à leur ville natale. Ils entretenaient, grâce *aux nuntii* de la nation, une correspondance suivie, non seulement avec leurs parents, mais avec des amis et des protecteurs restés au pays et de qui ils sollicitaient conseils et subsides⁵⁴.

Il faut dire que le séjour à l'étranger était souvent relativement bref; à Paris, la maitrise ès-arts s'obtenait en trois ans, parfois moins. A Orléans, la durée des études était parfois plus longue mais une grande variété parait avoir régné. De toute façon, le retour au pays natal semble en effet avoir été l'objectif normal de la plupart de nos étudiants. C'était chez eux qu'ils entendaient faire carrière, une fois acquis leurs grades. Il serait intéressant de connaître les taux de réussite de nos étudiants. Ce serait une recherche délicate, surtout compte tenu de la mobilité de certains, mais, au total, au moins à partir du XV^e siècle, ces taux de réussite semblent élevés. M. Tanaka a montré qu'à la faculté des arts de Paris, comme ailleurs sans doute, les plus riches accédaient plus facilement et plus vite que les autres aux diplômes, mais, même parmi ceux qui n'acquittaient que des "bourses" modestes, il y avait, semble-t-il, beaucoup d'étudiants bien décidés à parvenir aux grades souhaités et qui y arrivaient⁵⁵. En fait, c'était même parfois, semble-t-il, les plus riches qui négligeaient de prendre le titre terminal dont leur situation sociale élevée leur permettait de se dispenser.

Certes, tous les gradués allemands ne sont pas revenus, du moins immédiatement, au pays. Ils ont pu, nous l'avons vu, poursuivre leur peregrinatio. Ils ont pu enseigner un certain temps, notamment comme régents ès-arts à Paris. C'était une source de revenus non négligeable et ce sont souvent les candidats ayant eu les

⁵¹ Voir par exemple dans Die Amerbachkorrespondenz I (cf. note 42), les lettres n° 127, 128, 130, 158, 174, 225.

⁵² Voir par exemple Die Amerbachkorrespondenz I (cf. note 42), les lettres n° 130, 135, 158, 174, 193, 217, 225, 234

⁵³ Tanaka (cf. note 5), 153f. (entre 1333 et 1382; 8% seulement des candidats à la licence ès-arts de la nation anglo-allemande se présentèrent à l'examen sous la direction d'un maître d'une autre nation).

⁵⁴ Voir par exemple dans Die Amerbachkorrespondenz I (cf. note 42), les lettres n° 124, 164, 179, 184, 191, 275, 277, 283; voir aussi, dans Auctarium III (cf. note 4), col. 710-711, la liste des 34 *nuntii* (dont 21 assuraient les liaisons avec des diocèses de langue allemande) entretenus en 1483 par la nation.

⁵⁵ Tanaka (cf. note 5), 79-86.

bourses les plus modestes qui enseignaient ensuite pour accumuler le pécule qui leur permettrait de rentrer honorablement au pays ou de s'immatriculer dans une faculté supérieure⁵⁶. D'autres ont pu, comme Georges Wolff ou Petrus Cesaris Wagner, prendre la direction d'un collège ou s'associer avec quelques compatriotes dans une entreprise d'imprimerie et d'édition⁵⁷. On sait le rôle joué par les universitaires associés aux typographes allemands dans les débuts de l'imprimerie parisienne. Mais bien rares sont les étudiants et gradués allemands à avoir profité de leur séjour en France pour s'y installer définitivement, soit comme professeurs, soit dans une carrière civile ou ecclésiastique.

Bruno Delmas a bien mis en lumière la curieuse figure de Jacques Rothschild dit Angeli⁵⁸. Né en 1390 à Kolberg, ville hanséatique du diocèse de Camin en Poméranie, ce fils de patricien étudia d'abord les arts à Prague puis à Paris où il fut l'élève de Jean de Saxe. Après sa maitrise ès-arts, il commença des études de médecine qu'il alla continuer à Montpellier vers 1417, où il retrouva d'ailleurs un compatriote, Nicolas Colve de Saxe. Personnage remuant, Jacques Angeli, devenu docteur, entra en conflit avec le chancelier Jean Piscis avant de lui succéder en 1433. Il se montra un administrateur avisé en même temps qu'un auteur prolixe (il a composé un recueil de 481 Puncta medicine, qui est une sorte d'encyclopédie médicale). A sa mort, il laissa à sa veuve et ses enfants une très honorable fortune gagnée dans l'exercice de la médecine. Ses deux fils, Antoine et Jean, furent respectivement docteurs et professeurs de médecine et de droit à Montpellier, ce qui témoigne de la parfaite intégration à la société languedocienne réussie par leur père.

Mais cette carrière étonnante reste, à ma connaissance, tout à fait exceptionnelle. Le destin normal des Allemands venus étudier en France était de regagner leur pays natal et d'y faire la carrière à laquelle ils s'étaient préparés en prenant la route de la peregrinatio academica.

C'est à ce point de leur cursus que nous les abandonnerons. Dans le cadre de la présente communication, il ne pouvait être question d'entreprendre les recherches prosopographiques qui, principalement à partir des archives allemandes, auraient permis à la fois de découvrir l'origine sociale de nos étudiants et de suivre leur destin ultérieur. De telles recherches seraient évidemment fort utiles; elles permettraient en particulier de dire si ces gradués parés de titres acquis à Paris, Orléans ou Montpellier pouvaient faire jeu égal avec ceux qui revenaient de Bologne ou de Padoue - si du moins leur implantation géographique et leurs ambitions étaient les

⁵⁶ Tanaka (cf. note 5), 83-95 et 289.

⁵⁷ Astrik L. Gabriel, Petrus Cesaris Wagner and Johannes Stroll: Fifteenth-Century Printers at the University of Paris (Texts and Studies in the History of Mediæval Education XVI), Notre Dame 1978; Astrik L. Gabriel, Georgius Wolff († 1499), Printer. Officer of the English-German Nation at the University of Paris. His Social, Professional and Academic Connections, in: Gabriel, The Paris Studium (cf. note 15), 327-356.

⁵⁸ Bruno Delmas, Le chancelier Jacques Angeli (1390-1455) restaurateur de l'université de médecine de Montpellier au début du XVe siècle, in: Actes du 110e Congrès nat. des Soc. savantes. Section d'histoire des sciences et des techniques, t. II, Histoire de l'Ecole médicale de Montpellier, Paris 1985, 39-54.

mêmes - et surtout si l'effort humain et financier consenti pour s'expatrier leur permettaient de surpasser ceux qui s'étaient plus modestement contentés d'étudier, en Allemagne même, dans les universités locales.

La réponse à cette question est vraisemblablement positive, mais on aimerait pouvoir préciser les modalités et la spécificité des carrières des gradués allemands formés en France. A ce jour, cette recherche ne serait guère possible que pour les juristes formés, à partir de 1444, à Orléans. Quelques travaux partiels, fondés sur l'édition des livres des procurateurs de la nation germanique, permettent de constater sans surprise que ces juristes, souvent nés dans de riches familles nobles ou bourgeoises, ont généralement réussi de solides carrières civiles ou ecclésiastiques au service de l'Eglise, des villes ou des princes allemands ou bourguignons⁵⁹. Il conviendrait désormais non seulement d'exploiter de manière globale le matériau orléanais mais d'élargir l'enquête à l'ensemble des gradués des universités françaises présents dans le royaume d'Allemagne. Il resterait enfin, répétons-le, à comparer les carrières de ceux-ci à celles des gradués ayant acquis leurs diplômes en Italie, à Louvain ou, de plus en plus, en Allemagne même. Ce serait, bien sûr, un travail de très grande envergure; la présente communication espère seulement avoir fourni, au moins marginalement, quelques données relativement sûres pour la poursuite d'une telle entreprise.

⁵⁹ Voir, par exemple, les indications données dans *De Ridder-Symoens*, Les origines géographique (cf. note 31), 455-474 et dans *Hilde De Ridder-Symoens*, Milieu social, études universitaires et carrière des conseillers au Conseil de Brabant (1430-1600), in: Liber Amicorum Jan Buntinx (Symbolæ Fac. Litt. et Philos. Lovaniensis, s. A, 10), Gand 1981, 257-302.

Ehemalige Studenten italienischer Renaissance-Universitäten: ihre Karrieren und ihre soziale Rolle*

Von Agostino Sottili, Torino

Es besteht kein Zweifel, daß R. C. Schwinges' Untersuchung über die Studentenzahlen an den Universitäten des Reichs im Mittelalter unsere uneingeschränkte Bewunderung verdient¹. Es wäre wünschenswert, daß Arbeiten dieser Art auch für andere europäische Länder in Angriff genommen würden. Leider stünde ein solches Unternehmen, was Italien angeht, unter sehr ungünstigen Vorzeichen. Schwinges konnte seine Untersuchung dank der reichen Überlieferung von Matrikeln durchführen, die für die Universitäten des Reiches charakteristisch sind². Eine vergleichbare Überlieferung fehlt für Italien gänzlich. Auch die Matrikeln der Landsmannschaften, d.h. der studentischen Verbindungen, die auf der geographischen Herkunft der Inkorporierten beruhten, existieren erst für die spätere Zeit, also von der Mitte des 16. Jahrhunderts an, wenn man einmal von Bologna absieht³, und sind daher für das Zeitalter des Humanismus, welches wir in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen stellen wollen, ohne Interesse⁴.

^{*} Für die deutsche Übersetzung danke ich Herrn Ulrich Schmittmann (Petrarca-Institut der Universität Köln).

¹ Rainer C. Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 123. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986.

² Jacques Paquet, Les matricules universitaires (TS 65), Turnhout 1992, 101-108.

³ Ernst Friedländer, Carlo Malagola, Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziani, Berlin 1887; Gustav Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1289-1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis, Berlin 1899 (Ndr. Aalen 1970).

⁴ Antonio Favaro, Atti della Nazione Germanica artista nello Studio di Padova I, Venezia 1911; II, Venezia 1912; Biagio Brugi, Atti della Nazione Germanica dei legisti nello Studio di Padova I, Venezia 1912; Lucia Rossetti, Acta Nationis Germanicae artistarum (1616-1636), Padova 1967 und Matricula Nationis Germanicae artistarum in Gymnasio Patavino (1553-1721), Padova 1986; Gilda Mantovani, Acta Nationis Germanicae iuristarum (1650-1709), Padova 1983; Fritz Weigle, Die Matrikel der deutschen Nation in Perugia (1579-1727), Tübingen 1956 und Die Matrikel der deutschen Nation in Siena (1573-1738), 2 Bde., Tübingen 1962; Rodolfo Del Gratta, Acta graduum Academiae Pisanae I, (1543-1599), Pisa 1980; Giuliana Volpi, Acta graduum Academiae Pisanae II (1600-1699), Pisa 1979; Leonardo Ruta, Acta gra-

Merkwürdig bleibt, daß die Statuten der italienischen Universitäten sehr wohl die Führung von Matrikeln vorsehen⁵. Beispielsweise sind die Statuten der Rechtswissenschaftlichen Universität in Pavia in dieser Hinsicht sehr genau: Es ist die Aufgabe des Rektors, die Matrikel zu führen; ihm muß sich jeder Student vorstellen, nachdem er sich beim Quästor der Universität eine Quittung über die erfolgte Einzahlung der Immatrikulationsgebühr beschafft hat. Die Immatrikulationsgebühr belief sich auf 5 'solidi imperiales'. Die Matrikel des Rektors war aber nicht das einzige Studentenverzeichnis, das in der Universität von Pavia geführt wurde. Der Quästor hatte ein Verzeichnis der Studenten, die ihre Immatrikulationsgebühr bezahlten. In einem besonderen Buch wurden die Doktorexamina festgehalten⁶. Von all diesen Verzeichnissen ist nichts auf uns gekommen, was zur Folge hat, daß die studentische Welt von Pavia, die von besonderer Bedeutung für den Kanton Tessin - im 15. Jahrhundert einen Teil des Herzogtums Mailand bildend - war, sich nur sehr schwer nachzeichnen läßt. Für Bologna gibt es den "Liber secretus iuris Caesarei" und den "Liber secretus iuris canonici" mit Eintragungen über die abgehaltenen Doktorprüfungen⁷. In Padua und Siena hielten bischöfliche Notare Auszüge der Prüfungsprotokolle in den Registern der Kurie fest mit den Namen der Prüfer, der Zeugen und - wie sich versteht - dem des Promovierten8. Ferrara hat eine reiche Überlieferung für seine Promotionen9. Für Pavia sind etwas mehr als

duum Academiae Pisanae III (1700-1737), Pisa 1980; Libri matricularum Studii Pisani (1543-1737), Pisa 1983.

⁵ Les statuts italiens ne se contentent pas de prescrire la tenue de pareils registres; ils detaillent aussi les modalités de l'inscription ... Ont-ils jamais reçu un début d'éxécution? C'est peu probable, bien que nous n'ayons pas la preuve formelle du contraire: *Paquet* (Anm. 2), 17.

⁶ Agostino Sottili, Università e cultura a Pavia in età visconteo-sforzesca, in: Storia di Pavia III/2, Milano 1990, 398.

⁷ Albano Sorbelli, Il "Liber secretus iuris Caesarei" dell'Università di Bologna, 1378-1450, 2 Bde., Bologna 1938-1942; Celestino Piana, Il "Liber secretus iuris Caesarei" dell'Università di Bologna: 1451-1500, Milano 1984 und Il "Liber secretus iuris pontificii" dell'Università di Bologna 1451-1500. Milano 1989.

⁸ Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini ab anno 1406 ad annum 1450, a cura di Gasparo Zonta e Giovanni Brotto, 3 Bde., 2. Aufl., Padova 1970; Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini ab anno 1451 ad annum 1460, a cura di Michele Pietro Ghezzo, Padova 1990; Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini ab anno 1461 ad annum 1470, a cura di Giovanni Penco, Padova 1992; Acta graduum academicorum ab anno 1501 ad annum 1525, a cura di Elda Martellozzo Forin, Padova 1969; Acta graduum academicorum ab anno 1536 ad annum 1537, a cura di Elda Martellozzo Forin, Padova 1970; Acta graduum academicorum ab anno 1538 ad annum 1550, a cura di Elda Martellozzo Forin, Padova 1971; Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini ab anno 1501 ad annum 1550. Index nominum cum aliis actibus praemissis, a cura di Elda Martellozzo Forin, Padova 1982; Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini ab anno 1601 ad annum 1605, a cura di Francesca Zen Benetti, Padova 1987; Giovanni Minnucci, Le lauree dello Studio senese alla fine del secolo XV, Milano 1981; Le lauree dello Studio senese all'inizio del secolo XVI (1501-1506), Milano 1984 und Le lauree dello Studio senese all'inizio del secolo XVI II, Milano 1985.

⁹ Giuseppe Pardi, Titoli dottorali conferiti dallo Studio di Ferrara nei secoli XV e XVI, Lucca 1900 (Ndr. Bologna 1970); Adriano Franceschini, Privilegi dottorali inediti allo Studio di Ferrara (sec. XV-XVI), in: Ferrara viva 5 (1965), 207-232.

600 Promotionen im Zeitraum von 1450 - 1499 bezeugt¹⁰. Unschwer kann man schließen, daß sich hier die tatsächliche Zahl der Promotionen auf das Dreifache belaufen haben wird. Meine Berechnung stützt sich auf folgende Beobachtung:

Für den angegebenen Zeitraum sind 24 Doktorate in Theologie bekannt¹¹. Aufgrund der sogenannten Matrikel der Theologen kommt man zu dem Ergebnis, dass mehr als 80 Studienabschlüsse erfolgten, also etwa dreimal so viel als durch die notariellen Urkunden belegt werden¹². Die Gesamtzahl der Doktorwürden, die von der Universität in Pavia zwischen 1450 und 1499 verliehen wurden, übersteigt also um das Drei- bis Vierfache die Zahl der belegten Doktorprüfungen. Angesichts dieser Sachlage leuchtet es ein, daß die Ermittlung des Anteils deutscher Studenten an der Gesamtheit der Studentenschaft in hohem Maße problematisch ist. Es kommt uns aber der Umstand zu Hilfe, daß es bei der Promotion von Ausländern üblich war, die Namen der Zeugen in den notariellen Promotionsurkunden festzuhalten¹³. Das eine oder andere Verzeichnis mit Namen ausländischer Studenten, besonders solcher deutscher Nationalität, ist erhalten¹⁴. Andere Namen sind protokollarischen Niederschriften zu den Rektorenwahlen zu entnehmen, welche die Namen aller Teilnehmer enthalten¹⁵. Aber auch wenn wir alle Beobachtungen heranziehen, sind wir außerstande ein vollständiges Bild zu gewinnen. Gleichwohl läßt sich für die lombardische Universität anhand der bruchstückhaft überlieferten Dokumentation sagen, daß sie gerne von deutschen Studenten besucht worden sein muß. Aus diesen ragen als auffällige Persönlichkeiten hervor: der Kardinal Georg

¹⁰ Agostino Sottili, Lauree pavesi nella seconda metà del Quattrocento, in: Respublica Guelpherbytana. Wolfenbütteler Beiträge zur Renaissance- und Barockforschung. Festschrift für Paul Raabe, hrsg. von August Buck und Martin Bircher, Amsterdam 1987, 127-166 und ders., Die Lobrede des Baldassarre Rasini auf den Kölner Juristen und Kanzler Johann Ruysch (1437/38), in: Geschichte in Köln 23 (1988), 37-64.

¹¹ Den Promotionen (22), die in den in Anm. 10 zitierten Aufsätzen erwähnt werden, sind hinzuzufügen die Promotionen in Theologie des Stefano Conforti und des Angelo d'Appiano: 26.9.1498 (Pavia, Archivio di Stato, Archivio Notarile di Pavia, 1096): Agostino Sottili, Università e cultura. Studi sui rapporti italo-tedeschi nell'età dell'Umanesimo, Goldbach 1993, 379*.

¹² Agostino Sottili, Die theologische Fakultät der Universität Pavia in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die gescheiterte Berufung des Theologen Thomas Penketh und die Errichtung der Lectura Thomae, in: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, Bd. 1, München 1994, 541-564.

¹³ Agostino Sottili, Tunc floruit Alamannorum natio: Doktorate deutscher Studenten in Pavia in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Humanismus im Bildungswesen des 15. und 16. Jahrhunderts, hrsg. von Wolfgang Reinhard, Weinheim 1984, 25-44.

¹⁴ Jörg Mauz, Ulrich Molitoris aus Konstanz (ca. 1442-1507). Leben und Schriften, Konstanz, Diss. 1983, 657; Agostino Sottili, Le contestate elezioni rettorali di Paul van Baenst e Johannes von Dalberg all'Università di Pavia, in: Humanistica Lovaniensia 31 (1982), 30-75.

¹⁵ Sottili (Anm. 6), 403-418 und ders., Nürnberger Studenten an italienischen Renaissance-Universitäten mit besonderer Berücksichtigung der Universität Pavia, in: Nürnberg und Italien. Begegnungen, Einflüsse und Ideen, hrsg. von Volker Kapp und Frank-Rutger Hausmann, Tübingen 1991, 64-71.

Heßler¹6, die Markgrafen Georg, Johann und Markus von Baden¹7, der erste Rektor der Universität Freiburg Matthäus Hummel¹8, die Humanisten Albrecht von Eyb¹9 und Willibald Pirckheimer²0 - um nur einige bedeutende Namen zu nennen. Unsere Aufgabe soll aber weniger darin bestehen, den Nachweis ausländischer Staatsbürgerschaften und besonders der deutschen für die italienischen Universitäten im Humanistenzeitalter zu führen, als vielmehr herauszustellen, was aus diesen Studenten nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland wurde. Von allen zu sagen, daß sie eine beachtliche Laufbahn eingeschlagen hätten, ist wegen der Lückenhaftigkeit der Berichte nicht möglich, worauf soeben auch hingewiesen wurde.

Was wissen wir denn tatsächlich über die Studenten der Universität in Perugia²¹? Hier sticht ein Name hervor, derjenige Thomas Pirckheimers. Er war Rektor in Perugia, hielt dort Reden, zitierte Petrarca und wurde in die humanistische Bewegung hineingezogen²². Was wissen wir über die deutschen Studenten, welche die Universität in Turin besuchten? Hier tritt ein anderer Name, derjenige Johann Ruyschs hervor, der später Kanzler des Kurfürstentums Köln war, und Briefe schrieb, die seine Berührung mit dem Humanismus erkennen lassen²³. Ein weiterer Name hebt sich ab, der des Johannes Herrgott, auch er war einbezogen in huma-

¹⁶ Gerhard Fouquet, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, Bd. 2, Mainz 1987, 600-603 und ferner Anm. 17.

¹⁷ Agostino Sottili, Zur Geschichte der 'Natio Germanica Ticinensis': Albrecht von Eyb, Georg Heßler und die Markgrafen von Baden an der Universität Pavia, in: ZGORh 132 (1984), 107-133.

¹⁸ Sottili (Anm. 6), 426-427.

¹⁹ Vgl. Anm. 17.

²⁰ Niklas Holzberg, Willibald Pirckheimer. Griechischer Humanismus in Deutschland, München 1981, 43.

²¹ Oscar Scalvanti, Statuto della "Societas Germanorum et Gallorum" in Perugia nel secolo XV, in: Bollettino della regia deputazione di storia patria per l'Umbria 5 (1899), 589-626. Zum Aufenthalt des Kaspar Schmidhauser in Perugia: Ludwig Bertalot, Humanistisches Studienheft eines Nürnberger Scholaren aus Pavia (1460), in: Bertalot, Studien zum italienischen und deutschen Humanismus, hrsg. von Paul Oskar Kristeller, Bd.1, Roma 1975, 133. Folgende Aufsätze von Fritz Weigle befassen sich hauptsächlich mit der Zeit nach dem 15. Jahrhundert: Deutsche Studenten in Italien. Teil I: Die deutsche Nation in Perugia, in: QForschItalArchBibl 32 (1942), 110-188; Die "Deutschen Nationen" an den italienischen Universitäten des Mittelalters und bis 1800, in: Einst und Jetzt 2 (1957), 12-22.

²² Arnold Reimann, Die älteren Pirckheimer. Geschichte eines Nürnberger Patriziergeschlechtes im Zeitalter des Frühhumanismus bis 1501. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Hans Rupprich mit einer Einführung von Gerhard Ritter, Leipzig 1944, 60-103.

²³ Wilfried Podlech, Tilman Joel von Linz †1461. Kanzler, Rat und Gesandter rheinischer Kurfürsten, Neustadt 1988, 81-87; Agostino Sottili, Le lettere di Johannes Ruysch da Chieri e Pavia nel contesto dei rapporti tra Umanesimo italiano e Umanesimo tedesco, in: Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa. Classe di lettere e filosofia s.III 19 (1989), 323-412.

nistische Angelegenheiten²⁴. Weit besser steht es um unsere Kenntnisse über deutsche Studenten in Padua. Unter ihnen treten hervor: Gregor Heimburg, der es zum Staatsmann von großem Ansehen brachte²⁵, Johannes von Eych, der Bischof wurde und enge Beziehungen mit der Welt der Humanisten pflegte²⁶, Johannes Roth, der Rektor und Humanist²⁷, ferner Hartmann Schedel, der Mediziner und Humanist war²⁸. Die Reihe der Genannten läßt eine Tatsache klar hervortreten: sooft wir eine hervorragende Persönlichkeit anführen, müssen wir zur Berufsbezeichnung diejenige des 'Humanisten' hinzufügen. Der deutsche Student ist in der Absicht nach Süden gezogen, um an einer italienischen Universität eine akademische Ausbildung zu erwerben²⁹. Aber bei der Berufsbildung hat er die Liebe zur humanistischen Literatur entdeckt und später zu ihrer Verbreitung in seinem Vaterland beigetragen³⁰. Es wäre abwegig zu behaupten, alle deutschen Studenten an italienischen Universitäten wären Humanisten geworden, aber es läßt sich nicht übersehen, daß der deutsche Humanismus ohne die ehemaligen Studenten der italienischen Universitäten viel unbedeutender geblieben wäre als er es dann in Wirklichkeit war. Die Welle des Humanismus erreicht die deutsche Kultur etwa in den achtziger

²⁴ Theodor Klette; Johannes Herrgot und Johannes Marius Philelphus in Turin 1454-1455. Ein Beitrag zur Geschichte der Universität Turin im 15. Jahrhundert, Bonn 1898; Bertalot (Anm. 21), 133-135.

²⁵ Gregor Heimburg wurde am 7. Februar 1430 an der Universität Padua in kanonischem Recht promoviert: *Zonta-Brotto* (Anm. 8), Bd. 1, 239-240. Er war schon Doktor im Zivilrecht.

²⁶ Johannes von Eych wurde am 30. September 1433 in kanonischem Recht promoviert. Am 19. Januar 1434 wurde er Lizentiat des Zivilrechts: Zonta-Brotto (Anm. 8), Bd. 1, 308 Nr. 960, 313 Nr. 975. In einem Brief an Wilhelm von Reichenau lobt Hermann Schedel Bischof von Eych mit folgenden Worten: Excepto domino Eystettensi, qui complures doctos viros ad se conquirit, nullos vel paucos presules in Alemannia reperies, qui vel sint aliqua liberali disciplina imbuti vel eos, in quibus illa vigent, aliquo honore dignentur (Paul Joachimsohn (Hrsg.), Hermann Schedels Briefwechsel, 1452-1478, Tübingen 1893, 206). Zu J. v. Eych: Ernst Reiter, Johannes von Eych, in: Kurt Ruh et al. (Hrsg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon IV, Berlin/New York 1989, 591-595.

²⁷ Über Roth vgl. weiter unten. Als Rektor wohnte er am 17. Mai (?) 1460 der Promotion in kanonischem Recht des Bernhard Kaufmann von Kreiburg bei: *Ghezzo* (Anm. 8), 178-179 Nr. 593.

²⁸ Über seinen Aufenthalt in Padua vgl. immer noch: Wilhelm Wattenbach, Hartmann Schedel als Humanist, in: ForschDtG 1 (1871), 364-370. Ferner über Hartmann Schedel: Elisabeth Rücker, Die Schedelsche Weltchronik. Das größte Buchunternehmen der Dürer-Zeit. Mit einem Katalog der Städteansichten, München 1973 und Hartmann Schedels Weltchronik. Das größte Buchunternehmen der Dürer-Zeit, München 1988.

²⁹ Am 22. Februar 1463 beurlaubt die Universität Heidelberg den Studenten Nicolaus Swarczuncz quod vellet studere in facultate medicinali que non vigeret in Almania: Ernst Philip Goldschmidt, Hieronymus Münzer und seine Bibliothek, London 1938, 19.

³⁰ Nicht viel wert ist die Ausführung von *Pietro Verrua*: Umanisti ed altri "studiosi viri" di qua e di là dalle Alpi e dal mare, Genève 1924, 84-101. Zur humanistischen Komödie: *Antonio Stäuble*, La commedia umanistica del Quattrocento, Firenze 1968, 243-246.

Jahren des 15. Jahrhunderts³¹, als der Beruf des Humanisten dem dafür Begeisterten keine Lebenschance geboten hätte; sie findet also ihren Niederschlag in einer Zeit, als die Heimkehrer von italienischen Universitäten ziemlich zahlreich waren und dadurch der neuen Kultur zu einer Breitenwirkung verhelfen konnten. Der Humanismus war aber nicht die vordringliche Sorge der Deutschen, die zum Studium nach Italien zogen, aber es war unmöglich, in Italien die Berührung mit ihm zu vermeiden.

Im 15. Jahrhundert ging das Studium an italienischen Universitäten noch in den überkommenen Formen der vorausgegangenen Jahrhunderte vor sich³². Die Rechtswissenschaft, der Hauptgegenstand des akademischen Unterrichts, wurde nach der Methode des "mos Italicus" gelehrt³³; die Lehrschriften zur Medizin sind die aus dem Mittelalter übernommenen³⁴; die Theologie steht noch nicht unter dem Einfluß der Wiederentdeckung der Kirchenväter, die später von christlichen Humanisten vom Format eines Ambrogio Traversari geleistet wurde³⁵. All diese Disziplinen werden erst später reformiert: im 15. Jahrhundert steht man noch fest in der Tradition. Trotzdem ist die Universität ein Forum, auf dem viel diskutiert wird und wo jede Gelegenheit gerade recht ist, Reden zu halten. Das akademische Jahr wurde mit einer Feier eröffnet, zu der eine glänzende Rede zum Lobe der Disziplinen gehörte, in der gleichzeitig die Studenten ermahnt wurden, mit Gewissenhaftigkeit ihren schulischen Pflichten nachzukommen³⁶. Solcher Mahnreden bedurften die Studenten in der Tat, denn die Berichte über das Alltagsleben in den Universi-

³¹ Agricola wurde 1484 nach Heidelberg berufen: Marcel Augustin Maria Nauwelaerts, Rodolphus Agricola, Den Haag 1963, 76. Die "Ars versificandi et carminum" des Konrad Celtis stammt aus dem Jahre 1486: Franz Josef Worstbrock, Die "Ars versificandi et carminum" des Konrad Celtis. Ein Lehrbuch eines deutschen Humanisten, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernd Moeller, Hans Patze und Karl Stackmann, redigiert von Ludger Grenzmann, Göttingen 1983, 466.

³² Man vergleiche z.B. die rotuli' der Juristenfakultät der Universität Padua, die von Annalisa Belloni herausgegeben worden sind: Professori giuristi a Padova nel secolo XV. Profili bio-bibliografici e cattedre, Frankfurt/M. 1986, 45-52. Ein artistisch-medizinischer 'rotulus' der Universität Pavia bei Marco Formentini, Il ducato di Milano. Studi storici documentati, Milano 1877, 633-634. Eine durchaus üppige Überlieferung von 'rotuli' beider Fakultäten ist für die Universität Bologna zu verzeichnen: Umberto Dallari, I rotuli dei lettori legisti e artisti dello Studio bolognese dal 1384 al 1799 I, Bologna 1888.

³³ Mario Ascheri, Un maestro del 'Mos italicus': Gianfrancesco Sannazari della Ripa (1480c.-1535), Milano 1970. Es darf aber nicht übersehen werden, daß Erneuerungstendenzen schon im 15. Jahrhundert zu verzeichnen sind: Mario Ascheri, Giuristi, umanisti e istituzioni del Tre-Quattrocento: qualche problema, in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 3 (1977), 43-73 und ders., I giuristi, l'Umanesimo e il sistema giuridico dal Medioevo all'età moderna, in: Working Papers 5 (1992), 3-20.

³⁴ Tiziana Pesenti, Professori e promotori di medicina nello Studio di Pavia dal 1405 al 1509. Repertorio bio-bibliografico, Trieste 1984.

³⁵ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erlebte man in Italien eine deutliche Wiederbelebung des Thomismus: *Isnard W. Frank*, Die Bettelordensstudia im Gefüge des spätmittelalterlichen Universitätswesens, Stuttgart 1988; *Sottili* (Anm. 12).

³⁶ Sottili (Anm. 6), 364-376, 392-394.

tätsstädten sind voll von Zwischenfällen, bei denen es gewalttätig zuging. Vielleicht verlief das Leben aber auch ruhiger als es diese Dokumente vermuten lassen, denn es sind uns zwar Nachrichten über Studenten erhalten, die sich durch unrühmliches Betragen hervortaten; die unauffälligen Studenten, die gewissenhaft ihren Studien nachgingen, gerieten aber erst gar nicht ins Visier der Behörden und hinterließen folglich in den Quellen keine solchen Spuren. Die Rektoren wurden im Rahmen feierlicher Zeremonien in ihr Amt eingesetzt. Die bei solchem Anlaß gehaltene 'Lobrede' ist oft eine unentbehrliche Quelle für die Nachzeichnung des Lebenslaufs eines Rektors³⁷. Den Kanzler des Kurfürstentums Köln, Johann Ruysch, habe ich weiter oben schon genannt. Er entstammte einer bürgerlichen Familie, die in den Erzdiözesen Trier und Köln in hohem Ansehen stand. Alle wichtigen Ereignisse seiner Familiengeschichte sind uns dank der Lobrede bekannt geworden, die der Humanist Baldassarre Rasini aus Anlaß seiner Amtseinführung als Rektor der Universität Pavia im August des Jahres 1437 oder auch 1438 gehalten hat³⁸. Ohne diese Rede wüßten wir nichts über Johanns früheren Lebenslauf noch über seinen Bruder Jakob, der Kanzler des Erzbischofs von Trier wurde³⁹. Wir müssen hier anmerken, daß ein Studienaufenthalt in Italien eine günstige Startposition für die zukünftige Laufbahn verschaffte. Ich bezweifle dagegen, dass die Wahl Dietrichs von Moers zum Kölner Erzbischof im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in Bologna steht⁴⁰. Ich glaube mich zu täuschen, wenn ich annehme, daß Adolf von Nassau seine Einsetzung als Erzbischof von Mainz dem vorausgegangenen Studienaufenthalt in Pavia verdankte⁴¹ und daß Johann von Baden die gleiche Würde in Trier aus dem gleichen Grunde erlangte⁴². Bischof und Kurfürst wurde man dank des Zusammenwirkens der verschiedenen Parteien, die innerhalb eines Domkapitels zu einem Kompromiss gelangen konnten. Der Umstand, daß Männer wie Dietrich von Moers, Adolf von Nassau und Johann von Baden in Italien studiert hatten, darf bei der Beurteilung ihres Erfolges jedoch nicht gering veranschlagt werden.

An den Universitäten wurden, wie schon erwähnt, alle Arten von Reden gehalten. Auch zur feierlichen Verleihung der Doktorwürde gehörte eine 'Lobrede', die kurz sein konnte, wie die zu Ehren des Hartmann von Schedel gehaltene⁴³, aber

³⁷ Berühmt sind zu Recht die Reden des Rudolf Agricola für Matthias Richilus (*Gerda C. Huisman*, Rudolph Agricola. A Bibliography of printed Works and Translations, Nieuwkoop 1985, 117-120), Paul de Baenst und Johannes von Dalberg: *Agostino Sottili*, Notizie per il soggiorno in Italia di Rodolfo Agricola, in: Rodolphus Agricola Phrisius 1444-1485. Proceedings of the international Conference at the University of Groningen 28-30 October 1985, ed. by Fokke Akkerman and Arie Johan Vanderjagt, Leiden 1988, 86, 93.

³⁸ Sottili (Anm. 10), 37-64.

³⁹ Podlech (Anm. 23), 72-74.

⁴⁰ Edith Ennen, Bonner als Studenten an fremden Universitäten vor 1800, in: BonnGBll 12 (1958), 124; Knod (Anm. 3), 356-357, Nr. 2440.

⁴¹ Rodolfo Maiocchi, Codice diplomatico dell'Università di Pavia, II 2, 1441-1450, Pavia 1915 (Ndr. Bologna 1971), 511.

⁴² Sottili (Anm. 17), 107-133.

⁴³ Wattenbach (Anm. 28), 368-369.

auch sehr prächtig und ausführlich wie jene, welche der Professor Giangiacomo Can anläßlich der Verleihung des kanonischen Lizentiats an Johannes Roth hielt⁴⁴. Auf diesen werde ich später noch zu sprechen kommen. Ausländische Studenten, die den Reden zuhörten, mußten entdecken, daß man sich in Italien inzwischen eines Lateins bediente, das von demjenigen, mit dem sie in ihrem Herkunftsland vertraut geworden waren, sehr verschieden war: Das Latein des Humanismus. Es war zwar noch nicht die Sprache der Universitätsvorlesungen, hatte aber bei allen anderen Äußerungen des akademischen Lebens Geltung erlangt und war in die beim Briefwechsel gebrauchte Alltagssprache eingedrungen. Es war leicht zu erkennen, um wieviel geschmeidiger dieses Latein im Vergleich zum gotischen Latein war, das im Norden noch gepflegt wurde. Der Wunsch, es zu erlernen, führte zu einem Ansturm auf die Vorlesungen der Dozenten für Rhetorik und - sofern solche angeboten wurden - für Griechisch. Die Antrittsvorlesungen, die der neue Dozent für Griechisch, Demetrios Kalkondyles, in Padua hielt, sind dank des Eifers eines deutschen Studenten, des Hartmann Schedel, mitgeschrieben und erhalten worden⁴⁵. Die aus Italien gebürtigen Studenten liessen kein sonderliches Interesse an diesen rhetorischen Erzeugnissen erkennen, so scheint es wenigstens, und ihr Desinteresse erklärt sich vielleicht dadurch daß sie nicht auf den Universitätsunterricht des Kalkondyles angewiesen waren, wenn sie das Griechische erlernen wollten, sondern sich seine Kenntnis schon bei ihrer vorakademischen Schulbildung aneignen konnten. Von einem Ansturm der Ausländer auf die Vorlesungen für Rhetorik war die Rede. Dies ist für die Universität Pavia gut belegt: Die ausländischen Studenten drohten, die Stadt zu verlassen für den Fall, daß ihr Professor für Rhetorik, Baldassarre Rasini, seinen Lehrstuhl räumen sollte. Von seinem Einfluß auf die Ausländer gibt ein Dokument aus den Regierungsakten Zeugnis⁴⁶.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen soll nun ein bestimmter Einzelfall in den Blick gefaßt werden, der sich wegen der umfangreichen Dokumentation eines Italienaufenthaltes als von besonderem Interesse erweist und die weitere Laufbahn eines Studenten nach seiner Rückkehr in den Norden zeigt. Am 14. Mai 1459 hielt

⁴⁴ Gustav Bauch, Analekten zur Biographie des Bischofs Johann IV. Roth, in: Studien zur schlesischen Kirchengeschichte. Seiner Eminenz dem hochwürdigen Fürstbischof von Breslau Herrn Georg Kardinal Kopp ehrerbietig gewidmet vom Verein für Geschichte Schlesiens, Breslau 1907, 21-28.

⁴⁵ Clm. 350 und 28128. *Paul Lehmann*, Grundzüge des Humanismus deutscher Lande zumal im Spiegel deutscher Bibliotheken des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Erforschung des Mittelalters, hrsg. von Paul Lehmann, Bd. 5, Stuttgart 1962, 487; *Deno John Geanakoplos*; The Discourse of Demetrius Chalcondyles on the Inauguration of Greek Studies at the University of Padua in 1463, in: Studies in the Renaissance 21 (1974), 118-144 und *ders.*, Interaction of the "Sibling" Byzantine and Western Cultures in the Middle Ages and Italian Renaissance (330-1600), New Haven/London 1976, 296-304; *Agostino Sottili*, in: Quaderni per la storia dell'Università di Padova 13 (1980), 189-192.

⁴⁶ Maiocchi (Anm. 41), II 1, 90; Agostino Sottili, L'Università di Pavia nella politica culturale sforzesca, in: Gli Sforza a Milano e in Lombardia e i loro rapporti con gli stati italiani e europei (1450-1535). Convegno internazionale Milano, 18-21 maggio 1981, Milano 1982, 570-571.

der venezianische Patrizier Francesco Barozzi⁴⁷ in der Kathedrale zu Padua eine ausführliche Rede⁴⁸, sowohl zu Ehren des Bonifacio Bonfiglio⁴⁹ aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Rektorenamt und der Verleihung der Doktorwürde an ihn, als auch zu Ehren seines Amtsnachfolgers Johannes Roth⁵⁰. Johannes Roth starb als Bischof von Breslau am 21. Januar 1506 und wurde am 27. desselben Monats in der Marienkapelle des Doms dieser Stadt unter einer Grabplatte zur letzten Ruhe gebettet, die er sich selber von Peter Vischer dem Älteren hatte anfertigen lassen. Die Überlieferung der Rede verdanken wir dem bereits erwähnten Hartmann Schedel. Am Beispiel von Hartmann Schedel kann exemplarisch gezeigt werden, daß sich Studenten aus Ländern nördlich der Alpen beachtliche Verdienste durch die Bewahrung von literarischen Erzeugnissen des "zweitrangigen Humanismus" erworben haben.

Die Rede Francesco Barozzis liegt in handschriftlicher Form vor wie fast alles, was wir über die italienischen Jahre des Johannes Roth wissen. Die Lektüre von Redetexten der Humanisten verlangt viel Geduld und ein durch Erfahrung geschultes Vermögen, Wichtiges von Unnützem zu unterscheiden. Als Sohn seiner Zeit konnte Barozzi nicht ohne Rückgriff auf Caesar und Pompeius auskommen, wollte er die Gefeierten in angemessener Weise loben⁵¹. Wenn wir uns nun der humanistischen Redekunst unvoreingenommen nähern, können wir manch nützliche Erkenntnis daraus gewinnen. Barozzi berichtet, daß Roth aus dem Volke der Räter stammt, die nichts anderes als Etrusker gewesen seien. Brennus, König der Gallier, habe sie aus ihren angestammten Sitzen vertrieben, unter Anführung ihres Häupt-

⁴⁷ Giovanni Degli Agostini, Notizie istorico-critiche intorno la vita e le opere degli scrittori viniziani, Bd. 1, Venezia 1752, X und Bd. 2, Venezia 1754, 111; Mario Foscarini, Della letteratura veneziana, Padova 1752, 46; Gaetano Cogo, Francesco Buzzacarini poeta latino del secolo XV, in: Propugnatore N.S. V 1 (1892), 457-462; I libri commemoriali della Republica di Venezia, Bd. 5, Venezia 1901, 197 Nr. 22; Remigio Sabbadini, Briciole umanistiche, XXIII, F. Barbaro, in: Giornale storico della letteratura italiana 43 (1904) 255; Giuseppe Zippel (Hrsg.), Le vite di Paolo II di Gaspare da Verona e Michele Canensi (Rerum Italicarum Scriptores III xvi), Città di Castello 1904, 213; Augusto Serena, La cultura umanistica a Treviso nel secolo decimoquinto, Venezia 1912, 42; Pierantonio Gios, L'attività pastorale del vescovo Pietro Barozzi a Padova (1487-1507), Padova 1977, 70, 74, 85; John Monfasani, Il Perotti e la controversia tra Platonici e Aristotelici, in: Res publica litterarum 4 (1981), 202.

⁴⁸ Clm. 350ff. 132v-140v: *Agostino Sottili*, I codici del Petrarca nella Germania Occidentale, Bd. 1, Padova 1971, 249; Trento, Biblioteca Capitolare, vorläufige Signatur 258: *Paul Oskar Kristeller* (Hrsg.), Iter italicum. A Finding List of Uncatalogued or Incompletely Catalogued Humanistic Manuscripts of the Renaissance in Italian and other Libraries, Bd. 2, London 1977, 189-190.

⁴⁹ Giovambattista Angelini, Catalogo cronologico de' rettori di Bergamo, Bergamo 1742, 42; Giuseppina De Sandre, Dottori, Università, Comune a Padova nel Quattrocento, in: Quaderni per la storia dell'Università di Padova 1 (1968), 30, Anm. 6.

⁵⁰ Das wesentliche über Johannes Roth bei Worstbrock, Johannes Roth, in: Verfasserlexikon (Anm. 26), VIII, 269ff.

⁵¹ Nonne Valbrunus (Bonfiglio) ex hac familia vir privatus tante semper in patria et auctoritatis et potencie quante apud Romanos vel Iulius Cesar vel Marcus Crassus vel Cneius Pompeius fuit? (Zitiert nach Clm. 350).

lings Retus hätten sie die Alpen und das nördliche Alpenvorland besetzt und hätten von Retus den Namen Räter angenommen⁵². Von Retus leite sich endlich der Name Roth ab, der sich folglich unter dem eigenen Volk eines Adels der Abstammung rühmen könne, der nicht seinesgleichen habe⁵³. Wer anders als Roth selbst könnte Francesco Barozzi eine solche Fabel erzählt haben? In dieser Fabel erkennen wir bereits jene Tendenz zur Verherrlichung der Herkunft der Germanen, die ihre Heldentaten noch in der späteren deutschen Geschichtsschreibung feiern und in Johannes Trithemius ihren tüchtigsten mystischen Dichter finden sollten⁵⁴. Der Lebenslauf Roths zeigt bei Barozzi folgende klare Abschnitte: Studium im Heimatland⁵⁵, Aufenthalt in Padua, wo er die Rechtswissenschaft studierte⁵⁶, er gewinnt die Erkenntnis, daß das Studium der Rechte eine gediegene, rhetorische Bildung voraussetzt, weshalb folgerichtig sein Weg nach Rom führte, wo er die Vorlesungen Lorenzo Vallas hörte⁵⁷, danach trat er in den Dienst des Ladislaus Postumus als

⁵² In Germania, bellicosissima provincia, que maximos semper adversus Romanos tumultus concitavit, Reti populi has Alpes nobis vicinas colunt. Hi a maioribus nostris omnibusque fere orbis scriptoribus inter Suevos locantur, gentem bellis adeo tremendam, ut exercitum Iulii Cesaris, quo totum pene orbem terrarum domuit, vehementissime perturbarit, adeoque perturbarit ut eius milites tamquam omnes morituri, testamentis prius vulgo obsignatis, lacrimabundi ac gementes vix eo perduci se paterentur. Cur autem hos nunc Suevos non appellemus, sed separatim a Suevis Reti provinciam habeant, et Plinius et, Iustino teste, Trogus Pompeius declarat, Gallos videlicet qui, Brenno duce, Romam incenderant, Tuscos etiam sedibus expulisse et Mediolanum, Comum, Brixiam, Bergomum, Veronam, Tridentum, Vincentiam condidisse, Tuscos autem, avitis sedibus amissis, Reto duce Alpibus occupatis, ex ducis nomine Retorum gentem constituisse.

⁵³ In hac igitur preclara admodum Retorum provintia, nobilissima Rotorum familia tot iam seculis ab ipso Reto, primo illius gentis duce, et originem generis et ipsum nomen accepit priscumque vocabulum una tantum littera mutata, conservat.

⁵⁴ Nikolaus Staubbach, Auf der Suche nach der verlorenen Zeit: Die historiographischen Fiktionen des Johannes Trithemius im Lichte seines wissenschftlichen Selbstverständnisses, in: Fälschungen im Mittelalter, Bd. 1, Hannover 1988, 263-316; Agostino Sottili, Appunti sulla storiografia dell'Umanismo tedesco, in: La storiografia umanistica, I, Messina 1992, 793-828.

⁵⁵ Omittam prima pueritiae rudimenta liberalesque disciplinas multo cicius faciliusque perceptas quam in etate illa sit verisimile. Pretereo dialecticam et eam quam phisicam vocant, quibus a teneris annis ita imbutus est ut cum celeberrimo quoque posset certare.

⁵⁶ Maiora Iohannes Rotus meditabatur. Itaque animum dignioribus rebus applicuit, in hanc urbem civilis ac pontificii iuris discendi gratia se recepit, ut cum in patriam vel rediisset vel apud reges ac principes versaretur, facile posset mandatas sibi rei publice partes iuste, prudenter ac fortiter gerere.

⁵⁷ Deinde cum intelligeret iusticiam ipsam sine facundia veluti fabrile instrumentum sine fabro aut fertilem agrum sine cultore parum posse cuipiam prodesse, ne illo quidem carere ornamento liberi hominis voluit, continuoque Romam ad Laurentium Vallam audiendum se contulit, cuius doctrine, cum viveret, eruditissimi quique nostri temporis aut cessserunt aut se non absque arrogantie crimine compararunt, adeoque tanto viro iuvenis istius ingenium mirabile visum est, ut precipuum ac peculiarem eum semper habuerit ac brevi latinitatis eum sue non dico imitatorem, sed verum exemplar reddiderit.

'Secretarius Austriae'58. Teilnahme an der Schlacht bei Belgrad gegen Mohammed II.59, Rückkehr nach Padua, wo er im Wettstreit mit einem nicht genannten ungarischen Gegenkandidaten zum Rektor gewählt wurde⁶⁰. Roth stellt also den idealen deutschen Studenten dar, der das juristische Studium mit dem des Humanismus verbindet und sich bei seinem beruflichen Aufstieg auf beide Komponenten stützt. Juristischer Sachverstand und schriftstellerisches Geschick sind Fähigkeiten, die einen secretarius Austriae auszeichnen müssen. Dessen wird sich Roth noch über die Anfangserfahrungen hinaus bewußt werden. Nach dem zweiten Aufenthalt in Padua, der ausgefüllt war von einer Lehrtätigkeit, die den Studenten vorbehalten war und an Festtagen ausgeübt wurde⁶¹, von der Wahl Rektor, vom Lizentiat in kanonischem Recht und vielleicht auch vom Doktorat im selben Fach, trat Johannes in den Dienst Friedrichs III. und war hier in erster Linie ein Mann des aktiven Lebens. Dabei vernachlässigte er keineswegs die humanistischen Gewohnheiten. Dies zeigt sein Briefwechsel mit dem Kardinal Francesco Todeschini Piccolomini und mit Johannes Vitéz, der das Zerwürfnis und die Versöhnung Wiens mit Friedrich III. im Jahr 1463/64 zum Gegenstand hat⁶². In diesen Briefen zeigt er sich wahrhaft

⁵⁸ Cum hic florente adhuc etate totus optimarum arcium studiis deditus prope accedere ad ipsum, ut arbitror, Ciceronem aut Quintilianum, quem maximi semper fecit, contenderet, ecce ab extremis orbis regionibus potentissimus ille rex Pannonie Ladislaus ad se eum accersit et vixdum adolescentie finem egressum, consiliorum omnium participem, quem secretarium ipsi appellant Austrie creat, rem certe maximam et apud eos, qui rei magnitudinem norunt vix in hoc iuvene verisimilem. Nullum omnino tanti ponderis in toto regno negotium fuit quod non per hunc iuvenem perfici oporteret, ut singuli mirarentur eum ponderi rerum posse subsistere 'nec pressum in flexo mox daret terga genu'.

⁵⁹ Illo inquam tempore quo truculentissimus ille rex Turchorum Machometus Ottomanus munificentissimo apparatu superiorem Moesiam veluti Xerxes olim Gretiam ingressus, Belgradum, tocius Europe, imo vero tocius christiani nominis propugnaculum oppugnabat, comparatisque innumerabilibus terrestribus copiis Danubium flumen triremibus turritisque navibus et aliis bellorum machinis ita clauserat ut subvenire obsessis ex inferiori Pannonia non posset, et tamen Ianus, Ladislai regis legatus, parva manu arcem iam iam se dedituram confirmavit, classem hostium incendit, exercitum fudit et supra quadraginta Turchorum milia trucidavit, nihil tunc nesciente, nihil non consulente, nihil, ut ita loquar, non mandante Iohanne Roto effectum est. Testis est huius victorie Iohannes Hispanus cardinalis, sumi pontificis in Pannonia legatus. Testis est religiosissimus vir Iohannes Capistranensis, qui nunc in celum receptus, inmortali Deo testimonium perhibet. Testis est Romana ecclesia, que Calisto pontifice solennes pro hac victoria supplicationes indixit. Testis est denique universa Pannonia, que non minori veneratione Ladislao regnante hunc iuvenem quam Romani Mezenatem senem Augusti temporibus observabat.

⁶⁰ Et inventi sunt tamen quidam in hoc Gymnasio qui Pannonicum nescio quem ignotum in patria tanto viro in magistratus peticione preferendum putarent. O tempora, o mores, o perversa hominum quorundam iuditia!

⁶¹ Lobrede des Giangiacomo Can: Testatur hoc eius lectura pro festis diebus ab Universitate delata, Bauch (Anm. 44), 27.

⁶² Klagenfurt, Bischöfliche Bibliothek, Hs. XXX c 29ff. 83r-92r; Fulda, Hessische Landesbibliothek, C 11 (4°)ff. 37r-38v; Sevilla, Biblioteca Capitular y Colombina, 5-5-19ff. 294v-295r. Wilhelm Wattenbach, Ulrich Gossembrot, in: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit N.F. 29, (1882), 129-130; Kristeller (Anm. 48), IV 618.

als Humanist: den größten Raum nimmt die Mitteilung zweier Reden ein, die vor dem Kaiser gehalten wurden. Hier prunkt Roth mit seinem rhetorischen Geschick, das auch mit seinem juristischen Sachverstand wohl in Einklang steht, so daß der Eindruck einer Persönlichkeit entsteht, die das Amt des kaiserlichen Sekretärs glänzend ausfüllte. Ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, daß Roth dieses Amt dank seines Rufs als Humanist übertragen wurde. Roth arbeitete in einem Bereich, in dem Enea Silvio Piccolomini gewirkt und wo man die Lektion der modernen Briefkunst gelernt hatte⁶³. Vertrautheit mit dem Humanismus konnte also durchaus hilfreich für die eigene Karriere sein. Roth wurde nicht nur mit dem Titel Caesaris secretarius bezeichnet, sondern nannte sich auch decretorum doctor. Bei ihm verbanden sich humanistische Fähigkeiten mit juristischer Bildung, die ihm ebenso wie das Vermögen des sprachlichen Ausdrucks seine Stellung zu erlangen half. Darüber wird später noch zu handeln sein.

Wie wichtig es für den kaiserlichen Sekretär war, die Kunst der Rhetorik zu beherrschen, erweist die Tatsache, daß man zum Mitarbeiter des Reichssekretariats die vielleicht am meisten von der humanistischen Ideenwelt erfüllte Persönlichkeit berief, die die deutsche Kulturlandschaft jener Zeit hervorgebracht hatte, nämlich Ulrich Gossembrot⁶⁴, den Sohn Sigmunds des Bücherfreundes und Bürgermeisters von Augsburg. Diese Behauptung bedarf der Begründung, ist doch kaum zu erwarten, daß der Name Ulrich Gossembrot vielen Menschen bekannt geworden wäre. Es blieb ihm auch nicht viel Zeit, den Erwartungen, die Familie und Freunde in ihn gesetzt hatten, gerecht zu werden: Schon zwei Jahre, nachdem er Mitarbeiter des Johannes Roth geworden war⁶⁵, starb Ulrich am 15. Juni 1465 in Rom⁶⁶. Unsere

⁶³ Philipp Krejs, Aeneas Silvius Piccolomini am Hofe Friedrichs III. und die Anfänge des österreichischen Humanismus, Wien, Diss. 1937; Gianni Zippel, E. S. Piccolomini e il mondo germanico. Impegno cristiano e civile dell'Umanesimo, in: La Cultura 19 (1981), 334-335.

⁶⁴ Daß Ulrich Sekretär von J. Roth war, ist eine Schlußfolgerung von Wattenbach (Anm. 62) 130. Gleicher Meinung sind Joachimsohn (Anm. 26) 95-96 und Max Herrmann, Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus, Berlin 1893, 140. Folgende Worte, die Hermann Schedel an Ulrich Gossembrot adressiert hat, zeigen, daß dieser sich in der Nähe von J. Roth bewegte: Magnam habetote fiduciam in Johannem Rott virum dignissimum, cuius fama eciam aput nos in dies accrescit ... et si quid adversitatis habueritis - quod non credo - non parvi adiumenti in dandis consiliis et aliis a prefato domino Joanne Rot habere poteritis; Joachimsohn (Anm. 26), 96. Zu Ulrich: Wilhelm Wattenbach, Ulrich Gossembrot, in: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 26 (1879), 197-204; Fedor Bech, Verzeichnis der alten Handschriften und Drucke in der Domherren-Bibliothek zu Zeitz aufgestellt und mit einem Vorworte zur Geschichte der Bibliothek versehen, Berlin 1881, 23; Max Herrmann, Die Reception des Humanismus in Nürnberg, Berlin 1898, 109; Frank Baron, The Beginnings of German Humanism: The Life and Work of the Wandering Humanist Peter Luder, Berkeley, Diss. 1966, 26-28 und Plautus und die deutschen Humanisten, in: Studia humanitatis. Ernesto Grassi zum 70. Geburtstag, hrsg. von Eginhard Hora und Eckhard Keßler, München 1973, 93. Hermann Schedel erwähnt den Aufenthalt des Ulrich Gossembrot am kaiserlichen Hof in einem an ihn adressierten Brief aus dem Jahre 1463: Joachimsohn (Anm. 26), 104.

⁶⁵ Seine Anwesenheit in Augsburg wird in einem Brief des Erhard R. aus Wien vom Februar 1462 vorausgesetzt: *Joachimsohn* (Anm. 26), 86-90.

Kenntnisse vom Leben Ulrich Gossembrots sind spärlich. Sie lassen sich leicht zusammentragen und stammen alle aus ein und derselben Quelle: aus Briefen, welche die Humanisten Augsburgs zwischen 1458 und 1464 ausgetauscht haben und die in den Miszellen Hermann und Hartmann Schedels gesammelt wurden. Dieser ganze Briefwechsel liegt im Druck vor. Stellenweise hat man jedoch den Eindruck, daß der Herausgeber, Paul Joachimsohn, im übrigen ein Forscher von unbestrittenem Rang, hier etwas überstürzt oder unter ungünstigen Bedingungen gearbeitet habe: Die vielen Textschnitte, die sogar an Autographen vorgenommen wurden, scheinen mehr der Vermeidung schwieriger Textstellen oder der durch zusätzliche Korrekturen erschwerten Editionsarbeit gedient zu haben als der Auslassung tatsächlich uninteressanter oder unnützer, als wortkrämerisch anzusehender Stellen, wie in der Einführung gesagt wird.

Ulrich Gossembrot trat in das kaiserliche Sekretariat als Lizentiat im kanonischen Recht ein, war also auch mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation ausgerüstet⁶⁷. Seine Lizentiatur hatte er in Padua erworben. Dort hatte er studiert und seinen akademischen Werdegang zu einer Zeit abgeschlossen, die in die zweite Hälfte des Jahres 1458 und sicher auch in das ganze Jahr 1459 gefallen sein muß⁶⁸. Auf diese Weise hatte er Gelegenheit, der Wahl des Johannes Roth zum Rektor und wahrscheinlich auch seiner Lizentiatur beizuwohnen. Während dieser Paduaner Monate lebte Ulrich in der Familie Wilhelms von Reichenau, der damals Kanoniker, später Propst und schließlich Bischof von Eichstätt war⁶⁹. In ihr hatte er

⁶⁶ Brief des Hermann Schedel an Sigismund Gossembrot vom 3. August 1465: Percrebuit, amantissime fautor, hiis diebus hic, proch dolor, lamentabilis mors omnique merore plena gnati tui dilectissimi Ulrici Rome facta ipso die divi Viti (15. Juni), ut fertur, cuius mors tanto gravior atque luctuosior magistro Valentino (Eber), michi ceterisque fautoribus fuit, quanto uberiorem spem ex maximis eius virtutibus conceperamus; Joachimsohn (Anm. 26), 139.

⁶⁷ Man vgl. die Adresse des Briefes von Erhard R.: Sacrorum canonum virgulis fulcito Udalrico Gossembrot nec non in eisdem licenciato, domino suo spectatissimo aut sui in absentia patri eiusdem; Joachimsohn (Anm. 26), 90.

⁶⁸ Am 2. Mai 1458 ist er noch in Augsburg und am 30. November 1459 ist er noch in Padua: *Joachimsohn* (Anm. 26), 32, 59.

⁶⁹ Rudolf von Schenk-Geyern, Die Wahl des Bischofs Wilhelm von Reichenau, in: Sammelblatt des historischen Vereins Eichstätt 4 (1889), 102-105; Herrmann, Die Reception (Anm. 64), 39; Joseph A. Hiller, Albrecht von Eyb Medieval Moralist, Washington 1939, 24; Claude Jenkins, Dr. Hartmann Schedel and his Books, in: Medieval Studies presented to Rose Graham, Oxford 1950, 103; Erich Steingräber, Die Augsburger Buchmalerei in ihrer Blütezeit, in: Augusta 955-1955. Forschungen und Studien zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, Augsburg 1955, 176; Paul Ruf, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, III iii, München 1961, 772; Frank-Rutger Hausmann, Giovanni Antonio Campano (1429-1477). Erläuterungen und Ergänzungen zu seinen Briefen, Freiburg i. Br., Diss. 1968, 171, 175; Willibald Pirckheimer, 1470-1970, Nürnberg 1970, 4; Ernst Reiter, Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt unter Bischof Johann von Eych (1445-1464), in: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen, München/Paderborn/Wien 1972, 218; Bertalot (Anm. 21), 150-151; Caritas Pirckheimer 1467-1532, München 1982, 52-53; Mariarosa Cortesi, Una pagina di Umanesimo in Eichstätt, in QForschItalArch

als Sohn des Bürgermeisters von Augsburg Aufnahme gefunden und wohl auch dank der Fürsprache Hermann Schedels⁷⁰, des Arztes und ehemaligen Paduaner Studenten, vielleicht auch dank der Fürsprache des Johannes von Eych⁷¹, des Vorgängers Reichenaus im Amt des Eichstätter Bischofs. Ohne Zweifel widmete sich Ulrich während dieser Monate in Padua dem Studium der Rechte. Daß er viel Zeit auf das Zivilrecht verwandte, kommt wiederholt in seinen eigenen Briefen und solchen seines Vaters zum Ausdruck⁷².

Ulrich Gossembrot diente der Familie Wilhelms von Reichenau nicht als schmükkende Beigabe, sondern spielte dieselbe Rolle, die vielen seiner Landsleute zufiel, die zum Gefolge adliger deutscher Kirchenmänner oder Laien während ihres Studiums in Italien gehörten: Sie halfen ihren reicheren Mitbürgern wann und sofern diese Lust zum Lernen hatten. In erster Linie gaben sie ihnen Nachhilfe in Latein, oder, um es vornehmer zu sagen, sie erweiterten die Literaturkenntnisse der adligen Sprößlinge. Für Wilhelm von Reichenau und in Anwesenheit eines nicht weniger berühmten Gastes, des Johannes Pirckheimer, las Ulrich über Valerius Maximus⁷³, ja er hielt sogar für die beiden eine Art von Kursus, dem er eine Antrittsvorlesung vorausschickte, die nach Augsburg weitergegeben wurde⁷⁴. Dort kopierte und plünderte sie Hartmann Schedel aus - und bewahrte sie auf diese Weise der Nachwelt⁷⁵. Sigmund, Ulrichs Vater, benutzte sie in einer Polemik gegen einen Professor der Universität Wien, Konrad Säldner⁷⁶, zugunsten des Studiums der klassischen

Bibl 64 (1984), 259-260. Man vgl. ferner den Briefwechsel von Hermann Schedel (Anm. 26), 215 s.v.

⁷⁰ Joachimsohn (Anm. 26), 33-35.

⁷¹ Joachimsohn (Anm. 26), 31-32.

⁷² Gracias igitur habeo excellentissime beneficentie tue quam maximas possum pro tantis et innumerabilibus beneficiis, nec incassum circa filium te ista concessa dubites, quoniam in brevi ut spero in facultate retorice iureque civili ita studebit, ut aliquando non nuda verba paternitas tua a tuo servitore colligere possit (Brief des Sigismund Gossembrot an Kardinal Peter von Schaumberg vom 21. Januar 1459: Joachimsohn (Anm. 26) 42). Dehinc velim, pater optime, ne te aliqua admiracio teneat, quod tam longo intervallo nullas ad te litteras miserim, quod quidem non oblivione pietatis mee erga te neque ullius intermissione amoris feci, set summum propter studium hanc circa prestantissimam iuris civilis disciplinam, qui quamvis illam ad capescendam ipse ingenio sim exiguus, tamen meo aliquid in animo percipere possum, quo me summo delectat opere, ut de feditate in quandam odoris suavitatem videar devenire, quam siquidem adeptus fuero, nihil ad consequentes annos mihi deesse poterit, presertim laus et honor. Brief des Ulrich Gossembrot an seinen Vater vom 30. November 1459: Joachimsohn (Anm. 26), 57.

⁷³ Clm. 424ff. 261r-266v: Sottili (Anm. 48), 276.

⁷⁴ Edideram insuper unam oraciunculam in principio dum d. Wilhelmo de Reichenau Valerium Maximum legere inceperam, quam tibi transmiseram, sed nullum umquam responsum a te accepi, utrum eam habueris an non (Brief des Ulrich Gossembrot an seinen Vater vom 30. November 1459: Joachimsohn (Anm. 26), 58).

⁷⁵ Joachimsohn (Anm. 26), 17.

⁷⁶ Heinz Otto Burger, Orthodoxae fidei viro venerabili et perperito ... Ein Humanistenbrief, in: Festschrift Gottfried Weber zu seinem 70. Geburtstag, überreicht von Frankfurter

Autoren und machte dabei kein Geheimnis aus der Herkunft seiner Argumente und der zur Verteidigung der Klassiker herangezogenen Zeugnisse (Filius Dei gracia litteris me pericior)⁷⁷.

Auf diese Weise enthüllte er seinen Sohn Ulrich endgültig als Anhänger der Humanisten vor der gebildeten Welt des damaligen Deutschland, oder zumindest vor dem Teil, der zwischen Ulm, Augsburg, Nürnberg und Wien lebte und arbeitete. Beiläufig sei hier erwähnt, daß von jener Vorlesung über Valerius Maximus ein Zeugnis überliefert ist, nämlich eine Handschrift, die damals von Johannes Pirckheimer benutzt wurde⁷⁸. Die Einleitung Gossembrots bedeutet für den italienischen Humanismus zwar wenig, ist aber von beachtlichem Gewicht für die Entfaltung des deutschen Humanismus. Der erste Teil der Vorrede enthält einen Lobpreis auf die Geschichte, die Beredsamkeit und die Dichtung und ist voller klassischer Topoi, die man aber einem weitverbreiteten Typus zurechnen muß. An späterer Stelle wendet sich Ulrich unmittelbar an Wilhelm von Reichenau und verspricht, ihm den Text auf das Beste zu erläutern, muß aber einräumen, daß er ihm leider kein so gutes Beispiel der Beredsamkeit werde liefern können, als es sein Lehrer Guarino bei ähnlichem Anlaß vermöchte. Dann läßt er einen Katalog von Zitaten aus klassischen und vor allem christlichen Autoren folgen (Augustinus und Hieronymus), die der Rechtfertigung der Beschäftigung mit antiken Autoren und Stoffen dienen soll, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die Tugend zu erlernen und den Lastern entgegenzutreten. Eine zweite Einleitung, diesmal einer Vorlesung zu Terenz vorangestellt⁷⁹, vervollständigt den Katalog und erweitert noch die Reihe von Textbeispielen, die seinem Zweck nützlich sein sollen, mit einem Hinweis auf Guarino⁸⁰. Wir erfahren also, daß die humanistische Bildung Ulrich Gossembrots, die ihm zusammen mit seinen juristischen Kenntnissen die Tür zu kaiserlichen Diensten öffnete, sehr edlen Ursprungs war, gleichrangig mit derjenigen seines Gönners Johann Roth: die Schule Guarinos. Ulrich Gossembrots Jüngerschaft bei Guarino in Ferrara liegt zeitlich vor dem Frühling des Jahres 1458, als er wegen

Kollegen und Schülern, hrsg. von Heinz Otto Burger und Klaus von See, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1967, 145-157.

⁷⁷ Clm. 424ff. 322r-324r: Sottili (Anm. 48) 278.

⁷⁸ Arundel 256: Andrew G. Watson, Catalogue of Dated and Datable Manuscripts c. 700-1600 in the Departement of Manuscripts; The British Library, Bd. I, Text, London 1979, 92.

⁷⁹ Clm. 424ff. 267r-268r: *Sottili* (Anm. 48), 276.

⁸⁰ Ego vero quid quave hunc nostrum Terencium gracia legere constituerim, paucis absolvam. Guarinus itaque, preceptor ille meus, vir profecto summa eloquencia, summa sapiencia clarus, quem hoc tempore prestantissimum et sapientissimum audeo dicere, de quo id Stacii merito dici queat, 'quem stupet Itala virtus Graiaque' (Achilleis I 14-15), cui quidem video omnes plurimum debere Latinos quandoquidem est magnum eloquencie decus et splendor eximius, sine quo in tenebris profecto lingua Latina iaceret, Guarinus, inquam, qui sue domi bonis moribus, singulari doctrina me unum annum educavit, docuit forsan et erudivit, multa quidem de nostri Terentii utilitate, ornatu verborum, sentenciarum gravitate, denique singulari in omni litterarum genere prestancia narrare solebat, illud in primis eum singulari doctrina et multarum rerum cognicione atque optimo vel potius, ut ita dixerim, divino preditum fuisse ingenio referebat et sacris atque dulcibus ante omnia Musis magnopere delectasse.

Erkrankung in seine Heimat⁸¹ nach einem Aufenthalt in Ferrara und Padua zurückgekehrt ist82. Padua und Ferrara waren aber nicht die einzigen Orte, an denen Ulrich studierte. Am 21. Januar 1459 schrieb der Bürgermeister Sigmund einen Brief an Peter von Schaumberg, den Bischof von Augsburg, einen für seine Sympathie für die Humanisten bekannten Mann, der nicht ohne Grund in Bologna studiert hatte⁸³ und bat ihn um eine Pfründe für seinen Sohn, der sich gerade studienhalber in Italien aufhalte, und zwar in Padua im zweiten Jahrfünft⁸⁴. Nach diesem zeitlichen Hinweis wäre der Beginn von Ulrichs Studium in Italien für 1450 oder wenigstens für einen Zeitraum vor 1453 anzusetzen. Wo hat er sich aber aufgehalten? In einem an seinen Vater gerichteten Brief vom 30. November 145985 erinnert Ulrich daran, daß dem Maler Mang Schnellaweg die Portraits seiner Lehrer Guarino, Filelfo und Giovanni Pietro d'Avenza⁸⁶, die er nach Augsburg geschickt hatte, überlassen werden sollten. Hätte Johannes Roth seinem Mitarbeiter ein reicheres Zeugnis humanistischen Adels abverlangen können? In Verbindung mit juristischen Kenntnissen diente humanistische Bildung durchaus dem beruflichen Fortkommen.

Über den Italienaufenthalt Roths habe ich noch nicht alles gesagt, was sich sagen ließe und was darzulegen nötig ist, denn die These, daß humanistische Bildung dem beruflichen Aufstieg gedient habe, ist nicht uneingeschränkt anerkannt, sie dürfte, wie mir scheint, eher die Ausnahme bilden als den Regelfall bestätigen. Auf der Suche nach Humanisten unter den ehemaligen Studenten italienischer Universitäten kommen mir Zweifel, ob es gelingen wird, mehr Namen zusammenzubringen als ich bisher habe aufspüren können. Das 15. Jahrhundert, auf das meine Untersuchung beschränkt ist, erweist sich in dieser Hinsicht als unergiebig. Aus gutem Grunde habe ich sowohl bei Roth als bei Gossembrot die parallellaufende juristische Ausbildung hervorgehoben. Gegen meine Darstellung könnten Einwände er-

⁸¹ Wie von seinem Brief an Johannes von Eych und vom Brief des Hermann Schedel an Wilhelm von Reichenau bewiesen wird: *Joachimsohn* (Anm. 26), 31-35.

⁸² Nam e vestigio postquam ex ephebis excessi, consilio paterno me ad altricem omnis sapientiae ac scientiae matrem Italiam contuli, ubi primum in Ferrariensi gymnasio philosophiae morali, id est humanitatis studio vacavi, omneque studium pro ingenii viribus ac rerum mearum parvitate in scolis Guarinianis consumpsi; deinde vero ad altiora volens transgredi, legum studiis in Patavina universitate me tradidi. Verum cum nil sit perpetua felicitate subnixum, adversa valitudo et meis studiis semper contraria ad paternos preteritis diebus lares me reverti compulit, ubi his temporibus in otiis vitam satis invitus ago. Non est mihi usui tam cito rursus Italiam petere: Wattenbach (Anm. 64), 199.

⁸³ Paul Joachimsohn, Die humanistische Geschichtsschreibung in Deutschland. Bd. 1 Die Anfänge. Sigismund Meisterlin, Bonn 1895, 20-21 (= Joachimsohn, Gesammelte Aufsätze. Beiträge zu Renaissance, Humanismus und Reformation; zur Historiographie und zum deutschen Staatsgedanken ausgewählt und eingeleitet von Notker Hammerstein, Bd. 2, Aalen 1983, 148-149).

⁸⁴ Joachimsohn (Anm. 26), 41.

⁸⁵ Joachimsohn (Anm. 26), 58.

⁸⁶ Mariarosa Cortesi, Alla scuola di Gian Pietro d'Avenza in Lucca, in: QForschItal-ArchBibl 61 (1981), 109-167.

hoben werden, aber ich glaube sie mit geeigneten Argumenten entkräften zu können. Nur mit Einschränkungen würde ich Gregor Heimburg, einen ehemaligen Paduaner Studenten als Humanisten bezeichnen⁸⁷. Gewiß verstand er es, die Feder zu führen, aber er benutzte sie in erster Linie als Iurist und als Verfasser von Streitschriften. Nur mit Vorsicht würde ich auch den ehemaligen Paduaner Studenten Johannes von Eych als Humanisten bezeichnen; sicherlich unterhielt er Beziehungen zu den Humanisten, die ihn ihrerseits schätzten⁸⁸. Er war aber zunächst Bischof und als solcher mit der Verwaltung und Reform seiner Diözese beschäftigt. Es gibt andere Fälle dieser Art. Bei den beiden Genannten war ihr Aufstieg mehr mit der in Italien gewonnenen juristischen Ausbildung verbunden als damit, dort mit dem Humanismus in Berührung gekommen zu sein. Eine Persönlichkeit wie Peter Luder⁸⁹, der sich anfangs ganz dem Humanismus verschrieb, kam darin nicht weit und sah sich gezwungen - auch wegen des vorgerückten Alters - in Padua in Medizin zu promovieren⁹⁰. Deshalb verdient eine humanistische Gestalt, wie sie uns in Roth in ausgeprägter Form entgegentritt, eine besondere Aufmerksamkeit, denn er bildet wegen seines Reichtums an humanistischen Zügen einen einzigartigen Fall. Vielleicht wissen wir von keinem anderen deutschen Humanisten oder Staatsmann, der sich in Italien aufgehalten hätte, soviel über seinen Lebensabschnitt ausschließlicher Hinwendung zum Humanismus.

Im Frühjahr 1451 hielt sich Roth in Alatri, einem nahe bei Rom gelegenen Ort auf, und schrieb, wie jeder Humanist von Ansehen, Briefe. In einem Kodex der British Library ist uns ein kleines Heftchen davon erhalten⁹¹, das noch keinen Herausgeber gefunden hat, vielleicht wegen der Fehler im Text, vielleicht auch, weil die Materie nach einem leidenschaftlich engagierten Spezialisten verlangt oder auch der Inhalt der Briefe dürftig ist. Und doch müßte sich jemand die Anstrengung abfordern, solche Erzeugnisse eines "zweitrangigen" Humanismus zu veröffentlichen. Im Rahmen der italienischen Humanismusforschung sind sie wohl unbedeutend. Anders muß ihre Beurteilung für den deutschen Kulturraum ausfallen. Hier werden sie zu wertvollen Zeugnissen für den Weg, den die deutsche Kultur bei der Aneignung des Humanismus genommen hat.

Auch Roth konnte sich in Rom nicht ganzzeitlich dem Humanismus widmen. Er steht im Dienst eines Laien, vielleicht eines Angestellten der Kurie. Dies kann als

⁸⁷ Morimichi Watanabe, Gregor Heimburg and early Humanism in Germany, in: Philosophy and Humanism. Renaissance Essays in Honor of Paul Oskar Kristeller, ed. by Edward P. Mahoney, Leiden 1976, 406-422.

⁸⁸ Vgl. Anm. 26.

⁸⁹ Frank Baron, Peter Luder, in: Verfasserlexikon (Anm. 26), V, 954-959.

⁹⁰ Agostino Sottili, Peter Luders medizinische Promotion, in: Wolfenbütteler Renaissance Mitteilungen 11 (1987) 118.

⁹¹ London, British Library, Add. 25.032ff. 107r-108v: Catalogue of Additions to the Manuscripts of the British Museum in the Years MDCCCLIV-MDCCCLXXV, II, London 1877 (Ndr. 1967), 143.

sicher gelten, denn Roth erwähnt die Ehefrau seines Dienstherren⁹². Roth geht hier jedoch einer Arbeit nach, die ihm Zeit läßt, auch humanistische Lektüre zu treiben. In einem seiner Briefe spricht er geradezu von solcher Freizeit, die er der Lektüre von Werken Lucans und des Valerius Maximus widmen kann⁹³. Roth war ein bescheidener Mann⁹⁴, strebte jedoch nach oben, wenn es sich darum handelte, Freundschaften oder Bekanntschaften zu knüpfen (mit der Familie Colonna⁹⁵, mit Poggio Bracciolini), dabei legte er kein außergewöhnliches Gewicht auf seine eigenen literarischen Fähigkeiten, sprach von ihnen unter Verwendung von Begriffen wie mediocritas oder "Liebe, zur Tugend" statt von Fortschritten, die er darin gemacht hätte⁹⁶. In italienischer Umgebung schätzte er sich als Lehrling ein; wenn er jedoch zur Feder griff, um ein für Deutschland bestimmtes Schreiben zu verfassen, gerichtet etwa an Gregor Heimburg⁹⁷ oder an Albrecht von Eyb⁹⁸, so zeigte er weit grö-

⁹² Hera autem ut eam reverendissimo domino cardinali (de Columna) commendatam facias cuius se amore perhonesto tamen vehementer teneri asserit, te summopere orat, immortalemque Deum longevam eius vitam faustosque eius eventus exorare se itidem pollicetur (f.102r-v).

⁹³ In hoc scias velim me non prorsus hic frustra operam contundere. Nam quemdam Lucanum cum eciam Valerium a quopiam ... consecutus sum quorum studio totum tempus quod preter diuturnum ministerium vacacioni tribuitur, accomodo (f. 1021).

⁹⁴ Admiracio non mediocris fortasse te cepit que animum oppresserit demencia ad te qui in clarissimorum virorum numero sis collocandus, ut prescribere audeam (f.101r); Non enim eas in me vires noverim quas pro summa tua in me benivolencia michi attribuis. Si qua tamen in me sit mediocritas et pocius virtutis ac litterarum ut ipse scribis, quidam amor quam ullus earum profectus, tu velim parvitate mea utaris atque eciam, ut dici solet, pro voluntate abutaris (f. 102v).

⁹⁵ Preterea hiis ante diebus me pariter cum hero illustrem ducem de Columpna convenisse intelligas cumque inter proficiscendum herum assidue in reverendissimi patris domini cardinalis de Columna commemoracionem adduxissem ... tamquam in optatissimum diversorium quoddam adducti recreabamur (f. 102r). Auf den ff. 102v-103v ein Brief an Giovanni Battista Savelli. Zu Savelli vgl.: Alfonsus Ciaconius, Vitae et res gestae pontificum Romanorum et S.R.E. cardinalium, III, Roma 1677, 79-80; Lorenzo Cardella, Memorie storiche de' cardinali della Santa Romana Chiesa III, Roma 1793, 218-219; Niccola Ratti, Della famiglia Sforza II, Roma 1795, 313-314; Enrico Celani, "De gente Sabella". Manoscritto inedito di Onofrio Panvinio, in: Studi e documenti di storia e diritto 13 (1892), 205-206; Ferdinando Gabotto - Angelo Badini Confalonieri, Vita di Giorgio Merula, Alessandria 1893, 159; Giuseppe Del-Pinto, Per la storia di Castel Savello, in: Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 30 (1907), 176-177; Giovanni Battista Picotti, Giovanni de'Medici nel conclave per l'elezione di Alessandro VI, in Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 44 (1921), 95, 130, 131, 135-137; Albert Haemmerle, Die Canoniker des hohen Domstifts zu Augsburg bis zur Saecularisation, Augsburg 1935, 143; Caterina Santoro, I codici medioevali della Biblioteca Trivulziana, Milano 1965, 227; Stanley Bernard Chandler, La De civica salute di Sabadino degli Arienti, in: La Bibliofilia 69 (1967), 130; John Monfasani, George of Trebizond. A Biography and a Study of his Rhetoric and Logic, Leiden 1976, 142.

⁹⁶ Vgl. Anm. 94.

⁹⁷ Paul Joachimsohn, Gregor Heimburg, Bamberg 1891, 310-316.

⁹⁸ Max Herrmann, Ein Brief an Albrecht von Eyb, in: Germania 33 (N.F.21), (1888) 499-506.

ßere Sicherheit im Eintreten für die Wahnidee, die Literatur sei der wahre neue Weg, dem es zu folgen gelte - eine Wahnidee, da weder Eyb, noch Heimburg, ja nicht einmal Roth selbst ihre Karrieren der Literatur verdankten. Unter den römischen Briefpartnern Roths sind auch Personen, die ein Schattendasein führen, so der Jurist Isidoro, der sich - folgt man Roth - an der Universität in Pavia und auf dem Basler Konzil hervorgetan haben soll. Die Teilnahme des Isidoro da Rosate am Konzil zu Basel ist erwiesen, keine Spur gibt es aber von seiner Wirksamkeit in Pavia, wo er sicherlich keine Professur innehatte, denn die Verzeichnisse der Professoren von Pavia sind gut erhalten, und er kommt darin nicht vor. Wohl ist er dort Student gewesen, also einer Gruppe angehörend, die noch im Schatten steht⁹⁹. Roth bekennt, daß er diesem Isidoro, der von einem anderem Briefempfänger Roths namens Santo zu unterscheiden ist100, Gutes verdanke: "Du hast mich unterstützt", so wendet er sich an ihn, "als Du mich wie einen Ausgestoßenen leben sahst. Du hast mir dazu verholfen, Anschluß an berühmte Männer zu finden, als Du entdecktest, daß ich mich der Literatur verschrieben hatte; Du hast mich zur Tätigkeit angespornt, als ich der Trägheit zu verfallen drohte, Du hast mich veranlaßt ein schädliches Vorhaben aufzugeben, als Du entdecktest, daß es mir Gefahr bringen würde101". Für uns ist der wichtigste und deutlichste Hinweis jener, der die berühmten Männer betrifft, die wegen ihrer literarischen Bildung berühmten, mit denen Isidoro Roth bekannt machte, als er entdeckte, daß der Deutsche große Neigung zu literarischen Studien spürte. Roth war Schüler Lorenzo Vallas und Giovanni Lamolas. Über Roths Schülerschaft bei Valla sind Francesco Barozzi und Giangiacomo Can einer Meinung, die schon genannten Verfasser der Lobrede zu seiner Wahl zum Rektor und jener anderen zu seiner an der Universität Padua erworbenen Lizentiatur¹⁰². Roth selbst redet davon in einem an Gregor Heimburg gerichteten Brief¹⁰³. Es ist aufschlußreich, die Wendungen genau zu beachten, mit denen Barozzi den Entschluß Roths, sich nach Rom zu Valla zu begeben, zum Ausdruck bringt. Roth war ja nach Padua gegangen, um Zivilrecht und Kirchenrecht zu studieren¹⁰⁴. In Padua entdeckte er den Humanismus, wahrscheinlich beim Besuch der Vorlesungen über Rhetorik, die an dieser Universität mit Gewißheit gehalten wurden. Da wurde es ihm bewußt, daß "die Rechtsgelehrsamkeit ohne literarische Bildung wie ein Schmiedewerkzeug ohne Schmied ist, der es benutze, oder wie ein fruchtbarer Acker ohne den Landmann, der ihn beackere". Die Beredsam-

⁹⁹ Que enim ora, que fides, qui locus in quo non extent integritatis tue tum consilii tum doctrine tum nominis glorie impressa vestigia? Testimonio sese mihi offert Papia, illud florentissimum Ausonie gignasium, tum sacratissima illa Basiliensis sinodus (f.101r). Isidoro da Rosate wird erwähnt bei Johannes Haller, Concilium Basiliense II, Basel 1897 (Ndr. Nendeln 1971), 617 s.v.

¹⁰⁰ An Santo sind der sechste (f.105r) und der zehnte Brief (f.108v) adressiert.

¹⁰¹ Tu me in exilio commorantem auferre laborasti; tu me ad clarissimos viros quibus cum litterarum studiis vacarem, advocasti; tu me in tenebris iacentem operam dare visus es; tu me a detestando demum proposito deterrere conatus es (f.104r).

¹⁰² Vgl. Anm. 57 und Bauch (Anm. 44), 24-25.

¹⁰³ Laurentius Valle, 'praeceptor meus': *Joachimsohn* (Anm. 97), 312.

¹⁰⁴ In hanc urbem civilis ac pontificii iuris discendi gratia se recepit (Barozzi).

keit hat noch einen instrumentalen Wert, erweist sich aber schon als unverzichtbar. In Rom, in der Schule Vallas, wird er den nächsten Schritt tun, nämlich die Überzeugung von der Überlegenheit der Literaturstudien über die Rechtsgelehrsamkeit entwickeln¹⁰⁵. Diese These wird Roth in einer freundschaftlich und respektvoll geführten Polemik gegen Gregor Heimburg vertreten. Beide Reden enthalten nichts über die Schülerschaft bei Giovanni Lamola, in der er sich offensichtlich in Bologna und vor dem Jahr 1449 befunden haben muß, dem Todesjahr Lamolas¹⁰⁶. Dieser Hinweis stammt von Roth selbst und ist im wichtigsten seiner römischen Briefe enthalten, nämlich in dem an Poggio Bracciolini gerichteten, an einen der unbestrittenen Meister des Humanismus¹⁰⁷. Es ist allgemein bekannt, daß es um die Beziehungen zwischen Valla und Poggio äußerst schlecht stand 108. Daher ist es beachtlich, daß der Deutsche sich von diesen abschreckenden Feindschaften nicht abhalten ließ, freundschaftliche Beziehungen zu jedem der beiden rivalisierenden Humanisten zu suchen. Daß das Verhältnis zwischen Roth und Valla ein freundschaftliches gewesen sei, beruht nicht auf einer Vermutung, sondern wird durch eine Anekdote bezeugt, die Giangiacomo Can in der Paduaner Lobrede anläßlich der Verleihung der Lizentiatur in kanonischem Recht an Roth zum Besten gab. Can geht in einem langen Abschnitt auf die Beziehungen zwischen Valla und Roth ein, den zu erörtern sich lohnt¹⁰⁹. Roth sei nach Italien gekommen und habe dort viele Humanisten von hohem Rang getroffen; er habe den besten erwählt und sich ihm anvertraut, um in jeglicher Gattung des Wissens unterrichtet zu werden; er habe sich mit größtem Eifer dem Studium gewidmet und sich dabei die Kraft und Anmut der Beredsamkeit angeeignet durch die Lektüre der antiken und modernen Autoren und sei zu solcher rednerischer Befähigung gelangt, daß er eine Auseinandersetzung mit den Besten unter den Zeitgenossen nicht zu scheuen brauche und mit den Klassikern wetteifern könne. Offensichtlich übertreibt Can aus Gründen, die sich aus dem Zusammenhang ergeben, gleichwohl enthalten seine Worte einen Wahrheitskern: Roth hat sich wirklich die stilistische Fähigkeit der Humanisten angeeignet, und auch Valla gab davon Zeugnis, indem er, um ein Urteil über Roth gebeten, erklärte, es stimme ihn traurig, daß Italien den Ruhm der Redekunst, den es einst allein für sich in Anspruch nehmen konnte, nun dank Roth mit Deutsch-

¹⁰⁵ So interpretiert es Heimburg: Conveniat igitur tibi mecum haec sententia, eloquentiam artium expolitricem et civilis sententiae opitulatricem esse; Joachimsohn (Anm. 97), 309. Vgl. ferner ibid. 312, z.B. Illa autem doctrina est praestabilior, quae res praeclariores et plures comprehendit, quam ea, quae solum litigandi formas complectitur et facilis est. S. 313: Atqui eloquentia longe maiorem copiam complectitur et uberius studium exposcit. S. 314: Multi etiam qui vix primis labiis litteras degustarunt, admittuntur ad haec vestra doctoratus insignia deferenda und 'Cede, igitur, mi Gregori, sententiae tuae, fateareque aliquando, istam tuam oscitantem et dormitantem iuris scientiam nostris humanitatis studiis esse longo intervallo postponendam'.

¹⁰⁶ Remigio Sabbadini, Cronologia documentata della vita di Giovanni Lamola, in: Propugnatore N.S. III 2 (1890), 417-436.

¹⁰⁷ Anhang.

¹⁰⁸ Laurentii Valle Epistole. Ediderunt Ottavio Besomi - M. Regoliosi, Padova 1984, 356.

¹⁰⁹ Bauch (Anm. 44), 24-25.

land teilen müsse. Es sind seine Briefe und seine Reden, die Roth diesen Ruf eingetragen haben¹¹⁰. Doch was hat Roth selbst zu der Zeit, in der Can schrieb, wirklich zu Papier gebracht? Da sind die römischen Briefe, die gerade im Begriffe sind, ausgewertet zu werden, dann die Briefe an Heimburg¹¹¹, der verlorene Brief an Albrecht von Eyb112, die Rede auf den Tod Ulrichs von Cilli113, der Brief an Enea Silvio Piccolomini¹¹⁴, die Schilderung der Kaiserkrönung Friedrichs III., die er für Ludwig Rad verfaßte¹¹⁵, die Concordia dominorum de Borussia¹¹⁶. Dies ist alles, was wir aus einem Zeitabschnitt von etwa zehn Jahren besitzen. Es versteht sich von selbst, daß Roth in der Eigenschaft als secretarius Austriae bei vielen anderen Gelegenheiten zur Feder gegriffen haben wird: Trotzdem ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr bekannt. Es ist aber gerade soviel als zum Urteil ausreicht, daß Roth wahrhaft glänzend zu schreiben verstand, und daß das hohe Selbstlob, das in dem verlorenen Brief an Albrecht von Eyb gestanden haben muß, er sei der erste Deutsche gewesen, der mit Leidenschaft die artes humanitatis ergriffen¹¹⁷, sich also den humanistischen Studien gewidmet habe, etwas Wahres enthält, auch wenn dies später bei der Entscheidung für das berufliche Fortkommen nicht mehr ausreichte und er gezwungen war, die Gesetzesbücher wieder aufzuschlagen, die er zeitweilig, wahrscheinlich unter dem Einfluß der Jüngerschaft bei Valla, verachtet haben mag118. Seltsam ist, daß ein Selbstlob solcher Art in einem an Albrecht von Eyb gerichteten Brief stand, der wie Roth Humanist war, und daß Eyb auf die Behauptungen nichts zu erwidern wußte¹¹⁹. Vielleicht war er sich auch im Klaren darüber, daß seine Fähigkeiten mehr auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft als auf dem des Humanismus lagen; vielleicht hielt er sich hinsichtlich seines humanistischen Bildungsstandes für einen Kompilator ohne Originalität und war sich dessen be-

¹¹⁰ Declarant hoc eius insignes epistole omni elegantia perpolite, declarant hoc eius orationes summa contentione studioque promulgate: Bauch (Anm. 44), 25.

¹¹¹ Joachimsohn (Anm. 97), 310-316; Sottili, L'Università italiana e la diffusione dell'Umanesimo nei paesi tedeschi, in: Humanistica Lovaniensia 20 (1971), 17-19.

¹¹² Vgl. Anm. 98.

¹¹³ Primoz Simoniti, Humanizem na Slovenskem in Slovenski humanisti do srede XVI. stoletja, Ljubljana 1979, 239-244.

¹¹⁴ Worstbrock (Anm. 50), 272.

¹¹⁵ Sevilla, Biblioteca Capitular y Colombina, 5-5-9ff. 304v-306r: *Herrmann*, Albrecht von Eyb (Anm. 64), 128. Zu L. Rad: *Karl H. Burmeister*, Der Vorarlberger Frühhumanist Ludwig Rad (1420-1492), in: Innsbrucker Historische Studien 5 (1982), 7-26.

¹¹⁶ Sottili (Anm. 48), 232.

^{117 ...} cum aperte dicere conetur se fore Germanorum primum, qui artes, que humane intitulantur, amplexus sit seque quodammodo patronum earum profiteatur: Herrmann (Anm. 98), 502.

¹¹⁸ Haec cum semper inter se pugnarent, nescio qui graeculi Theophilus et Dorotheus digerere, hoc est quodque suo ordine locare et superflua resecare adorti sunt, omnemque illam legum congeriem digesta appellarunt, quo vir sane doctissimus, Laurentius Valle, praeceptor meus, se negat quicquam nec indigestius nec incompositius nec denique inordinatius vidisse: Joachimsohn (Anm. 97), 312.

¹¹⁹ Wir wissen nicht, wie Eyb auf die Ausführungen des J. Roth reagiert hat.

wußt, daß er in seinem Wirkungsbereich mehr als Jurist denn als Humanist geschätzt wurde. Es ist nicht von ungefähr, daß Eyb in dem Brief des Andreas Baier, dem ich das Selbstlob Roths entnehme, als äußerst sachkundig auf beiden Rechtsgebieten bezeichnet wird, nicht auf dem Gebiete der humanistischen Künste¹²⁰.

Damit bestätigt sich, daß im Deutschland der fünfziger Jahre noch keine Aufstiegsmöglichkeit für Humanisten bestand, während sich sehr wohl breiter Raum für juristische Karrieren bot.

Wenden wir den Blick nun von Rom nach Bologna, wo wir zu Beginn der fünfziger Jahre auf eine Gruppe deutscher Studenten stoßen, die die Rechtswissenschaft studierten, zugleich aber sehr empfänglich für humanistische Studien waren. Zu ihnen gehörten: Hans Pirckheimer, der Großvater Willibalds, Lorenz Schaller, Albrecht von Eyb, Gottfried Lange und Hertnid vom Stein¹²¹. Diese Studenten haben alle mit Erfolg ihren beruflichen Aufstieg genommen. Ganz am Rande von ihnen steht Lorenz Schaller¹²², Hans Pirckheimer dagegen an der Spitze von drei Generationen von Humanisten¹²³; Gottfried Lange wurde Bischof¹²⁴, Hertnid vom Stein trat in den Dienst des Albrecht Achilles von Hohenzollern und wurde als Dekan des Domes zu Bamberg zur einflußreichsten Persönlichkeit in der Diözese nächst dem Bischof. Er versuchte sogar, wenngleich ohne Erfolg, den Aufstieg zum Bischofssitz von Bamberg¹²⁵. Während einiger Jahre übte die Gruppe eine entscheidende Funktion bei allen Angelegenheiten der deutschen Landsmannschaft in Bologna aus. Das Amt des Procurators der Landsmannschaft hatten inne: im Jahre 1450 Lorenz Schaller, 1451 vom Stein, 1452 Lange und 1453 von Eyb. Am 1. Mai 1452 wurde vom Stein zum Rektor der Ultramontanen gewählt. Bei diesem Anlaß trug Lange eine Rede vor, die aller Segnungen der humanistischen Rhetorik würdig war.

¹²⁰ Perlegi cursim, colende, generose ac iuris utriusque peritissime vir: Herrmann (Anm. 98), 502.

¹²¹ Matthias Thumser, Hertnid vom Stein (ca.1427-1491). Bamberger Domdekan und markgräflich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst, Neustadt a. d. Aisch 1989, 16f.

¹²² Herrmann, Die Reception (Anm. 64), 6, 7, 25, 51; Irmgard Kothe, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938, 38; Goldschmidt (Anm. 29), 31; Bertalot (Anm. 21), 88-89, 131-136; Monika Fink-Lang, Das Ehebüchlein des Albrecht von Eyb, in: Nürnberg und Italien (Anm. 15), 169.

¹²³ In einem Brief an Hans bedauert Lamola, daß dieser Bologna verlassen mußte, weil er sich auch mit den humanistischen und nicht nur mit den juristischen Studien beschäftigte: *Herrmann*, Albrecht von Eyb (Anm. 64), 71-72. Vgl. ferner *Reimann* (Amn. 22), 103-120.

¹²⁴ Agostino Sottili, La Natio Germanica dell'Università di Pavia nella storia dell'Umanesimo, in The Universities in the Middle Ages, hrsg. von Jozef Ijsewijn und Jacques Paquet, Leuven 1978, 349; Josef Traeger, Die Bischöfe des mittelalterlichen Bistums Schwerin. Mit einem Anhang: Administratoren und Kandidaten in nachreformatorischer Zeit. Niels Stelsen als Bischof in Schwerin 1685/86, Leipzig 1980, 146-148.

¹²⁵ Vgl. Anm. 121.

Vom Stein antwortete mit einer Ansprache von ebenbürtigem, stilistischem Format. Von Eyb befand beide Reden wegen ihres hohen stilistischen Niveaus der Aufnahme in die Margarita poetica für würdig126, das modernste Handbuch mit stilistischen Musterbeispielen, das in Deutschland jener Jahre zugänglich war. Die beiden Reden von Lange und von Stein bilden jedoch alles, was die beiden an humanistischen Schriften von sich gaben. Vom Stein hatte später ein sehr bewegtes Leben, entfaltete seine Wirksamkeit auf dem diplomatischen Parkett; trotzdem blieb ihm von den in Italien verbrachten Jahren nur die juristische Ausbildung. Für Lange und vom Stein war die Teilnahme an humanistischen Studien eine bald vergessene Episode: Die Basis ihres Aufstiegs in der bürgerlichen oder kirchlichen Karriere bildete ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung. So erscheint uns Roth in seinen römischen Jahren als ein sich täuschender Idealist, der aber darum umso sympathischer wirkt: Es war eben kein alltägliches Ereignis, daß ein Deutscher mit Poggio verkehrte. Albrecht von Eyb brachte es nie zu Freundschaften mit Humanisten, wie es Roth gelang, der die Reihe von Beziehungen zu berühmten Italienern vollmachte, indem er zu Valla, Lamola und Poggio, Filelfo¹²⁷ und Piccolomini¹²⁸ hinzufügte. In seinem Brief an Poggio legte Roth alles hinein, was er an schriftstellerischem Vermögen aufzubieten hatte¹²⁹. Er beginnt mit einem Bescheidenheitstopos: Ein anderes sei es, was er Poggio wirklich darbieten könne, ein anderes, was Poggio verdiene. Poggio war Roth wegen seiner menschlichen und schriftstellerischen Größe bekannt, seitdem er Schüler Lamolas war. Damals begann seine Freundschaft mit Poggio, so daß Roth sich nun in seiner Schuld gefühlt hätte, wenn er Poggio die eigenen Gefühle nicht offenbarte, sei es auch nur mittels eines bescheidenen Briefstils. Anlaß für ihn, zur Feder zu greifen, war ein Besuch bei Poggio, zu dem sich Roth entschlossen hatte, um einige Worte eines Werkes zu kontrollieren, das Poggio veröffentlicht hatte. Wenn Roth Poggio besuchen darf, bedeutete dies, daß seine Aufnahme in die römische Welt, sei es die kuriale oder die humanistische, soweit gediehen war, daß er sich den Deutschen zu Recht als den ersten germanischen Humanisten darstellen konnte, als der Erste, der sich rühmen durfte, die Kunst der Beredsamkeit zu beherrschen, also zu Recht den Titel des Orators d.h. des Humanisten zu führen, daß er als erster unter den Deutschen für die Verteidigung der Rhetorik eingetreten sei¹³⁰. Es ist bemerkenswert, daß die

¹²⁶ Thumser (Anm. 121), 19.

¹²⁷ Agostino Sottili, Una lettera del Filelfo a Johannes Roth e una lettera di Johannes Roth al duca Galeazzo Maria Sforza, in: Wolfenbütteler Renaissance Mitteilungen 8 (1984), 114-118.

¹²⁸ Vgl. Anm.114. Ferner: Heinrich Ritter von Zeissberg, Der österreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus Postumus (1457-1458) im Lichte der habsburgischen Hausverträge, in: Archiv für österreichische Geschichte 58 (1879), 68-69; Joachimsohn (Anm. 97), 106.

¹²⁹ Anhang.

^{130 ...} solumque ipsum in Romana curia inter Germanos illam sequi ... seque fore primum Germanorum, qui et eiusdem patrocinium assumpsit et in eadem vacavit durosque labores perpessus sit ... oratorque nominari vult seque patrocinium rhetorice assumpsisse dicit: Herrmann (Anm. 98), 504-505.

Antwort Andreas Baiers auf alle diese Behauptungen Roths sehr heftig aussiel und einen verletzten Nationalstolz zum Ausdruck brachte. Baier geht so weit zu behaupten, daß er gepeitscht werden sollte¹³¹ ohne jedoch Roths Ausführungen fundierte Tatsachen entgegenstellen zu können. Man kann und konnte niemanden nennen, der in Deutschland den guten Namen der studia humanitatis im Wettstreit mit den Italienern hochgehalten hätte, denn zu dieser Zeit war dort das Bedürfnis danach noch nicht entwickelt. Sogar ein italienischer Humanist, Pietro Antonio da Finale oder de Clapis, der als Humanist begann mit Werken, die er Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dem Herzog von Kleve widmete, verdiente sein Brot nicht als Humanist, sondern zog Nutzen aus seinen akademischen Kenntnissen, indem er eine klerikale Laufbahn einschlug. In der Kirche fand er eine wirtschaftlich und sozial gesicherte Stellung, die ihm das Handwerk des Literaten nicht verschafft hätte: Er starb als Propst des Domes Worms, und auch sein Sohn fand ein gesichertes Auskommen nicht als Literat sondern als Kirchenmann¹³².

Roths Brief an Poggio oder besser seine Epistel, weil seinem Tenor diese Bezeichnung eher gerecht wird, fährt fort mit der Frage, mit welchem Lob der Deutsche den Italiener schmücken könne. Ihm kommt in den Sinn die liberalitas, andere an der eigenen Gelehrsamkeit teilnehmen zu lassen, die Großherzigkeit, die Beredsamkeit. Aber war es wirklich geboten beim Lob dieser Eigenschaften haltzumachen? Die liberalitas Poggios ist eine anerkannte Gabe gewesen. Die Großherzigkeit hatte sich immer schon darin geäußert, daß er niedrige und nichtige Dinge als ihm unangemessen ansah, und daß er jener Tugend nachstrebte, die zum ewigen Besitz der Seele werden sollte. Poggio hatte in der Tat nur solches Lob angestrebt, das von Dauer ist, indem er sich in den Dienst des öffentlichen Wohls stellte oder die Angriffe von Verleumdern zurückschlug: Sein Ruhm würde von der Nachwelt gepflegt werden, würde ein Unterpfand der Ewigkeit sein. Poggio sei vom Himmel geschickt worden, um den einfachen Ungelehrten mit den schönen Künsten zu bereichern, damit er schließlich auch zu Ehren, zu Würde und Ruhm gelangen könne. Roth geht dann zur dritten Eigenschaft Poggios über, zur Beredsamkeit, gerät dabei aber in Verlegenheit, weil von dieser Eigenschaft reden unvermeidlich einen Vergleich mit der eigenen Beredsamkeit nach sich zieht. Aus der Verlegenheit hilft ihm die 'Menschlichkeit' Poggios. Gleichwohl kann er nicht umhin, hervorzuheben, daß in Wahrheit niemand imstande sei, die Beredsamkeit Poggios recht zu rühmen, und gibt dem Wunsch Ausdruck, von ihm eines Briefes gewürdigt zu werden.

Die Epistel Roths verdient, ediert zu werden. Sie bringt nämlich in typischer Weise die Gefühle zum Ausdruck, die seine Landsleute empfanden, wenn sie mit der italienischen Kultur des Humanismus in Berührung kamen. Sie waren von ihr begeistert, auch wenn die eingeschlagenen Lebenswege sie später zu anderen Be-

¹³¹ ...eundem non verbis, sed verberibus mactare atque punire deberent: Herrmann (Anm. 98), 505.

¹³² Veit Probst, Petrus Antonius de Clapis (ca. 1440-1512). Ein italienischer Humanist im Dienste Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, Paderborn 1989, passim und s.v. Andreas de Clapis.

rufstätigkeiten führten. Wir denken an Hartmann Schedel, der sich nur für drei Jahre in Italien aufhielt, die zum Erwerb des Doktorats in Medizin gerade ausgereicht haben¹³³, der dennoch während seines ganzen Lebens soviele literarische Zeugnisse sammelte, daß seine Miszellen oft die einzige oder nahezu die einzige Quelle von humanistischen Schriften bilden¹³⁴. Schließlich waren es Studenten wie Hartmann Schedel, die den Raum für eine mögliche Entfaltung des deutschen Humanismus bereitet haben, also jene ehemaligen Studenten italienischer Universitäten, die außer Vorlesungen über Rechtswissenschaft und Medizin auch Kurse für Rhetorik besuchten und für ihre eigenen Bibliotheken außer Fachbüchern auch literarische Erzeugnisse des Humanismus erwarben. In diesem Zusammenhang kann die Bibliothek des Arztes Hieronymus Münzer als beispielhaft gelten¹³⁵. Er hatte an der Universität Pavia promoviert¹³⁶ und bewahrte in seiner Bibliothek Werke Petrarcas, Vallas und Ficinos auf. Die von Hieronymus Münzer und von Hartmann Schedel ausgeübte Heilkunst war noch nicht eine humanistisch bestimmte Medizin. Die neuen Übersetzungen von medizinischen Texten der klassischen Antike waren noch nicht in Umlauf gebracht worden. Ihre Medizin, die zu jener Zeit an den italienischen Universitäten gelehrt wurde, ist noch die Medizin des Mittelalters¹³⁷. Was also unterschied diese Ärzte, die in Italien studiert hatten, von ihren Landsleuten, die keine Gelegenheit hatten, in Italien zu studieren? Es ist die ganz andere Allgemeinbildung, die es ihnen erlaubte, einen Begriff vom Menschen und von der Natur zu konzipieren, der sich von dem ihrer Landsleute wesentlich unterschied.

Roth sollte Gelegenheit haben, seine Vertrautheit mit der römischen Welt unter Beweis zu stellen, als er Ladislaus Postumus auf einem Besuch Roms begleitete¹³⁸. Wer hätte unter den Deutschen besser als er eine solche Aufgabe erfüllen können? Er war vertraut mit den Kreisen der Kurie und hatte Berührung mit der Welt des italienischen Humanismus; die Ruinen des antiken Rom übten gewiß ihren Zauber auf ihn aus. Es gab in Rom keinen anderen Deutschen, der für Ladislaus Postumus einen besseren Führer hätte abgeben können. Roths Schwärmerei für den italienischen Humanismus ist aber auch der Endpunkt einer Entwicklung, über den er nicht hinausging. Vielmehr trat er den Rückzug an, indem er vom Humanismus zu-

¹³³ Vgl. Anm. 28.

¹³⁴ Vgl.Anm. 45. Ferner: Catrein Santing, Theodoricus Ulsenius, alter Agricola? The Popularity of Agricola with early Dutch Humanists, in: Rodolphus Agricola (Anm. 37), 170-179.

¹³⁵ Goldschmidt (Anm. 29), passim.

¹³⁶ Sottili (Anm. 15), 54.

^{137 &}quot;Um sich die Grenzen der Antikerezeption in der Medizin zu verdeutlichen, sei darauf hingewiesen, daß diese scholastische Medizin ..., im 15. und in einem Teil des 16. Jahrhunderts mehr oder weniger ungebrochen an den Universitäten dominierte": Gerhard Baader, Die Antikerezeption in der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft während der Renaissance, in: Humanismus und Medizin, hrsg. von Rudolf Schmitz und Gundolf Keil, Weinheim 1984, 53.

¹³⁸ Paul Lehmann, Dr. Johannes Tröster. Ein humanistisch gesinnter Wohltäter bayerischer Büchersammlungen, in: Erforschung des Mittelalters (Anm. 45) IV 337.

rückwich auf das Gebiet der Rechtswissenschaft, und zwar aus Gründen des weiteren beruflichen Fortkommens. Dies geht deutlich aus dem Briefwechsel mit Gregor Heimburg hervor¹³⁹. Der Wechsel des kulturellen Horizonts brachte ihn dazu. Sekretär Friedrichs III. zu werden. Roth widmete sich dem juristischen Studium mit großer Gewissenhaftigkeit. Seine Rückkehr nach Padua zum Zwecke des Abschlusses des juristischen Studiums geschah keineswegs, um ein leichtes Doktorat zu erlangen, eine Promotion, die man ihm sozusagen honoris causa wegen seines Rufs zugebilligt hätte, den er sich als secretarius Austriae unter Ladislaus Postumus erworben hatte. Roth nahm in Padua das rechtswissenschaftliche Studium mit dem selben Pflichtbewußtsein in Angriff, mit dem er sich in Rom den literarischen Studien gewidmet hatte. Die Rede des Giangiacomo Can anläßlich der Lizentiatur Roths will sehr aufmerksam gelesen sein, weil sie mehr wichtige Einzelheiten enthält, als der feierliche humanistische Redestil vermuten läßt. "Glaubt Ihr", fragt sich Professor Can, "daß ihm irgend ein Teil des kanonischen Rechts unbekannt sei, ihm, der mit so umfangreichen historischen und philologischen Kenntnissen ausgerüstet ist, daß er jede kanonische Rechtsbestimmung ohne Hilfe eines Meisters verstehen kann¹⁴⁰? Diese Kenntnisse hat Roth in der Universität ausführlich unter Beweis gestellt, teils bei den Streitgesprächen, die Bestandteile der Prüfungen waren, teils in den der Öffentlichkeit zugänglichen Hörsälen. Die Worte des Professors Can bedürfen der Erklärung. Roth war Rektor der Legistenfakultät und als solcher Beisitzer bei den Prüfungen. Seine Anwesenheit war aber nicht so, als ob es sich um eine Parade gehandelt hätte, sondern eine aktive Präsenz mit zahlreichen Eingriffen in die disputationes, die einen guten Teil des examen rigorosum ausmachten. Der akademische Unterricht bestand zwar vorwiegend aus Vorlesungen; Professoren und Studenten führten aber daneben Streitgespräche; an diesen nahm Roth aktiv teil und tat sich so hervor. Wie hätte er sich auch anders zum Rektor wählen lassen können, wenn er nicht Aufsehen erregt hätte? Bekannt werden im akademischen Lehrbetrieb konnte man nur dadurch, daß man zeigte, was man wußte, und die geeignete Umgebung, sein Ziel zu erreichen, waren gerade die disputationes. Can fährt fort: "er hat sein Wissen in kanonischem Recht dadurch unter Beweis gestellt, daß er den an den Festtagen auszuübenden Lehrauftrag übernahm, den ihm die Universität anvertraute". Auch diese Aussage muß erläutert werden. An verschiedenen Universitäten Italiens war es üblich, Studenten verdienstvolle Lehraufträge zu erteilen. In einigen Fällen, so z.B. in Siena, waren mit diesen Aufträgen gar keine Unterrichtsverpflichtungen verbunden; es handelte sich tatsächlich um Stipendien, die ausgesetzt wurden, um Studenten an eine Universität zu locken¹⁴¹. An anderen Orten umfaßten die Aufträge für Studenten hingegen wirkliche und eigentliche Vortragszyklen. In Pavia gab es studentische Lehraufträge für Metaphysik und Moralphilosophie, zwei Lehrfächer, die in einem medizinisch-artistischen Studiengang nicht fehlen durften. Im selben Pavia war der Unterricht über jenen mittelalterlichen Teil des Corpus iuris, der unter der Bezeichnung Libri de

¹³⁹ Vgl. Anm. 111.

¹⁴⁰ Bauch (Anm. 44), 27.

¹⁴¹ Lodovico Zdekauer, Lo studio di Siena nel Rinascimento, Milano 1894, 63.

pheudis bekannt ist, studentischen Lehrbeauftragten anvertraut¹⁴². Es gab dort auch einen studentischen Lehrauftrag, der den ausländischen Studenten vorbehalten war. Es ist sehr schwierig anzugeben, welchem Gegenstand dieser Auftrag galt; die Annahme scheint mir zulässig, daß der Beauftragte Themen wählte, die für ausländische Studenten von Bedeutung waren und im übrigen Unterrichtsprogramm nicht behandelt wurden. Ich habe Hinweise darauf gefunden, daß 1505 der Anwärter für diese Veranstaltung, der Nürnberger Student Konrad Nutzel, beabsichtigte, als Gegenstand des Unterrichts die Goldene Bulle Karls IV. und die Nürnberger Reformation zu wählen. Diese Hinweise habe ich den Briefen Nutzels an Anton Kress, den Propst von St. Lorenz zu Nürnberg entnommen, der einst Student der Rechte in Padua und Pavia gewesen war und an der Universität in Siena das Doktorexamen ablegte¹⁴³. Mir scheint offenkundig, daß Anton Kress seinen juristischen Studien in Italien das wichtige kirchliche Amt verdankte. Sie waren gewiß nicht der ausschließliche Beweggrund für seinen kirchlichen Aufstieg aber eine Rolle dürften sie dabei sicherlich gespielt haben. Im übrigen hatte auch der Vorgänger im Amt der Propstei von St. Lorenz, Sixtus Tucher¹⁴⁴, in Padua und in Pavia studiert. Ein dritter Geistlicher von St. Lorenz, Peter Knorr, studierte ebenfalls in Pavia und war dort Rektor¹⁴⁵. Dagegen studierte Erasmus Topler, der Propst von St. Sebald in Nürnberg, in Bologna¹⁴⁶. Vielleicht entzieht sich das Ausmaß, in dem der deutsche Klerus im 15. Jahrhundert 'italianisiert' war, noch unserer Kenntnis. Vielleicht hält eine verbesserte Kenntnis über eine bisher wenig erforschte Universität wie die in Pavia noch Überraschungen bereit¹⁴⁷.

¹⁴² Agostino Sottili, Zum Verhältnis von Stadt, Staat und Universität in Italien während des Humanismus, dargestellt am Fall Pavia, in: Die Universität in Alteuropa, hrsg. von Alexander Patschovsky und Horst Rabe, Konstanz 1994, 56.

¹⁴³ Agostino Sottili, "Sunt nobis Papie omnia iucunda": il carteggio tra Konrad Nutzel ed Anton Kress, prevosto di S. Lorenzo a Norimberga, i.D.; Friedrich Merzbacher, Dr. Anton Kress, Propst von St. Lorenz (1478-1513), in: MittVGNürnb 58 (1971), 121-138.

¹⁴⁴ Georg Freiherr von Kress, Briefe des Dr. Sixtus Tucher Propst bei St. Lorenz an seinen Nachfolger Anton Kress 1502-1504. Mit Einleitung und Anmerkungen, Nürnberg o.J.; Sottili (Anm. 15), 61-62.

¹⁴⁵ Johannes Kist, Peter Knorr, in: Fränkische Lebensbilder 2 (1968), 159-176; Agostino Sottili, Peter Knorr rettore della Facoltà giuridica pavese, in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 5 (1979), 55-62.

¹⁴⁶ Georg von Kreß, Briefe des Erasmus Topler, Propsts bei St.Sebald in Nürnberg, an den zum Propst bei St.Lorenz daselbst erwählten Anton Kreß in Pavia und Rom. 1503-1504, in: MittVGNürnb 19 (1911) 147-158; Knod (Anm. 3), 582 Nr.3880; Johannes Kist, Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg 1400-1556, Würzburg 1965, 77.

¹⁴⁷ In Pavia hat z.B. Bernhard Adelmann studiert, der am 4. November 1478 der Lizentiatur in Zivilrecht des Iodocus Ott (Pavia, Archivio di Stato, Archivio Notarile di Pavia, 328 c. 168r) und am 7. September 1480 der Lizentiatur und Promotion des Udalricus Gockerlin beigewohnt hat: Sottili, Die Lobrede (Anm. 10), 41. Bernhard Adelmann wurde in Pavia zum Subdiakon geweiht: Pavia, Archivio di Stato, Archivio Notarile di Pavia 96 c. 497r. Zu Bernhard: Hermann Arthur Lier, Der Augsburgische Humanistenkreis mit besonderer Berücksichtigung Bernhard Adelmann's von Adelmannsfelden, in: ZHistVSchwab 7 (1880), 68-108; Joseph Zeller, Die Brüder Bernhard, Konrad und Kaspar Adelmann von Adelmannsfelden als

Aber kehren wir noch einmal zu Johannes Roth zurück: Sein Lehrauftrag war, nach der Ausführung des Professors Can, ein tatsächlicher Beweis für Roths Kenntnisse im kanonischen Recht. An der Legistenfakultät in Padua war eine einzige, Studenten vorbehaltene Lehrveranstaltung eingerichtet, die im Jahreswechsel einmal von einem Italiener, das andere Mal von einem Ausländer gehalten wurde. Dabei handelt es sich um eine begehrte Stelle, auch hinsichtlich der damit verbundenen Besoldung. Die ehrgeizigen Bemühungen des deutschen Studenten und späteren Juristen Konrad Schütz um diese studentische Lektorenstelle, waren geradezu Gegenstand einer kurzen Komödie, in die auch der Humanist und Jurist Johannes Pirckheimer hineingezogen wurde¹⁴⁸.

Wenn dieses Studentenlektorat an Johannes Roth vergeben wurde, bedeutete dies, daß er bei den Studenten geschätzt wurde; wenn er diese Stelle mit Bravour ausfüllte, ließ dies auf seinen Sachverstand in Fragen der Rechtswissenschaft schließen. Can geht aber noch weiter: Testantur hoc (gemeint ist die Kenntnis des kanonischen Rechts, vielleicht auch des Rechts im allgemeinen) ipsum eius in iure dicendo subtilissimae veritatis indagationes sapientissimaeque sententiae. Dieser Satz läßt sich nicht so leicht erklären wie alles übrige. Roth hatte seine Fähigkeit in iure dicendo, das heißt in der Ausübung der praktischen Rechtsfindung erwiesen. Damit dürfte sich Can auf die Amtsführung als Universitätsrichter bezogen haben, die mit dem Rektorenamt verbunden war. Bei Streitigkeiten unter den Studenten, die vor seinem Tribunal verhandelt wurden, zeigte er sich als äußerst feinsinniger Wahrheitsforscher und als sehr weiser Richter. Die letzte Gelegenheit, die sich Roth bot, seine Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, war das Examen zur Lizentiatur, dem er sich ohne jede Aufregung stellte. Er argumentierte mit einer derartigen sprachlichen Eleganz und Überzeugungskraft, daß er von allen einstimmig des Titels für würdig befunden wurde. Roth war also ein wirklich vorzüglicher Jurist und geeignet für die Stelle, auf die ihn Friedrich III. berief. Wenn es einerseits für Roth offenkundig geworden war, daß es fast unmöglich war, ohne juristische Ausbildung eine Laufbahn in der staatlichen Verwaltung oder in der Kirchenhierarchie einzuschlagen, er sich daher mit äußerster Entschiedenheit den praktischen Erfordernissen des Daseins fügte, ist es andererseits unwahrscheinlich, daß für Friedrich III. bei der Wahl des Sekretärs nicht der Umstand, daß Roth Humanist war, von aus-

Stiftsherren von Ellwangen, in: EllwangJb (1922/23), 75-85; Jan Martinek, De falsa litterarum gloria Bernhardo Adelmann adficta, in: Listy filologické 108 (1985), 204-215.

¹⁴⁸ Comicia adsunt, quibus etiam ea lectio, que ad scholares attinet, ultramontano scholari hoc anno assignabitur: Johannes Bolte, Zwei Humanistenkomödien aus Italien, in: Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte und Renaissanceliteratur N.F. 1 (1887), 81; Stäuble (Anm. 30), 96-98; Belloni (Anm. 32), 57-58. Konrad Schütz wurde am 23. April 1465 an der Universität Padua in utroque promoviert: Padova, Archivio vescovile, Diversorum 32 (1464-67), ff. 83v-84v. Zu K.Schütz: Max Herrmann, Zur fränkischen Sittengeschichte des XV. Jahrhunderts, in: Germania 35 (= N. R.23) (1890), 49, 52, 53 und Die Reception (Anm. 64), 32, 34f., 51; Joachimsohn (Anm. 26), 202; Goldschmidt (Anm. 29), 32; Jenkins (Anm. 69), 104; Richard Klier, Zur Genealogie der Bergunternehmer Familie Schütz in Nürnberg und Mitteldeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, in: MittVGNürnb (1967-68) 194-195; Berndt Hamm, Humanistische Ethik und reichsstädtische Ehrbarkeit in Nürnberg, in: MittVGNürnb 76 (1989), 91.

schlaggebender Bedeutung gewesen sein sollte. Wie schon erwähnt, war Piccolomini durch die kaiserliche Kanzlei hindurchgegangen, der den Amtskollegen wohl beibrachte, wie ein Brief abzufassen sei, der seine Wirkung nicht verfehlen durfte. Es ist unvorstellbar, daß bei der Wahl des Sekretärs nach den Erfahrungen, die man mit Piccolomini gemacht hatte, bei den Kandidaten nicht darauf geachtet worden wäre, daß sie mit humanistischer Bildung in Berührung gekommen waren. Alles, was er bei seinem Italienaufenthalt mitbekommen hatte, war für den Werdegang Roths von Gewicht, sowohl was seine Erfahrungen auf dem Gebiete des humanistischen als auch auf demienigen des rechtswissenschaftlichen Studiums betrifft. Hierin liegt für unsere Betrachtung ein verläßlicher Gesichtspunkt. Für Roth bedeutete aber sein Bündnis mit der Jurisprudenz die Preisgabe von Überzeugungen, die ihm zuvor heilig waren und die er gegenüber Gregor Heimburg geradezu verteidigt hatte, einem der geschätztesten Juristen Deutschlands seiner Zeit, der vielleicht als Publizist noch größeren Erfolg errang. Indem Roth sich mit Heimburg über das Problem des Verhältnisses von Rhetorik und Jurisprudenz auseinandersetzte, hatte er sich einen Partner ausgesucht, der nach beiden Seiten hin sachkundig war. Es erübrigt sich, auf Heimburgs Zuständigkeit auf juristischem Gebiete hinzuweisen; sein ganzer Werdegang läßt sie in Erscheinung treten. Hinsichtlich seiner rhetorischen Fähigkeit wird es lohnend sein, eine Selbstdarstellung zu zitieren, die aus seiner Apologie gegen Teodoro Lelli stammt und auf die Zeit der Auseinandersetzung mit Nikolaus von Cues zurückgeht. Heimburg sagt über sich selbst: profiteor me nitoris et expolicionis peritissimum esse, was soviel heißt wie 'ich bin ein Vertreter des klaren und korrekten Stils', hospes et advena sum rhetoricae adulacionis, 'der Gebrauch der Rhetorik mit der Absicht zu schmeicheln, ist mir fremd'149. Heimburg versteht es nicht nur selbst zu schreiben, sondern auch anderer Ausdrucksvermögen richtig einzuschätzen und ist deshalb der ideale Partner für Roth, er ist ein Jurist, der die Kunstgriffe der Rhetorik kennt und sie anwendet: ein deutscher Schüler der italienischen Universität, der sich mit der gebotenen Ernsthaftigkeit der Probleme des jüngeren, den klassischen Studien verfallenen Landsmanns anzunehmen weiß. Roth hatte einen uns leider nicht erhaltenen Brief an Heimburg geschrieben, in dem er in umfänglicher Weise von Anleihen bei klassischen Autoren Gebrauch machte. In einem Antwortschreiben, das wohl auch verloren oder jedenfalls noch nicht wieder aufgefunden worden ist, macht Heimburg ihm diese Manier zum Vorwurf. Dagegen verwahrt sich Roth in dem ersten der uns erhaltenen Briefe. Dieser Brief ist im Druck zugänglich wie zwei andere, einer von Heimburg, einer von Roth, die von einer gesitteten Streitkultur zeugen. Die Zeit, die man aufwendet, sie wieder durchzugehen, ist keine verlorene: Mir scheint dieser Briefwechsel nämlich eher bekannt als gelesen zu sein. Dies wird auch durch die Behandlung erwiesen, die der zweite Brief Roths bei seiner Veröffentlichung im Jahre 1891 durch Paul Joachimsohn im Rahmen seiner berühmten Monographie über Heimburg erfahren hat. Joachimsohn hat die Geduld nicht aufgebracht, den Brief Roths vollständig herauszugeben; vielleicht hat er angesichts der humanistischen Rhetorik Roths Langeweile empfunden und daher Textabschnitte übergan-

¹⁴⁹ Clm. 232: Sottili (Anm. 48), 235. Die Invektive ist gedruckt worden: Joachimsohn (Anm. 97), 104 Anm.4.

gen, die reich an klassischer Bildung sind und die die Vertrautheit bezeugen, welche Roth im Umgang mit den *auctores* erlangt hatte.

Ich habe die Absicht, über Roth eine Monographie zu verfassen, die außer anderen bisher unedierten Schriften auch eine vollständige Ausgabe dieses Briefes enthalten soll, der so aussagekräftig im Umkreis aller Bemühungen ist, die zur Aufhellung der Rezeption des Humanismus in Deutschland unternommen werden.

Gegen den Vorwurf, er habe in seiner Darstellung der Verschwörung des Stefano Porcari, die er Heimburg geschickt hatte, die klassischen Autoren geplündert, verteidigt sich Roth mit einem geschickten Rückgriff auf die Klassiker selbst: Hätte Virgil nicht aus Homer, Hesiod, Teokrit, Catull, Accius und Lukrez geschöpft, so wären seine Werke unverständlich geblieben. Im übrigen gäbe auch Afranius laut eines Zitats bei Macrobius zu, alle möglichen Autoren durchkämmt zu haben, deren er nur habhaft werden konnte¹⁵⁰. Darauf schlägt Heimburg mit einem Seneca-Zitat zurück, in dem dieser die Bienen nachzuahmen empfiehlt, die in neue Substanzen, nämlich Wachs und Honig, umwandeln, was sie den Blüten entnommen haben. Mehr noch als die Bienen sind Heimburg die Seidenraupen nachahmenswert: Es sei nötig, aus sich selbst schreiben zu lernen, ex se ipso sapere loqui. Jene Beredsamkeit, die Roth auch an Heimburg bewunderte, ist ein Naturtalent, dem accessit tantillum litterarum, mit dem sich ein wenig Literaturstudium verband. Aber gerade in diesem Punkt ging Roth nicht mit ihm einig. Vielmehr teilt er die Meinung Columellas, wonach die Städte in der Vergangenheit glücklich hätten sein können und es auch in Zukunft würden sein können ohne Schauspielkünste und ohne Rechtsgelehrte. Nach Roths Auffassung verdankte Heimburg sein Ansehen nicht so sehr seinen juristischen Kenntnissen, die er mit vielen teilte, als vielmehr der Redekunst, die ihm die Gewalt der Sprache zur Waffe gegeben hätte: quae te viribus dicendi armavit. Soviel zu diesem berühmten Streit. Wir wissen, daß Heimburg Recht hatte und Roth unrecht, daß im praktischen Leben juristische Kenntnisse viel gefragter waren als literarische. Auch Johannes von Dalberg, der Humanist und Kanzler des Rheinischen Pfalzgrafen, blickte auf ein langes juristisches Studium in Italien zurück¹⁵¹. Sehr wahrscheinlich hat Roth, nachdem er einmal secretarius Austriae unter Ladislaus Postumus geworden war, erkannt, eine aus Hälften zusammengesetzte Bildung zu besitzen. Seine Beredsamkeit erlaubte es ihm, Briefe zu schreiben, Reden zu verfassen, ja sogar Kreuzfahrer vor Belgrad anzufeuern¹⁵²; bei der Erledigung staatlicher Verwaltungsaufgaben nützte sie ihm nichts: Die Probleme, die sich hier stellten, hatten fast immer eine juristische Kehrseite. Das Fehlen einer auf sie abgestellten Ausbildung würde ihm die Laufbahn im

¹⁵⁰ Sottili (Anm. 111), 17.

¹⁵¹ Sottili (Anm. 14), 30-75 und (Anm. 37), 83-90. Dalberg hat auch in Padua studiert: Karl Hartfelder, Unedierte Briefe von Rudolf Agricola. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus, in: Festschrift der Badischen Gymnasien gewidmet der Universität Heidelberg zur Feier ihres 500jährigen Jubiläums, Karlsruhe 1886, 23; Karl Morneweg, Johann von Dalberg, ein deutscher Humanist und Bischof (geb. 1453, Bischof von Worms 1482, †1503), Heidelberg 1887, 47-48.

¹⁵² Vgl. Anm. 59.

Staatsdienst oder in der Kirche verbaut haben. Diese Erkenntnis veranlaßte ihn dazu, auf die Bänke der Hörsäle in der Universität von Padua zurückzukehren. Dort gelangte er, wie wir gesehen haben, zu ebensolchen Ehren, wie sie ihm zuvor schon in Rom als Humanisten zuteil geworden waren.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hatte Deutschland Bedarf an Juristen und Ärzten: Der Humanismus wurde zwar nicht geringgeschätzt, aber er nahm eine untergeordnete Stellung ein. Der Beruf des Humanisten erhob sich zur Selbständigkeit erst im Zeitalter des Erasmus. Vielleicht gelang dies auch nur, weil der neue Schultyp, den zuerst die Reformation¹⁵³, später auch die Jesuiten hervorbrachten, allererst den Freiraum schuf, der den studia humanitatis zukam. Der Mißerfolg des Johannes Roth ist kennzeichnend für seine Epoche: Er hatte es gewagt, etwas zu versuchen, was die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland noch nicht erlaubten und auch für Jahrzehnte nicht würden zulassen können.

Anhang: Brief des Johannes Roth an Poggio Bracciolini¹⁵⁴

Iohannes Rot disertissimo viro Pogio s.pl.d.

Fateor, splendidissime vir Pogi, eum qui tecum scribendi sibi genere agere arroget, sale¹⁵⁵ conditam, ut aiunt, epistolam oportere conficere tum propter eloquencie tue fastigium tum propter singulare tuum ingenium omni doctrinarum genere fecundum. Scio deinde eam ipsam facundie tu(e) digni(ta)tem non puerilem scribendi auctoritatem, sed quosque maximos gravesque oratores promereri, neque balbucientis adhuc adolescentuli epistolam poscere, ad quam accedendam ne quidem ulli facultatem dari censeo nisi qui verborum splendorem sententiarumque gravitatem pre se ferat radiantem. Omnia hec non nescio. Tua igitur tam late apud humanum genus patens humanitas dabit veniam si quid non satis a me expolitum ingenio aut elaboratum industria inteliget, que me non modo incitat¹⁵⁶, sed provocat, sed impellit, sed vehementer cogit ut magna et hilari¹⁵⁷ mente aggrediar quod benignas tuas gratissime aures acceptaturas esse confido. Divine denique illi poete adherebis sentencie: omnia, inquit, vincit amor¹⁵⁸, quo me incredibiliter certe tibi devicisti. In amicicie tue sinum, virorum clarissime, felicis memorie preceptor meus Iohannes Lamola familiarissimus tuus adducebat, in cuius semper crebra tui commemoracio divineque doctrine tue preconium ore versabantur audituque incredibiles tue laudes decantabantur teque virtutum omnium clarum et nobile extare domicilium predi-

¹⁵³ Melanchton Gymnasium. Humanistisches Gymnasium. 450. Schuljahr. Festschrift und Jahresbericht 1975/76, Nürnberg 1976; *Manfred Fleischer*, The Institutionalization of Humanism in Protestant Silesia, in: Archiv für Reformationsgeschichte 66 (1975), 256-74.

¹⁵⁴ London, British Library, Add. 25. 032ff. 105v-107v. Vgl. Anm. 91.

¹⁵⁵ Hs. 'salem' korrigiert mit 'sale'.

¹⁵⁶ Hs. 'famat'.

¹⁵⁷ Hs. 'hilarii' korrigiert mit 'hilari'.

¹⁵⁸ Verg. Ec. X 69.

cabat^{158a}. Quam ob rem non mediocris culpe reus michi videbar si quo presertim in te animo, qua devocione, quam mirifico ingenii ardore ac studio semper extiterim aliquo vel pertenui epistolarum genere non declarassem. Quod certe michi optanti propemodum assecutus videbar, quoniam paucis ante diebus cum quopiam a te celeberrime edito opere aliquorum significaciones terminorum inquirendi gratia tuas me in edes recepisses, tametsi pocior tuam contemplari admirarique humanitatem extiterit occasio, enim vero nichil dignius vel preclarius, nichil denique prestabilius fore putavi quam auctores rerum pro rei quesite genere laudibus prosequi, ut quod ab eis profectum est, ad eosdem merito^{158b} refferatur. Quare pro singularis benivolentie in te mee fide ac testimonio cogitanti michi non nulla de virtutum tuarum laudibus perstringere, tanta et tam varia rerum copia a celeberrima tua prudencia sese offert ut multitudine obrutus atque confusus, difficilius sit reycere quod ultro se offert quam quid dicam reperire. Verum ex tam amplo virtutum tuarum cumulo ipsa tua in profundenda doctrina liberalitas, tua animi magnitudo, tua eloquencia nolunt¹⁵⁹ silencio preteriri. Sed quid est quod quisquam liberalitate singulari dignum aut nobis novum aut cuipiam inauditum^{159a} possit in lucem non dicam litteris, sed ne cogitacione quidem evolvere? Est iam, inquam, per totum orbem diseminata terrarum ut quanta sit nemini penitus iaceat obscurum et si aliqua exemplorum genera in medium forent adducenda, ducerem oppida, civitates, populos, naciones, omnes exteras gentes, denique terrarum arces per quas liberalitatis laudatissimum seminasti experimentum, que tua regali letantur liberalitate nominaque sua sempiterno commendarunt eloquio teque eciam saluberrimam constare liberalitatis officinam. Clarum decus splendidissimumque lumen celum, terram mariaque simul clamore ingenti ethera scindunt. Sed tamen multo altiora quedam alia censeo preterire neminem, que non dicam enarrare, sed ne mente percensere quidem eorum magnitudinem cuipiam vel satis erudito facilia putarentur. Propterea hoc tempore narrandi locum derelinguam. Ceterum ut ad animi tui magnitudinem deveniam, reliquum erit (...), que tamen non brevia nec sententiarum puerilia ornamenta videtur exigere. Inmensa enim res est tui animi magnitudo et hominum mentibus incredibilis, nec aut cogitacione aut mente quisquam complecti posset (ut) tuis titulis habetur. Res humiles, inanes, magnanimo viro non ydoneas alienas semper abs tua putasti dignitate, magnasque rerum prestancias fructiferas egregiamque virtutem, que nobilis animi est et sempiterna possessio, totis es viribus consecutus et animi^{159b} verum decus in virtute collocasti, inanissima(m) splendoris vana(m) gloria(m) contempsisti, eternitati et laudi servivisti sempiterne, tuam semper animi magnitudinem immortalitatis gloria flagrantem vidimus cottidieque videmus, tum pro rei publice utilitate laborem, propensionem (sic?), periculorum tolleranciam cum obtrectatorum stimulos tantos substulisti ut illud Medee apud Ovidium merito dicere possem: quicquam ab illo produxi tempore vite pena fuit¹⁶⁰, si tamen illa

¹⁵⁸a Hs. vielleicht 'predicabatur'.

¹⁵⁸b Hs. 'meorito'.

¹⁵⁹ Hs. 'volunt'.

¹⁵⁹a Hs. 'inauditam'.

¹⁵⁹b Hs. 'animo'.

¹⁶⁰ Ep. 12, 5-6.

est appellanda pena qua nominis tui¹⁶¹ gloria quasi quoddam celeste sidus inter ceteras gentes fulgebit, quam posteritas alet, eternitas intuebitur. Et quoniam non in cassum mentem et etatem in aquirendis virtutibus consumpsisti, tuam celi gloriam enarrant¹⁶², predicant, mirum in modum illustrant. Quo igitur me vertam, pater insignis atque optime, quos adiutores implorem, unde pares tua singulari animi magnitudine laudes reperiam, quo carmine dignam dicam deos inter et homines sedicionem posuisse videris et quidam nam superi te humanum in celum, a quo nobis missus es, revocare desiderant. Ipse tibi iam brachia contrahit audens scorpius et celi plus iusta parte reliquit teque, cum stacione peracta astra petes serus, prelati regia celi accipiet gaudente polo. Tibi minime abeundum, cedere iurique tuo natura relinquet. Homines vero virtute et doctrina viventes tua, te invitum ex celo eripere et hominum habenas retinere contendunt, et cum nichil quod petunt consequi possunt, cum nature repugnare cum diis more gigantum bellum gerere iudicetur, tue animi magnitudinis non leviter impressa vestigia ad omnem etatis memoriam sempiternam refigent, nec ulla umquam hominum tam immanitate barbarorum quam ingenio virtuteque nobilium gratissima de te conticescet oracio, sic semper honos nomenque tuum laudesque manebunt. 163 Proh te, divinum hominem omni lingua, eloquio, litteris historiisque mandandum et decorandum, qui tantam es virtutem consecutus ut te orbis per omnes sedes, per omnes oras, per omnes (...) locosque terre laudesque nomenque tuum disseminet et quamdam ingentem gloriam tue dedicat maiestati. Edepol Pogium celo nobis esse dimissum predicare audeo, ut illud aggreste, indoctum atque ignobile vulgus quibusdam bonarum arcium disciplinis expoliret, quibus ad dignitates, ad honores, ad famam sempiternam, ad deos denique immortales facilis eciam hominibus administraretur ascensus. Complura eciam atque complura de regali animi magnitudine dicenda restare video. Proinde quo me thezaurus et virtutum omnium tuarum condimentum eloquentia ingenti clamore prope vocat, accedam, que quidem ad tantam glorie celsitu(di)nem devenit ut uberrimam cuipiam erudito dicendi copiam prestaret atque ornamenti flumen. Ceterum tua hic primum esse michi impedimenta animadverto. Nam fulgens undique insignis eloquencie tue splendor meam quantulacumque sit scribendi facultatem videtur extingwere eamque¹⁶⁴ penitus cogit evanescere, amplitudo dehinc maxime tenue perterritat ingenium. Etas quoque prorsus inperfecta eloquencie tantummodo titulum digne, scias, nominare diffidit, ad quod te michi assenciendum Germanici nomen facile declinabit. Atqui hanc tuam fateor prestantissimam excellentiam quosque graves oratores posse deterrere meque penitus attonitum efficere¹⁶⁵, nisi tua vel audita michi vel spectata constaret humanitas. At vero hic meus in te ardentissimus ita postulat amor et observancia; quoquomodo res cadat ipsa, prosequi ipsam certum est. Excusabunt eciam me, ut spero, cui nulla dicendi scribendive vis atque copia, cui nulla ingenii ubertas qua minimam eloquencie tue166

¹⁶¹ Hs. 'tua'.

¹⁶² Vgl. Ps. 18,1.

¹⁶³ Verg. Ec. V 78.

¹⁶⁴ Hs. 'eomque'.

¹⁶⁵ Hs. 'efficerent'.

¹⁶⁶ Hs. 'tui'.

partem posse(m) satis extollere. Solus optimus, solus inquam gratus a sapientibus laudabitur animus, mirificoque meo in te animo atque ardenti caritatis vinculo attribuendum putabunt. Quis est enim tanta ingenii ubertate, quis¹67 tanta dicendi scribendique copia, quis denique tam incredibili atque divino orationis genere insignitus ut hoc sibi honeris auderet assumere, illamque, plane est, dignitatis et virtutum omnium refertissimam tuam laudibus eloquentiam attingere? Que quidem tanta est ut nulla umquam de illa conticescet oracio neque umquam oblivionis caliginem formidabit. Est enim per hominum ora, mentes, oculos longe lateque diffusa, mente ut intueri, manibus tangi facile possit, neque eam ipse, rerum omnium imperitus, memorie ultimus nitar revocare. Tot et tanta profecto misero terrarum orbi beneficia contulisti quot et quanta tacitus quisquam posset excogitare. Quo fit¹67a ut ingentes immortali Deo gracias persolvamus, quoniam tale nobis celeste spectaculum et insigne vite hominum exemplar ex superno solio divinaque arce demiserit hominemque lingwis donavit eternis ut ipsum per secula celebrarent. Sed ne metas excedam, epistole finis esto¹68.

Vale, clarissime vir Poggi, tocius ingens Ytalie decus atque orna(men)tum. Sed si ullo tempore a te litteras haberem quibus solum Pogi nomen conspicerem in eoque in sempiternum me oblectarem¹⁶⁹, proh deus quanti facerem, in deorum immortalium numero me collocatum esse existimarem. Et me tibi commendatum habeo.

Ex Alatro IIIIto Ydus May anno Christi 1451.

¹⁶⁷ Hs. 'qui'.

¹⁶⁷a Hs. 'sit'.

¹⁶⁸ Hs. 'esta'.

¹⁶⁹ Hs. oblectorem

Die soziale Stellung der Angehörigen der Universität Prag (1348 - 1419)

Von Michal Svatoš, Prag

Eine der schwierigsten Aufgaben der laufenden Bearbeitung der Prager Universitätsgeschichte ist die Bestimmung der sozialen Rolle der Prager Universität und der Funktion ihrer Absolventen und Studenten im Organismus der Stadt und des Landes. Hier möchte ich mich auf die soziale Stellung der Prager Universitätsangehörigen im Rahmen des böhmischen Königreiches für die Periode von der Gründung (1348) bis zum Aufbruch der hussitischen Bewegung (1419) konzentrieren. Es wird mir also vor allem um einen Blick auf die Universität von außen zu tun sein, mit anderen Worten, ich werde mich bemühen, den "gesellschaftlichen Nutzen" und den persönlichen Erfolg der Universitätsabsolventen außerhalb der Universität zu hinterfragen. Diese Beschränkung ist zum einen durch den Quellenbestand gegeben, zum andern durch das Maß unserer Kenntnisse der mittelalterlichen Gesellschaft in Böhmen und Mähren überhaupt. Beides ist bisher sehr unzureichend.

Die Prager Universitätsquellen sind äußerst bruchstückhaft, so daß wir uns heute nur auf Informationen eines Teils der Matrikel und auf relativ vollständiges Urkundenmaterial stützen können. Von der wichtigsten Quelle, der Universitätsmatrikel¹, haben sich das amtliche Buch der Artistenfakultät seit 1367 erhalten (lediglich in einer Fotokopie), das freilich nur Absolventen (Bakkalaurei und Magister) festhält², ferner ein Bruchteil der Matrikel der sächsischen Universitätsnation der "Dreifakultätenuniversität" aus den Jahren 1373 bis 1383³ sowie - als einzige voll-

¹ Michal Svatoš, Quellen und Ergebnisse der sozialgeschichtlichen Forschung der mittelalterlichen Universität Prag, in: Archivpraxis und Historische Forschung. Mitteleuropäische Universitäts- und Hochschularchive. Geschichte, Bestände, Probleme und Forschungsmöglichkeiten, hrsg. von Kurt Mühlberger, Wien 1992, 287-292.

² Liber decanorum facultatis philosophicae Universitatis Pragensis ab anno Christi 1367 usque ad annum 1585 (Monumenta historica Universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis I,1-2), Pragae 1830-1832 (Faksimileausgabe Liber decanorum facultatis philosophicae Universitatis Pragensis 1367-1585, Pragae 1983).

³ Ferdinand Doelle, Ein Fragment der verlorengegangenen Prager Universitätsmatrikel aus dem 14. Jahrhundert, in: Miscellanea Francesco Ehrle III, Roma 1924, 88-102.

76 Michal Svatoš

ständige Quelle - die Matrikel der Prager Juristenuniversität aus der Zeit von 1372 bis 14194.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Forschungsstand. Er zwingt dazu, sich auf die sozialen Verhältnisse des böhmischen Königreiches zu konzentrieren. Spürt man dem Schicksal der Prager Absolventen in den mittelalterlichen böhmischen Ländern nach, stößt man sogleich auf ein erstes unverkennbares Phänomen. Recherchen in den Quellen sowie in der die Fachliteratur zeitigen sehr begrenzte, für statistische Zwecke nur schwer brauchbare Ergebnisse. Bislang ist stets nach dem Einfachsten gefragt worden: nach der sozialen Zusammensetzung der Prager Studentenschaft⁵ beziehungsweise nach der Rolle der Magister in der Universitätsstruktur⁶. Über die soziale Eingliederung der Prager Universitätsangehörigen indes wissen wir vorerst nur sehr wenig.

Die letzte Begrenzung ist chronologischer Art. Eine grundlegende Epochengrenze sowohl in der Geschichte der Universität Prag als auch in der des ganzen Landes war die Hussitenbewegung. Sie brachte der Universität einen neuen Glauben (den Utraquismus), mit dem nur ein Teil der heimischen Universitätsmitglieder konform ging und Studenten aus fremden Ländern nur ausnahmsweise. Deshalb konzentriere ich mich auf die Zeit der Universitätsanfänge in den Jahren 1347/48 bis zur Wende im Prager Neustädtischen Rathaus im Jahre 1419, also bis zum Beginn der Hussitenkriege, die die Prager Hohe Schule auf eine reine Landesuniversität reduzierten.

Zunächst wenden wir uns dem Herrscherhof zu. Prag war seit Mitte des 14. Jahrhunderts Residenzstadt nicht nur des böhmischen Königs, sondern in der Person Karls IV. auch des Herrschers im Römisch-deutschen Reich. Seine zentrale Rolle

⁴ Album seu matricula facultatis juridicae Universitatis Pragensis ab anno Christi 1372 usque ad annum 1418 (Monumenta historica Universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis II, 1), Pragae 1834, 1-215.

⁵ Hana Václavů, Počet graduovaných a negraduovaných studentů na pražské artistické fakultě v letech 1367-1398, in: Acta Universitatis Carolinae - Historia Universitatis Carolinae Pragensis 17,1 (1977), 7-32 (im folgenden nur AUC-HUCP); František Šmahel, Pražské universitní studentstvo v předrevolučním období, Praha 1967, 16-24; Michal Svatoš, Estructura social de la Universidad de Praga en los siglos XIV y XV, in: Historia de la Educación 5 (1986), 61-70.

⁶ František Kavka, Mistři-regenti na artistické fakultě pražské university v letech 1367-1420, in: Z českých dějin, Praha 1966, 77-96; Karel Beránek, O počátcích pražské lékařské fakulty 1348-1622, in: AUC-HUCP 9,2 (1968), 44-87; František Šmahel, Mistři a studenti pražské lékařské fakulty do roku 1419, in: AUC-HUCP 20,2 (1980), 35-68; Jaroslav Kadlec, Rostislav Zelený, Učitelé právnické fakulty a právnické university pražské v době předhusitské (1349-1419), in: AUC-HUCP 18,1 (1978), 61-101; Peter Moraw, Die Juristenuniversität in Prag (1372-1419), verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters (VortrrForsch 30), hrsg. von Johannes Fried, Sigmaringen 1986, 439-486; tschechische Fassung: Ders., Pražská právnická univerzita 1372-1419 (Studie k jejím institucionálním a sociálním dějinám), in: AUC-HUCP 32, 1-2 (1992), 7-50; Jiří Kejř, Dějiny pražské právnické univerzity (im Druck).

spielte der Prager Hof während der gesamten Regierungszeit Karls IV. Auch unter Karls Sohn und Thronnachfolger Wenzel IV. behielt Prag, zumindest bis zur Wende des 14. und 15. Jahrhunderts (Wenzel IV. wurde 1400 des Reiches enthoben), den Charakter einer Residenzstadt des Reiches. An ihrer Stellung als Verwaltungszentrum des böhmischen Königsreiches gibt es für die vorhussitische Zeit keinen Zweifel⁷. Daß wir unter den höchsten Beamten des Landes oder des Hofes keinen Graduierten finden, überrascht nicht, da diese Würden dem Adel oder der ökonomisch erfolgreichen Bürgerschaft vorbehalten waren. Überraschend jedoch ist, daß selbst in der allernächsten Umgebung des Universitätsgründers kaum Personen mit Universitätsbildung in größerem Maß zu finden sind, weder zu Beginn seiner Herrschaft, als sie von westeuropäischen oder südeuropäischen Universitäten hätten nach Prag kommen müssen, noch zu der Zeit, als die Prager Hohe Schule bereits in vollem Umfang ihre Tätigkeit aufgenommen hatte.

Sehen wir uns die Verzeichnisse der Angehörigen des Hofes durch⁸, dann stellen wir fest, daß die Hofkanzlei das einzige Amt war, das Wert auf die Dienste von Universitätsabsolventen legte. Allerdings betraf dies nicht den Posten des Kanzlers (von ihnen hatte nur ein einziger und zwar der künftige Erzbischof Johannes von Jenstein und wohl auch Johannes von Neumarkt an der Universität studiert), sondern das eigentliche Personal der Kanzlei, unter dem wir Personen mit Universitätsbildung feststellen können⁹. Hierbei handelt es sich um geschulte Juristen, zumeist um Absolventen und Studenten der Prager Juristenfakultät beziehungsweise seit 1372 der Juristenuniversität¹⁰. Stets waren es freilich Einzelpersonen, nie mehr als zwanzig Prozent des gesamten Kanzleipersonals. Keineswegs hätte immer das gesamte mittlere und niedere Personal der Hofkanzlei Universitätsbildung vorwei-

⁷ Hans Patze, Die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag, in: BllDtLdG 114 (1978), 733-773; Peter Moraw, Zur Mittelpunktsfunktion Prags im Zeitalter Karls IV., in: Europa Slavica - Europa Orientalis. Festschrift für Herbert Ludat, Berlin 1980, 445-489; ders., Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1980, 21-65; Ivan Hlaváček, Wenzel IV., sein Hof und seine Königsherrschaft vornehmlich über Böhmen, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (VortrrForsch 32), hrsg. von Reinhard Schneider, Sigmaringen 1987, 201-232. Zusammenfassend nun Peter Moraw, Der Lebensweg der Studenten, in: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. von Walter Rüegg, Bd. 1, München 1993, bes. 240-241.

⁸ Václav V. Tomek, Dějepis města Prahy V, 2. erweiterte Auflage, Praha 1905, 40-54; Peter Moraw, Räte und Kanzlei, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hrsg. von Ferdinand Seibt, München 1978, 285-292; František Kavka, Die Hofgelehrten, ebenda, 249-252.

⁹ Ferdinand Tadra, Kanceláře a písaři v zemích českých za králů z rodu lucemburského Jana, Karla IV. a Václava IV. (1310-1420), Praha 1892, 96-99, 115-117; Peter Moraw, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV. (1346-1378), in: ZHF 12 (1985), 11-42; Ivan Hlaváček, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419, Stuttgart 1970, 445-482.

¹⁰ Moraw, Juristenuniversität (Anm. 6), 482-483; ders., Die gelehrten Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1985, 77-147.

78 Michal Svatoš

sen oder sogar graduiert sein müssen, obwohl beispielweise das Amt des Protonotars zur Zeit Wenzels IV. praktisch bereits den Juristen vorbehalten war. Weit bedeutender ist, daß in der Kanzlei der beiden Luxemburger Kleriker tätig waren, deren Erwartungen auf die Kirche zielten. Dies ist besonders unter Karl IV. faßbar, während in der Kanzlei Wenzels das Laienelement, vor allem bürgerlicher Herkunft, stärker vertreten war.

Die allmählich steigende Anzahl von Vertretern der Prager akademischen Gemeinde im eigentlichen Zentrum der Macht, im Rat des Herrschers, ist ein weiteres Merkmal der sozialen Zusammensetzung des Prager Hofes unter den Luxemburgern. Unter den königlichen Räten finden sich neben Juristen auch Theologen und Magister der freien Künste. Seit Ende des 14. Jahrhunderts stoßen wir erstmals auf Prager Universitätsmitglieder in diplomatischen Diensten als Gesandte und Unterhändler bei der Kurie, auf Kirchenkonzilien und an ausländischen Höfen¹¹. Evident ist dies vor allem unter Wenzel IV., als die Einengung der territorialen Macht auch zu einer "Einengung" bei der Auswahl des Hofpersonales führte.

In der Nähe des Königs kamen auch andere Personen mit Universitätsbildung vor. Die höchste Stellung unter den kirchlichen Ratgebern des Königshofes nahmen verständlicherweise der Prager Erzbischof und die Bischöfe der Diözesen des böhmischen Königreiches in Olmütz und Leitomischl ein. Doch nur bei dreien oder vieren, Ernst von Pardubitz, Johannes von Jenstein, Albik von Uničov, möglicherweise auch bei Johannes von Neumarkt können wir eine Universitätsbildung nachweisen. Über Ernst von Pardubitz, Doktor der Rechte in Padua, wissen wir, daß er zu den bedeutendsten Initiatoren der Universitätsstiftung in Prag gehörte. Nur einer, der königliche Arzt Albik von Uničov, bestieg den Metropolitenstuhl direkt vom Professorenlehrstuhl an der medizinischen Fakultät, obgleich bei ihm wie bei anderen Ratgebern des Herrschers - auch seine juristische Ausbildung eine Rolle gespielt hatte.

Einer der ersten Professoren der theologischen Fakultät, der Dominikaner Jan (Johannes) Moravec, erhielt seine Magisterwürde und in der Folge auch den Titel des königlichen Beichtvaters auf die persönliche Fürsprache des Herrschers hin. Ähnlich verhielt es sich wohl bei Magister Johannes Hus, der auf Grund seines Wirkens als Prediger an der Betlehemskapelle, wohin er von der Universität präsentiert worden war, Ratgeber und wohl auch Beichtvater der Königin wurde. Beim heiligen Johannes von Nepomuk, ist der Weg an den Erzbischofshof bereits ganz typisch: Er führte von Studien an der Prager Universität und an ausländischen Schulen über Pfründen der Prager Diözese in die Reihen der höchsten Würdenträger der Kirche¹².

¹¹ Moraw, Räte (Anm. 3); Ivan Hlaváček, K organizaci státního správního systému Václava IV. Královská rada za Václava IV. a její skladba a vývoj, Praha 1991, 73-122.

¹² Die Angaben bei Josef Tříška, Repertorium biographicum Universitatis Pragensis praehussiticae 1348-1409 (Životopisný slovník předhusitské pražské univerzity), Praha 1981, 280, 258 und 291.

Eine andere mit dem Universitätsmilieu verbundene Funktion am Hof ist der Arzt¹³. In Prag kennen wir Ärzte des Königs, der Königin und auch des Erzbischofs. Der Magister der Medizin Walther, Leibarzt des Luxemburger Herrscherhauses, war gleichzeitig Verwalter einer der Prager Pfarrschulen und einer der ersten Professoren der medizinischen Fakultät. Insgesamt erfaßt sind 18 Ärzte in Diensten des Hofes, von denen die meisten das höfische Amt mit ihrer Universitätskarriere verbanden (nur drei königliche Ärzte sind an der Universität nicht bezeugt), wobei bei manchen nicht eindeutig auszumachen ist, ob ihr akademischer Grad die Voraussetzung für ihre Berufung an den Hof war oder ob ihnen ihre höfische Funktion eine Professorenstelle an der medizinischen Fakultät eintrug (belegt sind beide Fälle). Vom Prestigeamt eines Hofarztes zeugt wohl am besten das Faktum, daß der berühmteste Arzt Wenzels und später auch Sigismunds von Luxemburg, der bereits erwähnte Magister Albik von Uničov, 1412 Erzbischof von Prag wurde¹⁴.

Im städtischen Milieu Prags und in anderen Städten des Königreichs Böhmens finden wir Universitätsabsolventen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nur selten. Am ehesten noch stoßen wir auf sie in den Prager Städten, wo mehrere ehemalige Prager Studenten und Absolventen in den Stadtkanzleien zu verzeichnen sind. Das Amt des Altstädter Protonotars (des höchsten Stadtschreibers) war bereits seit den fünfziger Jahren des 14. Jahrhundert in der Hand von Universitätsmitgliedern aus der artistischen und der juristischen Fakultät. Eine Ausnahme stellt der Fall der Familie Weilburg (Vater und zwei Söhne) dar, die sich in diesem Amt im Laufe von zwanzig Jahren an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert ablösten. Der erste war Student der Rechte, der zweite Doktor des kanonischen Rechts und der jüngste Bakkalaureus der Medizin (alle drei waren freilich Absolventen der Artes)¹⁵. In niederen Kanzleifunktionen oder unter den Schreibern der übrigen Stadtämter kommen Prager Absolventen nur ausnahmsweise vor. Demgegenüber finden wir die Angehörigen einiger Prager Bürgerfamilien - sie tauchen in den Universitätsmatrikeln regelmäßig auf (zum Beispiel die Familien Kamerer, Aachener und Zeiselmeister) - während des gesamten vorhussitischen Zeitraums in Stadträten vertreten. Daraus folgt, daß zumindest ein Teil des Altstädter und des Neustädter Patriziats die Universitätsbildung nicht als ein Mittel zu sozialem Aufstieg in herrschaftliches oder kirchliches Milieu erachtete, sondern trotz des Universitätsstudiums ihrem eigenem, bürgerlichen Stand treu blieb16.

In der Stadt am häufigsten vertreten sind Angehörige der Prager Universität als Lehrer an den sogenannten Partikularschulen. Der atypische Fall Prags mit einer großen Dichte an Stadtschulen (bis 1420 lassen sich etwa 28 Schulen eruieren)

¹³ Michal Svatoš, Pražská lékařská fakulta a zdravotnictví v pražských městech 14.-16. století, in: Documenta Pragensia VII,1 (1987), 225-235.

¹⁴ Šmahel, Mistři a studenti (Anm. 6), 41f.

¹⁵ Zu Johannes, Sigismundus und Wenceslaus de Weilburg, siehe *Tříška*, Repertorium (Anm. 12), 321, 483 und 528.

¹⁶ Jaroslav Mezník, Praha před husitskou revolucí, Praha 1990, 148.

80 Michal Svatoš

warnt allerdings vor Pauschalurteilen. Es handelt sich hierbei nämlich um Schulen an Pfarr-, Kapitel- oder Klosterkirchen, wo die Entscheidung über die Stellen des Schulmeisters und seiner Gehilfen praktisch in der Befugnis der Kirchen lag, obgleich bereits aus dieser Zeit die Anordnung stammt, das Präsentationsrecht an den Stadtschulen des Königreiches Böhmen habe der Prager Rektor. Es gibt Schulen (beispielweise an St. Ägidius und an der Teynkirche in der Prager Altstadt oder an St. Barbara in Kuttenberg), an denen fast sämtliche Schulverwalter einen Universitätstitel trugen¹⁷. Die Regel indes war wohl das Gegenteil, wie dies der Fall der drittgrößten Stadt des Königreiches bezeugt, und zwar Pilsen mit mindestens drei Schulen. Von ihrem Schulpersonal wissen wir nicht, ob es die Hörsäle je von innen gesehen hat. Auch der Umstand, daß der Doktor des kanonischen Rechts Paul von Janovic, der in den Jahren 1379 bis 1382 die Pfarren des Prager Erzdiakonats visitierte, im gesamten Protokoll nur einen einzigen graduierten Schulverwalter (in der Prager Neustadt) verzeichnete, spricht eine deutliche Sprache¹⁸. Dasselbe gilt noch mehr von Schulen auf dem Land, seien sie nun Stadt- oder Dorfschulen. Bisherige Untersuchungen haben hier gezeigt, daß der Titel eines Bakkalaureus oder Magisters der freien Künste das Höchste war, was die Schullehrer in ihrem Bildungsgang erreichten¹⁹.

Als letztem sozialen Umkreis sei der Kirche respektive den zentralen Behörden der Prager Erzdiözese unsere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie ist die einzige soziale Sphäre der spätmittelalterlichen böhmischen Länder, in der sich ein wirkliches Interesse am Dienst von Personen mit Universitätsbildung äußert, und zwar auf allen Verwaltungsebenen. Wir hatten bereits festgestellt, daß ohne den persönlichen Beitrag und vor allem die materielle Unterstützung des ersten Prager Erzbischofs Ernst von Pardubitz die Prager Universität bestenfalls das Schicksal Krakaus oder Wiens ereilt hätte, die in den anfänglichen Jahrzehnten mit existentiellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, oder sogar das Los der untergegangenen Universität in Fünfkirchen²⁰.

Die Universität in Prag wurde durch viele institutionelle und personelle Bande in die einheimische Kirche integriert. Vor allem das Amt des Universitätskanzlers, dem Prager Erzbischof vorbehalten, und das Amt eines von drei Konservatoren der

¹⁷ Václav V. Tomek, Dějepis města Prahy V, 135, 162, 180; František Hofmann, České město ve středověku, Praha 1992, 322-330.

¹⁸ Josef Hejnic, Latinská škola v Plzni a její postavení v Čechách (13.-18. století), Praha 1979, 5-7; Ivan Hlaváček, Zdeňka Hledíková (Hrsg.), Protocolum visitationis archidiaconatus Pragensis annis 1379-1382 per Paulum de Janowicz archidiaconum Pragensem factae, Pragae 1973, 62.

¹⁹ František Šmahel, Pismienność warstw łudowych w Czechach w XIV i XV wieku, in: Kultura elitarna a kultura masowa w Polsce późnego średniowiecza, hrsg. von Bronisław Geremek, Wrocław, Warszawa, Kraków, Gdańsk 1978, 189-205; František Šmahel, Nižší školy na Podblanicku a Vltavsku do roku 1526, in: Sborník vlastivědných prací z Podblanicka 19 (1978), 133-183.

²⁰ Michal Svatoš, Hospodářské zázemí pražské univerzity v době Karla IV. (1347-1378), in: AUC-HUCP 18,2 (1978), 7-36.

Rechte der Prager Universität, dem Probst der Allerheiligenkapelle anvertraut, stellten eine feste institutionelle Verbindung zwischen der Prager Diözese und "ihrer" Universität dar. Am bedeutendsten war jedoch, daß das Karolinum - Magisterkolleg und Zentrum der Universität Prag - durch eine Verfügung des Herrschers und des Papstes mit den Pfründen des königlichen Kollegiatkapitels Allerheiligen auf der Prager Burg verknüpft wurde. Daraus ging dann ein weiteres Magisterkolleg hervor: das Allerheiligen-Kolleg. Auch die anderen Prager Kollegien, die für Professoren und Studenten bestimmt waren, wurden mit den Pfründen der Prager Erzdiözese, vornehmlich der Prager Kirchen und Kapellen verbunden.

Seit Gründung des Karlskollegs war es zur Regel geworden, die Stelle der Kollegiaten im Magisterkolleg oder die des Verwalters des Studentenkollegs an Kirchenbenefizien zu binden, die die finanzielle Lage eines Prager Professors aufbesserten. Seit die Universität Ende des 14. Jahrhunderts von der Kirche das Residenzprivilegium zugesprochen erhielt, welches den Universitätsangehörigen eine Absenz von ihrem Kirchenamt von zunächst drei und später fünf Jahren gestattete, nahm diese Bindung an die einheimische Kirche noch zu. Und da wir wissen, daß die Kollegien das grundlegende Glied der Prager Universitätsstruktur darstellten, verstehen wir besser, warum die Konflikte, die in den Erlaß des bekannten Kuttenberger Dekrets mündeten (1409), sich in Prag bereits in den achtziger Jahren auf der sozialen Ebene gerade durch den Streit um die Besetzung der Kollegsstellen im Karolinum angekündigt hatten. Und noch eine Erscheinung scheint mir wesentlich. Sämtliche bedeutenden Prager Kollegien sind entweder den Magistern der Artistenfakultät vorbehalten oder werden im Laufe der Zeit eine Domäne von Theologen. Die Kolleghäuser der Prager Juristen und Mediziner haben im Universitätsleben sicherlich keine so große Rolle gespielt wie die der Philosophen und Theologen, die mit Ausnahme der Ordenslehrer und Ordensstudenten auf ein Obdach in den Kollegien angewiesen waren²¹.

Doch zurück zum Kirchenmilieu des vorhussitischen Böhmen. Untersucht man das Ausmaß der sozialen Integration der Prager Absolventen und Studenten in den höchsten Kirchenämtern der Prager Diözese, dann stellt man fest, daß fast alle Würdenträger des Prager Erzbischofs und der Metropolitankapitel (Vikare, Offiziale, Prokuratoren oder Korrektoren des Klerus) an der Universität zumindest studiert hatten, oftmals auch bereits mit einem Universitätstitel nach Prag kamen, den sie an einer der führenden europäischen Universitäten wie Padua, Paris und Bologna erworben hatten. Seit den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts nehmen mit der Entstehung eines selbständigen Jurastudiums in Prag die hier ausgebildeten und graduierten Juristen massiv zu. Unter den Generalvikaren des Prager Erzbistums finden wir beispielweise in den nahezu fünfzig Jahren der vorhussitischen Periode (seit 1372) nur zwei von siebenundzwanzig Personen, für die ein Universi-

²¹ Jan Havránek, Michal Svatoš, University Colleges at Prague from the Fourteenth to the Eighteenth Centuries, in: Collegi universitari in Europa tra il XIV e il XVII secolo, hrsg. von Domenico Maffei und Hilde de Ridder-Symoens, Milano 1991, 143-154.

⁶ Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 18

82 Michal Svatoš

tätsstudium nicht nachweisbar ist²². Zur Regel wird gleichfalls, daß die Kanonikate der Prager Kapitel von den hiesigen Universitätsmitgliedern, in erster Linie von Einheimischen besetzt werden, obwohl dies nicht ihrer zahlenmäßigen Vertretung in der Universität entspricht, wo die böhmische Universitätsnation von Anfang an in der Minderheit ist. Obgleich das Übergewicht der Kanonisten ganz offensichtlich ist²³, darf nicht übersehen werden, daß unter den Kanonikern auch Doktoren und Bakkalaurei der Theologie und Magister der Artistenfakultät vertreten waren, letztere namentlich unter dem Pfarrklerus. Allgemein gilt: Je bedeutender die Pfründe, desto mehr Studienjahre waren für ihre Erlangung erforderlich.

Und auf ein weiteres möchte ich aufmerksam machen: Die Reformbewegung an der Universität, die mit der böhmischen Universitätsnation verbunden war, war gerade durch das System der Kirchenbenefizien für die Universitätskollegiaten direkt mit der Prager Diözese verbunden, so daß deren Umwandlung in eine kalixtinische (utraquistische) Kirche eigentlich unter dem Schutz der Universität vonstatten ging²⁴.

Fassen wir das Gesagte einmal vorläufig zusammen, dann sehen wir, daß Karl IV. zur Verwaltung des Reiches und des Königreiches sich oft der Dienste von gebildeten Klerikern, mitunter von Ordensleuten bediente (zum Beispiel der Dominikaner Johann von Dambach oder Jan Moravec), denen er dann durch persönliches Zutun zu einer Universitätsprofessur verhalf. Doch nicht so sehr den Juristen, sondern Theologen und Magistern der freien Künste galt die Unterstützung des Kaisers. Der Idealfall war natürlich adelige Abstammung, verbunden mit einer kirchlichen Laufbahn. Zur Zeit Karls IV. war die Universität, so scheint es, immer noch ein soziales Novum, dessen "Ersprießlichkeit" außerhalb der Kirche praktisch nicht empfunden wurde. Unter Wenzel IV. wandelte sich die soziale Rolle der Prager Absolventen: Prager Juristen durchdrangen nicht mehr nur die Kirchensphäre, sondern fanden in größerem Umfang Eingang auch am Prager Königshof, wo auch das graduierte Laienelement, sprich das Bürgertum, eine Betätigung fand. Die Stadt bediente sich der Universitätsmitglieder nach wie vor, in den Schulen nämlich und auch in den höchsten, repräsentativen Funktionen der Stadtkanzleien. Die einzige soziale Komponente des böhmischen Staates, die ein programmgemäßes Interesse an den Universitätsgebildeten hatte, war die Kirche.

Ich möchte mit einer laut geäußerten Banalität schließen: Bis Mitte des 15. Jahrhunderts kenne ich in den böhmischen Ländern keine Institution, die Kirche ausgeschlossen, die für die Ausübung einer bestimmten Funktion eine Universitätsbildung zur Bedingung gemacht hätte. Sicher, es gab die Ämter des Protonotars der Hofkanzlei oder der Altstädter Kanzlei oder des Vikariatsamts des Prager Erz-

²² Zdeňka Hledíková, Úřad generálních vikářů pražského arcibiskupa v době předhusitské, Praha 1971, 117-136.

²³ Peter Moraw, Die Universität Prag im Mittelalter. Grundzüge ihrer Geschichte im europäischen Zusammenhang, in: Die Universität zu Prag, München 1986, 72-78, 109-112.

²⁴ Michal Svatoš, Husitští mecenáši pražské univerzity, in: Husitský Tábor 2 (1979), 47-54

bistums, von denen wir sagen können, daß sie via facti der Universitätsintelligenz vorbehalten waren, doch eine ausdrückliche Bestimmung dafür existierte nicht. Allein die Universität verlangte eine solche Bildung von ihren Mitgliedern. Doch ist dies bereits ein Kapitel, das den Rahmen unseres Themas sprengt.

Übersetzt von Wolf B. Oerter

Artisten im Stift

Die Chancen, in schweizerischen Stiften des Spätmittelalters eine Pfründe zu erhalten

Von Christian Hesse, Bern

I. Einleitung

Artisten und Juristen stehen für große soziale Gegensätze unter den Studenten der deutschen Universitäten des Spätmittelalters. Verbanden die Artisten mit dem Universitätsbesuch häufig die Hoffnung auf sozialen Aufstieg oder zumindest auf größere Chancen beim Pfründenerwerb, so galten die Juristen bereits als beati possidentes und deshalb als prädestiniert, lukrative Benefizien zu erwerben oder einflußreiche Positionen in geistlichen und weltlichen Verwaltungen einzunehmen¹. Die Frage nach den Chancen der Artisten, die über 80% der Universitätsbesucher stellten², eine Pfründe zu erhalten, ist deshalb nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine Beurteilung des Stellenwertes eines artistischen Studiums für die berufliche und kirchliche Laufbahn der einzelnen Studenten von großem Interesse.

Eine Analyse der Möglichkeiten eines Artisten, Pfründen in Stiften zu erwerben, hat als erstes zu berücksichtigen, daß die Zusammensetzung von Stiftskapiteln im allgemeinen die sie umgebende soziale, politische und kulturelle Landschaft widerspiegelt³. Es ist je nach Untersuchungsgebiet und Stiftstypus von ganz spezifischen regionalen Voraussetzungen auszugehen. Für das damalige Gebiet der Eidgenossenschaft und den unmittelbar angrenzenden Raum lassen sich diese speziellen Bedingungen in drei Punkten thesenartig zusammenfassen:

¹ Rainer C. Schwinges, Der Student in der Universität, in: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. von Walter Rüegg, Bd. 1, München 1993, 181-223, hier 181-195; ders., Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 123, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986, 341-392, 465-486.

² Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 1), 467f.

³ Peter Moraw, Volker Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: ZHF 2 (1975), 95-108, hier 99.

- 1. Einzelne Territorialherrschaften verstärkten im 15. Jahrhundert besonders im Bereich der Pfründenverleihung ihren Einfluß auf die Kirche. Damit verschwand die Möglichkeit, mit Hilfe päpstlicher Provisionen Kanonikate zu erhalten, von der besonders im 14. Jahrhundert zahlreiche Juristen profitiert hatten, die eben nicht der Landschaft angehörten, worin das Stift lag⁴. Die Aufnahme in ein Stiftskapitel hing deshalb wieder von den traditionellen, altständischen Kriterien der Verwandtschaft und der sozialen wie geographischen Nähe zu den Kollatoren ab. Der Besitz eines akademischen Grades, der beim päpstlichen Provisionswesen so wichtig gewesen war, verlor dagegen an Bedeutung⁵. Gleichzeitig erweiterte sich der für ein Kanonikat in Frage kommende Personenkreis.
- 2. In verschiedenen eidgenössischen Territorien bedurfte es Ende des 15. und vor allem im 16. Jahrhundert kaum gelehrter Juristen⁶. Es finden sich nur sehr wenig Juristen in den Städten und in deren Umland. Damit hatten die 'einheimischen' Artisten bessere Aussichten auf eine Stiftspfründe. Sie brauchten bei deren Verleihung kaum Konkurrenz durch ebenfalls 'einheimische' Juristen zu fürchten.
- 3. Einzelne Stiftspfründen dienten weiterhin dem Unterhalt von juristisch gebildetem, herrschaftlichem Verwaltungspersonal oder auch jenem von Universitätsdozenten. Hier sahen sich die Artisten mit bedeutend mehr Schwierigkeiten konfrontiert, weil die hochqualifizierte Konkurrenz die Anzahl der frei verfügbaren Benefizien reduzierte.

Zur Beurteilung der Chancen von Artisten in Stiften muß folglich in Erfahrung gebracht werden, auf welche Art und Weise ein Geistlicher zu einer bestimmten Pfründe gelangen konnte, welchen Stellenwert das jeweilige Kanonikat besaß und welcher Bildungslandschaft⁷ das entsprechende Stift angehörte.

⁴ Allgemein dazu Guy P. Marchal, Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz, in: Helvetia Sacra, Abt. II, Bd. 2, Bern 1977, 27-102, hier 65-68 (künftig: HS II/2); Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316-1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), 141f., 168f.; Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, 62ff.; zu diesem Aspekt auch Alfred Stoecklin, Sixtus IV. und die Eidgenossen, in: ZSchweizKG 35 (1941), 161-179.

⁵ U.a. Brigide Schwarz, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: ZHF 20 (1993), 129-152, hier 151; Andreas Meyer, Das Wiener Konkordat von 1448 - eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QForschItalArchBibl 66 (1986), 108-152, hier 150f.; ders., Zürich (Anm. 4), 169f.

⁶ Ferdinand Elsener, Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz. Ein Bericht, in: Ferdinand Elsener, Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Friedrich Ebel und Dietmar Willoweit, Sigmaringen 1989, 52-65, hier 59ff. (Erstdruck in: Hjb 76 [1957], 133-147); jetzt auch Bernbard Stettler, Reichsreform und werdende Eidgenossenschaft, in: SchweizZG 44 (1994), 203-229.

⁷ Unter einer Bildungslandschaft wird hier - in Anlehnung an P. Moraw - eine Region verstanden, die sich durch gemeinsame 'kulturgeographische Tatbestände' auszeichnet. Dazu *Peter Moraw*, Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums

Diese Untersuchung gliedert sich in drei Teile: Der erste Teil charakterisiert den Artisten und stellt verschiedene Wege des Pfründenerwerbs dar. Im zweiten Teil wird dem Pfründenbesitz von Artisten in Stiftskirchen der deutschsprachigen Schweiz nachgegangen. Dabei interessiert vor allem das zahlenmäßige Verhältnis von Juristen zu Artisten und deren Konkurrenz im Kampf um die wenigen Stiftspfründen⁸. Im dritten Teil werden die Ergebnisse vor allem auch im Hinblick auf die Möglichkeit mit Hilfe eines artistischen Studiums sozial aufzusteigen, bewertet.

II. Artisten: Definition und ihre Ausgangslage beim Pfründenerwerb

Unter Artisten im Stift werden Geistliche verstanden, die an einer Universität ausschließlich die artistische Fakultät besucht haben. Es kann sich dabei sowohl um Studenten ohne akademische Grade handeln als auch um solche, die erfolgreich Bakkalars-, Lizentiats- oder Magister-Examina absolviert haben⁹. Da aus den allgemeinen Rektoratsmatrikeln zumeist nicht ersichtlich ist, an welcher Fakultät studiert oder – besonders im Falle der Magister – weiterstudiert worden ist, kann nicht immer eine klare Zuordnung vorgenommen werden. Die Promotionslisten, die in der Regel eine exaktere Zuweisung zu einer bestimmten Fakultät erlauben, sind nur zum Teil ediert oder in die publizierten Universitätsmatrikel eingearbeitet worden¹⁰.

Die Artisten bilden - sozial betrachtet - keine einheitliche Gruppe. Die neuere Forschung betont, wie heterogen sich die Besucher der artistischen Fakultäten präsentiert haben und welch unterschiedlicher Wert dabei den dort erworbenen akademischen Graden beigemessen worden ist¹¹. Neben Vertretern der städtischen Oberschicht und höheren Mittelschicht finden sich auch zahlreiche arme Studenten, die pauperes, für die häufig bereits der Grad des baccalaureus artium aus finanziellen Gründen nicht erreichbar war. Durch Erwerb eines Grades der Artistenfakultät gerade an den neuen Universitäten im Reich des ausgehenden 14. und gesamten 15. Jahrhunderts erhofften sich neben den pauperes insbesondere die Studenten aus dem mittleren und dem gehobeneren Bürgertum größere Chancen beim

veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907-1984, hrsg. von Werner Paravicini (Kieler Historische Studien 34), Sigmaringen 1990, 51-70, hier 53f.

⁸ Die wenigen Theologen, die in den untersuchten Stiften ein Kanonikat besaßen, werden nur aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt.

⁹ Unter Berücksichtigung der von *Schwinges*, Student (Anm. 1), 182f., vorgenommenen Charakterisierung der verschiedenen Studententypen, lassen sich die Artisten dem ersten und zweiten sowie teilweise dem dritten Typus zuordnen.

¹⁰ Vgl. das Verzeichnis in Jacques Paquet, Les matricules universitaires (Typologie des sources du moyen âge occidental 65), Turnhout 1992, besonders 100-111. Im deutschsprachigen Raum sind es nur die Matrikel der Universität Köln, die Angaben zur besuchten Fakultät liefern – dazu Hermann Keussen (Ed.), Die Matrikel der Universität Köln (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 8), 3 Bde., 2. Aufl. Bonn 1919-1931, hier Bd. 1, 38*.

¹¹ Dazu u.a. Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 1), besonders 467-485.

Pfründenerwerb¹². Für den Adel wie für die städtische Führungsschicht waren diese Grade jedoch weniger erstrebenswert. Sie wurden mitunter sogar als nicht standesgemäß angesehen¹³.

Neben den sozialen Unterschieden in der Besucherschaft der Artistenfakultät ist zu berücksichtigen, daß sich unter Einbezug der zeitlichen Dimension eine weitere Differenzierung des Artisten aufdrängt: Ein Geistlicher aus dem Gebiet der heutigen Schweiz, der vor 1400 (vielleicht in Paris) seinen magister artium erworben hat, darf nicht mit einem Studenten verglichen werden, der dieses Examen fast ein Jahrhundert später an der nahegelegenen Universität Basel bestanden hat. Um 1500 war das Studium bereits zu einem 'quantitativen Phänomen' geworden und stellte nicht mehr nur ein Privileg von wenigen Personen dar, die sich den finanziellen Aufwand leisten konnten¹⁴.

Die Unterschiede in der sozialen Herkunft zwischen den verschiedenen Gruppen von Artisten und noch stärker zwischen Artisten und Juristen prägten in erheblichem Maße auch die weitere Karriere der Artisten. Die an der Universität erworbenen Qualifikationen und Grade konkurrierten mit anderen Laufbahnfaktoren¹⁵: Der eine Artist konnte unter Umständen - wie viele andere Geistliche auch - beim Erwerb von Pfründen von seinen verwandtschaftlichen Beziehungen profitieren, während der andere ohne ein gut ausgebautes soziales Netz in dieser Hinsicht eine schlechtere Ausgangslage im vielzitierten 'Gerangel' um Pfründen hatte¹⁶.

¹² Dazu Schwinges, Student (Anm. 1), 182f.; ders., Pauperes an den deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts, in: ZHF 8 (1981), 285-309, hier 304f. und besonders 308f., wo betont wird, daß gerade die pauperes zu den Examina (besonders jenen des Bakkalariats) drängten; Jacques Verger, Pour une histoire de la maîtrise-ès-arts: quelques jalons, in: Médiévales: Langue, Textes, Histoire 13 (1987), 117-130, hier 129.

¹³ Peter Moraw, Stiftspfründen als Elemente des Bildungswesens im spätmittelalterlichen Reich, in: Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, hrsg. von Irene Crusius (Studien zur Germania Sacra 114), Göttingen 1995, 270-297, hier 281f.

¹⁴ Dazu u.a. *Peter Moraw*, Das spätmittelalterliche Universitätssystem in Europa - sozialgeschichtlich betrachtet, in: Wissensliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Horst Brunner u.a. (Wissensliteratur im Mittelalter 13), Wiesbaden 1993, 9-25, hier 19-22.

¹⁵ Dazu u.a. *Peter Moraw*, Der Lebensweg der Studenten, in: Rüegg (Anm. 1), 225-254, hier 253; *Schwinges*, Student (Anm. 1), 187f.; *Jürgen Miethke*, Die Welt der Professoren und Studenten an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hrsg. von Kurt Andermann (Oberrheinische Studien 7), Sigmaringen 1988, 11-33, hier 23ff.

¹⁶ Zu einzelnen Karrieremustern siehe u.a. Gerhard Fouquet, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987, Kapitel 5; Tilmann Schmidt, Pariser Magister des 14. Jahrhunderts und ihre Pfründen, in: Francia 14 (1986), 103-138, hier 131f.; Christian Hesse, St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte 2), Aarau 1992, Kapitel 10; im Überblick Moraw, Universitätssystem (Anm. 14); zum 'Gerangel um Pfründen' vgl. Schwarz, Römische Kurie (Anm. 5); dies., Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtli-

Für letztere war deshalb der Erwerb eines Benefiziums meistens auch bereits der Endpunkt einer Karriere. Zusätzliche oder besser dotierte Pfründen (in erster Linie Kanonikate und Domkanonikate) blieben den sozial 'Vernetzten' vorbehalten¹⁷.

Grundsätzlich konnte auch der Artist das ganze Spektrum von Möglichkeiten des Pfründenerwerbs nutzen, welches sich einem Geistlichen bot. Die wichtigsten Wege zum Erwerb eines Benefiz waren dabei die Wahl durch das Kapitel, die Präsentation durch eine weltliche oder geistliche Institution, die päpstliche Provision und der Tausch einer Pfründe mit einem Dritten.

Bei der Wahl der Kapitulare durch das Kapitel erhielten üblicherweise jene Geistlichen den Vorzug, die verwandtschaftliche oder andere Beziehungen zu den residierenden Chorherren hatten. Gleiches läßt sich auch für diejenigen Geistlichen sagen, die aufgrund von Patronatsrechten präsentiert wurden¹⁸. Kleriker aus dem lokalen Adel oder aus dem Stadtpatriziat gehörten zum derart begünstigten Personenkreis. Dieser bestand jedoch weniger aus Artisten als vielmehr aus Juristen.

Neben diesen nur 'Einheimischen' vorbehaltenen Möglichkeiten stand vornehmlich für die graduierten bürgerlichen Studenten der unabhängige Weg offen, mit Hilfe einer päpstlichen Provision, häufig in Form einer Exspektative, in den Besitz einer oder auch mehrerer Pfründen zu gelangen. Abgesehen davon, daß für diesen Weg Kenntnisse des päpstlichen Benefizialrechts oder der päpstlichen Verwaltung unabdingbar waren, war er auch mit erheblichen Kosten verbunden, weshalb oft allein Geistliche Nutzen daraus ziehen konnten, die über entsprechende finanzielle Mittel verfügten¹⁹. Dies waren Hürden, die wiederum eher von Juristen als von Artisten gemeistert werden konnten. Zudem waren die Bestimmungen des päpstlichen Benefizialrechts zu beachten, welche die Artisten sowohl beim Erwerb von Pfründen als auch im Laufe ihrer weiteren Karriere benachteiligen konnten. So erhielten beispielsweise die Studenten der Artistenfakultät in den Supplikenrotuli der Universitäten spätere Provisionsdaten als die Juristen, was beim Pfründenprozeß in partibus einen entscheidenden Nachteil bedeutete²⁰. Die Bakkalare der Artistenfa-

chen Auswertung des Repertorium Germanicum, in: QForschItalArchBibl 71 (1991), 243-265; grundlegend *Meyer*, Zürich (Anm. 4); *ders.*, Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: QForschItalArchBibl 71 (1991), 266-279.

¹⁷ Zu den Karrieremöglichkeiten von Artisten, die im Gegensatz zu den Juristen vielfach als chancenlos bezeichnet werden, u.a. *Moraw*, Lebensweg (Anm. 15), 237; differenzierte Analyse für verschiedene Gebiete Frankreichs bei *Verger* (Anm. 12), 124 und 128f.; *Schmidt* (Anm. 16), 132f.

¹⁸ So u.a. Miethke (Anm. 15), 25; Meyer, Zürich (Anm. 4), 168ff.

¹⁹ Meyer, Wiener Konkordat (Anm. 5), 116 bzw. 125; ders., Zürich (Anm. 4), 170ff.; Schwarz, Römische Kurie (Anm. 5), 135.

²⁰ Hermann Diener, Die Hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 30), Sigmaringen 1986, 351-374, hier 363f. und 373. Betont wird, daß diese Differenzierung nicht nur für die Absolventen der verschiedenen Fakultäten galt, sondern möglicherweise auch für die verschiedenen Universitäten; auch Schmidt (Anm. 16), 106ff. und 130.

kultät konnten außerdem nicht von den Prärogativen profitieren, die den übrigen Graduierten gewährt wurden²¹. Gleichzeitig bestanden für die Artisten striktere Beschränkungen in bezug auf die Kumulation von Pfründen, was die Möglichkeiten eines Benefizientausches verringerte und das gleichzeitige Verfolgen mehrerer Pfründeninteressen (besonders mit Hilfe von verschiedenen Exspektativen) stark einschränkte²². Der Anteil der Artisten mit akademischem Grad, die an der päpstlichen Kurie um Kanonikate supplizierten, war gegenüber dem der Graduierten der höheren (besonders juristischen) Fakultäten entsprechend gering, auch wenn zwischen 1350 und 1470 eine langsame Steigerung zu beobachten ist, welche aber vor allem durch die wachsende Anzahl von Studenten und Graduierten bedingt war²³. Als zudem Papst Nikolaus V. im Jahre 1453 in seinen Kanzleiregeln festlegte, daß nicht mehr die Dignität der einreichenden Institution (z.B. einer Universität) oder der Person (z.B. eines Fürsten) für die Datierung der Supplikenrotuli relevant sein sollten, sondern jene des zu begünstigenden Geistlichen, rangierten die Artisten hinter den Juristen und waren deshalb wieder die Benachteiligten²⁴. Als Fazit kann deshalb festgehalten werden, daß der durch seine soziale Herkunft in der Regel begünstigte Jurist mit Hilfe päpstlicher Provisionen seine Karriere aufbauen konnte, während der in rechtlicher (und sozialer) Hinsicht oft benachteiligte Artist meistens auf die ordentliche Kollatur, also auf die Wahl durch das Kapitel, angewiesen war²⁵ und dabei unter Umständen den Umweg über eine Kaplaneipfründe in Kauf nehmen mußte.

Neben diesen grundsätzlichen Einschränkungen der Karrieremöglichkeiten für die überwiegende Mehrheit der nur an der Artistenfakultät ausgebildeten Geistlichen bestanden für diese zwei weitere (allerdings damit zusammenhängende) Nachteile. Einmal konnte der oft aus bürgerlichen Verhältnissen stammende Artist geistlichen Standes wegen der ständischen Abschließung der Domkapitel im Laufe des 15. Jahrhunderts nicht am ganzen Angebot des Pfründenmarktes partizipieren. Bei den im Untersuchungsraum liegenden Domstiften Basel, Chur und Konstanz konnten Geistliche bürgerlicher Herkunft diese Hürde nur überwinden, indem sie einen

²¹ Festgelegt u.a. in den Kanzleiregeln der Päpste Urban V. (Regel 4b) und Gregor XI. (Regel 14b und besonders Regel 77), wo deutlich gesagt wird, daß der Grad des magister artium entscheidend für bestimmte Prärogativen sei; Emil von Ottenthal, Regulae Cancellariae Apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., Innsbruck 1888 (Ndr. Aalen 1968), 15 bzw. 27 und 41; über Probleme, die auch die magistri in artibus betreffen, Schmidt (Anm. 16), 106.

²² Zu den Bestimmungen über die Kumulation von Pfründen siehe Ottenthal (Anm. 21); teilweise untersucht bei Hesse (Anm. 16), 177-185.

²³ Diener (Anm. 20), 372, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Chancen für Geistliche mit päpstlichen Exspektativen nach dem Wiener Konkordat von 1448 aufgrund der alternativa ohnehin gering waren.

²⁴ Dazu *Andreas Meyer*, Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur. Forschungsansätze und offene Fragen, in: Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia 9, Città del Vaticano 1992, 247-264, hier 254f. bzw. 259-262 (Edition der Kanzleiregel von Papst Nikolaus V.).

²⁵ So auch *Diener* (Anm. 20), 373, und *Schmidt* (Anm. 16), 131f.

Grad der juristischen oder theologischen Fakultät erwarben²⁶. Zum andern besaßen die meisten Studenten an der artistischen Fakultät im Unterschied zu jenen an der juristischen Fakultät wegen ihrer sozialen Herkunft und ihres meist jugendlichen Alters noch keine Pfründe²⁷. Damit waren sie aber von einer weiteren Möglichkeit des Pfründenerwerbs ausgeschlossen. Denn an der Universität wurden unter Kommilitonen Informationen über freiwerdende Pfründen ausgetauscht und inbesondere die für den Pfründenerwerb so wichtigen Beziehungsnetze geknüpft: Man konnte mit Mitstudenten tauschen oder, wenn diese starben, sich um deren Benefizien bewerben²⁸.

III. Artisten in verschiedenen Stiftstypen (1350-1525)

Die Karrieremöglichkeiten von Artisten werden aufgrund der Entwicklung im päpstlichen Benefizialrecht und der zahlreichen Neugründungen von Universitäten in unmittelbarer Nähe der Eidgenossenschaft in drei Zeitabschnitten untersucht: 1350 bis 1415, 1416 bis 1459 und 1460 bis 1525.

Die erste Zeitspanne (1350-1415) ist zum einen durch die Gründung der Universität Prag 1348²⁹ und zum anderen durch das Konstanzer Konzil begrenzt, wel-

²⁶ Dazu u.a. für das deutschsprachige Gebiet der heutigen Schweiz im Überblick Marchal, Dom- und Kollegiatstifte (Anm. 4), 53; speziell für das Domstift Basel Werner Kundert, Das Domstift Basel, in: Helvetia Sacra Abt. I, Bd. 1, Bern 1972, 272-315, hier 274 (künftig HS I/1); für das Domstift Chur Oskar Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530 (Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 62), Chur 1932, 74f. sowie Otto P. Clavadetscher und Werner Kundert, Das Domstift Chur, in: HS I/1, 534-577, hier 534; für das Domstift Konstanz Werner Kundert, Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526-1821. Ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche, in: ZSchweizKG 68 (1974), 240-298, hier 247ff. Zur weiteren Entwicklung in der frühen Neuzeit, als diese Bestimmungen wieder eingeschränkt wurden, vgl. Klaus Schreiner, 'Consanguinitas' - 'Verwandtschaft' als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hrsg. von Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93, Studien zur Germania Sacra 17), Göttingen 1989, 176-305. - Einen summarischen Überblick zu einigen deutschen Domstiften bietet Rudolf Holbach, Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln, in: RheinVjbll 56 (1992), 148-180, hier 154-159.

²⁷ U.a. Schwinges, Student (Anm. 1), 185; Hesse (Anm. 16), 157f.

²⁸ Wolfgang Reinhard, Freunde und Kreaturen. 'Verflechtung' als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg 14), München 1979, 45ff.; Fouquet (Anm. 16), 207 und 299f.; Beispiele u.a. bei Hesse (Anm. 16), 99f. und 208f.

²⁹ Inzwischen wird allerdings bestritten, daß diese Universität im Gründungsjahr wirksam wurde. Dazu *Peter Moraw*, Die Prager Universitäten des Mittelalters. Perspektiven von gestern und von heute, in: Spannungen und Widersprüche (Gedenkschrift für František Graus), hrsg. von Susanna Burghartz u.a., Sigmaringen 1992, 109-123, besonders 115f. Auf-

ches bedeutende Veränderungen im päpstlichen Benefizialrecht eingeleitet hat. So begünstigte das Konstanzer Konkordat von 1418 die Graduierten beim Erwerb von Stiftspfründen³⁰. Der zweite Zeitabschnitt (1416-1459) endet mit der Gründung der wichtigen Universitäten Freiburg im Breisgau und Basel im Jahre 1460³¹. Die dritte Zeitspanne umfaßt schließlich die Jahre nach 1460 bis zur Reformation und zur Aufhebung verschiedener Stifte.

Das Ende des zweiten Zeitabschnittes deckt sich mit einschneidenden Änderungen in den Zugangsmöglichkeiten zu Dom- und Chorherrenstiften³². Das Wiener Konkordat von 1448 zwischen König Friedrich III. und Papst Nikolaus V. stärkte die Verfügungsgewalt der Ordinarien (besonders die Stiftskapitel) über ihre Pfründen gegenüber den Ansprüchen von Geistlichen, die im Besitz von päpstlichen Provisionen (hauptsächlich Exspektativen) waren. Die Stiftskapitel konnten jetzt zumindest theoretisch - die Hälfte ihrer Chorherrenpfründen besetzen³³. Diese Entwicklung des päpstlichen Benefizialrechts mußte großen Einfluß auf die Karrieremöglichkeiten von Artisten haben, da das juristisch gebildete bischöfliche, päpstliche und landesherrliche Verwaltungspersonal nur noch sehr beschränkt auf weiter entfernt liegende Stiftspfründen zugreifen konnte³⁴. Dieser Prozeß auf der Ebene der Papstkirche und des Reiches verlief gleichzeitig mit dem Ausbau der Herrschaft einzelner eidgenössischer Städte und der damit verbundenen Verstärkung ihres Einflusses auf die in ihrem Territorium gelegenen Kirchen³⁵.

grund der Graduierungen konstatiert Moraw eine Konsolidierung des artistischen Studiums in Prag in der zweiten Hälfte der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts.

³⁰ Zu den Bestimmungen des Konstanzer Konkordats vgl. *Meyer*, Zürich (Anm. 4), 43-46. Allerdings betrafen diese nur die Inhaber von Graden der höheren Fakultäten.

³¹ Zum Einzugsbereich der neuen, territorialen Universitäten u.a. allgemein Rainer C. Schwinges, Le Università nei Territori dell'Impero, in: Le Università dell'Europa. La nascita delle Università, hrsg. von Gian P. Brizzi u.a., Milano 1990, 221-255, hier 224-233; Miethke (Anm. 15), 15; zur Bedeutung Basels für die Eidgenossenschaft siehe Marc Sieher, Die Universität Basel und die Eidgenossenschaft 1460 bis 1529. Eidgenössische Studenten in Basel (Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel 10), Basel 1960.

³² Bewußt wurde hier nicht 1378 als Beginn gewählt, obwohl dieses Datum als Wendepunkt der europäischen Universitätsgeschichte gilt (Beginn der 'territorialen Phase'), weil zuvor nur vergleichsweise wenige Personen studiert hatten, vgl. *Moraw*, Universitätssystem (Anm. 14), 18, und *ders.*, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen, Festschrift Wolfgang von Stromer, Bd. 2, Trier 1987, 583-622, hier 604ff. Das Jahr 1378 hatte jedoch auf die Zugangsmöglichkeiten zu Stiftspfründen keinen unmittelbaren Einfluß. Gleichzeitig deckt sich die dritte Phase (nach 1450 bis ca. 1525) mit jener Periode, in welcher der Besuch einer Universität, vor allem aufgrund der wachsenden Zahl von Artisten, zum eigentlichen Massenphänomen wurde; vgl. u.a. *Moraw*, Universitätssystem (Anm. 14), 14.

³³ Schwarz, Römische Kurie (Anm. 5), 148-151; ausführlich Meyer, Wiener Konkordat (Anm. 5), besonders 129-132.

³⁴ Meyer, Zürich (Anm. 4), 169; Schwarz, Römische Kurie (Anm. 5), 149f.; Hesse (Anm. 16), 139f.

³⁵ Siehe dazu Anm. 4.

In welchem Umfang die erwähnten kirchenrechtlichen und sozialen Einschränkungen Auswirkungen auf den Pfründenbesitz von Artisten hatten, wird im folgenden bei neun Kollegiatstiften untersucht. Diese liegen auf dem Gebiet der heutigen Deutschschweiz und im angrenzenden Bodenseeraum, in den mittelalterlichen Diözesen Basel, Chur, Konstanz und Lausanne. Es handelt sich um die Stifte Beromünster, Schönenwerd und Zofingen, um das Frau- und Großmünsterstift in Zürich, um St. Vinzenz in Bern und St. Leodegar in Luzern, um das St. Stephans-Stift in Konstanz und schließlich um die beiden Stifte in Rheinfelden und in Basel (St. Peter). Die Untersuchungsergebnisse können nur sehr eingeschränkt mit den Verhältnissen in den Domstiften Chur und Konstanz verglichen werden, da über diese Stifte keine neueren Studien vorliegen³6. Andere Stifte Süddeutschlands und des Elsaß können hier nicht berücksichtigt werden, weil zu ihnen keine ausführlichen Klerikerlisten publiziert sind, die neben den Inhabern der Kanonikate auch die Altargeistlichkeit umfassen³7.

³⁶ Die Studie von *Vasella* (Anm. 26) über die Bildungsverhältnisse im Domstift Chur ist veraltet. Auch für das Konstanzer Domkapitel gibt es nur eine (unpublizierte) neuere Untersuchung für die Zeit nach 1487, als die Domprotokolle einsetzen. Zu den Pfründnern des Domstifts Basel liegt keine detaillierte Untersuchung vor.

Über andere in der schweizerischen Quart des alten Bistums Konstanz gelegene Kollegiatstifte liegen noch keine verwendbaren prosopographischen Untersuchungen vor: Die Personenverzeichnisse für das Stift St. Johann in Konstanz (Konrad Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz, Freiburg 1918) und für jenes in Embrach (Robert Hoppeler, Das Kollegiatstift St. Peter in Embrach, in: Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich 29 [1921], 1-78) sind so unvollständig, daß sie hier nicht einbezogen werden können; ein kurzer Abschnitt über die Bildung der Geistlichkeit im Bistum Konstanz findet sich bei Albert Braun, Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 14), Münster 1938, 92-98. Schon aufgrund der Tatsache, daß in dieser Studie die Matrikel der Universität Basel noch nicht berücksichtigt werden konnten, ist die Untersuchung wenig aussagekräftig. Für die Kollegiatstifte von Freiburg/Ue. und Solothurn im Osten der Diözese Lausanne liegen mit Ausnahme der Pröpste (publiziert in HS II/2 [Anm. 4]), ebenfalls noch keine Biographien der Pfründner vor.

³⁷ Für den süddeutschen Raum gibt es keine verwertbaren Stiftsmonographien. Die Studie von G. Fouquet über das spätmittelalterliche Residenzstift in Pforzheim läßt sich, bedingt durch die Quellensituation, kaum verwerten; Gerhard Fouquet, St. Michael in Pforzheim, in: Pforzheim im Mittelalter, hrsg. von Hans-Peter Becht (Pforzheimer Geschichtsblätter 6), Sigmaringen 1983, 107-169; für die Diözese Straßburg gibt es an neueren Untersuchungen nur überblicksartige, hingegen keine detaillierten Untersuchungen der Stiftsgeistlichkeit bestimmter Stifte: Francis Rapp, Les Alsaciens et les universités à la fin du moyen âge, in: Académie des Inscriptions et Belles Lettres, Comptes-rendus des séances (1985), 250-263; ders., Der Klerus der mittelalterlichen Diözese Straßburg unter besonderer Berücksichtigung der Ortenau, in: ZGORh 137 (1989), 91-104, hier 102ff. Für den elsässischen Teil der Diözese Basel sei auf das Werk von François A. Goehlinger, Histoire du chapitre de l'église Saint Martin de Colmar, Colmar 1951, hingewiesen, welches allerdings auch keine detaillierten Klerikerlisten liefert. Ein (unvollständiger) Überblick über die zu einzelnen Kanonikerstiften im hier interessierenden geographischen Untersuchungsgebiet erschienene Literatur bei Alfred Wendehorst und Stefan Benz, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche, in: JbFränkLdForsch 54 (1994), 1-174.

Stifte lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten vier verschiedenen Kategorien zuweisen, welche sich im 15. Jahrhundert herausgebildet haben³⁸:

- 1. Stifte, deren Pfründen einerseits durch das Kapitel selbst und andererseits zuerst durch päpstliche Provisionen sowie später durch landesherrliche Präsentationen besetzt wurden (Beromünster, Schönenwerd, Zofingen, Zürich). Diese Stifte befanden sich mit Ausnahme des Frau- und Großmünsters in kleineren Städten oder Ortschaften. Sie werden als 'offene' Kollegiatstifte bezeichnet.
- 2. Stifte, deren Pfründen praktisch ausnahmslos durch den städtischen Rat verliehen wurden (Bern und Luzern). Sie werden nach G. Marchal als *Stadtstifte* bezeichnet. Sie stehen zudem für den Bedeutungswandel, dem die Kollegiatstifte im ausgehenden 15. Jahrhundert unterworfen waren. Stiftspfründen dienten nicht mehr der Finanzierung herrschaftlichen Verwaltungspersonals, sondern wieder der Bereicherung des Gottesdienstes.
- 3. Stifte, die in einer Bischofsstadt lagen und deren Pfründen durch das Kapitel selbst oder durch päpstliche Provisionen besetzt wurden. Dabei handelt es sich um Domstifte oder um kleinere Stifte, die mit den Domstiften in einer engen Beziehung standen (Domstifte in Chur und in Konstanz, St. Stephan in Konstanz und St. Peter in Basel). Sie werden als *Domstifte und von diesen abhängige Stifte* bezeichnet.
- 4. Stifte, deren Pfründen ganz oder teilweise einer Universität inkorporiert waren (nach 1460 St. Peter in Basel, Rheinfelden). Hier handelt es sich in Erweiterung der Definition von P. Moraw um *Universitätsstifte*.

1. 'Offene' Kollegiatstifte

a) Beromünster, Schönenwerd und Zofingen

Die Kollegiatstifte Beromünster, Schönenwerd und Zofingen im Westen der ehemaligen Diözese Konstanz lassen sich aufgrund ihrer Größe, Verfassung und geographischen Lage zu einer Gruppe zusammenfassen. Das zeigt sich auch daran, daß zahlreiche Geistliche Pfründen in diesen Stiften kumulierten³⁹. Beromünster

³⁸ Die Übergänge zwischen den einzelnen Kategorien sind dabei fließend und die Zuordnung zu einem bestimmten Typus kann sich im Untersuchungszeitraum verändern. – Diese Kategorisierung in Anlehnung an Peter Moraw, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, Studien zur Germania Sacra 14), Göttingen 1980, 9-37; Guy P. Marchal, Das Stadtstift, Einige Überlegungen zu einem kirchengeschichtlichen Aspekt der vergleichenden Städtegeschichte, in: ZHF 9 (1982), 461-473, hier 472f. Im Gegensatz zur Kategorisierung bei G. Marchal vermag jene von P. Moraw für den schweizerischen Raum nicht vollständig zu befriedigen, da sich die 'gründungsbezogene' Funktion eines Stiftes im Laufe der Zeit kaum noch manifestiert (S. 15). Ein Teil der hier untersuchten Stifte zeigt u.a. charakteristische Merkmale eines Residenzstiftes und solche eines städtischen Stiftes (zu den Begriffen Moraw, Typologie, 28-31).

³⁹ Zu Beromünster siehe *Helene Büchler-Mattmann*, Das Stift Beromünster im Spätmittelalter, 1313-1500. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte, Beromünster 1976; zu Schö-

besaß 21 und Schönenwerd sowie Zofingen verfügten über je 12 Kanonikate⁴⁰. In allen drei Stiften wurden zwischen 1350 und 1415 zahlreiche Pfründen mit Hilfe päpstlicher Provisionen besetzt⁴¹. Charakteristisch ist dabei, daß vor allem kraft der Rechtstitel iure praeventionis und iure reservationis⁴² graduierte Juristen bürgerlicher Herkunft aus dem Bodenseeraum, aber auch aus Basel in diesen Stiftskapiteln Aufnahme fanden. Diese Geistlichen waren meistens an der bischöflichen oder päpstlichen Kurie und seltener auch in der landesherrlichen Verwaltung beschäftigt. Über die ordentliche Kollatur, d.h. durch Kapitelswahl, erhielten neben einzelnen Adligen aus dem Bodenseeraum⁴³ vor allem Angehörige des lokalen Adels und nach dem Konstanzer Konzil vermehrt auch des lokalen Bürgertums Chorherrenpfründen⁴⁴. Dabei hatte der lokale Adel – im Gegensatz zu seinen Standesgenossen aus dem süddeutschen und vorarlbergischen Raum - äußerst selten an der juristischen Fakultät studiert und sich kaum einem Examen gestellt. Die Bürgersöhne aus der Umgebung der Stifte wiederum begannen nur sehr zögernd, die artistischen Fakultäten der neuen Universitäten im Reich zu besuchen. Die unterschiedlichen Kollaturformen kommen daher deutlich in den von den Chorherren der einzelnen Stifte besuchten Fakultäten zum Ausdruck: Die Artisten sind zwischen 1350 und

nenwerd Josef Schenker, Geschichte des Chorherrenstiftes Schönenwerd von 1458 bis 1600, in: JbSolothurnG 45 (1972), 5-286; zu Zofingen siehe Hesse (Anm. 16). – Zu berücksichtigen ist hier wie bei den nachfolgend genannten Stiften, daß einzelne Chorherren aufgrund der Kumulationen doppelt gezählt wurden, vgl. Hesse (Anm. 16), 217; Büchler-Mattmann, 87 bzw. Josef Sidler, Die Bildungsverhältnisse im Kanton Luzern mit besonderer Berücksichtigung des Klerus von ca. 1250 bis um 1530, Stans 1970, 193-222.

⁴⁰ Helene Büchler-Mattmann/Heinz Lienhard, St. Michael in Beromünster, in: HS II/2 (Anm. 4), 162-214, hier 165; Schenker (Anm. 39), 64f.; Hesse (Anm. 16), 33.

⁴¹ Für Schönenwerd lassen sich aufgrund der Sekundärliteratur und der päpstlichen Registerserien nur Tendenzen ermitteln. In Zofingen gelangte gut ein Drittel kraft einer päpstlichen Provision in den Besitz einer Pfründe, vgl. Hesse (Anm. 16), 86-94, in Beromünster dürfte der Anteil ähnlich hoch gewesen sein; Luzius Meyer, Das Chorherrenstift Beromünster 1313-1500, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit am Historischen Seminar der Universität Zürich, Zürich 1987, hier 38ff.

⁴² Zu diesen Rechtstiteln siehe *Meyer*, Zürich (Anm. 4), 29-43; prägnant zusammengefaßt bei *Schwarz*, Römische Kurie (Anm. 5), 132ff.

⁴³ Vertreter der Geschlechter von Randegg, von Heewen oder auch Gundelfinger.

⁴⁴ Büchler-Mattmann (Anm. 39), 47-51; Hesse (Anm. 16), 94-103. In Schönenwerd scheint diese Entwicklung schwächer gewesen zu sein, vgl. Schenker (Anm. 39), 39f. bzw. 69f., doch ist es aufgrund fehlender Sekundärliteratur nicht möglich, diesem Phänomen näher nachzugehen. Es kann jedoch die Hypothese aufgestellt werden, daß die Auswertung der vatikanischen Registerserien auch für Schönenwerd ähnliche Resultate wie für die beiden anderen Stifte ergibt. Im weiteren ist bei dieser Auflistung zu berücksichtigen, daß die Bedeutung des habsburgischen Adels in aargauischen und in luzernischen Gebieten gegen Ende des 14. Jahrhunderts laufend abnahm; vgl. u.a. die Auswirkungen der Schlacht bei Sempach 1386 und die Eroberung des Aargaus durch Bern 1415; dazu August Bickel, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte (Beiträge zur Aargauergeschichte 1), Aarau 1978, hier 127-151; Guy P. Marchal, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern; Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern, mit einer Studie von Waltraud Hörsch, Adel im Bannkreis Österreichs. Basel 1986.

1415 gegenüber den Juristen in der Minderheit (siehe dazu Tabelle): In Beromünster finden sich in diesem Zeitraum zwei Artisten gegenüber 13 Juristen, in Schönenwerd ein Artist gegenüber sechs Juristen und in Zofingen sind es sieben Artisten gegenüber elf Juristen⁴⁵. Von diesen zehn Artisten hatten nur vier den Grad eines Magisters, während sich bei den übrigen nur noch in zwei Fällen der Grad eines Bakkalars nachweisen ließ.

In der zweiten Periode, also zwischen 1416 und 1459, zeigen sich Merkmale einer Übergangszeit: Einerseits wurde nach 1418 die Stellung des Ordinarius (hier das Stiftskapitel) gestärkt, andererseits gerieten diese Stifte (insbesondere Beromünster) durch das Zurückdrängen der Habsburger nach 1386 bzw. 1415 in ein politisches Vakuum, das nur langsam durch die neuen städtischen Territorialherrschaften aufgefüllt wurde⁴⁶. Gleichzeitig begannen vermehrt Bürger aargauischer und luzernischer Landstädte an den neuen Universitäten im Reich zu studieren, wobei sie sich in der Regel nur an der artistischen Fakultät inskribierten, so daß sich in den Stiftskapiteln vor allem 'fremde' Juristen aus dem Bodenseeraum oder aus Basel neben 'einheimischen' Artisten und Juristen finden. Jetzt standen in Beromünster sieben Artisten nur noch sechs Juristen, in Schönenwerd sechs Artisten nur noch drei Juristen und in Zofingen fünf Artisten gleichvielen Juristen gegenüber⁴⁷.

Nach 1460 gerieten auch Schönenwerd und Zofingen wie zuvor bereits Beromünster immer stärker unter herrschaftlichen Einfluß. Die Städte Bern für Zofingen (1483) und Solothurn für Schönenwerd (1512) erhielten das Präsentationsrecht für diejenigen vakant gewordenen Stiftspfründen, die zuvor mit päpstlichen Exspektativen besetzt werden konnten⁴⁸. Diese Übernahme von Kollaturrechten bewirkte, daß durch Präsentationen ihrer Verwandten besonders Ratsherrensöhne aus den genannten Städten und einzelne durch das Kapitel gewählte Bürgersöhne aus Landstädten in der Umgebung der Stifte zu Kanonikaten gelangten. Neben den Berner und Luzerner Ratsherrensöhnen studierten vor allem Geistliche aus aargauischen und luzernischen Kleinstädten an den artistischen Fakultäten der neugegründeten Universitäten Basel und - allerdings immer seltener - Freiburg im

⁴⁵ Die Zahlenangaben beruhen auf einer Analyse der Lebensläufe der Chorherren, so wie sie bei *Büchler-Mattmann* (Anm. 39), 266-413 ausführlich und bei *Schenker* (Anm. 39), 123-133 kurz behandelt werden. Für Zofingen siehe *Hesse* (Anm. 16), 152-164. Bei den Werten für Schönenwerd ist zu berücksichtigen, daß die päpstlichen Registerserien selten eingearbeitet worden sind. Diese Zahlen können deshalb nur als Annäherung betrachtet werden.

Gesamthaft gelangten zwischen 1350 und 1415 in Beromünster 63 und in Zofingen 49 Geistliche in den Besitz einer Chorherrenpfründe. Für Schönenwerd läßt sich keine genaue Anzahl ermitteln - die Tabelle bei *Schenker* (Anm. 39), 105, legt jedoch den Schluß nahe, daß sich die Gesamtzahl der Chorherren mit jener von Zofingen vergleichen läßt.

⁴⁶ Dazu *Marchal*, Sempach (Anm. 44), 186f.; *Hesse* (Anm. 16), 27; in Beromünster erhielt der Rat von Luzern bereits nach 1419 das Besetzungsrecht für die Kanonikate, konnte sich allerdings nicht immer durchsetzen; *Büchler-Mattmann* (Anm. 39), 40f.

⁴⁷ Gesamthaft erhielten zwischen 1416 und 1459 in Beromünster 43 und in Zofingen 26 Geistliche ein Kanonikat. Zu Schönenwerd siehe Anm. 45.

⁴⁸ Schenker (Anm. 39), 68; Hesse (Anm. 16), 72-79.

Breisgau⁴⁹. Dies hatte zur Folge, daß zwischen 70 und 80% der Kapitulare eine Universität besucht hatten⁵⁰. Im Stift Beromünster standen jetzt 35 Artisten nur sieben Juristen, in Schönenwerd 32 Artisten vier Juristen und in Zofingen 30 Artisten sechs Juristen gegenüber. In Zofingen und Schönenwerd besaß nur ungefähr ein Drittel der Artisten den Magistergrad, in Beromünster dagegen fast die Hälfte. Insgesamt waren von den Kapitularen der drei Stifte gut ein Viertel magistri in artibus. Gleichzeitig läßt sich beobachten, daß nach 1500 als Folge der verstärkten Territorialisierung keine Juristen mehr in den Kapiteln saßen, da die Kapitulare aus einem immer kleiner werdenden geographischen Gebiet stammten. Damit fehlten jene juristisch ausgebildeten Geistlichen vor allem aus dem Bodenseeraum und der heutigen Ostschweiz, die noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts dank verschiedener Reservationsrechte und Tauschaktionen in den Kapiteln hatten Einsitz nehmen können.

In den drei Stiften Beromünster, Schönenwerd und Zofingen hatten somit nach 1415 und besonders ausgeprägt nach 1460 Artisten gute Chancen, ein Kanonikat zu erhalten. Entscheidend war jedoch nicht die Ausbildung, sondern die Beziehung zu den residierenden Kapitularen oder zu den präsentationsberechtigten Räten. Das zeigt folgende Analyse für die Zeit nach 1460: Fast alle der rund 90 an einer artistischen Fakultät geschulten Geistlichen kamen entweder über das Stiftskapitel oder über die jeweilige Herrschaft, nur in Ausnahmefällen durch Tausch oder durch eine päpstliche Provision zu ihrer Chorherrenpfründe. Sie stammten fast ausschließlich aus der näheren Umgebung des Stiftes. Die Bedeutung der Nähe wird auch dadurch unterstrichen, daß von den 65 Artisten in Beromünster und Zofingen bei Studienbeginn 42 bereits ein Kanonikat oder eine Exspektanz besaßen (besonders deutlich bei Beromünster), während die restlichen 23 noch auf ihre erste Pfründe warteten⁵¹. Artisten konnten davon profitieren, daß im Territorium Bern, Luzern und Solothurn die Vertreter der führenden Geschlechter (Geistliche wie Weltliche) nicht an der juristischen, sondern - wenn überhaupt - an der artistischen Fakultät studierten. Damit hatten sie weder eine lokale noch eine überregionale, juristisch gebildete Konkurrenz zu fürchten. Es ist daher nicht erstaunlich, daß in einem derart geschlossenen Raum die Artisten in den Stiften überwiegen. Diese Stifte konnten deshalb einen Teil der in Basel, Freiburg oder Paris (sofern sie vom Berner Rat für einen Freiplatz empfohlen worden waren)⁵² ausgebildeten Geistlichen aufnehmen.

⁴⁹ Siehe dazu besonders Sieber (Anm. 31), 35ff. und 115f.; speziell für Luzern siehe Sidler (Anm. 39).

⁵⁰ Büchler-Mattmann (Anm. 39), 112ff.; Hesse (Anm. 16), 158.

In der dritten Periode (ab 1460) erhielten in Beromünster 55, in Schönenwerd 52 und in Zofingen 44 Geistliche ein Kanonikat. Die Angaben für Beromünster für die Zeit zwischen 1500 und 1525 aufgrund von Sidler (Anm. 39), 118 bzw. 193-222.

⁵¹ Die Angaben für Schönenwerd sind zu unzuverlässig.

⁵² Dazu *Urs M. Zahnd*, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter (Schriften der Berner Burgerbibliothek 14), Bern 1979, 32-40.

Nach 1460 konnten Artisten auch eine Dignität erhalten, weil besonders die Propstwürde nicht mehr aufgrund bestimmter Reservationsrechte in der Hand meist juristisch geschulter, päpstlicher oder bischöflicher Kurialer blieb. In Schönenwerd findet sich wahrscheinlich bereits 1399, in Zofingen 1476 und in Beromünster 1482 jeweils der letzte Jurist als Inhaber dieser Dignität. Artisten, aber auch Geistliche ohne Studium, besaßen Dignitäten wie etwa die Propstwürde in den genannten Stiften, weil sie über gute Verbindungen zur präsentationsberechtigten weltlichen Herrschaft verfügten⁵³. Läßt sich nicht einmal eine Bevorzugung dieser Gebildeten für bestimmte Dignitäten erkennen⁵⁴, so unterscheiden sich auch ihre weiteren Karrieren in nichts von jenen ihrer Standesgenossen ohne universitäre Ausbildung: Diese sind von den gleichen Kriterien geprägt, die ihnen bereits die Aufnahme in eines der genannten Stifte ermöglicht hatten. Wenn überhaupt, besaßen die Geistlichen ein weiteres Kanonikat, seltener auch eine Kaplanei, in einem benachbarten Chorherrenstift oder auch dort, wo die Herrschaft über Präsentationsrechte für bestimmte Pfründen verfügte⁵⁵. Schon allein dieser Umstand erklärt, weshalb es in diesen Stiften keine Artisten gegeben hat, die in den Besitz von Domherrenpfründen gelangt sind. Die geographische und soziale Distanz bildete, abgesehen davon, daß die meist bürgerlichen Geistlichen auch nicht den erforderlichen akademischen Grad der juristischen oder theologischen Fakultät besaßen, allein schon ein zu großes Hindernis, um derartige Pfründen zu erhalten.

Die Tatsache, daß immer mehr Artisten und weniger Juristen in den Kapiteln saßen, kann nicht nur damit erklärt werden, daß in den obrigkeitlichen Verwaltungen mit Chorherrenpfründen ausgestattete Kleriker-Juristen immer mehr durch Laien mit ähnlicher Ausbildung verdrängt wurden⁵⁶. Die Pfründen büßten für Juristen denn auch nicht wegen geringer Einkünfte an Attraktivität ein, sondern durch die vom jeweiligen Landesherrn angeordnete verschärfte Residenzpflicht, welche die Juristen in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkte und nicht zuletzt auch längere Studienaufenthalte verunmöglichte. Entscheidend dürfte auch die Abneigung eidgenössischer Gebiete gegenüber dem Römischen Recht im Zusammenhang mit der Ablehnung der Reichsreform von 1495 gewesen sein⁵⁷. Einzelne eidgenössische

⁵³ Büchler-Mattmann (Anm. 39), 36f.; Schenker (Anm. 39), 77; Hesse (Anm. 16), 165.

⁵⁴ Weder in Beromünster noch in Zofingen lassen sich im 15. Jahrhundert Inhaber der (ursprünglich vorhandenen) Dignität des Scholastikus nachweisen, vgl. Hesse (Anm. 16), 42ff. Gerade bei ihnen könnte eine Universitätsausbildung erforderlich gewesen sein. Ein Zusammenhang zwischen Graduierung und Kapitelsamt, wie ihn Fouquet für das Domstift Speyer nachweisen konnte, läßt sich für die hier untersuchten Stifte nicht erkennen, vgl. Fouquet (Anm. 16), 191f.

⁵⁵ Aus dem gleichen Grund kann man praktisch keine Pfründenkumulation unter den Artisten beobachten, vgl. *Hesse* (Anm. 16), 219ff.

⁵⁶ Dazu u.a. *Schwarz*, Römische Kurie (Anm. 5), 149f.; *Dietmar Willoweit*, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1, hrsg. von Kurt G.A. Jeserich u.a., Stuttgart 1983, 66-143, hier 111f.

⁵⁷ Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1975, 27-33; Nicolas Morard, Auf der Höhe der

Herrschaften maßen zudem dem Notariat eine höhere Bedeutung bei und brauchten deshalb nur wenige universitär gebildete Juristen. Deshalb konnte sich - wie F. Elsener betont - kein 'einheimischer Juristenstand' bilden⁵⁸. Die wenigen gelehrten Juristen saßen nicht in einem Chorherrenstift, sondern versahen als Stadtschreiber ihren Dienst⁵⁹.

b) Zürich

Etwas schlechter als in den kleineren Stiften an der Peripherie der Diözese Konstanz standen die Chancen für Artisten, ein Kanonikat in den Zürcher Stiften (Frau- und Großmünster) zu erhalten. Das Großmünsterstift war mit seinen 24 Kanonikaten die nach dem Domstift bedeutendste derartige geistliche Institution in der Diözese Konstanz. Ähnlich wie die Stifte Beromünster, Schönenwerd und Zofingen wurden auch in Zürich zwischen 1350 und 1459 zahlreiche Chorherrenpfründen mit päpstlichen Provisionen besetzt. Ebenso gerieten das Fraumünsterund das Großmünsterstift in der Periode nach 1460 immer stärker unter städtischen Einfluß. Wie die Räte anderer eidgenössischer Städte erhielten im Jahre 1479 auch jene von Zürich Rechte an der Verleihung von vakant gewordenen Stiftspfründen innerhalb ihres Territoriums60. Diese Veränderung der Kollaturform zeigt sich auch hier an der akademischen Ausbildung der Kapitulare (vgl. Tabelle S. 112)61. Von den 89 Geistlichen, die zwischen 1350 und 1415 in den Besitz eines der 31 Kanonikate in den genannten Stiften gelangten, hatten neun die artistische, 22 dagegen die juristische Fakultät besucht. Eine größere Zahl Artisten weist die zweite Untersuchungsperiode auf, als unter den 64 Kanonikern ihre Zahl auf 13 stieg, während 22 Chorherren an der juristischen Fakultät studiert hatten. Noch stärker als die Kanonikate der weniger bedeutenden Stifte von Beromünster und Zofingen dienten die lukrativen Zürcher Stiftspfründen dem standesgemäßen Unterhalt des

Macht (1394-1536), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel und Frankfurt/M. 1986, 215-356, hier 324f.; in diesem Zusammenhang auch Stettler (Anm. 6), 228.

⁵⁸ Elsener, Einflüsse (Anm. 6), 59ff.

⁵⁹ Dazu jetzt ausführlich der Aufsatz von *Urs M. Zahnd* in diesem Band, der auch mögliche Gründe aufzeigt, weshalb sich im Gegensatz zu St. Gallen in Bern keine Vertreter der städtischen Führungsschicht an einer höheren Fakultät immatrikuliert haben.

Speziell gilt es hier auf die Ehrenchorherren am St. Vinzenz-Stift in Bern hinzuweisen, unter denen sich auch Juristen befanden. Es handelt sich dabei um Chorherren, die für den Berner Rat den Kontakt zu bischöflichen Verwaltungen und zur päpstlichen Kurie zu gewährleisten hatten. Entscheidend ist, daß sie weder an jenem Stift bepfründet noch zur Residenz verpflichtet waren, somit also keine Stiftspfründen zu ihrem Unterhalt verwandt wurden. Dazu ausführlich Kathrin Tremp-Utz, Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 69), Bern 1985, 112-115.

⁶⁰ Meyer, Zürich (Anm. 4), 141-150, 165-171. Auch in den Zürcher Stiften waren immer sämtliche Kanonikate besetzt.

⁶¹ Die Auswertung wurde anhand des ausführlichen Personenverzeichnisses vorgenommen; *Meyer*, Zürich (Anm. 4), 179-522. Geistliche, die jeweils in beiden Stiften bepfründet waren, wurden hier nicht doppelt gezählt.

bischöflichen und päpstlichen Verwaltungspersonals, das über eine juristische Ausbildung verfügen mußte. Dieser Personenkreis war vor allem kraft päpstlicher Provisionen oder durch Tauschaktionen untereinander zu einer Pfründe gelangt. Gleichzeitig erhielten nach dem Konstanzer Konzil - bedingt durch die Stärkung des ordentlichen Kollators - vermehrt Zürcher Ratsherrensöhne Kanonikate⁶². Im Gegensatz zu den Luzerner und Aargauer Bürgersöhnen aus Kleinstädten, die fast nur an den artistischen Fakultäten zu finden waren, immatrikulierten sich Zürcher auch an juristischen Fakultäten. Hier läßt sich also ein Unterschied feststellen, der auch Auswirkungen auf die Chancen der Artisten hatte, in Zürich eine Pfründe oder gar eine Dignität zu erhalten.

Das Studienverhalten veränderte sich in der Zeit zwischen 1460 und der Umgestaltung der Stifte im Jahre 1523: Jetzt hatten von den 86 Chorherren nur noch 24 eine juristische, dagegen 38 Geistliche eine artistische Ausbildung genossen. Ein Vergleich der erworbenen akademischen Grade nach 1460 zeigt, daß den 20 graduierten Juristen nur 11 Magister und 11 Bakkalare der Artistenfakultät gegenüberstanden. Doch wiederum anders als bei den zuvor untersuchten Stiften ist der Rückgang der Juristen in den Kapiteln, der durch die Veränderungen im päpstlichen Benefizialrecht verursacht worden war, weniger drastisch. Das hatte im wesentlichen zwei Gründe: Einerseits wurde ein Zürcher Kanonikat im ausgehenden 15. Jahrhundert nach wie vor von juristisch gebildeten Bürgersöhnen aus dem oberschwäbischen Raum angestrebt, andererseits gab es auch in diesem Zeitabschnitt zahlreiche Geistliche aus Zürich selbst, die sich an der juristischen Fakultät inskribiert hatten und dort promoviert worden waren. Die Bildungssituation in Zürich ist stärker juristisch geprägt als in Bern oder Luzern. Artisten und Juristen konkurrierten einander deshalb auch bei der ordentlichen Kollatur und bei den Präsentationen des Rates. Das Studienverhalten der Zürcher Stiftsgeistlichkeit entspricht demienigen anderer Chorherren im Reich⁶³. Es stellt damit ein weiteres Zeugnis für die 'Reichsnähe' der Limmatstadt dar⁶⁴. Eine von fremden juristischen Einflüssen nahezu abgeschirmte Bildungslandschaft, wie wir sie nach 1460 im Westen der Diözese Konstanz bzw. im Osten der Diözese Lausanne vorgefunden hatten, existierte in der heutigen Ostschweiz nicht⁶⁵. Die Gründe dafür liegen in der erwähnten Nähe zum Reich und zum Konstanzer Bischofssitz, in den unterschiedlichen Rechtstraditionen und demzufolge im ungleichen Bedarf an Juristen sowie in der anderen Sozialstruktur der beiden bedeutenden Städte Bern und Zürich. Die Zahl der Juristen zeigt die Bedeutung, welche die beiden Städte ihren

⁶² Meyer, Zürich (Anm. 4), 170, Tabelle 20.

⁶³ Moraw, Stiftspfründen (Anm. 13), 289ff.

⁶⁴ Vgl. dazu jetzt *Stettler* (Anm. 6), 208, 226ff., der einmal mehr auf die Zürcher Verbindung mit Städten im Bodenseegebiet bereits vor dem Alten Zürichkrieg hinweist.

⁶⁵ Dieser Sachverhalt bestätigt sich auch anhand des Studienverhaltens der Geistlichen aus dem Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen, wo sich ebenfalls mehr Juristen als in Bern finden. Siehe dazu *Paul Staerkle*, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 40), St. Gallen 1929, besonders 89 (Verwaltungstätigkeit des St. Galler Abtes Ulrich Rösch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts), 128 und 137. Zu weiteren Gründen siehe auch den Artikel von *Urs M. Zahnd* in diesem Band.

Stiften beigemessen haben - besonders Bern seinem noch zu behandelnden Stadtstift St. Vinzenz. In Bern manifestierte sich die altadlig aristokratische Tradition stärker, in dem für die Ausbildung und 'Versorgung' der nachgeborenen Söhne andere Ideale herrschten als in Zürich⁶⁶.

Freilich bestand für Artisten auch in Zürich die Möglichkeit, Dignitäten zu erhalten. In den Besitz der Propstwürde gelangte ein magister artium jedoch bezeichnenderweise erst, als diese nicht mehr an der päpstlichen Kurie innerhalb einer Klientel weitergereicht wurde und die Zürcher Räte einen Geistlichen einsetzen konnten, der ihren Anforderungen genügte⁶⁷. Untersucht man schließlich die Karrieremöglichkeiten der 'Zürcher' Artisten in anderen Stiften, so lassen sich gegenüber den zuvor behandelten Chorherren der Stifte Beromünster oder Zofingen erwartungsgemäß keine signifikanten Unterschiede erkennen. Entscheidend war die soziale und geographische Nähe zu den Kollatoren - in diesem Fall die Stiftskapitel oder die Zürcher Räte. Kanonikate in Bischofszell, Embrach oder auch in Zurzach gehörten zu den weiteren Stiftspfründen.

Als Beispiel dafür, daß die familiäre Herkunft und nicht der akademische Grad die entscheidende Rolle gespielt hat, kann Roland Göldli, Sohn des Zürcher Bürgermeisters Heinrich Göldli, angeführt werden. Er hatte 1481 in Köln 'nur' den Grad eines Bakkalars erworben, war jedoch aufgrund seiner Herkunft und seiner Tätigkeit an der päpstlichen Kurie in den Besitz von standesgemäßen Domkanonikaten in Chur und in Konstanz gelangt⁶⁸. Roland Göldli besaß bereits vor dem Studium - oder eher vor dem Beginn seiner Bildungsreise - ein gut dotiertes Kanonikat in Zürich. Sein Beispiel zeigt ferner, daß sich in Zürich nach 1460 Vertreter der städtischen Oberschicht, die für ein Kanonikat in Frage kamen, sowohl artistischen als auch juristischen Studien zugewandt haben.

2. Stadtstifte: Bern und Luzern

Waren die Kapitulare der Stifte Beromünster, Zofingen und teilweise auch Zürich nach 1460 hinsichtlich ihrer Ausbildung Spiegelbild der lokalen Bildungssituation, so zeigt sich dieser Sachverhalt noch viel deutlicher in den Stadtstiften von

⁶⁶ Zahnd (Anm. 52), 222f.; zur Sozialstruktur Berns François de Capitani, Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts (Schriften der Berner Burgerbibliothek 16), Bern 1982, besonders 93f.; zur Sozialstruktur Zürichs Ulrich Schlüer, Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im fünfzehnten Jahrhundert, Zürich 1978, besonders 166-174. Schlüer betont dabei, daß die reichen Geschlechter ihre "gesellschaftliche Ebenbürtigkeit mit dem alten Adel öffentlich unter Beweis stellen" wollten. Dieses Selbstverständnis könnte wiederum dazu geführt haben, an der juristischen Fakultät zu studieren und auch deren Examina zu absolvieren.

⁶⁷ Meyer, Zürich (Anm. 4), 171; es handelt sich um Felix Fry, der 1518 vom Zürcher Rat auf die Propstei präsentiert worden ist. Allerdings hatte er nicht an einer 'neuen' Universität studiert, sondern in Paris, wo er den Grad eines Magisters erworben hat; zu seinem Lebenslauf Meyer, Zürich, 247.

⁶⁸ Beispiel bei Meyer, Zürich (Anm. 4), 468f.

Bern und Luzern, in denen das Präsentationsrecht des städtischen Rates die Aufnahme 'fremder' Kleriker beinahe vollständig verhindert hat. Nur einem exklusiven Personenkreis war es überhaupt möglich, in das Stift zu gelangen. Im Luzerner Stift St. Leodegar im Hof, das 1456 durch die Umwandlung eines Benediktinerklosters in ein weltliches Kollegiatstift entstanden war, besaßen der Rat von Luzern und das Kapitel gleiche Rechte bei der Wahl der acht Kapitulare. Im 1485 gegründeten St. Vinzenz-Stift in Bern hatte der städtische Rat dagegen die Präsentationsrechte für sämtliche Pfründen⁶⁹.

In Luzern können zwischen 1456 und 1530 23 Chorherren mit Studium nachgewiesen werden (siehe Tabelle).70 Von diesen 23 Geistlichen hatten sich 16 an der artistischen und vier an der juristischen Fakultät immatrikuliert. Bei den Artisten fällt besonders die hohe Zahl von 13 Graduierten (zehn Magister und drei Bakkalare) auf. Mit Ausnahme eines gelehrten Artisten aus Basel stammten alle universitär gebildeten Chorherren aus der Gegend von Luzern. Ein ähnliches Ergebnis zeigt sich zwischen 1485 und 1528 bei den 46 Chorherren im Berner St. Vinzenz-Stift, von denen mehr als die Hälfte studiert hatte⁷¹. Den 23 Artisten (davon drei Magister) stehen zwei Juristen sowie zwei Theologen gegenüber. Auch hier stammen alle Geistlichen, die eine Universität besucht hatten, aus der Stadt Bern selbst oder aus ihrer Umgebung. Da es sich bei beiden Stiften typologisch um Stadtstifte handelt, mit denen die Räte ganz bestimmte Ziele verfolgt haben, ist möglicherweise die Anzahl der Magister unter den Artisten ein Indikator für den Stellenwert der akademischen Grade in den führenden Geschlechtern und für die Verwendungsmöglichkeit von Studenten inner- und außerhalb der Kirche: Dieser Stellenwert scheint in Luzern, wo 63% der Artisten den Magistergrad erworben haben, höher gewesen zu sein als in Bern, wo nur gerade 15% dieses Examen abgelegt haben. Möglicherweise spielte in Luzern in den ersten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts neben der anders strukturierten Führungsschicht⁷² der innerhalb des Stiftes

⁶⁹ Zu Luzern *Fritz Glauser*, St. Leodegar im Hof zu Luzern, in: HS II/2 (Anm. 4), 342-361, hier 342ff. Zu Bern siehe *Tremp-Utz*, Kollegiatstift (Anm. 59), 79ff. Hervorzuheben ist, daß in Luzern die Initiative zur Umwandlung vom Kloster ausging und sich der Rat erst danach diese Rechte sicherte, während in Bern der Rat das Stift gründete.

⁷⁰ Angaben aufgrund des Materials bei Sidler (Anm. 39), 107-111; die Gesamtzahl der Pfründner konnte nicht ermittelt werden.

⁷¹ Tremp-Utz, Kollegiatstift (Anm. 59), 71-79; dies., Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern von der Gründung bis zur Aufhebung 1484/85, in: BernZG 46 (1984), 55-110. Die nicht mit einer Chorherrenpfründe ausgestatteten Ehrenchorherren, die als Diplomaten des Berner Rates Dienste versahen, sind hier nicht mitgezählt.

⁷² Zur Luzerner Oberschicht *Josef Kurmann*, Die politische Führungsschicht in Luzern 1450-1500, Luzern 1976, besonders 11f.; zur Ausformung der aristokratischen Oberschichten in der Eidgenossenschaft, vor allem aber in Luzern im 16. Jahrhundert, *Hans-Conrad Peyer*, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Kurt Messmer/Peter Hoppe, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner Historische Veröffentlichungen 5), Luzern/München 1976, 1-28, hier 21-25; *Kurt Messmer*, Zum Luzerner Patriziat im 16. Jahrhundert, in: Messmer/Hoppe, 29-214, hier 31-35.

tätige humanistische Kreis um Johannes Zimmermann mit engen Kontakten zu Vadian eine wichtige Rolle⁷³, während in Bern auch andere Bildungsformen (z.B. der Aufenthalt an einem Hof) entscheidend waren. Zudem hatte der Humanistenkreis um Heinrich Wölfli sein Zentrum an der städtischen Lateinschule, also außerhalb einer kirchlichen Institution⁷⁴. Aus den gleichen Gründen saßen im luzernisch beeinflußten Beromünster mehr Magister als im stadtbernisch und bernisch-aargauisch beeinflußten Zofingen. Im Vergleich zu Zürich und Bern zeigt sich im kleineren Luzern eine Übergangsstufe, die sich in den zahlreichen graduierten Artisten in 'ihrem' Stift Beromünster und im Stadtstift St. Leodegar manifestiert. Schließlich wird in Bern die Veränderung der Institution des Chorherrenstiftes besonders deutlich. Eine Pfründe war keine 'Sinekure' mehr, sondern mit ganz spezifischen, vom städtischen Rat definierten Pflichten - vor allem strenger Residenz - verbunden. Damit wurde ein neuer Personenkreis angesprochen, der sich auch durch eine andere Bildung ausgezeichnete.

Erwartungsgemäß gelten auch für den weiteren Pfründenbesitz der Berner und Luzerner Artisten die gleichen Kriterien, die schon zu ihrer Aufnahme in die Kapitel der Stadtstifte geführt haben: Sie besaßen Dignitäten oder Pfründen, auf deren Verleihung die Räte Berns und Luzerns Einfluß hatten. Bedeutsam ist, daß sich die Karrieren der Artisten nicht von denjenigen unterschieden, die Geistliche gleichen Standes und mit adäquatem Beziehungsnetz ohne Studium machen konnten.

3. Domstifte und von diesen abhängige Stifte: Konstanz und Chur

Das St. Stephans-Stift in der bedeutenden Bischofs- und Handelsstadt Konstanz muß einer anderen Bildungslandschaft zugeordnet werden. Es befand sich mitten in einer stark durch den Bischof und nicht zuletzt auch durch das Konzil geprägten Landschaft, die der habsburgischen und württembergischen Herrschaft Juristen zur Verfügung stellte⁷⁵. Hier wurden im ersten Zeitabschnitt (1350-1415) 39 Chorherren ermittelt, die sich auf neun Kanonikate verteilten. Sie stammten überwiegend aus städtischen Bürgergeschlechtern des Bodenseeraumes und der heutigen Ostschweiz, aber auch aus lokalen Adelsgeschlechtern⁷⁶. Von diesen 39 Chorher-

⁷³ Dazu u.a. Walter Rüegg, Humanistische Elitenbildung in der Eidgenossenschaft zur Zeit der Renaissance, in: Die Renaissance im Blick der Nationen Europas, Wiesbaden 1991, 95-133, hier besonders 113ff. (mit zahlreichen Literaturangaben).

⁷⁴ Zahnd (Anm. 52), 222ff. erwähnt, daß es vor allem Vertreter der neunobilitierten Geschlechter waren, die ein Universitätsstudium wählten.

⁷⁵ Dazu u.a. *Peter Moraw*, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1986, 77-147, hier 132f.; *Dieter Stievermann*, Die gelehrten Juristen der Herrschaft Württemberg im 15. Jahrhundert, in: Schnur (s.o.), 229-271, hier 268ff.

⁷⁶ Zum St. Stephans-Stift siehe Helmut Maurer, Das Stift St. Stephan in Konstanz (Germania Sacra NF 15), Berlin/New York 1981. Die Ermittlung der Anzahl Studenten erfolgte aufgrund der Lebensläufe in Kapitel 7, die nach Möglichkeit durch die Angaben von Meyer, Zürich (Anm. 4), und Hesse (Anm. 16), ergänzt wurden. Gleichwohl konnten nicht

ren studierten 19 Geistliche: vier an der artistischen und 15 an der juristischen Fakultät⁷⁷. Die hohe Zahl von Juristen in dieser Zeitspanne läßt sich anders als bei den zuvor besprochenen Stiften nicht nur mit dem Einfluß der zahlreichen päpstlichen Provisionen auf die Zusammensetzung des Stiftskapitels begründen. Vielmehr muß hier auch berücksichtigt werden, daß neben den in Bologna ausgebildeten Vertretern lokaler Adelsgeschlechter auch juristisch gebildete Bürgersöhne aus Konstanz oder benachbarten Städten (z.B. Ravensburg, Rottweil, Überlingen) durch Kapitelswahl in den Besitz von Pfründen gelangen konnten. Das zeigt sich besonders im Vergleich mit den Verhältnissen in den beiden folgenden Zeitabschnitten (siehe Tabelle S. 112): Zwischen 1416 und 1459 sind die Juristen mit zwölf Geistlichen gegenüber drei Artisten (unter ihnen zwei Magister) von insgesamt 28 Chorherren deutlich in der Überzahl, während in der letzten Periode bis 1525 bei 39 Kanonikern 15 Juristen immerhin elf Artisten (vier mit dem Grad eines Magisters) gegenüberstehen. Hier manifestiert sich eindeutig die Nähe zum Bischof, der sein Verwaltungspersonal mit Pfründen versorgen mußte, die Nachbarschaft des Domkapitels und im Zusammenhang damit die enge personelle Verbindung beider Stifte sowie schließlich die Existenz eines eigenen Juristenstandes (im Gegensatz zu Bern). So wurde die Propstwürde an St. Stephan im untersuchten Zeitraum ausnahmslos an juristisch gebildete Domherren vergeben⁷⁸. Von erheblicher Bedeutung sind auch die personellen Verbindungen zur päpstlichen Kurie, vor allem seit dem Konstanzer Konzil. Auch hier - wie bei den Stiften in Zofingen und Zürich - waren einzelne Pfründen aufgrund der Reservationsrechte im Besitz von Kurialen geblieben, die ihre Anwesenheit am Konstanzer Konzil auch dazu benutzt hatten, die etablierte Geistlichkeit im Pfründenbesitz anzugreifen⁷⁹.

Die Chancen für Artisten, ein Kanonikat oder eine Dignität zu erhalten, waren folglich in Konstanz aufgrund der übermächtigen Konkurrenz der Juristen nicht nur am Domstift, sondern auch an einem Nebenstift wie St. Stephan gering⁸⁰, weil

alle zugänglichen Universitätsmatrikel ausgewertet werden, so daß es sich bei den ermittelten Werten um Annäherungen handelt (besonders für die Zeit vor der Gründung der Universitäten in Basel und Freiburg im Breisgau).

Zur Sozialstruktur der Stadt Konstanz u.a. Helmut Maurer, Konstanz im Mittelalter, 2 Bde., Konstanz 1989, speziell Bd. 1, 262ff.; Bd. 2, 113-129; ders., Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter (Konstanzer Universitätsreden 136), Konstanz 1983, 89; Klaus D. Bechtold, Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 26), Sigmaringen 1981.

⁷⁷ Die ausgesprochen geringe Zahl von Artisten dürfte auch mit der unvollständigen Bearbeitung der Universitätsmatrikel zusammenhängen.

⁷⁸ Maurer, St. Stephan (Anm. 76), 79, 101f.

⁷⁹ Beispiele dafür bei Hesse (Anm. 16), 90-94.

⁸⁰ So stellten auch am St. Johannes-Stift in der gleichen Stadt die Juristen und nicht die Artisten die Inhaber der Propstei, dazu *Robert J. Bock*, St. Johann in Konstanz, in: HS II/2 (Anm. 4), 308-324, hier 316-319. Die Studie von *Beyerle* (Anm. 36) über das gleiche Stift bietet kaum Hinweise auf den Universitätsbesuch der Chorherren, so daß hier kein Vergleich vorgenommen werden kann.

sich das geographische und soziale Rekrutierungsfeld der Kapitulare zwischen 1350 und 1525 im Vergleich zu Zofingen oder auch zu Zürich nur unwesentlich veränderte und einzelne Kanonikate weiterhin dem Unterhalt von Kleriker-Juristen dienten.

Noch krasser zeigt sich die Dominanz der Juristen erwartungsgemäß am bedeutenderen Konstanzer Domstift, das durch seine Funktion in einer engen Beziehung zum Bischof stand. Das Kapitel setzte sich aus Vertretern des schwäbischen Adels und aus graduierten Bürgersöhnen aus dem Konstanzer Raum zusammen⁸¹: Neben den 30 Domherren mit juristischen Graden in der Zeit zwischen 1487 und 1526 hatten nur gerade fünf Kapitulare artistische Abschlüsse. Die Propstwürde besaßen, abgesehen von zwei römischen Kurialen, für die sich kein Studiennachweis erbringen ließ, stets Juristen⁸².

Ein Vergleich der akademischen Grade der Konstanzer und Churer Domherren zeigt bei aller Unvollständigkeit des ausgewerteten Materials, daß zwischen 1460 und 1525 deutlich mehr artistisch graduierte Geistliche im Churer als im Konstanzer Kapitel saßen: Zwischen 1500 und 1530 besaßen am Churer Domstift acht Chorherren den Grad eines magister artium. Die Ursache hierfür liegt einmal mehr im geographischen Herkunftsgebiet der Kapitulare, denn Juristen stammten eher aus dem Bodenseeraum, während es sich bei den Artisten um Vertreter lokaler Geschlechter handelte⁸³. In Chur herrschte somit eine andere Bildungssituation als in Konstanz. Die Propstwürde war allerdings auch in Chur eine Domäne der Juristen und des Adels⁸⁴.

4. Universitätsstifte: Rheinfelden und St. Peter in Basel

Eine andere Situation herrschte am St. Martins-Stift im habsburgischen Rheinfelden. In der ersten Untersuchungsperiode waren dessen zwölf Chorherrenpfründen kaum einmal Ziel päpstlicher Provisionen. Neben landesherrlichen, d.h. in diesem

⁸¹ Konstantin Maier, Das Konstanzer Domkapitel, in: Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1, hrsg. von Elmar L. Kuhn u.a., Friedrichshafen 1988, 249-262, hier 252. Zur Geschichte des Konstanzer Domstifts und einzelner Dignitäre vgl. diverse Artikel verschiedener Autoren in: Helvetia Sacra Abt. I/Bd. 2, Das Bistum Konstanz, Das Erzbistum Mainz, Das Bistum St. Gallen, Basel/Frankfurt/Main 1993; vgl. auch die Untersuchung eines Teilaspektes für das 14. Jahrhundert von Brigitte Hotz, Die Truchsessen von Diessenhofen und das Konstanzer Domkapitel zu Beginn des Großen Schismas, in: Der schweizerische Teil der ehemaligen Diözese Konstanz (Itinera 16), Basel 1994, 60-73.

⁸² Jürg Abbühl, Die Konstanzer Domherren von 1487-1526, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit am Historischen Seminar der Universität Zürich, 1986, 29-32 (in dieser Zeit konnten 125 Domkapitulare ermittelt werden); wie unterschiedlich diese Ergebnisse auch innerhalb von Domstiften sein konnten, zeigt die Auswertung der Graduierungen in dem vom Adel dominierten Speyerer Domstift, wo sich nach 1500 keine Inhaber von Graden der Artistenfakultät mehr finden; Fouquet (Anm. 16), 187.

⁸³ Vasella (Anm. 26), 86-89.

⁸⁴ Clavadetscher/Kundert (Anm. 26), 540f.

Fall habsburgischen Präsentationen dominierte das Selbstergänzungsrecht⁸⁵. Dieser Sachverhalt spiegelt sich deutlich im Studienverhalten der Rheinfelder Stiftsherren wider sowie im Interesse Gelehrter an dortigen Stiftspfründen (siehe Tabelle S. 112)86: Im Zeitraum von 1350 bis 1415 hatte keiner der ermittelten 34 Chorherren studiert. Zwischen 1416 und 1459 hatten nur drei der 45 Kanoniker eine Universität besucht, zwei die juristische und nur einer die artistische Fakultät. Bezeichnenderweise waren beide Juristen Pröpste, die im Dienste der Landesherrschaft standen und von dieser auch präsentiert worden waren⁸⁷. Ein ganz anderes Bild zeigt die dritte Periode, in der sich unter den 49 Chorherren des St. Martins-Stiftes in Rheinfelden 20 Artisten, zehn graduierte Juristen und zwei promovierte Theologen befanden. Der hohe Anteil von Juristen sowie von zwei promovierten Theologen läßt sich einerseits damit erklären, daß seit 1468 eine Rheinfelder Chorherrenpfründe der neu gegründeten Universität Freiburg im Breisgau zur Finanzierung eines Dozenten diente, und andererseits damit, daß die Habsburger ihre Herrschaft in den Vorlanden intensiviert und dabei besonders für die Propstei juristisch geschulte Hofbeamte präsentiert hatten88.

Bei Rheinfelden, dessen vergleichsweise hoher Anstieg der akademisch gebildeten Kapitulare mit der Gründung der nahegelegenen Universitäten Basel und Freiburg im Breisgau in Zusammenhang steht, zeigt sich eine Zweiteilung des Kapitels: Auf der einen Seite standen die 'fremden' Juristen oder auch Theologen, auf der anderen Seite die 'einheimischen' Artisten. Gerade hier kam zum Tragen, daß sich das St. Martins-Stift nicht wie jenes in Zofingen von der Außenwelt abschotten konnte, sondern in den Sog einer Institution geriet - in diesem Fall der Universität und in geringerem Ausmaß der Landesherrschaft, die ihre Dozenten und ihr Verwaltungspersonal auch mit Pfründen finanzieren mußten. Das Stiftskapitel von Rheinfelden läßt sich in der Periode nach 1460 im Unterschied zu den bisher untersuchten Stiften nur im Hinblick auf die Artisten als Spiegelbild der umgebenden sozialen Landschaft begreifen. Die Juristen dagegen traten als Fremdkörper in einem Stift auf, das durch die ordentliche Kollatur fast ausschließlich Artisten aufnahm, die meist alle an den neugegründeten Universitäten von Basel und Freiburg im Breisgau studiert hatten und erst nach ihren Studien und dem Besitz diverser

⁸⁵ Dazu Eva Desarzens-Wunderlin, Das Chorherrenstift St. Martin in Rheinfelden 1228-1564, (Diss. phil.), Rheinfelden 1989, 55f.; Guy P. Marchal, St. Martin in Rheinfelden, in: HS II/2 (Anm. 4), 400-425, hier 400f.

⁸⁶ Desarzens-Wunderlin (Anm. 85), 120-132. Die Auszählungen wurden auch aufgrund der Kurzbiographien (150-369) vorgenommen.

⁸⁷ Desarzens-Wunderlin (Anm. 85), 98f.

⁸⁸ Desarzens-Wunderlin (Anm. 85), 58-64 bzw. 126; zu den Auseinandersetzungen um die Inkorporation der Pfründen in die Universität siehe auch Guy P. Marchal, Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 4), Basel 1972, 103.

Zu den österreichischen Vorlanden siehe jetzt (mit ausführlichem Literaturverzeichnis) Wilhelm Baum, Die Habsburger in den Vorlanden 1386-1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien/Köln/Weimar 1993.

kleinerer Pfründen zu einem Kanonikat gelangt waren. Hier läßt sich durchaus von einem Karrieremuster und einer 'Akademisierung' sprechen, denn es ist für einheimische Rheinfelder Artisten charakteristisch, zuerst zu studieren, einen akademischen Grad zu erwerben, anschließend als Vikar tätig zu sein, schließlich mit etwas Glück eine Stiftskaplanei zu erhalten und von dort aus zu einem Kanonikat zu gelangen⁸⁹. Der weitere Pfründenbesitz dieser Geistlichen bestand höchstens noch aus einer Dignität im gleichen Stift (jene des Scholasters) oder einer Pfründe im nahegelegenen Chorherrenstift Säckingen⁹⁰. Die Propstei blieb jedoch Juristen aus der habsburgischen Verwaltung vorbehalten. In Rheinfelden überlagern sich nach 1460 ähnlich wie in Beromünster oder Zofingen allerdings vor 1460 lokale artistische und fremde juristische Einflüsse, weil das zuvor unbedeutende Stift von außen vereinnahmt worden ist.

Deutlicher noch als beim St. Martins-Stift in Rheinfelden manifestiert sich der Einfluß einer Universität beim St. Peters-Stift in Basel. Dessen zehn Pfründen wurden nach 1459/1460 in zwei Etappen (1463, 1490) vom städtischen Rat der neugegründeten Universität inkorporiert, wobei sich das Kapitel nach Auseinandersetzungen allerdings eine gewisse Eigenständigkeit bewahren konnte⁹¹. Das Stift läßt sich deshalb dem Typus der Universitätsstifte zuordnen und stellt damit stärker noch als das St. Martins-Stift in Rheinfelden auch einen institutionell bedingten Sonderfall dar⁹². Für die Zeit vor 1460 sind nur rudimentäre Chorherrenlisten vorhanden, so daß auf eine Auswertung verzichtet werden muß. Aufgrund der Nähe zur bischöflichen Verwaltung und zum Domstift⁹³ einerseits und der zahlreichen für dieses Stift überlieferten päpstlichen Provisionen sowie der Anwesenheit des Konzils andererseits, ist davon auszugehen, daß ähnlich wie bei St. Stephan in Konstanz auch hier mehr Juristen als Artisten im Stiftskapitel saßen. Dies obwohl das Stift in finanziellen Schwierigkeiten steckte und für Juristen wahrscheinlich wenig attraktiv erschien. Bedingt durch die genannten Faktoren sind erwartungsgemäß zwischen 1460 und 1525 die Juristen unter den Kapitularen in der Mehrheit, wobei

⁸⁹ Als Beispiel kann Johannes Kolmar aus Rheinfelden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angeführt werden, dazu Desarzens-Wunderlin (Anm. 85), 243ff. Er besaß zu Beginn seiner Karriere nacheinander Vikariate in Zinnsheim, Oeschgen, Frick und Wittnau (alle Diözese Basel), anschließend erhielt er zuerst eine Kaplanei und später ein Kanonikat in Rheinfelden. Zum Abschluß seiner Karriere brachte er es noch zum Scholaster dieses Stiftes.

Unter dem Begriff der 'Akademisierung' wird hier die Tatsache verstanden, daß immer mehr Geistliche bereits vor dem Antritt einer Pfründe ein Studium absolviert hatten.

⁹⁰ Zum St. Fridolins-Stift in Säckingen gibt es noch keine ausführlichen Personenverzeichnisse. Die Monographie von Fridolin Jehle, Adelheid Enderle-Jehle, Die Geschichte des Stiftes Säckingen (Beiträge zur Aargauergeschichte 4), Aarau 1993, vermag diese Lücke nicht füllen.

⁹¹ Marchal, Statuten (Anm. 88), 87-101.

⁹² Dazu Moraw, Stiftspfründen (Anm. 13), 276f.; ders., Typologie (Anm. 38), 29f.

⁹³ Der Dompropst besaß bis 1490 die Kollaturrechte für drei Kanonikate, vgl. Marchal, Statuten (Anm. 88), 27ff. Aus diesem Grund ist St. Peter für die Zeit vor 1460 bzw. 1490 dem Typus der Domstifte und von diesen abhängige Stifte zuzuordnen und wird auch deren Charakteristika zeigen.

108 Christian Hesse

allerdings zu berücksichtigen ist, daß nicht nur die Universitätsdozenten zu diesem Ergebnis beigetragen haben (siehe Tabelle)⁹⁴: Von 62 Chorherren, die in diesem Zeitraum nachgewiesen werden können, haben 23 Geistliche die juristische, sieben die theologische und 15 die artistische Fakultät (davon sieben mit Magisterexamen) besucht⁹⁵. Noch deutlicher zeigt sich diese Tendenz bei den zehn Pröpsten, unter denen fünf Juristen⁹⁶, ein Theologe und ein Artist zu finden sind. Ein Artist ohne Lehrstuhl an der Universität konnte kaum eine Kapitelspfründe an St. Peter in Basel erlangen.

5. Artisten als Besitzer von Kaplaneipfründen

Einzelne Stifte weisen nach 1460 eine hohe Zahl Artisten auf Chorherrenpfründen und seltener auch als Dignitäre auf. Dieser Befund darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die immer zahlreicher werdenden Universitätsabgänger nur wenig von der Öffnung der Stiftskapitel für Artisten profitieren konnten. Die Zahl der Kanonikate war beschränkt, der Zugang zu ihnen von Beziehungen zu den jeweiligen Kollatoren abhängig und deshalb für die breite Masse, die sich durch ein Studium möglicherweise einen sozialen Aufstieg oder zumindest einen gesicherten Lebensunterhalt versprach, nicht zu erreichen. Die Mehrheit der Artisten war folglich gezwungen, andere Betätigungsfelder zu suchen. Es scheint, daß sie zum größten Teil der 'Markt' der Altarpfründen und Pfarrvikariate absorbiert hat⁹⁷. Üblicherweise wurden diese Altarpfründen, deren Anzahl im 15. Jahrhundert laufend stieg, durch das Kapitel oder in einzelnen Fällen auch durch die Stifter im Laienpatronat vergeben⁹⁸. Gerade bei diesen in der Regel gering dotierten Pfründen standen die

⁹⁴ Marchal, Statuten (Anm. 88), 91 und besonders 98, wo für die 80er Jahre des 15. Jahrhunderts konstatiert wird, daß die Universitätsdozenten gegenüber Pfründnern in der Minderheit waren, die durch Permutation und resignatio in favorem tertii zu ihrer Pfründe gelangt waren. Außerdem betont Marchal, daß auch in diesem Zeitabschnitt Pfründen mit päpstlichen Provisionen besetzt wurden, insbesondere die Propstei.

⁹⁵ Marchal, Statuten (Anm. 88), hat keine Liste der Chorherren und nur kurze Lebensläufe einzelner Geistlicher erstellt. Deshalb wurden die Chorherren über das ausführliche Register nachgeschlagen und anschließend in den edierten Matrikeln von Basel, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Köln und Erfurt nachgelesen. Da vermutlich nicht alle Chorherren erfaßt werden konnten, sind die Resultate nur als Annäherung zu betrachten.

⁹⁶ Bei dem hier nicht berücksichtigten Heinrich liber baro de Sax (Propst zwischen 1501 und 1505/6; vgl. *Guy P. Marchal*, St. Peter in Basel, in: HS II/2 [Anm. 4], 131-150, hier 144), der sich in Tübingen und Freiburg immatrikulierte, dürfte es sich ebenfalls um einen Juristen handeln.

⁹⁷ Besonders an dieser Stelle zeigt sich der Mangel an detaillierten Untersuchungen zu Altargeistlichen und Pfarrvikaren. Es ist zu deshalb sehr zu wünschen, daß auch diese im Vergleich zu den Chorherren 'unbedeutenderen' und nur auf den ersten Blick 'uninteressanteren' - weil schwieriger in den Quellen zu fassenden - Geistlichen in den Stiftsmonographien eine ausführlichere Behandlung erführen.

⁹⁸ Dazu u.a. Dietrich Kurze, Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters (Festschrift Her-

Artisten nicht in Konkurrenz zu Juristen oder 'herrschaftsnahen' Artisten, denn Kaplaneipfründen waren wegen der oft tiefen Einkünfte äußerst selten Ziele päpstlicher Provisionen. Für Juristen waren derartige Benefizien zudem meist nicht standesgemäß und für einen Geistlichen in bischöflichen oder landesherrlichen Diensten wegen der strengen Residenzpflicht kaum erstrebenswert⁹⁹. So gab es unter den Kaplänen von Zofingen und Beromünster vor 1460 praktisch keinen 'akademisch' gebildeten Geistlichen, während nach 1460 an beiden Stiften nahezu 50% der Altargeistlichkeit ein Artes-Studium (meist an den Universitäten in Basel oder Freiburg) absolviert hatte. Die Nähe dieser Institutionen bewog die Geistlichen dazu, eine Universität zu besuchen. Allerdings erwarben nur 10% den Grad eines Magisters¹⁰⁰. In den bedeutenderen Stiften des 'reichsnahen' Zürich waren es zwischen 1350 und 1460 immerhin fast 15% der Altargeistlichkeit, die eine artistische Fakultät - besonders jene der Universität Wien - besucht hatten, nach 1460 etwas mehr als ein Drittel; doch besaßen auch hier nur knapp zehn Prozent der Artisten den Magistergrad¹⁰¹. Im unterschiedlichen Bildungsverhalten der Zofinger und Zürcher Kapläne vor 1460 manifestiert sich ähnlich wie bei den Chorherren eine unterschiedliche Bildungs- oder Kulturlandschaft, die auf die engere Bindung zwischen Habsburg und Zürich zurückzuführen ist¹⁰². Nach 1460 waren in Rheinfelden ebenfalls fast 50% und im St. Peters-Stift in Basel etwas über 40% der Altargeistlichen Besucher der Artistenfakultät. Doch auch bei diesen universitätsnahen Stiften ist es eine Minderheit von 10% der Artisten, die den Magistergrad erworben hatte¹⁰³. Diese geringe Zahl von Kaplänen mit abgeschlossenem Magisterexamen ist auch ein Hinweis auf den sozialen Status dieser Altargeistlichen, unter denen (anders als unter den Chorherren) erstmals auch Personen zu finden sind, die sich bei der Immatrikulation als pauper bezeichnet haben. Gerade sie verfügten kaum über die Mittel zur Finanzierung eines längeren Studiums. Doch nicht nur die akademischen Grade, sondern auch die Tatsache, daß dieser Personenkreis erst nach der Gründung der nahegelegenen Universitäten - und zwar fast ausnahmslos vor Antritt der Pfründe - zu studieren begann, gibt einen Hinweis auf den sozialen Unterschied zu den Chorherren¹⁰⁴, die auch noch im ausgehenden 15. Jahrhundert häufig sowohl vor als auch während des Studiums bepfründet waren. Wenn man von einer beginnenden 'Akademisierung' der Stiftsgeistlichkeit in der zweiten Hälfte des 15.

bert Helbig), hrsg. von Knut Schulz, Köln/Wien 1976, 273-305, hier 281-286; ders., Hochund spätmittelalterliche Wahlen im Niederkirchenbereich als Ausdruck von Rechten, Rechtsansprüchen und als Wege zur Konfliktlösung, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 37), Sigmaringen 1990, 197-225.

⁹⁹ Meyer, Zürich (Anm. 4), 171; ders., Benefizialrecht (Anm. 24), 250; Hesse (Anm. 16), 48.

¹⁰⁰ Büchler-Mattmann (Anm. 39), 112ff.; Hesse (Anm. 16), 170f.

¹⁰¹ Auswertung aufgrund des Personenverzeichnisses in Meyer, Zürich (Anm. 4), 179-522.

¹⁰² Dazu u.a. Morard (Anm. 57), 270-283; siehe außerdem Anm. 54.

¹⁰³ Desarzens-Wunderlin (Anm. 85), 127-130.; die Angaben für St. Peter in Basel wurden mit der gleichen Methode wie bei den Chorherren ermittelt (siehe Anm. 95). Es handelt sich deshalb nur um eine Annäherung.

¹⁰⁴ Dazu u.a. Moraw, Universitätssystem (Anm. 14), 22.

110 Christian Hesse

Jahrhunderts spricht¹⁰⁵, so läßt sich dies für die hier untersuchten universitätsnahen Stifte nur bei den Altarpfründnern, für die Chorherren hingegen nur am Stift Rheinfelden erkennen.

Am Fraumünsterstift in Zürich gelangten nach dem Wegfall der päpstlichen Provisionen vermehrt Kapläne zu Chorherrenpfründen¹⁰⁶. Vor allem Artisten mit Abschluß schafften diesen Sprung, so daß hier möglicherweise ein 'Mobilitätskanal' zu erkennen ist. Doch gleichzeitig muß relativiert werden: In den Stiften Beromünster, Rheinfelden, Zofingen und Zürich sind derartige 'Aufsteiger' nur bei dem unbedeutenden Stift Rheinfelden in größerer Anzahl zu beobachten¹⁰⁷, so daß die These, man könne mit einem Universitätsexamen via Altarpfründe zu einem Kanonikat gelangen, von Fall zu Fall untersucht werden muß. Gleiches gilt auch für die Frage, ob der Besitz einer Altarpfründe an sich schon einen sozialen Aufstieg bedeutete und inwieweit bei der Kollatur zwischen zwei Bewerbern aus ähnlichem sozialen Umfeld der akademische Grad den Ausschlag gab. Beim Aufstieg in das Stiftskapitel waren aber doch einmal mehr die 'traditionellen' Qualitäten wie Familie, Herkunft und Beziehungen entscheidend¹⁰⁸. Solange die städtische Oberschicht ihre nachgeborenen Söhne mit Kanonikaten versorgen wollte und dabei alle Pfründen besetzen konnte, war der Aufstieg für Kapläne blockiert.

IV. Ergebnisse

Die Untersuchung des Pfründenbesitzes von Artisten in neun Kollegiatstiften südlich des Rheins hat gezeigt, daß die Anzahl der Artisten in den Stiftskapiteln seit der Mitte des 15. Jahrhunderts unterschiedlich stark gestiegen, jene der Juristen hingegen markant gefallen ist. Dafür lassen sich im wesentlichen drei Gründe nennen:

- 1. Die Nähe der 1460 gegründeten Universitäten Basel und Freiburg im Breisgau. Zahlreiche Angehörige städtischer Bürgergeschlechter aus der Eidgenossenschaft immatrikulierten sich an der Artistenfakultät dieser Universitäten.
- 2. Die Veränderungen im Bereich der Pfründenkollatur als Folge des Wiener Konkordats und des intensivierten landesherrlichen Einflußes auf die Kirche. Diese Faktoren bewirkten, daß sich die personelle Rekrutierungsbasis der Stifte immer stärker auf die Landschaft, in der das Stift lag konzentrierte.

¹⁰⁵ U.a. Moraw, Stiftspfründen (Anm. 13), 286; Beispiele auch bei Staerkle (Anm. 65), 137ff.

¹⁰⁶ Meyer, Zürich (Anm. 4), 172.

¹⁰⁷ Desarzens-Wunderlin (Anm. 85), 229 und Beobachtungen anhand der Lebensläufe, 150-369. Hatten die Geistlichen den Aufstieg zu einem Kanonikat geschafft, so stand auch einer weiteren Karriere innerhalb des Stiftes (mit Ausnahme der Propstei) nichts mehr im Weg (siehe dazu das Beispiel Lothar Kolmars - Anm. 89).

¹⁰⁸ Kurze, Der niedere Klerus (Anm. 98), 296; Moraw, Universitätssystem (Anm. 14), besonders 23f.; Beispiele bei Hesse (Anm. 16), 229f.

3. Der Bedeutungswandel, den die Stiftspfründen in einzelnen eidgenössischen Territorien erfuhren. Besonders Bern versuchte die Zweckentfremdung von Kanonikaten z.B. für die Entlöhnung von Verwaltungspersonal zu unterbinden und setzte strengere Residenz durch. Durch diese Maßnahmen veränderte sich auch die soziale Herkunft der Anwärter auf eine Stiftspfründe - ein Kanonikat hatte für bestimmte Personengruppen an Attraktivität verloren.

Unter diesen Voraussetzungen lassen sich die Chancen eines Artisten, in den verschiedenen Stiftstypen ein Kanonikat zu erhalten, folgendermaßen beurteilen: In den 'offenen' Kollegiatstiften stiegen die Chancen 'einheimischer' Artisten. Diese gelangten durch Kapitelswahl und landesherrliche Präsentationen vermehrt in die Stifte und verdrängten die meist mit päpstlichen Provisionen zu Kanonikaten gelangten 'fremden' Juristen. Aus diesem Grund ist die Zunahme der 'einheimischen' Artisten gekoppelt mit der gleichzeitigen Abnahme der Juristen bis zu deren nahezu vollständigem 'Verschwinden' aus einzelnen Kapiteln ein Indikator für die Bildungssituation in der Umgebung des Stiftes und für das Ausmaß institutioneller Veränderungen im Bereich der Pfründenverleihung. Zusätzlich zeigt sich daran der Zustand des territorialen Verdichtungsprozeßes und letztlich auch die Nähe einzelner eidgenössischer Gebiete zum Reich.

In Stadtstiften hingegen hatten Artisten Erfolg, weil die für eine Pfründe in Frage kommenden Geistlichen nur in Ausnahmefällen an der juristischen Fakultät studiert hatten und zudem in der städtischen Verwaltung keine Geistlichen mehr beschäftigt waren. Es sind gerade die Kapitulare dieser Stifte, die durch ihre Ausbildung die Bildungssituation der Region und die Bedeutung, die der städtische Rat dem Stift beimaß, widerspiegeln.

Eine deutlich höhere Anzahl von Juristen im Einflußbereich des Stiftes und die Tatsache, daß Pfründen weiterhin der Finanzierung von Juristen der bischöflichen Verwaltung dienten sowie teilweise dem Adel vorbehalten waren, hat den Artisten den Zugang zu Kanonikaten sowohl in Domstiften als auch in den von diesen abhängigen Stifte erschwert. Für Artisten war es nahezu ausgeschlossen, eines der gut dotierten Domkanonikate zu erhalten.

Bei den Universitätsstiften war ein Teil der Pfründen institutionell 'gebunden' und dadurch nicht mehr frei verfügbar. Die Chancen für Artisten, hier eine Pfründe zu erhalten, standen deshalb schlecht. Ein hoher Anteil von Juristen sowie vergleichsweise viele graduierte Theologen sind denn für diese Stifte in der Zeit nach 1460 charakteristisch.

Die überwiegende Mehrheit der Artisten, die nach 1460 nicht in näherer Beziehung zu Kapitels- oder Ratsmitgliedern sowie Landesherren als Kollatoren stand, besaß wenigstens eine Kaplaneipfründe, wobei diese nur in Einzelfällen als Sprungbrett für ein Kanonikat diente. Weitere Untersuchungen der Altargeistlichkeit sowie der Vikare dürften wohl ergeben, daß die Artisten gerade auf dieser unteren Ebene der kirchlichen Pfründenstruktur anzutreffen sind. Die 'Akademisierung' der Kapläne, die im Gegensatz zu den Chorherren praktisch ausnahmslos vor Antritt der Pfründe studiert hatten, erfolgte später als bei den Kanonikern, dafür umso stärker.

112 Christian Hesse

Der Universitätsbesuch des Stiftsklerus kann als Kriterium für die Rekonstruktion der Bildungssituation in einer Region dienen. Es lassen sich deshalb für das ausgehende 15. und beginnende 16. Jahrhundert im Gebiet der Eidgenossenschaft zwei verschiedene Landschaften erkennen, die sich teilweise mit politischen Einflußgebieten decken: Das Mittelland bis etwa zur Limmat mit den Territorien Bern, Luzern und Solothurn war artistisch dominiert. Die heutige Ost- sowie Nordschweiz zwischen Bodensee und Basel mit den Territorien St. Gallen und Zürich sowie den habsburgischen Vorlanden war - bedingt durch ausgeprägtere 'Reichsnähe' - eher juristisch geprägt.

Tabelle
Artisten und Juristen in schweizerischen Stiften (1350-1528)

		1350	- 1415			1416	- 1459)				
	Arti N	isten %	Juri N	sten %	Arti N	isten %	Juri N	sten %	Arti N	isten %	Juri N	sten %
'Offene' Stifte: Beromünster Schönenwerd Zofingen Zürich	2 1 7 9	3 2 14 10	13 6 11 22	21 12 22 25	7 6 5 13	16 23 19 20	6 3 5 22	14 12 19 34	35 32 30 38	64 62 68 44	7 4 6 24	13 8 14 28
Stadtstifte: Bern Luzern	-		-		-		- -		23 16	50 -	2 4	4
'Domstifte': Konstanz, St. Stephan Konstanz, Dom	4 -	10	15 -	39	3 -	11	12	43	11 5	28 4	15 30	39 24
Universitätsstifte: Rheinfelden Basel, St. Peter	0 -	0 -	0 -	0	1 -	2	2	4	20 15	41 24	10 23	20 37

N: Anzahl Chorherren mit artistischem bzw. juristischem Studium

%: Anteil der Artisten bzw. Juristen unter den bepfründeten Chorherren (%)

Die Analyse der Stiftskapitel hat gezeigt, daß ein Studium der Artes - im Gegensatz zu einem juristischen Studium mit Abschluß, das Prärogativen im päpstlichen Benefizialrecht bewirkte - keinesfalls eine 'moderne' Möglichkeit war, die 'traditionellen' Kriterien bei einer Wahl in ein Stiftskapitel zu überbrücken oder gar zu übertreffen. Erst der fortschreitende Territorialisierungsprozeß in den eidgenössischen Gebieten schuf die Voraussetzung dafür, daß diese 'traditionellen' Kriterien nach der Eliminierung päpstlicher Provisionen wieder griffen und gleichzeitig durch einen Bedeutungswandel der Chorherrenpfründe der Kreis der Pfründenanwärter erweitert wurde. Die immer zahlreicher werdenden Artisten aus der Umgebung der Stifte konnten damit nicht nur Kaplaneien, sondern auch Kanonikate erhalten.

Gelehrte Mediziner des späten Mittelalters: Köln 1388-1520 Zugang und Studium

Von Markus Bernhardt, Braunschweig

"Wer weiß es denn nicht, daß die meisten Ärzte heutiger Zeit zum größten Schaden der Kranken in übelster Weise danebengegriffen haben, da sie allzu sklavisch am Worte des Hippokrates, Galenos und Avicenna und anderer geklebt haben?" Der Arzt und Naturforscher Paracelsus ließ Anfang des 16. Jahrhunderts wenig Zweifel daran, was er von der gelehrten Medizin des Mittelalters hielt. Ob diese Einschätzung zutrifft oder nicht, ist in der medizingeschichtlichen Forschung bis heute umstritten². Deshalb wird in dieser Studie nicht der Versuch unternommen, die Qualität der Ärzte oder der medizinischen Versorgung im spätmittelalterlichen Reich inhaltlich zu bewerten, sondern es geht gemäß der Programmskizze dieser Tagung um eine Beschreibung des Typs des gelehrten Mediziners und um eine Bestimmung von dessen Rolle im spätmittelalterlichen Medizinal- und Gemeinwesen.

Soviel ist jedoch zu sagen: Medizin im Mittelalter war von vornherein nicht auf ein Wissenschaftsmodell fixiert, das an einem modernen Ideal von progressiver Forschung zu messen wäre. Vielmehr muß man das, was man etwas salopp mit "Medizinalwesen" bezeichnen kann, aus den sozialen Bedingungen und Erfordernissen der mittelalterlichen Gesellschaft zu verstehen trachten. Sonst liefe man Gefahr, mit an modernen Kategorien gewonnenen Bewertungsmaßstäben Urteile über ein System zu fällen, das nach diesen Kategorien gar nicht funktionieren konnte - und wollte³.

Wie wir wissen, gab es in Deutschland bis ins 19. Jahrhundert ganz unterschiedliche Personengruppen im Medizinalwesen⁴: Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Apo-

¹ Zitiert nach Wolfgang Eckart, Europäische Medizin von der Antike bis ins 20. Jahrhundert, in: Geschichte lernen 30 (1992), 22.

² Zum Forschungsstand immer noch: Gerhard Baader/Gundolf Keil (Hrsg.), Medizin im mittelalterlichen Abendland, Darmstadt 1982, darin besonders dies., Einleitung, 1-44. Alfons Fischer, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens, 2 Bde., Berlin 1933 (Ndr. Hildesheim 1965).

³ Markus Bernhardt/Cay Rüdiger Prüll, Zu Problemen der mittelalterlichen Medizingeschichte, in: ZHF 15 (1988), 311-315.

⁴ Claudia Huerkamp, Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 68), Göttingen 1985, 22-25.

⁸ Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 18

theker, Barbiere, Bader, Hebammen und andere. Offensichtlich bestand bis dahin wenig Bedürfnis, medizinische Standards zu normieren. Die Gruppe, die schließlich die anderen Heilkundler weitgehend aus dem medizinischen Feld verdrängte, steht im Mittelpunkt unserer Untersuchung: die gelehrten, an einer Universität ausgebildeten Mediziner⁵.

Schon bevor man im mittelalterlichen Deutschland⁶ an eigene Universitäten dachte, gab es lernwillige Mediziner, die studienhalber zuerst nach Italien, später nach Frankreich aufbrachen, um sich an den dortigen Hohen Schulen zu immatrikulieren⁷. Als wichtigste Zentren der Medizin galten Salerno und Montpellier. Traf man hier noch auf fachbezogene Spezialschulen, entstand in Paris um 1200 die neue Organisationsform einer "universitas" der vier Fakultäten Jura, Theologie, Medizin und Artes, die richtungsweisend für den nordalpinen Raum wurde. Nach der ersten Gründungswelle von Universitäten in Deutschland in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnte man sich auch dort gelehrten medizinischen Studien zuwenden.

Der Begriff des gelehrten Mediziners ist hier sehr weit ausgelegt. Er umfaßt all diejenigen, die sich wie auch immer an einer Universität mit Medizin beschäftigten⁸. Als Quellengrundlage dienten uns die Immatrikulationsbücher der Universität Köln, denn neben Löwen⁹ und Wien¹⁰ wurde nur hier von den Rektoren in

⁵ Zur Universitätsmedizin in Europa jetzt *Nancy Siraisi*, The Faculty of Medicine (Chapter 11), in: A History of the University in Europe, Vol. I: Universities in the Middle Ages, hrsg. von Hilde de Ridder-Symoens, Cambridge u.ö. 1992, 360-387. Überblicksarbeiten zur gelehrten Universitätsmedizin in Deutschland scheinen nicht zu existieren. Vgl. aber die Lehrbücher *Erwin H. Ackerknecht*, Geschichte der Medizin, Stuttgart ³1977; *Wolfgang Eckart*, Geschichte der Medizin, Heidelberg 1990.

⁶ Weitaus besser untersucht ist das englische und französische Gesundheitswesen. Für England Robert S. Gottfried, Doctors and Medicine in Medieval England 1340-1530, Princeton (New Jersey)1986. Für Frankreich Danielle Jacquart, Le milieu médical en France du XII au XV° siècle. En annexe 2° supplément au "Dictionnaire" d'Ernest Wickersheimer, Genève 1981.

⁷ Allgemeines Rainer Chr. Schwinges, Le università nei territori dell'imperio, in: Le università dell'Europa. La nascita delle università, hrsg. v. Gian Paolo Brizzi und Jaques Verger, Milano 1991, 223ff.

⁸ Die Untersuchungsgruppe ist hinsichtlich Ort, Zeit und Sache so definiert, daß immer feststeht, ob ein Proband zur Grundgesamtheit gehört oder nicht; vgl. Konrad H. Jarausch u. a. (Hrsg.), Quantitative Methoden in der Geschichtswissenschaft. Eine Einführung in die Forschung, Datenverarbeitung und Statistik, Darmstadt 1985, 77. Deshalb ist hier jeder als gelehrter Mediziner aufgeführt, bei dem in den Matrikeln eine Beschäftigung mit Medizin im weitesten Sinn nachgewiesen werden konnte.

⁹ Aus den Löwener Matrikeln, Matricule de l'Université de Louvain I, ed. *E. Reusens* (1903), II (1), ed. *J. Wils* (1946), II (2) und III (1-2), ed. *A. Schillings*, (1954-1962), können Angaben über die Fakultätszugehörigkeit bezogen werden, allerdings unter dem Vorbehalt, daß Teile der Matrikel (Bd. 1, der die Jahre 1426-1453 umfaßte) verloren gegangen sind. Erst ab 1454 ist es möglich, die Besucherfrequenz der medizinischen Fakultät einigermaßen verläßlich zu erfassen.

der Regel die Fakultät hinter den Namen des zu Inskribierenden gesetzt. In Wien und Löwen lassen sich wohl einigermaßen zuverlässige Besucherfrequenzen ermitteln, den effizientesten Zugang bietet jedoch die Universität Köln¹¹, deren Matrikel in Hermann Keussen einen herausragenden Bearbeiter gefunden hat. So erfahren wir aus einem umfangreichen Apparat¹² neben gängigen Immatrikulationseintragungen wie Name und Vorname, Herkunftsort und -diözese, Fakultätszugehörigkeit und eventuell Gebührenzahlung und Eidesleistung wesentliche Lebensdaten der eingeschriebenen Studenten. Diese Grundlage ermöglicht es, eine große Anzahl von Personen über ihre Anwesenheit in Köln hinaus zu verfolgen¹³.

¹⁰ Obwohl die Wiener Matrikel nichts über die Fakultätszugehörigkeit aussagen (*Franz Gall, Willy Szaivert* (Edd.), Die Matrikel der Universität Wien, Bd.1: 1377-1450; Bd.2: 1451-1518, 1954-1967), ist es möglich, mit Hilfe der Fakultätsakten die Zahl der Medizinstudenten zu ermitteln; *Karl Schrauff* (Ed.), Acta facultatis medicinae universitatis Vindobonensis, 3 Bde., Wien 1894-1904).

¹¹ Hermann Keussen (Ed.), Die Matrikel der Universität Köln, 3 Bde., Köln 2.Aufl. 1928, 1919, 1931; Einen weiteren Grund, sich den Kölner Medizinern zuzuwenden, liefert die Stichprobenanalyse von Rainer Chr. Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (VeröffInstEurG 123; Abteilung Universalgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986. Aus deren Desiderata hinsichtlich der Medizinstudenten ist diese Untersuchung hervorgegangen. Bei der Bestimmung und Bewertung verschiedener sozialgeschichtlicher Aspekte und Faktoren blieben jene etwas blaß, da der Untersuchungsgruppe der Stichprobe nur 8 Medizinstudenten angehörten (vgl. 465ff.). Die sich daraus ergebende Möglichkeit des Vergleichs dieser Studie mit den dortigen Ergebnissen für die anderen Fakultäten liegt auf der Hand.

¹² Der Apparat enthält die Ergebnisse von Keussens Nachforschungen zu den einzelnen Studenten. Es ist anzumerken, daß der Umfang der Informationen mit dem zweiten Band (1476ff.) abnimmt.

¹³ Zu diesem Zweck sind alle weiteren verfügbaren Informationen gesammelt worden. Andere Matrikel: (Wien und Löwen siehe Anm. 9 und 11) Gustav Toepke (Ed.), Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386-1662, 2 Bde., Heidelberg 1884-1893 (Ndr. 1976); Georg Erler (Ed.), Die Matrikel der Universität Leipzig 1409-1559 (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae II, 16-18), 3 Bde., Leipzig 1895-1903 (Ndr. 1976); Adolf Hofmeister (Ed.), Die Matrikel der Universität Rostock, 1419-1831, 7 Bde., Rostock, Schwerin 1899-1922; Hans Georg Wackernagel (Ed.), Die Matrikel der Universität Basel 1460-1666, 3 Bde., Basel 1951-1962; Götz Frhr. v. Pölnitz (Ed.), Die Matrikel der Ludwigs-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, Teil I: Ingolstadt, Bd. 1: 1472-1600, München 1937; Heinrich Hermelink (Ed.), Die Matrikel der Universität Tübingen 1477-1600, 2 Bde., Stuttgart 1906-1931. Fakultätsbücher: Registrum Baccalariorum et Magistrorum de Facultate Arcium Universitatis Studii Erffordensis, 1393ff. (gedruckt jetzt Rainer C. Schwinges/Klaus Wriedt (Edd.), Jena 1995). Biographische Lexika: Ernest Wickersheimer, Dictionnaire biographique des médecins en France au Moyen Age, (Réimpression de l'édition de 1936) Genf 1979 (Haute Études Médiévales et Modernes 34/1); Danielle Jacquart, Supplément au "Dictionnaire" d'Ernest Wickersheimer, Genf 1979 (Haute Études Médiévales et Modernes 35). Allgemeine medizinische und biograhischen Lexika: Kurt Ruh (Hrsg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, Bd. 1ff., Berlin/New York 21978ff.; August Hirsch (Hrsg.), Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker, Bde. 1-5 und Nachträge, München/Berlin

Aber das ist es nicht allein. Köln darf angesichts der Tatsache, daß jeder siebte oder achte Student des spätmittelalterlichen Reichs einmal dort war¹⁴, einen gewissen Anspruch auf Repräsentativität erheben. Das berechtigt zu der Vermutung, daß die Ergebnisse dieser Studie über die Beschreibung der Verhältnisse des Westraums hinaus in gewisser Weise auch allgemeine Aussagen über die gelehrte Medizin im Reich des späten Mittelalters zulassen.

Eine solche Sozialgeschichte des gelehrten Mediziners konzentriert sich im wesentlichen auf drei Bereiche: auf den Zugang zur gelehrten Medizin, auf das Studium der Medizin und auf die spätere Karriere. Die ersten beiden Bereiche sind Gegenstand dieser Untersuchung.

I. Der Zugang zur gelehrten Medizin

Dieser Problemkreis ist in fünf Unterkapitel eingeteilt: 1. Typologie: Wo liegt der soziale Ort der Mediziner innerhalb der Gesamtbesucherschaft der Universität? 2. Immatrikulationsfrequenz: Welche Faktoren bestimmten den Zugang zur gelehrten Medizin? 3. Herkunft: Wie war die sozialräumliche Herkunftsstruktur der Mediziner gestaltet? 4. Veränderung der Herkunftsstruktur. 5. Vergleich der Kölner Immatrikulationsfrequenz mit Löwen und Wien.

1. Typologie

Der erste gelehrte Mediziner erschien 1389, ein Jahr nach der Gründung der Universität in Köln, Theoderich Dystel aus Unna. Bis 1520 folgten 290 weitere. Gelehrte Medizin war stets ein kleines Phänomen - nicht nur in Köln: Pro Semester schrieben sich durchschnittlich zwei Studenten der Medizin dort ein. Angesichts der Gesamtbesucherzahl dieses Zeitraums von etwa 30'000 lag ihr Anteil verschwindend gering unter einem Prozent¹⁵. Dennoch beinhaltet diese Zahl alle Personen, die sich "studienhalber", sei es auf der Seite des Lernens oder der des Lehrens, im genannten Zeitraum in Köln aufhielten. Damit läßt sich bereits ein wichtiges Ergebnis formulieren: Im Hinblick auf die Größe des später noch zu besprechenden "Funktionsraums" der Universität Köln finden wir in unserer Gruppe auf gar keinen Fall den Gesamtbestand der heilkundlich Tätigen, die etwa im heutigen Sinn die flächendeckende medizinische Versorgung der Bevölkerung wahrnah-

^{1962 (}Ndr.); *Isidor Fischer* (Hrsg.), Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte der letzten 50 Jahre, 2 Bde., Berlin/Wien 1932/33 (Fortsetzung und Nachträge zu Hirsch).

¹⁴ Schwinges (Anm. 11), 84.

¹⁵ Zum "kleinen Phänomen" *Jacquart* (Anm. 6), 13-23, belegt nach umfangreichen Berechnungen die Zahl von 7104 *practiciens*, die in Frankreich vom 12. bis zum 15. Jahrhundert als gelehrte Mediziner, Chirurgen und Barbiere tätig waren. Dabei stellten die *médecins* mit 4104 die Hauptgruppe, wobei zu berücksichtigen ist, daß Jacquarts Definition des gelehrten Mediziners mit unserer nicht ganz übereinstimmt.

men¹6. Das heißt, die sozialen und beruflichen Leitmotive eines mittelalterlichen Medizinstudenten dürften mit denen eines modernen kaum in Einklang zu bringen sein. Dies verbietet es, mit einem modernen Studentenbegriff zu operieren. Ältere Untersuchungen zur Zahl der Medizinstudenten im alten Reich¹¹ kranken zumeist an einer solchen anachronistischen Anwendung des Begriffs. Das Mittelalter kannte unseren Sozialtypus des Studenten jedenfalls nicht. Es ist deshalb auch schwierig, andere Studien, etwa die Keussens¹8 oder Naucks¹9, vergleichsweise heranzuziehen, da dort anders verfahren wurde.

Unsere Definition des gelehrten Mediziners folgt deshalb einer sozial orientierten Typologie. Diese Orientierung auf das Soziale findet ihre Begründung darin, daß die mittelalterliche Universität kein isolierter Sozialkörper, sondern selbstverständlich auf die sie umgebende Gesellschaft bezogen war. Aufgrund der relativ starren Gesellschaftsordnung spiegelten sich Mobilitätsbeschränkungen schon bei der Immatrikulation²⁰, die den sozialen Ort des Ankömmlings und seine Karrieremöglichkeiten bereits weitgehend festschrieb. Gegebenenfalls qualifizierte jemanden sein mitgebrachter sozialer Rang mehr als universitäre Graduierungen.

Es besteht deshalb für diese Untersuchung nicht einmal die - aus moderner Sicht sicher paradoxe - Bedingung, daß jemand überhaupt als Medizinstudent eingeschrieben war, soweit seine spätere medizinische Beschäftigung anderweitig nachgewiesen werden konnte. Beispielsweise wäre unter einer solchen Bedingung der bekannte Frankfurter Stadtarzt Eucharius Rößlin²¹ durch die Maschen des Definitionsnetzes gefallen, da er zwar in Köln, aber nicht in der medizinischen Fakultät inskribiert war. Jedoch war dieses Phänomen nicht sonderlich verbreitet. Nur bei vier Personen, die später als Ärzte tätig waren, konnte ein Medizinstudium nicht belegt werden. Das kann ein Quellenproblem sein, es mag aber unter Umständen auch auf einen Betrüger hinweisen, wie der Fall des Kölner Artistenmagisters Johannes Zob aus Zwolle²² nahelegt, der sich nach 1457 in Italien als Arzt ausgegeben hat.

¹⁶ Huerkamp (Anm. 4), 34, schätzt - nach Alfons Fischer -, daß im 18. Jahrhundert auf einen gelehrten Mediziner zwölf Wundärzte kamen. Erste präzise Zahlen von 1806 legen das Verhältnis auf 28 zu 72 fest.

¹⁷ Ernst Th. Nauck, Die Zahl der Medizinstudenten deutscher Hochschulen im 14.-18. Jahrhundert, in: SudhoffsArch 38 (1954), 175-186; ders., Die Zahl der Medizinstudenten deutscher Hochschulen im 14.-18. Jahrhundert (Nachtrag), in: SudhoffsArch 39 (1955), 378-379.

¹⁸ Kenssen, Matrikel (Anm. 11), 195*; ders., Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte. Festschrift zum Einzug in die neue Universität Köln, Köln 1934, 380.

¹⁹ Siehe Anm. 17.

²⁰ Allgemeines dazu *Rainer Chr. Schwinges*, Admission (Chapter 6), in: A History of the University in Europe, Vol. I: Universities in the Middle Ages, hrsg. von Hilde de Ridder-Symoens, Cambridge 1992, 171-243.

²¹ Keussen, Matrikel II (Anm. 11), 769 (52).

²² Keussen, Matrikel I (Anm. 11), 548 (48).

Die 291 so definierten gelehrten Mediziner lassen sich nun in eine bestimmte Typologie einordnen, mit der die Gesamtbesucherschaft einer Universität beschrieben werden kann²³. 60 bis 70% aller Studenten, die sogenannten scholares simplices, kamen über ein artistisches Studium nicht hinaus und sind hier ohne Belang. In der Medizin befinden wir uns bereits in den oberen Etagen der Universität oder zumindest im Treppenhaus dorthin. Wie in den beiden anderen höheren Fakultäten stoßen wir auf vier Studententypen: Die erste Gruppe bilden die 32 "Magisterstudenten" (11%), die den Grad des magister artium besaßen, bereits Medizin studierten, aber keine weitere Prüfung ablegten. Der zweite Typ war der "Standesstudent", der sich ohne universitäre Vorbildung, allein aufgrund seines sozialen Status in einer höheren, allerdings meistens in der juristischen Fakultät befand. Nur ein Mediziner läßt sich diesem Typus zuordnen²⁴. Die dritte und für uns zweifellos wichtigste Kategorie bildeten die 181 "Fachstudenten" (62,2%), die ihr Studium mit einem Hauptexamen, zusätzlich zumeist mit einer Doktorpromotion abschlossen. Ferner gab es Mischtypen: Solche studierten ohne erkennbare artistische Vorbildung direkt Medizin. Sie dürfen als den Magisterstudenten Gleichgestellte gelten, da sie ein ähnliches Sozialverhalten aufwiesen. Dieser Kategorie lassen sich 77 Mediziner (26,5%) zuweisen.

Man kann demnach festhalten: Als gelehrter Mediziner in Köln bewegte man sich auf einer mittleren sozialen Ebene²⁵, sicher fernab des exklusiven Zirkels der Juristen, aber dem Massenmilieu der Artisten größtenteils schon entrückt. Innerhalb der Fakultät verlief eine Trennlinie zwischen einem überwiegenden "Fachmilieu" und einem gehobenen "Artistenmilieu". Dieser Sachverhalt zeigt sich gut anhand der Gebührenzahlung der Kölner Mediziner: Es bezeichneten sich 14,4% als pauperes. Dieser Anteil liegt deutlich unter jenem der Artisten liegt, der 28,5%²⁶ betrug, aber wiederum ebenso deutlich über dem der anderen Fakultäten.

2. Frequenz

Das Immatrikulationsverhalten der Kölner Mediziner war ein zyklisches Phänomen²⁷. Zeiten gehäufter Einschreibung wechselten mit Jahren des Stillstands. Der

²³ Rainer Chr. Schwinges, Französische Studenten im spätmittelalterlichen Reich, in: Les échanges universitaires franco-allemands du Moyen Age au XXe siècle. Actes du Colloque de Göttingen, Mission Historique Française en Allemagne, 3-5 novembre 1988. Textes réunis par Michel Parisse (Editions Recherche sur les Civilisations), Paris 1991, 47-50; ders., Der Student in der Universität, in: Geschichte der Universität, Bd. 1, Mittelalter, hrsg. von Walter Rüegg, München 1993, 181-223, hier 182ff.

²⁴ Es handelte sich um den Ritter Hubert von Berghe, der sich möglicherweise auf einer "Bildungsreise" befand, da er außer in Köln zuvor in Heidelberg und später in Löwen inskribiert war, vgl. *Keussen*, Matrikel I (Anm. 11), 113 (12).

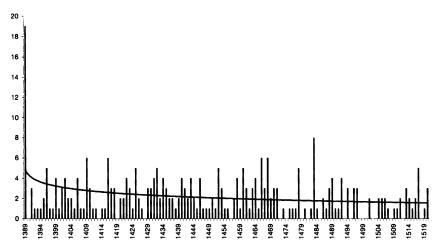
²⁵ Siraisi (Anm. 5), 369, hat die gleiche Beobachtung bei den Professoren gemacht.

²⁶ Schwinges (Anm. 11), 688, Tab. 67.

²⁷ Die erste umfassende Darstellung dieser Problematik bietet Franz Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Leipzig 1904.

Rückgang der Frequenz hat schon mittelalterliche Magister und Doktoren zu Überlegungen veranlaßt, die den Zusammenhang vom "Ruf" ihrer Universität und der Zahl der Studenten zu erklären trachteten²⁸. Für die Mediziner hatte dieses Problem eine überragende Bedeutung, da ihre finanzielle Ausstattung nicht der anderer Fakultäten gleichkam²⁹.

Angesichts der äußerst kleinen Zahlen stellt sich die Frage, welche Wirkungsfaktoren die Frequenz überhaupt beeinflußten. Diese Frage richtet sich nicht zuletzt auf den Sinn eines mittelalterlichen Medizinstudiums schlechthin: Welche Aufgaben erfüllten gelehrte Mediziner eigentlich? Was versprachen sie sich vom Besuch einer Universität? Welchen Anteil hatten sie an der heilkundlichen Versorgung der Bevölkerung? Existierte eine Bedarfsregelung oder gar ein Markt? Das Problem von Wachstum, Stagnation und Rezession der Frequenz weist schnell über den universitären Rahmen hinaus, so daß es geboten scheint, zunächst die Entwicklung der Besucherzahlen (siehe Graphik 1) zu betrachten.



Graphik 1: Immatrikulationsfrequenz der gelehrten Mediziner in Köln 1389-1520 (n = 291)

Die Frequenz läßt sich in vier größere Abschnitte einteilen: Erstens in eine Gründungsphase von 1389 bis 1419, zweitens in eine Konsolidierungsphase zwischen 1420 und 1456, drittens in eine Expansionsphase in den Jahren von 1457 bis 1472 und schließlich viertens in eine Rezessionsphase zwischen 1473 und 1520. Wir erkennen in der Gründungsphase ein Auf und Ab der Frequenz, das jedoch letztlich nicht darüber hinwegtäuscht, daß die Zahlen insgesamt rückläufig sind. In

Siraisi (Anm. 5), 372, stellt für die Medizin ein schwer entwirrbares Geflecht aus generellen demographischen Trends, lokalen politischen Krisen und der Anziehungskraft berühmter Lehrer fest. Das ist sicher richtig, erklärt aber auch nicht allzu viel.

²⁸ Schwinges (Anm. 11), 16f.

²⁹ So für Erfurt *Horst Rudolf Abe*, Die Erfurter medizinische Fakultät in den Jahren 1392-1524, Leipzig 1974, 51ff.

Anbetracht der Tatsache, daß viele Universitätsbesucher als "Reisegruppe" am jeweiligen Universitätsort erschienen, lassen sich hohe Amplituden oft relativieren. In der Konsolidierungsphase zeichnet sich demgegenüber ein halbwegs konstantes Niveau von zwei bis drei Einschreibungen pro Jahr ab mit einem "Frequenzloch" zwischen 1445 und 1451. In der Expansionsphase schickt sich die Frequenz an, auf ein noch höheres Einschreibeniveau zu klettern, bis 1472 ein relativer Einbruch zu erkennen ist. Mit Einschränkungen kann man diese beiden Phasen als stabil und gewissermaßen als Blütezeit bezeichnen.

Andere Verhältnisse herrschten in Köln offenbar seit 1472 in der Rezessionsphase. Hier war der Zugang nur noch sporadisch und insgesamt rückläufig. Dieses Datum war für die medizinische Fakultät das folgenreichste im Untersuchungszeitraum. Welche Faktoren haben diesen spezifischen Verlauf bestimmt? Für den Zuwachs der Zahlen seit 1450 waren vor allem Mediziner verantwortlich, die über die Artistenfakultät den Zugang zur Medizin fanden³¹. Es könnte sein, daß sich hier eine Art "Verlaufbahnung" oder "Verfachlichung" mit der Möglichkeit des sozialen Aufstiegs oder gar so etwas wie "Karriere durch Studium" andeutet.

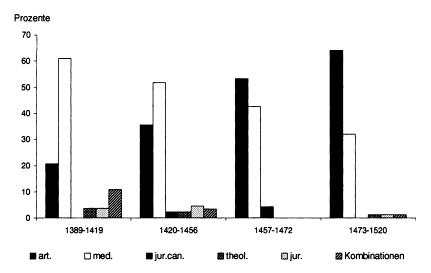
Aus Graphik 2, die zeigt, in welche Fakultät sich der Student bei seiner Ankunft einschreiben ließ, werden zwei Dinge deutlich: Der Anteil der Studenten, die über die Artes zur Medizin gelangten, stieg im Laufe des 15. Jahrhunderts von anfangs 20,7% auf 64%. Demgegenüber finden wir bei den "Direktmedizinern" einen Rückgang - von 61% auf 32%. Ferner zeigt sich, daß der Einstieg in die Medizin "von oben", also über die Theologie, die Rechte oder über ein Parallelstudium, nahezu ausschließlich ein Phänomen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts war.

Einen weiteren Hinweis auf eine zunehmende Normierung des Medizinstudenten liefert Graphik 3, die darstellt, welche Graduierung die Besucher bereits bei ihrer Immatrikulation besaßen. Das Verhalten, ohne Grad nach Köln zu kommen, stieg kontinuierlich von 50% auf 84%, während der Anteil jener Studenten, die bereits an einer anderen Universität einen medizinischen Grad erworben hatten, im Lauf des 15. Jahrhunderts sank. Man kann vermuten, daß der verstärkte Zustrom von medizinisch Graduierten zunächst ein Reflex auf die Eröffnungssituation der Universität war und dann abflaute.

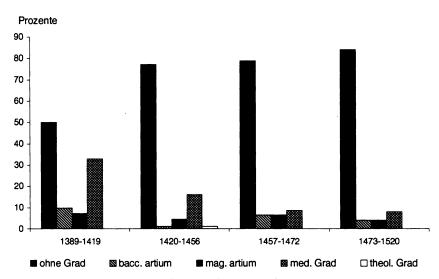
Eine weitere Möglichkeit bestand darin, sich mit einem artistischen Grad einzuschreiben. Dieses Verhalten scheint zwar keiner spezifisch erkennbaren zeitlichen Veränderung unterlegen zu haben, aber interessant ist eine andere Beobachtung:

³⁰ Rainer Chr. Schwinges, Zur Prosopographie studentischer Reisegruppen im fünfzehnten Jahrhundert, in: Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography, hrsg. von Neithard Bulst und Jean-Philippe Genet, Kalamazoo 1986, 333-341.

³¹ Schwinges hat bereits für die allgemeine Kölner Besucherfrequenz festgestellt, daß für den Zuwachs der Zahlen seit 1450 nicht die höheren Fakultäten, sondern größtenteils die Artisten verantwortlich seien. Das wird hier bestätigt. Es scheint so zu sein, daß seit diesem Zeitpunkt im verstärkten Maße Artisten versuchten, über die Medizin sozialen Anschluß an die exklusiveren Fakultäten zu erlangen. Schwinges (Anm. 11), 467-472.



Graphik 2: Gelehrte Mediziner in Köln 1389-1520: Fakultätswahl bei der Immatrikulation (n = 291)



Graphik 3: Gelehrte Mediziner in Köln 1389-1520: Grad bei der Immatrikulation (n = 291)

Während von 208 zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation Nichtgraduierten 54,8% später einen medizinischen Grad erwarben, schafften dies von denen, die als Magister oder Bakkalar der Künste nach Köln kamen, deutlich weniger. Es wirkte sich demnach nicht positiv auf das Medizinstudium aus, wenn man als Artistenbakkalar oder -magister von einer anderen Universität kam. Das könnte bedeuten, daß man

als bereits artistisch Graduierter nur noch sehr schwer in das medizinische Patronage-Geflech: vor Ort eindringen konnte, oder positiv ausgedrückt, daß die soziale Position bereits zu hoch war, um noch auf den Zug der "Fachausbildung" aufzuspringen.

Ein allgemeiner und gerade bei den Medizinern zu beobachtender Prozeß war die "Verweltlichung" oder "Entklerikalisierung" ³² des Studiums, insofern sich immer weniger Kleriker zum Medizinstudium einschrieben. Bei der medizinischen Fakultät der Universität Köln stieg der Anteil der "Laien" an den Immatrikulationen von 43,9% in der ersten auf 94,7% in der letzten Phase, während die Kleriker, die zu Beginn noch 52,4% der Inskribierten stellten, auf fast bedeutungslose 2,7% absanken.

3. Herkunft

Aus welchen Gebieten rekrutierten sich die Kölner Mediziner? Bezogen auf unsere Hauptquelle, die Kölner Matrikel, sind dabei in erster Linie Herkunftsdiözesen und -orte gemeint. Abgesehen von einigen spezifischen Schwierigkeiten bei der Ortsbestimmung³³, konnten sechs Mediziner räumlich überhaupt nicht zugeordnet werden. Bei weiteren 31 war die Herkunft nur grob regional festzustellen³⁴. Immerhin konnten 87,3% der gelehrten Mediziner bis in ihren Herkunftsort³⁵ zurückverfolgt werden.

Um gewissermaßen durch ein grobes Raster einen ersten Eindruck zu erhalten, muß man die Verteilung der Mediziner auf die Diözesen betrachten. Die Mediziner ließen sich insgesamt 34 Kirchenprovinzen zuordnen³⁶. Die Eckpunkte auf der Nord-Süd-Achse bildeten Roskilde und Florenz, die andere Herkunftsachse reichte von Aberdeen in Schottland oder auf dem Kontinent von Thérouanne im Westen bis nach Riga im Osten. Trotz dieser umfangreichen Gesamtausdehnung war die Kölner Medizinfakultät nicht "international". Nur insgesamt achtzehn Personen stammten nicht aus dem Reich³⁷. Im Vergleich zur Gesamtbesucherschaft zeigt sich

³² Vgl. Jacquart (Anm. 6), 268f. und 301.

³³ Zu Problemen der Ortsbestimmung Schwinges (Anm. 11), 222-230.

³⁴ Von diesen 31 Medizinern ließen zwei nur eine regionale Ortsbestimmung zu, von 6 Probanden ist die Herkunftsdiözese und -region bekannt, von 22 weiteren nur die Diözese. Ein Mediziner kam aus einem Ort mit dem mehrdeutigen Namen Weiler aus der Diözese Köln.

³⁵ Auf allgemeine Ausführungen zur Herkunftsbestimmung im Mittelalter muß an dieser Stelle verzichtet werden. Hingewiesen sei summarisch auf *Carlo M. Cipolla/Knut Borchardt* (Hrsg.), Bevölkerungsgeschichte Europas. Mittelalter bis Neuzeit, München 1971.

³⁶ In 127 Fällen mußten die Diözesen nachträglich ermittelt werden, weil sie in den Matrikeln nicht verzeichnet waren.

³⁷ Unsere Beobachtungen decken sich mit denen von *Schwinges* (Anm. 11), 234f. Die meisten "Ausländer" kamen aus den noch reichszugewandten Diözesen Tournai (6) und Thé-

jedoch bemerkenswerterweise eine Umkehrung des dortigen Trends: Erstens waren unter den Kölner Medizinern Ausländer schon von Anfang an in durchschnittlicher Anzahl anzutreffen. Zweitens kamen die Mediziner im Gegensatz zur Gesamtbesucherschaft nach 1472 kaum noch aus Gebieten, die jenseits der östlichen und südlichen Reichsgrenzen lagen.

Bei näherer Analyse des Reiches als Herkunftsraum erkennt man eine Konzentration auf wenige Ballungszentren. Beschränkt man den Blick auf die Diözesen, die wenigstens fünf Personen nach Köln sandten, ergibt sich die folgende Rangfolge mit einer überragenden Spitzentrias: Utrecht (86/29,6%), Köln (73/25,1%) und Lüttich (48/16,5%). Auf den Plätzen vier bis neun folgen Cambrai (2,7%), Mainz (2,4%), Tournai und Trier (je 2,1%) und Würzburg und Münster (je 1,7%). Dazu sind drei Dinge zu bemerken. Erstens: Die Dominanz der drei Diözesen Utrecht, Köln und Lüttich war angesichts der bekannten Beobachtungen zum stadtkölnischen "Funktionsraum"³⁸ zwar zu erwarten, lag aber mit zusammen 71,2% recht deutlich über den allgemeinen Kölner Zahlen von 64,5%39. Demnach ist eine starke kernräumliche Konzentration festzustellen, das heißt, die Medizin in Köln war gewissermaßen noch "regionaler" als die Gesamtuniversität. Zweitens: Gegenüber dem allgemeinen Herkunftsraster, das die Diözese Köln mit 27,7% als stärkstes Bistum ausweist, hat bei den Medizinern Utrecht die Führungsrolle übernommen. Drittens: Der zweite, viel herkunftsärmere Ring, der sich um Köln schließt, hat bei den Medizinern sein Hauptgewicht im Westen und Südwesten, bei der Kölner Gesamtbesucherschaft liegt er im Süden und im Norden. Man kann daraus schließen, daß zwar auch das nähere Kölner Umland, aber ganz besonders die Territorien der Diözese Utrecht den gelehrten Mediziner in Köln hervorbrachten. Besondere Bedeutung hatte dabei die Grafschaft Holland, die mit 16,8% (49) den Löwenanteil der Mediziner stellte. Es folgten das Herzogtum Geldern mit 7,9% (23) und das Herzogtum Brabant mit 6,5% (19), das allerdings zum größten Teil bereits zur Diözese Lüttich gehörte. An vierter Stelle stand die Stadt Köln selbst mit 6,2% (18) und erst danach folgte das geographisch eigentlich naheliegende Herzogtum Kleve-Mark⁴⁰ mit 5,8% (17)⁴¹.

rouanne (1). Zwei "echte" Franzosen kamen aus der Diözese Lyon. Ferner finden wir vier Dänen, einen Schotten, drei Italiener und einen Preußen in der Gruppe.

³⁸ Schwinges (Anm. 11), 233.

³⁹ Die Zahlen zur Kölner Gesamtbesucherschaft bei Schwinges (Anm. 11), 619-625.

⁴⁰ Die Grafschaft Kleve wurde 1417 Herzogtum.

⁴¹ Aufgrund ihrer Rekrutierungsdichte (>5%) lassen sich die im Text genannten Territorien einer Verdichtungsstufe 1 zuordnen. Es schließt sich eine Verdichtungsstufe 2 (>1% / <5%) an, der folgende Gebiete angehören: Ebm. Köln, Hzm. Jülich-Berg und Bm. Utrecht mit 3,4% (10); Gft. Flandern mit 2,4% (7) (Flandern zählte erst seit 1493 offiziell zum Reich bzw. zu Habsburg als Teil des Burgundischen Erbes König Maximilians); Gft. Seeland und Bm. Lüttich mit 2,1% (6); Bm. Münster und Ebm. Mainz mit 1,7% (5); Gft. Looz, Hs. Breda und Hzm. Westfalen mit 1,4% (4). 33 weitere Territorien und Reichstädte sandten jeweils einen Mediziner nach Köln, sieben schickten zwei und drei brachten es auf drei.

Im Unterschied dazu waren die Theologen vor allem in der Diözese Köln selbst beheimatet. Die Juristen besaßen daneben andere Schwerpunkte. Münster hielt bei ihnen bereits vor Lüttich den dritten Platz besetzt, und die Diözesen Münster, Osnabrück, Paderborn, Mainz und Trier beheimateten über 30% der Juristen, soviel wie bei keiner anderen Fakultät.

Daß sich von Köln aus betrachtet das Reich in einen reichen, "juristischen" Nordraum und einen ärmeren, "artistischen" Südraum teilte, ist bekannt⁴². Wie sind nun die Mediziner einzuschätzen? Es fällt nicht schwer, eine Milieuverwandtschaft zu den Artisten festzustellen⁴³. Dabei ist jedoch zweierlei zu beachten. Erstens ist der Medizinerraum gegenüber dem Artistenraum mehr nach Westen verlagert, die Diözesen Mainz, Trier und Würzburg sind bei den Artisten fast doppelt so stark vertreten. Zweitens ist der Rekrutierungsraum der Mediziner noch stärker in der Region verwurzelt als der der Artisten. Nahezu drei Viertel aller Mediziner stammten aus den westlichen Reichsteilen. Man könnte vermuten, daß das soziale Netz der Mediziner engmaschiger, das Gewebe aus Verwandtschaft, Bekanntschaft, Landsmannschaft und Protektion dichter war. Diese Vermutung wird durch die Gebührenzahlung erhärtet: 18,5% der Mediziner sind über den Gesamtzeitraum als Honorierte oder Protegierte⁴⁴ einzuordnen. Diesen Wert erreicht keine andere Fakultät⁴⁵. Die Theologen, die sich bekanntlich sehr auf die Diözese Köln konzentrierten, liegen mit 11,5% erst an zweiter Stelle. Von den 54 honorierten und protegierten Medizinern wurde die Hälfte gleichsam im Rahmen der Statuten offiziell ob reverentiam personae mit einer Gebührenbefreiung geehrt. Diese reverentia bezog sich fast ausschließlich auf den an anderen Universitäten erworbenen medizinischen Doktorgrad. Lediglich der Dekan an St. Marien, Tilman de Menchusen, besaß bei seiner Immatrikulation 1401 gewissermaßen eine "nichtfachliche" Referenz: Er wurde als collector camerae apostolicae, also als Finanzbeamter der Kurie geehrt⁴⁶. Es wird nicht verwundern, daß die honorierten Mediziner verstärkt bis 1450 anzutreffen waren und danach viel seltener auftraten. Viele hofften offenbar, mit ihrem medizinischen Grad soziale Anbindung zu finden.

Neben diese offiziell Honorierten traten die für unsere These wichtigeren Protegierten, deren reverentia nicht ihrer Person, sondern ihrer sozialen Verflechtung, ihrer Bezugsperson oder ihrer Zugehörigkeit zu einer familia galt. Im Gegensatz zu den Honorierten kamen diese bis 1420 eher selten nach Köln. Eine spektakuläre Persönlichkeit in dieser Hinsicht war der 1462 nach Köln gekommene Theodericus Adriani von Dordrecht⁴⁷. Seit 1479 ordentlicher Professor der Medi-

⁴² Schwinges (Anm. 11), 476.

⁴³ Siraisi (Anm. 5), 374ff. Die intensivsten Beziehungen seien zwischen der Medizin und den Artes festzustellen. Siraisi glaubt aber, dies mit der gleichen Lehr- und Arbeitsmethode der Artisten und Mediziner erklären zu können.

⁴⁴ Vgl. dazu Schwinges (Anm. 11), 413-424.

⁴⁵ Schwinges (Anm. 11), 688, Tab. 67.

⁴⁶ Keussen, Matrikel I (Anm. 11), 105 (18).

⁴⁷ Keussen, Matrikel I (Anm. 11), 683 (101).

zin stellte er eine der wirklich "solemnen" Personen der medizinischen Fakultät dar. 1480 wurde sein Schwiegervater Johann Florentius⁴⁸, später Stadtarzt in Leiden, in Köln zum Dr. med. promoviert. 1501 wurde Cornelius von Dordrecht⁴⁹ als frater doctoris medicinae Adriani de Dordraco ehrenhalber immatrikuliert. Zur Einschreibung begleitete ihn sein Neffe Adrian⁵⁰, der ebenfalls aufgrund seiner Verwandtschaft zum gleichnamigen Medizinprofessor als honoratus galt. Der nächste gelehrte Mediziner, der überhaupt immatrikuliert wurde, kam erst drei Jahre später, bemerkenswerterweise wieder aus Dordrecht, Wolter Hinrici⁵¹, ein weiterer Neffe des Theodericus Adriani. Obschon nur hier die Quellen so eindeutig sprechen, war dies bestimmt kein Einzelfall. Auch in der Medizin studierte man nach den sozialen Regeln des Mittelalters.

4. Veränderung der Herkunftsstruktur

Für diese Untersuchung sind die Diözesen zu fünf größeren Herkunftsräumen zusammengefaßt worden. Den Kölner Nahraum, den Nordwest- und den Südwest-Raum bilden die drei Stammdiözesen Köln, Utrecht und Lüttich, wobei Cambrai zu Lüttich hinzugezählt wurde. Davon zu unterscheiden sind zwei herkunftsärmere Gebiete, der Südraum des Reiches, gebildet besonders aus den Diözesen Trier, Mainz, Würzburg und der Nordraum des Reiches, ausgehend von den Diözesen Münster, Osnabrück und Paderborn alle weiter nordöstlich liegende Reichsgebiete.

Wie oben bereits angedeutet, ist die stärkere Betonung des Westens als Herkunftsraum gut zu erkennen, doch sie erhält nun noch eine zeitliche Dimension. Der Anteil des Kölner Kerngebietes geht kontinuierlich zurück, ebenso des Südwestraums, während der Nordwesten bereits nach 1419 ein Drittel der Ankömmlinge abschöpfte. Wenn man berücksichtigt, daß nach 1472 niemand mehr aus dem Herzogtum Brabant gekommen ist, sondern alle - bis auf eine Person aus Namur aus den östlichen und nördlichen Randgebieten der Lütticher Diözese, muß man sagen, daß sich das Gebiet westlich der Maas als Herkunftsraum praktisch aufgelöst hat. Dies hatte vermutlich mit der Konkurrenz der Universität Löwen zu tun, die seit 1426 existierte. Wirft man einen Blick auf die Herkunft der Kölner Professoren⁵², kann man die annehmen. Unter denjenigen, die sich mit einer Pfründe oder einer besoldeten Vorlesung im Kölner Universitätsmilieu festsetzen konnten, findet man nur vor 1400 zwei Brabanter Landeskinder: Peter von Orten aus Herzogenbusch und Gisbert de Monte aus Brüssel. Offensichtlich ist es den Brabantern nicht gelungen, eine feste Position in Köln zu erringen, so daß die Abnahme der Frequenz gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht verwundert.

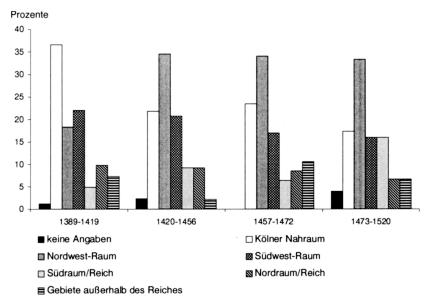
⁴⁸ Keussen, Matrikel I (Anm. 11), 462 (35).

⁴⁹ Keussen, Matrikel II (Anm. 11), 515 (125).

⁵⁰ Keussen, Matrikel II (Anm. 11), 515 (126).

⁵¹ Keussen, Matrikel II (Anm. 11), 561 (95).

⁵² Tabelle bei Keussen (Anm. 18), 478-490.



Graphik 4: Gelehrte Mediziner in Köln 1389-1520: Entwicklung der Herkunftsräume (n = 291)

Abschließend kann man feststellen, daß sich die Herkunftsräume besonders nach 1472 immer mehr verengt haben. Besonders zu nennen sind die Grafschaft Holland, die Herzogtümer Geldern, Jülich-Berg und Kleve-Mark sowie die Stadt Köln selbst. Von 75 Studenten der vierten Phase (1473-1520) kamen knapp zwei Drittel (49) aus den genannten Territorien. Von 29 Professoren, die zwischen 1461 und 1540 in Köln lehrten, stammten nur acht (27,6%) nicht aus diesen Gebieten. Aber auch diese acht waren nicht gerade "Zugereiste". Sie kamen aus dem Erzbistum Köln, dem Bistum Utrecht und der Herrschaft Breda.

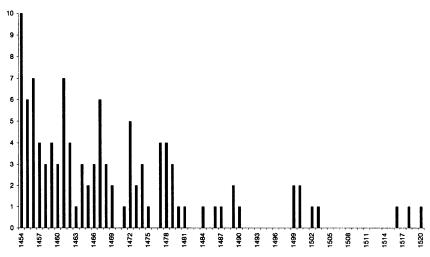
5. Vergleich der Kölner Immatrikulationsfrequenz mit Löwen und Wien

Über den Versuch Naucks⁵³, die Zahl der Universitätsmediziner des Reiches festzustellen, ist oben bereits berichtet worden. Es ist erstaunlich, daß er die Universitäten von Wien und Löwen⁵⁴, wo eine Frequenzberechnung möglich gewesen wäre, nicht berücksichtigt hat. Vielleicht geschah dies aus ähnlichen "grundsätzlichen Erwägungen", die Horst Rudolf Abe dazu veranlaßt haben, in seiner Fre-

⁵³ Nauck (Anm. 17).

⁵⁴ Vgl. Anm. 9 und 10.

quenzuntersuchung der "deutschen" Universitäten⁵⁵ Wien, Löwen und Basel unberücksichtigt zu lassen. Wie dem auch sei, aus den Löwener Matrikeln und den Wiener Fakultätsakten können Vergleichszahlen gewonnen werden, gleichwohl für Löwen erst seit 1454⁵⁶, so daß sich die Gegenüberstellung der drei medizinischen Fakultäten auf die Jahre 1454 bis 1520 beschränken muß.



Graphik 5: Immatrikulationsfrequenz der gelehrten Mediziner in Löwen 1454 - 1520 (n = 108)

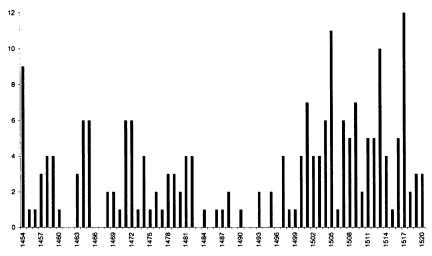
Hinsichtlich der Anzahl der Medizinstudenten geben die Graphiken zu Löwen und Wien den gleichen Eindruck wieder wie die Kölner Graphik (1): Bis auf wenige Ausnahmen liegt das Einschreibeniveau pro Jahr im einstelligen Bereich, wodurch die geringere Bedeutung der Universitätsmedizin bei der heilkundlichen Versorgung der Bevölkerung erneut zutage tritt. Über diese drei Beispiele hinaus besteht zudem kein Anlaß zu vermuten, die Zahlen seien an den übrigen Universitäten des Reiches wesentlich höher gewesen. Wie hoch die Zahl der gelehrten Mediziner im Reich tatsächlich war, ist allerdings schwer zu schätzen. Für Frankreich sind zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert 4101 medecins⁵⁷, die den hier definierten Medizinern gleichen, gezählt worden. Es spricht nichts dagegen, für das Reich eine ähnlich geringe, vermutlich sogar geringere Anzahl zu veranschlagen.

Zwischen der Löwener und der Kölner Frequenz ist eine gewisse Übereinstimmung erkennbar (vgl. Graphiken 1 und 5). Die Zahl der Medizinstudenten ging in

⁵⁵ Horst Rudolf Abe, Die frequentielle Bedeutung der Erfurter Universität im Rahmen des mittelalterlichen deutschen Hochschulwesens (1392-1521), in: Beiträge zur Gesch. d. Univ. Erfurt 2 (1957), 34.

⁵⁶ Vgl. Anm. 9.

⁵⁷ Vgl. Anm. 6 und 15.



Graphik 6: Immatrikulationsfrequenz der gelehrten Mediziner in Wien 1454-1520 (n = 203)

Löwen offensichtlich wie in Köln gegen Ende des 15. Jahrhunderts stark zurück. Ob dieser Niedergang tatsächlich so dramatisch war, wie ihn die Graphik widerspiegelt, ist schwer zu beurteilen, da die Aufzeichnungsqualität der Löwener Matrikel seit 1483 sehr abnimmt⁵⁸. Es spricht jedoch nichts dafür, hinter der Dunkelziffer eine generelle Umkehrung des Abwärtstrends zu vermuten. Eine weitere Übereinstimmung mit dem Kölner Verlauf zeigt sich beim Vergleich der Mediziner mit der allgemeinen Immatrikulationsfrequenz. Die Löwener Universität trat hinsichtlich der Menge der Einschreibungen 1459 in ihre "blühendste Periode" ein⁵⁹, die Zahlen der Mediziner gingen gleichzeitig zurück: Wie in Köln kann man eine gegenläufige Abhängigkeit zwischen dem Zugang von Medizinern und Artisten feststellen. Auch in Löwen wurde der Zuwachs der Zahlen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts von Artisten verursacht. Die relative Übereinstimmung der Frequenzen von Köln und Löwen könnte demnach darauf hinweisen, daß sich beide Universitäten als städtische Unternehmungen in den Möglichkeiten der Aktivierung des Studentenpotentials und in den Strukturen des "Arbeitsmarktes" für Mediziner innerhalb ihres jeweiligen Funktionsraumes stark ähnelten. Die allgemeine Verwurzelung der beiden Universitäten in der Region scheint mit einem Rückgang der Medizinstudenten einhergegangen zu sein.

Ein Blick auf die Entwicklung der Wiener Medizin⁶⁰ läßt vor weiteren Verallgemeinerungen allerdings abmahnen (vgl. Graphiken 1, 5 und 6). Man könnte dabei

⁵⁸ Seit 1483 sind die Fakultätsangaben nur noch gelegentlich verzeichnet worden.

⁵⁹ Schwinges (Anm. 11), 133-147.

⁶⁰ Grundlegend: *Harry Kühnel*, Mittelalterliche Heilkunde in Wien (Studien zur Geschichte d. Univ. Wien 5), Wien 1965.

der Täuschung unterliegen, ein reichsweites mittelalterliches Universitätssystem mit Hilfe von Analogien konstruieren zu dürfen. Ein solches System war jedoch keine zeitgenössische Realität⁶¹. Die vorliegende Andersartigkeit Wiens sollte zu der Auffassung führen, jede einzelne Hochschule und darüber hinaus auch ihre Fakultäten zunächst aus den Bedingungen des jeweiligen Umfelds zu verstehen. Wien ist in bezug auf seinen Immatrikulationsverlauf als Kristallisationspunkt von "Einmaligkeiten" ele beschrieben worden, insofern als seine Zugangsfrequenz wenig von allgemeinen zyklischen Faktoren geprägt war. Das scheint auf die Mediziner ebenfalls zuzutreffen. Im Gegensatz zu der Kölner und Löwener Entwicklung spiegeln die Wiener Mediziner das Bild der Gesamtbesucherschaft wider. Für Wien ist seit 1463 ein dramatischer Rückgang der Studentenzahlen und seit 1496 eine neue Wachstumsperiode festgestellt worden der Studentenzahlen und seit 1496 eine neue Wachstumsperiode festgestellt worden Das gleiche kann man, wenn auch mit individuellen Nuancen, bei den Medizinern beobachten. Sehr deutlich zeichnet sich bei ihnen ein "Immatrikulationsloch" zwischen 1483 und 1496 ab, das mit dem allgemeinen Verlauf gut zur Deckung zu bringen ist der

Angesichts der Feststellungen über Köln und Löwen ist Wien insofern "andersartig", als die Beziehung der Universität zum Fürstenhof andere soziale Regeln des Studiums zuließ. Wenn man die qualitative Komponente der Universitätsmedizin berücksichtigt, hatte Wien zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten für gelehrte Mediziner am Fürstenhof zu bieten65. Anlaß zu dieser Vermutung geben unter anderem Untersuchungsergebnisse, die für Paris erstellt worden sind. Die Präsenz des Hofes begünstigte dort den Zustrom von Heilkundigen aller Art außerordentlich66. Da die Pariser Universität eine ähnlich große Anziehungskraft auf Heilkundige besaß, führte die Kombination beider Faktoren zu einer Konzentration des gelehrten Medizinalwesens in Paris. 14,9% aller medecins in Frankreich zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert übten ihre Tätigkeit ausschließlich am Königshof aus67. Es spricht nichts dagegen, für Wien ähnliche Zusammenhänge anzunehmen, jedoch sind die dortigen Beziehungen zwischen Hof und Medizinfakultät noch kaum untersucht68.

⁶¹ Schwinges (Anm. 11), 185ff.

⁶² Schwinges (Anm. 11), 72f.

⁶³ Schwinges (Anm. 11), 68

⁶⁴ Schwinges (Anm. 11), 69.

⁶⁵ Kühnel (Anm. 60), 31.

⁶⁶ Jacquart (Anm. 6), 89. Die Autorin konnte darüber hinaus zeigen, daß bei großen französischen Herren die Anzahl der Leibärzte besonders hoch war.

⁶⁷ Jacquart (Anm. 6), 90f. Es ist nicht ganz geklärt, was die medecins am Königshof gemacht haben. Ihre Funktionen waren nicht klar definiert. Einige versahen Aufgaben als Astrologen und Ratgeber, andere waren für die Kindererziehung zuständig (98ff).

⁶⁸ Kübnel (Anm. 60), 35 passim, erwähnt mehrere Leibärzte verschiedener österreichischer Herzöge, macht jedoch keine strukturellen Bemerkungen zur Qualität der Beziehung zwischen Hof und medizinischer Fakultät. Allgemein Peter Moraw, Heidelberg; Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des

Das Gesagte gibt Anlaß zu folgendem Schluß: Im Gegensatz zu Wien, dessen Universität eine Fürstengründung war, fehlten Köln und Löwen engere Verbindungen zu einem Hof. Beide Universitäten waren auf städtische Initiative gegründet worden⁶⁹. Es ist durchaus möglich, daß die Wiener medizinische Fakultät vielleicht sogar in besonderem Maße als Ausbildungsstätte künftiger Leibärzte diente, oder daß an einer "fürstlichen" Universität die Hoffnung auf eine "Karriere" größer als an anderen Universitäten war. Es bleibt festzuhalten, daß die sozialen Regeln von Studium und Karriere für die medizinischen Fakultäten des Spätmittelalters für jede Universität gesondert aufgestellt werden müssen.

II. Das Studium der Medizin

Ein Medizinstudium im Mittelalter gliederte sich auch in Köln in verschiedene Abschnitte, die sich über mehrere Jahre erstreckten⁷⁰. Welche Vorlesungen der Student zu hören hatte und welche Prüfungen er zu welchem Zeitpunkt ablegen konnte⁷¹, war in den Statuten der medizinischen Fakultät von 1393 festgelegt⁷². In der Medizin konnte man, wie in den anderen höheren Fakultäten, Baccalaureus und dann Lizentiat und Doktor werden. Die Gebühren für die Prüfungen waren hoch und wirkten wie ein sozialer Numerus Clausus. Während des Studiums hörte man die Aphorismen und Prognostica des Hippokrates, die "techne" des Galen und die Schriften des Avicenna und anderer Autoritäten nach einem festgelegten Lehrplan. Die Einhaltung dieses "ehrwürdigen" Curriculums war in Köln sehr streng⁷³. Die "Haupt"-Vorlesungen über die alten Meister hielten festbesoldete professores publici et ordinarii, weniger wichtige Bücher und Themen lasen durch die Stadt bezahlte Bakkalare oder Lizentiaten extraordinarie. Daneben gab es zahlreiche weitere privati et extraordinarie Lesende⁷⁴.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts war die Zahl der medizinischen städtischen Professuren von einer auf drei erhöht worden. Damit zeichnete sich Köln vor den an-

späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernd Moeller u.a., Göttingen 1983, 524-552.

⁶⁹ Schwinges (Anm. 11), 137. Herzog Johannes von Brabant untersützte die Löwener Gründung, ohne Initiative ergriffen zu haben.

⁷⁰ Zur Kölner Fakultätsgeschichte Erich Meuthen, Kölner Universitätsgeschichte, Bd. 1, Die alte Universität, Köln, Wien 1988, bes. 120-125. Ältere Studien: Friedrich Moritz, Aus der medizinischen Fakultät der alten Universität Köln, in: Festschrift zur Erinnerung an die Gründung der alten Universität Köln im Jahre 1388, hrsg. von Hubert Graven, Köln 1938; Keussen (Anm. 18), 288-302.

⁷¹ Das Curriculum war überall mehr oder weniger gleich, es gab jedoch lokale Vorlieben, *Siraisi* (Anm. 5), 377ff. Die Kölner Mediziner bevorzugten die Arabistik, *Moritz* (Anm. 70), 290.

⁷² Meuthen (Anm. 70), 121.

⁷³ Vgl. dazu Moritz (Anm. 70), 251.

⁷⁴ Meuthen (Anm. 70), 71.

deren Universitäten Deutschlands aus, die im Schnitt damals nur zwei Ordinariate besaßen⁷⁵, eines für praktische, eines für theoretische Medizin. Es gab eine Frühvorlesung ante prandium oder matutinalis und zwei Nachmittagsvorlesungen, die in einer sozialen Rangfolge standen. Die "feinste" war die Frühvorlesung. Dr. Heinrich Andree aus Sittard gelang Anfang des 16. Jahrhunderts gewissermaßen der soziale Aufstieg von der zweiten, über die erste Nachmittagsvorlesung zur Frühvorlesung. Die Übernahme einer Lectio ordinaria ohne vorherige Kölner Promotion wurde 1613 verboten⁷⁶, aber de facto traf dies auch schon auf das 15. Jahrhundert zu⁷⁷.

Der engere Teil der Untersuchung des Medizinstudiums stützt sich auf 181 Fachstudenten. Jedoch besitzen auch die anderen Typen in bezug auf eine spätere medizinische Karriere eine gewisse Bedeutung, so daß es angebracht ist, noch einmal die Gesamtheit von 291 gelehrten Medizinern in den Blick zu nehmen. In allen Kategorien der Studententypologie sind Studenten mit zwei grundsätzlich unterschiedlichen Sozialverhalten vertreten. Auf der einen Seite findet man Mediziner mit einer ausgeprägten fachlichen Tendenz, auf der anderen Seite stehen solche, deren Verweilen an der Kölner Medizinfakultät eher durch außerfachliche Kriterien bedingt war. Mit den Matrikeln und den anderen verfügbaren biographischen Quellen ist für einen großen Teil der gelehrten Mediziner eine spätere Beschäftigung in diesem Berufsfeld nicht nachzuweisen⁷⁸. Abgesehen von dabei auftretenden Quellenproblemen scheinen viele eine solche Tätigkeit aber auch gar nicht angestrebt zu haben. Zur Unterscheidung sind die Begriffe Fachmediziner und Milieumediziner gewählt worden.

Zunächst zu den Magisterstudenten: Man konnte offenbar auch ohne medizinische Graduierung eine Karriere als Arzt machen. Immerhin erreichten acht von 32 Magisterstudenten später die bemerkenswerte Position eines Stadt- oder Leibarztes. Ausgeschlossen war allerdings eine Karriere an der medizinischen Fakultät, wenn man davon absieht, daß einige jüngere Studenten in den Artes unterrichteten.

Bei 77 Gleichgestellten waren neben der Immatrikulation keine weiteren Angaben zum Studium festzustellen - außer daß bei 15 Personen ein Aufenthalt an anderen Universitäten nachgewiesen werden konnte. Diese Gruppe ist schwer zu beurteilen, da sie offensichtlich ganz unterschiedliche soziale Typen zusammenfaßt. Bei neun Personen ist zwar eine spätere Karriere nachweisbar, aber nur zwei davon waren später als Stadtärzte tätig - interessanterweise beide in Frankfurt. Eine weitere Person wurde Apotheker in Köln. Gleichwohl gibt es zwei bemerkenswerte Beobachtungen. Zum einen war die Herkunftsstruktur dieser Gruppe so angelegt,

⁷⁵ Meuthen (Anm. 70), 120.

⁷⁶ Meuthen (Anm. 70), 395.

⁷⁷ Keussen (Anm. 18), Professorenliste, 478-490. Beim Durchgehen der Liste kann man feststellen, daß niemand ohne Kölner Promotion besoldeter Professor geworden ist.

⁷⁸ Vgl. Anm. 11-13; siehe in diesem Band *Cay-R. Prüll*, Gelehrte Mediziner des späten Mittelalters: Die "Karriere" der Heilkundigen an der Kölner Universität zwischen 1389 und 1520.

daß sie einen großen Teil ihrer Mitglieder - vielleicht bereits entsprechend unseren obigen Bemerkungen zu den räumlichen Vernetzungen - für eine medizinische Karriere nicht unbedingt prädestinierte. Es ist nämlich sehr auffällig, daß bei ihnen der ansonsten so bedeutsame Nordwestraum, also ungefähr die heutigen Niederlande, mit 11,5% erst an vierter Stelle der Herkunftsrangfolge liegt. Der Südraum des Reiches, der nach Schwinges aus Kölner Sicht als "Armenregion" galt, nahm mit 16,5% bereits den dritten Rang ein. Nur drei Personen kamen aus der Grafschaft Holland, hingegen sieben, die meisten, aus dem Herzogtum Brabant. Zum zweiten war in dieser Gruppe der Kölner Nahraum mit 32% die wichtigste Herkunftsregion. Fast die Hälfte dieser "Kölner" gehörte zu denen, die bei ihrer Immatrikulation protegiert worden waren: Wir finden hier famuli, servitores, familiares und amici der Rektoren oder anderer "solemner" Persönlichkeiten der Universität. Es liegt nicht fern zu vermuten, daß die Genannten aus eben diesem Grund einen gleichgestellten, magisterähnlichen Rang, ohne einen solchen studienmäßig erworben zu haben, beanspruchen konnten. Ferner finden sich in dieser Gruppe mit einer Ausnahme alle Personen, die von der Gebührenzahlung befreit wurden, weil sie zum Dienstpersonal der Universität gehörten. Deshalb kann man vermuten, daß sich hier verstärkt diejenigen sammelten, die nicht unbedingt zum fachlichen, sondern zum sozialen Milieu der medizinischen Fakultät gehörten. Dabei ist es unter Umständen nicht unwesentlich, daß überproportional die meisten Gleichgestellten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Köln aufsuchten (70,5%), während dieses "milieumedizinische" Phänomen danach, besonders nach 1472 kaum noch auftrat. Wie oben bereits erwähnt, wurden fachliche Aspekte gegen Ende des Jahrhunderts wichtiger.

Unter den 181 Fachstudenten befinden sich 73 gelehrte Mediziner, die zwar einen medizinischen Grad erworben hatten, denen aber keine weitere Karriere nachgewiesen werden konnte. Unter diesen 73 sind drei Typen gut erkennbar: Den ersten bildet ein großer Teil der offiziell Honorierten, derjenigen also, die als doctores medicinae von einer anderen Universität kamen. Den zweiten Typus bilden Mediziner, die nur das medizinische Baccalaureat erwarben. Zum dritten sammelten sich hier Studenten, die nach dem Kölner Artistenlehrgang eine Universität in Italien aufsuchten, meist Ferrara, um dort den medizinischen Doktortitel zu erwerben. Gemeinsam ist diesen Promovierten, daß sie aus ihrer medizinischen Graduierung offenbar keine weitergehende Karriere in diesem Milieu ableiten konnten⁷⁹. Das kann bei den medizinischen Bakkalaren damit zusammenhängen, daß sie sich in bezug auf ihren Rang wenig von den Magisterstudenten unterschieden. Bei den anderen kann man vermuten, daß ihr Aufenthalt in Köln nur eine kurze Episode war und hier tatsächlich ein Reflex auf die extrem heterogene Quellenlage vorliegt.

Unsere Fachstudenten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Herkunft kaum von der Gesamtheit der gelehrten Mediziner. Auffällig ist lediglich, daß der Nordwestraum noch stärker vertreten war, während Personen aus dem Süden und Norden des Reiches und aus den romanischen Gebieten eine geringere Rolle spielten.

⁷⁹ Siraisi (Anm. 5), 373, behauptet das Gegenteil. Die Mediziner seien nach Abschluß ihres Artistiklehrgangs der Karriere willen in "angesehenere" Schulen südlich der Alpen gegangen.

Insgesamt stellten die drei Kerndiözesen Utrecht, Köln und Lüttich 81% der promovierten Mediziner, womit sich das soziale Netz weiter verengte.

Über die Studiendauer läßt sich wenig aussagen. Es ist jedoch feststellbar, daß einige Daten über das gesamte Jahrhundert außerordentlich konstant geblieben sind, was dafür spricht, daß die in den Statuten festgelegten Zeiten in der Regel eingehalten wurden. Vom Bakkalar der Künste bis zum Magister benötigten unsere Mediziner im Durchschnitt 2,7 Jahre, was in etwa den allgemeinen Vorschriften entsprach. Für den Weg von dort bis zum medizinischen Doktor benötigte ein großer Teil sechs oder weniger Jahre. Einige andere brauchten für diesen Abschnitt eine sehr lange Zeit, bis zu 37 Jahren. Hier darf man sicher nicht mit modernen Maßstäben messen, die meisten "Langzeitstudenten" dürften wohl erst im fortgeschrittenen Alter die extrem hohen Kosten für die Doktorpromotion aufgebracht haben 80.

Der Wechsel von einer Universität zur anderen war unter Medizinern ein verbreitetes Phänomen. 154 Mediziner besuchten neben Köln mindestens noch eine weitere Hohe Schule. Insgesamt nahm dieses Verhalten jedoch ab. Waren es in der ersten Phase bis 1419 noch 70%, die zwecks Universitätswechsel unterwegs waren, sank ihr Anteil in der Phase nach 1472 auf 40%. In den Jahren zwischen 1457 und 1472 war die Zahl der Wechsler jedoch noch einmal kräftig auf 57% angestiegen. Das beliebteste Ziel war Italien, vor allem die Universität von Ferrara. Es liegt in der Logik der Sache, daß mit der Konzentration auf die Kölner Lehrgänge eine steigende Immobilität einherging.

Zur Erlangung ihrer Graduierungen⁸¹ suchten die medizinischen Fachstudenten insgesamt 17 verschiedene Hohe Schulen auf. Die beliebtesten waren abgesehen von Köln selbst Paris, Prag, Löwen und Ferrara. Es gab jedoch bemerkenswerte Unterschiede in den einzelnen Phasen. Generell kann man sagen, daß die Promotion in Köln selbst im Laufe des 15. Jahrhunderts immer bedeutsamer wurde und damit auch das Phänomen, alle Grade nur noch an dieser einen Universität zu erwerben. Die Zahl der in Köln promovierten Artistenbakkalare unter den Medizinern stieg von 19,2 auf 90,5%, bei den Magisterpromotionen war das Verhältnis 12,5 zu 83% und bei der medizinischen Graduierung 14,8 zu 70,4%.

In der Gründungsphase zwischen 1389 und 1419 war Paris noch vor Köln die wichtigste Graduierungsuniversität. In dieser Anfangsgeneration waren selbst Prager Artistenmagister häufiger als Kölner Magister. In der Stabilisierungsphase war neben Köln als Promotionsort nur noch Paris von einer gewissen frequentiellen Bedeutung. In der Expansionsphase von 1457 bis 1472 fanden die meisten medizinischen Promotionen in Ferrara statt, während nach 1472 die Universität Köln selbst dominierend wurde. Vielleicht war dies ein Reflex auf die Situation nach

⁸⁰ Meuthen (Anm. 70), 121.

⁸¹ Zur Promotionsfrequenz: In Köln konnten zwischen 1392 und 1538 72 "echte" Promotionen in der Medizin nachgewiesen werden. Davon waren 33 Promotionen zum Dr. med., 39 zum Bacc. oder Lic. med. Vgl. dazu die irreführende Promotionstabelle bei *Keussen* (Anm. 18), 380. Andere Vergleichszahlen bei *Siraisi* (Anm. 5), 373. In Tübingen seien beispielsweise zwischen 1477 und 1531 35 Doktoren der Medizin graduiert worden.

1450, als man in Italien angeblich mit geringerem finanziellen Aufwand als in Köln an einen Doktortitel gelangen konnte⁸². Man darf jedoch eines nicht übersehen: Bereits in den Statuten von 1393 war festgelegt worden, daß die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Köln an die Doktorpromotion geknüpft war, und daß besonders die Kölner Ärzte immer wieder darauf drängten, diese Zulassung nur nach einer "teuren" Kölner Promotion zu erteilen⁸³.

III. Zusammenfassung

- 1. Die gelehrten Kölner Mediziner waren regional stark verwurzelt. Ihre räumliche und soziale Herkunft war engmaschiger und vernetzter als die der milieuverwandten Artisten.
- 2. Trotz der sozialen Nähe zwischen Medizinern und Artisten hoben sich diese in vielerlei Hinsicht von jenen ab. Sie wiesen weniger "Arme", einen hohen Prozentsatz von Protegierten und relativ viele "unauffällige" Studenten auf, die ihre Gebühren bezahlen konnten. Die Herkunftsstruktur der Mediziner entsprach im Prinzip der der Artisten, unter Absonderung freilich der "Armenregionen".
- 3. Im Laufe des Untersuchungszeitraums ist eine immer stärkere "Verfachlichung" oder "Verlaufbahnung" des Medizinstudiums zu erkennen, die folgende Kennzeichen aufweist: a) eine Entklerikalisierung der beteiligten Personen; b) einen Rückgang der "Direktmediziner", d. h., der Erwerb eines medizinischen Grades ohne vorherige Absolvierung eines Artes-Studiums wurde immer seltener; c) eine Art Spezialisierung auf den Medizin-Abschluß, d. h., die Anzahl der Studenten, die mehrere höhere Fakultäten durchliefen, sank bis zur Bedeutungslosigkeit; d) eine Konzentration auf einen Studienort, d.h., der gesamte Lehrgang, Artes und Medizin, wurde immer häufiger an einem Ort absolviert; e) Der Anteil der Fachmediziner nahm gegenüber den Milieumedizinern zu.
- 4. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich ein Kölner Studententyp herausgebildet, der immer häufiger auftrat: Er kam aus der Diözese Utrecht, dem näheren Kölner Umland oder aus den nördlichen Randgebieten der Lütticher Diözese, ließ sich unter voller Gebührenzahlung in Köln immatrikulieren (Phase I 1389-1419: 24%/Phase IV 1473-1520: 68%), studierte zwei bis drei Jahre die Artes, wechselte zur Medizin, legte dort nach etwa sechs Jahren die Promotion zum Dr. med. ab und begann schließlich eine medizinische Karriere.

⁸² Meuthen (Anm. 70), 121.

⁸³ Meuthen (Anm. 70), 395.

Die "Karriere" der Heilkundigen an der Kölner Universität zwischen 1389 und 1520

Von Cay-Rüdiger Prüll, Freiburg

I. Einleitung

Über die Bedeutung des gelehrten, an einer Universität studierten Mediziners für die spätmittelalterliche Gesellschaft des alten Reiches konnten in der Literatur bisher nur unvollständige Aussagen gemacht werden. Bekannt ist das Schrifttum der Heilkundigen, die an den Universitäten ausgebildet wurden. Man weiß auch über die dort geübte Methodik der Wissensvermittlung und durch die Rotuli vom Lehrplan, der für den Mediziner im 15. Jahrhundert verpflichtend war, wollte er sein Studium erfolgreich absolvieren. Ferner liegen nicht nur von den zentralen Geistesgrößen der gelehrten, mittelalterlichen Medizin biographische Angaben vor, sondern auch von diversen Stadtärzten, deren Leben und Wirken im Rahmen regionalgeschichtlicher Forschungen bearbeitet wurde¹.

Die Erörterung der Fragen nach den allgemeinen Hauptmerkmalen des gelehrten Mediziners als speziellem Typus, nach der Funktion der gelehrten Mediziner als sozialer Gruppe, nach deren Entwicklung in der Übergangsphase zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit, endlich die Frage nach übergreifenden Faktoren, die für Wandlungsprozesse entscheidend wurden, sind allerdings nach wie vor ein Desiderat der Forschung. Dies ist sicherlich nicht zuletzt ein Quellenproblem. Die biographischen Zeugnisse der gelehrten Mediziner sind zumeist nur spärlich. Allgemeine Aussagen lassen sich auf dem Boden von Einzelbefunden nur schwer belegen. Es ist allerdings zum anderen auch ein Problem der Methodik. So verbieten sich bei der hermeneutisch-philologischen Auswertung einzelner medizinischer Traktate² und bruchstückhafter biographischer Zeugnisse zwangsläufig Generali-

¹ Vgl. Oswald Feis, Unbekannte Briefe von Eucharius Rößlin (Vater und Sohn), in: SudhoffsArch 22 (1929), 102-104; ders., Aus der Praxis eines spätmittelalterlichen Frankfurter Stadtarztes, in: SudhoffsArch 15 (1923), 98-104; Karl Baas, Eucharius Rösslins Lebensgang, in: ArchGMedizin 1 (1907), 429-441; Ernst Theodor Nauck, Zur Lebensgeschichte von Eucharius Rösslin senior und junior, Ärzte in Worms und Frankfurt am Main, in: Berichte der Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg i.Br. 59 (1969), 179-182.

² Siehe hierzu beispielhaft: *Ulrike Ott-Voigtländer*, Das St. Georgener Rezeptar. Ein alemannisches Arzneibuch des 14. Jahrhunderts aus dem Karlsruher Kodex St. Georgen 73. Teil I: Text und Wörterverzeichnis (Würzburger medizinhistorische Forschungen 17), Hannover (Diss.med. Würzburg) 1979; *Franz Knoedler*, De egestionibus. Texte und Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Koproskopie (Würzburger medizinhistorische Forschungen 18),

sierungen. Eine Möglichkeit, zu allgemeinen Aussagen zu gelangen, ist hingegen die quantitative Auswertung von biographischem Material im Rahmen der prosopographischen Analyse einer fest umrissenen Personengruppe.

Eine Möglichkeit zur Durchführung einer solchen Untersuchung für die gelehrten Mediziner bieten die in den meisten Fällen von dem Rektor der jeweiligen Universität geführten Immatrikulationsbücher, die Matrikeln. Diese beschränken sich allerdings zumeist auf die Angabe von Namen und Gebührenzahlung der betreffenden Person und lassen deren weiteres Schicksal nur erahnen³. Eine Ausnahme bildet die von Hermann Keussen herausgegebene Matrikel der Universität Köln⁴. Im Zeitraum zwischen 1389 und 1520 sind neben den üblichen Eintragungen in vielen Fällen Lebensdaten der Studenten erfasst, was im wesentlichen den umfangreichen Recherchen des Herausgebers zu verdanken ist. Vor allem ist in den Kölner Matrikeln auch die Fakultätszugehörigkeit eingetragen - neben Löwen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁵ eine Besonderheit unter den bekannten Matrikeln. Auf der Basis dieses reichhaltigen Materials war es unter Mitberücksichtigung diesbezüglicher Sekundärliteratur⁶ möglich, von insgesamt 291 im angesprochenen Zeitraum immatrikulierten Medizinern Daten über Zugang und Studium⁷ zu gewinnen. In einem Teil der Fälle konnten auch Daten zu einer späteren "Kar-

Hannover (Diss.med.Würzburg) 1979. Siehe auch Bernhard Dietrich Haage, Die Wertschätzung von Naturwissenschaft und Medizin in der deutschen Dichtung des Mittelalters, in: SudhoffsArch 70 (1986), 206-220.

³ Vgl. Georg Erler (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Leipzig 1409-1559 (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II, 16-18), 3 Bde., Leipzig 1895-1903 (Nachdruck 1976); Franz Gall/Willy Szaivart (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Wien, 1377-1518, 2 Bde. u. 2 Registerbde., Wien/Graz/Köln 1954-1967; Heinrich Hermelink (Hrsg.), Die Matrikeln der Universität Tübingen 1477-1600, 2 Bde., Stuttgart 1906-1931; Adolph Hofmeister (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Rostock, 1419-1831, 7 Bde., Rostock-Schwerin 1899-1922; Götz Frhr. v. Pölnitz (Hrsg.), Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, Teil I., Ingolstadt, Bd.1, 1472-1600, München 1937; Gustav Toepke (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386-1662, 2 Bde., Heidelberg 1884-1893 (Nachdruck 1976); Hans-Georg Wackernagel (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Basel, 1460-1666, 3 Bde., Basel 1951-1962.

⁴ Hermann Keussen (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Köln, Bde. 1-3 (PubllGesRhein GKde 8), 2. Aufl. Bonn 1928, 1919, 1931.

⁵ Die Matrikel der Universität Löwen: Arnold Hubert Schillings (Hrsg.), Matricule de l'Université de Louvain II,2-III,1-2, 1485-1527, Brüssel 1954-1962.

⁶ Vgl. beispielsweise die medizinhistorischen biographischen Nachschlagewerke: August Hirsch (Hrsg.), Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker, Bd. 1-5 u. Nachträge, München/Berlin 1962; Isidor Fischer (Hrsg.), Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte der letzten fünfzig Jahre (zugleich Fortsetzung des Biographischen Lexikons der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker), Bde.1, 2, Berlin/Wien 1932/33. Weitere Literatur bei Markus Bernhardt, Gelehrte Mediziner des späten Mittelalters: Köln 1389-1520. Zugang und Studium, in diesem Band, 113-134, hier 115, Anm. 13.

⁷ Hierzu Markus Bernhardt (Anm. 6).

riere" ausfindig gemacht werden⁸. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Anzahl der gelehrten Mediziner damit sehr klein war.

Die Mediziner mit späterer "Karriere" sind das Thema der folgenden Ausführungen. Für die gelehrten Kölner Mediziner stellt sich die Frage: Wie endeten diejenigen Studenten, die zwischen 1389 und 1520 den Entschluß gefaßt hatten, sich der gelehrten Heilkunde zu widmen? Damit ist erstens das Problem des Tätigkeitsbereiches des gelehrten Mediziners im Mittelalter, also die Frage nach einem Berufsbild oder einem Berufsfeld angesprochen. Zweitens ist von Interesse, an welchem sozialen und geographischen Platz in der mittelalterlichen Gesellschaft der gelehrte Heilkundige seine Tätigkeit ausübte. Diese zwei Problemkreise sollen untersucht werden. Zunächst gilt es dabei, eine Analyse der "Karriere"-Mediziner in ihrer Gesamtheit vorzunehmen, um anschließend die wichtigsten "Karrieretypen" genauer zu betrachten. Diese sollen dann in ihrer Entwicklung zwischen 1389 und 1520 verfolgt werden. Dabei ist zu beachten, daß der chronologischen Betrachtung eine Phaseneinteilung zugrundeliegt, die bei der Analyse der Immatrikulationsfrequenz der Kölner gelehrten Mediziner im Bearbeitungszeitraum entwickelt wurde: Eine Gründungsphase (1389 - 1419), in der die Universität erste Startschwierigkeiten überwinden mußte, steht am Anfang der Entwicklung und wird durch die Konsolidierungsphase (1420 - 1456) abgelöst, in der die Institution sich in ihrer Umwelt festigte und ihre Stellung stabilisierte. Es folgt schließlich drittens eine Expansionsphase (1457 - 1472), in der die Universität ihren Einfluß überregional erweitern konnte. Diese ging dann merklich in eine Rezessionsphase (1473 -1520) über, die durch einen drastischen Rückgang der Studentenzahlen gekennzeichnet ist9.

Da die Karriere des gelehrten Mediziners eng mit seinem Tätigkeitsprofil zusammenhängt, seien zunächst noch einige Bemerkungen zum Verständnis der mittelalterlichen gelehrten Medizin vorausgeschickt. Sie fußte auf den Überlieferungen der Antike, wobei die arabische Welt eine vermittelnde Rolle einnahm: "Arabismus ist ... der übergreifende Begriff, unter dem sich nicht nur die Schulmedizin dieser Zeit zusammenfassen läßt" 10. Die Schule von Salerno, "erstes großes Zentrum" der universitären Medizin im Abendland 11, bewirkte vor allem im Rahmen der Übersetzertätigkeit des Constantinus Africanus (um 1020 - 1087) gegen Ende des 11.

⁸ Die Untersuchungen wurden im Rahmen eines von Rainer Christoph Schwinges seinerzeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen geleiteten Projektes "Gelehrte Mediziner des späten Mittelalters: Köln 1389-1520" begonnen. Siehe hierzu auch: Markus Bernhardt, Cay-Rüdiger Prüll, Zu Problemen der mittelalterlichen Medizingeschichte, in: ZHF 15 (1988), 311-315. Die Untersuchung beginnt im Jahre 1389, da im Gründungsjahr der Kölner Universität 1388 noch kein Mediziner immatrikuliert wurde. Siehe auch Rainer Christoph Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches, Stuttgart 1986, 467.

⁹ Vgl. Bernhardt (Anm. 6), 118ff.; siehe auch Schwinges (Anm. 8), 89-93.

¹⁰ Vgl. Gerhard Baader, Gundolf Keil, Einleitung, in: Medizin im mittelalterlichen Abendland (Wege der Forschung Bd. 363), hrsg. von dens., Darmstadt 1982, 13.

¹¹ Vgl. ebd., 13.

Jahrhunderts den Wissenstransfer der antiken (vor allem griechischen) Medizin in das mittelalterliche Abendland. Für die Überlieferung des Aristoteles (384 - 322 v.Chr.) sorgte vor allem die Übersetzerschule von Toledo¹². Beide Schulen bewirkten letztlich die Verfügbarkeit des Korpus der antiken Medizin für den streng scholastischen Unterricht der spätmittelalterlichen Universitäten¹³.

Die Verhältnisse in Nordeuropa und diejenigen südlich der Alpen unterschieden sich allerdings. In Italien wurde das überlieferte antike Wissen nicht nur im Rahmen der scholastischen Methodik verbreitet. Ein zweiter Entwicklungsstrang führte zu einer besonderen Ausprägung der praktischen Komponente der Heilkunde. Dies betraf nicht zuletzt die Einführung von Lehrsektionen. Vor allem in Padua bereitete sich schon im 15. Jahrhundert die Renaissance vor: Der Medizinprofessor Gabriele de Zerbis (gest. 1505) betonte in seinem anatomischen Lehrwerk die Autorität von Galen von Pergamon (129-ca. 200 n.Chr.) und der arabischen Überlieferungen, um parallel dazu den Leser aufzufordern, die Natur so zu betrachten, wie sie einem vor die Augen tritt¹⁴.

Im Gegensatz zu einem derartig spannungsreichen Prozeß ging die heilkundliche Überlieferung an den spätscholastischen Universtäten im nördlichen Europa - diese bezweckten "vor allem ...eine Festlegung der Hierarchie der Wissenschaften unter Vorrangstellung der Theologie" in einem straff organisierten theoretischen Lehrplan auf, in dessen Rahmen der praktische Bereich der Heilkunde stark in den Hintergrund trat. Eine Vorreiterrolle spielte in diesem Zusammenhang die Pariser Universität: Gerade die medizinische Fakultät bemühte sich im Zuge der politischen und religiösen Wirren, von denen die Stadt im 15. Jahrhundert heimgesucht wurde - 100jähriger Krieg und Schisma - "eine immer strengere und engere Konsolidierung ihrer formalen Struktur anzustreben" 16.

¹² Ebd., 18. Siehe auch *Verne L. Bullough*, The development of medicine as a profession. The contribution of medieval university to modern medicine, Basel/New York 1966, 40-45; *Danielle Jacquart*, The Introduction of Arabic Medicine into the West. The Question of Etiology, in: Health, Disease and Healing in Medieval Culture, hrsg. von Sheila Campbell, Bert Hall, David Klausner, London 1991, 186-195.

¹³ Baader, Keil (Anm. 10), 18f.

¹⁴ Zu Padua siehe Werner Kümmel, Spätmittelalterliche Medizin in Padua: die dialektische Methode, in: Padua (Medizinhistorische Reisen 2), hrsg. von Gerhard Fichtner, Helmut Siefert, Stuttgart/New York 1978, 27-37, hier 36.

¹⁵ Baader, Keil (Anm. 10), 19.

¹⁶ Eduard Seidler, Pariser Medizin im 15. Jahrhundert, in: Baader, Keil (Anm. 10), 344-358, Zitat 351; ders., Die Heilkunde des ausgehenden Mittelalters in Paris. Studien zur Struktur der spätscholastischen Medizin (SudhoffsArch, Beiheft 8), Wiesbaden 1967; Baader, Keil (Anm. 10), 19ff. Zu den Unterschieden in der medizinischen Ausbildung zwischen Italien und Nordeuropa, vor allem Frankreich, siehe auch Gerhard Baader, Medizinische Theorie und Praxis zwischen Arabismus und Renaissancehumanismus, in: Der Humanismus und die oberen Fakultäten, hrsg. v. Gundolf Keil, Bernd Moeller und Winfried Trusen (Deutsche Forschungsgemeinschaft. Mitteilung XIV der Kommission für Humanismusforschung), Weinheim 1987, 185-213.

Das Weltbild des gelehrten Mediziners wurde dementsprechend durch ein theoretisches Krankheitskonzept dominiert. Im Mittelpunkt stand die Humoralpathologie. Sie fand durch Galen, den vielleicht fruchtbarsten und vielseitigsten griechischen Schriftsteller, Eingang in das Mittelalter und machte eine fehlerhafte Mischung der Säfte (gelbe Galle, schwarze Galle, Blut und Schleim) für eine Erkrankung des Menschen verantwortlich¹⁷. Die Umsetzung dieser Theorie in die ärztliche Praxis bestand in einer äußeren Inspektion des Kranken zusammen mit einer Urin- und Pulsdiagnostik mit nachfolgender Diagnosestellung und der Verordnung der entsprechenden Therapie, wobei Klima und Jahreszeit mitberücksichtigt wurden.

Überlegungen zum Krankheitskonzept des spätmittelalterlichen gelehrten Mediziners und zur Behandlung beantworten jedoch noch nicht die Frage nach dessen gesellschaftlicher Stellung. Da er sich im Rahmen des Heilerspektrums im Alten Reich in der Minderheit befand stellt sich um so dringlicher die Frage nach der sozialen Bedeutung und nach dem Wirkfeld¹⁸.

II. Die Kölner "Karrieremediziner" im Überblick

Damit wenden wir uns denjenigen Bereichen zu, in denen die Kölner gelehrten Mediziner ihr Wirkungsfeld fanden. "Karriere" meint im Folgenden ein belegbares Studium der Medizin und eine nachfolgende Tätigkeit in den Berufsfeldern derjenigen gesellschaftlichen Bereiche, die in der Aufteilung der höheren Fakultäten in der mittelalterlichen Universität ihre Entsprechung fanden: Kirche, Universität und Stadt. Im Gegensatz zu 73 hier unberücksichtigten Studenten, Promovierten und Lizentiaten der Medizin ohne weiteren Tätigkeitsnachweis konnte bei immerhin 121 (von 291) Personen eine "Karriere" in diesem Sinne nachgewiesen werden¹⁹. Nach Tabelle 1 kann man fünf Hauptbereiche unterscheiden:

¹⁷ Vgl. Heinrich Schipperges, Antike und Mittelalter, in: Krankheit, Heilkunst, Heilung (VeröffInstHistAnthropologie, Bd. 1), hrsg. von dems., Eduard Seidler, Paul U. Unschuld, Freiburg/München 1978, 229-269, hier 255f. Zum Krankheitskonzept der Humoralpathologie vgl. Karl Eduard Rothschuh, Konzepte der Medizin in Vergangenheit und Gegenwart, Stuttgart 1978, 185-223. Siehe ferner Huldrych M. Koelbing, Die ärztliche Therapie. Grundzüge ihrer Geschichte (Grundzüge 58), Darmstadt 1985, 12-21.

¹⁸ Diese wird in der Literatur zur mittelalterlichen Medizin kaum näher behandelt: Siehe Heinrich Schipperges, Der Garten der Gesundheit. Medizin im Mittelalter, München/Zürich 1985, 96-133. In seinem Kapitel über "Die ärztliche Behandlung" erwähnt Schipperges die gelehrten Mediziner nur auf der ersten Seite, ohne dabei jedoch ihre Aufgaben im Rahmen der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu erörtern. Vgl. ebd., 96.

¹⁹ Dabei handelt es sich um die Auswertung der beruflichen Stellung, welche der zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Köln immatrikulierte Mediziner (nach unseren Quellen) später als Endstellung erreichte.

Tabelle 1

Die späteren Tätigkeitsbereiche der gelehrten Mediziner an der Universität
Köln 1389 bis 1520: Die Haupttätigkeitsbereiche
(jeweils mit der absoluten Anzahl der Personen)

Tätigkeitsbereich	Gesamtzahl
1. Professoren und "Lehrbeauftragte" der Medizin	34 (14 + 20)
2. Leibärzte	11
3. Stadtärzte	30
4. Priester	6
5. Mischgruppen	40

Die Tätigkeit des gelehrten Mediziners als Professor oder zumindest "Lehrbeauftragter" an einer Universität war eine der möglichen Endstationen in der Laufbahn des spätmittelalterlichen Medizinstudenten. Die Stellung als fest angestellter
Professor (Ordinarius) erreichten allerdings - gemessen an der Gesamtheit der Medizinstudenten - nur wenige. Anders als in unserem heutigen Wissenschaftssystem,
daß in der Rekrutierung von Forschern unter anderem auf meßbare Leistungsstandards zurückgreift, hingen die Erfolgschancen des gelehrten Mediziners im 15.
Jahrhundert in noch viel stärkerem Maße von sozialen Faktoren ab: Die erstarrte
und hierarchisch strukturierte Gesellschaftsformation wurde in die Universität hineingetragen²⁰.

Die Tätigkeit als Leibarzt am Königs- oder Adelshof versprach ebenfalls ein gutes Auskommen und hohes Ansehen. Wenn auch gerade hier eine Konkurrenzsituation mit anderen Heilergruppen wie Chirurgen und Badern vorlag, so war der gelehrte Mediziner doch insgesamt eine Institution an den Höfen der Regierenden. Seine Aufgaben überschritten - nicht zuletzt infolge der im Vergleich zur Gesamtbevölkerung besseren gesundheitlichen Situation des Adels - jedoch oft den medizinischen Bereich. So wurde er zuweilen als Berater oder Gesandter des Königs aktiv²¹.

Eine weitere Möglichkeit zur praktischen Ausübung seiner erworbenen theoretischen Kenntnisse ergab sich für den gelehrten Mediziner im Rahmen einer Anstellung als Stadtarzt. Nachdem Kirche, Königtum und Territorialfürsten schon vorher geschultes medizinisches Personal in ihre Dienste genommen hatten, waren die Städte etwa seit dem 13. Jahrhundert nachgezogen. In einem längeren Prozeß, der mit der sporadischen Inanspruchnahme von Universitätsmedizinern durch Bürgergemeinden begann und der mit einer festen Anstellung desselben - meist für einige Jahre - endete, bekam die Stadtarzttätigkeit ein festes Profil. Diese Entwicklung ging mit einer zunehmenden Privilegierung der gelehrten Stadtärzte einher - Ver-

²⁰ Vgl. Schwinges (Anm. 8), 341-343.

²¹ Nancy G. Siraisi, Medieval & Early Renaissance Medicine. An Introduction to Knowledge and Practice, Chicago 1990, 36-38. Zur Leibarzttätigkeit des mittelalterlichen Mediziners siehe auch Robert S. Gottfried, Doctors and Medicine in Medieval England 1340-1530, Princeton N.J. 1986.

günstigungen dienten oft als Lockmittel, um heilkundige Fachkräfte für städtische Dienste anzuwerben. Fremde, auf die man zumeist durch Sozialkontakte von Bürgern zu Universitäten des Reiches aufmerksam wurde, waren anscheinend besonders attraktiv. Innerstädtische Streitigkeiten konnten geschlichtet werden, indem man auf Dritte rekurierte²².

Schließlich übten, entgegen den mehr oder weniger verwirrenden Angaben zu diesem Thema in der Sekundärliteratur, auch Priester in vielen Fällen die Heilkunde aus²³. Klerikern mit Priesterweihe standen zwar Studium und Praxis des Medizinerberufes nicht unmittelbar offen. Die medizinischen Fakultäten konnten jedoch einen päpstlichen Dispens erbitten, was an fast allen Universitäten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gelang. Hier schlägt sich die große Bedeutung der Kirche als des Hauptarbeitgebers im mittelalterlichen Europa nieder. Es handelt sich um Mediziner, die hauptamtlich Majoralkleriker waren, die gelehrte Medizin gleichsam nebenher betrieben - in welchem Umfang und wie, läßt sich heute leider nicht mehr feststellen²⁴.

Die genannten vier Bereiche waren nun allerdings nicht streng getrennt. Es ergaben sich vielmehr Überschneidungen. Dementsprechend lassen sich, wie aus Tabelle 2 ersichtlich, für die Kölner gelehrten Mediziner zahlreiche Mischgruppen nachweisen:

Tabelle 2 Die späteren Tätigkeitsbereiche der gelehrten Mediziner an der Universität Köln 1389 bis 1520: die Mischgruppen (jeweils mit der absoluten Anzahl der Personen)

Tätigkeitsbereich	Gesamtzahl	
Universitätslehrer und Priester	9	
Universitätslehrer und Stadtarzt	11	
Universitätslehrer und Leibarzt	11	
Universitätslehrer, Stadtarzt und Leibarzt	2	
Universitätslehrer, Priester und Leibarzt	2	
Stadtarzt und Leibarzt	4	
Priester und Stadtarzt	1	

Im Folgenden sollen aus zwei Gründen ausschließlich die zahlenstarken Bereiche im Mittelpunkt der Analyse stehen. Einmal, weil der Versuch unternommen werden soll, die Schwergewichte in der Beschäftigung der gelehrten Mediziner zu er-

²² Siraisi (Anm. 21), 38; vgl. auch Martin Kintzinger, Heimat auf Zeit. Medizinisches Fachpersonal in mittelalterlichen Städten, in: Historische Wanderungsbewegungen. Migration in Antike, Mittelalter und Neuzeit (Stuttgarter Beiträge zur Historischen Migrationsforschung 1), hrsg. von Andreas Gestrich, Harald Kleinschmidt, Holger Sonnabend, Münster/Hamburg 1991, 79-99, hier 89ff. Siehe auch Gerhard Baader, Arzt, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München/Zürich 1978, Sp.1098-1101.

²³ Zum Problem Kirche und Medizin im Mittelalter: *Darrel W. Amundsen*, Medieval canon law on medical and surgical practice by the clergy, in: BullHistMed 52 (1978), 22-44.

²⁴ Siehe hierzu: Schwinges (Anm. 8), 481.

arbeiten, um den Medizinertypus und seinen Wandel zwischen 1389 und 1520 darzustellen. Zum anderen, weil die verschwindend geringen Zahlen der kleineren Gruppen eine statistische Analyse gar nicht mehr zulassen.

Die Pluralität des Tätigkeitsspektrums der untersuchten Personen wird noch einmal im Diagramm 1 verdeutlicht, wo der prozentuale Anteil der einzelnen Gruppen an der Gesamtheit der im Bearbeitungszeitraum in Köln immatrikulierten gelehrten Mediziner mit einer der angegebenen "Karrieren" festgehalten ist.

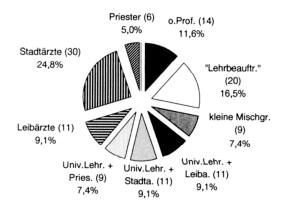


Diagramm 1: Die "Karriere"-Mediziner der Universität Köln 1389 bis 1520 (in Prozenten; n = 121)

Zunächst ist der große Anteil an Professoren und "Lehrbeauftragten" ohne Nebenämter auffällig. Bei letzteren handelte es sich um eine heterogene Personengruppe, die Bakkalare, Lizentiaten und Doktoren der Medizin umfaßte, bei denen eine Lehrtätigkeit - das Abhalten der zwei nachmittäglichen Lektionen - dokumentiert ist. Die "ordentlichen Professoren", wie man sie nennen könnte, welche die Früh- bzw. Hauptvorlesung hielten, sind im Sinne eines hierarchischen Aufstiegssystems von den "Lehrbeauftragten" zu unterscheiden²⁵. Entsprechend war die Frühvorlesung die angesehenste Veranstaltung.

²⁵ Mit dieser Anzahl an "lectiones" zeichnet sich Köln vor den anderen Universitäten des spätmittelalterlichen alten Reiches aus, da diese meist nur zwei medizinische Ordinariate besaßen: eines für theoretische und eines für praktische Medizin. Vgl. Erich Meuthen, Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte Bd. 1), Köln/Wien 1988, 120. Ebenso wie die Professuren waren auch die zugrundeliegenden Werke der scholastisch betriebenen Heilkunde in ordentliche und extraordentliche Werke aufgeteilt. Diese wurden dann in der entsprechenden Vorlesung meist unter Verwendung von Kommentaren von dem Universitätslehrer vorgetragen. Vgl. dazu Rainer Christoph Schwinges, Student Education, Student Life, in: A History of the University in Europe, Vol. I, Universities in the Middle Ages, hrsg. von Hilde De Ridder-Symoens, Cambridge 1992, 195-243, hier 232. Die genaue Bestimmung der Anzahl der Lehrenden an einer Fakultät ist für das Spätmittelalter nur sehr schwer zu bestimmen, da

Es war allerdings nicht möglich, eine "lectio ordinaria" ohne vorherige Kölner Promotion zu übernehmen. Offiziell trat diese Bestimmung zwar erst im Jahre 1613 in Kraft²⁶. Aus den biographischen Angaben in den Matrikeln ergibt sich jedoch ein anderer Befund: Schon im 15. Jahrhundert sind sämtliche betreffende Personen mit einem an der Kölner Universität erworbenen Doktortitel versehen.

Schließlich bleibt zu betonen, daß die Bezeichnungen "ordentlicher Professor" und "Lehrbeauftragter" selbstverständlich nicht in unserem heutigen Sinne verwandt werden. Jene verrechtlichte Stellung des universitären Lehrpersonals in der Jetztzeit ist im Spätmittelalter noch nicht zu finden. Das Spätmittelalter kannte noch keine medizinischen Spezialisten. Vielmehr wurde von dem gelehrten Mediziner erwartet, sämtliche Unterrichtsgegenstände des Faches zu beherrschen. Die Person des Vortragenden spielte eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend wurden die Professuren im Nachrückverfahren besetzt, wobei der Aufstieg von einem Lehrauftrag in ein Ordinariat ermöglicht wurde²⁷. Diesen Tatbestand demonstriert das folgende Beispiel: Dr. Heinrich Andree aus Sittard gelang am Anfang des 16. Jahrhunderts der soziale Aufstieg von der zweiten über die erste Nachmittagsvorlesung zur Frühvorlesung²⁸. Die moderne Begrifflichkeit erweist sich dennoch als nützlich, da das prinzipielle Tätigkeitsspektrum durch sie gut erfaßt werden kann und damit gleichfalls die zwei beschriebenen durchaus unterschiedlichen Sozialgruppen herausgestellt werden können.

Ebenso stark ist in Diagramm 1 der Anteil an Personen mit einer ausschließlich weltlichen Berufslaufbahn außerhalb der medizinischen Fakultät. Dies betrifft die Stadtärzte und die Leibärzte. Zusammengenommen ist ihre Anzahl sogar noch höher als diejenige der "reinen" Universitätslehrer.

Die hauptamtlichen Priester sind im Gegensatz dazu lediglich mit 5% vertreten. Von den sieben Mischgruppen spielen vor allen Dingen die Kombinationen einer Universitätsdozentur entweder mit einer Stadt- oder einer Leibarzttätigkeit oder aber mit dem Priesteramt eine wichtige Rolle. Insgesamt kann man für den Zeitraum zwischen 1389 und 1520 von einem pluralistischen Bild der Tätigkeitsbereiche der gelehrten Mediziner in Köln ausgehen.

Die dynamische Entwicklung der Anzahl der "Karriere"-Mediziner während des Bearbeitungszeitraumes ist in Diagramm 2 in 10-Jahres-Schritten festgehalten. Im Verhältnis zur Gesamtheit der immatrikulierten Mediziner ist die Zahl der Heil-

die Quellenbasis gerade bezüglich der außerordentlich lehrenden Mediziner nur schmal ist. Auch wenn die Promotion in Köln an das Abhalten einer einjährigen Vorlesung geknüpft war, wurden in dieser Untersuchung nur diejenigen aufgenommen, bei denen eine Lehrtätigkeit im Fach der Medizin im Bearbeitungszeitraum zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Die Verwendung des Doktortitels stand nämlich noch lange auf unsicherer Grundlage, so daß man längst nicht in jedem Fall von einer Absolvierung der gängigen Promotionsbestimmungen ausgehen kann. Vgl. Meuthen (Anm. 25), 121; Siraisi (Anm. 21), 64.

²⁶ Meuthen (Anm. 25), 395.

²⁷ Vgl. ebd., 231f.

²⁸ Keussen (Anm. 4), Bd. 2, 202 (Nr. 42).

kundigen mit weiterführender Laufbahn in der Gründungsphase der Universität hoch, da man wahrscheinlich Universitätslehrer benötigte.

Dieser Befund passt zu der allgemeinen Erkenntnis, daß die Gründung einer Universität zunächst eine starke Sogwirkung auf das regionale Umland entfaltete und viele Studenten immatrikulieren konnte²⁹. In der Zeit nach 1420 pendelte sich

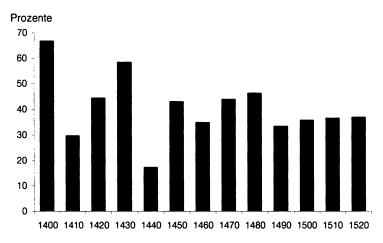


Diagramm 2: Die "Karriere"-Mediziner der Universität Köln 1389 bis 1520 (von den Kölner Medizinern insgesamt; n = 121)

der Anteil an Medizinern mit Laufbahn bei etwa 30% ein. Dieser Umstand spricht für einen kontinuierlichen Abgang von Medizinern aus der Universität in die oben beschriebenen Tätigkeitsbereiche, die trotz Frequenzschwankungen im Besuch der Kölner Universität insgesamt und trotz des eindeutigen Sinkens der immatrikulierten Mediziner im Bearbeitungszeitraum konstatiert werden kann³⁰.

Über die Personalstruktur der Medizinischen Fakultät lassen sich für unseren Zeitraum allerdings keine sicheren Aussagen machen. Gesichert ist die Ergänzung einer städtischen - d.h. einer von der Stadt bezahlten - Medizinprofessur um zwei weitere Ordinariate im Lauf des 15. Jahrhunderts³¹. Gegen Ende unseres Bearbeitungszeitraumes geriet die Fakultät in eine institutionelle Krise: 1517 basierte die Lehre erneut auf nur einer städtischen Professur, während an vielen anderen deutschen Universitäten auf drei Professuren aufgestockt wurde³². Diese ungünstige

²⁹ Schwinges bezeichnet diese Studenten als "Eröffnungsklientel"; vgl. ders. (Anm. 8), 53f.

³⁰ Zur allgemeinen Kölner Frequenz siehe ebd., 83-93; zur Frequenz der Mediziner vgl. Bernhardt (Anm. 6), 118ff.

³¹ Vgl. Meuthen (Anm. 25), 120.

³² Vgl. ebd., 392.

Lehrstuhlentwicklung setzte sich im 16. und 17. Jahrhundert fort und sollte sich erst im 18. Jahrhundert zum Besseren wenden³³.

Über die Lehre können kaum sichere Aussagen gemacht werden: Zwar erwähnen die Statuten der Fakultät neben kleineren, aus dem Arabischen tradierten Schriften die Aphorismen des Hippokrates (um 460 - um 370 v.Chr.), sowie Galen und Rhazes (865 - nach 921). Man kann jedoch davon ausgehen, daß die Professoren ihr Lehrangebot noch erweiterten, beispielsweise um den Canon medicinae des Avicenna (980 - 1037) oder die Diätetik des Isaac Judaeus (um 880 - um 932). Die genannten Schriften enthielten das medizinische Standardwissen der damaligen Zeit. Die scholastische Methodik erforderte zudem nur wenige Lehrwerke: Im Jahre 1461 wurde die Handbibliothek der medizinischen Fakultät mit nur 13 Büchern, eine Schenkung des Professors der Medizin Bernhard von Loen, gegründet³⁴.

Weitere Aufschlüsse über die Untersuchungsgruppe ergibt sich bei einer Betrachtung des Ausbildungsstandes, den die zukünftigen Mediziner zur Immatrikulation mitbrachten. Die Fakultät, in die sich die Mediziner einschrieben, weist sie über den gesamten Bearbeitungszeitraum zum überwiegenden Teil (62%) als Artisten aus. Dieses Ergebnis bestätigt zunächst die schon für die mittelalterliche Medizin konstatierten engen Verbindungen zu den Studien der Artes. Diese scheinen vor allem an den italienischen Universitäten, die spätestens seit der Renaissance eine Vorreiterrolle für die Entwicklung einer sich auf die genaue Naturbeobachtung und das Experiment stützenden Heilkunde eingenommen hatten, stark gewesen zu sein. Vielleicht förderte diese Verbindung auch humanistische Bestrebungen unter den gelehrten Medizinern. Wir werden später darauf zurückkommen³⁵.

In dieses Bild passt auch die nach einem Höhepunkt in der Gründungsphase der Universität erfolgte Abnahme der direkt für das Fach der Medizin immatrikulierten Studenten und späteren "Karriere"-Mediziner (insgesamt nur 25,6%). Der erhöhte Bedarf an "Fachpersonal" zur Etablierung der Heilkunde war spätestens nach dem Anstieg der Anfangszeit gedeckt. Andere Fakultäten werden dabei noch weniger frequentiert, als die Medizin - vorwiegend bis 1420 finden sich Juristen (insgesamt 3,3%), Theologen (insgesamt 3,3%) und Kombinationen (insgesamt 5,8%).

Dies alles spricht für eine Tendenz zur zunehmenden Beschränkung auf das im engeren Sinne Fachliche. Es zeigt auch eine zunehmende "Verlaufbahnung" des Medizinstudiums indem auch für die erfolgreichen Mediziner die Absolvierung der Artistik zur Voraussetzung ihrer Ausbildung zum gelehrten Heilkundigen wurde.

³³ Vgl. ebd., 392-408; *Friedrich Moritz*, Aus der medizinischen Fakultät der alten Universität Köln, in: Festschrift zur Erinnerung an die Gründung der alten Universität Köln im Jahre 1388, hrsg. von Hubert Graven, Köln 1938, 237-287, hier 237f. Siehe auch *Hermann Keussen*, Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte. Festschrift zum Einzug in die neue Universität Köln, Köln 1934, 270ff.

³⁴ Vgl. Meuthen (Anm. 25), 121f.; Moritz (Anm. 33), 242.

³⁵ Siehe hierzu *Nancy G. Siraisi*, The Faculty of Medicine, in: A History of the University in Europe, Vol I., hrsg. von Hilde de Ridder-Symoens, 360-387, hier bes. 374-377; *Baader* (Anm. 16).

Dies entspricht insgesamt auch den Ergebnissen, die für die Gesamtheit der Kölner Mediziner zwischen 1389 und 1520 ermittelt wurden³⁶.

Die Analyse der von den Medizinern vor und während des Studiums erworbenen akademischen Grade bestätigt insgesamt das Bild. Bei der Einschreibung bereits erlangte medizinische Titel finden sich vorwiegend bei den bis 1420 eingeschriebenen Medizinern. Die Gründung der Universität zog scheinbar solche mit Vorbildung an: Das Schwergewicht bereits erworbener medizinischer Grade liegt bei den Immatrikulationen der ersten drei Dezennien nach der Gründung der Universität. Es handelt sich um 16 der 24 (19,8% der "Karriere"-Mediziner) bereits bei der Immatrikulation graduierten Mediziner. Mitgebrachte artistische Grade lagen insgesamt nur bei 7 Personen (5,6% der Gesamtheit) vor und betreffen ebenfalls vorwiegend den Zeitraum bis 1420 wobei sich eingehendere Analysen durch die geringe Zahl allerdings verbieten.

Während des Studiums wurde neben den artistischen Titeln auch der medizinische Doktorgrad im Sinne einer Spezialisierung von den meisten Personen erworben (87,6%)³⁷. Grade anderer Fakultäten finden sich bei den insgesamt geringen Zahlen wiederum fast ausschließlich in der Gründungsphase der Universität: Von 6 Medizinern, die während des Studiums theologische Grade erwarben (4,9% aller "Karriere"-Mediziner), immatrikulierten sich 4 zwischen 1389 und 1400. Ähnlich sieht es bei den Titeln in den Rechtswissenschaften aus: 5 von 7 (6,8% aller "Karriere"-Mediziner) betroffenen Medizinern begannen ihr Studium zwischen 1389 und 1410. Diese Befunde sind ebenfalls als ein Kennzeichen der zunehmenden "Verfachlichung" zu bewerten.

Ein wichtiger Parameter, um die soziale Stellung der Studenten zumindest zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation zu ermitteln, ist die Gebührenzahlung³⁸. Deren Analyse ergibt eine Dominanz der Sollzahler³⁹ mit 42,1%. Die pauperes und die aus verschiedenen Gründen von einer Gebührenzahlung befreiten Studenten halten sich mit 14,9 und 15,7% etwa die Waage. Nur bei 3,3% der Fälle liegt die Zahlung einer Teilgebühr vor, bei 23,1% der Gruppe fehlt jede Angabe. Demgemäß kann man bei den "Karriere"-Medizinern grundsätzlich durchaus von einer zahlungskräftigen Klientel sprechen. Betrachtet man die chronologische Entwicklung der Gebührenzahlung, so zeigt sich allerdings eine zunehmende Verschlechterung der

³⁶ Bernhardt (Anm. 6), 120ff.

³⁷ Zum medizinischen Doktortitel siehe *Gerhard Fichtner*, Doctor medicinae. Die medizinische Ausbildung und der Doktorgrad, in: Bausteine zur Tübinger Universitätsgeschichte, Folge 1, Tübingen 1981, 16-27.

³⁸ Schwinges (Anm. 8), 341ff.

³⁹ Bei der Sollzahlung handelt es sich um die in den allgemeinen Statuten der Universität Köln festgesetzten Gebühren, die jeder Student, der intituliert werden wollte, "für die Mühewaltung des Rektors und zugunsten der Universität nomine arrarum" zu zahlen hatte. In Köln handelte es sich um sechs Weißpfennige (albi denarii) und einen Weißpfennig für den Bedell oder die gemeinsamen Bedelle. Vgl. Keussen (Anm. 4), Bd. 1, 24f.; siehe auch ders., (Anm. 33), 167f.

Vermögensverhältnisse. Dafür spricht die Zunahme der Sollzahler und der *pauperes* sowie die gleichzeitige Abnahme der Befreiten zwischen 1389 und 1520, wie in Tabelle 3 ersichtlich⁴⁰.

Tabelle 3 Die "Karriere"-Mediziner der Universität Köln 1389 bis 1520: Die Gebührenzahlung

Jahre	Pauper	Befreit	Sollzahler	Teilgebühr	Keine Angabe
1389 - 1419	1	8	8	1	23
1420 - 1456	6	7	15	2	5
1457 - 1472	5	3	9	1	-
1473 - 1520	6	2	19	-	-

Weitere Aufschlüsse über die Untersuchungsgruppe gibt die Analyse der geographischen Herkunft (Tabelle 4). Ähnlich wie bei der Gesamtheit der Kölner Mediziner zeichnen sich die Diözesen Utrecht, Köln und Lüttich der Reihenfolge nach als die wesentlichen Herkunftsregionen aus⁴¹. Zeitlich betrachtet, ergeben sich allerdings geringe Schwankungen: In der Gründungsphase der Universität ist Köln dominierend, um die Führung ab 1420 an Utrecht abzugeben. In der Zeit zwischen 1457 und 1472 kann Köln dann zumindest wieder gleichziehen, während in der Rezessionsphase die Kirchenprovinz Lüttich dominiert. Die übrigen Herkunftsdiözesen sind nur schwach vertreten, so daß sich eine Berücksichtigung an dieser Stelle erübrigt. Insgesamt geht die Tendenz somit in Richtung der nordwestlichen niederländischen Regionen des Reiches, die die Universität Köln neben den südlichen Reichsgebieten mit einem auffällig hohen Prozentsatz an pauperes beschickten, und die in diesem Sinne durchaus als "Armenregion des nördlichen Einzugsbereiches" betrachtet werden können⁴². Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den Befunden zur Gebührenzahlung der "Karriere"-Mediziner.

Tabelle 4

Die "Karriere"-Mediziner der Universität Köln von 1389 bis 1520: die Herkunft
(in Prozent von der Gesamtheit im jeweiligen Zeitabschnitt)

	1389 - 1419	1420 - 1456	1457 - 1472	1473 - 1520	Gesamt
Dioz. Utrecht	29,3	45,7	33,3	22,2	33,1
Dioz. Köln	39,0	25,7	33,3	22,2	30,6
Dioz. Lüttich	9,8	11,4	27,7	29,6	17,4

⁴⁰ Der Umstand, daß in der Zeit zwischen 1389 und 1456 bei immerhin 28 Personen keine Angabe über die Gebührenzahlung vorliegt, muß zwar berücksichtigt werden, stellt aber die Ergebnisse letztlich nicht ernsthaft in Frage.

⁴¹ Siehe Bernhardt (Anm. 6), 125ff.

⁴² Zitat und Angaben zu den nordwestlichen Reichsregionen bei Schwinges (Anm. 8), 457ff.

Neben der Herkunft der Heilkundigen ist ferner der spätere Berufsort maßgeblich - vor allen Dingen, um die Rolle des Kölner Raumes und die Frage einer sozialen Anbindung an diesen angehen zu können. Dabei ist zu konstatieren, daß die Berufsorte ebenso wie auch die Herkunftsorte über den Kölner Raum hinausgreifen. Es ist allerdings bemerkenswert, daß die wenigsten Mediziner dort ihren Beruf ausübten, wo sie herkamen: Nur bei 12,4% waren Herkunfts- und Berufsort später identisch, bei immerhin 36,4% war es die gleiche Diözese. Dies änderte sich im Bearbeitungszeitraum nicht wesentlich.

Eine Betrachtung der Diözesen der späteren Berufsorte (Tabelle 5) zeigt sowohl in der chronologischen Entwicklung als auch insgesamt ein deutliches Überwiegen von Köln. Wie im Falle der Herkunft spielen Utrecht und Lüttich eine große Rolle - sie folgen allerdings erst in weitem Abstand.

Tabelle 5
Die "Karriere"-Mediziner der Universität Köln von 1389 bis 1520: Die wichtigsten Berufsorte (in Prozent von der Gesamtheit im jeweiligen Zeitabschnitt)

	1389 - 1419	1420 - 1456	1457 - 1472	1473 - 1520	Gesamt
Köln	58,5	60,0	61,1	51,9	57,9
Utrecht	4,9	5,7	5,6	7,4	5,8
Lüttich	9,8	2,9	5,6	3,7	5,8
Mainz	-	5,7	-	3,7	2,5
Worms	7,3	-	-	-	2,5
Bremen	-	2,9	-	3,7	1,7
Lübeck	-	-	5,6	3,7	1,7

Während bei der Herkunft der "Karriere"-Mediziner noch vor der Diözese Köln überwiegend der nordwestlich-niederländische Raum betroffen war, dominiert Köln sehr stark im Falle des Berufsortes. Dies läßt die Schlußfolgerung zu, daß die Rheinmetropole und ihr Umland eine solche Anziehungskraft besaßen, daß viele nicht in die nördliche Heimat zurückkehrten. Die gelehrte Medizin erweist sich in der Berufsausübung als vorwiegend städtisches Phänomen.

III. Verschiedene "Karrieretypen" - Professoren, Ärzte und Kleriker

Die Betrachtung der Gesamtheit der Mediziner mit einer nachweisbaren Berufslaufbahn konnte erste Einblicke in die gesellschaftliche Einbettung der gelehrten Heilkunde im Spätmittelalter vermitteln. Eine Analyse der angesprochenen Karrieretypen zeigt im folgenden auf dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung desweiteren eine deutliche soziale Differenzierung der Tätigkeitsbereiche. Die imponierenden Trägergruppen der gelehrten Medizin sollen im Folgenden nacheinander besprochen werden. Die "Lehrbeauftragten" kann man - gerade im Hinblick auf Immatrikulation und Studium - als eine Gruppe bezeichnen, die bezogen auf die Untersuchungsparameter eine mittlere Position einnimmt. Auffällig ist die große Anzahl an Medizinern, die sich bei der Immatrikulation bereits im Besitz medizinischer Grade befanden (35%). Es handelt sich allerdings ausnahmslos um Studenten, die sich bis 1420, also in der Gründungsperiode der Universität Köln immatrikulierten, als entsprechender Bedarf für ausgebildete Mediziner vorlag. Ebenfalls bis 1420 zeigt sich ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz an Lehrbeauftragten, die neben Medizin noch in anderen höheren Fakultäten immatrikuliert waren: ein Zeichen für den nicht abgeschlossenen Weg der zunehmenden Spezialisierung.

Im allgemeinen Niveau liegt auch die Gebührenzahlung. Die Befreiten halten sich mit 15% im Schnitt. Zwar sind die *pauperes* nur mit 5% vertreten, doch dafür finden sich auch nur 25% Sollzahler. In 10% der Fälle liegt immerhin die Zahlung einer Teilgebühr vor. Insgesamt verfügten die Lehrbeauftragten anscheinend über einen mittleren Wohlstand.

Ihre sozialen Bindungen, ihr Einfluß an Fakultät und Universität, hielt sich insgesamt in Grenzen. Die Frequentierung des Rektoramtes ist hierfür ein wichtiger Indikator. Wie Rainer Christoph Schwinges zeigen konnte, bestimmten nicht nur bei der einfachen "Repräsentantenwahl" des Rektors, sondern ebenfalls bei der unter anderem in Köln praktizierten komplizierten "Mehrfachausschußwahl" unter anderem die Herkunft aus dem Universitätsort und dortige soziale Bindungen die Auswahl des Kandidaten und der Wahlmänner: "Die sozial determinierte Führung hatte etwas Unwiderstehliches"43. So stellten nur 6 (30%) der insgesamt 20 Lehrbeauftragten - bezogen auf den gesamten Karriereweg - Rektoren. Von diesen waren vier bis 1400 immatrikuliert worden; ebenfalls nur vier Personen übten ihr Rektoramt in Köln aus. Ihre soziale Verankerung am Ort war einfach zu gering: Die Hauptherkunftsdiözese war mit 50% Utrecht, mit nur 10% Köln. Ihr universitärer Wirkkreis war nicht weit. Nur 25% der Betroffenen hatten auch an anderen Universitäten gelehrt (Erfurt, Rostock, Wien, Paris, Kopenhagen). Einmal in Köln seßhaft geworden, ging man nicht mehr fort: 80% wurden in Köln Universitätslehrer und blieben es auch.

Ganz anders verhielt es sich bei den "Ordinarien". Deutlich über dem Schnitt liegt mit 42,9% die Anzahl derer, die sich in der medizinischen Fakultät immatrikulierten, leicht über dem Schnitt bewegt sich auch die Gruppe der Mediziner, die mit medizinischen Graden nach Köln kamen (21,4%). Bemerkenswert ist jedoch vor allem die artistische Vorbildung der späteren Ordinarien: 14,3% kamen mit dem Bakkalarstitel nach Köln, 7,1% mit dem Magistertitel.

⁴³ Siehe Rainer Christoph Schwinges, Rektorwahlen. Ein Beitrag zur Verfassungs-, Sozialund Universitätsgeschichte des alten Reiches im 15. Jahrhundert (VortrrForsch Sonderbd. 38), Sigmaringen 1992, bes. 27ff.; zu Köln 33-48; Zitat 27. Die große soziale Exklusivität des Rektoramtes zeigt der Umstand, daß trotz der geringen Größe der Medizinischen Fakultät mehr als zwei Drittel der Kölner Universitätsmediziner zwischen 1462 und 1500 nie zu Wahlmännern ("intrantes") ernannt wurden; vgl. ebd., 41.

Auch an der Gebührenzahlung lassen sich Besonderheiten feststellen. Die Befreiten liegen mit 28,6% deutlich über dem Gesamtschnitt. Der Prozentsatz der Sollzahler liegt mit ebenfalls 28,6% höher als bei den Lehrbeauftragten. Auch war mit 42,9% ein Großteil der Ordinarien auswärts Professor, davon insgesamt 50% bis 1400 (Paris und Heidelberg). Auch war ihr Einfluß in der Stadt Köln und ihrer Universtät groß: Bis auf 2 Fälle waren alle Ordinarien Rektoren in Köln, einer war Rektor in Heidelberg. Das Dekanatsamt hatten 71,4% der untersuchten Personen in Köln und Auswärts inne - bei den Lehrbeauftragten handelte es sich um nur 35% der betroffenen Mediziner.

Insgesamt bildeten die Ordinarien eine bessergestellte und relativ wohlhabende Gruppe⁴⁴. Man kam aus Köln und Utrecht und endete zu 85,7% als Professor in Köln. Die größere Verwurzelung am Niederrhein schien sich demgemäß auf die Karriere positiv auszuwirken. Beispielhaft sei an dieser Stelle der ordentliche Professor der Medizin Johann Haghe erwähnt. 1446 in Köln immatrikuliert, ist er im Jahr 1461 mit einem abgeschlossenen Artistenstudium und medizinischer Promotion präsent. In den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts ist er mehrfach Dekan, später auch Rektor der Universität. Er hält die städtische Vorlesung in der Medizin post prandium. Er verfaßte ein Tagebuch über eine Reise von Köln nach Palästina. Im Jahr 1479 ist er in Köln gestorben⁴⁵.

Wie gesehen besteht somit ein deutliches soziales Gefälle zwischen den Lehrbeauftragten und den fest besoldeten Professoren. Ähnliche Verhältnisse finden sich bei denjenigen Medizinern, deren spätere Tätigkeit sich auf das Amt des Stadtarztes beziehungsweise Leibarztes beschränkte. Unter den Stadtärzten finden sich mit 26,6% überdurchschnittlich viele arm Immatrikulierte. Dieser Befund kann in seiner Bedeutung auch nicht dadurch geschmälert werden, daß sowohl die Befreiten mit 16,6% und die Sollzahler mit 46,7% überdurchnittlich vertreten sind. Denn auch die Herkunft spricht dafür, daß es sich bei den späteren Stadtärzten nicht gerade um privilegierte Studenten handelte: Die meisten von ihnen (33,3%) stammten aus der Diözese Utrecht. Hinzu kommt, daß die späteren Stadtärzte in viel stärkerem Maße, als die Gesamtheit der "Karriere"-Mediziner dem Artistenmilieu entstammten: für 70% der Personen ist zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Studium der Artes dokumentiert, für nur 20% dasjenige der Medizin. Nur 10% der späteren Stadtärzte brachten medizinische Grade nach Köln mit.

Typisch für eine Stadtarztbiographie ist der Werdegang von Johann Florentii. Aus Alkmaar in der Diözese Utrecht stammend wurde er 1443 als pauper immatrikuliert. Nach Studienaufenthalten in Paris (Artes) und Ferrara (Artes und Medizin) wurde er in Köln zum Dr. med. promoviert. Im Jahre 1480 begegnet er uns als

⁴⁴ Dieser Befund stimmt mit den allgemeinen Erkenntnissen über den Universitätslehrer des späten Mittelalters überein, vgl. *Jacques Le Goff*, Die Intellektuellen im Mittelalter (frz. 1957), 3. Aufl. Stuttgart 1991, 132ff.

⁴⁵ Vgl. Keussen (Anm. 4), Bd.1, 496 (Nr. 58).

Stadtarzt in Leiden, 1483 als Arzt in Köln. Schließlich ist er bis 1500 Stadtarzt in Hamburg⁴⁶.

Die Daten der späteren Leibärzte stehen im Gegensatz zu denjenigen der Stadtärzte: 81,8% aller Angehörigen dieser Gruppierung sind Sollzahler; nur 9,1% pauperes. Sie waren anscheinend schon am Start ihrer Universitätsstudien wohlhabender, als die Kollegen aus der Stadt, was sich auch - trotz des sicherlich geringen Zahlenmaterials - in der Herkunft niederschlägt: Die Leibärzte stammten aus der Kirchenprovinz Lüttich (4 Personen), allerdings kamen fast ebensoviele aus Köln (3 Personen). Im Falle des Berufsortes steht bei beiden Gruppen die Diözese Köln an erster Stelle: für 33,3% der Stadtärzte und für 54,4% der Leibärzte. Beispielhaft für einen Leibarzt sei Johann von Thienen genannt. Im Jahre 1458 eingeschrieben, wurde der Sollzahler aus der Diözese Lüttich im Jahre 1483 Leibarzt Herzog Karls von Geldern⁴⁷.

Eine Gruppe ohne markante Auffälligkeiten, die von der allgemeinen Linie kaum abweichen, sind die Priester, wiewohl man berücksichtigen muß, daß Aussagen durch die geringe Fallzahl (6 Personen) sehr erschwert werden. Da mit vier der sechs Priester überdurchschnittlich viele Sollzahler vorliegen handelt sich anscheinend um relativ vermögende Studenten, die sich im sozialen Mittelfeld der spätmittelalterlichen Gesellschaft bewegen. Die Diözese Lüttich ist für die Hälfte von ihnen die Herkunftsregion, allerdings nur noch zwei übten dort später ihren Beruf aus.

Von den "Mischgruppen" sind drei Fälle erwähnenswert: Es handelt sich um die Kombination einer Professur oder eines "Lehrauftrages" mit entweder einem Kirchenamt, einer Stadt- oder einer Leibarztstelle. Die Universitätslehrer mit gleichzeitiger Priesterfunktion entsprechen dabei dem Profil der Lehrbeauftragten. Sie dürften allerdings etwas wohlhabender gewesen sein, denn immerhin vier Personen (44,4%) waren Sollzahler - auch die Herkunftsdiözesen weisen in der Reihenfolge Köln und Utrecht in diese Richtung. Die untersuchten Studenten betätigten sich schließlich hauptsächlich in Köln (66,6%).

Ähnliches gilt prinzipiell für die Kombination "Universitätslehrer und Stadtarzt". Insgesamt haben die Lehrbeauftragten gegenüber den Ordinarien ein nur geringes Übergewicht (6:5). Auffällig ist deren relativ günstige finanzielle Situation: 45,5% der Betroffenen sind Sollzahler, 27,3% waren von der Gebührenzahlung befreit. Ferner ist diese Gruppe durch eine starke Ortsansässigkeit und einen nur geringen Einfluß in der Universität geprägt (Herkunft: Utrecht und Köln). Die meisten von ihnen (54,5%) fanden ihren Berufsort in Köln.

Hiervon heben sich eindeutig diejenigen Mediziner ab, die zugleich Universitätslehrer und Leibärzte waren. Es handelt sich fast ausnahmslos um ordentliche Professoren (72,7%), die durch eine hohe Belegung von Rektorat (81,8%) und Dekanat (63,6%) einflußreich waren. Welch soziales Ansehen nicht nur die Angehöri-

⁴⁶ Ebd., Bd. 1, 462 (Nr. 35).

⁴⁷ Ebd., Bd. 1, 627 (Nr. 28).

gen dieser Gruppe, sondern ebenfalls der ordentliche Professor generell hatte, macht der Tatbestand deutlich, daß sämtliche betroffenen Mediziner schon ihre Professur hatten, bevor sie eine Tätigkeit als Leibarzt aufnahmen. Wie bei den Medizinern, die ein Universitätsamt und eine Stadtarzttätigkeit in Personalunion versahen, handelte es sich um eine relativ wohlhabende Gruppe: 45,5% waren Sollzahler. Dominierende Herkunftsdiözese ist Köln knapp vor Utrecht. Auch sie fanden mit 54,5% ihr vornehmliches Berufsziel in Köln.

Insgesamt läßt sich zeigen, daß die unterschiedlichen sozialen Positionen der fünf "Reingruppen" sich im wesentlichen auch in den jeweiligen Verbindungen der "Mischgruppen" niederschlugen. Dabei scheinen sich vor allen zwischen den Gruppen Professoren/Leibärzte auf der einen, und Lehrbeauftragte/Stadtärzte auf der anderen Seite soziale Gegensätze abzubilden.

Zu allgemeinen Erkenntnissen über die Medizinerkarriere im Bearbeitungszeitraum führt allerdings erst eine Beurteilung der Signifikanz der einzelnen sozialen Einheiten für die Entwicklung der Gesamtheit. Dies soll im Folgenden geschehen.

IV. Die "Karrieretypen" und die Entwicklung der Untersuchungsgruppe zwischen 1389 und 1520

Der Bedeutungswandel, den die einzelnen "Karrieretypen" im Rahmen der Gesamtentwicklung durchmachten, soll im Folgenden für die verschiedenen, aus der Imatrikulationsfrequenz der Kölner Mediziner hergeleiteten Phasen aufgezeigt werden. Sie beleuchten einen Entwicklungprozeß, der klare Professionalisierungstendenzen aufzeigt.

In der Gründungsphase der Universität Köln (1389 - 1419), die 41 "Karriere"-Mediziner umfasst, zeigt sich noch ein buntes Bild. Vor allem die verschiedenen Mischgruppen haben mit 36,6% noch einen relativ hohen Anteil am Gesamtumfang der gelehrten "Karriere"-Mediziner. Anteilig am größten sind hier die beiden Kombinationen Universitätslehrer und Priesteramt (12,2%) sowie Universitätslehrer und Leibarzt (9,8%). Gerade die erste Gruppe macht einen starken kirchlichen Einfluß deutlich. Dominierend sind allerdings die reinen Universitätslehrer (43,9%), wobei vor allem die große Anzahl der Lehrbeauftragten (29,3%) ins Auge fällt. Sie werden allem Anschein nach für die Etablierung der Kölner Universität gebraucht. Eine eher marginale Stellung nehmen Stadtärzte (9,8%), Leibärzte (4,9%) und Priester (4,9%) ein. Immerhin noch 7,3% aller Mediziner haben drei verschiedene Ämter inne.

In der Konsolidierungsphase (1420 - 1456; 35 "Karriere"-Mediziner) deutet sich ein Wandel an: Das medizinische Lehrpersonal an der Kölner Universität nimmt ab (Ordinarien und Lehrbeauftragte = 25,7%) - auch die Universitätslehrer, die gleichzeitig Priester waren (5,7%). Dafür ist ein Bedeutungszuwachs des im engeren Sinne ärztlichen Bereiches zu verzeichnen. Vor allem die Stadtärzte nehmen mit 37,1% enorm zu, aber auch die Kombinationen einer Lehrerbetätigung mit einer Stadt- bzw. Leibarzttätigkeit (beide jeweils 11,4%) gewinnen an Bedeutung. Insge-

samt fallen die Mischgruppen jedoch weiter auf 34,3% aller gelehrten Mediziner in dieser Phase zurück.

In der Expansionsphase (1457 - 1472; 18 "Karriere"-Mediziner) hält sich dieser Zustand prinzipiell trotz einer Abnahme der Stadtärzte (22,2%). Der Abwärtstrend der Universitätslehrer setzt sich weiter fort. Ihr Anteil sinkt bei gänzlichem Fehlen der Ordinarien auf 11,1%. Auffällig ist das Phänomen eines erneuten Erscheinens der Priester - diesmal mit 22,2%. Sie erreichen damit dieselbe Stärke wie die Stadtärzte. Ebenfalls erstaunlich ist das neuerliche leichte Anwachsen der Mischgruppen auf 38,7%, wobei die Kombinationen von einer Lehrtätigkeit mit einer Stadt- bzw. Leibarzttätigkeit zahlenmäßig stabil bleiben (jeweils 11,1%). Diese Tatbestände scheinen jedoch - wie im Folgenden ersichtlich - die langfristige Entwicklung nicht mehr beeinflußt zu haben.

In der Rezessionsphase (1473 - 1520; 27 "Karriere"-Mediziner) schließlich verstärkt sich die geschilderte Gesamttendenz erheblich. Die Stadtärzte nehmen wieder zu (33,3%), vor allem aber die Anzahl der Leibärzte macht mit 25,9% einen gewaltigen Sprung nach vorne. Das Lehrpersonal der Universität kann ebenfalls einen Zuwachs verzeichnen. Er betrifft allerdings ausschließlich die Professoren (14,8%), während die Lehrbeauftragten wieder stark abnehmen (3,7%). Kirchliche Einflüße rücken in den Hintergrund: Unter den 27 betroffenen Medizinern befindet sich nur noch eine Person mit Priesteramt, wobei in diesem Fall eine Personalunion mit der Funktion als Universitätslehrer vorliegt. Bemerkenswert ist schließlich das Schrumpfen der Mischgruppen auf ganze 22,2% der Gesamtzahl der in diesem Zeitraum immatrikulierten Mediziner.

Die geschilderte Entwicklung läßt insgesamt einen Wandel des Berufsspektrums der Kölner gelehrten Mediziner zwischen 1389 und 1520 erkennen. Gerade im Hinblick auf die sozialen Merkmale der einzelnen Gruppen ergeben sich dabei Zusammenhänge zwischen Veränderungen in der Berufsausübung und Verschiebungen der gesellschaftlichen Position der gelehrten Medizin. Dies soll abschließend erörtert werden.

V. Ergebnisse - Analyse - Schlußbemerkungen

Betrachtet man den geschilderten Prozeß im Überblick, so läßt sich die Entwicklung der "Medizinerkarriere" zunächst im Sinne einer Vereinheitlichung des Berufsbildes beschreiben. Sie nahm von einem Status ihren Ausgang, den man als vielseitig, aber undifferenziert beschreiben könnte. Noch 1389 existierten viele Möglichkeiten, Heilkunde zu betreiben. Man konnte Priester oder Professor sein, aber auch Ämter in Personalunion ausüben. Dabei konnte das Fachliche wiederum einen unterschiedlichen Stellenwert haben: Das Spektrum reichte von der Ausübung der Medizin als Nebentätigkeit am Rande von kirchlichen Aufgaben bis zur hauptamtlichen ärztlichen Versorgung einer Bürgergemeinde. Diese Vielfalt wandelte sich zu einem verengten, aber nunmehr stärker spezialisierten Berufsbild. In den Jahrzehnten vor der Reformation findet sich nicht mehr jenes farbige Bild ganz

verschiedener Tätigkeitsprofile, sondern die relativ uniforme Dominanz weniger Gruppierungen: Stadtärzte, Leibärzte und ordentliche Professoren.

Somit kann die These aufgestellt werden, daß es sich bei dem Wandlungsprozeß der Untersuchungsgruppe durchaus um eine erste Phase der "Professionalisierung" der gelehrten Medizin handelt. Nicht zuletzt auch der Anstieg der Kombination "Stadtarzt und Leibarzt" spricht deutlich für ein stärkeres Hervortreten des Medizinischen in der Laufbahn der spätmittelalterlichen Kölner Heilkundigen. Man kann diesen Prozeß als eine verstärkte Hinwendung des gelehrten Mediziners von der Studierstube zur umfangreicheren Tätigkeit am Menschen bezeichnen, wobei damit freilich nicht das Ende der gelehrten Medizin in ihrer Beschränkung auf das Theoretische gekommen war. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts konnte der Kölner Mediziner Bernardus Dessen(ius) von Cronenburg Paracelsus (1493 -1541), der unter anderem am Beginn der Renaissancemedizin steht und in Basel 1527 in einem Flugblatt die alten und längst überholten Autoren kritisiert hatte, als monstrum horrendum bezeichnen⁴⁸. Vielmehr handelt es sich um einen tendenziellen Funktionswandel zum Praktischen hin, der nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte und einer im Werden begriffenen Konstituierung des städtischen Bürgertums gesehen werden muß. Der Aufstieg der Stadt zog auch den Aufstieg des Stadtarztes nach sich. Auch die Bedeutung von Köln als Hauptberufsort der untersuchten gelehrten Mediziner spricht dafür, daß es sich vor allem um ein städtisches Phänomen handelte. Es kann auf dem Hintergrund dieser Umstände vermutet werden, daß der Keim für die massiven Probleme der Abgrenzung zu anderen Heilergruppen in der frühen und späten Neuzeit schon an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert gelegt wurde.

Zweitens kann als Konsequenz der Untersuchungsergebnisse gelten, daß die Mediziner mit "Karriere" eine Verlaufbahnung ihrer beruflichen Ausbildung durchmachten, die sich immer mehr an den fachlichen Bedürfnissen der Heilkundigen orientierte. Dafür sprechen die folgenden zusätzlich erhobenen Nebenbefunde.

Die Anzahl der "Karriere"-Mediziner, die von Kirchenpfründen wenigstens zusätzlich ihren Lebensunterhalt bestritten, nimmt im Laufe der Zeit deutlich ab. Insgesamt 58,5% der zwischen 1389 und 1419 immatrikulierten Studenten erhielten noch Kirchenpfründen. Zwischen 1473 und 1520 sind es nur noch 22,2%. Dieser Trend gilt sowohl für die Gesamtheit der im Bearbeitungszeitraum immatrikulierten Mediziner, als auch für die Heilkundigen mit nachfolgend dokumentierbarer Berufslaufbahn (siehe Diagramm 3).

Die Abhängigkeit von "unmedizinischen" Geldquellen verringert sich anscheinend maßgeblich im Rahmen einer gewissen Säkularisierung der Heilkunde. Dabei sind es vor allem die reinen Professoren, die von den Pfründen begünstigt werden (9 Personen = 18% aller bepfründeten "Karriere"-Mediziner) - dies vor allem zu Beginn des Bearbeitungszeitraumes. An zweiter Stelle kommen dann die Lehrbe-

⁴⁸ Meuthen (Anm. 25), 399. Zu Paracelsus siehe Heinrich Schipperges, Paracelsus (1493-1541), in: Klassiker der Medizin, 2 Bde., hrsg. von Dietrich v. Engelhardt, Fritz Hartmann, München 1991, Bd.1, 95-112, bes. 98f.

auftragten und die Kombination eines Lehramtes jeweils mit dem Priesteramt oder einer Leibarzttätigkeit (jeweils 7 Personen = 14%), gefolgt an dritter Stelle von den reinen Priestern (5 Personen = 10%).

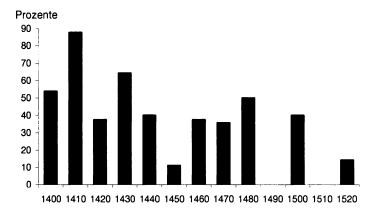


Diagramm 3: Die "Karriere"-Mediziner der Universität Köln von 1389-1520: Die Kirchenpfründen (n = 50)

Schließlich existiert auch eine Quelle, die ein Licht auf den praktischen Tätigkeitsbereich des mittelalterlichen Arztes wirft. Keussen gibt in den Anmerkungen zu den immatrikulierten Medizinern auch die Teilnahme an Leprauntersuchungen an. Betroffen sind die ab 1460 eingeschriebenen Studenten, deren Anteil von 21,4% der Untersuchungsgruppe zwischen 1461 und 1470 auf 42,9% zwischen 1511 und 1520 ansteigt (Diagramm 4). Insgesamt handelt es sich um 17 Mediziner, davon 14 "Karriere"-Mediziner. Die Untersuchungen selbst fanden im Zeitraum zwischen 1491 und 1550 statt.

Der Anstieg der involvierten Mediziner und der Untersuchungen können dabei nicht mit Lepraepidemien im Kölner Raum erklärt werden. Vielmehr ist die Ursache anscheinend in einem erneuten allgemeinen Aufflackern der Erkrankung zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu suchen, nachdem die Seuche nach dem Höhepunkt ihres Auftretens im Hochmittelalter kontinuierlich im Sinken begriffen war. Die Lepra, die eigentlich eine Krankheit des frühen Mittelalters war, war im Spätmittelalter allerdings immer noch ein chronisches medizinisches Problem - allerdings auch eines derjenigen Felder, auf denen der gelehrte Mediziner mit einer gewissen Effektivität diagnostizieren konnte. Seit dem Jahr 1000 kannte man die neurologischen Befunde der Erkrankung. Es wurden in der Folgezeit Untersuchungsverfahren entwickelt, die es gestatteten, den Prozentsatz der Aussätzigen bei der Leprabeschau tatsächlich auszusondern.

Der geschilderte Tatbestand fügt sich nicht zuletzt deshalb auch in das Bild der zunehmenden "Professionalisierung" der Kölner Mediziner, da vor allem Ordinarien, Stadtärzte und Leibärzte in diversen Tätigkeitskombinationen an den Untersuchungen beteiligt waren. Die Mediziner der Universität Köln scheinen als Spezialisten der Leprabeschau im Reich bekannt gewesen zu sein⁴⁹. Mit der Bekämpfung der Lepra als medizinischem und gesellschaftlichem Problem erlangte der gelehrte Mediziner nicht nur fachliche, sondern auch soziale Anerkennung⁵⁰.

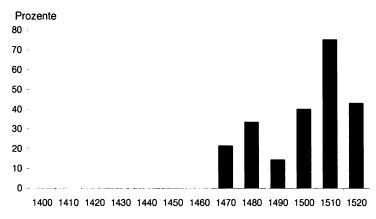


Diagramm 4: Die "Karriere"-Mediziner der Universität Köln von 1389 bis 1520: Die Leprauntersucher (n = 14)

Weitere Befunde für eine vermehrte Hinwendung der gelehrten Heilkundigen zur medizinischen Praxis sind erste Hinweise für eine universitäre Beteiligung an der Medizinalordnung im Jahre 1470⁵¹ sowie die Eingabe an die Provisoren der Stadt⁵² von Seiten Kölner Medizinstudenten im Jahre 1479, in der um die Einführung der Anatomie (d.h. von Sektionen) in Köln gebeten wurde. Dies ist bemerkenswert, auch wenn eine regelmäßige Nutzung von Leichen für den medizini-

⁴⁹ Vgl. Keussen (Anm. 33), 276f. Zu den Kölner Siechenhäusern siehe auch: Robert Jütte, Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln, Köln/Wien 1984, 248-258. Die Rolle der gelehrten Medizin - gerade bei der Leprauntersuchung - wird in der Darstellung jedoch vernachlässigt.

⁵⁰ Meuthen (Anm. 25), 125; Otto von Bremen, Die Lepra-Untersuchungen der Kölner medizinischen Fakultät von 1491-1664, in: WestdtZGKunst 18 (1899), 65-77. Zur Lepra im Mittelalter mit weiteren Literaturangaben: Gundolf Keil, Der Aussatz im Mittelalter, in: Aussatz. Lepra. Hansen-Krankheit. Ein Menschheitsproblem im Wandel, hrsg. von Henning Wolf, Teil II: Aufsätze (Kataloge des Deutschen Medizinhistorischen Museums, Beih. 1), Würzburg 1986, 85-102; Anita Homolka, Die Lebensgewohnheiten der Leprakranken im Spätmittelalter, ebd., 151-161.

⁵¹ Meuthen (Anm. 25), 125.

⁵² Die vier städtischen Provisoren waren vom Rat der Stadt Köln gewählte städtische Interessensvertreter gegenüber der Universität. Sie hatten beispielsweise auch das Vorschlagsrecht bei der Einsetzung der von der Stadt besoldeten und der in Kölner Kirchen bepfründeten Professoren.Vgl. ebd., 65f.

schen Unterricht in der Folgezeit nicht nachgewiesen werden kann⁵³. Die wahrscheinlich um 1470 von der Fakultät erworbene Aufsicht über das Apothekenwesen fügt sich ebenfalls in das allgemeine Bild⁵⁴.

Als drittes wichtiges Ergebnis ist eine zunehmende soziale Polarisierung der gelehrten Mediziner festzuhalten. Auf dem Hintergrund sinkenden Wohlstandes erscheinen als Hauptbetätigungsfelder des mittelalterlichen Mediziners wie gesehen Professoren, Leibärzte und Stadtärzte. In der genannten Reihenfolge zeigt sich jedoch auch ein soziales Gefälle. Der gelehrte Professor an der Universität und auch die (medizinische) Tätigkeit im Dienst des Adels sind höhere Ziele als die Stadtarzttätigkeit. Die stark wachsende Anzahl der Stadtärzte ist allerdings als Antwort auf urbanen Bedarf zu sehen, während Ordinarien und Leibärzte nach wie vor für die Versorgung einer kleinen Elite zur Verfügung standen. Die große Anzahl der pauperes unter den Stadtärzen könnte im Zusammenhang mit dem Anstieg der Gruppe der Stadtärzte insgesamt als eine Veränderung der sozialen Rekrutierung interpretiert werden. Der aus dem mittleren Bürgertum stammende, ökonomisch nicht sehr gut gestellte Mediziner scheint nunmehr der dominierende Typus geworden zu sein.

Wie sehr Soziales mit Fachlichem verbunden ist, zeigt das Auftauchen humanistischer Kritiker ausschließlich unter den universitätsfernen Stadt- und Leibärzten: Unter 16 in den Matrikeln als "Humanisten" oder "Fachautoren" aufgeführten "Karriere"-Medizinern befinden sich allein sechs Personen mit späterer reiner Leibarzttätigkeit und drei Mediziner mit späterer Stadtarzttätigkeit. In zwei Fällen wurden beide Ämter in Personalunion vertreten. Man könnte vermuten, daß aufgeklärte Geister von der Universität lange ferngehalten wurden: Vielleicht blieb die Kölner Universitätsmedizin deshalb solange "arabistisch". Was Anfang des 16. Jahrhunderts zum Durchbruch gelangte, schien sich aber zumindest vorzubereiten.

Die geschilderte Entwicklung ist insgesamt nicht mit dem Prozeß der Durchsetzung der naturwissenschaftlichen Medizin im 19. Jahrhundert zu vergleichen, der auf den entscheidenden Ebenen (z.B. Spezialisierung, Akademisierung, Monopolisierung) auf einem anderen Niveau erfolgte⁵⁵. Man darf beispielsweise nicht vergessen, das die Mehrheit der Bevölkerung - gerade auf dem Land - nach wie vor von anderen Heilern wie Hebammen, Badern und Chirurgen versorgt wurde⁵⁶. Dies

⁵³ Ebd., 123.

⁵⁴ Keussen (Anm. 33), 273ff.

⁵⁵ Vgl. Paul U. Unschuld, Professionalisierung und ihre Folgen, in: Schipperges, Seidler, Unschuld (Anm. 17), 517-555; Claudia Huerkamp, Ärzte und Professionalisierung in Deutschland. Überlegungen zum Wandel des Arztberufs im 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), 349-382; dies., Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert. Vom gelehrten Stand zum professionellen Experten: das Beispiel Preußens (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 68), Göttingen 1985.

⁵⁶ Siehe dazu Sabine Sander, Handwerkschirurgen. Sozialgeschichte einer verdrängten Berufsgruppe (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 83), Göttingen 1989; Christian Probst, Fahrende Heiler und Heilmittelhändler. Medizin von Marktplatz und Landstraße, Ro-

war weit bis ins 19. Jahrhundert noch der Fall. Entsprechend bildete die gelehrte Medizin nur einen Ausschnitt des spätmittelalterlichen Gesundheitssystems. Allerdings deuten die dargestellten Ergebnisse darauf hin, daß auch für die Organisation der medizinischen Versorgung die Zeit zwischen 1470 und 1520 einen Einschnitt bildet, die neben die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert treten kann - als Vorstufe oder zumindest als vorbereitende Phase. Inwiefern die erzielten Ergebnisse für die gelehrte Medizin im gesamten spätmittelalterlichen Reich repräsentativ sind, vermögen nur weitere Forschungen zu klären. Für die zukünftige Forschung zeigen sich zwei Problemfelder: Die Frage nach der Rolle der gelehrten Medizin im Rahmen der Gesundheitsorganisation im Alten Reich, auch nach der Reformation, aber auch die Frage der Position und Wirksamkeit anderer Heiler. Das erste Problem läßt sich letztlich nur in Beziehung zum zweiten lösen.

senheim 1992; Robert Jütte, Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit, München/Zürich 1991.

Zur Funktion und sozialen Stellung jüdischer "gelehrter" Ärzte im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Deutschland

Von Robert Jütte, Stuttgart

I.

Die ältere Wissenschaftsgeschichte erschöpfte sich oft in der Herausarbeitung der Bedeutung und der individuellen Leistungen einzelner Persönlichkeiten. Erst relativ spät drangen neue methodische Ansätze (Kollektivbiographie bzw. Prosopographie) in dieses Feld historischer Forschung ein¹. Mit meinem Beitrag beabsichtige ich, sowohl auf eine bisher eher im historiographischen Halbschatten stehende Gruppe von Gelehrten oder sogenannten "Halbgelehrten" aufmerksam zu machen, als auch einen relativ neuen methodischen Ansatz vorzustellen, der in den letzten Jahren mit Erfolg vorwiegend von französischen Historikern in der Frühneuzeitforschung erprobt wurde.

Unter dem Begriff "représentation", der nur schwer ins Deutsche zu übersetzen ist und deshalb meist als Lehnwort in den wenigen einschlägigen Arbeiten deutschsprachiger Historiker vorkommt, versteht man nach Roger Chartier die "Klassifizierungen, Einteilungen und Abtrennungen, die der Erkenntnis der sozialen Welt als kategoriale Formen der Anschauung und Beurteilung des Realen zugrunde liegen. Sie beruhen auf den festen, der jeweiligen Gruppe eigenen Dispositionen und variieren je nach sozialer Schicht oder intellektuellem Milieu"². Diese Repräsentationen der sozialen Welt sind nicht nur bedeutungsmächtig, sondern "erzeugen

¹ Allgemein zur internationalen Bedeutung dieses methodologischen Ansatzes: Neithard Bulst, Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie, in: Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography, hrsg. von Neithard Bulst und Jean-Philippe Genet, Kalamazoo 1986, 1-16. Zur vorherrschenden Methode in der deutschen Wissenschaftsgeschichte vgl. u.a. Christian Hünemörder (Hrsg.), Wissenschaftsgeschichte heute: Ansprachen und wissenschaftliche Vorträge zum 25jährigen Bestehen des Instituts für Geschichte der Mathematik und Technik der Universität Hamburg, Wiesbaden 1987. Speziell zur Medizingeschichte und die dort lange vorherrschende Individualbiographie vgl. neben der veralteten Darstellung von Walter Artelt, Einführung in die Medizinhistorik, Stuttgart 1949, 144f., in diesem Zusammenhang auch Josef N. Neumann, Hauptströmungen medizinischer Wissenschaftstheorie in Deutschland nach 1945, in: SudhoffsArch 72 (1988), 133-153.

² Roger Chartier, Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und Macht der Weltauslegung, aus dem Französischen von Ulrich Raulff, Berlin 1989, 10.

160 Robert Jütte

auch Strategien und (soziale, pädagogische, politische) Praktiken, die Autorität beanspruchen - und zwar auf Kosten anderer, denen sie abgesprochen wird - ein Reformvorhaben legitimieren oder - gegenüber den Individuen selbst - ihre Entscheidungen und Handlungen rechtfertigen sollen³. Es geht hier also um die sozialen Repräsentationen, die gesellschaftliche Gruppen von sich selbst oder anderen fabrizieren und die häufig Ausdruck einer Konkurrenz- und Wettbewerbssituation sind, bei der es um Macht, Herrschaft oder Einfluß geht.

Meine Studie befaßt sich mit einem solchen Klassifizierungs- und Auslegungskonflikt, nämlich dem Streit, ob die jüdischen Ärzte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit "Gelehrte" waren oder - wie von ihren Gegnern behauptet wurde - lediglich mehr oder weniger geschickte "Empiriker". Indem ich mich vor allem mit solchen gruppen- oder milieuspezifischen Klassifikationen beschäftige, entferne ich mich keineswegs von der modernen, häufig quantifizierend arbeitenden Sozialgeschichte, sondern versuche, einen bisher eher vernachlässigten Bereich sozialer Wirklichkeit sichtbar zu machen, indem ich den Blick auf die Strategien und Praktiken lenke, die - um noch einmal Roger Chartier zu zitieren - "über Stellungen und Beziehungen bestimmen und jeder Klasse, jeder Gruppe und jedem Milieu eine konstitutive Ansicht ihrer bzw. seiner Identität verschaffen "4.

Als Quelle für die Analyse solcher "Repräsentationen" des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gelehrtenstandes dienen mir die von christlichen Ärzten und Theologen verfaßten Kampfschriften gegen die Judenärzte⁵, deren platte Argumentation uns dann in den antisemitischen Hetzartikeln des "Stürmer"⁶ in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts wiederbegegnet, sowie die von den angegriffenen jüdischen Ärzten verfaßten Verteidigungsschriften. In diesem polemischen bzw. apologetischen Schrifttum schlagen sich die Bedürfnisse geltender und konkurrierender Wertvorstellungen verschiedener sozialer Gruppen in einer christlich geprägten Ständegesellschaft nieder. Der Realitätsbezug dieser Quellen liegt unter anderem in ihrem Verweis auf die für die Herausbildung eines Gelehrtenstandes so wichtigen Abschließungsmechanismen und die Produktion bestimmter Konventionen und gesellschaftlicher Normen (Stichwort: Standesethik)⁷, die Sozialprestige prägen. Man muß also die Bedeutung solcher Repräsentationen-Konflikte, in denen es um die durchgreifende Ordnung bzw. Hierarchisierung innerhalb der ständischen Gesellschaft, aber auch um ökonomischen Konkurrenzneid geht, vor dem

³ Vgl. Chartier (Anm. 2), 11.

⁴ Vgl. Chartier (Anm. 2), 15.

⁵ Vgl. die nicht ganz vollständige Zusammenstellung bei *Nicoline Hortzitz*, Der "Judenarzt". Zur Diskriminierung eines Berufsstandes in der frühen Neuzeit, in: Aschkenas 3 (1993), 85-112. Ich danke der Verfasserin, dass ich bereits die Erstfassung dieser wichtigen Quellenstudie im Manuskript lesen konnte.

⁶ Vgl. Hortzitz (Anm. 5), 87.

⁷ Zur Herausbildung des Sozialprestiges im frühneuzeitlichen Gelehrtenstand vgl. Manfred Beetz, Der anständige Gelehrte, in: Res Publica Litteraria. Die Institutionen der Gelehrsamkeit in der frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 14), Wiesbaden 1987, 153-173, besonders 156ff.

Hintergrund der auf dem medizinischen Markt bereits seit dem späten Mittelalter zu beobachtenden Ausschließungs- und Monopolisierungstendenzen sehen. Im folgenden soll erstmals der Versuch gemacht werden, den über viele Jahrhunderte geführten Diskurs, der darauf abzielte, den jüdischen Ärzten das mit der Bezeichnung "Gelehrter" verliehene verbundene Sozialprestige streitig zu machen, in seinen sozialhistorischen Kontext einzuordnen. Dabei begreife ich die hier anzutreffenden diskursiven Praktiken mit Michel Foucault nicht nur als Träger einer globalen Standesideologie, sondern verliere auch deren diskontinuierlichen und spezifischen Charakter nicht aus den Augen⁸. Die sich daran anschließende Frage nach der Aneignung solcher Praktiken sowie nach dem unterschiedlichen Gebrauch solcher Texte kann allerdings aufgrund der unbefriedigenden Quellenlage nicht immer eindeutig beantwortet werden⁹.

Die thematische Analyse konzentriert sich zunächst auf einen Komplex, den wir heute meist unter dem Begriff "Standesfragen" zusammengefaßt finden. Es folgt dann der Teil des Diskurses, der auf die von dieser Berufsgruppe entwickelten und gesellschaftlich sanktionierten Standespflichten abzielt. Erst mit der standesmäßigen Zweiteilung der Medizin im Mittelalter¹⁰ werden nämlich diese Pflichten fast nur noch auf die akademisch-ärztliche Berufspraxis bezogen und gelten nicht mehr im vollen Umfang für alle auf dem medizinischen Markt tätigen Heiler. Unsere Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf die Instrumentalisierung dieser bereits früh als Standesregeln kanonisierten Verhaltensnormen in Hinblick auf die sich seit dem 13. Jahrhundert immer stärker abzeichnende hierarchische Trennung zwischen dem gelehrten Arzt und dem nicht-akademisch geschulten Heilkundigen. Abschließend werden die wichtigsten Änderungen in den diskursiven Praktiken noch einmal kurz zusammengefaßt.

⁸ Vgl. *Michel Foucault*, Die Ordnung des Diskurses, München 1974, 36. Zur Diskurstheorie Foucaults vgl. *Robert Jütte*, Sprachliches Handeln und kommunikative Situation. Der Diskurs zwischen Obrigkeit und Untertanen am Beginn der Neuzeit, in: Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil-Hist. Kl., Sitzungsberichte, 596), 159-181, besonders 161f. Allgemein zur Foucault-Rezeption in der deutschen Geschichtswissenschaft: *Martin Dinges*, The Reception of Michel Foucault's Ideas on Social Discipline, Mental Asylums, Hospitals and the Medical Profession in German Historiography, in: Reassessing Foucault, hrsg. von Colin Jones und Roy Porter, London/New York 1994, 181-212.

⁹ So findet sich in hessischen Archiven z.B. der interessante Hinweis auf die Rezeption der frühneuzeitlichen Polemik gegen die Judenärzte. Die Kritik an den angeblich geldgierigen Judenärzten in einer Klageschrift, die Bürger der Stadt Allendorf 1571 an den Landgrafen von Hessen schickten, beruft sich auf die einschlägigen Ausführungen in der kurz zuvor erschienenen Schrift von Georg Nigrinus, Judenfeind oder von den edlen Früchten der talmudischen Juden, so jetziger Zeit in Deutschland wohnen.... (Gießen 1570). Vgl. dazu *Ute Löwenstein*, Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267-1600, 3 Bde., Marburg 1989, Bd. II, Nr. 2085a.

¹⁰ Vgl. dazu die materialreiche ältere Arbeit von *Johann Hermann Baas*, Die geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standes und der medicinischen Wissenschaften, Leipzig 1896, bes. 141ff. Vgl. auch *Kitti Jurina*, Vom Quacksalber zum Doctor Medicinae. Die Heilkunde in der deutschen Graphik des 16. Jahrhunderts, Köln 1985, 13ff.

II.

Zur zweifellos wichtigsten ärztlichen Standesfrage wurde seit dem 13. Jahrhundert die durch ein Studium nachgewiesene medizinische Bildung. Der mittelalterliche und frühneuzeitliche "Medikus" verkörperte den Typ des Arzt-Gelehrten, der sein vorwiegend theoretisches Wissen an der Universität erworben hatte und aufgrund seines akademischen Grades in der ständischen Rangordnung relativ weit oben angesiedelt war. In der Heilerhierarchie stand er fortan ebenfalls an der Spitze und behauptete seine Vorrangstellung vor den Vertretern der sogenannten "niedrigen" Heilberufe (Apotheker, Chirurgen, Barbiere, Bader, Hebammen). Wer nicht studiert hatte und dennoch in seinem abgegrenzten Bereich therapeutisch tätig war (z.B. Wundarzt, Apotheker, Hebammen), mit dem arbeitete man als Medikus zwar gelegentlich zusammen, sah ihn aber nicht als Kollegen an, sondern blickte meist auf ihn herab. Einig zeigte man sich mit diesen lizenzierten Heilern lediglich im ständigen Konkurrenzkampf gegen die sogenannten "Afterärzte" oder "Medikaster"¹¹, wie die Empiriker abschätzig genannt wurden - eine Auseinandersetzung, die seit dem 16. Jahrhundert immer schärfere Züge annahm.

Als problematischer erwies sich dagegen - zumindest im deutschsprachigen Raum - die Abgrenzung von Ärzten, denen man nur an einigen wenigen europäischen Universitäten ein medizinisches Studium erlaubte, denen aber auch ohne formelle akademische Ausbildung die Gelehrtheit nicht von vornherein abgesprochen werden konnte. Gemeint sind die jüdischen Ärzte, denen bis ins frühe 18. Jahrhundert das Studium an einer deutschen Universität verwehrt war. Juden aus dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation zog es deshalb nach Italien, vor allem nach Padua, wo schon vor dem 17. Jahrhundert etwa achtzig von ihnen die Doktorwürde erlangten, und zwar in der Regel in Medizin und Philosophie, bis 1816 kamen dann weitere 320 Promotionen hinzu¹². Zu Beginn des 18. Jahrhunderts verloren Padua und die niederländischen Hochschulen, die seit 1624 jüdische Studenten promovierten, allerdings deutlich an Anziehungskraft für Juden aus dem Reichsgebiet, da fortan der Erwerb des (medizinischen) Doktortitels auch an einigen deutschen Universitäten wie Duisburg (1726/27), Heidelberg (1728), Gießen (1729) und Göttingen (1739) möglich war¹³.

¹¹ Vgl. dazu u.a. Barbara Elkeles, Medicus und Medikaster. Zum Konflikt zwischen akademischer und empirischer Medizin, in: Medizinhistorisches Journal 22 (1987), 197-211; Christian Probst, Fahrende Heiler und Heilmittelhändler. Medizin von Marktplatz und Landstraße, Rosenheim 1992.

¹² Vgl. dazu die detaillierten Nachweise bei Abelkader Modena und Edgardo Morpugo, Medici et chirurghi ebrei dottorati e licenziati nell'università di Padova dal 1617, Bologna 1967. Für die Zeit bis 1617 vgl. die bibliographischen und biographischen Hinweise bei Jacob Shatzky, On Jewish Medical Students of Padua, in: JournHistMedic 5 (1950), 444-447.

¹³ Vgl. dazu die grundlegende Arbeit von Monika Richarz, Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe. Jüdische Studenten und Akademiker in Deutschland 1678-1848, Tübingen 1984, 28-30, sowie die bio-bibliographischen Angaben bei Manfred Komorowski, Biobibliographisches Verzeichnis jüdischer Doktoren im 17. und 18. Jahrhundert, München u.a. 1991.

Regte sich auch in anderen Ländern Kritik an den beim Volk wie bei der weltlichen und geistlichen Obrigkeit im späten Mittelalter noch sehr angesehenen jüdischen Ärzten, die ja trotz offiziellen kirchlichen Verbots immer eine nicht unbeträchtliche christliche Klientel hatten, so gab es doch meines Wissens in keinem anderen Land so viele Kampfschriften gegen Judenärzte wie im Alten Reich, wobei der zeitliche Schwerpunkt dieser Literatur ins 16. und 17. Jahrhundert fällt.

Was die in der frühen Neuzeit im Deutschen Reich publizierte Polemik von der mittelalterlichen Kritik, vor allem aber von der zur gleichen Zeit in anderen europäischen Ländern anzutreffenden Verurteilung der Behandlung christlicher Patienten durch jüdische Ärzte unterscheidet, ist die besondere Betonung, daß es den vermeintlichen Gegnern an Gelehrtheit mangele. Der Wormser Stadtarzt Philipp Begardi war im Jahre 1539 einer der ersten deutschen Medici, die das Vorurteil verbreiteten, daß jüdische Ärzte kein gelehrtes Arzneibuch lesen könnten¹⁴. Sein Kollege, Georg Pictorius, der ein Pamphlet gegen Kurpfuscher und Quacksalber mit dem Titel "Von Zernichten Arzten" (1557) verfaßte, bezeichnete insbesondere die umherziehenden Judenärzte als "vieharzt", mußte jedoch zugeben, daß es unter ihnen durchaus nicht wenige "gelerte juden" gab, die die Universität besucht hatten¹⁵. Ludwig von Hörnigk, seines Zeichens Frankfurter Stadtarzt und Verfasser der wohl bekanntesten deutschsprachigen Kampfschrift gegen Judenärzte, war dagegen nicht der einzige, wohl aber der bekannteste schriftstellerisch tätige Medikus, der sich auch durch den in Padua oder andernorts erworbenen medizinischen Doktorgrad jüdischer Mediziner nicht beeindrucken ließ. Der Titel allein, so schrieb er, besage wenig, denn es folge noch nicht daraus, "daß sie der Geschicklichkeit halben desselben werth oder alsbald Her[r]en Doctores zu nennen seyen"16. In der unter dem Pseudonym Christian Treumundt veröffentlichten Schrift "Gewissenloser Juden=Doctor" (1688) wird ebenfalls für richtig gehalten, daß man den Juden den Zugang zu einer deutschen Universität verwehre, und es wird dort auch die bereits bei den Vorläufern dieses Literaturtyps gelegentlich anzutreffende Behauptung aufgestellt, daß viele jüdische Ärzte ihre Doktortitel im Ausland gekauft hätten¹⁷.

Angesichts dieses spätestens seit dem 16. Jahrhundert weite Verbreitung findenden Stereotyps des ungelehrten jüdischen Arztes überrascht die differenzierte Stellungnahme in einer ebenfalls zeitgenössischen Schrift populärmedizinischen Inhalts. Im "Getreuen Eckharts unwuerdiger Doctor" (1697), der anonym erschien und von dem Arzt Johann Christoff Ettner verfaßt wurde, heißt es über die Judenärzte: "[...] ihre Erudition touchire ich keineswegs noch daß sie lauream ihrer guten Wissenschaft halber sowohl als ein Christe bekommen allein die innigliche Bosheit

¹⁴ Vgl. Karl Sudhoffs, Philipp Begardi und sein Index sanitatis. Ein Beitrag zur Geschichte des Ärztestandes und des Kurpfuschertums in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Archiv für die Geschichte der Medizin 1 (1907), 102-121, besonders 114.

¹⁵ Georgius Pictorius, Von Zernichten Arzten, Straßburg 1557, fol. 3v.

¹⁶ Ludwig von Hörnigk, Medicaster Apella oder Juden-Arzt, Straßburg 1631, 247.

¹⁷ Vgl. Christian Treumundt, Gewissen=loser Juden=Doctor..., Freiburg 1688, 45 und 49.

die sie in dem Vertrauen der Patienten an sie an denselben auswircken "18. Fast alle Autoren, die sich an dieser speziell gegen die jüdischen Ärzte gerichteten Polemik beteiligten und die Gelehrtheit dieser Heilkundigen nicht pauschal in Abrede stellten, beriefen sich direkt oder indirekt auf den Apostaten Antonius Margaritha, der in seiner Schrift vom "Jüdischen Glauben" schrieb: "Doch glaube ich, daß fast die Juden gelährte Doctores Medicinae seynd in Sicilia, Hispania, oder in Italia gewesen, aus Ursach weil sie wohl studiren und Galenum, Avicenna in Hebräischer Griechischer und Lateinischer Sprache haben" 19. Im übrigen ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, daß nur knapp ein Drittel der sich in den frühneuzeitlichen Kampfschriften niederschlagenden Polemik gegen Judenärzte aus ärztlicher Feder stammt und daß vor allem Theologen und zum christlichen Glauben übergetretene Juden (Margaritha, Brentz, Pfefferkorn) solche Texte verfaßt haben²⁰.

Welche Rolle der rechtmäßig erworbene oder gelegentlich auch nur angemaßte Doktortitel in der damaligen standespolitischen Auseinandersetzung zwischen gelehrten Ärzten und jüdischen Berufskollegen spielte, sei an zwei Beispielen kurz erläutert.

Im Jahre 1667 wurde auf einem der Kölner Stadttürme der dort inhaftierte Levi Nathan verhört. Dieser war beschuldigt worden, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rates in der Domstadt Patienten behandelt zu haben. Gefragt, ob er sich dabei als ein "doctor" ausgegeben habe, gab er die bezeichnende Antwort: "[Er] gebe sich nit aus vor ein gedoctorirter, auch nit vor ein ganzen doctor, auch vor keinen barbirer, sonderen auf seine kunst"21. Die Untersuchungsrichter gaben sich aber mit dieser ausweichenden Antwort nicht zufrieden und fragten nach, warum er dann seiner Unterschrift den Doktortitel hinzugefügt habe. Darauf antwortete Nathan: "er gebe sich gleich anderen Juden doctoren vor einen doctor auß". Selbst im 17. Jahrhundert war also der Doktortitel noch weit davon entfernt, gesetzlich geschützt zu sein. Nicht wenige Heilkundige, die nie eine Universität von innen gesehen hatten, wurden von ihren Patienten als Doktoren bezeichnet. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß die so titulierten Empiriker sich gelegentlich selbst "Doktoren" nannten und entsprechend auftraten, wie auch der oben erwähnte Nathan Levi aus Deutz²². Im weiteren Verhör fand die auf dem Stadtturm einbestellte medizinische Expertenkommission heraus, daß der ohne Geleitbrief in Köln aufgegriffene Judenarzt kein Latein konnte, auch nicht an einer Universität studiert hatte,

¹⁸ Johann *Christoff Ettner*, Des Getreuen Eckharts und wuerdiger Doctor, Augsburg u. Leipzig 1697, 189.

¹⁹ Zitiert nach *Johann Jacob Schudt*, Jüdische Merckwürdigkeiten, Frankfurt/M. 1714-1717 (Ndr. Berlin 1922), Bd. 2, 401.

²⁰ Vgl. dazu Hortzitz (Anm. 5), deren Liste allerdings nicht vollständig ist.

²¹ Abgedruckt bei *Adolf Kober*, Rheinische Judendoktoren, vornehmlich des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, in: Festschrift zum fünfundsiebzigjährigen Bestehen des jüdisch-theologischen Seminars Breslau, Bd. 2, Breslau 1929, 222, Anhang V.

²² Vgl. dazu die berühmte Geschichte des "Doktor" Eisenbart. Zu Eisenbart vgl. u.a. Theodor Lockmann, Eisenbart in Jena, in: SudhoffsArch 32 (1939), 93-94.

sondern offenbar sein ganzes Wissen²³ aus einem hebräischen Buch bezog, über dessen Inhalt und Verfasser wir leider nichts erfahren. Daß gerade auf die Beherrschung der damaligen Gelehrtensprache²⁴ besonders abgehoben wurde, überrascht nicht, wurde doch nicht nur gegenüber Judenärzten (siehe das Beispiel Paracelsus!) der Vorwurf mangelnder Lateinkenntnisse²⁵ häufig erhoben. Die herbeigerufenen Professoren der Kölner Medizinischen Fakultät und die Stadtapotheker ließen denn auch im weiteren Verlauf keine Gelegenheit aus, das Unwissen dieses als Konkurrenten gefürchteten Judenarztes, der zweifellos ein bei der Bevölkerung beliebter Empiriker war, bloßzustellen. Die von ihm ständig gebrauchte Verteidigungsfloskel, daß er ja kein "doctorirter", also kein promovierter Doktor sei, vermochte allerdings den Rat, der schließlich das Urteil sprach, nicht zu überzeugen. Nathan wurde nach acht Tagen Haft bei Wasser und Brot schließlich aus dem Stadtgefängnis entlassen und erhielt einen Stadtverweis²⁶. Mit diesem Verdikt hatte die städtische Obrigkeit aber keinesfalls die grundsätzliche Disqualifikation der damals auf der anderen Rheinseite ansässigen rheinischen Judenärzte zum Ausdruck gebracht, sondern nur über einen Einzelfall entschieden²⁷.

In Frankfurt hatte sich bereits 1509 der Stadtarzt Eucharius Rösslin, der als Verfasser eines volkssprachlichen Hebammenbüchleins medizinhistorische Berühmt-

²³ Levi Nathan dürfte also Kenntnisse der jüdischen Volksmedizin gehabt haben, die nicht nur mündlich tradiert wurde, sondern auch in zahlreichen jiddisch- oder auch hebräischsprachigen Traktaten und Kräuterbüchern einem größeren Leserkreis zugänglich waren; vgl. dazu vor allem Hermann Pollack, Jewish Folkways in Germanic Lands (1648-1806), Cambridge/Mass. 1971, 113ff. (mit einschlägigen Quellen- und Literaturangaben). Daß dieses medizinische Wissen nicht allein aus jüdischen Quellen (z.B. Talmud) floß, vermutet Peter Assion, Jacob von Landshut. Zur Geschichte der jüdischen Ärzte in Deutschland, in: SudhoffsArch 53 (1969), 270-291, besonders 287 u. 289.

²⁴ Zur Entwicklung der lateinischen medizinischen Fachsprache vgl. Guy Sabbah (Hrsg.), Latin medicale. La constitution d'un langage scientifique, réalité et langage de la médecine dans le monde romain, Saint-Etienne 1991. Zur Verdrängung der deutschen Fachprosa seit dem Mittelalter vgl. Gerhard Eis, Medizinische Fachprosa des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Amsterdam 1982.

²⁵ Vgl. u.a. Hörnigk (Anm. 16), 249ff.; Treumundt (Anm. 17), 33f.; Anthonius Margaritha, Der gantze juedische Glaub, Augsburg 1530, 93 ("Judenärzte studieren auch und lesen nicht haben wol etwan kleine Büchlein mit Hebräischen Buchstaben Teutsch geschrieben und einige Erkäntniß der Kräuter und Wurtzeln wie sie es etwan vor ihren vätern oder Ahnen gehöret und gelernet haben"); Schudt (Anm. 19), II, 385 (".... die kaum drey Wort Latein ja wohl nicht einmal recht Teutsch können"). Interessant ist auch der Vorwurf, daß die Judenärzte nur schlecht mit ihren Patienten kommunizieren können, da sie angeblich ein schlechtes Deutsch (gemeint ist das oft als Jüdischdeutsch bezeichnete Jiddisch) sprechen.

²⁶ Vgl. Kober (Anm. 21), 227.

²⁷ Zur Tatsache, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Judenärzte in Köln noch immer einflußreiche Fürsprecher hatten, vgl. *Robert Jütte*, Contacts at the Bedside. Jewish Physicians and their Christian Patients, demnächst in: In and Out of the Ghetto, hrsg. von Ronnie Po-Chia-Hsia und Hartmut Lehmann.

heit erlangte, gegen die Zulassung von Judenärzten in der Stadt ausgesprochen²⁸. Seit 1579 mußten sich diese - wie auch andere auswärtige Ärzte - vor der Approbation in Frankfurt einer Prüfung durch eine Kommission, in der neben drei Ratsherren auch zwei Physici saßen, unterziehen. Mit welchen Schwierigkeiten die Anerkennung auswärtiger Universitätsdiplome gerade bei Judenärzten verbunden war, verdeutlicht der Fall des Frankfurter Arztes Salomon Bing, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts die städtische Bürokratie beschäftigte. Der aus Oppenheim stammende Salomon Bing hatte nach eigener Aussage in Mainz und Prag Jesuitenkollegs besucht, um dort die lateinische und andere Sprachen zu erlernen. In Frankfurt wurde er Schüler des berühmten jüdischen Arztes Joseph Salomon Delmedigo²⁹ (1591-1655), dessen Tochter Sarah er später ehelichte. Diese "Lehre" bei einem erfahrenen und angesehenen Arzt entsprach dem traditionellen Ausbildungsgang für jüdische Ärzte, der uns seit dem späten Mittelalter durch vereinzelt überlieferte Verträge zwischen Lehrer und Schüler bekannt ist³⁰. Nach dieser wohl recht intensiven Ausbildung in Theorie und Praxis der Heilkunde ging Bing nach Padua, wo er zum "doctor medicinae" promoviert wurde. Als er sich 1655 in Frankfurt niederlassen wollte, gab es jedoch Schwierigkeiten, denn die christlichen Stadtärzte verlangten, daß er die übliche Prüfung vor Ort ablegte, was dieser aber mit dem Hinweis, daß er ein an der Universität zu Padua graduierter Doktor sei, ablehnte. Seiner Meinung nach durften die einschlägigen Bestimmungen des Frankfurter Stadtrechts ("Reformation" genannt) auf ihn, einen in die Frankfurter jüdische Gemeinde Eingeheirateten, dessen medizinische Fähigkeit durch die besten Zeugnisse der Universität wie durch gute ärztliche Erfolge bei einheimischen Juden und "ausländischen Christen" erwiesen sei, nicht angewandt werden³¹. Seine Hartnäckigkeit hatte offenbar Erfolg, denn er erhielt schließlich die Zulassung und durfte sogar außerhalb der Judengasse praktizieren.

²⁸ Vgl. *Mordechai Horovitz*, Geschichte der jüdischen Ärzte in Frankfurt, Frankfurt/M. 1886, 10 (allerdings mit falschem Datum). Zu Rösslin vgl. *Wilhelm Kallmorgen*, Siebenhundert Jahre Heilkunde in Frankfurt am Main, Frankfurt/M. 1936, 385f.

²⁹ Zu Delmedigo vgl. Encyclopedia Judaica (engl.), Bd. 5 (1970), Sp. 1478-1481.

³⁰ Vgl. dazu vor allem Joseph Shatzmiller, Contacts et échanges entre savants juifs et chrètiens à Montpellier vers 1300, in: Cahiers de Fanjeaux 12 (1977), 337-344; ders., Livres médicaux et éducation médicale. Apropros d'un contract de Marseille en 1316, in: MediaevStud 42 (1980), 463-470; ders., Notes sur les médecins juifs en Provence au Moyen Age, in: Rev EdJuives 128 (1969), 259-266; ders., On Becoming a Jewish Doctor in the High Middle Ages, in: Sefarad 43 (1983), 239-250; Cecil Roth, Qualifications of Jewish Physicians in the Middle Ages, in: Speculum 28 (1953), 34-43. Daß im späten Mittelalter die jüdischen Intellektuellen, darunter auch Ärzte, bereits die Vorzüge eines weitgehend scholastisch und damit theoretisch ausgerichteten Studiums priesen, belegt die Studie von Luis Garcia-Ballester, Lola Ferre und Eduard Feliu, Jewish Appreciation of Fourteenth-Century Scholastic Medicine, in: Osiris 6 (1990), 85-117. Den Vergleich mit dem Ausbildungsgang in anderen Berufsgruppen zieht Israel Yuval, Pfarrer, Juristen, Ärzte und Rabbiner. Zum typologischen Vergleich intellektueller Berufsgruppen im Spätmittelalter. Vortrag auf dem Symposion "Das aschkenasische Rabbinat - Entstehung, Entwicklung, Krise und Erneuerung" (Heidelberg 1.-4. März 1993).

³¹ Vgl. die ausführliche Schilderung der Eingabe an den Rat bei Horovitz (Anm. 28), 26f.

An diesen beiden Beispielen wird deutlich, was Foucault mit "gesellschaftliche[r] Aneignung der Diskurse "32 meint, nämlich deren Einbettung in spezifische Praktiken, die diese wiederum hervorbringen. Als Historiker müssen wir daher unser besonderes Augenmerk auf die Art und Weise richten, wie Diskurse im Alltag von bestimmten Gruppen in Beschlag genommen und der Verfügung derer, denen es an Kompetenz oder sozialem Status mangelt, entzogen werden. Die in den Kampfschriften geführte Polemik gegen die Judenärzte blieb nicht ohne Auswirkung auf die Rechtspraxis, wie auch umgekehrt die konkrete Erfahrung, die in Konflikten über die Qualifikation und Zulassung von jüdischen Medizinern von den Beteiligten gemacht wurde, in verallgemeinerter Form in die Streitschriften Eingang fand. Erinnert sei in diesem Zusammenhang, daß die Verfasser besonders wirkmächtiger und vielzitierter antijüdischer Polemiken gegen Judenärzte, nämlich der Stadtphysikus Ludwig von Hörnigk und der Gymnasialrektor Johann Jacob Schudt, aus Frankfurt stammten und daß auch ansonsten Frankfurter Ärzte schon früh mit der Kritik an ihren jüdischen Berufskollegen an die Öffentlichkeit gegangen waren, wie z.B. der bereits erwähnte Eucharius Rösslin (gest. 1526) und Adam Lonicerus (1528-1586).

Nicht nur durch den an der Universität erworbenen Doktorbrief, sondern vor allem durch sein äußeres Erscheinen (z.B. Kleidung) und Auftreten (z.B. mit Gefolge) dokumentierte ein Medikus, daß er zum Stand der gelehrten Ärzte gehörte und sich damit der gesellschaftlichen Elite zurechnete. Universitäre Bildung wirkte in diesem Fall rangerhöhend. Die äußeren Zeichen der in der ständischen Rangordnung erreichten Stufe mußten deshalb im Alltag ständig gegen diejenigen unliebsamen Konkurrenten, denen man die ansonsten durch ein Studium erworbene fachliche Qualifikation nicht so leicht absprechen konnte, verteidigt werden. In diesem Zusammenhang interessiert uns daher nicht in erster Linie das hohe Ansehen, das im Judentum seit biblischen Zeiten dem Arzt zugebilligt wurde³³, sondern das soziale Prestige, das dem jüdischen Arzt in den Augen der christlichen Gesellschaft zukam, das ihm aber seit dem späten Mittelalter zunehmend unter dem Einfluß christlicher Berufskollegen streitig gemacht wurde.

Judenärzte genossen im späten Mittelalter aufgrund ihrer Heilerfolge und ihres nicht nur theoretischen Wissens in allen Schichten der Bevölkerung einen guten Ruf. Entsprechend groß war ihr Ansehen, das durch ihre vielfach privilegierte Stellung als Leib- und Hofärzte noch verstärkt wurde³⁴. In der frühen Neuzeit hatten

³² Foucault (Anm. 8), 25. Vgl. dazu auch Chartier (Anm. 2), 18.

³³ Zur Stellung des Arztes in der jüdischen Gesellschaft vgl. u.a. Susmann Munter, "Medicine", in: Encyclopedia Judaica (engl.), Bd. 11, Sp. 1181f.; Samuel Kottek, An Oath Taken by Jewish Community Physicians at Frankfort on Main (hebr.), in: Koroth 8 (1984), 463*-466*.

³⁴ Statt Einzelbeispiele zu bringen, sei hier auf die Ausführungen bei Assion (Anm. 23), 272, und Volker Zimmermann, Jüdische Ärzte und ihre Beiträge zur Heilkunde des Mittelalters, in: Koroth 8 (1984), 245-254; ders., Jüdische Ärzte und ihre Leistungen in der Medizin des Mittelalters, in: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 8 (1990), 201-205, verwiesen. Jüdische Ärzte hatten einen so gewaltigen Ruf, daß man ihnen sogar aus Reklamegründen Rezepte zuschrieb.

168 Robert Jütte

die jüdischen Ärzte allerdings bereits übermächtige Konkurrenz von gelehrten christlichen Ärzten bekommen, die ihrerseits die im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts errungenen Positionen als Stadtphysici und Leibärzte dazu nutzten, ihren lästigen jüdischen Konkurrenten den Rang streitig zu machen. Mit welchen Mitteln dieser Kampf um die Ehre und um die gesellschaftliche Vorrangstellung ausgefochten wurde, zeigt ein Fall, der sich Anfang des 17. Jahrhunderts an einem nicht näher genannten Ort zugetragen haben soll. Wie Johann Jacob Schudt zu berichten weiß, sei einmal "ein Juden=Doctor zu einem vornehmen am Kayserlichen Königlichen Chur= und Fürstlichen Höffen hochberühmten Medico auf der Strassen kommen [...] und habe mit ihm zu einem Patienten gehen wollen da habe der den christlichen Medicum gefragt wenn ist der Herr Doctor worden? und auff dessen Antwort: Anno 1624. bin zu Altdorff Doctor worden; habe der Juden=Doctor versetzet und ich bin Anno 1620 Doctor worden zu Padua und habe ihm zur rechten Seiten gehen wollen"35. Wie immer man auch den Wahrheitsgehalt einer solchen Geschichte, die in einer antijüdischen Kampfschrift erzählt wird, beurteilen mag, so muß man doch Schudt zubilligen, daß er den von ihm geschilderten Hergang auch Anfang des 18. Jahrhunderts noch für plausibel genug hielt und deshalb seinen Lesern ohne weitere Erläuterungen vorsetzen konnte.

Die zeitgenössischen Kritiker der Judenärzte wußten, daß sie nur dann erfolgreich im Konkurrenzkampf sein würden, wenn es ihnen gelänge, vor allem das Tragen der äußeren Attribute des Gelehrtenstatus den jüdischen Berufskollegen zu verbieten und damit für Unverwechselbarkeit zu sorgen. Der Streit entzündete sich deshalb auch an der Frage, ob es den Judenärzten, die ein Doktordiplom vorweisen konnten, erlaubt sein sollte, die zeittypische Gelehrtentracht zu tragen. Dieser Konflikt ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, daß in der frühen Neuzeit die Judenabzeichen nicht mehr in allen deutschen Landen getragen wurden und bereits im späten Mittelalter jüdische Ärzte häufig vom Anbringen eines solchen Stigmasymbols auf ihrer Kleidung befreit waren³⁶. Eine Ausnahme bildete zweifellos Prag. Dort erfuhren die in ihrer Gemeinde wie bei Christen angesehenen jüdischen Ärzte zwar behördlicherseits gewisse Vergünstigungen, mußten aber bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts das ortsübliche Judenabzeichen (eine große steife, später weiche Halskrause, Kröse genannt) tragen, womit nicht zuletzt wohl seitens der staatlichen Organe die Absicht verbunden war, den Zulauf durch christliche Patienten möglichst gering zu halten³⁷.

³⁵ Schudt (Anm. 19), IV, 190. Die Quelle ist Johann Balthasar Schuppius, Deutscher Schulmeister.

³⁶ Vgl. dazu jetzt *Robert Jütte*, Stigma-Symbole. Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler), in: Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft, hrsg. von Neithard Bulst und Robert Jütte (Saeculum 44), Freiburg/Brsg. 1993, 65-89.

³⁷ Vgl. *Guido Kisch*, Die Prager Universität und die Juden 1348-1848. Mit Beiträgen zur Geschichte des Medizinstudiums, Neudruck Amsterdam 1969, 18. Zum Ansehen eines jüdischen Arztes in der Prager Gesellschaft des 17. Jahrhunderts vgl. ebd., 81, Anm. 85. Für ein Mannheimer Beispiel aus derselben Zeit vgl. *S. Felsenthal*, Jüdische Ärzte in Alt-Mannheim, in: SudhoffsArch 23 (1930), 184-196, besonders 188.

Welche Wirkung von solchen äußeren Zeichen ausging, belegt ein Vorfall, der sich 1608 in Frankfurt zutrug. Für Aufsehen sorgte damals das Auftreten des aus Konstantinopel an den Main gereisten jüdischen Arztes Jacob Benassor. Dieser kam in einem Talar, wie ihn die an einer italienischen Universität promovierten Ärzte zu tragen pflegten. Außerdem konnte er ein Doktordiplom der Universität Padua vorweisen. Seine Gegner unter den christlichen Ärzten versuchten zunächst, die Echtheit der Urkunde anzuzweifeln, was aber offensichtlich weder beim Rat noch beim Volk Wirkung zeigte. Benassor durfte jedenfalls in Frankfurt frei praktizieren. Interessant ist für uns vor allem, wie gut hundert Jahre später der bereits mehrfach erwähnte Schudt dieses Ereignis kommentiert. Er schreibt in seinen "Jüdischen Denkwürdigkeiten": "Dieses sey nun geschehen wann und wie es wolle so bleibt doch vor allen Dingen unwiedersprechlich daß die Juden vermög der Kayserlichen Rechten keines Ehrenstandes fähig sind daher leichtlich zuermessen wie viel dieser Doctor golten hab oder noch gelte" 38.

Es sind deshalb in der Hauptsache zwei Vorwürfe, mit denen man immer wieder am sozialen Prestige der jüdischen Ärzte zu kratzen versuchte und die sich nur auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen. Erstens wird behauptet, daß auswärtige jüdische Ärzte besonderen Wert auf teuere und prunkvolle Kleidung legten, ihre ortsansässigen Kollegen dagegen meist die gleiche Kleidung wie ihre Glaubensgenossen in der Judengasse trügen und deshalb oft so "garstig und besudelt"39 erschienen, daß man sich vor ihnen eigentlich nur ekeln könne. Die Argumentationslinie ist klar: Wer besonders kostbare, seidengestickte und pelzverbrämte Gewänder trägt, begibt sich auf eine Stufe mit umherziehenden Quacksalbern, denn diese tragen angeblich auch protzige Kleider, um Klienten anzulocken⁴⁰. Die zweite Strategie sah wie folgt aus: Wer sich nicht durch seine Kleidung hervortut, der riskiert, von seinen christlichen Konkurrenten als "Dreck in einer Bratwurst"41 beschimpft zu werden, wobei das Bild vom schmutzigen, stinkigen Juden als Begründung herhalten muß⁴². Waren die ersteren "falsche" Gelehrte, die sich lediglich auf ihren äußeren Schein etwas einbildeten und ihre Patienten betrogen, so entsprachen die anderen nicht dem distinguierten Kleidungsverhalten der akademischen Ärzteschaft in einer Ständegesellschaft, die soziales Prestige vor allem an äußeren Erscheinungsformen festmachte.

Als nicht vereinbar mit der Standesethik wurde seit der Antike die Geldgier des Arztes empfunden. Die häufige Erwähnung der leidigen Honorarfrage in der ein-

³⁸ Schudt (Anm. 19), II, 383.

³⁹ Hörnigk (Anm. 16), 209.

⁴⁰ Hörnigk (Anm. 16), 254.

⁴¹ Hörnigk (Anm. 16), 209.

⁴² Zum Alter dieses Stereotyps vgl. Sander L. Gilman, The Jew's Body, New York 1991, 204; Stefan Rohrbacher und Michael Schmidt, Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile, Reinbek 1990, 163f. Zu den Reinlichkeitsvorstellungen und zur Körperhygiene vgl. Tamar Somgyi, Die Schejnen und die Prosten. Untersuchungen zum Schönheitsideal der Ostjuden in Bezug auf Körper und Kleidung unter besonderer Berücksichtigung des Chassidismus, Hamburg 1982.

170 Robert Jütte

schlägigen deontologischen Literatur des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit zeugt allerdings davon, daß es immer wieder Ärzte gab, die wegen ihrer übermäßigen Liebe zum Geld zur Zielscheibe der populären Arztkritik wurden und damit in den Augen der Ärzte und medizinischen Schriftsteller, die sich zu dieser Frage äußerten⁴³, den ganzen Stand in Verruf brachten. Was lag also näher, als nicht nur die schwarzen Schafe in den eigenen Reihen zu tadeln, sondern auch mit Bausch und Bogen die Judenärzte als geldgierig zu verleumden? Sowohl in Hörnigks "Juden=Arzt"44 als auch in anderen zeitgenössischen antijüdischen Kampfschriften45 finden sich deshalb immer wieder Beispiele für überzogene Honorarforderungen von jüdischen Ärzten. Das seit dem Mittelalter bekannte Stereotyp des Wucherjuden⁴⁶ konnte hier ohne weiteres auf eine andere Berufsgruppe übertragen werden, zumal es - zumindest im Spätmittelalter - durchaus üblich war, daß jüdische Ärzte (z.B. in Frankfurt am Main) auch als Geldverleiher tätig waren⁴⁷. Doch hatten die Vertreter dieser These wohl selbst Bedenken, ob ihre Leser ihnen diesen Vorwurf so leicht abnehmen würden, da Fälle von geldgierigen christlichen Ärzten, die ihren armen wie reichen Patienten zum Teil horrende Rechnungen ausstellten, jedermann bekannt waren und auch in Form der Arztschelte Eingang in die volkssprachliche Literatur (Fastnachtsspiel, Predigt, Romane, Epigrammatik) gefunden hatten⁴⁸.

⁴³ Vgl. dazu mit zahlreichen Beispielen: Barbara Elkeles, Aussagen zu ärztlichen Leitwerten, Pflichten und Verhaltensweisen in berufsvorbereitender Literatur der Frühen Neuzeit, Diss. Med. Hochschule Hannover 1979, 136ff. Besonders interessant ist in unserem Zusammenhang, daß auch ein berühmter jüdischer Arzt des 16. Jahrhunderts Habgier, Hochmut und Neid als ärztliche Kardinallaster tadelte, ohne dabei jedoch speziell seine Glaubensgenossen im Auge zu haben; vgl. Rodericus à Castro, Medicus politicus: sive de officiis medicopoliticis tractatus, Hamburg 1614, 134f. Vgl. dazu auch Barbara Elkeles, Das Ende eines Mythos? Die Frage der unentgeltlichen Behandlung armer Kranker in deontologischen Texten vornehmlich des 17. Jahrhunderts, in: SudhoffsArch (1990), 137-147; Paul Diepgen, Zur Frage der unentgeltlichen Behandlung des armen Kranken durch den mittelalterlichen Arzt, in: Hjb 2 (1953), 171-176. Nach jüdischer Lehre (vgl. Schulchan Aruch) durfte der Arzt nur ein angemessenes Honorar verlangen; vgl. dazu Jacob R. Marcus, Communal Sick-Care in the German Ghetto, Cincinnati 1947, 19; vgl. auch die detaillierte Regelung der Honorarfrage im Vertrag, den die Frankfurter Jüdische Gemeinde 1631 mit dem berühmten Kabbalisten, Arzt und Gelehrten, Joseph Salomon Delmedigo, geschlossen hat; abgedruckt (in hebräisch) bei Horovitz (Anm. 28), 16f. Vgl. dazu auch Kottek (Anm. 33).

⁴⁴ Vgl. Hörnigk (Anm. 16), 160, 161, 185.

⁴⁵ Vgl. Schudt (Anm. 19), II, 399.

⁴⁶ Vgl. Rohrbacher, Schmidt (Anm. 42), 94ff.

⁴⁷ Vgl. Samuel Krauss, Geschichte der jüdischen Ärzte vom frühesten Mittelalter bis zur Gleichberechtigung, Wien 1930, 130; Zimmermann (Anm. 34), 203.

⁴⁸ Vgl. dazu Wolfgang U. Eckart, Medizinkritik in einigen Romanen der Barockzeit - Albertinus, Grimmelshausen, Lesage, Ettner, in: Heilberufe und Kranke im 17. und 18. Jahrhundert. Die Quellen- und Forschungssituation (Münsterische Beiträge zur Geschichte und Theorie der Medizin 18), hrsg. von Wolfgang U. Eckart und Johanna Geyer-Kordesch, Münster 1982, 49-75; Barbara Elkeles, Arzt und Patient in der medizinischen Standesliteratur der frühen Neuzeit, in: Heilkunde und Krankheitserfahrung in der frühen Neuzeit (Frühe Neuzeit 10), hrsg. von Udo Benzenhöfer und Wilhelm Kühlmann, Tübingen 1992, 131-143.

Deshalb schlug man gelegentlich auch die gegensätzliche Strategie ein und gab zwar zu, daß die Judenärzte zum Teil niedrigere Honorare nahmen oder geringere Kosten verursachten, doch sei damit den Patienten nicht unbedingt gedient. Zum einen seien die jüdischen Ärzte nur deshalb in der Lage, Medikamente billiger abzugeben (das Dispensierverbot wurde übrigens auch von christlichen Kollegen damals nicht immer befolgt!), weil sie diese oft gestohlen oder aus Hehlergeschäften erworben hätten, zum anderen könnten sie auch weniger von ihren Patienten verlangen, weil sie nicht so viel Geld in ihre Ausbildung gesteckt hätten wie christliche Ärzte, die an der Universität einen teueren Doktortitel erwerben mußten⁴⁹.

Der bloße Hinweis, daß die approbierten christlichen Ärzte an die Medizinaltaxen gebunden und deswegen meist billiger seien, verfing offensichtlich nicht. Man mußte daher eine andere Argumentationslinie beziehen, die wie folgt aussah: Eine von jüdischen Ärzten angefangene Therapie ist nur scheinbar preisgünstig, da diese die Heilung in die Länge ziehen und damit dennoch insgesamt auf ihre Kosten kommen. Viele Patienten dürften das dagegen anders gesehen haben. Sie nahmen mit gutem Grund an, daß die prekäre rechtlich-soziale Stellung des jüdischen Arztes eher die Garantie dafür gab, den besten Gegenwert für das zu zahlende Arzthonorar zu bekommen, da dieser sich im Falle eines "Kunstfehlers" meist größeren Repressalien ausgesetzt sah als sein christlicher Berufskollege⁵⁰. Interessant in Hinblick auf die Aneignung des Diskurses über standesethische Probleme, wie beispielsweise die Honorarfrage, ist die Erkenntnis, daß die Verfasser dieser anti-jüdischen Schriften die diskursiven Verteidigungsstrategien nicht nur ihrer Gegner, sondern auch die ihrer Patienten in ihre Argumentation mit einbezogen. Sie durchschauten in der Regel die auf dem medizinischen Markt herrschenden Regeln der "moral economy" (E.P. Thompson) aufgrund eigener Erfahrung meist sehr schnell und versuchten deshalb gleich, mit überzeugenden Gegenargumenten aufzuwarten.

Das ausgeprägte Selbstwertgefühl des gelehrten ärztlichen Standes wurde zweifellos durch den abgelegten Promotionseid noch verstärkt. Dieser Eid⁵¹ ist nicht unbedingt identisch mit dem vielbeschworenen "Hippokratischen Eid", der vor allem die ärztlichen Pflichten festlegt und bis heute zum festen Kanon der Standesethik gehört⁵². Gelegentlich war dieser Promotionseid für Mediziner auch um solche Bestimmungen ergänzt, die dem gelehrten Arzt, wollte er nicht seinen Doktortitel verlieren, untersagten, mit Juden Konsilien abzuhalten oder gemeinsam ei-

⁴⁹ Vgl. dazu im einzelnen Hörnigk (Anm. 16), 288f.

⁵⁰ Diesen Zusammenhang erkannten bereits die Verfasser solcher anti-jüdischen Hetzschriften, vgl. z.B. Hörnigk (Anm. 16), 333f.

⁵¹ Vgl. dazu u.a. Jörgen Helm, Tradition und Wandel der ärztlichen Selbstverpflichtung. Der Göttinger Promotionseid 1737-1889, Diss. Med. Göttingen 1991.

⁵² Im Kampf gegen ihre jüdischen Konkurrenten schreckten christliche Ärzte auch nicht davor zurück, ihren Gegnern Verstöße gegen die im hippokratischen Eid festgeschriebene ärztliche Ethik vorzuwerfen. Dazu zählt beispielsweise die Beschuldigung, daß jüdische Ärzte häufig gegen das Abtreibungsverbot verstießen, vgl. dazu z.B. Conrad Brunner, Über Medizin und Krankenpflege im Mittelalter in schweizerischen Landen, Zürich 1922, 79; Schudt (Anm. 19), II, 390; Hörnigk (Anm. 16), 184.

172 Robert Jütte

nen Patienten zu behandeln. Als Beispiel sei auf die im 17. Jahrhundert gültige Kölner Promotionsordnung hingewiesen, nach der ein Promovend unter anderem beschwören mußte: [...] nec conversabor in practica medica cum Judaeis practicantibus⁵³. Es überrascht daher nicht, daß das Verbot der Zusammenarbeit in den zeitgenössischen Schriften gegen die Judenärzte sowohl den Kollegen wie auch den Patienten eingeschärft wurde⁵⁴. Wer als Medikus diese Standesgrenzen nicht beachtet, so heißt es dort, der verhalte sich nicht "reputirlich"; denn ein gelehrter Doktor, der einen jüdischen Arzt konsultiere, pflege Umgang mit einem "unehrlichen Buben [...] Esel, Kälberarzt, Stümpler und Narrn"⁵⁵. Dabei verkannten die Autoren durchaus nicht einen möglichen Einwand der den Judenärzten freundlich gesonnenen Klientel, die darauf verweisen konnte, daß im Mittelalter solche gemeinsamen Konsilien zwischen jüdischen und christlichen Ärzten durchaus üblich waren. Dagegen wird bei Hörnigk das platte Argument angeführt, daß das, was die Alten taten, in diesem Falle für die Jungen nicht mehr unbedingt verbindlich sein müsse⁵⁶.

Von diesem Promotionseid für angehende Medici ist der ärztliche Amtseid zu unterscheiden. Auch diese Eidesleistung konnte durchaus standespolitischen Zwekken dienen. So dürfte die Tatsache, daß ein jüdischer Arzt, der als Hof- oder Leibarzt eines deutschen Fürsten angestellt wurde, einen speziellen jüdischen Eid⁵⁷ schwören mußte, zweifellos dazu beigetragen haben, daß man auf diesen herabblickte, da es sich angeblich nicht um einen "richtigen" Eid handelte, zumal dem jüdischen Eid⁵⁸ von Anfang an der Geruch des Meineids anhaftete.

III.

Wichtiger noch als die eidliche Verpflichtung war das ärztliche Gewissen, das Gefühl für Ehre, Recht und Anstand, das in der deontologischen Literatur von der Antike bis weit in die Neuzeit immer wieder angemahnt wurde. Es gehört zum Wesen sittlicher Forderungen, daß sie für die Mitglieder einer Gruppe ohne Ausnahme verbindlich sind. Bevor wir auf Fragen der ärztlichen Ethik zu sprechen kommen, sei kurz auf die allgemeinen Distinktionsnormen eingegangen, die von den studierten Ärzten, die sich zur res publica litteraria, also zur Gelehrten-Republik, rechneten, ebenfalls verinnerlicht werden mußten, wenn sie diesem Stand angehören wollten. Die für diesen Stand geltenden umfassenden Decorumregeln,

⁵³ Zitiert nach Historisches Archiv der Stadt Köln: Universität, Akten 367, 38. Vgl. dazu auch *Erich Meuthen*, Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte 1), Köln/Wien 1988, 403; *Kober* (Anm. 21), 204.

⁵⁴ Vgl. z.B. Treumundt (Anm. 17), 104ff.

⁵⁵ Hörnigk (Anm. 16), 326.

⁵⁶ Vgl. *Hörnigk* (Anm. 16), 326.

⁵⁷ Zu solchen Eiden vgl. Kober (Anm. 21), 195; Volker Zimmermann, Zur Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter, Bern 1973.

⁵⁸ Allgemein zum jüdischen Eid vgl. Zimmermann (Anm. 57).

die sich im Mittelalter allmählich herausbildeten und in der frühen Neuzeit zum Gegenstand einer Zeremonialwissenschaft wurden, versuchten nicht nur das Verhaltensprofil des Gelehrten, seine Gestik und Mimik, zu modellieren, sondern auch seinen sonstigen Habitus (Wohnen, Kleiden etc.) zu steuern. Auf diesem Feld des decorum civile gab es viele Möglichkeiten, sich von den sogenannten "Halb-Gelehrten", wozu auch die Judenärzte gemeinhin gezählt wurden, abzugrenzen und seinen eigenen, privilegierten gesellschaftlichen Rang zu betonen.

Die Gegner der jüdischen Ärzte nahmen allerdings nicht nur Anstoß daran, daß diese - wie sie - in seidene Talare gekleidet in der Öffentlichkeit auftraten, sie beanspruchten auch die ihrem Stande gemäßen sittlichen Grundwerte für sich. Das lief darauf hinaus, den Konkurrenten die für die Ausübung der Heilkunde erforderliche moralische Qualifikation abzusprechen, die Tugenden für sich allein in Anspruch zu nehmen und die Laster dem Gegner zuzuschreiben. Das tat bereits Anton Margaritha, auf den sich später immer wieder die Gegner der Judenärzte beriefen: "Wenn ein Jude nicht gut thut sondern das Seine verspielet versoffen verhuret oder sonst schändlich verbracht hat [...] gibt [er] sich vor einen Artzt [aus]"59. Unvereinbar mit dem standesgemäßen Lebenswandel war es auch, daß - wie bereits erwähnt - jüdische Ärzte als Geldverleiher tätig waren. Die Patienten legten aber erkennbar wenig Wert auf das strikte Einhalten bestimmter Höflichkeitsnormen, die das Bild des "anständigen Gelehrten"60 in der Frühen Neuzeit ausmachten. Das wußten auch die Gegner der Judenärzte und setzten sich daher mit dem Vorwurf auseinander, daß ein christlicher Arzt vielen Patienten zu "stattlich" vorkam. Wiederum ist es Hörnigk, der wohl die Einstellung der Patienten aus eigener Erfahrung am besten einschätzte und entsprechende Gegenargumente parat hatte: "[...] also finden sich etliche die meynen sie dörffen gehertzer einem Judenartzt ihre noth klagen als einem Christlichen Doctor: aber es ist nur ein einbildung und haben sie dessen fast kein einige ursach dann sagen sie der Christliche Doctor sey ihnen zu stattlich so musz solches seyn entweder weiln er etwas besser gekleydet gehet als ein Jud; oder weiln er stattlicher studieret hat und gelehrter ist dann derselbe: gehet er besser gekleydet so ist er doch darumb nit zu meiden sintemal ihm ein erbar Kleyd wie einem andern Christen auch nach Standes gebühr erlaubet ist als wann er wie ein bedrecketer besambelter belambter besudelter garstiger rotzichter schmierichter stinckichter Juden Mosche daher gienge [...]"61.

Dem erfahrenen Stadtphysicus war also nicht verborgen geblieben, daß die studierten Ärzte, die sich so viel auf ihre Gelehrsamkeit und ihre Standesprivilegien einbildeten, die Asymmetrie in der Arzt-Patient-Beziehung noch vergrößerten, was dazu führen mußte, daß diesen die Klientel, die meist nur aus einem Drittel Oberschicht-Patienten bestand, scharenweise davonlief. Diese Patienten störte es auch nicht, daß der jüdische Arzt vielleicht keine so umfangreichen Lateinkenntnisse hatte wie sein christlicher Berufskollege. Im Gegenteil: Die jüdischen Ärzte schei-

⁵⁹ Zitiert nach Schudt (Anm. 19), II, 386.

⁶⁰ Vgl. dazu Beetz (Anm. 7), 156ff.

⁶¹ Hörnigk (Anm. 16), 291.

174 Robert Jütte

nen nicht zuletzt deshalb so stark frequentiert worden zu sein, weil sie ihre Interaktionsformen auf die Patienten abstellten und frei von Standesdünkel waren.

Wenn in den anti-jüdischen Kampfschriften der frühen Neuzeit gegen die Judenärzte zu Feld gezogen wird, so geben die Verfasser meistens vor, nicht eigene und schon gar nicht finanzielle Interessen zu verfolgen, sondern nur das Wohl des Patienten im Auge zu haben⁶². Ob es nun darum geht, die Patienten vor fehlerhaften Rezepten, überteuerten Kuren oder gar vor dem heimtückischen Mord durch die Hand des jüdischen Arztes zu bewahren, immer wieder zeigen sie sich besorgt, daß der Kranke durch gewissenlose, unfähige, geldgierige Judenärzte an Leib und Gut geschädigt werden könnte. Die Patienten, die ihre eigenen Erfahrungen mit solchen Ärzten machen konnten, hatten dagegen oft ein ganz anderes Bild von diesen Heilern. Die positive Bewertung ihrer medizinischen Leistungen geht aus den Einwänden hervor, die die Autoren selbst zitieren, um sie dann mit oft wenig überzeugenden Mitteln auszuräumen. Eine solche judenfreundliche Äußerung wird beispielsweise in der unter dem Pseudonym Christian Treumundt veröffentlichten Kampfschrift angeführt: "Man möge von dem Juden=Doctor sagen was man will ich habe mich bißhero bey dem Juden=Doctor nicht übel befunden dann erstlich ist er sehr fleissig in Besuchung seiner Patienten also daß er in einem Tage wohl zwey oder drey mehr Visiten wurd ablegen und bißweilen zwei drey und mehr Stunden bey dem Patienten sitzen [...]. Zum andern ist er sehr behutsam und vorsichtig in seinen ordinationibus, er verschreibet lauter gelinde medicamenta, die den Menschen nicht starck angreiffen und abmatten [...] 63.

Die Wertschätzung, die wir hier nur im Zerrspiegel erblicken, trifft man auch in der Realität an, wie Beispiele aus den Frankfurter, Kölner oder Wormser Medizinalakten beweisen⁶⁴. Bürger hohen und niedrigen Standes setzen sich - öfter als den christlichen Ärzten lieb war - für die Zulassung oder das Bleiberecht eines jüdischen Arztes ein, weil sie von seinen Heilkünsten überzeugt waren oder weil dessen Verhalten ihren Vorstellungen von einem Arzt aus unterschiedlichen Gründen eher entsprochen haben mag. Daß jüdische Ärzte nicht ohne Grund wegen ihrer großen Sorgfalt gerühmt wurden, bestätigen vereinzelt auch jüdische Quellen. Bereits der Verfasser des mittelalterlichen hebräischen Traktats "Sefer Ha-Yosher" betonte, daß ein jüdischer Arzt aufgrund des allgemeinen Argwohns sich keinen Fehler leisten könne und deshalb es sich gut überlegen und über besondere Kenntnisse verfügen müsse, wenn er einen christlichen Patienten in Behandlung nehme⁶⁵.

Während es bislang mehr um die Verwirklichung oder auch Nichtverwirklichung bestimmter allgemeiner Verhaltensnormen in der spezifischen Situation des

⁶² Vgl. dazu z.B. *Hörnigk* (Anm. 16), 336.

⁶³ Treumundt (Anm. 17), 71f. Die Vorlage dürfte Hörnigk gewesen sein, vgl. die Liste der Gegenargumente, ebenda, 214f.

⁶⁴ Vgl. u.a. Jütte (Anm. 27).

⁶⁵ Vgl. *Harry Friedenwald*, The Jews and Medicine. Essays, 3 Bde., New York 1944, hier: Bd. II, 560, *Moritz Güdemann*, Zur Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Deutschland während des XIV. und XV. Jahrhunderts, Wien 1888, 237, 337.

Arztes am Krankenbett ging, soll jetzt noch kurz auf die unterschiedlichen diagnostischen und therapeutischen Vorgehensweisen eingegangen werden, denn diese kann man nicht völlig von den allgemeinen Verhaltensregeln, die für den gelehrten Arzt Gültigkeit hatten, trennen, spiegeln sie doch bestimmte Wertmuster wie Sorgfalt, Vorsicht, Rücksichtnahme, Zuversicht und Vertrauen wider⁶⁶.

Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis folgt das ärztliche Handeln einem bestimmten Schema. Am Anfang steht die mehr oder minder ausführliche Anamnese, aus der sich im Idealfall die Diagnose ergibt, woraus sich dann wiederum die entsprechende therapeutische Maßnahme ableitet. In allen Stadien des ärztlichen Tätigwerdens am Krankenbett scheinen jüdische Ärzte ihren gelehrten christlichen Kollegen gegenüber gewisse "Wettbewerbsvorteile" besessen zu haben. Neuere, patientenzentrierte medizinhistorische Untersuchungen zeigen, welchen Wert die Kranken und ihre Angehörigen damals auf eine schnelle Diagnose und Prognose legten⁶⁷. Angesichts der bescheidenen diagnostischen Möglichkeiten der noch weitgehend galenischen Medizin mit ihrem humoralpathologischen Krankheitskonzept war es von entscheidender Bedeutung, daß die jüdischen Ärzte an einem mit Beginn der Neuzeit aus der Schulmedizin mehr und mehr verdrängten einfachen Diagnoseverfahren, nämlich der Harnschau, festhielten. Während die Uroskopie allmählich aus dem wissenschaftlichen Diskurs an den deutschen Universitäten verschwand⁶⁸, sahen Patienten in ihr das einzige und in ihren Augen auch zuverlässige Mittel zur Diagnosestellung⁶⁹. Die jüdischen Ärzte, die bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur zum Teil ihr medizinisches Wissen an einer Universität erworben hatten, waren offensichtlich nicht so leicht zu bewegen, diesen Paradigmawechsel mitzuvollziehen, zumal ihnen dieses Diagnose- und Prognoseverfahren eine zufriedene christliche wie jüdische Klientel einbrachte. Bezeichnend für diese weitverbreitete Einstellung ist die Rechtfertigung, auf die in der anti-jüdischen Polemik immer wieder Bezug genommen wird: Man wolle nur die Prognose des Judenarztes wissen, aber nicht seinen therapeutischen Anweisungen folgen⁷⁰. Der Glaube, daß gerade jüdische Ärzte besondere Fähigkeiten in der Harndiagnose besitzen, dürfte nicht zuletzt mit dem ihnen zugeschriebenen Geheimwissen (Kabbalah!) zusammenhängen.

⁶⁶ Vgl. dazu Elkeles (Anm. 43), 105ff.

⁶⁷ Vgl. dazu *Robert Jütte*, Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit, München/Zürich 1991.

⁶⁸ Vgl. dazu u.a. *Thomas Schlich*, Das Uringlas als Erkennungsmerkmal des gelehrten Arztes. Harndiagnostik und ärztlicher Stand im Mittelalter, in: Spektrum der Nephrologie 5 (1992), 3-9.

⁶⁹ Vgl. dazu das populärmedizinische Werk von *Valentini Kräutermann*, Urin-Artzt, Arnstadt/Leipzig 1735.

⁷⁰ Vgl. dazu Hörnigk (Anm. 16), 295. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Schudt (Anm. 19), II, 396, IV, 197; Johann-Christoph Bitterkraut, Wehmüthige Klag-Thränen der löblichen höchst-betrangten Artzney-Kunst, Nürnberg 1667, 301, 323. So hält beispielsweise Treumundt (Anm. 17), 59, die Behauptung, Juden könnten aus dem Urin eine Schwangerschaft diagnostizieren, für lächerlich, da doch die ganze gelehrte Welt anderer Ansicht sei.

176 Robert Jütte

Zu den seit der Antike bis weit in die Neuzeit tradierten therapeutischen Grundsätzen zählt die Maxime des cito, tuto et iucunde⁷¹. Was aber schnell, sicher oder angenehm war, konnte letztendlich nur der Patient entscheiden. In der zeitgenössischen Interpretation dieses Behandlungsgrundsatzes scheinen schulmedizinische Lehrmeinung und Patientenerwartung allerdings erheblich auseinanderzuklaffen. Während an den damaligen medizinischen Fakultäten gelehrt wurde, daß die drei genannten Prinzipien traditionell in einer eindeutigen hierarchischen Rangfolge stehen und die Angenehmheit einer Behandlung nur ein untergeordneter Aspekt sei, sahen jüdische Ärzte aufgrund der Tatsache, daß die medizinische Ethik⁷² des Iudentums zum Teil andere Wurzeln als die christliche hatte und deshalb in einigen Bereichen eine unterschiedliche Prioritätensetzung kannte, dieses Rangordnungsproblem vielleicht anders. Immer wieder wurden nämlich jüdische Ärzte von christlichen Patienten wegen ihrer "sanften" Therapien gerühmt, worauf im 16. und 17. Jahrhundert ihre christlichen Berufskollegen mit dem Sprichwort "weiche Ärzte machen faule Wunden"73 zu antworten versuchten. Allerdings war es in der Praxis nicht so einfach, die ansonsten recht leidensfähigen Patienten von der Notwendigkeit solcher Roßkuren (häufiger Aderlaß, Verabreichung starker Purgantien und Laxativa, quälende Schwitzkuren) zu überzeugen. Jedenfalls hielt sich in der Bevölkerung lange der Glaube, daß ein Judenarzt "leichtere" Arzneien verschriebe.

Ein wichtiger Gesichtspunkt war weiterhin die Sicherheit. Aus diesem Grund sah sich die Schulmedizin in bestimmter Hinsicht zur therapeutischen Selbstbeschränkung gezwungen. Jüdische Heiler, die im Mittelalter, aber auch noch in der frühen Neuzeit, oft den Typus des Arzt-Rabbiners verkörperten, hatten dagegen keine Bedenken, sich religiöser oder auch magischer Mittel zum Wohle des Kranken zu bedienen. Immer wieder trifft man deshalb in der anti-jüdischen Literatur auf den Vorwurf, daß die Judenärzte ihre Heilerfolge der Magie (Amulette, Segenssprüche, Beschwörungen etc.) verdanken⁷⁴. Christliche Ärzte verzichteten dagegen, so lautet das Gegenargument, bewußt auf solche Praktiken, gebrauchten also nur "legitime" Arznei und bäten höchstens für den Kranken um Gottes Schutz und Segen.

Daß Heil und Heilung damals noch eng miteinander verknüpft waren, belegt nicht nur ein Blick in das umfangreiche medizinisch- philosophische Werk des Paracelsus, der übrigens auch ein Judenhasser war. Daß es ohne "geistliche Arznei" nicht ging, behaupteten vor allem die Autoren, die damals so vehement gegen jüdische Ärzte zu Felde zogen. Allerdings war es in ihren Augen eher die Aufgabe der Kirche und des Kranken selbst, Gottes Beistand bei der Genesung zu erflehen. Wer dagegen die Hilfe eines Arztes in Anspruch nahm, dessen Glaubensgenossen als Gottesmörder verschrien waren, der mußte ihrer Meinung nach nicht nur um seine

⁷¹ Vgl. dazu u.a. *Elkeles* (Anm. 43), 109.

⁷² Zur medizinischen Ethik vgl. u.a. *Immanuel Jakobovits*, Jewish Medical Ethics, New York 1962.

⁷³ Zitiert nach Treumundt (Anm. 17), 76. Vgl. dazu auch ausführlich Hörnigk (Anm. 16), 279ff.

⁷⁴ Vgl. z.B. Hörnigk (Anm. 16), 197; Schudt (Anm. 19), II, 383.

Gesundung, sondern auch um sein Seelenheil bangen. So stellt beispielsweise Treumundt seinen Lesern die rhetorische Frage, daß vielleicht "einmahl der Leib durch Jüdische Hülff seye wieder in gesunden Stand gesetzet worden "75, doch wie stehe es dann um die Seele? Noch schärfer fiel das Urteil der zeitgenössischen Theologen aus. Die Geistlichkeit von Hall erklärte 1657 kategorisch: "Es sei besser mit Christo gestorben, als per Juden-D[octo]r mit dem Teufel gesund geworden "76. Die katholische Kirche vertrat in dieser Sache ausnahmsweise einmal dieselbe Position. In einer Bulle, die Papst Gregor XIII. im Jahre 1551 ausfertigen ließ, wird angedroht, daß christliche Patienten, die jüdische Ärzte ans Krankenbett rufen, nicht in geweihter Erde begraben werden⁷⁷. Der einzige Autor, der im konfessionellen Zeitalter in dieser Frage eine differenziertere Haltung einnahm, war der als Apologet des Judentums bekannte Christian Wagenseil. In seinem Werk "Fürtrag vom Juden-Teutsch" (c. 1670) betonte der Nürnberger Gelehrte, daß an einem Ort, wo es keinen christlichen Arzt gebe, ein frommer Christ durchaus einen Judenarzt zu Rate ziehen könne. Etwas anders sei es dagegen, wenn ein christlicher Arzt vorhanden sei. Doch unter besonderen Umständen sei es auch dann einem Christen erlaubt, einen jüdischen Arzt zu konsultieren, nämlich wenn die Krankheit so beschaffen sei, daß ein christlicher Arzt sich daran bereits vergebens versucht habe, der jüdische Kollege aber wegen seiner größeren "Experienz" und nur ihm bekannter "natürlicher" Mittel vielleicht helfen könne⁷⁸.

Gegen den Vorwurf, daß ein christlicher Patient sein Seelenheil aufs Spiel setze, wenn er zu einem jüdischen Arzt gehe, haben sich aber nicht zuletzt die Betroffenen selbst zur Wehr gesetzt. David de Pomis (1525-1590) veröffentlichte zwei Jahre vor seinem Tod in Venedig die berühmte apologetische Schrift *De medico Hebraeo ennarratio apolegetica*⁷⁹. In insgesamt zwölf Kapiteln unternahm er den von vornherein zum Scheitern verurteilten Versuch, die Vorurteile gegenüber jüdischen Ärzten abzubauen, indem er unter anderem darauf verwies, daß in der Ausübung der Heilkunde dem unterschiedlichen Glauben keine Bedeutung zukomme und daß außerdem die jüdische Religion, die ja schließlich von Gott selbst eingesetzt worden sei, dem Arzt verbiete, Böses zu tun.

Aufschlußreich für die Aneignung diskursiver Praktiken im Kampf gegen die jüdischen Konkurrenten auf dem Gesundheitsmarkt ist der Wechsel in der argumentativen Strategie, der sich seit dem 16. Jahrhundert - nicht nur im Deutschen Reich - abzeichnete. Verwendeten die Gegner (Ärzte, Theologen) der jüdischen Ärzte im späten Mittelalter noch vorwiegend religiöse Argumente, um christliche Patienten davon abzubringen, einen Judenarzt zu konsultieren, so ist es in der frü-

⁷⁵ Treumundt (Anm. 17), 89.

⁷⁶ Zitiert nach Assion (Anm. 23), 290.

⁷⁷ Zitiert bei Treumundt (Anm. 17), 95-99.

⁷⁸ Vgl. dazu Krauss (Anm. 47), 98f. Gegen diese positive Einstellung wandte sich mehr als fünfzig Jahre später Schudt mit dem Argument, daß man in Deutschland einen solchen "gelährten Juden-Artzt", wie ihn Wagenseil beschrieben habe, wohl schwerlich finden werde; Schudt (Anm. 19), II, 384.

⁷⁹ Vgl. dazu Krauss (Anm. 47), 112.

178 Robert Jütte

hen Neuzeit in erster Linie der in verschiedenen Varianten und mit abschreckend wirkenden Beispielen untermauerte Vorwurf mangelnder formaler Bildung, der gegenüber den einst wegen ihrer Gelehrsamkeit von Päpsten und Fürsten so geschätzten Judenärzten erhoben wird. Die Zeiten hatten sich geändert. Die seit der Reformation nicht mehr zu übersehenden Säkularisierungstendenzen ließen es offensichtlich ratsam erscheinen, eine andere Argumentationsstrategie zu verfolgen. Daß die alten Einwände längst nicht mehr verfingen, weder bei den Patienten noch bei der Obrigkeit, zeigt das Beispiel Thorn, wo 1567 die Geistlichkeit die Einstellung eines Juden als Stadtarzt mit dem Hinweis, daß dieses Blasphemie sei, verhindern wollte, aber vom Rat den Bescheid bekam, daß man ja schließlich einen Arzt und keinen Theologen anstellen wolle⁸⁰.

IV.

Am Beispiel der Polemik gegen die Judenärzte sollte gezeigt werden, wie eine diskursive Praktik, die auf bestimmte überlieferte, dem Kontext angepaßte Stereotypen zurückgreift, innerhalb der Medizin institutionalisiert worden ist. Traditionelle medizin- und wissenschaftshistorische Untersuchungen zur Geschichte der jüdischen Ärzte vor dem 19. Jahrhundert interpretierten die anti-jüdische Einstellung der damaligen Ärzteschaft in der Regel in geistesgeschichtlicher Perspektive als eine Folge des christlichen Antisemitismus. Doch greift eine solche Sichtweise zu kurz. Sie verdeckt die Tatsache, daß es in diesem Konflikt vor allem um unterschiedliche Wissens- und Machtformen ging. Hieraus ergeben sich mehrere Schlußfolgerungen.

Erstens zeigt das Beispiel dieses spezifischen Diskurses über theoretisches Wissen ("Gelehrtheit") als Qualifikation für den Arztberuf den Zusammenhang zwischen kulturellen Praktiken (Bildung, Erziehung, Sozialisation) und der Durchsetzung neuer Machtbeziehungen in der Medizin. Die Institutionalisierung der akademischen Bildung für den Arzt beinhaltet zum einen die Durchsetzung einer bis dahin in der abendländischen Medizingeschichte unbekannten Form der Professionalisierung⁸¹. Sie führt zum anderen aber auch zu einer Neuverteilung der kulturellen Ressourcen zwischen studierten Ärzten, Patienten und anderen Heilkundigen.

Zweitens ist der strategische Charakter dieses bereits im Mittelalter einsetzenden Institutionalisierungs- oder Professionalisierungsprozesses herausgearbeitet worden. Zur Strategie der Vertreter der akademisch gebildeten Ärzteschaft gehören einerseits die diskursiven Praktiken sozialer Überzeugung oder Ausgrenzung von Gegnern innerhalb des medizinischen Systems sowie die Erzeugung von Akzeptanz bei den Patienten andererseits.

⁸⁰ Vgl. dazu Marcus (Anm. 43), 21.

⁸¹ Zum Begriff der Professionalisierung, der hier nicht in der heute meist engeren Bedeutung gebraucht wird, vgl. *Paul U. Unschuld*, Professionalisierung im Bereich der Medizin, in: Saeculum 25 (1974), 251-263.

Fazit: Es ist hoffentlich deutlich geworden, daß eine umfassende Wirkungs- und Sozialgeschichte akademischer Eliten im Alten Reich auch die Analyse diskursiver Praktiken miteinbeziehen muß. Dabei dürfen diese allerdings nicht nur als Träger einer globalen Standesideologie begriffen werden. Wir sollten vielmehr auch deren diskontinuierlichen und spezifischen Charakter nicht aus den Augen verlieren⁸². Die sich daraus ergebende Frage nach der jeweiligen Aneignung solcher Praktiken sowie nach dem unterschiedlichen Gebrauch solcher Texte in bestimmten sozialen Situationen konnte von uns aufgrund der unbefriedigenden Quellenlage leider nicht immer zufriedenstellend beantwortet werden.

⁸² Vgl. Foucault (Anm. 8), 36.

Karrierechancen eines Theologiestudiums im späteren Mittelalter*

Von Jürgen Miethke, Heidelberg

Bevor ich mich meinem Thema zuwenden kann, bedarf es einer warnenden Vorbemerkung. Als ich vor einigen Monaten Herrn Schwinges zugesagt habe, hier einen Bericht zu den Theologiestudenten zu geben, da wußte ich wohl, daß es ein schwieriges Unterfangen werden würde, zu diesem in jüngerer Zeit so gut wie nicht behandelten Thema einiges zu sagen, ich wußte aber noch nicht, wie schwierig es werden würde. Da ich eine prosopographische Datenbank von Universitätsbesuchern oder gar von Universitätsabgängern nicht zur Verfügung habe, war allein schon die Materialbasis für diesen Bericht für mich eine komplizierte Frage. Ich habe ernsthaft erwogen, die Aufgabe aufzugeben, wollte aber mein Versprechen nicht brechen, so unvollkommen nur ich es auch werde erfüllen können. Erwarten Sie also bitte keinen abgerundeten, plastischen, nach Strich und Faden geprüften und auf Punkt und Komma ausgerichteten und mit statistischer Raffinesse durchleuchteten Bericht, der mir allein aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, den ich Ihnen aber auch bei sehr viel längerer Vorlaufzeit mangels Kompetenz gewiß nicht hätte bieten können. Was ich hier vortrage, ist demnach nicht nur stark subjektiv-impressionistisch, es wird auch eher um qualitative Hinweise als um die Präsentation von quantitativen Lösungen gehen. Ich kann auch unmöglich flächendeckend arbeiten und muß mich mit exemplarischen Hinweisen begnügen. Diese warnende Kautele, die nicht als topische captatio benevolentiae gedacht ist, die vielmehr von vornherein meine Unsicherheit deutlich machen soll, glaubte ich Ihnen schuldig zu sein, bevor ich das mir gestellte Thema "Karrierechancen eines Theologiestudiums im späteren Mittelalter" aufgreifen wollte.

Daß ein Studium, ein Universitätsstudium gar, mit Karrierechancen verbunden ist, ist heute, spätestens nach der in den sechziger Jahren - wenn wir der Meinung einiger damaliger Propheten folgen wollten - gerade noch verhinderten "Bildungskatastrophe" soweit ins allgemeine Bewußtsein gedrungen, daß kaum ein Zeitungsartikel mehr es unterläßt, auf den Bedarf an qualifizierter Berufstätigkeit hinzuweisen, ja, daß eine Studienfachwahl heute bereits öffentlich ausdrücklich ermuntert werden muß, die auf individuelle Vorlieben und auf ein persönliches Engagement am Fach zumindest stärker abstellt, als auf einen heute noch nicht exakt voraussehbaren gesellschaftlichen Bedarf zum Zeitpunkt des Studienabschlusses. Eine derar-

^{*} Im wesentlichen wurde der Vortrag vom 18. 3. 1993 unverändert gelassen, freilich um einige Angaben zu den Prädikaturen des Spätmittelalters ergänzt.

tig enge Verknüpfung von Karriere-Erwartungen und Studienfachwahl ist freilich keineswegs selbstverständlich, setzt sie doch das Verständnis des Studiums als einer deutlich auf berufsqualifizierende Fähigkeiten gerichteten Ausbildungsphase voraus, der nach entsprechendem Erfolgsnachweis (der gerne die Form eines Prüfungszertifikats annimmt) auch eine konkrete Laufbahnausrichtung auf dem gewählten Berufsfeld winkt.

Es ist nun freilich ein alter Streit, ob dies eine zutreffende Beschreibung der Sachlage sein kann, vor allem, ob der höhere Unterricht, wie er an einer Universität zu erwarten ist, sich diesen Erwartungen unmittelbar zu stellen hat. Bereits vor dem Abschluß des langgestreckten Prozesses, dem die Universitäten ihre Ausprägung verdanken¹, hat Johannes von Salisbury in seinem "Metalogicon" gegen die von ihm sogenannten "Cornificianer" gewettert², die sich einem Studium nur eines raschen Gewinns wegen unterziehen, und er erzählt in diesem Zusammenhang, sein eigener Lehrer Gilbert de la Porée habe diejenigen, die an den Schulen nicht Weisheit, sondern rasch erlernbare Wissensrezepte mit Erfolgsgarantie gesucht hätten, auf die Vorzüge des Bäckerhandwerks hingewiesen, das in seiner Heimat auch noch die zu anderen Handwerken Untauglichen aufnehme, weil es leicht zu erlernen und dazu noch für diejenigen bestens geeignet sei, die statt nach Kunstfertigkeit (artificium) nach Brot Ausschau hielten³.

Johannes von Salisbury selbst freilich war Repräsentant jener intellektuellen Bildungsschicht, die die neuen französischen Schulen durchlaufen hatte⁴. Der vir ple-

¹ Von Universitäten im Vollsinne sollte man nirgendwo vor der Wende zum 13. Jahrhundert sprechen. Vgl. zuletzt noch für Paris in diesem Sinne *Jacques Verger*, Paris D: Schulen und Universität, in: LexMA Bd. VI (1993), 1718-1721, hier 1718.

² Metalogicon, I 5, vgl. bes. auch I 8, ed. Clemens C.J. Webb, Oxford 1929, 16; ebd. John Barrie Hall/auxiliante Katharine S. B. Keats-Rohan (Corpus Christianorum/Continuatio mediaevalis 98) Turnhout 1991, 22, vgl. 25 (weitere Stellen im Index, 196b). Zu diesem Text (dessen Überlieferung mit 8 Mss. nicht allzu dicht ist) und seiner älteren Ausgabe vgl. (außer der praefatio in der neuen Ausgabe, p. v-xv) auch bereits den kritischen Bericht von John Barrie Hall, Towards a Text of John of Salisbury's "Metalogicon", in: StudMediev III 24 (1983), 791-816. Die Debatte zu den realen Vorbildern der "Cornificianer" ist hier nicht aufzunehmen: Wer immer im einzelnen das Paradigma geprägt hat, Johannes gebraucht es als Typus für ein allgemeines Verhalten, das er schaff kritisiert.

³ Vgl. bereits *Peter Classen*, Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert, in: ArchKulturg 48 (1966), 155-180, jetzt in Classen, Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hrsg. von Johannes Fried (MGH Schriften 29), Stuttgart 1983, 1-26, hier 7.

⁴ Zusammenfassend der Sammelband: The World of John of Salisbury, ed. *Michael J. Wilks* (Studies in Church History, Subsidia 3), Oxford 1984. Vgl. den souveränen Überblick über die ältere Forschung bei *Max Kerner*, Johannes von Salisbury und die logische Struktur seines "Policraticus", Wiesbaden 1977; jetzt auch die umfassende literarkritische Untersuchung und Würdigung von *Peter von Moos*, Geschichte als Topik. Das rhetorische Exemplum von der Antike zur Neuzeit und die historiae im "Policraticus" Johanns von Salisbury, Hildesheim/ "New York 1988.

beius, als den er sich selbst mehrfach bezeichnet hat⁵, stirbt nach einem bewegten Leben als veritabler Bischof von Chartres in der französischen Königslandschaft der Ile de France; vorgeschlagen hatte ihn zu diesem Amt der Erzbischof von Sens, damals ein Bruder des französischen Königs Ludwigs VII. In seiner Karriere hat Johannes auch keineswegs etwa nur seine geliebten Klassiker studiert; er war im Haushalt des Erzbischofs von Canterbury in einer Zeit, die eigentliche Ressorts noch nicht kannte, offenbar vor allem für die Korrespondenz und für Rechtsfragen zuständig, hat im Dienst seines Herrn nicht weniger als fünfmal den weiten Weg von England an die Kurie nach Rom gemacht und dort die Interessen seines Erzbischofs vertreten. Damit belegt er schon zu einer recht frühen Zeit, welche Bedeutung den gelehrten Mitgliedern des persönlichen Stabes im Zusammenhang der Zentralisierung der Amtskirche und des werdenden Papsttums zukam. Wissenschaftlich gebildete Kleriker schienen am ehesten in der Lage, die lokalen Interessen in der Zentrale auch zur Geltung zu bringen und mit den Tendenzen der Zentrale abzustimmen (und natürlich waren sie rasch auch umgekehrt für die römische Amtskirche als mögliche Multiplikatoren in ihren Regionen von höchstem Interesse).

Die Beispiele für faktische Karrieren dieses Musters ließen sich ins fast Unendliche vermehren, erst recht wenn wir das Thema räumlich und zeitlich so weit fassen wollten, daß das 12. Jahrhundert und daß Johannes von Salisbury noch davon umfaßt wären. Weil diese Diskrepanz zwischen Selbstaussage und tatsächlicher Karriere nicht sicher durch die bloße Annahme ideologischer Verblendung auszuräumen ist, sprechen wir hier jedenfalls nicht von Karriereerwartungen, sondern Karrierechancen. Eine weitere Einschränkung muß hier gemacht werden. Um die Karrierechancen eines "normalen" Studenten wenigstens einigermaßen plastisch einschätzen zu können, müssen wir darauf verzichten, auch noch die Laufbahnerwartungen und Laufbahnmöglichkeiten jener Studenten in unseren Erwägungen mitzuberücksichtigen, die ihren Weg innerhalb eines großen Ordensverbandes suchten und fanden, weil dort die Bedingungen ganz eigenartig und besonders waren und sich empfindlich von den allgemeinen Verhältnissen unterschieden6.

Wir können es ruhig offenlassen, wie weit im Mittelalter das Studium eine berufsqualifizierende Wirkung hatte, wenn wir uns klar machen, daß jedenfalls die

⁵ Policraticus, Prologus, und ibid., lib. VI, Prologus, ed. Clemens C. J. Webb, Oxford 1909 (Ndr. Frankfurt/M. 1965), Bd. 1, S. 14 Zl. 21, und Bd. 2, S. 2 Zl. 1 [die Prologstelle jetzt in: Johannis Saresberiensis Policraticus I-IV, ed. Katharine S. B. Keats-Rohan (Corpus Christianorum / Continuatio mediaevalis 118), Turnhout 1993, 23, 66] (freilich sind diese Stellen, die auf den lateinischen Stil, nicht auf die soziale Herkunft abheben, keineswegs eindeutig). Daten zur sozialen und wirtschaftlichen Lage des jungen Johannes von Salisbury hat fleißig zusammengestellt Gunnar Stollberg, Die soziale Stellung der Intellektuellen Oberschicht im England des 12. Jahrhunderts (Historische Studien 427), Lübeck 1973, bes. 18-32, 161-164; vgl. auch (in seinen Aussagen wesentlich zurückhaltender) Christopher Brooke, John of Salisbury and His World, in: World (Anm. 4), 1-20.

⁶ Das kann hier nicht im einzelnen belegt werden. Allein die Verdoppelung und frühe Konkurrenz zwischen den Universitäten und den Generalstudien der Bettelorden sollte aber für diese unsere Entscheidung Gründe genug andeuten. (Allgemeine Literaturhinweise unten Anm. 71).

akademische Graduierung von ihrem ersten Auftreten angefangen bis zum Ende des Mittelalters keinen berufsqualifizierenden Charakter hatte. Das Gros der Studierenden hat auf sie verzichtet, verzichten können, da es keine Berufslaufbahn gab, die man mindestens formal nicht ebenso ohne universitären Grad hätte erreichen können wie mit ihm - eine einzige sichere Ausnahme von dieser Regel versteht sich fast von selbst: Eine Karriere an der Universität selbst war ohne Graduierung nicht gut denkbar⁷.

Wir brauchen hier auf das Graduierungssystem und seine Einbettung in die Universität nicht einzugehen⁸. Die Graduierung, die aus einer Aufnahme des Kandidaten zu selbständiger Lehre hervorgegangen ist, verlieh zunächst einmal die licentia docendi, machte zum magister oder doctor im wörtlichen Sinne, ja verpflichtete den Kandidaten zunächst, seine Lehrerlaubnis noch eine Zeitlang, in der Regel zwei Jahre, an der Hochschule wahrzunehmen⁹. Dieses Rotationsprinzip, das der Universität in einer Zeit, da sie eine wirtschaftliche Ausstattung noch nicht kannte, relativ zwanglos und ohne besondere Kosten neue Lehrer zuführte, hat seine Funktionstüchtigkeit mit Abwandlungen erstaunlich lange behalten, weil und solange auch die Stelle eines Universitätslehrers keineswegs allen Ehrgeiz befriedigte¹⁰. Im Übergang von der niederen, der Artistenfakultät, zu höherem Unterricht funktionierte

⁷ Vgl. bereits *Friedrich Paulsen*, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in: HZ 45 (1881), 385-440, hier 404f. Der Sonderfall der Ämter eines bischöflichen Offizials oder eines Syndicus der norddeutschen Städte, die jeweils relativ rasch faktisch zur Domäne gelehrter Juristen wurden, soll hier nicht diskutiert werden.

⁸ Grundlegend Gaines Post, Alexander III, the "licentia docendi" and the Rise of the Universities, in: Anniversary Essays in Medieval History by Students of Charles Homer Haskins, Boston/New York 1929, 255-277; aus der Fülle der seitherigen Literatur nenne ich hier nur eine streng begrenzte Auswahl: zu Paris etwa Alan E. Bernstein, Magisterium and License, Corporate Autonomy against Papal Authority in the Medieval University of Paris, in: Viator 9 (1978), 291-307; für Bologna Giorgio Cencetti, La laurea nelle università medievali, in: Studi e memorie per la storia dell' Università di Bologna, I/16 (1943), 247-273; Peter Weimar, Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte, Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geb. (Ius Commune, Sonderheft 17), Frankfurt/M 1982, 421-443; Anna Laura Trombetti Budriesi, L'esame di laurea presso lo studio bolognese, Laureati di diritto civile nel secolo XV, in: Studenti e università degli studenti dal XII al XIX secolo, edd. Gian Paolo Brizzi und Antonio Ivan Pini (Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna, n.s. 7), Bologna 1988, 137-191; zu Oxford George L. Haskins, The University of Oxford and the "Ius ubique docendi", in: EHR 56 (1941), 281-292; zum frühen Wortgebrauch zusammenfassend Olga Weijers, Terminologie des universités au XIII^e siècle (Lessico intellettuale Europeo 39), Rom 1987, 385-424.

⁹ Zur Bedeutung dieses biennium für den Lehrbetrieb etwa Arno Seifert, Studium als soziales System, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 30), Sigmaringen 1986, 601-619; und insbes. William J. Courtenay, Teaching Careers at the University of Paris in the Thirteenth and Fourteenth Centuries (Texts and Studies in the History of Medieval Education 18), Notre Dame (Indiana) 1988.

¹⁰ Zuletzt Jacques Verger, Die Universitätslehrer, in: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. von Walter Rüegg, Bd. 1: Mittelalter, München 1993, 139-157.

diese Maxime noch erheblich länger: Magister der Artes gaben an der Artes-Fakultät Unterricht und waren zugleich bereits Studenten der Höheren Fakultäten. Bei den Universitäten Pariser (und Oxforder) Musters gilt noch für das 14. Jahrhundert, daß in der Aristenfakultät von Paris nach Ausweis der Fakultätsakten die Wahrnehmungsfrist für die Funktion eines magister actu regens mit vier bis acht Jahren (selten mehr als zehn Jahren) ermittelt werden konnte¹¹, während freilich Johannes Buridan (gestorben kurz nach 1356) insgesamt über 30 Jahre lang bei den Artisten als Magister "regierte" 12. Bei den Theologen war die Dauer der Regenz insbesondere für die Ordensleute wesentlich kürzer: nur zwei bis drei Jahre; danach hatten diese Magister ihren Platz einem Ordensbruder freizumachen, der ebenfalls in den Genuß des prestigeträchtigen Titels durch die Wahrnehmung der Funktion gelangen sollte¹³. Bei den Weltklerikern der Theologischen Fakultät dauerte die Regenz etwa doppelt so lange, wobei freilich - ebenfalls bereits im 14. Jahrhundert - auch relativ lange Zeiten beobachtet werden können: etwa Simon Freron 30 Jahre, Guillaume de Lumbris und John of Hesdin 25 bis 27 Jahre¹⁴ - die Professur wurde damals allmählich zum Lebensziel, wenn auch zunächst nur in Ausnahmefällen.

Die deutschen Gründungsuniversitäten der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, erst recht die des 15. Jahrhunderts haben diese Tradition verstärkt. Gewiß, dem Wortlaut der Statuten gemäß unterschieden sie sich im allgemeinen nicht von dem Pariser Modell, das für einige von ihnen ausdrücklich angeführter Leitstern, willig befolgtes Modell und eifrig nachgeahmtes Muster sein sollte¹⁵. In der Praxis aber

¹¹ Courtenay, Teaching Careers (Anm. 9), 22. Eine Tabelle zur Verweildauer bzw. richtiger zur Dauer der Erwähnung in den archivalischen Quellen der Heidelberger Universität für die Zeit von 1386-1450 bei Hermann Weisert, Universität und Heiliggeiststift, Die Anfänge des Heiliggeiststifts zu Heidelberg, in: Ruperto Carola 64 (1980), 55-77 und 65/66 (1981), 72-87, hier 80f., wo freilich nur die Rohdaten zur Verfügung gestellt werden, die einer kritischen Gewichtung noch bedürften.

¹² Courtenay, Teaching Careers (Anm. 9), 23; Buridans biographische Daten hat zuletzt umfassend zusammengestellt und kritisch gesichtet Bernd Michael, Johannes Buridan, Studien zu seinem Leben, seinen Werken und zur Rezeption seiner Theorien im Europa des späten Mittelalters, Bd. I-II (Phil. Diss. FU Berlin 1979), Berlin 1985, Bd. 1. In späterer Zeit ändern sich die Verhältnisse nicht grundlegend: von den 157 bei Weisert, Heiliggeiststift (Anm. 11) verzeichneten Heidelberger Artistenmagistern sind nicht mehr (und nicht weniger) als zehn länger als 20 Jahre in Heidelberg als solche nachweisbar, am längsten Johannes Galli (1404-1430); Nicolaus de Fulda (1393-1419/20); Fridericus Rinderfelt (1404-1432) - die chronologische Koinzidenz verdient Beachtung.

¹³ Courtenay, Teaching Careers (Anm. 9), 28.

¹⁴ Courtenay, Teaching Careers (Anm. 9), 30.

¹⁵ Vgl. etwa die Gründungsurkunden von Heidelberg, in: Urkundenbuch der Universität Heidelberg, hrsg. von *Eduard Winkelmann*, Heidelberg 1886, Bd. 1, 5-13, Nr. 4-9, in den lateinischen Urkunden vgl. bes. 5, Zeilen 11-14 u.ö. (Nr. 4), 7, Zeilen 25f. (Nr. 5); in der deutschen Ausfertigung, zur jährlichen Verlesung vor der Bürgerschaft bestimmt, 11, Zeilen 21-23 (Nr. 9). Allgemein dazu (auch zu den Abweichungen vom Modell) etwa *Ferdinand Seibt*, Von Prag bis Rostock, Zur Gründung der Universitäten in Mitteleuropa, in: Festschrift für Walter Schlesinger, hrsg. von Helmut Beumann, Bd. 1 (Mitteldeutsche Forschungen 74/1),

sind die Unterrichtenden längst nicht mehr so fluktuierend gewesen, wie im Idealmodell des Pariser Typs, wurden gleichsam ansässig und begegnen uns in den Akten der Universität für Jahre und Jahrzehnte, zumeist von ihrem Antreten bis zu
ihrem Tod oder dem Verlassen des Universitätsortes¹⁶. Eine Änderung im Finanzierungsmuster hat daran gewiß seinen Anteil¹⁷. Schon in Paris hatten die Dozenten der oberen Fakultäten sich zunehmend auf kirchliche Pfründen stützen können, z.T. auf Pfründen in Paris selbst, z.T. dank dem Residenzprivileg auf eine
heimatliche Ausstattung mit Kirchenvermögen, da ihre Universitätszugehörigkeit
sie zumindest für eine gewisse Zeit von der kanonischen Residenzpflicht freistellte.
Seit dem 14. Jahrhundert können einige Magister der Artes sich dem angleichen:
Nicht zuletzt die Einrichtung der Collegia (Colleges) für Weltkleriker macht das
Pfründeninstitut für eine Verfestigung der universitären Strukturen in größerem
Umfang einsetzbar¹⁸.

Bei den deutschen Neugründungen ging man noch einen Schritt weiter. Gewiß nicht ohne Seitenblick auf die italienischen Rechtsuniversitäten, wo die Kommunen für eine gewisse Zahl von Rechtslehrern mehr oder minder fürstliche Salärs als Grundstock eines auskömmlichen Einkommens auswarfen¹⁹, wurden hier von der Gründungsphase an die nötigen Dozenten in den Schwierigkeiten des Beginns durch entsprechende Finanzzuwendungen durch den Universitätsgründer bei der Stange gehalten. In Heidelberg ist das besonders deutlich²⁰: Am 24. Juni war im

Köln/Wien 1973, 406-426; auf die Nachahmung des Pariser Quartier latin in der ersten Gründung der Universität Wien (1365) durch die von Herzog Rudolph IV. eingerichtete (bzw. versprochene) phaphenstat an der Herzogsburg in Wien wies nachdrücklich hin Frank Rexroth, Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln, Die Intentionen des Stifters und die Wege und Chancen ihrer Verwirklichung im spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaat (Beihefte zum ArchKulturg 34), Köln/Weimar/Wien 1992, 132ff.

¹⁶ Dafür bieten die Spätgründungen, etwa die deutschen Universitäten des 14. und 15. Jahrhunderts, insbesondere von der zweiten Generation ihrer Lehrer an, zahlreiche Beispiele, für Heidelberg vgl. nur etwa Konrad von Soest (wie unten Anm. 31).

¹⁷ Jürgen Miethke, Kirche und Universitäten, Zur wirtschaftlichen Fundierung der deutschen Hochschulen im Spätmittelalter, in: Litterae medii aevi, Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag, hrsg. von Michael Borgolte und Herrad Spilling, Sigmaringen 1988, 265f.

¹⁸ Zuletzt zusammenfassend Aleksander Gieysztor, Organisation und Ausstattung, in: Geschichte der Universität im Mittelalter (Anm.10), 115ff.

¹⁹ Johannes Fried, Vermögensbildung der Bologneser Juristen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Università e società nei secoli XII-XVI, Atti del nono Convegno Internazionale di Studio tenuto a Pistoia, 20-25 sett. 1979, Pistoia 1983, 27-55.

²⁰ Im einzelnen etwa Jürgen Miethke, Universitätsgründung an der Wende zum 15. Jahrhundert, Heidelberg im Zeitalter des Schismas und des Konziliarismus, in: Die Geschichte der Universität Heidelberg (Studium generale Heidelberg, Wintersemester 1985/86), Heidelberg 1986, 9-33; sowie ders., Ruprecht I., der Gründer der Universität Heidelberg, in: Die Sechshundertjahrfeier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Eine Dokumentation, (im Auftrag des Rektors) hrsg. von Eike Wolgast, Heidelberg 1987, 147-156. Eine detaillierte Darstellung des Hergangs zuletzt bei Rexroth, Universitätsstiftungen (Anm. 15), bes. 173-226, mit dessen m.E. verfehlter und überzogener Interpretation der "Universitäts-Stiftung" ich

kurfürstlichen Rat der Beschluß zur Universitätsgründung gefaßt worden, eine knappe Woche später, am 29. Juni datiert der Revers, in dem der Pfalzgraf Marsilius in seine familia aufnimmt und ihm als dem Helfer in Universitätsgründungsfragen stattliche Einkünfte aus Steuergeldern anweist²¹. Auch die Theologen Reginald von Aulne und Heylmann Wunnenberg aus Worms sowie der Artist Dietmar von Swerthe wurden wenig später in Dienst genommen, eingeschworen und zunächst offenbar auch aus der fürstlichen Kasse bezahlt²².

Es ist anzunehmen, daß von vornherein daran gedacht war, dieses unmittelbare Verhältnis zu lockern zugunsten der fürstlichen Kasse und zu Lasten von kirchlichen Pfründeinkommen. Päpstliche Privilegien wurden dafür früh eingeholt²³. Wir wollen das hier nicht Schritt für Schritt verfolgen: Zuletzt hat die Universität sich mit der Zusammenfassung ihres wesentlichen und realisierten Pfründvermögens zu einem großen Universitätsstift (ein Schritt, der freilich in Heidelberg endgültig erst 1413 nach langen Vorbereitungen gelang) auch die neuesten Entwicklungen der deutschen Universitätslandschaft zunutze gemacht²⁴. Künftig standen auch hier für einige Mitglieder der höheren Fakultäten ausreichend dotierte Pfründeinkünfte zur

mich hier freilich nicht auseinandersetzen kann, dazu vgl. demnächst meine Rezension in: Mlat Jb 29/2,1 (1994).

²¹ Urkundenbuch (Anm. 15), Bd. 1, 4f., Nr.3. - Zu Marsilius vgl. u.a. Mieczyslaw Markowski, Marsilius von Inghen, in: Deutsche Literatur des Mittelalters, Zweite Auflage, hrsg. von Kurt Ruh, Bd. 6 (1985), 136-141; Rainer Specht, Marsilius von Inghen, Über die Bedeutung des ersten Rektors der Universität Heidelberg, in: Ruperto Carola 75 (1986), 17-22; Jürgen Miethke, Marsilius von Inghen als Rektor der Universität Heidelberg, in: Marsilius of Inghen, Acts of the International Marsilius of Inghen Symposium, edd. Henri A. G. Braakhuis, Maarten J. F. M. Hoenen (Artistarium, Supplementa 7), Nijmegen 1992, 13-37 [gekürzt bereits in: Ruperto Carola 76 (1987), 110-120]; Rexroth, Universitätsstiftungen (Anm. 15), 189-218 (freilich erscheint mir die Beobachtung, daß Marsilius als "Stiftungsbeauftragter" Ruprechts I. fungierte, so nicht belegbar; sie erklärt sich wohl aus der überspitzten "Stiftungs" euphorie, der Ausgangs- und Zielthese des Buches!). Vgl. weiterhin auch unten Anm. 35. In der Frühphase der Heidelberger Vorbereitungen wird jedenfalls auch die Rolle des Konrad von Gelnhausen der Beachtung wert sein.

²² Vgl. den Gründungsbericht des Marsilius von Inghen, zuletzt in: Acta universitatis Heidelbergensis, Tomus 1/fasc. 1 (Die Rektorbücher der Universität Heidelberg, Bd. 1/Heft 1), ed. Jürgen Miethke, curantibus Heiner Lutzmann et Hermann Weisert, adlaborantibus Norbert Martin et Thomas Pleier (Libri actorum Universitatis Heidelbergensis/ Die Amtsbücher der Universität Heidelberg, A I/1), Heidelberg 1986, 146-148, Nr. 72, hier 147 Zl. 32-35 (für Heylmann - nicht absolut eindeutig: receptus); Zl. 36-40 (für Reginald: stipendiis certis est retentus; dazu zuletzt Rexroth (Anm. 15), 175, der den freilich unklaren Beleg für Heylmann übersehen hat; 148 Zl. 68 (für Dietmar: stipendiatus per dictum dominum nostrum ducem).

²³ Das von Bonifaz IX. 1398 ausgestellte Inkorporationsprivileg in: Urkundenbuch (Anm. 15), 65-69 Nr. 46, das Privileg von 1400, ebenda, 69-71 Nr. 47; beide wurden auch in das Dekansbuch der Juristischen Fakultät aufgenommen: Acta, Bd. 1/1 (Anm. 22), 118-124 Nr. 60 und 128-131 Nr. 63; auch andere wichtige Privilegien ließ der Dekan (Johannes van der Noyt) in das Dekansbuch der Juristen eintragen (u.a. die deutsche Fassung von Ruprechts Gründungsurkunde, wie oben Anm. 15, in: Acta 1/1, 114-117 Nr. 58).

²⁴ Im einzelnen vgl. Weisert, Heiliggeiststift (Anm. 11).

Verfügung, deren Zuteilung zunächst in die Verantwortung der Universität fiel²⁵. Und für die Artistenmagister wurde durch die Gründung eines eigenen Artistenkollegiums gesorgt, das organisatorisch mit dem Universitätsstift verbunden wurde²⁶.

Auch ein Theologe konnte also, war er entschlossen, in der Universitätslehre zu bleiben, und konnte er diesen Entschluß auch den Universitätsgremien plausibel machen, mit einem mehr oder weniger stetigen Einkommen rechnen, wobei das Heilig-Geist-Stift in Heidelberg gleichsam nur die Spitze des Eisberges, nämlich den von der Universität zu vergebenden Teil des möglichen Pfründeeinkommens, darstellte, der durch weitere, auf anderen Wegen errungene Pfründchancen sich nicht unbeträchtlich verbessern ließ. In allen Fällen, in denen wir etwas genaueren Einblick haben, haben sich die Universitätslehrer, und damit auch die Universitätstheologen, keineswegs vor dem Genuß mehrerer Pfründen gescheut, der sogenannte Pfründenpluralismus war sozusagen selbstverständlich. Marsilius von Inghen²⁷, Konrad von Gelnhausen²⁸, Matthäus von Krakau²⁹, Konrad von Soltau³⁰, Konrad

²⁵ Die Verteilung der Pfründen war damals zunächst folgendermaßen: Die Dekanspfründe und drei weitere Pfründen standen den Theologen zu, drei Juristen-Pfründen, eine Mediziner-Pfründe, eine Pleban-Pfründe an Heiliggeist (die zuerst der Jurist Nicolaus Burgmann, danach jeweils ein Theologe innehatte), drei Pfründen für das Collegium Artistarum, die ebenfalls in der Regel an werdende Theologen vergeben wurden, sowie eine Pfründe für einen predicator ad sanctum spiritum, die faktisch ebenfalls vorwiegend Theologen zukam, wenn auch Juristen in der Liste nicht gänzlich fehlen; vgl. im einzelnen die Aufstellungen von Weisert (Anm. 11), 61-66. Vgl. auch den bekannten Finanzbericht, erstattet 1410 beim Tode König Ruprechts von der Pfalz durch den Rektor Konrad Koler von Soest an Ruprechts Nachfolger, Pfalzgraf Ludwig III., jetzt in: Acta universitatis Heidelbergensis, Tomus 1/fasc. 2 (Die Rektorbücher der Universität Heidelberg, Bd.1/Heft 2), ed. Jürgen Miethke, curantibus Heiner Lutzmann et Hermann Weisert, adlaborantibus Thomas Pleier et Ludwig Schuba, Heidelberg 1990, 448-456 Nr. 446, hier bes. 453.

²⁶ Zum Collegium artistarum vgl. Weisert, Heiliggeiststift (Anm. 11), 64-66; Gerhard Ritter, Die Heidelberger Universität im Mittelalter (1386-1508), Ein Stück deutscher Geschichte (1936), Ndr. Heidelberg 1986, bes. 139, 151f., 507f. - Diese Einrichtung ist nicht zu verwechseln mit dem sog. Dionysianum, der Armenburse, die nach mehreren Anläufen (ein erster - nicht zur Verwirklichung gelangter - Stiftungsbrief durch mag. Gerlach von Homburg vom 23. April 1396 in: Acta 1/2 [Anm. 25], 408-410 Nr. 420) schließlich 1452 zustande kam, vgl. dazu Ritter, 153, 392f.; Fuchs, Universitätsbesucher (Anm. 47), 87ff. Auch im Dionysianum genossen künftige Theologen eine gewisse Bevorzugung.

²⁷ Vgl. oben Anm. 21.

²⁸ Tilmann Schmidt, Konrads von Gelnhausen Pfründenkarriere, in: ZKG 103 (1992) 293-331.

²⁹ Zur Biographie Władisław Seńko, Mateusz z Krakowa, in: Polski słownik biograficzny, Bd. 20, Breslau usw. 1975, 196-198; Josef Tříška, Repertorium biographicum universitatis Pragensis praehussiticae (1348-1409), Prag 1981, 358f.; Franz-Josef Worstbrock, Matthäus von Krakau, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, hrsg. von Kurt Ruh et al., Bd. 6, Berlin 1987, Sp. 172-182; Paul-Joachim Heinig, Matthäus von Krakau, in: NDB 16, Berlin 1990, 397f.; zur Pfründenversorgung vor allem Władisław Seńko und Adam L. Szafrański, Materiały do historii teologii średniowiecznej w polsce, Bd. 1: Mateusza z Krakowa, Opuscula theologica (Textus et studia historiam theologiae in Polonia excultae spectantia 2/1), Warschau 1974, 9-232, bes. 32ff., sowie jetzt die Aufstellung bei Gerhard Fouquet, Das Speye-

von Soest³¹, um hier bei Heidelberger Beispielen zu bleiben, keiner machte von dieser Regel eine Ausnahme. In allen diesen Fällen verdanken unsere Theologen freilich wesentliche Förderung - über ihre Universitätsposition hinaus - ihrem mehr oder weniger dichten Verhältnis zum Herrscher und zum Hof³².

Gewiß, in der Zeit des Schismas und selbst noch in der Zeit der großen Konzilien herrschte für Theologen eine, wie sich später zeigen sollte, unwiederbringliche Konjunktur, zumal die "Kirchenfrage"³³ die formalen Möglichkeiten der Kanonisten sehr bald hatte ins Leere laufen lassen. Nicht nur in Heidelberg, aber in Heidelberg ganz besonders auffällig, wurden Theologen zu gesuchten Fachleuten, die in Rat und Kanzlei des Herrschers Einfluß und Geltung gewinnen konnten und gewannen, und die im Falle des Königtums Ruprechts von der Pfalz in besonderer Anzahl und Qualität hervortreten³⁴. Marsilius von Inghen, der zwar als Artistenmagister aus Paris gekommen war, aber in Heidelberg kurz vor seinem Tode eine theologische Promotion, die erste der jungen Universität, erreichte³⁵, sollte hier als

rer Domkapitel im späten Mittelalter (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987, 409f. (Nr. 77).

³⁰ Hans-Jürgen Brandt, Universität, Gesellschaft, Politik und Pfründen am Beispiel Konrads von Soltau (†1407), in: The Universities in the Late Middle Ages, edd. Jozef IJsewijn, Jacques Paquet (Medievalia Lovaniensia I vi), Löwen 1978, 613-625; Hans-Jürgen Brandt, Konrad von Soltau, in: NDB 12, Berlin 1980, 531f.; knapp auch Tříška, Repertorium (Anm. 29), 82; Fouquet, Speyerer Domkapitel (Anm. 29), 804-806 (Nr. 354).

³¹ Remigius Bäumer, Konrad von Soest und seine Konzilsappellation 1409 in Pisa, in: Westfalen 48 (1970), 26-37, jetzt in: Das Konstanzer Konzil (Wege der Forschung 415), hrsg. von dems., Darmstadt 1977, 96-118; ders., Konrad von Soest, in: NDB 12, Berlin 1980, 523f.; Hermann Heimpel, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162-1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel (Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 52), 3 Bde., Göttingen 1982, passim (vgl. das Register, Bd. 3, 1592^b); Fouquet, Speyerer Domkapitel (Anm. 29), 402-404 (Nr. 72).

³² Exemplarisch Peter Moraw, Heidelberg: Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Bericht über die Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1978 bis 1981, hrsg. von Bernd Moeller, Hans Patze, Karl Stackmann, redigiert von Ludger Grenzmann (Abh. d. Akad. der Wiss. in Göttingen, Philolog.-Hist. Kl., III 137), Göttingen 1983, 524-552.

³³ So nenne ich hier die Probleme einer Stellungnahme im Schisma nach dem an die Quellen angelehnten Sprachgebrauch in den Reichstagsakten.

³⁴ Dazu vor allem *Peter Moraw*, Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: ZGORh 116 (1968), 59-126; sowie *ders.*, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1986, 77-147, bes. 103ff.

³⁵ Zuletzt besonders William J. Courtenay, Marsilius of Inghen as Theologian, in: Marsilius of Inghen (Anm. 21), 39-57 [dtsch. u.d.T.: Marsilius von Inghen (†1396) als Heidelberger Theologe, in: Heidelberger Jahrbücher 32 (1988), 25-42]. Eine umfängliche Personalbibliographie bei Maarten J. F. M. Hoenen, Marsilius von Inghen, Bibliographie, in: BullPhilosophMédiév, éd. par la S.I.E.P.M. 31 (1989), 150-167; mit Ergänzungen ebda., 32 (1990), 191-195.

erster Name genannt werden. Über seinen Tod hinaus haben aber auch andere Theologen auf den Herrscher und seine Politik einen wichtigen Einfluß gewonnen: Matthäus von Krakau, der wohl bedeutendste Kopf der Gruppe - wenn wir uns an seiner schriftlichen Hinterlassenschaft und an seinem nachvollziehbaren Einfluß orientieren - hat, aus Prag kommend, spätestens 1394 in Heidelberg Fuß gefaßt, fungierte zwischen 1395 und 1402 als Dekan der theologischen Fakultät, seit 1396 trat er als Berater am pfalzgräflichen Hof deutlich in Erscheinung und nahm offensichtlich großen Einfluß, insbesondere auf die Haltung Ruprechts in der Schismafrage, reiste als Gesandter des Herrschers in der Zeit der Königsherrschaft Ruprechts mehrmals an die Kurie und nach Frankreich, wurde schließlich, es ist die erste derartige Promotion, die Ruprecht erreichte, 1405 vom Papst auf königliches Drängen hin zum Bischof von Worms gemacht, ohne danach selbstverständlich den Hof, die Universität und die Politik aus dem Auge zu verlieren. Der römische Papst Bonifaz IX. hat Matthäus 1410 sogar offenbar das Kardinalat angeboten, das dieser aber wohl ausgeschlagen hat. Am 5. März 1410 ist Matthäus gestorben, nur wenige Monate vor seinem Herrn, dessen streng auf Rom und die Obödienz des römischen Papstes konzentrierter Politik er wesentliche Anstöße gegeben hat36.

Matthäus war, wie gesagt, nicht der einzige Theologe, der im Hofdienst reüssierte. Der aus einer ritterlichen Familie Norddeutschlands stammende Konrad von Soltau, der ebenfalls kurz nach der Universitätsgründung aus Prag nach Heidelberg übergesiedelt war (und das schon einige Jahre vor Matthäus von Krakau), vermochte gleichfalls seinem Herrscher schon in den 90er Jahren in Rom und sonstwo vielfältig in seinem und im Auftrag anderer tätig zu werden. Peter Moraw rechnet ihn zu den "königlichen Räten zweiten Ranges" und konstatiert eine gewisse Distanz zum Pfalzgrafen³⁷. 1399 wird Konrad auf Drängen des Pfälzer Hofes und wohl auch des Mainzer Erzbischofes durch päpstliche Provision zum Bischof von Verden, kann sich in seinem Bistum schließlich durchsetzen, was ihn freilich, anders als im Falle des Matthäus, der später im Wormser Hausbistum der Wittelsbacher in unmittelbarer Nachbarschaft zu Heidelberg viel engere Kontakte zum Hof Ruprechts halten konnte, aus dem innersten Kreis der Berater doch deutlich entfernt hat. 1407, noch vor den definitiven Weichenstellungen des Pfälzer Herrschers in der Kirchenfrage, ist er gestorben.

Ein weiteres Beispiel bietet ein Vertreter einer jüngeren Generation, Konrad Koler von Soest, der sein gesamtes Studium - ein Studium der Artes und der Theologie - in Heidelberg absolviert hat. Obgleich seine Familie zur Oberschicht der westfälischen Stadt gehört hat, deren Namen er trug, immatrikuliert Konrad sich 1389 erstmals an der Heidelberger Universität als pauper, also mit Gebührenerlaß, durchlief aber rasch eine tüchtige Karriere, wurde im Dienst des Königs wie der Kurie tätig, trat schließlich als Sprecher der Heidelberger Politik auf dem Konzil von Pisa (1409) auf. Bei dem Nachfolger Ruprechts freilich, bei Pfalzgraf Ludwig III. erst kommt sein Einfluß auf die pfälzische Politik auf den Höhepunkt. 1427 wird Konrad, nicht ohne pfälzisches Drängen, durch Papst Martin V. zum Bischof

³⁶ Vgl. oben Anm. 29.

³⁷ Moraw, Beamtentum (Anm. 34), 114f.

von Regensburg erhoben. Zehn Jahre später starb er, ohne seine politische Tätigkeit für die Wittelsbacher, nur jetzt die bayerischen, aufgegeben zu haben: auf den Konzilen von Konstanz und Basel noch hat unser Theologe in der deutschen Nation eine sichtbare Rolle gespielt.

Eine Bilderbuchkarriere eines Nichtadeligen, wenn auch der Ausgangspunkt eines pauper eher auf die Einordnungsprobleme bei der Immatrikulation hinweist, als daß er von uns allzu sehr ausgekostet werden sollte³⁸. Der Aufstieg zum Bischof in einem bedeutenden Bistum jedenfalls war ihm nicht unbedingt an seiner Wiege gesungen worden. Und doch muß man sich hüten, diese Ausnahmekarriere für einen schlechthin exemplarischen Fall zu nehmen. Die Gunst der Konjunktur war außergewöhnlich, die besonderen Umstände, seine persönlichen Verbindungen und seine persönlichen Begabungen noch gar nicht gerechnet, die ihm bei seiner glückhaften Karriere zu Hilfe kamen: Von den zehn Heidelberger Professoren, die in dieser Zeit im pfälzischen oder königlichen Rat, sozusagen auf der Bühne, eine Rolle spielten, gehörten (wenn wir der Klassifikation Peter Moraws folgen³⁹) in vorderster Linie ein Theologe und ein Jurist an (Matthäus von Krakau und Nikolaus Burgmann), bei den Räten des zweites Gliedes finden sich mit Konrad von Soltau, Nikolaus Prowin und Konrad Koler gleich drei Theologen, und noch bei den weiteren fünf Ratsmitgliedern, die Peter Moraw im dritten Glied ansiedelt, finden sich neben drei Theologen (Heylmann Wunnenberg, Nikolaus Magni aus Jauer, und Johannes von Frankfurt) und nur zwei Juristen, die aus Prag gekommenen Dekretisten Johannes van der Noyt aus Brüssel und Nikolaus von Bettenberg.

Das ist ein ganz außergewöhnlich günstiges Verhältnis für die Theologen, das alle Zeitgenossen erstaunt haben mag. Der Streit nämlich der Fakultäten ist älter als die Fakultäten selbst, haben doch schon im 12. Jahrhundert Artisten und Theologen die Bevorzugung der scientiae lucrativae beklagt, der Mediziner und Juristen, die gegenüber der Theologie einen ganz unziemlichen Vorrang bei ihren Lebenschancen hätten:

Dat Galienus opes et sanctio Justiniana, ex aliis paleas, ex istos collige grana ... 40.

³⁸ Oben Anm. 31. Fouquet, ebd., hat endlich auch zur sozialen Herkunft Konrads einen wichtigen Hinweis geliefert: Die Familie dieses Mannes, der bei seiner Immatrikulation in Heidelberg als pauper (also mit Gebührenerlaß aus sozialen Gründen) eingeschrieben war, gehörte in Wahrheit der Oberschicht der westfälischen Stadt seiner Herkunft an, sodaß die oft bestaunte Blitzkarriere vom "Armen" zum Reichsbischof doch wesentlich zurechtgerückt wird: was Konrad zu seiner "Armut" brachte, eine vorübergehende Notlage oder eine irreführende Einfärbung seiner familiären Verhältnisse vor dem Rektor, wird sich kaum genauer ermitteln lassen.

³⁹ Moraw, Beamtentum (Anm. 34), 117 (zusammenfassend).

⁴⁰ Vgl. Stephan Kuttner, "Dat Galienus opes et sanctio Justiniana", in: Literary and Linguistic Studies in Honor of Helmut A. Hatzfeld, ed. A. S. Chrysafulli, Washington, D.C. 1964, 237--246, jetzt in: Kuttner, The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages (Collected Studies Series, CS 113), London ²1992, Nr. x. Zu den scientiae lucra-

Die Klage der Zukurzgekommenen oder doch der sich zu kurz gekommen Dünkenden wird nach diesem frühen Beispiel keineswegs abebben, sondern eher aus einem dünnen Rinnsal zu einem breiten Strom anwachsen: Selbst an den Universitäten, in den Hörsälen der Theologen konnte man kunstgerecht in scholastischer Disputation schon am Beginn des 14. Jahrhunderts die Frage erörtert hören, ob eine Bischofskirche besser durch einen Juristen oder einen Theologen geleitet werden könne⁴¹. Die Antwort, die die Theologen aus tiefster Überzeugung gaben, entsprach jedenfalls eher ihren eigenen Wünschen als den Vorstellungen derer, die über die Besetzung von Bistümern zu entscheiden hatten. Der gelehrte Franziskaner Roger Bacon († nach 1292) hat sich im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts heftig gegen die Unsitte gewandt, die Rechtsstudien ganz nach den legistischen Modellen auszurichten, während in Wahrheit der Theologie der Vorrang und die Bestimmung der Richtung einzuräumen sei⁴². Der Magister Artium, Arzt und Student der Theologie, Marsilius von Padua, hat in seinem 1324 in Paris abgeschlossenen "Defensor pacis" geklagt: Wer staunt nicht darüber, daß ganz junge Männer, ohne jede Kenntnis der Heiligen Schrift, ohne ziemlichen Ernst der Lebensführung, ohne jede Lebenserfahrung und Zucht, ja manchmal als notorische Verbrecher zu bedeutenden Bischofssitzen durch Simonie oder auf Bitten von Mächtigen, erhoben worden sind, (...) während die Doktoren der Heiligen Schrift, erprobte Ehrenmänner, abgelehnt oder mißachtet wurden. (...) Wenn man die Bischöfe und Erzbischöfe in den einzelnen Kirchenprovinzen, die Patriarchen oder auch die niedriger gestellten Kirchenprälaten einmal abzählt, findet man nicht einen von zehn, der ein Doktor der Heiligen Theologie oder doch wenigstens in Theologie ausreichend gebildet wäre. Was aber die niedrigen Prälaten angeht, die Äbte und Prioren bei den Mönchen und die Pfarrer der Gemeinden, Gott ist mein Zeuge, der die unsterbliche Wahrheit ist, eine sicherlich zahlreiche Menge von ihnen ist in Lebensführung und Wissen nur ganz unzureichend gerüstet, so sehr, daß die Mehrzahl von ihnen nicht einmal einen grammatisch korrekten (lateinischen) Satz

tivae vgl. hier nur die unten (in Anm. 44) zitierten Bemerkungen des Pierre d'Ailly, die einen festen terminologischen Gebrauch dieses Ausdrucks zeigen.

⁴¹ Bereits Charles Homer Haskins, Studies in Medieval Culture, Oxford 1929, 47-49; für Beispiele aus der theologischen Tradition vgl. etwa Martin Grabmann, Die Erörterung der Frage, ob die Kirche besser durch einen guten Juristen oder durch einen Theologen regiert werde, bei Gottfried von Fontaines (†1306) und Augustinus Triumphus von Ancona (†1328), in: Festschrift Eduard Eichmann, Paderborn 1940, 1-19; weiterhin R. James Long, "Utrum iurista vel theologus plus proficeret ad regimen ecclesiae", A quaestio disputata of Francis Caraccioli, Edition and Study, in: MediaevStud 30 (1968), 134-162 (Text 153-158).

⁴² Roger Bacon, Opus tertium, ed. John S. Brewer in: Rogeri Bacon Opera quaedam hactenus inedita (Rerum Britannicarum Scriptores (Rolls Series), 15), London 1859, 85: Et mirum est, quod cum ius canonicum eruatur de fontibus Sacrae Scripturae et exposicionibus sanctorum in lectione quam in usu ecclesiae; nam per illas debet exponi et concordari et roborari et confirmari, sicut per eas factum est hoc ius sacrum. Sed nunc principaliter tractatur et exponitur et concordatur per ius civile et totaliter trahitur ad eum et in usu et in lectione. Quod non licet fieri, quamvis ei valeat sicut ancilla suae dominae servitura. Ein interessantes Beispiel auch bei Reiner Haussherr, Eine Warnung vor dem Studium von zivilem und kanonischem Recht in der "Bible moralisée", in: Frühmittelalterliche Studien 9 (1975), 390-404.

aussprechen kann. Wer aber gemeinhin höhere Kirchenämter vom Inhaber der päpstlichen Gewaltenfülle übertragen erhält und wer ihm zu einer Leitungsaufgabe geeignet erscheint, ist ein Advokat. Rechtsverdreher erhebt der Römische Bischof, als wären sie dessen würdig und könnten sie ihre Kirche gegen Angriffe verteidigen, bloß weil sie imstande sind, das weltliche Kirchengut zusammenzuhalten und denen streitig zu machen, die sich seiner bemächtigen wollen, während von ihm die Doktoren der Heiligen Theologie bei dieser Aufgabe als unnütz zurückgewiesen werden. 43

Dieses lange erboste Zitat, das in späterer Polemik ein vielfältiges Echo fand⁴⁴, ist einigermaßen präzise, wie moderne Zählungen ergeben haben. Die Präsenz der

⁴³ Marsilius von Padua, Defensor pacis, II.24.5-7, ed. *Richard Scholz* (MGH Fontes iuris germ. ant. 7), Hannover 1932/1933, 454. Bei der Übersetzung habe ich mich angelehnt an: Marsilius von Padua, Der Verteidiger des Friedens, auf Grund der Übersetzung von Walter Kunzmann bearb. u. eingel. von *Horst Kusch* (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, A 2), Berlin 1958, 827, 829 (aber nicht wörtlich übernommen). Zu Marsilius zusammenfassend etwa *Jürgen Miethke*, Marsilius von Padua, in: TRE 22 (1992), 183-190, *ders.* in: LexMA 6 (1992), 332-334 (jeweils mit Literatur).

⁴⁴ Fast 30 Jahre nach Marsilius wird auch Konrad von Megenberg namens der Artisten in die Klage einstimmen, die in den Diözesen zu wenig Förderung erhielten, vgl. "Yconomica" III/1.12, ed. Sabine Krüger (MGH, Staatsschr. III/5.3), Stuttgart 1984, 46, 20-47, 4 (ebendort in Anm. 206 weitere Nachweise; freilich geht es hier ersichtlich um Pfarreien, nicht um Bistümer!). Matthäus von Krakau beschreibt (1402/1403) in den "Squalores" c. 4 (ed. Władisław Seńko, Krakau 1969, 82-86) die desaströsen Folgen der päpstlichen Provisionen für Familiaren der Kurie gegen die Interessen der Graduierten (vgl. bes. 85, wo die Erfolgreichen den übergangenen Graduierten gegenübergestellt werden): ... Est eciam hic modus magnum medium et via facilis, ut magna aliquando consequuntur beneficia leves vagabundi vel alie viles persone, que vel mendicare vilia officia vel servicia assumere non erubescunt, utpote quod stabularii, coquinarii, lenones, baratatores prebendarum pinguium, quando vacent, exploratores et quasi traditores, qui eciam non verecundantur se importune ingerere, mentiri et magnalia promittere, nec horrent inclamari vel confusione obrui aut repelli; que omnia honestus homo tantum horret, ut pocius velit carere beneficio quam talia sustinere vel facere... - Nach dem Pisaner Konzil beklagt dann etwa Dietrich von Nieheim die mangelnde Berücksichtigung der Graduierten bei der päpstlichen Pfründenprovision: Dietrich von Niem, Dialog über Union und Reform der Kirche 1410, ed. Hermann Heimpel (Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 3), Leipzig 1933, 97 und besonders 107f.: ... he pestifere constituciones et reservaciones iuris et legis nituntur occupare locum in tantum quod horribile est dicere (...), cum illi, qui sunt familiares cardinalium, aliquando homicide, illiterati, seu irregulares, coqui, stabularii, mulaterii, per huiusmodi regulas cancellarie possint in ecclesiis cathedralibus habere dignitates et canonicatus, et illi, qui sunt magistri in artibus vel medicinis seu baccalarii in iure canonico vel civili, nequaquam possint tali gracia gaudere. (Angespielt ist hier auf eine Kanzleiregel [Nr. 16] Papst Johannes XXIII., ed. Emil von Ottenthal, Regulae cancellariae apostolicae, Innsbruck 1888, 175f., die beide hier gegeneinander ausgespielten Gruppen gleichgestellt hatte und gerade dadurch die Bevorzugung der nichtgraduierten Kurialen ermöglichte). - In der Zeit des Basler Konzils (1442) wiederholt der Magdeburger Domherr Hinrich Toke in seinen "Concilia wie man die halten sol" die Formel Dietrichs in der Volkssprache: (nach der Hs. Leipzig UB, 1328, fol. 87r-101v), ed. Hansgeorg Loebel, Die Reformtraktate des Magdeburger Domherrn Heinrich Toke, Phil. Diss. (masch.) Göttingen 1949, 106-149, hier 116f.: ... so hat der babist und cardinale gesetcze gemacht, das ir diener die besten gracien habin und vorgehin sollen allen andern, wiewol sie gelart sint obir der bebiste ader cardinal diner (...) also

Juristen in der Kirche, die früh schon sich bemerkbar machte, hatte ohne jede Frage die Theologen, auch die Gebildeten, die universitär Gebildeten unter ihnen, schon längst überrundet. Das gilt nicht nur bei Bischöfen, von denen es Marsilius ja ausdrücklich konstatiert⁴⁵. In einer Auszählung von graduierten Universitätsabgängern, die in der Diözese Lüttich vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbar sind - es sind etwa 700 Personen - hat sich für nur 241 (ca. 35%) ermitteln lassen, welches Fach sie studiert hatten. 42 (d.h. etwa 17%) hatten sich mit den Artes zufrieden gegeben, 30 (ca. 12%) hatten Theologie studiert, 50 (d.h. ca. 20%) waren in Medizin promoviert und 103 (d.h. mehr als 40%) hatten die Rechtswissenschaften gewählt⁴⁶.

Diese Relation hat sich dann auch im weiteren Mittelalter bekanntlich nicht verändert, sie hat sich vor allem nicht zugunsten der Theologen verschoben, allenfalls haben die Juristen noch zugelegt. In Heidelberg kann man es an den Graduierungen im ersten Halbjahrhundert seines Bestehens ablesen: Von insgesamt 1632 als Stichprobe untersuchten Fällen sind in einer neueren Auswertung⁴⁷ 471 Graduie-

werdin die ungelertin, die des babstes ader cardinale stalknechte koche butteler gertner hundewerter ader die ander minner dinst bi in habent, belenet und nicht die gelertin doctores, besonderen in der heiligen schrifft, da der gancz cristenglaub an hanget - Ähnlich wird der Pariser Theologe und Kardinal Pierre d'Ailly in seiner auf dem Konstanzer Konzil (1416) vorgelegten Schrift "De reformacione ecclesie" argumentieren, gedruckt z.B. in: Johannes Gerson, Opera omnia, ed. Jean Ellie De Pin, Antwerpen 1706 [Ndr. Hildesheim 1987], Bd. 2, 903-916, hier benutzt nach: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, (1. Teil:) Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414-1418), hrsg. von Jürgen Miethke und Lorenz Weinrich (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 38a), Darmstadt (voraussichtlich 1995), hier vgl. c. 4 [Du Pin, col. 912A]: ... providendum eciam esset, ne ipsi <monachi> eciam occasione studii claustra relinguerent, vel saltem moderandum, quod solum ratione studii theologie, cum nimis multi seculares hodie studeant in litium facultate. Ipsa quoque theologia in statu secularium paucos habet sectatores propter abusum Romane curie, que theologos contempsit et in omni ecclesiastico gradu lucrativarum scienciarum studiosos preposuit, cum tamen primitivi theologi ecclesiam edificaverint, quam aliqui baratatores destruxerunt, et nunc eam quasi ad extremam ruinam deducere viderentur. Vgl. auch ebenda, c. 5 [col. 913A].

⁴⁵ Nur ein bezeichnendes Beispiel: Von fünf Heidelberger Studenten niederadliger Herkunft, die aus einer Heidelberger Fünfjahres-Stichprobe zwischen 1386 und 1450 einen Bischofsstuhl erlangen konnten, hatten vier (also alle mit einer Ausnahme) die juristische Fakultät besucht, drei hatten sogar einen juristischen Grad erworben, einen theologischen Grad besaß keiner von ihnen: *Fuchs*, Universitätsbesucher (wie unten Anm. 47), 34-35; die beiden Abkömmlinge aus gräflichen Häusern, die (aus derselben Stichprobe) Bischofssitze erhielten, haben, fast selbstverständlich, keine Graduierung aufzuweisen: ebenda, Tabelle 12.

⁴⁶ Die Zahlen nach *Christine Renardy*, Le monde des maîtres universitaires du diocèse de Liège (1140-1350), Recherches sur sa composition et ses activités (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège, 227), Paris 1979; das Material ist aufgearbeitet bereitgestellt bei *Renardy*, Les maîtres universitaires dans le diocèse de Liège, Répertoire biographique (1140-1350) (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège, 232), Paris 1981.

⁴⁷ Alle Angaben nach den Ermittlungen von *Christoph Fuchs*, "Dives, pauper, nobilis, magister, frater, clericus". Sozialgeschichtliche Untersuchungen über Heidelberger Universi-

rungen aller Stufen verzeichnet: 379 (80,5%) davon wurden in der Artes-Fakultät absolviert (bacc. artium 271, mag. artium 108), fünf (1,1%) bei den Medizinern, 66 (14%) bei den Juristen (damals noch ausschließlich einer kanonistischen Fakultät), und nur 21 (4,5%) bei den Theologen (und zwar elf bacc. theol., zehn lic. theol.).

Und wiederum einige Jahrzehnte später sieht es nicht anders aus, um hier die Auszählung der Graduierungen an der Tübinger Universität in der Zeit zwischen 1477 und 1534, also in den letzten Jahrzehnten des Mittelalters, zu nennen: Von den ca. 5800 immatrikulierten Studenten hat Werner Kuhn insgesamt 2891 Graduierungen (das sind immerhin fast genau 50%) - vom baccalarius artium angefangen bis zum doctor einer höheren Fakultät ermittelt; ermittelt man den jeweils höchst erreichten Grad (der nicht nur in Tübingen, sondern teilweise auch anderwärts erreicht wurde), so bilden 1766 Bakkalare der Artes (das sind ca. 61% aller Graduierten) verständlicherweise die Mehrheit dieser Gruppe, denen sich noch 826 Artistenmagister (d.h. weitere 28,4%) anschließen, zusammen haben also nicht weniger als 89,4% aller Graduierten ausschließlich eine Graduierung der niedrigsten Fakultät erreicht. In Medizin promovierten zum dr. med. insgesamt 63 Studenten (2,2%); eine Graduierung in Theologie (baccalareus biblicus: 20; bacc. Sent.: 22; lic.theol.: 7; dr.theol.: 43) erreichten also doch mit insgesamt 92 Graduierten 3,2% aller derer, die überhaupt einen akademischen Grad erworben haben (und 30,8% der Graduierten der höheren Fakultäten); in den Rechten ließen sich insgesamt 144 Studenten graduieren (bacc.: 9; lic.iur.: 21; dr.iur.: 114), d.h. 4,9% aller Graduierter, und 48,2% der Graduierten der höheren Fakultäten48.

Über die vorliegenden prosopographischen Auszählungen hinaus, die ich hier nicht weiter vorführen will (und die auch jeweils aus den anderen Berichten dieser

tätsbesucher des Spätmittelalters (1386-1450) (Education and Society in the Middle Ages and the Renaissance 5), Leiden/New York/Köln 1995, bes. 138, Tabelle 6 und 20, Tabelle 11. Interessant scheint mir freilich, daß, zumindest in Heidelberg, die theologische Fakultät sich besonders aufnahmefreudig für pauperes zeigte, die sich überproportional in dieser "Höheren Fakultät" (wenn sie denn überhaupt eine höhere Fakultät erreichten) zeigen: vgl. Fuchs, 139, Tabelle 8 und 183, Tabelle 30, sowie die Anmerkungen dazu; immerhin haben von insgesamt 84 graduierten pauperes unter 373 zuordnungsfähigen Fällen (immer noch aus dem Kreis der 1632 genannten Heidelberger Studenten, von denen 322 nicht zugeordnet werden konnten) 289 (ca. 77,5% der Ermittelten) keinen Grad erreicht, 77 (20,7% der Ermittelten, 91,7% der graduierten pauperes) einen Grad in der Artes-Fakultät (54 bacc. artium, 23 mag. artium), nur 7 (2% der Ermittelten, 8,3% der graduierten pauperes) in Höheren Fakultäten: 1 bacc. med., 2 bacc. iur., 1 lic. iur., und gleich viel, nämlich 3 Theologen (d.h. 3,5% der graduierten pauperes: 1 bacc. theol., 2 lic. theol.); angesichts der geringen Fallzahlen ergibt sich freilich kein klares Bild.

⁴⁸ Werner Kuhn, Die Studenten der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1534, Ihr Studium und ihre spätere Lebensstellung, Bd. 1-2 (Göppinger akademische Beiträge 37-38), Göppingen 1971; die Zahlen hier nach den Aufstellungen Bd. 1, 31ff. mit Tabellen III-IV. Natürlich ist der Anteil der in der damals noch jungen Universität Tübingen selbst erreichten Graduierungen bei den höheren Fakultäten und insbesondere bei den Juristen empfindlich niedriger als bei den Artisten (vgl. Tabelle V, 41): bacc. artium: 1616 (91,5% aller mit diesem Grad Nachgewiesenen); mag. artium: 666 (80,6%); lic. theol.: 1 (14,2%); dr. theol.: 24 (55,8%); bacc. iur.: 1 (11,11%); dr. iur.: 29 (25,4%); dr. med.: 35 (55,55%).

Tagung deutlich werden), ist für das Bemühen gelehrter Theologen um eine bessere Berücksichtigung an der kirchlichen Pfründenkrippe die Reformarbeit der Konzilien des 15. Jahrhunderts ein guter Indikator. Diese "Reform an Haupt und Gliedern"49, die von den Erfahrungen des Schismas als dringlich nahegelegt schien, ja die die Zeitgenossen als geradezu notwendige Antwort auf die Herausforderungen des Zeitalters empfunden haben⁵⁰, hatte gewiß im einzelnen sehr unterschiedliche Ziele, vertrat sehr unterschiedliche Interessen und Interessengruppen der mittelalterlichen Kirche⁵¹. Man wird sogar sagen müssen, daß das Gesamtwerk der Reformen an diesen widerstreitenden Partikularinteressen letztendlich gestrandet und versandet ist. Eine Interessengruppe freilich war auf den Konzilien stark überrepräsentiert, und sie hat keineswegs darauf verzichtet, ihre vitalen Interessen auch in die Form von Konzilsdekreten zu überführen: Universitätsbesucher und Universitätsgraduierte waren unter den Prälaten, Prokuratoren und sonstigen Konzilsteilnehmern in großer Zahl vertreten. Sie alle waren nicht ausschließlich durch dieses Merkmal ihres Universitätsbesuches definiert, hatten soziale, politische, religiöse Bindungen und Verpflichtungen, die sie je und dann auch auf den Konzilien zur Geltung bringen konnten und wollten⁵². Und doch läßt sich ohne Gewaltsamkeit behaupten, daß die für die Gruppe von Universitätsbesuchern wichtigen Punkte bei den Reformdiskussionen und vor allem bei den Reformergebnissen mit beson-

⁴⁹ Die Geschichte dieses Schlagwortes verfolgte bis in das frühere und hohe Mittelalter zurück in seiner Tübinger Dissertation Karl Augustin Frech, Reform an Haupt und Gliedern, Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter (Europäische Hochschulschriften III/510), Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1992: Das früheste explizite Auftauchen macht F. (113f.) im Bereich der Kloster- und Bistumsvisitationen zur Zeit Alexanders III. dingfest. Mit Blick auf die Gesamtkirche wird die Forderung erst seit dem beginnenden 14. Jahrhundert gebraucht; zum allgemein verbreiteten Schlagwort wird es eigentlich erst nach der Zeit des Pisaner Konzils.

⁵⁰ Vgl. dazu auch allgemein etwa *Jürgen Miethke*, Die Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts, Motive - Methoden - Wirkungen, in: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Heribert Müller, Johannes Helmrath, München 1994, Bd. 1, 13-42.

⁵¹ Darauf hebt besonders ab *Philipp Haven Stump*, Reform in Head and Members, The Reform Ideas of the Council of Constance (1414-1418), PhD-Thesis University of California, Los Angeles 1978 (Ann Arbor #79.91419); vgl. auch *ders.*, The Reform of Papal Taxation at the Council of Constance, 1414-1418, in: Speculum 64 (1989), 69-105; jetzt auch *ders.*, The Reforms of the Council of Constance (1414-1418) (Studies in the History of Christian Thought 53), Leiden/New York/Köln 1994.

⁵² Etwa Jürgen Miethke, Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert, in: DA 37 (1981), 736-773. Zeitgenossen waren sichtlich stolz auf die Massierung von gelehrter Kompetenz auf den Konzilien, versuchten jedenfalls mit dem Hinweis darauf Eindruck zu machen, vgl. nur den Brief des Kardinals Pedro Fernández an König Martin von Aragón nach der Absetzung der drei Päpste in Pisa, ed. Johannes Vincke, Briefe zum Pisaner Konzil, Bonn 1940, 200-202 Nr. 114, hier 201f.: Ca afuera de muy grant muchedumbre de prelados que ovieron los en el dicho concilio e dieron la dicha sentencia con todos los procuradores de reys et principes et comunidades que ay se açercaron, concordaron en ella mas de sietecientos maestros en theologia et doctores en decretos. Et non ha nasçion de toda la christianidat, de que aqui non esten personas notables et graduatos en theologia et en decretos.

derer Aufmerksamkeit bedacht worden sind. Besonders deutlich greifbar wird das bei der sensiblen Frage der kirchlichen Karriere, vor allem im Pfründrecht. Der Franzose Guillelmus Duranti, Dekretist und Bischof von Mende in Südfrankreich (1296-1330), hatte bereits in einer Reformschrift für das Konzil von Vienne (1311/12) gefordert, es solle beschlossen werden, für alle Hierarchiestufen des Klerus die entsprechenden Graduierungen festzulegen: Et declararetur, que scientia est in singulis gradibus requirenda et quod nullus characteretur epicopus, nisi esset doctoratus in theologia vel in iure⁵³. Priester sollten wenigstens nach ihrem Wissensstand geprüft werden: Nec aliis provideri posset, quamdiu doctores remanerent improvisi aliqua civitate vel diocesi⁵⁴.

Im 15. Jahrhundert wollte man dann solche Vorschläge durch zwingende Vorschriften einschärfen, zumindest und zuerst bei den Kardinälen, aber auch bei den Bischöfen und Pfarrern. Schon in Konstanz bei den Vorschlägen zur Neuregelung der Kardinalsernennungen, die künftig nicht nur in ihrer Zahl beschränkt und auf die verschiedenen Nationen der Christenheit gleichmäßiger (und damit "repräsentativer") verteilt werden sollten, wurde als Mindestqualifikation der Kardinäle in den Beratungen immer wieder ein Studium gefordert: Sint autem viri in sciencia moribus et rerum experiencia excellentes, qui non minores sint triginta annis, doctores in theologia, iure canonico vel civili, preter admodum paucos, qui forte de stirpe regia vel ducali aut magni principis oriundi existant ..., so heißt es bezeichnend genug in den Akten des Konstanzer "Reformatoriums"55, wobei es Unterstreichung verdient, daß dieser Text (und manche weitere Parallele dazu), bei allem Eifer um eine Bildungsqualifikation, neben dieser - wenn auch in möglichst beschränktem Umfang - auch die zeitübliche soziale Qualifikation adeliger Geburt nicht völlig ignorieren wollte. Die Fächer Theologie und die Rechte erscheinen in völliger Gleichberechtigung und ohne Quotierung, nur in der Reihung an die traditionelle Fakultätenfolge angeglichen, auch das ein Ausdruck gewiß eines rationalen Optimismus.

In Konstanz war das Aktenniederschlag der Reformkommission geblieben, in Basel versuchten die Väter in mehrfachem Anlauf, das auch zum Dekret zu erheben. Auf ihrer XXIII. Sitzung (26. März 1436), also noch vor dem Auseinanderbrechen des Konzils, beschlossen sie in fast identischer Formulierung wie in Konstanz darüber, wie Kardinäle künftig aussehen sollten: sint viri in scientia moribusque ac

⁵³ "Tractatus maior" 2.18 (=Guillelmus Duranti, Tractatus de modis generalis concilii celebrandi, Editio princeps: Lyon 1532, fol. 23 [recte 24]^{rb}) sowie "Tractatus minor" 17 (in der Editio princeps: 3.40, fol. 66^{vbsq.}). Zu dem Text allgemein jetzt grundlegend *Constantin Fasolt*, Council and Hierarchy, The Political Thought of William Durant the Younger (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, IV 16), Cambridge usw. 1991, von dem auch die literarkritische Rekonstruktion der ursprünglichen beiden Traktate sowie deren Kunstnamen stammt; zu unserer Frage besonders: 195 und 301 Anm. 39.

⁵⁴ "Tractatus maior" 2.96 (Editio princeps, Lyon 1532, 3.27, fol. 58^{vb}); vgl. auch ibidem 2.30 (Ed. princ. fol. 28^{rb}).

⁵⁵ Acta Concilii Constantiensis, Bd. 2, in Verb. mit Johannes Hollnsteiner hrsg. von Heinrich Finke, Münster i.W. 1923, 635f.

rerum experientia excellentes non minores triginta annis, magistri, doctores seu licenciati cum rigore examinis in iure divino vel humano. Sint saltim tertia vel quarta pars de magistris aut licentiatis in sacra scriptura. Hier also wollte man, wenn auch nur mit Sollensvorschriften eine (offenbar doch als schon relativ hoch empfundene) Quote für die graduierten Theologen festlegen, während man von den pauci, den wenigen "nur" sozial Qualifizierten immerhin noch circumspectio, maturitas und eine competens litteratura für erforderlich, aber eben auch für ausreichend hielt⁵⁶. Einzelne Stimmen wollten auch für einen Bischof ein examen canonicum einführen, in dem die rigorosen Forderungen des Kirchenrechts an den Kandidaten anzulegen seien, was immer konkret das im Einzelfall geheißen haben sollte⁵⁷. Selbst solch eine zurückhaltend formulierte Auflage aber hat auch das Basler Konzil dann doch nicht mehr beschlossen.

Das Kardinalat oder ein Bistum, das war klar, war nicht für jedermann erreichbar, jeder Kleriker sollte aber die reale Chance auf eine ausreichende Pfründe haben. So hat das Basler Konzil in seiner Spätphase auch einen Beschluß gefaßt, als sich die Konzilsväter bereits unheilbar mit Papst Eugen IV. zerstritten hatten. Auf seiner 31. Sitzung (am 24. Januar 1438) wurde als ein Dekret beschlossen, daß alle Kollatoren von Pfründen sich streng an eine vorgegebene Reihenfolge in der Wertigkeit von Universitätsgraduierungen halten sollten: Für die wichtigsten Theologenpfründen, die gemäß den Anordnungen von Papst Alexander III. und Innozenz III. an den Metropolitankapiteln einzurichten waren, sowie für die in Analogie dazu an allen bischöflichen Kirchen und Kollegiatsstiften nunmehr einzurichtenden Stellen für Theologen, sollte ein Magister, Lizentiat oder baccalareus formatus der Theologie (welcher an einer anerkannten Universität ein mindestens 10 Jahre langes Studium hinter sich gebracht hat) genommen werden, sofern er bereit sei, die Last der Residenz am Orte seiner Pfründe auf sich zu nehmen. Er müsse auch zweimal oder doch mindestens einmal in jeder Woche seine Vorlesungen halten⁵⁸. Darüberhinaus sollten an jedem Domstift und an jedem Kollegiatsstift zusätzlich zu diesem quasi beamteten Theologen ein Drittel der Pfründen in festgelegtem Rhythmus an andere geeignete Graduierte übertragen werden, nämlich in erster Li-

⁵⁶ Conciliorum oecumenicorum decreta, curantibus Josepho Alberigo, Josepho A. Dossetti, Perikle-P. Joannou, Claudio Leonardi, Paulo Prodi, consultante Huberto Jedin, Editio tertia, Bologna 1972 (künftig COD), 501²⁴⁻²⁷ u. 501^{29f}.

⁵⁷ Die Forderungen des kanonischen Rechts für die Weihespendung waren durchaus nicht hochgesteckt und wurden in praxi recht unterschiedlich gehandhabt, vgl. nur *Friedrich Wilhelm Oediger*, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2), Leiden/Köln 1953, 46-57.

⁵⁸ Vgl. Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, ed. Johannes Dominicus Mansi, Venedig 1784 (Ndr. Graz 1961), Bd. 29, 161-165, hier 163C: Primo cum per generalis concilii statuta sancte ordinatum existat, quod quelibet ecclesia metropolitica teneatur et debeat unum habere theologum (...) ordinat hec sancta synodus quod extendatur etiam huiusmodi ordinatio ad ecclesias cathedrales taliter videlicet, quod quilibet collator ipsarum prebendarum teneatur et debeat canonicatum et prebendam, quamprimum facultas se obtulerit et inveniri poterit, uni magistro, licentiato, vel in theologia baccalareo formato conferre, qui per decennium in universitate privilegiata studuerit et onus residentie ac lecture et predicationis subire voluerit, quique bis aut semel ad minus per singulas hebdomadas (...) legere habeat.

nie an Magister der Theologie, die an einer Theologischen Fakultät einer anerkannten Universität mindestens 10 Jahre lang, in zweiter Linie an Doktoren oder Lizentiaten eines der beiden Rechte oder der Medizin, die sieben Jahre lang in ihrer Fakultät studiert hätten, sowie in dritter Linie an Magister oder Lizentiaten der Artes, die diesen Grad cum rigore examinis erworben hätten und mindestens fünf Jahre lang an einer anerkannten Universität von den logischen Anfangsgründen angefangen in den Artes oder auch einer höheren Fakultät Studien nachweisen könnten; dem gleichgeachtet sollten offenbar sein Bakkalare der Theologie mit einem Studium von mindestens sechs Jahren der Theologie, fünf Jahren in einem oder beiden Rechten (mit der bezeichnenden Zusatz, daß nobiles ex utroque parenti et ex antiquo genere nur ein dreijähriges Studium der Rechte nachzuweisen hätten)59. In den Stadtpfarrkirchen sollten als Qualifikation notfalls auch drei Jahre Studium der Theologie oder der Rechte oder auch das Magisterium der Artes genügen⁶⁰. Um sicher zu stellen, daß die Kollatoren auch von den in ihrer Gegend lebenden derartig Qualifizierten wissen könnten, wurde im gleichen Dekret noch ein jährlich zu wiederholendes Meldeverfahren angeordnet. Und ganz allgemein wurden alle, die Pfründen zu vergeben hatten, auch dazu ermahnt, die theologischen Graduierten bei ihrer Entscheidung gebührend zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der gehobenen Stellen, der Dignitäten, in den Stiften⁶¹. Es ist nur allzu erklärlich, daß diese Vorschläge sich nirgendwo flächendeckend haben durchführen lassen, interessant sind sie hier vor allem deshalb, weil sie die Richtung der Hoffnungen der Universitätsbesucher unter den Konzilsvätern erkennen lassen.

Mit einer radikalen Abschaffung päpstlicher Provisionen, Expektanzen und sonstigen Pfründzuweisungen durch die Kurie kam man aber jetzt in eine gewisse Schwierigkeit, hatte doch bisher gerade der Papst nicht nur, aber auch die Universitätsgebildeten unter den clerici durch seine Expektanzen und Provisionen begünstigt⁶². Würde jeder lokale Kollator sich diesem löblichen Vorbilde entsprechend

⁵⁹ Ebenda (163D): Insuper quod in qualibet ecclesia cathedrali vel collegiata ultra predictam prebendam theologo (...) assignandam tertia pars prebendarum conferatur graduatis alias idoneis [!] (...), videlicet magistris in theologia, qui per decennium in aliqua universitate privilegiata, doctoribus seu licentiatis in altero iurium vel medicina, qui per septem annos in sua facultate studuerint in universitate ut supra, magistris seu licentiatis in artibus cum rigore examinis, qui per quinquennium in aliqua universitate a logicalibus inclusive et supra in artibus vel in aliqua superiori facultate studuerint, necnon in theologia, qui per sex annos, vel in utroque aut altero iurium baccalareis, qui per triennium, si nobiles ex utroque parenti et ex antiquo genere, alias autem per quinqennium consimiliter in aliqua universitate privilegiata ad minus suum studium fecerint ...

⁶⁰ Ebenda: In ecclesiis autem parochialibus, que in civitatibus aut villis muratis existunt, instituantur persone sicut supra qualificata, aut ad minus qui per tres annos in theologia vel in altero iurium, seu magistri in artibus, qui in aliqua universitate privilegiata studentes fuerint.

⁶¹ Ebenda: Exhortamur tamen ordinarios collatores, quod in conferendis beneficiis huiusmodi, presertim quoad dignitates, respectum habeant singulariter ad magistros necnon licentiatos et baccalareos formatos in theologia.

⁶² Vgl. etwa den neueren Überblick bei *Brigide Schwarz*, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: ZHF 20 (1993), 129-152.

verhalten? Daneben war das Problem einer ausreichenden Versorgung der Kurie mit Finanzmitteln in irgendeiner Form zu lösen, wie allerseits anerkannt wurde⁶³.

Auch wenn wir nicht alle Vorschläge hier mustern können, früh schon und oft wurde vorgeschlagen, die Pfründzuweisungen zwischen Papst und ursprünglichem Kollator zu halbieren, und einmal den einen, ein andermal den anderen zum Zuge kommen zu lassen. Daß diese Lösung in den sogenannten "Konstanzer Konkordaten" (1419) bereits angezielt⁶⁴ und durch Einzelregelungen auch vorläufig erreicht worden war⁶⁵, daß sie für Deutschland im "Wiener Konkordat" (1448) dann in eine dauerhaft praktikable Form gegossen werden konnte⁶⁶, gehört zu den bleibenden Ergebnissen der konziliaren Reformbemühungen.

Verfolgen wir solche Ansätze und Forderungen hier nicht weiter, obwohl sich in den Einzelstimmen noch manch interessante Forderung auch zu unserer Frage aufspüren läßt; der gelehrte Kardinal Pierre d'Ailly hatte 1416 auf dem Konstanzer Konzil (mit Rückgriff auf einen früheren eigenen Traktat) eine Reformschrift bekanntgemacht⁶⁷, in der er die Forderung ausreichender Kenntnis für jeden Priesterkandidaten aufstellt und für die Unbildung schon amtierender Priester eine Abhilfe vorsieht. An jedem Domstift und allen bedeutenden Kollegiatskirchen sollten schriftlich niedergelegt werden aliqui breves tractatus (...) tam in latino quam in vulgari super instructione necessaria de virtutibus et viciis, de articulis fidei, de sacramentis, de modo confeccionis et huiusmodi. Similiter in huiusmodi ecclesiis deberet esse aliquis lector theologie⁶⁸.

Mit solchem katechetischen Unterricht, der sich freilich auch auf einen Grundstock einer Basisbibliothek theologischen Wissens, auf notabiles librarie theologie

⁶³ Natürlich war man sich über die Form, in der dieses Problem gelöst werden könne, in keiner Weise einig. Statt Einzelbelege für diese generelle - und inhaltlich leere - Einigkeit aufzuhäufen, sei hier auf das sogenannte "Kautionsdekret" des Konstanzer Konzils verwiesen, das auf seiner XL. Session (am 30. Oktober 1417) vor dem Eintritt in die Papstwahlprozeduren noch gemeinsam die Reformaciones fiende per papam una cum concilio antequam dissolvatur aufgelistet hatte; in § XVI erscheint auch der Punkt: de provisione pape et cardinalium; COD (Anm. 56), 444²⁷. Dazu zuletzt Stump, The Reforms (Anm. 51), 40ff.

⁶⁴ Vgl. die Regelung im deutschen Konkordat (Abschnitt II) in: Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autoritate Civili, ed. *Angelo Mercati*, Bd. 1, Città del Vaticano ²1954, 159.

⁶⁵ Dazu bereits *Bernhard Hübler*, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418, Leipzig 1867, 222ff. (wo die Parallel-Bestimmungen der anderen Konkordate und ihre Regelungen verzeichnet sind).

⁶⁶ Vgl. im einzelnen jetzt vor allem *Andreas Meyer*, Das Wiener Konkordat von 1448, eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QForschItalArchBibl 66 (1986), 108-152 (mit Literatur).

⁶⁷ De reformacione ecclesie (Anm. 44); zu den Einleitungsfragen vgl. ebendort in der Einleitung; zum biographischen Rahmen vor allem *Bernard Guenée*, Entre l'église et l'état. Quatre vies de prélats français à la fin du moyen âge, XIII°-XV° siècle (Bibliothèque des histoires), Paris 1987, 270ff.

⁶⁸ De reformacione, c. V, Du Pin (Anm. 44), II 914A.

et iuris canonici ac librorum moralium ... stützen können sollte⁶⁹, hat der französische Kardinal offenbar bewußt auf Pläne der Päpste Alexanders III. und Innozenz' III. zurückgegriffen, die bereits an der Wende zum 13. Jahrhundert solche flächendeckende Klerusbildung ins Auge gefaßt hatten⁷⁰, ohne daß ihr Vorhaben ersichtliche unmittelbare Folgen gehabt hätte, wenn man hier von den Bettelordensstudien als den Stiefkindern dieses Plans⁷¹ einmal absieht. Auch hier war Guillelmus Duranti 1311/12, hundert Jahre also vor Ailly, auf denselben Einfall gekommen: Auch er hatte gefordert, daß es nützlich wäre, von jeder Fakultät (!) Gelehrte zu berufen, auf deren Rat der Papst dann alle entstandenen Zweifelsfragen der einzelnen Wissenschaften autoritär entscheiden könne remanentibus tamen ipsarum scienciarium textibus originalibus (!)⁷². Und neben solchem von den verwirrenden Glossen gereinigten Grundbestand der Autoritäten der Scholastik wünschte sich unser Autor alique declarationes compendiose pro sacerdotibus et curatis in omni sciencia ederentur, per quas possent in eis scholastici, curati, et rei publicae administratores et rectores brevi tempore informari ...⁷³.

Daß diese Hoffnungen unrealistisch waren, ist von vornherein klar. Das groteske Mißverständnis bei Duranti, die praktische Anwendung von Wissenschaft sei durch solche autoritären Verfahrensvorschläge zu erleichtern, ist noch deutlicher zu greifen als die Illusionen bei dem eher katechetisch eingestellten Ailly. Aus dem Konstanzer Projekt Ailly's ist nichts Konkretes geworden, aus diesem Vorschlag konnte auch keine allgemeine katechetische Praxis erwachsen⁷⁴. Und doch weist der Vorschlag uns auf dasselbe Bemühen, das an den Universitäten des 15. Jahrhunderts und weit darüber hinaus gerade von der Theologie verfolgt worden ist,

⁶⁹ Ebenda (col. 914B): Similiterque in dictis ecclesiis <d.h. cathedralibus et notabilibus collegiatis>, maxime in metropolitanis deberent esse notabiles librarie theologie, iuris canonici et librorum moralium, et maxime, ut magnus liber conciliorum generalium, qui iam rarus est, licet sit perutilis et necessarius a metropolitanis in magnis ecclesiis procuraretur.

⁷⁰ Maßgebend dazu immer noch *Post*, Alexander III (Anm. 8).

⁷¹ Zu den "Bettelordensstudien" allgemein vgl. Dieter Berg, Armut und Wissenschaft, Beiträge zur Geschichte des Studienwesens der Bettelorden im 13. Jahrhundert (Geschichte und Gesellschaft, Bochumer Historische Studien 15), Düsseldorf 1977; sowie den Sammelband: Le scuole degli ordini mendicanti (secoli XIII-XIV) (Convegni del Centro di Studi sulla Spiritualità Medievale 17), Todi 1978. Auf die immer stärkere Einebnung der einzelnen "Ordensschulen", ihre geistesgeschichtliche Regionalisierung und Provinzialisierung (die auch sozialgeschichtliche Implikationen hatte) machte entschieden aufmerksam Isnard W. Frank, Die Bettelordensstudia im Gefüge des spätmittelalterlichen Universitätswesens (Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge 83), Stuttgart 1988.

⁷² "Tractatus maior" (Anm. 53) 2.73 (Editio princeps 3.4, fol. 53^{ra/b}); sehr ähnlich auch "Tractatus minor" 22 (Editio princeps 3.45; fol. 68^{va}).

^{73 &}quot;Tractatus maior" (Anm. 72).

⁷⁴ Zur katechetischen Situation im Italien vor allem der Frühen Neuzeit jetzt besonders *Paul F. Grendler*, Schooling in Renaissance Italy, Literacy and Learning, 1300-1600 (The Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Sciences, 107th Ser./1), Baltimore 1989. Ähnliche Untersuchungen für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche deutsche Territorien fehlen.

und das seinerseits auch Theologen und Theologiestudenten einige Karriereaussichten eröffnen konnte. Katechisierung der Gläubigen, Verbreitung von Wissen und Repräsentation von Basistexten in Latein und deutsch: Wer dächte da nicht an die Katechismustafeln, die Nikolaus von Kues auf seiner Legationsreise durch Deutschland aufstellen ließ⁷⁵? Es blieb bekanntlich nicht bei solchen Tafeln: In Wien und anderwärts haben Universitätstheologen gelehrte Traktate auch in die Volkssprache übersetzt und die Vermittlung von Wissen an Klerus und Laien ins Auge gefaßt⁷⁶.

Hier strebten Universitätsangehörige über die Universität hinaus, hier schlugen sie, die einen mit kühnen Projekten, die anderen durch kleine Schritte in eine neue Richtung, einen neuen Ton an. Die Universität, Studium und theologische Wissenschaft, erwiesen eine Dynamik, die man der provinzialisierten und angeblich so verknöcherten Spätscholastik im allgemeinen gar nicht zutrauen will. Solche Dynamik freilich veränderte den sozialen Rahmen des kirchlichen Lebens zunächst nur fast unmerklich, allen Bemühungen eifriger Basler zum Trotz, die nach dem Scheitern des Konzils eine Kirchenreform im diözesanen Rahmen anstrebten.

Wohlgemeinte Forderungen nach Bildung und gelehrter Qualifikation waren in der Wirklichkeit nicht allgemein durchzusetzen, konnten aber gleichwohl verschiedentlich befördert werden. Allzu optimistische Vorstellungen über die generellen Folgen solcher Bemühungen sollte man sich freilich nicht machen. Eine eindringliche Analyse der Sozialgeschichte des Speyerer Domkapitels mußte kürzlich konstatieren, daß zwar nach der Rechtslage eine Gleichgewichtigkeit von Universitätsqualifikation und sozialer Herkunft, wie sie in Speyer schon früh durch komplizierte Vorschriften des "Aufschwörens" nachzuweisen war, durchaus bestanden hat, daß aber in der Wirklichkeit des 15. Jahrhunderts das Stift faktisch ausschließlich seine adelige und ritterbürtige Rekrutierung festigte: Mit Ausnahme der der Universität unmittelbar zugewiesenen Präbenden und mit Ausnahme nachweisbarer fürstlicher Veranlassung öffnete sich das Stift den nicht (auch) sozial qualifi-

⁷⁵ Edition und Besprechung des Hildesheimer Texts durch Hans Jürgen Rieckenberg, Die Katechismus-Tafel des Nikolaus von Kues in der Lamberti-Kirche zu Hildesheim, in: DA 39 (1983), 555-581; zum allgemeineren Rahmen Hartmut Boockmann, Über Schrifttafeln in spätmittelalterlichen deutschen Kirchen, in: DA 40 (1984), 210-224.

⁷⁶ Der Frage der wissensvermittelnden Literatur für Laien ist ein ganzer Sonderforschungsbereich der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Würzburg und Eichstätt nachgegangen, der auch fleißig Publikationen vorgelegt hat. Zuletzt vgl. etwa: Horst Brunner und Norbert Richard Wolf (Hrsg.), Wissensliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (Wissensliteratur im Mittelalter 13), Wiesbaden 1993. Zu dem Wiener Theologen Ulrich von Pottenstein und seinem Kreis vgl. neben Egino P. Weideniller, Untersuchungen zur deutschsprachigen katechetischen Literatur des späten Mittelalters (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 10), München 1965; auch etwa Dieter Harmening, Katechismusliteratur, Grundlagen religiöser Laienbildung im Spätmittelalter, in: Wissensorganisierende und wissensvermittelnde Literatur im Mittelalter, Perspektiven ihrer Erforschung, hrsg. von Norbert Richard Wolf (Wissensliteratur im Mittelalter 1), Wiesbaden 1987, 91-102 (mit Lit.).

zierten Bewerbern nicht weiter als zuvor⁷⁷. Freilich sollte nicht vergessen werden, daß jetzt die sozial Qualifizierten, die Adeligen und Ritterbürtigen, sich ernsthafter mit Studien einzulassen hatten: Seit spätestens 1400 galt ein sogenanntes biennium als Regel, das heißt jeder Kanoniker mußte vor seiner endgültigen Rezeption einen Aufenthalt an einem Generalstudium von mindestens zwei Jahren nachweisen. Frist und Rahmenbedingungen lassen es erwarten, daß hier hauptsächlich an ein Studium der Artes zu denken ist. Daß selbst hier geradezu im Regelfall auf eine Graduierung kein Wert gelegt wurde, ist ebenso klar. Gleichwohl haben die Kanonikerkandidaten in den Universitätsstädten nicht nur ihr Zehrgeld verbraucht und die Bänke gedrückt - eine doch insgesamt nicht unansehnliche Zahl von ihnen hat den bisweilen recht langen Weg zur Graduierung eingeschlagen, freilich rückt erneut die Jurisprudenz vor die Theologie, mit insgesamt 65:10 (wobei die Artes 23, die Mediziner zwei Graduierungen in 150 Jahren verzeichnen konnten)⁷⁸.

Die Universitätsstifte mit ihren speziell für Theologen vorgesehenen Pfründen, die jeweils den Professoren der verschiedenen Universitäten zugute gekommen sind, fanden zudem in breiterer Front eine Ergänzung, die insbesondere den in Theologie graduierten Universitätsabgängern zusätzliche Chancen boten, vor und erst recht nach der Zeit der Reformkonzilien: Seitdem in Prag, etwa gleichzeitig mit der Gründung der Universität, eine Lektoralpfründe am Domstift eingerichtet worden war (1349), die dazu dienen sollte, den Kanonikern entsprechende theologische Bildung zu vermitteln, nachdem auch in Heidelberg im Zuge der langen Gründungsgeschichte (schon 1391) am Heiliggeiststift eine solche Predigtpfründe durch den Pfalzgrafen veranlaßt worden war, ist vielerorts im Reich das Bemühen spürbar, durch solche zweckgebundenen Pfründen für einen gehörigen theologischen Unterricht zu sorgen oder der Bevölkerung der Universitätsstadt durch Predigten Glaubenswissen weiterzugeben: In manchen Universitätsstädten konnten Bewerber ihre Chancen auf bestimmte Pfarrpfründen eben durch ihre Graduierung wesentlich erhöhen.

Im einzelnen sind freilich die Bedingungen, unter denen solche sogenannten Lektoralpräbenden, Domprädikaturen, Prädikantenstellen (u. dgl.) eingerichtet wurden⁷⁹, sehr verschieden. Es kann auch nicht behauptet werden, daß überall eine nahe Universität auslösender Faktor oder gar Movens der Entwicklung gewesen

⁷⁷ Fouquet (Anm. 29), 164-201, bes. 181ff. Vgl. jetzt auch *Peter Moraw*, Stiftspfründen als Elemente des Bildungswesens im spätmittelalterlichen Reich, in: Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, hrsg. von Irene Crusius, Göttingen 1995, 270-297.

⁷⁸ Fouquet (Anm. 29), 187.

⁷⁹ Eine Aufstellung etwa bei *Oediger*, Bildung (Anm. 57), 61f. (mit Einzelnachweisen). Allgemein vgl. vor allem jetzt *Michael Menzel*, Predigt und Predigtorganisation im Mittelalter, in: HJb 111 (1991), 337-384 (mit Lit.), zu den Prädikaturen bes. 369-383. Ein extremer Fall eines einzelnen Stifters gleich einer ganzen Anzahl solcher Prädikaturen ist belegt bei *Julius Rauscher*, Die ältesten Prädikaturen Württembergs, in: BllWürttKG NF 25 (1919), 107-111: Der Nürnberger Stadtarzt Johannes Mesner (über den auch ich nichts Näheres ermitteln konnte) stiftete (1415) in seiner Geburtsstadt Riedlingen, (1420) in Giengen und (zu einem unbekannten Datum) in Saulgau je eine Prädikantenstelle mit jeweils offenbar recht ansehnlicher Ausstattung.

wäre. Jedenfalls wurden solche Pfründen, die naturgemäß bevorzugt für gelehrte Theologen interessant wurden, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ausdrücklich errichtet, an den Domstiften meistens aufgrund der Initiative des hohen Klerus, also, wenn man so will, der Amtskirche, und in oft erkennbarem Zusammenhang mit den konziliaren Reformbemühungen der ersten Jahrhunderthälfte, in den städtischen und einigen wenigen ländlichen Stiften und Kirchen aufgrund "bürgerlicher" frommer Stiftungen, meist testamentarisch. Am Ende des Jahrhunderts treffen wir dann auch vielfältig Bestrebungen an, diese Prädikaturen durch entsprechende Büchersammlungen zu unterfüttern⁸⁰. Ein berühmtes Beispiel dafür, das heute noch mit einer ansehnlichen Sammlung existiert, ist die ehemalige Prädikantenbibliothek, heute "Bibliothek der Evangelischen Nikolaikirche", der Reichsstadt Isny im Allgäu81. Es ist nicht möglich, hier ein vollständiges Panorama solcher Bemühungen zu entfalten, zumal auch die Gesamtzahl der einem spätmittelalterlichen Theologen winkenden Pfründen, die durch dieses "Programm" zusätzlich zur Verfügung standen, insgesamt gesehen relativ bescheiden geblieben ist. Einige exemplarische Bemerkungen freilich sind zur Veranschaulichung doch nötig.

Besonders gut sind wir in norddeutschen und südwestdeutschen Städten über derartige Versuche unterrichtet. In Hamburg stiftete 1408 der im Dienste Lübecks und Hamburgs als Protonotar und Stadtschreiber hochverdiente Jurist Johannes Vritze von Wantzenborch testamentarisch eine theologische lectura, die ausdrücklich jeweils mit einem Doktor oder doch wenigstens mit einem Bakkalar der Theologie besetzt werden sollte. Die Stelle bekam zuerst Ludolf Meistermann aus Lübeck, ein Landsmann des Stifters, der seit 1379 in Prag als Artist gewirkt hatte und dort auch seit 1401 theologischer Bakkalar geworden war. In der Artes-Fakultät der Prager Universität und in ihrer sächsischen Nation spielte Ludolf in den stürmischen Jahren der Auseinandersetzungen um Jan Hus eine wichtige Rolle, hatte sich auch an der Kurie des römischen Papstes Gregor XII. aus diesen Erfahrungen heraus um eine Verurteilung der Wyclifschen Lehren bemüht. Wegen der Über-

⁸⁰ Eduard Lengwiler, Die vorreformatorischen Prädikaturen der deutschen Schweiz von ihrer Entstehung bis 1530, Phil. Diss. Freiburg/Schweiz 1955, 36 mit Anm. 67, weist auf die Stiftung einer Büchersammlung von ca. 25 Bänden (im Wert von etwa 200 fl.) in Winterthur durch Johannes Wibel, Priester in Säckingen, hin; interessant ist auch die Geschichte der Prädikaturbibliothek in Basel, die ihre Entstehung dem Vorschlag des damaligen zweiten Münsterpredigers Wilhelm Textoris verdankt, der 1469 mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Bibliothek beim Domkapitel für sich ein größeres Haus herausschlug: ebd., 36 Anm. 71 unter Berufung auf Franz Mone, Predigerpfründen im 14. und 15. Jahrhundert (zu Heidelberg, Lahr und Basel), in: ZGORh 18 (1865), 1-11, hier 7ff.

⁸¹ Vgl. Paul Oskar Kristeller, Iter Italicum, accedunt alia itinera, A Finding List of Uncatalogued or Incompletely Catalogued Humanistic Manuscripts of the Renaissance in Italian and Other Libraries, Bd. 3: Australia to Germany, London/Leiden 1983, 578f.; dort auch der Hinweis auf eine Übersicht bei I. Kammerer und G. Kopp, Die Nikolaikirche in Isny und ihre Bibliothek, Isny 1949; vgl. auch die Angaben bei Rauscher, Prädikaturen in Württemberg (Anm. 91) II 163 und 190a/b: die Stiftung einer Prädikatur von vor 1462 wurde 1465 und 1470 noch von dem ursprünglichen Stifter Hans Guldin, Domherr in Konstanz, um einen Bibliotheksbau erweitert, die Bibliothek konnte aber erst später verwirklicht werden. Weitere solcher Bibliotheken nennt Rauscher für Biberach, Lauffen, Reutlingen und Wangen.

nahme der Lektoralpfründe fühlte er sich offenbar verpflichtet oder er nahm die Gelegenheit wahr, die dort erwartete theologische Promotion nachzuholen. Meistermann wandte sich dazu freilich nunmehr nach Erfurt, wo er sich 1410 intituliert hat und um 1415 sein Doktorat erreichte. 1418 ist er dann gestorben, kurz nachdem er die ihm zugewiesene Pfründe auch vor Ort in Besitz genommen hatte⁸².

Auch seine Nachfolger auf der Hamburger Lektoralpfründe behielten eine enge Verbindung zu Erfurt: Heinrich Geysmer aus Lübeck, der sich im gleichen Jahr 1410 wie Ludolf Meistermann und wie dieser aus Prag kommend in Erfurt eingeschrieben und dort zunächst als Kollegiat des Collegium universitatis eine Versorgung gefunden hatte, war als Erfurter Lizentiat der Theologie 1418 (im Jahre seines zweiten Rektorats in Erfurt) von seiner Universität durch Wahl auf die theologische Pfründe an St. Marien in Erfurt präsentiert worden, konnte sich dort aber gegen die Ansprüche des älteren (freilich ebenfalls erst 1419 zum Doktor der Theologie promovierten) Jacobus de Kula nicht durchsetzen und wurde daraufhin (?) mit der Lektoralpräbende in Hamburg entschädigt, die er bis zu seinem Tode (1431) innehaben sollte. Er hat offenbar seit diesem Streit in Erfurt sich nicht mehr sehen lassen, hat vielmehr beratend an der Gründung der Universität Rostock mitgewirkt, in deren Matrikel er sich als zweiter schon 1419 intitulieren ließ⁸³. Die Reihe der Erfurter auf der Lektoralpräbende in Hamburg wird dann noch länger: Heinrichs Nachfolger - dem freilich eine nicht allzu lange Zeit des Genusses der Pfründe an der Alster beschieden war - wurde Johannes Holt aus Bremen⁸⁴, der sich, 1423/24 in Erfurt zum dr. theol. promoviert, seit 1427 an der neugegründeten Universität Rostock aufgehalten hat und in Hamburg erst 1431 (im Jahr vor seinem Tode) die Lektoralpfründe übertragen erhielt. Johannes Langediderik aus Wismar⁸⁵, der wiederum direkt als Erfurter Universitätslehrer die Pfründe in Hamburg 1453 (diesmal offenbar fast zeitgleich mit seiner Erfurter Promotion zum theologischen Doktor) erhalten hat, und Johannes Pilgrim de Bercka⁸⁶, der freilich seine theologische Promotion wiederum erst nach der Erlangung dieser Pfründe (1457) noch im selben Jahre - in Erfurt erwerben konnte, seine weitere Universitätskarrie-

⁸² Erich Kleineidam, Universitas Studii Erfordensis, Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt im Mittelalter 1392-1521, Bd. 1 und Bd. 2: 1392-1460 (Erfurter Theologische Studien 14 und 22) Leipzig 1964 und 1969, hier Bd. 1, 66-73, 272f. (Nr. 19); vgl. auch allgemein den Abschnitt "Der neue Stand der Prediger", ebenda, Bd. 2, 119-128 (mit wichtigen prosopographischen Hinweisen). Einen (späten, doch typischen) Einzelfall behandelt Heinz Stoob, Albert Krantz (1448-1517), ein Gelehrter, Geistlicher und Hansischer Syndikus zwischen den Zeiten, in: HansGBll 100 (1982), 87-109; vgl. auch die Bemerkungen von Klaus Wriedt, Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters, in: Schulen und Studium (Anm. 9), 487-525, hier bes. 491. Keine Behandlung findet sich (der engeren Begriffsbestimmung einer "Studienstiftung" wegen) in Klaus Wriedt, Studienförderung und Studienstiftungen in norddeutschen Städten (14.-16. Jh.), in: Stadt und Universität, hrsg. von Heinz Duchhardt (Städteforschung, A 33), Köln/Weimar/Wien 1993, 33-49.

⁸³ Kleineidam (Anm. 82), Bd. 1, 73-80, 86f., 273f. (Nr. 24)

⁸⁴ Kleineidam (Anm. 82), Bd. 1, 275 (Nr. 29).

⁸⁵ Kleineidam (Anm. 82), Bd. 1, 288f. (Nr. 61).

⁸⁶ Kleineidam (Anm. 82), Bd. 1, 245 (Nr. 13), 293 (Nr. 67).

re dann aber an der Universität Köln fortgesetzt hat, schlossen sich kurz nach der Jahrhundertmitte dann nach einer kleinen Unterbrechung an diese eindrucksvolle "Erfurter Reihe" an.

Ich habe diese Beispiele nur darum hier so ausführlich vorgestellt, weil sie belegen, daß nicht jede Lektoralpfründe wirklich auch ständig für theologische Lehre am Orte selbst zur Verfügung stand, jedenfalls in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird eine solche Pfründe auch gerne als Promotionsstipendium gebraucht. Freilich gibt es auch andere Beispiele. Um im Dunstkreis der Erfurter Universität und im norddeutschen Raum zu bleiben, wäre hier auf Hinrich Toke⁸⁷ hinzuweisen, der nach langjährigen Studien in Erfurt und Rostock 1426 in Erfurt zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Im gleichen Jahr erhielt er ein Kanonikat mit (theologischer) Lektoralpräbende in Magdeburg, ist dann von 1432 an als Abgesandter des Erzbischofs von Magdeburg und zugleich der Universität Erfurt dem Konzil von Basel inkorporiert, wo er eine sichtbare Rolle zu spielen vermochte.

Auch Gabriel Biel (†1495) war in den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts vor seinem Eintritt bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben (1462) und seiner Tätigkeit als theologischer Lehrer an der Universität Tübingen (1484-1491) Domprediger in Mainz, von wo er freilich durch die Mainzer Stiftsfehde vertrieben wurde⁸⁸. Die Erlangung einer Lektoralpräbende konnte damals in Einzelfällen durchaus ihrer Ausstattung wegen der Fortsetzung einer Universitätskarriere vorgezogen werden. Johannes Rucherat von Wesel⁸⁹, der 1456 in Erfurt zum Doktor der Theologie promoviert wurde, ist seit 1460 in Worms als Kanoniker des Domstifts nachweisbar und hat (nachdem gegen ihn 1460 in Erfurt eine Untersuchung unbekannter näherer Umstände wegen durchgeführt worden war) von 1461-1463 an der Universität Basel als rezipierter Doktor der theologischen Fakultät Theologie unterrichtet, hat danach von 1463-1477 in Worms als Domprediger amtiert (bis er dort, vor allem wegen seiner Kritik am kirchlichen Ablaßwesen, vom Bischof abgesetzt wurde). Noch im selben Jahr als Dompfarrer nach Mainz übergewechselt, wurde er auch dort wiederum einem förmlichen Lehrzuchtverfahren unterworfen (über das wir durch einen Bericht recht gut unterrichtet sind, der wahrscheinlich aus der

⁸⁷ Kleineidam (Anm. 82), Bd. 1, 125-130, 147-153, 276-278 (Nr. 31), u.ö.; vgl. auch Das Erzbistum Magdeburg, Bd. 1.1: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg, bearb. von Gottfried Wentz† und Berent Schwineköper (Germania sacra, Bd. 1,4, 1-2), Berlin/New York 1972, 129f., 149-152, 529-533): In Magdeburg haben die Domprediger (1439 war neben dem lector primarius die Pfründe eines lector secundarius gestiftet worden) keine regelmäßige Stimme in den Kapitelgeschäften geführt, ihr primarius durfte aber bei der Bischofswahl mitwählen und wurde auch sonst in geistlichen Angelegenheiten zu Beratungen beigezogen. Im 15. Jahrhundert haben später dann nicht weniger als vier Leipziger Theologieprofessoren die Pfründe in Magdeburg erhalten.

⁸⁸ Zusammenfassend Werner Detloff, Gabriel Biel, in: TRE 6 (1980), 488-491; Manfred Schulze, Gabriel Biel, in: LexMA 2 (1983), 127.

⁸⁹ Kleineidam (Anm. 82), Bd. 1, 291-293 (Nr. 66); Bd. 2, 21-23, 111-115 (u.ö.); zusammenfasssend zu ihm prägnant (vom Standpunkt eines evangelischen Kirchenhistorikers) Gustav Adolf Benrath, Johann Rucherat von Wesel, in: TRE 17 (1988), 150-153; (vom Standpunkt des Katholiken knapp) Ludwig Hödl, in: LexMA 5 (1991), 598.

Feder des Jakob Wimpfeling stammt⁹⁰) und mußte öffentlich seine "ketzerischen" Lehren widerrufen. Er starb dann kurz darauf (1481) im Gewahrsam der Augustinereremiten in Mainz.

Nach der Aufstellung einer regionalen Untersuchung zu solchen Prädikaturen, die von etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1530 in der Schweiz insgesamt 58 Personen ermittelt, die eine solche Stelle innegehabt haben⁹¹, ließ sich

Korrekturnachtrag zu Anm. 91: Erst nach Abschluß der Korrekturen wurde mir eine Untersuchung zu den Pfarrern Nordbrabants im 15. und 16. Jahrhundert zugänglich, die für diese Region eine eingehende statistische Auswertung auch des Universitätsbesuches und der Bildungsverhältnisse im Klerus vorlegt, Arnold Johannes Alfons Bijsterveld, Laverend tussen Kerk en wereld, De pastoors in Noord-Brabant 1400-1570 (Academisch proefschrift Vrije Universiteit Amsterdam), Nijmegen 1993, vgl. hier bes. 135-212. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind hier vergleichend heranzuziehen.

⁹⁰ Vgl. Nicolaus Paulus, Wimpfeling als Verfasser eines Berichtes über den Prozeß gegen Johannes von Wesel, in: ZGORh 81 (1929), 296-300, sowie Gerhard Ritter, Wimpfeling als Verfasser eines Berichtes über den Prozeß gegen Johannes von Wesel?, ebd., 451-453; auch Ritter, Heidelberger Universität (Anm. 26), 488.

⁹¹ Lengwiler, Die vorreformatorischen Prädikaturen (Anm. 80), vgl. hier die Tabelle 51. Zu beachten ist, daß hier noch zwei Doppelgraduierungen herauszurechnen sind (woraus sich auch die um zwei Stellen höhere Gesamtsumme der Personen erklärt): Nikolaus Justinger (Basel) war in Basel als bacc. form. der Theologie graduiert, außerdem offenbar zuvor in Dôle zum doctor sacrorum canonum promoviert worden (vgl. die Prosopographie bei Lengwiler, 81, Nr. 12); Wolfgang Capito, der spätere Reformator Straßburgs, war sogar in drei Fakultäten promoviert: 1498 dr. med. in Freiburg, 1515 dr. theol. in Freiburg, 1520/23 dr. iur. can. in Mainz (Nachweise bei Lengwiler, 80 Nr. 6. Ich habe aber in der obigen Auszählung seine medizinische Graduierung nicht eigens berücksichtigt, zumal Capito als Domprediger in Basel, 1515-1520 bereits den theologischen Doktorgrad führen konnte). - Zum Vergleich seien (mit Vorbehalt, da die Auszählung auf einige Schwierigkeiten stößt) auch die Daten mitgeteilt, die sich ergeben aus der Liste bei Julius Rauscher, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation, Ein Beitrag zur Predigt- und Pfründengeschichte am Ausgang des Mittelalters, in: WürttJbbStatLdKde 1908 (2. Heft), Stuttgart 1909, II 152-211, bes. 186-205: In der zweiten Hälfte des 15. und den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bleiben von insgesamt 135 genannten Prädikanten 56 (d.h. 41,5%) ohne Angaben zu einem Universitätsbesuch (was aber zumindest teilweise auch an der Kompilation der Liste liegen mag); ein Universitätsbesuch (ohne weitere Angaben über einen Abschluß) ist sicher oder wahrscheinlich bei 10 der Genannten (d.h. 7,5% der Gesamtheit, oder 12,65% aller Universitätsbesucher); als Artisten (als bacc. art.: 8; mag. art.: 10 [ein weiterer wurde zum mag. artium promoviert erst nach Erlangung der Prädikantenstelle]; zusätzlich hierher zu rechnen wohl auch 12 Magister oder Meister, auch 1 Doktor ohne Fakultätsnennung: 13), zusammen also 31 bzw. 32 (d.h. 23% der Gesamtzahl, 39,2% der Universitätsbesucher); Mediziner finden sich erwartungsgemäß nicht; Juristen (bacc. utr. 1; lic. decr.: 1; lic. utr.: 1; dr. leg.: 1 [nach Erlangen der Prädikatur]): insgesamt 4 (d.h. 3% der Gesamtzahl, 5% aller Universitätsbesucher); Theologen (bacc., bacc. bibl., bacc. form.: 11; lic. theol.: 2; dr. theol.: 10 [zusätzlich 8 nach Erlangen der Prädikatur]): insgesamt 23/31 (d.h. 17/23% der Gesamtzahl, 29,1/39,2% aller Universitätsbesucher unter den identifizierten Prädikanten). Dabei ist anzumerken, daß die Zahl der promovierten Theologen erst um die Wende zum 16. Jh. merklich zunimmt. Gleichwohl ergibt sich ein deutlich überproportionaler Anteil der Theologen, die aber teilweise solche Prädikaturen offenbar ebenfalls (wie ihre norddeutschen Kollegen) als Studienstipendien benutzten.

für 46 dieser Personen ein Universitätsaufenthalt wahrscheinlich machen: Drei waren noch - was in dieser späten Zeit recht auffällig ist - ohne Graduierung von der Universität geschieden, verdankten also ihre Ernennung auf solche Pfründen (wie die zwölf gänzlich ohne Nachweis eines Universitätsaufenthaltes Gebliebenen) offensichtlich anderen Qulifikationen als ihrer Gelehrsamkeit [das sind nicht weniger als 25,9% der 58 Prädikanten]; fünf hatten sich mit einem bacc. artium, acht mit dem mag. artium begnügt (weitere sieben nannten sich magister ohne nähere Spezifizierung, waren also wohl auch Artisten) [somit hatten 34,5% der Gesamtheit ausschließlich die artistische gelehrte Qualifikation]; von den höheren Fakultäten hatten zwei den Lizentiaten, drei den Doktorgrad der Kanonistik erworben [8,6%; rechnet man die beiden Doppelgraduierungen noch ab, sind es nur 5,2%]; fünf hatten schließlich das Bakkalareat der Theologie (einer blieb ohne nähere Angaben, einer nannte sich bacc. bibl., einer bacc. sententiarius, zwei bacc. formatus), einer hatte das Lizentiat der Theologie und nicht weniger als 13 hatten den Grad eines Doktors der Theologie erreicht [das sind 32,8% der Geamtzahl bzw. 41,3% der Universitätsbesucher oder 44,2% der Graduierten]. Eine Prävalenz der in Theologie Graduierten ist also unverkennbar, und sie ist auch erklärlich. Sie beweist den stark empfundenen Bedarf der bürgerlichen Welt nach ausgebildeten Predigern ebenso wie umgekehrt auch die Bedeutung solcher Prädikanten-Stellen für die Karriereaussichten eines spätmittelalterlichen Theologen.

Die Daten sprechen für sich. Freilich wird man nicht so sehr von Karrierechancen eines Theologiestudiums im engeren Sinn sprechen dürfen, vielmehr eher von einem gewissen (und im Gesamtverlauf wachsenden) Bewußtsein von der Angemessenheit von Hochschulbildung bei bestimmten Erwartungen an den Seelsorger und Prediger. Insgesamt sind auch solche Prädikantenstellen nicht ein quantitativ ausreichendes Auffangbecken für Theologiestudenten gewesen und konnten keineswegs für jeden Bedarf der an den theologischen Fakultäten Graduierten auch nur annähernd genügend Aufnahmekapazität bereitstellen⁹². Allein die stark ins Gewicht fallende Vermehrung der Studentenzahlen im spätmittelalterlichen Deutschland hätte rein rechnerisch eine quantitativ weit stärkere Erhöhung der Pfründen für gelehrte Theologen nötig gemacht, wenn die Theologen ihren Anteil an ver-

⁹² Vgl. allein die Zahlen bei James H. Overfield, University Studies and the Clergy in Pre-Reformation Germany, in: Rebirth, Reform and Resilience, Universities in Tansition 1300-1700, edd. James M. Kittelson, Pamela J. Transue, Columbus, Ohio 1984, 254-292, bes. 290 Tab.4, wo die Grobverteilung der Immatrikulationen auf die Fakultäten an der Universität Köln in Abschnitten von jeweils 30-40 Jahren aufgelistet ist; hier nenne ich nur die Eckdaten: Von 1389-1430 waren von 5573 Immatrikulierten noch 417 (d.h. 7,5% bzw. 10,7% der einer Fakultät Zuordnungsfähigen) für die theologische Fakultät eingeschrieben, von 1491-1520 von 10552 Immatrikulierten nur noch 89 (d.h. 0,8 bzw. 0,9%). Hier ist vor allem das Absinken der absoluten Zahlen auffällig und erklärungsbedürftig. - Freilich kann hier nicht im einzelnen zu der "Entklerikalisierung" (die zweifellos auch eine "Enttheologisierung" bedeutet hat) der deutschen Universitäten im späteren 15. Jahrhundert Stellung genommen werden, sie wäre lohnender Gegenstand eines eigenen Untersuchungsgangs. Abgewogen dazu Rainer Christoph Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert, Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröff. d. Instituts f. Europ. Geschichte 123) Stuttgart 1986, 408-411.

sorgten Graduierten hätten "halten" wollen. Davon aber kann keineswegs die Rede sein: In ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtstudentenschaft sanken die Theologen sichtlich und erheblich ab, was aber letzten Endes auch die Erfahrung war, die die anderen "Höheren" Fakultäten machen mußten.

Ich breche ab. Zu konkreten Chancen, die ein Studium der Theologie eröffnete, habe ich in der Tat wenig ermittelt. Die Konkretion seiner Lebenschancen mußte jeder einzelne Theologiestudent für sich selbst mit mehr oder weniger Erfolg suchen. Einige der Richtungen, in denen nicht nur versprengte Einzelne ihren Weg suchten und fanden, haben wir hier etwas näher betrachtet. Die Erwartungen waren gewiß sehr verschieden, mit denen Studenten sich an eine Universität oder auf ihre peregrinatio academica begeben haben. Und in durchaus verschieden gestimmter Dringlichkeit konnte man an eine Lebensplanung gehen, wenn man sich dem Studium der Theologie zuwenden wollte. Die wachsende Bedeutung der Universitäten freilich für das Leben der Kirche und Gesellschaft⁹³ stand hier nicht zur Erörterung. Sie wäre ein eigenes Thema.

⁹³ Für das erste Jahrhundert der europäischen Universitätsgeschichte etwa Jürgen Miethke, Die Kirche und die Universitäten im 13. Jahrhundert, in: Schulen und Studium (Anm. 9), 285-320.

Die Rolle der Gelehrten in der Gesellschaft des Ordenslandes Preußen

Von Zenon Hubert Nowak, Toruń

In diesem Beitrag möchte ich die Rolle der Gelehrten in Preußen bis 1525 besprechen. Ich werde hier das Gebiet des Deutschordenslandes erfassen, welches seit den Anfängen des 14. Jahrhunderts aus drei Hauptteilen (vgl. die Karte S. 223), dem eigentlichen Preußen, dem Kulmerland und Pommerellen mit Danzig, zusammengesetzt war und als Preußen bezeichnet wurde. Nach dem Aufstand der preußischen Stände gegen den Deutschen Orden und dem II. Thorner Frieden (1466) wurde dieses gesamte Ordensland Preußen zweigeteilt: Der westliche Teil mit Danzig, Elbing und Thorn wurde als Königlich-Preußen Polen einverleibt, und der östliche Teil mit Königsberg blieb beim Deutschen Orden bis 1525, bis er säkularisiert wurde. Diese beiden Teile sollte man nach 1466 weiterhin als Einheit betrachten, weil sie eigentlich sowohl wirtschaftlich als auch kulturell eng miteinander verbunden waren.

Das Ordensland Preußen, das am Rande des Alten Reiches lag, wenn es auch niemals direkt zu diesem gehört hat, unterschied sich von anderen Ländern Nordund Osteuropas nicht nur wegen seiner Entstehung als Kolonialstaat, sondern auch im Charakter im Bereich der Verfassung, Wirtschaft und Kultur. Gründe sind natürlich verschieden, aber man muß vor allem daran denken, daß der Deutsche Orden in der doppelten Rolle als Landesherr und geistliche Korporation auftrat¹. Es ist schwer, die zwei Rollen zu trennen. Der Deutsche Orden brauchte in Preußen mit keinem die Landesherrschaft zu teilen, weil die preußischen Bischöfe und die Domkapitel mit Ausnahme Ermlands ihm inkorporiert waren. Der Deutsche Orden hat schnell seine Herrschaft an der Niederweichsel und an der Ostsee, die Vorbilder im Reich nützend, aufgebaut². Die Städte Kulm, Thorn, Elbing, Braunsberg, Königsberg und Danzig sind zu großen Wirtschaftszentren und mit der Zeit auch zu politischen Zentren geworden, die zuerst Partner des Ordens waren, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts aber Rivalen. Der Deutsche Orden hat in Preußen bis

¹ Reinhard Wenskus, Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1 (VortrrForsch 13), hrsg. von Hans Patze, Sigmaringen 1970, 353.

² Vgl. *Marian Dygo*, Studia nad początkami władztwa zakonu krzyżackiego w Prusach 1226-1259 (Studien über die Anfänge der Herrschaft des Deutschen Ordens Preußen 1226-1259), Warszawa 1992, vgl. bes. Kap. IV.

zur Mitte des 15. Jahrhunderts ca. 100 Städte gegründet³. Die Siedler bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sind außer aus Schlesien besonders aus Westfalen und dem Rheinland gekommen.

Das Land Preußen hatte infolge einer dynamischen Entwicklung seit dem 14. Jahrhundert eine bedeutsame wirtschaftliche und kulturelle Blüte erreicht. Die preußischen Städte, besonders jedoch die sechs großen Städte, die die hansische Gruppe bildeten, haben schon seit Ende des 13. Jahrhunderts am internationalen Handel im Nord- und Ostseeraum teilgenommen⁴. Die preußischen Städte fanden sich früh in dem einheitlichen ökonomischen System, das sich in der Region der Hanse herausgebildet hatte. In diesem Rahmen haben sich auch einheitliche Organisationsformen des sozialen und kulturellen Lebens entwickelt⁵. Die Großhändler in den Städten bildeten eine besondere soziale Gruppierung, welche die Hauptrolle spielte. Die Mitglieder dieser Gruppe waren auch durch Sitten, Sprache und Tradition sowie durch Familienbeziehungen untereinander verbunden. Diese Gruppe hatte den größten Einfluß auf Gestalt und Charakter der städtischen Kultur in Preußen⁶. Man kann sagen, daß der Deutsche Orden als Landesherr und als geistliche Korporation, die enge Verbindungen mit dem toto mundo christiano hatte, und die Städte, besonders die sechs großen Städte, das kulturelle Gesicht Preußens geprägt haben; sie hatten die größten Finanzgrundlagen zur Verfügung. Der Landadel konnte in diesem Prozeß bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wegen seiner wirtschaftlichen, sozialen und politischen Schwächen nur eine geringe Rolle spielen. Die rasche wirtschaftliche und soziale Entwicklung Preußens, besonders der großen Städte, weckte neue Bedürfnisse und stellte neue Aufgaben, zu deren Lösung höher und gründlicher als bisher ausgebildete Leute notwendig waren⁷.

Als sich die internationale Lage des Deutschen Ordens um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert verwickelt hatte, brauchte er immer besser ausgebildete Leute, besonders Juristen, die Argumente und Vorlagen im Kampf gegen Polen-Litauen

³ Vgl. *Udo Arnold* (Hrsg.), Stadt und Orden. Das Verhältnis des Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 44), Marburg 1993, bes. die Aufsätze von *Henryk Samsonowicz* und *Zenon H. Nowak*.

⁴ Zuletzt *Udo Arnold*, Die Hanse und Preußen, in: Die Hanse und der Deutsche Osten, hrsg. von Norbert Angermann, Lüneburg 1990, 79ff.

⁵ Henryk Samsonowicz, Les liens culturels entre les bourgeois du littoral baltique dans le bas moyen âge, in: Studia Maritima 1 (1978), 9-28.

⁶ Henryk Samsonowicz., Der Deutsche Orden und die Städte in Preußen. Verknüpfung und Unterschiede im kulturellen Leben, in: Die Rolle der Ritterorden in der mittelalterlichen Kultur, hrsg. von Zenon H. Nowak (Ordines militares - Colloquia Torunensia Historica 3), Toruń 1985, 7ff.

⁷ Marian Biskup, in: Historia Pomorza 1 (Geschichte Pommerns 1), hrsg. von Gerard Labuda, Poznań 1969, 614-672.

auf der diplomatischen Ebene und in den Prozessen vor Kaiser und Papst vorbereiten konnten⁸.

Außerdem wuchs der Bedarf an Gebildeten in Verwaltung und Kanzlei⁹. Die Priesterbrüdergruppe im Deutschen Orden war zu klein, um die Pflichten selbst als *litterati* zu erfüllen¹⁰. Sie rekrutierten sich vor allem aus den preußischen Städten, in welchen der Orden für sich in einer Art von Drainage die gebildeten Leute aussuchte¹¹. So garantierte zum Beispiel der Deutschordenshochmeister ca. 1420 der Frau eines Thorner Notars, Franciscus Slauser, den Lebensunterhalt, um den Mann an den Orden heranzuziehen¹².

Die Anknüpfung erster Kontakte Preußens zu den Universitätszentren erfolgte zu Beginn des 14. Jahrhunderts, genauer 1313, als der erste preußische Student, Johann von Kulm, in Paris auftrat¹³. In der Epoche bis 1525 können wir 3707 Studenten aus Preußen nachweisen, von denen manche an mehr als einer Universität studierten, so daß sich 4025 Studienaufenthalte ergeben¹⁴. Dies ist eine verhältnismäßig hohe Zahl, die aber erst nach 1410 angewachsen ist, nämlich bis auf 3299 Studenten, während bis 1410 nur 408 Personen aus Preußen studierten.

Die Studenten stammten fast alle aus den Städten, und meistens aus den größeren. An der Spitze stand Danzig mit 765 Studenten (jeder fünfte Student aus Preu-

⁸ Klaus Neitmann, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230-1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaates (Neue Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte 6), Köln/Wien 1986, 39-51.

⁹ Vgl. Martin Armgart, Die Handfesten des Oberlandes bis 1410 und ihre Aussteller. Diplomatische und prosopographische Untersuchungen zur Kanzlei des Deutschen Ordens (Veröffentlichungen Preußischer Kulturbesitz, Beiheft 2), Köln/Wien 1994, passim.

¹⁰ Vgl. dazu die Bemerkungen von Karol Górski, Das Kulmer Domkapitel in den Zeiten des Deutschen Ordens. Zur Bedeutung der Priester im Deutschen Orden, in: Die geistlichen Ritterorden Europas, hrsg. von Josef Fleckenstein und Manfred Hellmann (VortrrForsch 26), Sigmaringen 1980, 328-337.

¹¹ Janusz Tandecki, Średniowieczne księgi wielkich miast pruskich jako źródła historyczne i zabytki kultury mieszczańskiej (Die mittelalterlichen Bücher der preußischen Städte als historische Quellen und Denkmäler der bürgerlichen Kultur), Warszawa-Toruń 1990, 203ff.

¹² Zenon H. Nowak, O sposobach werbowania intelektualistów do zakonu krzyżackiego w pierwszej połowie XV wieku (Über die Weise des Anwerbens von Intellektuellen zum Deutschen Orden in Preußen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts), in: Zapiski Historyczne 45 (1980), H. 2, 101ff.

¹³ Max Perlbach (Bearb.), Prussia scholastica: Die Ost- und Westpreußen auf den mittelalterlichen Universitäten, Leipzig 1895, 8.

¹⁴ Ebd., passim; Hartmut Boockmann, Die preußischen Studenten an den europäischen Universitäten bis 1525 (mit Erläuterungen zu den Karten), in: Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes, hrsg. von Hans Mortensen, Gertrud Mortensen, Reinhard Wenskus, L. 3, Wiesbaden 1973; Horst Kenkel (Hrsg.), Studenten aus Ost- und Westpreußen an außerpreußischen Universitäten vor 1815 (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen), Hamburg 1981, passim.

ßen kam aus dieser Stadt). Es folgen Königsberg mit 498, Thorn mit 334, Elbing mit 254, Marienburg mit 164 und Braunsberg mit 162 Studenten. Der größte Teil jedoch stammte aus Mittelschichtfamilien, nur ein kleiner aus dem Patriziat. Aus dieser Gruppe traten sie nur ganz vereinzelt nach den Studien in der Heimat als Ratsherren, Bürgermeister und dergleichen auf. Der Sozialstand der Studenten hatte sich erst an der Wende des 15. Jahrhunderts, bedeutender seit dem 16. Jahrhundert geändert. Nur eine Minorität stammte vom Lande, wobei der Anteil der Bauernsöhne dem der Landessöhne entsprach.

Um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert gab es in niedrigen Schichten Preussens auch negative Meinungen über das Studium. Dominicus von Preußen zum Beispiel, der spätere bekannte Trierer Karthäuser St. Albani, schrieb in seinen Jugenderinnerungen an die Heimat, daß sein Vater, ein Fischer, nichts vom Studium hielt und keinen von seinen vier Söhnen auf eine hohe Schule schicken wollte, weil er beobachtet hatte, daß viele Studierende einen bösen Lebenswandel führten¹⁵.

Die preußischen Studenten wandten sich am stärksten an die Universitäten zu Leipzig (1162), Krakau (935), Wien (441), Rostock (225), Köln (172), Greifswald (84) und Erfurt (81) sowie schließlich besonders auch Wittenberg (99) und Frankfurt an der Oder (296)¹⁶. Dagegen hatte bis 1410 Prag die größte Anziehungskraft für Preußen (245)¹⁷. Die italienische Universitäten Bologna (100) und Padua (16) hatten eine verhältnismäßig große Bedeutung, während die französischen eine geringere Rolle spielten - auch Paris (48), Orléans (6) und Montpellier (2)¹⁸.

Die Frage, was die Studenten an den Universitäten taten, läßt sich schwer beantworten. Wir können nur sagen, daß die überwiegende Mehrzahl an der artistischen Fakultät studierte. Nur ein paar Prozent drangen überhaupt in die höheren Fakultäten vor, und wenn, dann vor allem in die Jurisprudenz¹⁹.

¹⁵ Annaliese Triller, Jugenderinnerungen an die Heimat im Werke des Kartäusers Dominikus von Preußen (1384-1460), in: ZGErml 31/32 (1967/68), 41ff.; Karl Joseph Klinkhammer, Jugenderinnerungen im Werke des Kartäusers Dominikus von Preußen (1384-1460), ebd. 30 (1969), 9ff.

¹⁶ Oben Anm. 14 und Hermann Freytag, Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen 1409-1539, in: ZWestprGV 44 (1902), 11-144; ders., Die Beziehungen Danzigs zu Wittenberg in der Zeit der Reformation, ebd. 38 (1898), 7-106; Zenon H. Nowak, Preußen und seine geistigen Beziehungen zu den Universitäten Rostock und Greifswald im 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts, in: BaltStud NF 69 (1983), 18-29; Henryk Rietz, Die Beziehungen zwischen Toruń und der an der Universität Frankfurt (Oder) studierenden Jugend aus Toruń, in: Die Oder-Universität Frankfurt. Beiträge zu ihrer Geschichte, Weimar 1983, 140-42.

¹⁷ Jan Třiška, Životopisný slovník přehusitské Pražské Univerzity 1348-1409 (Biographisches Lexikon der vorhussitischen Prager Universität 1348-1409), Praha 1981.

¹⁸ Karol Górski, Studenci z Prus w Bolonii w XIV i XV w. (Die Studenten aus Preußen in Bologna im 14. und 15. Jahrhundert), in: Komunikaty Mazursko-Warminskie (1989) Nr. 1-4, 3-21; Ricardo Casimiro Lewanski, Natio Pruteniae et Livoniae, in: Laudatio Bononiae, hrsg. von dems., Varsavia 1990, 203-205; Johannes Voigt, Preußische Studenten auf den Universitäten Italiens, in: Neue Preußische Provinzial-Blätter 9 (1850), 157-175.

¹⁹ Boockmann (Anm. 14).

Die weitere Frage, wieviele der preußischen Studenten akademische Grade erwarben, ist ebenfalls nicht leicht zu beantworten. Man kann aber ermitteln, daß sicher weniger als 20% Bakkalaureat und Magisterium Artium erlangten, womit man sich ohnehin meistens begnügte²⁰. Unterstützt wurden Studenten seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts vom Stadtrat sowie besonders von Stiftungen, die zumeist Leipziger Professoren von preußischer Herkunft begründet hatten, wie der Dr. der Medizin Wilhelm Haltenhoff aus Thorn (gest. 1502), Dr. utriusque iuris Christoph Kuppener aus Löbau (gest. 1511), Dr. der Theologie Thomas Werner aus Braunsberg (gest. 1498)²¹. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren auch der Deutsche Orden und die Städte, wenngleich noch selten, zur finanziellen Unterstützung ausgewählter Studenten gezwungen, um sie in Zukunft in ihren Diensten zur Verfügung zu haben²².

Als die Studienreisen aus Preußen zahlenmäßig bedeutender wurden und der Bedarf an Gelehrten im Lande wuchs, unternahm der Deutsche Orden den Versuch, in Kulm an der Weichsel ein Landes-studium generale zu gründen²³. Der Orden erhielt im Jahre 1386 eine Gründungsurkunde von Papst Urban VI. Ein Vorbild für das neue studium sollte die Universität Bologna sein. Das erlaubt anzunehmen, daß die Initiative von Juristen aus dem Umkreis des Deutschordenshochmeisters ausging²⁴. Zu dieser Gründung ist es jedoch nicht gekommen, ebensowenig wie in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer städtischen, obwohl sich selbst der Kulmer Bürgermeister Hans Sterz und der gelehrte Stadtschreiber Konrad Bitschin dafür einsetzten und Kaiser Sigismund 1434 eine Gründungsurkunde ausgestellt hatte. Es mangelte an Geld, weil auch die preußischen Stände die Universität nicht finanziell unterstützen wollten²⁵. Einen weiteren Versuch unternahm der ermländische Bischof Lucas Watzenrode, ein Onkel des Nicolaus Copernicus, in Elbing (1508), der aber von Anfang an scheiterte²⁶.

²⁰ Vgl. Freytag, Beziehungen der Universität Leipzig (Anm. 16), 42.

²¹ Ebd., 28ff.; vgl. auch *Christian Krollmann* (Hrsg.), Altpreußische Biographie 1-2 (1965-1974).

²² Hartmut Boockmann, Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens. Studium, Studienförderung und gelehrter Beruf im späteren Mittelalter, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 2, hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen 1972, 313ff.

²³ Zenon H. Nowak, Bemühungen um die Gründung einer Universität in Kulm im 14. und 15. Jahrhundert, in: Der Deutschordensstaat Preußen in der polnischen Geschichtsschreibung der Gegenwart, hrsg. von Udo Arnold und Marian Biskup (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 30), Marburg 1982, 189-217; Frank Rexroth, Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln (ArchKulturg, Beih. 34), Köln 1992, 147ff.

²⁴ Nowak (Anm. 23), 190f.

²⁵ Ebd., 199-217.

²⁶ Marian Biskup, Wokół utworzenia uniwersytetu w Elblągu w proczątkach XVI wieku (Über die Gründung der Universität in Elbing am Anfang des 16. Jahrhunderts), in: W kręgu stanowych i kulturowych przeobrażen Europy północnej w XIV-XV wieku, hrsg. von Zenon H. Nowak, Toruń 1988, 97ff.

In Preußen wirkte bis 1536/1545 als einzige höhere Schule nur das studium particulare in Kulm, das von den Brüdern vom gemeinsamen Leben aus Zwolle im Jahre 1473 angelegt worden war²⁷. In dieser Schule erhielten, wie es der kulmerländische Bischof Nikolaus Krapitz 1508 gesagt hatte, die meisten preußischen Gelehrten das fundamentum.

Nun ist die Frage zu klären, wer in Preußen eigentlich als Gelehrter gelten könnte. Die Bestimmung dessen, was man unter dem Begriff des Gelehrten damals in Preußen verstand, könnte nach den bisherigen Darstellungen unproblematisch erscheinen: Jeder der wenigstens an einer Universität studiert hat, da die meisten Studenten, wie es übrigens allgemein war, nach Hause zurückkehrten ohne einen akademischen Grad erlangt zu haben. In einigen Fällen jedoch wurden als Gelehrte nicht die obengenannten bezeichnet, sondern nur die Graduierten einer höheren Fakultät, vor allem der Jurisprudenz. Letzteres betrifft die gelehrten Räte des Hochmeisters²⁸

Die Rektoren oder Lehrer der Stadtschulen tauchten auch als "Gelehrte" auf. So hat zum Beispiel der kulmerländische Bischof Arnold Stapel (gest. 1416) der Thorner Altstadtschule "einen gross gelarten Meister" als Rektor angeboten, dank dem die Thorner Knaben zu "grossen Gelehrten für den Nutzen und die Ehre der Stadt" aufwachsen konnten²⁹. Der vorgestellte Mann des Bischofs brauchte in Wirklichkeit nicht den Titel Magister oder Bakkalaureus zu besitzen, weil für die Rektoren der Schulen die Bezeichnung "Meister" auch dann verwendet wurde, wenn diese gar nicht im Besitze des jeweiligen akademischen Grades waren³⁰. In den Städten galten die Schreiber und Notare ebenfalls als Gelehrte, obwohl viele nicht nur ungraduiert waren, sondern auch nicht einmal an der Universität studiert hatten³¹.

Man kann in Preußen deutlich beobachten, wie sich der Inhalt des Begriffes "Gelehrte" im Laufe zweier Jahrhunderte veränderte. Am Ende des 15. Jahrhunderts war "ein gelerde man" als ein graduierter Universitätsmann zu verstehen. Das war natürlich die Folge der bedeutenden Zunahme der preußischen Studenten an europäischen Universitäten wie auch des Vorhandenseins von Nicht-Preußen nach dem Universitätsstudium im Preußenland³².

²⁷ Zenon H. Nowak, Bracia Wspólnego Życia i ich szkoła w Chełmnie 1473-1536/1545 (Die Brüder vom gemeinsamen Leben und ihre Schule in Kulm an der Weichsel 1473-1536/1545), in: Zapiski Historyczne 52 (1987) H. 4, 53-77.

²⁸ Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, bearb. von Hans Koeppen, Bde. 2 und 3 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 13, 21, 29) Göttingen 1960, 1966 und 1971, im Register unter "Hochmeisterjuristen", "Juristen" und "Schriftgelehrte".

²⁹ Archiwum Państwowe (Staatsarchiv) in Toruń, Kat. I, Nr. 1069.

³⁰ Emil Waschinski, Erziehung und Unterricht im Deutschen Ordenslande bis 1525, Danzig 1908, 25ff.

³¹ Tandecki (Anm. 11), 203ff.

³² Vgl. als Beispiel die in Leipzig und Wittenberg Studierenden nicht-preußischer Herkunft, die dann nach Preußen gekommen waren, *Freitag* (Anm. 16).

Um nun genauer von der Rolle und Funktion der Gelehrten zu sprechen, müssen wir ihre Tätigkeit in drei Kreisen darstellen, nämlich in den Städten, in den Sitzen der preußischen Domkapitel und den Residenzen der Bischöfe und schließlich im Dienst des Deutschen Ordens als Landesherr³³.

In der Stadt wirkten die Gelehrten vor allem in drei Institutionen, in der Stadtkanzlei, der Stadtschule und in Kirchen und Klöstern. Es lohnt sich, einige Beispiele ihrer Tätigkeit und zugleich charakteristische, typische Vertreter zu zeigen. Die Stadtgelehrten, die in Kanzlei oder Schule tätig waren, begnügten sich mit dem Studium an der artistischen Fakultät. So hat zum Beispiel eine bemerkenswerte Gestalt unter den Stadtsekretären wie der schon oben erwähnte Konrad Bitschin aus Luckau in der Niederlausitz, tätig in Danzig (seit 1420) und Kulm (nach 1430), nur das Bakkalaureat der Artes in Leipzig (1416) erlangt, obwohl er wissenschaftlich und historiographisch interessiert war, wovon sein Werk De vita coniugali zeugt³⁴. Ein anderer Danziger Sekretär, Peter Neuen, Magister Artium in Rostock (1473), war in den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts mit Konrad Celtis befreundet³⁵. Wenn sich die Möglichkeit eröffnete, wählten sie jedoch die geistliche Karriere. Diesen Weg sind die meisten, wie die zwei erwähnten Stadtsekretäre, gegangen. Es war selten in dieser Zeit, daß ein Stadtsekretär als Laie fungierte, wie der Freund des erwähnten Bitschin, Nicolaus Wrecht in Danzig, der die Kanzlei der Rechtsstadt Danzig zugunsten der Kaufmannschaft verlassen hatte³⁶.

Leute mit Universitätsausbildung für die Schulen (besonders als Rektoren) zu gewinnen, war im ganzen Spätmittelalter ziemlich schwer. Danzig zum Beispiel hatte glücklicherweise einen Gelehrten (magister artium), Hermann Melberg, wenn auch nur von der Universität Rostock für 5 Jahre (1489-1494) "geliehen"³⁷. Es gab Rektoren der Stadtschulen, die sich wie die erwähnten Sekretäre intensiv wissenschaftlich betätigten. So beschäftigte sich zum Beispiel der Priester Konrad Gesselen aus Geismar in Hessen (gest. 1469), Leiter der St. Johannes Schule in der Thor-

³³ Zenon H. Nowak, Kultura umysłowa Prus Królewskich w czasach Kopernika (Die geistige Kultur der Königlichen Preußens in der Copernicuszeit), Toruń 1972, 7ff.

³⁴ Nowak (Anm. 23), 200ff.; Konrad Bischins Pädagogik. Das vierte Buch des Enzyklopädischen Werkes: "De vita coniugali", bearb. von Richard Galle, Gotha 1905; Zofia Wardeska, Konrad Bischin z Łukowa, zwany Konradem z Byczyny, pedagog chełmiński (Konrad Bischin aus Luckau, genannt Konrad von Pitschin, ein Kulmer Pädagoge), in: Kwartalnik Historii Nauki i Techniki 12 (1967), 253-267.

³⁵ Andela Fialová, Josef Hejnic, Conradi Celtis ad Petrum de Gedano epistula et eiusdem "Ad Iovinianum Album de republica Pragensium carmen", in: Listy filologické 92 (1969), 36-41; Nowak (Anm. 16), 24 Anm. 25.

³⁶ Marian Biskup, in: Historia Gdańska (Geschichte von Danzig), Bd 1, hrsg. von Edmund Cieślak, Gdańsk 1978, 620.

³⁷ Archiwum Państwowe (Staatsarchiv) in Gdańsk, 300D, 32B, Nr. 117; vgl. *Otto Grote-fend*, Mecklenburger in Danzig, in: JbbVMecklenbG 70 (1905), 139-140 (Anhang); *Nowak* (Anm. 16), 26.

ner Altstadt, aktiv mit Astronomie und Literatur³⁸. Gesselen ist ein gutes Beispiel dafür, wie ein Gelehrter im Stadtmilieu aufgegangen ist; er stand in engen Beziehungen zu Thorner Patrizierfamilien, auch zur Watzenrode-Familie, aus der die Mutter des Nicolaus Copernicus stammte.

Die gelehrten Rektoren und Stadtsekretäre bildeten eine neue "Intelligenz", die ihren Unterhalt von der Stadt bezog. Die Entwicklung der Kultur schuf für sie die Möglichkeit eines sozialen Aufstiegs, was für die Patriziersöhne, die eigene Einnahmequellen besassen, noch nicht notwendig war. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verweilten hauptsächlich in den großen Städten auch Doktoren der Medizin, die als Stadtphysici ständig zu amtieren begannen. Zu ihnen gehörte der Stadtphysikus in Thorn, Hieronimus Gürtler (Aurimontanus) aus Goldberg in Schlesien, der in Wittenberg zum Dr. der Medizin (1512) promoviert worden war³⁹.

Auch die Karrieren des Stadtklerus zeigen, dass man dank der Universitätsstudien avancieren konnte. Das betrifft vor allem die plebani in den großen Städten. Die meisten hatten Universitätsausbildung, hatten sogar an einer höheren Fakultät studiert. Freilich war das nicht die Regel; es gab Ausnahmen wie zum Beispiel den langjährigen Pfarrer der Marienkirche in Danzig, Andreas Slomnow (1398-1438), der Deutschordenspriesterbruder war⁴⁰. Die Pfarreien in den preußischen großen Städten gehörten als Patronatskirchen zum Deutschen Orden. Die um den Orden verdienten Geistlichen haben die Pfarrämter bekommen. Slomnow scheint überhaupt nicht studiert zu haben, trotzdem sollte man ihn zu den Gelehrten zählen. Er hatte eine reiche Bibliothek mit kostbaren und seltenen Codices gesammelt und viel zur Entfaltung des Schulwesens in Danzig beigetragen. Seine lateinischen Hexameter sind sehr interessante Werke⁴¹. Schließlich zählte er zu den geschickten Diplomaten des Ordens. Seine Nachfolger waren Andreas Ruperti und Andreas Pfaffendorf, früher Probst der St. Johannes Kirche in Thorn, die sich beide in Bologna promovieren ließen⁴². Andreas Ruperti gehörte übrigens im Deutschen Orden zu den wenigen, die Theologie studiert und sogar den Titel des Doktors der Theologie erlangt hatten. Er verzichtete auf eine akademische Laufbahn und trat in den Dienst des Ordens. Andreas Pfaffendorf war dagegen Doktor der Rechte geworden. Er hat sich besonders durch den Streit vor dem Basler Konzil mit dem Theologen Peter Wichmann, einem Lektor des Dominikanerstudiums in Thorn, bekannt gemacht43.

³⁸ Zenon H. Nowak, Czy Mikołaj Kopernik był uczniem szkoły toruńskiej i chemińskiej? (Besuchte Nicolaus Copernicus die Schulen zu Thorn und Kulm?), in: Zapiski Historyczne 38 (1973) H. 3, 17ff.

³⁹ Marian Biskup, Historia Torunia (Geschichte von Thorn), II/1, Torun 1992, 233f.

⁴⁰ Krollmann (Anm. 21), 2, 681.

⁴¹ Otto Günther, Andreas Slommow und Johannes Zager in den Handschriften der Danziger Marienbibliothek, in: ZWestprGV 57 (1917), 144ff.

⁴² Krollmann (Anm. 21), 2, 499f. und 576f.

⁴³ Bernhart Jähnig, Andreas Pfaffendorf OT. Pfarrer der Stadt Thorn (1425-1433), in: Thorn. Königin der Weichsel 1231-1981, hrsg. von Bernhart Jähnig und Peter Letkemann (Beiträge zur Geschichte West-Preußens 7), Göttingen 1981, 21, 161ff.

Von den gelehrten *plebani* sei auch der Elbinger Probst, Nicolaus Wulsack aus Danzig, Prager Bakkalaureus der Rechte (1385), erwähnt, der sich für Wissenschaft und Kunst interessierte, wie seine nachgelassene Bibliothek und einige Notizen erweisen⁴⁴.

Beachtenswert sind außerdem die Mönchsgelehrten, besonders der Dominikanerklöster in Danzig, Elbing, Thorn und Kulm, in denen die studia particularia mit drei bis vier und manchmal sogar fünf bis sechs Lektoren geschaffen wurden⁴⁵. Aus diesen Klosterstudia haben 24 Mönche in den Jahren 1420-1520 an europäischen Universitäten studiert⁴⁶.

Einen weiteren Kreis von Gelehrten in Preußen bildeten die vier preußischen Domkapitel, von denen drei, Kulmsee, Marienwerder und Königsberg, noch im 13. Jahrhundert dem Deutschen Orden inkorporiert wurden. In Marienwerder war an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert der bekannte, gründlich ausgebildete Theologe Johann Marienwerder, der Freund des Matthäus von Krakau, tätig, in Prag Professor der Theologie, bevor er 1387 nach Preußen kam⁴⁷. Seine Rückkehr nach Preußen war vielleicht mit der erwähnten Gründung der Universität in Kulm verbunden. Johann verfaßte verschiedene theologische Werke, wurde aber besonders als Beichtvater und Biograph der seligen Dorothea von Montau bekannt.

Unter den Domherren und Prälaten der preußischen Bistümer der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir in größerer Zahl Graduierte an der Universität Prag, die dort vor 1409 studierten⁴⁸. Großenteils waren sie Bürgersöhne, vor allem

⁴⁴ Krollmann (Anm. 21), 2, 472; Marian Arszyński, Mikołaj Wulzak. Przyczynek do badań nad kulturą i sztuką Prus w dobie średniowiecza (Nikolaus Wulsack. Beitrag zur Forschung der Kultur und Kunst Preußens im Mittelalter), in: Acta Universitatis Nicolai Copernici. Zabytkoznawsto i Konserwatorstwo IX, Nauki Huamistyczno-spoleczne, H. 260 (1993), 3-8.

⁴⁵ Jerzy Kłoczowski, Kształcenie w polskiej prowincji dominikańskiej w początkach XVI w. (Die Ausbildung der Mönche in der polnischen Provinz in den Anfängen des 16. Jahrhunderts), in: Zapiski Historyczne 34 (1969) H. 3, 109, 118 und 119. Vgl. auch Jerzy B. Korolec, Lista lektorów i szkól dominikańskich w Polsce XV w. (Verzeichnis der Dominikaner Lektoren und Schulen in Polen des 15. Jahrhunderts), in: Materiały i studia Zakładu Historii Filozofii Starożytności i Średniowiecza 4, Reihe A, Wrocław 1965, bes. 310, 311 und 323.

⁴⁶ Jerzy Kłoczowski, Ze związków Polski z krajami zachodnimi u schyłku średniowiecza. Studia zagraniczne dominikanów prowincji polskiej (Von den Beziehungen Polens mit den Ländern Westeuropas. Auslandstudien der Dominikaner der polnischen Provinz), in: Polska w Europie. Studia historyczne, hrsg. von Henryk Zins, Lubin 1968, hier 128-135.

⁴⁷ Vgl. Franz Hipler (ergänzt durch Hans Westpfahl), Johannes Marienwerder, der Beichtvater der seligen Dorothea von Montau, in: ZGErml 29 (1956) H. 86, 2-92, bes. 3-32; Richard Stachnik und Annaliese Triller (Hrsg.), Dorothea von Montau. Eine preußische Heilige des 14. Jahrhunderts, Osnabrück 1976, 60-77; Richard Stachnik (Ed.), Die Akten des Kanonisationsprozesses Dorothea von Montau von 1394 bis 1521, Köln/Wien 1978, hier XVI (Einleitung).

⁴⁸ Vgl. Anm. 17 und vor allem *Gerhard Matern*, Die kirchlichen Verhältnisse in Ermland während des späten Mittelalters, Paderborn 1953, 63-64.

im Domkapitel von Frauenburg. Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert hatten 80% der Domherren an Universitäten studiert⁴⁹. Einige hatten auch Interesse für Wissenschaft und Literatur, wie der berühmteste von ihnen, Nicolaus Copernicus⁵⁰. Jedoch konnten die Domkapitel nicht lebendige, intellektuelle Zentren werden, da die Domherren trotz Residenzpflicht nicht ständig am Ort weilten.

Eine große Rolle unter den preußischen Bischofsresidenzen spielte nur die kleine Stadt und Burg Riesenburg, die Residenz des Bischofs von Pomesanien (Marienwerder), in der Zeit Hiobs von Dobeneck (1502-1521)⁵¹. Dieser hatte eine ausgesprochene Neigung zu Wissenschaft und Bildung. In der Riesenburgerresidenz zog er besonders Mitglieder des Mutianischen Kreises aus Erfurt an; übrigens hatte er selbst dort studiert. In der Zeit des Bischofs von Ermland, Lucas Watzenrode (1489-1512), den ich schon erwähnt habe, hat seine Residenz Heilsberg auch Humanisten angezogen⁵².

Der Deutsche Orden selbst war nicht der Wissenschaft zugeneigt. Er hat wissenschaftliche Interessen seiner Ritter- und Priesterbrüder kaum gefördert, wobei eigentlich nur die letzteren in Frage gekommen wären, da sie die *litterati* waren. Regel und Gewohnheit des Deutschen Ordens kannten weder für Ritterbrüder noch für Priester eine Pflicht zu Studium⁵³. Die Priesterbrüder konnten vom Hochmeister eine Erlaubnis für das Studium an der artistischen und theologischen Fakultät erhalten. Im Jahre 1422 gestattete Papst Martin V. den Brüdern des Deutschen Ordens das Rechtsstudium und den Erwerb akademischer Grade⁵⁴. Die 44 Studenten, die der Orden vom ausgehenden 14. Jahrhundert bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts finanziell unterstützte, hatten ein Rechtsstudium besucht, aber sie waren meistens keine Ordenspriesterbrüder. Die unterstützten Studenten traten erst im Laufe ihres Studium oder nach dessen Abschluß in den Deutschen Orden ein⁵⁵.

⁴⁹ Henryk Zins, W kręgu Mikołaja Kopernika (Im Kreise Nikolaus Copernicus'), Lublin 1966, 244ff.

⁵⁰ Karol Górski, Mikołaj Kopernik. Środowiska społeczne i samotność (Nicolaus Copernicus. Soziales Milieu und Einsamkeit), Wrocław 1973, hier Kap. VII.

⁵¹ Vgl. vor allem *Kurt Forstreuter*, Der Riesenburger Kreis, in: ders., Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlungen im Deutschordensstaat Preußen unter den Hochmeister Frierich und Albrecht (1488-1525), Kitzingen/M. 1951, 53ff.

⁵² Karol Górski, Lukasz Watzenrode. Życie i działalność polityczna 1447-1512 (Lucas Watzenrode. Leben und politische Tätigkeit 1447-1512), Wrocław 1973, 98ff. Man kann jedoch nicht sagen, dass sich am Heilsberger Hof in der Watzenrodezeit ein humanistischer Gelehrtenkreis gebildet hätte; ders. (Anm. 50), 110ff.

⁵³ Klaus Militzer, Beziehungen des Deutschen Ordens zu den Universitäten, besonders zur Kölner Universität, in: Die Spiritualität der Ritterorden im Mittelalter, hrsg. von Zenon H. Nowak (Ordines militares - Colloquia Torunensia Historica 7), Toruń 1994, 254ff.

⁵⁴ Hermann Blaese, Rechtsschulen des Deutschen Ordens-eine Legende, in: ZOstforsch 6 (1957) H. 2, 273ff.

⁵⁵ Vgl. oben Anm. 22.

Der Deutsche Orden brauchte, besonders nach der Schlacht bei Tannenberg 1410, die Juristen als Räte und Gesandte; deshalb setzte er verstärkt Werbung an, um sie heranzuziehen. Der Orden hatte mehr als andere zu bieten, außer der Versorgung mit Geld und Pfründen vor allem die Karriere im Dienst des Hochmeisters. Wenn sie sich um den Orden verdient gemacht hatten, konnten sie sogar zu Bischöfen oder Erzbischöfen ernannt werden⁵⁶.

Jedoch war der Hochmeister in weniger günstiger Lage im Vergleich zum polnischen König. Dieser hatte seit dem Jahre 1400 die Professoren der eigenen Universität in Krakau zur Verfügung, die für ihn Theorien und Argumente vorbereiteten, um die Politik der polnischen Monarchie zu rechtfertigen. Der erste Hochmeisterjurist wurde 1398 der Domprobst des Marienwerder Kapitels, Johann Rymann, ein Prager Dr. decretorum, der dank seiner Verdienste die Bischofswürde in Pomesanien erhielt⁵⁷. Der Deutsche Orden musste mit entsprechenden Waffen auf der Ebene der Diplomatie mit dem polnischen König kämpfen und hat daher auch die Gelehrten in seine Politik einbezogen. Eine rechtfertigende Theorie der Politik des Ordens gegen Polen sollte der Dominikaner-Theologe Johannes Falkenberg erstellen; aber als er einen solchen Vortrag, genannt Satira, erarbeitet hatte, hat der Orden erschrocken darauf verzichtet⁵⁸. Als der Vortrag dennoch während des Konstanzer Konzils veröffentlicht wurde, brachte er dem Orden viel Sorge und Schaden. Die Satira postulierte nämlich die Extermination des polnischen Volkes mitsamt dem König, weil sie des Teufels Werke betrieben, sich des Teufels Hilfe bedienten; daher sollten sie als Feinde Christi von weltlichen Fürsten vernichtet werden.

Die Juristen am Marienburger Hof des Deutschen Ordens wurden meistens Bischöfe bzw. Prälaten in Domkapiteln, z.B. die Doktoren Johann Abezier (1415-1424) und Franz Kuhschmalz (1424-1457), die Bischöfe von Ermland⁵⁹. Eine Ausnahme war der Danziger hochgebildete Jurist, Laurentius Blumenau (ca. 1415-1484), der kein Dignitar wurde, sondern als Prior der Kartause Villeneuve bei Avignon endete⁶⁰. Er studierte außer in Leipzig in Padua und Bologna, wo er den damals schon seltenen Grad des Doktors beider Rechte erworben hatte. Er hatte nicht nur dem Hochmeister als Jurist gedient, sondern z.B. auch Herzog Sigmund von Österreich als Gesandter zum kaiserlichen und päpstlichen Hof. Da er dem Kreis um den Augsburger Bischof Peter von Schaumberg und Hermann Schedel

⁵⁶ Hartmut Boockmann, Zur Mentalität spätmittelalterlicher Gelehrter Räte, in: HZ 223 (1981), 299ff. Vgl. auch oben Anm. 22.

⁵⁷ Vgl. Krollmann (Anm. 21), 1, 307.

⁵⁸ Vgl. *Hartmut Boockmann*, Johannes Falkenberg, der Deutsche Orden und die polnische Politik. Untersuchungen zur politischen Theorie des späteren Mittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 45), Göttingen 1975, hier Kap. IV.

⁵⁹ Vgl. Krollmann (Anm. 21), 1, 193 und 304.

⁶⁰ Hartmut Boockmann, Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat - Jurist - Humanist (ca. 1415-1484) (GöttBausteineGWiss 37), Göttingen 1965, passim.

angehörte, kann man ihn einen Frühhumanisten nennen. Blumenau kann man nach Hartmut Boockmann als den Typ des "Berufspolitikers" bezeichnen⁶¹.

Die zwei letzten Hochmeister, von fürstlicher Herkunft und gebildet, Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg-Ansbach, haben den Königsberger Hof zu einem fürstlichen Hof umgewandelt, an den sie humanistische Gelehrte heranzogen⁶². Hochmeister Albrecht hatte die Absicht, aus dem Königsberger Hof ein Zentrum der Wissenschaft und Bildung zu machen. Berühmte Humanisten wurden als Räte ernannt, z.B. Crotus Rubeanus, der Rektor von Erfurt⁶³. Mit diesen Tatsachen greifen wir jedoch schon in die nächste Epoche⁶⁴.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß sich in der Zeit der Ordensherrschaft in Preußen kein Zentrum der Kultur und Wissenschaft für das ganze Land gebildet hat. Die Residenz des Hochmeisters - Marienburg - hat eine solche Rolle nicht gespielt und konnte sie auch nicht spielen, weil sich der Orden in der realpolitischen Tätigkeit als Landesherr realisiert hatte⁶⁵. Er hat die Fähigkeiten der Gelehrten nur dann genutzt, wenn er sie zur Rechtfertigung seiner Politik brauchte. Von den großen Städten - Danzig, Thorn, Elbing und Königsberg - war jede alleine zu schwach, solch ein Zentrum aufzubauen. Erst in der nächsten Epoche ist unter anderen Bedingungen eine Landesuniversität in Königsberg 1544 gegründet worden⁶⁶. Dagegen entstanden in den großen Städten Danzig, Elbing und Thorn die akademischen Gymnasien⁶⁷. In allen diesen Städten haben sich Gelehrten-Milieus von verschiedenem Wert herausgebildet.

⁶¹ Ebd., 237.

⁶² Forstreuter, Vom Ordensstaat (Anm. 51), 23-32. Vgl. auch Peter G. Thielen, Die Kultur am Hofe Albrechts von Preußen (1525-1568), Göttingen 1953, 131ff.

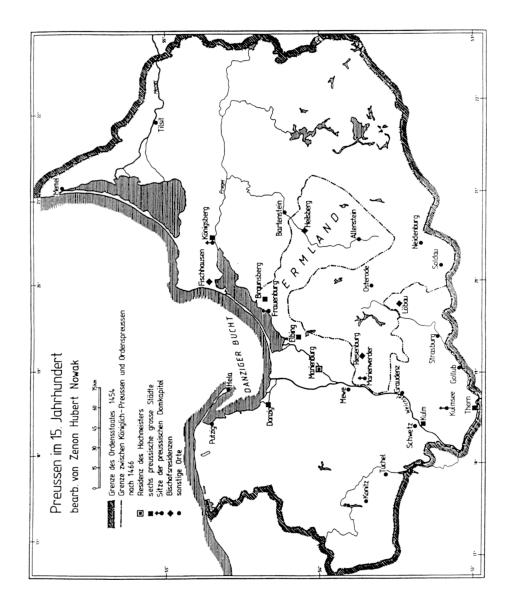
⁶³ Ders., Johannes Crotus Rubeanus in Preußen, in: Festschrift für Hermann Heimpel (Anm. 22), 293-312; Carl Diesch, Crotus Rubeanus im Dienste des Herzogs Albrecht, in: Königsberger Beiträge. Festgabe zur Vierhundertjahrfeier des Staats- und Universitätsbibliothek zu Königsberg Pr., Königsberg 1929, 45-61.

⁶⁴ Vgl. Forstreuter (Anm. 51), 98-125.

⁶⁵ Kurt Forstreuter, Das "Hauptstadtproblem" des Deutschen Ordens, in: JbGMitteldtld 5 (1956), 150f.

⁶⁶ Max Toeppen, Die Gründung der Universität zu Königsberg und das Leben ihres ersten Rektors, Königsberg 1844, 107ff.; Götz von Selle, Geschichte der Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen, 2. Aufl., Würzburg 1956, 15ff.

⁶⁷ Maria Bogucka, in: Historia Pomorza (Anm. 7), 2, 1, Poznań 1976, 538ff., 589-596.



Juristen im mittelalterlichen Franken

Ausbreitung und Profil einer neuen Elite

Von Dietmar Willoweit, Würzburg

I. Fragestellung

Die mittelalterliche Jurisprudenz gehört zweifellos zu den wichtigsten Faktoren, welche einen grundlegenden Wandel der mittelalterlichen Gesellschaft bewirkt und den Übergang zur frühneuzeitlichen Rationalität und Staatlichkeit eingeleitet haben. Die Forschung hielt daher früher die Rezeption des römischen Rechts und die Entstehung des absoluten Staates für ein und denselben Vorgang¹ und versuchte noch in jüngerer Zeit, auch die deutschen Universitätsgründungen in diese geschichtliche Entwicklung einzuordnen². Seitdem allerdings deutlich geworden ist, daß nicht zuerst der Fürstenstaat, sondern die Kirche gelehrtes Rechtsdenken entwickelt hat und die mittelalterlichen Juristen zunächst nicht nur allesamt Kleriker, sondern ganz überwiegend auch in kirchlichen Institutionen tätig waren, hat sich das Bild von der Rezeption in der Forschung gründlich gewandelt³. Die Entwicklung des abendländischen Rationalismus auf der Ebene des Rechts erscheint nicht nur als ein Vorgang von größerer Komplexität - der Prozeß insgesamt ist schwerer zu verstehen. Bevor die Jurisprudenz das weltliche Herrschaftswesen erfaßt und zum Staat umformt, findet sie eine erste Heimat in der römischen Kirche.

¹ Paul Laband, Die Bedeutung der Rezeption des Römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht (Rede zum Rektoratswechsel an der Kaiser-Wilhelms-Universität), Straßburg 1880, und dazu Dietmar Willoweit, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, hrsg. von Dieter Simon (Ius commune, Sonderheft 30), Frankfurt/M. 1987, 19-44.

² Vgl. z.B. zur Heidelberger Universitätsgründung Ferdinand Seibt, Von Prag bis Rostock. Zur Gründung der Universitäten in Mitteleuropa, in: Festschrift Walter Schlesinger, Bd. 1, Köln/Wien 1973, 406-426; Henry J. Cohn, The Government of the Rhine Palatinate in the Fifteenth Century, Oxford 1965, 150, und generell zur angeblichen Gehilfenrolle des Juristen bei der Etablierung des deutschen Partikularstaates Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, 96.

³ Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962; Winfried Stelzer, Gelehrtes Recht in Österreich (MIÖG, Erg. Bd. 26), Wien/Köln/Graz 1982; Gero Dolezalek, Klerikerjuristen als Räte der Landesherren im späten Mittelalter, in: GGA 237 (1985), 58-68, mit weiteren Nachweisen; die ältere Literatur bei Wieacker (Anm. 2), 114ff. Anm. 40, 118f.

Die Nachforschungen, über welche hier zu berichten ist, wurden ausgelöst durch eine ältere Studie über das berufliche Schicksal der aus der Heidelberger Juristenfakultät in den ersten fünfzig Jahren ihres Bestehens hervorgegangenen Lizentiaten4. Es hatte sich gezeigt, daß deren Lebensmittelpunkt in der überwiegenden Zahl der Fälle mindestens ein Dom- oder Stiftskanonikat gewesen ist und daß als Karrieregipfel offensichtlich die Dom- und Stiftspropsteien und -dekanate angestrebt, auch Scholasterien und andere Dignitäten akzeptiert wurden, während spezifisch richterliche Funktionen, insbesondere die Bekleidung des Offizialats, zwar auch, aber doch nicht so verbreitet nachweisbar sind, daß ihre Wahrnehmung als wichtigstes Ziel der juristischen Studien angesehen werden müßte. Von den etwa 65 Personen, die in den ersten 50 Jahren nach der Heidelberger Universitätsgründung den Grad des Lizentiaten erwarben, erreichten über zwei Drittel, wahrscheinlich viel mehr, wenigstens ein Dom- oder Stiftskanonikat; mehrere Dompröpste und -dekane sowie acht Stiftspröpste waren feststellbar. Die Stadt spielt als Arbeitgeber noch eine periphere Rolle. Obwohl die an der Heidelberger Universität lehrenden Doktoren häufig auch zum engeren Beraterkreis des Kurfürsten gehörten, kann nach den angedeuteten Karrieremustern der Absolventen die Landesherrschaft nicht der Drehund Angelpunkt der Universitätsgründung und -bildung gewesen sein. Wozu aber diente sie dann? Was tun eigentlich die Juristen in den Stiftskirchen? Wie groß ist ihr Anteil am kirchlichen Personal zu veranschlagen, und treten sie sonst schon irgendwo in Erscheinung?

Es lag nahe, den Versuch zu unternehmen, die Dichte und Streuung der frühen Juristen in einer bestimmten Region festzustellen. Die methodischen Probleme eines solchen Unternehmens liegen auf der Hand. Mit der akademischen Graduierung ist sicher ein Kriterium für die Qualifizierung einer Person als "Jurist" gegeben. Inmitten einer noch ganz traditional geprägten Rechtsordnung kommt aber auch dem bloßen Studium der Jurisprudenz erhebliche Bedeutung zu: Der Strom des weitergegebenen Rechtswissens veränderte sich. Wurde eine juristische Fakultät aber nur kürzere Zeit, etwa zwei Jahre, besucht, dann ergeben sich fließende Übergänge zu den Studien an den Dom- und Stiftsschulen. Andererseits bedeutet das Vorhandensein von Juristen an einem Orte oder in einer Institution noch nicht, daß diese stets spezifisch juristisch tätig geworden sind - wie auch umgekehrt gelten muß: Wer nur die lateinische Sprache beherrschte, vermochte den Dekretalen Gregors IX. klare Anweisungen zu entnehmen. Er mußte nicht dem "Juristenstand" angehören, der sich deutlich erkennbar wohl nur mit seinen Spitzen, den Lizentiaten und Doktoren, vom übrigen Klerus abhob.

Spezifische Fehlerquellen kommen hinzu. Der akademische Grad findet in vielen Quellen keine Erwähnung, so daß auch graduierte Juristen in Einzelfällen völlig übersehen werden können. Vor allem aber ist der Forschungsstand ein recht unterschiedlicher. Nur einige kirchliche Institutionen sind hinsichtlich ihres Personalbestandes so gut wie abschließend erforscht, über andere wissen wir nur wenig. Die

⁴ Dietmar Willoweit, Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436, in: Semper apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386-1986, Bd. 1, Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1985, 85-135.

Lücken unserer Kenntnisse durch umfassende Recherchen über den Klerus einzelner Stiftskirchen so zu schließen, wie dies in monographischen Arbeiten geschehen kann, ist in einer vergleichenden Studie nicht möglich. Kombiniert man indessen die schon vorliegenden Forschungsergebnisse mit der Prüfung des römischen "Repertorium Germanicum", der Universitätsmatrikel und allgemein zugänglicher lokaler Quellen⁵, dann lassen sich doch wesentliche Tendenzen hinsichtlich Ausbreitung und Profil der frühen Juristen erkennen. Gerade die höchst qualifizierten Juristen, Doktoren und Lizentiaten, werden überwiegend kaum unbekannt bleiben, weil sie wohl nur selten darauf verzichtet haben, sich am päpstlichen Hof um Pfründen zu bewerben. Und in den Universitätsmatrikeln sind Stiftsangehörige zwar nur als solche zu erkennen, wenn sie dem Stift schon angehören. Aber gerade dieser Personenkreis hat wohl meist eine der höheren Fakultäten besucht, so daß ein sicher erheblicher Prozentsatz dem juristischen Studium zugerechnet werden kann.

II. Zur Verbreitung von Juristen im Bistum Würzburg während des 14. und 15. Jahrhunderts

1. Allgemeine Quellenaussagen

Im Jahre 1329 ordnet Bischof Wolfram von Grumbach an, kein Archidiakon dürfe ohne bischöfliche Erlaubnis außerhalb der Stadt Würzburg einen Offizial zur Entscheidung irgendwelcher Rechtssachen aufstellen, es seien denn sehr geringe und unbedeutende; dies gelte insbesondere für Ehesachen, da für diese der Rat von Rechtsgelehrten nötig sei: inhibemus, quod nulla causa matrimonialis, in qua consi-

⁵ Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, Bd. I (bearb. von Emil Göller), Berlin 1916; Bd. II (bearb. von Gerd Tellenbach), Berlin 1933, Ortsregister, 1961; Bd. III (bearb. von Ulrich Kühne), Berlin 1935; Bd. IV, 1-3 (bearb. von Karl A. Fink), Berlin 1943-1958, Personenregister, 1979; Bd. VI (bearb. von Josef F. Abert und Walter Deeters), Tübingen 1985; Bd. VII (bearb. v. Ernst Pitz), Tübingen 1987; Bd. VIII, 1 u. 2 (bearb. von Dieter Brosius), Tübingen 1993. Bei der Durchsicht der drei Teilbände von Bd. IV, für welche ein Ortsregister nicht vorliegt, konnten Kleriker anderer Diözesen, die auch im Bistum Würzburg eine Pfründe hatten, nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. - Von den Universitätsmatrikeln wurden nur die besonders ergiebigen von Wien, Heidelberg, Erfurt, Köln und Ingolstadt systematisch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts durchgesehen, weil die auch auf diese Weise ohnehin nur möglichen Annäherungswerte - hinsichtlich des Studiums gerade an juristischen Fakultäten - durch geringfügige Ergänzungen mit einigen weiteren Immatrikulationen kaum beeinflußt würden. Zur "überaus eindeutigen" regionalen Orientierung der aus Franken stammenden Studenten vgl. a. Rainer Christoph Schwinges, Franken in der deutschen Universitätslandschaft des späten Mittelalters, in: Die Universität in der Welt, die Welt in der Universität, hrsg. von Hanns-Albert Steger, Neustadt a. d. Aisch 1994, 1-26. Die Leipziger Immatrikulationslisten erwiesen sich für unsere Zwecke als unbrauchbar, da sie keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Stift enthalten.

lium peritorum magis quam in aliis necessarium habetur, extra dictam civitatem aliqualiter decidatur6. Das Bistum Würzburg war im 14. Jahrhundert in zwölf Archidiakonate eingeteilt⁷, deren Wahrnehmung schon seit 1183 allein den dazu berufenen Domherren oblag8. Jedenfalls noch im 14. Jahrhundert pflegten die Archidiakone ihr Amt auf Umritten in Person wahrzunehmen⁹, wobei wohl wegen der großen Entfernung vom Bischofssitz das Archidiakonat für das Landkapitel Fulda mit der Pfarrei dieser Stadt und jenes für Windsheim mit der Ansbacher Propstei gekoppelt waren. Da auch auf diese Weise eine flächendeckende kirchliche Jurisdiktion kontinuierlich nicht gewährleistet war, setzten die Archidiakone in ihrem Sprengel ihnen untergeordnete Offiziale ein¹⁰, für die offensichtlich juristisch gebildete Personen nicht gefunden werden konnten. Dieses Problem begegnet uns noch im Jahre 1407 in einem Befehl des Bischofs Johann I. von Egloffstein an alle Archidiakone, Pröpste und sonstige Jurisdiktionsträger: Sie sollten nur solche Offiziale als Richter aufstellen, qui sint viri bonae famae, in jure periti et experti, notitiam causarum habentes, si tales habere valeant; alioquin viros expertos et conscientosos, ac Deum timentes, qui ad minus, de consilio jurisperitorum, sententias tam interlocutarias, quam diffinitivas ferant; sollte es wissentlich zur Berufung von Ungelehrten, von Erpressern, Konkubinariern oder Laien zum Amte des Offizials kommen, so seien deren gerichtliche Sentenzen null und nichtig¹¹. Diesem bemerkenswerten Text ist zu entnehmen, daß noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts die

⁶ Bei Franz Xaver Himmelstein, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesansynoden, Würzburg 1855, 167 und 207. Vgl. N. Reininger, Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bisthums Würzburg, in: ArchHistVUntFrank 28 (1885), 1-266, 8; Alfred Wendehorst, Das Bistum Würzburg (Germania Sacra NF), Bd. 1-3, Berlin/New York 1962-1978, Bd. 2, 55.

⁷ Grundlegend die Liste bei *Anton Ruland*, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone, in: ArchHistVUntFrank 13 (1855), 111-210, 133; sodann *Franz J. Bendel*, Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, in: WürzburgDiözGBll 2 (1934), I-XXX, 1-46.

⁸ Monumenta Boica, Bd. 37, München 1864, Nr. 133. Wendehorst (Anm. 6), T. I, 172f.; Reininger (Anm. 6), 45.

⁹ Anschaulich dazu Wilhelm Engel, Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Sends im Bistum Würzburg, in: WürzburgDiözGBll 14/15 (1952/53), 357-372, 360; Reininger (Anm. 6), 81; vgl. ferner Eugen Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (KirchenrechtlAbhh 39), Stuttgart 1907, 125ff. und Friedrich Merzbacher, Die Gerichtsbarkeit der Würzburger Archidiakone in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ArchKathKR 125 (1951), 326-330.

¹⁰ Julius Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg (KirchenrechtlAbhh 82), Stuttgart 1914, 63f. Am Rande sei bemerkt, daß die Perspektive dieser bekannten und verdienstvollen Arbeit einer modernen Überprüfung bedürfte. Es geht wohl weniger um einen den Bischöfen durch das Machtstreben der Archidiakone aufgezwungenen Konflikt als um die Durchsetzung hierarchischer Strukturen auch im kirchlichen Gerichtswesen; vgl. Winfried Trusen, Aus den Anfängen des Würzburger Offizialats, in: WürzburgDiözGBll 37/38 (1975/76), 321-335, 328.

¹¹ Bei Himmelstein (Anm. 6), 215f., Reininger (Anm. 6), 11f.; Wendehorst (Anm. 6), Bd. 2, 138.

geistliche Gerichtsbarkeit im Bistum Würzburg keineswegs lückenlos gelehrten Juristen anvertraut war, daß aber andererseits nunmehr die Forderung nach juristischer Vorbildung auch der Landoffiziale - die von dem seit 1271 bezeugten officialis curiae episcopalis zu unterscheiden sind¹² - kategorisch erhoben wird. Der Vorgang wirft ein Licht auf die von demselben Bischof im Jahre 1402 zunächst erfolgreich betriebene Gründung einer Universität in Würzburg¹³. Worum es dabei ging, haben Bürgermeister und Rat zu Würzburg in ihrem mit der Anerkennung der akademischen Gerichtsbarkeit verbundenen Schutzversprechen vom 2.10.1410 mit blumigen Worten, die wohl dem Erwartungshorizont des Bischofs entsprachen, zum Ausdruck gebracht. Es solle nämlich ... die heilige samnunge der Meistere lerer und Studenten Als die allerscheinberlichsten lichte unter andern scheinberlichen sternen des cristenlichen firmaments oder glauben mit iren heiligen leren die hertzen der glaubigen Cristen erluchten, und nicht allein die cristenleut vor iren widersachen beschirmen, Sunder die anfechter der cristenheit arbeiten tzu dem heiligen glauben zu bringen¹⁴. Dem Schutz von Glauben und Kirche sollte die Würzburger Universitätsgründung dienen¹⁵. Sie paßt zu den entsprechenden Initiativen in den geistlichen Zentren Köln und Erfurt rund ein Jahrzehnt zuvor und trägt auch dazu bei, die Heidelberger Gründung richtiger einzuordnen. Solange es nördlich der Alpen nur die juristischen Fakultäten in Prag und Wien gab, fehlte es offensichtlich an dem juristischen Personal, dessen man in der Kirche dringend bedurfte, um den selbstgesetzten Ansprüchen genügen zu können. Die Lage scheint sich gebessert zu haben, erschien aber immer noch regelungsbedürftig, als Bischof Johann II. von Brunn 1435 in dem hochbedeutsamen "Runden Vertrag" mit den Ständen die Verpflichtung einging, nicht nur sein Vikariat und sein eigenes Offizialat mit doctores und licentiati des geistlichen Rechts zu besetzen, sondern auch den Archidiakonen auferlegte, für ihre Stellvertretung studierte Leute als Offiziale einzusetzen¹⁶. Es

¹² Zu diesem vgl. Krieg (Anm. 10), 47ff.; Trusen (Anm. 10), 321-335.

¹³ D. Reuβ, Johann I. von Egloffstein, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken, Würzburg 1847; Franz Xaver von Wegele, Geschichte der Universität Würzburg, Teil I, Würzburg 1882 (Ndr. Aalen 1969), 11ff.; Josef Friedrich Abert, Aus der Geschichte der ersten Würzburger Universität unter Bischof Johann von Egloffstein, in: ArchHistVUntFrank 63 (1923), 1-32; Aloys Schmidt, Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg, in: WürzburgDiözGBll 11/12 (1949/50), 85-102; Franz Machilek, Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg, ebd. 34 (1972), 157-168; ferner auch Heinrich Koller, Die Würzburger Reformen von 1422, ebd. 21 (1959), 125-136.

¹⁴ Bei Reuß (Anm. 13), 39.

¹⁵ Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß im Jahre 1400 in der Schlacht von Bergtheim die Würzburger Bürger eine endgültige Niederlage im Kampf um ihre politische Selbständigkeit hatten hinnehmen müssen. Der spätere Bischof und Universitätsgründer Johann von Egloffstein hatte dabei als Dompropst die bischöflichen Truppen angeführt. Die von ihm als Bischof energisch vorangetriebene Politik der Juridifizierung des Kirchenwesens muß man vielleicht als innenpolitische Antwort auf die "Rebellion" der Bürger verstehen. Zum historischen Hintergrund vgl. jetzt Walter Scherzer, Das Hochstift Würzburg, in: Unterfränkische Geschichte, hrsg. von Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig, Bd. 2, Würzburg, 1992, 17-84, 45ff.

¹⁶ Bei Joseph M. Schneidt, Thesaurus iuris Franconici, II,1, Würzburg 1787, 329ff., 341; Reininger (Anm. 6), 32.

fällt auf, daß eine solche Regelung in einem Vertrag mit den Ständen enthalten ist; demnach scheinen die an den neuen Universitäten gebildeten Personen den Eindruck größerer Zuverlässigkeit vermittelt zu haben. Der Stil der geistlichen Gerichtsbarkeit für die Landbevölkerung begann sich dabei zu ändern. Regelmäßig nahmen die Landoffiziale die Aufgaben der Archidiakone wahr, wobei es Belege dafür gibt, daß sich die Parteien für streitige Verhandlungen zu den Gerichtsstätten dieser Offiziale nach Würzburg bemühen mußten¹⁷. Dazu paßt der 1447 den Vikaren und Offizialen vorgeschriebene Eid, in schweren und wichtigen Streitsachen ohne den Rat eines Rechtsgelehrten Interlokute oder Definitivsentenzen zu unterlassen¹⁸. Noch immer war das kirchliche Gerichtswesen an der Basis nicht vollständig in den Händen der Juristen.

Wie sehr die Juridifizierung der mittelalterlichen Kirche als ein allmählich voranschreitender, seit der Wende zum 15. Jahrhundert aber deutlich beschleunigter Prozeß zu begreifen ist, läßt sich auch an den Regelungen der Würzburger Synodalstatuten ablesen. In den Jahren 1298 und 1314 stehen Fragen der Sakramentenspendung und der Klerikerdisziplin im Vordergrund¹⁹. 1329 erscheint der schon erwähnte Abschnitt über die Archidiakone, neben Regeln für Vikare und Prokuratoren und einem knappen, aus Mainzer Synodalbeschlüssen übernommenen Text *De Judiciis*²⁰. Erst 1407 wird das Gerichtswesen präziser geregelt, vor allem auch mit einer umfassenden Kompetenzvorschrift²¹. 1446 läßt der Bischof zusätzlich nicht weniger als 111 Exkommunikationsgründe, deren Handhabung ohne juristisches Differenzierungsvermögen kaum in Frage kommen konnte, in Synodalstatuten aufnehmen; auch der Umfang dieser Gesetzgebung hat nun ein Vielfaches der älteren Texte erreicht²². Alles deutet also darauf hin, daß wir vor der Wende zum 15. Jahrhundert hinsichtlich der Häufigkeit von Juristen im kirchlichen Dienst des Bistums Würzburg keine allzu großen Erwartungen hegen dürfen.

Dieses aus lokalen Würzburger Quellen gewonnene Bild stimmt mit Forschungsergebnissen aus anderen geistlichen Herrschaften im großen und ganzen überein. Zu erinnern ist zunächst an die Untersuchungen zum Personal der geistlichen Gerichte, die für die ersten zwei Drittel des 14. Jahrhunderts zwar zahlreiche magister oder meister, aber nur relativ wenig nachweislich studierte oder gar graduierte Personen ergeben haben, während sich das Bild seit dem frühen 15. Jahrhundert grund-

¹⁷ So die Wertheimer, deren Offizial seine "übliche Gerichtsstätte" in Würzburg hatte, vgl. Wilhelm Engel, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Wertheim 1276-1499, Volkach 1959, Nr. 32 (6.5.1468). Auch solche Offiziale von Archidiakonen delegierten offenbar häufig minderwichtige Sachen, und zwar auf Pfarrer benachbarter Orte, ebd., Nr. 18, 119, 180, 282, 297.

¹⁸ Bei Schneidt (Anm. 16), II,1, 540ff.; Reininger (Anm. 6), 32f.

¹⁹ Bei Himmelstein (Anm. 6), 139ff., 159ff.

²⁰ Bei Himmelstein (Anm. 6), 163ff., 168ff., 173.

²¹ Bei *Himmelstein* (Anm. 6), 212ff., 218ff.; vgl. *Sigmund Frh. v. Pölnitz*, Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts, in: WürzburgDiözGBll 8/9 (1941), 33-43.

²² Bei Himmelstein (Anm. 6), 233ff., 266ff.

legend wandelt; nunmehr gibt es Offizialate, die fortan durchgehend mit Juristen besetzt sind, die einen juristischen Grad, und zwar überwiegend an einer deutschen Fakultät, erworben haben²³. Im hochentwickelten Staatswesen des Deutschen Ordens begegnet der Titel eines *iurista*, dessen Träger stets auch *doctor decretorum* ist, vom ausgehenden 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts²⁴. Für das Bistum Brixen hat man für das 14. Jahrhundert einen Anteil von 21 % Studierten unter den Domherren, für das 15. Jahrhundert aber eine Vergleichszahl von 60 % errechnet²⁵. Diese Verhältnisse spiegeln sich auch im - ganz überwiegend an kirchliche Ämter gebundenen - Juristenpotential eines bedeutenden weltlichen Fürstentums, wie Bayern, wider²⁶ und könnten vermutlich durch Studien über weitere geistliche und weltliche Herrschaftseinheiten nur bestätigt werden.

Aus allen diesen Beobachtungen ergeben sich Folgerungen in zweierlei Hinsicht. Zum einen müssen wir uns mit Schwinges "die Vorgänge, die man gerne Verwissenschaftlichung, Verschriftlichung, Bürokratisierung oder Verdichtung des sozialen und politischen Lebens nennt, auch die sogenannte Rezeption des römischen Rechts ... nicht langfristig genug und zugleich sozial engstens begrenzt vorstellen"²⁷. Zum anderen verläuft dieser Prozeß nicht konturenlos und diffus, sondern strukturiert und bestimmt durch die mit Heidelberg 1386 beginnende erste deutsche Universitätsgründungswelle, die wiederum - worauf Peter Moraw hingewie-

²³ So etwa auch in den fränkischen Nachbarbistümern, vgl. Heinrich Straub, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, München 1957, 138ff.; Ingeborg Buchholz-Johanek, Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt, Regensburg 1988, 173ff.; ähnlich in weiter nördlich gelegenen Jurisdiktionsbezirken, vgl. Georg May, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters, Leipzig 1956, 97ff.; Nikolaus Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter, Stuttgart 1911, 60ff.; Gerhard Schrader, Die bischöflichen Offiziale Hildesheims und ihre Urkunden im späten Mittelalter (1300-1600), in: AUF 13 (1935), 91-176, 97; Jörg Müller-Volbehr, Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen, Göttingen 1973, 202ff. - Im Süden und Westen dagegen scheinen graduierte Juristen als Offiziale schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts häufiger tätig gewesen zu sein, vgl. Othmar Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich, Graz 1967, 259ff.; Fritz Michel, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter, Trier 1953, 17ff.

²⁴ Hartmut Boockmann, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), 295-316, 298 Anm. 9.

²⁵ Peter Moraw, Der Lebensweg der Studenten, in: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. von Walter Rüegg, Bd. 1, München 1993, 225-254, 240.

²⁶ Heinz Lieberich, Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBayerLdG 27 (1965), 120-189, 123: "Vor 1400 sind Geistliche im herzoglichen Rat eine große Ausnahme ...".

²⁷ Rainer Christoph Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte 123. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986, 6.

sen hat²⁸ - durch das große Schisma von 1378 angestoßen wurde. Um eine Stärkung der römischen Observanz, um Rechtgläubigkeit also und ein geordnetes Kirchenwesen, nicht um die Interessen der Landesherrschaft oder gar um "die Rezeption" und Umgestaltung der Rechtsordnung insgesamt ging es den ersten deutschen Universitätsgründern und gewiß auch dem Würzburger Bischof Johann von Egloffstein, selbst *magister in artibus* und *baccalaureus* der Rechte²⁹. Erst einige Zeit später werden genügend Juristen zur Verfügung stehen³⁰ und dann nach dem Basler Konzil von 1432/49 landesherrliche Gründungsinitiativen zur Folge haben. Fragt man dagegen nach dem Aufkommen der Juristen in Deutschland, muß man sich in den kirchlichen Institutionen umsehen.

2. Juristen in Stiften des Bistums Würzburg

a) Die fränkischen Stifte und ihre Funktionen im Überblick

Ausgehend von den Ergebnissen meiner schon erwähnten Heidelberger Studie und in Einklang mit parallelen Forschungsergebnissen, etwa denen Heinz Lieberichs für Bayern³¹, dürfen wir von der Arbeitshypothese ausgehen, daß Juristen vornehmlich in kirchlichen Stiften, kaum dagegen in Klöstern anzutreffen sind³², so

²⁸ In der Diskussion des vorliegenden Beitrages während des Symposions vom 15. bis 18.3.1993 auf dem Monte Verità bei Ascona.

²⁹ Nachweis der akademischen Grade bei Wilhelm Engel, Vatikanische Quellen zur Geschichte des Bistums im XIV. und XV. Jahrhundert, Würzburg 1948, Nr. 318 = Rep. Germ. (Anm. 5), II, Sp. 612f. - Aus den genannten Gründen scheint mir die sehr zurückhaltende Beurteilung des "Bedarfs" an Juristen durch Schwinges (Anm. 27), 6, und sein Hinweis auf den Angebotsdruck als Grund für ihre quantitative Zunahme nicht unproblematisch. Sehr ernsthafte Kirchenmänner vom Schlage des erwähnten Würzburger Bischofs hatten zweifellos Gründe für ihr tatkräftiges Zupacken im Bereich der gelehrten Studien. Die Frage ist nur, wie wir jene uns ganz ferngerückte Kirchen- und zugleich Gesellschaftspolitik begreifen sollen.

³⁰ Vgl. dazu *Schwinges* (Anm. 27), 32f.: Seit der Wende zum 15. Jahrhundert verdoppelt sich die Zahl der Universitätsbesucher etwa innerhalb zweier Jahrzehnte; eine Verdreifachung im Vergleich mit dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts ist etwa 1440 erreicht, das Vierfache etwa 1460; seitdem wachsen die Studentenzahlen bis Ende des Jahrhunderts weiter an, wenn auch mit etwas geringerer Geschwindigkeit.

³¹ Lieberich (Anm. 26), 132f. fand für den Zeitraum vor 1480 nur 5 Äbte und einen Klosterpropst neben 57 Angehörigen des Weltklerus. Von den wenigen Mönchen mag dieser oder jener vor seinem Eintritt in das Kloster Rechtsstudien betrieben haben, vgl. dazu die folgende Anmerkung.

³² Vgl. Gert Melville, Zur Abgrenzung zwischen Vita canonica und Vita monastica. Das Übertrittsproblem in kanonistischer Behandlung von Gratian bis Hostiensis, in: Secundum regulam vivere. Festschr. P. Norbert Backmund O.Praem., hrsg. von dems., Windberg 1978, 205-243. Das erörterte Problem bestand nur für den Personenkreis der regulierten Kanoniker. Nichtregulierten Kanonikern war als Angehörigen des Weltklerus der Eintritt in den Mönchsstand gestattet. Vgl. dazu im Dekret Gratians C. XIX und zwei Beispiele unter den Heidelberger Juristen, die als Mönche ihre bis dahin innegehabten Pfründen verloren, vgl. Willoweit (Anm. 4), 116. Andererseits war schon im 14. Jahrhundert Rechtsliteratur auch in

daß diese zur Gewinnung eines ersten Überblicks vernachlässigt werden können. Dem rechtskundigen Personal der Städte, das nur zum Teil, aber gerade in seinen herausragenden Vertretern dem Typus des "Klerikerjuristen" entspricht, wird ein eigener Abschnitt gewidmet sein.

Vorauszuschicken sind einige Bemerkungen über das Stiftskirchenwesen in Franken und überhaupt. Versuchen wir zunächst eine kleine Statistik und folgen dabei naheliegenderweise den geistlichen Jurisdiktionsbezirken. Franken im Sinne des späteren fränkischen Reichskreises ist im wesentlichen den drei Bischofssitzen Würzburg, Eichstätt und Bamberg zugeordnet. Das Bistum Würzburg nimmt dabei hinsichtlich seiner Ausdehnung, seiner Ausstattung und seines Personalbestandes eine hervorragende Position ein, da das etwa gleichaltrige Bistum Eichstätt mit bescheideneren Verhältnissen auskommen mußte und die jüngere Bistumsgründung Bamberg sich nicht mehr in derselben Weise zu entfalten vermochte. Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich daher auf die mainfränkische Metropole und ihren Sprengel; die im Laufe dieser Untersuchung sichtbar werdende Verzahnung mit den stiftskirchlichen Strukturen in den Diözesen Bamberg und Eichstätt zeigt, daß dort mit analogen Erscheinungen zu rechnen ist.

Das Kollegiatstift der römischen Kirche gehört gewiß noch immer zu den wenig verstandenen historischen Phänomenen des Mittelalters. Vermutlich deshalb, weil der Sinn dieser Institutionen dem modernen Beobachter jedenfalls emotional nicht mehr zugänglich ist und es daher auch keine Einrichtungen in der Gegenwart gibt, die funktional die Nachfolge der Stifte hätten antreten können³³. Einen sehr hilfreichen Einstieg in die Problematik bietet die von Peter Moraw entwickelte Typologie. Er unterscheidet im wesentlichen drei Gruppen von Stiftskirchengründungen: die von den großen Abteien getragenen Kollegiatstifte, welche seit der Neuordnung dieser Einrichtung durch Ludwig den Frommen im Jahre 816 in fränkischer Zeit und später entstanden; die durch den Episkopat oder in enger Kooperation mit ihm ins Leben gerufenen Kollegiatstifte aus der Zeit des ottonisch-salischen Reichskirchensystems; endlich die von Laien gegründeten Stiftskirchen, die in Franken in erster Linie von lokalen Dynastien geprägt waren³⁴.

Im Bistum Würzburg finden wir diese drei Typen überwiegend scharf ausgeprägt wieder. Von den insgesamt vierzehn Stiftskirchengründungen bis zur Reformati-

bedeutenden Klöstern vorhanden, vgl. Hans Thurn, Ein Beitrag zur Rekonstruktion der Bibliothek der Benediktinerabtei von St. Stephan zu Würzburg von den Anfängen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, in: WürzburgDiözGBll 46 (1984), 73-81, 77.

³³ Bernd Schneidmüller, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, in: ZSRG.Kan 72 (1986), 115-151 mit weiteren Nachweisen; Erich Meuthen, Stift und Stadt als Forschungsproblem der deutschen Geschichte, in: Stift und Stadt am Niederrhein, hrsg. von dems., Kleve 1984, 9-26; Guy P. Marchal (Hrsg.), Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz (Helvetia Sacra Abt. 2, Bd. 2), Bern 1977, dort insbes. die Einleitung; Alfred Wendehorst und Stefan Benz, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche, in: JbFränkLdForsch 54 (1994), 1-174.

³⁴ Peter Moraw, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980, 9-37, 17ff.

onszeit sind zwei, nämlich Hünfeld³⁵ und Rasdorf³⁶, aus Nebenklöstern der exemten Abtei Fulda hervorgegangen und stets in enger Verbindung zu diesem Kloster verblieben, was einerseits nur lockere Beziehungen zwischen dem Bistum und den Stiftsherren zur Folge hatte, andererseits aber juristische Leitungsfähigkeiten nicht dringend erforderlich erscheinen ließ; im Rahmen unseres Themas spielen daher diese beiden Stiftskirchen nur eine ganz periphere Rolle. Von größter Bedeutung für die kirchlichen und politischen Strukturen im Bistum waren jene Stifte, die man als "bischöflich" bezeichnen darf: außer dem Domstift³⁷, das im 11. Jahrhundert ins Leben gerufene Neumünsterstift über der Grablege der Bistumspatrone³⁸, das etwas füher entstandene Stift St. Johannes im Haug vor den Mauern der Stadt³⁹ und St. Gumbert in Ansbach, welches im 11. Jahrhundert aus einem Kloster in ein Kollegiatstift umgewandelt wurde⁴⁰; zwei weitere Stifte, die von Mosbach und Öhringen, sind hier nur mit Vorbehalt zu nennen und im übrigen der Gruppe der dynastisch geprägten Stifte zuzuordnen, weil sie zwar gleichfalls im 11. Jahrhundert aus Klöstern hervorgegangen, später jedoch unter den dominierenden Einfluß adeliger Familien geraten sind. Die Propsteien der Stifte Neumünster, Haug und Ansbach, seit 1258 des Stifts Mosbach und seit 1304 des Stifts Öhringen, schließlich auch die entsprechenden Leitungspositionen der spät, 1464 und 1488, entstandenen Ritterstifte St. Nikolaus auf der Komburg und St. Burkard in Würzburg waren mit Kanonikaten an der Domkirche verbunden⁴¹. Diese Vernetzung gerade jener geistlichen Ämter, die mit der Vermögensverwaltung und damit mit Außenbeziehungen zu tun hatten, ist offenbar mit Bedacht hergestellt worden. Die Gründe für diese über mehrere Jahrhunderte kontinuierlich verfolgte Politik mögen sowohl in der Bemühung um die Herstellung innerkirchlicher Loyalität wie in dem Bestreben,

³⁵ Johann Friedrich Schannat, Dioecesis Fuldensis cum annexa sua Hierarchia, Frankfurt/M. 1727, 208ff.; Konrad Lübeck, Das Benediktinerkloster Hünfeld, in: FuldaGBll 25 (1932), 81-96, 100-112; ders., Das Kloster Fulda und seine Kollegiatstifte, in: ArchKathKR 125 (1951/52), 301-309; Peter Moraw, Hessische Stiftskirchen im Mittelalter, in: ArchDipl 23 (1977), 425-458, 449f.; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 76.

³⁶ Schannat (Anm. 35), 211ff.; Lübeck, Kollegiatstifte (Anm. 35), 301ff.; Moraw (Anm. 35), 447; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 129.

³⁷ August Amrhein, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742-1803, in: ArchHistV UntFrank 32 (1889), 1-314 und 33 (1890), 1-380.

³⁸ Alfred Wendehorst, Das Stift Neumünster in Würzburg (Germania Sacra NF 26; Das Bistum Würzburg 4), Berlin/New York 1989, mit weiteren Nachweisen; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 164f.

³⁹ J. Kühles, Das Stift Hauger Dekanatsbuch, in: ArchHistVUntFrank 21, H. 3 (1872), 1-72; Ph. Emil Ullrich, Liber Regulae Ecclesiae Haugensis, ebd. 29 (1886), 249-335; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 164.

⁴⁰ Adolf Bayer, S. Gumberts Kloster und Stift in Ansbach, Würzburg 1948; Walter Scherzer, Urkunden und Regesten des Klosters und Stiftes St. Gumbert in Ansbach 786-1400, Neustadt a. d. Aisch 1989. Viele Einzelheiten sind den Statuten zu entnehmen, vgl. Günther Schuhmann (Hrsg.), Das Statutenbuch des Kollegiatstifts St. Gumbert in Ansbach, in: WürzburgDiözGBll 11/12 (1949/50), 159-181; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 24.

⁴¹ Amrhein (Anm. 37), 25f.; vgl. auch die Literaturhinweise zu den einzelnen Stiften.

Reibungsflächen zwischen den kirchlichen Vermögensträgern zu vermeiden, liegen. - Als Kollegiatstifte im Bistum Würzburg, die der Interessensphäre einer adeligen Dynastie zugeordnet werden müssen, sind St. Petrus in Öhringen⁴², St. Maria in Möckmühl⁴³, St. Ägidius in Schmalkalden⁴⁴, St. Maria und Johannes in Römhild⁴⁵, St. Maria in Wertheim⁴⁶ sowie - als Grenzfall - St. Juliana in Mosbach⁴⁷ zu nennen. Von der letzterwähnten, älteren Gründung abgesehen, sind alle diese Kollegiatstifte von den dominierenden Familien ihrer Region unter Vorbehalt des Präsentationsrechts für alle oder die meisten Kanonikate ausgestattet und zu ihrer Grablege bestimmt worden: Öhringen und Möckmühl von den Grafen von Hohenlohe, Schmalkalden und Römhild von den Grafen von Henneberg, Wertheim von dem gleichnamigen Grafenhause. Aus dem Kreise der das Hochstift Würzburg umgebenden gräflichen Territorien fehlen lediglich Castell und Rieneck. Die fränkische Ritterschaft hingegen, ohnehin in den Würzburger Stiften präsent, erweiterte ihr Versorgungs- und Aktions- - Potential noch im späten 15. Jahrhundert mit der Umwandlung der Klöster St. Burkard in Würzburg⁴⁸ und St. Nikolaus auf der Komburg⁴⁹ in Stifte.

⁴² Ernst Boger, Die Stiftskirche zu Oehringen (WürttFrank, NF II), Schwäbisch Hall 1885; Wilhelm Engel, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Hohenlohe im hohen und späten Mittelalter (Manuskriptdruck 1963/64; Hist. Sem. Würzburg Sign. C V b 185); Wendehorst/Benz (Anm. 33), 122.

⁴³ Engel (Anm. 42), passim; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 110; Württembergisches Städtebuch, Stuttgart 1962, 165ff., 167.

⁴⁴ Wilhelm Füßlein, Die Anfänge des Kollegiatstiftes S. Egidii und S. Erhardi zu Schmalkalden, in: Zs. d. Ver. f. Hennebergische Geschichte und Landeskunde in Schmalkalden 18 (1923), 5ff.; Alfred Wendehorst, Die Statuten des Stiftes Schmalkalden (1342) und ihre Herkunft, in: Festschrift für H. Heimpel, Bd. 2, Göttingen 1971, 266-276; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 138f. - Eine umfassende Untersuchung dieses Stifts durch Alfred Wendehorst steht vor dem Abschluß.

⁴⁵ Paul Köhler, Kirche und Kollegiatstift Römhild, in: BeitrrThürKG 4 (1939), 347-416; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 132. - Auch zu diesem Stift steht eine umfassende Untersuchung von Alfred Wendehorst vor dem Abschluß.

⁴⁶ Alfred Friese, Pfarrei und Kollegiatstift St. Marien zu Wertheim, in: Wertheimer Jahrbuch 1959, 51ff.; Erich Langguth, Pfarrer, Vikarier, Altaristen, Chorherren. Zur Entwicklungs- und Personengeschichte von Pfarrei und Stift Wertheim im Mittelalter, in: Wertheimer Jahrbuch 1984/85, 31-54; Joseph Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim, 2. T.: Wertheimisches Urkundenbuch, Frankfurt/M. 1843, 292 Nr. 191; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 158; Engel (Anm. 17), Nr. 356 u. passim.

⁴⁷ Peter Paul Albert, Die ältesten Nachrichten über Stift und Stadt Mosbach, in: ZGORh NF 23 (1908), 593-639, 621ff. Zur Geschichte des Stifts: Oskar Friedlein, Beiträge zur Geschichte des Julianastiftes in Mosbach, in: Freiburger Diözesanarchiv 91 (1971), 106-175; Mosbacher Urkundenbuch. Stadt und Stift im Mittelalter (bearb. v. Konrad Krimm unter Mitarbeit von Hans Schadek), Elztal/Dallau 1986; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 111f.

⁴⁸ Michael Wieland, Historische Darstellung des Stiftes St. Burkard zu Würzburg, in: Arch HistVUntFrank 15 (1860), H. 1, 43-114; H. 2/3, 1-178; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 164.

⁴⁹ H. Müller, Geschichte des Ritterstifts Komburg, in: WürttJbbStatLdKde 1901, 11-39; Wendehorst/Benz (Anm. 33), 42.

Es drängt sich die Frage auf, welche gemeinsame Sinngebung dem Kollegiatkirchenwesen zugrunde liegt. Sie geht zwar über das hier zu behandelnde Thema hinaus, soll aber wenigstens hypothesenartig angesprochen werden, weil sonst der Hintergrund, vor dem die kirchlichen Juristen agierten, dunkel bliebe. Denn die Rezeption des gelehrten Rechts ist angesichts des höheren Alters vieler Stifte offenkundig ein sekundärer Aspekt. Ich glaube, daß gerade die relativ späten dynastischen Stiftsgründungen den Zweck und die Mechanik des Ganzen gut erkennen lassen. Wer über Vermögen verfügt, verwendet es, um sich, seiner Familie und seinen Vorfahren geistliche Dienste zukommen zu lassen. Wie die Bibliotheken und die Architekturen der Stiftskirchen zeigen, waren diese Orte ausgedehnter Liturgien und Chorgebete, vornehmlich um des Seelenheils der Verstorbenen willen. Ein gewaltiger Totenkult spielte sich hier ab, der mit enormen Mitteln finanziert und organisiert werden mußte⁵⁰. So gesehen, hat das Pfründenwesen seinen Sinn⁵¹, und ein gemeinsames Reformstatut der drei Würzburger Stifte von 1422 zeigt, daß sich Dompropst und Dekane noch in der spätmittelalterlichen Phase des "Verfalls" der alten Kirche um Aufgaben und Disziplin der Kanoniker bemühten⁵². Zugleich wird der tiefe Graben sichtbar, der diese Art geistlichen Dienstes vom Mönchtum, das auf seine eigene Vervollkommnung bedacht sein soll, trennt. Einen Zusammenhang zwischen der Zuverlässigkeit, mit welcher das so wichtige Pfründenwesen auch vermögensrechtlich geregelt sein mußte, und dem Bedarf an juristischer Unterscheidungs- und Entscheidungsfähigkeit können wir uns ohne Schwierigkeiten vorstellen. Weitere Aspekte, aus denen eine zunehmende Nähe von Kirche und Jurisprudenz folgen mußte, ergaben sich aus der Gefahr, durch Nichtbeachtung

⁵⁰ Daher glaube ich, daß Moraw (Anm. 34), 36 insofern zu weit geht, wenn er annimmt, das Stift habe "keine eigentliche, auf seine kirchliche Existenz bezogene Funktion" gehabt, der "Lebenszweck" sei diesem Kirchentyp "von außen auferlegt" worden. Ich vermute eher, daß die nicht zu leugnende "Außen"-Orientierung der Stiftskirchen, ihre Funktion als "wichtige Knotenpunkte, die die Verflechtung von kirchlichen und laikalen Elementen verwirklichten" (Moraw, ebd.), eine Konsequenz ihrer genuinen Aufgabe und nicht zuletzt der an diesen Institutionen zu beobachtenden Vermögensakkumulation ist. Auch die von Marchal (Anm. 33), 28 und Meuthen (Anm. 33), 15 hervorgehobene Feierlichkeit der Liturgien dürfte sich jedenfalls seit dem Hochmittelalter zwanglos als Dienst an den Verstorbenen, die der Hilfe bedurften, erklären, während das Ziel der vita communis - vgl. Marchal, ebd., 27f., Meuthen, ebd., 15 - einer älteren Motivschicht angehört. Wenig ergiebig scheinen mir für die Erklärung des Stiftskirchenwesens die allgemeinen Stichworte "Landesausbau" und "Herrschaftsbildung", vgl. Marchal, ebd., 34.

⁵¹ Vgl. zu diesem Thema jetzt aus der Perspektive des interessierten Klerikers Andreas Meyer, Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur. Forschungsansätze und offene Fragen, in: Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia, Vol. 9 (1991), 247-262; ders., Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: QForschItalArchBibl 71 (1991), 266-279. - Der geschilderte Hintergrund bildet vielleicht auch einen Erklärungsansatz für die Weigerung besonders reicher Stifte, etwa des Würzburger Domstifts, nichtadelige Mitglieder aufzunehmen, hatten deren Vorfahren zum Stiftsvermögen doch nichts beigesteuert, vgl. auch Andreas Ludwig Veit, Geschichte und Recht der Stiftsmäßigkeit auf die ehemals adeligen Domstifte von Mainz, Würzburg und Bamberg, in: HJb 33 (1912), 323-358.

⁵² Bei Koller (Anm. 13), 131ff.

heilsnotwendiger Regeln Verluste in Ewigkeit zu erleiden, zum Beispiel im Eherecht und bei der Handhabung der Exkommunikation. Die Kollegiatkirchen aber boten denen, die den Erwerb der notwendigen, komplexen Rechtskenntnisse auf sich genommen hatten, eine adäquate ökonomische Lebensgrundlage.

b) Juristen in bischöflichen Stiften

Über das Domstift liegt eine umfassende moderne Untersuchung nicht vor. Eine Reihe älterer und jüngerer Studien zum Personal der vornehmsten Würzburger Kollegiatkirche vermittelt jedoch die Kenntnis so zahlreicher Einzelheiten, daß zwar keine präzise Statistik, aber doch ein schlüssiges Gesamtbild zu gewinnen ist. Die Zahl der Kanonikate - Kapitulare und emanzipierte Domizellare⁵³ - lag im 13. Jahrhundert bei mindestens 32, höchstens aber 48 und wurde 1363 und erneut 1385 auf 24 Kapitulare, 16 Domizellare und 15 Scholaren festgelegt⁵⁴: In der Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt die Diözesanmatrikel 60 Kanonikate und 55 Vikariate⁵⁵. In diesem stattlichen Personenkreis finden sich im 13., vereinzelt noch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, magister, für welche Kontakte zu Universitäten nicht feststellbar sind; mehrfach haben sie das Amt des Scholasters, auch richterliche Ämter inne, vereinzelt läßt sich der Besuch der Domschule wahrscheinlich machen⁵⁶. Wir gehen kaum fehl in der Vermutung, daß dies der gewöhnliche Bildungsweg solcher magister gewesen ist⁵⁷. Der schon im 13. Jahrhundert unübersehbare Einfluß gelehrten Rechts in den Kanzleien, auch in jener des Bischofs von Würzburg⁵⁸, muß aus den Universitäten von Schreiber zu Schreiber andere, einfachere Wege gefunden haben⁵⁹ als die Vermittlung durch ein aufwendiges Studium

⁵³ D.h. Anwärter auf ein selbständiges Kanonikat nach Absolvierung der Domschule, vgl. Monumenta Boica, Bd. 37 (Anm. 8), Nr. 355 und *Amrhein* (Anm. 37), 20.

⁵⁴ Amrhein (Anm. 37), 19.

⁵⁵ Bei Bendel (Anm. 7), 23.

⁵⁶ In der umfassenden Namensliste bei Amrhein (Anm. 37) begegnen die folgenden Träger des magister-Titels: Salomon 1220/30 (S. 113); Walther von Tannenberg 1220/48, auch scolasticus genannt (S. 116); Giso 1257 (S. 129); Gregorius 1267/91, zugleich Propst von Neumünster (S. 129) und Archidiakon, vgl. Reininger (Anm. 6), 69f.; Johannes von Thurle 1257 (S. 130f.); Hugo 1251/57 (S. 131), Rudolph von Hurnheim 1271/90, 1275 auch Scholaster, 1277 officialis curiae, 1286 Propst von St. Gumbert in Ansbach, endlich 1288 Domdekan (S. 142f.), hat wohl die Schule des Domstifts durchlaufen, vgl. auch Trusen (Anm. 10), 322; Ulrich von Stontz 1267/72, Scholaster in Erfurt (S. 149); Lupoldus von Wiltingen 1287/97, Propst von Stift Haug, Archidiakon, 1287 cappellanus und Rat König Rudolfs, 1293 officialis curiae (S. 158); Johannes von Karlstadt 1340/42, Dompfarrer (S. 211).

⁵⁷ Vgl. auch unten Abschnitt III.

⁵⁸ Vgl. *Dietmar Willoweit*, Zum Einfluß gelehrten Rechtsdenkens in Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: Festschrift Rudolf Wiegand (im Druck).

⁵⁹ Zum Typus des *Liber dictaminum*, der - etwa 1080 von dem Mönch Alberich in Montecassino geschaffen - seit etwa 1115 gerade in Bologna Nachahmung fand, vgl. *Franz Josef Worstbrock, Monika Klaes, Jutta Lütten*, Repertorium der Artes dictandi des Mittelalters, München 1992, IX, X. - Ferner *Alfred Wendehorst*, Die Würzburger Formularbücher des 13. und 14. Jahrhunderts, in: WürzburgDiözGBll 16/17 (1954/55), 170-188; *ders.*, Tabula Forma-

jenseits der Alpen. Denn die ersten Würzburger Domherren, die uns seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in Bologna begegnen, strebten als Angehörige des fränkischen Adels - oder mit diesem verwandt60 - natürlich keine Karriere in der bischöflichen Kanzlei an; man begegnet den Namen der schon im 14. Jahrhundert an der italienischen Juristenuniversität mehrfach vertretenen Bebenburg, Wolfskeel, Schenken von Erbach und Hohenlohe und ihren Kollegen aus den Häusern Neideck, Öttingen, Seinsheim, Wechmar, Grumbach, Hirschhorn usw. Im 14. Jahrhundert haben nach den erschlossenen Materialien fast 30 Würzburger Domherren in Bologna studiert, und zwar je Jahrzehnt durchschnittlich vier, mit einer Lücke in den dreißiger Jahren, einem Abschwung seit den sechziger und einem deutlichen Rückgang seit den achtziger Jahren, als nahegelegene deutsche Fakultäten zur Verfügung standen61. Das ist angesichts der Größe des Domkapitels ein bescheidener Anteil, der allenfalls 10 % des Personalbestandes erreicht haben dürfte. Juristische Grade wurden in dieser Zeit so gut wie nie erworben, und wenn, wie im Falle des doctor decretorum Lupold von Bebenburg62, dann handelt es sich um eine Ausnahmegestalt⁶³. Es ist kaum daran zu zweifeln, daß unsere Erwartung, ein akademisches Studium sei mit einer Graduierung abzuschließen, jedenfalls für das 14. Jahrhundert in die Irre geht. Das Bewußtsein, durch einen Formalakt Rechtswissen nachweisen zu können, mußte in einer vom Rechtsherkommen bestimmten Umwelt erst wachsen.

Obwohl nicht auszuschließen ist, daß dieser oder jener Domherr eine andere Universität besuchte, gestattet der Blick auf die Würzburger Bologna-Studenten auch Rückschlüsse auf die juristische Qualifikation der Inhaber wichtiger Richterämter. Mehrfach sind aus dem Kreise jener Domherren, die in Bologna Rechtsstudien betrieben hatten, Archidiakone, auch Landrichter und Prokuratoren, hervorgegangen. Bezogen auf die Gesamtzahl der zu besetzenden Archidiakonate ist der mutmaßliche Prozentsatz der dort anzutreffenden gelehrten Domherren im 14. Jahrhundert aber gering. Den 27 Würzburger Domherren mit einem Bologneser Rechtsstudium stehen im Bistum Würzburg die schon erwähnten, nur mit Ange-

rum Curie Episcopi. Das Formularbuch der Würzburger Bischofskanzlei von ca. 1324, Würzburg 1957.

⁶⁰ Amrhein (Anm. 37), 23.

⁶¹ Vgl. bei Gustav C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1289-1562), Berlin 1899, die folgenden Nummern in chronologischer Ordnung: 3179 (1299), 708 (1304), 4084 (1305), 2091 (1309/11), 238, 2516 (1316), 1239, 3118, 3902 (1317), 1460 (1319), 803, 1369, 3912 (1323), 237 (1326), 3486, 4283 (1344), 1882 (1345), 4282, 4284 (1348), 1483, 1484, 1486, 1488 (1353), 804 (1360), 802 (1366), 3445 (?1369), 1487, 2686 (1375); seitdem die Universitäten Wien (Anm. 68) und Heidelberg (Anm. 67) zur Verfügung stehen, geht der Besuch in Bologna zurück: Nr. 2264 (1393), 2099, 3487 (1421), 2101 (1422), 310 (1477), 3661 (1489), 3836 (1493), 2837 (1498).

⁶² Amrhein (Anm. 37), 200ff. - Ausführlich zu diesem Juristen unten bei III.

⁶³ Weitere Hinweise Amrheins (Anm. 37), 201 auf einen Scholaster "Dr. Stephan" und 235 auf einen einmal so genannten doctor Georg von Hohenlohe, 1382/87, bleiben vage und ändern am Gesamtbild nichts. - Ein Vergleich der Domherrenliste Amrheins mit den vatikanischen Quellen zeigt andererseits, daß die Quellen Würzburger Provenienz, die Amrhein vorlagen, akademische Grade offenbar nicht immer erkennen ließen.

hörigen des Domstifts zu besetzenden zwölf Archidiakonate gegenüber⁶⁴. Da es 24 selbständige Domkanonikate gab, konnte nicht jeder vollberechtigte Domherr zugleich Archidiakon sein. Er erlangte dieses sehr einträgliche Amt⁶⁵ erst nach einer gewissen Wartezeit in schon vorgerückten Jahren. Daher darf man bei der kürzeren Lebenserwartung jener Zeit davon ausgehen, daß im Durchschnitt noch eine etwa zehnjährige Amtszeit als Archidiakon folgte. Im Laufe eines Jahrhunderts werden also für ein Archidiakonat zehn Personen benötigt, für alle zwölf Archidiakone somit 120 Personen. Selbst wenn es weniger gewesen sein sollten, folgt daraus: Nur ein kleiner Teil der Archidiakone des 14. Jahrhunderts hatte eine Universität besucht; aus dem Kreise der ihnen untergeordneten Landoffiziale wohl kaum jemand.

Mit den Universitätsgründungen nördlich der Alpen beginnt sich das Bildungsprofil der Domherren allmählich zu wandeln. An der Universität Prag sind zwischen 1376 und 1394 sechs Angehörige des Domkapitels nachweisbar⁶⁶, an der Heidelberger hohen Schule zwischen 1388 und 1409 aber schon 14 Personen dieses Stifts⁶⁷. Die Universitätsgründungen von Wien⁶⁸ und Erfurt⁶⁹ ziehen bis in das zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hinein relativ zahlreiche Domherren an; Köln kann an diesem Studieneifer kaum partizipieren.⁷⁰ Im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts verliert die Sitte, als Kanoniker eine Universität zu besuchen, of-

⁶⁴ Vgl. die Literaturhinweise in Anm. 7 u. 8.

⁶⁵ Vgl. dazu Reininger (Anm. 6), 112ff. mit weiteren Nachweisen.

⁶⁶ Machilek (Anm. 13), 158f. - Die in den folgenden Literaturhinweisen aufgeführten Namen sind, der fixierten sozialen Struktur des Domkapitels entsprechend, weiterhin ausnahmslos solche des fränkischen oder diesem verwandten Adels.

⁶⁷ Abert (Anm. 13), 8f.; Gustav Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662, Bd. 1, Heidelberg 1884 - soweit nichts anderes vermerkt, jeweils eine Immatrikulation - 16 (1387), 25 (1388), 49 (1391), 51 (1391, zwei Immatrikulationen), 63 (1396), 66 (1397), 67 (1398), 69 (1398), 71 (1399), 86 (1400), 88 (1402), 99 (1405), 106 (1407), 132 (1416), 140 (1418, zwei), 161 (1423), 205 (1434), 296 (1458), 328 (1469, zwei), 372 (1483), 383 (1485).

^{• 68} Abert (Anm. 13), 4f.; Die Matrikel der Universität Wien, Bd. 1, Graz 1956, 13 (1383, zwei Immatrikulationen: der Domscholaster und ein Archidiakon!), 14 u. 15 (1384, insgesamt vier), 17 (1385), 86 (1411), 104 (1414), 119 (1418); in Bd. 2, Graz 1967, sind dann bis 1500 keine Immatrikulationen Würzburger Domherren mehr vermerkt.

⁶⁹ Johann Christian Hermann Weissenborn, Acten der Erfurter Universität, Teil 1, Halle 1881, 38, 40 (1392), 52 (1397), 57 (1399), 58, 59 (1400), 73 (1405), 79 (1407, zwei), 85 (1408), 89 (1409), 107 (1416), 109 (1417), 122 (1422), 126 (1423, Rektor), 128 (1424), 133 (1425), 142 (1428, Rektor), 144 (1429, Rektor), 182 (1440), 193 (1442), 204 (1445), 207 (1446), 210, 213 (1447), 216 (1448), 235 (1453), 240, 241 (1454), 255 (1456), 266 (1458, Rektor), 274 (1459), 279 (1460), 312 (1465), 358 (1474, zwei), 360 (1475), 368 (1477), 381 (1480), 415 (1487), 423 (1488, Rektor); Teil 2, Halle 1884, 178 (1493). Erich Kleineidam, Universitas Studii Erfordensis. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt im Mittelalter 1392-1521, Bd. 1: 1392-1460, Leipzig 1964, 59 Anm. 5; Machilek (Anm. 13), 159. - Die Namensliste bei Wegele, Bd. 1 (Anm. 13), 28 in der dortigen Anmerkung ist sehr lückenhaft.

⁷⁰ Hermann Keussen, Die Matrikel der Universität Köln, Bd. 1, 2. Aufl., Bonn 1928, 235 (1428, zwei), 248, 249 (1430), 308 (1438); in Bd. 2, 1919, keine einschlägigen Vermerke mehr.

fenbar an Bedeutung⁷¹; über den Universitätsbesuch des jüngeren Klerikernachwuchses, der nach dem Studium ein Domkanonikat erwarb, ist damit aber nichts ausgesagt. Insgesamt besuchten seit 1386 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mindestens 90 Domherren eine Universität. Per saldo nimmt die Zahl der juristisch Gebildeten am Domstift also deutlich zu. Für die Zeit der Würzburger Universitätsgründung, also etwa für das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, läßt sich von etwa der Hälfte der vollberechtigten Domkanoniker sagen, wo sie immatrikuliert gewesen sind; einige haben schon zwei Universitäten besucht, einer zwischen 1384 und 1400 nacheinander Wien, Heidelberg, Bologna und Erfurt⁷².

Gleichwohl scheint die Zahl der graduierten Domherren begrenzt geblieben zu sein. Für das Jahr 1389 lassen sich je ein baccalaureus in artibus und ein magister in artibus⁷³ sowie ein licentiatus iuris⁷⁴ belegen. 1398 begegnet in den vatikanischen Quellen mit Dietrich Rost nach langer Zeit wieder ein Träger des Doktortitels am Domstift, der hier keine weiteren Spuren hinterlassen hat und dessen wirkliche Zugehörigkeit zu dieser Institution nicht zuletzt im Hinblick auf seinen sonst unbekannten Familiennamen zweifelhaft wäre⁷⁵, wüßten wir nicht aus dem Jahre 1405 von einem ganz ähnlich zu charakterisierenden Rechtsnachfolger Bertold Deyne, der um Kanonikat und Pfründe am Domstift gegen einen Grafen von Schwarzburg prozessieren mußte⁷⁶. Wenn es sich um einen Versuch der päpstlichen Administration gehandelt haben sollte, wenigstens eine Domherrenstelle ohne Rücksicht auf die adelige Exklusivität des Domkapitels nach eigenem Gutdünken graduierten Juristen zukommen zu lassen, dann ist dieser Politik ein nachhaltiger Erfolg jedenfalls nicht beschieden gewesen. Die wenigen Träger juristischer Grade,

⁷¹ Die bayerische Universitätsgründung zieht nur noch relativ wenige Domherren an, vgl. Götz Frh. v. Pölnitz, Die Matrikel der Ludwig-Maximiliansuniversität Ingolstadt-Landshut-München, Bd. 1, München 1937, Sp. 26 (1472, zwei), 29 (1472), 31 (1473), 69 (1476), 105 (1481), 130 (1484), 163 (1486), 233 (1494), 268, 269 (1498).

⁷² Abert (Anm. 13), 8.

⁷³ Engel (Anm. 29), Nr. 399 = Rep. Germ. (Anm. 5), II, Sp. 949 u. Engel, Nr. 2133: Otto von Egloffstein, zugleich kanonisches Recht studierend, bei Johannes Kist, Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg, Würzburg 1965, Nr. 1296; Amrhein (Anm. 37) noch unbekannt. - Ferner Engel, Nr. 289 = Rep.Germ. II, Sp. 532f. u. Engel, Nr. 2139: Hugo (von) Hervorst, päpstlicher Protonotar, Archidiakon von Hall und auch zu Köln Domherr, so daß sein persönliches Wirken in Würzburg sehr zweifelhaft ist; Amrhein (Anm. 37), Bd. 32, 245, Nr. 734.

⁷⁴ Engel (Anm. 29), Nr. 305 = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 594: Johannes von Colnhusen, Archidiakon.

⁷⁵ Engel (Anm. 29), Nr. 448 = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 1097f.: zugleich als Würzburger Archidiakon bezeichnet und in Mainz bepfründet, *Amrhein* (Anm. 37) unbekannt.

⁷⁶ Engel (Anm. 29), Nr. 475 = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 1195: auch das Archidiakonat Iphofen ist als Streitobjekt erwähnt. Dieser Berthold Deyne ist zweifellos mit dem 1409 erwähnten licentiatus Berthold Denen (Deymen) de Wildunghen, gleichfalls in Zusammenhang mit diesem Archidiakonat genannt, identisch; er tritt mit denselben Merkmalen auch als Berthold de Wildunghen auf, vgl. Engel (Anm. 29), Nr. 476, 572 = Rep.Germ. II, Sp. 1195 u. III, Sp. 7; Amrhein (Anm. 37) unbekannt.

die bis zum Ende des 15. Jahrhunderts unter den Domherren aufzufinden sind, gehören alle den traditionell hier vertretenen Familien an: der als Lizentiat erstmals 1418 erwähnte, 1436 verstorbene Christoph von Rotenhan⁷⁷, der 1429 erstmals als licentiatus in decretis, später auch als doctor utriusque iuris bezeichnete und 1468 verstorbene Johannes von Eyb⁷⁸, doctor iuris utriusque Albrecht von Eyb, dessen Lebensspanne von 1420 bis 1475 um 1448 ein Studium in Bologna einschließt⁷⁹, der 1465 verstorbene doctor decretorum Burkard Truchseß von Wetzhausen⁸⁰, der 1399 geborene, auch am Mainzer Dom bepfründete, in späteren Jahren auch dort lebende und 1449 verstorbene doctor decretorum Albert Schenk von Limpurg⁸¹, der seit 1448 vielgenannte, 1494 verstorbene doctor decretorum Kilian von Bibra⁸², schließlich ein 1465 in das Domstift aufgenommener doctor decretorum Johann von Grumbach83 und der in Bamberg wirkende Hertnid von Stein zu Ostheim, dieser ein doctor legum84; vielleicht gehört noch ein Georg von Gorzfelden zu diesem Kreis⁸⁵. Auch gegen Ende des 15. Jahrhunderts ändert sich das Bild nicht. 1486 wird der als doctor bezeugte Michael Truchsess von Wetzhausen Domizellar86, zwei Jahre später der 1494 zum doctor utriusque iuris promovierte Lorenz von Bibra, später Bischof von Würzburg⁸⁷. Neben dieser kleinen, durch den Doktorgrad aus-

⁷⁷ Engel (Anm. 29), Nr. 751 = Rep.Germ. (Anm. 5), IV,1, Sp. 354f.: zugleich Propst von St. Gumbert in Ansbach, 1425 zum Bischof von Lebus gewählt; *Amrhein* (Anm. 37), 260, Nr. 769; *Kist* (Anm. 73), Nr. 5107.

⁷⁸ Rep.Germ. (Anm. 5), IV, Sp. 1839f.; *Amrhein* (Anm. 37), Bd. 32, 270, Nr. 814; *Kist* (Anm. 73), Nr. 1308.

⁷⁹ Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 76; *Amrhein* (Anm. 37), Bd. 32, 274, Nr. 833; *Kist* (Anm. 73), Nr. 1305.

⁸⁰ Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 597; Amrhein (Anm. 37), Bd. 32, 274, Nr. 832: zugleich Dompfarrer.

⁸¹ Rep.Germ. (Anm. 5), IV,1, Sp. 2398f.; VI, Nr. 112: Archidiakon off dem Otenwalde; Amrhein (Anm. 37), Bd. 32, 261, Nr. 778.

⁸² Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 689; VII, Nr. 338; VIII, Nr. 613; Engel (Anm. 29), Nr. 1278, 1310, 1326: auch Archidiakon von Ochsenfurt; Amrhein (Anm. 37), Bd. 33, 21, Nr. 863; Sebastian Zeißner, Dr. Kilian von Bibra, in: MainfränkJbGKunst 2 (1950), 78ff.; Friedrich Merzbacher, Kilian von Bibra, in: Fränkische Lebensbilder hrsg. von Gerhard Pfeiffer, Würzburg 1973, 97ff.

⁸³ Amrhein (Anm. 37), Bd. 33, 139, Nr. 1190.

⁸⁴ Engel (Anm. 29), Nr. 1399 = Theodor J. Scherg, Franconica aus dem Vatikan 1464-1494, in: ArchivalZ 16 (1909), 1-156; 17 (1910), 231-315; 19 (1912), 87-204, hier Nr. 372: zugleich Bamberger Domdekan und weiterer Bamberger Pfründen, Amrhein (Anm. 37), Bd. 33, 198 bei Nr. 1333; Kist (Anm. 73), Nr. 6034.

⁸⁵ Etwa 1450/54 Domizellar geworden, "soll" er nach Amrhein (Anm. 37), Bd. 33, 63, Nr. 984 doctor decretorum gewesen sein. - Wohl erfolglos hat sich ein doctor Eberhard Stein zum Altenstein um ein Domkanonikat bemüht, Engel (Anm. 29), Nr. 1596 (1479) = Scherg (Anm. 84), Nr. 691 und Kist (Anm. 73), Nr. 6022 einerseits, Wendehorst (Anm. 38), 532f. andererseits; Amrhein (Anm. 37) unbekannt.

⁸⁶ Amrhein (Anm. 37), Bd. 33, 283, Nr. 1586.

⁸⁷ Amrhein (Anm. 37), Bd. 33, 297, Nr. 1626; Kist (Anm. 73), Nr. 473.

gewiesenen Juristenelite, deren Personenzahl auch durch intensivere Forschungen kaum wesentlich zu vergrößern sein dürfte⁸⁸, stoßen wir hier und da auch auf weitere Träger geringerer Graduierungen, wie einen baccalaureus in decretis Georg von Guttenberg⁸⁹. Als Fazit dieser Recherchen drängt sich indessen der Eindruck auf, daß unter den Würzburger Domherren seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts sehr wohl juristische Studien üblich geworden waren. Ein "Abschluß" des Studiums im Sinne späterer Zeiten war jedoch weder formell erforderlich, um ein Kanonikat zu erlangen, noch im Sinne einer sozialen Pflicht notwendig.

Am Neumünsterstift neben dem Dom herrschten andersgeartete Verhältnisse. Hier war die Zugehörigkeit zu einem besonderen Stande für die Aufnahme in das im 14. Jahrhundert dreißigköpfige - Stiftskapitel nicht erforderlich, so daß die tatsächlich dafür geeigneten und akzeptierten Personen sowohl ritterlicher wie bürgerlicher Herkunft sein konnten%. Die umfassende Untersuchung von Alfred Wendehorst ermöglicht zunächst eine Statistik des Universitätsbesuches, wie sie sich in dieser Vollständigkeit bisher für kein anderes Würzburger Stift aufstellen läßt. Dabei zeigt es sich, daß bis zum Beginn der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts ein Universitätsstudium der Stiftsherren von Neumünster außerordentlich selten war. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts lassen sich für Bologna ganze neun Personen benennen, die gleichzeitig oder später diesem Würzburger Kollegiatstift angehörten⁹¹. In den drei Jahrzehnten zwischen 1350 und 1380 ist überhaupt keine Immatrikulation festzustellen, die sich zu einem Kanoniker von Neumünster in Beziehung setzen läßt. Die Situation ändert sich jedoch gründlich im vorletzten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Zwischen 1380 und 1389 sind in Prag und Heidelberg je sechs, in Wien drei Studenten immatrikuliert, die einen Platz im Neumünsterstift gefunden haben. Die Zahl von fünfzehn Universitätsbesuchern wird auch im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts erreicht, wobei Erfurt mit fünf Immatrikulationen nunmehr nach dem auf gleichem Stande bleibenden Heidelberg die

⁸⁸ Man vergleiche nur die von Amrhein (Anm. 37), Bd. 33, 19f. angefertigte Liste des Personalbestandes am Domstift für das Jahr 1491. Angeführt von Dompropst Dr. Kilian von Bibra findet sich unter den 54 Personen mit Dr.. Michael Truchseß von Wetzhausen nur noch eine weitere Person mit dem höchsten akademischen Grad, vgl. Anm. 86. - Über die Bibliothek des Domstifts informiert Hans Thurn, Die Papierhandschriften der ehemaligen Dombibliothek, Wiesbaden 1981, und ders., Die Pergamenthandschriften der ehemaligen Dombibliothek, Wiesbaden 1984. Danach waren aus dem Spätmittelalter mehrere kanonistische und legistische, insbesondere Sammelhandschriften vorhanden. Wir sind auch über eine Schenkung von vier juristischen Handschriften durch die Brüder Georg und Johannes Heßler, die selbst dem Domstift nicht angehörten (vgl. Anm. 102), informiert; ein Dominventar von 1485 enthält jedoch nichts Einschlägiges, vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, Bd. IV, 2, München 1979, 969, 991-994.

⁸⁹ Rep.Germ. (Anm. 5), VII, Nr. 810 (1456, auch Gregor von Gutemberg); Amrhein (Anm. 37), Bd. 33, 99, Nr. 1076; Kist (Anm. 73), Nr. 2290. - Ungewiß, ob ein Paul von Watt (Wath), doctor utriusque iuris, wirklich Würzburger Domherr war, wie Helmut Wachauf, Nürnberger Bürger als Juristen, Diss. jur. Erlangen 1972, 59 angibt; Amrhein ist er unbekannt.

⁹⁰ Wendehorst (Anm. 38), 83, 110f.

⁹¹ Die folgende Statistik beruht auf der Auswertung der von Wendehorst (Anm. 38), 291ff. erarbeiteten Personaldaten.

zweite Position auf Kosten der weniger frequentierten Universitäten Prag und Wien einnimmt. Nur dem plötzlich ansteigenden Universitätsbesuch in den beiden letzten Jahrzehnten ist es also zu verdanken, daß die Gesamtstatistik für das 14. Jahrhundert überhaupt einen nennenswerten Anteil von Stiftsangehörigen mit Universitätsausbildung aufweist. Von den insgesamt 392 Kanonikern und Kanonikatsanwärtern dieses Zeitraums haben - soweit nachweisbar - nur 39, also knapp 10 % eine Universität besucht. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ist nochmals ein Anstieg und im Vergleich zur älteren Zeit ein kontinuierlich hohes Niveau des Universitätsbesuches schon bepfründeter oder zukünftiger Stiftsherren bis zum Beginn der siebziger Jahre festzustellen. In diesem Zeitraum liegt der Durchschnitt pro Jahrzehnt bei etwa 17 Immatrikulierten. Bevorzugt werden die Universitäten von Erfurt, Heidelberg, Leipzig und Wien, doch sind auch Bologna und Köln mit beachtlichen Anteilen und viele andere Plätze mit einigen wenigen Studenten vertreten. Insgesamt haben von den 368 Kanonikern und Kanonikatsanwärtern des 15. Jahrhunderts 125, also knapp 34 % eine Universität besucht; in der Realität mögen es etwas mehr gewesen sein92.

Hält man nach akademischen Graden am Neumünsterstift Ausschau, dann fällt im 13. und 14. Jahrhundert, vereinzelt schon früher, zunächst jener große Personenkreis auf, dem der Titel eines Magisters zugebilligt wurde, ohne daß sich ein Studium nachweisen ließe. Die Personaldaten dieses Stifts bieten ungewöhnlich reichhaltiges Anschauungsmaterial für den Brauch, vornehmlich Scholaster, aber auch Notare und ähnlich qualifizierte Personen, denen Bücherwesen, Unterricht und Schreibkultur anvertraut waren, als meister zu titulieren und in lateinischen Texten daher magister zu nennen. Von den elf am Neumünsterstift bis 1324 bekanntgewordenen Scholastern werden sieben ausdrücklich als magister bezeichnet. obwohl die Quellen jener frühen Zeit nicht gerade reichlich fließen⁹³; vermutlich war der Gebrauch des Titels in diesem Amte die Regel. Obwohl sich im 14. Jahrhundert auch später noch Scholaster, die magister oder meister genannt werden, finden⁹⁴, scheint der selbstverständliche Gebrauch des Titels allmählich außer Übung gekommen zu sein. Von späteren Scholastern wissen wir oft, daß sie studiert haben; als magister - jetzt artium oder in artibus - treten sie nur auf, wenn sie diesen Grad an einer Universität erworben haben. Magister des älteren Typs waren

⁹² Für das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts ist am Neumünsterstift statistisch ein Nachlassen des Universitätsbesuches festzustellen, das quellenbedingt sein kann und dessen Gründe hier offenbleiben müssen.

⁹³ Wendehorst (Anm. 38), 369 (Wolfgar 1160/71, Daniel 1210, Reimbold 1220/37, Eberhard 1233), 370 (Simon 1258/67, Burkard von Tierberg 1291/1302), 371 (Albert 1309/24), 477 (Konrad von Veringen 1316/22, ein rector puerorum oder scolarum), auch einen Rektor der Domschule dürfen wir hier nennen, ebd., 471 (Albert de Summo 1304) sowie einen ehemaligen Domscholaster, ebd., 451 (Gozelin 1159/60).

⁹⁴ Wendehorst (Anm. 38), 373 (Michael de Leone seit 1336, erst 1350/55 Scholaster, Heinrich Lutwin von Heilbronn 1357).

am Neumünsterstift mehrfach auch Notare⁹⁵, so daß wir in jenen Fällen, in denen nichts Näheres über das Tätigkeitsfeld eines Magisters bekannt ist, gleichfalls einen Bezug zum Buch- und Schriftwesen annehmen dürfen%. Inhaber juristischer Grade sind auch im Neumünsterstift während des 14. Jahrhunderts noch sehr selten. Der licentiatus in iure canonico Konrad von Wermerichshausen fällt mit seinem Titel im Jahre 1332 ganz aus dem Rahmen und hat, nachdem er als bischöflicher Offizial tätig geworden war, wohl nur deshalb nicht weiter Karriere gemacht, weil sein Eintritt in die Würzburger Benediktinerabtei St. Stephan keine Spielräume mehr bot⁹⁷. Der um die Jahrhundertmitte wirkende doctor iuris intriusque Michael de Leone dagegen, bischöflicher Kanzler und Zeitgenosse Lupold von Bebenburgs, ist wie dieser eine Gestalt von ungewöhnlicher Ausstrahlung, die nachhaltige Spuren in der Würzburger Literaturgeschichte hinterlassen hat 98. Daneben sind mit Friedrich vom Steren⁹⁹ und einem Konrad von Ochsenfurt¹⁰⁰, die 1362 bzw. 1382 als Lizentiaten des Kirchenrechts in Erscheinung treten, noch zwei weniger profilierte, mit dem akademischen Grad zu ihrer Zeit aber sehr auffallende Gestalten zu nennen. Mit den Universitätsgründungen im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ändert sich auch am Neumünsterstift das Bild gründlich. Die ersten magistri in artibus kommen 1387 und 1388 zwar noch aus Prag101. Zum Erwerb juristischer Grade durch Stiftsherren von Neumünster tragen in Zukunft aber überwiegend die benachbarten Fakultäten bei. Unter den rund 200 Kanonikern und Kanonikatsanwärtern aus der Zeit von der Heidelberger Universitätsgründung 1386 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts lassen sich über 30 Personen mit irgendwelchen juristischen Graden feststellen, unter ihnen 18 Doktoren. Daß unter den rund 170 Vikaren in demselben Zeitraum nur drei graduierte Iuristen anzutreffen sind, dürfte nicht nur mit der schlechteren Überlieferungslage für diesen weniger bedeutenden Personenkreis zusammenhängen, sondern auch die evidenten Aufstiegschancen der Universitätsabsolventen widerspiegeln. Viele der auf diese Weise statistisch erfaßten Juristen können allerdings mit Rücksicht auf die gerade im 15. Jahrhundert großzügig gehandhabte Pfründenkumulation für eine reale Präsenz und Wirksamkeit im Bistum Würzburg nicht in Anspruch genommen werden. Mehr als ein Dutzend von

⁹⁵ Wendehorst (Anm. 38), 403 (Reinhard von Wechmar 1283/86), 461 (Bruno 1242/44), 465 (Johann 1265/1302); erwähnt zu werden verdient hier auch ein Kantor, *ebd.*, 429 (Esicus 1258).

⁹⁶ Wendehorst (Anm. 38), 462 (Cuno 1258/64), 464 (Gerung 1265/1300), 469 (Johann Voit von Rieneck 1295/1312), 472 (Kuno Gochsen 1309, bischöflicher Offizial), 486 (Johann von Karlstadt 1337), 487 (Friedrich von Dürn 1346/72, Johann Butinger von Heilbronn 1346/84), 493 (Johann Mecklin 1373/78).

⁹⁷ Wendehorst (Anm. 38), 484.

⁹⁸ Wendehorst (Anm. 38), 373ff. Ausführlich unten zu III.

⁹⁹ Wendehorst (Anm. 38), 406: auch de Ariete, vom Stern, von Klingenberg genannt, einer der bedeutendsten Würzburger Patrizierfamlien entstammend.

¹⁰⁰ Wendehorst (Anm. 38), 495, zeitweise Generalvikar, Reininger (Anm. 6), 145.

Wendehorst (Anm. 38), 499 (Konrad Horlach), 496 (Thomas Fabri von Bayreuth). - Die Entwicklung der Graduierungen an den Artisten- wie an den theologischen und medizinischen Fakultäten werden für das Neumünsterstift von nun an nicht weiterverfolgt.

ihnen finden wir unterwegs in diplomatischen Diensten verschiedener Herren, an anderen Bischofssitzen oder weltlichen Fürstenhöfen wirkend oder auch an einer auswärtigen Fakultät lehrend¹⁰². Unter den Würzburg enger verbundenen Juristen sind zwei uns schon vom Domstift bekannte Personen auszuscheiden¹⁰³; andere sind nach der Graduierung bald verstorben, so daß sich eine profilierte Karriere nicht mehr entwickeln konnte¹⁰⁴. Unter den verbleibenden etwa zwölf Juristen des Neumünsterstifts nehmen die vier Bakkalare eine deutlich bescheidenere Stellung ein¹⁰⁵ als die Lizentiaten und Doktoren. Deren Kreis ist also klein¹⁰⁶. Die Rechts-

¹⁰² Wendehorst (Anm. 38), 509, Kist (Anm. 73), Nr. 1655: Albrecht Fleischmann, etwa 1385 doctor, in Bamberg und Nürnberg tätig, auch königlicher Rat, Moraw (Anm. 107), 87; Wendehorst, 509f., Wachauf (Anm. 89), 42, Kist, Nr. 3454: Konrad Kolnhofer, 1398 in Prag doctor utriusque iuris, in Diensten der Bischöfe von Bamberg und Eichstätt sowie der Stadt Nürnberg; Wendehorst, 514f.: Heinrich Tannhofer, 1421 decretorum doctor, zeitweise in Diensten der Stadt Nürnberg; Wendehorst, 515ff., Kist, Nr. 2267, Willoweit (Anm. 4), 103: Heinrich von Gulpen, 1408 Doktor des kanonischen Rechts in Heidelberg, im Dienste des dortigen Kurfürsten und des Königs "unermüdlich in der Unionsangelegenheit tätig"; Wendehorst, 527: Ulrich Nenninger, 1434 doctor decretorum in Padua, seit etwa 1447 Kaplan König Friedrichs III.; Wendehorst, 305f., Kist, Nr. 2697: Johannes Heßler, 1454 licentiatus in legibus, Stiftspropst in Diensten Erzherzog Albrechts VI. von Österreich, dann Kaiser Friedrichs III.; Wendehorst, 526f., Kist, Nr. 3379: Peter Knorr, nach 1434 doctor decretorum, Propst von St. Gumbert in Ansbach, Rat und Kanzler des Markgrafen Albrecht Achilles; Wendehorst, 409ff., Kist, Nr. 2694: Georg Heßler, 1454 doctor iuris utriusque in Pavia, nacheinander im Dienste mehrerer Fürsten, auch des Kaisers; Wendehorst, 519: Bruno Trudelonis von Idstein, 1424 Lizentiat des kanonischen Rechts, hatte seinen Lebensmittelpunkt offenbar in Mainz; Wendehorst, 344f., Kist, Nr. 2998: Andreas Inderklingen, 1484 decretorum doctor, lebt wohl überwiegend in Rom; nicht wenige der am Neumünsterstift sind eher Bamberg zuzuordnen, vgl. Wendehorst, 523, Kist, Nr. 3935: Otto von Lichtenfels, 1431 decretorum doctor; Wendehorst, 694f., Kist, Nr. 3881: Franz Lemlein, 1471 Anwärter auf eine Vikarie an Neumünster, später doctor decretorum; Wendehorst, 695, Kist, Nr. 5257: Konrad Schad, gleichfalls Stiftsvikar, aber doctor decretorum seit 1468/71; Wendehorst, 544f., Kist, Nr. 5589: Friedrich Schönleben, 1497 doctor decretorum. Endlich die beiden Erfurter Universitätslehrer, vgl. Wendehorst, 339, Kist, Nr. 154: Stiftsdekan Nikolaus Beyer, 1435 decretorum doctor, in Bamberg Generalvikar; Wendehorst, 339f.: Stiftsdekan Jakob Hartmann, 1436 decretorum doctor.

¹⁰³ Wendehorst (Anm. 38), 307ff.: Kilian von Bibra, oben Anm. 82; ebd., 532f.: Eberhard Stein zum Altenstein, oben Anm. 85, aber zweifelhaft, ob zum Domstift gehörig.

¹⁰⁴ Wendehorst (Anm. 38), 524: Georg Friderecker, 1432 als in decretis licentiatus erwähnt, 1439 verstorben; vielleicht auch Johann Billung von Ochsenfurt, 1422 als decretorum doctor in Bologna immatrikuliert, nach 1429 nicht mehr erwähnt.

¹⁰⁵ Wendehorst (Anm. 38), 499: Ludwig Pfutzinger, 1403 baccalaureus in Heidelberg, als Scholaster an Stift Haug eher diesem zuzurechnen; ebd., 521f.: Heinrich Vach von Schmalkalden, als baccalaureus 1424 erwähnt, häufig als Gutachter und Schiedsrichter auch als Offizial des Dompropstes bezeugt; ebd., 520: Matthias von Gulpen, 1435 baccalaureus in Heidelberg, 1464/75 auch Stiftsdekan von St. Gumbert in Ansbach; ebd., 532, Kist (Anm. 73), Nr. 4144: Andreas Mack, baccalaureus nach 1441 in Wien.

¹⁰⁶ Zu den verbleibenden Zweifelsfällen gehören Siegfried Plachal, doctor decretorum vor 1464, einerseits auch Stiftsscholaster in Aschaffenburg, andererseits Nürnberger Ratskonsulent; in Würzburg hinterließ er keine Spuren, vgl. Wendehorst (Anm. 38), 534, Kist (Anm. 73),

lehrer an der kurzlebigen ersten Würzburger Universität, Johannes Ambundi¹⁰⁷ und Johannes Zantfurt¹⁰⁸, sind hier zu nennen, die Stiftsdekane Kraft von Schwarzach¹⁰⁹ und Georg Lebenther¹¹⁰, dann der Stiftsscholaster Georg Hoeloch¹¹¹, nicht zuletzt der streitbare Dietrich Morung, der seinen Einsatz für den Bischof mit mehrjähriger Haft beim benachbarten Markgrafen büßen mußte¹¹², schließlich der in kein höheres Amt gelangte, aber am päpstlichen Hof aktive Albrecht Schippel¹¹³; nicht vergessen werden soll der aus Volkach stammende Stiftsvikar Konrad Geyckner als ein Beispiel jener graduierten Juristen, die gerne mit einer guten Pfarrei, hier in ihrer Vaterstadt, vorliebnahmen¹¹⁴. Verteilt über ein ganzes Jahrhundert, bleibt die Dichte höchstqualifizierter Juristen, die im Umkreis dieses Stiftes wirklich tätig waren, begrenzt¹¹⁵, soweit wir unseren wegen der Pfründenhäufung unsicheren Schätzungen vertrauen dürfen. Überwiegend stand dem Neumünsterstift aber mindestens eine Persönlichkeit dieser Art zur Verfügung, was wohl für die Wahrnehmung der Interessen des eigenen Hauses ausreichte; darüber hinausgreifende Aktivitäten waren diesem wohl unschädlich.

Nr. 544 u. Anm. 207; Nikolaus de Indagine (von Hage), 1424 licentiatus in legibus, weitere Studien, 1450 verstorben, Wendehorst (Anm. 38), 530.

¹⁰⁷ Wendehorst (Anm. 38), 502f., Kist (Anm. 73), Nr. 51: doctor decretorum 1405, auch Prokurator der Bischöfe von Würzburg und Eichstätt auf dem Konstanzer Konzil, in diplomatischer Mission für König Sigismund tätig, 1416 Bischof von Chur, 1418 Erzbischof von Riga. Vgl. Reininger (Anm. 6), 146f.; Abert (Anm. 13), 7f., 19; Schmidt (Anm. 13), 19; Peter Moraw, Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: ZGORh 116 (1968), 59ff., 87.

¹⁰⁸ Wendehorst (Anm. 38), 504f.; 1405 als decretorum doctor bezeugt, erster Rektor der Würzburger Universität, 1409 Generalvikar, 1413 ermordet. Vgl. auch Abert (Anm. 13), 21f.; Schmidt (Anm. 13), 90f.

¹⁰⁹ Wendehorst (Anm. 38), 337f.; 1415 in Wien doctor decretorum, Stiftsdekan 1420/32, als Gutachter mehrfach bezeugt.

¹¹⁰ Wendeborst (Anm. 38), 340f.; 1430 licentiatus in decretis, Stiftsdekan 1443/60, als Gutachter bezeugt.

¹¹¹ Wendehorst (Anm. 38), 379, Kist (Anm. 73), Nr. 2762; 1444 doctor decretorum, Rat Bischof Johanns III. von Grumbach.

¹¹² Wendehorst (Anm. 38), 535f., Kist (Anm. 73), Nr. 4375; 1465 in Bologna doctor decretorum, 1486 in Ferrara auch doctor legum, Prokurator deutscher Parteien an der Kurie in Rom, zeitweise auch Generalvikar in Bamberg, 1487 Dompfarrer in Würzburg. Vgl. auch Wilhelm Engel, Dr. Dietrich Morung, in: MainfränkJbGKunst 1 (1949), 1ff.

¹¹³ Wendehorst (Anm. 38), 530, Kist (Anm. 73), Nr. 5408; licentiatus in decretis, 1455 Prokurator seines Stifts in Rom, Urteiler am bischöflichen Hofgericht.

¹¹⁴ Wendehorst (Anm. 38), 695, Kist (Anm. 73), Nr. 1944; 1484 licentiatus in iure canonico.

Wendehorst (Anm. 38) erarbeitete, ungemein gründliche Personalübersicht ist wohl durch die drei folgenden Personen, die zumindest Anwartschaften am Neumünsterstift besaßen, zu ergänzen: Konrad Hebirbec, 1389 als baccalaureus iuris bezeugt, vgl. Engel (Anm. 29), Nr. 137 = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 181f.; Friedrich Schutfeld, 1421 doctor legum, Engel, Nr. 887 = Rep.Germ. IV,1, Sp. 753f., Kist (Anm. 73), Nr. 5687; Hugo Forster, 1455 in utriusque iure licentiatus, Rep.Germ. VI, Nr. 116.

Die Verhältnisse im Stift St. Johannes im Haug vor den Mauern der Stadt Würzburg sind bisher kaum erforscht. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist es daher auch nicht möglich, eine hinreichend zuverlässige Statistik des Studienverhaltens der Hauger Stiftsherren zu erarbeiten. Mehrere Indizien weisen aber darauf hin, daß die Angehörigen dieses Stifts, die sich wie am Neumünster aus Ritterschaft und Bürgern rekrutierten, etwas weniger häufig und vielleicht mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung an die Universitäten strebten. Für die ältere Periode vor der Heidelberger Universitätsgründung sind in Bologna nur zwei Hauger Stiftsherren festzustellen¹¹⁶. Seit dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts reisen nach den bisher erschlossenen Quellen noch etwa ein halbes Dutzend Angehörige des Stifts an die bekannte Juristenuniversität¹¹⁷. Auch wenn man diese Zahlen aufrunden müßte, bleibt doch der relative Abstand gegenüber den Universitätsbesuchern aus dem Domstift augenfällig. Das zeigen auch die Immatrikulationen an den deutschen Juristenfakultäten, wo sich Hauger Stiftsherren bei einer ersten Durchsicht für den ganzen Untersuchungszeitraum etwa in der Größenordnung von etwa 40 Personen nachweisen lassen¹¹⁸. Hinter dieser besonders in Hinblick auf Bologna auffallenden Zurückhaltung dürften sich nicht zuletzt auch wirtschaftliche Gründe verbergen.

Denn Gelehrsamkeit war auch in diesem Stifte zu Hause, werden doch zwischen 1297 und 1370 elf Magister erwähnt, von denen wohl kaum einer eine Universität besucht hat¹¹⁹. Ein juristischer Grad ist in der älteren Zeit vor 1386 an Stift Haug bisher nur einmal erkennbar, und zwar 1381 in der Person des baccalaureus in iure canonico Johannes de Leone, also eines Angehörigen der bekannten Würzburger Familie mit gelehrter Tradition¹²⁰. Zwischen 1386 und 1500 gibt es an Stift Haug nach unserem bisherigen Wissensstand etwa 20 graduierte Juristen: vier Bakkalare, neun Lizentiaten, acht Doktoren. Doch kennen wir fünf Namen schon vom Neu-

¹¹⁶ Knod (Anm. 61), Nr. 847 (1317), 4324 (1345/48).

¹¹⁷ Knod (Anm. 61), Nr. 3319 (1395), 2278 (1407), 3837 (1421), 3860 (?1498); Engel (Anm. 29), Nr. 935 (1418).

¹¹⁸ Toepke (Anm. 67), Bd. 1, 17 (1387), 56 (1393), 60 (1395), 63 (1396), 64 (1396), 85 (1401), 98 (1405), 110 (1409), 116 (1411), 117 (1411, zwei), 125 (1415), 137 (1417), 158 (1422), 159 (1423), 202 (1434), 267 (1450/51, zwei), 295 (1458), 308 (1463), 311 (1464). - Die Matrikel der Universität Wien (Anm. 68), Bd. 1, 20 (1386), 47 (1396), 59 (1401), 61 (1401, zwei), 229 (1442). - Für Köln vgl. Keussen (Anm. 70), Bd. 1, 298 (1437), 403 (1450, zwei), ein Artist, zwei Theologen. - In Erfurt sieht das Bild wieder etwas günstiger aus, vgl. Weissenborn (Anm. 69), Bd. 1, 41 (1392), 108 (1417), 155 (1432), 186 (1441), 189 (?1442), 206 (1445), 208 (1446), 245 (1454), 294 (1462), 413 (1486), 415 (1487); Bd. 2, 169 (1492), 192 (1496). - In Ingolstadt finden sich die folgenden Immatrikulationen von Hauger Stiftsherren, vgl. Pölnitz (Anm. 71), 49 (1474), 112 (1482), 164 (1486), 207 (1490), 217, 221 (1492).

¹¹⁹ Kühles (Anm. 39), 22f. (Lampertus, Gerwicus 1297), 24 (Kiselingus, Wolfelinus 1302), 26, 36 (Heinrich von Gotha 1309 u. 1320), 27, 33 (Heinrich von Heingen 1309 u. 1313), 36, 40 (Heinrich von Steyne, Kantor, 1320 u. 1328), 38 (Nicolaus 1326), 50, 52 (Walter von Gamundia 1364 u. 1370), 50 (Berthold Blumentrost, Schulmeister, 1364), 52 (Konrad von Hammelburg 1370).

¹²⁰ Engel (Anm. 29), Nr. 48 = Rep.Germ. (Anm. 5), I, 137f. (1. Zählung).

münsterstift, von denen wohl nur einer, der Hauger Scholaster Ludwig Pfutzinger, in erster Linie für dieses Stift in Anspruch genommen werden darf¹²¹. Drei der verbleibenden Juristen sind als bloße Pfründner für unsere Fragestellung gleichsam einzuklammern, da sie in den Diensten auswärtiger Herren standen oder woanders engagiert waren¹²². In Wirklichkeit dürfte ihre Zahl erheblich größer sein. Denn von einer Reihe Personen, die als Stiftsherren von Haug oder doch als Anwärter im Zusammenhang mit dieser Stiftskirche genannt werden, erfahren wir nur Namen und Titel: noch dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts zuzuordnen Lizentiat Konrad Hossel¹²³ und doctor Johannes Duwer¹²⁴; in der Jahrhundertmitte auftretend der Lizentiat Johannes Keller¹²⁵ und die Bakkalare Paul Zerrer¹²⁶ und Leonardus Folker¹²⁷ und gegen Ende unseres Untersuchungszeitraumes Johannes Klupfel¹²⁸. Unter den verbleibenden sieben Personen ragen zwei Würzburger Universitätslehrer hervor: der profilierte doctor decretorum und Hauger Stiftsscholaster Winand Ort von Steeg, in Würzburg auch als Generalvikar und für die Stadt Nürnberg als Ratgeber tätig¹²⁹, sowie der weniger bekannte Johann Adolfi, später

¹²¹ Johannes Zantfurt, Engel (Anm. 29), Nr. 556 = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 1401f., oben Anm. 108; Heinrich von Gulpen, Engel, Nr. 970 = Rep.Germ. IV,1, Sp. 1129, oben Anm. 102; Andreas Mack, ebd., VI, Nr. 195, oben Anm. 105; Georg Heßler, ebd., VII, Nr. 677, oben Anm. 102. - Zu Ludwig Pfutzinger, ebd., IV,3, Sp. 2676: er erhält 1425 die Scholasterie, auf welche Winand Ort von Steeg (unten Anm. 129) resigniert hat, vgl. auch oben Anm. 105.

¹²² Ludwig Thil, als decretorum doctor 1449 genannt, Sekretär des Bischofs von Bamberg und Protonotar Kaiser Friedrichs III., Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 4065, Kist (Anm. 73), Nr. 1018; Konrad Bestenheit, als Lizentiat 1478 erwähnt, Sekretär des Erzherzogs Sigismund von Österreich, Engel (Anm. 29), Nr. 1579; Matthias Spengler, doctor decretorum, ist in erster Linie dem Bischofssitz Bamberg zuzuordnen, Kist (Anm. 73), Nr. 5943; Ullrich (Anm. 39), 277.

¹²³ Engel (Anm. 29), Nr. 593 (1413) = Rep.Germ. (Anm. 5), III, Sp. 92; zugleich Stiftsherr an St. Gumbert in Ansbach, bemühte sich um Domkanonikate in Eichstätt und Bamberg.

¹²⁴ Engel (Anm. 29), Nr. 1091 (1431); Kühles (Anm. 39), 66 (1442).

¹²⁵ Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 2684 (1448); VIII, Nr. 2610 (1460).

¹²⁶ Auch Czerrer, Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 4748 (1451), aus Windsheim, auch mit einem Kanonikat an St. Gumbert in Ansbach providiert.

¹²⁷ Rep.Germ. (Anm. 5), VII, Nr. 1985 (1455).

¹²⁸ Nur in der Erfurter Matrikel erwähnt, vgl. Weissenborn (Anm. 69), Teil 1, 413 (1486). - Weitere Personen im Vorfeld der Bemühungen um ein Kanonikat an Stift Haug, von deren Aufnahme wir bisher nichts wissen: Anton Guntheri, licentiatus in decretis, erhält 1449 eine Aussicht auf die Scholasterie, Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 257; für einen Lizentiaten Symon Stockel verwendet sich 1448 ein Kardinal, ebd., VI, Nr. 5208, für einen Urban Hapfenstag, Bakkalaureus beider Rechte und armer Kleriker, der für das Studium sein ganzes Erbe verbraucht hat, tun dasselbe gleich drei Grafen von Henneberg, ebd., VIII, Nr. 5706 (1458).

¹²⁹ Engel (Anm. 29), Nr. 525 = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 1325; Engel, Nr. 1126; Rep.Germ. IV,3, Sp. 3791; Kühles (Anm. 39), 63f.; Reininger (Anm. 6), 154; Abert (Anm. 13), 20f.; Machilek (Anm. 13), 163; Schmidt (Anm. 13), 91ff. - Eine gleichsam monographische Bearbeitung liegt vor mit der Untersuchung von Aloys Schmidt und Hermann Heimpel, unten Anm. 240.

auch markgräflicher Rat¹³⁰. Sicher jedenfalls zeitweilig an Würzburg gebunden waren der Lizentiat und bischöfliche Rat Gumbert Fabri¹³¹ und der bischöfliche Offizial Johannes Derdinger, doctor iuris utriusque und später Lehrer an der neu gegründeten Ingolstädter Universität¹³². In Würzburg tätig nachzuweisen sind auch der Lizentiat und Stiftsdekan Heinrich Furrer¹³³, der "Oberschulmeister" Johannes Dietzel¹³⁴ und gegen Ende des 15. Jahrhunderts der als Stellvertreter des Generalvikars Kilian von Bibra in Erscheinung tretende Lizentiat Johannes Baunach¹³⁵.

Zur Gruppe der bischöflichen Stifte gehört endlich noch St. Gumbert in Ansbach, die einzige Stiftskirche auf dem flachen Lande, die eindeutig vom Klerus der Bischofsstadt beherrscht wurde. Von hier aus ging man zum Studium nach Bologna selten¹³⁶. Magister gab es aber dennoch eine ganze Reihe, vom Ende des 13. bis in die siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts hinein nachweisbar ein halbes Dutzend, in der Realität sicher erheblich mehr¹³⁷. Die Quellenüberlieferung des Stifts St. Gumbert gestattet dabei einen seltenen Blick auf den möglichen Bildungshintergrund solcher Magister. Magister Heinrich von Ellwangen, den die Stiftsherren 1297 als einen virum litteratum zu ihrem Dekan gewählt hatten, vermachte im Jahre 1306 die ihm gehörenden Werke des kanonischen Rechts seinem Stift, nicht weniger als sieben Handschriften mit geläufigen Texten vom Dekret Gratians bis zu Bonifaz VIII¹³⁸. Graduierte Juristen sind an diesem Stift während des 14. Jahrhunderts noch nicht bekannt geworden. Der erste magister in artibus, der diesen Grad wohl an

¹³⁰ Schmidt (Anm. 13), 96; Kist (Anm. 73), Nr. 12; Kühles (Anm. 39), 66 (1442); bezeugt 1424 als baccalaureus, 1426 als licentiatus in decretis.

¹³¹ Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 1662 (1451), auch als Generalvikar des Bischofs von Bamberg nachgewiesen, Kist (Anm. 73), Nr. 1484.

¹³² Engel (Anm. 29), Nr. 1306 (1468) = Scherg (Anm. 84), Nr. 216, 1371 (1470) = Scherg, Nr. 331, aus Wertheim, auch Kerner genannt, Kist (Anm. 73), Nr. 976.

¹³³ Rep.Germ. (Anm. 5), VIII, Nr. 1807 (1458), Nr. 1961, 2076 (1461, jetzt als Dekan erwähnt); *Engel* (Anm. 29), Nr. 1167 (1465) = *Scherg* (Anm. 84), Nr. 21; *Wachauf* (Anm. 89), 30. Vgl. auch Anm. 134.

¹³⁴ Ekhard Schöffler (Bearb.), Urkundenbuch des Bürgerspitals Würzburg 1300-1499, Würzburg 1994, Nr. 310 (1478): in einem Atemzug mit dem Stiftsdekan Heinrich Furrer als Lizentiat bezeichnet und daher wohl wie dieser Jurist.

¹³⁵ Schöffler (Anm. 134), Nr. 352 (1491).

¹³⁶ Knod (Anm. 61), Nr. 2597 (1313), 3492 (1344); Nr. 2778 (1407), Ludwig Pfutzinger, kennen wir schon von Stift Haug.

¹³⁷ Scherzer (Anm. 40), Nr. 87 (Heinrich von Ellwangen, vgl. unten Anm. 138 - 1297); Nr. 121 (Berthold 1315); Nr. 132 (Albert von Bopfingen 1320); Nr. 186 (Siegfried, Scholaster 1339); Nr. 262 (Waltram 1372). Bayer (Anm. 40), 177 (Rudolf von Hürnheim, Scholaster, Offizial, 1286 Stiftspropst und endlich Domdekan).

¹³⁸ Mittelalterliche Bibliothekskataloge (Anm. 88), Bd. IV,2, 880f.; Scherzer (Anm. 40), Nr. 96. Im einzelnen umfaßte das Legat: das Decretum Gratiani, Dekretalen, das Innocentium (der Dekretalenkommentar Innozenz IV.), die Summa in Decretum Gratiani des Huguccio, die Summa super rubricas decretalium Gregorii IV. von Goffredo von Trani, den Dekretalenkommentar des Nikolaus de Tudeschis, den Liber Sextus Bonifaz VIII.

einer Universität erworben hat, tritt im Jahre 1398 auf¹³⁹. Schon im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts ändert sich das Bild aber grundlegend. Obwohl die Zahl der seit 1386 an einer Universität immatrikulierten Stiftsherren aus Ansbach nach unserem derzeitigen Wissensstand mit etwas über 20 Personen nicht überwältigend ist¹⁴⁰, treten hier graduierte Juristen doch bald nach der Jahrhundertwende und dann kontinuierlich bis in die siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts hinein auf. Statistisch sind vorerst 15 Personen mit einem an einer Juristenfakultät erworbenen Grad zu erfassen: drei Bakkalare, sechs Lizentiaten und sechs Doktoren. Bei näherem Hinsehen allerdings begegnen in diesem Personenkreis viele alte Bekannte. Nicht weniger als neun Namen sind uns schon von den drei Würzburger Stiften geläufig. Und von einigen dieser Personen muß man mangels näherer Anhaltspunkte in der Tat auch annehmen, daß Kanonikat und Pfründe in Ansbach nur erworben wurden, um das Würzburger Einkommen aufzubessern¹⁴¹. In anderen Fällen aber, wenn am Stift St. Gumbert wenigstens zeitweise eine der höheren Dignitäten übernommen wurde, dürfen wir, sofern sich nicht etwas anderes zeigen läßt, annehmen, daß die Aktivitäten dieser Personen sich auch auf den ihnen besonders zugewiesenen Wirkungskreis konzentrierten. So scheint der Hauger Stiftsscholaster und baccalaureus beider Rechte Ludwig Pfutzinger auch die Scholasterie an St. Gumbert übernommen zu haben, jedenfalls avancierte er hier später zum Dekan¹⁴². Auch der doctor decretorum Kraft von Schwarzach, Stiftsdekan an Neumünster 1420-1432, wird 1424 beiläufig als Inhaber der Ansbacher Scholasterie erwähnt¹⁴³. Mit Gewißheit dürfen wir dieses Amt in den Händen des Lizentiaten Johannes Adolfi sehen, bei welchem das Hauger Kanonikat eher als Ergänzung erscheint, da er zugleich als Rat des Markgrafen Friedrich bezeichnet wird¹⁴⁴. Aus diesem zuletzt genannten Grunde können wir schließlich auch den Stiftspropst und Würzburger

¹³⁹ Engel (Anm. 29), Nr. 127 = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 165f.: Konrad Birnbaum.

¹⁴⁰ Vgl. die leider ohne Nachweise angefertigte Übersicht von Bayer (Anm. 40), 184; kaum ein Stiftsherr von St. Gumbert hat in dieser Eigenschaft eine Universität besucht, vgl. aber zu Heidelberg Toepke (Anm. 67), Bd. 1, 142 (1418) und zu Erfurt Weissenborn (Anm. 69), Bd. 1, 52 (1398) u. 142 (1428): Stiftspropst - d.h. zugleich Würzburger Domherr - als Rektor; zu Ingolstadt Pölnitz (Anm. 71), Sp. 56 (1475), 227 (1493), 252 (1496).

¹⁴¹ Das gilt für den im Zusammenhang mit dem Ansbacher St. Gumbertstift 1413 erwähnten Lizentiaten und Hauger Stiftsherrn Konrad Hossel, oben Anm. 123, Engel (Anm. 29), Nr. 593 = Rep.Germ. (Anm. 5), III, Sp. 92; für den Lizentiaten, Stiftspropst und daher auch Domherrn Christoph von Rotenhan 1418/24, oben Anm. 77, ebd., Nr. 751 = Rep.Germ. IV,1, Sp. 354f.; für den doctor decretorum und Scholaster von Neumünster Georg Hoeloch 1448, oben Anm. 111 = Rep.Germ. VI, NR. 1404; für den Bakkalauren und Hauger Stiftsherrn Paul Zerrer 1451, oben Anm. 126, ebd., VI, Nr. 4748; für den doctor utriusque iuris und Kustoden von Neumünster Georg Heßler 1456, oben Anm. 102, ebd., VII, Nr. 677.

¹⁴² Rep.Germ. (Anm. 5), IV,3, Sp. 2676; als Ansbacher Scholaster erscheint er in Bologna, Knod (Anm. 61), Nr. 2778, vgl. oben Anm. 105.

¹⁴³ Rep.Germ. (Anm. 5), IV,3, Sp. 236, oben Anm. 109.

¹⁴⁴ Rep.Germ. (Anm. 5), IV,2, Sp. 1590: 1419 erhält er, noch als baccalaureus in decretis, die Scholasterie von St. Gumbert; 1427 ist er Lizentiat und markgräflicher Rat und Stiftsherr an der Hauger Kirche, dort noch 1442 bezeugt, vgl. Kühles (Anm. 39), 66; Bayer (Anm. 40), 184; oben Anm. 130.

Domherrn Johannes von Eyb eher Ansbach zuordnen¹⁴⁵. Unter den uns bisher unbekannten Persönlichkeiten am Ansbacher Stift ist aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts der Lizentiat und zeitweilige Rektor des Studiums zu Padua Peter von Helburg, Sekretär des Markgrafen und König Sigismunds, zumindest auch Kandidat für die Stiftspropstei, hervorzuheben¹⁴⁶. Markgraf Albrecht Achilles erreichte schließlich, daß der Papst ihm unter Übergehung der älteren Rechte des Domkapitels das Patronat für die Stiftspropstei übertrug¹⁴⁷. Ganz und gar ein Mann der markgräflichen Politik ist dann sein Nachfolger, der doctor decretorum Peter Knorr, seit 1459 Stiftsscholaster, dann markgräflicher Rat und seit 1468 Stiftspropst¹⁴⁸. Daneben ist mit Michael Jacobi ein Stiftsdekan aus der Jahrhundertmitte zu nennen, der ein licentiatus in decretis gewesen ist¹⁴⁹. Zwei weitere Doktoren am Stift St. Gumbert, Konrad Konhofer¹⁵⁰ und Johannes Lochner¹⁵¹, fanden ihr Auskommen wohl in erster Linie als Konsulenten der Stadt Nürnberg; über einen Bakkalar Johannes Moer¹⁵² ist bisher nichts Näheres bekannt¹⁵³.

St. Juliana in Mosbach soll hier unter den bischöflichen Stiften nur deshalb aufgeführt werden, weil seine Geschichte zunächst außerhalb der kurpfälzischen Einflußsphäre begann. Im Jahre 1016 aus einem auf Reichsgut gegründeten Kloster hervorgegangen, konnte sich der Bischof von Würzburg 1258 auch hier das Recht

¹⁴⁵ Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 2821 (1447/53); ebd., VIII, Nr. 2765 (1464), auch Domherr in Bamberg; *Bayer* (Anm. 40), 185; oben Anm. 78.

¹⁴⁶ Auch Heldburg, Engel (Anm. 29), Nr. 516 (1404), 670 (1410/12, jetzt Lizentiat) = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 1302 u. III, Sp. 311; IV,3, Sp. 3149 (1417/24, nunmehr secretarius); Kist (Anm. 73), Nr. 2573.

¹⁴⁷ Bayer (Anm. 40), 179 nennt in diesem Zusammenhang das Jahr 1446. Noch 1449 konnte sich der Bischof aber wirksam verteidigen, Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 2128.

¹⁴⁸ Rep.Germ. (Anm. 5), VIII, Nr. 4831 (1459/64); ausführlich *Bayer* (Anm. 40), 178f.; oben Anm. 102.

¹⁴⁹ Rep. Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 4308 (1448/50); Bayer (Anm. 40), 185.

¹⁵⁰ Auch Kenhofer, Engel (Anm. 29), Nr. 531 (1407) = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 1344f.; Bayer (Anm. 40), 185; Kist (Anm. 73), Nr. 3454. Wohl identisch mit dem vielbeschäftigten Konrad Kolnhofer, vgl. Anm. 102 und Anm. 207.

¹⁵¹ Dieser war ein auch sonst vielbeschäftigter Ratgeber, Rep.Germ. (Anm. 5), VII, Nr. 2548 (1458); Kist (Anm. 73), Nr. 3991; vgl. Anm. 207.

¹⁵² Rep.Germ. (Anm. 5), VII, Nr. 1672 (1456), angeblich auch Stiftsherr an Neumünster, sowohl *Wendehorst* (Anm. 38) wie *Bayer* (Anm. 40) unbekannt.

¹⁵³ Die hier nach unseren Kriterien - juristische Graduierung vor 1500 - ermittelten Namen stimmen insofern weitgehend mit der von Bayer (Anm. 40), 184ff. zusammengestellten Liste überein. Bayer, 185f. vermerkt außerdem drei Personen: Johann von Kolnhusen, "1384 in Prag, Licentiat und Dr.jur., Scholastiker"; Mathias Spengler, decretorum doctor, gestorben 1430. Dieser war wohl auch Kanoniker am Hauger Stift, vgl. oben Anm. 122 (dort Todesjahr 1450 festgehalten), ferner Peter Sesselmann; dieser erscheint im Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 1304 in der Tat als "utr. iur. doct. cancellarius Friderici Marchionis Brandenburg", aber als Stiftsherr in Stendal mit Aussichten auf Stellen in Magdeburg und Halberstadt, gehört also wohl in die Mark Brandenburg.

sichern, den Stiftspropst aus dem Kreise der Domherren zu ernennen¹⁵⁴. Nachdem die Reichsstadt Mosbach aber im 14. Jahrhundert durch Verpfändung an die Pfalzgrafen gekommen war, nimmt der Einfluß des Bischofs spürbar ab. Aus den bescheidenen Mosbacher Verhältnissen machen sich nur wenige Kanoniker auf den Weg in eine Universitätsstadt, es sei denn nach Heidelberg¹⁵⁵. Mit der Inkorporation einer Mosbacher Stiftspfründe in die Heidelberger Universität wird auch eine institutionelle Verbindung geschaffen¹⁵⁶. Daher überrascht es nicht, daß es nach zwei frühen Magistern aus dem späten 13. und dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts einen ersten magister in artibus schon um die Wende zum 15. Jahrhundert gibt¹⁵⁷. Der erste doctor, Johannes Ambundius, der 1403 in Mosbach eine Pfründe erhält, ist dann zwar ein damals in Würzburg niedergelassener Kleriker, bekanntlich Lehrer an der damaligen Universität des fränkischen Bischofssitzes¹⁵⁸. Doch wird von dort aus die weitere Entwicklung nicht mehr bestimmt. Im Jahre 1408 bestätigt der Pfalzgraf und König Ruprecht die Privilegien der Stiftskirche, 1410 wird Mosbach bis 1499 Sitz einer pfälzischen Nebenlinie¹⁵⁹. Deren Haupt schickt 1454 eine Supplik nach Rom, daß der Bischof seine Stiftsherren nicht über das geschuldete Maß hinaus belasten möge¹⁶⁰. 1466 ist es Pfalzgraf Otto II., der für das Stift eine Gottesdienstordnung erläßt, dies allerdings gemeinsam mit dem Stiftsdekan Johannes von Hemspach, doctor in gaistlichen rechten¹⁶¹. Die Jurisprudenz bleibt also auch dem Mosbacher Stift nicht fern und es ist kaum ein Zufall, daß sie in Erscheinung tritt, als dem Städtchen eine gewisse politische Bedeutung zugewachsen war. Etwa gleichzeitig, 1456, hören wir auch von einem Bakkalar des kanonischen Rechts, Wilhelm Walstat¹⁶². In den achtziger und neunziger Jahren sind sowohl die

¹⁵⁴ Monumenta Boica, Bd. 37 (Anm. 8), Nr. 334 = Mosbacher Urkundenbuch (Anm. 47), Nr. 13; *Amrhein* (Anm. 37), 26.

¹⁵⁵ Toepke (Anm. 67), Bd. 1, 44 (1390), 80 (1401), 102 (1406), 106 (1407), 122 (1413), 222 (1439). Von anderen Universitäten ist nichts über dort immatrikulierte Mosbacher Kanoniker bekannt, wenn man einmal von einem zugleich an St. Juliana und Stift Haug bepfründeten Studierenden in Bologna absieht, Knod (Anm. 61), Nr. 3319 (1395).

¹⁵⁶ Eike Wolgast, Die kurpfälzische Universität 1386-1803, in: Semper Apertus (Anm. 4), 1-70, 6; Mosbacher Urkundenbuch (Anm. 47), Nr. 230.

¹⁵⁷ Mosbacher Urkundenbuch (Anm. 47), Nr. 21 (1289): Gerhard; Nr. 83 (1331): Konrad von Weinsberg; *Engel* (Anm. 29), Nr. 129 u. 322 (1400) = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 170f., 622: Konrad Coler von Susato.

¹⁵⁸ Engel (Anm. 29), Nr. 296 (1403) = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 561f.; oben Anm. 107; Mosbacher Urkundenbuch (Anm. 47), Nr. 250 (1403).

¹⁵⁹ Manfred Krebs, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214-1508, Bd. 2, Innsbruck 1939, Nr. 5317. Meinrad Schaab, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 1, Stuttgart u.a. 1988, 145ff., 152ff.

¹⁶⁰ Rep. Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 4344.

¹⁶¹ Friedlein (Anm. 47), 137.

¹⁶² Rep. Germ. (Anm. 5), VII, Nr. 2320; Mosbacher Urkundenbuch (Anm. 47), Nr. 420 u. 421 (jeweils 1456), hier übrigens als meister und baccalarius in theologia bezeichnet. Die seit 1417 festzustellenden Bemühungen des baccalaureus in iure canonico und späteren doctor decretorum Johannes Nuemborg de Montemartis um das Dekanat dieses Stifts scheinen 1426 zu

Propstei wie das Dekanat Doktoren anvertraut, Hans von Plieningen und Jakob Doleator¹⁶³.

c) Juristen in dynastischen Stiften

Schon die Geschichte des Stifts St. Gumbert in Ansbach, mehr noch das Schicksal von St. Juliana in Mosbach lassen erkennen, daß ein nachhaltiges Interesse weltlicher Dynasten an einer Stiftskirche deren Profil zu ändern vermochte. Die Suche nach Juristen an den nunmehr zu erörternden dynastischen Stiften gestaltet sich daher wesentlich schwieriger. Die kirchlichen Quellen des Bistums und des päpstlichen Hofes fließen spärlicher, die Universitätsmatrikeln helfen wenig weiter, die lokale Forschung hat sich der Stiftskirchen oft nur in geringem Maße angenommen. Die dennoch festzustellenden Gemeinsamkeiten mit dem bischöflich und päpstlich verwalteten Stiftskirchenwesen wie auch die zu beobachtenden Kontraste können aber vielleicht in besonderer Weise dazu beitragen, den eigentümlichen Motivationen näherzukommen, die einerseits die Blüte der Stiftskirchen, andererseits den Aufstieg der kirchlichen Jurisprudenz getragen haben.

Was den Hohenzollern im mittelfränkischen Raum erst spät gelang, die Indienstnahme eines Kollegiatstiftes für das Wohl und Prestige des regierenden Hauses, erreichte die mit dem Würzburger Bistum eng verbundene gräfliche Familie der Hohenlohe erheblich früher. Die beiden hierhergehörigen Kollegiatkirchen Öhringen und Möckmühl sind von sehr unterschiedlichem Rang. Das alte, zunächst vom Bistum Regensburg abhängige Stift St. Peter in Öhringen geriet schon früh unter den Einfluß der Hohenlohe als Inhaber der Vogtei. Sie schufen sich hier schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht nur die Grablege ihres Hauses164, sondern auch die personelle Basis für jene gelehrten Dienste, deren sie in der politischen Praxis bedurften; bezeugt sind schon aus derselben Zeit gräfliche Notare aus dem Kreise der Stiftsherren¹⁶⁵. Es muß daher nicht überraschen, zeugt aber doch von der Weltoffenheit dieses Stifts, wenn hier schon 1363 gelegentlich ein baccalaureus in decretis in Erscheinung tritt, soweit wir sehen freilich nur, um ein Kanonikat am Eichstätter Dom zu übernehmen, das seiner Qualifikation weit eher entsprach¹⁶⁶. Die Welle der Immatrikulationen um die Wende zum 15. Jahrhundert erfaßt mit geringer Verzögerung auch das Öhringer Stift, das mehrmals einen seiner Kleriker an die Heidelberger Universität entsendet¹⁶⁷. Gelegentlich

Gunsten der Domscholasterie von Worms ein Ende gefunden zu haben, Rep.Germ. (Anm. 5), IV, 2, Sp. 2197ff.

¹⁶³ Mosbacher Urkundenbuch (Anm. 47), Nr. 518 (1489): Hans von Plieningen, im Regest "Dr." genannt, später auch Generalvikar des Bischofs von Worms; Nr. 550 (1497): Jakob Doleator, "in beiden rechten ein doctor".

¹⁶⁴ Boger (Anm. 42), 5ff., 37ff., 89.

¹⁶⁵ Karl Weller (Hrsg.), Hohenlohisches Urkundenbuch, Bd. 1-2, Stuttgart 1899-1901, Bd. 2, Nr. 290 am Ende (1328); Nr. 309 (1328).

¹⁶⁶ Engel (Anm. 29), Nr. 2069.

¹⁶⁷ Toepke (Anm. 67), Bd. 1, 138 (1417), 159 (1423), 191 (1432), 355 (1477); ein Stiftsherr findet den Weg nach Erfurt, vgl. Weissenborn (Anm. 69), Bd. 1, 42 (1392). In den Immatriku-

treffen wir hier im 15. Jahrhundert auch auf Stiftsherren, die an einer juristischen Fakultät graduiert worden sind. Doch handelt es sich in allen Fällen um Personen, die Pfründen mit Erfolg kumuliert haben und deren überwiegender Wirkungsort daher bislang nicht eindeutig feststellbar ist. Ein Doktor beider Rechte vom Neumünsterstift gehört dazu¹⁶⁸, der wenig bekannte baccalaureus in decretis Symon Stockel¹⁶⁹ und schließlich der doctor decretorum Johannes Gemminger, der seinen Weg an St. Peter in Öhringen begann, in Heidelberg promovierte, zeitweise das Stiftsdekanat wahrnahm und später in die Dienste des Bischofs von Basel trat¹⁷⁰. Verbindungen zur gelehrten Welt und zu den führenden Stiftskirchen sind also vorhanden und werden mit Sicherheit auch von den interessierten, mehrfach selbst Angehörige ihres Hauses nach Bologna entsendenden Grafen von Hohenlohe weiterhin gefördert. Aber im Vergleich mit den städtischen Stiften Würzburgs und auch mit der dynamischen Entwicklung an St. Gumbert in Ansbach sind die Verhältnisse in Öhringen doch bescheidener. Ein größerer Bedarf an gelehrter Jurisprudenz hat am Stift kaum bestanden, und auch die gräflichen Landesherren entwickelten nicht denselben Ehrgeiz wie das benachbarte Fürstenhaus der Hohenzollern.

Noch viel eindeutiger liegen die Verhältnisse bei dem zweiten hohenlohischen Stift, Sr. Maria in Möckmühl. 1379 gegründet¹⁷¹, haben die gräflichen Stifter ihren Kanonikern immer wieder die Residenzpflicht eingeschärft¹⁷², so daß wir keinen Grund haben, ihr Motiv, das Seelenheil der Vorfahren zu fördern, zu bezweifeln. Demgemäß gibt es auch fast keine Immatrikulationen von Stiftsherren dieser Kirche an den nächstgelegenen Universitäten¹⁷³. Auch akademische Grade sind bisher nicht bekanntgeworden, was freilich angesichts der Grenzen, die sich die vorliegende Untersuchung setzen mußte, nicht ausschließt, daß dieser oder jener Stiftsherr vor dem Erwerb seiner Stelle eine Universität besucht hat.

Mit dem Boden der Grafschaft Henneberg betreten wir wieder ein etwas vornehmeres, allerdings gleichfalls ganz und gar von der heimischen Dynastie geprägtes Terrain. Die schon 1310 in den Fürstenstand erhobenen Henneberger stellten

lationslisten der anderen Universitäten finden sich keine Hinweise auf Angehörige dieses Stifts. Solche fehlen in Bologna nicht völlig, kommen aber doch eher zufällig vor: *Knod* (Anm. 61), Nr. 1882 (1345) und 1483 (1353): zwei Stiftsherren, die zugleich Würzburger Domherren waren; ein Nachzügler Nr. 1889 (1498).

¹⁶⁸ Rep.Germ. (Anm. 5), VIII, Nr. 1398 (Georg Heßler), oben Anm. 102. - Auch ein älterer, schon 1350 erwähnter *magister*, Heinrich Heyngen, ist uns schon aus Würzburg, von Stift Haug, bekannt, vgl. oben Anm. 119 und *Weller* (Anm. 165), Bd. 2, Nr. 809.

¹⁶⁹ Rep.Germ. (Anm. 5), VIII, Nr. 5284 (1459); oben Anm. 128.

¹⁷⁰ Engel (Anm. 29), Nr. 1392 (1471 verstorben) = Scherg (Anm. 84), Nr. 354; Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 2923: Rat Herzog Albrechts von Österreich; VII, Nr. 1488 (1458); VIII, Nr. 2908 (1459): Rat des Erzbischofs von Trier; Boger (Anm. 42), 41f., 57; Willoweit (Anm. 4), 113 mit weiteren Nachweisen.

¹⁷¹ Engel (Anm. 42), Nr. 94 u. 96.

¹⁷² Engel (Anm. 42), Nr. 123 (1401), 128, 134, 166 u. passim.

¹⁷³ Eine Ausnahme fand sich in Köln, vgl. Keussen (Anm. 70), Bd. 2, 95 (1466).

die Würzburger Hochstiftsvögte und verfügten über einen nicht unbedeutenden Lehnshof. Ihre Stiftsgründung St. Aegidius, 1317 in Schleusingen, danach in Hiltburghausen versucht und endlich 1320 in Schmalkalden realisiert und durch den Bischof von Würzburg bestätigt, lehnte sich zunächst mit der Übernahme der Statuten eng an das Würzburger Stift Haug an¹⁷⁴. Angesichts des umfassenden Präsentationsrechts des jeweiligen Inhabers von Schloß Henneberg für sämtliche Kanonikate¹⁷⁵, ist jedoch schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von einem Einfluß des Würzburger Klerus auf das neu gegründete Stift nichts mehr zu spüren¹⁷⁶. Die Suche nach Beziehungen zur gelehrten Welt gestaltet sich daher schwierig. Gelegentlich hören wir vom Besuch der nahe gelegenen Universität Erfurt¹⁷⁷, und man wird daher bei näheren Nachforschungen auch mit diesem oder jenem magister in artibus rechnen dürfen, zumal die zum Teil adeligen Stiftsherren gewiß über die Mittel für ein Studium verfügten¹⁷⁸. Ob an diesem Stift Inhaber juristischer Grade anzutreffen sein werden, scheint zweifelhaft, ist aber keineswegs ausgeschlossen. Die zugänglichen Quellen schweigen sich aus¹⁷⁹. Doch in einem Stiftsinventar aus dem Jahre 1389 stoßen wir, ohne etwas über studierte Juristen zu wissen, erneut - ähnlich wie fast ein Jahrhundert früher an St. Gumbert zu Ansbach¹⁸⁰ - auf eine Liste juristischer Literatur, welche wohl als Indiz für die Präsenz juristischer Gelehrsamkeit gewertet werden darf¹⁸¹.

Ähnlich liegen die Dinge am zweiten hennebergischen Stift, St. Maria und Johannes in Römhild. Gegründet wurde diese Stiftskirche von einer Nebenlinie erst im Jahre 1450 und gleichfalls so, daß dem Grafenhaus das Patronatsrecht für alle

¹⁷⁴ Hennebergisches Urkundenbuch, Teil 1-7, Meiningen 1842-1877, T. 1, Nr. 132, 138; Hans v. Heßberg, Zur Stiftungsurkunde der Ecclesia collegiata in Schmalkalden, in: WürzburgDiözGBll 20 (1958), 140-153; Wendehorst (Anm. 44), 267ff.; Reininger (Anm. 6), 87f.

¹⁷⁵ Hennebergisches Urkundenbuch (Anm. 174), Nr. 138.

¹⁷⁶ Wendehorst (Anm. 44), 273.

¹⁷⁷ Mittelalterliche Bibliothekskataloge (Anm. 88), Bd. IV,2, 932ff.: Es handelt sich um einen Vitus Molitoris, der Stiftsscholaster wurde.

¹⁷⁸ Namenslisten der Stiftsherren im Hennebergischen Urkundenbuch (Anm. 174), T. 2, Nr. 96 (1343); T. 3, Nr. 29 (1359); T. 4, Nr. 126 (1402), 188 (1411); T. 5, Nr. 363 (1394: ein Stiftsherr als Geldleiher und Pfandnehmer!); T. 6, Nr. 334 (1430), 346 (1431).

¹⁷⁹ Das gilt für die in der vorigen Anmerkung genannten Urkunden und dürfte nicht ganz zufällig sein, insbesondere, wenn neben dem Stiftsherrn weltliche Amtsträger als "Hofmeister" oder "Rentmeister" bezeichnet werden, vgl. Hennebergisches Urkundenbuch (Anm. 174), Nr. 320 (1428).

¹⁸⁰ Vgl. Anm. 138.

¹⁸¹ Mittelalterliche Bibliothekskataloge (Anm. 88), Bd. IV,2, 932ff. = Hennebergisches Urkundenbuch (Anm. 174), T. 4, Nr. 58. Vorhanden waren die Dekretalen, der *Liber Sextus*, die kleine *Summa* (wohl: *de poenitentiae*) des Johannes (vermutlich: von Freiburg; vgl. *Wetzer/Welte*, Kirchenlexikon, Bd. 6, 2. Aufl., Freiburg/Brsg. 1889, Sp. 1675f.) - wofür das Vorhandensein einer weiteren *Summa confessorum* spricht -, die Summe des Huguccio, schließlich zwei Sentenzenbücher.

Kanonikate zustand¹⁸². Als erster Dekan konnte ein schon 1424 an der Universität Leipzig graduierter *magister artium* gewonnen werden, und auch später ist diese Qualifikation am Stift in Römhild nicht ganz ungewöhnlich¹⁸³. Die Jurisprudenz allerdings ist auch an diesem Stift nicht durch graduierte Juristen, wohl aber durch juristische Literatur vertreten. In der bedeutenden Kirchenbibliothek dieser Stiftskirche haben sich ein gutes halbes Dutzend einschlägige Inkunabeln erhalten¹⁸⁴.

Parallelen treffen wir schließlich auch am Stift St. Maria in Wertheim an. Die schon zuvor mit einem Pfarrer und nicht weniger als 13 Vikaren reichhaltig ausgestattete Stadtkirche wurde erst 1481 zum Stift erhoben, wiederum so, daß dem benachbart auf der Burg residierenden Grafenhause gleichen Namens das Präsentationsrecht für alle Kanonikate vorbehalten blieb¹⁸⁵. Von studierenden Kanonikern vernehmen wir nichts. Aber das Bildungsinteresse des örtlichen Klerus muß doch so beachtlich gewesen sein, daß man sich 1445 zur Errichtung eines besonderen Bibliotheksbaues am Komplex der Stadtkirche entschloß. Drei Jahre später vermacht der an der Kölner Universität lehrende Theologe Konrad Wellin nicht weniger als 63 Bände, unter denen sich kanonistische und legistische Werke befunden haben sollen, der Wertheimer Pfarrkirche¹⁸⁶. Etwa ein Jahrzehnt später ergänzt der Bamberger Domdekan Graf Albrecht von Wertheim den Bibliotheksbestand durch vier weitere juristische Werke¹⁸⁷. Diese Nachrichten machen auf ein von der Forschung bisher noch kaum beachtetes Phänomen aufmerksam: Stiftskirchen in statu nascendi¹⁸⁸, reich begüterte Pfarrkirchen, deren zahlreicher Klerus sich neben

¹⁸² Hennebergisches Urkundenbuch (Anm. 174), T. 7, Nr. 299; Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 1400; Köbler (Anm. 45), 359ff., 368; Reininger (Anm. 6), 126.

¹⁸³ Köhler (Anm. 45), 374ff.

¹⁸⁴ Felicitas und Konrad Marwinski, 500 Jahre Kirchenbibliothek Römhild, in: Aus zwölf Jahrhunderten. Thüringer kirchengeschichtliche Studien II, o.J. (1972), 143-168. Im einzelnen: Bartholomaeus Anglicus, De proprietatibus rerum, Straßburg 1485; Bernardus Parmensis, Casus longi super quinque libros decretalium, Basel um 1480; ders. Titel, Straßburg 1488; Codex Justiniani, Hrsg. Andreas Rommel, Würzburg 1475; Decretum Gratiani, mit dem Kommentar des Johannes Semeca (= Johannes Teutonicus), Hrsg. Bartholomaeus Brixiniensis, Straßburg 1472; Michael de Dalen, Casus breves Decretalium Sexti et Clementinarum, Basel 1479; Statuta synodalia Herbipolensia, Würzburg um 1487. - Im Büchervermächtnis eines Stiftsherrn von 1474 findet sich noch ein Vocabularium des Huguccio, vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge (Anm. 88), Bd. IV.2, 925f.

¹⁸⁵ Engel (Anm. 17), Nr. 356; Aschbach (Anm. 46), Nr. 191.

¹⁸⁶ Mittelalterliche Bibliothekskataloge (Anm. 88), Bd. IV,2, 939ff. - Die Zahl der Studierenden aus Wertheim war im 15. Jahrhundert nicht gering, vgl. Gustav Rommel, Aus alten Universitätsmatrikeln, in: Wertheimer Jahrbuch 1931, 79-99. Juristische Karrieren, die gerade zum Wertheimer Stift zurückgeführt hätten, sind aber bisher nicht bekannt geworden, obwohl die Universitätsbildung im Klerus in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zunimmt, vgl. Langguth (Anm. 46), 31ff.

¹⁸⁷ Mittelalterliche Bibliothekskataloge (Anm. 88), Bd. IV,2, 943: unser bucher der geistlichen recht, nemlichen decretal, Sext und Clementin und darzu ein Summe Goffredi... . Zum Stifter Kist (Anm. 73), Nr. 6583.

¹⁸⁸ Vgl. zu dieser Entwicklung in Wertheim Friese (Anm. 46), 55f.

der Wahrnehmung der auch für Stiftskirchen typischen liturgischen Aufgaben dem Literaturstudium und dabei besonders auch den Werken der Jurisprudenz zuwandte. Jedenfalls erweckt die Wertheimer Stadtkirche den Eindruck, es habe sich bei der förmlichen Erhebung zur Stiftskirche nur um den konsequenten Abschluß einer längst eingeleiteten Entwicklung gehandelt.

In einem weiteren Sinne können den dynastischen Stiften noch die beiden Ritterstifte St. Burkard in Würzburg und St. Nikolaus auf der Komburg hinzugerechnet werden. Beide sind sehr spät, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, aus der Umwandlung von Benediktinerklöstern hervorgegangen und sind historisch wohl als Ausdruck der zunehmenden politischen Selbständigkeit der fränkischen Ritterschaft zu begreifen. Deren enge Verzahnung mit dem Würzburger Stiftswesen macht verständlich, daß jedenfalls an St. Burkard in den verbleibenden wenigen Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts eine bemerkenswerte Konzentration juristischer Bildung zu beobachten ist. Der 1464 als erster Propst bestätigte letzte Abt Johann von Allendorf hatte in Erfurt und Padua die Rechte studiert, den Grad eines doctor decretorum erreicht und als Kanzler des Bischofs Rudolf von Scherenberg die Politik im Bistum und Hochstift mitbestimmen können¹⁸⁹. Gleich drei weitere Doktoren des kanonischen Rechts wären hier vorzustellen, wenn wir sie nicht schon von anderen Würzburger Stiften kennen würden; aus ihrem Kreise wurde auch der zweite Stiftspropst gewählt¹⁹⁰. - Es überrascht nicht, daß an dem entlegenen, erst 1488 errichteten Stift auf der Komburg eine ähnliche Juristenkonzentration nicht festzustellen ist. Dem letzten Abt und ersten Propst hat man jedoch schon zu Lebzeiten einen Juristen als Koadjutor beigegeben, den Würzburger und Bamberger Domdekan doctor Peter von Aufseß, dessen Amtszeit als Stiftspropst freilich schon in das 16. Jahrhundert fällt¹⁹¹.

d) Juristen an den Fuldaer Klosterstiften

Von den beiden in unseren Untersuchungsraum fallenden Stiften dieser Gruppe, Heiligkreuz in Hünfeld und St. Johannes und Caecilia in Rasdorf, gibt es relativ wenig zu berichten. Aus Nebenklöstern der Abtei Fulda wohl schon im 11. Jahr-

¹⁸⁹ Wieland (Anm. 48), H. 2/3, 1ff.; Friedrich Merzbacher, Johann von Allendorf. Stiftspropst von St. Burkard und bischöflicher Kanzler (1400-1495), Würzburg 1955, 9ff., 37ff. In der Bibliothek dieses Mannes dominiert bereits die kanonistische und legistische Literatur, vgl. Heribert Hummel, Propst Johann von Allendorf (1400-1496) als Büchersammler, in: WürzburgDiözGBll 41 (1979), 141-149, 144ff.

¹⁹⁰ Johann von Grumbach, zugleich Domherr, 1496 zum Stiftspropst gewählt, vgl. oben Anm. 83; ferner der aus dem Kloster St. Burkard hervorgegangene Kilian von Bibra, gleichfalls auch Domherr, vgl. oben Anm. 82, Wieland (Anm. 48), H. 2/3, 143; sowie Franz Lemlein, auch Stiftsvikar an Neumünster, vgl. oben Anm. 102, Engel (Anm. 29), Nr. 1386 (1471) = Scherg (Anm. 84), Nr. 347. - In Erfurt amtiert ein Mitglied des Stifts 1475 als Rektor, vgl. Weissenborn (Anm. 69), Bd. 1, 360; in Ingolstadt finden sich zwei Immatrikulationen, vgl. Pölnitz (Anm. 71), Sp. 176 (1487), 261 (1497).

¹⁹¹ Müller (Anm. 49), 36f.

hundert hervorgegangen¹⁹², haben die beiden Stifte seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert häufiger dazu gedient, die Pfründenausstattung von anderswo tätigen Juristen zu verbessern¹⁹³. Anzeichen für ein Studium von Stiftsangehörigen fehlen zwar nicht gänzlich, *magistri in artibus*, zumal in der Position des Stiftspropstes, kommen vor¹⁹⁴. Insgesamt reichen diese Eindrücke aber nicht aus, um jenseits der Versorgungsfunktion ein eigenständiges Profil der beiden Stifte erkennen zu lassen. Für die Ausbreitung der gelehrten Jurisprudenz haben sie mit einiger Wahrscheinlichkeit keine besondere Rolle gespielt.

3. Juristen in städtischen Diensten

Gegen das bisher gewonnene Bild einer völlig vom Klerus bestimmten "Rezeptionsgeschichte" ließe sich einwenden, daß dabei das Bildungspotential und der Rationalisierungsbedarf des spätmittelalterlichen Stadtbürgertums gänzlich unberücksichtigt geblieben ist. Entsprechen unsere Beobachtungen über die zunehmende Präsenz studierter und promovierter Juristen in Stiften nur den spezifisch kirchenrechtlichen Bedürfnissen eines spätmittelalterlichen Bistums oder einer geistlichen Landesherrschaft? Daß eine solche Eingrenzung und zugleich Verharmlosung der historischen Fakten nicht möglich ist und das vertraute Bild der zum Staate heranreifenden Landesherrschaft, die sich an den Universitäten ihre Beamten heranzüchtet, einer Korrektur bedarf, hat schon der beiläufige Kontakt mit dem mittelfränkischen Fürstentum der Hohenzollern ergeben. Es sind die Dom- und Stiftsherren, deren juristische Fähigkeiten sich die Markgrafen, nicht anders als die bayerischen Herzöge¹⁹⁵, zunutze machen¹⁹⁶. Ein nichtklerikales Juristenpotential existiert auch in den weltlichen Fürstenstaaten vorerst nicht. Es bleibt also die Frage zu beantworten, wie es mit der Präsenz von Juristen in der Stadt bestellt ist. Franken bietet dabei in dem Handels- und Gewerbezentrum Nürnberg, in den klei-

¹⁹² Lübeck, Fulda (Anm. 35), 301; ders., Hünfeld (Anm. 35), 102ff., 107, 112; Moraw (Anm. 35), 447, 449f.

¹⁹³ Engel (Anm. 29), Nr. 137 = Rep.Germ. (Anm. 5), II, Sp. 181f.: Konrad Hebirbec, 1389 wahrscheinlich Stiftsherr an Neumünster, oben Anm. 115, in Hünfeld und Rasdorf bepfründet; Rep.Germ. (Anm. 5), VI, Nr. 4065: Ludwig Thil, 1449 decretorum doctor, wird 1452 mit einem Kanonikat in Hünfeld providiert, oben Anm. 122; Wendehorst (Anm. 38), 344: Andreas Inderklingen, decretorum doctor, Dekan am Neumünsterstift, oben Anm. 102, ist 1450 auch Kanoniker in Rasdorf; ferner die am päpstlichen Hof tätigen, 1518 in Rom verstorbenen Pröpste von Hünfeld bzw. Rasdorf, Johannes Knibe und Johannes Fabri, Notar der eine, Prokurator der andere, vgl. G. Richter, Johann Fabri, ein päpstlicher Kurialbeamter der Renaissancezeit, in: Fuldaer Geschichtsblätter 22 (1929), 49-61. - Die Liste ließe sich wohl verlängern.

¹⁹⁴ Engel (Anm. 29), Nr. 103 (1399) = Rep.Germ. (Anm. 5), I, Sp. 59; 967 (1420) = Rep.Germ. IV,1, Sp. 1121; 1519 (1477) = Scherg (Anm. 84), Nr. 572. Im Jahre 1400 immatrikulieren sich der Propst von Rasdorf und einer seiner Kanoniker an der Erfurter Universität, vgl. Weissenborn (Anm. 69), T. 1, 59.

¹⁹⁵ Vgl. oben zu Anm. 26.

¹⁹⁶ Vgl. oben zu Anm. 144, 145, 146, 147, 148.

neren Reichsstädten und im Hauptort des hier näher untersuchten Bistums, Würzburg, hinlängliches Anschauungsmaterial.

Die Entwicklung in der Reichsstadt Nürnberg ist mehrfach untersucht worden. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beschäftigt der Rat Notare als Schreiber, die sich gelegentlich auch Magister nennen¹⁹⁷, ohne daß etwas über den Besuch einer Universität bekannt ist198. Ganz in Einklang mit dem auch sonst zu beobachtenden Ausbau des städtischen Kanzleiwesens treten solche Notare in Nürnberg, die dort zugleich als Stadtgerichtsschreiber amtieren, erstmals im 13. Jahrhundert auf¹⁹⁹. Die schwierige Frage, von welchem Zeitpunkt an innerhalb dieses Personenkreises mit einer Universitätsausbildung zu rechnen ist, da man die Fähigkeiten eines Stadtschreibers auch durch Lehrjahre in einer guten Kanzlei erwerben konnte²⁰⁰, läßt sich für Nürnberg relativ sicher beantworten. Aus dem Jahre 1361/62 liegt ein Vertrag zwischen der Stadt und einem magister Ehrhard vor, nach welchem dieser "Jurist" sein und daher dem Rat und den Bürgern raten und beistehen soll und zudem mit zwei ehrbaren Schülern die Funktion eines Stadtschreibers wahrzunehmen habe²⁰¹. Der Begriff des "Juristen" scheint in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts so weitgehend festgelegt zu sein, daß von einem vorangegangenen Studium auszugehen ist²⁰². Das Interesse des Rates an der Jurisprudenz läßt sich in der Person des Magisters Gilbertus Weygel noch unmittelbarer belegen. Dieser bittet als Student der Rechte in Padua den Rat der Stadt Nürnberg mehrmals um weitere finanzielle Unterstützung, um noch den Grad eines Lizentiaten erwerben zu können²⁰³ - welcher Fachrichtung möchte man gerne wissen. Auch diese Frage lassen die Nürnberger Quellen nicht offen. Magister Weygel erhält im

^{197 1304/07} Rudiger Schigo scriptor civitatis, vgl. Manfred J. Schmied, Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg (Diss. jur. Würzburg 1979), Nürnberg 1979, 23ff.; 1323 magister Fridericus, notarius civitatis, vgl. Werner Schultheiß, Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285 bis 1400. Mit einer Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte und das Kanzlei- und Urkundenwesen Nürnbergs im 13. und 14. Jahrhundert, Nürnberg 1960, 131; Friedrich W. Ellinger, Die Juristen der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: Reichsstadt Nürnberg, Altdorf und Hersbruck (Freie Schriftenfolge der Ges. f. Familienforschung in Franken 6), Nürnberg 1954, 157f. (1332, 1335).

¹⁹⁸ Der Rückschluß aus dem Magistertitel auf ein Universitätsstudium, wie ihn Schultheiß (Anm. 197), 131 zieht, ist bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts - und darüber hinaus - nicht ohne weiteres zulässig. Insofern irrig wohl auch die kenntnisreiche Arbeit von Gerhart Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960, 60 Anm. 60, der sich auf ein unveröffentlichtes Manuskript von Konrad Beyerle beruft, und Schmied (Anm. 197), 64.

¹⁹⁹ Schultheiß (Anm. 197), 112ff.; Burger (Anm. 198), 11ff.

²⁰⁰ Burger (Anm. 198), 60f.; Ferdinand Elsener, Notare und Stadtschreiber (1962), in: ders., Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts, Sigmaringen 1989, 114ff., 127 Anm. 48. Vgl. auch Klaus Wriedt und Urs M. Zahnd in diesem Band.

²⁰¹ Schmied (Anm. 197), 27f.; Ellinger (Anm. 197), 132; Schultheiß (Anm. 197), 142f., der Erhard auch als "Doktor und Professor des Kirchenrechts" bezeichnet, ebd., 157.

²⁰² Vgl. *Boockmann* (Anm. 24), 298 Anm. 9.

²⁰³ Ellinger (Anm. 197), 133; Schmied (Anm. 197), 28: Weygel hat den Grad des licentiatus in iure canonico wirklich erworben.

Jahre 1370 von der Stadt ein Büchergeschenk von 13 Bänden, unter denen das kanonische Recht überwiegen soll; selbst bezeichnet er sich als bewährt in geistlichen Rechten²⁰⁴. Nicht jeder brachte es so weit. 1383, als dies auch an anderen Orten üblich wird, nennt sich Nürnbergs Notar Heinrich von Windsheim magister in artibus²⁰⁵. Das gelehrte Rechtswissen der Zeit erschloß sich der Rat jedoch vor allem durch die Beschäftigung von gelehrten Konsulenten, oft mehreren nebeneinander und fast alle Inhaber des Doktorgrades. Vom Jahre 1366 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hat die Forschung rund 30 Namen ermittelt²⁰⁶. Sechs von ihnen, alle doctor decretorum, sind uns schon als Stiftsherren, in einem Falle auch als Domherr, begegnet²⁰⁷. Acht weitere Inhaber dieses Doktorgrades scheinen jedenfalls zu Würzburger Stiften keine Beziehungen unterhalten zu haben; solche zu Dom- oder Stiftskirchen in anderen Bistümern zu ermitteln, dürfte für die Mehrzahl dieser Personen nicht allzu schwierig sein²⁰⁸. Die Reihe der doctores utriusque iuris eröffnet in Nürnberg der bekannte Diplomat und Kirchenpolitiker Gregor von Heimburg schon im Jahre 1435²⁰⁹. Die mindestens fünf weiteren Träger dieses Titels gehören alle schon dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts an²¹⁰. Hinzu

²⁰⁴ Ellinger (Anm. 197), 134.

²⁰⁵ Schultheiß (Anm. 197), 146f. Zu den Universitätsstudien späterer Stadtschreiber Schmied (Anm. 197), 64ff. und die Kurzbiographien 196ff. Danach gibt es konkrete Nachweise eines Studiums für das 14. Jahrhundert in gut einem Drittel, für das 15. Jahrhundert aber in über zwei Dritteln aller vorkommenden Fälle. Vgl. auch Wachauf (Anm. 89), 15, 22, 56f.

²⁰⁶ Ellinger (Anm. 197), 162. Zugrunde liegt eine im 19. Jahrhundert angefertigte Liste, nach Schmied (Anm. 197), 28 Anm. 81 nicht ganz zuverlässig. Einige weitere Namen hat Wachauf (Anm. 89) ermittelt.

²⁰⁷ Albrecht Fleischmann, oben Anm. 102, Ratskonsulent 1397; Wynand Ort von Steeg, oben Anm. 129, 1397-1444; Konrad Konhofer, oben Anm. 150, 1425-1452; Johann Lochner, oben Anm. 151, 1467-1487; Siegfried Plachal, oben Anm. 106, 1469-1475; Kilian von Bibra, oben Anm. 82, 1470-1494; alle bei *Ellinger* (Anm. 197), 162, zu Konhofer und Lochner auch *Wachauf* (Anm. 89), 42 u. 44f.

²⁰⁸ Ein besonders erfolgreicher Pfründensammler war Heinrich Leubing, Ratskonsulent seit 1444, Kist (Anm. 73), Nr. 3911, Lieberich (Anm. 26), 173f.; zu den vielbeschäftigten Diplomaten gehört Martin Maier (Mayer, Mayr), 1441-1471, Lieberich, ebd., 176; Johannes Zenner, mit einer Vikarie an St. Lorenz in Nürnberg ausgestattet, 1461-1489, könnte schon ein "hauptamtlicher" Syndikus gewesen sein, Wachauf (Anm. 89), 61, Kist, Nr. 6847; Wilhelm von Werden(a), 1478-1496, war Ordinarius des kanonischen Rechts in Ingolstadt, vgl. Pölnitz (Anm. 71), Sp. 81, 101f. (1481); bisher: Gabriel Schütz, 1366-1402; Johannes Lochinger, 1372-1395; Peter Stahl, 1475-1506; alle bei Ellinger (Anm. 197), 162. Ferner Franz Braun, päpstlicher Notar und königlicher Rat, vgl. Wachauf, 20.

²⁰⁹ Ratskonsulent bis 1472, Ellinger (Anm. 197), 162; Alfred Wendehorst, Gregor Heimburg, in: Fränkische Lebensbilder, hrsg. von Gerhard Pfeiffer, Bd. 4, Würzburg 1971, 112-129; Lieberich (Anm. 26), 172.

²¹⁰ Georg Pfinzing, Ratskonsulent 1474-1478; Conrad Schütz, 1475-1506; Lorenz Schaller, 1478-1497; Johann von Trebra seit 1478; Sebastian Herz, gest. 1493; Ellinger (Anm. 197), 162, zu Schütz, Schaller und Herz vgl. auch Wachauf (Anm. 89), 56, 52 u. 37. Auch der doctor legum Gabriel Paumgartner, 1497, Universitätslehrer zu Ingolstadt, gehört hierher, Wachauf, 10

kommt schließlich noch eine kleine Gruppe von Personen, deren akademischer Grad nicht eindeutig mitgeteilt ist²¹¹.

Es ist bekannt, daß diese Konsulenten des Rates diesem selbst nicht angehörten, also keine Entscheidungsbefugnisse hatten. Noch 1497 hören wir von einem Ratsdekret, nach welchem kein doctor Urteiler im Gericht sein soll, sondern sich auf die Aufgabe des Ratgebens zu beschränken habe²¹². Die Nürnberger Ratskonsulenten dürften bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus fest im Stiftsklerus verankert gewesen sein, in welchen sie sich auch wieder zurückziehen konnten. Ihr Ratgeben für die Stadt Nürnberg wird sich nicht prinzipiell von der Ratstätigkeit für die hohenzollerischen Markgrafen oder für den Kaiser unterschieden haben. Wie diese weltlichen Dienstherren machte sich eben auch die Stadt Nürnberg das in den Stiften versammelte juristische Potential zunutze. Alle Qualifikationsstufen, die wir in den Stiften beobachten konnten, finden sich auch in Nürnberg: der aus einer Kanzlei herausgewachsene Magister älteren Typs, der jüngere magister in artibus, der in Oberitalien kanonistischen Studien obliegende, das Lizentiat anstrebende und vom zukünftigen Arbeitgeber finanzierte Nachwuchsmann, endlich der an mindestens einem Stift gut bepfründete, flexible doctor decretorum. Studien zu den Karrieren der aus Nürnberg gebürtigen Juristen haben ergeben, daß von den etwa 60 Personen, die ihren Berufsweg im 15. Jahrhundert begannen und über die wir hinreichend informiert sind, noch die Hälfte dem traditionellen Bild des Klerikerjuristen entsprach. Nur ein gutes Drittel läßt sich als Stadtschreiber, Ratsmitglied ohne akademischen Grad oder auch Ratskonsulent in erster Linie dem reichsstädtischen Aufgabenfeld zuordnen²¹³. Ein eigener bürgerlicher Juristentypus entsteht erst sehr allmählich. Wie und wann er sich in einer Stadt wie Nürnberg, vermutlich im Kontakt mit spezifisch städtischen Problemen herausgebildet hat, ist im Rahmen dieser Studie nicht zu klären und muß der künftigen Forschung überlassen bleiben. Daß im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts zunehmend Doktoren beider Rechte als Ratskonsulenten angeworben wurden, darf man als Indiz dafür werten, daß nun auch Fragen des weltlichen Rechts mit Hilfe der gelehrten Jurisprudenz gelöst werden sollten. Ein Zeugnis dieser Entwicklung ist zweifellos die Nürnberger Reformation aus dem Jahre 1479, deren Vorspruch ausdrücklich so-

²¹¹ Conrad Müller, 1451; doctor Johannes Pirkheimer, 1467-1501; magister Heinrich Jerung, gest. vor 1476; doctor Andreas Rummel, 1474-1498; doctor Johannes Löffelholz, 1470-1509; Johannes Letscher, 1479-1521; Ellinger (Anm. 197), 162; zu Pirkheimer und Löffelholz vgl. auch Wachauf (Anm. 89), 19 u. 45f.; vgl. ebd., 22f. noch zu Erasmus Topler, seit 1496 Ratskonsulent und S. 51 zu Andreas Rummel, 1455 Gutachter für den Rat.

²¹² Ellinger (Anm. 197), 142ff. Allerdings ist zu bedenken, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts immer wieder auch Angehörige des Patriziats dem Rat angehörten, die selbst schon an einer der oberitalienischen Universitäten juristische Studien betrieben hatten, vgl. Wachauf (Anm. 89), 13, 19, 21, 22. Damit schrumpft der Unterschied gegenüber norddeutschen Städten, in denen Juristen schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts dem Rat angehörten, vgl. Moraw (Anm. 25), 250.

²¹³ Das ergibt die Auswertung der von *Wachauf* (Anm. 89), 7ff. erarbeiteten biographischen Daten; von etwa 20 weiteren noch dem 15. Jahrhundert zuzurechnenden Jura Studierenden ist nichts über ihre Karriere bekannt.

wohl die Beteiligung der Ratskonsulenten wie auch die Berücksichtigung des gemeinen Rechts bestätigt: ... nachdem dann sölliche gesetz nach rat vil hochgelerter doctores, und den gemeinen geschribenen Rechten, sovil sich das nach der Stat Nüremberg gelegenheyt, herkomen und leuffte hat erleiden mügen, gemeßgemacht sind ... 214. Zu der "Verbürgerlichung" der bis dahin kirchlichen Jurisprudenz - wie ich einmal den untauglichen Begriff der "praktischen Rezeption" ersetzen möchte hat wohl nicht zuletzt auch die Figur des "Syndikus" erheblich beigetragen. Es handelt sich um einen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auftretenden, städtischen Amtsträger mit Universitätsausbildung, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stadt anvertraut war 215. Solche Prokuratoren waren im kirchlichen Raum längst tätig. Daß sie in den weltlichen Geschäften einer großen Kommune wesentlich zur Juridifizierung des Denkens und Handelns beitragen mußten, liegt auf der Hand.

In den anderen fränkischen Reichsstädten herrschten unvergleichlich bescheidenere Verhältnisse. Zwar sind Stadtschreiber auch in Rothenburg²¹⁶ und Schweinfurt²¹⁷ schon während des 14. Jahrhunderts in Erscheinung getreten, während sich die Entwicklung in Windsheim wohl ein Stück langsamer vollzog²¹⁸. Aber die Belege für Beziehungen zwischen dem Kanzleiwesen dieser Städte zu den an den Universitäten betriebenen Studien sind bislang sehr dürftig. Angesichts der Tatsache allerdings, daß die Immatrikulationslisten der deutschen Universitäten während des 15. Jahrhunderts zahllose bürgerliche Namen aus kleinen Städtchen, auch aus Schweinfurt und Rothenburg, enthalten, liegt die Annahme nahe, daß jedenfalls ein Teil dieser Studierenden versucht hat, das erworbene Wissen in der Heimatstadt zu verwerten²¹⁹, also nicht mehr die bis dahin "normale" Karriere in den kirchlichen Institutionen anzustreben. Daß diese Umorientierung langsam vonstatten ging, zeigen nicht zuletzt die gründlicher erforschten Verhältnisse im Südwesten Deutschlands. Dort haben sich nur in relativ wenigen Fällen graduierte Juristen als Stadtschreiber noch im Mittelalter feststellen lassen; der Grad eines magister in artibus war nur in so bedeutenden Städten wie Straßburg oder Eßlingen anzutref-

²¹⁴ Gerhard Köbler, Reformation der Stadt Nürnberg (Nachdruck der Ausgabe Nürnberg 1484 = Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft 25), Gießen a. d. Lahn 1984, 54 = fol. 27v.

²¹⁵ Ellinger (Anm. 197), 154.

²¹⁶ Herbert Woltering, Die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und ihre Herrschaft über die Landwehr, T. 1-2, 1965-1971, Diss. jur. Münster 1965, T. 1, 80.

²¹⁷ Udo Künzel, Die Schweinfurter Stadtschreiber und Ratsadvokaten von 1337 bis 1803, Diss. jur. Würzburg 1974, 26ff.; Hans Wilhelm Dirian, Das Schweinfurter Stadtregiment während der Reichsstadtzeit, Diss. jur. Würzburg 1954, 121.

²¹⁸ Für Windsheim ist bisher nur etwas über Stadtschreiber aus dem frühen 16. Jahrhundert bekannt, vgl. insbes. *Hans Hünefeld* (Bearb.), Die Rechtsreformation des Stadtschreibers Johann Greffinger für die Reichsstadt Windsheim (1521), München/Bad Windsheim 1974.

²¹⁹ Die Vermutungen von Künzel (Anm. 217), 38 über ein Studium späterer Schweinfurter Stadtschreiber in Bologna sind nicht hinreichend abgesichert; tragfähig aber wohl der Hinweis auf die Immatrikulation eines solchen Amtsträgers aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Erfurt 1458, ebd., 39 Anm. 3.

fen²²⁰. Daß ihnen Nürnberg zur Seite zu stellen ist und dort daher auch dieselben akademischen Grade anzutreffen sind, bedarf keines weiteren Kommentares.

Auch für die Stadt Würzburg selbst lassen sich keine grundsätzlich anderen Erkenntnisse gewinnen. Ein scriptor civium ist schon aus dem Jahre 1258 bekannt²²¹. Im Jahre 1343 nennt sich ein solcher Stadtschreiber auch meyster²²². Danach ist das Amt des Stadtschreibers oft bezeugt, und in den sechziger und siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts einem Konrad Heylmann übertragen, der kaiserlicher Notar ist, sich aber niemals Magister oder Meister nennt²²³. Auch für das weniger gut erschlossene 15. Jahrhundert fehlt es an allen Anzeichen für Beziehungen zwischen dem Stadtschreiberamt und den an der Universität betriebenen Studien²²⁴. Die Dinge werden sich in Würzburg, wo die Bürgerschaft im Jahre 1400 ihre entscheidende Niederlage gegenüber dem bischöflichen Stadtherrn hinnehmen mußte, nicht dynamischer entwickelt haben als im benachbarten Nürnberg. Die Frage allerdings, wie sich die Bürgerschaft mit der übermächtigen Präsenz kanonistischer Gelehrsamkeit in der Bischofsstadt auseinandergesetzt hat, muß vorerst offenbleiben konsequente Abgrenzung ist ebenso vorstellbar wie der Versuch gleichzuziehen.

III. Zum Entwicklungsprofil des mittelalterlichen Juristen

Zu den im Grunde noch offenen Fragen der Forschung gehört, wie Wissen und Fähigkeiten der älteren Magister, die sich in den Quellen etwa bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts finden und von denen die ganz überwiegende Mehrzahl eine Universität nicht besucht haben wird²²⁵, einzuschätzen sind. Sie arbeiten als Notare vielfach in den Kanzleien, wo sie die seit dem 13. Jahrhundert zunehmend komplexer werdenden rechtsgeschäftlichen Vorgänge in differenzierten Textgestaltungen einfangen und dabei stückweise Rechtswissen aus der gelehrten Jurisprudenz verwenden. Daneben haben wir Magister dieses älteren Typs auch im Amt des Scholasters angetroffen²²⁶. Wenn man bedenkt, daß diese Position, wie der Blick auf die einzelnen Stifte zeigte, im 15. Jahrhundert vielfach von graduierten Juristen einge-

²²⁰ Burger (Anm. 198), 61 Anm. 51, 60 Anm. 60.

²²¹ Wilhelm Engel, Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg (1201-1401), Würzburg 1952, Nr. 26.

²²² Engel (Anm. 221), Nr. 196. Ein fursprechin, der sich meyster nennt, begegnet 1339, ebd., Nr. 178 u. 210 (1344); vgl. auch Schöffler (Anm. 134), Nr. 36 (1338).

²²³ Engel (Anm. 221), Nr. 317 (1364) = Schöffler (Anm. 134), Nr. 80; ebd., Nr. 104 (1375); ferner ebd., Nr. 13, 150 und Engel (Anm. 221), Nr. 215, 312, 315, 318, 320, 322, 337, 338, 356, 361, 365, 374.

²²⁴ Schöffler (Anm. 134), Nr. 301 (1473).

²²⁵ Diese Annahme, die im Laufe der vorliegenden Studie mehrfach zugrunde gelegt wurde, ergibt sich schon aus der Beobachtung, daß *magister* in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als der Besuch einer der weit entfernt gelegenen Universitäten schwieriger und seltener nachweisbar gewesen ist, relativ häufiger vorkommen als am Ende des Jahrhunderts.

²²⁶ Vgl. oben zu Anm. 93.

nommen wird, dann möchte man an fließende Übergänge zwischen der Schul- und Kanzleiausbildung einerseits und der Universitätsbildung andererseits glauben. Auch die Magister des älteren Typus hatten an ihren Stiften die Aufgabe, in die dort präsenten literarischen Überlieferungen einzuführen, und diese unterschieden sich, wie manches Bücherverzeichnis gezeigt hat, nicht prinzipiell von den an den Universitäten behandelten Texten.

Indessen ist nicht zu bezweifeln, daß die im Laufe des 14. Jahrhunderts aus Bologna heimkehrenden graduierten Juristen das Bild einer Elite bieten, die sich deutlich auch vom Durchschnitt des Stiftsklerus abgehoben hat und deren Tätigkeitsfeld keinesfalls auf spezifisch juristische Aufgaben, etwa in Gerichten, beschränkt blieb. Die bedeutendste Würzburger Persönlichkeit dieser Art ist der bekannte Lupold von Bebenburg, Domherr und Stiftsherr von Neumünster zugleich, einer der Archidiakone und Offizial des Bischofs, forensisch tätig z. B. 1342 in einem denkwürdigen Inquisitionsverfahren gegen einen fränkischen Irrlehrer. Aber darüber hinaus war er, in engem Kontakt mit der großen Politik seiner Zeit und Persönlichkeiten wie Balduin von Trier²²⁷, eben auch publizistisch tätig. Sein berühmt gewordener Tractatus de iuribus regni et imperii von 1340 passt mit seiner rechtspolitischen Zielsetzung nach unseren Vorstellungen durchaus zu einem Juristen²²⁸. Seine übrigen Werke - seine Klage über die modernen Zeitläufte und die Mängel des Reiches sowie eine Schrift über den religiösen Eifer der alten deutschen Fürsten²²⁹ - lassen freilich erkennen, daß diese bedeutende Persönlichkeit vor allem von politisch-moralischen Impulsen, von der überzeitlichen Aufgabe und Sendung des Reiches bewegt war. Selbst sein 1346 in Angriff genommener Liber privilegiorum, eine chronologisch geordnete Urkundensammlung und als solche eine Art Reichsgeschichte²³⁰, läßt sich, trotz ihrer pragmatischen Zielsetzung, Rechte nachweisen zu können, in diesen größeren Zusammenhang einordnen. Der Liber privilegiorum spiegelt im übrigen eine auch sonst unter den frühen deutschen Juristen verbreitete und von Lupold von Bebenburg reflektierte Überzeugung wider, die einer "Rezeption" im Sinne der vollständigen Übernahme fremder Rechtsstoffe entgegenstand: daß nämlich die örtliche consuetudo der kaiserlichen lex vorgehe²³¹.

Ebenso aufschlußreich ist das Persönlichkeitsprofil des etwas jüngeren, 1355 verstorbenen Michael de Leone, wie Lupold von Bebenburg Student der Rechte in Bologna, Scholaster im Neumünsterstift, Protonotar zweier Bischöfe und nicht zuletzt Autor mehrerer Handschriften, welche sowohl persönliche Interessen wie

²²⁷ Sabine Krüger, Lupold von Bebenburg, in: Fränkische Lebensbilder, hrsg. von Gerhard Pfeiffer, Bd. 4, Würzburg 1971, 49-86, 58ff., 73.

²²⁸ Vgl. dazu *Erik Wolf*, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963, 30ff., 41ff., mit weiteren Nachweisen 56ff.

²²⁹ Dazu Krüger (Anm. 227), 66ff.: Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni et imperii Romanorum, 1340/41 und Epistola libelli de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum, 1341.

²³⁰ Krüger (Anm. 227), 71ff.; dies., Untersuchungen zum sogenannten Liber privilegiorum des Lupold von Bebenburg, in: DA 10 (1953/54), 96-131.

²³¹ Wolf (Anm. 228), 46.

Elemente gelehrten Rechtsverständnisses erkennen lassen²³². Ein Manuale ist hier zu nennen mit Eidesformeln und Statuten, die der Verfasser in der Kanzlei benötigte, mit historischen und theologischen Werken des Thomas von Aquin und des Würzburger Freundes Hermann von Schildische, Texte vor allem, die mit Meßopfer und Priestertum zu tun haben²³³. In seinem "Hausbuch" finden sich neben Berichten über zeitgenössische Ereignisse und einem Kochbuch die setze und gebot des Bischofs Otto von Wolfskeel aus dem Jahre 1343, viele Lieder Walthers von der Vogelweide und andere Dichtungen, darunter Teile aus dem "Renner" des Hugo von Trimberg²³⁴. Wie immer man die solchen Mischhandschriften zugrundeliegende Geisteswelt oder Mentalität charakterisieren möchte, sie erscheint aus moderner Sicht eher als Konglomerat denn als Programm. Indessen springt die dominierende Rolle der geistlichen Elemente in die Augen. Sie läßt sich durch den Hinweis auf die Modernität der säkular-pragmatischen Komponenten nicht marginalisieren. Der hier setze und gebot auf vielen Seiten sorgfältig festhält, ist vielleicht weniger ein Jurist im heute geläufigen Sinne des Wortes als ein hervorragender Funktionsträger im Rahmen eines geistlichen Herrschaftsapparates. Hugo von Trimbergs "Renner", um 1300 entstanden, kann helfen, die Kluft zwischen der mittelalterlichen und modernen Juristenwelt besser zu begreifen. Die "Juristen" werden da den "Judisten", also Leuten, die für Judaslohn arbeiten, gegenübergestellt. Der Jurist erscheint als eine durch und durch geistliche Idealperson: Juristen bekennen Gottes Recht, Juristen schämen sich böser Dinge, Juristen gedenken ihrer Seele, Juristen folgen der Heiligen Schrift usw²³⁵. Auf Vorlagen Michael de Leones geht noch ein weiterer umfangreicher Text, die sogenannte "Ebracher Handschrift" zurück, die eine umfassende Zusammenstellung der bischöflichen Rechte enthält²³⁶. Obwohl wir die Konzeption dieses recht geschlossen wirkenden Dokumentes angesichts unbekannter Schreiber nicht sicher allein Michael de Leone zuweisen können, verdient es unser besonderes Interesse, weil die darin erkennbaren Gewichtungen eine von unseren geläufigen Vorstellungen doch recht abweichende Perspektive ergeben. Der sehr umfangreiche Text beginnt mit den Aufgaben der Archidiakone, äußert sich über die vom Bischof zu verleihenden Benefizien, über die von archidiakonalen Rechten nicht berührten Rechtspositionen des Bischofs, über Stifter und

²³² Gerlinde Lamping, Michael de Leone, in: Fränkische Lebensbilder, hrsg. von Gerhard Pfeiffer, Bd. 4, Würzburg 1971, 87ff. mit weiteren Nachweisen.

²³³ Lamping (Anm. 232), 101f. - Zu diesem Theologen, der bemerkenswerterweise einen Traktat gegen den Defensor Pacis des Marsilius von Padua geschrieben hat und die Lehre von der potestas directa des Papstes in zeitlichen Dingen vertrat, vgl. Adolar Zumkeller OESA, Magister Hermann von Schildesche OESA (gest. 8. Juli 1357), erster Generalvikar im Bistum Würzburg, in: WürzburgDiözGBll 20 (1958), 127ff.

²³⁴ Gisela Kornrumpf und Paul G. Völker, Die deutschen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek München, Wiesbaden 1968, 66ff.; Anton Ruland, Die Würzburger Handschrift der k. Universitäts-Bibliothek zu München, in: ArchHistVUntFrank 11, 2 u. 3 (1851), 1-66.

²³⁵ Erich Genzmer, Hugo von Trimberg und die Juristen, in: L'Europa e il diritto Romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker, Vol. I, Milano 1954, 28-336, 308f.

²³⁶ Ruland (Anm. 7), 119ff. Zur problematischen Urheberschaft, ebd., 201f. Danach hat jedenfalls der erste der unbekannten Schreiber Texte des Michael de Leone benutzt.

Klöster und endlich auch über einige Punkte, die wir der sogenannten Landesherrschaft zuordnen würden: Nach Eidesformeln für Äbte, Dekane und Kapitel folgen auch solche für Bürger, Schultheißen, Zentgrafen, Vasallen und Juden, Bemerkungen über Münze, Zoll, Geleit, Bürgeraufnahme u.ä., zusammengefaßt übrigens unter dem Begriff munitiones episcopatus ecclesiae Herbipolensis; eine lange Liste bischöflicher Burgen schließt sich an²³⁷. Das Bild dieses Juristen von den Rechten seines Herrn wird ganz und gar von den kirchlichen Strukturen bestimmt, nicht von der weltlichen Herrschaft. Diese hat er selbst - oder ein unbekannter, sehr kompetenter Vollender des Textes - lediglich und geradezu wörtlich als ein dem Kirchenwesen dienendes Schutzinstrument begriffen. Der Text vermittelt auch den Eindruck, als habe das differenziertere Rechtswesen der Kirche viel genauer festgehalten werden müssen als die vergleichsweise leicht zu verstehenden weltlichen Rechte. Der Inhalt dieser Handschrift paßt zu den im Laufe dieser Studie zusammengestellten Nachrichten über mittelalterliche Bibliotheksbestände, in denen fast ausschließlich über Werke aus der kanonistischen Produktion berichtet wird.

Ein halbes Jahrhundert später geben uns die Würzburger Universitätslehrer Gelegenheit, literarische Aktivitäten führender Würzburger Juristen kennenzulernen. Von Johannes Zantfurt, dem ersten Rektor der Würzburger Universität, hat die Forschung einen Traktat über das kirchliche Interdikt und ein dazu passendes Rechtsgutachten ermittelt²³⁸. Winand Ort von Steeg hat unter anderem eine Schrift über Fragen der kirchlichen Disziplin in Hinblick auf das Schisma und das Konstanzer Konzil, Aufzeichnungen über Verwandtschaftsgrade, aber auch einen Kommentar zu den fünf Büchern Mose, eine Predigtsammlung und Hymnen hinterlassen²³⁹. In eigener Sache verstand er es später als Pfarrer von Bacharach die juristische Kompetenz seiner Studienfreunde und Kollegen für Rechtsgutachten zu nutzen, die er in einer Handschrift zusammenfaßte und mit Porträts versah²⁴⁰. Heinrich von Gulpen schrieb einen Beichtspiegel und Kommentare über die Gratianischen Traktate De poenitentia und De consecratione²⁴¹. Insgesamt scheint - im Vergleich mit der Zeit des Lupold von Bebenburg und Michael de Leone - in diesen Schriften das juristische Handwerk stärker vertreten. Aber an der geistlichen Orientierung, an Motivationen und Zielvorstellungen, die wir als sozialethisch und rechtspolitisch bezeichnen würden, hat sich nichts geändert. Wo wir auch im 15.

²³⁷ Ruland (Anm. 7), 160f.

²³⁸ Rudolf Weigand und Hans Thurn, Johannes Zantfurts Articuli de ecclesiastico interdicto, in: WürzburgDiözGBll 45 (1983), 65-74; dies., Johannes Zantfurts Rechtsgutachten über das kirchliche Interdikt und sein Verhältnis zu Johannes Auerbach, ebd., 53 (1991), 105-113.

²³⁹ Schmidt (Anm. 13), 95f.

²⁴⁰ Aloys Schmidt und Hermann Heimpel, Winand von Steeg (1371-1453), ein mittelrheinischer Gelehrter und Künstler und die Bilderhandschrift über Zollfreiheit des Bacharacher Pfarrweins auf dem Rhein aus dem Jahr 1426 (AbhhAkad.Bayern NF 81), München 1977, mit einer eingehenden Würdigung der Persönlichkeit und des Werkes S. 9ff., 50: "Theologie und Kirchenrecht waren fast gleichbedeutend".

²⁴¹ Hans Thurn und Rudolf Weigand, Heinrich von Gulpen, Beichtspiegel für Benediktinermönche, in: WürzburgDiözGBll 48 (1986), 323-354; Willoweit (Anm. 4), 103f.

Jahrhundert das schriftliche Opus eines dieser frühen Juristen greifen können, bezeugt es die Einheit von juristischem und moralischem Denken, die Verbindung von theologischen, juristischen und selbst poetischen Interessen. Der Domherr, Archidiakon und doctor decretorum Albrecht von Eyb publizierte schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht nur ein eherechtliches Werk, sondern verfaßte auch Dichtungen und Schriften moralischen Inhalts²⁴². "Juristisch" im Sinne der Anwendung vorgegebenen Rechts wurden diese Juristen wohl auch tätig, nämlich dort, wo es galt, offene Rechtsfragen zu beantworten und Konflikte beizulegen. Daß dies aber ihr Hauptinteresse gewesen sein könnte, dafür sprechen die bisher an das Tageslicht gekommenen Zeugnisse über ihr Leben und Wirken kaum. Sie waren ebensosehr Theologen wie Juristen²⁴³ und wohl in erster Linie nicht an der bloßen Beherrschung sozialer Konflikte, sondern vorrangig an der Besserung der Menschen und der Welt interessiert. Dabei mag der Konflikt schechthin, welcher die abendländische Welt um die Wende zum 15. Jahrhundert erschütterte, das Schisma, große Bildungsenergien auf die Jurisprudenz gelenkt haben. Die Heidelberger, Wiener und Erfurter Immatrikulationslisten zeigen, daß der Studieneifer schon etablierter Dom- und Stiftsherren nach dem Ende des Konstanzer Konzils drastisch abnahm²⁴⁴. Seitdem muß sich der Charakter des Studiums langsam verändert haben.

Die Frage freilich, wie wir uns die bei der Betrachtung der Nürnberger Verhältnisse erkennbar werdende "Verbürgerlichung" im einzelnen vorzustellen haben, ist durchaus offen. Hartmut Boockmann stellt wohl mit Recht auf formale Qualitäten des Juristen ab, wenn er vermutet, sie seien "schlagfertig und schnellzüngig" gewesen und durch "Beharrlichkeit, Gedächtnis oder einfach Arbeitseifer" ihrer traditionalen Umwelt überlegen²⁴⁵. Damit würde die Rationalitätsthese Max Webers ein weiteres Mal bestätigt. Zu bedenken ist jedoch, ob nicht den zunächst kirchlich gebundenen sozialethischen Zielvorstellungen eine wenigstens ebensogroße Bedeutung zukommt, da diese im Dienste weltlicher Herrschaftsinteressen eine gesellschaftsverändernde Kraft zu entfalten vermochten, die schließlich ein neues Zeitalter heraufgeführt hat.

²⁴² Reininger (Anm. 6), 127. Vgl. auch die moralisierende Satyre des Stiftsherrn von Neumünster und doctor decretorum Dietrich Morung zu einem Rechtsproblem mit dem Titel "Passio dominorum sacerdotum sub dominio marchionis secundum Mattheum", bei Wilhelm Engel, Passio dominorum. Ein Ausschnitt aus dem Kampf um die Landeskirchenherrschaft und Türkensteuer im spätmittelalterlichen Franken, in: ZBayerLdG 16 (1951/52), 265-316, 304-316.

²⁴³ Dolezalek (Anm. 3), 65.

²⁴⁴ Vgl. zum Domstift Anm. 67 und 68, zum Neumünsterstift den Text bei Anm. 91 und 92, zu Stift Haug Anm. 118.

²⁴⁵ Boockmann (Anm. 24), 310.

Die gelehrten Juristen im Dienst der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reiches von 1250 bis 1440

Von Ingrid Männl, Berlin

Gelehrte Juristen, die im späten Mittelalter nach dem Universitätsbesuch in die Dienste deutscher Territorialherren traten, sind von der historischen und rechtshistorischen Forschung bisher nur für einige Territorien näher untersucht worden. Exemplarisch sind der Aufsatz von Heinz Lieberich über "Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption" und die Studie von Hartmut Boockmann über "Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens" zu nennen. Im Rahmen ihrer Arbeiten zur Frührezeption des gelehrten Rechts in Österreich haben sich Othmar Hageneder und Winfried Stelzer mit den Rechtsgelehrten beschäftigt, die im geistlichen Gerichtswesen der Bischöfe von Passau und am Hof der Erzbischöfe von Salzburg begegnen. In den erwähnten und thematisch ähnlichen Arbeiten wird die Rolle, die den gelehrten Juristen in der landesherrlichen Verwaltung zukam, jeweils aus der Perspektive eines einzigen Territoriums dargestellt¹.

Wie in der Forschung hinlänglich bekannt ist, waren die Territorien des spätmittelalterlichen Reiches keineswegs gleichmäßig entfaltet, sondern wiesen in ihrer Entwicklung im einzelnen beträchtliche Phasenverschiebungen auf. Peter Moraw hat in seiner Studie über "Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter" gezeigt, daß es im Reich ein entwicklungsgeschichtlich bedingtes Süd-Nord- und West-Ost-Gefälle gegeben hat. Durch ihre Zugehörigkeit beziehungsweise Nachbarschaft zu den beiden europäischen Führungslandschaften am Niederrhein und in Oberitalien waren die im Westen und

¹ Heinz Lieberich, Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBayerLdG 27 (1964), 120-189; Hartmut Boockmann, Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens. Studium, Studienförderung und gelehrter Beruf im späteren Mittelalter, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36,2), Göttingen 1972, 313-375; Othmar Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10), Linz 1967; Winfried Stelzer, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG Erg.bd. 26), Wien/Köln/Graz 1982. Einen Überblick über den Forschungsstand geben Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Frührezeption (Recht und Geschichte 1), Wiesbaden 1962 und Helmut Coing, Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi V.6), Mailand 1964.

Süden des Reiches gelegenen Territorien in ihrer Entfaltung begünstigt². Aufgrund dieser Erkenntnisse scheint es für die Frage nach der Wirksamkeit rechtsgelehrter Fürstendiener im Reich eine lohnende Aufgabe zu sein, die Territorien einmal vergleichend zu betrachten. Dabei ist gezielt danach zu fragen, welche Territorialherren bei der Einstellung gelehrter Juristen führend waren, welche ihnen nachfolgten und welche als letzte Rechtsgelehrte in ihre Dienste nahmen.

Im folgenden soll der Vergleich von landesherrlichen Juristen für eine von sechs Großregionen des Reiches, nämlich den Norden und Nordosten, für den Zeitraum von 1250 bis 1440 vorgenommen werden³. In die Betrachtung werden im einzelnen einbezogen: a) die im geographischen Kernbereich der Hanse gelegenen Territorien (Territorien der Erzbischöfe von Bremen, der Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und Kammin, die Herzogtümer Mecklenburg und Pommern und die Grafschaft Holstein), b) die märkischen Territorien (Kurfürstentum Brandenburg, Territorien der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus), sowie c) die Herrschaften des Deutschen Ordens in Preußen und Livland und die Territorien der preußischen und livländischen Bischöfe (Bischöfe von Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland; Erzbischöfe von Riga, Bischöfe von Kurland, Dorpat und Ösel). Als gelehrte Juristen werden alle Absolventen juristischer Universitätsstudien angesehen, unabhängig davon, ob sie akademische Grade erlangt hatten oder die Universität ungraduiert verließen. Nicht berücksichtigt werden die sogenannten Rechtspraktiker, die ihre juristischen Kenntnisse durch eine praktische Ausbildung bei einem öffentlichen Notar zumeist im Anschluß an ein artistisches Studium erworben hatten4. Die vergleichenden Betrachtungen zu den gelehrten Juristen an den norddeutschen Fürstenhöfen erfolgen unter sechs Aspekten:

I. Die quantitative Entwicklung

Zwischen 1250 und 1440 begegnen im Verwaltungswesen der norddeutschen Territorialherren insgesamt 94 Personen, bei denen ein juristisches Universitäts-

² Peter Moraw, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35), Teilbd. 1, München 1984, 61-108; ders., Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, Bd. 2, Trier 1987, 583-622. Allgemein: Dietmar Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich u.a., Stuttgart 1983, 66-143.

³ Die folgenden Ausführungen beruhen auf den prosopographischen Untersuchungen, die ich im Rahmen meiner ungedruckten Gießener Dissertation von 1987 "Die gelehrten Juristen in den deutschen Territorien im späten Mittelalter" für die Jahre 1250-1440 anhand der gedruckten Quellenüberlieferung vorgenommen habe.

⁴ Die Begriffe "gelehrte Juristen" und "Rechtspraktiker" werden im Anschluß an die Definitionen bei *Peter Moraw*, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1986, 77-147, hier 77f. verwandt.

studium belegt ist. Der erste nachweisbare Rechtsgelehrte ist der Doktor im Kirchenrecht Heinrich Goldoghe⁵; er erschien im Jahr 1303 am Hof des Bischofs von Schwerin. Bis zum letzten Viertel des 14. Jahrhunderts blieb die Anzahl der rechtsgelehrten Fürstendiener im Norden und Nordosten des Reiches sehr gering; von 1303 bis 1375 sind lediglich 14 Personen bekannt. In dem folgenden, etwa gleichlangen Zeitabschnitt von 1376 bis 1440 stieg die Zahl der Fürstenjuristen dann um das Sechsfache an; es lassen sich in diesen Jahren 84 Personen nachweisen. Besonders deutlich ist die quantitative Entwicklung im einzelnen am Beispiel der märkischen Territorien zu erkennen⁶. Hier sind bis 1375 sieben Personen und von 1376 bis 1440 22 Personen nachweisbar. Innerhalb der letztgenannten Zeitspanne ist für die zweite Hälfte, den Beginn des 15. Jahrhunderts, noch einmal eine stärkere quantitative Zunahme als für die erste Hälfte, den Ausgang des 14. Jahrhunderts, festzustellen; sieben Personen aus den Jahren 1376 bis 1400 stehen hier 15 Personen aus den Jahren 1401 bis 1440 gegenüber.

Mit Ausnahme der Herzöge von Pommern, an deren Höfen vorerst keine Belege juristischer Tätigkeit aufzufinden sind, nahmen im untersuchten Zeitraum alle weltlichen und geistlichen Reichsfürsten im Norden und Nordosten gelehrte Juristen in ihre Dienste⁷. Quantität und Intensität des rechtsgelehrten Wirkens sind in den einzelnen Territorien jedoch recht unterschiedlich gewesen. Die dichtesten Belege weist das Ordensland Preußen mit einer Gesamtzahl von 22 rechtsgelehrten Dienern auf. Der vergleichsweise hohe Juristenbedarf ist hier zum einen auf die ständigen diplomatischen Beziehungen zurückzuführen, die der Deutsche Orden als geistliche Ordensgemeinschaft zur päpstlichen Kurie unterhielt⁸. Zur Ausführung dieser diplomatischen Missionen wurden bevorzugt Rechtsgelehrte verwandt. Andererseits erforderten auch die zunehmenden Bedrohungen, denen der Ordensstaat in seiner Existenz nach der militärischen Niederlage in der Schlacht bei Tan-

⁵ Über ihn vgl. Adolf Friederici, Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160-1400. Verfassungsrechtliche und personenstandliche Untersuchungen (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 91), Neumünster 1988, 36, 224ff.

⁶ Hier liegt mit dem Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. von *Adolph Friedrich Riedel*, 4 Hauptteile, 1 Suppl.bd., Berlin 1838-1869 eine gleichmäßige Quellenüberlieferung für den ganzen Untersuchungszeitraum vor.

⁷ Bei dem im Jahr 1425 als Hofschreiber der Herzöge von Pommern bezeugten Magister Lukas von Külpen, der sich 1409 im Anschluß an ein artistisches Studium in Prag an der Universität Leipzig immatrikulierte, fehlt ein eindeutiger Beleg für ein juristisches Universitätsstudium. Er bleibt daher unberücksichtigt. Über ihn vgl. *Hans Koeppen*, Führende Stralsunder Ratsfamilien vom Ausgang des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters 10), Greifswald 1938, 71. - Den Hinweis auf Lukas von Külpen verdanke ich Herrn Professor *Klaus Wriedt*, Osnabrück.

⁸ Vgl. Hermann Freytag, Die Geschäftsträger des Deutschen Ordens an der Römischen Kurie von 1309 bis 1525, in: ZWestprGV 49 (1907), 185-220; Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, Bd. l Die Geschichte der Generalprokuratoren von den Anfängen bis 1403, bearb. von Kurt Forstreuter; Bd. 2 Peter von Wormditt (1403-1419) und Bd. 3,1-2 Johann Tiergart (1419-1428), bearb. von Hans Koeppen; Bd. 4,1-2 (1429-1436), bearb. von Kurt Forstreuter (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 12, 13, 21, 29, 32, 37), Göttingen 1961-1976.

nenberg (1410) ausgesetzt war, einen vermehrten Einsatz von gelehrten Juristen. Diese wurden sowohl als Gesandte zum deutschen und polnischen Königshof als auch zu den Konzilien in Konstanz und Basel, bei denen Ordensangelegenheiten ebenfalls zur Sprache kamen, benötigt⁹.

Unter den weltlichen Territorien setzte der Bedarf an juristisch-gelehrtem Verwaltungspersonal bei den großen früher ein als bei den kleinen; er blieb bei diesen auch größer als bei jenen. Deutlich werden die Unterschiede bei einem Vergleich zwischen dem Kurfürstentum Brandenburg einerseits und dem Herzogtum Mecklenburg und der Grafschaft Holstein andererseits. Am Hof des Kurfürsten von Brandenburg erschien der erste Rechtsgelehrte bereits im Jahr 1310¹0. In der Umgebung der Grafen von Holstein und der Herzöge von Mecklenburg sind gelehrte Juristen erst rund 70 beziehungsweise 80 Jahre später, nämlich seit 1383 und 1393, belegt¹¹. Bis zum Stichjahr 1440 hatten die Kurfürsten von Brandenburg insgesamt zwölf Rechtsgelehrte in ihrem Verwaltungswesen beschäftigt. Sie verfügten damit genau über die vier- beziehungsweise sechsfache Anzahl an Juristen, die die Herzöge von Mecklenburg (mit drei Personen) und die Grafen von Holstein (mit zwei Personen) im gleichen Zeitraum in ihre Dienste nahmen.

In den geistlichen Territorien sind bis zum Jahr 1440 im Norden und Nordosten des Reiches durchschnittlich je vier Rechtsgelehrte im Verwaltungswesen anzutreffen. Positiv weichen von dieser Durchschnittszahl vor allem die Bischöfe von Brandenburg und die Erzbischöfe von Riga mit zehn beziehungsweise sieben juristisch-gelehrten Verwaltungskräften ab. Einige weniger bedeutende geistliche Herren, nämlich die Bischöfe von Kurland, Dorpat und Ösel, konnten sich im untersuchten Zeitraum noch keine eigenen gelehrten Juristen leisten. Sie verzichteten jedoch nicht gänzlich auf juristisch ausgebildete Ratgeber, sondern liehen sich im Bedarfsfall die Rechtsgelehrten der benachbarten Reichsfürsten aus. So vertrat beispielsweise der Bakkalar im Kirchenrecht Johann Namslau¹², der 1416 vom Bischof von Pomesanien als rechtsgelehrter Vertreter nach Konstanz entsandt wurde, zeitweilig auch die Interessen des Bischofs von Kurland vor der Konzilsversammlung;

⁹ Vgl. Bernhart Jähnig, Johann von Wallenrode O.T. Erzbischof von Riga, königlicher Rat, Deutschordensdiplomat und Bischof von Lüttich im Zeitalter des Schismas und des Konstanzer Konzils (um 1370-1419) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 24), Bonn, Bad Godesberg 1970; Lothar Dombrowski, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Baseler Konzil bis zur Neutralitätserklärung der deutschen Kurfürsten (März 1438), Diss. Berlin 1913.

¹⁰ Es handelt sich um den Notar Hermann Lüchow. Über ihn vgl. Hans Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg 11), Leipzig 1908, 74.

¹¹ 1383 ist Johann Kule als Rat des Grafen von Holstein belegt. Über ihn vgl. Schleswigholsteinische Regesten und Urkunden, Bd. 6,1 (1376-1388), bearb. von Werner Carstens, Neumünster 1962/71, Nr. 491. 1393 begegnet Gerhard von Bertikow als mecklenburgischer Rat. Über ihn vgl. Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 22 (1391-1395), Schwerin 1907, Nr. 12537.

¹² Über ihn vgl. Die Berichte der Generalprokuratoren (Anm. 8), Bd. 2, 653 (Register).

1420 ist er dann kurzzeitig einmal als Prokurator im Auftrag des Bischofs von Ösel belegt.

Soweit man bisher sieht, haben unter den deutschen Territorialherren im Beobachtungszeitraum lediglich der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen und der livländische Meister den Nachwuchs an juristisch-gelehrtem Verwaltungspersonal bewußt gefördert. Sie vergaben Stipendien an Rechtsstudenten, die bereits in ihren Diensten standen oder die sie später übernehmen wollten. Die Studienförderung, die aus finanziellen Zuwendungen oder Kirchenpfründen bestand, richtete sich nach dem Bedarf an gelehrten Juristen; sie war in den Krisenjahren des Ordensstaates nach 1420 am intensivsten. In Preußen war bis 1440 jeder vierte, in Livland gar jeder zweite Jurist Stipendiat des Ordens gewesen¹³.

II. Der Universitätsbesuch

Der sprunghafte Anstieg des rechtsgelehrten Verwaltungspersonals, der sich in den Reichsfürstentümern im Norden und Nordosten seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts erkennen läßt, ist eindeutig als eine Folge der im Reich ab 1348 einsetzenden Universitätsgründungen anzusehen¹⁴. Von den gelehrten Juristen, die zwischen 1376 und 1440 an den norddeutschen Fürstenhöfen erschienen, hatte der überwiegende Teil (86%) das Universitätsstudium nachweislich an einer hohen Schule im Reich begonnen. Am bedeutendsten war unter den einheimischen Ausbildungsstätten die Prager Carolina. Über die Hälfte der norddeutschen Fürstenjuristen (57%), die zwischen 1376 und 1440 begegnen, hatte dort studiert. Besonders hoch war der Anteil der Prager Universitätsabsolventen unter den rechtsgelehrten Fürstendienern in den märkischen Territorien (71%) und den Territorien im Hansegebiet (60%)¹⁵. Den zweiten Platz unter den besuchten Studienorten im Reich nehmen nach Prag die später in räumlicher Nähe gegründeten hohen Schulen in Erfurt und Leipzig ein. Sie waren etwa von einem Fünftel der gelehrten Juristen

¹³ Vgl. Boockmann, Rechtsstudenten (Anm. 1), passim.

¹⁴ Allgemein zum Universitätsbesuch vgl. Carl Wilhelm August Balck, Mecklenburger auf auswärtigen Universitäten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: JbbVMecklenbG 48 (1883), 54-88; 50 (1885), 343-387; Felix Priebatsch, Geistiges Leben in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in: ForschBrandPrG 12,2 (1899), 1-85; Max Perlbach, Prussia scholastica. Die Ost- und Westpreußen auf den mittelalterlichen Universitäten (Monumenta historiae Warmiensis 6), Braunsberg 1895; Hartmut Boockmann, Die preußischen Studenten an den europäischen Universitäten bis 1525 (Erläuterungen zum historisch-geographischen Atlas des Preußenlandes, Lfg. 3), 1973; Heinrich Julius Böthführ, Die Livländer auf auswärtigen Universitäten in vergangenen Jahrhunderten, 1. Serie, Riga 1884.

¹⁵ Diese Beobachtungen stimmen überein mit den Ergebnissen der Gießener Magisterarbeit (1990) von *Heike Pietsch*, Die graduierten Juristen an der mittelalterlichen Universität zu Prag, nach denen die meisten Graduierten der Prager Juristenfakultät dem Küstenbereich von Nord- und Ostsee entstammten. Vgl. dazu *Peter Moraw*, Die Prager Universitäten des Mittelalters. Perspektiven von gestern und heute, in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, hrsg. von Susanna Burghartz u.a., Sigmaringen 1992, 109-123, hier 120.

(18%), die zwischen 1376 und 1440 in die Dienste der norddeutschen Reichsfürsten traten, als Studienorte gewählt worden.

Die weiter entfernt im Süden und Westen des Reiches gelegenen Universitäten Heidelberg, Köln und Löwen spielten für die Ausbildung der norddeutschen Fürstenjuristen kaum eine Rolle; lediglich in vier Fällen ist ein Studienaufenthalt an diesen hohen Schulen belegt. Die Universität Wien wurde in stärkerem Maße nur von den Rechtsstudenten des Deutschen Ordens (zu 25%) besucht, der in dieser Stadt eine eigene Niederlassung besaß. Die erst 1419 gegründete hohe Schule in Rostock, die bis zum Stichjahr 1440 die einzige Universität im Norden des Reiches blieb, war für die bisher bekannten Fürstenjuristen in dieser Region ebenfalls von geringer Bedeutung. Nur viermal dürfte eine Immatrikulation in die Rostocker Matrikel tatsächlich zu Studienzwecken erfolgt sein¹⁶. Im Unterschied zu anderen hohen Schulen im Reich¹⁷ lassen sich für Rostock im untersuchten Zeitraum auch nur wenige Belege dafür erbringen, daß von Juristen an benachbarten Fürstenhöfen eine Lehrtätigkeit an der Universität wahrgenommen wurde. Sehr wahrscheinlich hat der Lizentiat im Kirchenrecht Nikolaus Reventlow¹⁸, der den Herzögen von Mecklenburg von 1415 bis 1438 als Kanzler und Rat diente, an der Rostocker Juristenfakultät gelehrt. Der Doktor beider Rechte Johann Voss¹⁹, der 1438 als Gesandter des Erzbischofs von Bremen beim Basler Konzil begegnet, könnte in den

¹⁶ Bei Nikolaus Türckow, der in der Angelegenheit der Rostocker Universitätsgründung von den Herzögen von Mecklenburg an die päpstliche Kurie entsandt wurde (über ihn vgl. Klaus Wriedt, Stadtrat - Bürgertum - Universität am Beispiel norddeutscher Hansestädte, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernd Moeller u.a., Göttingen 1983, 499-523, hier 509), und bei Nikolaus Reventlow (über ihn vgl. Anm. 17) erfolgte die Immatrikulation wohl nur ehrenhalber.

¹⁷ Literaturhinweise über die Professoren der juristischen Fakultäten an den Universitäten im Reich bei Helmut Coing, Repertorium und Bibliographie für die deutschen Universitäten bis 1500 (Ius Romanum Medii Aevi II,7e bb), Mailand 1966. Darüber hinaus vgl. Erich Kleineidam, Universitäs Studii Erffordensis, Teil 1 (Erfurter Theologische Studien 14), 2. Aufl., Leipzig 1985, 316f., 345f.; Peter Moraw, Heidelberg: Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen (Anm.16), 524-552; ders., Die Juristenfakultät in Prag (1372-1419) verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters (VortrrForsch 30), hrsg. von Johannes Fried, Sigmaringen 1986, 439-486; Erich Meuthen, Kölner Universitätsgeschichte, Bd. 1 Die alte Universität, Köln 1988, 131-135.

¹⁸ Über ihn vgl. Wilhelm Grohmann, Das Kanzleiwesen der Grafen von Schwerin und der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin im Mittelalter, in: JbbVMecklenbG 29 (1928), 1-88, hier 36f., 57; Wriedt, Stadtrat - Bürgertum - Universität (Anm. 16), 509f., 513.

¹⁹ Über ihn vgl. Kleineidam (Anm. 17), 310f.; Wriedt, Stadtrat - Bürgertum - Universität (Anm. 16), 511, 513. - Unter den rechtsgelehrten Dienern der norddeutschen Fürsten befinden sich im untersuchten Zeitraum vier weitere Rechtslehrer, von denen zwei an der Universität Prag (Michael Blide und Nikolaus von Klitzing; vgl. dazu Moraw, Die Juristenfakultät in Prag (Anm. 17), 479ff.) und zwei an der hohen Schule in Rostock (Tilmann Ziegler und Heinrich Rove; vgl. dazu Kleineidam (Anm. 17), 303, 308; Spangenberg (Anm. 10), 81) wirkten.

Anfangsjahren der Rostocker Universität neben seinem weiterführenden juristischen Studium als Lehrer an der Artistenfakultät gewirkt haben.

Das Studium an den Universitäten außerhalb des Reiches blieb nach der Gründung der einheimischen Hochschulen weiter bestehen. Etwa ein Drittel der gelehrten Juristen (35%), die zwischen 1376 und 1440 in die Dienste norddeutscher Territorialherren traten, hatte Universitätsorte außerhalb des Reiches aufgesucht. Der Studienaufenthalt im Ausland lag zumeist am Ende der Universitätsausbildung und diente oft der Erlangung des Doktorgrades. Von den norddeutschen Fürstenjuristen wurden die oberitalienischen Universitäten, unter denen die Rechtsschule in Bologna im untersuchten Zeitraum die bedeutendste war, stärker frequentiert (zu 33%) als die französischen Studienorte (zu 2%). Besonders hoch war der Anteil an Absolventen italienischer Universitätsstudien unter den Rechtsgelehrten des Deutschen Ordens in Preußen (73%). Durch die intensiven Beziehungen, die der Orden zur päpstlichen Kurie unterhielt, waren für die Ordensstudenten günstigere Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums in Italien gegeben als für die übrigen Rechtsstudenten aus dem Norden des Reiches. Die im Ausland ausgebildeten Juristen waren in der Regel besonders erfolgreich. Bei wichtigen politischen Angelegenheiten wurden sie gegenüber ihren Kollegen, die ausschließlich an Universitäten innerhalb des Reiches studiert hatten, bevorzugt eingesetzt. So ließen sich beispielsweise die preußischen Bischöfe bei den Konzilien in Konstanz und Basel überwiegend durch vormalige Ordensjuristen vertreten, die italienische Hochschulen besucht hatten; in ihrem eigenen Verwaltungswesen dagegen hatten die Bischöfe fast ausschließlich ungraduiert gebliebene Absolventen der Prager Juristenfakultät als Notare und Offiziale beschäftigt.

Etwa jeder zweite Rechtsgelehrte, der im Untersuchungszeitraum in die Dienste norddeutscher Territorialherren trat, hatte das Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen (insgesamt 51%). Der Anteil der Graduierten stieg kontinuierlich an; er verdoppelte sich jeweils in den Zeiträumen von 1303 bis 1375 (17%), von 1376 bis 1400 (33%) und von 1401 bis 1440 (64%). Zum überwiegenden Teil war die Graduierung im Kirchenrecht erfolgt; 21 Personen hatten hierin das Doktorat, 10 Personen das Lizentiat und 8 Personen das Bakkalaureat erlangt. Im Zivilrecht oder in beiden Rechten promovierte Juristen erschienen in den norddeutschen Territorien erst ab dem 15. Jahrhundert; bis zum Jahr 1440 sind jeweils nur zwei Fälle bekannt.

III. Wirkungsfelder und Aufgabengebiete in der landesherrlichen Verwaltung

Das Wirkungsfeld, in dem norddeutsche Fürstenjuristen häufig zuerst begegnen, läßt sich am besten mit dem Stichwort "außenpolitische Diplomatie" bezeichnen. Dazu gehören vor allem die Gesandtschaften an die päpstliche Kurie. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß die Pflege diplomatischer Beziehungen zum Papsttum für den preußischen Ordensstaat eine wichtige Aufgabe darstellte²⁰. Bis zum

²⁰ Vgl. Anm. 8.

Beginn des 14. Jahrhunderts wurden die Interessen des Ordens an der Kurie weitgehend von päpstlichen Beamten wahrgenommen. In der Folgezeit erlangte für die aus dem nordalpinen Gebiet stammenden Rechtsgelehrten das Amt des Generalprokurators große Bedeutung. Als ständiger Vertreter des Ordens an der Kurie war er mit allgemeinen Verhandlungsvollmachten ausgestattet²¹. Seit der Ernennung Peters von Wormditt²² im Jahr 1403 hatten das Amt ausschließlich gelehrte Juristen nordalpiner Herkunft inne. Häufig entsandte der Orden neben dem Generalprokurator weitere Rechtsgelehrte an die Kurie, die jeweils mit einzelnen Spezialaufträgen versehen waren. Insgesamt war über die Hälfte der bis 1440 nachweisbaren Ordensjuristen an diplomatischen Missionen zum Papsthof beteiligt. Gegenüber dem Hochmeister setzten die anderen Territorialherren aus dem Norden des Reiches nur in Einzelfällen gelehrte Juristen als Kuriengesandte ein. In den geistlichen Territorien spielte die Kuriendiplomatie naturgemäß eine größere Rolle als in den weltlichen. Oftmals wurden Rechtsgelehrte unmittelbar nach einer Bischofswahl mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen am Papsthof beauftragt²³; auch bei Kurienprozessen griffen geistliche Herren bevorzugt auf juristisch-gelehrte Vertreter zurück²⁴.

Unter den diplomatischen Missionen, die von Fürstenjuristen im behandelten Zeitraum ausgeführt wurden, sind an zweiter Stelle die Gesandtschaften zu den Konzilien und Reichsversammlungen des 15. Jahrhunderts hervorzuheben²⁵. Besonders zahlreich waren Universitätsbesucher unter den Teilnehmern des Basler Konzils (1430-1449) vertreten. Ende der 30er Jahre war das Konzilsgeschehen so eng mit den politischen Ereignissen im Reich verknüpft, daß rechtsgelehrte Konzilsteilnehmer oftmals zugleich die Interessen ihres Herrn bei den Reichsversammlungen wahrnahmen. Von den Kurfürsten entsandte Konzilsjuristen, die 1438 die Neutralitätserklärung zwischen Papst und Konzil ausarbeiteten, traten beispielsweise auch 1438 und 1440 als Zeugen bei den Königswahlen Albrechts II. und Friedrichs III. auf²⁶. Für den Nordosten des Reiches war es von besonderer Bedeu-

²¹ Zum Amt des Generalprokurators vgl. Die Berichte der Generalprokuratoren (Anm. 8), Bd. 1, 7-17.

²² Über ihn vgl. Die Berichte der Generalprokuratoren (Anm. 8), Bd. 2.

²³ Der Bakkalar des Rechts Heinrich Palborn sollte beispielsweise 1385 für den Elekten von Kammin die Zahlung der Servitien an der Kurie regeln. Vgl. dazu *Martin Wehrmann*, Vatikanische Nachrichten zur Geschichte der Caminer Bischöfe im 14. Jahrhundert, in: Balt Stud, NF 8 (1904), 129-145, hier 138.

²⁴ Heinrich Goldoghe (vgl. über ihn Anm. 5) diente dem Bischof von Lübeck als Prokurator in dem Kurienprozeß gegen die Stadt Lübeck.

²⁵ Zusammenfassende Betrachtungen über den Anteil der Universitätsbesucher unter den Konzilsteilnehmern bei *Jürgen Miethke*, Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert, in: DA 37 (1981), 736-773 mit weiterführenden Literaturhinweisen. Zum Norden speziell *Heinrich Stutt*, Die Nordwestdeutschen Diözesen und das Basler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441, in: NdSächsJb 5 (1928), 1-97.

²⁶ Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II., Bd. 13 (1438), hrsg. von Gustav Beckmann, 2. Aufl., Göttingen 1957, Nr. 32, 130; Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Bd. 15,1 (1440-1441), hrsg. von Hermann Herre, 2. Aufl., Göttingen 1957, 120.

tung, daß bei den Kirchenversammlungen in Konstanz und Basel wichtige Ordensangelegenheiten, wie die politischen Auseinandersetzungen mit dem König von Polen oder die Streitigkeiten zwischen dem livländischen Ordenszweig und dem Erzbischof von Riga, behandelt wurden²⁷. Daher hatten der Hochmeister, der livländische Meister und der Erzbischof von Riga eine nennenswerte Anzahl von gelehrten Juristen dorthin entsandt. Von den übrigen norddeutschen Reichsfürsten waren bei den Konzilien lediglich der Erzbischof von Bremen, der Kurfürst von Brandenburg, sowie einige preußische und livländische Bischöfe durch juristischgelehrte Gesandte vertreten. Im Vergleich zu den rechtsgelehrten Teilnehmern aus anderen Großregionen des Reiches dürfte die Zahl der norddeutschen Juristen eher gering geblieben sein. Dies ist zum einen durch die beträchtliche räumliche Entfernung zum Süden und Südwesten des Reiches bedingt, wo sowohl die Konzilien als auch die wichtigsten Reichsversammlungen stattfanden. Zum anderen läßt es aber auch das geringe Interesse erkennen, das die norddeutschen Reichsfürsten im späten Mittelalter am überregionalen politischen Geschehen im Reich hatten²⁸.

Die Gründe, die zum Einsatz juristisch ausgebildeter Diplomaten am Papsthof und bei den Konzilien geführt haben, sind nicht in jedem Einzelfall klar zu erkennen. Die juristische Sachkompetenz mag manches Mal ausschlaggebend gewesen sein. Sicherlich aber wollten die Reichsfürsten einfach auch angemessen vertreten sein, wenn sie dem Papst oder König gegenübertraten, die bereits Jahrzehnte oder Jahrhunderte vor ihnen über rechtsgelehrtes Verwaltungspersonal verfügten. An der päpstlichen Kurie ist schon im Jahr 1153 ein Kanzler nachweisbar, der an einer Universität Kirchenrecht studiert hatte²⁹. Im Umkreis des Königtums traten gelehrte Juristen im nordalpinen Reichsgebiet regelmäßig seit der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg (1273-1292) auf. Bis zum Regierungsbeginn Friedrichs III. im Jahr 1440 sind die Namen von 121 Königsjuristen bekannt³⁰.

Unter den Aufgaben, die von rechtsgelehrten Fürstendienern auf dem Gebiet der Außenpolitik wahrgenommen wurden, sind zuletzt die Gesandtschaften zu den Fürsten im Reich zu erwähnen. Im Umgang mit gleichrangigen Herren griff man auf gelehrte Juristen vor allem dann zurück, wenn es um die Durchsetzung landesherrlicher Rechte oder um die Legitimierung von Herrschaftsansprüchen ging. Dies mag folgendes Beispiel verdeutlichen: Als die askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg im Jahr 1422 ausstarben, erhoben der Kurfürst von Brandenburg und die wettinischen Fürsten Anspruch auf das erloschene Kurfürstentum in Sachsen. Der brandenburgische Kurfürst ließ zur Begründung seiner Herrschaftsrechte

²⁷ Vgl. Anm. 9.

²⁸ In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen *Peter Moraws* über die Beteiligung einzelner Fürsten an den Reichsversammlungen in seinem Beitrag "Fürstentum, Königtum und "Reichsreform" im deutschen Spätmittelalter", in: BllDtLdG 122 (1986), 117-136, hier 127-131 aufschlußreich. Danach dürfte von den norddeutschen Reichsfürsten lediglich der Kurfürst von Brandenburg regelmäßig an Reichsversammlungen teilgenommen haben.

²⁹ Darauf weist *Peter Moraw*, Der Lebensweg der Studenten, in: Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1, hrsg. von Walter Rüegg, München 1993, 225-254, hier 228 hin.

³⁰ Moraw, Gelehrte Juristen (Anm. 4), 82-121.

von seinem rechtsgelehrten Rat Stephan Bodeker³¹ eine juristische Beweisschrift anfertigen. Sein Gegenspieler, Markgraf Wilhelm von Meißen, der schließlich als Sieger im Kurstreit hervorging, wurde auf ähnliche Weise von dem Leipziger Rechtslehrer Jakob von Radewitz unterstützt³².

Neben der Außenpolitik stellten die Institutionen am landesherrlichen Hof ein zweites Wirkungsfeld für die Fürstenjuristen dar. Am häufigsten waren die Rechtsgelehrten in der Kanzlei³³ im Amt des Protonotars tätig. Der Protonotar war der eigentliche Leiter der Kanzleigeschäfte, der oftmals zugleich dem landesherrlichen Rat angehörte. Das Auftreten rechtsgelehrter Protonotare setzte ein hierarchisch organisiertes Kanzleiwesen voraus, bei dem einem Leiter ein oder mehrere Notare oder Schreiber unterstellt waren. In der Regel bestand diese Kanzleiorganisation in größeren Territorien, wie dem Kurfürstentum Brandenburg (seit 1291)34, früher als in kleineren Territorien, wie dem Herzogtum Mecklenburg (seit 1323)35. Bis zum Stichjahr 1440 wurde selbst in größeren Fürstentümern das Protonotariat sowohl mit gelehrten Juristen als auch mit Kanzleikräften, die noch keine Universitätsausbildung aufweisen konnten, besetzt. Eine entscheidende Änderung vollzog sich erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Neu- beziehungsweise Wiederauftreten eines Kanzlers an der Spitze der Kanzlei. Im Kurfürstentum Brandenburg wurde das Kanzleramt seit dem zweiten Inhaber, Friedrich Sesselmann (1445-1483), ausschließlich mit promovierten Juristen besetzt³⁶. Der juristisch-gelehrte Kanzler, der im Unterschied zu den früheren Kanzleileitern kaum noch an der praktischen Kanzleiarbeit beteiligt war, hatte eine politisch einflußreiche Stellung im landesherrlichen Rat und am Kammergericht inne³⁷.

³¹ Über ihn vgl. *Annette Wigger*, Stephan Bodeker, in: Berlinische Lebensbilder, Bd. 5 Theologen, hrsg. von Gerd Heinrich, Berlin 1990, 1-16, hier 4.

³² Vgl. *Emil Friedberg*, Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim 1409-1909, Leipzig 1909, Beilage 1, Nr. 2.

³³ Allgemein zur landesherrlichen Kanzlei vgl. Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft (Anm. 2), 106ff.; Moraw, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert (Anm. 2). Zu Kurbrandenburg vgl. Spangenberg (Anm. 10), 114-135. Zu Mecklenburg vgl. Grohmann (Anm. 18). Zum Bistum Brandenburg vgl. Germania Sacra, Das Bistum Brandenburg, Teil 1, bearb. von Gustav Abb und Gottfried Wentz, Berlin, Leipzig 1929, 13. Zum Bistum Havelberg vgl. Germania Sacra, Das Bistum Havelberg, bearb. von Gottfried Wentz, Berlin/Leipzig 1933, 21.

³⁴ Vgl. Spangenberg (Anm. 10), 121.

³⁵ Vgl. Manfred Hamann, Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523 (Mitteldeutsche Forschungen 51), Köln/Graz 1968, 333.

³⁶ Vgl. Friedrich Holtze, Die ältesten märkischen Kanzler und ihre Familien, in: Forsch-BrandPrG 7 (1894), 479-531; zu Sesselmann bes. 486-494.

³⁷ Unter dem Kammergericht ist im Kurfürstentum Brandenburg im späten Mittelalter der landesherrliche Gerichtshof zu verstehen, der in anderen Territorien üblicherweise Hofgericht genannt wird. Vgl. Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft (Anm. 2), 116, Anm. 318.

Die zweite Institution am landesherrlichen Hof, in der rechtsgelehrte Fürstendiener im späten Mittelalter anzutreffen sind, ist der Rat³⁸. In den norddeutschen Territorien werden entsprechende Tätigkeitsbelege erst vom Beginn des 15. Jahrhunderts an häufiger. Die rechtsgelehrten Räte entstammten oftmals einheimischen Adelsfamilien, deren Mitglieder regelmäßig im landesherrlichen Rat vertreten waren³⁹. Die feste Bestallung eines gelehrten Juristen zum Rat, wie sie der Kurfürst von Brandenburg 1414 für den Magdeburger Bürgersohn Heinrich Rove⁴⁰ vornahm, bleibt für den untersuchten Zeitraum eine Ausnahme. Derartige Bestallungsverträge werden in den meisten Territorien erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts häufiger. Anders als bei der Leitung der Kanzlei blieben Rechtsgelehrte im Rat auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Minderheit gegenüber Adeligen, die allein aufgrund ihrer Standeszugehörigkeit Ratsmitglieder wurden. Ein zahlenmäßiges Gleichgewicht zwischen diesen beiden Gruppen dürfte im Kurfürstentum Brandenburg erst unter der Regierungszeit Johann Ciceros (1486-1499) erreicht worden sein⁴¹.

Soweit man bisher sieht, gab es unter den Territorien des spätmittelalterlichen Reiches nur in den Ordensherrschaften in Preußen und Livland ein Verwaltungsamt, dessen Besetzung ausschließlich Rechtsgelehrten vorbehalten war. Vom ausgehenden 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts verfügte der Hochmeister in Preußen über einen eigenen Hofjuristen⁴². Im Unterschied zu anderen Rechtsgelehrten des Ordens blieb der Wirkungsbereich des Hochmeisterjuristen nicht auf spezielle Aufgabengebiete beschränkt; er wurde vielmehr in allen wichtigen politischen Belangen als Diplomat und Gesandter eingesetzt. Hofjurist des Hochmeisters konnte nur ein hochqualifizierter Rechtsgelehrter werden, der das Studium mit der Promotion abgeschlossen hatte. Unter den rechtsgelehrten Verwaltungskräften des Ordens begegnen bis zum Stichjahr 1440 vier Personen im Amt des Hochmeisterjuristen. Im Verwaltungswesen des livländischen Ordenszweiges sind ebenfalls seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Hofjuristen bezeugt, die bei wichtigen

³⁸ Allgemein zum landesherrlichen Rat vgl. Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft (Anm. 2), 109-112. Zu Kurbrandenburg vgl. Spangenberg (Anm. 10), 20-114. Zum Ordensland Preußen vgl. Markian Pelech, Die hochmeisterlichen Räte vom Jahre 1412. Ein Beitrag zur Personengeschichte des Deutschordenslandes Preußen, in: AltprGeschlechterkde, NF 13 (1982), 65-105.

³⁹ Vgl. dazu unten die Ausführungen zur sozialen Herkunft der gelehrten Juristen unter Punkt VI.

⁴⁰ Codex diplomaticus Brandenburgensis, B, Bd. 3, 220.

⁴¹ Vgl. Gerd Heinrich, Amtsträgerschaft und Geistlichkeit. Zur Problematik der sekundären Führungsschichten in Brandenburg-Preußen 1450-1786, in: Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800, hrsg. von Günther Franz (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5), Limburg 1972, 179-238, hier 188.

⁴² Zuletzt hatte Laurentius Blumenau das Amt eines Hochmeisterjuristen inne. Über ihn vgl. *Hartmut Boockmann*, Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat - Jurist - Humanist (ca. 1415-1484) (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 37), Göttingen 1965.

diplomatischen Missionen zum Einsatz kamen⁴³. Das Amt hatten nacheinander die ersten drei Juristen inne, die am Hof des livländischen Meisters nachweisbar sind.

Als drittes Wirkungsfeld landesherrlicher Juristen ist schließlich das Gerichtswesen anzuführen. In den geistlichen Territorien trat gegenüber den weltlichen ein zusätzlicher Bedarf an rechtsgelehrten Kräften durch die geistliche Gerichtsbarkeit ein, in der nach dem kanonischen Prozeßrecht verfahren wurde⁴⁴. Kenntnisse des gelehrten Rechts waren vor allem für das Amt des Offizials erforderlich, der als Richter an Bischofs Statt die höchste gerichtliche Instanz innerhalb eines Bistums verkörperte. Bereits die Synode von Tours hatte 1236 gefordert, daß der Offizial ein fünfjähriges Rechtsstudium absolviert haben sollte. Besonders in der Anfangsphase hatten das Offizialat jedoch häufig auch Personen inne, bei denen kein juristisches Universitätsstudium belegt ist. Erst seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert dürfte in den meisten Diözesen unter den Offizialen der Anteil der gelehrten Juristen eindeutig überwogen haben⁴⁵. Da sich das geistliche Gerichtswesen hauptsächlich von Westen nach Osten ausbreitete, drang es erst verhältnismäßig spät in die im Norden und Nordosten gelegenen Bistümer ein. Die Erstbelege für das Offizialat liegen hier zwischen den Jahren 1303 (in der Diözese Kulm)46 und 1371 (in der Diözese Riga)⁴⁷. Gegenüber den weit entfalteten Diözesen am Niederrhein, wie beispielsweise Trier und Utrecht, in denen Offiziale seit 1244 beziehungsweise 1247 begegnen, weisen die norddeutschen Bistümer einen Entwicklungsrückstand bis zu 130 Jahren auf⁴⁸. Neben den Offizialen sind in der spätmittelalterlichen Spiritualverwaltung gelehrte Juristen in stärkerem Maße noch unter

⁴³ Vgl. *Bernhart Jähni*g, Verfassung und Verwaltung des Deutschen Ordens und seiner Herrschaft in Livland, 91 (unveröffentlichtes Manuskript). - Dem Autor sei sowohl für Einsichtnahme in das Manuskript als auch für weitere Hinweise zu den gelehrten Juristen in Preußen und Livland herzlich gedankt.

⁴⁴ Allgemein zur geistlichen Gerichtsbarkeit vgl. Winfried Trusen, Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. l Mittelalter (1100-1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, hrsg. von Helmut Coing, München 1973, 467-504. Zur Diözese Brandenburg vgl. Germania Sacra, Das Bistum Brandenburg (Anm. 33), 13f., 60-66. Zur Diözese Havelberg vgl. Germania Sacra, Das Bistum Havelberg (Anm. 33), 21f., 79f.

⁴⁵ Zum Ausbildungsstand spätmittelalterlicher Offiziale vgl. die exemplarischen Untersuchungen für die Diözese Eichstätt von *Ingeborg Buchholz-Johanek*, Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt (Eichstätter Studien, NF 23), Regensburg 1988, 201-211.

⁴⁶ Urkundenbuch des Bisthums Culm (Neues Preußisches Urkundenbuch. Westpreußischer Teil, Abt. 2), Bd. 1, bearb. von Carl Peter Woelky, Danzig 1885, Nr. 156.

⁴⁷ Leonid Arbusow, Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert. 2. Nachtrag, in: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Jg. 1902, Mitau 1904, 39-133, hier 75.

⁴⁸ Vgl. Fritz Michel, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (Veröffentlichungen des Bistumsarchiv Trier 3), Trier 1953; Frans Ketner, Het officialaat in het bisdom Utrecht, in: Tijdschrift voor geschiedenis. Groningen 60 (1947), 66-74.

den Generalvikaren anzutreffen. Diese waren vor allem für administrative Aufgaben, wie die Einberufung von Synoden oder die Durchführung von Visitationen, zuständig; in manchen Diözesen übten sie zusätzlich noch die freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Unter den norddeutschen Bistümern läßt sich besonders deutlich am Beispiel der Diözese Brandenburg erkennen, daß Offizialat und Generalvikariat häufig in Personalunion ausgeübt wurden⁴⁹. In größeren Bistümern, wie Trier und Köln, war der Ausbau des geistlichen Gerichtswesens im untersuchten Zeitraum bereits so weit fortgeschritten, daß vereinzelt noch andere Gerichtspersonen, wie Advokaten, Notare, Siegler und Auditoren, gelehrtes Recht studiert hatten⁵⁰. Demgegenüber blieben in der wenig entfalteten Spiritualverwaltung der im Norden und Nordosten des Reiches gelegenen Diözesen die Beschäftigungsmöglichkeiten gelehrter Juristen auf das Offizialat und Generalvikariat beschränkt.

Zu den Aufgabengebieten, in denen rechtsgelehrte Fürstendiener bis zum Stichjahr 1440 im Gerichtswesen eingesetzt wurden, gehört an zweiter Stelle die Schiedsgerichtsbarkeit⁵¹. Gelehrte Juristen nahmen an Schiedsverfahren teil, bei denen sich sowohl geistliche als auch weltliche Herren gegenüberstanden. Sie traten dabei entweder in schiedsrichterlichen Funktionen oder als Interessenvertreter einer Partei auf. Die politisch bedeutendsten Schiedsgerichte, bei denen sich norddeutsche Fürstenjuristen im behandelten Zeitraum nachweisen lassen, sind zwei durch König Sigismund entschiedene Verfahren. Es handelt sich im einzelnen um das Schiedsgericht zwischen dem Deutschen Orden und dem König von Polen auf dem Breslauer Tag im Jahr 1420 und den Schiedsspruch von Ofen im dänisch-holsteinischen Prozeß aus dem Jahr 1424⁵².

Im Hofgericht der weltlichen Territorien spielten Rechtsgelehrte im untersuchten Zeitraum noch kaum eine Rolle⁵³. Entscheidende Änderungen dürften sich erst in der Folgezeit durch das vermehrte Eindringen von gelehrten Juristen in den landesherrlichen Rat ergeben haben. In den meisten Territorien stieg die Zahl der Rechtsgelehrten unter den Urteilern am Hofgericht, die zum überwiegenden Teil

⁴⁹ Vgl. Germania Sacra, Das Bistum Brandenburg (Anm. 33), 60f.

⁵⁰ Vgl. *Michel* (Anm. 48). Beispiele für rechtsgelehrte Advokaten und Siegler an der erzbischöflichen Kurie in Köln finden sich mehrfach in der Kölner Matrikel unter den prosopographischen Angaben zu den einzelnen Studenten. Vgl. dazu Die Matrikel der Universität Köln (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VIII), Bd. 1 (1389-1475), bearb. von *Hermann Keussen*, 2. Aufl., Bonn 1928, 9ff.

⁵¹ Allgemein zur Schiedsgerichtsbarkeit vgl. *Trusen*, Anfänge des gelehrten Rechts (Anm. 1), 148-161.

⁵² Vgl. Zenon H. Nowak, Międzynarodowe procesy polubowne jako narzędzie polityki Zygmunta Luksemburskiego w północnej i środkowowschodniej Europie (1412-1424), Toruń 1981, bes. 81-146. Über die Gesandten des Ordens zum Breslauer Tag vgl. auch Die Berichte der Generalprokuratoren (Anm. 8), Bd. 3,1, 76, Anm. 1. Vertreter der holsteinischen Partei beim Schiedsspruch in Ofen war Johann Schele (über ihn vgl. Anm. 57).

⁵³ Allgemein zum Hofgericht vgl. Willoweit, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft (Anm. 2), 114ff., 126f. Zu Kurbrandenburg vgl. Spangenberg (Anm. 10), 172-203.

dem Rat des Landesherrn entnommen wurden, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beträchtlich an. Als Richter fungierte beim Hofgericht in der Regel der Landesherr selbst. Nur in größeren Territorien wurde er bisweilen durch den Inhaber eines einflußreichen Hofamtes, der dann Hofrichter genannt wurde, vertreten. Unter den landesherrlichen Juristen aus dem Norden des Reiches ist im untersuchten Zeitraum lediglich Johann von Buch⁵⁴, der in Bologna gelehrtes Recht studiert hatte, 1334 im Kurfürstentum Brandenburg als Hofrichter belegt.

IV. Dienst für König und Städte

Wie bereits oben dargelegt wurde, waren im Verwaltungswesen der spätmittelalterlichen Könige regelmäßig gelehrte Juristen vertreten. Daneben verfügten im behandelten Zeitraum auch schon einzelne Städte, unter denen besonders die süddeutschen Reichsstädte und die Hansestädte hervorzuheben sind, über rechtsgelehrtes Verwaltungspersonal. Landesherrliche Juristen wechselten in einzelnen Fällen in königliche oder städtische Dienste über; auch in umgekehrter Reihenfolge konnte ein Dienstherrenwechsel erfolgen.

Der Königsdienst blieb für die norddeutschen Fürstendiener im Unterschied zu ihren Kollegen aus anderen Großregionen des Reiches, wie besonders dem Süden, fast gänzlich bedeutungslos⁵⁵. Bis 1440 sind hier nur zwei Fälle bekannt, in denen ein Wechsel zwischen einem königlichen und einem landesherrlichen Dienstamt stattfand. Johann von Wallenrode⁵⁶, der an der Rechtsschule in Bologna studiert hatte, war Rat (1409) König Ruprechts gewesen, bevor er die Interessen des Deutschen Ordens vor dem Konstanzer Konzil vertrat. Der im Kirchenrecht promovierte Johann Schele⁵⁷ hatte bereits im Dienst des Bischofs von Dorpat (1417-1418) und des Grafen von Holstein (1423) gestanden, als er beim Basler Konzil als königlicher Rat in Erscheinung trat. Der Mangel an Belegen für einen Wechsel in den Königsdienst wirkt wenig überraschend hinsichtlich der königsfernen Haltung, die für den Norden des Reiches im untersuchten Zeitraum bezeichnend ist. Der König hielt sich im Spätmittelalter kaum je einmal in dieser Region auf; auch blieben die spätmittelalterlichen Königsdiener, die von dort kamen, in verschwindend geringer Anzahl. Unter den 141 Königsjuristen, die zwischen 1250 und 1440 belegt sind, lassen sich nur drei gebürtige Norddeutsche⁵⁸ auffinden.

⁵⁴ Vgl. Spangenberg (Anm. 10), 173.

⁵⁵ Vgl. *Peter Moraw*, Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters, hrsg. von Werner Paravicini, Kiel 1987, 51-70.

⁵⁶ Über ihn vgl. Anm. 9.

⁵⁷ Über ihn vgl. den Artikel von *Klaus Wriedt* in: Schleswig-holsteinisches biographisches Lexikon, Bd. 4 (1976), 201f.

⁵⁸ Es handelt sich im einzelnen um zwei Kanzleibeamte Karls IV. (Nikolaus von Riesenburg und Dietrich Damerow) und einen Rat König Ruprechts (Johann Ambundii von Schwaan). Vgl. dazu *Moraw*, Gelehrte Juristen (Anm. 4), 95, 105.

Was den Wechsel landesherrlicher Juristen in städtische Tätigkeitsfelder anbelangt, so ist für den Norden und Nordosten des Reiches zu unterscheiden zwischen den großen Hansestädten mit einer hoch entwickelten Verwaltung und den preußischen und brandenburgischen Städten mit einem deutlich niedrigeren Entwicklungsstand im Verwaltungswesen. Im Kernbereich der Hanse hatten die Städte gegenüber den Territorialherren einen zeitlichen Vorsprung bei der Einstellung von rechtsgelehrten Universitätsbesuchern⁵⁹. Dies läßt sich deutlich an den Verhältnissen in der Stadt und dem Bistum Lübeck erkennen. Die Stadt hatte bereits 1270 einen gelehrten Juristen in ihre Dienste genommen. Erst, als sie sich am Anfang des 14. Jahrhunderts durch einen rechtsgelehrten Prokurator in einem Kurienprozeß gegen den Bischof vertreten ließ, sah sich dieser veranlaßt, auch auf rechtsgelehrte Kräfte zurückzugreifen. In der Verwaltung der großen Hansestädte sind bereits im 14. Jahrhundert promovierte Juristen mehrfach im Amt des Syndikus anzutreffen; etwa gleichzeitig traten hier unter den Stadtschreibern und Ratssekretären auch schon Bakkalare und Lizentiaten der gelehrten Rechte auf. Bei den beiden Fällen, in denen im Hansegebiet bis zum Stichjahr 1440 ein Wechsel von einem städtischen in ein landesherrliches Tätigkeitsfeld erfolgte, handelt es sich bezeichnenderweise nur um das kurzfristige Wirken eines bereits erfolgreichen städtischen Juristen für einen Reichsfürsten. So hatte der schon oben erwähnte Iohann Voss⁶⁰ als Bakkalar beider Rechte lange Jahre der Stadt Lübeck als Ratssekretär und Protonotar (1409-1420) gedient, bevor er 1436 - mit dem inzwischen erworbenen Doktortitel - im Gefolge des Erzbischofs von Bremen beim Basler Konzil erschien.

Bei den gelehrten Juristen im Ordensland Preußen dagegen fand der Dienstherrenwechsel zwischen dem Hochmeister und einer Stadt zumeist in umgekehrter Reihenfolge statt; auch lag der Schwerpunkt der politischen Wirksamkeit eindeutig bei dem Dienst für den Orden⁶¹. Aufschlußreich für die preußischen Verhältnisse dürfte der Lebensweg des Ordensjuristen Johannes Karschau⁶² sein. Dieser bekleidete, zunächst noch ohne eingehende Kenntnisse des gelehrten Rechts, 1427 und 1428 als erster das Amt eines Syndikus und Prokurators in der Stadt Danzig. Be-

⁵⁹ Vgl. Klaus Wriedt, Das gelehrte Personal in der Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte, in: HansGbll 96 (1978), 15-37; ders., Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters (Anm. 17), 487-525; ders., Stadtrat - Bürgertum - Universität (Anm. 16); ders., Universitätsbesucher und graduierte Amtsträger zwischen Nord- und Süddeutschland, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters (Anm. 55), 193-201.

⁶⁰ Über ihn vgl. Anm. 19.

⁶¹ Über das Verwaltungswesen in den preußischen Städten zuletzt Janusz Tandecki, Średniowieczne księgi wielkich miast pruskich jako źródła historyczne i zabytki kultury mieszczańskiej (Organizacja władz, zachowane archiwalia, działalność kancelarii), Warszawa-Toruń 1990. - Hinsichtlich des Dienstherrenwechsels zwischen dem Hochmeister und einer preußischen Stadt ist die zunehmende Opposition der Städte gegenüber dem Orden nach der Schlacht bei Tannenberg besonders zu berücksichtigen. Die Ordensjuristen kamen daher bei den Städten überwiegend nur in außenpolitischen Belangen (bes. Kuriendiplomatie) zum Einsatz, an denen die gegnerische Ordenspartei nicht beteiligt war.

⁶² Über ihn vgl. Boockmann, Rechtsstudenten (Anm.), 334f.

reits im folgenden Jahr wechselte er zum Orden über, absolvierte auf dessen Kosten ein langjähriges Rechtsstudium in Italien und diente dabei gleichzeitig dem Hochmeister als Kuriengesandter (1429-1438). Neben Johannes Karschau begegnen in Preußen noch vier weitere Ordensjuristen für kurze Zeit im Dienst politisch und wirtschaftlich führender Städte (Thorn, Danzig und Kulm). Aus den märkischen Territorien ist im behandelten Zeitraum nur bei einer Person ein Wechsel in ein städtisches Tätigkeitsfeld bekannt. Der an der Prager Juristenfakultät ausgebildete Engelbert Wusterwitz⁶³, der längere Zeit als Offizial (1412-1426) im Bistum Brandenburg wirkte, ist für einen kurzen Zeitraum auch im Dienst (1412-1425) der Neustadt Brandenburg belegt. Das Verwaltungswesen war in den märkischen Städten so wenig entfaltet, daß rechtsgelehrte Syndici erst am Ende des 15. Jahrhunderts ernannt wurden. Noch um die Mitte des Jahrhunderts mußte sich die Stadt Berlin für besondere Aufgaben, die juristische Kenntnisse erforderten, einen Doktor im Kirchenrecht aus der Kanzlei des Kurfürsten von Brandenburg ausleihen⁶⁴.

V. Kirchliche Laufbahn und Papstdienst

Wie in anderen Großregionen des Reiches waren auch im Norden und Nordosten die landesherrlichen Juristen im beobachteten Zeitraum zum überwiegenden Teil Kleriker und gehörten dem päpstlichen Pfründenwesen an. Unter den 94 Personen, die bis zum Stichjahr 1440 im Dienst norddeutscher Territorialherren begegnen, sind 85 als Kleriker und nur einer als Laie nachweisbar. Bei den verbleibenden acht Personen läßt sich die Zugehörigkeit zum geistlichen oder weltlichen Stand nicht näher bestimmen. Graduierte Universitätsbesucher erhielten vor allem durch Konkordate und Dekrete, die auf den Konzilien in Konstanz und Basel abgeschlossen wurden, ein Anrecht auf zu vergebende Pfründen zugesichert⁶⁵. Mit dem Konstanzer Konkordat wurde festgelegt, daß jedes sechste Kanonikat einem graduierten Juristen oder Theologen übertragen werden sollte. Ähnliche Bestimmungen nahmen in der Folgezeit einzelne Domkapitel in ihre Statuten auf. Das Basler Dekret erteilte Bewerbern, die drei Jahre lang an einer juristischen oder theologischen Fakultät studiert hatten oder zumindest den Magistertitel in den Artes aufweisen konnten, ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Pfarreien in größeren Städten.

Im Untersuchungszeitraum gehörte der größte Teil der rechtsgelehrten Fürstendiener dem Stiftsklerus an. Für die norddeutschen Fürstenjuristen waren die Möglichkeiten des Pfründenerwerbs entscheidend durch die in dieser Region bestehen-

⁶³ Über ihn vgl. Wolfgang Ribbe, Die Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz. Überlieferung, Edition und Interpretation einer spätmittelalterlichen Quelle zur Geschichte der Mark Brandenburg (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 12), Berlin 1973, bes. 5-13.

⁶⁴ Vgl. Felix Priebatsch, Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter, in: ArchivalZ, NF 9 (1900), 1-27, hier 26.

⁶⁵ Vgl. Friedrich Wilhelm Oediger, Um die Klerusbildung im Spätmittelalter, in: HJb 50 (1930), 145-188, hier bes. 158, 160.

den kirchlichen Strukturen vorbestimmt. Im Unterschied zu anderen Großregionen des Reiches, wie besonders dem Westen und Süden, gab es hier nur sehr wenige Kollegiatstifte⁶⁶. Einen Ersatz für die fehlenden Bepfründungsmöglichkeiten an den Stiftskapiteln boten vor allem die Domkapitel. Von den Rechtsgelehrten, die an den norddeutschen Fürstenhöfen bis 1440 belegt sind, gehörte der überwiegende Teil (56%) einer Bischofskirche an. Besonders in den märkischen Territorien war der Anteil der landesherrlichen Juristen, die an einem Domstift bepfründet waren, sehr hoch (67%). Im Hansegebiet standen den Fürstenjuristen neben den Domkapiteln weitere einträgliche Pfründen an den Stadtkirchen großer Hansestädte zur Verfügung; unter ihnen ist die Marienkirche in Lübeck besonders hervorzuheben⁶⁷. Auch im Ordensland Preußen waren die rechtsgelehrten Verwaltungskräfte außer an den Bischofskirchen noch häufig an den Pfarreien bepfründet, die dem Orden in den größeren Städten inkorporiert waren. Mehrere Ordensjuristen waren beispielsweise im Besitz der reich dotierten Pfründe an der St. Johann Kirche in der Thorner Altstadt⁶⁸.

Die landesherrlichen Juristen, die dem geistlichen Stand angehörten, hatten der spätmittelalterlichen Pfründenpraxis entsprechend meistens mehrere Pfründen zugleich inne. Bei den rechtsgelehrten Dienern der norddeutschen Territorialherren blieb das Kanonikat am häufigsten (zu 23%) die ranghöchste Pfründe; manche von ihnen gelangten in den Besitz eines Dekanats (10%) oder einer Propstei (19%) und nur wenige (14%) wurden zum Bischof erhoben. In den meisten Territorien des spätmittelalterlichen Reiches schieden gelehrte Juristen aus dem landesherrlichen Dienst aus, sobald sie in den Besitz eines Bistums gelangt waren. Demgegenüber wurden sowohl vom Kurfürsten von Brandenburg als auch dem Hochmeister des Ordens rechtsgelehrte Inhaber benachbarter Bischofsstühle mehrfach als Räte und Gesandte herangezogen. Diese Erscheinung ist auf die besonderen verfassungsrechtlichen Strukturen in den beiden Territorien zurückzuführen⁶⁹. Die Kurfürsten von Brandenburg begannen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die territoriale Selbständigkeit der drei märkischen Bistümer einzuschränken. Sie legten den Bischöfen von Brandenburg, Havelberg und Lebus die Verpflichtung auf, ihnen als Ratgeber und Gesandte zu dienen. In Preußen waren die Bischöfe von Kulm,

⁶⁶ Vgl. Peter Moraw, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68, Studien zur Germania Sacra 14), Göttingen 1980, 9-37.

⁶⁷ Darauf weist Wriedt, Bürgertum und Studium (Anm. 59), 492f. hin.

⁶⁸ Zu ihnen gehörte auch der rechtsgelehrte Vertreter des Ordens beim Basler Konzil Andreas Pfaffendorf. Über ihn vgl. *Bernhart Jähnig*, Andreas Pfaffendorf OT. Pfarrer der Altstadt Thorn (1425-1433), in: Thorn. Königin der Weichsel 1231-1981 (Beiträge zur Geschichte Westpreußens 7), Göttingen 1981, 161-187.

⁶⁹ Vgl. Karl-Heinz Ahrens, Die verfassungsrechtliche Stellung und politische Bedeutung der märkischen Bistümer im späten Mittelalter, in: Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, hrsg. von Roderich Schmidt, Lüneburg 1988, 19-52; Brigitte Poschmann, Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243-1525. Untersuchung zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Ordenslandes, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 30 (1966), 227-344.

Pomesanien und Samland durch ihre Inkorporierung in den Orden zur Ratserteilung gegenüber dem Hochmeister verpflichtet.

Die mit dem Besitz eines Kirchenamtes verbundenen Einkünfte stellten für die gelehrten Juristen eine Entlohnung dar für die Dienste, die sie einem Territorialherrn bereits geleistet oder noch zu leisten hatten. Geistliche Fürsten versorgten ihre rechtsgelehrten Diener mit Pfründen an Stiften und Pfarrkirchen, über die sie das Kollationsrecht besaßen. Weltliche Herren, die selbst kein Kollationsrecht hatten, versuchten, ihren Bediensteten durch päpstliche Provisionen Pfründen zu verschaffen. Mehrfach sind Suppliken der päpstlichen Kurie überliefert, in denen weltliche Territorialherren um die Übertragung von kirchlichen Ämtern für ihre rechtsgelehrten Diener baten⁷⁰. Auf eine weitere Funktion der Pfründe wurde bereits oben im Zusammenhang mit der Studienförderung des Deutschen Ordens hingewiesen. Studenten gelehrter Rechte erhielten oftmals niedere Pfründen, wie Pfarreien, Vikariate oder Altaristenstellen übertragen⁷¹. Die mit diesen Kirchenämtern verbundenen Einkünfte boten die materielle Grundlage für ihr Studium, das besonders im Ausland sehr teuer war.

Nur eine geringe Anzahl norddeutscher Fürstenjuristen, die dem geistlichen Stand angehörten, begegnet auch in päpstlichen Diensten. Unter den deutschen Kurialen, die im späten Mittelalter zum überwiegenden Teil aus den im Westen des Reiches gelegenen Diözesen kamen, blieben die wenigen gelehrten Juristen aus dem Norden in quantitativer Hinsicht gänzlich unbedeutend⁷². Hervorzuheben ist jedoch der verhältnismäßig hohe Anteil an päpstlichen Kollektoren und Subkollektoren (24%), der sich unter den rechtsgelehrten Fürstendienern aus dem Hansegebiet befindet. Die relativ häufige Kollektorentätigkeit der gelehrten Juristen dürfte hier auf die Wirtschaftskraft der Hanse und deren Attraktivität für das päpstliche Finanzwesen zurückzuführen sein. Angesichts der häufigen Kontakte, die der Orden zur päpstlichen Kurie unterhielt, ist es wenig erstaunlich, daß ein Teil seiner rechtsgelehrten Diener (18%) auch in päpstlichen Diensten begegnet. Die Ordensjuristen wurden vom Papst sowohl bei diplomatischen Missionen als auch in einzelnen Verwaltungsämtern an der Kurie eingesetzt. Gänzlich ohne Papstbeziehungen blieben lediglich die Rechtsgelehrten, die im untersuchten Zeitraum in den märkischen Territorien erschienen.

⁷⁰ Vgl. beispielsweise die Supplik des Kurfürsten von Brandenburg für seinen Sekretär Friedrich Schutfeld aus dem Jahr 1423; dazu Repertorium Germanicum, Bd. 4,2 Martin V. (1417-1431), bearb. von Karl August Fink, Berlin 1943, Sp. 754. - Zu der Frage, inwieweit bei den rechtsgelehrten Klerikern neben der Pfründennutzung auch eine tatsächliche Ausübung geistlicher Amtstätigkeiten erfolgte, vgl. Dietmar Willoweit, Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436, in: Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386-1986, Bd. 1, Heidelberg 1985, 85-135, hier 114-117.

⁷¹ Vgl. Boockmann, Rechtsstudenten (Anm. 1), 367f.

⁷² Vgl. *Christiane Schuchard*, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378-1447) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65), Tübingen 1987, hier 165-182.

VI. Herkunft und soziale Beziehungen

Nur für etwa die Hälfte der Rechtsgelehrten, die bis zum Stichjahr 1440 an den Höfen norddeutscher Territorialherren begegnen, sind den Quellen nähere Angaben über ihre Herkunft zu entnehmen. Wie in anderen Großregionen des Reiches treten auch hier zwei "Stände" als Rekrutierungsschichten landesherrlicher Juristen hervor, der niedere Adel und städtische Führungsgruppen. Angehörige des Niederadels waren besonders stark unter dem rechtsgelehrten Verwaltungspersonal der Kurfürsten von Brandenburg vertreten. Die gelehrten Juristen entstammten hier oftmals märkischen Ritter- und Ministerialenfamilien, deren Mitglieder schon seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten im landesherrlichen Dienst standen. Neben den altmärkischen Geschlechtern Buch und Schulenburg sind die Adelsfamilien Mörner aus der Neumark und Klitzing aus der Prignitz zu nennen⁷³. Die aus diesen Geschlechtern hervorgegangenen Rechtsgelehrten sind kaum allein aufgrund ihrer juristischen Fachkenntnisse, sondern auch oder vor allem wegen ihres sozialen Standes und ihrer Familienzugehörigkeit unter die kurfürstlichen Diener aufgenommen worden. Im Hansegebiet rekrutierten sich die Fürstenjuristen der großen Bedeutung des Städtewesens entsprechend in stärkerem Maße aus dem städtischen Milieu. Sie waren zumeist aus Patrizier- und Ratsgeschlechtern großer Hansestädte, wie Lübeck, Rostock und Greifswald, hervorgegangen⁷⁴. Im preußischen Ordensstaat waren die gelehrten Juristen wie die übrigen Verwaltungskräfte zum größten Teil Mitglieder des Ordens. Da sie überwiegend dem geistlichen Stand angehörten, fanden sie vor allem als Priesterbrüder Aufnahme in den Orden. Führende Familien größerer preußischer Städte, unter denen besonders Thorn, Danzig, Kulm und Königsberg hervorzuheben sind, bildeten die Rekrutierungsschicht für die Priesterbrüder⁷⁵. Aus diesen städtischen Familien ging auch der überwiegende Teil der bis 1440 nachweisbaren Ordensjuristen hervor, deren Herkunft bekannt ist. Dem Landadel im Reich, der die eigentliche Rekrutierungsschicht für die Ritterbrüder des Ordens war, gehörten nur wenige seiner Juristen an. Der bekannteste Vertreter dieses sozialen Milieus war der bereits oben erwähnte Johann von Wallenrode⁷⁶, der einer fränkischen Ministerialenfamilie entstammte.

Die rechtsgelehrten Diener eines Landesherrn gingen im untersuchten Zeitraum in der Regel aus seinem eigenen oder zumindest einem benachbarten Territorium hervor. Landfremde Herrscher brachten dagegen häufig einen Teil ihres Verwaltungspersonals, darunter auch ihre juristischen Fachexperten, aus dem Bereich ihrer Hausmacht in das neue Territorium mit. Besonders deutlich ist diese Form der Rekrutierung im spätmittelalterlichen Kurfürstentum Brandenburg zu erkennen, in dem nach dem Aussterben der einheimischen Askanier nacheinander die Wittelsba-

⁷³ Vgl. Spangenberg (Anm. 10), 87 sowie 71-81 (Liste der Mitglieder des Rats).

⁷⁴ Vgl. Wriedt, Das gelehrte Personal (Anm. 59), 27; ders., Bürgertum und Studium (Anm. 59), 495.

⁷⁵ Vgl. Bernhart Jähnig, Verwaltung und Personal des Deutschen Ordens in Preußen, insbesondere an Danziger Beispielen, in: Deutsche Ostkunde, Jg. 35, 2 (1989), 82-95.

⁷⁶ Über ihn vgl. Anm. 9.

cher, Luxemburger und Hohenzollern zur Herrschaft gelangten. Dem luxemburgischen Hausmachtbereich entstammte der Breslauer Patriziersohn Peter von Oppeln⁷⁷, der 1374 in kurbrandenburgischen Diensten erschien und *in iure canonico peritus* genannt wurde. Während der Regierungszeit Kurfürst Friedrichs I. (1415-1440) kamen die beiden promovierten Juristen Friedrich Schutfeld (1421-1423 Belege als Sekretär) und Christoph von Rotenhan (1433 Beleg als Rat) aus dem fränkischen Stammland der hohenzollernschen Dynastie in die Mark Brandenburg⁷⁸.

Bei der Rekrutierung der Fürstenjuristen wurden die sozialen Regeln wirksam, die überall in der spätmittelalterlichen Gesellschaft gültig waren. Die Zugehörigkeit zu einem oder auch mehreren sozialen Beziehungsgeflechten dürfte bei der Übernahme gelehrter Juristen in den landesherrlichen Dienst eine kaum zu überschätzende Rolle gespielt haben. Auf die Bedeutung, die den verwandtschaftlichen und familiären Beziehungen in diesem Zusammenhang zukam, wurde am Beispiel der märkischen Ritterfamilien schon näher eingegangen. Daneben ist auf die Kontakte hinzuweisen, die spätere Kollegen im Fürstendienst bereits während ihrer gemeinsamen Studienzeit geknüpft hatten. Als Knotenpunkt von Personenbeziehungen, die später an landesherrlichen Höfen weiterbestanden, wirkte für den Norden des Reiches im behandelten Zeitraum besonders die Prager Carolina. Hier hatten beispielsweise in den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts die Rechtsgelehrten, die in den Diözesen Brandenburg und Havelberg das Offizialat zwischen 1375 und 1400 innehatten, gemeinsam studiert⁷⁹. Auch der Bremer Erzbischof Balduin von Wenden traf wieder mit einem ehemaligen Prager Studienkollegen zusammen, als er 1438 den inzwischen zum Doktor im Kirchenrecht promovierten Konrad Abbenborg unter seine Gesandten zum Basler Konzil aufnahm⁸⁰. Als weitere Form sozialer Beziehungsgeflechte wird bei den landesherrlichen Juristen auch das Patronatund Klientelwesen sichtbar. An keinem zweiten Hof des späten Mittelalters waren unter dem Verwaltungspersonal die Patronat- und Klientelverhältnisse so deutlich ausgeprägt wie an der päpstlichen Kurie⁸¹. Daher wirkt es wenig überraschend, daß unter den norddeutschen Fürstenjuristen vor allem die an der Kurie beschäftigten Generalprokuratoren des Ordens über eigene Bedienstete verfügten. Aus den Be-

⁷⁷ Codex diplomaticus Brandenburgensis, B, Bd. 3, Nr. 1168.

⁷⁸ Über Friedrich Schutfeld vgl. Anm. 70. Über Christoph von Rotenhan vgl. Codex diplomaticus Brandenburgensis, Registerbd. 2, 249.

⁷⁹ Vgl. Germania Sacra, Das Bistum Brandenburg (Anm. 33), 60f., 63f.; Germania Sacra, Das Bistum Havelberg (Anm. 33), 79f.

⁸⁰ Über Balduin von Wenden vgl. *Johannes Merkel*, Der Kampf mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 19), Hannover, Leipzig 1904, 7f. Über Konrad Abbenborg vgl. Deutsche Reichstagsakten, Bd. 13 (Anm. 26), 694, Anm. 1.

⁸¹ Vgl. Brigide Schwarz, Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues, in: QForschItalArchBibl 68 (1988), 284-310.

richten, die sie dem Hochmeister nach Preußen sandten, sind die Namen ihrer Schreiber, Kapläne und Familiaren bekannt⁸².

Zur besseren Einordnung der Untersuchungsergebnisse für die norddeutschen Territorien sei abschließend noch kurz ein Blick auf das Wirken landesherrlicher Juristen in den übrigen Großregionen des Reiches gerichtet. Der Vergleich soll an dieser Stelle auf einige Überlegungen zur quantitativen Entwicklung beschränkt bleiben. Am wichtigsten ist dabei die Feststellung, daß in allen anderen Großregionen des Reiches bereits vor dem Jahr 1303, in dem der allererste Rechtsgelehrte am Hof eines norddeutschen Reichsfürsten auftrat, landesherrliche Juristen beschäftigt waren. Die frühesten Tätigkeitsbelege stammen aus den ersten 20 Jahren des Beobachtungszeitraums, also der Zeit von 1250 bis 1270. Für diese Zeitspanne lassen sich gelehrte Juristen in größerer Anzahl und kontinuierlicher Verwaltungstätigkeit fast nur in den Territorien im Westen und Süden des Reiches, einschließlich des Königreichs Böhmen, nachweisen. In quantitativer Hinsicht blieb der Vorsprung der westlichen und südlichen Reichsfürstentümer bei der Beschäftigung juristischgelehrter Verwaltungskräfte während des gesamten untersuchten Zeitraums bestehen; er konnte von den Territorien aus anderen Großregionen des Reiches nicht mehr aufgeholt werden. Unter den geistlichen Reichsfürsten verfügten bei den Metropolitanen die Erzbischöfe von Köln und bei den Suffraganen die Bischöfe von Konstanz mit 56 beziehungsweise 32 Juristen über die größte Anzahl rechtsgelehrter Diener; unter den weltlichen Territorialherren waren die Könige von Böhmen, die Herzöge von Österreich und die Herzöge von Bayern mit 72, 60 beziehungsweise 34 gelehrten Juristen im Verwaltungswesen führend⁸³.

Die vorausgegangenen Ausführungen lassen sich in drei Punkten zusammenfassen:

- 1. Das zuletzt präsentierte Vergleichsmaterial aus anderen Großregionen des Reiches dürfte noch einmal schlagend bewiesen haben, was bereits bei den konkreten Untersuchungsergebnissen zu den norddeutschen Territorien im einzelnen deutlich geworden ist: Die Wirkungsmöglichkeiten gelehrter Juristen in den spätmittelalterlichen Territorien waren entscheidend durch die im Reich bestehenden Entwicklungsunterschiede zwischen Süden und Norden sowie Westen und Osten bestimmt. Für die im Norden und Nordosten gelegenen Territorien bedeutete dies vor allem, daß erst zu einem späten Zeitpunkt und nur in vergleichsweise geringer Anzahl juristisch-gelehrte Verwaltungskräfte beschäftigt wurden.
- 2. Auch von den jeweiligen eigenen Strukturen eines Territoriums konnte das Wirken des rechtsgelehrten Verwaltungspersonals maßgeblich geprägt sein. Besonders deutlich war dies beim Ordensstaat in Preußen zu erkennen. Durch seine besonderen, von den Territorien im Reich abweichenden Strukturen ergaben sich hier spezielle Aufgabengebiete für gelehrte Juristen.

⁸² Vgl. zum Beispiel Die Berichte der Generalprokuratoren (Anm. 8), Bd. 2, 32 über das Personal des Generalprokurators Peter von Wormditt.

⁸³ Die genannten Zahlen beruhen auf meinen vorläufigen Untersuchungsergebnissen.

3. Schließlich dürften langfristige Entwicklungen oder einzelne politische Ereignisse im Reich das Wirken gelehrter Juristen in den spätmittelalterlichen Reichsfürstentümern entscheidend beeinflußt haben. Von diesen Prozessen waren prinzipiell alle Territorien im Reich betroffen, wenn auch im einzelnen in recht unterschiedlichem Ausmaß. Zunächst ist in diesem Zusammenhang auf die Gründung der einheimischen Universitäten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hinzuweisen, durch die den Territorialherren ein größeres Angebot an rechtsgelehrten Universitätsabsolventen für ihre Verwaltung zur Verfügung gestellt wurde⁸⁴. Weiterhin ist die im untersuchten Zeitraum erfolgte Ausbreitung des geistlichen Gerichtswesens anzuführen; dadurch war zumindest in den geistlichen Territorien ein ständiger Juristenbedarf vorhanden. Unter den politischen Ereignissen im Reich hatten vor allem die kirchlichen Reformkonzilien in Konstanz und Basel sowie die seit den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts zunehmend wichtiger werdenden Reichsversammlungen⁸⁵ erkennbare Auswirkungen für die gelehrten Juristen im Fürstendienst. An diesen Versammlungen nahmen die Reichsfürsten zumeist nicht mehr persönlich teil, sondern ließen sich durch ihre rechtsgelehrten Gesandten vertreten.

⁸⁴ Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Untersuchung von *Rainer Christoph Schwinges*, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 123), Stuttgart 1986.

⁸⁵ Vgl. *Peter Moraw*, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 8), Wiesbaden 1980, 1-36.

Zur Akademisierung des Hofrates

Beamtenkarrieren im Herzogtum Bayern 1450-1650

Von Rainer A. Müller, Eichstätt

I.

In den Jahren zwischen 1450 und 1650 - der Hoch-Zeit theoretischer und praktischer Rezeption römischen Rechtes in den deutschen Territorialstaaten - läßt sich allenthalben eine "Verdichtung der Landesherrschaft" durch Innovationen auf Verwaltungsebene, durch eine verstärkte Landesgesetzgebung (Landesordnungen), eine Komplettierung der Regelungsbereiche sowie ein intensiviertes Kirchenregiment feststellen¹. Obwohl sich für das gesamte Ämterwesen beachtliche Spezialisierungstendenzen abzuzeichnen begannen, kann von einer prinzipiellen Trennung zwischen landesherrlichem Hof und territorialer Verwaltung noch nicht gesprochen werden². Private Hofsphäre und staatlicher Beamtenapparat begannen sich zwar individuell stärker zu formieren, zeigten sich aber nach wie vor wechselseitig durchdrungen. Die höheren und höchsten Hofämter blieben generell der Aristokratie vorbehalten. Auf der obersten Verwaltungsebene entwickelten sich im Bearbeitungszeitraum kollegiale Gremien, die Hofräte, später dann Spezialgremien, so etwa der "Geheime Rat" oder der "Kammerrat"³. Auch auf der mittleren Ebene

¹ Vgl. dazu grundsätzlich: *Dietmar Willoweit*, Die Entwicklung der Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich u.a., Stuttgart 1983, 66-143; *ders.*, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, ebd., 289-383.

² Dazu vgl. Volker Bauer, Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Tübingen 1993; Peter Baumgart, Der deutsche Hof als politische Institution, in: Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. von August Buck, 3 Bde., Hamburg 1981; Jürgen Frhr. v. Kruedener, Die Rolle des Hofes im Absolutismus, Stuttgart 1973; Volker Press, Der deutsche Fürstenhof des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Thomaskantor Bach, Bach-Tage Berlin 1990, Programmbuch 1990, 95-101; Anton Winterling, Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688-1794, Bonn 1986; Rainer A. Müller, Der deutsche Fürstenhof der Frühmoderne (Enzyklopädie deutscher Geschichte; im Druck).

³ Literaturauswahl: Walter Bernhardt, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520-1629, 2 Bde., Stuttgart 1972/73; Kurt Dülffer, Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.-19. Jahrhundert, in: HessJb LdG 3 (1953), 150-223; Roland G. Foerster, Herrschaftsverständnis und Regierungsstruktur in Brandenburg-Ansbach 1648-1703, Ansbach 1975; Christoph Fürbringer, Necessitas und Libertas. Staatsbildung und Landstände im 17. Jahrhundert in Brandenburg, Frankfurt 1985;

der Administration entstanden sich zunehmend diversifizierende Verwaltungssysteme mit eigenen Ämterhierarchien. Diese Entwicklung war im Regelfalle gekoppelt mit einer auffallenden Professionalisierung der Beamtenschaft dank einschlägiger, vielfach universitärer Ausbildung.

Das Herzogtum Bayern war in den Prozeß zunehmender Staatswerdung voll integriert. Aus den seit 1447 bestehenden Teilherzogtümern Landshut/Niederbayern und München/Oberbayern als eigenen Herrschaftsbereichen schuf das Primogeniturgesetz 1506 einen ganzheitlichen Landesstaat, der 1545 auch formal realisiert wurde. Gleichwohl blieben als Relikte der früheren Landesteilungen diverse Regional- und Lokalbehörden noch bis weit ins 17. Jahrhundert hinein bestehen⁴.

Die ebenfalls fortexistierenden Landtage des Unter- und Oberlandes - obgleich in der politischen Mitwirkung sukzessive eingeschränkt - vermochten ihren Mitgliedern 1557 im berühmten 60. Freiheitsbrief immerhin noch großzügige Justizprivilegien einzuräumen. Als sie 1563 mit der Forderung nach Religionsfreiheit scheiterten, hatte, trotz herzoglicher Finanzmisere, die Ständemitregierung ihren Zenit überschritten. Unter Albrecht V. (1550-1579) sah sich der ständische Einfluß weiter zurückgedrängt; die Bürokratisierung der Landesverwaltung verstärkte sich und erreichte mit der Berufung landfremder Adliger sowie bürgerlicher Gelehrter in den Staatsapparat, die bereits Wilhelm IV. (1508-1550) verstärkt vorgenommen hatte, einen weiteren Höhepunkt. 1577 minderte der Voll-Landtag seine eigenen Rechte durch die Übertragung der Steuerbewilligung auf den "Kleinen Ausschuß". Unter Herzog bzw. Kurfürst Maximilian I. (1597-1651) tagte der Voll-Landtag 1612 zum vorletzten, mit mehr als 50-jähriger Unterbrechung unter Kurfürst Ferdinand Maria (1651-1679) 1669 schließlich zum letzten Mal. Die ständische Regierungskontrolle hatte im Frühabsolutismus weitgehend ihr Ende gefunden⁵.

Hans Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. zum 18. Jahrhundert, Berlin 1908; U. Heβ, Geheimer Rat und Kabinett in den ernestinischen Staaten Thüringens, 1962; Reinhard Kluge, Fürst, Kammer und Geheimer Rat in Kursachsen von der Mitte des 16. Jhdts. bis zum Beginn des 18. Jhdts., Diss. masch. Leipzig 1960; Irmgard Kothe, Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938; Hans J. von der Ohe, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten 1520-1648, Celle 1955; Wolf D. Penning, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Bonn 1977; Volker Press, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559-1619, Stuttgart 1970.

⁴ Vgl. Wilhelm Volkert, Staat und Gesellschaft (bis 1500), in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2, hrsg. von Max Spindler, München 1969, 476-558; Dieter Albrecht, Staat und Gesellschaft (1500-1745), ebd. 559-592; Max von Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1, 1884; Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, 2 Bde., Würzburg 1889/1906 (Ndr. Aalen 1968). Zum Personalstand vgl. Georg Ferchl, Bayerische Behörden und Beamte 1550-1804, 3 Teile, in: ObBayerArchVaterldG 53/64 (1908/1925); Ernest Geiss, Die Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom XIII. Jahrhundert bis zum Jahre 1803 in: ObBayerArchVaterldG 26 (1865/66), 26-158 und 28 (1868/69), 1-108.

⁵ Karl Bosl, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern, München 1974; Helmut Engelhardt, Landstände und Finanzwesen in Bayern im 15. und 16. Jahrhundert, München 1967;

Wenn für die Zeit von 1450 bis 1650 generalisierend vom Aus- bzw. Aufbau administrativer Strukturen gesprochen wird, so bedeutet dies keineswegs, daß die Aufgaben der neu sich etablierenden Institutionen bereits von Anfang an fest umrissen, deren Personal in bezug auf Sachkenntnis und organisationstechnischem Umgang durchweg vorgebildet gewesen wäre. Flukturierende Zuständigkeiten und höchst unterschiedliche Kompetenzen der jeweiligen Amtsinhaber waren vielmehr die Regel. Was die Aufgaben des früh sich konstituierenden Hofrates⁶ betrifft, so bezogen diese sich vornehmlich auf die politische Beratung des Landesherrn, aber auch auf Jurisdiktionsangelegenheiten. Als vorwiegend aus Adligen bestehendes Organ vertrat er seine Interessen zumeist in Übereinstimmung mit denjenigen der Landstände. Gegen beide Gremien, gegen Hofrat und Landschaft, hätte der bayerische Herzog im 14. und 15. Jahrhundert kaum politisch zu agieren vermocht. Der Hofrat war gewissermaßen "Repräsentant des Gesamtinteresses", er wurde von der Landschaft - auch in den einzelnen Teilherzogtümern - personell mitgetragen. Erst mit der Zunahme der "Gelehrten Räte" entstand im 16. Jahrhundert ein vom Landesherrn weitgehend abhängiges, höheres Beamtentum, das direkte Verbindungen zur Landschaft nur noch höchst selten unterhielt⁷.

II.

Die in den verschiedenen bayerischen Hofräten des 14. und 15. Jahrhunderts in München, Ingolstadt, Landshut und Straubing - denen jeweils auch eigene Landschaften zugehörten - vertretenen Adligen, Kleriker und Bürger verfügten weder über eine stringente Organisationsform, noch eignete ihnen ein fester, quellenmäßig fixierbarer Personalbestand, der verläßliche sozialstatistische Aussagen zuließe⁸. Dies änderte sich im späteren 15. Jahrhundert und vollends im ersten Jahrzehnt des

Francis Ludwig Carsten, Princes and Parliaments in Germany from the Fifteenth to the Eighteenth Century, 2. Aufl. Oxford 1963, 348-422.

⁶ Zur mittelalterlichen Phase des Hofrates vgl. insbesondere Heinz Lieberich, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter, München 1964; ders., Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBayerLdG 27 (1964), 120-189; Siegfried Hofmann, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180 bzw. 1214 bis 1255 bzw. 1294, Kallmünz 1967; Ludwig Schnurrer, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern (1255-1340), Kallmünz 1972; Wilhelm Volkert, Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stefan II., 1331 bis 1375, Diss. masch. München 1952; Inge Rahn-Turtur, Regierungsform und Kanzlei Herzog Stefans III. von Bayern 1375 bis 1413, Diss. masch. München 1954; Klaus Frhr. von Andrian-Werburg, Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem der Herzöge Johann II., Ernst und Wilhelm III, von Bayern-München (1392-1438), Kallmünz 1971.

⁷ Vgl. *Reinhard Heydenreuter*, Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598-1651), München 1981, 10; auch *Lieberich*, Landherren (Anm. 6), 122.

⁸ Vgl. die einschlägigen Arbeiten von *Lieberich* (Anm. 6); ferner *Ingrid Männl*, Die gelehrten Juristen im spätmittelalterlichen Reich, Diss. Gießen 1987.

16. Jahrhunderts, als sich im Zuge der Konsolidierung der bayerischen Landeseinheit der Münchener Hofrat zum wichtigsten Kollegium des Landes entwickelte9. Immerhin jedoch läßt sich feststellen, daß sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den herzoglichen Räten Ober- und Niederbayerns eine bemerkenswert hohe Anzahl niederadliger und bürgerlicher Amtspersonen befand, die zusammen etwa die Hälfte der Ratspositionen innehatte. Die bürgerlichen Räte mochten aufgrund besonderer Qualifikation, sei es als Bürgermeister oder Magistratsangehörige, zugezogen worden sein, möglicherweise auch aufgrund von Reichtum und Ansehen. Ihre Existenzgrundlage bildete jedenfalls nicht mehr das Herrengut, sondern der "Staatsdienst", der sie seinerseits zu unmittelbaren Trägern der Staatsmacht werden ließ10. Das Land, das, gesamtpolitisch betrachtet, in jener Zeit gegen Fehdewesen und hochadlige Autokratie vorging, bediente sich dieser neuartigen Beamtenschicht in so ausdrücklicher Weise, daß regelrechte Sukzessionstraditionen entstanden und man bereits von einer "Ratsinzucht" zu sprechen begann. Diese auffallend starke bürgerliche Macht-Teilhabe im ersten Drittel des Jahrhunderts endete allerdings abrupt unter Herzog Albrecht III. (1438-1460), der erneut den hohen und höheren Adel bevorzugte und ihn mit Ratspositionen betraute¹¹.

Keiner der Laienräte des frühen 15. Jahrhunderts war nach derzeitiger Quellenlage graduiert. Allerdings erleichterte die zunehmende Verschriftlichung und fortschreitende Verrechtlichung der Verwaltung studierten Klerikern den Einstieg in den Hof- und Ratsdienst als Bürgerräte. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war im übrigen auch der Kanzler grundsätzlich Mitglied des herzoglichen Rates. Die Laienkanzler jener Zeit besaßen selten einen akademischen Grad, hatten aber des öfteren ein Studium - zumeist der Jurisprudenz - absolviert. Der erste bekannte promovierte Laienkanzler war Peter Baumgartner 1503¹².

Geistliche Räte begegnen erstmals unter Stefan III. (1375-1413) an der Wende zum 15. Jahrhundert. In Bayern/München lassen sich für die Zeit von 1402-1438 91 weltliche und 7 Geistliche Räte nachweisen. Für die Zeit bis 1480 sind insgesamt 57 Kleriker im herzoglichen Rat bekannt (Straubing/Holland 1; Ingolstadt 8; München 21; Landshut 28)¹³. Da diese nahezu alle über eine akademische Ausbildung verfügten, stellten sie das eigentliche gelehrte Ratselement dar. Studierte Kleriker betrachteten das Kanzleramt, sofern sie es erlangten, allerdings nicht als Höhepunkt ihrer Berufskarriere, sondern im Regelfall als Zwischenstation zu einem höheren Kirchenamt. Studierte Laienräte sind im genannten Zeitraum nur selten zu verzeichnen¹⁴. Erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts - bedingt nicht zuletzt

⁹ Vgl. Manfred Lanzinner, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511-1598, Göttingen 1979, 180ff.; Volker Press, Bayern, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G.A. Jeserich et al., Bd. 1, Stuttgart 1983, 575ff., bes. 577f

¹⁰ Heydenreuter (Anm. 7), 16.

¹¹ Lieberich, Landherren (Anm. 6), 148ff.

¹² Lieberich, Gelehrte Räte (Anm. 6), 120ff.

¹³ Ebd. 132.

¹⁴ Heydenreuter (Anm. 7), 14.

durch die Gründung der Landesuniversität Ingolstadt¹⁵ im Jahr 1472 - finden sich verstärkt auch solche im herzoglichen Rat. Bis 1500 war ihr Anteil im höheren Staatsdienst allerdings so rasch angewachsen, daß selbst die Landstände gegen diese als bedrohlich empfundene "Verbürgerlichung" bzw. "Akademisierung" der Ratspositionen opponierten.

Im "Libell der Beschwerden und Petitionen der Ritterschaft" des Jahres 1499 beklagte der Adel, so haben Wir merkliche Beschwerung an unseren gemeinen Landsrechten, daß die Hofgerichte und Rechte nach Ordnung, wie vor Alter, nicht besetzt sind, sondern vil der gelehrten, und gering landleut vom Adel diese Stellen besetzt halten, und das daraus neue Rechte erstehen, die bey unseren Vorvordern nicht gehört, und gemeinen unsern Landsrechten und Gebrauch widerwärtig sind¹⁶. 1500, nach einer erneuten Beschwerde¹⁷, sah sich Herzog Georg von Bayern/ Landshut zu der Zusage gezwungen, künftig grundsätzlich mehr (adlige) Landleute als Doktoren in den Rat zu berufen¹⁸. Dieser Bescheid ging schließlich auch in die Landesfreiheitserklärung von 1508 ein. Hier bestimmte Artikel 1, daß höhere Ämter, etwa diejenigen des Vitztums oder des Pflegers, aber auch die höheren Hofchargen, mit edln und geschickhten landleuten so Bairn oder die mit schlossen oder sitzen im land ze Bairn beerbt sind, und nit mit auslendern für [zu] sehen und [zu] besetzen¹⁹ seien. Dieses auf die Spitzenpositionen der Verwaltung bezogene "Landeskindermonopol" erfuhr die für unseren Untersuchungsgegenstand entscheidende Ergänzung in der Weiterführung: Und zuevor in unserm rath allweg mer geschickht landleut vom adl so Bairn sind dann gelert haben und setzen.

An der Schwelle zur Frühen Neuzeit verschoben sich durch das weitere Anwachsen der graduierten Schicht die sozialen und akademischen Zuordnungen erneut. Bestand der Akademikeranteil zunächst vorrangig aus Klerikern, traten nun die Laien verstärkt hervor. Anfänglich des öfteren Landfremde, standen diese graduierten Räte politisch dem niederen Adel nahe; dem Landesherren waren sie insofern nützlich, als sie sich als genuine "Fürstendiener" weitgehend frei von hochadligem Autonomiestreben gerierten und damit dem Verstaatungsprozeß nicht retardierend, sondern fördernd gegenüberstanden²⁰.

¹⁵ Vgl. Carl Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, 2 Bde., München 1872 (Ndr. Aalen 1968); Arno Seifert, Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472-1586), Berlin 1971; Ladislaus Buzás, Bibliographie zur Geschichte der Universität Ingolstadt, Landshut, München 1472-1982, München 1984.

¹⁶ Franz von Krenner, Baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, 18 Bde. München (1803/05) XIII 8.

¹⁷ Krenner (Anm. 16), XIII 157f.

¹⁸ Krenner (Anm. 16), XIII 269, LO 1501.

¹⁹ Gustav Frhr. von Lerchenfeld, Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, 217.

²⁰ Heydenreuter (Anm. 7), 10ff.; Press, Bayern (Anm. 9), 578. Vgl. auch Niklas Frhr. von Schrenk-Notzing, Das bayerische Beamtentum, in: Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800, hrsg. von Günther Franz, Limburg a.d. Lahn 1972, 27-50.

Herzog Wilhelm IV. nahm im 2. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts verstärkt und konsequent gelehrte Räte in sein höchstes Beratungs- und Regierungsgremium auf. 1513/14 umfaßte der Rat 81 Mitglieder, unter denen sich zwölf Kleriker und neun Laien-Akademiker befanden²¹. Da die Geistlichen sämtlich graduiert waren, belief sich der Akademikeranteil auf ein Viertel aller zu vergebenden Stellen. Weitere 32 Stellen hielt der Hochadel besetzt; auf den übrigen Positionen wirkten niederadlige Beamte. Das städtische Finanzbürgertum war so gut wie nicht mehr vertreten. Hier wie auch andernorts zeigte sich, daß Akademiker dank ihrer besonderen Qualifikation zunächst die Patrizier, nicht den Adel verdrängten. Von entscheidender Bedeutung wurde ferner, daß die gelehrten Räte nur dem Herzog, nicht aber zugleich der Landschaft verpflichtet waren wie ihrerseits die adligen Ratsmitglieder²².

Die sich wandelnden Ansprüche von Staat und Gesellschaft offenbarte zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch die wohl nach Vorgaben des Reichskammergerichts eingeführte Scheidung des Hofrates in eine Ritter- und eine Gelehrtenbank, die Bayern 1518 übernahm. Ziel dieser weit mehr als nur formalen Trennung war der Wunsch nach einer über das juristische Moment hinausgehenden Versinnbildlichung der Stimmengleichwertigkeit von Adels- und Akademikerstand sowie eine Ausschaltung ständischen Konkurrenzdenkens durch optisch erfahrbare Gleichrangigkeit²³. Obwohl nur bedingt auf Betreiben des Landesherrn entstanden, kam es im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts des öfteren zum zahlenmäßigen Übergewicht der Gelehrtenbank. Ursache dafür war in erster Linie der Umstand, daß die Gelehrten in Justizbelangen wie auch Verwaltungsabläufen sich als kompetenter erwiesen als die Mitglieder des Adels, auch wenn diese in nicht wenigen Fällen ein Jurastudium, allerdings meist ohne Graduierung, absolviert hatten. Im frühen 17. Jahrhundert war das Verhältnis des öfteren 1/3 zu 2/3 zugunsten der Bürgerlich-Graduierten²⁴. Immerhin 50 der ca. 215 bürgerlichen Räte, von denen sich bei 164 ein Studium belegen läßt, hatten nachweislich an der Landesuniversität in Ingolstadt promoviert, 25 an italienischen Hochschulen, für den größeren Rest ist der Promotionsort nicht bekannt.

Im statistischen Überblick²⁵ nimmt sich die Entwicklung des Herzoglichen Rates wie folgt aus:

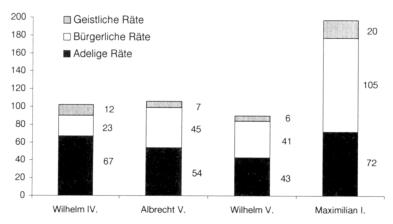
²¹ Lieberich, Landherren (Anm. 6), 154f.

²² Zu den "Gelehrten Räten" vgl. Lanzinner (Anm. 9), 180ff.; Heydenreuter (Anm. 7), 90ff.

²³ Heydenreuter (Anm. 7) 56.

²⁴ Für das 16. Jahrhundert können folgende Vergleichswerte herangezogen werden: In Württemberg waren in der 1. Jahrhunderthälfte etwa ein Drittel der Räte adlig und zwei Drittel bürgerlich, im dritten Viertel war dann das Verhältnis 15% zu 85%; in Hessen bestand in den ersten beiden Dritteln des 16. Jahrhunderts nahezu Parität. *Lanzinner* (Anm. 9), 188.

²⁵ Zahlenmaterial erstellt aus den Arbeiten von *Lanzinner* (Anm. 9), *Heydenreuter* (Anm. 7) und *Heyl* (Anm. 26).



Figur 1: Herzoglich-churfürstliche Räte in Bayern 1511-1651

In der ersten Hälfte des Reformationsjahrhunderts waren etwa zwei Drittel der Räte Adlige, das andere Drittel Graduierte, unter ihnen noch etwa 50% Kleriker. In der 2. Jahrhunderthälfte sank der Adelsanteil auf ca. 50%, während gleichzeitig in der bürgerlichen Hälfte das geistliche Element marginalisiert wurde. In der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts ging der Adelsanteil auf zwei Fünftel zurück, während der Graduiertenanteil deutlich die 50%-Marge übersprang und auf drei Fünftel anwuchs.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts umfaßte der Geistliche Rat ca. 70 Räte: Von diesen waren 20 gleichzeitig Hofratsmitglieder, während die übrigen hohe Klerikerpositionen bekleideten und ein Studium samt Graduierung nachweisen konnten. 30 Geistliche Räte besaßen ein Kanonikat oder ein Amt (Pfarrer, Dechant) bei "Unserer Lieben Frau", einige wenige amteten bei St. Peter²⁶.

Obwohl der bayerische Historiograph Aventin in seiner "Bayerischen Chronik" die konservative Lebensführung des Adels klagend hervorhob: Der adl wont auf dem land ausserhalb der stet, vertreibt sein zeit mit hetzen, paissen, jagen; reiten nit zu hof dan wer dienst und sold hat²⁷, bequemte sich der Adel dennoch verstärkt zum Studium, vornehmlich an der Landesuniversität Ingolstadt. Von 1472 bis 1648 studierten dort u.a. 33 Angehörige des Geschlechtes Seyboldsdorf, 17 Preysing, 16 Gumpenberg, 13 Sandizell und 16 Muggenthal, doch erfolgte so gut wie nie eine

²⁶ Vgl. Gerhard Heyl, Der geistliche Rat in Bayern unter Kurfürst Maximilian I. 1598-1651 mit einem Ausblick auf die Zeit bis 1745, Diss. masch. München 1956, passim. Ferner Richard Bauer, Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768-1802, München 1971, 1-14.

²⁷ Johannes Turmair (Aventin), Sämtliche Werke IV,1 (1881-1908) 43; vgl. Lanzinner (Anm. 9), 195.

juristische Graduierung²⁸. Diese Tatsache offenbart eine beträchtlich größere Resistenz des bayerischen Adels gegenüber den gesellschaftlichen Ansprüchen der Zeit als sie etwa bei der fränkischen und schwäbischen Reichsritterschaft anzutreffen ist. Die provinzielle Geschlossenheit, der alte Glaube und die Mediatisierung förderten diesen Konservativismus enorm. Dennoch stieg der Adelsanteil an der Ingolstädter Studentenschaft von 1500 bis 1650 von ca. 5% auf etwa 17% an²⁹.

An der Universität in Ingolstadt promovierten zwischen 1472 und 1650 378 (vermutlich plus weitere 60) Juristen resp. legten dort das Lizentiat ab (vgl. Figur 2)³⁰. In den ersten fünf Dezennien seit Bestehen der Hochschule absolvierten das komplette Studium allerdings nur zwölf Doctores iuris, so daß der Landesherr gezwungen war, akademisch qualifizierte Beamte weiterhin von auswärts zu holen. Ab den 20er Jahren stiegen die Promotionszahlen an der juristischen Fakultät jedoch deutlich an:

Jahre	Promotionen	Jahre	Promotionen
1472-1480	0	1561-1570	12
1481-1490	0	1571-1580	13
1491-1500	1	1581-1590	31
1501-1510	7	1591-1600	38
1511-1520	14	1601-1610	6
1521-1530	23	1611-1620	44
1531-1540	27	1621-1630	48
1541-1550	40	1631-1640	1
1551-1560	38	1641-1650	44

Quelle: Wolff (Anm. 30), 301ff.

Figur 2: Promotionszahlen an der juristischen Fakultät von Ingolstadt 1472-1650

Ein Großteil der bayerischen Adelsräte studierte - wie erwähnt - in Ingolstadt, auch jene, die von auswärts kamen. Die Universität garantierte nicht nur eine den Landesgesetzen konforme Ausbildung, sondern auch eine Kontrolle der künftigen Beamten. Etwa 385 Jura-Scholaren, die sich zwischen 1472 und 1605 in Ingolstadt immatrikuliert hatten und nur zum Teil Landeskinder waren, absolvierten das Li-

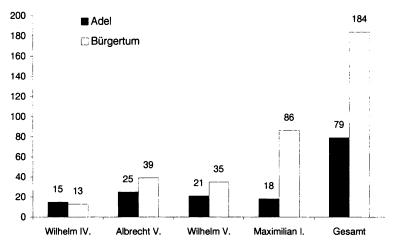
²⁸ Dazu vgl. *Rainer A. Müller*, Universität und Adel - Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472-1648, Berlin 1974, 146ff. und 17ff.

²⁹ Zum Adelsstudium vgl. u.a. *Norbert Conrads*, Ritterakademien der Frühen Neuzeit. Bildung als Standesprivileg im 16. und 17. Jahrhundert, Göttingen 1982; *Eva M. Loebenstein*, Die adelige Kavalierstour im 17. Jahrhundert, Diss. masch. Wien 1966; *Adolf L. März*, Die Entwicklung der Adelserziehung vom Rittertum bis zu den Ritterakademien, Diss. masch. Wien 1949.

³⁰ Nach Helmuth Wolff, Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät 1472-1625, Berlin 1973, 301ff.

zentiat oder promovierten später an italienischen Universitäten, davon etwa 85 in Siena, 45 in Bologna, 20 in Pisa, 15 in Perugia, acht in Ferrara³¹.

Während zum Beispiel unter den Adelsräten Württembergs in der Zeit von 1450 bis 1568 nur etwa 17% ein Studium nachweisen konnten, stieg der entsprechende Anteil in Bayern von einem Viertel zu Beginn des Jahrhunderts auf etwa 50%. In der Regierungszeit Herzog/Kurfürst Maximilians waren von den 70 Geistlichen Räten etwa 50 höhere Kleriker, die sämtlich studiert und die Grade eines Doktors oder Lizentiaten erworben hatten; die übrigen Geistlichen Räte waren gleichzeitig Hofräte (vgl. Figur 3)³².



Figur 3: Universitätsbesuch der adeligen und bürgerlichen Räte (1511-1651)

Eine überaus dynamische Steigerungsrate verzeichnete das akademische Element auch bei den bürgerlichen Räten. Bestand dort bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Graduiertenanteil von weit über 50%, so erhöhte sich der Quotient auf über 80% in der Zeit zwischen 1550 und 1650. Bei einer umfangreicher betriebenen Matrikelauswertung wären mit Sicherheit noch höhere Werte zu erzielen. Das bürgerliche Übergewicht ließ im übrigen Hans Jakob Fugger in einem Hofratsgutachten von 1573 vermerken: ... dz gantz regiment ist in der doctorn hande, und ob ich sy wol fur guete erliche leut halt, so wirdet doch in gmain und denen vom adl allerlay davon geredt, derwegen ich vermaint hab, auß den andern regimenten inen ernante personen zue ersetzen, damit die vom adl ... auch iren Taill haben³³. Fugger, wiewohl den Gelehrten durchaus wohlgesonnen, hielt ganz offen-

³¹ Ebd., 348ff.

³² Heyl (Anm. 26), 257ff.

³³ Zitat nach Lanzinner (Anm. 9), 229.

sichtlich das Quasi-Monopol der Graduierten für verfehlt und eine Unterrepräsentation des Adels in der Staatsverwaltung für unklug.

Maximilian I., der in späteren Jahren mit Vorliebe persönlich in die Staatsverwaltung eingriff, sie straffte, reglementierte und kontrollierte, beabsichtigte bei Regierungsantritt 1598 den Rat aus Kostengründen zu verkleinern. Der zu einem entsprechenden Gutachten beigezogene Hofkanzler Gailkirchner warnte jedoch eindringlich vor einer Reduzierung der Räteschaft, die, wie er mutmaßte, die Verwaltung ruinieren und den Herzog sein Vorhaben bald bereuen lassen würde³⁴. 1607 forderten die Räte gar die Aufstockung der Gelehrtenzahl, die in Bayern, so ihr Argument, im Vergleich etwa zu Würzburg, Neuburg oder Augsburg, hintanstehe und dies trotz der Größe des Territoriums³⁵. Der Proporz hatte sich allerdings längst zugunsten des Bürgertums sowie - ständeübergreifend - der Akademiker verändert. Von 177 Räten hatten wenigstens 104, vermutlich aber einige mehr, ein Studium nachzuweisen; dies entsprach einem Anteil von knapp zwei Drittel.

III.

1. Eck

Am Werdegang des bayerischen Kanzlers der Reformationszeit, Leonhards von Eck³⁶, und seiner Ahnen läßt sich exemplarisch ablesen, auf welche Weise Familienkarrieren an der Wende zur Frühen Neuzeit sich vollzogen und in welchem Maße akademische Ausbildung den gesellschaftlichen Aufstieg zu beschleunigen vermochte.

Der Großvater Ecks trug den schlichten Namen Hueber. Er - Andreas Huber³⁷ - zählte zum Kelheimer Rats- und Verwaltungspatriziat und übernahm 1445 das Amt des Klosterrichters von Weltenburg. Bereits 1439 begegnet er als Lehensträger

³⁴ ... Ich bin aber noch zur zeit der ungezweifelten mainung, e. drt. hetten der quaestion, quae est omnium deliberationum prima, an expediat unum aut plures actu consiliarios ex caussa, ut sumptibus parcatur, dimittere, was dieffer nachgedacht. Sollte nämlich dieser Plan des Herzogs zur Ausführung kommen, wurden e. drt. und dero hochgelobtes hauß pro parsimonia non magnorum salariorum ad paucos annos duraturorum unnder dem ganzen stand oder orden der gelerten und zimblicher massen qualificierten rechtsgelerten in khurzem weit und brait solchen namen und berueff uberkhommen, dz gwißlichen e. drt. dise ire vorhabende intention gerhewen wurde. Zitat nach Heinz Dollinger, Studien zur Finanzreform Maximilians I. von Bayern 1598-1618, Göttingen 1969, 120.

³⁵ Die Zahl der Gelehrten Räte im Hofrat schwankte unter Maximilian zwischen 10 und 15. Die deputierten Räte übermittelten dem Herzog die Vergleichszahlen (Doktoren) von Würzburg/14; Pfalz-Neuburg/14; Stadt Augsburg/12. Nach der Vorstellung der Gutachter habe man im Hofrat deswegen proportionaliter und respective Ihres grossen Fürstenthumbs wol ainer mehrern Anzahl vonnöten. Vgl. Heydenreuter (Anm. 7), 58.

³⁶ Zum Folgenden vgl. *Edelgard Metzger*, Leonhard Eck (1480-1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern, München 1980.

³⁷ Ebd. 1.

des bayerischen Herzogs Albrecht von Bayern/München, belehnt mit einer Mühle, mit Fronwerk, Alt-Wasser, Krautgarten und Wiesflecken in Kelheim. In den Jahren zwischen 1453/56 muß er neben weiteren Liegenschaften einen Hof oder ein Gut namens Eck erworben haben, das für ihn und seine Nachkommen namensgebend wurde. 1456 erscheint er erstmals als Andreas Eck den man nennt Huber, beylent Richter zu Belthenburg. Andreas Huber/Eck starb 1492; vier Söhne, die seiner Ehe mit Elisabeth Hertenfeld entstammten, überlebten ihn.

Unter ihnen machte Leonhard³⁸, der Vater des gleichnamigen, späteren "Staatsmannes", eine für die Zeit durchaus symptomatische Karriere. Wiewohl ebensowenig studiert wie sein Vater, scheint er von umtriebigem Naturell und aufgeschlossenem, zupackendem Charakter gewesen zu sein. Er machte eine gute Partie, kam so in den Besitz eines bedeutenden Lehens des Stiftes Niedermünster in Kelheim und pflegte engen Kontakt zum Münchner Hof. Von diesem erhielt er 1464 das Maut- und Pflegamt Kelheim verpfändet und erwarb 1474 ebendort das Kastenamt. 1481 stand er, 42-jährig, als Pfleger und Landrichter an der Spitze der herzoglichen Verwaltung seiner Heimatstadt. Leonhard Eck wurde von Herzog Albrecht IV. mit schwierigen Missionen betraut, für deren löbliche Erfüllung materielle und ideelle Zuwendungen nicht ausblieben. Kauf und Lehensnahme setzten ihn 1498 in den Besitz der Hofmark Naabeck, wodurch der Bürgerliche sich plötzlich im Stand eines bayerischen Landsassen wiederfand. Als er 1501 starb, wurde auf seinen Grabstein gemeißelt: Hie ligt begraben der edl vnd fest lienhard von Egk.

Leonhard Eck (der Jüngere)³⁹ entstammte der zweiten Ehe seines Vaters mit Verena Halder (†1497), der Tochter eines herzoglichen Rates und Rentmeisters. 1480 wurde er in Kelheim geboren, wo er mit vermutlich einem Bruder und zwei Schwestern aufwuchs. 1489 immatrikulierte er sich an der Universität Ingolstadt - 9-jährig - als *Dominus Leohardus de Eck nobilis minor*⁴⁰. Eck durchlief den Dreijahreskurs der Artes, hörte dabei vermutlich Konrad Celtis und schloß dieses "Grundstudium" 1493 mit dem *Magister artium* ab. Zeit seines Lebens blieb er dem Humanismus verbunden.

Eine bayerische Karriere in Politik oder Administration war an der Wende zur Frühen Neuzeit für einen Angehörigen des Stadtpatriziats oder des niederen Adels ohne juristisches Studium nicht vorstellbar. Ein Studium des Römischen Rechtes hingegen, das mehr und mehr zur norma normans des Staatslebens wurde, öffnete Tür und Tor. Vollends in den exklusiven Zirkel der Bevorrechteten katapultierte schließlich eine Promotion, vor allem, wenn sie an einer berühmten Juristenfakultät in Italien oder Frankreich erfolgte.

³⁸ Ebd. 2f.

³⁹ Vgl. neben der Monographie von Metzger (Anm. 36) Leonhard Lenk, Eck, in: NDB, Bd. 4, Berlin 1959, 277-279; August Kluckhohn, Eck, in: ADB, Bd. 5, Leipzig 1877, 604-606; Karl Bosl, Bayerische Biographie, Regensburg 1983, 163; Wolff (Anm. 30).

⁴⁰ Götz Frhr. v. Pölnitz (Hrsg.), Die Matrikel der Ludwig-Maximilians- Universität Ingolstadt-Landshut-München, Bd. 1, München 1937, 198; siehe auch Johann Nepomuk Mederer, Annales Ingolstadiensis Academiae, Ingolstadt 1782, Bd. 1, 36.

Eck studierte unter Kenntnis dieses ungeschriebenen Gesetzes von 1493 bis 1497 an der Juristenuniversität schlechthin, nämlich in Bologna⁴¹. Er gehörte der dortigen deutschen Nation an und wurde 1497 zum *Doctor iuris* promoviert. Wohl weil ein "Doppelstudium" in zivilem und kanonischem Recht sich in Siena kürzer und billiger gestalten ließ, wechselte er anschließend an die dortige Universität über, wo er zwei Jahre später, 1499, zum Doktor beider Rechte promoviert wurde.

Die vorzügliche Ausbildung hätte bei weniger turbulenten Zeitläufen einen problemlosen Übertritt in den bayerischen Staatsdienst ermöglicht, zumal Kontakte zum Herrscherhaus nicht neu geknüpft, sondern gewissermaßen als väterliches Erbe nur hätten neu belebt werden müssen. Da zudem Albrecht IV. zu jener Zeit verstärkt Zivilrechtsgelehrte an seinen Hof zog, müssen andere Gründe ausschlaggebend gewesen sein, die Eck zunächst von allen öffentlichen Ämtern fernhielten. Wir mutmaßen, daß diese persönlicher Natur waren, als nach dem Landshuter Erbfolgekrieg seine Güter an Pfalz-Neuburg gingen, er als bayerischer Landsasse ausfiel und die Landstände mit ihrer Petition, das graduierte Ratselement zu reduzieren, bei Betroffenen für eine eher abwartend-pessimistische Stimmung sorgten. Eck trat schließlich 1513 in bayerische Dienste ein, nunmehr 33 Jahre alt⁴².

Zusammen mit Eck berief Herzog Wilhelm IV. in den ersten Jahren seiner Regentschaft weitere neun promovierte Juristen in seinen Dienst⁴³. Das herzogliche Ratskollegium, dessen Personalstruktur nach wie vor stark fluktuierte, im Zentrum aber aus dem Kreis der "täglichen Räte in München" bestand, besaß 1513/14 81 Mitglieder. Zu ihnen zählten insgesamt neun gelehrte "Laienräte". Diese Minderheit verfügte bei Entscheidungsfindungen aufgrund ihrer Kompetenz jedoch über ein entschieden höheres Gewicht als der Adel. Eck als Niederadliger ist formal beiden Lagern zuzurechnen. Von seinem Selbstverständnis her definierte er sich jedoch als gelehrter Jurist und entschied auch in diesem Sinne.

Eck bestimmte seit seiner Neubestallung von etwa 1519 an die bayerische Politik in partikularistischem Sinne; er war profilierter Gegner der Reformation, engagierter Vertreter der bayerischen Sonderinteressen und Begründer eines frühneuzeitlichen Staatsapparates. Seine politischen Erben - sein Sohn Oswald (†1573) gehörte der protestantischen Adelsfronde von 1563 an und amtete als Landrichter in der Oberpfalz⁴⁴ - waren in vieler Hinsicht Kaspar von Schmid und Maximilian Graf von Montgelas. Eck starb 1550 in München.

⁴¹ Gustav Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1298-1562), Berlin 1899 (Ndr. Aalen 1970), 110 Nr.756.

⁴² Vgl. Metzger (Anm. 39), 11.

⁴³ Lieberich, Gelehrte Räte (Anm. 6), 144f.; mit Eck werden in das Ratseidbuch von 1514 eingetragen: Dr. S. Schilling, Dr. Th. Rudolf, Dr. Th. Rosenpusch, Dr. A. Lösch, Dr. F. Burkhart, Dr. J. Lupfdich, Dr. P. Tetzler, Dr. Winklhofer.

⁴⁴ Lenk (Anm. 39), 277; Wolff (Anm. 30), 215.

2. Preysing

Das Aufkommen einer neuen bürgerlich-akademischen Elite und deren Konkurrenz auf dem heimischen kirchlichen und staatlichen "Stellenmarkt" veranlaßte selbst jene altbayerischen Adelsgeschlechter, die im Spätmittelalter noch bedingt als alleinige Kandidaten bei der Besetzung hochrangiger Positionen in Frage gekommen waren, sich eine über das Privileg der Geburt hinausgehende Qualifikation zu erwerben. Während im 14. Jahrhundert zum Beispiel sich nur vereinzelt Angehörige der niederbayerischen Familie derer von Preysing an Universitäten (Wien, Prag, Bologna) inskribierten und dann in der Regel eine geistliche Pfründe anstrebten, immatrikulierten sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits sechs an der Wiener Alma mater, die dann allerdings wiederum allesamt Kanoniker des Domstiftes Freising waren bzw. wurden⁴⁵.

Ein "Quantensprung" gewissermaßen in bezug auf die Studierfreudigkeit der Familie Preysing wird mit der Gründung der bayerischen Landesuniversität vollzogen. Gezwungen zweifellos durch die Zeitumstände, besuchten zwischen 1472 und 1648 insgesamt 27 Mitglieder der Familie die Ingolstädter Hochschule⁴⁶. Damit lagen die Preysing - was die Frequenz betraf - im Mittelfeld vergleichbarer Geschlechter, so der Törring, Freyberg, Fugger, Muggenthal, Nothaft oder Seyboldsdorf⁴⁷. Von den vier Söhnen des nicht-studierten Thomas von Preysing zu Kopfsberg studierten die drei ältesten (Sixtus und Wilhelm 1492; Hans 1498) in Ingolstadt und besaßen Domherrenpfründen, während der jüngste die väterlichen Güter - wohl ohne studiert zu haben - übernahm. Dann folgten in rascher Sukzession die Immatrikulationen der nächsten Generationen.

Die Freiherren bzw. Grafen von Preysing zählten mit den Törring zu den bayerischen Adelsgeschlechtern, die, obgleich mit umfangreichem Grundbesitz versehen, dennoch in großer Zahl in staatlichen Positionen tätig waren und "durch dieses Engagement keine Minderung adligen Ansehens empfanden" ⁴⁸. Im bayerischen Hofrat war die Freiherren-/Grafenfamilie im Untersuchungszeitraum durch zehn Mitglieder präsent:

- 1. 1565 ff.: Hans Georg zu Hubenstein (†1572)
- 2. 1568 ff.: (Hans) Ulrich zu Kopfburg (†1611)
- 3. 1586 ff.: Heinrich zu Kopfsburg (†1614)
- 4. 1590 ff.: Hans Georg
- 5. 1600 ff.: Johann Warmund (†1648)
- 6. 1604 ff.: Johann Christoph (†1632)

⁴⁵ Zu Folgendem vgl. *Martin Schütz*, Johann Maximilian I. v. Preysing-Hohenaschau (1609-1668), Magisterarbeit München 1988, 67ff.

⁴⁶ Müller (Anm. 28), 178. Die Immatrikulationen erfolgten: 1476, 1492, 1497, 1497, 1498, 1512, 1516, 1517, 1535, 1538, 1551, 1551, 1562, 1589, 1594, 1594, 1600, 1605, 1620, 1624, 1629, 1629, 1632, 1636, 1640, 1645, 1645.

⁴⁷ Ebd. 177ff.

⁴⁸ Margit Ksoll, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des bayerischen Adels 1600-1679, München 1986, 187.

- 7. 1631 ff.: Hans Georg (†1632)
- 8. 1635 ff.: Johann Maximilian (†1668)
- 9. 1637 ff.: Johann Franz (†1676)
- 10. 1646 ff.: Johann Christoph (†1666)

Von diesen hatten fünf ein Studium nachweislich aufgenommen bzw. absolviert: Heinrich (†1614), Domherr in Freising (1547-1553) und späterhin Pfleger in Reichenhall, immatrikulierte sich 1551 in Ingolstadt. Johann Christoph (†1632), nach mehreren hohen Hofämtern (Truchseß, Mundschenk) ab 1623 bayerischer Hofratspräsident, hatte in Ingolstadt, Siena und Padua Jurisprudenz studiert⁴⁹. Johann Warmund (†1648), Pfleger in Vilshofen und Vitztum von Straubing, war in Dillingen und Italien seinen Studien nachgegangen. Johann Maximilian (†1668), dessen Taufpate Herzog Maximilian war, studierte seit 1630 in Frankreich, während Johann Christoph (†1666), der Sohn des Hofratspräsidenten, anfangs in Ingolstadt Philosophie und Jura hörte und seine Studien dann mit einer vierjährigen Hof- und Kavalierstour durch Italien, Frankreich, England und die Niederlande beendete⁵⁰.

Für unseren Untersuchungsgegenstand von entscheidender Bedeutung erscheint der Umstand, daß eine beachtliche Zahl von (männlichen) Familienangehörigen der Familie Preysing im 16. und frühen 17. Jahrhundert das Jurastudium nicht nur aufnahm, sondern auch ernsthaft betrieb in der Absicht, zwar zunächst die eigene Güterverwaltung optimal betreiben zu können, dann aber auch, um in öffentlichen Ämtern Aufnahme zu finden. Nur noch eine Minderheit studierte Theologie und reflektierte auf geistliche Positionen. In den verschiedenen Zweigen der gräflichen Familie studierte im 16. Jahrhundert jedes zweite männliche Familienmitglied, ab dem 17. Jahrhundert - zumindest in der Hohenaschauer Linie - nahezu jedes⁵¹. Ohne Zweifel hatte die Familie selbst erkannt, daß akademische Qualifikation ihre nach wie vor bevorrechtete Stellung in der Gesellschaft weiter anhob und sich durch vermehrte Staats- bzw. Hofratspositionen bezahlt machte.

3. Mändl (zu Deuttenhofen)

Der 1588 im schwäbischen Günzburg geborene Johann Mändl⁵² mag als Exponent für die Spätphase unseres Untersuchungszeitraumes gelten. Seine knappe Autobiographie⁵³ gibt Einblick in ein reiches, langes Leben, das nicht nur die Gunst des Herrschers, sondern eigene Anstrengungen, wie der Bilanzierende nicht müde wird zu betonen, aus vergleichsweise bescheidenen Anfängen zu beachtlicher gesellschaftlicher Höhe, freilich auch zu einem unrühmlichen Abgang, führten.

⁴⁹ Vgl. zur Biographie *Johann Sturm*, J. Chr. v. Preysing. Ein Kulturbild aus dem Anfang des Dreißigjährigen Krieges, München 1923.

⁵⁰ Detaillierte Angaben jeweils in den Biogrammen bei *Lanzinner* (Anm. 9), 307-309 und *Heydenreuter* (Anm. 7), 310-312.

⁵¹ Vgl. Schütz (Anm. 45).

⁵² Kurzbiographie in Bosl (Anm. 39), 500f.

⁵³ Lorenz v. Westenrieder, Neue Beiträge zur vaterländischen Historie, Bd. 10, München 1817, 1-36.

Mändl besuchte sowohl die deutsche wie auch die lateinische Schule seiner Vaterstadt, hatte anschließend das Glück, in München bei den Jesuiten unterzukommen, die ihn in den *Humaniora* unterrichteten und für das Studium in Ingolstadt präparierten, das er 1604 aufnahm⁵⁴. Dort lebte er wiederum im Jesuitenkonvikt, absolvierte offenbar zeit- und termingerecht seine Kollegien und Examina, so daß nach drei Jahren ohne Schwierigkeiten die Hürde des *Magister artium* genommen werden konnte. Im Rückblick auf die Ingolstädter Zeit schrieb er späterhin: *Zu ermelten Ingolstatt hab ich zwar fleissig studiert, aber sonsten auch mitgehalten, was der studenten Brauch vermag.* Obwohl seine persönliche Vorliebe der Medizin galt, entschloß der zielstrebig und praktisch Veranlagte Jurisprudenz zu studieren. Von 1609 bis 1613 weilte er an den italienischen Universitäten Ferrara, Bologna, Florenz und Perugia, *alda meine Studia juridica zu Endt gebracht, 3 Täg aneinander offentlich disputirt, darauff gradum doctoratus in Iure genommen...* Seine gesamten Studienkosten bezifferte Mändl auf 15 000 Gulden⁵⁵.

1613 kehrte er nach München zurück. Ein Stellenangebot des Markgrafen zu Burgau schlug er aus, trat stattdessen in bayerische Dienste als Hofkammeradvokat und Fiskal mit einer Besoldung von 200 Gulden jährlich⁵⁶. 1614 heiratete er, 1616 wurde er zum herzoglichen Rat befördert, sein Gehalt hatte sich inzwischen verdoppelt. Und Mändl stieg beharrlich weiter nach oben: 1617 wurde er Archivar in der Geheimen Kanzlei bei einem Salär von 600 Gulden. Er fand sich in Begleitung Herzog Maximilians zu Beginn des 30-jährigen Krieges, erkrankte dabei allerdings schwer, was ihn aber offenbar nicht abhielt, so wenigstens schrieb er, auch an der Besetzung der Oberpfalz teilzunehmen. 1626 finden wir ihn als kurfürstlichen Lehensprobst. Im gleichen Jahr starb seine Frau, die ihm in 12-jähriger Ehe mehrere Kinder geboren hatte. Zwei Jahre später schon, 1628, ist er Direktor für das oberpfälzische Kammerwesen mit einem Gehalt von nunmehr 1000 Gulden zuzüglich zweier Pferde zur beliebigen Verfügung. Nach erneuter Heirat stieg er 1632 zum Hofkammerpräsidenten auf; zum Jahresgehalt von 1200 Gulden sind nun etwa 500 Gulden Liefergeld zu rechnen.

Mändl selbst beurteilte den Erfolg relativ nüchtern: Ein hartes Stück Arbeit sei der Weg bis hierher gewesen, meinte er im Rückblick, nichts sei ihm in den Schoß gefallen ... und also durch alle Functionen geloffen, darbey ich in Schweis meines Angesichts von Jugend auff mit harter Muehe, Arbeith und Sorg, wie auch gefahr zu Fridens- und Kriegszeiten, Mier und der Meinigen Nahrung Suechen und erwerben miessen⁵⁷. Vielfache politische Missionen führten ihn zum Reichstag von 1630, zum Wahltag von 1636, zum Kaiserhof nach Wien. Auch verfaßte er das Testament des Kurfürsten und eine Rechtfertigungsschrift der bayerischen Kurwürde (Dissertatio de Septemviratu translato, 1633). Auf Ersuchen des Kurfürsten wurde Mändl 1653 beim Aufenthalt des Kaisers in München zum Freiherrn erhoben - ohne mein

⁵⁴ Matrikeleintrag (Anm. 40), II, 83: *Ioannes Mandl Gunzburgensis Sueuus, logicae studiosus*. Siehe auch *Mederer* (Anm. 40), Bd. 2, 177.

⁵⁵ Autobiographie (Anm. 53), 4.

⁵⁶ Zum Folgenden vgl. Heydenreuter (Anm. 7), 344.

⁵⁷ Autobiographie (Anm. 53), 9.

Begehren, wie er anmerkt. Im Laufe der Zeit häufte der Umtriebige enormen Geldund Grundbesitz an, erwarb die Hofmark Deuttenhofen, amtete seit 1636 auch als Pfleger von Dachau. Im Hofstaat wurde dies nicht ohne Argwohn verfolgt. Als Mändl dem jungen Kurfürsten Ferdinand Maria Schlampereien und Mißwirtschaft am Hof erläuterte und zu Etateinsparungen Vorschläge unterbreitete, betrieben Übelgesinnte seinen Sturz. Auf Dienstvergehen und Verletzung der Amtspflichten lauteten die Vorwürfe, die den Hofkammerpräsidenten 1662 seine Ämter kosteten. Obgleich Mändl sich durch Erstattungen freikaufen wollte, blieb ein Großteil seiner Güter konfisziert. Rehabilitationsgesuche zeitigten keinen Erfolg. Mändl starb verbittert 1668 und wurde in der Münchner Frauenkirche beigesetzt.

IV.

Summa summarum läßt sich, bei entsprechender Einschränkung angesichts der begrenzten Quellenbasis, zur Akademisierung des Hofrates in Bayern 1450-1650 Folgendes feststellen:

- 1. Der Anteil des höheren bayerischen Adels im Ratsdienst ging im Untersuchungszeitraum insgesamt zurück. Chancen eröffneten sich gleichwohl für den niederen Adel, der in öffentlichen Ämtern allerdings weniger soziale Aufstiegsmöglichkeiten fand als vielmehr materielle Absicherung⁵⁸.
- 2. Im Rats-Bürgertum dominierten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Patrizier, vor allem solche aus Landshut und München; ihr Anteil sank von ca. 65 % auf etwa 45 % in der zweiten Jahrhunderthälfte. Die Zunahme der einfachen Bürger, der Handwerker oder Zünftler im Rat im übrigen durchweg Akademiker nahm vice versa zu. Jene nutzten die sich infolge der Neugestaltung der öffentlichen Verwaltung ergebenden Möglichkeiten ganz offensichtlich effizienter⁵⁹.
- 3. Bei beiden Gruppierungen den Adelsräten und den Bürgerräten stieg der Akademikeranteil auffallend an; allerdings lag er bei den Bürgerräten insgesamt betrachtet doppelt so hoch wie bei den Adelsräten. Bei den Graduierungen überbot das Bürgertum den Adel etwa um das Zehnfache⁶⁰. Von einer dynamisch steigen-

⁵⁸ Zum Problem vgl. allgemein: *Rudolf Endres*, Adel in der Frühen Neuzeit, München 1993; *Endres* konstatiert: Alle hohen Ämter (Ausnahme Rentmeisteramt) in Bayern waren dem Adel vorbehalten. "Dafür mußte der Adel nun seine Söhne studieren lassen" (34); zum bayerischen Adel siehe: *David R. Beisel*, The Bavarian Nobility in the Seventeenth Century, Diss. Ann Arbor 1969.

⁵⁹ Siehe generell *Bernd Roeck*, Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der Frühen Neuzeit, München 1991, 58ff.; ferner *Albrecht Schöne* (Hrsg.), Stadt-Schule-Universität und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert, München 1976; *Heinz Schilling*, Die Stadt in der Frühen Neuzeit, München 1993, 31f.; *Anton Fischer*, Die Verwaltungsorganisation Münchens im 16. und 17. Jahrhundert, Diss.masch. München 1951.

⁶⁰ Vgl. auch Müller (Anm. 28), 94ff.; ferner ders., Aristokratisierung des Studiums? Bemerkungen zur Adelsfrequenz an süddeutschen Universitäten im 17. Jahrhundert, in: Ge-

den Akademisierung der obersten Beamtenschaft Bayerns zu sprechen, bedingt auch von einer "sozialen Einflachung" der ehedem vom Adel dominierten Administrations-Hierarchie, läßt sich - so gesehen - mit Fug und Recht sprechen.

- 4. Unabdingbar für eine aussichtsreiche Beamtenkarriere zu Beginn der Frühen Neuzeit wurde das Jurastudium mit Doktorat (das in unserem Fall ca. 25 bis 30 % der Kandidaten in Italien, ca. 70 bis 75% in Ingolstadt absolvierten⁶¹). Eine prototypische Laufbahn pflegte dann in einer bayerischen Mittelbehörde zu beginnen und (unter oftmaliger Beibehaltung auswärtiger Ämter) im Münchner Hofrat zu enden⁶².
- 5. Bei fortschreitender Professionalisierung der Laufbahnen gilt es im Auge zu behalten, daß der neu sich entwickelnde, vielfach bürgerliche Beamtenstand durch Dienstnormen, festgeschriebene Gehälter und dergleichen mehr einer ungleich stärkeren Disziplinierung unterworfen war als der deregulativ agierende, freiheitlich gesonnene "Beamten-Adel" 63.
- 6. Sieht man in der Akademisierung der hohen Beamtenschaft ein Paradigma staatlicher Modernisierung, so hat für das Herzogtum Bayern das 16. Jahrhundert als "Umbruchszeit" schlechthin zu gelten.

schichte und Gesellschaft 10 (1984), 31-46; Lanzinner (Anm. 9), 180ff.; Heydenreuter (Anm. 7), 56ff.

⁶¹ Vgl. Wolff (Anm. 30), 301ff.

⁶² Vgl. Ferchl (Anm. 4); zum bayerischen Hof siehe u.a.: Berndt Ph. Baader, Der bayerische Renaissancehof Herzog Wilhelms V. 1568-1579, Straßburg/Leipzig 1943; Maria H. Dausch, Zur Organisation des Münchner Hofstaats in der Zeit von Herzog Albrecht V. bis zu Kurfürst Maximilian, Diss. masch. München 1944.

⁶³ Dazu *Rudolf Schlögl*, Absolutismus im 17. Jahrhundert. Bayerischer Adel zwischen Disziplinierung und Integration, in: ZHF 15 (1988), 151-186.

Improvisation und Ausgleich

Der deutsche Professor tritt ans Licht

Von Peter Moraw, Gießen

I.

Die Frage nach dem Ans-Licht-treten des deutschen Professors¹, die heute gestellt werden soll, ist offenbar noch nie behandelt worden. Es erhebt sich, um eine erste chronologische Klärung zu bieten, die Frage nach der Beschaffenheit der anspruchsvollen Lehrer der ersten Generation oder der ersten beiden Generationen an den ältesten deutschen oder mitteleuropäischen Universitäten² seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, also die Frage nach dem deutschen Professor im damaligen Deutschland. Es ist eine Frage an eine für deutsche, nicht für süd- und westeuropäische Verhältnisse frühe Zeit. Später, im Verlauf des 15. Jahrhunderts, verhielten sich Voraussetzungen und Tatbestände anders, zumal als neuartige quantitative und qualitative Prozesse in Gang gekommen waren, deren Beschaffenheit und Geschwindigkeit wir noch nicht genau kennen.

Vermutlich hat man jene Frage nicht gestellt, weil sie keine konkrete Frage zu sein schien. Dem deutschen Professor, von dem in der modernen Welt so viel bekannt ist³, war es offenbar angemessen, fix und fertig gleichsam der Stirn des Zeus zu entspringen und ein für allemal und gleich richtig da zu sein. Denn die deutschen oder mitteleuropäischen Universitäten schienen nicht minder fix und fertig

¹ Emil Reicke, Der Gelehrte in der deutschen Vergangenheit, Köln 1924; Peter Moraw, Vom Lebensweg des deutschen Professors, Beilage zu: Forschung. Mitteilungen der DFG 1988, Heft 4. Wieder in: Mitteilungen des Hochschulverbandes 37 (1989), 255-261, und in: Tumult. Zeitschrift für Verkehrswissenschaft 13 (1989), 39-49; Jacques Verger, Professor, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 7, Lief. 2, München/Zürich 1994, Sp. 241.

² Jacques Verger und Gian Paolo Brizzi (Hrsg.), La nascita delle università, Milano 1990; Walter Rüegg (Hrsg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1, München 1993; Peter Moraw, Das spätmittelalterliche Universitätssystem in Europa - sozialgeschichtlich betrachtet, in: Wissensliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Horst Brunner und Norbert Richard Wolf (Wissensliteratur im Mittelalter 13), Wiesbaden 1993, 9-25; Die Universität in Alteuropa, hrsg. von Alexander Patschowsky und Horst Rabe, Konstanz 1994.

³ Fritz K. Ringer, The Decline of the German Mandarins, Cambridge Mass. 1969; Marita Baumgarten, Vom Gelehrten zum Wissenschaftler, Gießen 1988; dies.: Lehrstuhlentwicklung - Berufungswandel - Universitätssystem, Ms. Diss. Gießen 1993.

vorhanden gewesen zu sein, gleich nachdem sie endlich gegründet worden waren; und zu ihnen gehörte als klar umrissene Gestalt der deutsche Professor.

In Wirklichkeit war beidem ganz und gar nicht so. Heute stellt sich allmählich heraus, daß verhängnisvoller lokaler und nationaler Ehrgeiz grob anachronistische Vorstellungen darüber hat entstehen lassen, daß bei "seiner" Universitätsgründung alles möglichst früh und möglichst glanzvoll vonstatten gegangen sei⁴. Noch etwas länger wird es wohl dauern, bis man einsieht, daß auch die zahlreich gefällten positiven Urteile über die Qualität der Gelehrten dieser oder jener Universität von damals überzeugend kaum begründet werden können, jedenfalls solange man sich nicht auf einheitliche Kriterien einigt.

Gegenüber beiden Tatbeständen scheint es schon gegenwärtig einige Einsichtsmöglichkeiten zu geben, die es erlauben, zu Gunsten der vergangenen Wirklichkeit nüchterner und hoffentlich etwas angemessener zu fragen und zu antworten. Dafür sollte man nüchterne Ausgangspositionen festlegen, von denen zwei am wichtigsten scheinen.

Gemäß dem Sprichwort "Aller Anfang ist schwer" nehme man erstens sehr ernst, daß das 1348 in Prag gegründete Studium nicht vor den späten sechziger Jahren oder gar erst um 1370 angemessen zu funktionieren begonnen hat, daß das 1365 in Wien geschaffene Studium abermals erst knapp zwanzig Jahre danach im Flor war und daß - sieht man von dem quantitativ sehr bescheidenen Beginn in Heidelberg von 1386 ab - endlich zwei Jahre später, 1388, in Köln ein großer und breiter Anfang gesetzt worden ist⁵. Dies geschah dort, wo ohnehin die weitaus besten äußeren Voraussetzungen bestanden haben und von wo aus man inzwischen manchen Anlauf und manche Entwicklung hat beobachten und seine Lehren ziehen können. Prag, Wien, Heidelberg und Köln werden mit abnehmender Intensität die Bühnen des Interesses sein. Der Anlauf in Krakau von 1364 oder andere noch problematischere Versuche dieser Jahre sind unter angemessen strengen Kriterien nicht ernsthaft diskussionsfähig6. Abgesehen von der Carolina in Prag, die tatsächlich einen Sonderfall darstellt, den Sonderfall des Königs und Kaisers, ist das Große Schisma⁷ von 1378 mit allen seinen Schwierigkeiten auch das fundamentale Erstdatum der frühen Universitätsgeschichte des "Jüngeren Europa" geworden. Wenn dem aber

⁴ Peter Moraw, Die Prager Universitäten des Mittelalters, in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, hrsg. von Susanna Burghartz, Hans-Jörg Gilomen et al., Sigmaringen 1992, 109-123; ders.: Die Hohe Schule in Krakau und das europäische Universitätssystem um 1400, in: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, hrsg. von Johannes Helmrath und Heribert Müller, München 1994, 521-539.

⁵ Moraw (Anm. 4) und ders., Von der Universität zu Köln im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: GGA 243 (1991), 239-245.

⁶ A. Czismadia, The Origins of University Education in Hungary, in: Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae 9 (1967), 127-160; zu Krakau oben Anm. 4. Zu Erfurt unten Anm. 25.

⁷ Genèse et débuts du Grand Schisme d'Occident (Colloque international du CNRS 586), Paris 1980.

so war, dann mag auch der deutsche Professor einen schwierigen Anfang genommen haben.

Als zweite Voraussetzung sei verlangt, daß man über die kleine Gruppe dieser Professoren sozialgeschichtlich weit hinausblicken muß, um diese Gruppe besser zu verstehen. Dieses Hinausblicken mag in zweierlei Richtung geschehen: Zum einen muß man den Rang des gelehrten Wissens außerhalb der Universitäten beobachten, um zu erkennen, welchen Wert im Sozialgefüge die neue Existenz eines Professors darstellen mochte. Es wird nach dem bisher dämpfend Gesagten nicht überraschen, wenn man vorwegnehmend feststellt: keinen sehr hohen Wert. Das Wirken am Hof, ein ansehnlicher Pfründenbesitz in der Kirche oder die Nähe zum großen Geld scheinen wesentlich attraktiver gewesen zu sein. So muß man den unpopulären Gedanken zu denken wagen, daß es Professuren als Durchgangspositionen zu Besserem oder auch als ungeliebte befohlene Karrierestationen gegeben haben mag. Man sollte sogar den wohl noch kaum je gedachten Gedanken wagen, daß es schwierig gewesen sein mochte, das neue Institut "Universität" überhaupt personell in den sehr kleinen Kreis derjenigen "einzuklinken", die als Lehrer in Frage kamen. Es war wieder eine Frage der Attraktivität. Das mochte vor allem ein Prager Problem als Problem der östlichen Lage gewesen sein. König Johann, der Vater des Universitätsgründers, wollte im Jahr 1319 in Prag ein großes internationales Turnier veranstalten, weitab von den Zentren der europäischen Ritterschaft. Es kam aber niemand von weither an die Moldau, um diesem Vergnügen zu huldigen, und so mußte das Vorhaben mit ansehnlichem Prestigeverlust aufgegeben werden8.

In anderer Richtung sollte man über das Untersuchungsfeld weit hinausblicken zu den längst etablierten Hohen Schulen in Süd- und Westeuropa. Wenn moderne Forschung etwas Internationales ist, dann muß sie sich bemühen, mit denselben Begriffen dasselbe zu bezeichnen, also nur dann von einer Universität und von ihren Lehrern zu sprechen, wenn derselbe Maßstab wie im Süden und Westen angelegt wird. Sonst redet man aneinander vorbei, und es kommt zu den Mißverständnissen, mit denen international übergreifende Sammelbände reichlich versehen sind.

Wir definieren also, nach welchen Personen wir mittels der Analyse ihrer Lebenswege suchen, so gut das heute möglich ist. Die Definition ist eng und streng und könnte von anderen Forschern anders gewählt werden. Bestenfalls sekundär als Helferin geeignet ist die zeitgenössische Begrifflichkeit. Das Wort "Professor" ist daher für uns ein Verabredungsbegriff, auch wenn es gelegentlich in den Quellen erscheint? Gemeint sind damit die vollberechtigten und vollbesoldeten Lehrer

⁸ Josef Macek, Das Turnier im mittelalterlichen Böhmen, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter, hrsg. von Josef Fleckenstein (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 80), Göttingen 1985, 371-389, bes. 377.

⁹ Außer wie in Anm. 2 Jean Dauvillier, La notion de Chaire professorale dans les universités depuis le Moyen Age jusqu'à nos jours, in: Annales de la Faculté de droit de Toulouse 7 (1959), 283-312; Gabriel Le Bras, Velut splendor firmamenti. Le docteur dans le droit de l'Eglise médiévale, in: Etudes de la philosophie médiévale. Mélanges offerts à Etienne Gilson, Toronto/Paris 1959, 373-388; Hermann Lange, Vom Adel des doctor, in: Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition, Ebelsbach 1980, 279-294; Peter Weimar, Zur Doktor-

der höheren Fakultäten, aus denen sich ein Doktorenkollegium hat bilden lassen, wie es zur Promotion in diesen Fakultäten notwendig war. Meist heißen diese Leute in unseren Quellen bekanntlich Doktoren, aber auch Magister (der Theologie oder Medizin). Zwei Argumente sprechen vor allem für diese Abgrenzung: 1. Das Selbstverständnis der Artisten-Magister als Unfertige, die sich bemühten, diesen unfertigen Zustand zu überwinden; 2. die Verleugnung von nicht voll qualifizierten Vorgängern in demselben Fach durch voll qualifizierte Nachfolger¹⁰. Die Schwierigkeiten, die sich aus dem unterschiedlichen Rang und den unterschiedlichen Quantitäten der höheren Fakultäten und innerhalb dieser Fakultäten gemäß den Lehrgebieten ergeben, muß man in Kauf nehmen. Es ist klar, daß die Juristen die feinsten waren und daß in deutlichem Abstand dahinter die Theologen folgten, die zu eng mit den Philosophen verbunden waren. Die Mediziner Mitteleuropas standen eher seitwärts als dahinter, schon wegen ihrer geringen Zahl. Man muß sogar wieder als ein vorweggenommenes Ergebnis der Analyse des Ans-Licht-Tretens des deutschen Professors - noch weitergehen und sagen: Die Vorstellung von der Gleichartigkeit der höheren Fakultäten muß zugunsten einer kräftigen Individualisierung aufgegeben werden, solange wenigstens bis ein erstes Stadium der deutschen Universitätsgeschichte abgeschlossen war.

Von den Magistern der Artistenfakultäten wird demnach nicht die Rede sein. Das geschieht im vollen Bewußtsein einer doppelten Schwierigkeit, die sich daraus ergibt: Die Schwierigkeit mit dem Unterschied der beiden Universitätsmodelle, die das südliche und das westliche Europa für die Mitte des Kontinents bereithielten, gerade im Hinblick auf den Magister, und die Schwierigkeit, die darin besteht, daß die kommenden deutschen und mitteleuropäischen Universitäten nach jener Zeit der Unklarheit und Ungewißheit, von der hier die Rede ist, im Vergleich zu den mediterranen Hohen Schulen sozial nach unten gedrückte Universitäten sein sollten, wie es ungefähr auch dem entwicklungsgeschichtlich gesehen zweiten Rang Mitteleuropas entsprach¹¹. Aber es ist wenigstens punktuell erkennbar, daß erfahrene deutsche Universitätslehrer der ersten Generation(en), die "nur" Artistenma-

würde der Bologneser Legisten, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte, Festgabe für Helmut Coing, Frankfurt/M. 1982, 421-443; Olga Weijers, L'appellation des professeurs au XIIIe siècle, in: Sine invidia communico. Opstellen angeboden aan Prof. Dr. Antonius Johannes de Groot, Nijmegen 1985, 303-320; Jacques Verger: Les professeurs des universités françaises à la fin du Moyen Age, in: Intellectuels français - intellectuels hongrois, XIIIe-XXe siècles, Budapest/Paris 1985, 23-39; Josef Tříška, Autoři užívající starší pražské univerzitní terminologie, in: Acta Universitatis Carolinae - Historia universitatis Carolinae Pragensis 26,1 (1986), 65-94; Ingrid Baumgärtner, De privilegiis doctorum, in: HJb 106 (1986), 298-332; Olga Weijers, Terminologie des universités au XIIIe siècle, Rome 1987; dies. (Hrsg), Terminologie de la vie intellectuelle au Moyen Age, Turnhout 1988; dies., La terminologia delle nascenti università, in: Filosofi e Teologi, Bergamo 1989, 81-107. Vgl. Jacques Verger, Pour une histoire de la maitrîse ès-arts au Moyen Age - quelques jalons, in: Médiévales. Langue, Textes, Histoire 12 (1987), 117-130.

¹⁰ Vgl. unten zu Anm. 20 und 30.

¹¹ Peter Moraw, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter, in: Hochfinanz. Wirtschaftsräume. Innovationen. Festschrift für Wolfgang v. Stromer, Bd. 2, Trier 1987, 583-622.

gister waren, sich noch im Alter bemühten, durch den Erwerb eines Grades in einer höheren Fakultät "richtige" Professoren zu werden, und damit den hier gemachten Einschnitt gewissermaßen bestätigen¹². Umgekehrt ist es vorerst wohl nicht recht zu beweisen, mag aber vermutet werden, daß die Krise der Prager Universitäten in der vorhussitischen und am Anfang der hussitischen Zeit manches damit zu tun hatte, daß nicht vollqualifizierte Lehrer ihr Zurückstehen anders als durch den vielleicht zu eng gewordenen oder gar versperrten Aufstieg in eine höhere Fakultät zu kompensieren trachteten, notfalls durch einen Umsturz¹³.

Man sollte endlich hinzufügen, daß mit der Bezeichnung "deutscher Professor" nicht zwingend die Nationalität "deutsch" gemeint ist, sondern eine vor allem in ihren späteren Formen allgemein bekannte Institution benannt wird. "National" abgegrenzt sei nur gegenüber Italienern in Deutschland, weil diese ein längst fertiges, anders beschaffenes und fundiertes Universitätssystem verkörperten, während das hier zu analysierende dadurch grundlegend charakterisiert ist, daß es gerade die allerersten unsicheren Schritte in eine unbekannte Zukunft machte.

II.

Wir kommen zum Thema zuerst anhand der Prager Verhältnisse¹⁴. Der Chronist Franz, ein erfahrener Kleriker der Domkirche und Zeitgenosse, schrieb ziemlich schwungvoll über die Anfänge der Carolina¹⁵, von denen abgesehen von den recht allgemeinen Fundationsurkunden praktisch keine gleichzeitigen schriftlichen Überreste vorliegen. Unter Bezugnahme auf die älteren Universitäten Europas führt Franz zum Beginn des Prager Studiums fünf Magister der Theologie an, nämlich einen Weltgeistlichen und vier Ordensleute, dann einen Doctor decretorum aus Bologna und den Magister Stefan, den Kanzler seines Erzbischofs, als Juristen, danach Balthasar de Tusta oder Tusia, besser Tuscia (Toskana), als Magister und Mediziner sowie eine nicht genannte Zahl von Artistenmagistern. Von allen Personen ist ohne eine präzise Zeitangabe die Rede. Namentlich sind Stefan und Balthasar erwähnt. Man hat das alles ziemlich wörtlich und als Regelfall genommen, als ob konsolidierte Verhältnisse etwas Selbstverständliches seien, und hat darin einen respektablen Anfang der Carolina erblickt.

¹² Vgl. unten zu Anm. 30.

¹³ František Kavka, Mistři-regenti na artistické fakultě pražské univerzity v letech 1367-1420, in: Z českých dějin [Gedenkschrift f. Václav Husa], Praha 1966, 77-95; Vilém Herold, Pražská univerzita a Wyclif, Praha 1985; Katherine Walsh, Vom Wegestreit zur Häresie, in: MIÖG 94 (1986), 25-47; Peter Moraw, Die Universität Prag im Mittelalter, in: Die Universität zu Prag (Schriften der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste 7), München 1986, 9-134, bes. 82ff.

¹⁴ Moraw (Anm. 4) und ders. (Anm. 13).

¹⁵ Chronicon Francisci Pragensis, in: Fontes rerum Bohemicarum IV, hrsg. von *Josef Emler*, Pragae 1884, 347-456, bes. 452f.

In Wirklichkeit waren die Dinge viel schwieriger. Die Prager Juristenuniversität als Gegenüber der Dreifakultäten-Universität dürfte im Konflikt mit dieser bestanden haben, und gewiß nicht erst seit 1372, als die offizielle Trennung vor sich ging, sondern aufgrund einiger hier nicht auszubreitender Indizien spätestens von dem Zeitpunkt an, als überhaupt ein Rechtsstudium in Prag möglich war¹⁶. Zu einem wirklichen Rechtsstudium gehört doch wohl zwingend zumindest die Aussicht für ein "Erstsemester", sich nach Ablauf der entsprechenden Jahre graduieren lassen zu können.

Der Anfang mit dem Italiener, es war nach anderer Quelle Bonsignore de Bonsignori, war in der Tat respektabel. Man kann seine Tätigkeit in Prag annähernd auf die Jahre 1350 bis 1354 datieren. Von einem Nachfolger gleicher Herkunft erfährt man aber nichts, bis zu einem punktuellen Beleg zu 1365 für einen Doktor beider Rechte aus Padua, Ludwig de Sancto Laurentio, und dann zu 1380 für Übertus de Lampugnano, Doktor beider Rechte aus Bologna¹⁷. Bei diesem ist man sich ziemlich sicher, daß es sich bei seiner Lehre um die "Nebentätigkeit" eines Diplomaten am Königshof, des Gesandten Giangaleazzo Viscontis von Mailand, gehandelt hat. Was seine beiden erstgenannten Landsleute wirklich getan haben, ist gänzlich unsicher. Wie dem aber auch gewesen sei, selbst im allergünstigsten Fall einer im Sinne Bolognas normalen Lehrtätigkeit von einiger Dauer handelte es sich stets nur um einen einzigen vollberechtigten Lehrer, der kein Kollegium zum Graduieren bilden konnte und auch keine Fakultät ausmachte.

Daher wird man sich für den Magister Stefan interessieren, der möglicherweise, da dem ranghöchsten Lehrer die Dekretalen zuzuweisen sind, als Dekretist zu bezeichnen ist. Magister Stefan gehört jener interessanten Gruppe an, die die noch unfertige Vorphase der gelehrten Jurisprudenz im eigenen Land verkörpert. Nach einiger Suche sind entsprechende Leute in so verhältnismäßig ansehnlicher Zahl in den Quellen auffindbar, daß man sie in der Tat als eine eigene Gruppe bezeichnen kann. Es waren Männer, die mit mehr oder weniger Recht den Magistertitel führten. (Bei diesem Titel könnte es sich in einem Land ohne Universität immer auch noch um die Bezeichnung eines Gelehrt-Gebildeten ohne formelle Graduierung handeln, es kann aber auch der artistische Magistergrad einer Universität, etwa von Paris, gemeint sein). Zusätzlich hatten diese Leute (Kirchen-) Recht studiert, hier jedoch ohne Graduierung, außer - in wenigen Fällen - mit dem Rang eines Bakkalars oder gar Lizentiaten. Diese Leute heißen in den Quellen iuris periti. Rudolf Losse oder Reinbold Vener, der Vater des bekannt gewordenen Dr. Job Vener,

¹⁶ Miroslav Boháček, Pražská univerzitní statuta a jejích bolonský vzor, in: Studie o rukopisech 8 (1969), 11-64; Peter Moraw, Die Juristenuniversität in Prag (1372-1419), verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 30), Sigmaringen 1986, 439-486; Jiří Kejř, Sbírka projevů z doby rozkvětu pražské právnické univerzity, in: Acta Universitatis Pragensis - Historia universitatis Carolinae Pragensis 29,2 (1989), 15-69.

¹⁷ Moraw, Juristenuniversität (Anm. 16), 465.

waren Personen dieser Art¹⁸. Man findet sie seit Rudolf von Habsburg in der Umgebung des Königs neben den noch sehr seltenen Personen, die den Doktortitel führten. Anläßlich der Prager Gründung von 1348 haben sich die ganz wenigen deutschen oder mitteleuropäischen Doktoren vorerst - für mehr als zwanzig Jahre! - nicht dazu bereitgefunden, zur Universität zu gehen, zweifellos wegen besserer und einträglicherer Tätigkeiten anderswo. Man kam tatsächlich als Jurist in den ersten beiden Jahrzehnten neben den mit Geld, wie man vermuten darf, angelockten Italienern nur zur Universität als "abkommandierter" Kirchenmann, wie Stefan. Bei den Italienern bietet sich wohl die breite und unkontrollierbare Skala vom respektablen Fachmann bis zum Abenteurer als Möglichkeit an. Einen dritten Typus hat es zunächst nicht gegeben.

Stefan von Uhretic hatte in Bologna und Padua studiert, aber ohne Doktorat, und war Kanzler und Generalvikar des Erzbischofs von Prag. Diesem war von Karl IV. die Universität faktisch zugewiesen worden, solange bis die neue Wiener Konkurrenz das Warnsignal setzte, daß man sich mehr anstrengen und mehr investieren müsse. Stefan war als Lehrer vermutlich nebenamtlich tätig. So ähnlich verhielt es sich wohl auch mit seinem Nachfolger und Amtskollegen Borso von Mrakotic, belegt als Lehrer im Jahr 1361. Stefan war schon Generalvikar, seit 1346, bevor er zur Carolina ging. Wir haben übrigens Grund, in ihm auch den ersten Rektor zu vermuten, sobald es Rektoren gab. Immerhin ist ein beginnender Wandel dadurch angedeutet, daß Borso anscheinend erst nach seiner Lehrtätigkeit Generalvikar und Offizial geworden ist; seine Pfründenliste weist aber von Anfang an auf erzbischöfliches Patronat hin. Auch er wurde wohl einfach zur Universität entsandt. Im Jahr 1363 ist als ein letzter Magister und als Bakkalar des Kirchenrechts Berthold von Spever als Rechtslehrer bezeugt, von dem bisher nichts Näheres bekannt ist. Es ist eine sehr verlockende Versuchung, ihn mit dem 1355 bis 1361 bezeugten Prager Stadtschreiber gleichen Namens in eins zu setzen und ihn damit ebenfalls als nebenamtlichen, wohl nicht minder "abkommandierten" Helfer zu verstehen¹⁹.

Mehr als all dieses weiß man nicht bis 1370, und man hat nach Prüfung der Belege guten Grund, sich zu weigern, anstelle von Quellen die Phantasie wirken zu lassen. Denn als es Professoren höherer Qualifikation gab und man am Anfang der Prager Juristenmatrikel von 1372, bekanntlich der ersten vollständig erhaltenen Universitätsmatrikel Europas, rückblickend gleichsam eine "Ehrenliste" derjenigen erstellte, auf die man stolz sein wollte (oder auch: von denen man überhaupt noch etwas Genaueres wußte), hat man alle bisher genannten Namen verschwiegen²⁰. Sie paßten in die neue Zeit nicht hinein.

¹⁸ Nova Alamanniae, hrsg. von *Edmund E. Stengel* unter Mitwirkung von *Klaus Schäfer*, Berlin/Hannover 1921-76; *Hermann Heimpel*, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162-1447 (Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 52), 3 Bde., Göttingen 1982.

¹⁹ Moraw, Juristenuniversität (Anm. 16), 466f., 475.

²⁰ Album seu matricula facultatis juridicae universitatis Pragensis ab anno Christi 1372 ad annum 1418 (Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis II), Pragae 1834, 1f.

Solange bis wir nicht Theologen und Mediziner entsprechend geprüft haben, mag Anspruch auf den Titel des ersten deutschen Professors erheben der 1369 für Prag gewonnene Wilhelm Horborch²¹ - offenbar vom Kaiser selbst geworben als Teilstück des neuen Aufbauprogramms des Studiums. Wilhelm ist ein in vieler Hinsicht interessanter Mann. Denn er verbindet in seiner Person typische Merkmale, die ihn zu einem Hauptzeugen jener endlich beginnenden "Öffnung" des deutschen 14. Jahrhunderts "nach Europa", das heißt hin zum kulturell und finanziell führenden Mittelmeerraum, für aktiv mithandelnde Deutsche machen. Diese Öffnung hatten die (Nord-)Franzosen spätestens im 13. Jahrhundert bewerkstelligt. Wilhelm Horborch, der bis 1375 an der Carolina wirkte und den Kern des sich nun bald bildenden Doktorenkollegiums der Juristen abgegeben hat, entstammte einer führenden Hamburger Großbürgerfamilie. Vater und älterer Bruder waren Bürgermeister der damals schon bedeutenden Hansestadt, die Familie ist als adelsgleich anzusehen. Wilhelm hat in Avignon und Paris studiert und war nach seiner Vorkarriere ein zu großes oder viel zu großes "Kaliber" für eine - wie wir nun recht deutlich sehen - noch ziemlich unbedeutende Universität. Im Jahr 1361 war Wilhelm päpstlicher Kollektor in den Bistümern Bremen, Verden und Kammin, also ein Mann wohl der Großfinanz jedenfalls mit internationalen Verbindungen, Domdekan in Hamburg, Doktor aus Bologna von 1365. Eine Unterordnung Wilhelms in Prag unter einen Rektor, der nur Artistenmagister war, schien gänzlich unzumutbar. So dürfte die formal exekutierte Spaltung der Carolina in zwei Rektorate statt eines abwechselnden Rektorats von Juristen und Nichtjuristen im Jahr 1372 unmittelbar mit der Person Wilhelms zusammenhängen. Schon drei Jahre später kehrte dieser für immer an den päpstlichen Hof zurück und wurde Auditor der Rota. Seine einschlägige Entscheidungssammlung übertrifft an Verbreitung die vergleichbaren Arbeiten um ein Mehrfaches und hat anscheinend generationenlang nachgewirkt.

Von 1371 an gab es dann vollqualifizierte einheimische und auswärtige Professoren der Jurisprudenz an der Carolina. Seit 1371 gab es auch Graduierungen zum Bakkalar. Im Jahr 1372 fand die erste Promotion statt. Der Promovierte, der zuvor in Padua studiert hatte, begann damit - charakteristischerweise - seine Prager Lehrtätigkeit oder setzte sie schon fort. Die Universitätsgeschichte, wie wir sie kennen, begann ihren Weg zu nehmen - aber nun erst.

Bedauerlicherweise hatte die Prager Situation nicht lange Bestand, sondern war 1409 und partiell schon zuvor zu Ende. Die vorhussitischen Krisen hatten dafür das meiste getan. Die letzte juristische Promotion fand 1407 statt. Wir werden daher lieber am Heidelberger Beispiel in die Zukunft zu blicken versuchen. Immerhin sei festgestellt, daß die beiden Haupteigenschaften der "vorprofessoralen" Zeit der Rechtslehrer, die enge Bindung an die erzbischöfliche Administration der einheimischen Juristen und die Kürze der Aufenthalte der auswärtigen Doktoren, bis zuletzt erhalten geblieben sind. Mit anderen Worten: die für Professoren im vollen Sinn wünschenswerte hauptberufliche Arbeit und lebenszeitliche oder jedenfalls

²¹ Heinrich Reincke, Wilhelm Horborch, in: Neue Deutsche Biographie Bd. 9, Berlin 1972, 622.

langwährende Lehrtätigkeit deuteten sich bei den Prager Juristen noch nicht oder noch kaum an.

Der Kaiser hat sich viel mehr für die Theologie als für die Rechtswissenschaft interessiert. Der Theologie hat er auch, selbst was die hier erörterte Thematik betrifft, ganz persönlich unter die Arme gegriffen. Die vom Chronisten Franz von Prag dargelegte Personalsituation des Theologiestudiums an der Carolina hat, auch wenn man sie mehr als Modellvorstellung denn als ein Abbild der Realität oder auch als chronologisch zusammengezogene Darlegung versteht, zwei für das Thema wichtige Aspekte.

Der eine Aspekt ist der, daß sich die extreme Zuspitzung der Prager Theologie auf die Ordensstudien für diejenigen, die wie die Forscher von heute die Zukunft kennen, als Sackgasse darstellt. Der andere Aspekt ist der, daß um 1350 eine Alternative zu einer von Ordenslehrern getragenen Universitätstheologie in Deutschland offenkundig nicht bestanden hat. Es gab anscheinend keine verfügbaren weltgeistlichen Doktoren der Theologie, und wenn es einen gegeben haben sollte, kam er nicht nach Prag. Wir wissen, daß Karl für sein "Modell" energisch eingetreten ist, indem er für die als päpstlicher Gunsterweis erteilte Graduierung von Ordensleuten supplizierte; denn die ordenseigenen Studien und Generalstudien durften bekanntlich nicht graduieren.

Ordensstudenten waren aber keine Normalstudenten, ein Ordenslehrer konnte nicht Rektor werden. Karl hat sich gewiß nicht darum gekümmert, daß damit ein neues Strukturproblem von Gewicht einem eigentlich nur aus Problemen bestehenden Studium auferlegt worden ist. In der Tat ist für uns ein Universitätslehrer, der an der Korporation der Hohen Schule nicht aktiv teilhaben kann, kein Professor, und so haben es wohl auch schon die Zeitgenossen gesehen. In Paris waren daher die Ordenstheologen klar in der Minderheit. In Prag hingegen musste zuerst auch die weltgeistliche Lehrkanzel mit einem Dominikaner besetzt werden, mit Johann Moravec, der durch päpstlichen Gunsterweis zum Magister der Theologie gemacht worden war. Je ein Dominikaner, Franziskaner und Augustinereremit besetzten die für diese Orden vorgesehenen Lehrstühle, über den vierten weiß man nichts Genaues. Immerhin waren Nikolaus von Laun (Böhmen) und der Elsässer Johannes von Dambach, Student in Bologna, der in Montpellier mit päpstlichem Dispens zum Magister der Theologie promoviert worden war und der bald wieder nach Straßburg ging, durchaus auch am Königshof bekannte Namen²².

²² Franz Josef Worstbrock, Johannes von Dambach, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon Bd. 4, 2. Aufl., Berlin/New York 1983, Sp. 571-577; Jaroslav Kadlec, Nikolaus von Laun, ebd., Bd. 6, 2. Aufl. 1987, Sp. 1116f. Vgl. allgemein Jacques Verger, Studia et universités, in: Le scuole degli ordini mendicanti (secoli XIII-XIV), Todi 1978, 173-203, und Laetitia Boehm, Papst Benedikt XII. (1334-1342) als Förderer der Ordensstudien, in: Secundum regulam vivere. Festschrift für Norbert Backmund O. Praem., hrsg. von Gerd Melville, Windberg 1978, 281-310. Vgl. Alfred v. Wretschko, Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV., Weimar 1910.

Wenn alledem so war, so ist der für uns entscheidende Tatbestand der Wandel der Prager Theologie hin zu einer Fakultät auch und vor allem von Weltgeistlichen; ja vermutlich ist durch Weltgeistliche überhaupt erst die Fakultät geschaffen worden. Davon unabhängig konnten auch Ordensleute Schüler zum Doktor promovieren, in Prag offenbar zum ersten Mal im Jahr 1367²³. Man leidet wie bei den Juristen unter Quellenmangel, so daß man am besten einen Fixpunkt bei der einzigen einigermaßen bekannten Fakultätssitzung vom Ende 1383 setzt, ganz kurz bevor die erste große Universitätskrise die Fakultät gleichsam zur Explosion gebracht hat (1384). Damals, 1383, gab es drei Ordensleute und drei Weltgeistliche als vollgültige Lehrer; damals wurde in Gestalt einer Novellierung oder eben doch der Erstfassung der Fakultätsstatuten ein Kompromiß zwischen den beiden einander gegenüberstehenden Gruppen geschlossen. Zwei der drei Klerikernamen sind dem Fachmann geläufig, es waren Heinrich Totting von Oyta (Niedersachsen) und Matthäus von Krakau; dazwischen stand der vorerst unbekannte Friedmann von Prag²⁴.

Verfolgt man nun den Lebenslauf des ältesten dieser drei, Heinrich Tottings, zurück, so kommt man dem Ans-Licht-Treten des deutschen Theologieprofessors ziemlich nahe. Man sieht, wie aus einer kleinen Gruppe nichtordensgebundener Theologiestudenten, die aus der Prager Artistenfakultät hervorwuchsen, die ehemaligen Erfurter Artistenlehrer Hermann von Winterswich und Heinrich Totting heraustraten, das heißt in den Gesichtskreis der an den Papst supplizierenden Hofkanzlei Karls IV. gerieten. Vermutlich war in Prag ein Ordensmann ihr Lehrer, der Augustinereremit Johann von Brakel (Kreis Höxter), ein enger Landsmann der beiden. Der Aufstieg muß umkämpft gewesen sein, denn Heinrichs Karriere geriet durch den (später vor der Kurie als unberechtigt erwiesenen) Verdacht der Ketzerei zunächst aus der Bahn. Den Vorwurf hatte (in wessen Auftrag?) der Prager "Privatgelehrte" Adalbert Ranconis erhoben. Heinrich wich in den siebziger Jahren nach Avignon und Paris aus und wurde dort promoviert (1380). Im Jahr 1376 schon war der unbehelligt gebliebene Hermann von Winterswich als erster Prager Weltgeistlicher zum Lizentiaten der Theologie promoviert worden. Dabei war sein Mentor der Zisterziensertheologe Konrad von Ebrach. Heinrich Totting war dann wohl derjenige Gelehrte, den der Prager Erzbischof bei einem Treffen in Frankfurt am Main Ende 1380 dazu bewogen hat, nach Prag zurückzukehren. Denn offenbar war Hermann kurz zuvor verstorben²⁵.

²³ František Kavka, Zur Frage der Statuten und der Studienordnung der Prager Theologischen Fakultät in der vorhussitischen Zeit, in: Folia diplomatica 1, Brno 1971, 129-143, bes. 130.

²⁴ Kavka (Anm. 23); Manfred Gerwing, Heinrich Totting von Oyta, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 210f.; Moraw, Universität Prag (Anm. 13), 87f.; Jaroslav Kadlec, Die Franziskaner in den böhmischen Ländern und ihr Generalstudium in vorhussitischer Zeit, in: Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien 8 (1987), 84-91; Gerard Labuda, Matthäus von Krakau, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 397.

²⁵ Franz Josef Worstbrock, Adalbert Ranconis de Ericinio, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon Bd. 1, 2. Aufl., Berlin/New York 1978, Sp. 35-41; Jiři Kejř, Determinatio de contractibus Jana z Brakel a neurčený spisek Jindřicha z Bitterfeldu, in: Studie o

Heinrich Totting ist von heute aus gesehen trotz seiner kurzen Prager Jahre der bekannteste Theologe der Carolina aus der vorhussitischen Zeit und übte mit seinen direkten und indirekten Schülern Konrad von Soltau, Matthäus von Krakau und Johann von Marienwerder beträchtlichen Einfluß auf die Universitätstheologie in Deutschland aus, bis über das Jahr 1400 hinaus. Er entspricht in seinem Fach im Hinblick auf die hier gestellte Frage ungefähr Wilhelm Horborch, stellt aber ein gänzlich anders beschaffenes Individuum dar. Was übereinstimmt, ist die Zeitstellung, abermals keineswegs schon 1348, sondern erst Jahrzehnte danach; ohne die unfreiwillige Verzögerung wären es wieder die siebziger Jahre geworden. Was nicht übereinstimmt, ist der intensive Lebensbezug auf die Universitätstätigkeit, der gewiß mit dem geringeren sozialen Rang des Theologen korrespondiert. Was es bedeutet, daß die Region zwischen unterer Weser und Elbe wieder und nicht zum letzten Mal die Heimat war, wird an einer anderen Stelle analysiert werden.

Die Prager Medizin²⁶ war wie üblich die kleinste Studieneinheit. Daß Franz von Prag jenen Balthasar (de Marcellinis) neben seinem geistlichen "Kollegen" Stefan namentlich bezeichnete, war gewiß kein Zufall; es handelte sich um den wohl überall bekannten Leibarzt Karls IV., der sehr wahrscheinlich in der schon geläufigen nebenamtlichen Form mit der Universität in Zusammenhang gebracht worden ist. Im Jahr 1353 hieß er Magister und medicinae professor. Leider besitzt man für die sechziger Jahre keine Sicherheit darüber, daß die wenigen in den Quellen erwähnten medizinischen Graduierungen an der Carolina erworben worden sind oder zu Universitätslehrern gehören. Man weiß erst, daß Wibold Stut(t)e aus Osnabrück im Jahr 1371 actu regens medicinae war und 1375 Rektor der Dreifakultäten-Universität wurde, möglicherweise noch als Artist. Doch hat er zweifellos wenigstens etwas konkret Medizinisches getan, nämlich seinen engsten Landsmann, ja vielleicht Verwandten Bruno von Osnabrück gefördert. Dieser ist 1379 zum offenbar ersten Prager Doktor der Medizin promoviert worden, zusammen mit Hermann von Ravensberg, nachdem 1371 oder kurz zuvor ein erster Bakkalar kreiert worden war. Damals, 1379, war der ehemalige Günstling Herzog Rudolfs von Österreich, Jakob Wenceslai, wohl aus Mähren stammend, der Magister der Medizin ganz gewiß außerhalb von Prag geworden war, vermutlich nur formal der Doktorvater. Denn der Regionalbeziehung gebührt der Vorrang.

Leider weiß man im Vergleich zu den beiden anderen höheren Fakultäten über den medizinischen Bereich am wenigsten. Davon unberührt bleiben aber zwei

rukopisech 23 (1984), 99-103; Kassian Lauterer, Konrad von Ebrach, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon Bd. 5, 2. Aufl., Berlin/New York 1985, Sp. 160-162; ders.: Konrad von Ebrach, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1356f. Zu Erfurt: Sönke Lorenz, Studium Generale Erfordense, Stuttgart 1989; ders., 'Studium Generale Erfordense'. Neue Forschungen zum Erfurter Schulleben, in: Traditio 46 (1991), 261-289, und Peter Moraw, Die ältere Universität Erfurt im Rahmen der deutschen und europäischen Hochschulgeschichte, künftig in: Erfurt - Geschichte und Gegenwart, hrsg. von Ulman Weiß, Weimar 1995.

²⁶ Karel Beránek, O počatcích pražské lékaršké fakulty 1348-1622, in: Acta Universitatis Carolinae - Historia universitatis Carolinae Pragensis 9,2 (1968), 44-87; František Šmahel, Mistři a studenti pražskě lékařské fakulty do roku 1419, ebd. 20,2 (1980), 35-68.

Hauptaussagen. Erstens spielten Hofamter, also nicht ausschließliche Universitätstätigkeit, weiterhin eine wichtige Rolle; diese fundamentale Außenbeziehung verbindet die Mediziner mit den Juristen. Zweitens ist die Herkunft aus dem Weser-Elbe-Bereich und aus dessen Nachbarschaft ebenso auffällig wie bei den Theologen, als das eine Hauptreservoir neben dem heranwachsenden gleichsam natürlichen Reservoir des Mutterlandes Böhmen. Gewiß handelte es sich in beiden Fällen um Patronage, vielleicht auch über die Disziplinen hinweg, die äußerst hilfreich ist für die Feststellung, daß die Auswahl gerade der ersten "Professoren" oder schon Professoren bei weitem nicht gleichsam neutral und daher womöglich leistungsbezogen stattfand, sondern eindeutig landsmannschaftlich gelenkt war. Gegenüber jener nordwestlichen Himmelsrichtung wird man alternativ oder besser addierend zwei weitere Möglichkeiten erwägen: Erstens lag der in den sechziger Jahren für seine artistische Gelehrsamkeit bekannte Platz Erfurt - noch ohne Universität - auf dem halben Weg vom Nordwesten nach Prag; zweitens mögen Leute aus einer vergleichsweise weniger hoch entwickelten Gegend leichter vom "jugendlicheren" und wohl billigeren Prag angezogen worden sein als Rheinländer, Südwestdeutsche oder Süddeutsche, die weiterhin Italien und Frankreich bevorzugt haben dürften.

Die im Jahr 1365 gegründete, aber erst 1384/85 aktiv gewordene Rudolfina in Wien²⁷ hätte schon das eine oder andere Mal erwähnt werden können, und zwar in durchaus gegensätzlicher Weise: als etwas im Hinblick auf Prag Gleichartiges oder auch Fortsetzendes im personalen Bereich, in institutioneller Sicht aber als etwas durchaus anderes. Ferner tritt nun ganz klar vor Augen, wie winzig klein der Kreis aller Beteiligten gewesen ist und wie wenig das allgemein bekannte institutionelle Schema der Universität über die Realitäten der ersten Stunde aussagt. Vielleicht hängt es mit einem Zufall zusammen, daß in den sechziger Jahren in Wien das meiste liegenblieb: Der vom Herzog berufene Protagonist von 1365, Albert von Rikmersdorf aus (Nieder-)Sachsen (= Albert von Sachsen), ebenfalls aus Erfurt kommend, ist ungefähr ein Jahr nach seiner Wahl zum Wiener "Gründungsrektor" als Bischof in das heimatliche Halberstadt zurückbeordert worden. Besser gesagt: fast alles blieb liegen. Denn Alberts Landsleute, darunter wieder einer, der mit Osnabrück zu tun hatte, scheinen an der Stephansschule weitergewirkt zu haben, jedoch nur noch im Artistenmilieu.

²⁷ Joseph Aschbach, Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, Bd. 1, Wien 1865; Paul Uiblein, Beiträge zur Frühgeschichte der Universität Wien, in: MIÖG 71 (1963), 284-310; ders., Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im Mittelalter, in: MIÖG 72 (1964), 382-408; Harry Kühnel, Mittelalterliche Heilkunde in Wien, Graz/Köln 1965; Paul Uiblein, Zur Lebensgeschichte einiger Wiener Theologen des Mittelalters, in: MIÖG 74 (1966), 95-107; Isnard Wilhelm Frank, Hausstudium und Universitätsstudium der Wiener Dominikaner bis 1500, Wien 1968; Paul Uiblein, Die ersten Österreicher als Professoren an der Wiener Theologischen Fakultät (1384-1389), in: Aspekte und Kontakte eines Kirchenhistorikers, hrsg. von Franz Loidl, Wien 1976, 95-101; ders., Zu den Beziehungen der Wiener Universität zu anderen Universitäten im Mittelalter, in: Les universités à la fin du Moyen Age, hrsg. von Jacques Paquet und Jozef Ijsenwijn, Louvain 1978, 168-189; Joel Biard (Hrsg.), Itinéraires d'Albert de Saxe Paris-Vienne au XIVe siècle, Paris 1991.

Jetzt erst fällt es auf, daß es in Prag 1348 einen Protagonisten nicht gegeben hat, sicherlich mit gewichtigen Folgen, bis Wilhelm Horborch kam und knapp zuvor die Gruppe der Erfurter Niedersachsen erschien. Was war der Grund? Es mag um 1350 niemand in Deutschland auffindbar gewesen sein, der eine solche Rolle hätte spielen können. Eine Generation später hingegen, im Jahr 1384, als sich die Dinge in Wien wieder bewegen ließen, gab es einen solchen Protagonisten.

Denn nach Wien kam der gleichsam arbeitslos im Rheingau weilende, aus dem schismatischen Paris abgereiste Theologe Heinrich von Langenstein²⁸. Seine Berufung hat die nun erfolgreiche Anlaufzeit der Rudolfina intensiv geprägt, ja hat das partielle Abrücken der Prager Verhältnisse vom Pariser Vorbild rückgängig gemacht und hat so den Weg maßgeblich mitgebahnt zur bescheidenen, aber konsolidierten deutschen Universität des 15. Jahrhunderts, wie man sie kennt. So blieben die Juristen ganz im Gegensatz zu den Prager Verhältnissen in Wien bis weit ins 15. Jahrhundert sehr schwach; der Pariser Druck auf ihre Statuten, die an der Moldau ganz italienisch ausgefallen waren, ist gut erkennbar; niemand dachte an zwei Universitäten wie in Prag. Facultas iuris protunc nulla fuit, steht in den Akten²⁹. Und so blühte mindestens quantitativ die Theologie, die in Wien bekanntlich durch das Schismaprivileg ganz neu, ohne heimische Vorgeschichte, eingerichtet worden war. Woher aber sollten die Theologen an die Donau kommen? Sie kamen natürlich aus Prag, und zwar in so extremer Weise, daß die oben zitierte Prager Fakultätsrunde von 1383 zu zwei Dritteln an die Donau übersiedelte, mit Heinrich Totting an der Spitze, der nun neben Heinrich von Langenstein trat. Konrad von Ebrach war dabei, der Augustinereremit Leonhard von Kärnten und der Karmeliter Friedrich von Nürnberg. In Paris hatten naturgemäß vor allem Westdeutsche studiert, neben dem Hessen Langenstein besonders Leute vom Niederrhein, der Theologe Gerhard von Kalkar und der Jurist Heinrich von Odendorf aus Köln. Auch sie wurden nach Wien geholt. Vom Niederrhein kam, wie man allgemein-entwicklungsgeschichtlich, wenn auch natürlich nicht in jedem Einzelfall erwarten kann, Moderneres als aus Prag: Odendorf war auch Legist gegenüber der rein kanonistischen Prager Fakultät.

Die Struktur solcher Personengruppen und damit auch das Rekrutierungsmodell einer Universität, wenn ein deutscher Fürst deren Gründung beabsichtigte, treten in Wien viel schärfer vor Augen als in Prag. Das Modell hieß: Es kam zunächst alles auf den ersten Mann oder gegebenenfalls auf die ersten Männer an. Danach waren längere Zeit wesentliche anders gerichtete Entscheidungen beinahe nicht mehr möglich. Der erste Mann wurde importiert, wenn es auch bei genauem Hinsehen auffällt, daß dieser Import landsmännische Vorspiele haben konnte, wie für Heinrich Totting, als er nach Wien kam. Die zweite Generation des Imports stand dann regelmäßig dem Phänomen der heimischen Aufzucht, wie man es etwas despektierlich nennen möchte, gegenüber: also der sozialen Wirkung aus der Nähe, aus der Umgebung des betreffenden Zentrums. Auf die Dauer entfaltete diese heimische

²⁸ Georg Kreuzer, Heinrich von Langenstein, Paderborn usw. 1987.

²⁹ Uiblein, Beziehungen (Anm. 27), 175. Vgl. die ungedruckte Matricula facultatis Juristarum studii Wiennensis (ab 1402) (Universitätsarchiv Wien J 2).

Aufzucht unwiderstehliche selbstrekrutierende Kraft. Von da an kann man dann die Konsolidierung oder auch die Erstarrung der Verhältnisse datieren. Das war in Wien nicht anders als in Heidelberg.

In die Medizinische Fakultät der Rudolfina sickerte der Einfluß Langensteins schon früh hinein in Gestalt des engsten Landsmanns Hermanns von Treysa, und nicht minder der Einfluß der Prager Kolonie in der Person von Hermann Lurtz aus Nürnberg und wohl auch Johanns Gallici aus Breslau. Damit war die Fakultät komplett, bis die Einheimischen kamen - abgesehen davon, daß man sich bald aus dem nahen Padua, vielleicht unter dem Druck des leibärztlichen Interesses des Herzogs, anregen und vorübergehend ergänzen ließ.

Was an der Moldau überhaupt nicht selbstverständlich war, in Wien fiel es (abgesehen von den leibärztlichen Medizinern) kaum mehr auf: Das Professorendasein bewegte sich unauffällig, aber entschieden hin zur Haupttätigkeit und zum Lebensberuf. Dies geschah wohl auch infolge des Mangels an hochrangigen kirchlichen Alternativen in der Nähe. Der Nachwuchs aus der starken Artistenfakultät mit vielen Magistern quoll hinüber in die höheren Fakultäten und füllte die Nachwuchsplätze. Zur Hauptkarriere des Professors einer höheren Fakultät trat damit die ebenso "professionalisierte" Vorkarriere in der Artistenfakultät hinzu - ein Überquellen, das in Prag infolge der Zerstörung der höheren Fakultäten bald nicht mehr möglich war und damit dort erst recht spezifische, politische Probleme mit ausgelöst hat. Auch die Quantitäten der bald kommenden weiteren Neugründungen lassen sich in Wien gut erkennen. Während der bescheidene Heidelberger Beginn fast unbemerkt blieb, war die Entstehung der weiter ab liegenden, aber vergleichsweise "riesigen" Universität in Köln ein Einschnitt auch für Wien. Es schien ein Glück, daß sich Langenstein und seine Hessen nicht so sehr als Rheinländer fühlten und blieben; andere gingen.

Die Universitätsgründungen in Heidelberg und in Köln kann man, was die Potentiale und die Quantitäten betrifft, als Gegensätze verstehen, als den kleinsten und den größten der hier betrachteten Fälle; raum- und entwicklungsgeschichtlich gesehen gehörten beide jedoch ähnlichen, für deutsche Verhältnisse modernen Landschaften, den rheinischen, an.

Was die Professoren des höchsten Anspruchsniveaus betrifft, zehrte Heidelberg³⁰ von der Abwanderung aus Prag. Für die kleine Neckarstadt (etwa ein Zehntel Kölns) ist typisch, was in Wien und Prag und erst recht in Köln nur eine geringe Rolle spielte: Der kurfürstliche Hof mußte die Universität von Anfang an massiv

³⁰ Gerhard Ritter, Die Heidelberger Universität, Bd. 1, Heidelberg 1936; Peter Moraw, Heidelberg: Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernd Moeller u.a., Göttingen 1983, 524-552; Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg 1386-1986, Bd. 1 und 4, Berlin usw. 1985; Eike Wolgast, Die Universität Heidelberg 1386-1986, Berlin usw. 1986; Die Geschichte der Universität Heidelberg, Heidelberg 1986; Mieczysław Markowski, Marsilius von Inghen, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon Bd. 6, 2. Aufl., Berlin/New York 1987, Sp. 136-141; Jürgen Miethke, Marsilius von Inghen, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 331f.

sozial stützen. Sonst wäre sie kaum überlebensfähig gewesen. Die führenden Professoren wurden Familiaren des Pfalzgrafen und wurden wohl auch von ihm großenteils finanziert. Die Schwäche der Jurisprudenz in Wien wiederholte sich an Rhein und Neckar nicht, in Heidelberg aber nur, weil der Hof half. Es gab - das muß man ganz klar sehen - kurz vor 1400 in Deutschland abgesehen von den Städten und Fürsten des heute niederländisch-belgischen Bereichs nur zwei Zentren des Modernsten, der Legistik: in Heidelberg am Hof, nicht primär an der Universität, und in Köln an der Universität. Dr. Job Vener ist das Paradebeispiel für Heidelberg, der immer wieder vom Schloß in der Höhe zur Universität im Tal hinabstieg. Vorher hatten solche Zentren überhaupt nicht bestanden, man findet nur Einzelpersonen vor.

Individuen waren auch die großen Heidelberger Namen seit 1386. Wenn unser Bild gerade von dieser Vergangenheit nicht so extrem universitätszentriert-verklärend beschaffen wäre, würde schnell auffallen, daß die Potentesten sehr bald in die vielfältige kirchliche Landschaft übergingen, die im Westen bestand. Niemals wurden so viele Professoren Bischöfe wie von der frühen Rupertina aus. Deshalb vermutlich war Heidelberg attraktiv, nicht wegen seiner winzigen Zahlen.

Es hatte im Jahr 1386 mit zwei Magistern der Artisten, die für uns nicht zählen, und einem Ordenstheologen aus Prag begonnen, der wegen seiner niederrheinischen Herkunft kurze Zeit später nach Köln weiterzog. Vermutlich wäre Heidelberg wegen des starken Sogs aus Köln schon 1388 am Ende gewesen, wenn der Hof nicht gestützt hätte oder wenn nicht Hoffnungen auf ihn bestanden hätten. Je kleiner das Zentrum war, um so weniger Strukturen konnten sich ausbilden. Es ist charakteristisch, daß es in der Medizin überhaupt keine klare Linie gab und daß sich Theologie und Jurisprudenz als quantitativ gleich schwach die Waage hielten. Immerhin brachte das Zeitalter des Schismas viel Bedarf an guter Theologie mit sich es war die große Zeit des Matthäus von Krakau, ehe auch dieser Bischof wurde -, und die vielgestaltige Fürstenlandschaft beschäftigte die Juristen. Nach Pariser Vorbild und wegen Marsilius von Inghen, dem Protagonisten der Rupertina, war Heidelberg offenkundig als Artistenuniversität geplant. Aber man konnte das nicht durchhalten; auch Marsilius ist wenige Monate vor seinem Tod noch Doktor der Theologie geworden, als erster der Fakultät im Jahr 1396.

Es gab also, mit einem Wort, auch in der ersten Heidelberger Generation den deutschen Professor nicht im mindesten als klar umrissene Figur, sondern ganz verschieden konturierte und verschieden eingebundene Leute. Differenziert waren sie vor allem je nach ihrem Platz auf einer breiten Skala von Existenzformen: vom Lebensinteresse an der Universität bis zum Verankertsein außerhalb von dieser.

Am Heidelberger Beispiel kann man bisher am zuverlässigsten feststellen, wie rasch die sozialen Regeln des Zeitalters, die dem Historiker vertraut sind, nach dieser unübersichtlichen Lage griffen, um sie sich konform zu machen. Das heißt: Bald nach 1400 setzten "Normalisierungsprozesse" ein, die vor allem von dem schon entstandenen oder gerade entstehenden Geflecht der Hof- und Beamtenfamilien her die Professoren einzubeziehen begannen. Nach dem rasch anfangenden Studium der Söhne dieser Familien begannen sie selbst Professoren zu stellen. Der

324 Peter Moraw

erste Rektor aus dem Kreis der Hoffamilien amtierte 1412. So kann man für den weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts den Heidelberger Professor als Idealtyp ziemlich klar beschreiben. Er stammte aus der Nähe mit gutbürgerlicher, adelsnaher Verwandtschaft aus Hof-, Beamten- und Universitätsfamilien, und zwar aus größerer Nähe, als durchschnittlich die Studenten kamen. Er war sozial stabilisiert, war gut ausgebildet und durchaus auch weltkundig; denn er hatte, wenigstens wenn er Jurist war, auf Wunsch des Pfalzgrafen ungeachtet der Rupertina Italien zum Studium aufgesucht; gleichwohl war er in summa eher solide als irgendwie aufregend. Aus der Exulantenuniversität war eine "Heimatuniversität" wenngleich in einer ziemlich weltoffenen Landschaft geworden. Fast alle großen deutschen Juristen des 15. Jahrhunderts, Niklaus von Kues, Mair, Knorr, Lieser, haben auch in Heidelberg studiert; das heißt, daß sie von weiter her als die Lehrer, aber nicht von allzu weither stammten.

Die Universität zu Köln³¹ trat 1388 auf, im Vergleich zu Heidelberg wie ein Riese, in der größten deutschen Stadt und in der modernsten und bevölkerungsreichsten deutschen Landschaft gelegen. Man konnte auf eine Ordensstudien-Tradition zurückblicken, die im "Jüngeren Europa" nirgends ihresgleichen hatte. Wohl nur die politisch zersplitterten Verhältnisse und die Feudalstruktur der heimischen Kirche haben verhindert, daß in Köln nicht längst, seit Generationen, eine Universität bestand. Man erkennt das im Vergleich sofort an den Quantitäten von 1388. Gleichsam aus dem Stand, in den ersten Monaten, bot Köln sieben Theologen, elf Juristen und fünf Mediziner der höchsten Qualifikationsstufe auf (Lizentiaten und andere Graduierte ungerechnet), und diese Zahlen wuchsen weiter an. Es sollten zwei Juristische Fakultäten, eine kanonistische und eine legistische (mit einem Legistenprivileg des Papstes von 1394), bestehen. Das wurde dann organisatorisch nicht verwirklicht, jedoch inhaltlich. Man kann im Durchschnitt behaupten, soweit man dergleichen überhaupt heute festzustellen wagen kann, daß Köln in den höheren Fakultäten im kommenden Jahrhundert in Deutschland führend war, jedenfalls eher führend als jede andere Universität. So war es wohl auch zu erwarten; denn ungeachtet der längst und weiterhin vielgenutzten Möglichkeit, nach West- und Südeuropa zum Studieren und zum Lehren zu gehen, waren Lehrer vom Niederrhein in dem Augenblick, als sie mitteleuropäische Standorte attraktiv fanden, von Anfang an maßgebend dabei. Das geschah noch nicht in Prag, aber sehr wohl in Wien und sehr deutlich dann in Heidelberg. Der höfische Impetus fehlte in Köln, und leider fehlt auch eine Untersuchung über die für Deutschland am besten in Köln gebotene Möglichkeit, die soziale Verflechtung einer großen Stadt mit einer großen Universität zu studieren. Das würde gerade die Professoren angehen.

So ist es heute trotz sehr ansehnlicher moderner Anstrengungen zur älteren Kölner Universitätsgeschichte noch kaum möglich, sich ein klares Bild vom Kölner Professor der ersten Generation zu machen. Man gewinnt immerhin den Eindruck, daß hier der Weg von der uns schon selbstverständlich gewordenen Vielfalt des

³¹ Erich Meuthen, Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte Bd. 1), Köln/Wien 1988. Vgl. dazu oben Anm. 5. Die Kölner Universität im Mittelalter, hrsg. von Albert Zimmermann (Miscellanea Mediaevalia 20), Berlin/New York 1989.

Anfangs zur relativen Einheitlichkeit länger gedauert hat als in Heidelberg. Denn auch alte Strukturen, wie die Mendikantenlehrstühle der Theologie, verfügten in Köln über eine feste Basis und blühten noch lange, als sie anderswo schon dahingeschrumpft waren. Vorläufig wird man wohl so resümieren können: In Köln wirkte sich die (noch quantitativ zu untersuchende) Vermehrung der deutschen Graduierten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt des späteren 14. Jahrhunderts erstmals gravierend aus. Diese Vermehrung sollte man aber nicht nur abstrakt-allgemein konstatieren, sondern auch regional unterscheiden. In Köln trafen zwar Graduierte aus allen älteren deutschen Universitäten und aus den bekannten Zentren des Auslands zusammen, aber man traf deshalb in so großer Zahl zusammen, weil man schon zuvor am Niederrhein oder gar in Köln selbst bepfründet gewesen war, das heißt zumeist selbst vom Niederrhein in vergleichsweise großer Zahl oder gar in der größten Zahl stammte. Dieses Zusammentreffen machte Köln groß und wirkte sich auch in der Folgezeit aus. So verhielt es sich offenbar auch bei den Magistern der Artistenfakultät.

III.

Mit wenigen Worten sei abgeschlossen. Es mag sich herausgestellt haben, daß in der ersten Generation des deutschen Professors in Deutschland Improvisiertes, Unverhofftes, Vielgestaltiges das Bild prägten, gewiß nichts Eindeutiges und nichts Fertiges. Dies war so, obwohl doch die deutschen Universitäten sämtlich feierlich gegründet worden sind und formvollendete Privilegien besaßen - ganz anders als beim vielfach ungelenkten Heranwachsen in Süd- und Westeuropa. Offenbar haben die Sozialverhältnisse (im weitesten Sinn gemeint) der deutschen Universitätslehrer der ersten Generation mit dem politischen Willen der Gründer nicht oder nicht im mindesten Schritt gehalten. Etwas zugespitzt: Zuerst war die deutsche Universität da, dann erst der deutsche Professor. Die Verlockung, Professor an einer solchen Gründungs-Universität zu werden, war bei weitem nicht so intensiv, wie man dies zumeist meint, da für manche begehrte Kandidaten andere, lukrativere und sozial höherrangige Karrieren winkten³². Autonome "wissenschaftliche" Motive in Rechnung zu stellen wäre ohnehin grob anachronistisch. So mußte man improvisieren. Dies ist das klarste Ergebnis.

Weniger klar, jedoch in seiner Richtung erkennbar ist der Weg, der dann wirklich zum typischen deutschen Professor der typischen deutschen Universität des Mittelalters - das heißt des 15. Jahrhunderts - geführt hat. Dahin leiteten Prozesse des Ausgleichs. Sie waren allerdings viel zu deutlich durch weitverbreitete soziale Regeln bestimmt und scheinen auch seinerzeit kaum beeinflußbar gewesen zu sein, als daß man sie irgendwie speziell wissenschaftsorientiert oder auch nur obrigkeitlich zugunsten der Wissenschaft gelenkt nennen könnte. Dabei handelte es sich - wieder sozial gemessen - um eine Angleichung nach unten, zu Lasten also der Position der Juristen noch des Prager 14. Jahrhunderts. Damit trat das neue deutsche

³² Jüngst Frank Rexroth, Karriere bei Hof oder Karriere an der Universität?, in: ZGORh 141 (1993), 155-183.

326 Peter Moraw

Universitätssystem - nun europäisch geurteilt - an die Stelle von Paris, das durch das Schisma diskreditiert schien und gemäß den Sozialverhältnissen Deutschlands und denjenigen seiner Regionen so gut es ging ersetzt wurde. Das italienische Hochschulwesen hingegen wurde (ebensowenig wie auch Orléans) keineswegs ersetzt, sondern infolge des Fehlens einer "oberen Etage" des Universitätssystems in Deutschland weiterhin dringlich benötigt, wie die fortdauernden Studienaufenthalte im Süden bis tief in die Neuzeit hinein zeigen. Man kann nun erst recht von einer italienisch-deutschen Verflechtung sprechen.

Schließlich sollte man auf die Bescheidenheit der Quantitäten in der ersten deutschen Lehrergeneration der höheren Fakultäten hinweisen. Hier haben die Urbanität des "Älteren Europa" und die große, schon staatlich verwaltende Monarchie fundamental gefehlt. Was sich daran nach den ersten Improvisationen geändert hat und wie rasch das geschah - diese Frage ist für Deutschland an das 15. Jahrhundert weiterzureichen.

Zu Sozialgeschichte und Funktion des poeta laureatus im Zeitalter Maximilians I.

Von Dieter Mertens, Freiburg im Breisgau

I.

Wenn im Zusammenhang mit den akademischen Eliten im spätmittelalterlichen Reich auch von den "gekrönten Dichtern" die Rede sein soll und kann, von den poe*tae laureati* des späten 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts, dann beruht dies auf zwei Voraussetzungen. Die erste betrifft mittelfristig bedeutsame Wandlungen in dem langfristigen System der Diglossie, in dem wir uns - im Spätmittelalter - nach wie vor befinden. Hatten die scholastische Theologie und Philosophie, insbesondere die Sprachlogik, hatten auch die Jurisprudenz und Medizin im Bereich der lateinischen Sprache elaborierte, den Nichtfachmann ausschließende Wissenschaftssprachen erarbeitet, mittels derer sie sich wissenschaftlich und sozial definierten, d.h. den Zugang regelten, so propagierte der Humanismus ein kategorial anderes Sprachverständnis. Ihm zufolge hatte die Sprache einer allgemeineren, "menschlichen" Kommunikation zu dienen, der möglichst breiten Verständigung über Grundsätze menschlichen - d.h. zwischenmenschlichen - Handelns und der entsprechenden persuasiven Beeinflussung. Mit dem Humanismus gewann die Rhetorik den Rang einer leitenden Disziplin, fast einer Lebensform, jedenfalls eines Fachs nicht neben andern Fächern, sondern, methodologisch gesehen, über ihnen. Denn die Rhetorik stellte in Gestalt der Topik Traditionen umgangssprachlicher - ursprünglich volkssprachlicher, nach wie vor nicht wissenschaftssprachlicher - Welterschließung, Handlungsnormen und Kommunikationsweisen bereit, und der rezipierende und imitierende Umgang mit Dichtung, Epistolographie und Historiographie der Antike erlangte zentrale Bedeutung als das Mittel, sich der genannten Traditionen zu bemächtigen, moralische Normen einzuprägen und Sprachbeherrschung zu trainieren. Das lateinische Versemachen beispielsweise, das der nachfolgenden Kunstepoche nur noch für eine obsolete Mode galt ähnlich wie den Humanisten ihrerseits das logisierende Latein der obskuren magistri nostrandi, gehörte darum zum festen Bestand humanistischen Sprachtrainings; es konnte im Deutschland des 16. und 17. Jahrhunderts als akademischer Usus und als ostensibles Kennzeichen für die Zugehörigkeit zur Gebildetenschicht gepflegt werden, weil der erstrebte Wandel im Sprachensystem von der logischen zur rhetorischen Fundierung der Sprache

Anerkennung fand und der humanistische Sprachbegriff den spätscholastisch-nominalistischen aus der Normposition verdrängte¹.

Dieser Wandel im Sprachensystem umfaßte auch den Dichtungsbegriff und bestimmte damit zugleich die Anforderungen an die Fertigkeiten des Dichters und, in der Konsequenz, auch die Verortung seiner Tätigkeit im gesellschaftlichen Kontext². Die zweite Voraussetzung für eine Untersuchung unseres Themas im Rahmen der Tagungsproblematik betrifft den akademischen Charakter des poeta laureatus-Titels. Die Figur des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen poeta laureatus ist dank und seit ihrer ideologischen Grundlegung durch Petrarca der imitatio und aemulatio veterum verpflichtet3. Der Wettstreit mit den Alten sollte nach dem Programm Petrarcas auch in der Sprache der Alten stattfinden, und daher ist die Figur des poeta laureatus an die Produktion von Texten eigentlich in lateinischer Sprache und an einen rhetorischen Dichtungsbegriff gebunden. Allein schon aus diesem Grund, von allen weiteren Ansprüchen an Kenntnisse des Dichters etwa in der Mythologie, Geschichte, Morallehre, Astrologie, Naturkunde abgesehen, ist der poeta ein gelehrter Mann, ein poeta doctus et eruditus, der sich an den Mustern der Antike schult, um ihnen gleichzukommen oder sie in irgendeiner Hinsicht zu übertreffen. Petrarca hat sich nicht auf seine Gedichte im Volgare, sondern auf sein lateinisches Epos Africa bezogen, auch wenn damals nur die ersten Bücher fertig

¹ Karl-Otto Apel, Die Idee der Sprache in der Tradition des Humanismus von Dante bis Vico, Bonn 3. Aufl. 1980, bes. Kap. V-VIII. Die Gleichzeitigkeit der drei mit den Namen Ockham, Dante und Meister Eckehart verbundenen sprachphilosophischen Neuansätze bezieht sich auf die Genesis, nicht aber, was im vorliegenden Zusammenhang wichtig ist, auf ihre Geltung im akademischen Milieu in Deutschland. Daß die humanistische Sprachauffassung theologisch fruchtbar zu machen ist und damit Leistungen erbringt, die denen des logosmystischen Sprachansatzes Meister Eckeharts (Apel) nahekommen, ist zu ersehen aus dem Buch von Manfred Hoffmann, Rhetoric and Theology. The Hermeneutic of Erasmus, Toronto 1994. - Vgl. zur Entwicklung der Rhetorik auch die großen Artikel im Historischen Wörterbuch der Rhetorik, hrsg. von Gerd Ueding, bisher 2 Bände, Tübingen 1992 und 1994: Barbara Bauer, "Aemulatio", Bd. 1, Sp. 141-187, bes. Sp. 164-175; Ekkehard Eggs, "Argumentation", ebd. Sp. 904-991, bes. Sp. 957f.; Kurt Spang, "Dreistillehre", Bd. 2, Sp. 921-972, bes. 943-949; Joachim Knape, "Elocutio", ebd. Sp. 1022-1083, bes. 1046-1056.

² August Buck, Italienische Dichtungslehren. Vom Mittelalter bis zum Ausgang der Renaissance (Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie 94), Tübingen 1952; ders., Renaissance und Barock (Einleitung), in: Neues Handbuch der Literaturwissenschaft, hrsg. von Klaus v. See, Bd. 9, Frankfurt/M. 1972, 20f.; ders., Dichtungslehren der Renaissance und des Barock, ebd. 28-60; Heinz Entner, Zum Dichtungsbesgriff des deutschen Humanismus, in: Grundpositionen der deutschen Literatur im 16. Jahrhundert, hrsg. von Ingeborg Spriewald, Berlin/Weimar 2. Aufl. 1976, 330-398; Gunter E. Grimm, Literatur und Gelehrtentum in Deutschland. Untersuchungen zum Wandel ihres Verhältnisses vom Humanismus bis zur Frühaufklärung, Tübingen 1983.

³ Carlo Godi, La "Collatio laureationis" del Petrarca, in: Italia medioevale e umanistica 13 (1970), 1-27; Dieter Mertens, Petrarcas "Privilegium laureationis", in: Litterae Medii Aevi, Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag, hrsg. von Michael Borgolte u. Herrad Spilling, Sigmaringen 1988, 225-247. Luciano Rossi, "Petrarca, Francesco", in: LexMA 6 (1993), Sp. 1945-1949.

waren4. Er hat also im System der Diglossie die Überordnung des Lateinischen gewahrt, aber eben eines rhetorisch-poetischen Latein, als er 1341 seine Krönung inszenierte und sich zum poeta laureatus erheben, zum magister, poeta et historicus und zum civis Romanus ernennen ließ. Sein Krönungsdiplom promoviert ihn in der Tat zum magister, poeta et historicus, nicht zum magnus poeta et historicus, wie in der älteren Literatur nach einem der philologisch mangelhaften Abdrucke des 16. Jahrhunderts zitiert wird⁵. Die Dichterkrönungen, um die es hier nunmehr gehen soll, gehören allesamt in jene Epoche und in jenen sachlichen Zusammenhang, als die Figur des poeta laureatus wissenschaftspolitisch instrumentalisiert wird zu dem Zweck, den Renaissance-Humanismus außerhalb Italiens, und zwar hauptsächlich im Reich nördlich der Alpen zu etablieren⁶. Diese Epoche beginnt 1442, als König Friedrich III. seinen lateinischen Sekretär Enea Silvio Piccolomini in Frankfurt mit dem Lorbeerkranz krönte, und die Krönung dieses Mannes bekräftigte auch für Deutschland die selbstverständliche Bindung des poeta-Titels an die lateinische Sprache⁷. Programmatisch vertieft und ideologisch mit Hilfe von Translationsvorstellungen untermauert wurde diese Bindung durch Conrad Celtis8. Sie bleibt im

⁴ Ernest Hatch Wilkins, The Coronation of Petrarch, in: Speculum 18 (1943), 155-197; wieder abgedruckt in: Ders., The Making of the Canzoniere and other Petrarchan Studies, Rom 1951, 9-69; teilweise überarbeitet: Die Krönung Petrarcas, in: Petrarca, hrsg. von August Buck (Wege der Forschung 353), Darmstadt 1976, 100-167. Werner Suerbaum, Poeta laureatus et triumphans. Die Dichterkrönung Petrarcas und sein Ennius-Bild, in: Poetica, Zeitschrift für Sprach- und Literaturwissenschaft 5 (1972), 293-328. Ders., Ennius bei Petrarca. Betrachtungen zu literarischen Ennius-Bildern, in: Ennius, hrsg. von Otto Skutsch (Entretiens sur l'antiquité classique XVII), Vandoeuvres-Genève 1972, 293-347. Eckhard Kessler, Petrarca und die Geschichte (Humanistische Bibliothek, Reihe I, 25), München 1978, 40-45.

⁵ Mertens (Anm. 3), 231, 244 Zeile 121f.

⁶ Karl Schottenloher, Kaiserliche Dichterkrönungen im Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation, in: Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Festschrift Paul Kehr, hrsg. von Albert Brackmann, München 1926, 648-673. Joseph Burney Trapp, The Owl's Ivy and the Poet's Bays. in: JournWarburgCourtauldInst 21 (1958), 227-255. Jan-Dirk Müller, Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I., München 1982, 22-79. Joseph Burney Trapp, The Poet Laureate. Rom, Renovatio and Translatio Imperii, in: Rome in the Renaissance. The City and the Myth, hrsg. von Paul Addison Ramsey (Medieval and Renaissance Texts and Studies 18), Binghamton, N. Y. 1982, 93-130, bes. 101ff. Joseph Burney Trapp, "Dichterkrönung", in: LexMA 3 (1986), Sp. 975-977. Dieter Mertens, "Bebelius...patriam Sueviam...restituit". Der poeta laureatus zwischen Reich und Territorium, in: ZWürttLdG 42 (1983), 145-173. Alois Schmid, "Poeta et orator a Caesare laureatus". Die Dichterkrönungen Kaiser Maximilians I., in: HJb 109 (1989), 56-108.

⁷ Auch Enea wurde zum *magister*, *poeta et historicus* erklärt, vgl. die Urkunde Friedrichs III., Frankfurt 1442, Juli 27 bei *Joseph Chmel* (Hrsg.), Regesta chronologica diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.), Wien 1840 (Ndr. Hildesheim 1962), Anhang XXIX. Die Bezugnahmen auf den Wortlaut der Petrarca-Urkunde sind im einzelnen verzeichnet bei *Mertens* (Anm. 3), 237f., 240f., 243-245.

⁸ Franz Josef Worstbrock, Über das geschichtliche Selbstverständnis des deutschen Humanismus, in: Historizität in Sprach- und Literaturwissenschaft. Vorträge und Berichte der Stuttgarter Germanistentagung 1972, München 1974, 499-519. Trapp, The Poet Laureate

Reich gewahrt noch bis Martin Opitz 1625 in Wien von Kaiser Ferdinand II. zum poeta laureatus erhoben wurde. Opitz, Mitglied einer Delegation der schlesischen Stände und Fürsten, die dem Kaiser zum Tod seines Bruders Karl (1590-1624) kondolierte, der u.a. Bischof von Breslau gewesen war, entsprach der Aufforderung des wichtigen Hofmannes, der die Poetenkrönung vermittelte, das mitgebrachte deutschsprachige Beileidsgedicht zuvor ins Lateinische zu übersetzen⁹. Für die Tradition der Figur des poeta laureatus ist dieser Vorgang bezeichnend genug. Doch seinen Ruhm hatte Opitz soeben, 1624, mit dem Programm einer kunstgerechten deutschen Dichtung begründet, der Teutschen Poeterey, welche die antike Dichtungslehre nunmehr auf die deutsche Sprache anwendet. Insofern markiert die Krönung Opitzens einen wiederum mittelfristig bedeutsamen Vorgang im System der Diglossie: Die Zweisprachigkeit wird zwar noch nicht als solche tangiert, wohl aber die Relation zwischen den Sprachen.

Die zweite Voraussetzung, unter der die poetae laureati dem Tagungsthema zugeordnet werden können, ist, wie gesagt, der spezifisch akademische Charakter dieses Titels. Auch dieses Faktum ist auf eine Weichenstellung Petrarcas zurückzuführen. Denn Petrarca hat seine Krönung nach dem Vorbild der mittelalterlichen, universitären Promotion gestaltet, nicht eines antiken kapitolinischen Agons, auch wenn er sich auf ihn berief. Es sei nur an einige Stufen des Verfahrens erinnert: an Petrarcas Prüfung - ein examen privatum - durch den zur gelehrten Autorität erklärten König Robert von Neapel, Petrarcas provençalischen Landesherrn; an die anschließende, dem Lizentiat entsprechende Beurkundung seiner Eignung; an den solennen, mit einem lateinischen Vortrag eingeleiteten Krönungsakt, der das examen publicum bedeutet; an die abschließende Beurkundung und damit verbundene Verleihung auch des Magistertitels, der freilich noch nicht die viertklassige Auszeichnung der Vier-Fakultäten-Universität war. Petrarcas Krönung war eine antik gewandete Graduierung universitären, d.h. mittelalterlichen Zuschnitts.

Institutionell hat Petrarca seine Krönung in ein Zwielicht gerückt und gleichsam schwebend plaziert¹⁰: zwischen Rom-Idee und mittelalterlichem Privileg, zwischen Anjou und Papst, neapolitanischer Universität und römischem Senat. 1355 hat hier Kaiser Karl IV. - unmittelbar nach der Kaiserkrönung und wohl von Bartolus beraten - rechtliche Klarheit und Eindeutigkeit hergestellt und die Kreierung eines poeta laureatus gerade wegen ihres akademischen Charakters als ein kaiserliches Recht reklamiert und ausgeübt - in Pisa krönte er Zanobi da Strada¹¹. Weil es sich um eine Dignität handelt, so die legistische Rechtsüberzeugung, muß sie von der

⁽Anm. 6), 101ff. Dieter Wuttke, Humanismus als integrative Kraft. Die Philosophia des deutschen "Erzhumanisten" Conrad Celtis. Eine ikonologische Studie zu programmatischer Grafik Dürers und Burgkmairs, in: Die österreichische Literatur. Eine Dokumentation ihrer literarhistorischen Entwicklung, hrsg. von Herbert Zeman, Bd. 2, Graz 1986, 691-738.

⁹ Marian Szyrocki, Martin Opitz (Neue Beiträge zur Literaturwissenschaft 4), Berlin 1956, 69.

¹⁰ Vgl. zum Folgenden mit Belegen Mertens, Bebelius (Anm. 6), 152ff.

¹¹ Paola Guidotti, Un amico del Petrarca e del Boccaccio: Zanobi da Strada, poeta laureato, in: ArchStorItal 88 (1930), 249-293. *Trapp*, Rome (Anm. 6), 105-107.

Quelle aller Dignitäten ausgehen, vom Kaiser¹², der damals auch den gewachsenen Universitäten Oberitaliens seine Privilegien zukommen ließ, um die Rechtsverhältnisse in seinem Sinne klarzustellen und festzulegen¹³.

Karl IV. hat die Rechtsfigur des kaiserlich gekrönten Poeten geschaffen, des poeta laureatus Caesareus oder poeta a Caesare laureatus, wie die Titel fortan lauten. Diese Rechtsfigur unterschied seither den herrscherlich Gekrönten von den Trägern auf andere Weise erworbener oder zugesprochener Poetenkronen - von denen also, welche mit Horaz (Carm. 3,30,15 f.) die Muse Melpomene oder mit Dante den Gott Apoll (Par.1,13-33) und (Par. 25,8-12) den Heiligen Petrus um den Lorbeerkranz bitten mochten oder die, wie Hartmann von Aue in der Dichterschau Gottfrieds von Straßburg, sin schapel und sin lorzwi von deutsch dichtenden Dichterkollegen verbaliter zuerkannt bekamen¹⁴; ebenso von denen, die, volkssprachlich und zunftmäßig wie bei den Jeux Floreaux im Süden Frankreichs oder den Puys im Norden, als Sieger eines institutionalisierten volkssprachlichen Sängerwettstreits also nicht als die erfolgreichen Kandidaten gelehrter akademischer Prüfungen gekrönt wurden¹⁵. Die Rechtsfigur des kaiserlich gekrönten Dichters bedeutet also auch eine Abgrenzung gegenüber der universitären Krönung Albertino Mussatos in Padua 1315 mit Efeu und Myrthe und den kommunalen und zumeist postumen Auszeichnungen Salutatis, Brunis und Marsuppinis in Florenz, deren aufgebahrte Leichname bei den öffentlichen Trauerfeiern 1406, 1444 und 1453 mit Lorbeer bekränzt wurden.

Doch auch unter den herrscherlich gekrönten poetae steht der kaiserliche poeta laureatus nicht allein; er steht neben den von anderen Herrschern gekrönten Dichtern: Der Papst und der König von Neapel, vielleicht auch der Herzog von Savoyen, haben im 15. Jahrhundert ebenfalls poetae laureati kreiert. Eine Übersicht über die Namen und die Personen der solchermaßen Ausgezeichneten ist am ehesten für die kaiserlich gekrönten Dichter zu gewinnen. Dies ist sicherlich nicht darin begründet, daß die Kaiser durchweg herausragende Literaten ausgezeichnet hätten und so sich gleichsam zu Mitautoren einer Geschichte der mittel- und neulateinischen Literatur gemacht hätten. Es liegt vielmehr daran, daß dank der Weichenstellung Karls IV. und der späteren Verleihungspraxis die kaiserliche creatio poetarum die festeren rechtlichen Konturen aufweist und, wenn der Forschungsstand nicht trügt, auch mehr an nichtpoetischer - amtlicher wie halb- und nichtamtlicher - Schriftlichkeit produziert hat als die übrigen. Doch daß es gerade im Sinne einer

¹² Alfred von Wretschko, Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV., in: Festschrift Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag, Weimar 1910, 689-735. Urkundliche Beilagen nur im Separatabdruck Weimar 1910, 48-77.

¹³ Max Meyhöfer, Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten, in: AUF 4 (1912), 291-418; MGH Const. 11, Nr. 412, 428-430.

¹⁴ Gottfried von Straßburg, Tristan und Isolde V. 4637; vgl. *Ursula Schulze*, Literaturkritische Äußerungen im 'Tristan' Gottfrieds von Straßburg, in: BeitrrGDtSprLit 88 (1967), 285-310, wiederabgedruckt in: Gottfried von Straßburg, hrsg. von *Alois Wolf* (Wege der Forschung CCCXX), Darmstadt 1973, 489ff.

¹⁵ Trapp, Rome (Anm. 6), 98f.

Funktionsgeschichte des kaiserlich gekrönten Dichters wichtig ist, den Blick nicht auf ihn allein zu richten, soll am Schluß dieser Ausführungen an einem signifikanten Fall plausibel gemacht werden.

II.

Die Forschungen über Dichterkrönungen haben zunächst dem Tatbestand Rechnung getragen, daß das wirkliche und das metaphorische Auszeichnen von Poeten durch Kronen oder unterschiedliche Laubkränze sehr alt ist und sehr verbreitet war und noch ist¹⁶, und daß daher, mehr oder weniger stichhaltig, eine Menge Namen von poetae laureati aus vielen Jahrhunderten angeführt werden könnten. Hierfür mögen die Arbeiten z.B. Vincenzo Lancettis von 1839 und Reinhold Spechts von 1928 genannt werden¹⁷, und noch neuerdings wurde die Meinung geäußert, eine interdisziplinäre Gesamtdarstellung der "Dichterkrönungen von der Antike bis zur Gegenwart in allen betroffenen europäischen Kulturen" gehöre in die Desideratenliste der Forschung¹⁸. Das wäre aber ein höchst problematisches Unterfangen, denn schon die genannten älteren Werke, doch nicht allein sie, litten unter einem Mangel an Kategorien. Eine kohärente Geschichte sei es der Krönenden, sei es der Bekrönten oder ihrer Literatur käme dabei gewiß nicht zum Vorschein; und einen interkulturellen Vergleich könnte das Thema nicht tragen.

Entsprechend der Forschungsrichtung des Warburg Instituts analysieren einschlägige Arbeiten seines Leiters J.B. Trapp zum Rom-Mythos, zur Bedeutung der verwendeten Laubkränze und zu bildlichen Zeugnissen die symbolgeschichtlichen Aspekte¹⁹. Die hoch stilisierte und in zeremoniösen Handlungen, Bildern und Texten höchst elaboriert präsentierte Seite der Dichterkrönungen ist zweifellos eine sehr wesentliche und unverzichtbare Seite. Denn sie soll dem Vorgang eine eigene Dignität sichern, soll ihn von anderen Erhebungen - den akademischen Graduierungen und den Standeserhebungen wie der Nobilitierung, der Erhebung zum eques auratus oder zum comes Palatinus - unterscheiden und ihn in ein eigenes Bedeutungssystem einfügen. Hier, im Bereich der Stilisierung, ist denn auch der Ort für die Bezugnahme auf die Antike und vorangegangene Antikerezeptionen.

¹⁶ Trapp, The Owl's Ivy (Anm. 6). Daß das Auszeichnen von Dichtern mit Poetenkränzen bzw. das Verleihen des Titels eines poeta laureatus noch heute als angemessene Form der Ehrung Geltung beansprucht, zeigen zwei sehr unterschiedliche Vorgänge: das Zeremoniell, das mit der Verleihung des seit 1975 vergebenen deutschen Petrarca-Preises für Lyrik verbunden wird (vgl. Die Zeit 25.7.1975, 31; 2.7.1976, 42), und die als Aufwertung verstandene Umbenennung des 1937 von der Library of Congress in Washington eingerichteten Amtes des "Poetry Consultant"; 1986 erhielt es die Bezeichnung "Poet Laureate", die Amtszeit beträgt ein Jahr, der Amtsinhaber soll das Verständnis von Lyrik in der Öffentlichkeit fördern (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3.6.1993, anläßlich der Ernennung der Lyrikerin Rita Dove).

¹⁷ Vincenzo Lancetti, Memorie intorno ai poeti laureati, Mailand 1839. Reinhold Specht, Dichterkrönungen bis zum Ausgang des Mittelalters, Zerbst 1928.

¹⁸ A. Schmid (Anm. 6), 58 Anm. 10.

¹⁹ Wie Anm. 6.

Dichterkrönungen hingegen als eine spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ausübung kaiserlichen Rechts sichtbar gemacht zu haben, ist das Verdienst der im übrigen vorwiegend positivistischen Zusammenstellung von Namen und Hauptbelegen zu 47 kaiserlichen Dichterkrönungen zwischen 1355 und 1625 durch Karl Schottenloher im Jahr 1926²⁰. Kein Aufsatz oder Lexikonartikel seither, der sich dieser Fundgrube nicht bedient hätte. Mittlerweile ist die Zahl der Namen vergrößert und sind die biographischen und bibliographischen Kenntnisse über etliche dieser Dichter vertieft worden, nicht im selben Maße allerdings die ihrer Schriften. 29 von Maximilian I. gekrönte Dichter hat zuletzt Alois Schmid aus der älteren und jüngeren Literatur zusammengestellt in einer Liste, die sich wird ergänzen lassen²¹, die vor allem aber einer Diskussion der Belege und Urteile bedarf. Es sollte bewußt bleiben, daß unser Wissen über die poetae laureati sehr ungleichmäßig, ungleichwertig und ungleichzeitig ist, so daß keine hinreichend konsistente, statistisch auswertbare Datenmenge erreicht werden kann. Besonders mißlich ist der Umstand, daß die seit dem späteren 19. Jahrhundert unter ganz verschiedenen Prämissen gefällten literarischen Qualitäts- und Geschmacksurteile ungeprüft weitergereicht wurden und werden. Da Georg Ellinger in seinem unersetzten Pionierwerk, der "Geschichte der neulateinischen Literatur Deutschlands im 16. Jahrhundert "22, die neulateinische Lyrik zu unrecht an einem klassischen Lyrikbegriff maß und darum immer wieder von ihr enttäuscht wurde; weil ohnehin vor dem Richterstuhl der kleindeutsch-protestantischen Reformationsforschung wie vor dem Johannes Janssens und seiner Schüler nur die wenigsten poetae laureati bestehen konnten, hat sich eine Menge negativer Wertungen angesammelt, die zur allfälligen Wiederverwendung bereitliegen, aber neueren Einschätzungen nicht immer standhalten. Gleichwohl blüht das Secondhand-Geschäft der Urteile. So kann man z.B. in ein und demselben Aufsatz lesen, Jacobus Canter, der 1494 gekrönte poeta laureatus, zähle zu den ausgesprochenen Dilettanten, über die kaum etwas zu ermitteln sei, und, einige Seiten später, wo auch die neuere Edition eines seiner Werke angeführt ist, er gelte als der bedeutendste neulateinische Literat im niederdeutschen Raum²³.

Mittlerweile ist der kategoriale Rahmen, der für die von der Rhethorik gesteuerte Literaturepoche und damit auch für die literarischen Produktionen der poetae laureati gilt, neu bestimmt worden. Rhetorische Tradition, literarische Imitation und gattungsgebundenes Sprechen, rechtsgeschichtliche, sozial- und funktionsgeschichtliche Aspekte sind, stichwortartig, die Kategorien, unter denen Theodor Verweyen das Herrscherlob der barockzeitlichen poetae laureati in zwei Aufsätzen, Jan-Dirk Müller die Literatur am Hof Maximilians I. in seiner fundamentalen

²⁰ Schottenloher (Anm. 6).

²¹ So durch Cornelius Aurelius, vgl. *Karin Tilmans*, Aurelius en de Divisiekroniek van 1517: historiografie en humanisme in Holland in de tijd van Erasmus (Hollandes studien 21), Dordrecht 1988; engl.: Historiography and Humanism in Holland in the age of Erasmus. Aurelius and the Divisiekroniek of 1517 (Bibliotheca humanistica et reformatorica 51), Nieuwkoop 1992, 43f.

²² 3 Bde., Berlin 1929-1933.

²³ A. Schmid (Anm. 6), 61, 94.

Habilitationsschrift analysiert und Stephan Füssel die Werke Riccardo Bartolinis vorgestellt haben²⁴.

III.

Die nachfolgenden Ausführungen sind auf zwei Fragen konzentriert: 1. auf die Frage nach dem sozialen Rang des *poeta laureatus*-Titels im Zeitalter Maximilians und 2. auf die Frage nach der Bedeutung, die dem sich ausbildenden institutionalisierten Dualismus von König und Reich für die Funktion der *poetae laureati* zukommt.

Zur Beantwortung der ersten Frage trägt die große Untersuchung Jan-Dirk Müllers Wesentliches bei, und zwar insofern, als sie das gesamte Spektrum der literarischen gelehrten Hofgesellschaft Maximilians aufzeigt und dabei deutlich macht, daß die ihr näherhin zuzurechnenden poetae laureati einen integralen Bestandteil der Gruppe der Hofgelehrten als der neuen laikalen Intelligenz bilden, aber keine besondere Formation. Dies entspricht dem noch geringen Grad der Aufgabendifferenzierung unter den Gelehrten am Hof und ebenso der Tatsache, daß die Fähigkeit zum gekonnten sprachlichen Ausdruck in Rat und diplomatischem Verkehr nicht nur von einigen wenigen Spezialisten verlangt wird, sondern eine allgemeine Anforderung darstellt²⁵. Folgende sechs dem Hof Maximilians I. längere Zeit angehörende Gelehrte waren bzw. wurden poetae laureati: Ludovico Bruno, Johannes Cuspinian, Joseph Grünpeck, Virgilius Lunson, Johannes Stabius, Riccardo Bartolini. Sie sind am Hof in den verschiedenen Bereichen tätig, in denen Bedarf an schreib- und redegewandtem, lateinkundigem Personal besteht. Virgilius Lunson ist ein von 1494 bis 1502 hauptsächlich lateinische Urkunden konzipierender, keineswegs einflußloser Sekretär²⁶ - neben anderen, die keinen poeta-Titel führen; Grünpeck und Stabius wirken, neben anderen, hauptsächlich am Ruhmeswerk Maximilians mit, insbesondere an den literarischen Unternehmungen²⁷; Bruno, ein

²⁴ Theodor Verweyen, Barockes Herrscherlob. Rhetorische Tradition, sozialgeschichtliche Aspekte, Gattungsprobleme, in: Der Deutschunterricht 28 (1976), 25-45; ders., Dichterkrönung. Rechts- und sozialgeschichtliche Aspekte literarischen Lebens in Deutschland, in: Literatur und Gesellschaft im deutschen Barock, hrsg. von Conrad Widemann (Germanisch-Romanische Monatsschrift, Beiheft 1), Heidelberg 1979, 7-29. J.-D. Müller, Gedechtnus (Anm. 6). Stephan Füssel, Riccardus Bartholinus Perusinus. Humanistische Panegyrik am Hofe Kaiser Maximilians I. (Saecula spiritalia 16), Baden-Baden 1987.

²⁵ Zum Hof vgl. *Peter Moraw*, The Court of the German Kings and of the Emperor at the end of the Middle Ages 1440-1519, in: Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650, hrsg. von Ronald G. Asch u. Adolf M. Birke (Studies of the German Historical Institute London), Oxford 1991, 103-137.

²⁶ Immatrikuliert in Freiburg 11.5.1484: Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau von 1460 bis 1656, hrsg. von *Hermann Mayer*, Bd. 1, Freiburg 1907, 79. Die Mutmaßungen *A. Schmids* (Anm. 6), 96 über Lunsons Alter erübrigen sich damit. Zu Lunsons Tätigkeit vgl. *Anton Chroust*, Monumenta palaeographica, Serie I, Lieferung XIII, München 1904, Tafeln 8 und 9 mit den Beiworten. Zu Lunsons Einfluß vgl. Regesta Imperii 14,1 423 nr. 17.

²⁷ J.-D. Müller, Gedechtnus (Anm. 6), 55-59 u.ö.

Italiener, den Maximilian von der Universität Löwen an den Hof gezogen hat und der deshalb sein "flandrischer Sekretär" genannt wird²⁸, ist, zeitweilig neben Raimund Peraudi, bei Hofe und in diplomatischer Mission mit den italienischen Angelegenheiten befaßt, vor allem bei Verhandlungen mit Venedig ist er Maximilians Mund und rechte Hand; Cuspinian und Bartolini fungieren als Diplomaten mehr im Außendienst sowie als Publizisten. Im internen Betrieb des Hofes spielt der poeta laureatus-Titel eine geringe Rolle. Aus dem Nichtgebrauch des Titels etwa durch Ludovico Bruno wurde jüngst gar der Schluß gezogen, Bruno sei erst bei seinem Ausscheiden aus dem Hofdienst, als er, inzwischen betagt, auf einen italienischen Bischofsstuhl strebte, zum Dichter gekrönt worden²⁹. In Wirklichkeit hat er seine Karriere laut der Löwener Matrikel und frühen panegyrischen Drucken 1477 an der Universität Löwen bereits als - ein vermutlich in Italien gekrönter - poeta laureatus begonnen; 1486 wechselte er, mittlerweile doctor utriusque iuris, in den Hofdienst Maximilians³⁰.

Ganz anders als am Hof verhält es sich an der Universität. Hier findet der Titel häufige Verwendung sowohl in den Amtsbüchern als auch in den Publikationen, als Selbstbezeichnung wie als Fremdbezeichnung, sei es um den Benannten im technischen Sinn als denjenigen zu titulieren, der über Poesie und Rhetorik liest, sei es um emphatisch auf die Ehrung durch den Herrscher und besondere Hofnähe hinzuweisen bzw. auf einen daraus abgeleiteten Anspruch auf besondere Rechte und Ehren an der Universität. Der am Hof tätige poeta laureatus ist in den Kreis der übrigen gelehrten Diener integriert; der an der Universität wirkende poeta laureatus aber ist hier eigentlich ein Fremdkörper³¹. Denn seine Tätigkeit fügt sich

²⁸ Regesta Imperii 14,1, nr. 155, 157, 158 ("flandrischer Sekretär"), 337, 359, 369, 433, 446, 476, 479, 549, 571, 1889f., 1996.

²⁹ A. Schmid (Anm. 6), 63, 95.

³⁰ Matricule de l'université de Louvain II, hrsg. von Josef Wils, Bruxelles 1946, 361 nr. 71. In den drei panegyrischen Werken, die Bruno 1477, 1479 und 1486 auf Maximilian verfaßte und im Druck erscheinen ließ, bezeichnet er sich als poeta laureatus, im jüngsten von 1486 als poeta laureatus ac iuris utriusque doctor; vgl. Gesamtkatalog der Wiegendrucke Nr. 5653-5655, 3346.

³¹ Notker Hammerstein, Humanismus und Universitäten, in: Die Rezeption der Antike. Zum Problem der Kontinuität zwischen Mittelalter und Renaissance, hrsg. von August Buck (Wolfenbüttler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 1), Hamburg 1981, 23-39, hier 23. Laetitia Boehm, Humanistische Bildungsbewegung und mittelalterliche Universitätsverfassung: Aspekte zur frühneuzeitlichen Reformgeschichte der deutschen Universitäten, in: The Universities in the Late Middle Ages, hrsg. von Jozef Ijsewijn u. Jaques Paquet (Mediaevalia Lovaniensia, ser. I, studia VI), Leuven 1978, 315-346. Arno Seifert, L'integrazione dell' Umanesimo nelle università tedesche, in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 5 (1979), 25-41; ders., Der Humanismus an der Artistenfakultäten des katholischen Deutschland, in: Humanismus im Bildungswesen des 15. und 16. Jahrhunderts, hrsg. von Wolfgang Reinhard (Deutsche Forschungsgemeinschaft. Mitteilung XII der Kommission für Humanismusforschung), Weinheim 1984, 135-154. - Als bildliche Darstellung des Gegensatzes der traditionellen universitären Wissenschaften zu dem - in Gestalt eines gekrönten Dichters ihnen gegenübergestellten - Humanismus verdient ein Holzschnitt des Petrarca-Meisters Erwäh-

nicht in das geltende Wissenschaftssystem, weil sie - wie eingangs bemerkt - auf einem anderen Verständnis von Sprache basiert als der Unterricht in der logisierten Grammatik der spätmittelalterlichen Artesfakultäten. Den Artistenfakultäten müssen die Poeten-Vorlesungen bekanntlich fast überall von den Landesherrn angedient oder gar aufgedrungen werden, weil die Artisten ihr Lehrprogramm, zumindest Grammatik, Rhetorik und Morallehre, durch den Anspruch der Poeten in Frage gestellt sehen, wogegen die höheren Fakultäten der Mediziner und Juristen keine Konkurrenz zu befürchten haben, sondern im Gegenteil im universitären Raum diejenigen Positionen bieten, von denen aus die Beschäftigung mit dem Humanismus und das Abhalten humanistischer Vorlesungen konfliktfreier, nämlich nebenberuflich und neben dem etablierten Lehrprogramm, möglich ist. Doch die hauptberuflichen poetae benötigen Rückhalt außerhalb der Universität, und dafür können die Beziehungen zum Hof des Königs bzw. Kaisers, von denen der Titel des kaiserlich gekrönten Dichters kündet, nützlich sein. Die poetae laureati haben darum bessere Chancen, den Humanistenlekturen an den Universitäten Profil und Rang zu verschaffen als die aus der eigenen Artesfakultät abgestellten Magister.

Die Rechtsgestalt des poeta laureatus bietet mehrere Ansatzpunkte, um die Distanz zum Lehrprogramm der Artistenfakultät demonstrativ sichtbar zu machen. Der poeta laureatus darf seine öffentlichen Vorlesungen mit einem Kranz auf dem Haupt halten. So wie der Magister und der Doktor das Birett tragen, wenn sie lehren, also den actus scholasticus ausüben, so steht es dem Dichter zu, seine Tätigkeit des tam in poetica quam in oratoria legere, docere, profiteri et interpretari³², d.h. den actus poeticus, bekränzt auszuüben. Petrarcas sehr ausführliche Krönungsurkunde benennt diese Rechte explizit und ausführlich³³, die aus diesem Diplom entwickelten kürzeren Formulare seit Sigismund verweisen im Anschluß an die Erteilung der licentia ubique docendi poeticam et oratoriam auf die de iure ac consuetudine von den kaiserlich gekrönten Dichtern in Anspruch genommenen Privilegien und Insignien. Ob davon oft oder nur bei herausgehobenen Anlässen Gebrauch gemacht wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Aber die bildlichen Darstellungen des bekränzt vom Pult aus lehrenden Jakob Locher in Freiburg bzw. Ingolstadt, der bekränzt deklamierenden Sibutus in Wittenberg und Glarean in Basel

nung, vgl. Walther Scheidig, Die Holzschnitte des Petrarca-Meisters zu Petrarcas Werk 'Von der Artzney bayder Glück des guten und widerwärtigen', Augsburg 1532, Berlin 1955, 95.

³² So z.B. in der Urkunde für Vadian, zuletzt abgedruckt bei A. Schmid (Anm. 6), 107.

³³ Mertens (Anm. 3), 244f.: dantes eidem tam in dicta arte poetica atque historiis quam in omnibus spectantibus ad easdem...ubicumque locorum legendi, disputandi, interpretandi veterum scripturas et novos ex se ipso...libros ac poemata componendi liberam...potestatem, nec non ut ubi et quotiens sibi placuerit, possit huiusmodi atque alios actus poeticos laureatus seu myrto vel hedera, si id genus eligerit, coronatus et in actu atque habitu quolibet poetico privatim et publice solemniter exercere. Daß Petrarca das Recht erhalten habe, seinerseits Dichter zu krönen, wie früher von Wilkins und zuletzt von J.B. Trapp im LexMA (Anm. 6) behauptet wurde, trifft nicht zu; wieder sind die schlechten Lesarten der Drucke des 16. Jahrhunderts die Quelle des Irrtums.

scheinen auf eine tatsächlich geübte Vortragspraxis zu deuten³⁴, zumal man von Mutian hört, daß bei einer Zusammenkunft von Literaten in seinem Hause in Gotha mehrere Personen ihre Verse zu Ehren des eben verstorbenen Celtis rezitierten und der *poeta laureatus* Trebelius dies bekränzt tat - als einziger, wobei er übrigens einen Efeukranz trug -, oder Aesticampian zu den Aufgaben seines Famulus zählt, nicht nur die Stube aufzuräumen, sondern auch den Lorbeerkranz zu flechten³⁵. Der bei der Krönung verliehene Kranz dürfte, wenn alles entsprechend vorbereitet wurde, von dauerhafterer Art gewesen sein. In der Lutherhalle Wittenberg ist der 1593 vom Hofpfalzgrafen Paulus Melissus Schede an Friedrich Taubmann - beides literarisch bedeutende Leute - verliehene Poetenkranz samt der originalen Prunkschatulle zu besichtigen; mit Hilfe von kunstvoll geflochtenem Golddraht ist natürlicher Lorbeer zu einem einigermaßen stabilen Kranz gefügt³⁶.

Mit der kaiserlichen Dichterkrönung war die Verpflichtung zum Herrscherlob verbunden sowie das Recht, eigene Werke zum Gegenstand des Vortrags und der Interpretation zu machen. Damit wurde nicht nur die Aufnahme zeitgeschichtlicher Stoffe in den Unterricht der Poeten gefördert, es handelte sich auch um das Dokumentieren besonderer sozialer Beziehungen. Celtis stellte den Schülern des Wiener Poetenkollegs das Lob des Stifters Maximilian und insbesondere seines Sieges über das böhmische Heer am Wenzenberg 1504 als poetisches Thema³⁷. Jakob Locher führte mit seinen Schülern mehrere von ihm selber verfaßte Dramen auf: über den Zug Karls VIII. nach Neapel, über Maximilians Türkenkriegspläne, über die notwendige Einigung der christlichen Könige. Locher wird die Texte auch zum Gegenstand seines Unterrichts gemacht haben, zumal er sie auch im Druck als Unterrichtsbuch hergerichtet hat³⁸. Das Aufführen der eigenen Dramen demon-

³⁴ Vgl. die Abbildungen bei *Mertens* (Anm. 3), Tafel 19 (Petrarca bekränzt lehrend, in einer Hs. des ausgehenden 14. Jahrhunderts); *Schottenloher* (Anm. 6), Abb. 1, 653 (Locher im Gelehrtenstuhl, freilich nicht schreibend, sondern wohl lehrend; in Drucken unterschiedlichen Inhalts 1497, 1505, 1520 verwendet); *Dieter Koepplin u. Tilman Falk*, Lukas Cranach, 2 Bde., Basel/Stuttgart 1974-1976, hier Bd. 1, 207 Abb. 112 mit Erläuterungen 208, 250 Nr. 159 (Sibutus); Musik in Geschichte und Gegenwart 5 (1956), Sp. 216 (Glarean).

³⁵ Karl Gillert (Hrsg.), Der Briefwechsel des Conradus Mutianus (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 18), Halle 1890, Nr. 78, 116f.; Hans Rupprich (Hrsg.), Der Briefwechsel des Konrad Celtis (Veröffentlichungen der Kommission zur Erforschung der Geschichte der Reformation und der Gegenreformation. Humanistenbriefe 3), München 1934, Nr. 340, 614ff. - Epigrammta Johannis Aesticampiani, Leipzig, Melchior Lotter, 1507, fol. 41^v -42^v. Vgl. u.a. Jürgen Steiner, Die Artistenfakultät der Universität Mainz 1477-1562 (Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 14), Stuttgart 1989, 259f.

³⁶ Abbildung bei *Eckart Schäfer*, Paulus Melissus Schedius (1539-1602). Leben in Versen, in: Humanismus im deutschen Südwesten, hrsg. von Paul Gerhard Schmidt, Sigmaringen 1993, 239-263, hier 257.

³⁷ Conradus Celtis, Rhapsodia, Wien, Johann Otmar, 1505.

³⁸ Wolfgang Michael, Die Anfänge des Theaters zu Freiburg im Breisgau, in: ZFreiburg GV 45 (1934), 1-90, hier 47ff; ders., Das deutsche Drama des Mittelalters (Grundriß der germanischen Philologie 20), Berlin/New York 1971, 151ff. Günter Heidloff, Untersuchungen zu Leben und Werk des Humanisten Jakob Locher Philomusus (1471-1528), phil. Diss. Freiburg, Münster 1975, 47f. Nr. XII, 63ff. Nr. XXIIIf., 150, 157f., 307-326. Bernhard Coppel,

strierte die Distanz zum kanonischen Lehrbetrieb, und ihre aktuelle Thematik zeigte die Nähe des Poeten zu Politik und Königshof³⁹.

Der Demonstration eines besonderen, mit der Vierfakultätengliederung nicht verrechenbaren Ranges der Poesie und der Poeten dienten ihre bewußt inszenierten Sessions- und Prozessionsstreitigkeiten - z.B. Glareans Einritt zu Pferde in die Aula mit der Begründung, die Professoren böten ihm keinen angemessenen Platz, oder Lochers Anspruch, den Lizentiaten der höheren Fakultäten oder dem Artistendekan voranzugehen, auch an Sonn- und Festtagen Vorlesungen zu halten und dazu gar mit Glockengeläut zu laden. 40 Auf den konzeptionellen Hintergrund solcher Ansprüche weisen Celtis' programmatische Berufungen auf Apoll und die Musen, die Konzeption wird entfaltet in den großen Kontroversen zwischen Theologie und Poesie, einer Art Investiturstreit um die gottunmittelbare Inspiriertheit der Poeten - und damit auch um ihren gesellschaftlichen und akademischen Anspruch -, mit großem Aufsehen ausgetragen in gedruckten "libelli de lite" hauptsächlich zwischen Martin Polich und Konrad Wimpina in Leipzig 1497 und zwischen Jakob Locher und Jakob Wimpfeling bzw. Georg Zingel in Freiburg und Ingolstadt 1506 bis 151041. Conrad Celtis hatte mit der 1501 von Maximilian erlangten Stiftung des collegium poetarum et mathematicorum den humanistischen Studien institutionelle Eigenständigkeit neben den Fakultäten verschafft und mit der Befugnis, den Absolventen in Vertretung des Königs den Dichterlorbeer zu verleihen, sogar ein besonderes, quasi akademisches Graduierungsrecht erworben. Doch wegen Celtis' restriktiver Graduierungspraxis - nur einer wurde gekrönt, Johannes Stabius, - und wegen Celtis' frühem Tod 1508 spielt das Collegium weder quantitativ für die Besetzung humanistischer Lekturen noch qualitativ für die soziale Wertsicherung des poeta laureatus-Titels eine meßbare Rolle⁴². Im Todesjahr

Jakob Locher und seine in Freiburg aufgeführten Dramen, in: Proceedings of the Second International Congress of Neo-Latin Studies. München 1979, 258-272; ders., Jakob Locher Philomusus (1471-1528), in: Humanismus im deutschen Südwesten (Anm. 36), 151-178, bes. 158f.

³⁹ Vgl. die Einführung von Wilfried Barner zu: Heinrich Bebel, Comoedia de optimo studio iuvenum. Über die beste Art des Studiums für junge Leute. Lateinisch/deutsch, hrsg. und übersetzt von Wilfried Barner und Mitarbeitern, Stuttgart 1982, 109ff.; Dieter Mertens, Maximilians gekrönte Dichter über Krieg und Frieden, in: Krieg und Frieden im Horizont des Renaissancehumanismus, hrsg. von Franz Josef Worstbrock (Mitteilung der Kommission für Humanismusforschung der DFG 13), Weinheim 1986, 105-123.

⁴⁰ Heinrich Schreiber, Heinrich Loriti Glareanus. Seine Freunde und seine Zeit. Biographischer Versuch, Freiburg 1837, 23f. Heidloff (Anm. 38), 157, 161.

⁴¹ Gustav Bauch, Geschichte des Leipziger Frühhumanismus mit besonderer Rücksicht auf die Streitigkeiten zwischen Konrad Wimpina und Martin Mellerstadt (Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen 22), Leipzig 1899, 55ff.; Heidloff (Anm. 38), 211ff., 223ff., 253ff.; Winfried Kausch, Geschichte der Theologischen Fakultät Ingolstadt im 15. und 16. Jahrhundert (1472-1605) (Ludovico Maximilianea, Forschungen, 9), Berlin 1977, 24, 136. Götz-Rüdiger Tewes, Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Universität Köln 13), Köln u.a. 1993, 930 (Reg.) s.v. vates.

⁴² Gustav Bauch, Die Reception des Humanismus in Wien, Breslau 1903, 117ff.; J.-D. Müller, Gedechtnus (Anm. 6), 43ff.; Helmuth Grössing, Humanistische Naturwissenschaft. Zur Geschichte der Wiener mathematischen Schulen des 15. und 16. Jahrhunderts (Saecula

des Celtis wurde in Wittenberg in der neuen Satzung, die Kurfürst Friedrich der Weise seiner Universität verlieh, künftigen Sessionsstreitigkeiten durch die eindeutige Qualifizierung des Poetenlorbeers vorgebeugt. In öffentlichen Sitzungen sollten auf der rechten Seite des Raumes die Angehörigen der drei oberen Fakultäten Platz nehmen vom magister theologie bis hinab zum baccalaureus medicine, auf die linke Seite sollten von der Artistenfakultät gesetzt werden der Dekan, die magistri arcium und die poete: nam laurum magisterio comparamus. Bei der Abstufung der Geschenke, die die frisch promovierten Doktoren aus den oberen Fakultäten darzureichen haben, kehrt diese Einstufung wieder. Den Poeten sind wie den magistri artium und den Baccalaren der höheren Fakultäten nicht Handschuhe mitsamt Birett, sondern allein die Handschuhe darzureichen⁴³. Der damals von dieser Einstufung Betroffene war Georg Sibutus, auf dem Kölner Reichstag 1505 von Maximilian I. zum poeta laureatus erhoben, seit 1505/06 ordinarius lector humaniorum literarum in Wittenberg⁴⁴.

Das Wittenberger Fixing des universitären Kurswertes - eine für die poetae laureati enttäuschende Notierung angesichts der angedeuteten konzeptionellen und protokollarischen Bemühungen - entsprach der sich allmählich verfestigenden Einschätzung der poetae in Deutschland und der allmählichen Integration der Humanistenlekturen in die Artesfakultäten. Einschlägige Grenzfälle aus den höheren Fakultäten sollen das zeigen, zunächst ein theologischer.

Thomas Murner, Franziskaner-Konventuale, in der Poesie Schüler Lochers, erbat und erhielt 1505, zwischen theologischem Lizentiat und dem Erwerb des Doktorgrads, von seinem Generalminister die Erlaubnis, sich von König Maximilian zum poeta laureatus krönen zu lassen. Er erhielt die Krone auch. Als er ein Werk, das die Poesie aus den Kirchenvätern legitimiert, zum Druck bringen und seine Krönung bekannt machen wollte, entspann sich ein Briefwechsel mit seinem Straßburger Drucker Johannes Schott, einem in den Artes studierten Mann, und mit dem Juristen Zasius. Schott traute seinen Augen nicht: ein Mönch ein poeta laureatus! Woraufhin Murner den Brief des Generalministers zum Abdruck beigab. Mehr noch: Zasius hielt es überhaupt für unangemessen, daß ein Priester und Theologe, der, wie ein Religiose erst recht, der weltlichen Wissenschaft abgestorben sein müsse, zur Verteidigung der Dichtung schreibe. Die Beschäftigung mit der Dichtung sei für einen Theologen nur ein in jungen Jahren zu absolvierendes Durchgangs-

spiritalia 8), Baden-Baden 1983, 147ff. - Daß Celtis schon vor der Gründung des Collegiums und informell einen großen Einfluß auf die Besetzung der Humanistenlekturen ausgeübt hat, ist damit nicht in Abrede gestellt.

⁴³ Walter Friedensburg (Bearb.), Urkundenbuch der Universität Wittenberg Bd. 1, Magdeburg 1926, Nr. 22, 24f.

⁴⁴ Koepplin - Falk (Anm. 34), 771f. u.ö. (s. Reg.). Maria Grossmann, Humanism in Wittenberg 1485-1517 (Bibliotheca humanistica et reformatorica 11), Nieuwkoop 1975, 157 (Reg.); J.-D. Müller, Gedechtnus (Anm. 6), 169f.; Franz Machilek, Georgius Sibutus Daripinus und seine Bedeutung für den Humanismus in Mähren, in: Studien zum Humanismus in den böhmischen Ländern, hrsg. von Hans-Bernd Harder u. Hans Rothe, Köln/Wien 1988, 207-241. Tewes, Bursen (Anm. 41), 619ff.

studium. Murner hat aber solche pädagogische Funktionalisierung und Einhegung des Poesiestudiums nicht akzeptiert und hat auch das Recht auf den Erwerb des poeta laureatus-Titels als Lohn für entsprechende Leistung (praemium virtutis) verteidigt, er hat jedoch allein den theologischen Doktortitel geführt⁴⁵.

Daß hingegen bei Juristen die Lehre der Poesie mit Studium und Promotion in den Rechten durchaus vereinbar ist, konnte vorhin schon bei Ludovico Bruno beobachtet werden und ist noch einmal bei Gabriel Münzthaler zu erkennen. Münzthaler, der jüngst zu Unrecht unter die allseits unbekannten Sekretäre Maximilians I. eingereiht wurde⁴⁶, versah, als er 1498 zum Dichter gekrönt wurde, seit sechs Jahren die Poetiklektur an der Universität Freiburg; dort war er 1482 immatrikuliert worden und promovierte er 1499 zum doctor legum. Er hat eben wegen der juristischen Promotion den poeta laureatus-Titel nicht mehr geführt und im übrigen auch die Poetiklektur schon 1500 abgegeben, an Ulrich Zasius⁴⁷.

Viele Poeten wie z.B. der Wanderhumanist Peter Luder haben den Weg zur Medizin eingeschlagen, von den poetae laureati Maximilians waren es Cuspinian und Sibutus. Cuspinian berief sich auch als doctor medicinae auf den Lorbeer - sein häufig gebrauchtes Monogramm, ein M mit zwei Ohren, bedeutet CMP und steht für Cuspinianus Medicus Poeta - und nannte sich gelegentlich poeta laureatus et medicinae doctor⁴⁸. Freilich war er es auch, der nach Celtis' Tod dessen Erbe, das Poetenkolleg, "abzuwickeln" und selber die lectio oratoria zu versehen hatte. Bei einem anderen Mediziner, Dietrich Ulsenius, ist die Führung des poeta laureatus-Titels erheblich spärlicher belegt⁴⁹.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß in Deutschland - in Italien ist das anders - jedenfalls graduierte Theologen und Juristen den poeta laureatus-Titel nach ihrer Graduierung nicht mehr führen, weil er ihrem Rang nicht mehr gemäß ist.

⁴⁵ Theodor von Liebenau, Documenta quaedam circa vitam Fr. Thomae Murneri O.M. Conv., in: ArchFranciscHist 5 (1912), 727-736.

⁴⁶ A. Schmid (Anm. 6), 96f. Bekannt sei lediglich sein Geburtsort Lorch in Oberösterreich. Doch auch das ist unzutreffend. Münzthaler ist laut der Freiburger Matrikel (Anm. 26), 74 clericus Moguntinensis, stammt also aus Lorch im Rheingau.

⁴⁷ Matrikel Freiburg (Anm. 26), 74. *Heinrich Schreiber*, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, 1. T. Freiburg/Br. 1868, 69f. Vgl. auch *Friedrich Schaub*, Die Freiburger Universität und der Gemeine Pfennig von 1497, in: Zur Geschichte der Universität Freiburg/Br., hrsg. von Johannes Vincke (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 33), Freiburg/Br. 1966, 1-36, hier 19f.

⁴⁸ Hans Ankwicz-Kleehoven, Der Wiener Humanist Johannes Cuspinian. Gelehrter und Diplomat zur Zeit Kaiser Maximilians I., Graz/Köln 1959, 94, vgl auch 21 (1500, Rheinische Matrikel), 34 (Monogramm), 258 (selbstverfaßte Grabschrift: fui medicus tunque poeta simul); vgl. auch 129 (Chelidonius 1515 an Cuspinian: Doctor Joannes lauro redimitus...).

⁴⁹ Am 27.3.1502 wurde er in Mainz als artium et medicinae doctor nec non poeta laureatus von der medizinischen Fakultät rezipiert; Rupprich (Hrsg.), Der Briefwechsel des Konrad Celtis (Anm. 35), 453 Anm. 1. Ferner: De divi Maximiliani adventu in Coloniam deque gestis suis cum admiranda virtute et maiestate Georgii Sibuti Daripini poetae laureati Panegyricus, Köln, Quentel, 1505, fol. ci^v: Theoderico Vlsenio Medicine doctori et poete laureato.

Umgekehrt darf man sagen, daß höherrangig Graduierte den poeta laureatus-Titel auch gar nicht erstreben. Wenn in der Literatur bisweilen mit dem Unterton des Bedauerns festgestellt wird, daß Männer wie Pirckheimer, Brant, Wimpfeling doch bedeutender als die meisten der zu ihrer Zeit Gekrönten gewesen, aber beim Verteilen des Lorbeers leer ausgegangen seien, weil dieser als eine Art Förderpreis für erfolgversprechende junge Talente zu betrachten sei, dann liegt eine falsche Prämisse zugrunde. Als graduierten Juristen bzw. Theologen war ihnen der angeblich entgangene Titel gar nicht angemessen, mochten sie sich auch als lateinische Dichter und Schriftsteller im Sinne des Hofes und des Königs betätigen. Damit ist eine akademische Obergrenze gezogen. In der Theologie und den Rechten Graduierte tragen den Titel nicht, Doktoren der Medizin tragen ihn nur unter bestimmten Umständen.

Analog kann für die geburtsständische Einordnung die Feststellung getroffen werden: Nur Nichtadelige erhalten den poeta laureatus-Titel ohne eine zusätzliche, ständisch relevante Privilegierung. Das von Heinrich Bebel in das Jahr seiner Poetenkrönung datierte, ebenfalls vom König verliehene sprechende Wappen - im Schild ein geflochtener Kranz, als Kleinod (wobei ein Helm unter der Helmdecke und dem Kleinod jedoch so gut wie gar nicht zu erkennen ist) ein junger, bekränzter Mann, ein Poetenrumpf - dürfte keine Standeserhöhung, jedenfalls keine Nobilitierung anzeigen⁵⁰. Der reine poeta-Titel vermag offenbar den Rang eines Adligen nicht zu erhöhen. Einem Ritterbürtigen wie Hutten verbrieft Maximilian zusätzlich seinen und des Reiches Schutz und die salva guardia im ganzen Reich und den Gerichtsstand allein vor dem Kaiser; den Richardus Sbrulius, einen Ritterbürtigen aus Udine, erhebt er gleichzeitig zum eques auratus; und Bartolini, wappenführend und bei seiner Krönung zwar noch am Hof, aber auch schon Domherr in Perugia, wird zugleich zum comes palatinus ernannt und erhält eine Wappenbesserung⁵¹. Wohl die Mehrzahl der poetae laureati Maximilians stammen aus dem Bürgertum kleinerer Städte, einige sind bäuerlicher Herkunft⁵², einige waren bei ihrer Immatrikulation pauperes.

⁵⁰ Abbildung bei *Barner* (Anm. 39), 3; *Klaus Graf*, Heinrich Bebel (1472-1518), in: Humanismus im deutschen Südwesten (Anm. 36), 179-194. Ein Wappenbrief ist so wenig erhalten wie das Krönungsdiplom Bebels.

⁵¹ Eduard Böcking, Ulrichs von Hutten Schriften Bd. 1, Leipzig 1859, Nr. LVII, 143f. Eine Abbildung des verschollenen Originals nach einer erhaltenen Photographie desselben bei Klaus Arnold, poeta laureatus - Die Dichterkrönung Ulrichs von Hutten, in: Ulrich von Hutten. Ritter, Humanist, Publizist 1488-1523. Katalog zur Ausstellung des Landes Hessen anläßlich des 500. Geburtstages, bearb. von Peter Laub, Kassel 1988, 237-247, Abb. 236. - Zu Sbrulius vgl. Grossmann (Anm. 44), 57f. u.ö.; Helmar Junghans, Der junge Luther und die Humanisten, Göttingen 1985, 59ff.; Peter G. Bietenholz (Hrsg.), Contemporaries of Erasmus 3, Toronto u.a. 1987, 211; J.-D. Müller, Gedechtnus (Anm. 6), 63, 159ff. u.ö.; Füssel, Riccardus Bartholinus (Anm. 24), 29ff. u.ö. - Zu Bartolini s. Füssel, hier bes. 33f. (die hier aufgezählten Befugnisse sind die einer Palatinatsurkunde), 42, 44.

⁵² Zur Bedeutung der Dichterkrönung und der Wappenverleihung für Bebels gesellschaftliches Selbstverständnis s. *Mertens*, Bebelius (Anm. 6), 165 Anm. 70.

Der Magistergrad, den z.B. Celtis besaß, bildete keine Voraussetzung für den Empfang des Poetenlorbeers. Bebel und Locher hatten den Magistertitel nicht erworben, sie hatten ihn wohl auch gar nicht erstrebt, weil er sie in einer Wissenschaftsrichtung ausgewiesen hätte, in der sie sich gerade nicht qualifizieren wollten. Für sie war der poeta laureatus-Titel die eigentlich angemessene, humanistische Graduierung; Bebel tituliert sich denn auch in einem Atemzug als poeta laureatus et humanarum literarum doctor Tubingae⁵³. Hauptberuflich und lebenslänglich lehrt vielleicht ein Viertel bis ein Drittel der poetae laureati seine humanistischen Fächer. Einige bleiben lebenslänglich in der Kanzlei. Wenige wechseln in eine höhere Fakultät oder wechseln auf kirchliche Positionen.

Der soziale Rang der poetae laureati bemaß sich jedoch nicht allein an ihrer Einstufung in die universitäre Fakultätenordnung. Von König gekrönt, vom ihm, nicht von der Universität mit einem dignitatis gradus ausgestattet und zum Lob des Königs verpflichtet, blieben sie dem König zugewandte Literaten, die sich gegen ihn nicht in Stellung bringen lassen durften, die vielmehr Chancen hatten, die angeknüpften Beziehungen zum Hof zu pflegen. Es steht zu vermuten, daß diese Position im Lichte des sich verfestigenden institutionellen Dualismus von Kaiser und Reich von Bedeutung ist und sich in diesem Licht schärfer konturieren läßt. Dazu ist es nützlich zu fragen, auf welche Weise ein gelehrter Poet zum kaiserlichen Lorbeer gelangt.

Wo auch immer sich die Wege etwas näher verfolgen lassen, wird deutlich, daß die Initiative zur Poetenkrönung nicht vom Herrscher ausgeht, sondern von dem, der sie erstrebt. Er muß Kontakte zum Hofe aufbauen über die wichtigen Räte des Königs, über Konrad Stürzel, Matthäus Lang, Blasius Hölzel, Petrus Bonomus, Jakob Spiegel, die selber keine poetae laureati sind, zumal sie höher rangieren, die sich aber ihrerseits durch Protektionsgewährung eine Klientel schaffen, die für ihre Stellung unter den Räten am Hofe von Bedeutung ist. Spiegel publiziert sogar einmal im Rahmen einer Gedenkschrift auf den verstorbenen Kaiser eine Liste der zu seiner Zeit am Hof, d.h. wesentlich aufgund seiner, Spiegels, Fürsprache gekrönten poetae laureati, es sind neun⁵⁴. Aus der Perspektive der Gekrönten wird das Netz der Kontakte, dem sie ihre Erhebung verdanken, in selbständigen poetischen Sammeldrucken oder in poetischen Beiträgen zu "Krönungsdrucken" präsentiert, die sozialgeschichtlich von großem Interesse sind. Sie verbinden mit dem Herrscherpanegyricus eine königlich-höfische Namenschicht und eine gelehrt-literari-

⁵³ Unter der Abbildung seines Wappens, s. Anm. 50. - Wenn Celtis seinen sog. Codex epistolaris, seine Sammlung empfangener Briefe, nach den "Jahren des Lorbeers" (primus annus laureae, secundus etc.) gliedert, ist das wohl weniger der ingeniöse Einfall, sich einer eigenen Zeitrechnung zu bedienen (Michael Seidlmayer), als vielmehr die Applikation eines akademischen Brauchs Promovierter. Der Wiener Dr. med. Johannes Tichtel, ein Freund des Celtis, führt über die empfangenen Honorare Buch und gliedert diese Buchführung nach den anni doctoratus, vom Tag seiner Promotion an gerechnet. Vgl. Theodor G. von Karajan (Hrsg.), Johannes Tichtels Tagebuch 1477 bis 1495 (FontRerAustr I,1), Wien 1855 (Ndr. Graz 1969), 3-61.

⁵⁴ Böcking (Anm. 51), 145; Mertens, Bebelius (Anm. 6), 162 Anm. 57.

sche⁵⁵. Letztere Namenschicht zeigt, daß die Postulanten nicht als isolierte Individuen, sondern als Angehörige einer untereinander kommunizierenden Gelehrtenschicht auftreten, der durchaus auch andere poetae laureati angehören können. Schaut man sich die Drucke des Tübinger poeta laureatus Heinrich Bebel, 1501 gekrönt, unter der Frage nach den sozialen Beziehungsfeldern an, kann man unschwer eine Dreistufigkeit erkennen. Bei der Übernahme der Poetiklektur 1496 sichert er - in politisch brisanter Situation in Württemberg - zunächst das Umfeld an der Tübinger Universität und am Stuttgarter Hof ab56. Sein "Krönungsdruck" - der Sammelband, durch den er sich 1504 als poeta laureatus präsentiert - zeigt erstens die Verbindungslinien, die vom Stuttgarter Hof an den Hof Maximilians führen, und zweitens die königlich-höfische Namenschicht - seine Patrone also im Territorium und am Königshof - und drittens die Beziehungen zu gleichrangigen Literaten und Universitätsgelehrten; er präsentiert jetzt aber auch schon, was in späteren Drucken immer stärker in den Vordergrund tritt, seine eigene Klientel, deren patronus er selber ist, das sind seine Schüler und regional bedeutsame Literaten⁵⁷. Diese letztere Klientelbildung erfährt ihre Bestätigung, wenn zwei dieser Schüler in kaiserliche Dienste treten und ihrerseits in Publikationen die Bezugnahme auf den Kaiserhof verbinden mit dem Rückbezug auf den Tübinger Personenkreis, der eine wiederum als poeta laureatus Maximilians⁵⁸.

Zwei Zwischenresumées lassen sich aufgrund dieses flüchtigen Blicks in ein Netzwerk nach "oben" und wieder zurück, hin und her und nach mehreren Seiten führender Beziehungen formulieren: Wenn die Initiative zur Poetenkrönung "von unten" kommt, von Postulanten und Patronen, und nicht vom Kaiser ausgeht, dann ist es methodisch fragwürdig, eine einheitliche und planmäßige kaiserliche Krönungspolitik zu unterstellen und ihr mittels einer Reihenuntersuchung der poetae nach den Kategorien Werdegang, Beruf, Geburtsort, Nationalität, Alter, Jahr der Krönung auf die Schliche kommen zu wollen⁵⁹. Nicht die Autonomie irgendeiner Seite, sondern vielfältige wechselseitige Abhängigkeit, weniger die Aktion als vielmehr die Reaktion des Königs charakterisiert die Vorgänge. Als zweites wird deutlich, daß die an den Universitäten tätigen poetae laureati anders als die am Hof und in der Kanzlei eine Subklientel ausbilden - daß sie Schüler und regionale gelehrte Eliten an sich ziehen - und auf diese Weise als Multiplikatoren wirken kön-

⁵⁵ Z.B. der oben Anm. 49 genannte Druck des Sibutus.

⁵⁶ Dieter Mertens, Bebels Einstand, in: Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer, hrsg. von Wolfgang Schmierer, Stuttgart 1994, 307-324.

⁵⁷ Oratio ad regem Maximilianum de laudibus et amplitudine Germaniae..., Pforzheim, Thomas Anshelm, 1504. Ausführliche Druckbeschreibung mit Textauszügen und Nennung zahlreicher Namen bei *Georg Wilhelm Zapf*, Heinrich Bebel nach seinem Leben und Schriften, Augsburg 1802 (Nachdruck 1973), 141-155.

⁵⁸ Michael Coccinius (Köchlin): Zapf (Anm. 57), 24, 32, 45f., 81, 153, 271; Leopold von Ranke, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber, 3. Aufl. Leipzig 1884, 121*f.; Johannes Haller, Die Anfänge der Universität Tübingen 1477-1537, Bd. 1, Stuttgart 1927, 237f., Bd. 2, Stuttgart 1929, 88*f.; Johannes Alexander Brassican: Reinhold Rau, Die Tübinger Jahre des Humanisten Johannes Alexander Brassicanus, in: ZWürttLdG 19 (1960), 89-127.

⁵⁹ So der Ansatz von A. Schmid (Anm. 6).

nen. Dadurch wird ihr Streben nach der Poetenkrone für den König besonders interessant, bedeutet es doch ihre Bereitschaft, sich anstatt von der Universität vom König graduieren und auf sein literarisches Lob verpflichten zu lassen, gewissermaßen als die Agenten seiner Ehre und seines Ruhmes zu wirken.

Die größte Dichte an poetae laureati weist die Universität Wien auf, und zwar von den letzten Jahren Friedrichs III. an: Amaltheus, Celtis, Cuspinian, Longinus, Stabius, Vadian, Resch, Velius, Agricola iunior wirken, zumindest zeitweilig, hier60. Der Kontakt zum Hof und der Wechsel in den Hofdienst ist von Wien aus naheliegend. Der Abstand zur vorderösterreichischen Landesuniversität Freiburg ist trotz der großen personellen Bedeutung der Vorlande für die Regierung Maximilians riesig; in Freiburg lehren nur zwei, Locher und Münzthaler. Am intensivsten wirken die poetae des Königs in seinem ureigensten Bereich, am Hof und in den oberdeutschen Erblanden. Für die Niederlande, wohin Jacobus Canter 1505 aus Oberdeutschland zurückkehrte, ist durch Karin Tilmans ein weiterer Autor als poeta laureatus Maximilians namhaft gemacht worden⁶¹. In Leiden lebte als Regularkanoniker in St. Maartensdonk Aurelius - auch als Aurelius Cornelius Gerhards geführt -, der Jugendfreund des Erasmus im Kloster Steyn. 1508 oder 1509 erhielt er durch Kaiser Maximilian von Liesveld aus, einem Schloß bei Schoonhoven, dank der Intervention vielleicht des Herrn von Liesveld, den Dichterlorbeer zugesandt. Die Art der Verleihung ist so untypisch wie die Person des Begünstigten. Cornelius führte seinen Titel ebensowenig wie der Franziskaner Murner, berief sich aber wie Murner einmal auf die Verleihung, und zwar gegenüber dem Herrn von Liesveld, weil er 1519 Unterstützung für die Publikation einer Karl V. gewidmeten Schrift benötigte. Cornelius ist der Verfasser lateinischer, religiöser und politischer Dichtungen sowie der großen niederdeutschen Divisiechronik, die 1517 im Druck erschien und nach Form und Umfang vergleichbar ist mit Bothos Chroniken der Sassen oder der Koelhoffschen Chronik. In der Chronik wie in den lateinischen Werken versteht sich Cornelius durchaus, polemisch gegen die französischen Könige gewendet, als Anwalt des habsburgischen Königtums, aber auch der habsburgischen Herrschaft über Holland.

Locher lehrt nur zweimal drei Jahre lang an der habsburgischen Universität Freiburg, die längste Zeit, 25 Jahre, lehrt er nicht in den kaiserlich-habsburgischen Landen, sondern im "Reich", in Ingolstadt. In Ingolstadt, an der Universität der mit Habsburg rivalisierenden Königsdynastie im Wartestand, wirken mit Celtis, Stabius, Grünpeck, Locher und Brassican ideologisch besonders sattelfeste Anhänger des maximilianeischen Königtums; den wittelsbachischen Universitätsherren werden dagegen nur wenige und wenig gewichtige literarische Dienste geleistet, selbst in dem Vierteljahrhundert Lochers, und diese wenigen sind nicht einmal alle

⁶⁰ Vgl. *Bauch*, Die Reception (Anm. 42), 25f., 32ff., 55ff., 105ff., 126f.; *A. Schmid* (Anm. 6), 93ff.

⁶¹ Vgl. Anm. 21. Zu Canter s. Jacobus Canter, Dialogus de solitudine (c.1491), ed. with an introduction, translation and notes by *Bunna Ebels-Hoving* (Humanistische Bibliothek II, 14), München 1981, 17ff., 39ff.

im Druck erschienen⁶². Im Reich sind die poetae laureati hauptsächlich im königsnahen süddeutschen Raum anzutreffen: neben Ingolstadt, wo 1517 Urbanus Rhegius von Maximilian gekrönt wird, in Tübingen, Augsburg, Basel. In Württemberg, auf das Maximilian trotz des schließlichen Widerstrebens Herzog Ulrichs über die Landschaftsführer immer stärkeren Einfluß ausübt, folgt auf Bebel der eben genannte Brassican, 1518 in Augsburg gekrönt, der 1519 sogar in die Dienste Maximilians von Zevenberghen tritt, also desjenigen Mannes, der nach der Vertreibung des Herzogs den Anschluß Württembergs an die habsburgischen Länder politisch organisiert. Brassicans akademische Laufbahn, die über Ingolstadt führt, endet konsequenterweise in Wien. In Augsburg lehrt Grünpeck⁶³, ehe Maximilian ihn krönt und in seinen Dienst zieht; dort ist im Umkreis Peutingers als Pädagoge Johannes Pinician tätig, der u.a. mit einer Versdichtung über die Genealogie der Habsburger den Chor der Panegyriker verstärkt; in Basel lehrt seit 1514 Glarean, bis er 1529 vor der Reformation nach Freiburg ausweicht.

Es wäre sinnlos, hier jetzt alle kurzfristigen Stationen aufzuzählen, an denen etwa die jüngeren, weniger etablierten poetae laureati, also z.B. Hutten oder Agricola iunior, seit ihrer Krönung aufgetreten sind. Symptomatisches wäre vom Zufälligen zu scheiden. Doch zwei Orte, Wittenberg und Mainz, müssen noch zur Sprache kommen. Denn die Universitäten Friedrichs des Weisen und Bertholds von Henneberg sind unter der Frage nach den kaiserlichen poetae laureati im Reich kategorial wichtig.

Friedrich der Weise war 1487 der Patron des Celtis gewesen, dem er die Poetenkrönung durch Kaiser Friedrich III. verschaffte. Seit 1500, als Friedrich der Weise
Statthalter des Reichsregiments wurde, stand ihm aufgrund seiner Erhebung zum
Hofpfalzgrafen (optima forma) durch Maximilian - dem bis dahin umfassendsten
Hofpfalzgrafenprivileg - auch das Recht zur Dichterkrönung zu; er hat es nur
einmal, 1506 auf Drängen Mutians, der seinerseits vom Kandidaten gedrängt wurde, ausgeübt, vielmehr durch die Universität Wittenberg ausüben lassen⁶⁴. Friedrich
der Weise hat mittels seiner Befugnis keine eigene Politik gemacht. Vielmehr hat in
Wittenberg zur Zeit dieser Dichterkrönung ein kaiserlicher poeta laureatus - Sibutus - gelehrt und ein weiterer Poet - Sbrulius - die kaiserliche Krönung angestrebt
und sie auch erhalten, um aus Maximilians deutschem Teuerdank ein lateinisches
Epos zu machen⁶⁵. Ganz anders ging Berthold von Henneberg vor. Um den Stellenwert seiner Vorgehensweise richtig einzuordnen, ist an die Eingangsbemerkung
zu erinnern, daß die kaiserliche Dichterkrönung nicht konkurrenzlos war; in Italien kreierten auch die Päpste poetae laureati, und anscheinend besaßen oder usur-

⁶² Gustav Bauch, Die Anfänge des Humanismus in Ingolstadt, München/Leipzig 1901; Heidloff (Anm. 38), 62, 65, 84, 89f., 118f., 332f.

⁶³ Außer der bei A. Schmid (Anm. 6), 96 genannten älteren Literatur Füssel, Riccardus (Anm. 24), 210, 235, 256.

⁶⁴ Ingetraut Ludolphy, Friedrich der Weise. Kurfürst von Sachsen 1463-1525, Göttingen 1984, 179, 181.

⁶⁵ J.-D. Müller, Gedechtnus (Anm. 6), 159ff. zu Sbrulius' Teuerdank-Magnanimus. Zu Sibutus vgl. Anm. 44; zu Sbrulius Anm. 51.

pierten italienische Hofpfalzgrafen ebenfalls das Recht der creatio poetarum⁶⁶. Die kaiserliche Verleihungspraxis war nun, zweifellos unter dem Einfluß des Celtis, darauf gerichtet, einer konkurrierenden Titelvergabe entgegenzuwirken und das Instrument, das dem König das Evozieren literarischer Dienstleistungen und dem Celtis die Schulbildung und kulturpolitische Einflußnahme erleichterte, der Hand des Königs nicht entgleiten zu lassen. Daß Friedrich III. der "Akademie" des Pomponio Leto 1483 das Recht zur Dichterkrönung übertragen hatte, kritisierte Celtis 1492 scharf. Berthold von Henneberg aber scheint sich der Politik Maximilians insofern entzogen zu haben, als er 1501/1502 - zur Zeit des Reichsregiments und der Eröffnung des Wiener Poetenkollegs - auf eine außerordentliche Humanistenlektur einen poeta laureatus berief, den Celtis zwar als seinen Schüler empfahl, der aber allem Anschein nach nicht von Maximilian gekrönt wurde und der sich nicht auf das habsburgische Herrscherlob verpflichtet, es jedenfalls nie gesungen hat: Johannes Rhagius Aesticampianus⁶⁷. Aesticampian (1457-1520), zwei Jahre älter als Celtis, mit diesem seit gemeinsamer Krakauer Zeit (1491) befreundet und angeblich sein Schüler, jedenfalls voll der Anerkennung für Celtis' Leistungen als Dichter, doch auch auf seine Selbständigkeit bedacht, hat sich 1499-1501 in Italien aufgehalten, vor allem in Bologna, aber auch in Rom, wo er das Grab des 1497 verstorbenen Pomponio Leto in San Salvatore in Lauro besuchte. Dies war 1500 im Frühjahr, also um das von der Akademie stets am 21. April gefeierte Geburtsfest der Stadt. Wieder in Deutschland, führt Aesticampian auf der Mainzer Humanistenlektur den Titel eines poeta laureatus⁶⁸. Daß er den Lorbeer vom Papst erhalten habe, ist zwar nicht ausgeschlossen, es handelt sich aber doch nur um die Vermutung eines Gelehrten des 18. Jahrhunderts. Mit mehr Wahrscheinlichkeit könnte man an die römische Akademie denken. Aesticampians Distanz zu den auf das habsburgische Königtum ausgerichteten poetae laureati ist jedenfalls enorm. Der stereotype Hinweis auf Huttens Schülerschaft charakterisiert ihn weniger zutreffend als die Tatsache, daß er 1511 auf einer zweiten Italienreise Doktor der Theologie und Priester wurde und nun auch, ganz ungewöhnlich, beide Titel zugleich führte: poeta laureatus et sacrae theologiae magister⁶⁹; ob er vel divinas vel humanas vel utrasque literas lesen wolle, fragte Spalatin den Christi et Musarum sacerdos bei dessen letzter Berufung 1517 nach Wittenberg, das Sbrulius inzwischen verlassen hatte⁷⁰. Mit Aesticampians Berufung 1502 nach Mainz entzog sich Berthold von Henneberg der habsburgischen Einflußnahme auf die humanistischen Literaten und betonte die Pflege geistlicher Dichtung. Es handelte sich um eine Berufung, in der man wohl eine konzeptionell durchdachte Reaktion auf Maximilians poeta laureatus-Politik

⁶⁶ Vgl. hierzu und zum Folgenden Mertens, Bebelius (Anm. 6), 155.

⁶⁷ Steiner (Anm. 35), 404ff.

⁶⁸ Rupprich (Hrsg.), Der Briefwechsel des Konrad Celtis (Anm. 35), 403, 519. Gustav Bauch, Johannes Rhagius Aesticampianus in Krakau, seine erste Reise nach Italien und sein Aufenthalt in Mainz, in: Archiv für Litteraturgeschichte 12 (1884), 321-370, hier 329ff.

⁶⁹ Hymnus Ioannis Rhagii Aesticampiani Lusacii Rhetoris Poetaeque Laureati et sacrae Theologiae Magistri...in laudem Divae Barbarae..., Wittenberg c.1511 (VD 16, R 1665).

⁷⁰ Walter Friedensburg, Die Berufung des Johannes Rhagius Aesticampianus an die Universität Wittenberg 1517, in: Archiv für Reformationsgeschichte 20 (1923), 146-148.

erkennen darf. Aesticampian sollte anscheinend in seiner politischen Funktion und poetologischen Konzeption die Alternative zu Celtis sein, er sollte im "Fürsten-Reich" diejenige Stellung einnehmen, die der habsburgische König dem Konrad Celtis zuwies. Später hat Aesticampan - nach dem Tod Bertholds von Henneberg und nach seiner Tätigkeit in Frankfurt a.O., wo die zwei Poetenstellen ebenfalls ganz ohne Zusammenhang mit dem kaiserlichen Dichterpersonal besetzt wurden, und nach Konflikten in Leipzig - einen weiteren Versuch unternommen, das in Deutschland weitgehend funktionierende kaiserliche Monopol der Dichterkrönung aufzubrechen. Er brachte von seiner zweiten Italienreise nicht nur den theologischen Doktortitel mit, sondern auch ein von einem Kardinal um 100 Gulden erworbenes Diplom, das ihm die Befugnis erteilte, sechs poetae laureati zu kreieren, also seine poetologische Konzeption einer Verbindung von Poesie und Theologie durch die Bildung einer eigenen Schülerklientel zu sichern und weiterzugeben⁷¹. Damals stützte ihn kein Reichsfürst mehr, so daß von Bertholds Konzeption allein die poetologische Seite übriggeblieben und ohne rechte politische Funktion war. Es scheint aber geboten, die Rolle Aesticampians aus der aufgezeigten Perspektive neu zu werten.

IV.

Die Gestalt des Aesticampian erlaubt die abschließende Pointierung der Hauptsache. Ich komme mit einigen thesenartig gerafften Bemerkungen zum Schluß. Maximilian I. hat - teilweise inspiriert von Celtis - die ältere Rechtsfigur des poeta laureatus, die man als außeruniversitäre Humanisten-Graduierung bezeichnen kann, als ein wissenschaftspolitisches Instrument benützt, um die Vertreter des Humanismus in oder neben den Artesfakultäten außeruniversitär zu stützen. Humanistische Schulung war gefragt am Hof in Rat und Kanzlei und in der Diplomatie, von Maximilian aber insbesondere auch in der Arbeit an dem lateinischen, nach außen gewendeten Teil des Ruhmeswerks. Humanistenlatein ist die Hochsprache des europäischen Wettbewerbs der Könige um höchsten Ruhm. Die poetae laureati sind die rechtlich ausgezeichnete Spitze der die Humanistenlekturen versehenden Personengruppe; diese prosopographisch und in ihrer Lehrtätigkeit sowie bibliographisch und ihren Personenbeziehungen zu erfassen, wäre sinnvoll, nicht aber alle Krönungen aller Zeiten.

Die literarische Dienstleistung des Herrscherlobs bedeutet im Zeitalter Maximilians das Lob des Königs als des künftigen Türkensiegers. Das Türkenthema ist für den deutschen König von gar nicht zu überschätzender Bedeutung; nach außen für die Behauptung der kaiserlichen Stellung und nach innen im Zeichen des sich ausbildenden Dualismus. Dieses Thema in lateinischer Dichtung, Rede und Geschichtsschreibung ständig wachzuhalten und die Fürsten und Städte öffentlich zu mahnen, war eine wesentliche Aufgabe der kaiserlichen poetae laureati. Diese Rolle stellte die poetae laureati gelegentlich auf ein hohes Podest, etwa bei Auftritten vor dem Hof oder dem Reichstag. Gleichwohl ist nicht zu übersehen: Als außeruni-

⁷¹ Jakob Wimpfeling, Briefwechsel. Eingeleitet, kommentiert und herausgegeben von Otto Herding und Dieter Mertens, 2. Teilband, München 1990, Nr. 268, 668ff.

versitärer Grad bildete der poeta laureatus-Titel eine Sackgasse. Wer die Lehre in Dichtung und Rhetorik im Rahmen der Artisten-Fakultät nicht als Ziel und Ende seiner Karriere sah, der mußte an der Universität den Weg über den Magister artium in die höheren Fakultäten gehen.

Scholaster und Schulmeister

Funktionsfelder der Wissensvermittlung im späten Mittelalter

Von Martin Kintzinger, Berlin

"Seht doch, wie es heutzutage geht: Jemand schickt seinen Sohn auf die Universität und sorgt für ihn. Der verbraucht dort viel Geld und erwirbt akademische Grade. Sobald er Magister wird, bewirbt er sich um eine Domherrenpfründe. Erhält er sie, so will er auch eine Pfarrkirche dazu haben. Er heuert einen Priester für die Kirche an; je weniger der dafür verlangt, desto lieber ist er ihm und er fragt nicht nach seinen Fähigkeiten. Wenn er ihn nur der Form halber vertritt, so genügt es. Wem nützt nun seine Kunst, die er erlernt hat? Sie ist Gott und Welt unnütz." So urteilt bekanntlich die 1439 in Basel entstandene, anonyme Reformatio Sigismundi¹. Neben der eher beiläufig angesprochenen Pfründenkumulation ist es die gesellschaftliche Nutzlosigkeit akademischer Bildung in Kreisen des Stiftsklerus, die hier gebrandmarkt werden soll. Die Kritik richtet sich an alle, ausdrücklich auch an wohlhabende Stadtbürger, die ihre Söhne in der beschriebenen Weise nutzlos lernen und studieren ließen².

Tatsächlich wird damit ein unter Stiftsklerikern des späten Mittelalters verbreitetes Phänomen aufgegriffen: Die Divergenz zwischen einem aufgrund großzügiger Absenzregelungen in den Statuten ermöglichten Studium und dem Fehlen einer daraus abgeleiteten späteren Tätigkeit³. Persönliche Gelehrsamkeit, zumal akademi-

¹ Heinrich Koller (Hrsg.) Reformation Kaiser Siegmunds (MGH 500-1500. Staatsschriften des späteren Mittelalters, 6), Stuttgart 1964, 136, Zeile 5-15 (N), 137, Zeile 10-26 (V), 10-30 (P). (N): Merckt woll, wye es yetzunt get: einerr schickt sein süne zü schüle und verleget in und verstudiret vil gelts und wirt gradirt; als pald er meyster wirt, so wirbet er um ein thummherrnpfrunde; wirt sy im, so müß er ein kyrchen auch haben, da ist kein benügung; er dingt einen priester [ungelert pfaffen (V)] uff dye kirchen; so der ye mynner nympt, so lieber der im ist; er fraget nit, was er kan; mag er in nu verwesen mit dem namen, so ist sein genüg. [wem ist nuo sin kunst nütz? (P)] Sein kunst ist got und der werlt unnütz...

² Mit seltener Deutlichkeit tritt die Nutzen- und Funktionsbezogenheit der Bildungspolitik in der Stadt Bern entgegen. Darauf wird im folgenden zurückzukommen sein. Grundlegend *Urs Martin Zahnd*, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt (Schriften der Berner Burgerbibliothek), Bern 1979, 26f. u.ö.

³ Vgl. exemplarisch die Nachweise in: Die Urkunden des Kollegiatstiftes Alter Dom in Münster, 1129-1534 (Westfälische Urkunden. Texte und Regesten 2) (Veröffentlichungen der

sche Bildung und Graduierung, empfahl den Kanoniker zwar für eine Laufbahn innerhalb der kirchlichen Hierarchie oder (wenngleich mit abnehmender Bedeutung) an fürstlichen Höfen; eine unmittelbare Verbindung nach Art und Inhalt zwischen Studium und Tätigkeit ist im einen wie im anderen Fall nicht zu erkennen. Es war allein oder doch wesentlich die Tatsache des Gelehrt- oder Graduiertseins, die zusammen mit der persönlichen Herkunft und der Teilhabe an Klientelverhältnissen Karrierechancen versprach⁴.

Dies galt auch für die Inhaber des Scholasteramtes an einem Stift. Seit spätestens dem Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert war vielfach eine Tendenz zum Rückzug des Inhabers von der persönlichen Wahrnehmung der Unterrichtsaufgaben und ein Delegationsverfahren zu beobachten, wie es in der Reformatio Sigismundi beschrieben ist. Als Kandidat für die Besetzung der Scholasterwürde kamen nicht mehr nur überragende Gelehrte in Frage. Vielmehr traten zunehmend auch bei den Scholastern die persönliche Gelehrsamkeit und die funktionsbezogene Bildung auseinander⁵.

Mitte des 14. Jahrhunderts beschloß das Mainzer Domkapitel, der Aufnahme eines neuen Mitglieds nur noch dann zustimmen zu wollen, wenn es ein mindestens zweijähriges Studium vorweisen könne⁶. Dieses Verfahren konnte sich vielerorts

Historischen Kommission für Westfalen 37), bearb. von Klaus Scholz, Münster 1978, 79, Nr. 144, (1372). 93-95, Nr. 177, (1386). 106f., Nr. 208a (vor 1400). 142-144, Nr. 293, (1440).

⁴ Diese Aussage soll den Rahmen für die folgenden Überlegungen abstecken. Sie verkennt nicht, daß es in dieser Hinsicht wesentliche Unterschiede in der Rezeption etwa der Absolventen der drei höheren universitären Fakultäten gab, wie generell zwischen der Wertung und Indienstnahme allgemeiner und spezieller (medizinischer, rechtskundlicher, theologischer) Kenntnisse. Zur Verbindung von Bildungsstand und Klientel vgl. *Barrie Dobson*, Oxford graduates and the so-called patronage crisis of the later Middle Ages, in: The church in a changing society. Conflict - reconciliation or adjustment? Proceedings of the CIHEC-Conference in Uppsala August 17-21, 1977 (Commission internationale d'histoire ecclésiastique comparée), Uppsala 1978, 211-216. Dazu schon *Friedrich W. Oediger*, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2), Leiden/Köln 1953, 65.

⁵ An wenigen Stellen läßt sich ein unmittelbarer Bildungsbezug von Scholasteraufgaben nachweisen, so wenn 1357 für den Scholaster des Straßburger Münsters festgeschrieben wird, er habe bestimmte Schüler in den Wissenschaften zu prüfen (examinare in sciencia). Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 5, Politische Urkunden von 1332 bis 1380, bearb. von Hans Witte, Georg Wolfram (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 1. Abt.), Straßburg 1896, 369-379, Nr. 431 (7. September 1357), hier 374, Zeile 29-35: ...quod decanus...cuilibet scolastico...scolares, quos chorales pro tunc intendit facere, presentare debet ad examinandum in sciencia; quos si idoneus non repererit, scolasticus potest repellere, decanusque tunc alios in locum illorum eligere habet et eciam presentare, quos simili modo examinare debet scolasticus et repellere vel admittere, prout in sciencia sufficientes vel insufficientes per ipsum reputati fuerint et inventi et sic de ceteris. Vgl. auch Rudolf Holbach, Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln, in: RheinVjbll 56 (1992), 148-180, hier 173.

⁶ Michael Hollmann, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306-1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 64), Mainz 1990, 19.

durchsetzen⁷. Das Augsburger Domkapitel legte hingegen 1502 fest, daß Anwärter auf Kanonikatspräbenden Träger des theologischen oder juristischen Doktor- oder Lizentiatengrades sein sollten⁸. Wie in Mainz, so galt auch in Augsburg die ritterbürtige Abkunft als erste Voraussetzung einer Aufnahme, die nun durch Anforderungen an den Bildungsstand ergänzt wurde⁹. Im Gegensatz zu Augsburg wurde in Mainz eingeschränkt, das geforderte zweijährige Studium müsse nicht mit einem förmlichen Abschluß beendet werden.

Trotz intensiver Beschäftigung mit dem Bildungsstand von Klerikern und der Forderung einer je nach dem Rang gestaffelten Graduierung kirchlicher Amtsinhaber kommt die Reformatio Sigismundi auf die Scholaster nicht zu sprechen. Ebensowenig verliert sie ein Wort über Schulen in der Laiengesellschaft und deren Personal, während sie auf die Tätigkeit von Ärzten und die Notwendigkeit einer Anstellung von Schreibern und Notaren in den Städten ausführlich Bezug nimmt¹⁰.

Auf eine Beleuchtung dieser beiden Bereiche zielen wir im folgenden vorrangig ab: auf den Stiftsklerus und die stadtbürgerliche Laiengesellschaft und auf die Frage nach schul- und unterrichtsbezogenen Funktionsfeldern in ihrem Umkreis, die fachlich qualifiziertes Personal erforderten und nachfragten¹¹. Wir werden dabei die an kirchlichen und kommunalen Schulen bestehenden Stellen für Schulleiter und Lehrer nach drei Gesichtspunkten untersuchen: Zunächst ist zu fragen, welcher Art diese Stellen waren, welchen Ansprüchen an den Lehrinhalt sie genügen sollten und welche Qualifikationsanforderungen an Bewerber gestellt wurden. Dann muß nach dem tatsächlichen Bildungsstand nachweisbarer Lehrpersonen gefragt werden, wobei insbesondere auf universitäre Qualifikationen zu achten ist. Schließlich ist unter bildungs- und sozialgeschichtlichen Aspekten nach dem Lernund Studienverhalten des künftigen Lehrpersonals zu fragen. Es wird so zumindest in Umrissen deutlich werden, welche Arten von Anstellungen es im Schulwesen

⁷ Dazu jetzt Holbach, Domkapitelforschung (Anm. 5), hier 153-156, bes. 154.

⁸ Staatsarchiv Augsburg. Hochstift Augsburg. Münchener Bestand. Lit. 1048, fol. 2 v-4 r.

⁹ Zu Ritterbürtigkeit und bürgerlicher Bildung als Qualifikationskriterien jetzt im Überblick *Holbach*, Domkapitelforschung (Anm. 5), 153f., 156 mit Anm. 38 und 39 (Nachweise neuerer Einzelstudien zu Mainz, Trier und Augsburg).

¹⁰ Exemplarische Belege: Reformatio Sigismundi (Anm. 1), 129, Zeile 14-25. 290, Zeile 1-293, Zeile 44. 304, Zeile 6-8.

¹¹ Wir gehen hierbei davon aus, daß einerseits die Funktionsstellen der Wissensvermittlung, andererseits die mit ihnen verbundenen Einrichtungen der Lehre und des Unterrichts im weiteren Sinne öffentlich zugänglich sind. Dies umfaßt Funktionsstellen für geistliche wie laikale Kräfte und ein auf die Bildung künftiger Geistlicher wie Bürgerkinder gleichermaßen ausgerichtetes Schulwesen. Die öffentliche Zugänglichkeit der Schulen ließ sie als Gegenstand der Förderung - durch die Kirchenhierarchie, durch weltliche Herren und durch städtische Kommunen - interessant werden, diejenige der Funktionsstellen war Voraussetzung des Entstehens eines Arbeitsangebots an entsprechend Qualifizierte. Dazu jetzt grundlegend *Peter Moraw*, Der Lebensweg der Studenten, in: Geschichte der Universität in Europa, hrsg. von Walter Rüegg, Bd. 1. Mittelalter, München 1993, 225-254, zur Problematisierung von Begriff und Inhalt eines "Arbeitsmarktes" 226.

des Alten Reiches gab und für welche Gruppen von Bewerbern sie offenstanden oder anders gewendet: welche Karrierechancen Gebildeten im Bereich schulischer Lehre geboten wurden.

Untersuchen wir zunächst die Verhältnisse an den Stiften. Die Formalisierung einer Delegation der tatsächlichen Schulleitung vom Scholaster an andere Kräfte - und die Tatsache, daß diese zum "Normalfall" wurde - erforderte es, in den Statuten festzuschreiben, daß der Scholaster derartige Kräfte anzustellen und aus seinen eigenen Einkünften zu besolden habe. Er erschien nurmehr als Vorgesetzter der von ihm bestellten Kräfte, der eigentlichen Schullehrer, wie es etwa für St. Kastor in Karden an der Mosel und für Liebfrauen in Oberwesel neuerdings beschrieben worden ist¹². Verantwortung und Rechtsbefugnisse lagen selbstverständlich weiterhin beim Scholaster¹³.

Für unser Interesse ist dieser Vorgang von weitreichenden Folgen. Wir haben so für das 14. und 15. Jahrhundert zunächst (wie für frühere Zeiten) zu fragen, ob an einem bestimmten Stift die Scholasterei als Dignität verfassungsmäßig vorgesehen war und insofern von einer Besetzung grundsätzlich ausgegangen werden kann. Wo dies nicht gilt, das officium scolastrie aber als Kapitelsamt vorhanden war, wird die tatsächliche Besetzung schon nicht mehr in jedem Fall vorauszusetzen sein. Wo schließlich beides nicht verfassungsmäßig notwendig gegeben war, muß der Nachweis der Existenz eines Scholasters im Einzelfall erst geführt werden¹⁴. Für Domkapitel kann grundsätzlich vom Vorhandensein einer Scholaster-Dignität ausgegangen werden, bei regulierten Stiften insgesamt sicher auch, bei Kollegiat- und zumal weltlichen Kollegiatstiften ist eine allgemeinere Aussage kaum möglich¹⁵. Ihre im

¹² Ferdinand Pauly, Das Erzbistum Trier, Bd. 3. Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel (GS, N. F. 19, 3), Berlin/New York 1986, 124-126. *Ders.*, Das Erzbistum Trier, Bd. 2. Die Stifte St. Severus in Boppard, St. Goar, Liebfrauen in Oberwesel, St. Martin in Oberwesel (GS, N. F. 14, 2), Berlin/New York 1980, 320f.

¹³ Der Scholaster hatte die Aufgabenerfüllung des Rektors zu überprüfen, die Schüler zu examinieren und war auch für deren förmliche Emanzipation zuständig. Exemplarischer Beleg: ...scolastico, qui eum [qui de minoribus gradatim ad maiorem praebendam assumptus fuerit] emancipandum presentaverit...rectori scolarum dimidiam marcam denariorum.... Urkundenbuch des Stiftes Busdorf bei Paderborn, Bd. 1. Urkunden 1036-1380 (Westfälische Urkunden. Texte und Regesten 1) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 37), bearb. von Joseph Prinz, Paderborn 1975, 236, Nr. 230, (1353).

¹⁴ Auf die Notwendigkeit einer prosopographischen Aufarbeitung der gelehrten Mitglieder englischer monastischer und Stiftsgemeinschaften verweist R. B. Dobson, Recent prosopographical research in late medieval England history: University graduates, Durham monks, and York canons, in: Medieval lives and the historian. Studies on medieval prosopography (Proceedings of the first international interdisciplinary conference an medieval prosopography. University of Bielefeld, 3-5 december 1982), hrsg. von Neithard Bulst, Jean-Philippe Genet, Kalamazoo 1986, 181-200.

¹⁵ Zur Typologie der Stifte, insbesondere der Kollegiatstifte sei auf die folgenden grundlegenden Arbeiten verwiesen: *Peter Moraw*, Hessische Stiftskirchen im Mittelalter, in: ArchDipl 23 (1977), 425-458. *Ders.*, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68) (Studien zur GS 14), Göttingen 1980, 9-37. *Guy*

Vergleich zu den Stiften anderer Verfassungsformen große Offenheit für die Einwirkung der laikalen Gesellschaft ließ ihren Schulen und insofern dem Scholaster für die Rekrutierung eines fürstlichen Hofklerus wie für die Unterrichtung von Bürgerkindern vielfach große Bedeutung zukommen¹⁶. Verfassungsmäßig notwendig war diese Funktion allerdings nicht.

Die oben genannte Anstellung eines Rektors ist am Basler Kollegiatstift St. Peter aufgrund der von Guy Marchal besorgten Edition der Statutenbücher besonders gut aufzuzeigen. Im Artikel über die Pflichten des Scholasters handeln die Statuten davon, daß dieser einen rector puerorum sive scolarium mit Wissen und Zustimmung des Kapitels auszuwählen und einzustellen habe¹⁷. Demnach waren am Stift zwei auf die Schule bezogene Funktionsstellen vorhanden, deren eine als Kapitelsamt einem bepfründeten Kanoniker vorbehalten blieb, während die andere als subalterne, besoldete Tätigkeit grundsätzlich jedem Geeigneten offenstand.

Mit dem Rector scolarum an einer Stiftsschule fassen wir die am weitesten funktionalisierte Anstellung innerhalb des vielschichtigen und sich zunehmend ausdifferenzierenden Lehrpersonals jenseits der Ordenszugehörigkeit und unterhalb des Hochklerus. Dieses Tätigkeitsfeld und der auf ihm arbeitende Personenkreis, nicht die Inhaber der Scholaster-Würden, prägten das Schulwesen des späten Mittelalters im gesamten geistlichen wie weltlichen Bereich. Es sind diese Personen, an denen zunehmend Bedarf bestand und die ihrerseits in wachsender Zahl auf den Stellenmarkt der Wissensvermittlung drängten. Sie vertreten gegenüber den bepfründeten Kanonikern ein modernes Element, da sie als Fachpersonal für ihre Tätigkeit besoldet wurden. Insofern deuten sie voraus auf jene späteren Fachkräfte, die zunächst im kommunalen, dann auch im territorialen Bereich prägend wirkten und in der heutigen Forschung etwa als "Funktionselite" bezeichnet werden¹⁸. Vom Bildungsstand, der fachlichen Spezialisierung und dem gesellschaftlichen Erfolg dieser späteren Eliten sind sie jedoch weit entfernt. Anders als vor allem Rechtsgelehrte sind Lehrpersonen und Schulmänner vor der Reformation nicht zu einer Bildungs-

P. Marchal, Das Stadtstift. Einige Überlegungen zu einem kirchengeschichtlichen Aspekt der vergleichenden Städtegeschichte, in: ZHF 9 (1982), 461-473. Bernd Schneidmüller, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, in: ZSRG.Kan 103 (1986), 115-151.

¹⁶ Vgl. Holbach, Domkapitelforschung (Anm. 5), 155 mit Anm. 34 und 35.

¹⁷ Edition des Statutenbuchs und Auswertung bei *Guy P. Marchal*, Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel. Beiträge zur Geschichte der Kollegiatstifte im Spätmittelalter. Mit kritischer Edition des Statutenbuchs und der verfassungsgeschichtlichen Quellen, 1219-1529 (1709) (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 4), Basel 1972, hier 178.

¹⁸ Zum Begriff Sigrid Jahns, Der Aufstieg in die juristische Funktionselite des Alten Reiches, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12), hrsg. von Winfried Schulze, München 1988, 353-387. Vgl. auch die Beiträge in: Roman Schnur (Hrsg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986.

oder "Funktionselite" aufgestiegen und fanden nur in Einzelfällen Zugang zu den führenden Familien innerhalb einer Stadtgesellschaft¹⁹.

Neben ihren besonderen Funktionen galten sie zugleich als Träger von Schriftlichkeit²⁰, Stifts- wie Stadtschullehrer wurden fallweise oder sogar generell zu schriftlicher Verwaltungsführung herangezogen, was sehr unterschiedlich bewertet werden kann. Einmal bedingt dies, daß sie notwendig über eine gründliche Bildung verfügen mußten, zum anderen rückte es - jedenfalls im städtischen Umfeld - die Schullehrer in Funktion und Ansehen dem zunächst durchgängig nicht akademisch geschulten Schreiberpersonal näher²¹. Nachdem seit Mitte des 14. Jahrhunderts in

¹⁹ Vgl. dazu die instruktive Studie über die gesellschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten und das Selbstverständnis gelehrter Juristen von Ingrid Baumgärtner, "De privilegiis doctorum". Über Gelehrtenstand und Doktorwürde im späten Mittelalter, in: HJb 106 (1986), 298-332. Grundlegend zur Frage des Einflusses akademischer Graduierung auf die Eliteformation der alteuropäischen Gesellschaft Jacques Verger, Géographie universitaire et mobilité étudiante au moyen âge: quelques remarques, in: Ecoles et vie intellectuelle à Lausanne au moyen âge. Etudes et documents pour servir à l'histoire de l'Université de Lausanne 12), hrsg. von Agostino Paravicini Bagliani, Lausanne 1987, 9-23, bes. 13, 15, 21f. Verger nennt die Schulmeistertätigkeiten als Karrierefeld neben Klerus, Verwaltung, Medizin und Rechtsgelehrtheit. Ebd., 21. Trotz der vergleichsweise hohen sozialen Geltung der Schulmeister in Bern ist doch auch bei ihnen kaum eine Aufstiegschance in die führenden gesellschaftlichen Kreise zu beobachten, ähnlich wie bei Medizinern und im Gegensatz zu den guten Chancen der Juristen. Zahnd, Bildungsverhältnisse (Anm. 2), 180-189.

²⁰ Dazu jetzt exemplarisch *Thomas Behrmann*, Verschriftlichung als Lernprozeß. Urkunden und Statuten in den lombardischen Stadtkommunen, in: HJb 111 (1991), 384-402. Herwig Weigl, Schriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Kleinstadt. Verlorene Quellen und des Kleinstadt-Historikers Not, in: MIÖG 100 (1992), 254-267. Jürgen Miethke, Die Welt der Professoren und Studenten an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Oberrheinische Studien 7), hrsg. von Kurt Andermann, Sigmaringen 1988, 11-33, hier 28, problematisiert das Verhältnis von Schriftlichkeit und Mündlichkeit in der spätmittelalterlichen Kommunikation und Verwaltung. Auf den Zusammenhang zunehmender Schriftlichkeit in der Stadt und städtischer Schulgründungen verweist Klaus Wriedt, Schulen und bürgerliches Bildungswesen in Norddeutschland im Spätmittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1978 bis 1981 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., dritte Folge, 137), hrsg. von Bernd Moeller, Hans Patze, Karl Stackmann, Göttingen 1983, 152-172, hier 155f. Zum Hintergrund Klaus Schreiner, Laienbildung als Herausforderung für Kirche und Gesellschaft. Religiöse Vorbehalte und soziale Widerstände gegen die Verbreitung von Wissen im späten Mittelalter und in der Reformation, in: ZHF 11 (1984), 257-354, passim.

²¹ Vgl. Moraw, Lebensweg (Anm. 11), 232. Holbach, Domkapitelforschung (Anm. 5), 173. Marchal, St. Peter (Anm. 15), 47, führt an, der Stiftsscholaster am Basler Petersstift habe neben seinen schulischen Belangen die ausgehende Korrespondenz des Stiftes zu erledigen gehabt und die eingehenden Briefe dem Kapitel verlesen. Im Mainzer Domkapitel fiel dem Scholaster die Funktion eines Kanzlers zu. Hollmann, Mainzer Domkapitel (Anm. 6), 144. Im Domkapitel von Speyer fungierte der Scholaster zugleich als Archivar und Bibliothekar des Kapitels. Gerhard Fouquet, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540).

den Städten vereinzelt auch Stadtschreiber als *Magistri artium* auftraten, bildeten diese und die ebenso qualifizierten Schulmeister vergleichbare Funktionstypen städtischen Dienstes²².

Während aber für gelehrte Juristen und Ärzte in den Städten detaillierte Anstellungsverträge in großer Zahl erhalten sind, finden sich deutlich weniger entsprechende Zeugnisse für Schulleiter²³. Rektoren kirchlicher wie kommunaler Schulen sind kaum namentlich zu fassen. Wenn die Scholaster eines Stiftes zumindest in den Verzeichnissen der Kapitulare, in Anniversarien und Nekrologen nachweisbar sind, so gilt dies nicht für Rektoren, die nicht institutionell zum Kapitel dazugehörten. Dessen ungeachtet entstand mit der Ausprägung und Vermehrung dieser Stellen in der Wissensvermittlung während des 14. und 15. Jahrhunderts ein bis dahin unbekannter Arbeitsmarkt, der einzelnen Chancen zu materieller und sozialer Absicherung und - in eher bescheidenem Rahmen - zu einer Karriere bot, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllten. Nach diesen Voraussetzungen wollen wir jetzt fragen.

Es wird zunächst sicher davon auszugehen sein, daß die Rectores scolarum der Stifte zu einem wesentlichen Teil Kleriker waren. So läßt es sich beispielsweise für das bereits genannte Stift St. Kastor in Karden belegen²⁴. Grundsätzlich ist auch die

In Memmingen wurde 1443 ein *maister Antoni Motz* als Schulmeister und Arzt bestellt. *Johannes Müller* (Hrsg.), Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge in deutscher und niederländischer Sprache, 2 Bde., Zschopau 1885-1886, 278f., Nr. 28b, das Zitat 278, Zeile 1.

Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57) Mainz 1987, 56.

Exemplarischer Beleg für die schreibende Nebentätigkeit eines Schulmeisters: Regesten der Grafen von Katzenellenbogen. 1060 -1486. Bd 3. Rechnungen, Besitzverhältnisse, Steuerlisten und Gerichtsbücher. 1295-1486, bearb. von Karl E. Demandt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11), Wiesbaden 1952, Nr. 6295, 2273-2275, hier 2274: ...daz Peter messersmyedt habe den schoilmeister geczeigen, er habe ein falschen brief gemacht und den auch selbst versiegelt, off warheit. (9. Juni 1461). Bei der Gründung der Stadtschule in Hildesheim 1453 hielt man ausdrücklich fest, daß dadurch der bisher schon beschäftigte Schreiber keine Einbußen erleiden sollte. Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland, Bd 2. 1351-1475, bearb. von Friedrich Bernward Fahlbusch, Friedrich-Wilhelm Hemann, Heinz Stoob, Michael Tönsing (Städteforschung, C, 4), Köln/Wien 1992, 154f., Nr. 147. Zur Verschränkung der Aufgaben des Stadtschreibers mit denjenigen eines Schulmeisters an norddeutschen Beispielen Wriedt, Schulen (Anm. 20), 165. Vgl. auch Rudolf Endres, Das Schulwesen in Franken im ausgehenden Mittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen (Anm. 20), 173-214, hier 191.

²² Klaus Wriedt, Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 30), Sigmaringen 1986, 487-525, hier 506f. Vgl. exemplarisch Manfred J. Schmied, Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 28), Nürnberg 1979, 90-96 (Nebentätigkeiten).

²³ Wriedt, Schulen (Anm. 20), 154.

²⁴ Pauly, St. Kastor (Anm. 12), 179f. Zu der generellen Tendenz von Kanonikern, ihre Priesterweihe soweit wie möglich hinauszuschieben und zu den diesbezüglichen Sonderrege-

Bestellung eines laikalen Schulleiters denkbar, wie es beispielsweise in Köln im 13. Jahrhundert und in Bamberg noch während des 14. Jahrhunderts vorkam²⁵.

In seiner Bearbeitung des Stiftes St. Paulus vor Trier für den betreffenden Band der Germania Sacra schlug Franz-Josef Heyen 1972 erstmals vor, die Rectores scolarum eines Stiftes wie den Glöckner, den Organisten und die (als Chorschüler zu verstehenden) Scholaren als Hilfspersonal zusammen mit den Lehnsleuten und Ministerialen des Stiftes unter dessen Familia zu rechnen²⁶. Seinem Beispiel ist in den weiteren Bänden gefolgt worden. In einer neueren Untersuchung über das Chorherrenstift St. Peter in Fritzlar werden die Magistri/Rectores scolarum ohne die Familiaren-Terminologie, sachlich aber entsprechend, in einem Verzeichnis der "Vikare, Altaristen, Scholaren und Kleriker" aufgeführt²⁷.

Die Protokolle des Mainzer Domkapitels aus dem späten 15. Jahrhundert verzeichnen den Rector scolarum unter den Vikaren²⁸. So sind die Stiftsrektoren (in den deutschsprachigen Quellen Schulmeister) von den Scholastern deutlich abgehoben und werden zugleich in ihrer dennoch bestehenden Bindung an das Stift erkennbar. Ähnlich wie eine Vielzahl anderer Hilfskräfte werden sie zum Niederklerus zu rechnen sein, der in seinen vielfältigen Tätigkeitsbereichen breiteren sozialen Schichten offenstand. Die Inhaber untergeordneter Schulstellen sind allerdings öfter in bepfründete Klerikerstellen übergewechselt, sobald sich eine Gelegenheit

Am Kollegiatstift Alter Dom in Münster wurde 1386 verfügt, daß der Inhaber einer Altarvikarie die Hälfte seiner Einkünfte (bis zur Priesterweihe) für sein Studium verwenden dürfe. Urkunden Alter Dom (Anm. 3), 93-95, Nr. 177.

lungen gerade für Scholaster, Dekane, Kantoren und Kustoden vgl. Holbach, Domkapitelforschung (Anm. 5), 154.

²⁵ Die Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts (PublGesRheinGKde 46), hrsg. von *Hans Planitz, Thea Buyken*, Weimar 1937, 56, Nr. 245 (um 1250). 319f., Nr. 1257 (nach 1260) u. ö. *Bernhard Schimmelpfennig*, Bamberg im Mittelalter. Siedelgebiete und Bevölkerung bis 1370 (Historische Studien 391), Lübeck/Hamburg 1964, 94.

²⁶ Franz-Josef Heyen, Das Erzbistum Trier, Bd. 1. Das Stift St. Paulus vor Trier (GS, N. F. 6, 1), Berlin/New York 1972, 244.

²⁷ Karl E. Demandt, Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 49), Marburg 1985, 172-203. Exemplarisch 173, Nr. 14. 182, Nr. 84. Holbach, Domkapitelforschung (Anm. 5), 175, weist für die Vikare, Altaristen und andere Kleriker an Domkapiteln darauf hin, daß sie zumeist bürgerlicher Herkunft waren und sich aus ihnen ein Teil des bischöflichen Stabes rekrutiert habe.

²⁸ Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, Bd. 1. Die Protokolle aus der Zeit 1450-1484, bearb. von *Fritz Herrmann, Hans Knies*, Darmstadt 1976, 483, Nr. 1323 (1480). Vgl. die tabellarische Erfassung der Domvikare ebd., 591-594, hier 592. Noch im 15. Jahrhundert läßt sich belegen, daß der Leiter der schon 1262 an der Lübecker St. Jacobus-Kirche gegründeten Schule mit einer Vikarie an der dortigen Marktkirche bepfründet war. Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 6. Lübeck 1881, 378, Nr. 354 (1421) u.ö. In einem 1454 beurkundeten Rentenverkauf handelten vier namentlich genannte für die Gesamtheit aller Vikare an der Pfarrkirche St. Peter. Von diesen ist einer als Lizentiat beider Rechte, ein anderer als Magister artium ausgewiesen. Ebd., 9. Lübeck 1893, 953f., Nr. 921.

dazu bot²⁹. In bezug auf Lehrtätigkeiten, die den Besuch einer anspruchsvollen Schule oder gar der Universität voraussetzten, blieb diese Öffnung des sozialen Rekrutierungsfeldes an stützende materielle Fördermaßnahmen gebunden³⁰.

Die "Normalität" der Anstellung von Rektoren ging schließlich soweit, daß auch dort ein *Rector scolarum* tätig sein konnte, wo die Scholasterei nicht bestand oder nicht besetzt war. Hier liegt das verbindende Element zwischen den Stiftsschul-Rektoren und dem weiten Spektrum der schulischen Funktionsträger im kommunalen Bereich, die aus der subalternen Position eines Vertreters herausführte. An St. Martin in Idstein kann ein seit 1474/75 tätiger, der *Familia* des Stifts zuzurechnender Schulmeister nachgewiesen werden, obgleich sich keine Spuren eines Scholasters finden³¹. Die Entstehung des städtischen Schulwesens in Idstein ging im übrigen vom stiftischen Schulwesen aus, so daß hier an eine personelle Vermittlung über den Stiftsschulmeister gedacht werden kann.

Fachliche Qualifikationskriterien sind in der Überlieferung nur ansatzweise greifbar. Selbst dort, wo die Anstellung von Rektoren und ihre Kontrolle durch den Scholaster in den Statuten beschrieben werden, finden sich häufig allenfalls topische Bezüge auf Gelehrsamkeit und Literalität, wenn nicht sogar mit dem inhaltlich unbestimmten Idoneitätsbegriff gearbeitet wird. In dem zwischen Rat und Domkapitel von Hamburg zwischen 1336 und 1359 an der Kurie in Avignon ausgetragenen Prozeßverfahren kam die Rede mehrfach auf die erforderliche Eignung von Rectores scolarum, auf die der Scholaster bei ihrer Bestellung zu achten habe. Sie sollten litterati et ydonei sein, was übrigens in gleicher Wortwahl auch für die Rektoren und Kapläne an Pfarrkirchen galt³².

²⁹ Dies zeigt exemplarisch *Rolf Häfele*, Die Studenten der Städte Nördlingen, Kitzingen, Mindelheim und Wunsiedel bis 1580. Studium, Berufe und soziale Herkunft, 2 Bde. (Trierer Historische Forschungen 13/1.2.), Trier 1988, 60-66.

³⁰ Dazu Rainer Christoph Schwinges, Pauperes an deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts, in: ZHF 8 (1981), 285-309, hier 289f. u.ö. Ders., Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (VeröffInstEurG 123. Beiträge zur Sozial-und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986, passim. Vgl. auch Magnus Ditsche, Soziale Aspekte der päpstlichen Doktorgraduierungen im späten Mittelalter, in: The church (Anm. 4), 208-210.

³¹ Wolf-Heino Struck, Das Erzbistum Trier, Bd. 6. Die Stifte St. Walpurgis in Weilburg, St. Martin in Idstein (GS, N. F. 27, 6), Berlin/New York 1990, 480.

³² Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Bd. 1. Die Korrespondenz zwischen dem Hamburger Rat und seinen Vertretern an der päpstlichen Kurie in Avignon 1337 bis 1359, bearb. von *Richard Salomon* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 9, 1), Hamburg 1968, 244-249, Nr. 245, das Zitat 247 (23. März 1355). Textidentische Formulierungen auch in ebd., Bd. 2. Das Prozeß-Schriftgut aus den Streitigkeiten des Hamburger Rates und einzelner Bürger mit dem Domkapitel 1336 bis 1356, bearb. von *Jürgen Reetz*. (Ebd., 9, 2), Hamburg 1975, 46, Nr. 6 c, Art. 12. 50, Nr. 6 e, Art. 20, II. 364, Nr. 40 g, Art. 12, II. Vgl. auch *Hermann Issle*, Das Stift St. German vor Speyer (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 20), Mainz 1974, 49.

Die schon erwähnten Statuten des Basler St. Peter-Stiftes sind hingegen auch in diesem Punkt vergleichsweise ausführlich. Dort heißt es, der Scholaster solle dafür sorgen, quod in rectorem puerorum sive scolarium abilem ydoneum et litterarum sciencia peritum bone atque honeste vite et conversacionis bestellt werde³³. Was ist mit jener Erfahrung in den Wissenschaften gemeint? Wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir unter der litterarum sciencia die septem artes liberales verstehen. Der darin Erfahrene muß demnach jemand sein, der den Artes-Unterricht einer angesehenen Stiftsschule oder, im besten Fall, das Studium an einer universitären Artisten-Fakultät besucht hat. Da er in aller Regel nicht graduiert ist, kann er kaum als Absolvent solcher Studien gelten. Vielmehr ist, ähnlich der eingangs erwähnten Regelung des Mainzer Domkapitels, an einen allenfalls abgeschlossenen Schulbesuch oder eben an ein mehr oder weniger langes, ohne förmlichen Abschluß beendetes Studium zu denken³⁴. Neuere Untersuchungen zum mittelalterlichen Studienverhalten haben gezeigt, daß zumindest die Hälfte der Studenten nach einer etwa ein- bis zweijährigen Teilnahme an Vorlesungen der Artisten-Fakultät die Universität ohne Examina und Graduierungen wieder verlassen hat und daß die Artes-Studenten den zahlenmäßig weitaus größten Teil der Studentenschaft darstellten³⁵. Sie müssen als Interessenten auch für den Stellenmarkt der Rektoren und anderer nachgeordneter Lehrämter gelten, wie dieser Markt umgekehrt ein solches Studienverhalten gefördert haben mag³⁶.

Untersuchen wir nun die städtischen Schulen. Es unterliegt mittlerweile keinem Zweifel mehr, daß ihre Gründungen zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert nicht wesentlich dem Bedürfnis einer stärkeren Befriedigung kaufmännisch-städtischer Bildungsinteressen folgten. Statt dessen spielte das mit der Errichtung städtisch getragener Schulen demonstrierte Eindringen in die bislang ausschließlich kirchliche Rechtssphäre der Schulhoheit eine entscheidende Rolle. Das für die städtische Selbstverwaltung wie für kaufmännisches Handeln nötige Wissen ist wahrscheinlich an kirchlichen Schulen ohnehin mitberücksichtigt worden³⁷.

³³ Marchal, St. Peter (Anm. 15), 178.

³⁴ Zur Problematisierung eines Nachweises von Schulbesuchen *Schwinges*, Universitätsbesucher (Anm. 30), 330-341. Schwinges betont, daß noch kein direkter funktionaler Zusammenhang zwischen Schule und Universität und keine strenge begriffliche Trennung zwischen Schülern und Studenten bestanden habe. Ebd., 335f.

³⁵ Rainer Christoph Schwinges, Französische Studenten im spätmittelalterlichen Reich, in: Les échanges universitaires franco-allemands du Moyen Age au XXe siècle. Actes du Colloque de Göttingen, Mission Historique Française en Allemagne, 3-5 novembre 1988, hrsg. v. Michel Parisse (Editions Recherche sur les Civilisations), Paris 1991, 37-54, hier 41. Am Beispiel Kölns weist ders., Universitätsbesucher (Anm. 30), 467, nach, daß fast achtzig Prozent der Universitätsbesucher in der Artistenfakultät anzutreffen waren. Vgl. auch die Fallstudie von Siegfried Hoyer, Stadt und Universität Leipzig im 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 14 (1987), 160 -172, hier 163.

³⁶Die qualifizierende Funktion des Universitätsbesuches für die Übernahme einer Pfründe oder den Eintritt in den territorialen Kanzleidienst beschreibt *Miethke*, Welt der Professoren (Anm. 20), 23.

³⁷ So läßt es sich etwa für Lübeck belegen. Wriedt, Schulen (Anm. 20), 165.

Die Stadtschulen waren (zumindest dem Anspruch nach) der Lehre des tradierten Artes-Kanons verpflichtet; sie sollten ihre Schüler auf ein Universitätsstudium vorbereiten und nicht zuletzt einen den kirchlichen Schulen gleichwertigen Unterricht vorweisen können³⁸. Daraus ergaben sich die Anforderungen an das Lehrpersonal.

Bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert sind kaum Schulordnungen erstellt worden, aus denen Inhalt und Anspruch des Unterrichts ersichtlich würden. Zur Kennzeichnung dessen bot sich einzig die Titulatur des Schulleiters an, dessen Funktion stets mit "Schulmeister" bezeichnet war. Ähnlich wie andere spezifisch gebildete oder ausgebildete Personen wurden auch die Schullehrer gern als "Meister" ausgewiesen. In einem Streit um die Besetzung der Schulmeisterstelle in Jena wurde 1322 bestimmt, man solle dye schuele igkeinem meistere vorewigin³⁹.

In gelegentlichen Latinisierungen wurde daraus ein "Magister", der doch keineswegs auf einen universitären Magistergrad des Betreffenden schließen läßt. Die Unsicherheiten einer Bestimmung dieser Magister-/Meisterterminologie sind hinreichend bekannt. Eindeutig geben sie lediglich an, daß der so Bezeichnete für seine Tätigkeit in besonderer (und nachprüfbarer) Weise qualifiziert war und sie sind insbesondere für Gebildete und Lehrpersonen ohne weitere Spezifizierung verwendet worden⁴⁰. Im Zusammenhang des Erfurter Generalstudiums (vor Grün-

³⁸ Dies gilt für die Situation des 14. und 15. Jahrhunderts, nicht in jedem Fall für die Anfänge städtischen Schulwesens. Das früheste Beispiel einer Stadtschulgründung im deutschen Reichsgebiet ist noch von dem Versuch kirchlicher Beschränkung des Lehrprogrammes gekennzeichnet. 1252 wurde durch Verfügung eines päpstlichen Legaten dem Rat der Stadt Lübeck zugestanden, eine Schule an der Marktkirche zu errichten; diese Erlaubnis galt für scolas...pueris elementariis oportunas. Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland bis 1350, Bd. 1, bearb. von Heinz Stoob, Friedrich Bernward Fahlbusch, Wolfgang Hölscher (Städteforschung C, 1), Köln/Wien 1985, 143, Nr. 135 (28. Juli 1252). Zu den Lehrinhalten spätmittelalterlicher Stadtschulen vgl. Carla Frova, La scuola nella città tardomedievale: un impegno pedagogico e organizzativo, in: La città in Italia e in Gemania nel Medioevo: cultura, istituzioni, vita religiosa (Annali dell'Istituto storico italo-germanico, 8), hrsg. von Reinhard Elze, Gina Fasoli, Bologna 1981, 119-143. Wriedt, Schulen (Anm. 20), 160, 162 und passim.

Ein eindrückliches Beispiel bietet auch die Einrichtung der städtischen Schule in Kempten. 1449 war der Lehrinhalt der dortigen kirchlichen Schule mit in huiusmodi grammaticalibus et [aliis] disciplinis angegeben worden. Das kaiserliche Privileg zur Stadtschulgründung von 1462 sprach von alle und yeglich frey kunst, ein päpstliches Bestätigungsschreiben 1464 von artes liberales. Nachweise: Hans Ockel, Geschichte des höheren Schulwesens in Bayerisch-Schwaben während der vorbayerischen Zeit (MonGermPaed 60), Berlin 1931, 340 (Anhang Nr. 4), 343 (Anhang Nr. 5), 345 (Anhang Nr. 6).

³⁹ Urkunden Städtewesen (Anm. 21), Bd. 1, 145f., Nr. 138, das Zitat 146.

⁴⁰ Vgl. dazu Sönke Lorenz, Studium generale Erfordense. Zum Erfurter Schulleben im 13. und 14. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 34), Stuttgart 1989, 35f. Sprachlich aufschlußreich ist hier das folgende Zitat aus dem Privileg Kaiser Friedrichs II. für Wien vom April 1237: ...geben wellen gewalt dem maister, swer von uns, unsern nachchomen gnomen wirt ze der schuel ze Wyenn ze verwesen, daz der ander maister und lerer nach der weysen rat ze Wyenne saeczze.... Die Rechtsquellen der Stadt Wien, hrsg. von Peter Csendes.

dung der dortigen Universität) finden sich des öfteren derartige Nachweise, so etwa für den Verfasser von Schultraktaten und Erfurter Sublektor Conrad Spechtshart, der 1354 das Studium verließ, um in seine Heimatstadt Reutlingen zurückzukehren, wo er bis 1391 als Schulmeister tätig war⁴¹.

In der Reichsstadt Nördlingen wird 1380 ein geistlicher Meister Sifrid als alter, also schon seit längerem tätiger Schulmeister genannt⁴². Er ist namentlich seit 1372 in dieser Funktion belegt und wird sich auch hinter den zeitgleichen Erwähnungen eines nicht namentlich genannten Schulmeisters verbergen⁴³. Vermutlich hat er als Angehöriger einer kirchlichen Schule die Bürgerkinder unterwiesen. Mit der Einrichtung institutionalisierter städtischer Schulen kam es nur noch vereinzelt zu einer Inanspruchnahme von Geistlichen als Lehrern; sie läßt sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts kaum noch nachweisen und wurde mitunter ausdrücklich ausgeschlossen⁴⁴.

Den Ausschluß geistlichen Standes für einen Schulmeister belegt eine Vereinbarung zwischen dem Pfarrherren und dem Stadtrat von Rendsburg von 1393. Jener sollte danach *enen*

⁽FontRerAustr Abt. 3, 9), Wien/Kölln/Graz 1986, 43-47, Nr. 8, das Zitat 46. Das zweite Privileg Rudolfs I. vom 24. Juni 1278 nahm diesen Passus leicht variiert auf: ...geben vollen gewalt dem maister, der von uns...genomen wirt...dar der ander lerer in den chunsten seczze.... Hier wird die Tätigkeit der untergeordneten Kräfte ausdrücklich über die Artes bestimmt. Ebd., 82-90, Nr. 13, das Zitat 84.

⁴¹ Lorenz, Studium (Anm. 40), 173-180.

⁴² Die Urkunden der Stadt Nördlingen. Bd. 1-3, bearb. von Karl Puchner, Gustav Wulz, Walther E. Vock (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 2 (2 a), 1, 9, 10), Augsburg 1952 -1968, hier 125, Nr. 571.

⁴³ Die namentlichen Nennungen: Urkunden Stadt Nördlingen (Anm. 42), 76, Nr. 433 (17. Juni 1372). 97, Nr. 489 (7. September 1375). 107, Nr. 517 (12. Juni 1377). Inwieweit er mit dem 1369 an der Universität Prag belegten Seifried identisch ist, bleibt fraglich. Vgl. *Häfele*, Studenten (Anm. 29), 401.

⁴⁴ Für die Tätigkeit klerikaler Lehrpersonen im städtischen Umfeld angeführte Beispiele des 14. und 15. Jahrhunderts sind in aller Regel aus besonderen Umständen erklärbar. So handelt es sich bisweilen um Schulen, die einer geistlichen Einrichtung unterstanden. Dies gilt für die folgenden Nachweise: Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 73f., Nr. 38 (Rhynsburg, 1459) und 346f., Nr. 79b (Borna, 12. November 1517). Mitunter verleitet der Sprachgebrauch zu einer tatsächlich fraglichen Zuweisung, so die Verwendung des niederländischen clerc ebd., 13f., Nr. 6 (Rotterdam, 17. Dezember 1328), 15-17, Nr. 8 (Delft, 30. August 1342), 28f., Nr. 16 (Haarlem, 6. Dezember 1389), und 30f., Nr. 17 (Den Haag, 4. Februar 1393).

Ein Beispiel für einen geistlichen Lehrer in einer Stadt läßt sich in Schwäbisch Hall nachweisen. Dort ist zu 1385 der Kleriker Cunrat Giegenbach als Schulmeister genannt. Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall. 2 Bde., bearb. von Friedrich Pietsch (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 21. 22), Stuttgart 1967, 1972, hier Bd. 1, 239, U 784 (18. April 1385). Unsicherheiten bleiben bei dem folgenden Beleg für Freiburg im Breisgau. Der dort zu 1311 und 1314 belegte Meister Heinrich von Merdingen (Schulmeister) könnte dem seit 1364 nachweisbaren Rektor der Kirche in Merdingen identisch sein. Freiburger Urkundenbuch. 3. Texte, bearb. von Friedrich Hefele, Freiburg im Breisgau 1957, 172-174, Nr. 225, hier 173, Zeile 24f. (15. November 1311). 231, Nr. 316, Zeile 10 (4. April 1314). 239-241, Nr. 330, hier 239, Zeile 2f. (30. August 1314).

Der erste Nachweis für die eigenständige Nördlinger Stadtschule datiert auf 1415; einem Meister Andreas Bürlibey wurde die Stadtschule für ein Jahr übertragen⁴⁵. 1443 schloß man in der Stadt einen der ausführlichsten erhaltenen Anstellungsverträge für Stadtschulmeister ab; er galt dem *Thomas Geyr von Augspurg, maister in den siben freyen künsten*⁴⁶. Der Vertrag mit Geyr wurde mehrfach verlängert und 1451 in leicht veränderter Form erneut ausgestellt⁴⁷. 1472 nahm man einen neuen Schulmeister in Dienst, *Johannes Bair von Haidenheim, mayster jn den süben fryen künsten*, 1488 wurde der (elf Jahre später erneut verlängerte) Vertrag mit Johannes Schatt, *arcium magister* abgeschlossen. Die häufig mehrjährige Laufzeit dieser Anstellungen sowie die regelmäßig vorkommenden Verlängerungen⁴⁸ lassen es möglich erscheinen, daß wir hier sämtliche Nördlinger Schulmeister seit 1443 vor uns haben. Von den Leitern der städtischen Schule in Nördlingen ist also seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der universitäre Grad eines *Magister artium* gefordert worden⁴⁹.

Die offizielle Titulatur des Schulleiters veränderte sich entsprechend. In einer 1499, also zugleich mit der Anstellung des Johannes Schatt erlassenen Schul-

guden scholemeyster, de nen prester en sy, einsetzen. Urkunden Städtewesen (Anm. 21), 149-151, Nr. 143, das Zitat 149. Vgl. die Beobachtungen zu Venedig bei James Bruce Ross, Venetian schools and teachers fourteenth to early sixteenth century: A survey and a study of Giovanni Battista Egnazio, in: Renaissance Quarterly 29 (1976), 521-566, hier 528.

Die Dominanz der Stiftsschulen ging insgesamt während unseres Untersuchungszeitraumes zugunsten der Universitäten einerseits, anderer - laikaler - Schulformen andererseits verloren. Als ein Kennzeichen der Renaissance-Zeit ist kürzlich die Laikalisierung des Bildungswesens genannt worden. Paul F. Grendler, Schooling in Western Europe, in: Renaissance Quarterly 43 (1990), 775 -787, hier 778. Den Prozeß der Laikalisierung an den Universitäten und in den fürstlichen Kanzleien des 15. Jahrhunderts erwähnt de Ridder-Symoens, Possibilités de carriere et de mobilité sociale des intellectuels-universitaires au moyen âge, in: Medieval lives (Anm. 14), 346, 349. Ockel, höheres Schulwesen (Anm. 38), 8, sieht die Abkehr von geistlichen Lehrern in der Vermehrung der Universitäten wie der Laienbildung begründet. Demzufolge seien weltliche Lehrer bestellt worden, die das artistische Magisterium erworben haben mußten.

⁴⁵ Regest in: Urkunden Stadt Nördlingen, 128f., Nr. 1280 (18. September 1415). Textabdruck in: *Müller*, Schulordnungen (Anm. 21), hier 34f., Nr. 21, das Zitat 34, Zeile 1. Andreas Bürlibey (Andreas Riesmann) ist als Student in Prag (1406) und Paris (1414) nachweisbar. Seine Studiennachweise und biographischen Daten sind zusammengestellt bei *Häfele*, Studenten (Anm. 29), 381f.

⁴⁶ Regest: Urkunden Stadt Nördlingen (Anm. 43), 103, Nr. 2242 (11. März 1443). Textabdruck: *Müller*, Schulordnungen (Anm. 21), 50-52, Nr. 29, das Zitat 50, Zeile 1f.

⁴⁷ Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 50, Anm. 1-2.

⁴⁸ Zu 1472: *Müller*, Schulordnungen (Anm. 21), 86-89, Nr. 44, das Zitat 86, Zeile 1f. Zu 1492: Ebd., 116-119, Nr. 53, das Zitat 116, Zeile 1f. Die Identifikation Schatts mit einem Studenten der Rostocker Universität bleibt fraglich: Matrikel Rostock, I, 157 (1468), 164 (1469, bac. art.). Auf seinen Nachweis an der Universität Basel 1474 verweist *Häfele*, Studenten (Anm. 46), 391.

⁴⁹ Zum Studienverhalten Nördlinger Bürgersöhne und ihrem späteren Einrücken in Schulmeisterstellen Häfele, Studenten (Anm. 29), 60-66.

ordnung, war wie üblich nur von dem schulmaister die Rede. Diese Titulatur wurde auch auf Schatt angewandt, ohne seinen Magistergrad zu erwähnen⁵⁰. In einer Neufassung der Schulordnung von 1512, jetzt ausdrücklich auf die latinische schul eingegrenzt, figuriert der Schulleiter einleitend einmal als schuolmaister, fortan stets als magister⁵¹.

Für Bern hat Urs Martin Zahnd gezeigt, daß seit dem frühen 15. Jahrhundert sämtliche Schulmeister der städtischen Lateinschule vor ihrem Amtsantritt in Universitätsmatrikeln nachweisbar sind. Mitunter wurden Schulstellen einem geeigneten Studenten bis zu dessen Studienende offengehalten, in einigen Fällen sogar amtierenden Schulmeistern eine Fortsetzung des Studiums zugestanden. Dabei war stets eine Graduierung möglich, wohl aber nicht notwendig gefordert⁵².

Wo ein Schulmeister tatsächlich universitäre Grade besaß, ließen sie sich kenntlich machen, indem man ihn als "Meister der sieben freien Künste" oder "Magister artium" über seine fachliche Qualifikation definierte. Neben den genannten Nördlinger Beispielen sind dafür etwa solche aus Überlingen 1456, Freiburg im Breisgau 1457, 1478 und 1517, Schwäbisch Hall 1471 und 1513 sowie Schweinfurt 1491 zu nennen⁵³.

Vereinzelt konnte es dabei zu einer Anstellung ausgewiesener Gelehrter als Stadtschulmeister kommen, so des Conradus Knoll von Gröningen fryer künsten meister 1478 in Freiburg im Breisgau. Er hatte sieben Jahre zuvor das artistische Baccalariat in Erfurt erworben, war sodann in Freiburg zum Magister artium promoviert worden und ist 1476 als Dekan der dortigen Artistenfakultät bezeugt. 1489, also lange nach dem Antritt seiner Schulmeisterstelle, war er als Lehrender an der Freiburger medizinischen Fakultät tätig und stand 1490/91 der Universität als Rektor vor⁵⁴.

⁵⁰ Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 119-122, Nr. 60.

⁵¹ Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 169-175, Nr. 73.

⁵² Zahnd, Bildungsverhältnisse (Anm. 2), 28-31.

⁵³ Nachweise nach Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 67, Nr. 35 (Überlingen). 72, Nr. 37, 90, Nr. 46, 192, Nr. 77 (Freiburg). 106, Nr. 53 (Schweinfurt). 321, Nr. 43d, 175, Nr. 74 (Schwäbisch Hall). Eine brauchbare Sammlung neueren Datums mit ähnlich weitem regionalen und chronologischen Horizont, wie ihn die Arbeit von Müller bietet, fehlt bislang leider. Weitere Nachweise sind in der älteren wie neueren Literatur vereinzelt mitgeteilt. Hier sei exemplarisch verwiesen auf den Meister der freien Künste U. Märk, gen. Hoptmann, der als Lindauer Stadtschulmeister 1479 erwähnt ist bei Ockel, Geschichte des höheren Schulwesens (Anm. 38), 171.

⁵⁴ Matrikel Freiburg 49, Nr. 17 (1471): Conradus Knoll [1450-ca.1493] de Groningen, Spirens. dioc. baccalarius universitatis Erfordensis. Inskr. Er gilt in der Freiburger Überlieferung als berühmter Arzt. Vgl. die Erläuterungen des Editors ebd. Zu seiner Erfurter Zeit: Erich Kleineidam, Universitas Studii Erffordensis. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt im Mittelalter. 1392-1521, Bd. 2. (Erfurter theologische Studien 22/2), Leipzig 1969, 74f. Knoll war danach in Erfurt vermutlich Schüler des Mathematikers Christian Roder.

Knoll bezeugt so zugleich die Möglichkeit, aus einer Schulmeisterstelle heraus wieder an die Universität zurückzukehren. Einer seiner Vorgänger in Freiburg, Johannes Kerer von Wertheim fryer künsten meister, war 1457 als Stadtschulmeister bestellt worden. Er hatte in Heidelberg das artistische Baccalariat und das Magisterium erworben. Nach seiner Schultätigkeit lehrte er an der Freiburger Artistenfakultät, deren Dekan er 1462/63 wurde. Anschließend ist er an der juristischen Fakultät nachweisbar, wo er 1492 zum Doktor decretorum promoviert wurde. Er war in den folgenden Jahren Dekan der juristischen Fakultät und Rektor der Universiät und fand schließlich Zugang zu einer kirchlichen Laufbahn, die ihm zuletzt zu Bischofswürden verhalf⁵⁵.

Verallgemeinernde Schlußfolgerungen sind bislang nur unter Vorbehalt möglich. Nach dem bekannten Material zu urteilen, ist die Anstellung graduierter Stadtschulmeister im deutschen Reichsgebiet erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert häufiger und regional vor allem im Süden und Südwesten erfolgt, während die frühesten Schulgründungen unter städtischem Einfluß während des 13. Jahrhunderts im nördlichen Hanseraum vorgekommen waren⁵⁶.

⁵⁵ Matrikel Freiburg, Bd. 3, Nr. 7 (1460): Dominus Johannes Kerer de Wertheim clericus Herbipolensis dioc., artium mgr. Vgl. die Erläuterungen des Editors ebd.

Ein eher ungewöhnliches Studienverhalten zeigt der 1491 in Schweinfurt nachweisbare, aus dieser Stadt stammende Conrad Scheffer. Er hat sich 1474 an der Universität Leipzig eingeschrieben und erscheint bereits im folgenden Jahr dort als Baccalarius. Zehn Jahre später begegnet er dann an der Universität Erfurt. Ob er zwischenzeitlich einer anderen Tätigkeit nachgegangen ist (etwa als Schulmeister), wird nicht ersichtlich. Matrikel Leipzig Bd. 2, 248 (1475): Conradus Scheffer de Sweynfurt (baccalarius). Register 751: imm. 1474. Akten Erfurt Bd. 1, 407, 4 (1484): Conradus Scheffer de Sweinfort.

⁵⁶ Die frühesten derartigen Schulgründungen sind in den nördlichen Hansestädten seit der Mitte und zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt. Dazu Wriedt, Schulen (Anm. 20), 156f. und passim. Martin Kintzinger, Schule und Bildung, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Eine Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte in Verbindung mit der Vereins- und Westbank, Hamburg 1989, Bd. 1, 436-439. In Franken kam es seit dem 14. Jahrhundert zur Übernahme und zu Gründungen von Schulen in städtischer Trägerschaft. Grundlegend Endres, Schulwesen in Franken (Anm. 21), 175 u. ö. In Sachsen gelang die erste Gründung 1319. Vgl. die Übersicht über das sächsische Stadtschulwesen bei Richard Dietrich, Das Städtewesen Sachsens an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (mit Stadtplänen), in: Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 4), hrsg. von Wilhelm Rausch, Linz 1980, 193-226, hier 213-216, bes. 214. Einen Überblick über Baden und Württemberg gibt Günter Scholz, Das Schulwesen, in: Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte. Vergangenheit und Gegenwart im Spiegel der Kommunalarchive in Baden-Württemberg, hrsg. von Walter Bernhardt, Sigmaringen 1981, 61-67, zum Mittelalter 61. In Stralsund, wo am frühesten (seit 1234) das Bemühen um ein städtisches Schulwesen greifbar wird, sind die Schulmeister schon Mitte des 14. Jahrhunderts durchgängig mit einem Magister-Titel versehen. Zur Datierung Wriedt, ebd., 156f. Zu den Nachweisen Der Stralsunder Liber memorialis, bearb. von Horst-Dieter Schroeder, Bd. 1 (1320-1410) (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5, 1), Schwerin 1964, 42f., Nr. 140, (1341), 44, Nr. 156, (1349), 52, Nr. 214 (1354).

Auch bei den als Meister oder Magister ausgewiesenen Schulleitern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, daß sie graduierte Artisten gewesen sind. Dies zeigen beispielsweise die latheinischen schuolmaister der Memminger Stadtschule, so der wolgelerte vnnd ersame maister Hannsen Hofmaister, wahrscheinlich Absolvent der Freiburger Universität, der vordem Schulmeister in Ravensburg war und ab 1510 im Memmingen tätig wurde⁵⁷. Er fand ein bzw. fünf Jahre später seine Nachfolger in den ebenso titulierten maister Bartholomeus Huser und maister Bartlome Stich⁵⁸. Schon 1469 hatte man die Leitung der latinschen schul an maister Martin übertragen⁵⁹.

Die Nachweise Husers und Stichs verdeutlichen noch einmal die Problematik der Titulatur. Huser, zuvor als Schulmeister in Lindau tätig, ist als Student an den Universitäten Erfurt und Wittenberg nachweisbar⁶⁰. Stich wurde in Memmingen 1515 als ersame[r] vnd wolgelerte[r] maister bezeichnet, bei der Übernahme der Stadtschule in Schwäbisch-Hall bereits zwei Jahre zuvor hingegen als der syben frien künst meister. Seine Titulatur deutet tatsächlich auf eine akademische Graduierung; er läßt sich als Student und Baccalarius artium an der Heidelberger Universität nachweisen⁶¹.

Ziehen wir zum Vergleich die Situation in einigen nord- und mitteldeutschen Städten heran; sie bestätigt im ganzen die aus der Untersuchung von Beispielen aus dem Südwesten des Reiches gewonnenen Einsichten. In Zwickau in Meißen wurde 1521 magister Natterus verpflichtet, als Nachfolger des baccalarius Agricola, beide in ihrer Funktion schlicht als schulmeister bezeichnet⁶². Im folgenden Jahr bestellte der Rat von Hannover magister Nicolaus van dem Hove als Stadtschulmeister, der als Student die Universität in Köln besucht haben könnte⁶³. Einer seiner Vorgänger

⁵⁷ Müller, Schulordnungen (Anm. 20), 164-166, Nr. 71, die Zitate 164, Zeile 3f., 165, Zeile 1. Matrikel Freiburg 103, Nr. 9: Johannes Hofmayster de Kelminz August. dioc. (1491). Vermutlich nicht: 112, Nr. 20: Johannes Hofmeister de Mündelheim cleric. Augusten. dioc., bacc. u. i. Tuwingens. (1494).

⁵⁸ Müller, Schulordnungen (Anm. 20), 166-169, Nr. 72, das Zitat 166, Zeile 3 (Huser). 189-192, Nr. 76, das Zitat 189, Zeile 3 (Stich).

⁵⁹ Müller, Schulordnungen (Anm. 20), 302-304, Nr. 43, 43b, Zitat 302, Zeile 1f.

⁶⁰ Akten Erfurt, Bd. 1, 222, 28 (1501): *Bartolomeus Huser de Horb*. Matrikel Wittenberg, Bd. 1, 6 (1502): *Bartholomeus husher de horb*.

⁶¹ Müller, Schulordnungen (Anm. 20), 189, Nr. 76 (Memmingen). Nr. 74, 175 (Schwäbisch-Hall). Matrikel Heidelberg Bd. 1, 460: Bartholomeus Stich de Campidena dioc. Augustensis. (1506). Bd. 2, 431: Bartolomeus Stich ex Campidena [bacc. art.]. (1508).

⁶² Müller, Schulordnungen (Anm. 20), Nr. 82, 202-204, Zitate 202, Zeile 9f., 203, Zeile 11f., 13.

⁶³ Müller, Schulordnungen (Anm. 20), 228f., Nr. 86, das Zitat 228, Zeile 2f. Matrikel Köln Bd. 2, 347, 423.37 (1493c): Nic. de Curia, art. Vermutlich nicht: 298, 410.173 (1491a): Nic. de Curia, paedagogus eorundem fratrum, art.

war der baccalarius Hinricus Klaren⁶⁴. Bereits 1446 konnte in Görlitz in der Oberlausitz *magister Martin Hüfener* gewonnen werden⁶⁵.

Den vielleicht interessantesten Lebenslauf der Genannten weist Leonardus Natherus auf. Er war als *pauper* 1511 an die Universität Leipzig gegangen, hatte dort zwei Jahre später den Grad eines Baccalarius, 1521 den eines Magister artium erworben, im Jahr seiner Zwickauer Anstellung. Einige Jahre später, 1530, ist er wiederum als Studierender nachweisbar, diesmal an der Universität Wittenberg. Ein namensgleicher Student erscheint schließlich 1548 in Heidelberg.

Das folgende norddeutsche Beispiel beleuchtet ein weiteres Überlieferungsproblem. In Braunschweig wurden 1419/20 zwei städtische Schulen gegründet, wobei die Gründungsurkunden keine Angaben über die von den Stadtschulmeistern zu fordernden Qualifikationen enthalten und Anstellungsverträge nicht erhalten sind. Aus verstreuten Angaben in der kommunalen Überlieferung wird jedoch ersichtlich, daß sämtliche belegbaren Schulleiter zumindest an universitären Studien teilgenommen hatten, einige sogar graduiert waren. So gelang es, zwei Erfurter Magistri artium und humanistische Dichter von Rang zu gewinnen. Hiermit hatte man allerdings zu hoch gegriffen. Sie verließen ihre Anstellung nach kurzer Zeit wieder und einer von ihnen, Thileman Raschen von Zierenberg, verfaßte ein bissiges Spottgedicht auf die ungebildete Braunschweiger Stadtgesellschaft⁶⁷. Über die Anstellung und Beschäftigung hinaus suchten qualifizierte Kräfte also auch nach einer ihrem Bildungsstand angemessenen gesellschaftlichen Umgebung am Ort ihres Wirkens.

Zugleich fällt in Braunschweig auf, daß zwischen der Schulgründung 1419/20 und der Einführung der reformatorischen Kirchenordnung 1528 für beide Stadtschulen insgesamt lediglich sechs Schulmeister namentlich faßbar sind. Daß hier nicht zwangsläufig von langjährigen Dienstzeiten ausgegangen werden kann, hat das Beispiel der Erfurter Magister gezeigt. Zusammen mit dem Fehlen einer einschlägigen Überlieferung - die Schulmeister tauchen zumeist in Zusammenhängen auf, die keinerlei unmittelbare Verbindung mit dem Schulwesen haben⁶⁸ - entsteht

⁶⁴ Müller, Schulordnungen (Anm. 20), 162, Nr. 48, Zitat 162, Zeile 2.

⁶⁵ Müller, Schulordnungen (Anm. 20), 282-284, Nr. 32d, Zitat 282, Zeile 9.

⁶⁶ Matrikel Leipzig, Bd. 1, Register 585: Leon. Natherus deLauinge. i. 1511. Bd. 2, 502: Leonhardus Natter de Lawbingen (1515, bac.), 564 (1521, magistrandi). Bd. 2, 486f.: Pauperes facultati satisfecerunt. Leonhardus Natter [de] Laubingen in Zwickaw in altero libro debet pro baccalariatu (1513). Matrikel Wittenberg, Bd. 1, 138: Mgr. Leonhardus Nattherus labingen (1530). Matrikel Heidelberg, Bd. 1, 602 (1548): Leonhardus Natherus de Zwiccauia dioc. Naumburgensis. Ob es sich bei dem letztgenannten Nachweis noch um dieselbe Person oder einen namensgleichen Verwandten handeln kann, bleibt fraglich.

⁶⁷ Dazu ausführlich *Martin Kintzinger*, Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter. Verfassungs- und institutionengeschichtliche Studien zu Schulpolitik und Bildungsförderung (ArchKulturg, Beih. 32), Köln/Wien 1990, 368-370.

⁶⁸ Vergleichend sei auf Eintragungen in städtischen Kämmerreirechnungen hingewiesen, die den Schulmeister gewöhnlich im Zusammenhang einer Zusatzentlohnung (oft in Naturalien), einer Sonderentlohnung für geleistete Dienste außerhalb der Schule sowie und vor allem

der Eindruck einer wenig zielstrebigen Personalpolitik des Rates in Schulangelegenheiten. Dies steht in auffälligem Gegensatz zu dem mehrjährigen, aufwendigen Prozeßverfahren gegen die kirchlichen Instanzen in der Stadt, durch das man sich das Recht eigener Schulhaltung erst erstritten hatte⁶⁹. Anders als bei den Stadtschulmeistern fanden die Anstellungen gelehrter Juristen und Ärzte, selbst diejenigen von Badern, Chirurgen und Stadtschreibern, in aller Ausführlichkeit Eingang in die städtische Registratur und sind heute original und kopial breit dokumentiert.

Schulmeister mit einem akademischen Doktorgrad sind im allgemeinen nicht bekannt. Eine Anstellung von Absolventen der höheren Fakultäten als Schulleiter wäre weder für diese noch für die Stadt zweckmäßig gewesen. Sie sind nach einer Klassifikation von Rainer C. Schwinges als Standes- oder Fachstudenten anzusprechen, die uns nach Abschluß ihrer Studien etwa als graduierte Kanoniker (auch Scholaster) oder gelehrte juristische Räte begegnen können⁷⁰. Unsere vorgenannten Beispiele haben gezeigt, daß für ein Rektoren- und Schulmeisteramt das artistische Magisterium als angestrebtes Maß galt⁷¹. Mußte oder wollte man darunter bleiben,

Zur Magister-artium-Titulatur von Schulmeistern Verger, Géographie (Anm. 19), 21. Zum artistischen Magisterium als geforderter Bedingung für die Übernahme eines städtischen Amtes und zu seiner Bedeutung als berufsqualifizierende Ausbildung wie als Indikator sozialen Ansehens vgl. Wriedt, Bürgertum (Anm. 22), 490. Zu den (noch eher bescheidenen) hochmittelalterlichen Karrierechancen eines Magister artium Rolf Köhn, Schulbildung und Trivium im lateinischen Hochmittelalter und ihr möglicher praktischer Nutzen, in: Schulen und Studium (Anm. 22), 203 -284, bes. 283 u. ö. Zu den Lehrinhalten eines Artes-Studiums am Beispiel der Universität Köln Erich Meuthen, Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte 1), Köln/ Wien 1988, 113-117. Zu den universitären Regelungen bezüglich des Magisteriums Paul Uiblein, Mittelalterliches Studium an der Wiener Artistenfakultät. Kommentar zu den Acta facultatis artium universitatis Vindobonensis 1385-1416 (Schriftenreihe des Universitätsarchivs 4), Wien 1987, 71-87. Zur sozialhistorischen Differenzierung der Fakultäten am Beispiel Kölns Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 30), 465-486.

einer Entgeltzahlung für geleistete liturgische Dienste, meist die Anleitung der Schüler als Chorsänger bei Meßfeiern, erwähnen. So: Kämmereibuch der Stadt Reval 1432-1463, bearb. von *Reinhard Vogelsang* (QDarstHansG, N.F., 32/ 1.2.), Köln/Wien 1976. Ein Verzeichnis der einschlägigen Nachweise 742.

⁶⁹ Dazu Kintzinger, Bildungswesen (Anm. 67), passim.

⁷⁰ Schwinges, Französische Studenten (Anm. 35), 48f.

⁷¹ Zum Typus des Magister artium-Studenten Schwinges, Französische Studenten (Anm. 35), 48. Vgl. auch Jacques Verger, Prosopographie et cursus universitaires, in: Medieval lives (Anm. 14), 313-332, hier 320f. Moraw, Lebensweg (Anm. 11), 252. Zur Integration von Absolventen aller universitären Fakultäten als Bedienstete in die Stadtgesellschaft vgl. de Ridder-Symoens, Possibilités (Anm. 44), 343-357, hier 352. Die Karrieremöglichkeiten Studierter und Graduierter untersuchen aus der Sicht der Universitätsgeschichte die folgenden Studien: Peter Moraw, Careers of graduates, in: A history of the university in Europe, hrsg. von Hilde de Ridder-Symoens, Cambridge 1992, 244-279, zur steigenden Bedeutung der Artistenfakultät unter dem Eindruck späterer Karrieremöglichkeiten im territorialstaatlichen Bereich vgl. 271f. (zit. dt. Ausg. Anm. 11). Alan B. Cobban, The medieval english universities: Oxford and Cambridge to c. 1500, Cambridge 1988, 393-399 (Analysis of career patterns), zum Karrierefeld des Schulmeisters 396.

so kam ein ebenfalls artistisches Baccalariat in Frage⁷². Vielfach wird man sich aber, nicht zuletzt aus Kostengründen, mit Studierten (der Artes-Fakultät) ohne Abschluß zufriedengegeben haben, die ohnehin das Gros der Bewerber gestellt haben werden⁷³.

Im Gegensatz zu den Stiftsscholastern und in Absetzung von ihrem gängigen Delegationsverfahren waren Stadtschulmeister stets auf die persönliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Unterricht, Disziplin und Chorgesang der Schüler verpflichtet⁷⁴. Trotzdem wurden ihnen vielerorts Hilfskräfte an die Seite gestellt, etwa Kantoren für den Chorgesang, Kon- oder Subrektoren zu ihrer Unterstützung oder auch ältere Schüler zur Einführung der Anfänger. Aus den zahlreichen Belegen für solche Regelungen sei wiederum auf diejenigen der Stadt Nördlingen verwiesen. 1443 wurde die Unterstützung des Schulmeisters durch einen gelerten cantorem beschlossen, 1472 desgleichen. Spätestens 1499 kamen weitere Hilfskräfte hinzu. In seinem Anstellungsvertrag hielt der Schulmeister fest, den Unterricht selbst und durch ainen erbern, gelerten prouisor, baccularium arcium vnd annder verstentlich...gesellen, locaten halten zu wollen⁷⁵.

Wenn auch der Begriff des Baccalarius mitunter zu einer unspezifizierten Bezeichnung für Hilfslehrer verkommen und dem der Locaten ähnlich werden konn-

⁷² Nach Schwinges, Französische Studenten (Anm. 35), 47f., stellten die nach einem artistischen Baccalariat Strebenden die zweitgrößte Gruppe der Studenten (nach den ohne Graduierung Abgehenden) dar.

⁷³ Schwinges, Französische Studenten (Anm. 35), 47. Miethke, Welt der Professoren (Anm. 20), 24. Wriedt, Bürgertum (Anm. 22), 509, resümiert für Norddeutschland, daß das Bürgertum im Rahmen des städtischen Ämterwesens und der Ratsverwaltung nur wenige Stellen für universitär Gebildete zur Verfügung stellte. Diese Beobachtung teilt Zahnd, Bildungsverhältnisse (Anm. 2), 49f. für Bern mit, was dort in der insgesamt geringen Zahl von Verwaltungsstellen begründet gewesen sei. Endres, Schulwesen in Franken (Anm. 21), 193, konstatiert für seinen Untersuchungsraum, daß zahlreiche Schulmeister zuvor eine Lateinschule oder gar Universität besucht hätten und dann als gescheiterte oder abgebrochene Studenten in ihr Amt eingetreten seien. Als Grund für den Studienabbruch führt er vielfache Bedürftigkeit an.

⁷⁴ Sonderfälle finden sich nur äußerst selten. So ist offenbar die Stralsunder Stadtschule an St. Jakob 1404 an einem verdienten Andree aurifabri übergeben worden. Ob das "Aurifaber" Cognomen ist oder den Beruf bezeichnet, ist hier nicht zu entscheiden. In jedem Fall handelt es sich nicht um einen als Schulmeister Qualifizierten. Ausdrücklich wird der magister Jacobus Beke, nach dessen Tod Andreas die Schule übernommen hat, terminologisch von ihm differenziert. Wahrscheinlich ist an eine Übergabe zur Nutzung gedacht, faktisch also wird die Schule durch Andreas wohl an einen (geeigneten) Schulmeister verpachtet worden sein. Der Stralsunder Liber memorialis, bearb. von Horst-Dieter Schroeder, Bd. 4 (1366-1426) (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5, 4), Rostock 1966, 77, Nr. 367.

⁷⁵ Nachweise wie oben: Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 50, 86, 116. Das Zitat 116, Zeile 10-12.

te⁷⁶, so wird hier ausdrücklich vermerkt, es müsse sich bei dem Provisor um einen Inhaber des universitären, artistischen Baccalariats handeln. Wir können bei alledem nur Aussagen über den erwünschten Anspruch machen; die Realität kann anders ausgesehen haben. Nicht immer waren die geforderten Kräfte zu den gebotenen Konditionen zu bekommen. Die gleichzeitige Nördlinger Schulordnung berücksichtigt dies, wenn sie einschränkt, es solle ein Baccalarius oder zumindest ein Kandidat des Baccalariats sein, und wenn auch ein solcher nicht gewonnen werden könne, so eben eine andere geeignete Person⁷⁷. Es scheint dort tatsächlich nicht gelungen zu sein, Baccalarii artium in geplanter Weise an die Schule zu binden. Die Schulordnung von 1512 kennt außer dem mitunter als Magister bezeichneten Schulmeister nurmehr die Locaten, die auch als dessen Colaboratores begegnen⁷⁸. In der Revision der Ordnung von 1521 sind sie als Locaten und Gesellen faßbar, jetzt mit der bedeutungsvollen Erklärung: ...des schulmaisters gesellen, so die vonn den hohen schullen komen seyen...⁷⁹. Die Formulierung macht deutlich, daß dies zwar nicht für alle, wohl stets aber doch für einen Teil von ihnen galt.

In der 1446 erlassenen Ordnung der Schule an St. Stephan in Wien war vorgesehen, drei *Baccalarii*, die weiterhin an der Universität studierten, als Locaten zu beschäftigen⁸⁰. Eine Untersuchung des späteren Werdegangs von Studenten der Tübinger Universität im ausgehenden 15. Jahrhundert hat ergeben, daß nur ein geringer Teil von ihnen späterhin als Schulmeister begegnet und die Mehrheit sich auf attraktivere, größere persönliche und gesellschaftliche Wirkungsmöglichkeiten versprechende Funktionsfelder orientierte⁸¹.

⁷⁶ Darauf läßt etwa die folgende Formulierung der Braunschweiger Schulordnung von 1479 schließen: ...weret dat jennich mester baccalauries edder locaten heylde de ungeleret weren... Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 92-94, Nr. 47, das Zitat 93, Zeile 36f.

⁷⁷ Nachweis wie oben: Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 119, Zeile 6-9: Item in der annder letzgen soll er [der schulmaister] ain baccalarium oder baccalariandum oder ob er die fuglich nit haben mag, ain anndern verstentlichen gesellen, dessgleichenin den andern letzgen tugenlich vnnd verstenntlich gesellen haben ungeuerlich.

⁷⁸ Nachweise wie oben: Müller, Schulordnungen (Anm. 21), (exemplarisch:) 170, Zeile 1f., 13f., 172, Zeile 4.

⁷⁹ Nachweis wie oben: Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 215, Zeile 29f.

⁸⁰ Rechtsquellen der Stadt Wien (Anm. 40), 223-231, Nr. 60, hier 226.

⁸¹ Werner Kuhn, Die Studenten der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1534. Ihr Studium und ihre spätere Lebensstellung (Göppinger akademische Beiträge 37, 38), Göppingen 1971, 81 u. ö., detaillierte Angaben im Namenskatalog. Vgl. dazu Miethke, Welt der Professoren (Anm. 20), 24. Moraw, Lebensweg (Anm. 11), 251. Die Ergebnisse Kuhns werden im ganzen bestätigt durch die sorgfältige Studie von Winfried Dotzauer, Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Stadt, Kirche und Territorium in Deutschland, in: Stadt und Universität im Mittelalter und in der früheren Neuzeit, hrsg. von Erich Maschke, Jürgen Sydow (Stadt in der Geschichte 3), Sigmaringen 1977, 112-141. Neben reichem Material vor allem über Juristen und, mit deutlicher Abstufung, über Mediziner finden sich nur verschwindend wenige Angaben über Schulmeister, die zudem (mit einer Ausnahme des 13. Jahrhunderts) dem 16. und 17. Jahrhundert zugehören. Ebd., 140f. Daneben steht verstärkt seit dem 16. Jahrhundert ein Ein-

Bewerten wir diese Lage nicht aus der Sicht der Stadt, sondern derjenigen möglicher Bewerber, so erhält sie einen erfreulicheren Akzent: Offenbar war das personelle Angebot eher gering, so daß ein interessierter Baccalar gute Chancen hatte, eine ordentlich dotierte Stelle als Hilfslehrer zu erhalten. Sogar und gerade für Studierende ohne Abschluß bestand ein ansehnliches Stellenangebot. Zwischen den Zeilen ist auch dort, wo anspruchsvolle Forderungen erhoben worden sind, die "Stellenbeschreibung" sehr oft auf sie zugeschnitten.

Ein in sich gegliederter Personenkreis als Helfer des Schulmeisters wird gerade dort faßbar, wo dieser als Magister artium und die Schule durch einen vergleichsweise anspruchsvollen Artes-Unterricht ausgewiesen war. Hilfspersonal einzustellen, war also nicht nur durch große Schülerzahlen bedingt, sondern auch Ausdruck einer Ausdifferenzierung von Funktionsstellen im Schulwesen. Entsprechend der Gegenüberstellung von Scholaster, Rektor und subalternen Hilfskräften am Stift konnte jetzt eine Hierarchie ausgeformt werden, die den graduierten Schulmeister an ihrer Spitze hatte, dem sein Vertreter, weitere Hilfslehrer und unterrichtende Schüler folgten⁸². Dabei ließen sich die faktisch mit der Stiftsschulleitung betrauten Rektoren und die Stadtschulmeister als gleichrangig begreifen. 1479 beschlossen in Braunschweig die Leiter der in der Stadt bestehenden öffentlich zugänglichen Schulen eine gemeinsame Ordnung. Als Aussteller fungierten die Rektoren zweier Stifts- und einer Klosterschule sowie die Schulmeister der beiden Stadtschulen, allesamt als mester der schole bezeichnet⁸³.

Mit Hilfspersonal ausgestattete graduierte Schulmeister begegneten in unseren Beispielen stets (wenn auch nicht nur) dort, wo sich die Stadtschule bereits zu einer lateinischen Schule fortentwickelt hatte. Sie folgte dann betont dem lateinischen Lehrkanon der Artes, was den Elementarunterricht in sich schloß. Hinsichtlich ihres Lehrinhaltes setzte sie sich ab von den gleichzeitig entstehenden deutschen Schulen sowie von Schreib- und Rechenschulen⁸⁴, hinsichtlich ihres Rechtsstatus' von den privaten Schulen. Die Lehrer an volkssprachlichen Schulen werden in ihrem Bildungsstand nicht faßbar. Für ihre Aufgaben war es hinreichend und wird die Regel gewesen sein, daß sie lediglich Absolventen eines Schulunterrichts waren. An ein akademisches Studium ist bei ihnen nicht zu denken, Graduierungen sind praktisch ausgeschlossen. Daß die Leiter der 1418 in Lübeck vom Domscholaster

dringen akademischer Bildung in die Kreise von Ratsherren und Bürgermeistern. Ebd., 135, 140. Für Norddeutschland dazu *Wriedt*, Bürgertum (Anm. 22), 493 und passim, mit einem instruktiven Schaubild über die Karriere- und Versorgungschancen universitär Gebildeter 499.

⁸² Am Verhältnis von Schulmeister und Kantor wird dies demnächst gezeigt bei Martin Kintzinger, Varietas puerorum. Unterricht und Gesang in Stifts- und Stadtschulen des späten Mittelalters, in: Schule und Schüler im Mittelalter. Beiträge zum vor- und außeruniversitären Bildungswesen, hrsg. von Martin Kintzinger, Sönke Lorenz, Michael Walter (Beihefte zum ArchKulturg).

⁸³ Nachweis wie oben: Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 92, Zeile 2f.

⁸⁴ Vgl. Günther Hampel, Die deutsche Sprache als Gegenstand und Aufgabe des Schulwesens vom Spätmittelalter bis ins 17. Jahrhundert (Beiträge zur deutschen Philologie 46), Gießen 1980.

zugestandenen vier deutschen Schreib- und Leseschulen als rectores und magistri figurieren, kann (zumal in einer kirchlichen Verfügung) nur als Ausdruck der erwähnten allgemeinen Terminologie für Gebildete und Schullehrer verstanden werden. Zu ihrer Qualifikation wird lediglich auf die Idoneität verwiesen, die der Domscholaster vor der Anstellung überprüfen wollte⁸⁵. Insgesamt nahmen Nachfrage und Gründungen von Schulen volkssprachlichen Unterrichts ständig zu⁸⁶, was zu einer (wenn auch in den Quellen schwer faßbaren) Ausweitung der Funktionsstellen für nicht akademisch gebildetes Lehrpersonal geführt haben muß.

Noch unklarer werden die Verhältnisse bei Privatschullehrern, die oft in den eigenen Häusern unterrichteten. Sie rekrutierten sich im übrigen aus Geistlichen (Niederklerus) und Laien gleichermaßen⁸⁷. Die Privatschulen mögen mehrheitlich auf den Elementarunterricht beschränkt gewesen sein, also auf die für kaufmännisches Arbeiten und stadtbürgerliche Verwaltung nötigen Kenntnisse. Gleichwohl basierte auch die Elementarbildung in ihren Grundzügen auf der lateinischen Sprache. Als Lehrer wird daher zumindest an den Absolventen eines Stadt- oder Lateinschulunterrichts zu denken sein. In den Quellen weitgehend unerreichbar sind auch die Lehrinhalte und die Qualifikationsanforderungen von privaten Lehrern, die auf Kosten der Eltern ins Haus kamen. Bei ihnen kann allerdings von einem durchgängig hohen Bildungsstand ausgegangen werden, da nur sozial und wirtschaftlich hochgestellte Familien zur Finanzierung derartigen Unterrichts in der Lage waren und dann auf dessen bestmögliche Qualität geachtet haben werden. Hier lagen die Wurzeln für das sozial gehobene Privatschulwesen, das uns im frühen 16. Jahrhundert begegnet⁸⁸.

⁸⁵ Urkunden Städtewesen (Anm. 21), 152f., Nr. 145: ...magistros, qui in ipsis quatuor scolis scolares ad scribendum et legendum teutunicum instruant...rectores ipsarum scolarum...Qui scolasticus eos, si sibi videbuntur ad hoc ydonei...ad ipsarum scolarum regimen instituet. Urkundenbuch Stadt Lübeck (Anm. 28), 58-60, Nr. 41.

Die Überschneidung von lateinischen und deutschen Lehrinhalten zeigt exemplarisch Isabel Suzeau, Un écolier de la fin du xve siècle: à propos d'un cahier inédit de l'école latine de Sélestat sous Crato Hofman, in: Revue d' Alsace 117 (1991), 35-51. Vgl. auch Wriedt, Schulen (Anm. 20), 166.

Die häufig nachgefragte deutsche Briefstellerei (als volkssprachliches Gegenstück zur lateinischen Ars dictandi) wurde ausdrücklich den deutschen Schulen zugewiesen. Zu deren Unterricht in kirchlichen Schulen und im universitären Studium vgl. Wriedt, ebd., 165, 171. Köhn, Schulbildung (Anm. 71), 283. Exemplarischer Beleg zu Braunschweig 1479: Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 94, Zeile 11-15: Item dejenne de scrivelschole holden, en schullen nemende holden de latinische bouke edder scrifte leren, sunder de personen schullen dat leren in den latinschen scholen. unde in den scrivelscholen schal men nicht leren wen dudesche bouke unde breve.

⁸⁶ Wriedt, Schulen (Anm. 20), 168f.

⁸⁷ In Lübeck war eine (1400 wieder aufgehobene) Exkommunikation über nonnullos clericos et cives Lubicenses verhängt worden, weil sie in lesionem jurium ipsius scolastrie scolas publicas in civitate Libucensi tenuerunt. Urkundenbuch Stadt Lübeck (Anm. 28), 4f., Nr. 5.

⁸⁸ Wriedt, Schulen (Anm. 20), 169-172. Endres, Schulwesen in Franken (Anm. 21), 183, 190. Heinrich Kramm, Studien über die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert. Sachsen-Thüringen-Anhalt, 2 Bde. (Mitteldeutsche Forschungen 87/1. 2.), Köln/

Wie die städtischen Schulen standen, bevor diese durchgesetzt werden konnten, die vom Rat unterstützten Privatschulen unter dem Legitimationsdruck, eine dem Unterricht der kirchlichen Schulen gleichwertige Lehre anbieten zu können. In dieser Lage wies der Braunschweiger Rat im frühen 15. Jahrhundert darauf hin, als Privatlehrer käme nur ein magister in artibus aut alius habilis in Frage⁸⁹. Wieder war das artistische Magisterium der angestrebte und behauptete Qualifikationsstand für den Schulleiter - und wieder hielt man sich die Möglichkeit offen, auf die Graduierung erforderlichenfalls zu verzichten. In Augsburg, wo es bis zur Reformation nicht gelang, städtische Schulen einzurichten, wurde 1506 meister Hans Mader als Privatlehrer angestellt, dweill er die knaben in der grammatica und humanitatis arte lernnt90. Daß bei der Identifikation solcher Lehrinhaltsangaben Vorsicht geboten ist, versteht sich. Die Ars humanitatis läßt sich im traditionellen Lehrkanon schwer zuordnen und die Grammatik wird einige Jahre später in Nördlingen definiert als kunst des latein redenns vnnd schreibens91. Sie gehört dort zu den Mindestanforderungen an den Gesellen des graduierten Schulmeisters. Demnach läßt sich der Leistungsstand der Privatschulen insgesamt wohl eher dem Elementarunterricht zuweisen. Der Hinweis auf akademische Studien für Privatlehrer kann daher dem Bereich sprachlicher Aufwertung zugerechnet werden, wohingegen er an Stadtschulen durchaus geboten und in aller Regel sicher auch gegeben war.

Entsprechend konnte man zwar für die Hilfslehrer an einer Stadtschule, wie wir es für die Nördlinger *Baccalarii* gesehen hatten, die einmal erhobenen Qualifikationsforderungen wieder senken, nicht aber für den Schulmeister, jedenfalls nicht ohne Verlust an Unterrichtsqualität und vor allem an Ansehen. Dort, wo er als *Magister artium* kenntlich gemacht war, ging man von dieser Titulatur - zumindest dem Anspruch nach - nicht wieder ab.

Von erheblichem Einfluß auf die Gestaltung eines eigenständigen Schulwesens und insofern für die Entstehung eines Stellenmarktes der Wissensvermittlung war bei alledem die Verfassung der jeweiligen Städte. In Freien und Reichsstädten erlaubte die unbeschränkte innere Handlungsfreiheit, was in Territorial- oder Bi-

Wien 1981, bes. 313-333 (Bildungsschichten), hier 316. Vgl. auch ders., Besitzschichten und Bildungsschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert, in: VjschrSozialWirtschG 51 (1964), 454-491. In Bern fanden die Privatschulen gegenüber der nachdrücklich geförderten städtischen Lateinschule offenkundig kaum das Interesse des Rates. Dafür wurden außerschulische, ebenfalls privat organisierte Bildungsformen stark beansprucht. Zahnd, Bildungsverhältnisse (Anm. 2), 31, 86-111.

⁸⁹ Das Zitat nach Kintzinger, Bildungswesen (Anm. 67), 368.

⁹⁰ Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 338, Nr. 64b, das Zitat Zeile 7f. Zur Augsburger Schulgeschichte Rolf Kießling, Das gebildete Bürgertum und die kulturelle Zentralität Augsburgs im Spätmittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen (Anm. 20), 553-585, hier 582f. Demnächst auch Martin Kintzinger, ich was auch ain schueler. Die Schulen im spätmittelalterlichen Augsburg, in: Literarisches Leben in Augsburg im 15. Jahrhundert (Studia Augustana), hrsg. von Johannes Janota, Werner Williams.

⁹¹ Müller, Schulordnungen (Anm. 21), 213, Zeile 27f.

schofsstädten nicht oder nicht in demselben Maße möglich war. Die Blüte des städtischen Schulwesens etwa in der prosperierenden Reichsstadt Nürnberg, die vor der Reformation vier Lateinschulen aufwies, kann von daher ebensowenig erstaunen wie die Schwierigkeiten, auf die schulpolitisches Handeln des Stadtrates in Bischofsstädten wie in Hildesheim stoßen mußte, wo noch 1453 die Besetzung einer Schulmeisterstelle an die Zustimmung kirchlicher Instanzen gebunden blieb⁹². Freilich darf auch die Aussagekraft dieser verfassungsmäßigen Typologisierung nicht überschätzt werden. So gelang es, wie gesagt, der ebenfalls bedeutenden Reichsstadt Augsburg wegen des nach wie vor starken bischöflichen Einflusses nicht, ein eigenes Schulwesen aufzubauen. Gleichfalls zur Augsburger Diözese gehörende kleinere Reichsstädte wie Memmingen oder Nördlingen vermochten dagegen, überregional bekannte Stadtschulen einzurichten. Schließlich wurde dies auch einer Territorialstadt wie Braunschweig möglich, da ihr faktischer Handlungsspielraum größer war als es ihre rechtliche Stellung nahelegte.

Auch bei den Stiften ist eine verfassungsmäßige Typologisierung, wie eingangs ausgeführt, zwar durchaus hilfreich, erlaubt aber ebenfalls keine schematische Zuordnung. Zudem ist die Wirkung von Reformtendenzen zu berücksichtigen. Sie konnten zu einer gesteigerten Sorge für die Erziehung der jungen Kanoniker und Novizen führen, aber auch den an wissenschaftlichen Maßstäben gemessenen Unterricht beschneiden oder zu einer Absonderung und Beschränkung des öffentlich zugänglichen Unterrichts auf das Elementarwissen führen, wie es für das Prämonstratenserstift Arnstein a. d. Lahn neuerdings nachgewiesen wurde⁹³. Das durch die Forschung in Einzelstudien wie auch in den Bänden der Germania Sacra Vorgelegte zeigt dies eindrücklich. Ein Beispiel für eine gelungene Schulreform bietet hingegen das Stift St. Bonifatius in Hameln. Dort wurde 1460 vom Propst verfügt, daß der Scholaster künftig einen geeigneten, aus der Universität Erfurt hervorgegangenen Magister artium als Rektor zu bestellen und mit einer eigens eingerichteten Kommende auszustatten habe⁹⁴.

Selbst wenn eine verläßliche kartographische Erfassung aller Stifte im Gebiet des Alten Reiches zur Verfügung stünde und diese verfassungsmäßig differenziert erfaßt wären⁹⁵, könnte damit noch nicht notwendig auf die Existenz oder das Fehlen

⁹² Zu Nürnberg: Endres, Schulwesen in Franken (Anm. 21), 177. Zu Hildesheim: Urkunden Städtewesen (Anm. 21), 154f., Nr. 147. Alfred Wendehorst, Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?, in: Schule und Studium (Anm. 22), 9-33, hier 32, Anm. 176, errechnet für Nürnberg im späten 15. Jahrhundert eine Zahl von 8000 lese- und schreibfähigen Bürgern, davon (nach einer chronikalischen Quelle) 4000 Schülern.

⁹³ Bruno Krings, Das Prämonstratenserstift Arnstein a.d. Lahn im Mittelalter (1139-1527) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 48), Wiesbaden 1990, 323.

⁹⁴ Urkunden Städtewesen (Anm. 21), Nr. 149, 155-157, hier 156: ...abilis et ydonee persone in artibus liberalibus magistri existentis de gremio alme universitatis studii Effordensis per dictum dominum scolaticum electi...

⁹⁵ Vgl. zur Schwierigkeit kartographischer Aufarbeitung von Domkapiteln *Holbach*, Domkapitelforschung (Anm. 5), 154. Zu den Schwierigkeiten einer diesbezüglichen Regionalstudie vgl. *Andreas Kathe*, Der weite Weg zum Wissen. Studenten aus Südoldenburg im

einer Schule an jedem einzelnen Stift geschlossen werden. Ebensowenig kann aus der Zahl der Reichs- und der übrigen Städte im ausgehenden Mittelalter (zusammengenommen ungefähr 4000) die Anzahl von Schulen in ihnen annähernd zuverlässig errechnet werden%. Für die norddeutschen Städte des 15. Jahrhunderts hat Klaus Wriedt nachgewiesen, daß das Verhältnis von Einwohnerzahl und Zahl der Schulen im einzelnen sehr unterschiedlich war⁹⁷. Danach erst stellt sich die Frage nach der Art und Zahl der Funktionsstellen, die an Stadt- wie Privatschulen und an kirchlichen Schulen innerhalb der Stadt bestanden haben könnten.

Der beste Kenner des englischen Schulwesens im Mittelalter, Nicholas Orme, stellt in einer neueren Studie fest, daß es dort im 14. und 15. Jahrhundert zwischen 200 und 400 öffentlich zugängliche Schulen gegeben habe, von denen auf eine Lehrerzahl (einschließlich der Kloster- und Privatschulen) von 300 bis 600 hochgerechnet werden könne⁹⁸.

Für das Reich ist es zur Zeit noch nicht möglich, mit vergleichbarer Genauigkeit Angaben zur Zahl der Stellen für Scholaster, Rektoren, Schulmeister und deren Hilfskräfte zu machen. So kann die Feststellung Ormes, in einer englischen Stadt habe es gewöhnlich einen Schulmeister mit wenigen Helfern sowie ein oder zwei Privatschulen und nur in wenigen Städten mehrere Stadtschulen gegeben, nicht auf die Situation im Reich übertragen werden⁹⁹. Nach dem Vorgesagten bleibt eine

⁹⁹ Orme, English schoolmasters (Anm. 98), 305. Ebenfalls nicht für das Reich gilt die für England zu treffende Feststellung, daß Schulen auf Stiftungsbasis die finanzielle Sicherung der Lehrer und insofern die Stabilität des Schulwesens im späten Mittelalter entscheidend gefördert hätten. Vergleichbar ist die Beobachtung, wonach das Einkommensniveau der städtischen Lehrer insgesamt eher gering war. Orme, ebd., passim. Hingegen läßt sich die Tendenz, Schulmeister-Stellen als Wartepositionen für ein Einrücken etwa in Pfründen oder attraktivere Stellen im Reich ebenfalls nicht generell nachweisen und blieb, wo sie zu beobachten ist, auf untergeordnete Lehrfunktionen beschränkt. Für England dazu Orme, ebd., 306. Hier bedarf

Spätmittelalter. Anmerkungen zur Bildungsgeschichte, in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1989, 61-84, bes. 71.

⁹⁶ Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988, 19.

⁹⁷ Wriedt, Schulen (Anm. 20), 163.

⁹⁸ Nicholas Orme, Schoolmasters, 1307-1509, in: Profession, Vocatio and culture in later medieval England, hrsg. von Cecil H. Clough, Festschrift A. R. Myers, Liverpool 1982, 218-241, hier 219. Mit prosopographischem Zugang ders., English schoolmasters, 1100-1500, in: Medieval lives (Anm. 14), 303-357. Kartographisches Material zu den englischen Schulen zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert bietet ders., English schools in the middle ages, London 1973, 170, 191, 216. Als überzeugende Regionalstudie vgl. ders., Education in the West of England 1066-1548. Cornwell, Devon, Dorset, Glouchestershire, Somerset, Wiltshire, Exeter 1976. Als exemplarische Untersuchung einer Domstiftsschule ders., Education and learning at a medieval English cathedral: Exeter 1380-1548, in: The Journal of ecclesiastical history 32 (1981), 265-283. Schul- und Universitätsgeschichte verbindet für England William J. Courtenay, Schools and scholars in fourteenth century England, Princeton 1987. Gestützt auf Ergebnisse der italienischen Forschung hat Wendehorst, Lesen und schreiben (Anm. 92), 30, neuerdings bemerkt, daß im Italien des 14. Jahrhunderts eine größere Zahl von Schülern einen städtischen Schulunterricht besucht hätte als im Reich. Für Italien im späten 13. Jahrhundert Köhn, Schulbildung (Anm. 71), 231.

sorgfältige Betrachtung jedes Einzelfalles unumgänglich, trotz des vereinheitlichenden Zugriffs, wie er über die verfassungsmäßige Typologie im Stifts- wie Stadtbereich prinzipiell möglich wird¹⁰⁰.

Die quellen- und überlieferungsbedingten Schwierigkeiten, auf die eine Untersuchung spätmittelalterlichen Lehrpersonals allerorten stößt, läßt uns dem folgenden Resumée der genannten Studie von Nicholas Orme auch für das Reich insgesamt folgen: "... they cannot be regarded as a profession. They stayed secluded in their classrooms while others no better than themselves - clerics, physicians and lawyers - traversed the world for all to see "101. Die Außen- und Folgewirkung der Arbeit gelehrter Juristen und Mediziner war ungleich größer als diejenige von Schulmännern, was sich in einer unterschiedlichen gesellschaftlichen Bewertung und Förderung ausdrückte. Von seiten des Territorialfürstentums ist zwar die städtische Rezeption medizinischen und vor allem juristischen Fachwissens bald übernommen und eigenständig weitergeführt worden, dem Schulwesen hingegen wurde bis zur Reformation keine nennenswerte Aufmerksamkeit geschenkt 102.

Allerdings erhielt die institutionelle Wissensvermittlung dadurch doch ein professionelles Profil, daß sie für Schulleiter sowie deren Vertreter und Helfer eine artistische Bildung verlangte, die je nach der ausgeübten Funktion in verschiedene Leistungsstufen differenziert werden konnte. Zugleich war sie in städtischen wie in Stiftsschulen (hier unterhalb der Ebene des Scholasters) dem von der Reformatio Sigismundi erhobenen Postulat des gesellschaftlichen Nutzens von Bildung durch die funktionale Verschränkung von Ausbildung und Tätigkeit verpflichtet.

es noch einer überregional vergleichenden Studie. Vgl. Häfele, Studenten (Anm. 29), 60-66. Ähnlich Heinrich Kramm, Studien über die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert, 2 Bde. (Mitteldeutsche Forschungen 87/1.2.), Köln/Wien 1981, Bd. 1, 317, für seinen Untersuchungsraum im frühen 16. Jahrhundert.

Auf die notwendige vergleichende Einbeziehung kleinerer Städte, denen weniger Handlungsspielraum geboten war, zielen derzeit die Eichstädter Forschungsvorhaben unter Leitung von Rainer A. Müller und Harald Dickerhof. Als Fallstudie zu den Kantonen Aargau und Luzern vgl. jetzt August Bickel, Schule zwischen Stadt und Kirche, in: Zofingen von der Urzeit bis ins Mittelalter. Mit Beiträgen von Peter Frey, Martin Hartmann, Christian Hesse, Aarau/Frankfurt/M./Salzburg 1992, 362-379.

¹⁰⁰ Richtungsweisend sind für derartige Vorhaben etwa die in der Forschung erarbeiteten Modelle einer Gegenüberstellung der Territorien des Reiches nach dem Kriterium der Entwicklungsunterschiede. Hierzu Peter Moraw, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift Wolfgang von Stromer, hrsg. von Uwe Bestmann, Franz Irsigler, Jürgen Schneider, Bd. 2, Trier 1987, 582-622. Ders., Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter, in: Festschrift Hermann Heimpel, Bd. 2 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/2), Göttingen 1972, 45-60. Vgl. auch den Beitrag von Ingrid Männl im vorliegenden Band.

¹⁰¹ Orme, Schoolmasters (Anm. 98), 238.

¹⁰² Vgl. dazu Grendler, Schooling (Anm. 45), 779.

Der Typus des "Monastischen Privatgelehrten"

Von Andreas Beriger, Rodels

I. Ausgangspunkt

Über die Lebensbedingungen der Gelehrten in den Klöstern des Spätmittelalters unterrichten die beiden Autobiographien von Johannes Butzbach (1477-1516) und von Rutger Sycamber von Venray (1456-1514?) besonders aufschlußreich, weil die beiden, der eine Benediktiner, der andere Windesheimer, ihren schulischen Werdegang, ihre Lage in ihren Klöstern und die Bildungsverhältnisse ihrer Umgebung recht genau beschreiben. Zahlreiche Überschneidungen in ihren Meinungen, ihrem Werdegang und in ihrer Lebensweise geben Anlaß zu der Erkenntnis, die zudem bei verschiedenen Personen aus ihrer Bekanntschaft überprüft werden kann, daß es sich hier nicht um eine zufällige Erscheinung, sondern um einen Gelehrtentypus handelt, der im Folgenden als der "monastische Privatgelehrte" dargestellt wird.

Ausgehend von dem Umfeld, das die beiden Dokumente hervorgebracht hat, wird der Augustiner-Chorherr Rutger Sycamber als ein Exemplar dieses Typus in Biographie und bildungsmäßigem Werdegang näher vorgestellt. Seine Selbsteinschätzung als Gelehrter qualifiziert ihn und seinesgleichen als Dilettanten. Die allgemeinen Charakteristiken des "monastischen Privatgelehrten" werden in den für ihn bestimmenden Bildungsverhältnissen sowie in den Lebensbedingungen seines engeren Umfeldes verfolgt; sie zeigen, daß der "monastische Privatgelehrte" sich durch eine fiktive Auseinandersetzung mit seiner Welt zusehends isoliert, wobei sein Selbstwertgefühl vor allem davon abhängig ist, welchen publizistischen Erfolg er verbuchen kann. Akademische Titel lehnt er als reine Äußerlichkeiten ab. Der Schluß zeigt ihn in einer unablässigen Selbstverteidigung gegenüber einer bildungsfeindlichen Umwelt, der er schließlich erliegt.

1. Das Umfeld

Das Windesheimer Kapitel der Augustiner-Chorherren und die Bursfelder Kongregation der Benediktiner, die im Gebiet des Niederrheins als die bekanntesten Reformkongregationen des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts gelten können, haben sich zwar nur mit Vorbehalten der Pflege des Wissens und der Gelehrsamkeit verschrieben; beide Kongregationen, die überdies enge Beziehungen zueinander pflegten, haben aber auch Erfolge in der Welt der Wissenschaft zu verbuchen

- es sei hier nur auf die Augustinus-Edition durch den Basler Chorherrn Augustinus Dodo und auf die umfangreiche schriftstellerische Tätigkeit von Johannes Trithemius hingewiesen. Ein Blick in die Werke De reformatione monasteriorum des Windesheimers Johannes Busch und Liber penthicus seu lugubris de statu et ruina ordinis monastici von Trithemius zeigt in aller Deutlichkeit - wenn das auch topische Klagen sind, die im einzelnen überprüft werden müßten -, welche Rolle im Verlauf der Reformen der Gelehrsamkeit zugeschrieben wurde¹.

Dennoch läßt sich in den beiden genannten Kongregationen im Gegensatz zu diesen in aller Öffentlichkeit auftretenden Gelehrten eine andere Erscheinung beobachten, die hier als der "monastische Privatgelehrte"² bezeichnet werden soll. Er ist ein Produkt der Arbeits-, Lebens- und Denkbedingungen, die um diese Zeit in den beiden Reformorden geherrscht haben. Denn im Gegensatz zu den weltlichen und universitären Gelehrten befanden sich die Ordensangehörigen in einem Milieu, in welchem das Wissen, die Gelehrtheit kontrovers war. Scientia inflat³-das Wort mag gegen so manchen Ordensangehörigen mit drohender Miene ausgesprochen worden sein; aber ein echter Gelehrter - oder wer sich dafür ausgab - ließ sich durch diesen Vorwurf nicht davon abbringen, seine Opera zu schreiben, wußte er doch sehr wohl, daß die Macht seiner Kongregation zu einem guten Teil auf eben dem beruhte, was ihm hier verboten werden sollte: auf dem Wissen. Wissen war auch für ihn Macht; also zog er sich zurück, er wurde Privatgelehrter.

Der Windesheimer Rutger Sycamber von Venray hält sich für einen Gelehrten, obwohl er nie eine Universität besucht hat. An ihm kann ein Stück Sozialgeschichte

¹ Zu Windesheim: Michael Schmid, Severin Diermeier, Kurzgefasste Geschichte der Augustiner-Chorherren, Klosterneuburg 1961/62, 5-11; vgl. auch Michael Schmid, Augustiner-Chorherren, in: Theologische Realenzyklopädie, Berlin/New York 1979, Bd. 4, 723-728; Wilhelm Kohl, Die Windesheimer Kongregation, in: Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen, hrsg. von Kaspar Elm (Berliner Historische Studien 14), Berlin 1989, 83-106. Zu Bursfeld: Pius Engelbert, Bursfelder Kongregation, in: Lexikon des Mittelalters, Zürich/München 1983, Bd. 2, Sp. 1108-1110. - Des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon Windeshemense und Liber de Reformatione monasteriorum, hrsg. von Karl Grube (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 19), Halle 1886; das genannte Werk von Trithemius ist zugänglich in: Joannis Trithemii opera pia et spiritualia, ed. Johannes Busaeus, Mainz 1604/05, 806-39.

² "Monastisch" verstehe ich hier als Überbegriff, der sowohl die Mönchs- als auch die Chorherrenorden umfaßt. Es ist zu beachten, daß gerade das Windesheimer Kapitel den Akzent seiner der *Devotio moderna* verpflichteten Gestaltung des klösterlichen Lebens sehr auf eine asketische und der Armut verschriebene Lebensweise legte; nachweislich und wichtig ist der Einfluß des strengen Kartäuserordens auf die Gründung und die Ideologie des Windesheimer Kapitels, vgl. *Philipp Hofmeister*, Die Verfassung der Augustiner-Chorherren-Kongregation, in: ZSRG.Kan 61/30 (1941), 165-270, sowie *Kohl*, Windesheimer Kongregation (Anm. 1), 85.

³ Bedeutend für diese Haltung ist die paulinische Wissenschaftskritik in 1 Kor. 1.19ff., das ganze Kap. 2, sowie 3.18ff. Allgemein zum Thema: *Heiko Augustinus Oberman*: Die Gelehrten die Verkehrten: Popular Response to learned Culture in the Renaissance and Reformation, in: Religion and Culture in the Renaissance and Reformation, hrsg. von Steven Ozment (Sixtheenth Century Essays and Studies 2), Kirksville, Missouri 1989, 43-63.

derjenigen Gelehrten exemplifiziert werden, die keine Wirkungsgeschichte erzielt haben, weil sie kaum oder nie über ihre Klostermauern hinweg bekannt wurden; ihre Werke haben sie überdauert, aber ungelesen und isoliert von jeder Entwicklung; wer sich heute mit ihnen befaßt, sieht sich mit Dokumenten konfrontiert, die seit ihrer Niederschrift kaum mehr Beachtung gefunden haben⁴.

Die Zahl derjenigen, die sich wie Rutger zum Studium in ihre Zelle zurückgezogen haben und nur noch für sich alleine geschrieben haben, ist sehr schwer abzuschätzen; aus dem umfangreichen Beziehungsnetz Rutgers, das er in seiner Hinterlassenschaft ausführlich dokumentiert, geht jedoch hervor, daß in zahlreichen Klöstern solche Personen angetroffen werden konnten, denen er sich anvertraut hat. Rutger hält in seinen Schriften nicht weniger als 287 Namen von Zeitgenossen fest; davon sind 155 Ordensangehörige, die meisten in denjenigen Klöstern, die er selbst besucht oder sogar bewohnt hat. Von diesen wiederum anerkennt er 80 als Gelehrte - das tut er, sobald jemand etwas schreibt, wenn es auch nur ein Gedicht zu Ehren der Muttergottes oder Joachims ist oder ein Widmungsepigramm zu einem der zahlreichen Druckerzeugnisse eines mit ihm befreundeten Autors - und das tut nicht nur er, sondern das ist gängige Praxis in seiner Umgebung, denn dadurch gibt der Kontribuent zu verstehen, daß er lateinische Werke liest, versteht, und auch fähig ist. Latein zu schreiben, daß er sich mithin auf dem Niveau der Artisten befindet. So bringt Rutger seinen Schüler Caspar Meysenheim dazu, ein Gedicht über den heiligen Joachim zu vefassen, und schon gilt dieser auch bei Arnold Bostius als Gelehrter⁵. Mit einer vergleichbaren Besessenheit sammelt Johannes Butzbach in Laach alle Namen von Schriftstellern; dabei genügt es ihm, wenn jemand zu einem Werk ein Epigramm verfaßt hat; schon nimmt er ihn in sein Auctarium zu des Trithemius De scriptoribus ecclesiasticis auf6.

In den meisten Fällen sind die Werke solcher Gelehrter nicht mehr erhalten; in den wenigsten Fällen sind sie ediert. Das macht die Einschätzung ihrer Bedeutung als Schriftsteller nicht einfacher; aber auch wenn ein Werk gedruckt vorliegt, gehen die Urteile weit auseinander: Aufgrund des 1523 in Köln gedruckten Traktates Somnium doctrinale des Augustiner-Chorherrn Arnold von Geilhofen zählt z.B. M. Schmid den Autor ohne Kommentar zu den gelehrten Theologen, während H. Vonschott ihn als einen Dilettanten bezeichnet⁷. Vollkommen unmöglich wird eine Einschätzung dann, wenn über einen Autor nur noch die in rhetorischer Euphorie

⁴ Rutgers Werke sind in dem Codex W 340 des Historischen Archivs der Stadt Köln erhalten; die Handschrift umfaßt 404 Blätter, beidseitig in zwei, selten drei Kolumnen beschriftet, im folgenden jeweils nach Blatt (fol.) und Kolumne (a, b oder c) zitiert.

⁵ Brief von Arnold Bostius an Johannes Oudewater, hrsg. von *Percy S. Allen*, Letters of Arnold Bostius, in: EHR 34 (1919), 225-236, hier 230.

⁶ Andreas Beriger (Hrsg.), Johannes Butzbach, Odeporicon. Eine Autobiographie aus dem Jahre 1506, zweisprachige Ausgabe, Einleitung, Übersetzung und Kommentar, Weinheim 1991, 88.

⁷ Schmid (Anm. 1), 11; Hedwig Vonschott, Geistiges Leben im Augustinerorden am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (Historische Studien 129), Berlin 1915 (Ndr. Vaduz 1965), 73.

gehaltenen *Epitheta ornantia* erhalten sind, die ihn als hochgelehrten und weisen Mann charakterisieren, seine Werke aber verloren sind. Dies ist z.B. bei Johannes Kerpenius der Fall; zahlreich sind die Namen derjenigen "Gelehrten", die Rutger dem Namen nach erwähnt und von denen keine Werke mehr erhalten sind.

Aus systematischen Gründen empfiehlt es sich, hier nur gerade die Klöster der unmittelbaren Umgebung Rutgers anzuschauen, obwohl sich Vergleichbares ganz bestimmt auch über die Klöster anderer Länder und anderer Zeiten sagen ließe; es sei hier jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in den Benediktinerklöstern Laach, Rolandswerth, Seebach oder Bosau um die gleiche Zeit keineswegs andere Bedingungen herrschen. So finden sich in Laach - das mit Trithemius und daher mit Sponheim in engem Kontakt stand - im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts Johannes Butzbach und sein Schüler Jakob Siberti, die dem Typus des "monastischen Privatgelehrten" zugehören8. Beide haben teilweise umfangreiche Werke hinterlassen, die lange Zeit kaum bekannt wurden und die - wenn man von Ziegelbauer und François⁹ absieht - erst seit dem letzten Jahrhundert auf das Interesse der Forschung gestoßen sind. In dem mit Laach eng verbundenen Nonnenkloster Rolandswerth - die Patres von Laach amtierten hier als Beichtväter - verfaßte die gelehrte Aleydis ihre Schriften¹⁰. In Seebach dichtete die adelige Äbtissin Richmodis von Horst, und der durch sein Chronicon Citizense bekannte Benediktiner Paul Lang schrieb im gleichen Jahrzehnt im Kloster Bosau seine polemische Schrift Contra deliramenta Jacobi Wimphelingi, die eigentlich eine gelehrte Widerlegung im bekannten Wimpfeling-Streit ist¹¹.

Die Liste ließe sich beliebig verlängern, was hier aber unterbleiben soll, da es nur darum geht, nachzuweisen, daß Rutger in seiner Isolation kein Einzelfall war und daher hier exemplarisch vorgestellt werden kann.

II. Rutger Sycamber von Venray (1456-1514?)

1. Rutgers Biographie

Rutger Sycamber von Venray verrät in seiner Historiola rationis studii viteque¹² weder wann noch wo er geboren wurde; seine familiäre Herkunft erwähnt er mit keinem Wort; Eltern, Schwestern und Brüder, aber auch andere Verwandte kom-

⁸ Beriger, Butzbach (Anm. 6), 34.

⁹ Magnoaldus Ziegelbauer, Oliverus Legipont, Historia rei literariae ordinis sancti Benedicti, Bd. 1, Westmead 1967 (Ndr. der Ausg. Augsburg/Würzburg 1754), 502ff., sowie Jean François, Bibliothèque générale des écrivains de l'ordre de St. Benoît, Bouillon 1777.

¹⁰ Vgl. Karl Kossert, Aleydis Raiscop. Die Humanistin von Nonnenwerth (Gocher Schriften 6), Goch (o.J.).

¹¹ Vgl. Klaus Arnold, Johannes Trithemius (1462-1516) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 23), 2. Aufl. Würzburg 1991, 220ff.

¹² W 340 fol. 272ra-279vc; über diese - bisher inedierte - Schrift vgl. *Beriger* (Anm. 6), 376ff. Eine Edition dieses Textes wird vom Autor vorbereitet.

men weder in seiner Selbstdarstellung noch in seinen anderen Schriften vor; und doch beginnt er seine Autobiographie mit dem Satz "Das erste, woran ich mich erinnere..."

Seine Angaben zu den Orten, Zeitpunkten und Personen, mit denen er gelebt hat, sind spärlich, ungenau und oft verschlüsselt. Und während er seine Freunde und Gönner mit großem Selbstbewußtsein und mit Stolz namentlich erwähnt, vor allem natürlich dann, wenn es sich um Berühmtheiten und besonders um Gelehrte handelt, verschweigt er in der Regel die Namen von Personen, mit denen er Konflikte austrug; in seiner Autobiographie begegnet sogar einmal der Fall, daß er einen Namen eines Vorgesetzten, mit dem er Streit hatte, zwar ausgeschrieben, aber dann bei der Korrektur getilgt hat¹³. In vielen Fällen bleibt daher nur der Weg, mit Mutmaßungen vorzugehen. Das führt zu der Annahme, daß Rutger im Jahre 1456 in Venray in der niederländischen Provinz Limburg geboren wurde¹⁴. Die Tatsache, daß er seine Abstammung nicht mit der von ihm zu erwartenden Vollmundigkeit darlegt, könnte ein Hinweis darauf sein, daß er illegitimer Nachkomme einer adeligen Familie oder eines Priesters war. In der Schule von Jülich, die er wohl in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts besuchte, befreundet er sich jedenfalls mit dem Sohn des Ritters von Lintzenich. Will er darauf hinweisen, daß er selbst adeliger Abstammung ist, daß er hier standesgemäßen Umgang pflegte¹⁵?

Der nächste Lebensabschnitt, über den er berichtet, führt ihn nach Venray, wo er die Schule besucht; auch dies läßt sich durch ein historisches Ereignis datieren: Die Zerstörung von Lüttich durch die Armee Karls des Kühnen am 30. Oktober 1468 wird von ihm festgehalten¹⁶. Obwohl er in seinen erhaltenen Schriften niemals die Bezeichnung "de Venray" von sich selbst gebraucht, sondern immer "Sycamber", ging er mit diesem Namen in den Katalog von Trithemius ein, der ihm jedoch auch den letzteren Namen gegeben hat, wie Rutger mit Stolz in seiner Autobiographie erzählt¹⁷.

Die nächsten drei Winter (1469, 1470, 1471) verbringt er in Neer beim Besuch der Schule. Auch darüber erzählt er sonst nichts¹⁸. Danach (1471) geht er in die Schule des Prämonstratenserinnenklosters in Keizerbosch; 1472 besucht er die Schule in Roermond. Wegen der Pest, die 1473 in Louvain nachgewiesen wird, zieht er

¹³ W 340 fol. 274vb.

¹⁴ Johannes Trithemius, Catalogus illustrium virorum Germaniae, in: Opera historica, hrsg. von *Marquard Freher*, 2 Bde., Frankfurt/M. 1966 (Ndr. der Ausg. Frankfurt/M. 1601), 175, sagt, Rutger sei 1495 44 Jahre alt; im Brief vom 12.8.1507 schreibt Trithemius, ebd. 551, Rutger sei 1507 mehr als 55 Jahre alt, d.h. 1452 geboren; Rutger selbst sagt in seiner Autobiographie fol. 277vb, er sei 44 Jahre alt (er schreibt im Jahre 1500); da sich mit dieser Angabe die sinnvollsten Datierungen ergeben, fasse ich diese Aussage als die richtige auf.

¹⁵ W 340 fol. 272va.

¹⁶ Richard Vaughan, Charles the Bold. The last Valois Duke of Burgundy, London 1973, 32-36.

¹⁷ W 340 fol. 276ra identifiziert er das Herzogtum Geldern mit dem Begriff Sycambria.

¹⁸ 18 W 340 fol. 273ra.

nach Sint-Odilienberg nahe, bei Roermond. Es ist unklar, wie lange er hier geblieben ist. Die nächste Station, die er erwähnt, ist die Schule in 's-Hertogenbosch (1473). Rutger erzählt, daß er zusammen mit seinen Lehrern im Fraterhause lebt und daß er durch sie beeinflußt wird, sich dem monastischen¹⁹ Leben zuzuwenden. Im Jahre 1475 begibt er sich an die Schule der Brüder in Deventer, wo er eine für den weiteren Verlauf seines Lebens ausschlaggebende Beziehung zum auch sonst bekannten Reform-Prior Johannes Soitmann von Lippstadt anknüpft, der einen nachhaltigen Einfluß auf ihn ausüben wird²⁰. Unter dessen Einfluß legt er im Kloster Höningen (Pfalz) 1476 seine erste Profeß ab (es werden zwei weitere folgen); ebenfalls hier wurde er zum Priester geweiht²¹. Nur ganz nebenbei erwähnt er die beiden Episoden in den ebenfalls zur Windesheimer Kongregation gehörenden Klöstern Großfrankenthal und Kirschgarten; daß er über längere Zeit Kontakte zu diesen beiden Niederlassungen pflegte, geht unter anderem aus der Tatsache hervor, daß er hier zeitweise als Lehrer wirksam war. Zahlreiche Namen aus Großfrankenthal und Kirschgarten sind immer wieder in seinen Schriften nachzuweisen, einzelne bezeichnet er als Schüler.

Weil sein Prior Johannes Soitmann eine Visitationsreise nach Basel unternimmt, kommt auch Rutger in südlichere Gegenden; er verbringt längere Zeit im St. Leonhardskloster in Basel (1480-1483), ohne daß er aber hier in den Dokumenten nachweisbar wäre. Die Visitatoren der Windesheimer hatten große Macht, sie konnten z.B. Professen eines Klosters in ein anderes versetzen²². In Basel kommt Rutger zum ersten Male mit jenem "humanisme naissant"²³ in Berührung, unter dessen Einfluß er seine frühen Gedichte zu schreiben beginnt. Immer wieder erwähnt er mit sichtlichem Stolz - die Tatsache, daß er hier mit keinem geringeren als mit Sebastian Brant in Kontakt gekommen ist, der sich damals sehr für das monastische Leben erwärmt hat.

Seltsam ist die nun folgende Episode, die ihn aus dem Kloster weggehen läßt; Rutger gibt keine Gründe an, noch sagt er, was wirklich geschehen ist: Er hat of-

¹⁹ W 340 fol. 273vb predicantes sine intermissione vitam monasticam, pudicam et solitariam. Rutger bezeichnet sich selbst als canonicus regularis, wobei er das regularis ganz besonders betont, weil er die irreformati zutiefst verachtet, und niemals als Pater, sondern immer als Frater. Die Klöster, in denen er lebt, sind zwar Stifte, aber wie Kohl, Windesheimer Kongregation (Anm. 1), 89 Anm. 20, sagt: "Für das Spätmittelalter ist dagegen eher der Ausdruck Kloster angemessen".

²⁰ Rutger erwähnt die Belagerung von Neuß durch Karl den Kühnen, die vom 29/30. Juli 1474 bis zum 13.6.1475 dauerte, vgl. Vaughan (Anm. 16), 319-345.

²¹ W 340 fol. 278ra. Karl-Heinz Debus, "Domus sancti Petri apostoli in Hegene - Höningen", in: Monasticon Windeshemense, hrsg. von Wilhelm Kohl, Ernest Persoons, Anton G. Weiler (Archives et Bibliothèques de Belgique / Archief en Bibliotheekwezen in Belgie, Sondernummer 16), Teil 2: Deutsches Sprachgebiet, Brüssel 1977, 218-243, sagt 240, Rutger sei ab 1474 hier gewesen, was aber durch die Erwähnung der Belagerung von Neuß unmöglich wird.

²² W 340 fol. 273vb; *Hofmeister*, Verfassung (Anm. 2), 222.

²³ Charles Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XVe et au commencement du XVIe siècle, 2 Bde., Hildesheim 1966 (Ndr. der Ausg. Paris 1879), Bd. 1, 194.

fenbar einfach das Kloster verlassen und kehrt später zurück; in einem Briefdokument, in dem er sich sehr selbstkritisch-zerknirscht über seine Eskapaden äußert, ist nachzulesen, daß er dabei aufs Land in der Nähe von Zürich gezogen ist; damit wird er ein *fugitivus* im Sinne des Gesetzes, das in den Acta Capituli nachzulesen ist²⁴. Das Thema des Abtrünnigwerdens rekurriert in seinen Schriften immer wieder, es dominiert geradezu seine gesamte Autobiographie.

Im Kloster St. Leonhard wird er nach seiner Rückkehr aber wieder aufgenommen; danach geht er - auf Geheiß seines Priors Johannes von Deventer - als einer der ersten Reformer in das Priorat Mariazell auf dem Beerenberg bei Winterthur, das 1484 mit neuen Leuten aus Basel besetzt wurde²⁵. Hier übte er das Amt des Subpriors während fast zwei Jahren (1484-1486) aus; auf dieses Kloster lautet seine zweite Profeß. Aber Beerenberg wird nicht seine bleibende Stätte: Er verläßt auch diese Niederlassung und reist erst nach Böddecken (1486). Wenig später findet in Möllenbeck (1487) seine Bekehrung zur Stabilität statt. In diesem Kloster, wo er längere Zeit, mindestens für den Zeitraum eines halben Jahres gewesen sein muß, und wo er sich offenbar sehr gut aufgehoben fühlte, wird er angeblich das Opfer einer Verleumdung, so daß er auch hier nicht bleiben kann²⁶. Das Kapitel in Windesheim sucht er nun (1487) auf, um eine Versetzung in sein erstes Kloster Höningen zu erwirken. Das Kloster Gnadental bei Uedem (Niederrhein) wird nun als Probe für eine Weile sein Zuhause (1488-1489), aber auch hier muß er - wegen einer Flut des Rheines - umherziehen²⁷. Wieder sucht er das Stammkloster Windesheim auf, offenbar auf der Suche nach dem Oberprior (1489). Im Nonnenkloster Diepenveen bei Deventer trifft er schließlich auf ihn; er erwirkt, daß er wieder in seinem ersten Kloster Höningen aufgenommen wird²⁸. Rutger kehrt 1490 nach Höningen zurück, wo er - soviel läßt sich aber nur ahnen - wohl den Rest seines Lebens verbracht hat; hier legt er seine dritte Profeß ab. Nachweislich ist er 1494 da; der enge Kontakt mit dem benachbarten Kloster Kirschgarten ermöglicht es ihm, ein carmen heroicum zu einem Buch von Johannes Lambsheim beizusteuern²⁹.

Aber auch sein Aufenthalt in Höningen wurde nachweislich unterbrochen: Johannes Trithemius läßt ihn erst in das Kloster Limburg auf der Haardt kommen

²⁴ Brief an Konrad Molitor fol. 17rb; Acta Capituli Windeshemensis, Acta van de Kapitelvergaderingen der Congregatie van Windesheim, hrsg. von *Stephan van der Woude* (Kerkhistorische Studien 6), 's-Gravenhage 1953, 47 (1450), 57 (1457); 64 (1461).

²⁵ Beat M. von Scarpatetti, "Domus beatae Mariae Montis Fragorum - Beerenberg", in: Monasticon Windeshemense (Anm. 21), 36-41.

²⁶ W 340 fol. 274rb.

²⁷ W 340 fol. 274va.

²⁸ W 340 fol. 275ra.

²⁹ München, cod. lat. 4412, datiert: 1493; vgl. Franz Falk, Johannes von Lambsheim, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 3 (1886), 539; in einer Steuerliste aus dem Jahre 1496 ist er ebenfalls hier nachgewiesen: Hellmuth Gensicke, Die Insassen der Augustiner-Chorherrenklöster Kirschgarten, Großfrankenthal und Höningen im Jahre 1496, in: Der Wormsgau 3.2 (1952), 84-87. Die ganze Reise habe sieben Jahre gedauert, also 1483-90, sagt er im Brief an Konrad Molitor W 340 fol. 17rb.

(wohl 1494, da Trithemius in den Jahren 1494-96 hier Visitationen vornahm³⁰), weil er auf die Schriften Rutgers aufmerksam geworden ist; noch im gleichen Jahr besucht er Trithemius erstmals in Sponheim, wo er dessen Bibliothek über alles bewundert (Brief vom 30. Juni 1494). Wohl auf Anraten des Trithemius schreibt er an Celtis, um mit ihm eine gelehrte Korrespondenz zu beginnen. Einen längeren Aufenthalt (ein halbes Jahr - das sagt er selbst in seinem Brief vom 1.12.150631) verbringt er 1496 dann in der Gesellschaft des berühmten Trithemius in dessen Stammkloster Sponheim bei Kreuznach. Damit beginnt Rutgers Aufstieg in die Welt der Gelehrten, zunehmend fühlt er sich als einer von ihnen. Einige von ihnen lernt er in Sponheim persönlich kennen (Matthias Herbenus, Johannes Oudewater, Johannes Gottfried, den Übersetzer der Civitas Dei, Johannes Reuchlin). Ebenso beginnt er, mit einer umfangreichen Korrespondenz Beziehungen zu namhaften Größen zu knüpfen; so schickt er - wohl auf Anraten des Trithemius - an Robert Gaguin Gedichte, für die ihm dieser am 11. August 1497 dankt³². Im gleichen Zeitraum beginnt seine Korrespondenz mit dem Karmeliter Arnold Bostius in Gent³³, sowie mit Konrad Celtis³⁴. In dasselbe Jahr 1497 fällt offenbar der erste Versuch, ein Werk im Druck erscheinen zu lassen³⁵. Am 5. Januar 1498 doppelt Rutger mit einem eigenen Brief an Amerbach nach, in dem er ihm 30 verschiedene Werke zum Druck anbietet³⁶. Im Jahre 1502 erscheint in Köln (H. Quentell) sein erstes selbständiges Werk, De quantitate syllabarum, eine metrisch-prosodische Abhandlung³⁷.

Am 1. Dezember 1506 schreibt Rutger an Trithemius. Der Brief ist außerordentlich wichtig, da er zeigt, daß sich Trithemius (was aus seinen zahlreichen Briefen von den Jahren 1505 und 1506, als sich seine Situation in Sponheim zugespitzt hatte, in aller Deutlichkeit hervorgeht) stark mit Rutger identifiziert: Beide werden sie von ihren Mitbrüdern abgelehnt, beide stoßen sie in ihrer unmittelbaren Umgebung gerade wegen ihres Engagements für die Gelehrsamkeit auf Kritik. Rutger erwähnt, daß er zwei Bände von seinen Werken an Trithemius geschickt habe³⁸. Er verspricht, noch weitere zwei oder drei Werke an ihn zu senden; er habe bereits 132 Werke verfaßt. Am 18. Dezember antwortet ihm Trithemius; seine Antwort verspricht Rutger zwar, daß er sich darum bemühen werde, seine Werke im Druck erscheinen zu lassen; aber dies wolle er ausschließlich für solche Werke tun, die einen

³⁰ Arnold, Trithemius (Anm. 11), 27.

³¹ Trithemius, Opera historica (Anm. 14), 523.

³² Roberti Gaguini Epistolae et Orationes, hrsg. von *Louis Thuasne*, Bd. 1, Paris 1904, 49ff.

³³ Paul Demaerel, Arnoldis Bostii, O. Carm. (1446-1499), Vita et epistolae. Biografisch onderzoek en kritische gekommeteerde uitgave van zijn korrespondentie, Diss. Leuven 1983, war mir leider nicht zugänglich.

³⁴ Der Briefwechsel des Konrad Celtis, hrsg. von Hans Rupprich, München 1934.

³⁵ Brief Veldicus an Amerbach 31.8.1497, in: Die Amerbachkorrespondenz, Bd. 1, Basel 1942, 70f.

³⁶ Die Amerbachkorrespondenz (Anm. 35), 79-82, 186, 331.

³⁷ Exemplar in der British Library, Signatur Add. 12932.

³⁸ Rutger an Trithemius vom 1.12.1506, in Trithemius, Opera historica (Anm. 14), 523.

spirituellen Fortschritt beim Leser erwirken; damit antwortet er indirekt abschlägig auf Rutgers Anerbieten, ihm sein *Prognosticon* zu senden, das aus Witzen (facetie) besteht (Brief vom 1.12.).

Am 1. April 1507 schreibt Trithemius an Rutger, daß er ihm seine Werke demnächst zurücksenden wolle, sobald diese abgeschrieben worden seien. Es sind wohl die von Rutger am 1. 12. 1506 erwähnten zwei Bände. Sie haben ihm aber offensichtlich nicht sonderlich gut gefallen, weil der Inhalt wiederum zu wenig seriös ist und nicht recht zu einem Ordensangehörigen paßt. Er habe zwar sehr viel geschrieben, aber auf die Zahl komme es ohnehin nicht an, sondern auf den "Nutzen" (utilitas) der Werke. Groß ist des Trithemius Besorgnis über die Tatsache, daß Rutger immer noch Verse schreibt, das solle er nicht, wie Johannes Butzbach ja auch nicht, den er in einem anderen Brief fast desselben Inhaltes scharf kritisiert³⁹.

Am 16. August 1507 schreibt Trithemius seinem Freund Matthias Herbenus, der auch mit Rutger befreundet oder zumindest bekannt gewesen ist, daß Rutger immer noch schreibe; aber der Ton, in dem er dies tut, ist alles andere als freundlich: Trithemius macht sich über den Vielschreiber Rutger lustig. Am 31. August 1507 antwortet Trithemius auf einen Brief Rutgers vom 1. August, in dem er ihn um ein Verzeichnis der Werke bittet. Damit bricht der Kontakt zwischen den beiden ab⁴⁰.

Vom 13. September 1507 stammt der letzte Brief Rutgers; er wendet sich wieder an Amerbach. Im Jahre 1508 verfaßte Johannes Butzbach seinen Artikel über Rutger in seinem Auctarium de scriptoribus ecclesiasticis, wo er sagt, daß er noch immer in Höningen lebe und schreibe⁴¹. 1514 erscheint seine Letania ad omnes sanctos in Deventer, das könnten die letzten Lebenszeichen sein. Die Tatsache, daß Rutger eine unrühmliche Erwähnung in einem bekannten Spottgedicht in den Epistolae obscurorum Virorum gefunden hat, läßt wohl nicht darauf schließen, daß er 1517 noch am Leben gewesen sein könnte. Damit verliert sich die Spur der Nachrichten über Rutger; spätere Angaben in verschiedenen Nachschlagewerken beziehen ihre Informationen fast ausschließlich aus Trithemius, bis nach Böcking auch Butzbach als Quelle benutzt wird.

2. Rutgers Werdegang

Der Bildungsgang Rutgers konnte in dieser Biographie trotz aller Details nicht ohne Schwierigkeiten nachvollzogen werden. Während es feststeht, daß er verschiedene Lateinschulen besucht hat (Jülich, Venray, Neer, Keizerbosch, Roermond), betont er in seiner Autobiographie die Leistungen der Schulen in 's-Hertogenbosch und Deventer lange nicht so, wie er das in einem anderen Dokument tut,

³⁹ Brief von Trithemius an Johannes Butzbach, in Opera pia (Anm. 1), 975f.

⁴⁰ Hier besteht leider das Problem, daß die nachfolgenden Briefsammlungen von Trithemius verloren sind. Die Korrespondenz setzt sich jedoch in Bruchstücken fort.

⁴¹ Eduard Böcking, Ulrichi Hutteni equitis operum supplementum, Bd. 2, Leipzig 1869, 460-462.

einer "Rede zum Lob der Brüder vom gemeinsamen Leben, die mit ihren Ermahnungen die jungen Kleriker bilden "42. Hier stellt er diese Schulen, über die er erstaunlich gut informiert ist und von denen er eine Liste derjenigen Institute erstellt, für deren Qualität er persönlich zu bürgen bereit ist, vor allem deshalb über die anderen, weil die Brüder vom gemeinsamen Leben in erster Linie auf den moralischen Fortschritt ihrer Zöglinge achten. Sie verstehen es auch, sehr erfolgreich um Schüler zu werben, indem sie ihnen kleine Geschenke geben - Rutger spricht von Sprüchen der Heiligen -, aber auch, indem sie ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stehen und immer ein offenes Ohr für die Anliegen der armen Schüler zeigen. Sie stellen ferner Bücher und sogar Tinte zur Verfügung⁴³. Er kennt aus eigener Erfahrung - so sagt er - die Schulen in 's-Hertogenbosch, Deventer, Wesel und Butzbach; diejenigen in Nimwegen, Emmerich, Münster-Westfalen, Groningen, Harderwijk, Herford, Köln, Marienthal, Hülsberg erwähnt er, nicht ohne zu betonen, daß auch hier die Brüder sich anstrengen, die Schüler den Verlockungen des Teufels zu entreißen. Einzig in Marburg ist er nicht sicher, ob die Brüder, die da ein Fraterhaus haben, auch Einfluß auf die Schule ausüben.

Allgemein läßt sich sagen, daß diejenigen Augustiner-Chorherren der Windesheimer Kongregation, die einen akademischen Titel besaßen, diesen schon vor ihrem Eintritt ins Kloster erworben hatten⁴⁴. Rutger hatte ganz bestimmt keinen akademischen Titel; zwar hatte er sich an den Schulen von 's-Hertogenbosch und Deventer eine Ausbildung angeeignet, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit mit jedem an einer Artistenfakultät erlangten Baccalaureat vergleichen läßt - die Zeitgenossen sind sich darin einig⁴⁵ -, und es spricht alles dafür, daß er sich bis zur Prima daselbst hochgearbeitet hat, was er zwar nicht ausdrücklich sagt, aber 1474 war er in 's-Hertogenbosch secundarius gewesen⁴⁶, so daß nichts gegen die Annahme spricht, daß er irgendwann bis in die erste Klasse vordrang. Daß er irgendwann eine Universität besucht hat, halte ich für ausgeschlossen. In den Matrikeln der Universität Basel - die er mit keinem Wort erwähnt, während er auf Sebastian Brant

⁴² W 340 fol. 389rb-390va "De laudibus fratrum clericorum, qui suis monitionibus informant iuvenes clericos". Vgl. *Andreas Beriger*, Rutger Sycamber von Venray: Rede zum Lob der Brüder vom gemeinsamen Leben (1501), in: Ons Geestelijk Erf, 1994, Deel 68, Aufl. 1-2, 129-143.

⁴³ W 340 fol. 389vb. Zu den einzelnen Fraterhäusern: Monasticon Fratrum Vitae Communis, bearb. von *Wolfgang Leesch, Ernest Persoons, Anton G. Weiler* (Archives et Bibliothèques de Belgique, Sondernummer 16), 12 Bde., Brüssel 1976-1984.

⁴⁴ Schmid (Anm. 1), 11; Rutger hatte bestimmt keinen akademischen Titel; derjenige Rutger de Venloe, den Rupprich in der Edition der Celtis-Briefe (Anm. 34), 129 Anm. 1 nachweist (Keussen, 2, 293), ist mit unserem Rutger nicht identisch, wie bereits Arnold (Anm. 11), 101 sagt. Der einzige Windesheimer in Rutgers Umfeld, der nachweislich eine Universität besucht hat, ist Wilhelm Veldicus. Vgl. Falk Eisermann, Das "Kleine Empyreal" des Wilhelm von Velde, in: Frankenthal einst und jetzt, 1/1990, 13-20.

⁴⁵ Vgl. Rainer Christoph Schwinges, Admission, in: A History of the University in Europe, hrsg. von Hilde de Ridder-Symoens, Bd. 1, Universities in the Middle Ages, Cambridge 1992, 171-194, hier 175, sowie Butzbach, Odeporicon (Anm. 6), 3.16.

⁴⁶ W 340 fol. 273vb.

immer wieder als seinen "Freund" Bezug nimmt - figuriert er nicht; die Universität Köln führt für die in Frage kommende Zeit nur einen anderen Rutger an; die Universität Heidelberg, mit deren Schüler Johannes Zwick er eine literarische Fehde austrug, weist ebenfalls keinen Rutger aus. Die Universität Löwen hat er ebenfalls ganz bestimmt nie erreicht. Ich bin überzeugt, daß er mit größter Wonne einen Besuch an einer Universität in aller Breite ausgewalzt hätte, wenn er ihn hätte erwähnen können; zu beachten ist zudem, wie weiter unten dargestellt wird, daß Rutger eine sehr abschätzige Meinung von Universitätsgelehrten hat; hätte er selbst eine Universität besucht, so müßte er das moralisch immer wieder rechtfertigen. Trotzdem hält Rutger sich für einen gebildeten, wichtigen homo litteratus; er unterläßt es an keiner Stelle seiner Schriften, sein Interesse für und seine Besessenheit mit allem mitzuteilen, was mit den Gelehrten zu tun hat; da er aber zu den offiziellen Weihen dieser Welt keinen Zugang hat, bleibt ihm als Ausweg aus seiner Verbitterung nur deren Ablehnung, die er nun mit der gleichen Energie betreibt, wie er seine Studien betreiben würde, wenn sie ihm offen stünden. Er kritisiert die arrogante, sich angeblich nur an Äußerlichkeiten orientierende Welt der Gelehrten aufs schärfste.

Der Schlüssel zum Verständnis seiner komplexen, skurrilen und in fast jeder Hinsicht eigensinnigen Person scheint in eben dieser Verhinderung zu liegen. Er schaut mit höchster Bewunderung auf seine Vorbilder, die alle den Zugang zur Universität gefunden haben, und versucht nun, sich und seiner ganzen Welt - seinen Briefadressaten sowie all denjenigen, denen er seine Werke widmet - zu beweisen, daß er ebenso gelehrt, ebenso leistungsfähig, ebenso intelligent ist. Das Wichtigste ist ihm Anerkennung - und gerade die bleibt ihm versagt, und zwar sowohl die akademische, offizielle, öffentliche als auch die innerhalb der eigenen Reihen. Also sucht er diese Anerkennung privat, indem er Kontakte zu den Gelehrten seiner Zeit knüpft. Einen großen Schritt in diese Richtung macht er kurz nach seiner dritten Profeß im Jahre 1491, als er in eine Beziehung zu Johannes Trithemius tritt. Dank dieser Beziehung wird er in die beiden berühmtesten Publikationen des Sponheimer Abtes aufgenommen: in De scriptoribus ecclesiasticis sowie in den Catalogus illustrium virorum Germaniae⁴⁷. Aufgrund dieses publizistischen Erfolges den Rutger aber bescheiden zu schmälern versucht, indem er immer wiederholt, daß ihm nichts lieber wäre, als daß Trithemius ihn nicht in diese beiden Werke aufgenommen hätte⁴⁸ - wird er mit zahlreichen Freunden von Trithemius bekannt; sein Weg in die Welt der von ihm so verehrten Gelehrten beginnt. Aber ebenso abrupt wie diese Beziehung entsteht, bricht sie nach vielen Jahren wieder ab, nach außen hin völlig unmotiviert und offenbar so vollständig, wie wenn Rutger bereits gestorben wäre. Doch deuten die letzten Lebenszeichen erst auf das Jahr 1514⁴⁹ und das läßt etwa sieben Jahre offen, in denen von der Beziehung Rutgers zu Trithemius jede Spur fehlt. Auch wenn die Trithemius-Korrespondenz nach 1507 größ-

⁴⁷ Trithemius, Opera historica (Anm. 14), Bd. 1, 174f. und 184.

⁴⁸ Z.B. Brief an Cornelius von Gouda fol. 42vb.

⁴⁹ 1510 steuerte Rutger noch ein Gedicht zu dem Traktat des Benediktiners Paul Lang "Contra Deliramenta Jacobi Wymphelingii" bei, UB Würzburg, M.ch.q. 63, fol. 4rv. der letzte Nachweis ist das Schlußgedicht seiner 1514 in Deventer erschienenen "Letania".

tenteils abbricht, bleibt somit das Problem bestehen: Was ist mit den beiden so engen Freunden geschehen? Es bleibt fast nur der Schluß, daß Rutger sich auch in dieser Beziehung - wie so oft zuvor in den insgesamt neun Chorherrenstiften, in denen er über einige Zeit gelebt hat - unmöglich gemacht hat; eine Parallele dazu bildet seine Beziehung zu Sebastian Brant, über den er sich gegenüber anderen beklagt, daß er ihm nicht zurückschreibe⁵⁰. Ein typischer Brief, der zeigt, wie sich Rutger seine Beziehungen zu den von ihm so geliebten Gelehrten verdirbt, ist der Brief an Konrad Celtis: Mit einer Mischung von Naivität (die aber so dick aufgestrichen wird, daß sie wie unverhüllte Arroganz wirkt) und Unverfrorenheit greift er den Dichter an, und zwar gerade in zwei zentralen Punkten, indem er nämlich dessen Liebesgedichte und die Astrologie ablehnt - man darf sich ruhig ausmalen, wie Celtis darauf reagiert hätte, wenn ihn der Brief erreicht hätte! Mit dieser Methode scheint sich Rutger durch alle Gelehrten - denn er kennt ja alle Welt - durchzuarbeiten, indem er erst Kontakt mit ihnen aufnimmt, sie dann mit Briefen und Schriften überhäuft, um sich dann erbittert von ihnen abzuwenden, wenn sie ihn kritisieren. So hört er durch Arnold Bostius vom Kartäuser Arnold Herch; sofort widmet er ihm umfangreiche Werke, schickt ihm Gedichte - man hat sie auch schon barbarisch genannt (Thuasne) - und beklagt sich wenig später heftig darüber, daß dieser ihn kritisiert, ja sich sogar über ihn lustig gemacht habe. Die Widmungen seiner Werke verschieben sich dadurch; sind es in einer ersten Phase die Namen aus der Umgebung des Sponheimer Abtes, denen er seine Opera widmet, so finden sich in den späteren Werken bereits weniger prestigeträchtige Namen, etwa der von Jacobus Sonnenschyn, Schullehrer in Neustadt a.d.W., oder des Lehrers Johannes de Venray in Deventer.

Ein Hinweis auf einen Bruch in der Beziehung zu Trithemius findet sich in dem Brief von Trithemius an Herbenus vom 16. August 1507⁵¹: Trithemius äußert sich hier gegenüber einem Mann, der Rutger auch persönlich kennt und den Rutger als engen Freund bezeichnet hat, äußerst abschätzig über den "Vielschreiber", ja er macht sich über ihn lustig: "Unser Rogerius Sycamber schreibt wie üblich seine Bücher und produziert unzählige Früchte, so daß ich es schon überdrüssig bin, alleine die Titel all der einzelnen Werke zu erwähnen, die er verfaßt hat. Er hat nämlich (um seine Worte zu gebrauchen) schon mehr als 136 Werke in vier Bänden geschrieben und er hört immer noch nicht auf zu schreiben"⁵². Es läßt sich leider nicht mehr nachweisen, was mit Rutger später geschehen ist; wohl drängt sich aber die Vermutung auf, daß er sich gänzlich zurückgezogen hat, daß er bis an sein Lebensende in der Einsamkeit seines Klosters geblieben ist. Sicher ist einzig, daß er unverdrossen weiter geschrieben hat.

⁵⁰ Brief an Nikolaus, fol. 47vb.

⁵¹ Trithemius, Opera historica (Anm. 14), 554f.

⁵² Trithemius, Opera historica (Anm. 14), 555.

3. Rutgers Selbsteinschätzung als Gelehrter

Daß Rutger sich durchweg für einen gebildeten, wichtigen Schriftsteller hält, entgeht dem Leser nirgends in seinem umfangreichen Codex. Fast auf jeder Seite seiner sich fast ausschließlich mit einer allerdings sehr gequälten Selbstdarstellung befassenden Prosawerke kommt er einmal auf das eine Thema zu sprechen, mit dem er sich auseinandersetzt, nämlich mit sich und seinem Schreiben. Wohl gibt er sich je nach Laune und in der Korrespondenz je nach Adressat unzufrieden bis zerknirscht, indem er seine Werke als "kindisches Zeug" (puerilia) und sich selbst als "ungebildet" (rudis, agrestis) bezeichnet, aber diese Widersprüchlichkeit, die im Wesentlichen vom Bescheidenheitstopos geprägt ist, darf und kann niemals darüber hinwegtäuschen, daß er durchweg der Ansicht ist, daß seine Werke neben die eines Erasmus, eines Trithemius, eines Celtis gehören; ja, gerade bei seinen Gedichten trägt ihn die Überzeugung, daß er dem weltlich gesinnten Celtis überlegen sei, da er die wahren Gegenstände der Poesie, nämlich Jesus, die Muttergottes und die Heiligen besinge, während der poeta larvatus (!) Celtis seine Hassula beschreibt, was Rutger "nicht ohne Entsetzen" zur Kenntnis nimmt⁵³.

Der Gelehrte, nein, der echte Gelehrte ist und bleibt ein Ideal für ihn. Er will selbst einer sein, und alle diejenigen, die Gelehrte sind, verdienen seine Bewunderung und seinen Respekt. Vorbei sind die Zeiten, da alle Ordensangehörigen asini (ungebildet) und porci (Schlemmer) waren, jetzt, da Männer wie Erasmus, Johannes Monburnus, Cornelius von Gouda und Wilhelm Hermannus den Orden in der ganzen Welt berühmt machen; es sind die Gelehrten, die einen Orden schmücken⁵⁴. Dabei hält er mit Kritik an seinem eigenen Orden nicht zurück: die anderen Orden, nämlich die Dominikaner, die Karmeliter, die Augustiner (Eremiten), die Franziskaner hätten da bessere Voraussetzungen, da ihre viri docti verehrt würden und einen würdigen Lohn für ihre Mühen empfingen⁵⁵. Unermüdlich setzt er sich daher gegenüber Vorgesetzten und einflußreichen Gelehrten dafür ein, daß den Brüdern das Studium gestattet werden sollte⁵⁶. Seine Begründung ist allerdings - wie so oft eher dürftig: Studieren sei alleweil besser als Schwatzen⁵⁷; die Feldarbeit kritisiert er als Zeitverschwendung und als allen willkommene Gelegenheit zum Schwatzen und zur Vernachlässigung aller ordensmäßigen Pflichten; wie viel angenehmer wäre es da, dem Studium nachzugehen⁵⁸; beim Nichtstun kommen die Versuchungen, so

⁵³ Brief an Jakob Locher, fol. 21rb.

⁵⁴ Brief an den Prior Superior, 49vb; Brief an Monburnus fol. 23rb.

⁵⁵ Brief an Mauburnus fol. 23rb; etwas eigenartig ist es, daß er die Benediktiner nicht erwähnt.

⁵⁶ Brief an Reyner Harderwick fol. 46vb; an Prior Johannes von Ravengiersburg fol. 46ra; an den Oberprior in Windesheim fol. 49vb u.a.m.

⁵⁷ Opus retractatorium fol. 182rb; De variis regularium studiis fol. 247vb; De religione fol. 127vb u.a.m.

⁵⁸ De religionis immutatione fol. 399va; Historiola fol. 276va.

daß das Studieren also keinen eigenen Wert besitzt, sondern der monastischen Moral untergeordnet wird⁵⁹.

Dabei stellt er hohe Anforderungen an einen Gelehrten: Es genügt nicht, sich einfach den Anschein eines Gelehrten zu geben⁶⁰; man muß seine Gedanken klar und übersichtlich ausdrücken können, sonst wird man - gerade wegen dem Überangebot an Schriftstellern - einfach links liegen gelassen; er hält daher mit Kritik an denjenigen nicht zurück, die obscuri sind und komplizierte Sätze machen⁶¹. Sein stilistisches Ideal erkennt er in den Schriften der alten Windesheimer Generation, in Thomas von Kempen, Gerlach Peters: sie schreiben den stilus dulcis et faciliter intellegibilis62. In der Poesie gilt ihm Prudentius als das große Vorbild, der sowohl angenehm zu lesen ist (und dadurch die Vorzüge Vergils ererbt hat) und die utilitas devotionis anpeilt⁶³. Rutger orientiert sich durchwegs - dabei geht er mit Trithemius einig - am Nutzen eines Werkes, und damit meint er selbstverständlich den spirituellen, geistlichen Nutzen; daher gibt es nur ein einziges Thema, das beschrieben werden soll, nämlich den wahren Weg zu Gott; alles andere, besonders weltliche Abhandlungen und Schriften, die nur der Unterhaltung dienen, allen voran die Liebesgedichte eines Canter und eines Celtis, lehnt er kategorisch ab64, aber natürlich nicht in den Briefen an die beiden: Da lobhudelt er sie als große Dichter65.

Sein Wissensideal ist demnach ein rein kompilatorischer und durchaus dilettantischer Überblick über alle Wissensgebiete, reichlich mit anekdotischen Moralia versetzt und im Stil der Predigt gehalten. Voller Bewunderung nennt er daher den im Nachbarkloster Kirschgarten lebenden Johannes Heydekyn von Sonsbeck - ebenfalls ein "monastischer Privatgelehrter" - einen summista, also einen, der "Summen" verfaßt⁶⁶. Heydekyn war persönlich mit Rutger bekannt, 1474-1482 Prior des Augustinerchorherrenklosters Kirschgarten bei Worms; er ist der Autor der Kirschgartner Klosterchronik⁶⁷. Rutger zählt ihn zu den großen Schriftstellern und bittet den Ritter Heinrich Bünau, doch wenigstens ein Zehntel seiner Werke im Druck erscheinen zu lassen⁶⁸ - Rutger schrieb Gedichte zu seinen Werken De laudibus

⁵⁹ Opus retractatorium fol. 180rb; zu diesem Problemkreis bei Trithemius vgl. *Klaus Ganzer*, Zur monastischen Theologie des Johannes Trithemius, in: HJb 101 (1981), 384-421.

⁶⁰ Brief an Joh. Kerpenus, fol. 16vb.

⁶¹ Brief an Johannes Kerpenus fol. 16ra; an Mag. Bartholomäus von Köln, fol. 34rb.

⁶² Brief an Cornelius von Gouda fol. 43ra; vgl. Schmid, Geschichte (Anm. 1), 11.

⁶³ Brief an Cornelius von Gouda, ebd., sowie an Joh. Kerpenus fol. 16va.

⁶⁴ Brief an Jakob Locher fol. 21ra.

⁶⁵ Brief an Jakob Canter fol. 24rb; Brief an Celtis fol. 16va.

⁶⁶ Opus retractatorium fol. 182va.

⁶⁷ Hellmuth Gensicke, Johannes Heydekyn von Sonsbeck, der Verfasser der Kirschgartner Chronik, in: Der Wormsgau 3.2 (1952), 79-83, sowie *Andreas Beriger*, Neue Materialien zum Windesheimer Kloster Kirchgarten und seinen Chronisten Johannes Heydekyn, in: Frankenthal einst und jetzt, 2/1994, 47-50.

⁶⁸ Brief an Heinrich Bünau fol. 37ra; in Luxemburg (Bibl. Nat. cod. 236 fol. 142-175) ist sein "Dialogus de amore sapientiae" erhalten sowie ein Brief an Trithemius, vgl. *Klaus Arnold*,

Philipporum, De laudibus Ludovicorum, De laude Ioannium und De preconiis Arnoldorum (alle vier Werke sind offensichtlich Kompilationen von Lobreden zu Ehren von Kurfürst Philipp von der Pfalz, Ludwig von der Pfalz, dem Wormser Bischof Johannes Dalberg und schließlich Arnold Bosts) - später, bei seinen Retractationes, gibt er zu, daß er damit etwas voreilig gewesen sei, da er das erste von diesen gar nie gesehen habe; die drei anderen habe Heydekyn vielleicht noch gar nicht geschrieben⁶⁹. Bis zu seinem Tod (vor 1514) soll Heydekyn 183 Bücher geschrieben haben, wie Rutger in seinem letzten Werk in einem Nachruf auf ihn festhält. Aber auch ein Summista ist nicht per se schon in Ordnung: In schärfstem Widerspruch zu diesem Lob auf Heydekyn sagt er anderswo, er habe keinen Sinn für diese, im Gegenteil, er habe sie schon oft angegriffen und verachte solcherlei Stumpfsinn⁷⁰.

Predigen ist ihm, der einen eigenen Traktat "Über die fruchtbare Aussaat des Wortes Gottes" geschrieben hat, ein zentrales Anliegen; dabei kritisiert er jedoch die scholastische Argumentation und jede Anwendung von Dialektik aufs schärfste; wer in seinen Predigten Avicenna zitierte oder Beweise aus Aristoteles übernehme, handele gottlos, denn in Wirklichkeit seien die einzigen Autoren, die in einer Predigt zitiert werden dürfen, die christlichen. Wer andere beiziehe, wolle als doctus erscheinen und halte seine curiositas nicht im Zaume⁷¹.

Während er die poetische Auseinandersetzung mit seinen geistlichen Idealvorstellungen so weit treibt, daß er sich selbst in einem Dialog mit Jesus⁷² darstellt, wobei er Gedichte an die Heiligen, an die Muttergottes, an Jesus etc. zuhauf niederschreibt und in alle Welt verschickt, kritisiert er die Gelehrten und besonders ihr arrogantes Gehabe immer wieder mit großem Eifer; dabei ist er trotzdem der Ansicht, daß seine eigenen Werke und auch diejenigen anderer monastischer Schriftsteller (Erasmus, Bostius, Monburnus, Gaguin) geeignet seien, als gelehrte Werke den universalen Vorwurf zu entkräften, daß alle Ordensangehörigen dumm seien (asini) und sich nur um ihren eigenen Bauch kümmern (porci)⁷³. So besteht also für ihn der Wert der Gelehrsamkeit durchaus - diese ist einfach in den falschen Händen, nämlich in weltlichen; die weltlichen Gelehrten betreiben die Gelehrsamkeit nur noch als Form und zum Schein, sie wollen sich durch das Mittel der Gelehrsamkeit Reichtum und Macht verschaffen, sowie die Gelegenheit dazu, sexuelle Ausschweifungen zu verüben, wie er das in einem Brief voller Vorwürfe an Dietrich Gresemund d.Ä. sagt, der seinen Sohn lieber als Gelehrten denn als Ordensangehörigen sieht: Tua quidem est voluntas, ut sit magnus in seculo, beneficiis multis gaudeat, doctor sit, doctor vocetur et doctor salutetur, lumen denique mundi dica-

Ergänzungen zum Briefwechsel des Johannes Trithemius, in: StudMittGBened 83 (1972), 176-204, hier 192f.

⁶⁹ Die 4 Gedichte: fol. 60ra-63rb; Opus retractatorium fol. 191ra-va.

⁷⁰ Liber apologeticus fol. 253va: quin et summistas sepenumero coargui semper ebetudinem talium detestans.

⁷¹ De fructuosa verbi dei seminacione fol. 237ra; vgl. Opus retractatorium fol. 182vb.

⁷² In titulos domini nostri Ihesu Christi de vita bona fol. 156ra-164vb.

⁷³ Brief an Monburnus fol. 23ra; sowie Brief an den Prior Superior fol. 49vb.

tur, cum magis tali pacto tenebre fiet inferni? Quid inter hec omnia continget considera, nam in deliciis vivens et deliciis multis vel diviciis scortabitur, luxuriabitur, in iudiciis contendet, ius flectet et reflectet secundum nummi visionem, denique deum non timebit nec anime sue salutem operabitur! Für die seculares - so Rutger - besteht Gelehrsamkeit darin, andere zu kritisieren, während er seinen Briefadressaten gerne den Rat gibt, sie sollten andere nicht kritisieren, weil dadurch nur Unmut in der klösterlichen Gemeinschaft entstehe⁷⁴; es sei besser, einfach (simplex) zu sein als gelehrt⁷⁵. Umgekehrt ist er der Ansicht, daß die weltlichen Gelehrten sich gerne ablenken lassen: Sex, Wein usw. hindern sie daran, wahrhaft gelehrte Bücher zu schreiben; im Kloster sind die Bedingungen da wesentlich besser⁷⁶. Aber da kommt es offenbar sehr auf seine eigene Stimmung an: an anderen Stellen widerspricht er dem geradewegs und er beklagt sich über die bildungsfeindliche Situation in seinem Kloster Höningen, wo er als fantasticus verschrien wird⁷⁷; ganz verbittert stellt er fest, daß das Studium im Kloster nur hinderlich ist: "Wer nur seinen anderen Mitbrüdern gefallen will, der muß sein Studium aufgeben und sich ganz darauf konzentrieren, den anderen zu gefallen, mit ihnen zu sprechen und mit ihnen einverstanden zu sein, sonst kommt er nicht vorwärts"78.

Das weltliche Wissen ist schädlich, also lehnt er es ab⁷⁹. Alles, was nur der weltlichen Wissenschaft dient, besonders die Rhetorik, verurteilt er ganz streng, da diese der Devotionalität eher hinderlich ist als nützlich⁸⁰; die wahre Wissenschaft, die wahre Gelehrsamkeit richtet sich auf ein devotes Leben aus, und nicht auf Gewinn⁸¹. Er hält ganz eindeutig fest: Zuerst muß man den Verpflichtungen des status, also der Ordensangehörigkeit, und der professio nachkommen; dann erst bleibt ein Freiraum, um sich den guten Studien und einer heilbringenden Beschäftigung zu widmen⁸². Die wenigsten handhaben das richtig; gerade die bekannten, anerkannten Gelehrten kritisiert Rutger scharf, während diejenigen, die es allenfalls zu

⁷⁴ Brief an Theodericus Gresemund d.Ä. fol. 40ra; Brief an Joh. Kerpenus fol. 16vb.

⁷⁵ Brief an Reuchlin fol. 28ra, an Georgius Valla fol. 45vb; zahlreiche andere Stellen, z.B. 25ra; 19va.

⁷⁶ Brief an Heinrich Molitor fol. 22rb.

⁷⁷ De variis regularium studiis fol. 243va.

⁷⁸ Historiola fol. 278vb. - Der Gedanke des "Vorwärtskommens" bezieht sich ausschließlich auf eine klosterinterne Karriere; dazu mehr unten, Abschnitt III.6.

⁷⁹ Brief an Nikolaus Rees fol. 39rb. Damit erweist er sich als getreuer Windesheimer, die sich in dieser Hinsicht an das Vorbild Geert Grootes halten; vgl. Kohl, Windesheimer Kongregation (Anm. 1), 85 sowie Georgette Epiney-Burgard, Die Wege der Bildung in der Devotio Moderna, in: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, hrsg. von Hartmut Boockmann, Bernd Moeller und Karl Stackmann, Göttingen 1989, 181-200, hier 189f.; Georgette Epiney-Burgard, Les idées pédagogiques de Dirc van Herxen, in: Serta devota in memoriam Guillelmi Lourdaux, Pars prior: Devotio Windeshemensis (Mediaevalia Lovaniensia, Series I, Studia 20), Leuven 1992, 295-304, hier 301.

⁸⁰ Brief an Veldicus fol. 14va: Brief an Nikolaus Rees fol. 39va.

⁸¹ Brief an Reuchlin fol. 28ra.

⁸² De poietices opinione fol. 7ra.

einer Erwähnung in den Epistulae Obscurorum Virorum gebracht haben, von ihm in alle Höhen erhoben werden83. Wer gelehrt ist, sagt das Sprichwort, wisse, wie er leben müsse - aber das sei ein Sprichwort, das ganz einfach nicht stimme; also sei es ein vom Teufel in Umlauf gebrachtes84. Immer wieder versucht er in seinen Briefen, alle möglichen Gelehrten in dieser Hinsicht anzusprechen und sie auf den richtigen Weg zu bringen - mit einer Naivität, die sonst allenfalls noch aus den Epistolae Obscurorum Virorum bekannt ist; so sagt er etwa seinem Freund Trithemius, er wehre sich nicht genügend gegen die Versuchungen der curiositas; gegen sie zu wettern ist eine von Rutgers Lieblingsbeschäftigungen: Voller Verachtung zieht er über jene her, die alles wissen wollen (omnia scire volunt) und dabei gar nicht merken, wie sie immer mehr zum Opfer ihrer eigenen superbia werden⁸⁵. Nicht durch eine Anhäufung des Wissens, sondern durch strenge Regelbefolgung gelange man in den Himmel. Gegenargumente schließt Rutger dadurch kurz, daß er in aller Naivität sagt, wenn Trithemius die Art hochmütig finde, wie er ihn kritisiere, dann solle er sich so stellen, wie wenn diese Kritik nicht von einem kleinen Kanoniker, sondern von seinen Vorgesetzten komme...86.

Groß ist sein Mißtrauen gegenüber der auch von Trithemius weit über die Grenzen des Gebührlichen betriebenen curiositas, die den Menschen verblende, so daß er nicht mehr mit den "Augen des Herzens" (cordis oculi, ein Begriff, den er immer wieder aufgreift) schaue, sondern auf Äußerlichkeiten achte⁸⁷. Er insistiert bei jeder möglichen Gelegenheit auf der Verkettung des Begriffs der Gelehrsamkeit (scientia) mit dem der superbia. Ein Studium soll mit Maß betrieben werden⁸⁸. So gibt es bei ihm durchaus antihumanistische und unwissenschaftliche Bestrebungen, die etwa in seiner Kritik an der Astrologie (gegen Celtis), aber auch in seiner Ablehnung der griechischen und der hebräischen Sprache, selbst auch lateinischer Schriftsteller (Cicero, Sallust) bestehen. So erhebt er gegen Trithemius den harten Vorwurf, er verschwende seine Zeit damit, griechische Studien zu betreiben, wo Gott ihm doch die Abtwürde überlassen habe, damit er sich für die Religion einsetze⁸⁹. Zwar anerkennt er gewisse philologische Fragestellungen in der Bibelexegese (er hat bei Trithemius eine Edition des griechischen Textes des Johannesevangeliums selbst gesehen), aber als Legitimation für das Studium der griechischen Sprache reicht ihm das nicht; das Hebräische lehnt er kategorisch ab: Es ist unchristlich 90. Die Tatsache, daß Trithemius und Reuchlin anerboten haben, ihn Griechisch zu lehren, legt er als

⁸³ Brief an Theodericus de Emp, fol. 24vb.

⁸⁴ Brief an Theodericus de Emp, fol. 24vb.

⁸⁵ R37 No. 5; R40 fol. 78vb.

⁸⁶ Brief an Trithemius fol. 17vbff.

⁸⁷ Brief an Nikolaus Rees, fol 39va.; allgemein zum Thema: *Heiko Augustinus Oberman*, Contra vanam curiositatem. Ein Kapitel zur Theologie zwischen Seelenwinkel und Weltall (Theologische Studien 113), Zürich 1974.

⁸⁸ Brief an Joh. Kerpenius fol. 16va.

⁸⁹ Brief an Trithemius fol. 18va.

⁹⁰ Historiola fol. 277ra.

Fallstrick des Teufels aus⁹¹; daß er als junger Ordensangehöriger selbst Griechisch lernen wollte, erscheint ihm in der Reife des Alters als eine der zahlreichen Versuchungen, denen er fast erlegen wäre; denn Griechisch lernen heißt das Maß überschreiten, darin ist er sich ganz sicher⁹². Alles das hindert ihn aber nicht daran, voller Bewunderung von jenen Gelehrten zu schwärmen, die tatsächlich Griechisch und Hebräisch können, vor allem dann, wenn er sie in einem Brief direkt anspricht⁹³ oder wenn er anderen gegenüber damit angeben kann, daß er welche kennt, die das können.

4 Dilettant

Rutger beschränkt seine qualitativen Anforderungen auf eine genauere Umschreibung des Gegenstandes, dessen sich solche Schriftsteller anzunehmen haben; von welchem Niveau dabei ausgegangen werden muß, ist eine Frage, die ihm überhaupt nicht in den Sinn kommt. Er setzt es sich daher auch zum Ziel, keine Gelehrten zu kritisieren, außer wegen Formfehlern: Der eine hat einen prosodischen Schnitzer94, der andere einen moralischen Fehler begangen, indem er sich im Gegenstand vergriffen hat, aber das alles hindert ihn nicht daran, eine feurige Invektive gegen die Dominikaner und ihre Makulistenlehre zu verfassen95; Widersprüche stören ihn als Dilettanten ganz einfach nicht. Dies ist auch der Grund, weshalb er sich zu jedem erdenklichen Gegenstand äußert: Es bestehen für ihn keine Vorstellungen davon, was Dilettantismus von Wissenschaft unterscheidet. Da er alle Bereiche, von seinen Überlegungen zum Zusammenleben der Brüder über die von ihnen praktizierte Choralmusik% bis hin zu technischen Fragen wie Prosodie97 oder das Blumenmalen98 immer moralisch wertet, reduziert er jeden wissenschaftlichen Bereich, den er tangiert, auf die ihm inhärenten moralischen Voraussetzungen; in Wirklichkeit schreibt er nur über diese und darüber, wie er sie erfüllt. So setzt sich z.B. sein Musiktraktat nicht mit der Musik auseinander, sondern mit der Moral der Brüder, die im Chor singen - ein Topos der monastischen Literatur, der eine lange

⁹¹ Brief an Nikolaus Rees fol. 39va.

⁹² Historiola fol. 275va; Brief an Nikolaus Rees fol. 39va; De variis regularium studiis fol. 245ra.

⁹³ z.B. Brief an Reuchlin fol. 27vaff.

⁹⁴ Brief an Johannes Merbel fol. 29rbf.

^{95 &}quot;Contra fratrem pensantem manus ... epistolas multas edidit et versus", Trithemius, Opera historica (Anm. 14), 174f. Zwei dieser Briefe befinden sich in Strasbourg, UB MS Lat. 103.

⁹⁶ Das ist im Wesentlichen der Gegenstand der einzigen Schrift von Rutger, die in einer modernen Ausgabe greifbar ist, was dem Herausgeber allerdings nicht aufgefallen ist: *Fritz Soddemann*, Rutgerus Sicamber de Venray: Dialogus de musica (um 1500) (Beiträge zur rheinischen Musikgeschichte 54), Köln 1963.

^{97 &}quot;Dialogus de quantitate syllabarum", Köln 1502.

^{98 &}quot;De floratoria facultate dyalogus", verschollen.

Geschichte hat und z.B. bei Caesarius von Heisterbach in vergleichbaren Anekdoten aus dem Leben der Zisterzienser illustriert wird.

Aus diesem Widerspruch zwischen Soll und Haben - es soll einerseits nur von Gott die Rede sein, anderseits schreibt er auch zur Unterhaltung, und konsequent spricht er nur über sich selbst - ergibt sich ein zerrissener, unbefriedigter, oft genug ins Lächerliche gehender Eindruck, mit dem sich der Leser seiner Schriften konfrontiert sieht. Wie wenig ihm Wissenschaft bedeutet, zeigt sich etwa in seiner Aussage: Quod si profectus scientie sine iactura morum bonorum nequeat haberi, prestat ideotas remanere quam cum dispendio optimorum morum scientem fieri⁹⁹. Damit bekennt er sich zum Primat der Moral über den Inhalt des Wissens; man fragt sich unwillkürlich, wie jemand, der sich an der gleichen Stelle zu der Behauptung versteigt, daß die ganze Welt bereits voller Bücher sei und daß es daher der Mühe nicht wert sei, noch mehr Bände zu schreiben (das schreibt er notabene in seinem 51. Werk, es folgen erwiesenermaßen noch mindestens 85 weitere), jemals als Humanist bezeichnet werden konnte, wenn nicht aus vollkommener Unkenntnis der Sachlage heraus.

Die Bewertung seiner Schriften ist bei näherem Hinsehen nicht besonders schwer; zwar hat ihn Trithemius 1494 in seinem Catalogus illustrium virorum als großen Gelehrten bezeichnet (vir in divinis scripturis studiosus et eruditus, et in secularibus literis egregie doctus, ingenio acutus, sermone disertus, vita et conversatione devotus, metro excellens et prosa100); aber 1507 taxiert er ihn in seinem Brief an Herbenus nur noch als lächerlichen Vielschreiber. Da der Katalog wesentlich prägsamer war für die Wirkungsgeschichte als der genannte Brief, - die Wirkungsgeschichte besteht in diesem Falle ausschließlich aus Bearbeitungen der beiden Artikel von Trithemius, sowie aus ähnlich enthusiastischen "Epitheta ornantia, die in ihrer wiederkehrenden Gleichförmigkeit nur noch durch ihre Bedeutungslosigkeit übertroffen werden "101 anläßlich der verschiedenen Gedichte, die Rutger zu diversen Publikationen beigesteuert hat 102 - dominiert in der Sekundärliteratur des 20. Jahrhunderts die positive Einschätzung ("das second hand Geschäft der Urteile floriert", hat Prof. Dieter Mertens an der Tagung gesagt); nur gerade die ganz wenigen, die sich eingehend mit Rutger befaßt haben, sind zu dem Schluß gekommen, daß da etwas nicht ganz stimmen kann¹⁰³.

Was den Dilettanten Rutger jedoch interessant macht, ist die Tatsache, daß er wohl wider sein besseres Wissen - eine so ausgezeichnete Quelle für die inneren Zustände einer Reformkongregation unmittelbar vor dem Beginn der Reformation durch Martin Luther darstellt. Denn seine Werke können niemals als das gelesen

⁹⁹ De poietices opinione fol. 3va.

¹⁰⁰ Trithemius, Opera historica (Anm. 14), 174.

¹⁰¹ Amold (Anm. 11), 125.

¹⁰² Übersicht bei Konrad Wiedemann, Artikel "Sycamber, Rutgerus", in: Contemporaries of Erasmus, a biographical register of the renaissance and reformation, Bd. 3, Toronto 1987, 301f.

¹⁰³ Wiedemann (Anm. 102), 301.

werden, als was sie Rutger verstanden hat, nämlich als gelehrte Beiträge zu sämtlichen Wissensgebieten seiner Zeit. Gerade sein Werk De recta congrua devotaque cantione, das in einer modernen Edition zugänglich ist¹⁰⁴, ist ein typisches Beispiel: Rutger spricht da nicht vom Gesang im technischen Sinne - von den 59 Seiten des Textes spricht er auf etwas mehr als 10 (!) von der Harmonielehre, und diese übernimmt er aus einer Vorlage des Conradus de Zabernia; der Rest des Textes sind Anekdoten, unterhaltsame Episoden, Lobreden etc., wobei sich der Leser dauernd die Frage stellt, ob er eine ausgesprochen bittere Satire über das Fehlverhalten der Brüder beim, Chorgesang liest oder ob der ganze Humor doch gar nicht absichtlich ist. Das letztere scheint mir der Fall zu sein.

III. Allgemeine Charakterisierung des "monastischen Privatgelehrten"

1. Bildungsverhältnisse

Wer seinen Blick auf das Typische an dieser zugegebenermaßen sehr skurrilen Figur richtet, erkennt manchen Charakterzug wieder, der mit großer Regelmäßigkeit bei einer ganzen Anzahl von Zeit- und Ordensgenossen Rutgers beobachtet werden kann; aber nicht nur in diesem Zeitraum, der etwa die Jahre 1490-1510 umfaßt, läßt sich der "monastische Privatgelehrte" beobachten: Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es ihn schon viel früher gegeben hat und noch heute gibt. Die Gemeinsamkeiten, die diesen Typus prägen, sollen in dem folgenden Abschnitt herausgearbeitet werden.

Die Situation, das Milieu, in dem eine solche Persönlichkeit überhaupt entstehen kann, ist klösterlich: Da wird einerseits ein gewisses Quantum an Gelehrsamkeit verlangt, aber wer das nach der Profeß zu weit treibt, wird sogleich in die Schranken gewiesen¹⁰⁵. Eine typische Bildungsstätte für diese Mentalität ist die von den Brüdern vom gemeinsamen Leben beeinflußte Schule, die genau das Niveau vermittelt, das für einen vollwertigen Ordenseintritt notwendig ist, dabei aber den Akzent der Bildung nicht auf eine Wissensvermittlung legt, die über das absolut Notwendige hinausginge. Denn der Eintritt in ein Windesheimer Kloster setzte das Bestehen einer Prüfung im Lesen und im Singen voraus; man hat das auch schon ein "Vornoviziat" für die Zugehörigkeit zu den Augustiner-Chorherren genannt¹⁰⁶. Rutger erzählt, wie er im Fraterhaus in 's-Hertogenbosch diesbezüglich vorbereitet wurde; und Johannes Butzbach schildert den Auftritt eines Windesheimers in der Schule von Deventer, der die Aufgabe hatte, sich nach geeigneten Jünglingen umzusehen, die bereit waren, in das Kloster Laach einzutreten¹⁰⁷.

¹⁰⁴ Dialogus de musica (Anm. 97).

¹⁰⁵ Für Butzbach vgl. Beriger (Anm. 6), 37f. und Arnold, Ergänzungen (Anm. 68). Bei Rutger ist das eine häufig auftretende Klage, z.B. Brief an den Prior Superior fol. 49vb; Opus retractatorium fol. 182rb u.a.m.

¹⁰⁶ Wilhelm Kohl, Das Bistum Münster, Bd. 2, Die Klöster der Augustiner-Chorherren (Germania Sacra, NF 5, 2), Berlin 1971, 52.

¹⁰⁷ Historiola fol. 273vb; Butzbach, Odeporicon 3. 14 38rb 8ff.

Damit sieht es ganz so aus, als ob ein vielversprechender Aufstieg an den niveaumäßig durchaus konkurrenzfähigen Schulen der Brüder ein abruptes Ende findet, wenn die moralischen und religiösen Belehrungen erfolgreich sind, der Schüler von einer universitären Ausbildung absieht und sich dazu entschließt, ins Kloster zu gehen. Dabei ist es nicht ganz deutlich, ob es den Brüdern in erster Linie um die monastische Propaganda oder um den Verzicht auf universitäre Bildung geht.

Das Resultat dieser Laufbahn ist ein beschränktes Bildungsniveau, und in der Folge davon tritt der für den "monastischen Privatgelehrten" typische Dilettantismus zu Tage, der sich in Gemeinplätzen erschöpft, der alles der Predigtmoral unterordnet und die Wissenschaft auf Anekdoten und intelligente Wortspielereien reduziert, die alles mit einer dümmlichen und oberflächlichen Sprache übertünchen, so daß keine Verunsicherung, keine bohrenden Fragen mehr übrig bleiben. Der systematische Zweifel, seit der neuakademischen Philosophie unabdingbares Instrument des wissenschaftlichen Fortschreitens, ist ihm ein Greuel¹⁰⁸; die wahre Wissenschaft ist ihm sein Glaube, der in seiner Naivität die Antwort auf alles ist und auch zu sein hat, was denn in der auch heute immer noch so oft kritisierten Tendenz Spiritueller seinen Ausdruck findet, immer alles gleich als "herrlich" zu bezeichnen. Naivität, mangelnde Bildung wird hier zur simplicitas und damit zu einer klösterlichen Tugend hochstilisiert. Das darf freilich nicht pauschalisiert werden; es soll hier keineswegs bestritten werden, daß es in Gelehrsamkeit und Wissenschaft hervorragende Ordensleute gegeben hat 109 - aber von ihnen soll hier nicht die Rede sein, sondern von dem Phänomen des "monastischen Privatgelehrten". Die einfachen Gemüter - das steht für ihn fest - sind gottgefälliger als alle diejenigen, die sich auf ihr Wissen etwas einbilden; anderseits betrachtet er sich gerade selbst als einen Gelehrten. Aus diesem Widerspruch zwischen sancta simplicitas und doctrina resultiert eine willkürliche und in sich selbst wiederum widersprüchliche Definition dessen, was Gelehrsamkeit ist oder besser sein soll: Für den "monastischen Privatgelehrten" ist sie ein Ideal, das er selbst keineswegs erreicht - da er ja keine universitäre Ausbildung hat - und das andererseits gerade denjenigen, die die richtigen Voraussetzungen dazu erfüllen, nicht mehr zugänglich ist, da die weltliche Wissenschaft ihre Seelen angeblich korrumpiert hat. So ist er einerseits gezwungen, zuzugeben, daß er eben kein Gelehrter ist, andererseits streitet er ab, daß die weltlichen Gelehrten wirklich gelehrt sind. Wahre Gelehrsamkeit ist ihm eine solche, die sich ausschließlich auf die Frömmigkeit auf Gott und seine Verherrlichung ausrichtet. Für Rutger ist das ganz klar: Surgunt indocti et rapiunt celum, et nos cum scientiis nostris ad inferos descendimus in eternum cum demonibus arsuri, sagt er nach Augustinus110.

¹⁰⁸ Opus retractatorium fol. 190ra; Rutger folgt in dieser Hinsicht seinem Vorbild Augustinus.

¹⁰⁹ Dazu Paul Oskar Kristeller, The contribution of religious orders to Renaissance thought and learning, in: Ders., Medieval aspects of Renaissance learning, hrsg. von Edward P. Mahoney (Duke Monographs in Medieval and Renaissance Studies 1), Durham 1974, 95-158.

¹¹⁰ De Augustino fol. 109vb; Augustinus, Conf. 8, (8), 19.

In einem Brief an Giorgio Valla zeigt sich Rutger als Opfer dieses Widerspruchs. Da will er einerseits dem angesehenen Humanisten, dessen Übersetzung der "Poetik" des Aristoteles 1498 erschien, beweisen, wie sehr er zur Gelehrtenwelt gehört. Um das zu bewerkstelligen, zählt er alle mit ihm bekannten Gelehrten von Rang und Namen auf, erst die Deutschen, dann die Italiener. Seine eigenen Leistungen stellt er dabei neben die eines Brant oder Wimpfeling: "Ich habe das getan, was ich konnte, indem ich wie ein Frosch mehrere Lieder gequakt habe. Denn nicht nur die Nachtigall lobt Gott, auch die Krähen singen so gut sie können". Das gibt ihm die Berechtigung, auch als rudis, als Ungebildeter mitzusingen. Wenn das nicht klappt, so liegt das nicht an ihm, sondern daran, daß die simplices von den docti verachtet werden; aber gerade für die letzteren stehen die Flammen der Hölle bereit, in quibus sine fine cantabunt veveve carmen omnium carminum tristissimum. Wenn sich bestimmte weltliche Gelehrte das einmal überlegten, dann würden sie ohne Zweifel ihren Pomp ablegen und sich mit ganzem Herzen erniedrigen. Jetzt aber, aufgebläht durch ihre Einbildung, wissen sie nicht, was sie sind. - Am Schluß beeilt er sich noch hinzuzufügen: "Ich habe das nicht geschrieben, weil ich den Verdacht habe, daß du schuldig bist, sondern um dich zu warnen..."111.

Auffällig ist die Selbstwahrnehmung des "monastischen Privatgelehrten"; diese reicht von der massiven Selbstüberschätzung seiner Leistungen oder von der an Vermessenheit grenzenden Vorstellung, ein verkanntes Genie zu sein, bis hin zu der paranoiden Überzeugung, daß alle anderen seine Gegner sind und daß er deshalb keine Fortschritte, keine Karriere machen kann. Bei einzelnen Vertretern dieser Species kann das so weit führen, daß sie das Gespräch mit ihren Vorgesetzten verweigern¹¹². Entstehen kann eine solche Selbstwahrnehmung aus einer konstanten Ablehnung durch die unmittelbare Umgebung heraus, die den "monastischen Privatgelehrten" zunehmend in die Isolation treibt; da er oft als einziger seiner Gruppe sich literarischen Tätigkeiten widmet oder das zumindest so behauptet, identifiziert er sich im Verlauf eines - bei Rutger deutlich nachvollziehbaren - Prozesses immer mehr mit einer Welt, die ihm durch seine moralischen Ansprüche verschlossen bleibt, zu der er sich jedoch hingezogen fühlt, weil er nur hier Anerkennung finden zu können glaubt und weil er sich seinen Widersachern auch weit überlegen vorkommt. Weil ihm eine solide Grundlage, ein Studium, eine Ausbildung an einer Universität fehlt, vermag er zwischen Dilettantismus und echtem Engagement nicht zu unterscheiden; es reicht ihm, wenn er Werke schreibt; welcher Qualität sie sind, ist eine Frage, die sich für ihn gar nicht stellt¹¹³. So schreibt z.B.

¹¹¹ Brief an Georgius Valla fol. 45vaff.

¹¹² Dies scheint etwa bei Rutger und seinem Prior Wilhelm Schriver im Kloster Gnadental der Fall gewesen zu sein: Rutger hat sogar - in seinem Codex eine einmalige Angelegenheit - den Namen seines verhaßten Vorgesetzten getilgt. Ähnlich äußert er sich allgemein über Schwierigkeiten im Kloster in seinem Brief an Erasmus, dem einzigen aus seinem "Opus epistolarum", der im Druck erschienen ist: Paul Oskar Kristeller, Two unpublished letters to Erasmus, in: Renaissance News 14 (1961), 6-14; sowie in Übersetzung: Collected Works of Erasmus, Bd. 1, The correspondence, Toronto Buffalo 1974, 138-142.

¹¹³ Das sagt auch Trithemius in seinem Brief an Rutger, Opera historica (Anm. 14), 551.
Aber Rutger legt höchsten Wert auf die Zählung und Numerierung seiner Werke.

Rutgers großes Vorbild Johannes von Deventer, der als charaktervoller Reformer dem Basler Kloster St. Leonhard seinen Stempel aufgedrückt hat, ein Anleitungsbüchlein für Novizen, Rutgers Freund Wilhelmus Veldicus eine Verslehre für den Sohn eines befreundeten Stadtschreibers. Rutger selbst läßt in Köln seine eigene Verslehre drucken, in welcher er so ziemlich genau das aufschreibt, was er selbst in der Schule aus dem Alexander gelernt hat. Butzbach schreibt für eine befreundete Nonne ein Buch "Über berühmte Frauen"; der mit Rutger bekannte, aber sonst nicht dokumentierte, Augustiner-Chorherr Johannes Kerpenius schreibt Gedichte über den heiligen Joachim. Das alles sind Werke, bei denen es wie bei den von Rutger so gelobten "Summen" von Johannes Heydekyn nicht um ein hohes intellektuelles Niveau geht, sondern darum, sich selbst in den Kontext der Gelehrtenwelt zu stellen¹¹⁴.

2. Widerstand im eigenen Lager

Der "monastische Privatgelehrte" stößt innerhalb seiner eigenen Klostermauern auf Kritik; es wird ihm etwa vorgeworfen, er wolle nur für sich und seinen persönlichen Ruhm arbeiten, statt sich für die Gemeinschaft, statt sich für die Praktizierung seines Glaubens einzusetzen; alles, was nicht gerade moralische Trakate oder Predigten sind, natürlich in ganz besonderem Maße alles Poetische, unterliegt dem Verdacht, nur für die vana gloria des Autors geschrieben worden zu sein. Rutger läßt in einem seiner unzähligen Dialoge einen Frater sagen: Verum mihi adhuc residuus est scrupulus, et is sane permolestus, quia dicunt confratres mei, et fere multi graves viri, vanam gloriam parare poesim; simul affirmant superbos et turgidos fieri, quos aliqua facultas illustraverit, sive rethorica, sive poetica, sive dialectica¹¹⁵. Das bringt die ganze Sache auf einen Punkt: Jede "Fakultät" bewirkt - vom moralischen Standpunkt aus gesehen - nur, daß derjenige, der sie erworben hat, "aufgebläht" wird (womit der Anschluß an die Paulusworte besteht, die eingangs zitiert wurden). Natürlich verteidigt sich Rutger (in diesem Dialog nicht unter seinem eigenen Namen, sondern als "Regularis" getarnt) gegen solcherlei Ansichten; aber seine Verteidigung, die in fast allen von seinen Werken in der einen oder in der anderen Form vorkommt, verrät ja nur, welcher Art von Kritik er offensichtlich dauernd ausgesetzt ist.

Es wird der Vorwurf erhoben, daß der "monastische Privatgelehrte" gegen die Regeln verstoße, daß er die falschen Bücher lese, daß er die falschen Texte schrei-

¹¹⁴ Zu Johannes von Deventer vgl. Beat M. von Scarpatetti, Die Kirche und das Augustiner-Chorherrenstift St. Leonhard in Basel (11./12. Jh.-1525) (BaslerBeitrrGWiss 131), Basel/Stuttgart 1974, hier 274; zu Veldicus vgl. Eisermann (Anm. 44) sowie Andreas Beriger, Eine neue Quelle zum Augustiner Chorherrenkloster Frankenthal und zu seinem Prior Wilhelm Veldicus, in: Frankenthal einst und jetzt, 1/1994, 18-23. Rutger "De quantitate sillabarum", Köln 1502; zu Butzbach vgl. Beriger, Butzbach (Anm. 6), 58.

¹¹⁵ De poietices opinione fol. 5vb.

be¹¹⁶. Und während mancher heimliche Schriftsteller auf diese Kritik hin sein Tun unterlassen haben mag, fühlt sich der "monastische Privatgelehrte" im Recht mit seiner Tätigkeit; er läßt sich nicht unterkriegen, zieht sich in seine Zelle zurück und schreibt verbissen weiter.

Charakteristisch ist daher die Suche nach Kontakten mit anderen, besonders mit angesehenen Gelehrten außerhalb des Klosters, sowohl weltlichen als auch monastischen und klerikalen Standes; Johannes Butzbach z.B. sucht den Kontakt und die Nähe zu seinem großen Vorbild Johannes Trithemius und reagiert äußerst gereizt, als dieser nicht ihm, sondern seinem Schüler Jakob Siberti zurückschreibt; sein Verhalten erinnert an das aus der Erasmus-Korrespondenz bekannte Betteln um einen Brief¹¹⁷. Rutger bettelt verschiedene Gelehrte um Briefe an, z.B. Conrad Celtis, Sebastian Brant, Erasmus, Jakob Locher usw.; und als er von Robert Gaguin tatsächlich einen Brief erhält, zeigt er ihn überall herum¹¹⁸. Der Sinn dieser Bettlerei besteht offenbar darin, daß die Isolation im Kloster unerträglich wird und daß der "monastische Privatgelehrte" darauf angewiesen ist, irgend eine Form von Bestätigung von außen zu erhalten.

Von besonderer Bedeutung sind sowohl für Butzbach als auch für Rutger die Visitationen, von denen sich beide ganz besonders viel versprechen. Butzbach, der schwer zu leiden hatte unter der bildungsfeindlichen Stimmung in Laach, erlebte einen Moment des Triumphes, als der Visitator, ein Freund des Trithemius und selbst Abt von Tholey, sich seine Werke unterbreiten ließ: Hier stieß er auf Anerkennung, aus der gefürchteten Zurechtweisung wurde eine Rehabilitierung, Butzbach wurde wieder als Vorsteher der Klosterbibliothek eingesetzt, ein Posten, von dem man ihn abgesetzt hatte, weil man ihm vorgeworfen hatte, die klösterlichen Pflichten missachtet zu haben¹¹⁹. Fast das gleiche widerfährt Rutger, als er anläßlich der Visitation (wohl 1500) des Klosters Höningen durch Anton Bödeker aus Möllenbeck dazu aufgefordert wird, etwas "Über die Religion" zu schreiben; er kommt dieser Aufforderung nur zu gerne nach und widmet nicht nur diesen Traktat dem Visitator, sondern auch noch seine vier Satiren über die fiktive Abtei¹²⁰. Etwas undeutlich ist der "monastische Privatgelehrte" in der Regel darüber, vom wem die Kritik stammt. Selten genug sind die Briefe, die eine direkte Auseinandersetzung in dieser Hinsicht dokumentieren, wie z.B. der Brief Rutgers an Johannes

¹¹⁶ So verfaßt Butzbach die langfädige "Apologia pro lucubrationibus", im Druck: Hans Fertig, Neues aus dem literarischen Nachlasse des Humanisten Johannes Butzbach (Piemontanus), Programm des K. Neuen Gymnasiums zu Würzburg, Würzburg 1907, während sich Rutger in fast allen seinen Werken (mit Ausnahme der satirischen Gedichte) apologetisch über seine Tätigkeit als Schriftsteller äußert. Hier seien stellvertretend zwei Titel seiner Werke genannt: "Apologiae de poetica tractatione" und der in der vorigen Anmerkung erwähnte Traktat, beide erhalten.

¹¹⁷ Johann Huizinga, Erasmus, Basel 1942, 117.

¹¹⁸ Celtis-Briefwechsel (Anm. 34), 130 und wieder 371; Brief an Erasmus (Anm. 113), 11.

¹¹⁹ Beriger, Butzbach (Anm. 6), 37f.

¹²⁰ "De religione" fol. 123ra; De prelacionis ambitu; De primatus appetitu; De ambitione monachorum; De rebus monasticis, alle erhalten.

Kerpenius, wo er zu dem von diesem geäußerten Vorwurf Stellung bezieht, er vernachlässige aufgrund seines Studieneifers die kanonikalen Pflichten. Wenn die Vorgesetzten - ein mißliebiger Prior, ein "studienfeindlicher" Abt - sich mit ihren "Privatgelehrten" auf einen modus vivendi geeinigt haben und sie in ihren Zellen ihrer Arbeit nachgehen lassen, so spüren sie doch immer wieder eine anonyme Kritik "von den Brüdern". Butzbach, der als Prior gegen exzessive Selbstkasteiungen in Laach vorging, holte sich dadurch den Vorwurf ein, er selbst wolle mit seinen Werken nur seinen Ruhm vergrößern¹²¹; und Rutger wird nicht nur als fantasticus der Lächerlichkeit preisgegeben, sondern gerät zudem noch in den Verdacht, ein Heuchler, ein Heiligenfresser¹²² zu sein.

3. Die Fiktion als Hilfsmittel

Rutger führt die Abhängigkeit von der Anerkennung durch andere so weit, daß er ein fiktives Briefcorpus kompiliert, das ihn in regem Gedankenaustausch mit der gesamten Gelehrtenwelt seiner Zeit aus dem monastischen wie aus dem weltlichen Stand zeigen soll; daß diese Briefe in Wirklichkeit fiktiv sind (insgesamt sind von 60 Briefen nur etwa 4 echt¹²³) und ihre Adressaten zum größten Teil gar nie erreicht haben, ja daß sie gar nicht in der Absicht verfaßt wurden, jemals einem Boten übergeben zu werden, hat sogar die namhaftesten Gelehrten des 20. Jahrhunderts getäuscht, obwohl Rutger dies in seiner "Praefatio" unumwunden zugibt. Da er isoliert in seinem einsamen Kloster lebt (Dumos vepresque habitans)124, trifft kaum jemals ein Bote bei ihm ein, dem er einen Brief mitgeben könnte; also schreibt er diese "erfundenen Briefe" (excogitatae epistolae)125 nach dem Vorbild anderer Briefsammlungen (er erwähnt diejenigen von Francesco Filelfo und Giovanni Antonio Campano, nicht ohne hinzuzufügen, daß auch Marsilio Ficino ein solches Werk verfaßt haben soll - das er also nicht kennt)126. Er betont, daß er von seinen Briefen keine Abschriften besitze; wer sich für authentische Briefe interessiere, solle sich an Trithemius und an Arnold Bostius wenden¹²⁷.

¹²¹ Brief an Johannes Kerpenius fol. 15rb; Beriger, Butzbach (Anm. 6), 75f.

¹²² Comestor sanctorum, Historiola fol. 278vb; 'Heiligenfresser' bezeichnet einen Heuchler, der die Bilder der Heiligen so intensiv küßt, als ob er sie verschlingen wollte, vgl. Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, bearb. von Moriz Heyne, 4. Bd. 2. Abt., Leipzig 1877, s.v. Heiligenfresser, Sp. 840.

¹²³ Als "echte Briefe" können nur diejenigen gelten, die mit einem konkreten Anliegen an eine Person gerichtet ist, mit der Rutger tatsächlich in Kontakt steht. Gerade der von Kristeller publizierte Brief an Erasmus (Anm. 113), erfüllt diese Anforderung nicht und gehört daher eigentlich so wenig in das Corpus Erasmianum wie die Briefe Petrarcas an Sokrates in eine Werkausgabe Platos gehören.

¹²⁴ Praefatio zum Opus epistolarum fol. 14ra; gemeint ist das Kloster Höningen.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Opus retractatorium fol. 190rb.

¹²⁷ Ebd. "Echte" Briefe an Bostius sind erhalten in Paris, Bibliothèque Ste. Geneviève MS 618 fol. 486r und ff.; ein echter Brief an Trithemius in dessen Opera historica (Anm. 14), 523f.

Aber Fiktion zur Vorspiegelung einer ansehnlichen Gelehrsamkeit beobachtet der Leser nicht nur bei Rutger - und bei ihm nicht nur in den Briefen: Butzbach z.B. hilft sich da, wo er beim Verfassen seines Auctarium keine Informationen vorfindet, durch den Griff zur Phantasie weiter; Johannes Heydekyn läßt Rutger Epigramme zu Werken dichten, die er noch gar nicht geschrieben hatte und die, wenn er sie jemals geschrieben hätte, wohl auch im Bereich der Fiktion geblieben wären, da er bestimmt nicht über bessere Informationen als Rutger verfügte. Wilhelmus Veldicus phantasiert einen Beitrag zur Kosmographie, in welchem es ihm um die genaue Ortung des Paradieses geht¹²⁸; Trithemius zieht da, wo er mit seinen historischen Quellen an Grenzen steht, die Fiktion zweier Chronisten herbei und holt sich damit den Vorwurf ein, ein Geschichtsfälscher zu sein - und Rutger fingiert eine aus 74 Brüdern bestehende Abtei, in der er die ganze Tragödie einer Abtwahl von der ersten Ankündigung des nahenden Todes des Prälaten bis hin zur definitiven Wahl eines frater despectius sich abspielen läßt.

Eine solche Häufung von Fiktion zur Überbrückung fehlender Kontakte und tragender Beziehungen ist zumindest auffällig. Vor allem dann, wenn man sieht, wie das schlechte Gewissen sich für die inneren Nöte rächt, aus denen heraus die Fiktionen überhaupt erst entstanden sind. Rutger entschuldigt sich nicht nur in seiner Autobiographie dafür, daß er Personen erfunden hat, daß er mithin als Schöpfer aufgetreten ist und sich damit dem Vorwurf aussetzt, er wolle Gottes Schöpfung verbessern¹²⁹. Aber das hindert ihn wiederum nicht daran, ein Werk von 13 Reden seinem Vorbild Trithemius zu widmen, die er - so erzählt er im Vorwort - in seiner Zelle gehalten hat: "Aber da ich keine Zuhörer hatte, habe ich die Stiefel, die Sandalen und die Schuhe aufgestellt und versucht, sie zu überreden. Ich gestehe, sie haben mir keinen Beifall gespendet..." 130.

4. Isolation

In der Regel ist der "monastische Privatgelehrte" in einem randständigen Kloster, in der Peripherie oder gar in der Isolation der Provinz zu finden. In einem Kloster wie Höningen, auf dem Beerenberg bei Winterthur - oder, um auf andere zu sprechen zu kommen, in Laach, - herrschen vollkommen andere Verhältnisse als etwa in den sechs Klöstern von Nürnberg¹³¹. Schon alleine von der technischen Verfügbarkeit von Boten her ist der "monastische Privatgelehrte" abgeschnitten; er

¹²⁸ Rutger, Brief an Jakob Faber Stapulensis fol. 43va, vgl. *Eisermann* (Anm. 44); *Beriger* (Anm. 114).

¹²⁹ Historiola fol. 277rb; daß Rutger dann selbst feurige Invektiven "In nature decus mutare volentes" verfaßt (fol. 394 vbff. und 363raf.), ist bloß ein weiterer Widerspruch, der ihn völlig kalt läßt.

¹³⁰ Manipulus orationum fol. 378ra.

¹³¹ So charakterisieren sich die "Klosterhumanisten" von Nürnberg, die von *Franz Machilek*, Klosterhumanismus in Nürnberg um 1500, in: MittVGNürnb 64 (1977), 10-45, beschrieben worden sind, durch ausgesprochen enge Beziehungen zu den Universitäten. Ihnen stehen ferner ganz andere Bücherbestände zur Verfügung als den "Privatgelehrten" in der Provinz.

beklagt diesen Mißstand entsprechend heftig und oft, geht aber nicht auf die Crux ein, die darin besteht, daß er in seiner Isolation keinen Vergleich mit anerkannten Gelehrten herstellen kann.

Das Resultat ist Eigenbrötlerei, Dilettantismus, der sich - wie bei Dilettanten häufig üblich - mit der oben erwähnten Selbstüberschätzung paart und ihn Werke verfassen läßt, die er für gelehrt hält, die aber in Wirklichkeit meistens rein kompilatorische Materialsammlungen sind¹³², wenn ihm die innere Größe dazu fehlt, ein Mystiker zu werden. Stellvertretend seien hier das Riesenopus Macrostroma von Johannes Butzbach, das Somnium doctrinale von Arnold von Geilhoven, die Invektive Contra deliramenta Jacobi Wimpfelingi von Paul Lang sowie das Empyreale in 24 Büchern von Wilhelm Veldicus genannt. Ein Blick in die Bestände des Catalogus scriptorum Windeshemensium¹³³ des Petrus Trudonensis beweist zur Genüge, daß dies keine eng getroffene Auswahl ist: Zahlreich sind die Kommentare, die oftmals in unerträglicher Weise schlechthin alles breitschlagen, was dem Autor gerade in den Sinn zu kommen scheint, egal, welches Werk gerade kommentiert wird. So erwähnt Arnold Bostius den ebenfalls in Höningen lebenden "gelehrten" Raynerus de Harderwijk; durch Rutger ist über ihn zu erfahren, daß er ein Buch Supra canticum canticorum vollenden soll¹³⁴. Von literarischer Bedeutung sind einzig die Werke, deren Autoren aus der Isolation heraus in die Tiefe der Meditation finden. Die Windesheimer sind daher auch weniger bekannt für ihre Beiträge zur Wissenschaft - Kristeller weist in seiner Untersuchung ihrer Beiträge zur Gelehrsamkeit nur gerade Rutger aus¹³⁵ - als vielmehr für die der Frömmigkeit, besonders der Devotio moderna verpflichteten Werke eines Thomas von Kempis, Gerlach Peters oder Johannes Monburnus.

Wegen seiner Isolation wird es für den "monastischen Privatgelehrten" schwierig, Bücher zu finden. Die zur Verfügung stehenden Klosterbibliotheken sind normalerweise eher dürftig bestückt (wobei die Klage über schwache Bestände ein Topos ist, wie aus Butzbach zu erfahren ist¹³⁶). Rutger erinnert sich daher gerne an die Bibliothek in Basel zurück, in der die ersehnten Codices zugänglich waren¹³⁷. Der Leihverkehr, der nachweislich bei der Windesheimer Kongregation zur Aufrechterhaltung eines höheren Bildungsniveaus in den einzelnen Filialklöstern organisiert wurde¹³⁸, endete nicht selten mit dem Verlust der entliehenen Bücher; z.B. sagt Rutger das von einem Exemplar des *Rosetum*, das ihm Bost gegeben habe¹³⁹. Denn

¹³² Vgl. auch Arnold, Ergänzungen (Anm. 68), 176ff.

¹³³ Petri Trudonensis catalogus scriptorum Windeshemensium, hrsg. von Wilhelm Lourdaux, Ernest Persoons (Univesiteit te Leuven, Publicaties op het gebied van de Geschiedenis en de Filologie, 5.3), Leuven 1968.

¹³⁴ Brief an Reyner Harderwick fol. 46va.

¹³⁵ Kristeller, Contribution (Anm. 109).

¹³⁶ De variis regularium studiis fol. 245vb; Beriger, Butzbach (Anm. 6), 328.

¹³⁷ Historiola fol. 273vb.

¹³⁸ Vgl. Vonschott (Anm. 7), 88, 119.

¹³⁹ Opus retractatorium fol. 188rb.

der "monastische Privatgelehrte" spricht in der Regel sehr gerne und mit Stolz von den Büchern, die er gelesen hat, und daraus läßt sich nicht selten ersehen, wie eng seine Lektüre beschränkt war. Mit großer Bewunderung erzählt er daher von den großen Bibliotheken der von ihm so verehrten Gelehrten (Rutger von Johannes Dalbergs Bibliothek¹⁴⁰, Butzbach von derjenigen des Trithemius¹⁴¹); nichts wäre ihm lieber, als diese einmal ausgiebig besuchen und benutzen zu dürfen. Häufig bittet der "monastische Privatgelehrte" seine Adressaten darum, ihm Bücher zukommen zu lassen; oft reduziert sich diese Bitte aber auf den stillen Wunsch¹⁴². Sehr oft findet sich der Hinweis, daß er das eine oder das andere Buch gesehen hat, aber leider nicht hat lesen können¹⁴³.

Seine Sehnsucht nach Büchern äußert sich nirgendwo deutlicher als in der Vorstellung, die Rutger anläßlich der Nachricht vom Tod seines Brieffreundes Arnold Bostius hat. Er sieht ihn im Himmel unmittelbar neben dem heiligen Joachim, für dessen Verehrung er sich sein Leben lang so sehr eingesetzt hat; und da hat er natürlich genau das, was dem "monastischen Privatgelehrten" als höchster Lohn erscheint: Er kann so viele Bücher lesen, wie er will¹⁴⁴.

Lesen kann der irdische "monastische Privatgelehrte" nicht nach Lust und Laune; umso wichtiger ist für ihn das Schreiben. Dabei äußert er sich zu jedem erdenklichen Gegenstand, so daß man in vielen Fällen den Verdacht nicht los wird, daß es ihm nicht um den Gegenstand seiner Auseinandersetzungen und Abhandlungen geht, sondern nur darum, sich zu produzieren, eine möglichst große Anzahl von Werken zu erarbeiten. Eine eindrückliche Anzahl von Werken sein eigen zu nennen, ist sein Ziel - sie sehen ja doch alle gleich aus! Sehr gerne fordert er andere zum Schreiben auf, noch lieber läßt er sich selbst dazu auffordern; denn dadurch gewinnt er eine offizielle und - wenn sie von einer anerkannten Größe stammt von seinen Brüdern und auch von seinen Vorgesetzten nicht in Abrede zu stellende Legitimation für sein Tun. Eine wahre Flut von Produkten "monastischer Privatgelehrter" hatte etwa Trithemius mit seiner Aufforderung zur Folge, etwas gegen den Frankfurter Dominikaner Wigand Wirt zu schreiben, der sich gegen die Lehre von der unbefleckten Empfängnis der Muttergottes gewandt hatte¹⁴⁵: Johannes Oudewater verfaste Briefe, Arnold Bostius schrieb ebenso, Rutger griff mit Briefen Contra pensantem manum ein; Bostius schreibt an alle ihm zugänglichen Gelehrten, und er fordert sie auf, ihrerseits für den heiligen Joachim Partei zu beziehen; und das ist für Rutger wiederum der äußere Grund, seine fiktive Korrespondenz

¹⁴⁰ Brief an Joh. Dalberg fol. 48ra; Brief an Celtis (Anm. 34), 129, wo Rutger davon erzählt, wie er von Büchern träumt. In seiner Autobiographie sagt er, daß er schon als Kind nichts anderes als Bücher im Kopf gehabt habe und sich welche aus Papier oder aus Rinde selbst gebastelt habe, fol. 272va.

¹⁴¹ Apologia pro lucubrationibus, vgl. Beriger, Butzbach (Anm. 6), 39.

¹⁴² In Rutgers Brief an Erasmus (Anm. 113).

¹⁴³ Opus retractatorium fol. 187vb sagt Rutger, daß er von der griechischen Ausgabe des Johannesevangeliums bei Trithemius "nur die Buchdeckel" gesehen habe.

¹⁴⁴ Opus retractatorium fol. 187va.

¹⁴⁵ Arnold, Trithemius (Anm. 11), 109ff.

zusammenzustellen: Auch er fordert fast alle seiner Adressaten dazu auf, für den "wahren Großvater des Wortes Gottes" Stellung zu beziehen.

Entsprechend hart sind die Auseinandersetzungen mit Kritikern, aber natürlich nur dann, wenn diese in einer übergeordneten Stellung sind, da Kritik von allen anderen einfach übergangen wird. In verschiedenen Fällen aber hört man von klösterlichen Vorgesetzten, die ihre Privatgelehrten zur Rechenschaft ziehen, was diese in der Regel als direkten Angriff auf ihre Persönlichkeit ansehen. So staunt der Halbbruder Butzbachs darüber, daß den Benediktinern so viel Freiheit zum Schreiben ihrer Werke gewährt wird, während er in seinem Zisterzienserkloster sehr viel strenger gehalten wird; für das Schreiben eines Briefes muß er seine Nachtruhe opfern¹⁴⁶ (freilich auch ein uralter Topos). Aber Butzbach und sein Freund Siberti blieben im Kloster Laach nicht unbehelligt, sie kritisierten daher den Nachfolger des Abtes, der ihnen so viel Freizeit gewährt hatte, als bildungsfeindlich. Rutger läßt sehr gerne da und dort einen gutgemeinten Hinweis an einen Prälaten in seine Briefe einfließen, er solle seinen Privatgelehrten freie Hand beim Schreiben lassen¹⁴⁷; zwischen ihm und seinen Vorgesetzten kommt es immer wieder zu entsprechenden Reibereien, bis er in seinem Höninger Prior Johannes Lambsheim einen Mann findet, der ebenfalls zu dem Kreis um Trithemius gehört und als "monastischer Privatgelehrter" gelten muß. Lambsheim, zu dessen Libelli tres perutiles (Heidelberg 1500?) Rutger ein Gedicht beigetragen hat, scheint die Verbindung Rutgers mit Trithemius ermöglicht zu haben; seine Werke - Petrus Trudonensis zählt deren vier auf - befassen sich alle mit der Vehrung der Heiligen, mit der Messe (über die auch Rutger - wie könnte es anders sein? - einen Traktat geschrieben hat), mit dem ewigen Heil und dem letzten Gericht. Lambsheim, der um 1500 starb, wechselte 1496 vom Kloster Kirschgarten nach Höningen über, wo er zwei Jahre lang Prior war¹⁴⁸. Rutger spricht immer mit höchstem Respekt von ihm, und er hat ihn anscheinend unbehelligt schreiben lassen. Was für Rutger recht ist, ist ihm freilich auch für seine Nachfolger billig: Für einen jüngeren Chorherrn, der als Gast in Höningen weilt, wendet er sich in einem von Höflichkeitsformeln und Bücklingen jeder Art strotzenden Schreiben an dessen Prior mit der Bitte, ihn in ein anderes Kloster versetzen zu lassen, wo er ungestört studieren könne¹⁴⁹.

5. Publish or perish

Die Widersprüchlichkeit der Situation, in der sich der "monastische Privatgelehrte" befindet, läßt sich nirgends deutlicher zeigen als in der Publikationsfrage. Soll

¹⁴⁶ Vgl. Beriger, Butzbach (Anm. 6), 37f.

¹⁴⁷ Z.B. Brief an den Prior Superior fol. 48ra.

¹⁴⁸ Petrus Trudonensis (Anm. 134), 95f.

¹⁴⁹ Brief an Prior Johannes von Ravengiersburg fol. 46va, einer der vier echten Briefe mit einem konkreten Anliegen: Der in Höningen als Gast weilende Conrardus möchte seine Profeß auf ein Kloster versetzen lassen, in welchem er unbehelligt studieren kann; Rutger schlägt dem Prior vor, ihn nach Basel zu verlegen.

ich meine Werke drucken lassen? Darf ich das überhaupt? Denn einerseits schmeichelt ihm kaum etwas so sehr, als sein eigenes Werk im Druck vorzeigen zu können; anderseits fürchtet er die Vorwürfe, die Kritik der anderen über alles. Risikolos ist für ihn eigentlich nur gerade der Druck von Gebetbüchern, eben jener Art von - heute noch in kirchlichen Kreisen herumgebotenen - Schriften, die alles als "herrlich" anpreisen; in diese Kategorie gehören die Werke Lambsheims, aber auch die von Rutgers (echtem) Korrespondenten Johannes Monburnus. Sobald das aber weiter geht und die geringste Aussage gemacht wird, schnappt die Falle zu, in der er sich befindet, und die Vorwürfe - vana gloria, superbia - überhäufen den Verfasser. Rutger weiß, wie gefährlich es ist, eine Aussage zu machen, besonders natürlich in der Theologie: "In der Theologie ist es nicht sicher, viel zu schreiben, außer was durch Autoritäten oder Begründungen bekräftigt werden kann... So genügt es heutzutage nicht mehr, wenn etwas implizit richtig gesagt wird, sondern es ist auch notwendig, daß andere es richtig verstehen können. Und während ich daran denke und mir das vor Augen halte, bin ich immer verunsichert, ob nicht doch etwas gefunden werden könnte, was den Lesern schaden könnte" 150.

Entsprechend große Vorsicht ist geboten. In der Regel kommt es nur dann zu einer Veröffentlichung im Druck, wenn der "monastische Privatgelehrte" Kontakt zu einem großen Gelehrten geknüpft hat; so setzt sich Trithemius dafür ein, daß Lambsheims Buch gedruckt wird; er tut das auf das Drängen eines anderen, der selbst gerne möchte, daß sein Werk im Druck erscheint¹⁵¹. Liegt nicht auch ein Grund für die zahlreichen, meist vollkommen sinnlosen oder gar barbarischen¹⁵² Epigramme im Vorspann der jeweiligen Bücher darin, daß der "monastische Privatgelehrte" so nicht alleine an die (feindliche) Öffentlichkeit treten muß?

Wilhelm Veldicus, ein persönlicher Bekannter Rutgers im Kloster Frankenthal, wo er eine Zeitlang das Amt des Priors ausübte, wendet sich am 31.8.1497 in einem typischen Schreiben an den Basler Drucker Johannes Amerbach, in dem er ihn bittet, bei ihm vorbeizukommen, um seine exemplaria - wie er geheimnisvoll sagt - anzusehen, da diese ganz nach seinem Sinn seien¹⁵³. Typisch ist das Schreiben insofern, als er als Gewährsleute Johannes von Dalberg, Johannes Reuchlin, den Prediger Johannes Eppenbach, den Ritter Heinrich von Bünau, Johannes Trithemius, Rutger "und viele andere" aufzählt. Als daraus aber nichts wird, obwohl Amerbach tatsächlich die Werke angesehen zu haben scheint, wendet sich Rutger zu seinen Gunsten an Trithemius, in dem er ihn bittet, doch wenigstens ein Zehntel (!) seiner Werke drucken zu lassen¹⁵⁴.

¹⁵⁰ Opus retractatorium fol. 192rb; daß hinter dieser Angst die Inquisition steckt, verrät er in seinem Werk De fructuosa verbi dei seminacione fol. 236va, wo er sagt, eine Aussage gegen die Weltpriester könne leicht katastrophale Folgen haben, da diese die Macht haben, zu proscribere et damnare.

¹⁵¹ Vgl. Arnold, Trithemius (Anm. 11), 89 mit Anm. 89.

¹⁵² Thuasne, Gaguini Epistolae (Anm. 32), 81.

¹⁵³ Die Amerbachkorrespondenz (Anm. 35), 70f.

¹⁵⁴ Trithemius, Opera historica (Anm. 14), Bd. 2, 523f.

Topisch ist die Klage, daß die Buchdrucker sich nicht um die Qualität einer Schrift kümmern, sondern nur der Frage nachgehen, ob sich mit einem Buch Geld verdienen lasse oder nicht. Rutger, von dem 1502 in Köln ein prosodischer Traktat De quantitate syllabarum erschienen ist, bietet bereits 1498 dem Basler Drucker Amerbach 30 Werke zur Publikation an¹⁵⁵. Er beruft sich dabei auf Sebastian Brant und läßt den Ritter Heinrich Bünau sagen: O felicem illum impressorem, qui hoc opus imprimit! - damit meint er den ganzen ersten Band seiner Schriften, 34 an der Zahl¹⁵⁶. Daß Amerbach dann aber ablehnt, obwohl er nachweislich Werke Rutgers eingesehen hat, erklärt er in seiner Autobiographie mit rein finanziellen Erwägungen: Quin etiam multi libellos nostros laudaverunt ... et cupiebant eos imprimi, quatenus eos sibi compararent. Verum hoc quomodo fieri possit, ignoro, cum moderno tempore nihil imprimatur, nisi presens sit pecunia vel sciatur ad minus ex magna parte. Iam ego pauperrimus sum in re, nec ullum scio, qui velit tam multos et varios libellos imprimere¹⁵⁷.

Im Druck zu erscheinen, ist freilich ein Privileg, das nur die wenigsten erlangen; die Tatsache, daß ihre Werke nicht verlangt oder sogar zurückgewiesen werden, rechtfertigen sie durch verschiedene Argumente; sie gehen davon aus, daß ihre Werke zu gut sind für den Druck; daß sie zu schwierig sind; daß sie nicht in diese ach so verdorbene Zeit passen; daß nicht die richtigen Gönner zur Verfügung stehen usw. Daraus resultiert eine zerrissene, gespaltene Beziehung zum Publizieren. Manch einer ziert sich sehr, wenn die Frage auf dieses Thema kommt; Rutger glaubt, daß die Nachwelt in ihm einen Genius entdecken wird¹⁵⁸. Immer wieder jedoch suchen sie Kontakt zu Gönnern, mit der Bitte, sich für die Publikation von Werken einzusetzen; Rutger, der unbedingt erreichen möchte, daß seine Werke im Druck erscheinen, verliert in einem solchen Schreiben jede Ahnung von Bescheidenheit¹⁵⁹. Dabei ist er sich des Nachteils einer Drucklegung durchaus bewußt; anläßlich seiner Retractationes bereut er es schon dann, wenn ein Werk als Handschrift eine gewisse Verbreitung gefunden hat; was im Druck erschienen ist, so meint er, läßt sich nicht mehr widerrufen¹⁶⁰; ja er meint sogar, daß er gesteinigt würde, wenn seine Werke veröffentlicht würden¹⁶¹. Trotzdem aber will er sich einen Namen machen - natürlich durch seine Opera!

¹⁵⁵ Die Amerbachkorrespondenz (Anm. 35), 79ff.

¹⁵⁶ Die Amerbachkorrespondenz (Anm. 35), 79-82.

¹⁵⁷ Historiola fol. 277va.

¹⁵⁸ Dies ist unter anderem der Grund dafür, daß er so genau Buch führt über seine Publikationen: Er will verhindern, daß ihm fremde Werke zugeschrieben werden, und vor allem will er dadurch erreichen, daß keine eigenen Werke fremde Namen zieren, Opus retractatorium fol. 180rb, 183va.

¹⁵⁹ Brief an Amerbach, in der Amerbachkorrespondenz (Anm. 35), 79ff.; die Übertreibungen und das selbstsichere Gehabe umfassen den ganzen Brief von etwas mehr als zwei Seiten.

¹⁶⁰ Apologiae de poietica tractatione fol. 254vb;

¹⁶¹ De variis regularium studiis fol. 248rb.

Ganz im Gegensatz zu Trithemius, der den Nutzen des Buchdruckes durchaus prinzipiell in Frage stellen kann, bleiben die meisten "monastischen Privatgelehrten" in ihrer Doppelmoral verhaftet: Was sie schreiben, sollte gedruckt werden, und was gedruckt wird, sollte wegen seines verderblichen Inhalts am besten verboten werden. Rutger nimmt daher mit genüßlicher Satisfaktion zur Kenntnis, "daß der Erzbischof von Köln in seiner Diözese befohlen hat, daß niemand irgend etwas drucken darf, außer wenn es zuerst von jenen untersucht worden ist, die er selbst dazu bestimmt hat "162. Er wünscht sich daher, daß auch die Bischöfe von Mainz, Straßburg und Basel die Zensur einführen 163.

Weil sie ihre Werke nicht erscheinen lassen können, behelfen sie sich zumeist damit, ihre Werke einem großen und angesehenen Gelehrten zu widmen. So widmet Butzbach seine Werke seinen klösterlichen Vorgesetzten, die ihm wohlgesinnt sind, oder dem großen Trithemius, von dem er sich doch wohl erhofft, daß er sich für eine Drucklegung einsetzt; allerdings wagt er es in seiner Bescheidenheit nicht, ihn auf diese Frage hin anzusprechen. Rutger widmet seine 136 nachgewiesenen Werke allen möglichen Personen links und rechts; es scheint, daß es ihm genügt, ihre Namen zu kennen, und schon widmet er ihnen ein Buch. Umgekehrt entzieht er ihnen diese Dedikation auch wieder, wenn sich die angesprochenen Personen nicht seinen Vorstellungen gemäß geschmeichelt fühlen; ein Werk, das er Erasmus gewidmet hatte, bleibt in seinen Retractationes ohne Namensnennung "einem Regularkanoniker" zugeeignet. Ist er zornig darauf, daß Erasmus nicht auf ihn reagiert hat? Oder ist ihm unterdessen - das Opus retractatorium hat er 1500 verfaßt die Laufbahn des großen und vor allem echten Humanisten bereits zu suspekt? Den Traktat De vitio potationis widmete er seinem Freund Bostius; allerdings hatte auch dieser offensichtlich keine Freude daran, er brach den Kontakt zu Rutger ab. was ihm dieser aber weniger übel nahm, da er kurz darauf verstarb¹⁶⁴.

6. Ablehnung von Titeln

Nicht selten entwickelt der "monastische Privatgelehrte" eine mit aller Schärfe versochtene Ablehnung aller akademischen Auszeichnungen und Titel; Butzbach, der selbst die Schule von Deventer besuchte, die zwar ein universitäres Niveau hatte, aber keine Titel verleihen konnte, und der diese kurz vor dem Ziel in der dritten Klasse verließ, lehnt akademische Titel mit einer Vehemenz ab¹⁶⁵, die aufhorchen läßt: Das ist nicht der humanistische Verzicht auf äußere Ehrungen und Formen, der mit einer Hinwendung auf das Wesentliche, auf die inneren Werte gekoppelt ist, sondern das ist kompensatorisch motivierte Frustration, die darüber hinwegtäuschen soll, daß ihm gerade diese Ehrungen sehr viel bedeuten - wenn er

¹⁶² Opus retractatorium fol. 184vb.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Zweimal äußert er sich darüber in seiner Korrespondenz: Brief an Heinrich Molitor fol. 22ra und im Brief an Bostius fol. 19ra; einmal erwähnt er diese Tatsache in seinem Opus retractatorium fol. 180va.

¹⁶⁵ Butzbach, Odeporicon (Anm. 5), 3.14.

sie nur auch erlangen könnte; unumwunden erzählt er, wie er als Kind noch damit geprahlt hat, daß er schon nach kurzer Zeit als magnus doctor zurückkehren werde¹⁶⁶. Damit verrät er aber, daß ihm der weltliche Titel etwas bedeutet, daß er, der Miltenberger Handwerkersohn, fernab von jeder Universität bereits als Kind zur Kenntnis genommen hat, was es bedeutet, wenn man einen Titel hat. Unwillkürlich kommen ihm dabei die Worte des römischen Satirikers Persius in den Sinn: pulchrum est digito monstrari et dicier "bic est"... ¹⁶⁷. Völlig indigniert ist er, daß der Schullehrer von Miltenberg, ein Erfurter Baccalareus, sich seines Titels als unwürdig erweist und zum Büttel degradiert werden muß ¹⁶⁸.

Im gleichen Ton kritisiert Rutger die großen Gelehrten, die überheblich seien; ihre Titel lehnt er ab. Aber wenn er eines seiner Werke einem Graduierten widmet, schreibt er bei jeder denkbaren Gelegenheit doctor medicinae, magister artium usw. Das gleiche beobachtet man dann, wenn er einem Universitätsabsolventen einen seiner fiktiven Briefe schreibt. Von einem seiner ambitiösesten Werke "Über die Augen des Herzens" sagt er, er habe es "nicht deshalb geschrieben, damit für einen doctor gehalten werde, sondern nur um meine Gefühle auszudrücken 169. In einem (verlorenen) Werk "Über das Laster der Neugierde" kritisiert er, daß einige Brüder überhaupt nichts lesen, weil sie damit die curiositas vermeiden können; "andere dagegen wollen alles wissen und wollen in den Klöstern doctores werden, indem sie Verschiedenes lesen und solches, was sie nichts angeht. Ihnen muß man auf alle möglichen Weisen Widerstand leisten, vor allem dann, wenn sie Schädliches begehren 170. - "O weh! Man findet viele doctores, die den anderen den Weg des Heils zeigen wollen, und sie selbst stürzen in die Fallgruben, weil sie in ihrer blinden Wut fiebern 171.

Hier scheint sich der Einfluß der Schule zu zeigen, die die beiden besucht haben, nämlich die der Brüder vom gemeinsamen Leben. Geert de Groote, der Begründer der Reformbewegung, der die Brüder vom gemeinsamen Leben und die Windesheimer so eng verpflichtet waren, hatte selbst in Paris studiert und nach seiner Bekehrung jegliches Engagement für das weltliche Wissen vehement abgelehnt; er verbrannte auf dem Marktplatz von Deventer seine magischen Bücher; 1374 verzichtete er auf seine Pfründen und Titel (er hatte an der Universität von Paris den magister artium erlangt¹⁷²). Die Brüder vom gemeinsamen Leben, deren Schulen auf nachweislich hohem Niveau waren, aber keine Titel verleihen durften, scheinen sich dies zur Doktrin gemacht zu haben. Die gewiß nicht zufällige Erinnerung an

¹⁶⁶ Ebd. 1.4.

¹⁶⁷ Butzbach, Odeporicon (Anm. 6), 1.4 6ra1, Zitat nach Persius, Sat. 1.28; die gleiche Stelle zitiert Rutger in einem Brief an Veldicus fol. 15rb. - Zum Prestige der akademischen Titel: Schwinges, Admission (Anm. 45), 176.

¹⁶⁸ Butzbach, Odeporicon (Anm. 6), 1.3 5va9.

¹⁶⁹ Opus retractatorim fol. 192rb.

¹⁷⁰ Opus retractatoirum fol. 182ra.

¹⁷¹ Brief an Veldicus fol. 15rb.

¹⁷² Scarpatetti, St. Leonhard (Anm. 115), 204.

die Worte von Persius, die den Titel doctor mit gesellschaftlichem Prestige ("mit dem Finger auf jemanden zeigen...") in Verbindung bringen, fällt bei Butzbach wie bei Rutger auf - ein Hinweis auf eine gemeinsame Schulerfahrung, gar an einen gemeinsamen Lehrer, der mit ihnen den Persius durchgearbeitet und ihnen dabei erklärt hat, was von solcherlei Überheblichkeit zu halten sei?

Während universitäre Titel tabu sind, bemühen sich iedoch offensichtlich alle darum, im Kloster das eine oder das andere Amt zu übernehmen, in der unzweideutigen Absicht, hier Karriere zu machen. Butzbach, erst Novizenmeister, dann Prior, ist zutiefst verärgert, daß nach dem Tode seines geliebten Vorgesetzten ein anderer an die Spitze des Klosters tritt; da scheint sich die Ambition zu verbergen, selbst Abt werden zu wollen¹⁷³. Und Rutger, der eine auffällige Vorliebe für die Procuratoren der Klöster unterhält, die er selbst bewohnt hat, beschreibt die ambitiones monachorum anhand seiner fiktiven Abtei bis ins letzte Detail. Da ist keiner. der nicht in der einen oder in der anderen Weise entweder selbst Abt werden möchte oder dann zumindest unbedingt verhindern will, daß dieser oder jener gewählt wird, egal, ob er nun frater adulanus, frater ypocrita, frater multiplicius oder frater versipellius heißt¹⁷⁴. Seine Kritik am Prälatentum ist jedoch nicht ohne Widersprüche; denn er, der selbst während zweier Jahre Subprior war (in Beerenberg), geht immer nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegen die Inhaber hoher Ämter vor; wo er etwas an ihnen auszusetzen hatte, weil er offensichtlich mit ihnen Konflikte austrug (das ist mit dem Prior von Gnadental und dem Prior von Böddeken der Fall), da verschweigt er ihre Namen und diffamiert sie dafür mit dem Wortspiel prelatus-Pilatus¹⁷⁵. Wenn er sich aber an einen Abt richtet, dann strotzt seine Sprache vor Bücklingen und Höflichkeitsformeln, weit entfernt ist er dann von seiner prinzipiellen Kritik an den Vormachtstellungen der Benediktinischen Äbte¹⁷⁶.

IV. Schluß

Obwohl die Kritik am Studium selbst als unberechtigt angesehen wird, verteidigen die "monastischen Privatgelehrten" ihren Standpunkt doch mit ungeahnter Vehemenz. Im Falle von Rutger erhebt sich ein Streit über den "Nutzen" (utilitas) der Werke Rutgers zwischen ihm und Trithemius, der der Ansicht ist, daß Rutgers Werke nur zum Teil nützlich seien; besonders die poetischen Werke lehnt er kategorisch ab, mit Ausnahme derjenigen Gedichte, die sich im engeren Sinne religiöser

¹⁷³ Beriger, Butzbach (Anm. 6), 416ff.

¹⁷⁴ Vier Werke spielen in der fiktiven Abtei: "De prelacionis ambitu", "De primatus appetitu", "De ambitione monachorum" und "De rebus monachicis"; ein Vorläufer dieser Serie ist der Dialog "De prepositorum tribulationibus"; alle Werke sind erhalten. - Konsequent spricht Rutger in allen diesen Werken von Äbten mit Mönchen, wobei er seine eigene Kongregation nicht ausschließt.

¹⁷⁵ Historiola fol. 278va.

¹⁷⁶ Grundsätzliche Kritik an den Benediktineräbten in De prepositorum tribulationibus.

Gegenstände annehmen¹⁷⁷. Bei Butzbach ist der Fall vergleichbar, er fühlt sich von der Kritik durch Trithemius - der ebenfalls seine jugendlichen Dichtungen ablehnt - betroffen und schreibt eine langfädige und umständliche *Apologia pro lucubrationibus*; das Thema - die Frage der Legitimation der Poesie - wird ihn bis an sein Lebensende beschäftigen¹⁷⁸.

Der Poesiestreit¹⁷⁹, der Streit über die Frage, ob ein Ordensangehöriger sich auch der antiken Vorbilder in der Lyrik bedienen dürfe, hat in den beiden hier als Beispiel herbeigezogenen Vertretern der monastischen Gelehrsamkeit zwei ganz unterschiedliche Reaktionen provoziert. Während Butzbach sich von Trithemius zu Recht zurückgewiesen wähnte und seine lustigen, ja deftigen Jugendgedichte unverzüglich ablehnte, um sich fortan ihrer zu schämen¹⁸⁰, fühlt sich Rutger blindlings als großer Dichter: Er verkündet weiterhin in sapphischen Oden an Maria, an Jesus, an die Heiligen deren Lob und erkennt keinen Widerspruch darin, wenn er die heidnische Form mit christlichem Inhalt anfüllt; im gleichen Rhythmus zieht er dann in ätzender Satire über die Schwächen seiner Mitbrüder her. Widerspruch? Im Gegenteil: Er hat den Eindruck, seine Inspiration sei ihm von Gott gegeben; die Kritik durch Trithemius - der sich nach der utilitas solcher Produktionen fragt übergeht er mit dem Hinweis, er könne nicht anders¹⁸¹; etwa ein Drittel seiner Werke ist poetischer Natur, jedem seiner Prosawerke stellt er meist verschiedene Gedichte in diversen Formen voran oder nach, meist sapphische Oden, Hexameter und Hinkjamben. Kritik übergeht er immer mit dem Hinweis, es liege in seiner Natur zu dichten - und gegen die Natur könne man sich nicht auflehnen. Wo dieses Argument nicht zu verfangen scheint, beruft er sich darauf, daß Gott ihm die Gabe des Dichtens gegeben habe, und daß es demnach gottlos wäre, sie nicht auszuüben. Anläßlich seiner Retractatio, eines Werkes über die Herstellung von Gedichten, sagt er ganz explizit, daß die Poesie ihre Berechtigung habe182.

Die nachhaltige Ablehnung durch seine Umwelt, die Chancenlosigkeit, die Verunmöglichung einer geistigen Karriere, eines Aufstieges, verfehlt ihre Wirkung nicht: Der "monastische Privatgelehrte", dauernd gezwungen, sich zu verteidigen, zieht sich zurück, in tiefster Verbitterung wird die Klage über seine Umwelt zum

¹⁷⁷ Brief Trithemius an Rutger, in Trithemius, Opera historica (Anm. 14), 551; zu diesem Brief vgl. auch *Noel L. Brann*, The Abbot Trithemius (1462-1516). The renaissance of monastic humanism, hrsg. von Heiko A. Oberman (Studies in the history of christian thought 24), Leiden 1981, 193f.

¹⁷⁸ Eines der letzten Werke Butzbachs ist ein in Hexametern verfaßter "Tractatus de differentia et qualitate stili", Historisches Archiv der Stadt Köln, W 352 fol. 150v-202v.

¹⁷⁹ Dazu Vonschott (Anm. 7), 78, sowie Danilo Aguzzi-Barbagli, Humanism and Poetics, in: Renaissance Humanism, Foundations, Forms, and Legacy, Bd. 3, Humanism and the disciplines, hrsg. von Albert Rabil Jr., Philadelphia 1988, 85-169.

¹⁸⁰ Beriger (Anm. 6), 83.

¹⁸¹ Nature resistere nemo potest - das ist einer seiner Standardsätze in diesem Zusammenhang: Historiola fol. 272rb: Brief an Veldicus fol. 14va; daß seine Inspiration von Gott kommt, sagt er im Brief an Brant fol. 20rb.

¹⁸² Opus retractatorium fol. 187vb.

alleinigen Gegenstand seiner - im Grunde tragischen - Schriften; ironisiert er diese Klage, so nimmt sie die Form einer bitteren Satire über den ihn ringsum umgebenden monastischen Stand an; deprimiert sie ihn, so wird daraus eine hasserfüllte, schmerzlich aufjaulende Tirade gegen die ganze Welt, die oft nahtlos in eine Panegyrik der ursprünglichen, echten, nun aber durch die Härte der Zeit verdorbenen monastischen Lebensweise mündet. An den Widersprüchen seiner eigenen Existenz scheiternd verglüht er in Stille, in tiefer Resignation.

Zwischen Schreibstube und Fürstenhof

Das Verfasserlexikon als Quelle zur Bildungssozialgeschichte des späten Mittelalters

Von Beat Immenhauser, Bern

Diese Studie handelt von Personen, die vorerst nichts anderes gemein haben, als daß sie und ihre Texte Aufnahme in das Verfasserlexikon gefunden haben¹. Personen wie ein reiseberichtschreibender Kaufmann und ein zisterziensischer Erbauungsschriftsteller, ein umherziehender Verfasser eines Traktates über Salpeterherstellung und ein adliger, zum Humanismus neigender Domherr hatten freilich kaum Berührungspunkte in der mittelalterlichen Lebenswelt. Wie groß auch die Unterschiede in Herkunft und Stand, Bildung und Tätigkeit gewesen sein mögen, verband jene Autoren doch die Fähigkeit, lesen und schreiben zu können - sie waren litterati². Ausgehend von dieser Gemeinsamkeit wird versucht, eine kleine Sozialgeschichte gebildeter Verfasser zu skizzieren.

Das Verfasserlexikon präsentiert mittelalterliche Autoren bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts sowie antike Verfasser, deren Texte im Mittelalter rezipiert wurden. Autoren, welche nicht aus dem deutschen Sprachraum stammen, werden lediglich dann aufgenommen, wenn ihre Texte einen Bezug zu diesem Raum aufwiesen oder auf das deutsche Schrifttum eingewirkt haben. Dies gilt auch für die literarischen Erzeugnisse in mittelniederländischer und lateinischer Sprache. Die Herausgeber übernahmen aus der ersten Ausgabe des Verfasserlexikons den Grundsatz Wolfgang Stammlers³, alle Textsorten außer Schriftstücken mit urkundlichem Charakter

¹ Die Deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage, hrsg. von Kurt Ruh, Werner Schröder, Burghart Wachinger, Franz Josef Worstbrock, Berlin/New York 1977ff. (künftig als 'VL' zitiert). Bislang sind acht Bände erschienen sowie der erste Faszikel des neunten Bandes, der bis zu den Buchstaben 'Ste' reicht. Das Lexikon wird voraussichtlich im Jahr 2000 komplett sein.

² Einige wenige Verfasser waren wohl illiterat und haben ihre Texte diktiert. Im Rahmen unserer Untersuchung trifft dies lediglich auf Niklaus von Flüe (VL VI, Sp. 1070-1074) zu, so daß dieser Umstand vernachlässigt werden kann. Vgl. Alfred Wendehorst, Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 30), Sigmaringen 1986, 9-33. Vgl. auch Jan-Dirk Müller (Hrsg.), Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftungsprozeß am Beispiel Heidelbergs im 15. Jahrhundert (Münstersche Mittelalterschriften 67), München 1994, Einleitung, 13f.

³ Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 1, Berlin/Leipzig 1933.

zu berücksichtigen⁴. Im Bereich der nun stark ausgedehnten Fachprosa findet der bildungsgeschichtlich interessierte Benutzer eine große Fülle von Beiträgen. Die systematische Anlage der Kurzbiographien, welche - sofern bekannt - Angaben zur lokalen und sozialen Herkunft, zum Bildungserwerb und zur Tätigkeit der einzelnen Verfasser enthalten, erlaubt eine personengeschichtliche Auswertung⁵. Kurt Ruh räumt im Vorwort des Verfasserlexikons ein, daß nicht alle thematischen Bereiche im gleichen Maße berücksichtigt werden konnten⁶. Es ist hier nicht der Ort, einzelne Lücken aufzuspüren. Ein Blick auf die nun folgenden Ergebnisse wirft zumindest die Frage auf, ob tatsächlich in allen Regionen des deutschen Sprachraumes gleichmäßig recherchiert worden ist oder ob das Nachschlagewerk nicht doch etwas 'südlastig' ist.

Das Datenmaterial unserer Untersuchung umfasst 568 Lebensläufe spätmittelalterlicher Verfasser. Grundsätzlich wurden nur solche in eine Datenbank aufgenommen, deren Lebensdaten und Herkunft ungefähr bekannt sind. 'Verfasser' ist dabei zunächst nur ein analytischer Begriff und bezeichnet eine in unserer Datenbank enthaltene Person. Das Berufsmäßige, das ihm im sozialgeschichtlichen Kontext anhaftet, trifft nur auf die wenigsten Verfasser zu⁷. Vielmehr steht die zeitweilige Verfasserschaft Gebildeter im Vordergrund. Die Studie beschränkt sich auf die spätmittelalterliche Periode von 1300 bis 1500, damit die Vergleichbarkeit der Resultate gewährleistet bleibt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wird die Datenbasis zunehmend schmaler, so daß Aussagen, welche diesen Zeitraum betreffen, mit einiger Vorsicht aufzunehmen sind. Der Untersuchungsraum richtet sich nach demjenigen es Verfasserlexikons, dem deutschen Sprachraum. In den sprachlich durchmischten Randregionen muß mit einer Beeinflussung der Ergebnisse gerechnet werden, da größtenteils nur die deutschsprachigen Anteile berücksichtigt worden sind. Der Nordwesten des Reiches und Böhmen sind daher nicht repräsentativ vertreten.

Die Sozialgeschichte von Verfassern soll in drei Abschnitten dargestellt werden. Zunächst wird die räumliche und soziale Herkunft der Personen untersucht. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich vorwiegend mit dem Universitätsbesuch, genauer mit Schul- und Studienort, Fakultätszugehörigkeit sowie möglichen Examina. Das Wirken der Verfasser im Reich, deren Tätigkeit und Aufenthaltsorte, sind Gegenstand des dritten Abschnittes. Dabei wird sich zeigen, daß der deutsche Sprachraum in verschiedene Regionen mit spezifischem Wissensbedarf, in durchaus ungleichgewichtige Bildungslandschaften unterteilt werden kann.

⁴ Vgl. das Vorwort von Kurt Ruh im ersten Band des VL, S. Vff.

⁵ Zur Methode der Prosopographie im Zusammenhang mit der Sozialgeschichte Gebildeter vgl. Neithart Bulst, Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie, in: Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography, hrsg. von dems. und Jean-Philippe Genet, Kalamazoo 1986, 1-16, hier 7.

⁶ Vgl. VL I, S. Vff.

⁷ Einzelne Berufsjuristen bestritten ihren Lebensunterhalt mit der Feder; vgl. den Artikel über Gregor Heimburg (VL III, Sp. 629-642) von *Peter Johanek*.

I. Herkunft

1. Räumliche Herkunft

Verfasser stammten aus drei wichtigen Herkunftsregionen: einer ersten Region im Süden mit Schwaben-Elsaß, Bayern und Franken, einer zweiten, von Westfalen bis nach Schlesien reichenden und aus einer dritten, in Form einer Städtekette entlang des Rheins⁸. Randregionen des deutschen Reiches im Norden und Nordosten treten nur vereinzelt als Herkunftsräume in Erscheinung. Bei einem Blick auf eine Städtekarte des ausgehenden Hochmittelalters würde man die gleichen Linien und Massierungen von Siedlungen erkennen⁹. Die Besiedlungsdichte eines Raumes scheint demnach direkte Rückschlüsse auf die Häufigkeit der Herkunft von Verfassern zuzulassen.

Der Kernraum der Herkunft liegt im deutschsprachigen Süden des Reiches: Jeder zweite Verfasser wurde dort geboren¹⁰. Das Gebiet wird ungefähr durch die Flüsse Rhein und Ill im Westen, die Aare im Süden, den Main im Norden und durch die Salzach im Osten begrenzt. Innerhalb dieses Kernraumes erstreckt sich ein Korridor mit besonders vielen Herkunftsorten vom Vierwaldstättersee bis nach Oberfranken. In Ober- und Niederbayern ist die Zahl der Geburtsorte deutlich geringer. Die österreichischen Lande im Südosten des Reiches sind als Herkunftsraum längst nicht so präsent wie der Südwesten. Wien steht dort im Mittelpunkt, umgeben von einigen kleineren Orten. Dieses Ergebnis deckt sich mit einer Beobachtung von Rolf Sprandel, der in seiner Studie über die Geschichtsschreibung zwischen 1347 und 1517 eine vergleichbare Dominanz des Südens konstatierte. Er hat die Herkunft von 226 Autoren untersucht und dabei ermittelt, daß 54% aus dem Süden stammten, während im Norden 24% und in Mitteldeutschland 22% beheimatet waren¹¹.

Die Herkunftsorte der Verfasser aus der zweiten, mittleren Region gliedern sich in ein Städtenetz von Westfalen bis Schlesien, dessen Dichte von West nach Ost abnimmt. In der westfälisch-nordhessischen Region zeichnen sich deutlich die Umrisse eines weiteren Kernraumes im Dreieck von Dortmund, Hersfeld und Körbecke ab, während im benachbarten mittelelbischen Raum die Herkunftsorte weniger dicht gestreut sind. In Richtung Osten verlieren sich die Konturen dieser Quer-

⁸ Die folgenden Ausführungen über Herkunftsräume beruhen auf den Geburtsorten der Verfasser oder - wenn diese nicht bekannt sind - auf einer regionalen Lokalisierung. Von allen 568 Verfassern kann zumindest eine ungefähre Herkunftsregion bestimmt werden. Die Geburtsorte sind von 457 Verfassern bekannt.

⁹ Vgl. Heinz Stoob, Hochmittelalterliche Städtebildungen, in: Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, hrsg. von dems., Köln/Wien, 2. Aufl. 1982, 124-150, hier 142.

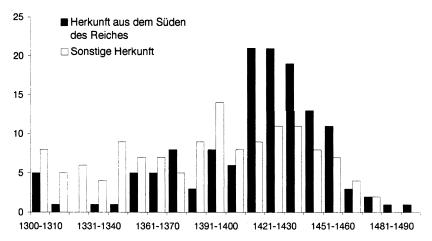
 $^{^{10}}$ 306 von 568 = 53.9%.

¹¹ Rolf Sprandel, Chronisten als Zeitzeugen. Forschungen zur spätmittelalterlichen Geschichtsschreibung in Deutschland (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter 3), Köln 1994, 249-257.

achse zusehends und weiten sich zu einem losen Gefüge von Orten im schlesischlausitzischen Raum mit Breslau als Zentrum aus.

Entlang des Rheins lassen sich zwei engere Herkunftsräume von Verfassern bestimmen. Der Mittelrhein zwischen Freinsheim und Ehrenbreitstein und der Niederrhein zwischen Bonn und Zwolle treten mit je einer dichten Städtekette in Erscheinung, wie sie für die Städtelandschaft entlang des Rheins typisch ist¹². Der gesamte Küstenbereich im Norden ist nur sehr punktuell als Herkunftsraum von Verfassern vertreten. In der Region zwischen Rostock und Danzig war kein einziger Autor beheimatet. Aus dem Deutschordensgebiet stammten hingegen sechs Verfasser, wovon vier in Danzig geboren wurden.

Erwartungsgemäß sind in den nicht deutschsprachigen Gebieten innerhalb des Reiches nur wenige Verfasser beheimatet. Der niederländische und französische Westen sowie Böhmen und Mähren sind deshalb als Herkunftsräume in unserer Studie kaum von Belang.



Figur 1: Räumliche Herkunft der Verfasser von 1300-1500¹³

Die Dominanz des Südens stand nicht schon seit 1300 fest. Wie Figur 1 zu entnehmen ist, überwiegen bis in die Jahre um 1410 Verfasser, die nicht aus dem Süden stammen. Nach 1410 aber wirkten sich die Verdichtungs- und Regionalisierungsprozeße im spätmittelalterlichen Reichsgefüge auf die Herkunftsräume gebildeter Verfasser aus¹⁴: Aus dem deutschsprachigen Süden stammen nun deutlich mehr

¹² Vgl. dazu Stoob, Städtebildungen (Anm. 9), 141ff.

¹³ Quelle dieser Graphik sind die Lebensläufe von 269 Verfassern (269 von 568 = 47,4%), deren Herkunftsregion sowie Geburtsjahr bekannt sind.

¹⁴ Vgl. von den zahlreichen Publikationen Peter Moraws zu diesem Themenbereich etwa: Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche

Personen als aus den übrigen Regionen. Auch R. Sprandel kommt in der erwähnten Untersuchung zum Schluß, dass die überwiegend südliche Herkunft nicht seit dem Beginn der Untersuchungsperiode gegeben war¹⁵. Zwischen 1300 und 1350 war die regionale Verteilung der Geburtsorte von Verfassern im Süden und Norden etwa gleichmäßig. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts stieg die Anzahl der Verfasser im Süden ungleich stärker an als im Norden. Dieser Konzentrationsprozeß der Abstammung in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraumes geht mit einer schrittweisen Abnahme der Zahl der nicht reichsangehörigen Verfasser einher. Der Anteil der Autoren, die außerhalb des Reichsgebietes geboren wurden, betrug im 14. Jahrhundert 13,5% (22 von 163) und im 15. Jahrhundert gerade noch 3,4% (11 von 327)¹⁶.

2. Soziale Herkunft

Die hier vorgenommene ständische Einordnung unterscheidet zwischen Adligen und Nichtadligen, sowie zwischen Geistlichen und Laien. Zum Adel wurde gezählt, wer mindestens dem Herrenstand angehörte. Der niedere Adel und die städtischen Führungsschichten wurden gesamthaft als status communis gesehen, wie das in manchen mittelalterlichen Universitäten bei der sozialen Einordnung ihrer Besucher der Fall war¹⁷.

Der Adelsanteil unter den Verfassern beträgt 7% (= 40 von 568), ohne im Laufe des Untersuchungszeitraumes nennenswerten Schwankungen zu unterliegen. Aus dem süddeutschen Raum mit seiner hohen Adelsdichte stammen zwei Drittel der adligen Verfasser¹⁸. Allein schon durch ihre familiäre Abstammung können noch 10,9% der Verfasser (62 von 568) einer ratsfähigen, stadtadligen Oberschicht zugeordnet werden. Die restlichen 466 Verfasser gehören einer breiten Mittelschicht an, die gegen unten hin nur wenig durchlässig war. Nur gerade 15 Verfasser begannen ihre Laufbahn aus einer sozial oder wirtschaftlich ungünstigen Ausgangssituation¹⁹, erreichten aber gleichwohl beachtliche Positionen. Von diesen 15 Personen hatten zudem 14 eine Universität besucht. Bekannte Exponenten dieser Gruppe sind der

Kanzleien im Spätmittelalter, hrsg. von Gabriel Silagi (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35), Bd. 1, München 1984, 61-108.

¹⁵ In den ersten Jahrzehnten nach 1348 hielten sich die nördlichen und südlichen Herkunftsanteile der Chronisten die Waage, während gegen 1500 Süddeutschland den Norden mit 63% zu 16% übertraf; vgl. Sprandel (Anm. 11), 250.

¹⁶ Die Summe von 490 Verfassern bezeichnet diejenigen Personen, deren Herkunftsregion, Geburtsjahr oder Lebensschwerpunkt bekannt sind.

¹⁷ Vgl. dazu die soziale Gliederung bei Rainer C. Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986, 375ff. und 649, Tabelle 48.

¹⁸ Zu ähnlichen Beobachtungen vgl. Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 386.

¹⁹ Neun Verfasser waren zu Beginn ihrer Laufbahn arm, fünf ließen sich als *pauperes* immatrikulieren, und einer war unfreien Standes.

Leibarzt des pfälzischen Kurfürsten Heinrich Münsinger, der zum frühhumanistischen Gelehrtenkreis am württembergischen Hof in Stuttgart gehörende Doktor der Medizin Bartholomäus Scherrenmüller sowie der fränkische Jurist Gregor Heimburg und Heinrich Lur, der Sekretär des Augsburger Bischofs Kardinal Peter von Schaumberg war²⁰. Deshalb kann eigentlich kein einziger Verfasser eindeutig einer gesellschaftlich niederen Schicht zugeordnet werden. Vielmehr gehörte ein Großteil der Verfasser zu den Privilegierten im Alten Reich. Wer etwas Schriftliches hinterließ, was so auffiel, daß es eine Aufnahme im Verfasserlexikon des 20. Jahrhunderts rechtfertigte, gehörte im Mittelalter bereits zu den höheren Schichten.

Die Geistlichkeit macht gerade die Hälfte der Verfasser aus (282 von 568). Davon gehörten 127 Personen zum Weltklerus (45%) und 155 zum Ordensklerus (55%). Figur 2 illustriert die zeitliche Entwicklung der Anteile der Geistlichen und Laien am Kollektiv der Verfasser nach dem Lebensschwerpunkt (s. Anm. 21).

Während des gesamten 14. Jahrhunderts überwogen Geistliche deutlich. Nach der Jahrhundertwende glich sich das Verhältnis aus, und nach 1460 schließlich überstieg die Zahl der Laien-Verfasser diejenige der Kleriker. Vor 1460 wählten noch knapp zwei Drittel (65%) eine kirchliche Laufbahn, während dies nach 1460 nur noch 38,6% taten. Der Rückgang des Kleriker-Anteils geht dabei größtenteils zu Lasten der akademisch gebildeten Verfasser. Die meisten Universitäten des Reiches verzeichneten gegen Ende des 15. Jahrhunderts ebenfalls deutlich weniger Kleriker, weil der Übertritt in den geistlichen Stand nun häufig nach dem eigentlichen Universitätsbesuch vollzogen wurde²¹. Hier jedoch ist nur von Belang, ob ein Verfasser zur Geistlichkeit gehörte oder nicht, so daß der konstatierte Schwund gegenüber den weltlichen Personen tatsächlich als Entklerikalisierung der Absolventen einer akademischen Ausbildung interpretiert werden kann. Dies hatte verschiedene Gründe: Zum einen hielt die Zahl der zu besetzenden Kanonikate nicht mit den im 15. Jahrhundert stark wachsenden Studentenzahlen Schritt, so daß der Pfründenmarkt zusehends enger wurde. Zum andern setzte sich nach dem Wiener Konkordat von 1448 allmählich eine strengere Residenzpflicht durch, die Absenzen nur noch zu Studienzwecken zuließ, so daß die Attraktivität der Kanonikate sank²².

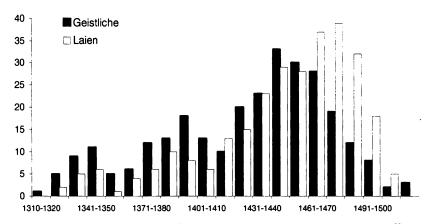
Immer weniger Verfasser wählten den Kirchendienst und besetzten dafür Positionen als Schreiber, Juristen oder Ärzte in einem städtischen Umfeld. Dadurch hatten sie Teil an einer sukzessiven Professionalisierung des öffentlichen Lebens, die im Falle des Verfasserkollektivs größtenteils ohne die kirchlichen Organisatio-

²⁰ H. Münsinger, VL VI, Sp. 783-790; B. Scherrenmüller, VL VIII, Sp. 652-54; G. Heimburg, VL III, Sp. 629-642; H. Lur, VL V, Sp. 1078-1082; da in den Artikeln jeweils die einschlägige Literatur zu den Verfassern angegeben ist, wird in den meisten Fällen auf zusätzliche bibliographische Angaben verzichtet.

²¹ Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 408ff.; zur Entklerikalisierung zuletzt in ders., Europäische Studenten des späten Mittelalter, in: Die Universität in Alteuropa, hrsg. von Alexander Patschovsky und Horst Rabe, Konstanz 1994, 129-146, hier 135.

²² Vgl. Andreas Meyer, Das Wiener Konkordat von 1448 - eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QForschItalArchBibl 66 (1986), 108-152, hier 147.

nen ihren Lauf nahm²³. So erstaunt es wenig, wenn sich unter den 26 Juristen mit einem Lebensschwerpunkt nach 1460 kein einziger Klerikerjurist mehr befindet. In den Stiftskapiteln etwa, deren Mitglieder noch im 15. Jahrhundert oft eine juristische Ausbildung absolviert hatten, waren wieder zusehends Theologen gefragt²⁴.



Figur 2: Laien und geistliche Verfasser nach dem Lebensschwerpunkt 1310-1520²⁵

II. Bildung

Zwei Ausbildungsformen stehen hier zur Diskussion: Schul- und Universitätsbesuch. Ordensstudien sind mit neun nachweislichen Beispielen zu gering belegt, so dass hier eine Auswertung unterbleibt.

Aus den biographischen Angaben im Verfasserlexikon läßt sich lediglich von neun Prozent (51 von 568) der untersuchten Personen ein Schulbesuch belegen, was auf die dürftige Quellenlage zu den Schulen zurückzuführen ist²⁶. Hinweise auf Schulbildung finden sich deshalb fast ausschließlich in autobiographischen Äußerungen der Verfasser. Die bekannten Schullandschaften des Alten Reiches sind we-

²³ Vgl. Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 410f.

²⁴ Vgl. dazu *Meyer*, Wiener Konkordat (Anm. 23), 151; *Dietmar Willoweit*, Juristen im mittelalterlichen Franken - Ausbreitung und Profil einer neuen Elite, in diesem Band.

²⁵ Die Graphik beruht auf der Gesamtzahl von 568 Verfassern. Unter 'Lebensschwerpunkt' wird einerseits der Lebensmittelpunkt eines Verfasser, dessen Geburts- und Todesjahr bekannt sind, andererseits eine ungefähre zeitliche Einordnung bei biographisch weniger gut dokumentierten Personen verstanden.

²⁶ Zum Schulwesen vgl. jetzt den Sammelband von *Harald Dickerhof* (Hrsg.), Bildungsund schulgeschichtliche Studien zu Spätmittelalter, Reformation und konfessionellem Zeitalter (Wissensliteratur im Mittelalter 19), Wiesbaden 1994; *Schwinges*, Universitätsbesucher (Anm. 17), 36 mit Anm. 38.

nigstens ansatzweise zu erkennen. Die Region Schwaben-Elsaß mit den Schulzentren Schlettstadt und Straßburg sowie kleineren Stadtschulen verzeichnet die meisten Aufenthalte. Mit den Städten Amberg, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber und Schweinfurt ist das dichte Schulnetz in Franken und der Oberpfalz nur andeutungsweise vertreten²⁷. Hier muß man mit höheren Zahlen rechnen, was allein schon die Tatsache zeigt, daß von den 27 in Nürnberg geborenen Verfassern einzig für Friedrich Schön²⁸ (1395-1464), dem späteren Dozenten der Theologie an der Universität Erfurt, ein Schulbesuch ausgewiesen ist, nämlich an der Pfarrschule von St. Lorenz²⁹. Auch für die berühmte thüringische Schulstadt Erfurt verzeichnet das Verfasserlexikon lediglich einen einzigen Schulbesuch, denjenigen von Konrad von Megenberg³⁰. Die westfälisch-niederrheinische Schulregion mit den geistlichen Schulen in Deventer, Münster, Zwolle, Zutphen, Xanten und in Herford zeichnet sich mit zwölf nachweislichen Aufenthalten von Verfassern deutlicher ab³¹.

Der Schulort war bei den meisten Verfassern identisch mit dem Geburtsort oder lag zumindest in dessen unmittelbarer Umgebung. Zwei Personen verließen ihre Heimatregion, um an den großen Schulen in Deventer und Erfurt zu studieren. Ludwig Dringenberg³² (um 1440) zog von Dringenberg bei Paderborn an die Stadtschule von Deventer und wurde später selbst Schulrektor in Schlettstadt. Der aus einem verarmten Ministerialengeschlecht stammende Konrad von Megenberg (1309-1374) wurde in Mäbenberg bei Nürnberg geboren. In seiner Laufbahn besuchte er zuerst die Schule in Erfurt, studierte dann in Paris die Artes und blieb dort der Universität für längere Zeit als Magister Artium verbunden. Im Auftrag der englisch-deutschen Universitätsnation unternahm er diplomatische Reisen an die Kurie in Avignon. Nach einem kürzeren Aufenthalt in Wien als Rektor der Stephansschule erlangte er schließlich ein Domkanonikat in Regensburg³³. Dieses

²⁷ Vgl. für diesen Raum *Rudolf Endres*, Das Schulwesen in Franken im ausgehenden Mittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernd Moeller, Hans Patze und Karl Stackmann (AbhhGesWissGött 137), 173-214; *Reinhard Jakob*, Schulen in Franken und in der Kuroberpfalz 1250-1520. Verbreitung - Organisation - Gesellschaftliche Bedeutung (Wissensliteratur im Mittelalter 16), Wiesbaden 1994; *Rainer C. Schwinges*, Franken in der deutschen Universitätslandschaft des späten Mittelalters, in: die Universität in der Welt, die Welt in der Universität (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg 33), hrsg. von Hanns-Albert Steger und Hans Hopfinger, Neustadt a.d. Aisch 1994, 1-26, hier 15.

²⁸ VL VIII, Sp. 815-819.

²⁹ In Nürnberg existierten seit dem 14. Jahrhundert vier städtische Schulen und zahlreiche 'Privatschulen', vgl. *Jakob*, Schulen (Anm. 27), 55f.

³⁰ Zur Erfurter Schule vgl. Sönke Lorenz, Studium Generale Erfordense. Zum Erfurter Schulleben im 13. und 14. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 34), Stuttgart 1989; Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 96 mit Anm. 10; zu K. von Megenberg vgl. Anm. 33.

³¹ Vgl. Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 336f. mit Anm. 168.

³² VL II, Sp. 235-237.

³³ VL V, Sp. 221-236; Lorenz, Studium (Anm. 30), 169ff.

Gelehrtenleben mit seinem weiten geographischen Horizont und dem Karriereendpunkt als geistlicher Würdenträger steht stellvertretend für dasjenige vieler Studierender des Alten Reiches im 14. Jahrhundert, die noch nicht an einem innerdeutschen Universitätsleben partizipieren konnten.

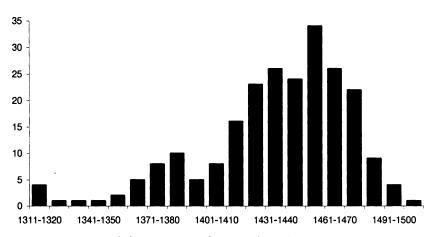
Eine Mehrheit von knapp zwei Dritteln (358 von 568 = 63%) der untersuchten Personen hat eine Universität besucht. Sie unterscheidet sich in ihrer individuellen Zusammensetzung nur wenig von den nicht akademisch gebildeten Verfassern. Augenfällig ist nur der höhere Anteil der Geistlichkeit³⁴ unter der Universitätsklientel gegenüber den Laien (58,6% zu 39%). Unter Geistlichkeit werden hier der Pfarrund Stiftsklerus, die hohe Geistlichkeit und der Ordensklerus verstanden; die niederen Weihen, welche viele Studenten erhalten hatten, sind hier nicht berücksichtigt. Ordensgeistliche, die in ihren eigenen Schulen, mit Ausnahme der akademischen Abschlüsse, vergleichbare Qualifikationen erreichen konnten, bilden kein quantitatives Gegengewicht zu den Universitätsbesuchern. Andere Determinanten wie soziale und lokale Herkunft variieren nur geringfügig: Die Universitätsbesucherschaft ist etwas weniger hochrangig und zugleich von weiträumigerer Herkunft. Auch wenn der Adelsanteil mit 5,9% (=21 von 358) unter demjenigen der nicht universitätsgebildeten Verfasser mit 9% (= 19 von 210) liegt, übersteigt er dennoch die an Universitäten des Reiches im 15. Jahrhundert übliche Adelsfrequenz von 1,5 bis 2 Prozent³⁵. Der Kernraum der Herkunft universitätsgebildeter Verfasser ist zwar im Süden des Reiches zu orten (51,4%), weist aber auch eine größere überregionale Komponente auf. Demgegenüber konzentriert sich die Abstammung der Verfasser ohne Universitätsbildung mit 58,6% deutlicher auf Gebiete südlich des Main. Die Frage, ob sich der akademische Bildungserwerb der Verfasser von demjenigen der übrigen Universitätsbesucher des Reiches unterscheidet, gilt es im folgenden anhand von Immatrikulationsfrequenz, Wahl des Studienortes, Fakultätszugehörigkeit und Graduierungen zu erörtern.

Die Frequenzanalyse der Universitätsbesucher beruht auf 230 (= 64,2%) der 358 akademisch gebildeten Verfasser, deren Studienbeginn sich bestimmen läßt. Die Zahl der Verfasser, auf welcher Figur 3 basiert, ist verhältnismäßig klein, so daß bereits geringfügige, möglicherweise zufällige Schwankungen das Bild verzeichnen können. Hier ist also Vorsicht geboten. Dennoch können wir verschiedene Phasen unterscheiden, die vor dem Hintergrund der Entwicklung des Universitätsbesuchs im Reich - der 'Reichsfrequenz' - betrachtet werden müssen. Die 'Verfasserfrequenz' weist tendenziell dieselben Wachstumsraten auf wie die von R. C. Schwinges berechnete 'Reichsfrequenz' im Zeitraum von 1391 bis 1500 auf der Grundlageder zwölf damals bestehenden Universitäten. Wie Figur 4 zu entnehmen ist, verlaufen die beiden Wachstumskurven signifikant gleichläufig: Der Gleichläufigkeits-

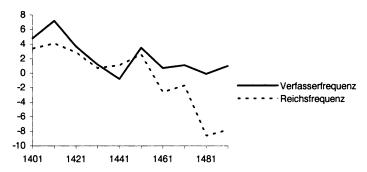
³⁴ Unter Geistlichkeit wird der Pfarrklerus, die hohe Geistlichkeit, Ordensgeistliche und Kanoniker verstanden; die niederen Weihen, welche die meisten Studenten erhalten hatten, sind hier nicht gemeint.

³⁵ Vgl. Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 381.

koeffizient beträgt 88,9%36. Bis 1360 stagnieren die Besucherzahlen der Verfasser auf einem tiefen Niveau zwischen einer und vier Immatrikulationen pro Dekade (vgl. Figur Nr. 3). Dann kommt es zu einem ersten leichten Aufschwung bis 1390, der auf die Sogwirkung der Prager Universitäten zurückzuführen ist. Von den 28



Figur 3: Besuchsfrequenz von Verfassern an den Universitäten 1311-1510



Quelle der Verfasserfrequenz: Figur 3. Quelle der Reichsfrequenz: Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 32, Figur 1.

Figur 4: Wachstumsraten der 'Verfasserfrequenz' und der 'Reichsfrequenz' 1401-1491 (in Prozenten)

³⁶ Vgl. dazu Fritz Hans Schweingruber, Der Jahrring. Standort, Methodik, Zeit und Klima in der Dendrochronologie, Bern 1983, 93.

neu immatrikulierten Verfassern zwischen 1360 und 1400 studierte mehr als jeder zweite in Prag³⁷. Vorübergehend trug die sinkende Attraktivität von Prag zu einem Rückgang der Immatrikulationen nach 1390 bei: Von 1380 bis 1400 studierte kaum mehr jeder vierte Verfasser in Prag, während über die Hälfte bereits in Wien immatrikuliert war. Mit dem Aufschwung nach 1400 hatte Prag nichts mehr zu tun. Dies war eine Angelegenheit der neu gegründeten Universitäten Wien, Heidelberg, Erfurt und Leipzig, nebst den italienischen Juristen-Universitäten³⁸. Der zweite, diesmal kräftigere Wachstumsschub ist mit der nach 1400 einsetzenden Reichsfrequenz korrelierbar. In den ersten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts nimmt die Zahl der inskribierten Verfasser sowie der Studenten im Reich überhaupt zu. Auf die dritte Phase zwischen 1430 und 1450 mit gebremstem Wachstum, die wiederum Verfasser und Reich betrifft, folgt im nächsten Jahrzehnt auf beiden Ebenen ein Anstieg der Immatrikulationszahlen. Nach 1460 besuchten immer weniger Verfasser eine Universität. Dies liegt wohl zur Hauptsache an der zeitlichen Begrenzung des Verfasserlexikons. Auf reichsweiter Ebene zeichnet sich erst gegen 1480 eine Trendwende der Immatrikulationszahlen ab, welche die Universitäten schließlich in "die erste 'Überfüllungskrise' ihrer Geschichte" manövrierte³⁹.

An der Wahl der Hochschulorte⁴⁰ zeigt sich deutlich, dass sich der Universitätsbesuch von Verfassern zur Hauptsache im Süden abspielte. Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit der reichsweiten Rangordnung der Universitäten. Damit überhaupt verglichen werden kann, mussten in Figur 5 verschiedene Berechnungsarten verwendet werden. Die Werte 'N' geben die Zahl der Aufenthalte von Verfassern an Universitäten im Untersuchungszeitraum zwischen 1300 und 1500 wieder. Die Werte 'N1' präsentieren nur die Besuche von Verfassern an zwölf Universitäten innerhalb des Reiches im Zeitraum von 1385 bis 1505. Diese Einschränkungen sind notwendig, damit die Untersuchungen von R. C. Schwinges über die Rangordnung der Hochschulen im Alten Reich zum Vergleich herangezogen werden können. Seinen Berechnungen liegen dieselben Auswahlkriterien zugrunde, nämlich der Universitätsbesuch von Studenten im Zeitraum von 1385 bis 1505 an zwölf Universitäten des Reiches. Diese Werte sind der Kolonne 'R%' zu entnehmen⁴¹.

³⁷ Zu Prag *Peter Moraw*, Die Prager Universitäten des Mittelalters, in: Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, hrsg. von Susanna Burghartz, Hans-Jörg Gilomen et al., Sigmaringen 1992, 109-123. Zu den Immatrikulationszahlen in Prag vgl. *Schwinges*, Universitätsbesucher (Anm. 17), 24.

³⁸ Zum verzögerten Funktionieren der frühen deutschen Universitätsgründungen erst nach dem Großen Schisma vgl. *Moraw*, Prager Universitäten (Anm. 37), 117.

³⁹ Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 33.

⁴⁰ Von 329 der 358 Verfasser (91,9%), die studiert haben, lassen sich 429 Universitätsbesuche nachweisen.

⁴¹ Quelle der Werte 'R%' ist *Schwinges*, Universitätsbesucher (Anm. 17), 544 Tabelle 2a; zur Rangordnung ebd., 186ff. Folgende zwölf Universitäten wurden berücksichtigt: Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt, Leipzig, Rostock, Löwen, Greifswald, Freiburg im Breisgau, Basel, Ingolstadt und Tübingen.

Ein Vergleich mit den Besucherfrequenzen im Reich von 1385 bis 1505 zeigt deutlich, daß Verfasser süddeutsche Universitäten häufiger besuchten. Reichsweit besuchte knapp jeder fünfte (19,9%) Student die Universität Wien, während fast jeder vierte (24,5%) Verfasser sich dort aufhielt. An zweiter Stelle folgt bei den Verfasser nicht Erfurt, sondern Heidelberg. Die beiden niederrheinischen Universitäten Köln und Löwen sind nicht wie auf der Reichsebene auf den Spitzenplätzen

Universität	N	%	N1	%	R%
Wien	71	15,7	68	24,5	19,9
Heidelberg	47	10,4	44	15,9	7,5
Erfurt	45	10,0	43	15,5	15,4
Leipzig	40	8,8	39	14,0	14,2
Paris	33	7,3			
Bologna	30	6,6			
Padua	29	6,4			
Prag	27	6,0			
Köln	24	5,3	24	8,6	13,4
Freiburg	15	3,3	15	5,4	1,6
Basel	13	2,9	13	5,0	2,0
Ingolstadt	11	2,4	11	4,0	3,4
Pavia	10	2,2			
Tübingen	8	1,8	8	2,9	1,5
Rostock	7	1,5	7	2,5	6,5
Krakau	5	1,1			
Löwen	5	1,1	5	1,8	13,3
Perugia	5	1,1			
Greifswald					1,3
Div. Universitäten ⁴²	27	6,0			
Summe	452	100,0	277	100,0	100,0

N = Universitätsbesuch der Verfasser von 1300 bis 1510 an deutschen und ausländischen Universitäten.

Figur 5: Verteilung der Verfasser (N/N1) auf die Hochschulen 1300-1510/ 1385-1505 im Vergleich mit der reichsweiten Rangordnung (R%)

anzutreffen, sondern machen gerade noch 8,6% (Köln) respektive 1,8% (Löwen) aus. Dies erstaunt kaum, da der mittelniederländische Raum im Verfasserlexikon ausgeklammert ist. Die außerhalb des Reiches gelegenen Universitäten Paris, Bolo-

N1 = Universitätsbesuch der Verfasser von 1385 bis 1505 an zwölf deutschen Universitäten (vgl. Anm. 40).

R = Universitätsbesuch von Studenten im Reich von 1385 bis 1505 an zwölf deutschen Universitäten (vgl. Anm. 40).

⁴² Für folgende Universitäten sind vier oder weniger Besuche von Verfassern belegt: Avignon, Ferrara, Florenz, Mailand, Mainz, Montpellier, Oxford, Rom, Salamanca, Siena, Toulouse, Wittenberg.

gna und Padua werden öfter aufgesucht als Köln. Insgesamt studieren Verfasser sehr international: Mehr als jeder vierte Universitätsbesuch fällt auf eine Hochschule außerhalb des Reiches oder - anders formuliert - jeder dritte akademisch gebildete Verfasser (108 von 329 = 32,8%) besuchte eine ausländische Universität. Auch unter den kleineren Landesuniversitäten werden die süddeutschen Generalstudien bevorzugt aufgesucht. Freiburg, Basel, Ingolstadt und Tübingen verzeichnen mehr Studienaufenthalte von Verfassern als Rostock, welches wiederum im reichsweiten Vergleich vor jenen liegt. Greifswald wird von keinem Verfasser besucht.

Der häufige Besuch der Verfasser von Universitäten im Süden des Reiches lässt sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts besonders gut nachweisen. Von 1385 bis 1450 studieren Verfasser am häufigsten in Wien. Nach 1450 sinkt die Anziehungskraft Wiens, während die neugegründeten Universitäten Basel, Ingolstadt, Freiburg und Tübingen stärker frequentiert werden. Die ältere Hochschule in Heidelberg ist seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts immer auf einem der ersten drei Plätze in der Rangfolge zu finden, während die Zahl der in Köln studierenden Verfasser im Laufe des 15. Jahrhunderts abnimmt.

Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, daß sich die Besuchsfrequenz von Verfassern und Studenten des Reiches insgesamt nicht wesentlich unterscheidet, wogegen in der Wahl der Studienorte Unterschiede sichtbar werden: Verfasser bevorzugten süddeutsche Hochschulen. In der Fakultätszugehörigkeit zeigen die untersuchten Personen Merkmale einer Bildungselite, die sich von der Masse der Universitätsbesucher abhob. Insbesondere studierten viele Verfasser an den höheren Fakultäten und beendeten den Universitätsbesuch mit einem hohen akademischen Grad. Es befanden sich demnach unter diesen überdurchschnittlich viele Magister- und Fachstudenten (vgl. Figur 6)⁴³.

Von 334 Verfassern mit bekannter Studienwahl studierten 205 (61,4%) an einer artistischen Fakultät. Die Zahl dürfte in Wirklichkeit etwas höher gewesen sein⁴⁴. Lediglich 74 Personen sind ausschließlich an einer Artes-Fakultät nachzuweisen

⁴³ Zur Terminologie vgl. *Rainer C. Schwinges*, Der Student in der Universität, in: Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1 Mittelalter, hrsg. von Walter Rüegg, München 1993, 181-223. hier 183ff.

⁴⁴ Nicht in allen Artikeln wurde von den Autoren ein Artes-Studium erwähnt, wie die folgenden Beispiele, die für die Universität Erfurt stichprobenartig erhoben wurden, vor Augen führen: Johannes Bremer (VL I, Sp. 1018-1023) wird bac. art. im Herbst 1425, Dietrich Gresemund (ebd. Bd. 3, Sp. 250f.) im Frühjahr 1459, mag. art. 1465, und Gottfried Lange (VL V, Sp. 580-582) wird im Herbst 1444 bac. art.: Diese Angaben fehlen in den entsprechenden Artikeln des VL. Trotzdem hatten sicher nicht annähernd alle 253 Universitätsbesucher der höheren Fakultäten ein Studium an der artistischen Fakultät absolviert, da sich häufig gerade Adlige die nötigen Kenntnisse, die ein solches 'propädeutisches' Studium vermittelte, anderswo aneigneten und sich direkt in die standesgemäßeren höheren Fakultäten einschreiben ließen; vgl. dazu Rainer A. Müller, Universität und Adel. Eine soziokulturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472-1648, Berlin 1974, 51f. und Schwinges, Student (Anm. 43), 183f. (betrifft den sog. 'vierten Typ' Universitätsbesucher, den Standesstudenten).

und verließen die Universität, ohne eine höhere Fakultät besucht zu haben. Unter den Verfassern sind solche Artisten in der Minderheit, an den Universitäten im Reich stellten sie jedoch den Großteil der Studenten. In Köln etwa standen im Zeitraum von 1395-1495 82,6% Artisten 16,3% Universitätsbesuchern der höheren

Fakultät	N	%
Artes*	74	22,2
Medizin	53	15,9
Iura**	81	24,3
Ius (ohne Angaben)	27	8,1
Ius civile	3	0,9
Ius canonicum	29	8,7
Ius utrumque	22	6,6
Theologie	110	33,0
Kombination	16	4,8
Theologie, Ius	9	2,7
Theologie, Medizin	1	0,3
Ius, Medizin	4	1,2
Theologie, Ius, Medizin	2	0,6
Summe	334	100,0

^{*}Artes = nur Artes; **Summe aller Rechtsstudien

Figur 6: Fakultätszugehörigkeit der Verfasser

Fakultäten gegenüber⁴⁵. Verfasser gingen vorwiegend als Fachstudenten an den drei höheren Fakultäten ihren Studien nach. An einer medizinischen Fakultät ließen sich 53, an einer juristischen 80 Personen einschreiben, wobei das Studium des kanonischen Rechts demjenigen in utroque die Waage hielt. Mit 110 Universitätsbesuchern unter den Verfassern ist Theologie das am häufigsten studierte Fach. 16 Personen belegten verschiedene Studiengänge an den höheren Fakultäten, wobei die Kombination von Theologie und kanonischem Recht überwiegt. An der Verteilung der untersuchten Personen auf die vier Fakultäten erstaunt auf den ersten Blick der relativ geringe Anteil der Juristen und Theologen gegenüber den 15,9% medizinisch gebildeter Verfasser, wenn man sich vor Augen hält, daß Mediziner an den Universitäten im Reich nur in Wien zeitweise mehr als ein Prozent der gesamten Besucherschaft ausmachten⁴⁶. An den Universitäten Köln und Löwen betrug das Verhältnis zwischen Juristen und Medizinern im Zeitraum von 1395/1426-1495 ca. 14: 1 respektive ca. 11: 1⁴⁷. Der hohe Medizineranteil unter den Verfassern ist auf

⁴⁵ Quelle aus *Schwinges*, Universitätsbesucher (Anm. 17), 470 Figur 45; die restlichen 1,1% lassen sich nicht einer bestimmten Fakultät zuordnen.

⁴⁶ Vgl. Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 468. Auch unter den Verfassern studierte fast jeder fünfte Besucher medizinischer Fakultäten in Wien; vgl. zudem die Beiträge von Markus Bernhardt und Cay-Rüdiger Prüll, in diesem Band.

⁴⁷ Quelle aus *Schwinges*, Universitätsbesucher (Anm. 17), 470, Figur 45. Lediglich in den Matrikeln der Universitäten Köln und Löwen ist die Fakultätszugehörigkeit vermerkt.

zwei Ursachen zurückzuführen: Einerseits scheint die medizinische Literatur des Mittelalters der Redaktion des Verfasserlexikons ein besonderes Anliegen gewesen zu sein, so daß auf diesen Zweig der Fachprosa ein ausgesprochen gründliches Augenmerk gelenkt worden ist⁴⁸. Andererseits haben einige medizinische Texte eine derart große Verbreitung erfahren, daß ihr Anteil an der gesamten Fachprosa auf 20 Prozent geschätzt wird⁴⁹.

Ein Blick auf die akademischen Grade, die von 281 (= 78,5%) der 358 Universitätsbesucher ermittelt werden konnten⁵⁰, vermittelt den Eindruck einer ausgesprochenen Bildungselite. Es wurden in Figur 7 jeweils die höchsten Grade, die ein Verfasser in einer Fakultät erworben hatte, angegeben. Bei den artistischen Abschlüssen muß aber eine höhere Zahl angenommen werden, da wie oben erwähnt das Studium der Freien Künste nicht von allen Autoren ausgewiesen wurde⁵¹.

Grade	A	Artes		Medizin		Iura		Theologie	
	N	%	N	%	N	%	N	%	
Baccalaureus	17	4,6	1	0,3	5	1,3	16	4,3	
Licentiatus	2	0,5	2	0,5	8	2,2	12	3,2	
Magister	144	38,7	3	0,8	3	0,8	16	4,3	
Doctor	0_	0	44	11,8	45	12,1	54	14,5	
Summe	163	43,8	50	13,4	61	16,4	98	26,3	

Figur 7: Akademische Grade

In allen vier Fakultäten überwiegen die Studienabgänger mit einem akademischen Grad mindestens auf der Stufe eines *licentiatus*. In den drei höheren Fakuläten erreichten 9 von 10 Universitätsbesuchern, welche einen Grad erworben haben, das Lizentiat oder einen höheren Titel. Die Gruppe der Universitätsbesucher ohne Abschluß, welche sonst die große Masse der Studierenden bildet, bleibt unter einem Viertel (79 von 358 = 22,1%). Die in einem ähnlichen sozialen Milieu verwurzelten

⁴⁸ Wie mir Prof. Gundolf Keil freundlicherweise auf meine Anfrage hin bestätigt hat, konnten bei der Planung des Lexikons im Bereich der medizinischen Fachprosa die Handschriftenbestände Mitteldeutschlands sowie Polens und Tschechiens nicht im gewünschten Maße bearbeitet werden. Der Ansicht von Ortrun Riha, daß - wegen der Forschungskontiniuität, wie sie mit G. Keil als dem wichtigsten Vertreter der Gerhard Eis-Schule gewährleistet ist - bei den medizinischen Texten im Verfasserlexikon "nicht mit regional oder forschungsgeschichtlich bedingten Interferenzen zu rechnen..." sei, ist deshalb nur teilweise zuzustimmen; Ortrun Riha, Wissensorganisation in medizinischen Sammelhandschriften. Klassifikationskriterien und Kombinationsprinzipien bei Texten ohne Werkcharakter (Wissensliteratur im Mittelalter 9), Wiesbaden 1992, 8.

⁴⁹ Vgl. *Gundolf Keil*, Vorwort, in: "ein teutsch puech machen": Untersuchungen zur landesprachlichen Vermittlung medizinischen Wissens (Wissensliteratur im Mittelalter 11; Ortolf-Studien 1), hrsg. von dems., Wiesbaden 1993, S. X mit Anm. 24.

⁵⁰ Die Summe aller akademischen Grade von 372 bezeichnet 100% der Tabelle 6.

⁵¹ Vgl. Anm. 44.

artistischen und theologischen Fakultäten verzeichnen die meisten Abgänge von Verfassern als *baccalaurei*. Juristen und Mediziner strebten jedoch fast immer mindestens das Lizentiat an.

Grade	ius*	ius can.	ius civ.	ius utr.
	N	N	N	N
Baccalaureus	1	3	0	1
Licentiatus	2	6	0	0
Magister	2	0	0	1
Doctor	2	23	3	17
Summe	7	32	3	19

^{*} nicht näher definiertes Recht

Figur 8: Graduierungen in den juristischen Fakultäten

Erstaunlich hoch ist die Zahl der Doktoren beider Rechte: Mehr als jeder dritte Verfasser mit juristischem Doktortitel erwarb diesen eher seltenen Grad (vgl. Figur 8)⁵². Die Tendenz, in diesen Fakultäten mit einem hohen Grad abzuschließen, ist besonders ausgeprägt.

Wer als Verfasser studiert, will sich als Fachstudent qualifizieren. Er dokumentiert dies mit einem Abschluß an einer der drei höheren Fakultäten und verläßt die Hochschule in der Regel als Magister oder Doktor, wobei sich jeder dritte Verfasser zusätzlich an einer prestigeträchtigen oberitalienischen Hochschule inskribiert. Ansonsten besuchen sie neben den großen mitteldeutschen Universitäten vor allem solche im Süden des Reiches. Theologisch gebildete Verfasser machen einen Drittel der Universitätsbesucherschaft aus. Jedoch stehen die drei anderen Fakultäten nicht so sehr im Schatten der vornehmsten, daß man daraus schließen könnte, Verfasserschaft sei notgedrungen mit dem theologischen Studium verbunden. Akademisch gebildete Verfasser weisen Merkmale einer ausgesprochenen Bildungselite auf, wie die Untersuchung von Studienfach, -ort und -abschluß gezeigt hat.

III. Verfasser im Reich

Wir treffen Verfasser zur Hauptsache in größeren und kleineren städtischen Zentren, Klöstern und Stiften, Universitäten sowie Residenzen an - eben dort, wo gebildete Leute gebraucht wurden⁵³. Der städtisch-weltliche Bereich übte im ganzen Zeitraum von 1300 bis 1500 die größte Anziehungskraft auf Verfasser aus. Jeder zweite hielt sich im Durchschnitt während längerer Zeit in einer Stadt auf

⁵² Vgl. zur Seltenheit von Graduierungen überhaupt Antonio García y García, Die Rechtsfakultäten, in: Rüegg, Geschichte (Anm. 43), 343-358, hier 354.

⁵³ Von 536 der 568 Verfasser (94,4%) konnte der Wirkungsort ermittelt werden; 448 Wirkungsorte liegen innerhalb des ausgewerteten deutschen Sprachraumes.

und ging hier einer Tätigkeit nach, die im Zusammenhang mit dem städtischen Leben stand⁵⁴. Gut jeder vierte Verfasser (147 von 536 = 27,4%) lebte in einem Kloster oder Stift. Ihre Zahl blieb an sich zwischen 1300 und 1500 konstant, gegen Ende des 15. Jahrhunderts entfielen jedoch nur noch 18,4% aller Wirkungsorte auf Klöster und Stifte, da die übrigen Lebensbereiche stärker zulegten. An die Universitäten zog es Verfasser zwischen 1300 und 1500 in unterschiedlichem Maße: Vor dem Großen Schisma wirkte nur eine Minderheit (13,8%) an Universitäten, vor allem in Prag und Paris. In den folgenden Jahrzehnten bis etwa 1430 lehrten dann fast doppelt so viele Verfasser (25%) an den neugegründeten deutschen Hochschulen. Zwischen 1430 und 1500 wirkte eine immer kleiner werdende Anzahl von Personen als Universitätslehrer - anteilmäßig weniger als im Zeitraum von 1300 bis 1380. Sie gingen den Universitäten an die Städte verloren, deren Bedarf an gebildetem Personal im Laufe des 15. Jahrhunderts stieg⁵⁵. An den Höfen der Territorialfürsten begegnen gelehrte Verfasser seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert immer häufiger. Im Zeitraum von 1380 bis 1430 stieg die Zahl der Aufenthalte an Residenzen gegenüber der Periode davor sprunghaft an (7,1% zu 13,9%)56. Es entstehen Zentren wie Wien oder Heidelberg, welche sowohl einen Hof mit den Bedürfnissen einer sich modernisierenden Verwaltung als auch aufstrebende Hochschulen aufzuweisen haben, so daß etwa Dozenten vermehrt als Fachspezialisten auch an den Höfen anzutreffen sind⁵⁷. Dies betrifft in erster Linie Iuristen und Mediziner, welche im Herrscherdienst Karriere machten.

Eine Untersuchung der Tätigkeitsbereiche der Verfasser muß berücksichtigen, daß der Wechsel zwischen höfischem, städtischem oder kirchlichem Milieu vor allem für hoch qualifizierte Gelehrte eine Selbstverständlichkeit war⁵⁸. So wurde bei der Datenerfassung gar nicht erst versucht, das Berufsleben der Verfasser auf eine zentrale Tätigkeit zu reduzieren. Zudem wurden sämtliche wichtigeren Lebensstationen erfaßt⁵⁹.

Die Kirche war neben dem städtisch-weltlichen Bereich der wichtigste 'Arbeitgeber' für gebildete Verfasser. Zu der großen Gruppe der Kleriker, die auch einer geistlichen Tätigkeit nachgingen, zählen 248 (= 45,3%) der untersuchten Perso-

⁵⁴ Vgl. dazu *Ursula Peters*, Literatur in der Stadt. Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 7), Tübingen 1983, 61f.

⁵⁵ Vgl. für den norddeutschen Raum den Beitrag von Klaus Wriedt, in diesem Band.

⁵⁶ Vgl. dazu den Beitrag von Ingrid Männl, in diesem Band.

⁵⁷ Zum Wiener Hof *Jan-Dirk Müller*, Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I. (Forschung zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 2), München 1982; zu Heidelberg *Müller*, Wissen (Anm. 2).

⁵⁸ Vgl. etwa *Peter Moraw*, Heidelberg: Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter, in: Moeller/Patze/Stackmann, Studien (Anm. 27), 524-552, passim.

⁵⁹ Von 548 der 568 (= 96,5%) Verfasser konnte die Tätigkeit bestimmt werden.

nen⁶⁰. Die größte Gruppe (155 von 248 = 62,5%) war in verschiedenen Orden inkorporiert. Über die Hälfte jener Verfasser gehörte einer hochgebildeten Schicht an, welche vor allem in der Theologie einen höheren Grad erworben hatte⁶¹. Sie übten meistens höhere Funktionen in den Klöstern aus und waren etwa als Ordensprovinziale in der Diplomatie tätig oder lehrten an den Universitäten. Als Minoral- und als Majoralkleriker bis zum *presbyter* treffen wir Verfasser eher selten an: Knappe 14,1 Prozent (= 35 von 248) hielten ein solches Amt inne. Etwas darüber liegt der Anteil der hohen Geistlichen wie der Bischöfe und Domkleriker (39 von 248 = 15,7%); auch sie absolvierten zum größten Teil ein Studium. Der Wechsel in ein hohes geistliches Amt war für einige Verfasser das Ziel ihrer Karriere. Siegmund Albich⁶² wurde nach seiner Tätigkeit als erfolgreicher Leibarzt Erzbischof von Prag. Dr. utr. iur. Johannes Hinderbach⁶³ krönte seine Laufbahn als Jurist am Wiener Hof mit dem Episkopat von Trient.

Im städtisch-weltlichen Bereich begegnen Verfasser in den vielfältigsten Positionen und Ämtern, insbesondere dort, wo Schriftlichkeit zu den unabdingbaren Erfordernissen zählte, so in der Stadtverwaltung und -regierung als Schreiber⁶⁴, Ratsherren oder Bürgermeister (67 von 248 = 12,2%). Etwas weniger als die Hälfte (27 von 67) hatte eine Universität besucht. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde in den größeren Städten in solchen Ämtern der akademische Grad mindestens des Magister Artium üblich. Als Beispiele seien erwähnt: Johann Bracht, um 1460, Ratssekretär von Lübeck, Magister Artium; Johannes Lindau, 1425-1482, Stadtschreiber in Danzig, Magister Artium; Ludwig Feer, 1460-1503, Stadtschreiber und Ratsherr in Luzern steht als Beispiel eines patrizischen Amtsinhabers, der zwar an der renommierten Universität von Paris studiert, jedoch keinen akademischen Grad erworben hatte. Gerade im eidgenössischen Raum ersetzten adlige oder patrizische Abstammung länger als in den nördlicheren Gebieten des Reiches eine akademische Qualifikation. Es wäre jedoch verfehlt, von diesem Zustand auf eine weniger moderne Verwaltungspraxis schließen zu wollen⁶⁵.

Eine bedeutende Gruppe von Verfassern übte zum Teil spezialisierte Berufe aus, die häufig mit einem Universitätsstudium verbunden waren. Dazu gehören die 20 Notare unter den Verfassern, von welchen 18 eine Hochschule besucht hatten, so-

⁶⁰ Geistlichen Standes waren 283 Verfasser; für die restlichen 35 Verfasser - meistens Inhaber von Kanonikaten - konnte keine mit Seelsorge unmittelbar verbundene Tätigkeit angegeben werden.

⁶¹ 51 von 94 Verfasser mit Universitätsstudium, die einem Orden angehörten, erwarben in einer der drei höheren Fakultäten einen Grad mindestens in der Höhe des Lizentiats.

⁶² VL I, Sp. 154f.

⁶³ VL IV, Sp. 41-44.

⁶⁴ Zu den Schreibern vgl. Peters, Literatur (Anm. 54), 227-268.

⁶⁵ VL I, Sp. 982 (J. Bracht); VL V, Sp. 837f. (J. Lindau); VL II, Sp. 713f. (L. Feer). Vgl. dazu den Beitrag von *Urs M. Zahnd*, Studium und Kanzlei. Der Bildungsweg von Stadt- und Ratsschreiber in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters, in diesem Band. Vgl. für den norddeutschen Raum *Klaus Wriedt*, Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters, in: Fried, Schulen (Anm. 2), 487-525, hier 506ff.

wie Ärzte (62 von 548 = 11,3%) und Juristen (10 = 1,8%). Im städtischen Bildungswesen waren 23 Verfasser (=4,2%) als Schulmeister oder -rektoren beschäftigt. 18 hatten eine Universität besucht und in der Regel den Titel des Magister Artium erworben.

Elf Verfasser betätigten sich als Buchdrucker. Allein in Augsburg arbeiteten vier Buchdrucker, weitere vier in den Universitätsstädten Freiburg, Köln, Basel und Tübingen. Auch in diesem Metier hatten die meisten Verfasser studiert. Anders jedoch als in den oben erwähnten Berufsgruppen schlossen hier nur wenige Verfasser mit einem Grad ab. Die höchste Graduierung erreichte Jakob Köbel⁶⁶, 1460-1533, der in seiner Heimatstadt Heidelberg das juristische Bakkalaureat erworben hatte. Später wirkte er als Buchdrucker und Stadtschreiber in Oppenheim⁶⁷.

Kaufleute und Handwerker sind eher zu den Randgruppen unter den Verfassern zu zählen. Vier von 25 Personen (25 von 548 = 4,6%), die im Handel tätig waren, hatten studiert, wobei der zur Augsburger congregatio gehörende Förderer der studia humanitatis Sigismund Gossembrot (1417-1493) bald einmal den Handel aufgab und sich ins Straßburger Johanniterkloster zurückzog, um sich ganz einem otium cum litteris zu widmen⁶⁸. Verfasser, die einem Gewerbe nachgingen, sind kaum zu fassen. Von neun Handwerkern waren vier Büchsenmeister, die Fachliteratur über ihren Beruf schrieben. Bezeichnenderweise trifft man auch hier mehrheitlich die angeseheneren Berufe an wie einen Goldschmied, Bierbrauer, Eichmeister, Bäcker und ferner einen Weber. Eine Universität hatte keiner besucht.

Hochgraduierte Universitätsbesucher wirkten in erster Linie an den Hochschulen selbst. 90 (= 16,4%) Verfasser waren zumindest zeitweise Dozenten an einer Hochschule. Gut die Hälfte davon waren Theologen. In ihren Karrieremustern nimmt die Tätigkeit als Universitätslehrer in der Regel eine wichtige Stelle ein. Von hier aus gelangten Dozenten an Konzilien und an die Kurie. Der Wiener Theologe Thomas Ebendorfer sowie der Kölner Professor und Diplomat des Franziskaner Ordens Heinrich Kalteisen waren berühmte Universitätslehrer mit weitreichenden Kontakten zur Kurie und zu Höfen⁶⁹. Eine andere Karrieremöglichkeit eröffnete sich Theologen in den Orden. Matthias Döring schlug nach einer kurzen Lehrtätigkeit in Erfurt eine 'kirchenpolitische' Karriere ein, die ihn bis zum Ordensgeneral der Franziskaner brachte⁷⁰. Selbstverständlich führte die Karriere nicht immer nur nach oben. Heinrich von Hessen d.J., Dozent der Theologie und Rektor in Köln, zog sich vom Katheder in die Kartause zurück⁷¹. Etwa die Hälfte der theologischen

⁶⁶ VL IV, Sp. 1276-1278.

⁶⁷ Zur Sozialgeschichte der Buchdrucker vgl. Ferdinand Geldner, Bildungsstand und ursprünglicher Beruf der deutschen Buchdrucker des 15. Jahrhunderts, in: Homage to a Bookman. Essays on Manuscripts, Books and Printing Written for Hans P. Kraus on his 60th Birthday Oct. 12, 1967, Berlin 1967, 117-131.

⁶⁸ VL III, Sp. 105-108.

⁶⁹ VL II, Sp. 253-266 (Ebendorfer); IV, Sp. 966-980 (Kalteisen).

⁷⁰ VL II, Sp. 207-210.

⁷¹ VL III, Sp. 756f.

Universitätslehrer verließ die Hochschule wieder, um als Welt- oder Ordenskleriker tätig zu werden.

Universitätslehrer der Jurisprudenz (19) und der Medizin (11) begegnen auch in Städten und an Höfen. Vielfach strebten diese Verfasser nach ihrer Tätigkeit an den Hochschulen in angesehene Positionen wie Leibarzt oder in die hohen Kirchenämter.

Als praktizierende Ärzte traten 63 Verfasser auf. Zehn wirkten als Wundärzte ohne akademische Ausbildung⁷², während die übrigen eine Universität besucht hatten. Akademischer und chirurgischer Ausbildungsgang waren in der Regel strikte getrennt. Der Leibarzt Heinrich Münsinger⁷³ wurde jedoch von seinem Herrn, dem Pfalzgrafen Ludwig III., verpflichtet, sowohl eine akademische Ausbildung als auch eine wundärztliche Lehre zu absolvieren. Auch sein Stellvertreter Peter von Ulm⁷⁴ qualifizierte sich in derselben Weise. Das Amt des Stadtarztes hatten 16 Verfasser inne und gelangten so in eine angesehene Position - zumindest solange ihnen keine gravierenden 'Kunstfehler' unterliefen. Fast alle Stadtärzte hatten den medizinischen Doktorgrad erworben und hielten sich während ihrer Ausbildung auch an italienischen Hochschulen, vor allem in Padua und Pavia auf. Hatte ein Stadtarzt Erfolg, entwickelten sich gelegentlich ganze Familiendynastien von Ärzten. Unter den Verfassern traf dies auf die Gebrüder Ulrich und Ambrosius Jung aus Augsburg zu, die bereits in der zweiten Generation praktizierten und ins Patriziat aufstiegen⁷⁵. Es zeigt sich jedoch gerade am Beispiel der Familie Jung, dass die erreichte Position in der traditionellen Form des standesgemäßen Konnubium konsolidiert wurde. Ein anderer Mobilitätskanal eröffnete sich medizinisch gebildeten Verfassern kaum. Sie konnten zwar als Ärzte hochgestellter Personen beträchtlichen Wohlstand erlangen, ein höheres Kirchenamt erreichte jedoch nur einer der 22 Leibärzte, nämlich Siegmund Albich, der als Arzt König Wenzels Erzbischof von Prag wurde⁷⁶.

Die Gruppe von 17 Berufsjuristen besetzt eine Spitzenposition unter den gebildeten Verfassern⁷⁷. Der Aufenthalt an einer italienischen Universität gehörte ebenso zu ihrem Bildungsweg wie die Promotion zum Doktor, vorzugsweise beider Rechte⁷⁸. Sie stellten ihre juristischen Kenntnisse verschiedenen Herren zur Verfügung und hatten oft weitreichende persönliche Beziehungen. In der Funktion als juristische Berater waren sie gleichermaßen in Städten und an Höfen gesuchte Fachleute. An den italienischen Universitäten kamen sie in Kontakt mit humanistischen

⁷² Vgl. Nancy Siraisi, Die medizinische Fakultät, in: Rüegg, Geschichte (Anm. 43), 321-342, hier 322f.

⁷³ Vgl. Anm. 20.

⁷⁴ VL VII, Sp. 458-464.

⁷⁵ VL IV, Sp. 904-907 (Ambrosius J.); Sp. 908f. (Ulrich J.).

⁷⁶ Vgl. Anm. 62.

⁷⁷ Vgl. zu den Berufsjuristen *Peter Moraw*, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1986, 77-147, passim.

⁷⁸ Zehn erlangten den Grad des Dr.utr.iur., vier den Dr.iur.can. und drei den Dr.iur.civ.

Strömungen, die sie nördlich der Alpen durch ihre Schriften zu verbreiten halfen. Außer Anselm von Rabenstein und den Gebrüdern von Eyb stammten sie aus bürgerlichen Kreisen⁷⁹. Der Wirkungsraum der Berufsjuristen lag dort, wo verschiedene verfassungsrechtliche Kräfte aufeinanderstießen und einen juristischen Regelungsbedarf erzeugten: im Süden des Reiches in den königsnahen Territorien Schwaben, Franken, Bayern und Österreich. Dietrich von Bocksdorf war einer der wenigen Vertreter dieses Berufsstandes nördlich des Mains⁸⁰. Er lehrte als Dozent an der Universität Leipzig und war am sächsischen Hof beschäftigt. Auch wenn sich diese Juristen durchaus auch mit den rechtlichen Belangen der Kirche auseinandersetzten, so vermochten sich doch die meisten von ihnen vom Klerikerstatus zu lösen. Als Laien treten Berufsjuristen mit wechselnden Auftragsverhältnissen erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts in größerer Zahl auf. Gregor Heimburg (1395-1472) und Dietrich von Bocksdorf (um 1430) gehörten zu den frühen Vertretern. Ansonsten wäre es jedoch verfehlt, einen allzu großen Gegensatz zwischen weltlichen Rechtsgelehrten und Klerikerjuristen zu konstruieren. Letztere machten mit 31 Personen fast einen Drittel aller Verfasser mit juristischem Studium aus und unterschieden sich von den Laienjuristen dadurch, daß sie mehrheitlich von einer Position innerhalb der kirchlichen Organisationen aus operierten⁸¹. Auch wenn hier das kanonische Recht im Studiengang dominierte⁸², so mußten praktizierende Klerikerjuristen ebenfalls Kenntnisse in zivilem Recht haben⁸³. Dr.utr.iur. Albrecht von Eyb etwa bezog Einkünfte von Domkanonikaten in Würzburg und Bamberg, wo er seiner Residenzpflicht nachging, und war gleichzeitig in Nürnberg sowie im ganzen fränkischen Raum als Rechtsberater tätig84.

Ausgehend von den Regionen selbst soll abschließend der Frage nachgegangen werden, ob sich im Reich einzelne Bildungslandschaften mit je unterschiedlichem Bedarf an Fachwissen definieren lassen. Voraussetzung dazu ist die Annahme, dass die im Reich unterschiedlich ausgeprägten kulturgeographischen Grundlagen wie Bevölkerungs-, Städte-, Residenzen-, Universitäts- und Klosterdichte abgrenzbare Räume schaffen, welche mit politischen Gebilden identisch sein können, aber nicht zwingend müssen⁸⁵.

⁷⁹ Vgl. *Heinz Schilling*, Vergleichende Betrachtungen zur Geschichte der bürgerlichen Eliten in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden, in: Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland, hrsg. von dems. und Herman Diederiks (Städteforschung 23), Köln/Wien 1985, 1-32, 13.

⁸⁰ VL II, Sp. 110-115.

⁸¹ Vgl. dazu Willoweit, Juristen (Anm. 25).

⁸² Sieben studierten beide Rechte, 17 kanonisches und kein Klerikerjurist ausschließlich ziviles Recht; die restlichen sieben lassen sich nicht genauer bestimmen.

⁸³ Vgl. García y García, Rechtsfakultäten (Anm. 52), 353.

⁸⁴ VL I, Sp. 180-186; Willoweit, Juristen (Anm. 25), passim.

⁸⁵ Vgl. dazu *Peter Moraw*, Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907-1984, Kiel, 15.-16. Mai 1987 (Kieler Historische Studien 34), hrsg. von Werner Paravicini, Sigmaringen 1990, 51-70, hier 53; zu

Der süddeutschen Raum kann in bildungsgeschichtlicher Hinsicht in die Landschaften Rheinland, Schwaben und alemannische Eidgenossenschaft, Franken und Bayern unterteilt werden⁸⁶. Aber auch innerhalb der Landschaften treten einige Regionen stärker hervor. In den Rheinlanden etwa dominierten neben dem 'Vorort'87 Straßburg die linksrheinischen Städte an der Ill und im Breisgau. Hier spielten zum einen Klöster eine bedeutende Rolle, zum anderen die Universität Heidelberg. Der mittlere Teil der Markgrafschaft Baden nördlich des Breisgaus bis zum Unterlauf des Neckars ist nur rudimentär vertreten. Im Mittelalter brachte diese Region keine nennenswerten Anziehungspunkte für gelehrte Verfasser hervor. Während der Oberrhein die rheinländische mit der schwäbischen Landschaft verbindet, grenzt sich die schwäbische Bildungslandschaft deutlich gegen Franken und Bayern ab. Mittel- und Kleinstädte, darunter etliche Reichsstädte, prägten die Bildungslandschaft in Schwaben. Artisten haben sich hier besonders häufig aufgehalten. Die Bildungssituation in Franken mit dem Kernraum Mainfranken wurde vor allem durch die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Nürnberg, Würzburg und Bamberg bestimmt. In Bayern war die Bildungsdichte insgesamt geringer als in den drei zuvor genannten Landschaften. Hier waren neben den Städten Augsburg und München vor allem Höfe die prägenden Elemente der Bildungslandschaft.

Die Eidgenossenschaft lässt sich nicht als eigene Bildungslandschaft beschreiben. Zur schwäbischen Landschaft gerechnet werden können die Orte Zürich und St. Gallen, die eine für diesen Raum große Anzahl von Juristen aufweisen⁸⁸. Bern und Luzern beschritten zwar eigene Wege⁸⁹, bildeten jedoch keine eigene Bildungslandschaft; ebenso Österreich, wo die Bildungsdichte im Zusammenhang mit Verfasserschaft einerseits zu punktuell nachgewiesen und andererseits allzu sehr auf Wien ausgerichtet ist. In Wien hielten sich Verfasser am häufigsten auf, nämlich 47mal. Wie in Prag zur Zeit Karls IV. und Wenzels vereinigte Wien die landesfürstliche Zentrale, eine große Hochschule sowie allmählich, seit Albrecht III., die Residenz des Reiches.

Böhmen fällt aus der Sicht des Verfasserlexikons durch seine geringe Bildungsdichte auf. Dies liegt daran, daß Böhmen als tschechisches Sprachgebiet außerhalb des Bereiches unserer Quelle liegt. Zudem verlor Böhmen durch die Hussitenkriege den Kontakt zum restlichen Reich und war dadurch in seinen Bildungsmöglichkeiten stark eingeschränkt⁹⁰. Böhmen vermochte seine Vormachtstellung inner-

Bildungslandschaften in der Frühen Neuzeit vgl. Anton Schindling, Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650-1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 30), München 1994.

⁸⁶ Der hier verwendete Landschaftsbegriff orientiert sich am Landesmodell von Klaus Graf, Das "Land Schwaben im späten Mittelalter", in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hrsg. von Peter Moraw (ZHF Beiheifte 14), Berlin 1992, 127-164, hier 131ff. Vgl. die politische Einteilung des regnum teutonicum in 14 'Territorien' Moraw, Entfaltung (Anm. 13), 96.

⁸⁷ Graf, Schwaben (Anm. 86), 131.

⁸⁸ Vgl. Moraw, Juristen (Anm. 77), 85.

⁸⁹ Vgl. den Beitrag von Christian Hesse, in diesem Band.

⁹⁰ Moraw, Prager Universitäten (Anm. 37), 111.

halb des Reiches unter den Luxemburgern im 15. Jahrhundert nicht mehr zu halten.

Die Landschaft Mittelrhein zwischen Speyer und Koblenz kennzeichnet ebenfalls eine hohe Bildungsdichte. Die Bistumssitze in Speyer, Worms, Mainz und Trier bestimmten neben den Klöstern weitgehend die Bildungsbedürfnisse, so daß diese Region als eigentlicher Kernraum der theologisch gebildeten Verfasser bezeichnet werden kann, während Artisten außer in der Universitäts- und Residenzstadt Heidelberg nur vereinzelt anzutreffen sind⁹¹.

In der Landschaft Westfalen zwischen Rhein und Weser-Fulda kann man eine dichtere Verteilung von Geburtsorten in der Region zwischen Oberlauf der Lippe und der Fulda mit Meschede als Zentrum, daneben eine lockerere Ansammlung weiter nordöstlich mit Braunschweig als Hauptort erkennen⁹². Trotz der Konzentration von Herkunftsorten in dieser Landschaft lässt sich keine dem Süden vergleichbare Präsenz von gebildeten Verfassern nachweisen. Sie hielten sich lediglich an den Bistumssitzen, vor allem Osnabrück, und am Hof von Braunschweig auf. In bildungslandschaftlicher Hinsicht muß erwähnt werden, daß aus diesem Raum eine größere Zahl von theologisch gebildeten Verfassern stammt, die sich jedoch anderswo aufhielten. In diesem Raum gab es keine Universitäten, so daß bildungswillige Personen von den angrenzenden Landschaften abgezogen wurden.

Die Bildungslandschaft Sachsen schließt östlich an Westfalen an, reicht bis zur Grenze der Markgrafschaft Lausitz und umfaßt ebenfalls Teile von Thüringen⁹³. Sie wird von den beiden bedeutenden Universitäten Erfurt und Leipzig geprägt. In Umkehrung der Verhältnisse in Westfalen kamen hier die meisten Fachkräfte von außen in diese Landschaft. Noch am ehesten stammten Artisten und Theologen aus Sachsen selbst. Neben den Universitäten zogen bedeutende Klöster in besonderem Maße gelehrte Verfasser an.

Der Norden des Untersuchungsgebietes, der Großraum von Groningen bis Königsberg, weist insgesamt eine geringe Bildungsdichte auf. Lediglich einige mittlere und größere Städte um Elbe- und Wesermündung nebst Lübeck und Rostock erscheinen innerhalb des Reichsgebietes als Herkunfts- und Aufenthaltsorte von Verfassern. Die geringe Zahl der Universitätsbesucher verteilt sich in erster Linie auf Theologen und Juristen. Hansestädte benötigten im Laufe des 15. Jahrhunderts immer häufiger gelehrtes, meistens rechtskundiges Personal. Die juristisch ausgelegten Universitätsgründungen Rostock und Greifswald entsprachen diesem Bedürfnis⁹⁴. Im Nordosten nimmt die Bildungsdichte wiederum zu. Der Deutsche Orden zog zusammen mit der großen Handelsstadt Danzig im Verlauf des Spätmittelalters im-

⁹¹ Moraw, Heidelberg (Anm. 58), 527ff.

⁹² Volker Henn, Städtebünde und regionale Identität im hansischen Raum, in: Moraw, Regionale Identität (Anm. 86), 41-64, hier 44ff.

⁹³ Henn (Anm. 92), 47f.

⁹⁴ Vgl. Wriedt, Bürgertum und Studium (Anm. 65), 502; ders., Stadtrat - Bürgertum - Universität am Beispiel norddeutscher Hansestädte, in: Moeller/Patze/Stackmann, Bildungswesen (Anm. 27), 499-523, hier 516.

mer wieder gebildete Leute an. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts lassen sich auch einige Verfasser aus der Region selbst nachweisen⁹⁵. Einzig Ärzte sind hier nicht vertreten. Die Anzahl der Verfasser in diesem Raum ist jedoch zu gering, um daraus allgemeingültige Schlüsse zu ziehen.

Der Niederrhein schließlich mit den Bistümern Köln, Utrecht und Lüttich und Teile von Cambrai ist die Bildungslandschaft des Nordwestens. Die Region gilt als der Modernisierungsraum schlechthin im Reich% mit hoher Bildungsnähe und -dichte. Dem steht entgegen, daß einzig theologisch gebildete Verfasser etwas häufiger aus dieser Region stammten und sich hier aufhielten. Diese Verfasser können aber genauso gut zum westlichen Ausläufer der westfälischen Bildungslandschaft gezählt werden, wo neben den Rheinlanden ein zweiter Kernraum der Theologen geortet werden kann. Da jedoch der Norden als eigentlicher Juristenraum des Reiches gilt⁹⁷, befremdet die offensichtliche Absenz von Rechtsgelehrten. Insgesamt ist das Datenmaterial, welches das Verfasserlexikon zu den niederrheinischen Gelehrten bietet, zu wenig repräsentativ, um schlüssige Aussagen zu ermöglichen⁹⁸.

Wir halten fest: Die Schwerpunkte der Herkunfts- und Tätigkeitsorte liegen im Süden des Alten Reiches, in einem Gebiet zwischen dem Rhein im Westen und der Salzach im Osten, der Eidgenossenschaft in Süden und dem Main im Norden. Die Mehrheit der Verfasser stammte aus dieser Region und hielt sich dort auch auf. Wirtschaftliche Führungsposition, Königsnähe⁹⁹ und ein dichtes Siedlungsnetz mit zahlreichen Reichsstädten förderten Schriftlichkeit und Bildung. Die verschiedenen Ebenen von Stadt, Hof, Kirche und Universität benötigten ein Reservoir von gebildeten Personen, welche die im Spätmittelalter immer komplexer werdenden Verwaltungs- und Herrschaftsaufgaben bewältigen konnten. Bisweilen kann das Vorhandensein von Verfassern als Gradmesser für den Entwicklungsstand einer Stadt gewertet werden. In den rheinischen Städten Basel, Straßburg, Mainz und Köln erscheinen Verfasser schon früh in größerer Zahl, am deutlichsten in Straßburg, wo zehn von 24 Aufenthalten auf den Zeitraum vor 1380 fallen. In den Städten Nürnberg und Augsburg hingegen, die wie die ganze Region Franken und Bayern in

⁹⁵ Hartmut Boockmann, Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens. Studium, Studienförderung und gelehrter Beruf im späteren Mittelalter, in: Festschrift für Hermann Heimpel, hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte, Bd. 2, Göttingen 1972, 313-375, hier 372f.

⁹⁶ Vgl. z.B *Franz Petri*, Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jahrhunderts im Nordwestraum, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hrsg. von Hans Patze (VortrrForsch 13), Bd. 1, Sigmaringen 1970, 423ff.; *Schwinges*, Universitätsbesucher (Anm. 17), 233; *Peter Moraw*, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter, in: Hochfinanz - Wirtschaftsräume - Innovationen. Festschrift für Wolfgang Stromer, hrsg. von Uwe Bestmann et al., Bd. 2, Trier 1987, 583-622, hier 591f.

⁹⁷ Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 476.

⁹⁸ Hierzu müsste das 'Repertorium van de Middelnederlandse artes-literatuur', hrsg. von *Ria Jansen-Sieben*, Utrecht 1989 beigezogen werden; vgl. auch *dies.*, Perspektiven der mittelniederländischen Artesliteratur, in: Keil, teutsch puech (Anm. 49), 538-558.

⁹⁹ Moraw, Nord und Süd (Anm. 85), 52.

einer Übergangsregion zwischen "älterem" und "jüngerem Europa" (Peter Moraw) liegen, waren die meisten Verfasser erst nach 1450 tätig.

Noch im Laufe des 15. Jahrhunderts hatte der Norden den entwicklungsgeschichtlichen Rückstand nicht ganz aufgeholt¹⁰⁰. Gebildetes Personal wurde in den städtischen Verwaltungen und Ratsgremien seit dem 13. Jahrhundert eingesetzt, an den landesherrlichen Höfen des Nordens erscheinen universitätsgebildete Fachleute erst im 16. Jahrhundert¹⁰¹. Die kulturgeographischen Voraussetzungen sind im Norden etwas anders geartet, vor allem in demographischer Hinsicht¹⁰². Das Städtenetz ist weitmaschiger als in Mittel- und Süddeutschland. Es gibt zwar vor allem im mittleren Norden einige größere Städte, jedoch nicht dieses dichte Siedlungsnetz von mittleren und kleineren Städten, aus welchen der Hauptanteil der Universitätsbesucher stammte. Klöster und Stifte haben nicht dieselbe Ausstrahlung im Bildungsbereich wie etwa in den Rheinlanden. Noch entscheidender als die kulturgeographischen Voraussetzungen waren entwicklungsgeschichtliche Faktoren, die Regionen im Süden und Westen von denjenigen im Norden und Osten Europas unterscheiden. Urbanisierung und Landesausbau vollzogen sich im Norden später, wodurch die Nachfrage nach gelehrtem Personal verzögert wurde. Auch die ritterlich-höfische Kultur, welche im Verfasserlexikon reichlich vertreten ist, fand nicht dieselbe Ausbreitung wie im Süden¹⁰³.

'Den' spätmittelalterlichen Verfasser, dies dürfte nun klar geworden sein, gab es so nicht. Aber fast immer konnten wir feststellen, daß sich die sozialen Beschreibungskategorien des Standes, der Ausbildung und der Tätigkeit nach obenhin orientieren. Verfasser gehörten deshalb zur spätmittelalterlichen Elite, was Bildung und Stellung betrifft. In diese 'Gelehrtenrepublik' wirkten immer wieder die traditionellen Wertmaßstäbe der Herkunft und der Abhängigkeit vom Herrscher hinein, so daß etwa die modernere Tätigkeit des freiberuflichen Spezialistentums zugunsten einer traditionelleren, dafür aber gesicherten kirchlichen Laufbahn aufgegeben wurde. Das Gelehrtsein wurde jedoch gerade im 15. Jahrhundert auch in eine neue Position mitgenommen. Inwiefern Verfasserschaft zudem ein Phänomen des süddeutschen Raumes ist - dies suggeriert zumindest die im Verfasserlexikon getroffene Auswahl -, sei hiermit zur Diskussion gestellt. Eine Antwort darauf hätte dann auf einer dritten Auflage des Verfasserlexikons zu basieren 104; für diese wären die intensive Recherchiertätigkeit im Bereich der Fach-Literatur auf den gesamten deutschen Sprachraum auszuweiten und die Frage nach dem Sinn einer Trennung von lateinischem und deutschsprachigem Schriftgut¹⁰⁵ in einem Nachschlagewerk über Autoren noch einmal grundsätzlich zu überdenken.

¹⁰⁰ Moraw, Juristen (Anm. 77), 141ff.; ders., Entwicklungsunterschiede (Anm. 96), 601.

¹⁰¹ Wriedt, Bürgertum und Studium (Anm. 65), 500.

¹⁰² Vgl. Schwinges, Universitätsbesucher (Anm. 17), 262.

¹⁰³ Werner Paravicini, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), München 1994, 29.

¹⁰⁴ Vgl. dazu Keil, teutsch puech (Anm. 49), S. XV mit Anm. 50.

¹⁰⁵ Vgl. dazu Rolf Schönberger und Brigitte Kible (Hrsg.), Repertorium edierter Texte des Mittelalters aus dem Bereich der Philosophie und angrenzender Gebiete, Berlin 1994, S. IX.

Gelehrte in Gesellschaft, Kirche und Verwaltung norddeutscher Städte

Von Klaus Wriedt, Osnabrück

Das Untersuchungsgebiet, in dem die hier erwähnten Städte gelegen sind, deckt sich im großen und ganzen mit dem Territorium des mittelalterlichen Sachsens. Ferner werden die Städte des nordöstlich anschließenden hochmittelalterlichen Kolonisationsgebietes, d.h. Mecklenburgs und Vorpommerns, mit berücksichtigt. Es handelt sich also um ein Untersuchungsgebiet, das sowohl Großstädte wie Lübeck oder Braunschweig als auch mittelgroße Städte wie Osnabrück, Göttingen oder Greifswald umfaßt. Entsprechend den unterschiedlichen demographisch-sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, treffen die im folgenden zu nennenden Phänomene nicht in gleicher Weise auf sämtliche Städte zu, wenn andererseits durch die Ratsverfassung und die weitgehende städtische Autonomie auch vergleichbare Rahmenbedingungen gegeben waren¹. Ausgehend von der Programmskizze, die der Vorbereitung der Tagung zugrunde gelegen hat12, sollen die folgenden Ausführungen in vier Abschnitte gegliedert werden, nämlich 1. Gruppen und Tätigkeitsbereiche der Gelehrten innerhalb der Stadt, 2. Anwendung des gelehrten Spezialwissens, 3. Herkunft und Rekrutierung der Gelehrten und 4. gesellschaftliche Integrierung der Gelehrten oder soziale Mobilität?

¹ Da im folgenden nur ausgewählte Literatur zitiert wird, sei grundsätzlich auf frühere Arbeiten des Verfassers und die dort ausführlich angegebene Literatur verwiesen: Das gelehrte Personal in der Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte, in: HansGBll 90 (1978), 15-37; Schulen und bürgerliches Bildungswesen in Norddeutschland im Spätmittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernd Moeller u.a. (AbhhAkad.Göttingen, Philol.-Histor. Kl. III, 137), Göttingen 1983, 152-172; Stadtrat-Bürgertum-Universität am Beispiel norddeutscher Hansestädte, in: ebd., 499-523; Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 30), Sigmaringen 1986, 487-525; Universitätsbesucher und graduierte Amtsträger zwischen Nord- und Süddeutschland, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters, hrsg. von Werner Paravicini (KielHistStud 34), Sigmaringen 1990, 193-201; Studienförderung und Studienstiftungen in norddeutschen Städten (14.-16. Jahrhundert), in: Stadt und Universität, hrsg. von Heinz Durchhardt (Städteforsch 33), Köln/Weimar/Wien 1993, 33-49.

^{1a} Vgl. Rainer C. Schwinges, Karrieremuster, in diesem Band.

I. Gruppen und Tätigkeitsbereiche der Gelehrten innerhalb der Stadt

An erster Stelle ist hier der kirchliche Bereich zu nennen. Die Synodalbeschlüsse vom 3. Laterankonzil bis zu denen der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, dazu die Praxis des kurialen Benefizialwesens, das mit dem Aufbau der europäischen Universitäten auf das engste verbunden ist, beides hat dazu geführt, daß die norddeutschen Dom- und Stiftskapitel seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert zu Zentren wurden, in denen universitätsgebildete Graduierte in wachsender Zahl anzutreffen sind². Hinzu kommen die in Kapitelsstatuten festgelegten Vorschriften, nach denen ein mehrjähriges Studium für die Kanoniker gefordert wurde. Genannt seien bis zum frühen 14. Jahrhundert etwa Minden, Osnabrück, Lübeck, Paderborn und Münster³. Weiterhin ist auf die Einrichtung der theologischen Lekturen hinzuweisen, die z.B. in Lübeck und Hamburg um 1400 geschaffen wurden und die mit höher graduierten Theologen zu besetzen waren⁴. Kennzeichnend für mehrere der norddeutschen Dom- und Stiftskapitel ist ferner, daß seit dem 14. Jahrhundert der Anteil des Adels zurückgeht, während der des Bürgertums ansteigt, so daß die bürgerlichen Kanoniker schließlich eine deutliche Mehrheit bildeten⁵.

Zwei Beispiele seien hier angeführt, und zwar zunächst das Domkapitel in Lübeck für die Jahre 1350-1550. Abgesehen von den nur Providierten, die unberücksichtigt geblieben sind, lassen sich insgesamt 376 Kanoniker nachweisen, von denen 202, das sind knapp 54%, mindestens den Grad eines Artistenmagisters besaßen. Allerdings verteilen sich die Graduierten nicht gleichmäßig über den gesamten Zeitraum, seit dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts steigt ihre Zahl stärker an.

² Aus der allgemeinen Literatur seien nur genannt: Jürgen Miethke, Die Kirche und die Universitäten im 13. Jahrhundert, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 30), Sigmaringen 1986, 285-320; Friedrich Wilhelm Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (StudTexteGeistesGMA 2), Leiden/Köln 1953.

³ Urkundenbuch des Bisthums Lübeck 1, Lübeck 1856, Nr. 162; Josef Frey, Schulen im heutigen Westfalen vor dem 14. Jahrhundert (40. Jahresbericht über das Kgl. Paulinische Gymnasium zu Münster in Westfalen 1893/94), Münster 1894, 13f., 23, 26; Laurenz Niehus, Die päpstliche Ämterbesetzung im Bistum Osnabrück 1305-1418 (Das Bistum Osnabrück 2), Osnabrück 1940, 91.

⁴ Adolf Friederici, Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160-1400. Verfassungsrechtliche und personenstandliche Untersuchungen (QForschGSchleswHolst 91), Neumünster 1988, 78f.; Eduard Meyer, Geschichte des hamburgischen Schul- und Unterrichtswesens im Mittelalter, Hamburg 1843, 54ff.

⁵ Ergänzend zu den hier angeführten Beispielen sei auf folgende neuere Arbeiten hingewiesen: Rudolf Meier, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren (VeröffMax-Planck-InstG 5: Studien zur Germania Sacra 1), Göttingen 1967, 65ff., 132ff. (Goslar); Andreas Röpcke, Das Eutiner Kollegiatsstift im Mittelalter 1309-1535 (QForschGSchleswHolst 71), Neumünster 1977, 75, 77; Rainer Postel, Die Reformation in Hamburg 1517-1528 (QForschRefG 52), Gütersloh 1986, 355ff.; Margit Kaluza-Baumruker, Das Schweriner Domkapitel (1171-1400) (MitteldtForsch 96), Köln/Wien 1987, 101ff.

Was die Zugehörigkeit der Graduierten zu den einzelnen Fakultäten angeht, so ergibt sich folgendes Bild: An Theologen sind insgesamt 13 nachzuweisen, die ausnahmslos die schon erwähnte theologische Lektur innehatten. Weiter sind drei Mediziner vertreten, ein Doktor und zwei Bakkalare. Die Gruppe der Theologen und Mediziner macht somit fast 8% der Graduierten aus. Unter den Juristen sind ebenfalls Bakkalare, Lizentiaten und Doktoren vertreten, doch überwiegen die höher Graduierten. Geht man vom Zeitpunkt des Eintritts in das Domkapitel aus, dann umfaßt diese Gruppe gut 30% der Graduierten. Zusammen mit denen, die erst während ihrer Kapitelzugehörigkeit einen juristischen Grad erworben haben, sind es 49%. Der Anteil der Artistenmagister, soweit sich deren Graduierung erfassen läßt, dürfte zwischen 40% und 60% gelegen haben. Wie sich auch an der großen Zahl der Providierten ablesen läßt, besaß das Lübecker Domkapitel also eine besondere Attraktivität für Graduierte allgemein und für solche der höheren Fakultäten.

Als zweites Beispiel sei das nahe Lüneburg gelegene Stiftskapitel in Bardowick angeführt, in dem ebenfalls das Bürgertum, vor allem die Lüneburger dominierten. Abgesehen von den nur Providierten, sind für den Zeitraum 1350-1550 insgesamt 260 Kanoniker nachzuweisen, von denen 68, das sind gut 26%, mindestens den Grad eines Artistenmagisters besaßen. Auf die einzelnen Fakultäten verteilen sich diese Graduierten folgendermaßen: Theologen sind nicht vertreten, nur ein Mediziner. Die Juristen, die zum Zeitpunkt ihres Eintritts in das Kapitel Bakkalare, Lizentiaten oder Doktoren waren, machen fast 28% der Graduierten aus. Zählt man auch die später noch Graduierten hinzu, sind es gut 41%. Der Anteil der Artistenmagister, soweit sich deren Graduierung erfassen läßt, dürfte zwischen 38% und etwa 65% gelegen haben? Das Stiftskapitel zu Bardowick umfaßte also, verglichen mit dem Lübecker Domkapitel, nicht nur deutlich weniger Graduierte, sondern es ist für Graduierte der höheren Fakultäten auch weniger attraktiv gewesen.

Wenn die Dom- und Stiftskapitel in besonderem Maße zum Sammelbecken unterschiedlicher wissenschaftlicher Qualifikationen geworden sind, wird man dennoch die Pfarrkirchen nicht übersehen dürfen, deren Inhaber oft ebenfalls zumindest den artistischen Magistergrad besaßen. Ähnliches trifft auch auf mehrere der Ratskapellen und Vikarien zu. Der Grund dafür liegt in der Personalpolitik des Rates, der entweder auf eigene Patronatsrechte zurückgreifen konnte oder dem es anderweitig gelang, diese Stellen bevorzugt für die Versorgung seiner städtischen Beamten zu nutzen. Beispiele für eine solche Praxis lassen sich etwa aus Lübeck, Bremen, Lüneburg, Braunschweig, Goslar und Göttingen anführen⁸.

⁶ Hinweise auf die ständische Herkunft der Kanoniker für die Zeit bis 1400 bei *Friederici* (Anm. 4), 123ff. Angaben zur universitären Graduierung, allerdings nicht ganz vollständig, bei den Kanonikerbiographien, ebd. 157ff. Die Daten über die Kanoniker der Jahre bis 1550 beruhen auf bisher noch nicht veröffentlichten Forschungsergebnissen. Auf die teilweise unvollständige Überlieferung und die methodischen Probleme, die eine exakte Erfassung der Graduierungen und der Quantitäten nur bis zu einem gewissen Grad erlauben, sei nur hingewiesen.

⁷ Die Angaben beruhen auf bisher noch unveröffentlichten Forschungsergebnissen.

⁸ Wriedt 1986 (Anm. 1), 492f.; Alfred Kühtmann, Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit in Bremen, in: BremischesJb 14 (1888), 96; Reinhard Vogelsang, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen (StudGStadtGöttingen 8), Göttingen 1968, 98f.

Als zweiter Tätigkeitsbereich ist die städtische Verwaltung und hier vor allem die Kanzlei zu nennen, die zum Beschäftigungsfeld für Stadtschreiber oder Ratsnotare und deren untergeordnetes Schreiberpersonal geworden ist. Ein weiterer Ansatzpunkt für das Heranziehen von Gelehrten und speziell höher Graduierter ist das Bedürfnis der Städte nach juristischer Beratung, wie es bei den causae ecclesiasticae schon Mitte des 13. Jahrhunderts zu beobachten ist. So hat die Stadt Lübeck bereits um 1250 den Versuch unternommen, einen homo peritus in iure civili et canonico aus einer der oberitalienischen Universitätsstädte anzuwerben. Zunächst blieb dieser Vorstoß jedoch ohne Erfolg, und erst 1270 konnten die Lübecker einen Rechtsgelehrten in ihren Dienst nehmen9. Generell zeichnet sich ab, daß etwa seit Mitte des 14. Jahrhunderts die städtische Verwaltung ausgebaut und auch mehrere Dienstämter geschaffen worden sind. Allerdings vollzieht sich dieser Ausbau je nach Größe, politischer und wirtschaftlicher Bedeutung der Städte sehr unterschiedlich und kann sich über längere Zeit hinziehen. Faßt man für den Bereich der Kanzlei die wichtigsten Tendenzen zusammen, dann sind vor allem drei zu nennen: 1. Für die Stadtschreiber oder Ratsnotare wird zunehmend die Graduierung als magister artium zur Voraussetzung. 2. Zumindest in den größeren Städten vermehrt sich die Zahl der Ratsnotare, so daß zwei oder sogar mehr nebeneinander tätig sein können. 3. Neben dem Amt des Ratsnotars bildet sich das des juristisch gebildeten Fachmanns aus, so daß in mehreren Städten zusätzlich ein Syndikus amtiert. Für ihn wird in der Regel das Lizentiat oder der juristische Doktorgrad zur Voraussetzung¹⁰.

Als weitere Inhaber städtischer Dienstämter sind die Ärzte und Schulmeister zu nennen. Allerdings ist über die universitätsgebildeten oder sogar höher graduierten Mediziner bisher zu wenig bekannt, als daß genauere Angaben gemacht werden könnten. Auch ist in vielen Fällen nicht nachzuprüfen, ob die als Magister oder Meister Bezeichneten tatsächlich einen universitären Grad besaßen. In Göttingen ist schon Anfang des 15. Jahrhunderts ein Lizentiat der Medizin als wohnhaft nachweisbar, doch bleibt unsicher, ob er damals, wie einige Jahre zuvor, im Dienst der Stadt gestanden hat¹¹. Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sind universitätsgebildete Ärzte aus mehreren Städten bekannt, z.B. aus Lübeck, Hamburg und Lüneburg¹². Schulmeister, die den artistischen Magistergrad besitzen, sind schon seit

⁹ Wriedt 1986 (Anm. 1), 501, 507.

¹⁰ Ebd., 505ff.; Martin Kintzinger, Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter. Verfassungs- und institutionengeschichtliche Studien zu Schulpolitik und Bildungsförderung (BeihArchkulturg 32), Köln, Wien 1990, 468ff.

¹¹ Goswin Frh. von der Ropp (Hrsg.), Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters (QDarst GNdSachs 25), Hannover, Leipzig 1907, 217, Nr. 4; Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500, Hannover 1867, Nr. 33; Wolfgang Altmann, Die medizinische Fakultät der Universität Erfurt im Zeitalter der Spätscholastik und des Humanismus (1392-1524), in: Renaissance und Humanismus in Mittel- und Osteuropa, hrsg. von Johannes Irmscher (Deutsche AdW zu Berlin, Schriften der Sektion für Altertumswiss. 32), Berlin 1962, 169, Nr. 6.

¹² Otto Friedrich Riedel, Lübecks Gesundheitswesen, in: Festschr. der 67. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte, Lübeck 1895, 10; Friedrich Müller, Lüneburgs beamtete Stadtärzte in den letzten 600 Jahren (1332-1932), in: ZNdSächsFamilienkde 16 (1934), 114f.;

dem beginnenden 14. Jahrhundert nachzuweisen, doch dürfte diese Qualifikation erst im Laufe des 15. Jahrhunderts allgemein üblich geworden sein¹³. Auch die Anzahl der Schulmeister ist unterschiedlich je nach dem, wie viele Schulen es in den einzelnen Städten gab¹⁴. Faßt man die Gruppe der Höhergraduierten unter den Inhabern der städtischen Dienstämter für das Stichjahr 1500 zusammen, dann dürften es im Extremfall je ein Doktor oder Lizentiat der Jurisprudenz und der Medizin und etwa fünf bis sechs Artistenmagister gewesen sein.

Als weitere Gruppe der innerhalb der Stadt tätigen Gelehrten sind diejenigen zu nennen, die, ohne in einem festen Dienstverhältnis zu stehen, im Bedarfsfall für bestimmte Aufgaben herangezogen wurden. Das sind in erster Linie die Prokuratoren, die als Prozeßvertreter vor allem an der Kurie, aber auch beim Hofgericht und später am Reichskammergericht tätig waren. Bereits in den umfangreichen kanonischen Prozessen, die die Städte Lübeck, Stralsund und Hamburg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geführt haben, sind mehrere Prokuratoren beschäftigt gewesen, die entweder als Magister bezeichnet werden oder die auch nachweislich eine universitäre Graduierung besessen haben. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts kommen öfter auch Inhaber eines juristischen Grades bis zum Doktor vor¹⁵. Wenn einige dieser Prokuratoren und Prozessvertreter auch früher ein städtisches Dienstamt innegehabt hatten oder später in den Dienst der Stadt überwechseln sollten, bilden sie doch eine Gruppe nicht orts- und amtsgebundener Gelehrter, die sich durch eine hohe Mobilität auszeichneten und die auch in mehreren Städten tätig werden konnten. Eine andere Gruppe, bei der mehrere Parallelen festzustellen sind, ist die der öffentlichen Notare. Einige von ihnen besaßen ebenfalls den Grad eines Artistenmagisters, doch ist diese Berufsgruppe aus den norddeutschen Städten bisher zu wenig erforscht, als daß sich genauere Angaben machen ließen¹⁶.

Weitere Gelehrte, die von den städtischen Räten im Bedarfsfall herangezogen wurden, sind die schon erwähnten Kanoniker und die an den Universitäten aktiv Lehrenden, besonders die Juristen. Es handelt sich also nicht um eine zusätzliche Zahl von Gelehrten, sondern um die Angehörigen der schon erwähnten Dom- und Stiftskapitel und gegebenenfalls der städtischen Universität. Darin äußert sich eine für die Städte typische Form der Personalpolitik, nämlich weniger den Bereich der eigenen Dienstämter auszubauen als auf jene Gelehrten zurückzugreifen, die in an-

Fritz Flemming, Die geschichtliche Entwicklung der hygienischen Verhältnisse und des Medizinalwesens in Hamburg von der Stadtgründung bis zur letzten Pestepidemie 1713/15, Diss. med. (masch.) Hamburg 1952, 37f., 74; Horst Rudolf Abe, Die Erfurter Medizinische Fakultät in den Jahren 1392-1524, in: BeitrrGUnivErfurt 17 (1973/74), 158ff., 234ff.

¹³ Wriedt 1986 (Anm. 1), 509; Kintzinger (Anm. 10), 367ff.

¹⁴ Dazu Wriedt, Schulen (Anm. 1), 158ff.

¹⁵ Wriedt 1986 (Anm. 1), 510f.

¹⁶ Wriedt 1986 (Anm. 1), 511; Kintzinger (Anm. 10), 471ff. Die Arbeiten von Franz-Ludwig Knemeyer, Das Notariat im Fürstbistum Münster, in: WestfZ 114 (1964), 1-142 und von Karl-Otto Konow, Zur ältesten Geschichte des Notariats in Pommern. Die Signete der ersten pommerschen Notariatsinstrumente, in: BaltStud NF 51 (1965), 33-40 sind für diese Fragestellung wenig ergiebig.

deren Institutionen und somit auch schon versorgt ohnehin zur Verfügung standen. So ist in Greifswald 1456 in einem Vertrag mit der Hochschule festgelegt worden, daß die Juristische Fakultät der Stadt als Beratungsgremium zur Verfügung stehen und außerdem ein Fakultätsmitglied zum Syndikus bestellt werden sollte. Nicht nur die Universitätsstädte selbst, sondern auch andere Städte waren bemüht, engere Verbindungen zu den Hochschulen ihrer Region aufrechtzuerhalten¹⁷. Auch gelehrte Domherren als sachkundige Spezialisten und geeignete Diplomaten zu verpflichten, entsprach der Praxis einzelner Städte wie auch der Hanse. Genannt seien Arnold Westfal, seit 1450 Bischof in Lübeck, dessen Verwandte führende Ämter im Rat innehatten, ferner Albert Krantz, seit 1493 Lektor und seit 1508 Dekan am Hamburger Dom, der schon seit langem als Syndikus mit den Städten verbunden war. Beide sind immer wieder als Berater herangezogen und mit diplomatischen Aufgaben betraut worden¹⁸.

Als nächster Tätigkeitsbereich der Gelehrten ist das städtische Ratsgremium zu nennen. Dazu seien einige grundsätzliche Bemerkungen vorangestellt: Ein geschlossenes Patriziat hat es in keiner der norddeutschen Städte gegeben, so daß eine begrenzte Mobilität und der Aufstieg von homines novi immer möglich waren. Auf diese Weise konnten auch graduierte Ratsnotare und Syndizi in den Rat aufsteigen, die selber nicht einer der Ratsfamilien entstammten. Dieses Problem bleibt hier zunächst unberücksichtigt und wird im letzten Abschnitt zusammen mit der Frage nach der sozialen Mobilität behandelt. Was nun das Studienverhalten der ratsfähigen Familien angeht, so zeichnet sich folgendes Bild ab: Obwohl der Universitätsbesuch keineswegs gering war, ist das Studium in der Regel nur für kurze Zeit und allenfalls bis zum Grad des Artistenbakkalars durchgeführt worden. Höhergraduierte, Artistenmagister oder seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch mehr Juristen, haben sich vor allem um ein Kanonikat in den Dom- und Stiftskapiteln bemüht oder haben als Magister und Doktoren an der Universität Betätigung und Versorgung gesucht. Entsprechend sind bis weit in das 16. Jahrhundert nur selten Graduierte im Ratsgremium vertreten, ein Hinweis darauf, daß die herkömmlichen Voraussetzungen der Ratsfähigkeit wie Abstammung, Vermögen, eine kaufmännische oder gewerbliche Berufstätigkeit nach wie vor entscheidend blieben¹⁹.

Nimmt man die Ratsgremien von drei Fernhandelsstädten als Beispiele, dann ist übereinstimmend festzustellen, daß Höhergraduierte hier erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vertreten sind, und zwar in Lüneburg 1446 ein baccalarius legum, in

¹⁷ Wriedt 1986 (Anm. 1), 502f.

¹⁸ Wriedt 1986 (Anm. 1), 493f.; ders., Westfal, Arnold, in: Schleswig-Holsteinisches biographisches Lexikon 4, Neumünster 1976, 233ff.; Heinz Stoob, Albert Krantz (1448-1517). Ein Gelehrter, Geistlicher und hansischer Syndikus zwischen den Zeiten, in: HansGBll 100 (1982), 97ff.

¹⁹ Wriedt 1986 (Anm. 1), 515ff. Über die Angehörigen der universitären Doktorenkollegien und deren Herkunft aus den hier berücksichtigten Städten s. die jeweilige Spezialliteratur, z.B. Erich Kleineidam, Universitas Studii Erffordensis Bd. 1 (ErfurtTheolStud 14), Leipzig ²1985, 273ff., 319ff., 351ff.; ebd. Bd. 2 (ErfurtTheolStud 22), Leipzig ²1992, 269ff., 315ff., 335ff.

Lübeck 1460 ein doctor legum und in Hamburg 1465 ebenfalls ein doctor legum. Alle stammten aus einheimischen ratsfähigen Familien. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ist die Zahl der Gelehrten weiterhin gering geblieben. Auch wenn es einigen Beamten später gelungen ist, in das Ratsgremium gewählt zu werden, sind während des gesamten Zeitraums teilweise weniger als zehn Artistenmagister und graduierte Juristen im Rat vertreten gewesen²⁰. Obwohl es in Einzelfällen durchaus Hinweise gibt, daß die Zuwahl gerade von Juristen in den Rat aus einem aktuellen Bedürfnis erfolgte, ist die Graduierung für die Spielregeln der ratsinternen Kommunikation nur in Ausnahmefällen entscheidend geworden. Weder sind die Gewohnheiten bei der Verteilung der ratsinternen Ämter, wie das des Bürgermeisters oder der Gerichtsherren, davon beeinflußt worden, noch hat in Urkunden, Briefen oder Akten der universitäre Grad den Amtstitel zurückdrängen können. Im Gegenteil, die universitäre Graduierung bleibt bei den Ratsherren in der Regel unerwähnt, außer in besonders gelagerten Einzelfällen²¹. Der "Doktor" ist in der Verwaltungssprache der Städte der Syndikus oder der rechtskundige Diplomat.

Als letzte Gruppe von Vertretern spezieller Kenntnisse sind die sogenannten Halbgelehrten zu nennen, auf die in der Programmskizze der Tagung eigens hingewiesen worden ist. Eine genauere Beschreibung dieser Personengruppe wird allerdings dadurch erschwert, daß bisher kein Konsens darüber besteht, was unter der Qualifikation "halbgelehrt" zu verstehen ist²². Ohne auf diese Problematik näher einzugehen, sei hier nur auf zwei - auch miteinander verbundene - Ausbildungswege hingewiesen, nämlich 1. den Erwerb von Spezialkenntnissen durch praktische Schulung und 2. einen mehr oder minder vollständigen Schulbesuch oder ein anfängliches, meist ohne Graduierung abgeschlossenes Artistenstudium. Die, vor allem bis in das 14. Jahrhundert, gebräuchliche Bezeichnung Magister, Meister oder nie-

Wriedt 1986 (Anm. 1), 518f. Weitere Angaben bei Postel (Anm. 5), 350ff.; Irene Stahl, Verwaltung, Politik und Diplomatie. Der Lüneburger Rat am Ausgang des Mittelalters, in: NdSächsJbLdG 61 (1989), 177; dies., Die Lüneburger Ratslinie 1290-1605, in: NdSächsJbLdG 59 (1987), 169, Nr. 198. Die weiteren Angaben über den Lüneburger Rat beruhen auf bisher noch nicht veröffentlichten Forschungsergebnissen. - Über andere Städte s. Annelies Ritter, Die Ratsherren und ihre Familien in den südhannoverschen Städten Göttingen, Duderstadt und Münden vom 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung (ForschLandes-Volkskde II, 6), Oldenburg 1943, 42, 62, 78, 108; Alfred Kühtmann, Die Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen (UntersDtStaatsRG AF 36), Breslau 1891, 47f.; Ruth Prange, Die bremische Kaufmannschaft des 16. und 17. Jahrhunderts in sozialgeschichtlicher Betrachtung (VeröffStaatsarchFreieHansestadtBremen 31), Bremen 1963, 85ff.

²¹ Wriedt 1986 (Anm. 1), 521; Stahl 1989 (Anm. 20), 163ff.

²² Hinweise auf dieses Problem bezüglich juristischer Kenntnisse bei Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1), Wiesbaden 1962, 117, 127f.; Helmut Coing, Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi V, 6), Mediolani 1954, 137 Anm. 682; Franz Wieakker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen 1967, 160; Norbert Horn, Soziale Stellung und Funktion der Berufsjuristen in der Frühzeit der europäischen Rechtswissenschaft, in: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts 4, hrsg. von Gerhard Dilcher, Norbert Horn, München 1978, 135.

derdeutsch Mester, ohne daß sich im Einzelfall ein artistisches Studium nachweisen oder wahrscheinlich machen läßt, deutet darauf hin, daß sie oft nicht als universitäre Graduierung, sondern im Sinne der praktisch bewiesenen und anerkannten Meisterschaft verstanden worden ist²³. Genannt seien aus der Gruppe solcher Halbgelehrten einmal die Chirurgen, Wundärzte und Barbiere, die in mehreren Städten seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert nachzuweisen sind²⁴. Ferner sind die Notare zu erwähnen²⁵. Allerdings wird man bei ihnen differenzieren müssen, ob die Tätigkeit als öffentlicher Notar ausschließlich oder ob sie als weitere Qualifikation neben einem anderen Amt ausgeübt wurde. So sind mehrere Lübecker Ratsnotare und Artistenmagister auch noch während ihrer Kanzleizugehörigkeit als öffentliche Notare tätig gewesen²⁶. Obwohl Notare, sind sie keine Halbgelehrten.

Schließlich sei noch auf eine Gruppe von Halbgelehrten hingewiesen, deren Tätigkeit und quantitative Verbreitung innerhalb der städtischen Gesellschaft bisher nicht genügend beachtet zu sein scheint, und zwar die Scholaren. Hinter dieser Bezeichnung, die in schulischen und universitären Quellen ebenso wie im städtischen Verwaltungsschriftgut und in privaten Aufzeichnungen zu finden ist, verbirgt sich ein breites Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten²⁷. Sieht man von der Bezeichnung scholaris als Terminus technicus für den Besucher einer Schule oder einer Universität ab, dann sind darunter auch solche Personen subsumiert, die unabhängig von diesen Institutionen wirkten, die eine gewisse Ausbildung besaßen, die auch eine Universität besucht haben konnten und die teilweise sogar den Grad eines Artistenbakkalars besessen haben dürften. So kann ein Ratsnotar Scholaren als seine Substituten einstellen, die also Kanzleiarbeiten in seinem Auftrag ausführen²⁸. In

²³ Dazu auch Gerhart Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter (BeitrrSchwäbG 1-5), Böblingen 1960, 60 Anm. 49.

²⁴ Für die norddeutschen Städte seien genannt: Walter von Brunn, Von den Gilden der Barbiere und Chirurgen in den Hansestädten, Leipzig 1921; Heinz Borner, Die Geschichte des Amtes der Barbiere und Chirurgen in der freien Hansestadt Lübeck, Diss. med. Berlin 1934

²⁵ Hinweise auf Lehre und Ausbildung bei *Peter-Johannes Schuler*, Geschichte des südwestdeutschen Notariats von den Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröff AlemannInstFreiburg/Br. 39), Bühl 1976, 102ff.

²⁶ Olof Ahlers, Zur Geschichte des Notariats in Lübeck, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, hrsg. von Ahasver von Brandt, Wilhelm Koppe, Lübeck 1953, 341ff.

²⁷ Hinweise bei Günter Hellfeldt, Zur Entstehung und Entwicklung des bürgerlich-städtischen Schulwesens im deutschen Ostseegebiet zwischen unterer Elbe und unterer Oder bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. phil. Rostock 1956, 52ff.; Henryk Skrzypczak, Stadt und Schriftlichkeit im deutschen Mittelalter, Diss. phil. FU Berlin 1956, 140ff.; Kintzinger (Anm. 10), 149ff., 421ff. - Die Arbeit von Georg Adolf von Mülverstedt, Beiträge zur Kunde des Schulwesens im Mittelalter und über den Begriff des scolaris, Magdeburg 1875 ist wenig ergiebig.

²⁸ Friedrich Bruns, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350-1500, in: HansGBll 1903 (1904), 95, 102; Sven Lide, Das Lautsystem der niederdeutschen Kanzleisprache Hamburgs im 14. Jahrhundert mit einer Einleitung über das hamburgische Kanzleiwesen, Diss. phil. Uppsala 1922, 5; dazu Burger (Anm. 23), 102ff.; Schuler (Anm. 25), 102f.

kleineren Städten, z.B. in Parchim, scheint für die Kanzleigeschäfte sogar nur ein Scholar zuständig gewesen zu sein²⁹. Am besten sind die Scholaren jedoch aus privaten Aufzeichnungen, Briefen, kaufmännischen Handlungsbüchern und Testamenten, bekannt. Sie lassen sich als Gehilfen und Agenten im Kontor und Handelsgeschäft der Kaufleute nachweisen. Ferner sind sie als paedagogus puerorum oder filiorum in den Häusern des begüterten Bürgertums als Lehrer tätig gewesen³⁰. Die Scholaren, so wird man wenigstens für die besser Ausgebildeten unter ihnen folgern können, verfügten nicht nur über Lateinkenntnisse, sondern auch über Fertigkeiten im Briefeschreiben, in der kaufmännischen Buchführung, und bis zu einem gewissen Grad waren sie auch in den artes gebildet. Sofern sie später ein Studium aufnehmen oder fortsetzen konnten, stand ihnen auch der Aufstieg in die Gruppe der Höhergraduierten oder Gelehrten offen. Ähnlich wie der clericus den elementar Gebildeten schlechthin verkörpert hatte³¹, scheint im ausgehenden Mittelalter, einer Zeit abgestufter Schul- und Universitätsbildung, der Scholar den Typ des Halbgelehrten unterhalb der Ebene der Universitätsgraduierten zu verkörpern.

II. Anwendung des gelehrten Spezialwissens

Das Wesentliche zu diesem Komplex ist aus der vorliegenden wissenschaftsgeschichtlichen Literatur, vor allem der rechtsgeschichtlichen bekannt³². Darüber hinaus ist hier nur wenig Neues anzuführen, vielmehr soll anhand von Beispielen der Blick auf einige Probleme gelenkt werden, die für die norddeutschen Städte von zentraler Bedeutung sind. Am meisten ist über die Juristen und deren Wirken bekannt. Es sei nur auf die causae ecclesiasticae des 13. Jahrhunderts hingewiesen, die in den Städten zur Anstellung von rechtsgelehrten Fachleuten führten. Ferner sind es die kanonischen Prozesse, die, wie schon erwähnt, im frühen 14. Jahrhundert mehrere Städte beschäftigt haben. Einen weiteren Schritt bedeutete die subsidiäre Anwendung der gelehrten Rechte sowie die Glossierung und Ergänzung des herkömmlichen Stadtrechts mit Hilfe des römischen Rechts. Erwähnt sei der Beschluß des Lüneburger Rates von 1401, der damals die Aufzeichnung seines Stadtrechts regelte, wobei folgende Reihenfolge der Geltung festgelegt wurde: Stadtrecht, Pri-

²⁹ Mecklenburgisches Urkundenbuch 5, Schwerin 1869, Nr. 3026 (a.1305).

³⁰ Wriedt, Schulen (Anm. 1), 170; Ahasver von Brandt, Geistliche als kaufmännisches Schreiberpersonal im Mittelalter, in: ZVLübG 38 (1958), 164-167.

³¹ Johann von Göttingen, 1353-79 für den Hamburger Rat als Bote, Agent und Schreiber tätig und als dessen *clericus* bezeichnet, zählt nicht zum besoldeten Kanzleipersonal und scheint auch keine Universität besucht zu haben, s. *Theodor Schrader*, Johann von Göttingen, in: ZV HambG 11 (1903), 411-429; Lide (Anm. 28), 9ff.

³² Trusen (Anm. 22), 34ff., 222ff.; Coing (Anm. 22), 86ff., 103ff.; Wieacker (Anm. 22), 169ff. - Als Beispiel für eine einzelstädtische Entwicklung sei hingewiesen auf Hans Teske, Der Ausklang der Lübecker Rechtssprache im 16. Jahrhundert, in: Ehrengabe dem Deutschen Juristentag überreicht vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Lübeck 1931, 55-101, besonders 67, 70ff.

vilegien, sächsisches Landrecht, Kaiserrecht und geistliches Recht³³. Weiter sei Hermann Langenbeck genannt, einer der ersten rechtsgelehrten Bürgermeister in Hamburg, der eine Revision des Stadtrechts angeregt und selbst eine Glosse dazu verfaßt hat, die im hohen Maße auf das *Corpus iuris civilis* und die legistische Literatur zurückgreift³⁴.

Einen deutlichen Hinweis auf die Anwendung gelehrter Rechte im innerstädtischen Bereich geben auch die juristischen Gutachten. Aufschlußreich, wenn auch nur mit indirektem Bezug zu den hier behandelten Städten, ist eine Reihe von Gutachten aus dem Jahr 1300, in denen es um die Abgrenzung der mit Lübischem Recht bewidmeten Stadt Elbing gegen die Ansprüche des Deutschen Ordens ging. Das erste der Gutachten stammt von zwei Pariser Kanonikern und Legisten, ein weiteres von dem Lübecker Juristen Heinrich Wittenborn, einem Vorläufer der später beamteten Syndizi, und zwei weitere Gutachten sind von vier Lübecker Domherren erstellt worden, die außer kanonistischen auch römisch-rechtliche Quellen herangezogen haben³⁵. Die Anzahl und die unterschiedliche Stellung der hier bemühten Gutachter läßt gut erkennen, welche Möglichkeiten der juristischen Beratung und welche Fachleute in der Frühzeit der Rezeption den Städten zur Verfügung standen. Andere Voraussetzungen waren seit dem ausgehenden 14. und mehr noch im 15. Jahrhundert gegeben. In der Regel sind die immer zahlreicher werdenden Gutachten von den juristischen Fakultäten der Hochschulen oder von deren Rechtsgelehrten erstellt worden³⁶.

Wenn sich aus dem gerichtlichen und dem Verwaltungsschriftgut der Städte also immer wieder Hinweise auf die Anwendung der gelehrten Rechte ergeben, läßt andererseits auch der Bücherbesitz, privater wie kommunaler, gewisse Schlüsse auf deren Verbreitung und Kenntnis zu. So hat das Lübecker Ratsmitglied Nikolaus Schoneke, für den selber kein Studium nachweisbar ist, die Dekretalen und das Dekret besessen, wie aus seinem Testament von 1362 hervorgeht. In einem anderen Fall kauft 1337 der Jurist des Hamburger Rates zwei kanonistische Werke, und

³³ Eckart Thurich, Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter, Lüneburg 1960, 50ff.

³⁴ Coing (Anm. 22), 198ff. - Schon der Schiedsspruch des Hamburger Rats über das Strandrecht aus dem Jahr 1423 beruft sich auf beide Corpora, s. Heinrich Reincke, Hamburg am Vorabend der Reformation (ArbbKGHamburg 8), Hamburg 1966, 27.

³⁵ Wriedt 1986 (Anm. 1), 494.

³⁶ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien folgende Gutachten angeführt: Jürgen Reetz (Bearb.), Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts 2 (Veröff StaatsarchFreieHansestadtHamburg IX, 2), Hamburg 1975, 355f. (Hamburg 1354); Wriedt, Stadtrat (Anm. 1), 515 (Hanse 1419); Johannes Merkel, Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg (QDarstGNdSachs 19), Hannover, Leipzig 1904, 13f. (Braunschweig 1419); Luise von Winterfeld, Die stadtrechtlichen Verpflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen II, 1, Münster 1955, 241 (Osnabrück 1424); Merkel, ebd., 15f., s. auch 18 (Göttingen 1447); Hermann Keussen (Bearb.), Regesten und Auszüge zur Geschichte der Universität Köln 1388-1559 (MittStadtarchKöln 36/37), Köln 1918, Nr. 2028 (Lübeck 1494); Hanserezesse IV, 2, Köln/Wien 1970, Nr. 592 (Hanse 1537).

ebenso hat der Braunschweiger Rat im 15. Jahrhundert mehrfach legistische und kanonistische Literatur erworben³⁷.

Was die Tätigkeitsbereiche der Artisten, also die Kanzlei und die Schule, angeht, so ist im letzteren Fall die Umsetzung und Anwendung des gelehrten Wissens am ehesten nachzuvollziehen. Daß die artes liberales, wenn auch nicht immer im vollen Umfang, an den städtischen Schulen gelehrt worden sind, ist mehrfach belegt³⁸. Warum jedoch für die Ratsnotare ein vollständiges artistisches Studium bis zur Graduierung als Magister üblich geworden ist, läßt sich nur schwer begründen. Ähnlich wie beim juristischen Doktorgrad, der über das Lizentiat hinaus und womöglich noch an einer der renommierten italienischen Universitäten erworben wurde, dürfte auch der Magistertitel, der bei den Ratsnotaren zur Voraussetzung wird, Ausdruck nicht nur des Fachwissens, sondern auch des Sozialprestiges gewesen sein, zumal das untergeordnete Personal in den Kanzleien, die Substituten oder Scholaren, ebenfalls artistische Kenntnisse hatten und bisweilen auch den Grad eines Bakkalars. Gefordert waren beim Ratsnotar in erster Linie Fertigkeiten in der ars dictandi, dazu gewisse juristische Kenntnisse, die im Rahmen dieser Ausbildung ebenfalls erworben werden konnten. Die Kenntnis der lateinischen Sprache zählt nicht zu den Fertigkeiten allein der Gelehrten. Wenigstens bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, aber auch darüber hinaus waren ein Großteil des Ratsbürgertums und auch andere kaufmännisch tätige Bürger mit dieser Sprache vertraut, wie Briefe, Beispiele geschäftlicher Buchführung und private Aufzeichnungen beweisen³⁹.

Ein übliches Anwendungsfeld für Fähigkeiten und Kenntnisse der Gelehrten allgemein, gerade im Umkreis der Hansestädte, sind die Gesandtschaften und Verhandlungen. Die diffiziler werdende Praxis des diplomatischen Verkehrs seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert stellte auch neue Anforderungen⁴⁰. Als 1482 die sächsischen Städte vor der Aufgabe standen, einen Schiedstag zwischen dem Bischof und der Stadt Hildesheim zu beschicken, wandten sie sich an die wendischen Städte und baten, ihnen drei oder vier Doktoren abzustellen, die von Nutzen sein könnten⁴¹. Mehr noch als die Verhandlungen mit einheimischen Städten oder Landesherren erforderten die Beziehungen zu auswärtigen Mächten, bei denen es um die Bestätigung oder Erweiterung grundlegender Privilegien ging, eine kompetente

³⁷ Wriedt 1986 (Anm. 1), 518; Paul Kaegbein, Deutsche Ratsbüchereien bis zur Reformation (ZblBiblWesen, Beih. 77), Leipzig 1950, 26ff. - Als Beispiele für Privat- und Ratsbibliotheken seien genannt: Paul Lehmann, Gerwin von Hameln und die Andreasbibliothek in Braunschweig, in: ZblBiblWesen 52 (1935), 565-586; Peter Gabrielsson, Die letztwillige Verfügung des Hamburger Bürgermeisters Dr. Hinrich Murmester, in: ZVHambG 60 (1974), 45f.; von der Ropp (Anm. 11), 282ff.

³⁸ Wriedt, Schulen (Anm. 1), 160ff.; Kintzinger (Anm. 10), 367ff.

³⁹ Das Lübecker Oberstadtbuch, in das Renten und Grunderwerb eingetragen wurden, ist erst 1455 auf die deutsche Sprache umgestellt worden, Urkundenbuch der Stadt Lübeck 9, Lübeck 1891, Nr. 254.

⁴⁰ Fritz Ernst, Über Gesandtschaftswesen und Diplomatie an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ArchKulturg 33 (1951), 64-95.

⁴¹ Hanserezesse III, 1, Leipzig 1881, Nr. 378f.

und sorgfältig ausgewählte Verhandlungsdelegation. So ist in den hansisch-englischen Verhandlungen, die 1491 in Antwerpen stattfanden, den zahlreichen Doktoren, die von englischer Seite aufgeboten waren, eine Delegation der Hansestädte gegenübergestellt worden, die aus zwei Syndizi, mehreren Sekretären und bezeichnenderweise einem der wenigen rechtsgelehrten Ratsmitglieder bestand, dem oben schon genannten Hamburger Bürgermeister Hermann Langenbeck⁴². In dieselbe Richtung weist die Mahnung des Brügger Hansekontors von 1476, gerichtet an die Stadt Lübeck, daß man zu den Verhandlungen mit König Ludwig XI. von Frankreich ton allermynsten eynen doctorem unde ander dreplike man schicken müsse⁴³. Gelehrtes Fachwissen und gesellschaftliches Ansehen, beides war hier gefordert.

Schließlich ist bei der Frage nach Anwendung des gelehrten Wissens auch auf die städtischen Universitätsgründungen hinzuweisen. Wenn auch die Gründungen in Köln und Erfurt im wesentlichen auf das dort schon bestehende ältere Schulwesen und die Aktivitäten der Bettelorden zurückzuführen sind und auch noch 1419 in Rostock die aus Prag abgewanderten Magister zum entscheidenden Faktor wurden, kann man dennoch bei dieser Gründung und ebenso bei der in Greifswald 1456 sowie bei der geplanten in Lüneburg 1471/79 auch solche Initiativen erkennen, die aus der Verwurzelung gelehrter Bildung im Ratsbürgertum und in der städtischen Beamtenschaft resultierten. Die Organisatoren der frühen Universität Rostock sind zwei Lübecker Ratsnotare, die in den Anfangsjahren auch mehr als alle anderen Magister das Rektorat innegehabt haben⁴⁴. Aus den Anfängen der Greifswalder Hochschule ist die zentrale Rolle des Bürgermeisters und doctor iuris utriusque Heinrich Rubenow bestens bekannt, und hinter dem Plan einer Hochschulgründung in Lüneburg dürften der erste im Ratsgremium vertretene Juristenbakkalar, Albert van der Molen, und der Protonotar der städtischen Kanzlei, Nikolaus Staketo, gestanden haben⁴⁵.

III. Herkunft und Rekrutierung der Gelehrten

Auf die anfangs genannten Bereiche der Dom- und Stiftskapitel sowie der Ratsgremien einzugehen, erübrigt sich, da hier die in der städtisch-bürgerlichen Gesellschaft ausgebildeten Regeln der Ratswahl bzw. die Praktiken des kurialen Benefizialwesens entscheidend gewesen sind. Wir wollen uns also auf die Gelehrten beschränken, die eines der städtischen Dienstämter übernommen haben. In der Mehrzahl der Fälle, soweit die Personen überhaupt näher bekannt sind, entstammen die Amtsträger selber dem Bürgertum, oft aus der Stadt ihrer späteren Diensttätigkeit oder aus einer der benachbarten Städte.

⁴² Wriedt 1978 (Anm. 1), 36.

⁴³ Hanserezesse II, 7, Leipzig 1892, Nr. 389 § 113.

⁴⁴ Wriedt, Stadtrat (Anm. 1), passim, besonders 511ff.

⁴⁵ Wriedt, Stadtrat (Anm. 1), 519ff.; Stahl 1987 (Anm. 20), 169, Nr. 198; 171, Nr. 216; dies. 1989 (Anm. 20), 176f.; Karl Ernst Hermann Krause, Staketo, Nicolaus, in: ADB 35, Leipzig 1893, 415f.

Im wesentlichen lassen sich vier Wege der Rekrutierung bzw. ausschlaggebende Faktoren unterscheiden, und zwar erstens die direkte Anwerbung von der Universität. Das sind für die im nördlichen Sachsen und an der Ostseeküste gelegenen Städte vor allem die Hochschulen in Erfurt, Leipzig, Rostock und Greifswald. Die westfälischen Städte waren auch nach Köln ausgerichtet. Grundlage der Anwerbungspraxis ist das übliche System der Personenbeziehungen. Konkret beruhen diese Verbindungen auf der gemeinsamen Landsmannschaft, sie entstehen durch Studienbekanntschaften oder durch die Protektion eines Universitätslehrers, der seinerseits durch Herkunft, eine frühere Diensttätigkeit oder eine kirchliche Pfründe mit dee betreffenden Stadt verbunden war⁴⁶. Mehrfach sind die Beziehungen zwischen Stadt und Universität auch institutionalisiert worden, z.B. durch den Vertrag der Stadt Greifswald mit ihrer Hochschule von 1456, auf den schon hingewiesen wurde⁴⁷. Auch Studienstiftungen ließen sich für diese Zwecke nutzen, Stiftungen, die zwar von Privatpersonen errichtet waren, auf die der Rat aber insofern einen Zugriff hatte, als ihm das Präsentationsrecht für die Stipendiaten oft übertragen war. Deutlich wird diese Praxis im Zusammenhang mit der Studienstiftung, die der Kuriale und gebürtige Herforder Hermann Dwerg 1430 errichtet hatte. Das Präsentationsrecht für das von ihm an der Universität Köln errichtete Kolleg stand insgesamt sechs Städten zu, darunter auch Lübeck. Mehrfach lassen sich in der städtischen Kanzlei dann auch ehemalige Stipendiaten, die in Köln studiert hatten, nachweisen⁴⁸.

Ein zweiter, allerdings weniger oft beschrittener Weg zur Rekrutierung von Gelehrten bestand in der Anwerbung aus benachbarten Städten. So lassen sich Wechsel von Rostock nach Lübeck und Hamburg, von Kiel nach Lübeck, von Lübeck nach Hamburg, zwischen Hamburg und Lüneburg, Hamburg und Magdeburg oder von Braunschweig nach Magdeburg nachweisen⁴⁹. Es sind also die Gruppen der wendischen und der sächsischen Städte, zwischen denen im Rahmen der Hanse und durch spezielle Städtebündnisse ohnehin engere Verbindungen bestanden. Ob man in diesen Fällen von konkurrierenden Interessen und einer förmlichen Abwerbung sprechen kann, erscheint fraglich und wäre im Einzelfall zu prüfen. Es handelt sich bei den in mehreren Städten tätigen Amtsträgern fast ausschließlich um Syndizi, also anerkannte und begehrte Fachleute, die sich auch sonst durch eine hohe Mobilität auszeichneten und die zwischenzeitlich auch an eine Universität zurückkehren konnten. Ähnliche Gewohnheiten sind auch beim Ämterwechsel zwischen den Kontoren in Bergen oder Brügge und den Ratskanzleien der hansischen Heimatstädte zu beobachten⁵⁰.

⁴⁶ Wriedt 1990 (Anm. 1), 194ff.

⁴⁷ Siehe oben 442.

⁴⁸ Wriedt 1986 (Anm. 1), 504; weitere Hinweise bei Wriedt 1993 (Anm. 1), passim.

⁴⁹ Friedrich Bruns, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851, in: ZVLübG 29 (1938), 95, 96f., 97f., 101, 136f.; Martin Ewald, Der hamburgische Senatssyndikus (Universität Hamburg. AbhhSeminarÖffentlRecht 43), Hamburg 1954, 74f.; Kintzinger (Anm. 10), 508.

⁵⁰ Bruns (Anm. 28), 74f., 90; ders. (Anm. 49), 135f.; Friedrich Bruns, Die Sekretäre des Deutschen Kontors zu Bergen (Det Hanseatiske Museums Skrifter 13), Bergen 1939, 35, 37,

Zwei weitere Faktoren, welche die zuvor genannten Wege der Rekrutierung durchaus ergänzen konnten, sind Ausdruck herkömmlicher, auch aus anderen Bereichen bekannter Personenbeziehungen. So haben verwandtschaftliche Verbindungen die Bewerbung um ein städtisches Dienstamt offensichtlich gefördert, denn Verwandtschaften zwischen Beamten derselben Stadt oder auch bei denen aus verschiedenen Städten sind immer wieder festzustellen⁵¹. Bekannte Namen aus diesem Personenkreis sind der schon erwähnte Albert Krantz, Syndikus in Lübeck, vielleicht auch in Hamburg, sowie dessen Neffe Johann Oldendorp, Syndikus zunächst in Rostock und dann in Lübeck. Ein weiterer Weg der Rekrutierung, der ebenso auf schon bestehende Bekanntschaften und Verbindungen aufbaute, bestand darin, Personen von einem Amt in ein anderes zu übernehmen. Das ist gerade bei jenen Fachleuten der Fall, die als Prozeßvertreter, Prokuratoren oder Notare zunächst nur gelegentlich und in begrenztem Rahmen mit dem städtischen Rat in Verbindung gestanden, sich aber bewährt hatten und die später als Ratsnotare in die Kanzlei überwechselten, wodurch sich die Beziehung zum städtischen Dienstherrn intensivierte⁵².

IV. Gesellschaftliche Integrierung der Gelehrten oder soziale Mobilität?

Soweit die Gelehrten als Geistliche einem der städtischen Dom- oder Stiftskapitel oder als Laien dem Ratsgremium angehörten, war durch die Gruppenzugehörigkeit auch ihre gesellschaftliche Stellung vorgezeichnet, das um so mehr, wenn sie dazu noch dem gehobenen Bürgertum der betreffenden Städte entstammten. Anders stellt sich die Frage bei denjenigen, die als Angehörige der Kanzlei, als Schulmeister oder Mediziner von auswärts kamen. Selten hatten sie schon zur Zeit ihrer aktiven Diensttätigkeit ein Kanonikat inne, so daß sie gleichzeitig dem Domkapitel angehörten. Die mögliche Zugehörigkeit zur universitas magistrorum et scholarium wirkte sich nur in den wenigen Universitätsstädten aus. Eine Gruppenbildung unter den graduierten Inhabern der städtischen Dienstämter oder wenigstens Ansätze dazu haben sich bisher nicht nachweisen lassen⁵³. Der Begriff "Beamter", der hier ebenfalls benutzt worden ist, kann insofern zu falschen Assoziationen führen. Der Anstellungsvertrag, wenn auch in vielem normiert, verpflichtete jeden Amtsträger einzeln dem städtischen Rat gegenüber⁵⁴. Was die Einschätzung der Dienstämter und ihrer Inhaber innerhalb der städtischen Amtshierarchie angeht, so gibt es dafür verschiedene Hinweise, und zwar durch die Rangordnung, die bei den Ratsversammlungen beachtet wurde, und durch die Rezesse der Hansetage, welche die Vertreter der Städte in einer festen Reihenfolge aufzuführen pfleg-

^{38, 49}f.; Klaus Friedland, Die "Verlegung" des Brüggeschen Kontors nach Antwerpen, in: HansGBll 81 (1963), 15.

⁵¹ Wriedt 1986 (Anm. 1), 512.

⁵² Bruns (Anm. 28), 59, 71f.; Lide (Anm. 28).

⁵³ Der Zusammenschluß von Geistlichen und Schulgesellen, darunter auch der *magister scholarum*, in einer *fraternitas* ist als Organisation im Sinne der Kalande zu verstehen, zumal auch Laien hinzutreten konnten; für Lübeck s. *Wriedt*, Schulen (Anm. 1), 160.

⁵⁴ Beispiele für Anstellungsverträge bei Bruns (Anm. 28), 92ff., 100ff.; Lide (Anm. 28), 20.

ten. Danach rangieren an erster Stelle die Bürgermeister, dann die Syndizi, anschließend die übrigen Ratsmitglieder und schließlich die Protonotare und Ratssekretäre⁵⁵. Wenn dem Syndikus also ein Rang oberhalb der Ratsherren eingeräumt wird, äußert sich darin die soziale Geltung des juristischen Doktorgrads, die ja auch als Anspruch der Adelsgleichheit formuliert worden war.

Die Integrierung der Gelehrten in die städtische Gesellschaft dagegen läßt sich am deutlichsten daran ablesen, wieweit es ihnen gelungen ist, selbst in das Ratsgremium aufzusteigen und womöglich die Ratsfähigkeit auch der Söhne zu sichern. Abgesehen von der individuellen Wertschätzung des Gelehrten von seiten des Ratsbürgertums, waren dafür vor allem zwei Voraussetzungen unentbehrlich. Das ist einmal der Laienstatus im Unterschied zum Klerikerstatus, der noch im ausgehenden 15. Jahrhundert für die Mehrzahl der höher Graduierten typisch zu sein scheint. Da viele von ihnen nur Minoristen waren, dürfte der Klerikerstatus jedoch kein Hindernis gewesen sein, allenfalls mußte auf den Besitz und die Einkünfte einer kirchlichen Pfründe verzichtet werden. Damit ist bereits die zweite Voraussetzung genannt, nämlich die fundierten Vermögens- und Einkommensverhältnisse, die für das Ratsmitglied unentbehrlich waren, da die Tätigkeit im Rat nicht dotiert war und die Abkömmlichkeit des Ratsherrn voraussetzte. Soweit die Gelehrten aus begüterten Familien stammten und in der Lage gewesen waren, ein kostspieliges Studium bis zum juristischen oder medizinischen Doktorgrad durchzuführen, waren diese Voraussetzungen gegeben. So erklärt sich auch, abgesehen von der sozialen Geltung, daß der in den Rat aufgestiegene Beamte häufig der graduierte Jurist und Syndikus ist. Um so nachdrücklicher stellt sich die Frage nach ausreichenden Vermögensverhältnissen bei den Artistenmagistern, also den Protonotaren und Ratssekretären. Ein eindrucksvolles Beispiel dafür ist der Artistenmagister Johann Hertze, der 1460 als erster und einziger Protonotar in den Lübecker Rat aufgestiegen ist. Für ihn sind umfangreiche kaufmännische Aktivitäten, auch in Gesellschaft mit ratssässigen Kaufleuten, schon während seiner Diensttätigkeit in der Kanzlei nachzuweisen⁵⁶.

Unter den Kriterien, die einzeln oder in Verbindung miteinander für den Aufstieg der graduierten Amtsträger in das Ratsgremium und für deren gesellschaftliche Integrierung entscheidend geworden sind, sind vor allem folgende zu nennen, wobei Forschungen über die personelle Zusammensetzung der Ratsgremien in Lübeck, Hamburg und Lüneburg als Grundlage dienen⁵⁷:

1. Die in den Rat gewählten Beamten entstammen, wenn auch selten, selber einer der Ratsfamilien, und zwar aus der Stadt ihrer bisherigen Diensttätigkeit oder aus einer der zugeordneten Nachbarstädte. 2. Die Vermögensverhältnisse und die kaufmännische Tätigkeit, wie oben am Beispiel des Johann Hertze vorgeführt, haben

⁵⁵ Wriedt 1978 (Anm. 1), 34; ders. 1986 (Anm. 1), 514.

⁵⁶ Wriedt 1986 (Anm. 1), 521ff.

⁵⁷ Wriedt 1986 (Anm. 1), 518f., 524f.; Postel (Anm. 5), 350ff.; Stahl 1987 (Anm. 20), 171, Nr. 216; 177ff., Nr. 265, 269, 274, 281; 180f., Nr. 284, 291, 295; dies. 1989 (Anm. 20), 168f.; dies., Der Studienfonds Konrad Abbenborchs des Älteren (1441). Eine exemplarische Studie über universitäre Bildung in der städtischen Oberschicht, in: JbGesNdSächsKG 87 (1989), 46.

den Gelehrten bereits frühzeitig den Ratsmitgliedern angeglichen. 3. Das Konnubium mit Angehörigen der Ratsfamilien, sei es durch die eigene Ehe, sei es durch Heiraten der Töchter und Söhne, integrieren den Gelehrten in den Kreis der führenden Familien. Allerdings läßt sich selten mit Sicherheit feststellen, ob das Konnubium Voraussetzung oder Folge der Ratszugehörigkeit ist. Deutlichster Ausdruck der gesellschaftlichen Integrierung ist 4. der Eintritt der aufgestiegenen Gelehrten in die exklusiven Gesellschaften des Patriziats. Genannt seien die Theodorigesellschaft in Lüneburg und die Zirkelgesellschaft in Lübeck. 5. In einigen Fällen ist der Aufstieg der Gelehrten in das Ratsgremium nicht auf die eigene Person beschränkt geblieben. Auch den Söhnen gelingt es, die Tradition der Ratszugehörigkeit fortzusetzen.

Faßt man die bisher nur für einzelne Städte vorliegenden Ergebnisse zusammen, läßt sich folgendes Resümee ziehen: Eine soziale Mobilität in dem Sinne, daß Gelehrte, die nicht dem Ratsbürgertum entstammten, in nennenswerter Zahl in die Ratsgremien eingedrungen sind und damit die herkömmlichen Auswahlkriterien nachhaltig verändert haben, eine solche Mobilität ist nicht festzustellen. Ein Aufstieg in das Ratsgremium allein aufgrund universitärer Graduierung, ohne daß gleichzeitig verwandtschaftliche, vermögensmäßige oder berufliche Verbindungen zum Ratsbürgertum bestanden, scheint nur in Ausnahmefällen stattgefunden zu haben; vielleicht ist über die genaueren Hintergründe der Zuwahl auch nur zu wenig bekannt. Ob es in kleineren Städten, die weniger als die zuvor genannten Fernhandelsstädte vom kaufmännischen Bürgertum geprägt waren, mehr solcher Fälle des sozialen Aufstiegs gegeben hat, muß zunächst offen bleiben⁵⁸. Auch in Städten wie Göttingen, Goslar oder Mühlhausen ist zu beobachten, daß die üblichen Voraussetzungen der Ratsmitgliedschaft von den Gelehrten eingehalten werden mußten. Ihr Eintritt in die Kaufleute-, Kramer- oder Wandschneidergilde ist damit eine entscheidende Stufe im Aufstiegsverfahren zum Ratsmitglied⁵⁹. Der Gelehrte nicht als Ausnahme, sondern als geläufige Erscheinung unter den Ratsmitgliedern setzt sich in den norddeutschen Städten erst seit dem ausgehenden 16. und endgültig erst im 17. Jahrhundert durch⁶⁰.

⁵⁸ Wriedt 1986 (Anm. 1), 519f.; dazu Heinz Schilling, Vergleichende Betrachtungen zur Geschichte der bürgerlichen Eliten in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden, in: Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit, hrsg. von dems. und Herman Diederiks (Hrsg.), (Städteforschung A 23), Köln/Wien 1985, 10.

⁵⁹ Wriedt 1986 (Anm. 1), 523f.; Ritter (Anm. 20), 42.

⁶⁰ Heinz Schilling, Wandlungs- und Differenzierungsprozesse innerhalb der bürgerlichen Oberschichten West- und Nordwestdeutschlands im 16. und 17. Jahrhundert, in: Schichtung und Entwicklung der Gesellschaft in Polen und Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. von Marian Biskup, Klaus Zernack, in: VjschrSozialWirtschG Beih. 74, Wiesbaden 1983, 126, 141ff.; ders., (Anm. 58), 10f., 16; Wolfgang Herborn, Der graduierte Ratsherr. Zur Entwicklung einer neuen Elite im Kölner Rat der frühen Neuzeit, in: Schilling, Diederiks (Anm. 58), 337-400, besonders 344, 352.

Studium und Kanzlei

Der Bildungsweg von Stadt- und Ratsschreibern in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters

Von Urs Martin Zahnd, Bern

I. Zum Thema

Im Januar 1473 ersuchte die in Zug versammelte eidgenössische Tagsatzung den Herzog von Mailand, er möge doch veranlassen, daß der Berner Stadtschreiber Thüring Fricker, der gerade auf einer diplomatischen Mission in Italien weile, in Pavia sein Doktorexamen im Kirchenrecht möglichst unkompliziert ablegen könne. Seine Überlastung mit Staatsgeschäften erlaube es ihm kaum, sich allen Formalitäten der Prüfung zu unterwerfen. Bereits am 11. Februar forderte der mailändische Kanzler Laurentius Gerardus im Auftrage seines Herrn die Professoren der juristischen Fakultät Pavia auf, diesem Wunsch stattzugeben, weil is dominus Thuringus approbetur pro idoneo ac sufficiente doctore1. In der Tat wurde Thüring Fricker, der vor seiner Tätigkeit in der Berner Kanzlei längere Zeit als Magister artium an der juristischen Fakultät in Pavia studiert hatte, auf Grund dieser Intervention zum Examen zugelassen und zum Doctor in decretis promoviert. Sobald die Nachricht von diesem Erfolg nach Bern gelangte, wandte sich der Rat in einem Brief an seinen Stadtschreiber: wir habend ... grüntlich verstanden, mit was grossen eren und wirden ir begabet worden, des wir all gemeinlich von gutem hertzen erfroüwet sind; und wünschen üch darzu als üüs selbs von dem almechtigen gott vil glückes2.

Damit reiht sich Thüring Fricker in die Gruppe der bekannten promovierten Juristen ein, die im ausgehenden Mittelalter einer der großen Stadtkanzleien Oberdeutschlands vorgestanden haben: Konrad Peutinger (Augsburg), Ulrich Zasius (Freiburg), Sebastian Brant (Straßburg), Peter Neidhardt (Ulm), Wendel Dürr (Esslingen) oder Hans Mangold (Schwäbisch-Hall)³. Diese hochgebildeten Juristen führten nicht nur die städtische Kanzlei; zugleich dienten sie ihren Kommunen als Dip-

¹ Emilio Motta, Studenti Svizzeri a Pavia nella seconda metà del 1400, in: Bollettino storico della Svizzera italiana 7 (1885), 12 u.ö., 152.

² Staatsarchiv Bern (im folgenden: StABe), Deutsches Missivenbuch C, fol. 40.

³ Zu ergänzen ist diese Liste durch die juristischen Lizentiaten Hans Berlier in Eßlingen, Johannes Grienbach in Heilbronn, Johannes Gessel in Rottweil und Konrad Kienlin in Basel; zu Wolfgang Mangold in St. Gallen und Zürich vgl. Anm. 43; Gerhart Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, Böblingen 1960, 61; Winfried Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962, 229.

lomaten, Finanzfachleute, Rechtsberater und Prokuratoren⁴, die häufig als offizielle Repräsentanten des Gemeinwesens aufzutreten hatten⁵. Verständlicherweise haben sich die Historiker des 19./20. Jahrhunderts immer wieder diesen herausragenden Gestalten an der Spitze der städtischen Kanzleien zugewandt und damit wohl auch unsere Vorstellungen vom "typischen" spätmittelalterlichen Stadtschreiber geprägt.

Inwiefern diese Vorstellungen auf die eidgenössischen Kanzleivorsteher des Spätmittelalters zutreffen, soll in den nachfolgenden Ausführungen über Amtserfordernisse, Universitätsstudien und praktische Schulung spätmittelalterlicher Stadtschreiber erörtert werden. Dabei gilt es allerdings, die uneinheitliche Forschungslage zu beachten: Über Stadtschreiber und Kanzleien in Schaffhausen, Bern und Luzern liegen gründliche Arbeiten vor⁶; die Basler, Freiburger und Solothurner Schreiber sind (zumindest teilweise) in Darstellungen des städtischen Rechts- und Verwaltungsaufbaus erfaßt worden⁷; und bereits 1958 hat sich Ferdinand Elsener zu den spätmittelalterlichen Notaren und Stadtschreibern im gesamten schweizerischen Raume geäußert⁸. Demgegenüber sind die Schreiber zahlreicher Klein- und Munizipalstädte, aber auch die Kanzleien und Kanzleivorsteher Zürichs oder St. Gallens bisher nie umfassend untersucht worden⁹.

⁴ Burger (Anm. 3), 147ff.; Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988, 143.

⁵ Bezeichnenderweise wiesen die Berner Räte in der auswärtigen Korrespondenz des Jahres 1473 mehrfach darauf hin, daß ihr Stadtschreiber Thüring Fricker zum Doctor in decretis promoviert worden sei; die Ehre des Kanzlers erhöhte auch das Ansehen der Stadt; z.B. StA Be, Deutsches Missivenbuch C, fol. 96 und 426.

⁶ Elisabeth Breiter, Die Schaffhauser Stadtschreiber, Das Amt und seine Träger von den Anfängen bis 1798, Winterthur 1962; Mathias Sulser, Der Stadtschreiber Peter Cyro und die bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation, Bern 1922; Hermann Rennefahrt, Zum Urkundenwesen in heute bernischem Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 44), Bern 1958, 5-124; Peter Xaver Weber, Beiträge zur ältern Luzerner Bildungs- und Schulgeschichte, in: Der Geschichtsfreund 79 (1924), 1-76; Fritz Glauser, Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798, in: Der Geschichtsfreund 114 (1961), 86-111.

⁷ August Bernoulli, Stadtschreiber, Rathschreiber und Substitute bis 1550, in: Basler Chroniken 4, Leipzig 1890, 131-142; Karl Mommsen, Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters, in: BaslerZG 74 (1974), 159-188; Hans-Rudolf Hagemann, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Basel 1981; Peter Rück, Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: Freiburger Geschichtsblätter 55 (1967), 233-279; Patrick Schnetzer, Das Eindringen des Deutschen in die Stadtkanzlei Freiburg, in: Freiburger Geschichtsblätter 62 (1979), 85-137; Josef Bannwart, Das solothurnische Urkundenwesen im Mittelalter, Freiburg 1941; ders., Das solothurnische Kanzleiwesen im Mittelalter, in: Vereinigung schweizerischer Archivare (1947), 6-12; Ambros Kocher, Die Entwicklung der Solothurner Archive, in: Vereinigung schweizerischer Archivare (1947), 13-19.

⁸ Ferdinand Elsener, Notare und Stadtschreiber. Zur Geschichte des schweizerischen Notariats, wieder abgedruckt in: Studien zur Rezeption des gelehrten Rechtes, Sigmaringen 1989, 114-151.

⁹ Einen Überblick über die Zürcher Stadtschreiber verdanke ich einer unveröffentlichten Liste, die das Staatsarchiv des Kantons Zürich zusammengestellt und mir freundlicherweise in

Die folgenden Ausführungen werden sich deshalb nicht nur auf die zentralen Kanzleien der eidgenössischen Stadtorte beschränken müssen, sie spiegeln zudem mit ihren Beispielen und Belegen nicht so sehr repräsentative Proportionen als vielmehr die Unausgewogenheit des derzeitigen Wissensstandes¹⁰.

II. Die Bildungsansprüche der städtischen Obrigkeiten

Rekrutierung, Ausbildung und Kenntnisstand der verschiedenen Schreiber wurden in starkem Maße geprägt von den politischen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sich die städtischen Kanzleien im Verlaufe des 13. bis 15. Jahrhunderts entfalteten. Umfang und Qualität der Aufgaben, die städtische Schreiber zu erfüllen hatten, waren nicht nur von der Größe, der Wirtschafts- und der Gesellschaftsstruktur einer Stadt abhängig, sondern ganz besonders auch von den Beziehungen der Kommune zu älteren kirchlichen oder weltlichen Herrschaftsträgern. Besonders deutlich zeigt sich das bei jenen Städten, die im Verlaufe des Spätmittelalters aus dem Bannkreis alter geistlicher Niederlassungen herausgewachsen sind.

In Basel beispielsweise wirkten neben dem Rat mit seiner Kanzlei auch der Bischof (bei Anwesenheit in der Stadt), die Schultheißengerichte von Groß- und Kleinbasel, der Offizial des Archidiakons und vor allem der Offizial des Bischofs als Beurkundungsstellen für Dritte¹¹; zudem hielten sich zahlreiche vornehme Stadtbewohner Privatschreiber¹². Zu einer allmählichen personellen Entflechtung von städtischen und geistlichen Kanzleien kam es erst im Verlaufe des 15. Jahrhunderts. Auf der Basler Stadtkanzlei waren seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert neben einer unbekannten Zahl von Hilfskräften der Stadtschreiber und der Unterschreiber (später Ratsschreiber) als Beamte tätig¹³.

Kopie zur Verfügung gestellt hat; zu den St. Galler Schreibern finden sich einige Angaben bei *Carl Moser-Nef*, Die freie Reichsstadt St. Gallen, Zürich 1931, 499ff.; die Listen bei *Burger* (Anm. 3) bedürfen der Überprüfung.

¹⁰ Selbst bekannte und gut belegte "große" Stadtschreiber wie der eingangs erwähnte Thüring Fricker werden zwar in zahlreichen Arbeiten erwähnt, haben aber bis heute keine umfassende Biographie erhalten; die jüngsten Hinweise zu Fricker bei Arnold Esch, Alltag der Entscheidung, Berns Weg in den Burgunderkrieg, in: BernZG 1988, 3-64, 24ff.; vgl. zudem Hans von Greyerz, Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 35), Bern 1940, 212ff.

¹¹ Mommsen (Anm. 7), 160.

¹² So begann etwa der nachmalige Berner Stadtschreiber Niklaus Fricker seine Ausbildung in den 1420er Jahren als Alumnus des Basler Chorherrn Niklaus Sinner; *Marc Sieber*, Die Universität Basel und die Eidgenossenschaft, 1460 bis 1529, Basel 1960, 94; weitere Privatschreiber bei *Mommsen* (Anm. 7), 160, Anm. 4.

¹³ Die Kanzleien der Schultheißengerichte von Groß- und Kleinbasel blieben auch nach ihrem Übergang an die Stadt (1385 bzw. 1387/88) selbständige Institutionen unter ihrem jeweiligen Gerichtsschreiber; Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel 2.1, Basel 1907ff., 313ff.; Mommsen (Anm. 7), 162ff.; Hagemann (Anm. 7), 46ff.

Ähnliche Verhältnisse wie in Basel herrschten in den Städten Luzern, Solothurn und Schaffhausen, die ebenfalls in Anlehnung an ältere geistliche Zentren entstanden. In Luzern wirkten bis weit ins 14. Jahrhundert hinein Weltgeistliche und Mönche von St. Leodegar im Hof als Schreiber und Urkundenaussteller. Zwar wird 1305 erstmals ein notarius oppidi Lucernensis genannt; erst 1417, mit der Übertragung des gesamten städtischen Urkundenwesens auf die Ratskanzlei, wurde aber der Stadtschreiberposten zum Vollamt. Der Ausbau der Kanzlei erfolgte v.a. im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert (Unterschreiber, Gerichtsschreiber, Ratssubstitut, Vogtschreiber)¹⁴.

Auch in Solothurn wirkten lange Zeit v.a. die Kleriker des St. Ursenstiftes als Schreiber und verfassten für Stadt und Private die nötigen Dokumente. Ein Stadtschreiber wird 1331 erstmals genannt, eine städtische Kanzlei ist aber kaum eingerichtet worden, bevor die Stadt nicht ihre verfassungsrechtliche Eigenständigkeit erlangt hat. 1456 erteilte der Solothurner Rat dem Stadtschreiber Hans vom Stall das ausschließliche Recht, in der Stadt Urkunden für Drittpersonen auszustellen, eine Maßnahme, die offenbar nötig war, um die Kanzleiführung überhaupt zum Vollamt ausbauen zu können. Abgesehen vom Seckelschreiber sind zusätzliche Stellen auf der Solothurner Kanzlei erst im Verlaufe des 16./17. Jahrhunderts geschaffen worden¹⁵.

In Schaffhausen wird erstmals 1359 ein städtischer Schreiber in einer Urkunde genannt, spätestens seit 1389 hat das offizielle Stadtschreiberamt existiert. Auch hier versahen zuvor Welt- und Ordensgeistliche (wohl vornehmlich aus dem Umkreis des Klosters zu Allerheiligen) die anfallenden städtischen und privaten Schreibarbeiten. Zwar ist bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts ein Kanzleisubstitut belegt; zu einer klaren Aufgabenteilung zwischen Stadtschreiber und Unterschreiber (bzw. Ratsschreiber) kam es aber erst auf Grund der neuen Kanzleiordnung von 162716.

So sehr sich auch die bisher betrachteten Städte hinsichtlich ihrer Größe und ihres wirtschaftlichen und politischen Gewichtes unterscheiden, die sehr langwierige Abgrenzung der städtischen Kanzleien von älteren kirchlichen Urkundenstellen und die nur sehr allmähliche Umstellung bei der Rekrutierung des Kanzleipersonals weisen zugleich auf unverkennbare Gemeinsamkeiten hin: Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammen die Vorsteher der Basler Ratskanzlei und ihre Schreiber fast ausnahmslos aus dem Kreise der bischöflichen Notare; und auch nach der Errichtung einer eigenen städtischen Kanzlei versehen Schaffhauser Stadtschreiber nebenher eine kirchliche Pfründe¹⁷.

¹⁴ Weber (Anm. 6), 10ff.,16ff.; Glauser (Anm. 6), 95f.

¹⁵ Bannwart 1941 (Anm. 7), 43ff.; Bannwart 1947, (Anm. 7), 6ff.; Kocher (Anm. 7), 13ff.

¹⁶ Breiter (Anm. 6), 16ff., 50ff., 200ff.

¹⁷ Peter-Johannes Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats, Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512, Bühl 1976, 174f.; Breiter (Anm. 6), 72.

Angesichts dieser engen personellen Beziehungen zwischen städtischen und kirchlichen Urkundenstellen verdienen die Verhältnisse in Freiburg und Bern besondere Beachtung, weil sich diese Gründungsstädte nicht unter dem Schutze und in der Auseinandersetzung mit bereits bestehenden geistlichen Niederlassungen entfaltet haben. In Freiburg waren seit dem 14. Jahrhundert praktisch alle faßbaren öffentlich tätigen Schreiber zugleich Notare entweder des bischöflichen Offizials von Lausanne oder aber des Dekans zu St.Niklaus in Freiburg¹⁸. Zur Erledigung von städtischen Kanzleiarbeiten bediente sich der Freiburger Rat dieser Notare. Erst im Verlaufe des 15. Jahrhunderts wurde die Stadtschreiberstelle zum Vollamt erweitert und die Kanzlei durch die Schaffung weiterer Schreiberposten (Gerichtsschreiber, Unterschreiber) zum städtischen Verwaltungszentrum ausgebaut. Wohl waren die meisten dieser Schreiber Laien bzw. clerici uxorati; auch sie verdankten ihren Status aber nicht zuletzt der Approbation durch eine kirchliche Instanz¹⁹.

Eine weitgehende Unabhängigkeit von kirchlichen Gerichts- und Beurkundungsstellen läßt sich lediglich bei der Berner Kanzlei nachweisen. Die seit den 1230er Jahren belegten Stadtschreiber sind seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert ausschließlich Laien, die meist als kaiserliche (und nicht als bischöfliche!) Notare in den Quellen genannt werden. Neben Substituten und Lehrlingen gehört bereits 1325 ein beamteter Gerichtsschreiber zum Personal der Kanzlei, bald ergänzt durch einen Unter- und einen Seckelschreiber²⁰. Offenbar sind auch die Kanzleigegebenheiten der Aarestadt als Hinweis auf die ausgesprochene räumliche und verfassungsrechtliche Kirchenferne Berns im Spätmittelalter zu verstehen.

Der knappe Rundblick über die Anfänge und das Umfeld der eidgenössischen Stadtkanzleien zeigt, daß die verschiedenen Schreiber ihre Posten notwendigerweise als ausgesprochene Plattformämter verstanden und ihre Ausbildung konsequenterweise auf möglichst breit gefächerte Ansprüche ausgerichtet haben²¹. Trotz der erhaltenen Anstellungsbriefe und Amtseide fällt es allerdings schwer, die Bildungserwartungen nachzuzeichnen, die städtische Obrigkeiten ihren Kanzleivorstehern gegenüber gehegt haben²². Eine Berner Satzung aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts legt zwar fest, es solle vnser statschriber oder sin schuler by iren eiden äne geuerde ... bi dem rate sitzen, wenne man dar inne richtet und ein buch haben, da-

¹⁸ Rück (Anm. 7), 238f.; erst 1343 verbot ein Erlaß des Lausanner Generalvikars den Dekanen, öffentliche Schreiber einzusetzen; sie sollten hinfort nur noch zu ihrem persönlichen Dienst Notare ernennen; Schuler (Anm. 17), 49f.

¹⁹ Rennefahrt (Anm. 6), 36ff.

²⁰ Rennefahrt (Anm. 6), 54ff.

²¹ In kleineren Städten wie Burgdorf, Thun, Aarau, Brugg, Bremgarten, Rapperswil, Winterthur, Wil usw. waren ohnehin bis in die Reformationszeit Ämterkombinationen häufig: Der Stadtschreiber war zugleich Leiter der Lateinschule, versah eine Altarpfründe oder führte ein Notariat; Elsener (Anm. 8), 126; Schuler (Anm. 17), 178ff.

²² Ein vereinzelter Hinweis auf diese Erwartungen ist etwa der Prager Ratsbeschluß von 1296, nur ein *homo literatus* dürfe Stadtschreiber werden; *Elsener* (Anm. 8), 131.

ran er verschribe die vrkünde, gezüge vnd alz denne notdürftig ist²³; über die Amtsvoraussetzungen finden sich aber keine Angaben. Und wie die Berner Behörden 1471 mit dem wolgelerten Thuringen Frickern, meistern der siben gefriten künst einen zehnjährigen Anstellungsvertrag schließen, setzen sie lediglich fest, er solle söllich ampt erberlich nach sinem vermügen versechen und besorgen, inmassen dz unser statt sachen gevertiget und nach zimmlicher notturft gehandelt werden, als wir dann im wol und gentzlichen getrüwen²⁴. Eine etwas genauere Aufzählung der Aufgaben des Stadtschreibers findet sich im Amtseid aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (er solle die städtische Korrespondenz, Urkunden und Verträge der Stadt und die allenfalls nötigen Kopien schreiben, das Archiv führen usw.²⁵); auch hier fehlen aber Hinweise auf irgendwelche Bildungsvoraussetzungen.

Ähnliches zeigen Anstellungsbriefe und Amtseide aus den andern eidgenössischen Orten. In den Freiburger Eiden etwa werden neben den bereits genannten Verpflichtungen insbesondere Verschwiegenheit und Loyalität gegenüber Schultheiß und Rat gefordert. Und 1458 wird Jacques Cudrefin angesichts seiner bisher geleisteten Dienste für eine zehnjährige Amtszeit gewählt; worin seine fachliche prudence, legalite et bonne souffisance, ... auxi les bons services, ... fait a nos et la dicte ville²6 bestanden haben, wird aber nicht gesagt. Erst 1712 führte der Schaffhauser Stadtschreiber Johann Conrad Peyer im Hof vor dem Rat aus, ein von ihm geforderter Adjunkt müsse auch seine Studien haben, in den Sprachen, als in der lateinischen, frantzösischen, auch in der italienischen Sprach versiert, ja auch sich auf die teütsche Sprach gelegt, nit minder auch in etwas in studio Juridico geübt²² sein; und 1728 schließlich erörterte der Rat von Schaffhausen, ob nicht bei Stadtund Ratsschreibern hinfort in iure genugsamer fundamenta oder wenigstens sonst einige gute studio²² vorauszusetzen seien.

Diese bescheidenen Quellenhinweise dürfen nun nicht zum Schlusse verleiten, Wissen, Können und Ausbildung der städtischen Kanzleivorsteher sei den Ratsgremien gleichgültig gewesen²⁹. Daß die städtischen Obrigkeiten ganz klare Vorstellungen davon hatten, welchen fachlichen und bildungsmäßigen Ansprüchen ihre Schreiber zu genügen hatten, zeigt sich immer dann, wenn Kritik an der Amtsführung der Kanzleiangehörigen laut wurde. So betont etwa Diebold Schilling in seiner Darstellung des Berner Twingherrenstreites, daß man das umstrittene alte

²³ Die Rechtsquellen des Kantons Bern: Das Stadtrecht von Bern, bearb. von Friedrich Emil Welti u.a., Aarau 1902ff, I/II, 118, Z. 33ff.; vgl. auch 295, Nr. 170.

²⁴ Rechtsquellen V (Anm. 23), 15, Z. 21ff.

²⁵ Rechtsquellen I/II (Anm. 23), 523, Z. 13ff.

²⁶ Rück (Anm. 7), 278; die Amtseide von 1428, 1429 und 1483(?) sind abgedruckt bei Rück. 274ff.

²⁷ Ratsprotokoll vom 17.8.1712, zit. nach Breiter (Anm. 6), 26.

²⁸ Ratsdiskussion vom 3.2.1728, zit. nach Breiter (Anm. 6), 26.

²⁹ Unterschiedliche Ansprüche stellten die verschiedenen Kanzleien etwa in Bezug auf die Sprachkenntnisse: Während in Bern neben Deutsch und Latein v.a. Französisch gebraucht wurde, setzten die Luzerner Italienischkenntnisse voraus; *Glauser* (Anm. 6), 89.

Kleidermandat nicht habe umgehen können, weil der damals tätige Schreiber mit seiner unbedachten Formulierung eine Revision der Bestimmung ausgeschlossen habe. Und wiewol das mengem biderman leid, so was doch das wort "unablessig" durch den schriber, der das gemacht und villicht nit als wit bedacht hat, war es im künftigen langen wurde, darin gesatzt³⁰. Der Luzerner Stadtschreiber Heinrich von Alikon mußte sich 1511 gar vor der Tagsatzung für Formfehler in seiner amtlichen Korrespondenz verantworten³¹. Entsprechend empfindlich reagierten die Kanzleivorsteher denn auch auf versteckte oder offene Zweifel an ihrer fachlichen Kompetenz³².

Eine klare Vorstellung vom Bildungshorizont der eidgenössischen Stadtschreiber lassen all diese Einzelhinweise aus amtlichen Verlautbarungen allerdings nicht entstehen; auch hier gilt, daß das Selbstverständliche kaum dokumentiert worden ist. Es ist deshalb unumgänglich, der Bildungsfrage in den folgenden Abschnitten auf Grund der Einzelbiographien nachzugehen.

III. Stadtschreiber als Universitätsbesucher

Zweifellos zählten die eingangs erwähnten Doctores iuris als Kanzleivorsteher zu den führenden Köpfen innerhalb der städtischen Bildungsschicht und übten je nach Konstellation gerade dank ihrer Studien auch auf politische und verfassungsrechtliche Entscheide wesentlichen Einfluß aus. 1439 legte die Stadt Antwerpen ausdrücklich fest, der Vorsteher ihrer Kanzlei müsse während mindestens dreier Jahre an einer Universität die Rechte studiert haben³³. Und selbst in schweizerischen Kleinstädten wirkten zahlreiche Stadtschreiber, die einige Zeit an einer Universität studiert hatten: etwa in Thun und Biel³⁴, in den aargauischen Städten³⁵ oder in

³⁰ Berner Chronik des Diebold Schilling 1468-1484, hrsg. von *Gustav Tobler*, Bern 1897ff., I, 47, Z. 26ff.; es geht um die Erneuerung des Kleidermandates am 23.4.1470; zum Twingherrenstreit vgl. *Peter Liver*, Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Berner Twingherrenstreit 1469/70/71, Bern 1967.

³¹ Weber (Anm. 6), 15.

³² Entsprechende Vorwürfe sind z.B. in Luzern 1416 und 1443 erhoben worden; *Glauser* (Anm. 6), 88; Thüring Fricker drohte im Twingherrenstreit mit seinem Rücktritt, weil ihm Peter Kistler unterstellte, *wörtli* und *fündli* in die Ratskorrespondenz eingeflochten zu haben; die Drohung führte zu Frickers vollständiger Rehabilitierung; *Gottlieb Studer* (Hrsg.), Quellen zur Schweizer Geschichte I, Basel 1877, 34ff.

³³ Trusen (Anm. 3), 229.

³⁴ Heinrich von Speichingen, Johannes Bäli und Niklaus Schmid in Thun (alle mag. art.) und Hans Seriant und Adam Göiffi in Biel; *Rennefahrt* (Anm. 6), 46f.; *Urs Martin Zahnd*, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter, Bern 1979, 194ff., 247, 261; *Hans Georg Wackernagel* (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Basel 1, Basel 1951, 26, Nr. 33; 248, Nr. 14.

³⁵ Kaspar Frey und Ulrich Zasius in Baden, Johannes Bischof und Michael Christen in Aarau, Hemmann Haberer in Lenzburg und Zofingen und Christoph Manhart in Brugg; Matrikel Basel (Anm. 34), 170, Nr. 12; 140, Nr. 53; 353, Nr. 7; Sieber (Anm. 12), 141, 144; Elsener

Rapperswil, Wil und Arbon³⁶. Selbstverständlich repräsentieren diese akademisch Geschulten nicht den Bildungsdurchschnitt der kleinstädtischen Schreiber; sie wekken aber doch bestimmte Erwartungen hinsichtlich des Bildungshorizontes der hauptstädtischen Kanzleivorsteher.

Von den rund 15 namentlich bekannten Basler Stadtschreibern zwischen 1250 und 1552 sind bisher lediglich vier als ehemalige Universitätsstudenten nachgewiesen worden. Es sind dies Johannes Gerster (Stadtschreiber von 1502 bis 1523), der sich 1477 an der Universität Basel immatrikuliert hat und 1479 Magister artium geworden ist, Kaspar Schaller (Stadtschreiber von 1524 bis 1534), der sich 1481 an der heimatlichen Hochschule eingeschrieben hat, und Heinrich Ryhiner (Ratsschreiber von 1524 bis 1534 und Stadtschreiber von 1534 bis 1552), der seine Studien 1508/09 an der Basler Universität begonnen hat³⁷. Zu ergänzen ist diese Gruppe nach 1500 wirkender studierter Stadtschreiber durch Konrad Kienlin (den Stadtschreiber der Jahre 1447 bis 1468), der 1423 in Wien studiert und es zum Lizentiaten in decretis gebracht hat³⁸.

Erstaunlich ist die geringe Zahl von studierten Basler Kanzleivorstehern nicht nur deshalb, weil die Rheinstadt seit 1460 eine eigene Universität besessen hat, sondern auch angesichts der zahlreichen untergeordneten Schreiber, die eine Hochschule besucht haben³⁹. Bereits 1423 schrieb sich der nachmalige Unter- und Ratsschreiber Johannes Zwinger in Wien ein⁴⁰; und der aus Metz stammende Claudius Cantiuncula war als Ratsschreiber gar Doktor der Rechte⁴¹. Interessanterweise tauchen die Söhne der Basler Stadtschreiber zwar regelmäßig in den Matrikeln auf⁴², allerdings ohne ihrerseits eine Kanzleikarriere einzuschlagen.

⁽Anm. 8), 140, Anm. 81; *Paul Staerkle*, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens, St. Gallen 1939, 174, Nr. 48; 253, Nr. 503.

³⁶ Niklaus Cristan, Johannes Walk, Werner Rieterscher und Wolfgang Kröwl in Rapperswil, Werner Zehender und Anton Schenkli in Wil und Egidius Gruber in Arbon; *Staerkle* (Anm. 35), 58, 62f.; 188, Nr. 154, 206, Nr. 71; 282, Nr. 69.

³⁷ Matrikel Basel (Anm. 34), 139, Nr. 49; 168, Nr. 6; 293, Nr. 21; *Bernoulli* (Anm. 7), 139f.; *Wackernagel* 3 (Anm. 13), 124; *Sieber* (Anm. 12), 140.

³⁸ Die Matrikel der Universität Wien, Bd. 1, hrsg. vom Institut für österreichische Geschichtsforschung, Graz/Köln 1954ff., 139, Nr. 72; Schuler (Anm. 17), 118.

³⁹ Die aus Basel selber stammenden Unter-, Rats-, Gerichts- und Kaufhausschreiber Andreas Helmut, Niklaus Howenstein, Ludwig Meyer, Cosmas Etzberg, Ludwig Hebdenring, Adalbert Saltzmann oder Jakob von Kilchen immatrikulierten sich an der heimatlichen Universität und erlangten vereinzelt sogar akademische Grade höherer Fakultäten; Matrikel Basel (Anm. 34), 56, Nr. 62; 90, Nr. 62; 162, Nr. 32; 177, Nr. 11; 215, Nr. 9; 238, Nr. 4; 244, Nr. 35; 294, Nr. 46; Wackernagel 2.1 (Anm. 13), 125, 154, 320; 2.2, 570, 575ff.; 3, 260ff.

⁴⁰ Matrikel Wien (Anm. 38), 139, Nr. 28; Burger (Anm. 3), 259; Bernoulli (Anm. 7), 136.

⁴¹ Wackernagel 3 (Anm. 13), 123f.; Hans Winterberg, Die Schüler von Ulrich Zasius, Stuttgart 1961, 123f.

⁴² Johannes Erhard (Sohn des gleichnamigen Stadtschreibers) 1419 in Wien; Konrad Steinegger (Sohn des gleichnamigen Stadtschreibers) 1433 in Heidelberg; Hieronymus Kienlin (Sohn des Stadtschreibers Konrad) 1460 in Basel; Bernhard Haller (Sohn des Ratsschreibers

Ähnlich wie in Basel waren die Bildungsverhältnisse in den Kanzleien von Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn und Freiburg. Von den rund 16 Zürcher Stadtschreibern der Jahre 1350 bis 1529 sind bisher nur drei in Universitätsakten nachgewiesen worden, und auch sie gehören alle dem 16. Jahrhundert an: Kaspar Frei (Stadtschreiber von 1515 bis 1526) studierte seit 1481 in Basel, Wolfgang Mangold (Stadtschreiber von 1526 bis 1529) immatrikulierte sich 1492 in Tübingen und 1494 in Basel, und Werner Bygel (Stadtschreiber von 1529 bis 1545) bezog 1507 die Basler Hochschule⁴³. Vereinzelt sind auch in Zürich untergeordnete Schreiber zu belegen, die eine Universität besucht haben, und auch Söhne von Stadtschreibern tauchen in den Matrikeln auf⁴⁴.

Von den zwölf St. Galler Stadtschreibern, die zwischen 1378 und 1540 genannt werden, hat nur ein einziger eine Hochschule besucht: Augustin Fechter (Stadtschreiber von 1513 bis 1540) immatrikulierte sich 1495 in Basel und wurde 1496 Baccalaureus in artibus. In der gleichen Zeit wirkten noch zwei andere ehemalige Basler Studenten als Schreiber in St. Gallen⁴⁵. Von den sieben namentlich bekannten Schaffhauser Schreibern der Jahre 1359 bis 1519 besuchten zwei eine Hochschule: Der Geistliche Walter Spiess (Stadtschreiber um 1418) bezog 1411 die Universität Heidelberg und wurde 1412 Baccalaureus in artibus (möglicherweise auch Magister), und Constans Baumann (Stadtschreiber von 1517 bis 1519) immatrikulierte sich 1498 in Basel⁴⁶. In Solothurn ist zwischen 1329 und 1506 überhaupt kein Universitätsabsolvent in der Kanzlei nachzuweisen. Und in Freiburg schließlich war es in den zahlreichen Notarsfamilien zwar durchaus üblich, die Söhne während einiger Zeit auch an einer Universität studieren zu lassen⁴⁷. Von den 17 Stadtschrei-

Niklaus) 1507 in Basel; Wolfgang Gerster (Sohn des Stadtschreibers Johann) 1511 in Basel; Matrikel Wien (Anm. 38), 123, Nr. 47; Gustav Toepke (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662, Bd. 1, Heidelberg 1884, 198; Matrikel Basel (Anm. 34), 4, Nr. 6; 288, Nr. 19; 310, Nr. 12.

⁴³ Matrikel Basel (Anm. 34), 170, Nr. 12; 228, Nr. 13; 288, Nr. 20; Hermann Mayer (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Freiburg i.Br. von 1460 bis 1656, Bd. 1, Freiburg 1907, 94, Nr. 30; Heinrich Hermelink (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Tübingen, Bd. 1, Stuttgart 1906, 90, Nr. 16; Winterberg (Anm. 41), 78, Anm. 9; nach St. Galler Quellen soll Wolfgang Mangold in Basel zum Doktor der Rechte promoviert worden sein; Staerkle (Anm. 35), 227, Nr. 378; laut der freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Dr. M. Sieber in Basel finden sich dafür in den Basler Universitätsakten aber keine Belege.

⁴⁴ So z.B. Alexander Bodmer 1500 in Freiburg und 1506 in Basel, Fridolin Murer 1514 in Basel, Johann Kienast (Sohn des Stadtschreibers Konrad) 1386 in Wien und Jakob von Cham (Sohn des Stadtschreibers Rudolf) 1464 in Basel; Matrikel Basel (Anm. 34), 263, Nr. 21; 320, Nr. 26; 48, Nr. 53; *Burger* (Anm. 3), 349; *Schuler* (Anm. 17), 117.

⁴⁵ Christian Friedbold und Peter Kapfmann; Staerkle (Anm. 35), 234, Nr. 413; 205, Nr. 261; 233, Nr. 412.

⁴⁶ Matrikel Heidelberg, Bd. 1 (Anm. 42), 115; Matrikel Basel (Anm. 34), 255, Nr. 21; von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an haben recht viele Schaffhauser Stadtschreiber an einer Universität studiert und z.T. auch akademische Grade erlangt; *Breiter* (Anm. 6), 18.

⁴⁷ Jean Gruyère, der nachmalige Notar und Chronist, immatrikulierte sich 1421 in Wien, der Notar Jacques Lombard begann seine Studien 1449 in Heidelberg, und auch aus den Schreiberfamilien Cudrefin und Clery zogen Vertreter an die Hohen Schulen; Albert Büchi,

bern, die zwischen 1303 und 1525 genannt werden, haben aber lediglich zwei eine Universität besucht: Der bereits genannte Jacques Cudrefin (Stadtschreiber nach 1447) immatrikulierte sich 1427 in Wien, und der gebürtige Bieler Humbert Göiffi (Stadtschreiber von 1483 bis 1492) studierte nach 1471 in Basel⁴⁸.

Etwas anders sind die Bildungsverhältnisse bei den Kanzleiangehörigen in Luzern und Bern. Aus der Zeit von 1285 bis 1537 sind die Namen von 19 Vorstehern der Luzerner Kanzlei bekannt. Bei fünf Stadtschreibern läßt sich der genaue Studienort nachweisen: Johann Kottmann (Stadtschreiber um 1318) studierte 1301 in Bologna und wurde Magister artium, Hans Sachs, genannt Dietrich (Stadtschreiber um 1452), immatrikulierte sich 1424 in Wien, Melchior Russ d.J. (Stadtschreiber von 1476 bis 1493) besuchte die Universitäten Basel (1470) und Pavia (1473), Ludwig Feer (der Sohn des Schultheißen Johann und Stadtschreiber von 1493 bis 1503) belegte einen der Freiplätze in Paris, und Heinrich von Alikon (Stadtschreiber von 1503 bis 1537) war Student in Basel (1478) und Paris, wo er Magister artium wurde⁴⁹. Johannes Recher (Stadtschreiber von 1408 bis 1416) wird in den Quellen regelmäßig als Magister artium und Baccalaureus medicinae bezeichnet, und Egloff Etterlin (Stadtschreiber vom 1427 bis 1452) nennt sich Baccalaureus artium; bei beiden sind die Studienorte unbekannt. Entsprechendes gilt für die Stadtschreiber Konrad (um 1285), Niklaus von Malters (um 1310) und Diethelm (1321 bis 1349), die je den Magistertitel führen, deren Hochschulbesuch bisher aber nicht nachgewiesen worden ist50.

Von den rund 20 Berner Stadtschreibern aus der Zeit von 1240 bis 1561 sind bei deren zehn Hochschulstudien belegt bzw. anzunehmen. Bei Heinrich von Wimmis (Stadtschreiber vor 1240), Ulrich von Gisenstein (Stadtschreiber um 1313) und Johannes Bovis (Stadtschreiber nach 1366) weisen zwar lediglich die Magistertitel auf Hochschulstudien hin, und das gilt auch für Heinrich von Speichingen (den Stadtschreiber der Jahre 1414 bis 1439), der regelmäßig als "Magister artium" bezeichnet wird⁵¹. Magister Ulrich von Freiburg (Stadtschreiber um 1317) ist aber 1297 in

Freiburger Studenten auf auswärtigen Hochschulen, in: Freiburger Geschichtsblätter 14, 1907, 128-160, 154, Nr. 321; 155, Nr. 329; Archives d'Etat de Fribourg, Manual Nr. 23, fol. 40: Empfehlung für Wilhelm Cudrefin auf einen Pariser Freiplatz 1506; Matrikel Basel (Anm. 34), 274, Nr. 16; 360, Nr. 1.

⁴⁸ Büchi (Anm. 47), 154, Nr. 322; Matrikel Basel (Anm. 34), 92, Nr. 9; Schnetzer (Anm. 7), 89, 98ff., 105ff.; trotz der Amtszeitverlängerung Jakob Cudrefins um zehn Jahre von 1458 fand dessen Laufbahn ein trauriges Ende: Er erkrankte an Lepra, mußte 1464 von seinem Amte zurücktreten und beging 1466 Selbstmord; Pierre de Zurich, Catalogue des avoyers, bourgmaîtres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au XVe siècle, in: Annales fribourgeoises 6, 1918, 97-107, 107.

⁴⁹ Sven et Suzanne Stelling-Michaud, Les juristes Suisses à Bologne (1255-1330), Notices biographiques et Regestes des actes bolonais, Genf 1960, 197, Anm. 8; Matrikel Wien (Anm. 38), 146, Nr. 107; Schuler (Anm. 17), 77; Sieber (Anm. 12), 107f.; Matrikel Basel (Anm. 34), 89, Nr. 51; 154, Nr. 26; Motta (Anm. 1), 152.

⁵⁰ Weber (Anm. 6), 10ff.

⁵¹ Rennefahrt (Anm. 6), 12, 56f., 61ff., 68f.; Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun, hrsg. von Carl Huber, Thun 1931, 152f.

Bologna als Student belegt; Thomas von Speichingen (Stadtschreiber von 1450 bis 1457) bezog 1434 die Universität Heidelberg, wo er auch Magister artium wurde; Thüring Fricker (Stadtschreiber von 1470 bis 1492) studierte nach 1456 in Heidelberg, Basel, Freiburg und Pavia und wurde Magister artium und Doctor in decretis; Niklaus Schaller (Stadtschreiber von 1492 bis 1525) bezog 1481 die Universität Bologna; und Peter Cyro schließlich (Stadtschreiber von 1525 bis 1561) studierte nach 1511 in Basel und Pavia und seit 1517 als Magister artium auf einem Freiplatz in Paris⁵². Vereinzelt haben auch Inhaber untergeordneter Schreiberstellen nach den Artes Jurisprudenz studiert, so beispielsweise Hieronymus Fricker nach 1533 in Bourges und Padua⁵³.

Insgesamt sind von den knapp 120 namentlich bekannten Stadtschreibern aus den untersuchten acht Städten nur 22 als ehemalige Universitätsstudenten in den Hochschulakten nachzuweisen. Magister- bzw. Baccalaureustitel machen es zudem bei weiteren 10 mehr oder weniger wahrscheinlich, daß sie einige Zeit an einer Universität verbracht haben. Die größte Zahl studierter Kanzleivorsteher hat sich in der Zeit nach etwa 1490 an einer Hochschule aufgehalten (13 von 22), d.h. es handelt sich um Leute, die im Zuge des wachsenden Zudrangs zu den Universitäten im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts eine Hohe Schule bezogen haben. Zwar führt etwa die Hälfte der wahrscheinlich akademisch gebildeten Stadtschreiber den Magistertitel. Lediglich bei sechs läßt sich aber diese Graduierung quellenmäßig belegen; einer wurde zudem Baccalaureus artium. Verschiedene nachmalige Stadtschreiber haben auch juristische Studien betrieben, so etwa Melchior Russ d.J., Niklaus Schaller, Peter Cyro, Wolfgang Mangold und Werner Bygel; allein Thüring Fricker hat diese Studien aber mit dem Doktorat abgeschlossen. Die außergewöhnliche Rolle, die der Berner Kanzler im ausgehenden 15. Jahrhundert in der Eidgenossenschaft gespielt hat, gründet nicht zuletzt auch auf seinem singulären Bildungshorizont54.

Damit wird deutlich, daß Universitätsstudien in den Augen der Zeitgenossen nicht zum unabdingbaren Rüstzeug angehender Kanzleivorsteher gehört haben. Wichtiger als der Aufenthalt an einer Hohen Schule war offenbar die an praktischen Bedürfnissen orientierte Ausbildung, die Schreiber und Notare auf einer Kanzlei selber erhielten. Bezeichnenderweise wurde der Magister und Jurist Thü-

⁵² Stelling-Michaud (Anm. 49), 199; Matrikel Basel (Anm. 34), 308, Nr. 31; Rennefahrt (Anm. 6), 69ff.; Zahnd (Anm. 34), 233ff., 267; Elsener (Anm. 8), 126, Anm. 43; Sulser (Anm. 6), 7ff.; die Empfehlung des Freiburger Rates für Peter Cyro vom 31.3.1517 auf einen Pariser Freiplatz in Archive d'Etat de Fribourg, Manual 34, fol. 63: Denne ist der ander platz meistern peter Giroz vergönt.

⁵³ Zu Hieronymus Fricker, Unterschreiber seit 1538, vgl. *Sulser* (Anm. 6), 131ff.; 1537 stellten ihm die bernischen Behörden einen Paß an die Universität Padua aus (StABe, Deutsches Missivenbuch W, fol. 499); Georg Schöni, Unterschreiber seit 1527, studierte nach 1521 in Basel; Matrikel Basel (Anm. 34), 350, Nr. 24.

⁵⁴ Zugleich werden auch der brennende Ehrgeiz und die verletzte Eitelkeit eines Johannes Bäli verständlicher, der es zwar zum Baccalaureus in decretis gebracht, dessen Laufbahn aber nie über den Stadtschreiber- und Schulmeisterposten in Thun hinausgeführt hat; Zahnd (Anm. 34), 184, 247; zum Doktortitel von Wolfgang Mangold vgl. oben Anm. 43.

ring Fricker bei seinem Eintritt in die Berner Stadtschreiberei vorerst während längerer Zeit von seinem Vater und Amtsvorgänger in den Berufsalltag eingeführt⁵⁵. Dieser praxisorientierten Kanzleiausbildung gilt der folgende Abschnitt.

IV. Kanzleiausbildung und Notariat

Bereits in Quellen des 14. Jahrhunderts werden häufig der stattschriber oder sin schuler⁵⁶ in einem Atemzug genannt, d.h. es wird stillschweigend vorausgesetzt, daß der Stadtschreiber in der Kanzlei auch angehende Schreiber ausbilde, die ihn notfalls in seinen Amtsgeschäften vertreten könnten. Derartige "Schüler" des Stadtschreibers sind nicht nur aus den größeren Kanzleien belegt, etwa aus Basel oder Bern, sondern auch in Solothurn oder Schaffhausen nachzuweisen⁵⁷. Ähnlich wie die nicht durchwegs und nicht allein akademische Ausbildung der spätmittelalterlichen Ärzte entspricht auch diese kanzleiinterne Ausbildung einer Berufslehre. Kanzleischüler und Kanzleisubstitute gehörten als Lehrlinge und Gesellen in den Schreibbetrieb des Stadtschreibermeisters und erhielten in dessen Haus zum Teil auch Kost und Logis⁵⁸. Aus Schaffhausen blieb (allerdings erst von 1599) sogar ein Lehrvertrag erhalten, den der Stadtschreiber Hans Conrad Peyer mit dem Vater des angehenden Substituten Onophrion von Waldkirch schloß⁵⁹.

Bei städtischen Obrigkeiten und Kollegen erfreuten sich verschiedene Kanzleien eines besonders guten Rufes als Ausbildungsstätten, so etwa Esslingen (unter Niklaus von Wyle), Konstanz (unter Heinrich Celi), Freiburg (unter Ulrich Zasius) oder Ulm (unter den Neidhardt). Von der Ulmer Kanzleiausbildung unter Peter Neidhardt schreibt Felix Fabri: Unde juvenes honestorum hominum, qui ad huiusmodum aptandi sunt, a longinquo Ulman mittunter in cancellarium ut ibi quasi in universitate studeant et proficiant, et qui ibi imbuti sunt, in aliis civitatibus probati protonotarii habentur⁶⁰.

In der Eidgenossenschaft waren v.a. die Kanzleien von Basel, Bern und (allerdings in etwas anderem Umfeld) Freiburg als Ausbildungsstätten wichtig. Die Stadtschreiberei Basels vermochte sich insbesondere seit der Amtszeit von Johann

⁵⁵ Gustav Tobler, Die Chronisten und Geschichtschreiber des alten Bern, in: Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, Bern 1891, 23; Zahnd (Anm. 34), 198.

⁵⁶ Rechtsquellen I/II (Anm. 23), 118, Z.31; nach Rennefahrt (Anm. 6), 57f. um 1330 zu datieren.

⁵⁷ Bernoulli (Anm. 7), 141f.; Mommsen (Anm. 7), 162; Breiter (Anm. 6), 38f.; Bannwart 1941 (Anm. 7), 80ff.

⁵⁸ Zur Zusammensetzung einer Stadtschreiber-Haushaltung (Thomas von Speichingen) vgl. *Friedrich Emil Welti* (Hrsg.), Die Tellbücher der Stadt Bern von 1448 und 1458 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 33), Bern 1936, 428, Nr. 2841ff.; 535, Nr. 1958.

⁵⁹ Breiter (Anm. 6), 109.

⁶⁰ Felix Fabri, Tractatus de civitate Ulmensis, hrsg. von *Gustav Veesenmeyer*, Stuttgart 1889, 131; *Schuler* (Anm. 17), 102ff.; *Mommsen* (Anm. 7), 170ff.; *Elsener* (Anm. 8), 127, Anm. 48; *Burger* (Anm. 3), 55ff.

Erhard (1383-1404) neben den geistlichen Kanzleien als Lehrbetrieb zu behaupten. Zu Erhards Schülern gehörte um 1399 u.a. Magnus Pfunser von Isny, der nachmalige Solothurner Stadtschreiber und Großbasler Gerichtsschreiber; ein Zögling Konrad Kienlins war um 1456 wohl Niklaus Meyer, der nachmalige Schultheiß von Mühlhausen und Basler Unterschreiber⁶¹. Von den Basler Stadtschreibern absolvierten Johann von Bingen (um 1412 bei Konrad Steinegger), Konrad Kienlin (um 1438 bei Johann von Bingen) und Johann Gerster (um 1482 bei Niklaus Rüsch) eine praktische Kanzleiausbildung⁶². Offenbar behinderte in Basel die Ausbildung auf der eigenen Kanzlei den Aufstieg ins Stadtschreiberamt nicht - im Gegensatz zu Luzern etwa, wo der Rat den an der eigenen Kanzlei Ausgebildeten regelmäßig einen Auswärtigen als Stadtschreiber vor die Nase setzte⁶³.

Als Ausbildungsstätte ist die Berner Kanzlei zwar bereits in den 1330er Jahren belegt; für ein größeres Einzugsgebiet (u.a. Aargau, Westschweiz) wurde sie aber v.a. unter Thüring Fricker und seinen Nachfolgern wichtig. Pierre Faulcon, Stadtschreiber von Freiburg, schickte 1454 seinen Sohn Bernhard zuerst nach Burgdorf, damit er auf der dortigen Kanzlei die deutsche Sprache lerne; 1460 kam Bernhard dann als "Schüler" auf die Berner Kanzlei, und 1470 wurde er Stadtschreiber von Freiburg⁶⁴. Thüring Fricker selber war vor 1470 Substitut seines Vaters und Amtsvorgängers Niklaus. Von 1474 bis 1481 schulte er den Bieler Humbert Göiffi, der 1483 Stadtschreiber von Freiburg wurde; und auch Göiffis Amtsnachfolger in Freiburg, Niklaus Lombard, war in den 1480er Jahren Schüler auf der Berner Kanzlei⁶⁵. Mit der Amtszeit von Niklaus Schaller wird dann auch die Ausbildung des bernischen Schreibernachwuchses auf der Kanzlei in größerem Umfange belegbar etwa bei Thomas von Hofen, Hans Rudolf von Graffenried, Martin Krumm u.a.⁶⁶.

In Freiburg unterwiesen die verschiedenen Stadtschreiber aus den Familien Nonans⁶⁷ seit dem 14. Jahrhundert angehende Kanzlisten⁶⁸. Jacques Cudrefin (Stadtschreiber nach 1447) führte die nachmaligen Freiburger Kanzleivorsteher Pierre Faulcon und Wilhelm Gruyère in den Kanzleialltag ein; und Jost Zimmermann schließlich (Stadtschreiber von 1515 bis 1524) schrieb kurz nach seinem Amtsan-

⁶¹ Mommsen (Anm. 7), 162; Schuler (Anm. 17), 103; Bernoulli (Anm. 7), 139.

⁶² Bernoulli (Anm. 7), 135ff.; zu dieser Gruppe ist möglicherweise auch Niklaus Rüsch zu zählen; Wackernagel 2.1 (Anm. 13), 232; Burger (Anm. 3), 300.

⁶³ Glauser (Anm. 6), 84ff., 95ff.

⁶⁴ Schnetzer (Anm. 7), 87, 95, 103; vgl. auch StABe, Deutsches Missivenbuch A, fol. 311ff.

⁶⁵ Schnetzer (Anm. 7), 89, 98ff., 105ff.

⁶⁶ Sulser (Anm. 6), 96ff.

⁶⁷ Zu den Familien Nonans (von Schwarzenburg, von Murten) vgl. *Rück* (Anm. 7), 247ff. und 252, Anm. 96.

⁶⁸ Peter Nonans d.J. (Stadtschreiber um 1367) war Schüler von Peter d.Ä. (Stadtschreiber um 1337); Wilhelm (Stadtschreiber um 1408) lernte bei Peter d.J. und schulte seinerseits Johann (Archive d'Etat de Fribourg, Notariatsregister 21, fol. 21: Erbschaftsvertrag 1412; Notariatsregister 3433, fol. 229: Erbschaft von Peter Nonans 1405; Bürgerbuch, fol. 42: Aufnahme ins Bürgerrecht 1422).

tritt ins Freiburger Ratsmanual: uff sampstag XVIa decembris 1514, glych nach der drittenn stund nach mittag, starb min fürgeliepter herr und angenomner vatter, der mich hie ein guette zitt erzogenn hatt, Niclaus Loumbart, der statt Fryburg XXIII-järiger stattschriber⁶⁹.

Obschon kaum feste Ausbildungsprogramme für angehende Schreiber aufgestellt worden sind, darf das Niveau dieser Kanzleiausbildung nicht unterschätzt werden. Die angehenden Substitute hatten wohl alle in einer städtischen oder kirchlichen Lateinschule eine gründliche Ausbildung in den Fächern des Triviums erhalten und wurden (zumindest in den anspruchsvolleren Anstalten) im Rahmen der Rhetorik auch in die Rechtskunde und die Urkundenlehre eingeführt. Erst nach Abschluß dieser Grundausbildung konnten sie damit rechnen, in eine der renommierten Kanzleien als Schüler aufgenommen zu werden⁷⁰. Verschiedentlich schloß sich diese Kanzleiausbildung auch an ein Universitätsstudium an, gleichsam als praxisorientiertes Volontariat. Das ist beispielsweise der Fall bei den nachmaligen Stadtschreibern Konrad Kienlin und Johann Gerster in Basel, bei Thüring Fricker und Niklaus Schaller in Bern, bei Jacques Cudrefin und Humbert Göiffi in Freiburg, bei Melchior Russ d.J. in Luzern oder bei Werner Bygel in Zürich.

Diese ehemaligen Kanzleischüler und -substitute pauschal als "Halbgelehrte" zu bezeichnen⁷¹, ist aber auch deshalb kaum statthaft, weil gerade bei ihnen mehrfach zu belegen ist, daß sie sich gründlich mit juristischen Fragen auseinandergesetzt haben. Jakob Hügli etwa (apostolischer Notar, Chorherr zu St. Didier, Kanoniker zu Solothurn und Amsoldingen und schließlich Propst zu Solothurn) verfaßte mit seinen Observationes terminorum in causis secundum curie Romanae ein Handbuch für kirchliche Rechtsgeschäfte⁷²; speziell für den Kanzleialltag schrieb der Kleinbasler Stadtschreiber Hug von Calw sein Formulare und deutsche Rhetorica⁷³; und von Gerhard Megkynch (Basler Stadtschreiber von 1468 bis 1474) ist belegt, daß er juristische Lehrbücher aus der Bibliothek des Basler Barfüsserklosters ausgeliehen und sich dem Studium der Dekretalen gewidmet hat⁷⁴. Für all diese Kanzleivorsteher waren offensichtlich nicht Universitätsstudien und Graduierungen die unumgänglichen Voraussetzungen zur angemessenen Amtsführung; wichtiger waren die in der Praxis des Kanzleialltages erworbenen Kenntnisse, die allenfalls durch die Approbation zum öffentlichen Notar bestätigt wurden.

⁶⁹ Archive d'Etat de Fribourg, Manual 32, fol. 56; Schnetzer (Anm. 7), 86, 88, 95, 103.

⁷⁰ Schuler (Anm. 17), 100ff.

⁷¹ So z.B. Isenmann (Anm. 4), 144.

⁷² Bannwart 1941 (Anm. 7), 49f.; Christian Hesse, St. Mauritius in Zofingen. Verfassungsund sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes, Aarau 1992, 365f.

⁷³ Wackernagel 2.2 (Anm. 13), 541.

⁷⁴ Wackernagel 2.2 (Anm. 13), 618; Schuler (Anm. 17), 103.

Wie die Arbeiten von Ferdinand Elsener, Hermann Rennefahrt, Peter-Johannes Schuler u.a. nachweisen⁷⁵, hat sich das Notariat seit dem 13. Jahrhundert von Westen her (Savoyen, Wallis) im schweizerischen und oberdeutschen Raum ausgebreitet. Die Notare als autorisierte, öffentliche Urkundspersonen, deren Notariatsinstrumente als Gerichtshelfer sich seit dem 14. Jahrhundert allgemein durchsetzten, wirkten vornehmlich an bischöflichen Kurien, fürstlichen Kanzleien und in Städten⁷⁶. Seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts tauchen in Freiburger Quellen Notare auf⁷⁷. In Bern wird der erste Notar in der Zeit des savoyischen Schutzbündnisses um 1257 genannt, in Luzern erscheint 1305 ein *Heinricus, notarius oppidi*⁷⁸. In Solothurn sind Notare seit 1335 zu belegen, in Zürich seit 1349, in St. Gallen seit 1374 und in Schaffhausen seit 1384⁷⁹.

Die Approbation zum Notar erfolgte auf Grund päpstlicher, kaiserlicher oder bischöflicher Autorität. Bischöfliche Notare wurden vom Offizial geprüft und approbiert, konnten aber nur innerhalb der betreffenden Diözese wirken⁸⁰. Die meisten Notare konnten von ihrer Tätigkeit als Urkundsperson kaum leben und waren deshalb auf ein Zusatzamt angewiesen, das naheliegenderweise häufig in einer kirchlichen oder städtischen Kanzlei gesucht wurde. Da die städtischen Kanzleien ihrerseits aber auch als Urkundenstellen für Privatpersonen dienten, die die Kanzleivorsteher auf eigene Rechnung führten, verdrängten die zu Stadtschreibern arrivierten Notare allmählich ihre nicht beamteten Kollegen. 1377 verbot der Zürcher Rat, private Rechtsgeschäfte durch freie Notare ausfertigen zu lassen, und 1386 verfügten Bürgermeister und Rat von Basel, künftig dürften Testamente nur noch vor den städtischen Behörden errichtet werden⁸¹. Mit Ausnahme von Freiburg wirkten die Notare hinfort nur noch im Rahmen geistlicher oder weltlicher Institutionen. Vor diesem Hintergrund wird die Forderung in der Reformatio Sigismundi verständlich, laut welcher die Stadtschreiber zugleich öffentliche Notare sein sollten; wo es noturftig wurde, instrumenta zu haben, das er die machte, das man chainen anderen suchen muess, wann in ist höher ze trauen denn den andern82.

⁷⁵ Zu Elsener und Schuler vgl. oben Anm. 8 und 17; Hermann Rennefahrt, Aus der Geschichte des bernischen Notariats, Bern 1947; Benno Georg Frey, Notariatsrecht im Kanton Aargau, Fribourg 1992.

⁷⁶ Trusen (Anm. 3), 71ff.; Elsener (Anm. 8), 117ff.; Schuler (Anm. 17), 82.

⁷⁷ Z.B. die Geistlichen Rudolfus, notarius de Friburgo (1247-56) oder Petrus Bolot, notarius de Friburgo (1259-63); Rück (Anm. 7), 243ff.; zur Abhängigkeit der Freiburger Notare vom Dekan zu St. Niklaus vgl. Schuler (Anm. 17), 49f.

⁷⁸ Rennefahrt (Anm. 6), 55; Weber (Anm. 6), 10.

⁷⁹ Bannwart 1941 (Anm. 7), 45f.; Schuler (Anm. 17), 80.

⁸⁰ Trusen (Anm. 3), 84ff.

⁸¹ Schuler (Anm. 17), 82; Elsener (Anm. 8), 129, Anm. 52; Glauser (Anm. 6), 94, 97; ent-sprechende St. Galler Regelungen sind aus dem 16./17. Jahrhundert überliefert; Moser-Nef (Anm. 9), 507, Anm. 18.

⁸² Heinrich Koller (Hrsg.), Reformation Kaiser Sigismunds (MGH Staatsschriften des späten Mittelalters 6), Stuttgart 1964, 309, Z. 1ff.

In der Tat bemühten sich zahlreiche Städte seit dem 14. Jahrhundert darum, einen Notar mit der Leitung ihrer Kanzlei zu betrauen⁸³. Von den neun Basler Stadtschreibern aus den Jahren 1383 bis 1524 waren deren sechs zugleich öffentliche Notare. Die Bedeutung des bischöflichen Offizialats als Ausbildungsort für Kanzlisten bis weit ins 15. Jahrhundert hinein zeigt sich nicht zuletzt in der Herkunft der Stadtschreiber und Notare Johann Erhard, Konrad Steinegger, Konrad Kienlin und Gerhard Megkynch aus der bischöflichen Kurie; erst mit Niklaus Rüsch und Johann Gerster stehen kaiserliche Notare an der Spitze der Kanzlei - u.a. wohl ein Zeichen für die wachsenden Spannungen zwischen Stadt und Bischof⁸⁴.

Auch in Bern waren die meisten Stadtschreiber zugleich Notare, und zwar meist mit kaiserlicher Approbation⁸⁵; lediglich bei vier von rund zwanzig Kanzleivorstehern zwischen 1257 und 1525 ist der Titel eines *Notarius publicus* nicht zu belegen. Wie in Basel waren in Bern die Gerichtsschreiber häufig ebenfalls Notare⁸⁶, ebenso die Kanzleivorsteher der bernischen Landstädte; und noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich vereinzelt freie Notare selbst auf dem Land⁸⁷. In Luzern und Zürich sind zwar noch je rund die Hälfte der bekannten spätmittelalterlichen Stadtschreiber zugleich Notare⁸⁸; in den Ostschweizer Stadtkanzleien sind sie aber kaum mehr zu belegen: Von den St. Galler Stadtschreibern waren lediglich Johann Widenbach und Augustin Fechter, von den Schaffhausern Heinrich Spiess, Anton Oetterli und Heinrich Baumann Notare⁸⁹.

⁸³ Zu den besonders aufschlußreichen Verhältnissen in Breslau vgl. *Trusen* (Anm. 3), 82; *Elsener* (Anm. 8), 128f.

⁸⁴ Schuler (Anm. 17), 174ff.; Mommsen (Anm. 7), 167, Anm. 24; Peter-Johannes Schuler, Notare Südwestdeutschlands, Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, Stuttgart 1987, 97f., 445f., 258ff., 294, 368ff., 139f.

⁸⁵ Da Bern direkt an der Grenze der Diözesen Lausanne und Konstanz lag und sich der Stadtstaat in beide Sprengel ausdehnte, war die bischöfliche Approbation, die ja nur für ein einzelnes Bistum galt, wenig sinnvoll; deshalb war wohl Johannes Graf (Stadtschreiber um 1351) sowohl notarius Lausannensis als auch notarius Constanciensis; Rennefahrt (Anm. 6), 59f.; Schuler (Anm. 17), 79); seit Johannes Bovis (Stadtschreiber nach 1366) waren alle Berner Kanzleivorsteher bis 1525 kaiserliche Notare; Schuler (Anm. 84), 150, 358, 350, 216f., 155, 430f., 114, 233f., 129ff.

⁸⁶ Z.B. Diebold Schilling, Jakob Erk oder Peter Esslinger; *Tobler* (Anm. 55), 19; *Sulser* (Anm. 6), 71ff.; StABe, Lateinisches Missivenbuch D, fol. 145; *Mommsen* (Anm. 7), 165.

⁸⁷ Ulrich Tüelin (um 1368) wurde wohl gerade seines Notariatspatentes wegen Thuner Stadtschreiber; *Rennefahrt* (Anm. 6), 45f.; zu Peter Steiger von Saanen vgl. Burgerbibliothek Bern, Genealogie von Steiger XXIVff. und 15f.

⁸⁸ In Luzern: Heinrich, Johann Kottmann, Diethelm, Johann Schulmeister, Niklaus Heniggi, Johann Forster, Hans Sachs und Heinrich von Alikon; in Zürich: Johann Binder, Johann Näll, Rüdiger von Mandach, Michael Stäbler, Rudolf von Cham, Kaspar Frey, Werner Bygel; Weber (Anm. 6), 10ff.; Schuler (Anm. 17), 80, 175, 177; Schuler (Anm. 84), 249f., 405, 348, 82, 44, 319f., 289, 442f., 231f., 118f., 42f.

⁸⁹ Schuler (Anm. 17), 177; Breiter (Anm. 6), 71ff.; Schuler (Anm. 84), 503f., 109, 291f., 328, 28f.

In dieser Verteilung der Notare über die eidgenössischen Stadtkanzleien des 14./15. Jahrhunderts spiegelt sich die Ausbreitungsrichtung des Notariats von Südwesten nach Nordosten. Von daher ist es auch verständlich, daß das Notariat in Freiburg, der westlichsten der betrachteten Städte, die größte Verbreitung gefunden hat. Alle Freiburger Stadtschreiber des untersuchten Zeitraumes waren zugleich Notare, d.h. die Notarsapprobation galt als selbstverständliche Voraussetzung für die Übernahme der städtischen Kanzlei. Wie die teilweise sehr kurzen und sich überschneidenden Amtszeiten der Freiburger Stadtschreiber v.a. im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert zeigen, ist die Stadtschreiberei zudem für verschiedene Notare eher ein Zusatzamt gewesen, das sie neben ihrem normalen Notariatsbüro weitergeführt haben 90.

Es ist nicht möglich, präzise Angaben zu den Bildungsinhalten zu machen, über die diese Stadtschreiber-Notare verfügt haben. Im Gegensatz zu Italien existierten in unserem Raum keine allgemein verbindlichen Richtlinien für die Notarsausbildung⁹¹. Lediglich der äußere Rahmen, in dem sich diese Notarsausbildung vollzogen hat, läßt sich nachzeichnen: In ähnlicher Weise wie die städtischen Kanzleien im deutschsprachigen Raum haben in Freiburg auch die Notariatsbüros als Lehrbetriebe gedient (z.B. jene der Nonans, Cudrefin, Faulcon oder Lombard), und vom Notar Richard von Fillistorf (gestorben um 1427) sind gar Schülerverzeichnis, Schulgeldabrechnungen und Formularvorlagen erhalten geblieben⁹². Vereinzelt kamen die angehenden Notare auch von der Universität: Jakob Lombard erhielt aus der Erbschaft seines Vater 70 lb. pro stando in studiis universitatis Heidelbergensis93 und trat erst danach in das Notariat von Pierre Faulcon ein; und Petermann Cudrefin bestätigt 1439, daß sein Neffe Jean Gruyère ab illo tempore videlicet a die qua intravit Friburgum dum venit a studio Wiene in Austria mecum Petermanno Cudrifin, suo avunculo, stetit et ipsum docui et informavi fideliter ut tenebar in arte notariato94. Insgesamt waren Universitätsstudien unter den angehenden und approbierten Notaren aber in Freiburg und anderswo selten⁹⁵.

⁹⁰ Rück (Anm. 7), 143ff.

⁹¹ Auch Vorschriften über die Notariatsprüfungen vor den Offizialen, wie sie etwa aus den Diözesen Breslau, Gnesen oder Trier überliefert sind, fehlen; *Schuler* (Anm. 17), 100; *Trusen* (Anm. 3), 82ff.

⁹² Monika Notter, Formularbehelfe um 1400, Edition des deutschen Formularbuches Archive d'Etat de Fribourg, Notariatsregister 3321 des Richard von Fillistorf (1377-1425), Zürich 1976, 34ff., 40ff., 136ff.; Rück (Anm. 7), 248.

⁹³ Archive d'Etat de Fribourg, Notariatsregister 53, fol. 247 (Vertrag zwischen Jakob und Hensli Lombard vom 14.6.1461); Schnetzer (Anm. 7), 103.

⁹⁴ Archive d'Etat de Fribourg, Notariatsregister 34, fol. 62.

⁹⁵ Von den über 1000 Notaren aus der Diözese Konstanz, denen Peter-Johannes Schuler nachgegangen ist, hat sich nur etwa ein Sechstel an einer Universität eingeschrieben; wohl verdoppelte sich die Zahl der studierten Notare zwischen 1450 und 1500, die Gesamtstudentenschaft verfünffachte sich aber im gleichen Zeitraum; *Schuler* (Anm. 17), 108ff.; zu Basel vgl. *Mommsen* (Anm. 7), 170, Anm. 30.

Damit wird deutlich, daß die Ausbildung der Kanzleivorsteher eidgenössischer Städte zwar durchaus auch Universitätsstudien samt akademischen Abschlüssen umfassen konnte; v.a in Bern, seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert aber ebenso in Luzern, Basel und Zürich, wurden sie wohl auch erwartet. Wichtiger war jedoch in den Augen der Zeitgenossen offenbar die praktische Ausbildung auf einer städtischen oder privaten Kanzlei. Wichtig waren zudem jene Kenntnisse, die im Kreise der eng verschwägerten Schreiber- und Notarsfamilien weitergegeben wurden%. Bevor die Städte ihre eigenen Schreiberordnungen erließen? fanden solche Lehrgänge ihren angemessenen Abschluß durch die Erhebung zum kaiserlichen oder bischöflichen Notar; von den rund 120 faßbaren Stadtschreibern führte denn auch etwa die Hälfte den Titel eines Notarius publicus.

V. Stadtschreiber, Stadtjuristen und Rat

Ansehen, Einfluß und Macht spätmittelalterlicher Stadtschreiber sind in der Literatur mehrfach dargestellt worden. Auf Grund ihrer täglichen Auseinandersetzung mit dem vergangenen und gegenwärtigen Geschick ihrer Stadt und deren Geschlechter stiegen sie oft zu eigentlichen grauen Eminenzen der städtischen Obrigkeit auf. Besonders deutlich wurde dies immer in Zeiten intensiver diplomatischer und juristischer Aktivität des Gemeinwesens, so etwa in den Auseinandersetzungen der Reformation⁹⁸. Zwar durften die Stadtschreiber in der Regel nicht zugleich Mitglieder der Kleinen oder täglichen Räte sein; mit Ausnahme von Luzern⁹⁹ waren sie aber praktisch immer Angehörige der Großen Räte und gelangten nach dem Rücktritt von ihrem Kanzleiamt unter Umständen in die eigentliche Regierung¹⁰⁰. Selbstverständlich wußten (etwa in der Zeit der Burgunderkriege) auch die europäischen Höfe um den politischen Rang und Einfluß der eidgenössischen Stadtschreiber und bedachten sie wie Schultheißen, Bürgermeister und Ratsherren mit erklecklichen Pensionen¹⁰¹.

⁹⁶ Derartige Kanzlistendynastien waren etwa die Huttinger, von Calw, Münderstadt/ Saltzmann oder Leonhardi in Basel, die von Speichingen, von Kilchen, Fricker und Schilling in Bern (z.T. auch in Solothurn und Luzern), die Baumann in Schaffhausen oder die von Cham in Zürich.

⁹⁷ Schreiberordnungen wurden nötig, weil die Eidgenossen die Reichsnotariatsordnung Maximilians von 1512 nicht anerkannten und weil mit der Reformation die bischöfliche Approbation, zumindest für die reformierten Stände, wegfiel; *Elsener* (Anm. 8), 142; *Rennefahrt* (Anm. 75), 8ff.

⁹⁸ Z.B. Jörg Vögeli in Konstanz, Augustin Fechter in St. Gallen oder Peter Cyro in Bern; *Elsener* (Anm. 8), 133ff.; *Burger* (Anm. 3), 251ff.

⁹⁹ In Luzern durfte der Stadtschreiber keinem Rat angehören; Melchior Russ d.Ä. mußte deshalb 1461 auf seinen Großratssitz verzichten; *Glauser* (Anm. 6), 91ff.

¹⁰⁰ Das gilt etwa für den Basler Niklaus Rüsch, die Freiburger Niklaus Lombard und Jost Zimmermann und für die Berner Thomas von Speichingen und Thüring Fricker; *Bernoulli* (Anm. 7), 138f.; Archive d'Etat de Fribourg, Schreiberkartei; *Zahnd* (Anm. 34), 196, 200f.

¹⁰¹ Das zeigt z.B. der französische Pensionenrodel vom 5.4.1475, laut welchem u.a. Thüring Fricker 150 lb., Rudolf von Cham 100 lb. und Hans von Stall (als einziger erwähnter So-

Gegen außen trat dieser Rang der Stadtschreiber nicht zuletzt in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Position in Erscheinung. Das Einkommen der Kanzleivorsteher bestand nicht nur aus einem Jahresfixum, sondern (in den meisten Fällen wohl zum größeren Teil) auch aus dem Entgelt für die Ausfertigung einzelner Dokumente für die Stadt und für Private¹⁰². Leider ist der Wohlstand der Stadtschreiber nur selten in den Tellbüchern zu fassen¹⁰³; einige Hinweise geben aber die Darlehen, die Kanzleivorsteher gewährt haben¹⁰⁴. Den Sozialstatus der Stadtschreiber beleuchten zudem ihre Familienverbindungen und ihre Zugehörigkeit zu Zünften und Gesellschaften des städtischen Patriziats, beispielsweise der Herrenzunft zum Safran in Basel oder der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang in Bern¹⁰⁵.

Mehrfach hat diese herausgehobene Stellung auch Mißtrauen und Neid geweckt, und gerade das Engagement der Stadtschreiber für die sich verfestigenden städtischen Territorialstaaten führte auch zu ganz persönlichen Feindschaften 106. Daß die Kanzleivorsteher selbst den Ratsherren zuzeiten unheimlich geworden sind, zeigt der Luzerner Ratsbeschluß von 1480, laut welchem die Behörden jeweils freitags ohne Stadtschreiber tagen wollten. Bezeichnenderweise wurde dieser Erlaß aber bereits nach kurzer Zeit zurückgenommen; ohne die Protokoll-, Auskunfts- und Beratungskompetenz des Kanzleivorstehers waren geregelte Sitzungen des Rates offenbar nicht möglich 107. Gerade jene Stadtschreiber, die als gewiefte Juristen und Anwälte galten, wurden auch mit Aufträgen befreundeter Obrigkeiten überhäuft, wie wol wir mitt gar merklichen unserer stat geschäften beladen sind, also dass wir

lothurner) ebenfalls 100 lb. erhalten haben; Charles de Ghellinck d'Elseghem (Hrsg.), Le chartrier de la maison de Diesbach, Gand 1889, 86f.

¹⁰² Deshalb bemühten sich die Räte, die Preise für diese Zusatzleistungen in Schreiberordnungen festzulegen; Breiter (Anm. 6), 197ff.; zum Fixeinkommen der Luzerner Stadtschreiber vgl. Glauser (Anm. 6), 94f.

¹⁰³ Der Berner Stadtschreiber Thomas von Speichingen z.B. versteuerte 1448 7000 fl. und 1458 9500 fl.; Tellbücher (Anm. 58), 428, Nr. 2841; 535, Nr. 1958; cr besaß u.a. die Herrschaft Uttigen und die halbe Herrschaft Burgistein.

¹⁰⁴ Der Berner Stadtschreiber Peter von Solothurn gewährte Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau 1374/76 Darlehen von 1200 fl., und Thüring Fricker lieh dem Hause Savoyen, dem Markgrafen von Hochberg u.a. mehrere Tausend Gulden; *Bannwart* 1941 (Anm. 7), 46ff.; *Tobler* (Anm. 55), 29.

¹⁰⁵ Schuler (Anm. 17), 93; Bannwart 1941 (Anm. 7), 47; Eduard von Wattenwyl, Die Gesellschaft zum Distelzwang, Bern 1935, 15.

¹⁰⁶ Auf Verlangen der bäuerlichen Bevölkerung wurde der Rapperswiler Stadtschreiber Johann Hettlinger 1489 hingerichtet; im Amstaldenhandel von 1478 wurden Vorwürfe gegen den Luzerner Stadtschreiber Melchior Russ laut; Elsener (Anm. 8), 135; und Thüring Fricker war seiner betont reichsfreundlichen Gesinnung wegen mehrfach Zielscheibe von Anwürfen aus der Innerschweiz; StABe, Deutsches Missivenbuch E, fol. 493; Allg. eidg. Abschiede K, 228; daß sich Fricker auch in Bern selber mit seinem selbstbewußten Auftreten nicht nur Sympathien erworben hat, zeigt die kritische Bemerkung, die eine fremde Hand über eine amtliche Nennung seines Kanzlertitels gesetzt hat: Thüring Fricker, ungeachtet der allten einfaltickeit, nempt sich einen cantzler; StABe, Deutsches Missivenbuch E, fol. 4.

¹⁰⁷ Glauser (Anm. 6), 88.

des berürten hern doctors nit fügsamen mangell mögen erliden¹⁰⁸; selbst die Tagsatzung bemühte sich um die Dienste dieser Fachleute¹⁰⁹.

Mit derartigen Rechtsgeschäften, insbesondere mit Vertretungen vor weltlichen und v.a. geistlichen Gerichten, betrauten die Städte seit dem 13. Jahrhundert nicht nur ihre Stadtschreiber, sondern auch außerhalb der Kanzlei stehende Fachjuristen, die sog. Syndici¹¹⁰. Notwendig wurde diese Beschäftigung gelehrter Juristen beispielsweise in verschiedenen norddeutschen Städten offenbar deshalb, weil die Bürgermeister und Ratsherren selber nur in den seltensten Fällen über detaillierte Rechtskenntnisse verfügten¹¹¹.

Angesichts dieser Rechtskonsulenten und Prokuratoren drängt sich allerdings die Frage auf, weshalb diese Städte nicht vermehrt die Stadtschreiber als Anwähte eingesetzt und das juristische Personal der Kanzleien vermehrt haben. Nach Gerhart Burger unterblieb dies deshalb, weil die Stadtschreiber mit Kanzlei-, Verwaltungsund Gesandtschaftsaufgaben bereits derart überlastet gewesen seien, daß sie nicht noch zusätzliche juristische Vertretungen hätten übernehmen können; dem gegenüber betont Winfried Trusen, die Kanzleivorsteher seien ganz einfach deshalb nicht als Prokuratoren eingesetzt worden, weil ihnen die dazu nötige juristische Schulung gefehlt habe¹¹². Damit stellt sich die Frage, welche Bedeutung dem Fachwissen, der Kanzleischulung, dem Studium der Stadtschreiber im Hinblick auf ihre soziale und politische Stellung zuzumessen sei. Im letzten Teil dieser Ausführungen soll auf Grund der Verhältnisse in zwei recht genau dokumentierten Einzelstädten, St. Gallen und Bern, dieser Frage nach der Bedeutung der Bildung für die Beziehungen zwischen Stadtschreibern, Ratskonsulenten und Räten nachgegangen werden.

Wie die Untersuchungen von Paul Staerkle und Marc Sieber zeigen, sind die St. Galler auf den spätmittelalterlichen Universitäten in ungewöhnlich großer Zahl nachzuweisen¹¹³. Allein an den deutschen Hochschulen tauchten in der Zeit zwi-

¹⁰⁸ So in einer Antwort des Berner Rates von 1487 auf die Bitte Schaffhausens, Thüring Fricker möge sich der Rheinstadt in einem Rechtsstreit als Prokurator zur Verfügung stellen; StABe, Deutsches Missivenbuch F, fol. 364.

¹⁰⁹ Am 27.3.1493 bat die Tagsatzung in Luzern, ihr Thüring Fricker im Streit um den Zoll in Kloten als Prokurator zur Verfügung zu stellen, weil der bisherige eidgenössische Anwalt den juristischen Kniffen der Gegenpartei nicht gewachsen sei; Anton Philipp Segesser (Hrsg.), Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1528, Zürich 1858ff., III.1, 459.

¹¹⁰ Wie die Untersuchungen von Klaus Wriedt zeigen, war es nicht zuletzt dieser Wunsch nach juristischen Beratern, der beispielsweise die Stadt Greifswald veranlaßt hat, sich in den 1450er Jahren für die Errichtung einer Universität zu engagieren; Klaus Wriedt, Stadtrat-Bürgertum-Universität am Beispiel norddeutscher Hansestädte, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernd Moeller, Göttingen 1983, 152-172, 159; Trusen (Anm. 3), 222f.; Isenmann (Anm. 4), 144f.

¹¹¹ Trusen (Anm. 3), 229f.; Wriedt (Anm. 110), 521f.

¹¹² Burger (Anm. 3), 29; Trusen (Anm. 3), 227.

¹¹³ Staerkle (Anm. 35), 79ff.; Tab. 1, 2, 3; Sieber (Anm. 12), 58, Tab. 26.

schen 1450 und 1530 knapp 600 St. Galler Studenten auf. Im Gegensatz zu den erwähnten norddeutschen Städten fällt es auch nicht schwer, unter den Räten der Stadt St. Gallen Universitätsabsolventen zu finden, etwa die Bürgermeister und Juristen Kaspar Rugg und Ambrosius Egen¹¹⁴. Bereits früh beschäftigte St. Gallen zudem gelehrte Juristen (oft aus dem Kreise der Bürger) als Prokuratoren vor auswärtigen (v.a. geistlichen) Gerichten und als Diplomaten, z.B. Rudolf Spitzli, Kaspar Wirt oder Wolfgang Mangold¹¹⁵. Und neben der Stadt hat auch die Abtei, v.a. seit Abt Ulrich Rösch, in zunehmendem Masse studierte Juristen in ihren Dienst genommen, und unter diesen fürstäbtlichen Prokuratoren und Kanzlern finden sich ebenfalls St. Galler Bürger¹¹⁶. Umso bemerkenswerter ist es, daß um 1500 die Zahl der studierten St. Galler offenbar so groß gewesen ist, daß nicht alle Universitätsabsolventen in der Heimat angemessen haben beschäftigt werden können¹¹⁷.

Der sehr enge Rahmen, in dem sich die Stadt St. Gallen territorialpolitisch engagieren konnte, und die ständigen Auseinandersetzungen mit der Fürstabtei innerhalb der eigenen Mauern einerseits, die weitgespannten Kontakte zu mittel- und osteuropäischen Handels- und Universitätsstädten andererseits verliehen den Hochschulstudien in den Augen der St. Galler offensichtlich eine ungewöhnliche Attraktivität; der Besuch von Universitäten, ja selbst Graduierungen, waren in der

¹¹⁴ Kaspar Rugg, Sohn des Ratsherrn Ulrich, Bürgermeister der Jahre 1492 bis 1507, studierte seit 1463 in Basel und promovierte 1465 zum Doktor der Rechte; Ambrosius Egen bezog 1519 die Universität Wien, studierte Jurisprudenz, wurde 1536 Ratsherr und 1551 Bürgermeister; Ulrich Senn aus Wil bezog 1418 die Hochschule Heidelberg, erhielt 1429 das St. Galler Bürgerrecht, gelangte 1436 in den Rat und wurde Seckelmeister; Franz Studer studierte seit 1508 in Leipzig, wurde 1517 Notar der Kurie Chur und gelangte 1527 in den St. Galler Rat; und Johannes Rüttener, der Verfasser einer lateinischen St. Galler Chronik, bezog 1522 die Universität Basel und wurde 1549 Mitglied des Rates seiner Heimatstadt; Staerkle (Anm. 35), 192, Nr. 183; 276, Nr. 636; 175, Nr. 51; 257, Nr. 522; 281, Nr. 666.

¹¹⁵ Seit 1402 vertrat Rudolf Spitzli, Doctor decretorum, die Stadt als Anwalt; im Streit um die Pfarrkirche St. Laurenz setzte die Stadt gleich zwei Juristen ein: Kaspar Wirt, der 1502 in Siena zum Doktor der Rechte promoviert worden war, und Wolfgang Mangold, der als Stadtjurist gar ein festes Jahresgehalt bezog; in den Auseinandersetzungen der Reformationszeit beschäftigte die Stadt den ehemaligen Leipziger Studenten Sebastian Appenzeller (Sohn des Stadtschreibers Konrad) und den ehemaligen Wiener Scholaren Andreas Eck als Diplomaten; Staerkle (Anm. 35), 171, Nr. 32; 207, Nr. 281; 227, Nr. 378; 253, Nr. 500; 269, Nr. 599.

¹¹⁶ Zu den Doctores Johannes Hug, Kanzler der Abtei, und Anton Thalmann, Rechtskonsulent der Abtei, vgl. *Staerkle* (Anm. 35), 134; 195, Nr. 203; 216, Nr. 326; *Sieber* (Anm. 12), 127.

¹¹⁷ Johannes Wetter, seit 1460 Student in Erfurt, wird in dieser Universitätsstadt Stadtschreiber, findet aber nach seiner Rückkehr 1497 in St. Gallen keine Stelle; Hieronymus Schürpf verläßt nach Studien in Freiburg, Basel und Tübingen seine Heimatstadt wieder und zieht 1502 nach Wittenberg, wo er 1504 als Doctor utriusque iuris Rektor der Universität, später kurfürstlicher Rat und Professor in Frankfurt a.O. wird; und Leonhard Merz, obschon er der Sohn des Bürgermeisters Lienhart ist, findet als Doktor der Rechte in St. Gallen keinen Posten und zieht 1511 als Professor an die Universität Rostock; Staerkle (Anm. 35), 190, Nr. 170; 230, Nr. 396; 236, Nr. 427.

St. Galler Oberschicht nichts Außergewöhnliches¹¹⁸. Vor diesem Hintergrund wird es verständlich, daß der St. Galler Stadtschreiber in erster Linie Ratsprotokollant, Briefeschreiber, Kanzlist war. Als Rechtsberater, Prokuratoren und Diplomaten wirkten studierte Ratsherren oder deren Söhne. Konsequenterweise war es unnötig, an der kleinen, im Schatten der fürstäbtlichen Kanzlei stehenden Stadtschreiberei einen studierten Vorsteher zu beschäftigen; nicht einmal über die Approbation zum Notar mußte er verfügen. Bezeichnenderweise ist denn auch vor der Reformation keiner der an einer Universität ausgebildeten St. Galler Stadtschreibersöhne in die väterliche Kanzlei zurückgekehrt.

Wesentlich anders sind die Bildungsverhältnisse im spätmittelalterlichen Bern. Obschon die Bevölkerungszahl des Stadtstaates Bern um 1500 ein Vielfaches der Einwohnerzahl St. Gallens betrug, studierten zwischen 1450 und 1530 wesentlich weniger Berner an deutschen Universitäten; von den rund 370 Studenten aus dem bernischen Herrschaftsgebiet stammten zudem rund 150 aus dem vergleichsweise kleinen Gebiet der aargauischen Vogteien¹¹⁹. In der eigentlichen Regierung der Stadtrepublik Bern saßen zwar um 1500 vereinzelt auch Ratsherren, die einst einige Semester an einer Hohen Schule studiert hatten; keiner dieser adlig-patrizischen Studenten schrieb sich aber an einer höheren Fakultät ein¹²⁰. Ganz offensichtlich suchten die Familien der bernischen Führungsschicht die angemessene Ausbildung für die öffentlichen Ämter des Stadtstaates nicht an den Universitäten, sondern (nach der Grundausbildung an der städtischen Lateinschule oder bei Privatlehrern) in den Pagen- und Knappendiensten an befreundeten Höfen und in weitgespannten Ritter- und Kavaliersreisen¹²¹.

Erstaunlich selten ließ sich Bern im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts bei Rechtsstreitigkeiten durch Prokuratoren vertreten (z.B. vor geistlichen Gerichten). Zwar wurden bei einzelnen Besitzänderungen Juristen beigezogen¹²²; bezeichnenderweise hat aber kaum je Bern die Mitwirkung dieser Fachjuristen veranlaßt, sondern meist die Gegenpartei. Das Fehlen mächtiger kirchlicher Zentren im näheren Umfeld der Stadt und die offenkundige wirtschaftliche und politische Schwäche des Adels im Oberland und westlichen Mittelland ermöglichten bereits früh die Verdichtung des städtischen Einflußbereiches zur mediaten und immediaten Lan-

¹¹⁸ Sieber (Anm. 12), 124ff.

¹¹⁹ Sieber (Anm. 12), 51, Tab.14; 59, Tab. 28; Zahnd (Anm. 34), 64ff., 229ff.

¹²⁰ Z.B. Rudolf Nägeli, Brandolf und Albrecht vom Stein, Thomas Schöni oder Niklaus, Christoph und Johann-Rudolf von Diesbach; die beiden letzteren sollten ursprünglich eine geistliche Laufbahn einschlagen; Zahnd (Anm. 34), 242, 245, 250, 254f., 259; Sieber (Anm. 12), 79ff.

¹²¹ Zahnd (Anm. 34), 40ff., 93ff., 204ff.

¹²² So engagierte 1374 Kaplan Berchtold Pfister im Streit um die Pfarrei Jegenstorf den Magister und Notar Albert Eb aus Würzburg; 1400 ließ sich Anton zum Turm beim Verkauf der Herrschaft Frutigen an Bern durch den Juristen Johannes Angleti beraten; und bei der Ausarbeitung der verschiedenen Übereinkünfte zwischen Bern und Savoyen während des Freiburgerkrieges 1448 wurden mehrfach Rechtsberater beigezogen; Rennefahrt (Anm. 6), 94ff.

desherrschaft. Damit trat der Rat von Bern in Rechtsstreitigkeiten meist nicht als Partei auf, sondern als Gerichtsherr und Obrigkeit¹²³.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Ansprüche zu sehen, die an einen bernischen Stadtschreiber gestellt worden sind: Als Vorsteher der Kanzlei eines sich ständig vergrößernden und zugleich enger zusammenwachsenden Territorialstaates war er nicht nur für den ganz beachtlichen Schriftverkehr der Stadtrepublik zuständig; zugleich diente er der Regierung bei der Kodifizierung der verschiedenen regionalen Rechte oder bei der Ausscheidung der obrigkeitlichen Prärogativen als juristischer Berater; und auch als Diplomat wirkte er v.a. bei jenen Geschäften mit, deren Erledigung (wie etwa die Kontakte zur römischen Kurie) spezielle Rechtskenntnisse voraussetzten¹²⁴. Deshalb waren die Berner Stadtschreiber meist Universitätsabsolventen, die zudem ein Notariatspatent besaßen; deshalb war es aber auch so schwierig für den Rat, bei Rücktritt oder Tod des Amtsinhabers einen geeigneten Nachfolger zu finden¹²⁵. Um diese Kanzler auch nach ihrem Rücktritt dem Staate zu erhalten, wurde beispielsweise Thüring Fricker in die Regierung aufgenommen und mit einem Jahresgehalt ausgestattet, uf dass er in der stat blibe und diente¹²⁶; und noch dem über Achtzigjährigen schreibt der Rat 1509 nach Brugg: begerenn wir an üch ernstlich, ir wellend üch angenz har zu unns fügenn unnd so balld ir mogend by unns erschinen unnd hellffen handlenn und verhindrenn, damit wir zu begerttem end und usstrag ... komenn¹²⁷.

Die beiden Beispiele St. Gallen und Bern zeigen mit aller Deutlichkeit, daß es kaum möglich ist, selbst innerhalb des kleinen Gebietes der Eidgenossenschaft von dem Stadtschreiber und seinem Bildungshorizont zu sprechen. Die Amtsvoraussetzungen und damit die Bildungsansprüche, denen der Kanzleivorsteher zu genügen hatte, waren u.a. abhängig vom herrschaftlichen und kirchlichen Umfeld, in dem sich die Stadt befand, und von den Bildungsvorstellungen, die innerhalb der städtischen Oberschicht befolgt wurden. Deshalb läßt sich auch die Frage nach den Autoritäts- und Bildungsverhältnissen zwischen Stadtschreibern, Ratskonsulenten und Stadtjuristen (entgegen den Thesen von Burger und Trusen) nicht generell beantworten¹²⁸. Für St. Gallen, das ständig Rechtsstreitigkeiten mit weltlichen und v.a. kirchlichen Institutionen vor auswärtigen Gerichten auszutragen hat, ist der Einsatz von juristisch gebildeten Prokuratoren und Diplomaten unumgänglich; der Stadtschreiber bleibt im Schatten der Kanzlei. Ähnliches gilt wohl für Schaffhausen

¹²³ Urs Martin Zahnd, Berns Bündnis- und Territorialpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts, in: BernZG 1991, 21-59, 21ff.

¹²⁴ Zu den Gesandtschaften von Thüring Fricker beispielsweise vgl. *Tobler* (Anm. 55), 25ff.

¹²⁵ Z.B. 1525 nach dem Tod von Niklaus Schaller; Sulser (Anm. 6), XIIIff.

¹²⁶ Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, hrsg. von *Emil Blösch*, Bern 1884ff., II, 51, Z. 25f.

¹²⁷ Die Aufforderung steht im Zusammenhang mit dem Jetzerprozeß; StABe, Deutsches Missivenbuch M, fol. 63.

¹²⁸ Burger (Anm. 3), 29; Trusen (Anm. 3), 227f.

oder für Basel, wo der Kanzleivorsteher erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Ausbau des städtischen Territoriums vermehrt auch politisches Gewicht erhält¹²⁹. Bezeichnenderweise sind in beiden Städten, ähnlich wie in St. Gallen, zahlreiche studierte Ratsherren und teilweise gar Bürgermeister nachzuweisen¹³⁰.

Demgegenüber ist der Stadtschreiber von Bern, ähnlich wie derjenige von Luzern oder Freiburg, in zunehmendem Maße Rechtsberater des Rates, Unterhändler und Diplomat. Gerade weil er als Universitätsabsolvent in den Ratsgremien eine Einzelerscheinung ist, erlangt er innerhalb und außerhalb der Stadt Einfluß; gerade um dieser singulären akademischen Ausbildung willen sieht sich aber auch die Stadt in ihrem Kanzler repräsentiert und registriert mit Befriedigung die Doktorpromotion ihres Stadtschreibers, des wir all gemeinlich von gutem hertzen erfröwet sind; und wünschen üch darzu als üüs selbs von dem almechtigen gott vil glückes¹³¹.

¹²⁹ Das gilt v.a. für den ehemaligen Basler Studenten und Notar Johannes Gerster; Wak-kernagel 3 (Anm. 13), 124.

¹³⁰ Aus Basel der Bürgermeister Wilhelm Ziegler (Universität Basel 1483) und die Oberzunftmeister Anton von Laufen (Heidelberg 1457, Basel 1461), Leonhard Grieb (Basel 1476), Laurenz Sürlin (Basel 1478), Lukas Ziegler (Basel 1483) und Heinrich Meltinger (Basel 1485); aus Schaffhausen die Bürgermeister Laurenz Kron (lic. decr. Basel 1460) und Johann Ulrich Zünteler (Basel 1477); Matrikel Basel (Anm. 34), 7, Nr. 47; 145, Nr. 24; 155, Nr. 4; 178, Nr. 34 und 35; 189, Nr. 13; Sieber (Anm. 12), 118f.

¹³¹ StABe, Deutsches Missivenbuch C, fol. 40.

Ad incrementum rectae gubernationis

Zur Rolle der Kanzler und Stadtschreiber in der politischen Kultur von Augsburg und Florenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Von Ulrich Meier, Bielefeld

Der Florentiner Chronist Giovanni Villani schrieb über seinen Zeitgenossen Brunetto Latini, den 1294 verstorbenen ersten Kanzler der Stadt: "Darin war er Wegweiser und Meister, daß er den Florentinern gesittete Lebensformen und die rechte Kunst der Rede beibrachte und uns lehrte, unser Gemeinwesen zu leiten und zu regieren gemäß der politischen Wissenschaft"1. Eine solch emphatische Beurteilung der Rolle von Kanzlern und Stadtschreibern steht nicht allein. Und nicht nur in Italien, sondern auch nördlich der Alpen finden sich ähnlich hohe Einschätzungen. So heißt es in der Chronik des Augsburger Malers Georg Preu des Älteren zum Jahre 1530 kurz und knapp: Es waren drei man, die regnirten die gantze stat: war doctor Beyttinger, statschreiber, und Ieronimus Imhoff, auch Anthoni Bimel². Bei den letzten beiden handelt es sich um Bürgermeister, der erstgenannte war niemand anders als der berühmte Augsburger Jurist, Humanist und Stadtschreiber Conrad Peutinger. Etwa ein Jahrzehnt, nachdem Peutinger zusammen mit den beiden Bürgermeistern die Stadt Augsburg regiert haben soll, äußerte sich ein noch berühmterer Zeitgenosse zum gleichen Thema. In einem Tischgespräch aus dem Jahre 1542 meint Martin Luther mit Blick auf die Reformation: Es liget mechtig viel an einem

¹ Egli fue cominciatore e maestro in digrossare i Fiorentini, e farli scorti in bene parlare, e in sapere guidare e reggere la nostra repubblica secondo la Politica (Giovanni Villani, Nuova Cronica, hrsg. von Giuseppe Porta, 3 Bde., Parma 1991, hier Bd. 2, 28 [IX.10]). Zur Rolle der Rhetorik bei der Ausbildung einer spezifisch "bürgerlichen" Kultur im 13. Jahrhundert vgl. Enrico Artifoni, I podestà professionali e la fondazione retorica della politica comunale, in: Quaderni Storici NS 63 (1986), 687-719. Die Folgen dieser Entwicklung für die Geschichte politischer Ideen thematisiert Cary J. Nederman, The Union of Wisdom and Eloquence Before the Renaissance: The Ciceronian Orator in Medieval Thought, in: Journal of Medieval History 18 (1992), 75-95.

² Die Chronik des Augsburger Malers Georg Preu des Älteren, in: Die Chroniken der deutschen Städte 29 (Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg 6), Leipzig 1906 (Ndr. Göttingen 1966), 46. Diese Bemerkung war zwar kritisch gemeint, sie gibt aber dennoch Aufschluß darüber, was man glaubwürdig unterstellen konnte.

gutten stadtschreyber in einer stadt, wenn etwas sol ausgerichtet werden ... Die stadtschreiber thun, wie es die propheten vorzceitten thetten bey den konigen³.

Die genannten Fremdeinschätzungen stimmen in vielen Fällen mit dem Selbstund Amtsverständnis der Stadtschreiber und Kanzler überein. Leonardo Bruni,
Florentiner Cancelliere in der ersten Hälfte des Quattrocento, schickte im Jahre
1438 ein Exemplar seiner Neuübersetzung der Aristotelischen 'Politik' an die Signoria der Stadt Siena. Sein Motiv lieferte er in einem Brief gleich mit. Obwohl ihr
Gemeinwesen, schreibt er den Herren des Sieneser Magistrats, sicher gut regiert
werde, könne die Lektüre seiner Politikübersetzung doch zu einem weiteren incrementum rectae gubernationis, also zu einem noch größeren "Gedeihen des rechten
Regiments", beitragen⁴. Der Florentiner Humanist fühlte sich demnach nicht nur
für die Verfassung der eigenen Stadt, sondern auch für die der verwandten Republik verantwortlich.

Soweit einige Selbst- und Fremdzeugnisse über die Bedeutung von Kanzlern und Stadtschreibern in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Es drängt sich natürlich sofort die Frage nach dem Wirklichkeitsgehalt der genannten Äußerungen auf. Abstriche sind leicht gemacht, Widersprüche zwischen Lob, Selbstbild und Realität schnell konstatiert und unschwer gefunden. Aber wer Zeugnisse dieser Art wirklich bewerten will, muß den Weg der intensiven Beschäftigung mit den konkreten Stadtgesellschaften gehen. Er muß in Erfahrung bringen, welche Handlungsspielräume die Protagonisten wirklich hatten, welche Pflichten ihr Amt mit sich brachte, wie Kanzlei- und Verfassungsstrukturen beschaffen waren und welche Möglichkeiten sich Personen eröffneten, die mit den gegebenen Bedingungen umgehen konnten und sie auszugestalten vermochten. Ein kleines Stück des so bezeichneten Weges soll im folgenden gegangen werden. Fangen wir mit der Personengruppe, um die es geht, an.

Seit dem 13. Jahrhundert stehen Kanzler, Notare und Stadtschreiber an der Spitze städtischer Verwaltungen⁵. Anders als die politischen Wahlämter der Ratsher-

³ Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe: Tischreden Bd. 5, Weimar 1919 (Ndr. Graz 1967), 132f. Luther weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Lazarus Spengeler für die Durchsetzung der Reformation in Nürnberg hin; die zit. Aussage zeugt auch unabhängig vom reformationsgeschichtlichen Kontext von der Bedeutung, die Zeitgenossen dem Amt des Stadtschreibers zumaßen.

⁴ Leonardo Bruni, Brief an die Signoren von Siena, in: Leonardo Bruni Aretino, Humanistisch-philosophische Schriften mit einer Chronologie seiner Werke und Briefe, hrsg. von Hans Baron (Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 1), Leipzig/Berlin 1928, 143.

⁵ Für Deutschland vgl. etwa Gerhart Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter (Beiträge zur schwäbischen Geschichte, Heft 1-5), Böblingen 1960; Volker Honemann, Die Stadtschreiber und die deutsche Literatur im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, in: Zur deutschen Literatur und Sprache des 14. Jahrhunderts (Dubliner Colloquium 1981), hrsg. von Walter Haug, Timothy R. Jackson und Johannes Janota, Heidelberg 1983, 320-353 (mit gutem Literaturüberblick und einer Auflistung "literarisch tätiger Stadtschreiber"); Walther Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande zum 80. Geburtstag G. v. Mevissens, Köln 1885, 27-

ren, Konsuln, Anzianen oder Prioren waren die Kanzler und Schreiber auf Zeit angestellte, fest besoldete Bedienstete der Stadt. Waren die Führungsgruppen der Kommune mit ihrer Arbeit zufrieden, hat man ihre Verträge regelmäßig verlängert, oft wurden Stadtschreiber und Kanzler gleich auf Lebenszeit, manche sogar mit Rentenanspruch, eingestellt. Ihr Amt setzte verwaltungstechnische und juristische Kenntnisse voraus, die auf dem Wege einer Lehrzeit in der Kanzlei oder durch Studium erworben werden konnten. Das Spektrum möglicher Varianten und Kombinationen ist groß, die Einordnung dieser Personengruppe unter eindeutige Kategorien, Berufsstände bzw. Berufsgruppen dementsprechend schwer. Bei einigen nämlich, den Juristen mit abgeschlossenem Studium, ist klar, daß sie unumschränkt den Gelehrten zuzuordnen sind. Andere wiederum, die Notare oder "gelernten Stadtschreiber", hat man sich angewöhnt "juristische Halbgelehrte" zu nennen; und eine dritte Gruppe belegt die italienische Historiographie mit dem Etikett cancellieri umanisti, "Humanistenkanzler"6. In dieser Bezeichnung lösen sich die Kategorien "Gelehrter" - "Halbgelehrter" auf, denn sie umfaßt Notare, Artisten, Autodidakten und Juristen gleichermaßen. Kriterium der Einteilung ist nicht mehr unbedingt die Berufsausbildung im engeren Sinne, sondern die wie und wann auch immer erworbene klassische Bildung eines Kanzlers oder Stadtschreibers. Daß humanistische Bildung häufig Einstellungsvoraussetzung gewesen ist, widerspricht diesem Gedanken nicht.

Über die Bedeutung der Kanzler, Notare und Stadtschreiber, über deren herausragende Rolle in der Stadtgesellschaft sind Zeitgenossen des 13. bis 16. Jahrhunderts und moderne Historiker weitgehend einer Meinung. In der Geschichtsschreibung seit dem 19. Jahrhundert findet man diese Amtsträger als Verfasser von mitunter mitreißenden Staatsbriefen, als Vertreter ihrer Stadt beim Empfang hoher Gäste, als Gesandte an Fürsten- und Kaiserhöfen, aber auch als Geschichtsschreiber, Politiktheoretiker, Literaten und Humanisten. Seit den sechziger Jahren unseres

^{70.} Weitere Literatur bei Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, 143ff.; vgl. auch die Beiträge von Klaus Wriedt und Urs M. Zahnd, in diesem Band. - Für Italien vgl. den Überblick bei Daniel Waley, Die italienischen Stadtstaaten, München 1969, 74ff., und Demetrio Marzi, La cancelleria della repubblica fiorentina, Rocca San Casciano 1910, 1-11. - Die folgenden Überlegungen zur Rolle der Stadtschreiber gelten in vollem Umfang nur für größere Städte mit ausdifferenzierten Verwaltungen, also in Deutschland vor allem für Frei-, Reichs- und Hansestädte, in Italien für Stadtrepubliken.

⁶ Eine Definition von "gelehrt" im Anschluß an die rechtsgeschichtliche Forschung gibt Hartmut Boockmann, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), 295-316: "An einer Universität ausgebildet und hier im allgemeinen, und zwar an einer höheren Fakultät, auch graduiert" (ebd., 300). Zum Terminus "Halbgelehrte" vgl. Klaus Wriedt, Das gelehrte Personal in der Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte, in: HansGBll 96 (1978), 15-37, hier 20f. Zu "Humanistenkanzlern" grundlegend: Eugenio Garin, I cancellieri umanisti della Repubblica fiorentina da Coluccio Salutati a Bartolomeo Scala, in: RivStorItal 71 (1959), 185-208; dann, mit "Appendici" in: Ders., La cultura filosofica del Rinascimento italiano, Florenz 1961, 1-37; engl. Übersetzung: The Humanist Chancellors of the Florentine Republic from Coluccio Salutati to Bartolomeo Scala, in: Ders., Portraits from the Quattrocento, New York und Toronto 1972, 1-29.

Jahrhunderts ist verstärkt die soziale und ökonomische Lage dieser Personengruppe ins Blickfeld gerückt. Von vielen mittelalterlichen Kanzlern und Stadtschreibern sind mittlerweile Einkommen, Steuerbeiträge, Konnubium und Vermögenslage bekannt. Die Literatur, besonders zu italienischen Kommunen, ist kaum noch überschaubar. Ein Betätigungsfeld dieser gutbezahlten Amtsträger aber ist überraschenderweise seltsam unterbelichtet. Und das ist ihr Ort in der politischen Kultur ihrer Stadt. Gemeint sind der alltägliche Umgang mit den Belangen des Gemeinwesens, die Interaktion von Bürgern, besoldeten Amtsträgern und Magistraten im ständigen politischen Geschäft einer kommunalen "face to face society". Kriterien politischer "Alltagskultur" können der Gebrauch der Volkssprache, etwa bei öffentlichen Reden, sein und ein Publikum, das potentiell über enge Führungszirkel oder geschlossene Humanistenkreise hinausgeht. All das, was meist im Vordergrund der Beschäftigung mit den hier zu behandelnden Personen gestanden hat, fällt bei einem solchen Zugriff allerdings zunächst unter den Tisch: Die großartigen Empfänge mit lateinischen Begrüßungs- und Dankreden (die als öffentliche Rituale gleichwohl auch in unserem Zusammenhang von Bedeutung sind), die rhetorisch brillanten Propagandakampagnen in den Staatsbriefen der Kanzler, der Austausch von humanistischen Traktaten und wohlgesetzten Episteln, die ergreifenden, häufig nur für den literarischen Gebrauch bestimmten, ebenfalls in Latein verfaßten Lob- und Trauerreden, die politiktheoretischen Traktate.

Aus dem konstatierten Forschungsdefizit ergibt sich die Themenstellung: Die Rolle der Kanzler, Notare und Stadtschreiber in der politischen Alltagskultur einer Stadt wird Leitmotiv dieser Untersuchung sein. Das heißt aber nicht, daß Kanzleistruktur, juristisches Fachwissen, humanistische Bildung und Gelehrsamkeit aus dem Blick geraten. Im Gegenteil: Aufgezeigt werden soll gerade, wie Institutionen, Rechtskenntnis, Gesetzeskunde, literarische Bildung die Grundlagen der konkreten Amtsführung und damit der möglichen Interaktion von Amtsträger und Bürger waren. Untersuchte Städte sind Florenz und Augsburg. Schwerpunkt der Ausführungen ist Florenz, Augsburg soll kontrastiv dazu herangezogen werden. Der Vergleich ist methodisch immer dann ein probates Mittel, wenn es um die Herausarbeitung verallgemeinerungsfähiger Strukturen geht. Schließlich leidet gerade die Florenzforschung am stereotypen Einwand, ihre Ergebnisse seien genauso außergewöhnlich wie die Kommune, mit der sie sich befasse. Augsburg bot sich aus mehreren Gründen an: Wie Florenz hatte die schwäbische Stadt eine Zunftverfassung, die Fugger und Welser reichten, cum grano salis, ökonomisch und politisch an die Florentiner Medici heran, und einen Humanistenkreis konnte die 'Metropole Schwabens' schon Mitte des 15. Jahrhunderts aufweisen. Ein Leiter der Stadtkanzlei, der wie Conrad Peutinger zugleich auch berühmter Humanist gewesen ist, findet sich außerdem nicht in jeder größeren deutschen Stadt⁷.

⁷ Die Wahl Augsburgs hat allerdings noch einen anderen Grund. Ich habe im Zusammenhang mit den Forschungen meines Bielefelder Kollegen *Jörg Rogge* viel über Augsburg gelernt; seine Arbeit, die im Laufe dieses Jahres erscheinen wird, hat den Titel: "Daß arm und reich bei ainander mügen beleiben in rechter ainigkeit". Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg (1460 bis 1525), Diss. Bielefeld 1993. - Außerdem stellte mir der Autor freigebig seine im Augsburger Stadtarchiv kopierten Manuskrip-

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Abschnitt thematisiert den Handlungsrahmen der Kanzler, Notare und Stadtschreiber, gewissermaßen die Bühne, auf der sie agierten. Die Kanzleistrukturen in Florenz und Augsburg werden vorgestellt und die soziale Position der Protagonisten kurz umrissen. Vor diesem Hintergrund soll dann in einem zweiten Abschnitt an ausgewählten Beispielen gezeigt werden, welchen Anteil die Kanzler und Stadtschreiber an der Ausgestaltung der politischen Kultur ihrer Stadt hatten. Der erste Teil bedient sich eines institutionengeschichtlichen Zugriffs, der zweite Teil hat völlig anderen Charakter: Hier werden eher episodisch einzelne Handlungsfelder geschildert, die Einblick in Aufgabe und Wirkungsmöglichkeiten der Kanzler vermitteln; es sollen weniger Ergebnisse präsentiert als Anregung zu weiterer Beschäftigung mit diesem spannenden Thema gegeben werden. Die Vergleichszeiträume sind etwas verschoben. Die Schwerpunkte liegen in Florenz eher im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in Augsburg mehr in der Zeit von etwa 1450 bis 1550. Die italienischen Städte sind eben auch in Sachen Verwaltung den deutschen um einiges voraus.

I. Kanzleien und Kanzleivorstände

Der Aufbau der Kanzleien in Augsburg und Florenz zeigt deutlich unterscheidbare Züge. Erstere war hierarchisch strukturiert, letztere ein Konglomerat von mindestens drei parallelen Sektionen. Zunächst zur schwäbischen Stadt. Stadtschreiber sind in Augsburg seit 1268 urkundlich belegt⁸, eine Stadtschreiberordnung begegnet in den Jahren 1362/63°, aber eine genauere Beschreibung von Struktur und Personal der Kanzlei kann erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geleistet werden¹⁰. Danach zeichnet sich deutlich eine gestufte Dreiteilung ab: An der Spitze steht der Stadtschreiber, ihm untergeordnet sind der Ratsschreiber und der Gerichtsschreiber. Die letzten beiden haben ihr Wissen wohl über eine "Lehre" in den entsprechenden Institutionen gewonnen. Das Amt des Stadtschreibers verlangte demgegenüber ein höheres Maß an juristischen Kenntnissen. Bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts wird man die Amtsinhaber den "Halbgelehrten" zurechnen dürfen¹¹, seit der Mitte des Jahrhunderts bestimmte dann der akademisch

te und Mikrofilme zur Verfügung. Dafür, für die kritische Lektüre des Textes und für die Diskussion wichtiger Thesen der folgenden Ausführungen möchte ich mich an dieser Stelle bedanken.

⁸ Nachweise und Kurzübersicht der Geschichte der Kanzlei bei Rolf Kießling, Das gebildete Bürgertum und die kulturelle Zentralität Augsburgs im Spätmittelalter, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von Bernd Moeller, Hans Patze und Karl Stackmann (AbhhAkad.Göttingen 3. Folge, Nr. 137), Göttingen 1983, 553-585, hier 563f.

⁹ Ed. in: Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, hrsg. von *Christian Meyer*, Augsburg 1872, 251ff.

¹⁰ Grundlage der folgenden Darstellung der Kanzleistruktur ist Rogge, Politikverständnis (Anm. 7), 164-173 (VI.1.1: "Die städtischen Amtleute").

¹¹ Noch den aus dem Augsburger Patriziat stammenden Magister Ulrich Riederer ordnet Kießling, Bürgertum (Anm. 8), 564, in diese durch "Meister" und Notare geprägte Tradition

gebildete Stadtschreiber das Bild¹². Valentin Eber, Stadtschreiber auf Lebenszeit von 1467 bis 1497, war Lizentiat des kanonischen Rechts¹³; der von 1497 bis 1534 amtierende Conrad Peutinger Doctor in iure civili und, per Dekret des Kaisers, seit 1504 Doctor utriusque iuris¹⁴. Ein abgeschlossenes Rechtsstudium darf man jedoch mitnichten als formale Voraussetzung zur Bekleidung dieses Amtes ansehen. Einer von Peutingers Nachfolgern, Georg Frölich, Stadtschreiber von 1537 bis 1548, hat es in Leipzig wohl nicht weiter als zum baccalaureus artium gebracht¹⁵. Seine Gewandtheit im Umgang mit der deutschen und lateinischen Sprache aber stand ebenso außer Zweifel wie sein humanistisches Wissen.

Neben dem personalen Kernbestand der Kanzlei - also Stadtschreiber, Ratsschreiber, Gerichtsschreiber -, gab es noch festbesoldete Syndici, Prokuratoren, Ratskonsulenten oder Amtsträger an auswärtigen Institutionen, die man durch

ein. Vgl. die Liste der Augsburger Stadtschreiber bei Burger, Stadtschreiber (Anm. 5), 255ff., in der allerdings nicht nach Stadt-, Rats- und Gerichtsschreiber unterschieden wird.

¹² Kießling, Bürgertum (Anm. 8), 564. Vgl. auch ebd., 585, die Tabellen zur steigenden Zahl Augsburger Studenten im 15. Jahrhundert, aufgeschlüsselt nach sozialer Zugehörigkeit und Studienorten. Es ist aber zu betonen, "daß der Einfluß von akademisch Gebildeten im allgemeinen und der der Humanisten im besonderen auf die städtische Gesellschaft und ihre Führungsschicht bis ins 16. Jahrhundert hinein keineswegs überschätzt werden darf. Bildung wurde zwar anerkannt, konnte gesellschaftlichen Aufstieg und eine gewisse Integration in die Oberschicht auch gewährleisten - doch wiederum mehr in einer praktisch-funktionellen Ausprägung für die Stadt" (ebd., 583f.).

¹³ Vgl. den Artikel von Franz Josef Worstbrock, "Eber, Valentin", in: Verf.-Lex. 2, Bd. 2, 1980, Sp. 266f.; weitere Lit. bei Kießling, Bürgertum (Anm. 8), 564, Anm. 39. Wenn, wie Kießling ebd. schreibt, sein Bestallungsvertrag als Stadtschreiber bereits 1457 nach dreijähriger Laufzeit erneuert worden ist, wird er seine Karriere als dem damals ersten Stadtschreiber Erlbach nachgeordneter Schreiber begonnen haben - ähnlich wie Peutinger seit dem Jahre 1490, bevor er 1497 einen Vertrag auf Lebenszeit erhielt. Wann sich die terminologische Unterscheidung von Stadt- und Ratsschreiber durchgesetzt hat, konnte nicht ermittelt werden. So wird am 28. August 1464, als Eber schon Stadtschreiber gewesen sein muß, ein Matheus Schleicher ebenfalls zum Stadtschreiber bestellt: mit hundert Gulden Jahresgehalt, in voller Höhe weiterzuzahlen bis ans Lebensende, wenn Blodikaithalb meins lybes vnuermugenlich wurde vnd den nicht mer vorsten kunde oder mochte (Stadtarchiv Augsburg [im folgenden zit.: StAA] Urkundensammlung). Derselbe Schleicher wird, zusammen mit einem Conrad Fludysen, im Zusammenhang mit städtischen Sparmaßnahmen von 1466 unter "Stadtschreiber" geführt: es sei beiden statschreibern Iren alten sold zu bezahlen (StAA Ratsprotokolle 2, fol. 23r). Ausdrücklich vom Amt des "Ratsschreibers", der dem Stadtschreiber gehorsamspflichtig ist, ist demgegenüber in der Bestallungsurkunde von Georg Nägelin aus dem Jahre 1505 die Rede (StAA Bestallungsurkunden 1469-1530).

¹⁴ Heinrich Lutz, Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 9), Augsburg 1958, hier 16. Erich König, Peutingerstudien (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte IX.1/2), Freiburg/Br. 1914, 9f.

¹⁵ Zum Studienaufenthalt in Leipzig vgl. Otto Clemen, Zur Biographie Georg Frölichs, in: ZHistVSchwab 30 (1903), 75f. Zur Biographie insgesamt Max Radlkofer, Leben und Schriften des Georg Frölich, Stadtschreibers zu Augsburg 1537-1548, in: ZHistVSchwab 27 (1900), 46-132.

jährliche Zahlungen mehr oder weniger eng an den Rat band. Bei dieser Personengruppe handelte es sich im wesentlichen um Volljuristen, die die Stadt in wichtigen Angelegenheiten, manchmal in festen Anstellungen über Jahrzehnte, vertraten. Darunter waren so schillernde Persönlichkeiten wie der Kanoniker von S. Moritz und spätere Domherr in Brixen Dr. Paul Koler oder der Augsburger Patrizier Dr. Johann Rehlinger¹⁶. Sie müssen hier allerdings außerhalb der Betrachtung bleiben, ihr Abstand zum Alltag der Verwaltungsarbeit in der Kanzlei war zu groß. Einige dieser gutbesoldeten Juristen standen den Stadtschreibern an politischem Einfluß nicht nach, insgesamt gesehen muß man allerdings konstatieren, daß die "Ausstattung der Augsburger Verwaltung mit juristischem Fachpersonal im Vergleich zu anderen Städten, wie z. B. Nürnberg, wo bis zu zehn Konsulenten angestellt waren", eher schwach gewesen ist¹⁷.

Die Besoldung der drei ständigen Kanzleibeamten entsprach ihrem Ort in der Hierarchie. So erhielt Stadtschreiber Conrad Peutinger, wie vor ihm Valentin Eber, ein steuerfreies Gehalt von zweihundertundvierzig Gulden, sein Ratsschreiber Georg Nägelin hundertundeinunddreißig Gulden und dem geschworenen Gerichtsschreiber unter Valentin Eber, Leonard Kaufringer, zahlte man 1469 zwanzig Gulden¹⁸.

¹⁶ Vgl. etwa Lutz, Peutinger (Anm. 14), 12f., 81ff., 91ff., 388ff.; Kießling, Bürgertum (Anm. 8), 564f., 575ff.; Rogge, Politikverständnis (Anm. 7), 170f. Die Bezahlung der Konsulenten konnte die des Stadtschreibers durchaus übersteigen: So im Falle des Gregorius Henning, der Rechten Doctor, der 1509 als gemainer Stat Augspurg Diener für vier Jahre eingestellt wird und für seine Dienste dreihundert Gulden jährlich erhält (StAA Bestallungsurkunden 1469-1530, 30. August 1509).

¹⁷ Rogge, Politikverständnis (Anm. 7), 171; vgl. auch ebd., 191ff.

¹⁸ Stadtschreiber: StAA Urkundensammlung 12. Sept. 1469 (Eber); ebd., 9. Sept. 1497 (Peutinger); Heinrich Erlbach erhielt 1450 einhundertunddreißig Gulden zugesprochen vnd zehen guldin fur ain behausung vngeuarlich (ebd., 14. März 1450). In der Stadtschreiberordnung von 1362/63 waren sechsundzwanzig Pfund Pfennige vorgesehen, was im Nachtrag aufgestockt worden ist: Es wird bestimmt, daß man dem Stadtschreiber elliu iar zem ostermargt umb ain gewant geben sol 5 pfd. dn. zu dem vorgn. lon und sinem schuler rock und kappen von siben ellen daz er den burgern und der stat dest korsamer sy (Stadtbuch Augsburg [Anm. 9], 251, 253). Ratsschreiber: Rogge, Politikverständnis (Anm. 7), 168f., ordnet die Ratsschreiber ein in die "Tradition der Augsburger Stadtschreiber des 14. Jahrhunderts, die die Verwaltungstätigkeit des Rates unterstützen, ohne dabei politischen Einfluß zu nehmen". Rogge nennt als Ratsschreiber Conrad Fludeysen (vor 1478), den seit 1482 nachweisbaren Johann Lauchheymer, schließlich den 1505 bestallten Georg Nägelin. Gerichtsschreiber: Rogge, Politikverständnis (Anm. 7), 169, zählt neben Kaufringer noch dessen Nachfolger Thomas Kötzler auf. - Die Ämterhierarchie zeigt sich daran, daß der Ratsschreiber nicht nur auf den Rat vereidigt wird, sondern dem Stadtschreiber gehorsam sein muß. Für seine Dienste - vor allem Schreibarbeiten im Rat sowie bei den Baumeistern, Einnehmern und Steuermeistern - bekommt er das genannte Jahresgehalt und im Falle von Alter und Krankheit bis an sein Lebensende (lebenslanng vnd nit lennger) sechzig Gulden (so im Falle von Georg Nägelin: StAA Bestallungsurkunden 1469-1530, 1505). - Zur Einordnung der Gehälter: Ulf Dirlmeier, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (AbhhAkad.Heidelberg, Jg. 1978, 1), Heidelberg 1978, 206, rechnet für Augsburger Bauhandwerker im Tagelohn um 1500, Vollbeschäftigung vorausgesetzt, mit 30,3 bis 32,8 Gulden Einkommen im Jahr.

Insbesondere der Stadtschreiber hatte darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten der Gehaltsaufbesserung. So findet man Peutinger mit jährlich vierundzwanzig Gulden als Rechtsgutachter von Nördlingen oder mit einem Jahresgehalt von hundert Gulden unter den königlichen Räten. Von den täglichen Einnahmen, die er durch Ausstellung von Privaturkunden, Rentenbriefen etc. auf seinem Konto verbuchte, ganz zu schweigen¹⁹. Die hohe soziale Position der Stadtschreiber, und nur die interessieren uns hier, zeigt sich auch an ihren Heiraten. Die ehelichen Verbindungen von Erlbach und Eber konnten nicht ermittelt werden, der Nachfolger des letzteren allerdings, Conrad Peutinger, machte bereits ein Jahr, nachdem er Stadtschreiber geworden war, eine ausgesprochen 'gute Partie': Er heiratete 1498 Margarete Welser, die Tochter Anton Welsers des Älteren. Damit war nicht nur ein Heiratsgut von 2000 Gulden verbunden, sondern auch der Eintritt in den Kreis der "Mehrer der Gesellschaft", einer Herrentrinkstubengesellschaft, in der Patrizier und Honoratioren sowie soziale Aufsteiger aus dem Zunftbürgertum miteinander verkehrten²⁰.

Die Aufgaben der Augsburger Stadtschreiber sind in Ebers und Peutingers Bestallungsurkunden ähnlich formuliert. In der des letzteren heißt es, er, Peutinger, wolle das Amt nach bestem Verständnis ausführen mit briefen schreiben, Ratten vnnd anndrer noitdurffte vsserhalb vnnd in Irer Statt als ain getrewer diener vnd gemainer Stattschreiber. Neben Gesandtschaftsreisen sind hier vor allem verwaltungstechnische Aufgaben gemeint, das Verlesen von Erlassen und die Weitergabe von Ratsentscheidungen an die Bürgerschaft, aber auch das Ratten, d.h. die Beratung der politischen Amtsträger. Der Stadtschreiber verpflichtete sich darüber hinaus auf Verschwiegenheit (Iren Rat mein lebtag verschweigen) und versprach, daß er Schaden von der Stadt abwenden und den Bürgern dienen wolle. Der Lohn für die Übernahme dieser Pflichten war das besagte Jahresgehalt von zweihundertundvierzig Gulden und das bindende Versprechen der Herren des Rates, ihn, Peutinger, wenn er durch abganng leiblicher crafft oder vernunfft das Amt nicht mehr auszuüben vermöchte, mit einer lebenslangen Rente von hundertundzwanzig Rhei-

¹⁹ Vgl. Rogge, Politikverständnis (Anm. 7), 165; Wolfgang Zorn, Die soziale Stellung der Humanisten in Nürnberg und Augsburg, in: Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt, hrsg. von Otto Herding und Robert Stupperich (DFG Kommission für Humanismusforschung, Mitteilung 3), Boppard 1976, 35-49, hier 38f. Die Möglichkeit, sich über Notarstätigkeiten Einnahmen zu verschaffen, haben deutsche Stadtschreiber häufig genutzt, vgl. Burger, Stadtschreiber (Anm. 5), 28f., 62, 158f. Zur Schwierigkeit, Stadtschreiber "als öffentliche Notare nachzuweisen, da sie mit Antritt ihres städtischen Amtes zumeist unter ihrem städtischen Amtstitel in den Quellen begegnen", vgl. Peter-Johannes Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. Nr. 39), Bühl/Baden 1976, 174-177, Zit. 174.

²⁰ Zur Vermählung vom 28. November 1498 vgl. *Lutz*, Peutinger (Anm. 14), 38f.; die Neuinterpretation der "Mehrer der Gesellschaft", die diese mit der Herrentrinkstubengesellschaft identifiziert, bei *Rogge*, Politikverständnis (Anm. 7), 226-260 (VI.2.2). Werdegang von Peutingers Kindern bei *Lutz*, Peutinger, 118, 264f., 317ff. Zu den Ehefrauen Georg Frölichs (†1575) und zur Vermählung seiner Kinder vgl. *Radlkofer*, Frölich (Anm. 15), 81ff.

nischen Gulden zu versorgen: so lanng vntz ich mit tod verschiden vnnd nit mer in leben bin vnnd nit furbas noch lennger²¹.

Verlassen wir die überschaubaren Augsburger Verhältnisse und wenden uns der Florentiner Kanzlei zu. Die Stadt Florenz hatte um 1430 mit etwa 40 000 Einwohnern keine sehr viel höhere Bevölkerungszahl aufzuweisen als Augsburg ein Jahrhundert später mit etwa 30 000 Einwohnern²². Und obwohl Florenz vor der schwarzen Pest einmal um die 120 000 Einwohner zählte, bedingte sich die gegenüber Augsburg sehr viel komplexere Verwaltung der Arnostadt nicht allein aus der Größe der Stadtbevölkerung. Die zahlreichen, ausdifferenzierten und ausschließlich mit Fachpersonal besetzten Florentiner Behörden wurzeln vielmehr in anderen Traditionen. Es gab in Italien seit dem 13. Jahrhundert einen weitaus höheren Grad an Verschriftlichung und Verrechtlichung des privaten und öffentlichen Alltagslebens als nördlich der Alpen. Und noch eins kommt hinzu. Anders als Augsburg war Florenz città dominante eines immer größer werdenden Territoriums. Diese Stadt beherrschte 1427 schließlich mehr als 260 000 Menschen vom Apennin bis zum Mittelmeer. All das hatte Folgen für die Verwaltungsstruktur. Davon ist jetzt zu berichten.

Die Florentiner Kanzlei war, anders als die von Augsburg, bis in die Zeiten Bartolomeos della Scala zu Ende des 15. Jahrhunderts nicht hierarchisch gegliedert²³. Eigentlich gab es mindestens drei Kanzleien. Einmal den Notaio Dettatore, später Cancelliere genannten Amtsträger, also den Kanzler im engeren Sinne. Dieser mußte, wie es in den Statuten von 1355 heißt, ein buono et experto notaio...et sperto ne l'arte del dittare²⁴ sein; er hatte, zusammen mit mindestens einem Gehilfen, einem Coadiutore, die auswärtige Korrespondenz zu führen, Reden bei feierlichen Empfängen zu halten und Protokoll bei den regelmäßigen Zusammenkünften der wichtigsten Amtsträger mit den einflußreichen Vertretern der Bürgerschaft, Consulte e

²¹ StAA Urkundensammlung 9. Sept. 1497. Die Bestallungsurkunde Valentin Ebers (ebd., 12. Sept. 1469) enthält die gleichen Summen und Bestimmungen. Eine lebenslange Versorgung war auch Georg Nägelin, Ratsschreiber seit 1505, zugesichert worden, vgl. oben Anm. 18.

²² Für Augsburg vgl. Barbara Rajkay, Die Bevölkerungsentwicklung von 1500 bis 1648, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hrsg. von Gunther Gottlieb u.a., Stuttgart 1984, 252-258, hier 252. Für Florenz vgl. David Herlihy und Christiane Klapisch-Zuber, Tuscans and Their Families. A Study of the Florentine Catasto of 1427, New Haven und London 1985 (1. Auflage Paris 1978), 67-78. Hier auch die nachfolgenden Daten.

²³ Grundwerk: Marzi, Cancelleria (Anm. 5). Gute Überblicksdarstellung bei Robert Black, Benedetto Accolti and the Florentine Renaissance, Cambridge u.a. 1985, 115-137. Handbuchartige Kurzbeschreibung: Guidubaldo Guidi, Il governo della città-repubblica di Firenze del primo Quattrocento (Biblioteca Storica Toscana 20), 3 Bde., Florenz 1981, hier Bd. 2, 41-48. Zu den Veränderungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vgl. Alison Brown, Bartolomeo Scala, 1430-1497. Chancellor of Florence: The Humanist as Bureaucrat, Princeton 1979, 161-192.

²⁴ Zit. nach Francesco Paolo Luiso, Riforma della cancelleria fiorentina nel 1437, in: Arch StorItal, 5. Serie, 22 (1898), 132-142, hier 132f.

Pratiche genannt, zu führen²⁵. Klangvolle Namen wie Brunetto Latini, Coluccio Salutati, Leonardo Bruni und Poggio Bracciolini stehen für den herausragenden Ruhm dieses Amtes. Aber: Diesen Kanzlern gleichgeordnet war der Notaio delle Riformagioni²⁶. Auch er hatte mindestens einen, manchmal fünf Gehilfen. Zu seiner Mannschaft gehörte überdies ein berrovarius (it.: fante), ein Bewaffneter, der ihn schützen sollte. Seinem Team von Notaren oblag es, die Gesetzgebungsverfahren der großen Räte zu begleiten, die Ergebnisse in Gesetzesform zu bringen und laufend zu veröffentlichen. Der Notaio delle Riformagioni hatte Aufsichtsfunktion im sensiblen Wahlverfahren der Stadt, das auf der Losung geheim gewählter Bürger zu den Ämtern beruhte. Verschwiegenheitspflicht war gerade hier unabdingbar und wurde in den Statuten auch ausdrücklich gefordert. Dieser mächtige Notar konnte sich an politischem Einfluß durchaus mit dem Kanzler messen. Ja, was die 'Innenpolitik' anbetrifft, war er meist einflußreicher und gefürchteter als dieser. Beim Notaio delle Riformagioni liefen alle Fäden des Reggimento zusammen, er kannte die inneren Konfliktlinien der Bürgerschaft und wußte, welche Namenstickets von Bürgern in den Losbeuteln lagen, also wer möglicherweise beim nächsten der zweimonatlichen Amtswechsel die höchsten Ämter der Republik bekleiden würde. Man nahm daher, wie im übrigen auch beim Cancelliere, in der Regel einen von auswärts berufenen Notar zu diesem Amt; der war, so hoffte man jedenfalls, weniger in innerstädtische Parteiungen verwickelt als ein Florentiner Bürger²⁷. Obwohl das Amt des Notaio delle Riformagioni im 15. Jahrhundert auch von gelehrten und literarisch oder humanistisch gebildeten Personen bekleidet worden ist, bleibt es in den neueren Debatten um Bürgerhumanismus und Republikanismus eine sträflich vernachlässigte Institution. Prototyp des politisch aktiven Humanisten, des homo politicus der Florentiner Renaissance, ist bis heute der Kanzler und nicht der für die täglichen Belange des Gemeinwesens so viel wichtigere Notar für inneren Angelegenheiten.

Ein drittes Segment der Florentiner Verwaltung war der Notaio della Signoria. Sein Amt jedoch kann nicht mit den beiden vorher genannten verglichen werden. Dieser Notar, meist mit einem Gehilfen, wurde der Signoria, dem obersten Magi-

²⁵ Aufgabenbeschreibung vgl. *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5), passim bes.: 34f., 46f., 58f., 345f., 354-366, 396-431, 535f., 544; ebd. 514 die Auflistung der Kanzler vom 13. Jahrhundert bis zum Ende der Republik. Vgl. auch *Robert Davidsohn*, Geschichte von Florenz, 4 Bde., Berlin 1896-1927 (Ndr. Osnabrück 1969), hier Bd. 4.1, 100ff.; *Guidi*, Governo (Anm. 23), Bd. 2, 42ff.

²⁶ Vgl. Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 30ff., 63, 69, 85f. (neue Aufgaben in den Statuten 1355 und Zuweisung eines zweiten Gehilfen), 545ff. (Auzug aus dem 'Statuto del Podestà' 1322/25), 569ff. (Auszug aus dem 'Statuto del Podestà' 1355); Liste der Amtsträger ebd., 514; Davidsohn, Geschichte (Anm. 25), Bd. 4.1, 68; Guidi, Governo (Anm. 23), Bd. 2, 44f., mit den entsprechenden Angaben zu den Statuten von 1415. Vgl. auch Black, Accolti (Anm. 23), 115f. und passim; Lauro Martines, Lawyers and Statecraft in Renaissance Florence, Princeton 1968, 13, 158.

²⁷ Zu diesem Prinzip vgl. jetzt Robert Black, Florentine Political Traditions and Machiavelli's Election to the Chancery, in: Italian Studies 40 (1985), 1-16, hier 6; ebenso Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 30, 90 (Möglichkeit der Durchbrechung des Prinzips).

strat der Stadt, bestehend aus acht Prioren und dem "Bannerträger der Gerechtigkeit", direkt zugeordnet. Er hielt das tägliche Geschäft der Abstimmung innerhalb des Magistrats fest und wickelte den Schriftverkehr ab, den die Signoria im eigenen Namen und nicht im Namen der Republik führte. Er mußte Florentiner Bürger sein und wurde wie die neun Angehörigen des obersten Magistrats alle zwei Monate aus den Wahlbeuteln neu gezogen²⁸. Dieses wichtige Verwaltungsamt bleibt aufgrund seines quasi politischen Charakters außerhalb unserer Betrachtung. Aber wir haben das Untersuchungsfeld noch stärker einzugrenzen: Die Reform der Kanzlei, die ab 1437 dazu führte, daß es zeitweise zwei Kanzler gab - einen ersten, für Angelegenheiten mit auswärtigen Mächten zuständig, der zweite für die Beziehungen mit Herren, Städten und Gemeinden im Florentiner Territorium²⁹ - wird ebensowenig Berücksichtigung finden wie der Notaio delle Tratte, der seit 1374 die bisher von Notaio delle Riformagioni allein geübte Aufsicht über das Wahlgeschehen mitübernahm³⁰, oder der Notaio dello Spechio, der die Unterlagen für die aktuelle Amtsfähigkeit der Bürger führte³¹. Statt die erwähnten sechs Segmente des Florentiner Verwaltungsapparats (Erste/Zweite Kanzlei, Notaio delle Riformagioni, Notaio delle Tratte, Notaio dello Spechio und Notaio della Signoria) der Reihe nach zu behandeln, wie es eine vollständige Analyse erforderte, beschränke ich mich im folgenden aus pragmatischen Gründen auf die Spitzenpositionen: auf die, vereinfacht gesprochen, beiden Experten für Außen- und Innenpolitik, den Kanzler und den Notaio delle Riformagioni. Das macht zudem den Vergleich mit Augsburg leichter, wo beide Aufgabenbereiche im Stadtschreiber vereint waren.

Die Zahl der Gehilfen schwankte lange zwischen einem und fünf, wobei der Notaio delle Riformagioni meist mehr beschäftigte als der Kanzler. Das änderte sich unter Paolo Fortini (Kanzler 1411-1427), der fünf Coadiutori unter sich hatte und in dieser Hinsicht zum ersten Mal mit seinem Amtskollegen gleichzog³². Die

²⁸ Siehe Marzi, Cancelleria (Anm. 5), passim (vgl. Register); Guidi, Governo, Bd. 2, 35f., Black, Accolti (Anm. 23), 115f.

²⁹ Vgl. Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 196f., Luiso, Riforma (Anm. 24); Black, Accolti (Anm. 23), 119ff.

³⁰ Vgl. *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5), 107-113, 117f., 148, 150, 168-171, 183; *Guidi*, Governo (Anm. 23), Bd. 2, 45f.; *Black*, Accolti (Anm. 23), 117f.; *Brown*, Scala (Anm. 23), 136f.

³¹ Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 171-176; Guidi, Governo (Anm. 23), Bd. 2, 47. Außerdem gab es noch eigene Kanzleien der mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Bürgerausschüsse der Dieci di Balìa und der Otto di Guardia - erstere für äußere, letztere für innere Sicherheit zuständig -, die ebenfalls mit Fachpersonal, also Notaren, besetzt waren; vgl. ebd., 176-180.

³² Die Regel war lange, daß der Kanzler einen, der Notaio delle Riformagioni seit 1355 zwei Gehilfen hatte, vgl. *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5), 62, 85f., 183, 207; *Black*, Accolti (Anm. 23), 140; *Nicolai Rubinstein*, Die Vermögenslage Florentiner Humanisten im 15. Jahrhundert, in: Humanismus und Ökonomie, hrsg. von Heinrich Lutz (Mitteilung VIII der Kommission für Humanismusforschung. Acta humaniora), Weinheim 1983, 107-199, hier 111. Diese Coadiutori waren das ganze Mittelalter hindurch, wie ihre Vorgesetzten bis zu Leonardo Bruni, ausgebildete Notare. Leonardo Bruni hatte 1435 bis zu acht Gehilfen; vgl. dazu und zur Funktion der Gehilfen die grundlegende Arbeit von *Vanna Arrighi*, I coadiutori di Leonardo Bruni, in: Leonardo Bruni. Cancelliere della Repubblica di Firenze, hrsg. von Paolo Viti,

Amtszeiten von Kanzler und Notaio delle Riformagioni waren formal ein Jahr, längere Anstellung oder Anstellung auf Lebenszeit aber die Regel. Das Gehalt der Kanzler, wie alle der im folgenden genannten Bezüge steuerfrei, belief sich im 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts statutengemäß auf hundert Goldflorinen, Aufstockung auf hundertundvierzig war möglich³³. Daneben konnten die Kanzler erhebliche Einnahmen durch die Ausstellung amtlicher Schriftstücke für Privatpersonen nach einer vorgegebenen Gebührenordnung verbuchen. Diese Möglichkeit fiel 1425 weg, die Nebeneinnahmen sollten fortan zur Finanzierung des Amtes dienen. Den dadurch bedingten Einnahmeverlust kompensierte man durch eine Erhöhung des Gehalts auf zunächst acht- dann sechshundert Goldflorinen (die der Kanzler nach der Ausgliederung der zweiten Kanzlei im Jahre 1437 allerdings mit seinem Amtskollegen teilen mußte)34. Folgt man der Gehälterhierarchie, steht der Notaio delle Riformagioni eindeutig über dem Kanzler. Die Statuten von 1325 und 1355 sprechen ihm ein Jahresgehalt von zweihundertundfünfzig Goldflorinen zu. Ser Martino, 1414 mit den stolzen Bezügen von fünfhundertundfünfundsiebzig Goldflorinen eingestellt, erhielt ein Jahr später bereits tausend³⁵, Nebeneinnahmen nicht eingerechnet. Die Gehälter der Gehilfen und Sekretäre beliefen sich im 14. Jahrhundert auf meist vierzig und konnten gegen Ende des 15. Jahrhunderts über hundert Goldflorinen betragen36.

Eingangsvoraussetzung für Kanzler, Notaio delle Riformagioni und Coadiutori waren im 13. und 14. Jahrhundert die Ausbildung zum Notar sowie praktische Verwaltungskenntnisse³⁷. Im 15. Jahrhundert finden sich vor allem unter den Kanzlern

⁽Convegno di studi: Firenze, 27-29 ottobre 1987), Florenz 1990, 175-189. Nach 1483 kamen in der Kanzlei dann noch die Sekretäre (Segretari) hinzu, die keine festgelegte Ausbildung vorweisen mußten, vgl. *Brown*, Scala (Anm. 23), 162, 180-189.

³³ Vgl. *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5), 62, Beispiele für Aufstockungen: ebd., 72, 93; *Rubinstein*, Vermögenslage (Anm. 32), 111.

³⁴ Vgl. mit weiteren Angaben *Rubinstein*, Vermögenslage (Anm. 32), 111; ebd., 112 eine kurze Übersicht zum Auf und Ab der Kanzlergehälter im 15. Jahrhundert; ebd., 113ff., der Versuch, die Bezüge mit anderen staatlichen Spitzenämtern zu vergleichen und die Kaufkraft der Gehälter zu ermitteln. Ergebnis ist, daß die Kaufkraft der Kanzlergehälter bedeutend war und sie in dieser Hinsicht etwa den "Lehraufträgen an der Florentiner Universität" ähnelten (ebd., 115). Manchem Amtsträger gelang die Vervielfachung seines Grundgehaltes durch Nebeneinnahmen und Übernahme anderer lukrativer Aufgaben, gutes Beispiel ist Niccolò Monachi, Kanzler von 1348-1375, vgl. *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5), 96ff.

³⁵ Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 164, 180.

³⁶ Vgl. *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5), 62f., 85f., 544ff., 569ff., fürs 14. Jahrhundert. Aufschlußreich ist, daß in den Statuten des Jahres 1325 der Gehilfe des Notaio delle Riformagioni mit hundert Goldflorinen mehr als doppelt so viel verdient wie der des Kanzlers mit vierzig. Auch das unterstreicht die Bedeutung dieses Amtes. Fürs 15. Jahrhundert vgl. ebd., Register unter "Coadiutori"; Überblick bei *Rubinstein*, Vermögenslage (Anm. 32), 117ff., und bei *Black*, Accolti (Anm. 23), Register unter "Chancery, scribes and coadjutors".

³⁷ Grundwerk zur Frage der Ausbildung der Florentiner Notare ist *Martines*, Lawyers (Anm. 26), bes. 37ff. Die praktische Tätigkeit der Notare und ihr Ort in der Stadtgesellschaft wird durch Bilder und Texte veranschaulicht im Ausstellungskatalog: Il notaio nella civiltà

dann auch Nicht-Notare wie der Humanist Leonardo Bruni oder Volljuristen wie Accolti und Bartolomeo della Scala. Letzterer hat schließlich eine einschneidende Verwaltungsreform unternommen und mit der Beschäftigung von Sekretären den reinen Staatsbeamten zu kreieren versucht. Dieser nicht ganz geglückten Reform ist es zu verdanken, daß Niccolò Machiavelli, weder bekannter Humanist noch Jurist oder Notar, im Jahre 1498 Leiter der zweiten Kanzlei der Stadt hat werden können³⁸.

Die Bekleidung der hohen Ämter war nicht nur ehrenvoll und gewinnbringend. Sie waren häufig der erste große Schritt zu sozialem Aufstieg und Etablierung der Familie in der 'guten' Florentiner Gesellschaft. Auffallend ist, daß die Gehilfen von Kanzler bzw. Notaio delle Riformagioni häufig Verwandte waren, manchmal folgt ein Sohn dem Vater nach³⁹. Die Strategie, den sozialen Ort der Familie auf diese Weise langfristig abzusichern, ist evident. Die meisten der hohen Amtsträger waren statutengemäß Neubürger, sie kamen aus den Gemeinden und Städten des Umlandes, oft aus ärmlichen Verhältnissen: So Salutati, Bartolomeo della Scala oder der Notaio delle Riformagioni Filippo Pieruzzi. Gehalt und Vermögenslage machten sie in ihrer neuen Heimat nicht immer zu reichen, aber doch zu wohlhabenden Bürgern der Stadt⁴⁰. Anders als gewöhlichen Einwanderern gewährte man ihnen

fiorentina, secoli XIII-XVI, Florenz 1984. Vgl. auch die Beiträge in: Il notariato nella civiltà toscana (Studi storici sul notariato italiano 8; Atti di un convegno, maggio 1981), Rom 1985.

³⁸ Zu Bruni vgl. *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5), 159. Zu seinen Griechisch- und Rechtsstudien in Florenz um 1400 vgl. die Einleitung in: The Humanism of Leonardo Bruni. Selected Texts, hrsg. und übers. von *Gordon Griffiths*, *James Hankins*, *David Thompson* (Medieval and Renaissance Texts and Studies 46), Binghamton 1987, 23ff. Zu Accoltis Ausbildung *Marzi*, 229f.; *Black*, Accolti (Anm. 23), 43. Zu Scalas Studium vgl. *Brown*, Scala (Anm. 23), 8ff., zu seinen Reformen und Machiavelli ebd., 162f., 182: Zu Machiavelli als zweitem Kanzler *Black*, Traditions (Anm. 27), 11ff., aber v.a *Nicolai Rubinstein*, The Beginnings of Niccolò Machiavelli's Career in the Florentine Chancery, in: Italian Studies 11 (1956), 72-91.

³⁹ So beschäftigte Chello Baldovini, Kanzler von 1295-1335, seinen Bruder Naddo als Coadiutore; nach dem Tod des Kanzlers übernahm der Bruder dann dessen Amt; *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5), 68, 71. Niccolò Monachi wurde 1348 Nachfolger seines Vaters Ventura, unter dem er schon als Coadiutore gedient hatte (ebd., 80, 91). Bonsignore di Guezzo, Notaio delle Riformagioni von 1280-1314, setzte seinen Sohn Antonio als Gehilfen ein, dessen Sohn Folco übernahm dann, nachdem er vorher als Coadiutore gedient hatte, im Jahre 1335 das Amt seines Großvaters von dessen Nachfolger (ebd., 33f., 53, 68). Coluccio Salutati hievte seinen Sohn Ser Bonifazio 1405, kurz vor seinem Tod, ins Amt des Notaio delle Tratte (ebd., 148), etc.

⁴⁰ Neben den umfangreichen Informationen bei *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5) und den genannten Monographien zu Accolti und della Scala von *Black* und *Brown* (beide Anm. 23), sind vor allem die Monographien zu Coluccio Salutati hinzuzuziehen: *Daniela De Rosa*, Coluccio Salutati: Il cancelliere e il pensatore politico (Biblioteca di Storia 28), Florenz 1980; *Ronald G. Witt*, Hercules at the Crossroads. The Life, Works, and Thought of Coluccio Salutati (Duke Monographs in Medieval and Renaissance Studies 6), Durham 1983. Grundlegend zur sozialen Position der Humanisten ist *Lauro Martines*, The Social World of the Florentine Humanists, 1390-1460, Princeton 1963: Hier findet man alle wichtigen familiären und sozialen Daten für die im folgenden behandelten Personen ab Coluccio Salutati (so auch zu Filippo Pieruzzi). Vgl. auch die Kritik an den Ergebnissen Martines' bei *Rubinstein*, Vermögenslage (Anm. 32), 108ff. Die von Martines herausgearbeitete einheitliche Lebenswelt der

schnell ein privilegiertes Bürgerrecht, und anders als dem normalen civis novus gelang oft die Einheirat in alte, betuchte oder bedeutende Florentiner Familien. Auch ihre Kinder verheirateten sie entsprechend vorteilhaft⁴¹.

Ich fasse den bisherigen Eindruck zusammen: In Florenz gab es ein sehr viel ausdifferenzierteres und professionalisierteres Behördensystem als in Augsburg. Für beide Kommunen gilt: Juristen und Humanisten drangen erst spät in die Führungspositionen ein - in Florenz seit den zwanziger, in Augsburg seit den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts; ein Rechtsstudium wurde jedoch nie zur formalen Voraussetzung der Amtsführung. In beiden Städten boten das Kanzler- und Stadtschreiberamt bzw. das des Notaio delle Riformagioni ungewöhliche Aufstiegsmöglichkeiten, in Florenz vielleicht etwas spektakulärer, ausgeprägter und häufiger als in Augsburg. Dafür ist sicher der Brauch italienischer Stadtstaaten, wichtige und sensible Positionen lieber mit Auswärtigen als mit eigenen Bürgern zu besetzen, mitverantwortlich. Deutsche Städte holten ihre Notare und Stadtschreiber zwar auch von außen, machten, soweit ich sehe, aber kein statutarisch festgeschriebenes Prinzip daraus. Die Amtsträger nahmen in jedem Falle hohe soziale Positionen ein, sie hatten faktisch in der Regel eine Anstellung auf Lebenszeit mit Altersbezügen. Ihre ökonomische Lage war überdurchschnittlich gut, ihre Akzeptanz durch die Führungsgruppen der Stadt ist in vielen Fällen anhand ihrer Heiraten oder der Verheiratung ihrer Kinder belegbar. Um zu ähnlich abgesicherten Ergebnissen wie in Florenz zu gelangen, müßten für das Augsburg des 15. Jahrhunderts allerdings noch eingehendere prosopographische Studien betrieben werden.

Nachdem die Grundstrukturen der Kanzleien sowie die Tätigkeitsmerkmale und das Sozialprofil des leitenden Personals herausgearbeitet sind, soll die Leitfrage dieser Untersuchung erneut aufgegriffen werden. Sie lautete: Was ist die Rolle dieser Amtsträger in der politischen Kultur ihrer Städte? Gab es hier mehr Gemeinsames oder mehr Trennendes? Konnten ein Valentin Eber oder ein Conrad Peutinger mit Coluccio Salutati, Leonardo Bruni oder Filippo Pieruzzi mithalten? Oder war ihre Stellung in Augsburg gar stärker, weil sie in einer Person Aufgaben vereinten, die in Florenz früh schon ausdifferenziert worden sind?

Humanisten zerfällt Rubinstein zufolge ein Stück weit, wenn man die ebenfalls für das Altertum begeisterten kleineren Amtsträger, die hier behandelten Coadiutori, hinzunimmt. Zur Fragwürdigkeit des als Indikator für den sozialen Ort einer Person oft herangezogenen Catasto, einer direkten Steuer, vgl. ebd., 110 (selbst genutzte Häuser oder Villen waren ebenso von der Steuer befreit wie das Gehalt und die beruflichen Einnahmen der Amtsträger: Das heißt, sie konnten ein fürstliches Gehalt beziehen, eine feudale Villa bewohnen und doch in die unterste Stufe der Steuerzahler eingeordnet sein).

⁴¹ Zahlreiche Beispiele bei *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5) - vgl. etwa ebd., 91ff., 97f., den Aufstieg der Familie des Niccolò Monachi (Kanzler 1348-1375), seine Heirat und die Verheiratung seiner Kinder -, bei *Martines*, Humanists (über Register sind die sozialen Daten der Amtsträger leicht ermittelbar), und in den in Anm. 40 genannten Monographien zu einzelnen Kanzlern. Für Bruni jetzt: *Luigi Borgia*, La famiglia dei Bruni d'Arezzo, in: Viti (Hrsg.), Cancelliere (Anm. 32), 191-205.

II. Politische Kultur und Amtsauftrag

Gesellschaftliche Stellung und Kompetenzbereiche sind die Determinanten der Handlungsspielräume der hier betrachteten Gruppe hoher Amtsträger. Die Logik der routinemäßig betriebenen Amtsgeschäfte strukturierte ihren Alltag in der 'Stadtverwaltung'. Das aber ist nur die eine Seite der Medaille. Wenn man das Untersuchungsfeld ausweitet und die Rolle von Kanzlern und Stadtschreibern in der politischen Kultur thematisiert, muß darüber hinaus ermittelt werden, wie einzelne mit den vorgegebenen Aufgaben konkret umgingen oder, in Anknüfung an unser Thema auf den Punkt gebracht: wie sie ihr Fachwissen und ihre Bildung an den Mann brachten, welche Chancen der Einflußnahme auf andere sie hatten und in welchen Handlungskontexten sie eine tragende Rolle spielten. Drei von zahlreichen Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Amtsträgern und Bürgern sollen knapp vorgeführt werden⁴². Einem breiten Publikum kann man, erstens, bestimmte Inhalte im Rahmen eines Bildprogrammes vermitteln. Die faszinierenden Ergebnisse der Forschungen zur politischen Inkonographie in der italienischen Stadt des Mittelalters legen Zeugnis von der Fruchtbarkeit dieser Fragestellung ab43. Eine andere, noch wenig untersuchte Möglichkeit, Laien die Meinung eines Experten

⁴² Eine der wesentlichen Dimensionen stadtbürgerlicher politischer Kultur muß in diesem Zusammenhang ausgespart bleiben, und zwar die Sphäre öffentlicher Rituale: Angefangen von der alle zwei Monate stattfindenden Einsetzung der neuen Signoria bzw. des jährlichen Ratswechsels in Augsburg, über Feste des Stadtpatrons bis hin zu den zahlreichen Prozessionen im Festkalender beider Städte. Auch in diesen Zusammenhängen hatten die Stadtschreiber, Kanzler und Notai delle Riformagioni häufig ihren Part im Auftrage des Magistrats zu spielen; vgl. dazu grundsätzlich: *Richard C. Trexler*, Public Life in Renaissance Florence, New York 1980. Noch eines kommt hinzu: Für Augsburg verengt sich unsere Fragestellung aufgrund der Quellenlage und des Forschungsstandes auf die Zeit Conrad Peutingers. Das tut jedoch dem kontrastiv gemeinten Vergleich keinen Abbruch. Und: Mit dem Aufweis von Gemeinsamkeiten, auch wenn das nur am Einzelfall geschieht, darf die Existenz ähnlicher Grundmuster der Kommunikation begründet vermutet werden.

⁴³ Paradebeispiel ist der Kommunepalast in Siena; die Literatur ist kaum noch überschaubar, vgl. etwa Nicolai Rubinstein, Political Ideas in Sienese Art: The Frescoes by Ambrogio Lorenzetti and Taddeo di Bartolo in the Palazzo Pubblico, in: JournWarburgCourtauldInst 21 (1958), 179-207; Uta Feldges-Henning, The Pictorial Programme of the Sala della Pace: A New Interpretation, in: JournWarburgCourtauldInst 35 (1972), 145-162; Edna Carter Soutbard, The Frescoes in Siena's Palazzo Pubblico, 1289-1539: Studies in Imagery and Relations to Other Communal Palaces in Tuscany (Diss. Phil. Indiana University 1978), Michigan 1981; Quentin Skinner, Ambrogio Lorenzetti: The Artist as Political Philosopher, in: ProcBritAcad 72 (1986), 1-56; Randolph Starn, The Republican Regime of the "Room of Peace" in Siena, 1338-40, in: Representations 18 (1987), 1-32. Ebenfalls dazu, aber in einem weiteren Kontext, die Studien von Chiara Frugoni, A Distant City. Images of Urban Experience in the Medieval World, Princeton 1991 (erw. gegenüber der it. Ausgabe Turin 1983), und Helene Wieruszowski, Politics and Culture in Medieval Spain and Italy, Rom 1971. Vgl. auch die anregenden Sammelbände: Hans Belting und Dieter Blume (Hrsg.), Malerei und Stadtkultur in der Dantezeit. Die Argumentation der Bilder, München 1989; Bernd Roeck, Klaus Bergdolt und Andrew John Martin (Hrsg.), Venedig und Oberdeutschland in der Renaissance. Beziehungen zwischen Kunst und Wirtschaft (Studi, Schriftenreihe des Deutschen Studienzentrums in Venedig, Bd. 9), Sigmaringen 1993.

eindringlich nahezubringen, ist der Einsatz von Gestik und nonverbaler Kommunikation. Aus der Art eines Vortrags kann ein Hörer erkennen, ob beispielsweise ein Sprecher bestimmte Sachen für richtig, andere für falsch, einige für wesentlich, andere für akzidentiell hält. Ein drittes Feld schließlich ist die freie Anprache, die Rede. Sie bietet die meisten Chancen, eigene Vorstellungen und Gelerntes einem großen Hörerkreis mitzuteilen.

Zunächst zu den Bildprogrammen. Der Florentiner Palazzo della Signoria, seit dem 16. Jahrhundert besser unter dem Namen Palazzo Vecchio bekannt, hatte nie eine solch faszinierende Ausmalung wie die Sala della Pace im Kommunepalast von Siena. Darüber hinaus kennen wir die Bemalung vor 1482 nur aus schriftlichen Quellen⁴⁴. Eines aber wissen wir sicher: An der Ausgestaltung und Beschriftung der Bildprogramme waren die Kanzler der Stadt maßgeblich beteiligt. So hat der Florentiner Notar Ventura Monachi, Kanzler zwischen 1340 und 1348, im Auftrag der Signoria ein vierstrophiges Gedicht verfaßt. Es schmückte, sicher in großen Lettern geschrieben, die Wand der Sala dei Priori im Kommunepalast und erläuterte dort ein ebenfalls nicht mehr vorhandenes Fresco vom Rad der Fortuna. Die erste Strophe mahnt, daß gerade der, den das Glück zum Herrn gemacht hätte, die Fähigkeiten des Maßhaltens und Vergebens besitzen müsse: Se la fortuna t'ha fatto Signore, Dispensa et guarda quel che vuol misura. Denn, so heißt es im letzten Vers, der von der aufsteigenden Bewegung des Glücksrades Getragene muß wissen, daß ihn dieselbe Bewegung irgendeinmal wieder abwärts führt: O tu, che reggi, una parola nota: Non essere ignorante quando sali; Quant'ella n'ha lasciati entro la mota⁴⁵. Die Vergänglichkeit irdischen Glücks also sollte den Prioren in Wort und Bild stets vor Augen stehen und sie zu unparteiischer Amtsführung und maßvoller Haltung anregen.

Fast ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1385, stellte die Signoria hundertundfünfundzwanzig Goldflorinen für die Ausmalung ihrer Aula Minor bereit. Die Epigramme für die dort abgebildeten zwanzig viri illustres verfaßte wiederum der

⁴⁴ Vgl. *Nicolai Rubinstein*, Classical Themes in the Decoration of the Palazzo Vecchio in Florence, in: JournWarburgCourtauldInst 50 (1987), 29-43; *Maria Monica Donato*, Hercules and David in the Early Decoration of the Palazzo Vecchio: Manuscript Evidence, in: Journ-WarburgCourtauldInst 54 (1991), 38-98.

⁴⁵ Ser Ventura Monachi, Sonetti politici no. 10, in: Sonetti editi ed inediti di ser Ventura Monachi, rimatore fiorentino del secolo XIV, hrsg. von Adolfo Mabellini, Turin 1903, 74. Ernesto Monaci, Rime e lettere di ser Ventura Monachi: testo di lingua, Bologna 1879, 7, meint, Verse und Gemälde seien nach der Vertreibung des Herzogs von Athen im Jahre 1343 entstanden. Das würde gut zur popolaren Herrschaft der Nachfolgezeit passen, die stark von novi cives geprägt war und auf unparteiische Rechtsdurchsetzung hielt, vgl. dazu Marvin B. Bekker, Florence in Transition, 2 Bde., Baltimore 1967/68, hier Bd. 1, 226ff. Das Bild der Fortuna, die jemanden zum Herrn macht, hat in Florenz einen besonderen Sinn: Wurden doch die Mitglieder der Signoria alle zwei Monate aus Losbeuteln gezogen. Vgl. zu Bild und Versen auch Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 81f.; Donato, Hercules (Anm. 44), 91: auf ihre ebd., in Anm. 45, angekündigte Arbeit über dieses Bild darf man gespannt sein.

Kanzler, zu der Zeit Coluccio Salutati⁴⁶. Ob er auch für die Auswahl der abzubildenden Personen verantwortlich zeichnete oder seine Texte lediglich zu vorgegebenen Gestalten machte, muß uns nicht sonderlich interessieren. Ausschlaggebend ist allein, daß er mit der poetischen Umsetzung und Kommentierung des Bildprogramms betraut worden ist⁴⁷. Das an Petrarcas 'De viris illustribus' angelehnte Programm mit vierzeiligen Epigrammen unter den abgebildeten Personen umfaßte antike römische und zeitgenössische Florentiner Dichter, wie Dante, Boccaccio und Petrarca. Dargestellt waren außerdem berühmte römische Bürger und römische Kaiser, angefangen von Caesar bis hin zu Karolus Magnus. Karl der Große wird im Epigramm nicht nur für seine Liebe zu Florenz gepriesen, sondern vor allem dafür, daß er die langobardischen Tyrannen (langobardi tiranni) besiegt hat. Wohl eine aktuelle Anspielung auf den zu der Zeit tobenden Kampf der libera civitas Florenz mit dem lombardischen "Tyrannen" Giangaleazzo Visconti⁴⁸.

Die meisten Bürger, die den kleinen Audienzsaal betraten, um beispielsweise ein Anliegen an den obersten Magistrat heranzutragen, werden die lateinischen Epigramme nicht verstanden haben. Einige der dort abgebildeten Personen aber kannten sie sicherlich und zweien von diesen wiederum war ein Begriff zugeordnet, der in Volgare nicht viel anders als in Latein lautete: Die Bildunterschriften von L. Brutus und Cicero nämlich enthielten das Schlagwort *libertas*. Libertà aber war nichts anderes als der Grundbegriff des politischen Selbstverständnisses der Bürger dieser Stadt⁴⁹. L. Brutus, der erste Konsul der Römischen Republik nach Vertrei-

⁴⁶ Rubinstein, Palazzo Vecchio (Anm. 44), 30, vermutet einen Zusammenhang zwischen dem 1385 pro picturis et ornamento bereitgestellten Geld und den infragestehenden Bildern. Wie Rubinstein datiert Maria Monica Donato, Famosi cives: testi, frammenti, e cicli perduti a Firenze nel Tre e Quattrocento, in: Ricerche di Storia dell'Arte 30 (1986), 28, die Fresken in die letzten beiden Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts. Zu den Zyklen römischer Helden in den spätmittelalterlichen Bildprogrammen vgl. dies., Gli eroi romani fra storia ed exemplum. I primi cicli umanistici di Uomini Famosi, in: Memoria dell'antico nell'arte italiana, hrsg. von Salvatore Settis, Bd. 2, Turin 1985, S 117ff; Dorothee Hansen, Antike Helden als "causae". Ein gemaltes Programm im Palazzo Pubblico von Siena, in: Belting/Blume (Hrsg.), Dantezeit (Anm. 43), 133-148, bes. 141. - Zu Salutati vgl. die oben in Anm. 40 genannten Arbeiten; Grundwerk über den Bürgerhumanismus, zu dessen zentralen Gestalten Salutati zählt, ist: Hans Baron, The Crisis of the Early Italian Renaissance. Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny, 2. rev. Aufl. Princeton 1966.

⁴⁷ Vgl. auch *Rubinstein*, Palazzo Vecchio (Anm. 44), 36, zur möglichen Rolle des Kanzlers Bartolomeo Scala bei der Gestaltung des Bildprogramms der Sala dei Gigli im Kommunepalast in den achtziger Jahren des Quattrocento.

⁴⁸ Vgl. dazu Rubinstein, Palazzo Vecchio (Anm. 44), 32. Unter dem Fresko Karls steht: Rex ego gallorum karolus cognomine magnus/ Perdomui gentes langobardosque tirannos/ Nactus et imperium mea te Florentia muris/ Fortibus armavi romanis civibus auctam (zit. Teresa Hankey, Salutati's Epigrams for the Palazzo Vecchio at Florence, in: JournWarburg CourtauldInst 22 (1959), 365; die übrigen Epigramme sind ebd. ediert).

⁴⁹ Vgl. Baron, Crisis (Anm. 46), passim; De Rosa, Salutati (Anm. 40), 87-133; Ronald Witt, The Rebirth of the Concept of Republican Liberty in Italy, in: Renaissance Studies in Honor of Hans Baron, hrsg. von Anthony Molho u. John A. Tedeschi, Florenz 1971, 173-199; Nicolai Rubinstein, Florentina Libertas, in: Rinascimento 26 (1986), 3-26. Kritisch zur

bung der Könige im Jahre 509 v. Chr., steht im Figurenzyklus für den Beginn der römisch-republikanischen Freiheitstradition, als deren späte Erbin Coluccio Salutati Florenz ansah⁵⁰. Und Cicero, mit dessen Tod der Bildunterschrift zufolge auch die Freiheit Roms zugrundeging, war die Zentralfigur des gelehrten und weniger gelehrten stadtbürgerlichen "Republikanismus" seit dem Dugento⁵¹. L. Brutus war nicht wenigen Florentinern überdies seit langem vertraut. An der Nordwand der großen Sala dell'Udienza im Palast der Arte della Lana, einer der mächtigsten Zünfte der Stadt, konnte man seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Fresko bewundern, das Brutus als gerechten Richter zeigt⁵². Daß Kaiser und Bürger im

bisherigen Forschungstradition: Die Arbeiten von Herde, z.B. Peter Herde, Politik und Rhetorik in Florenz am Vorabend der Renaissance. Die ideologische Rechtfertigung der Florentiner Außenpolitik durch Coluccio Salutati, in: ArchKulturg 47 (1965), 141-220; Ulrich Meier, Der falsche und der richtige Name der Freiheit. Zur Neuinterpretation eines Grundwertes der Florentiner Stadtgesellschaft (13.-16. Jahrhundert), in: Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. von Klaus Schreiner u. Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte Bd. 7), Göttingen 1994, 35-81. Gute Zusammenstellung der Belege zum Freiheitsbegriff von Salutati bei Hermann Langkabel, Die Staatsbriefe Coluccio Salutatis. Untersuchungen zum Frühhumanismus in der Florentiner Staatskanzlei und Auswahledition (ArchDipl, Beih. 3), Köln/Wien 1981, 55-82. Zur allgemeinen Einordnung dieser Problematik: Hagen Keller, Die Aufhebung der Hörigkeit und die Idee menschlicher Freiheit in italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hrsg. von Johannes Fried (VortrrForsch 39), Sigmaringen 1991, 389-407; Klaus Schreiner, Iura et libertates. Wahrnehmungsformen und Ausprägungen "bürgerlicher Freyheiten" in Städten des Hohen und Späten Mittelalters, in: Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit. Wirtschaft - Politik - Kultur, hrsg. von Hans-Jürgen Puhle (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte Bd. 1), Göttingen 1992, 59-106.

- ⁵⁰ Der entscheidende Passus in der Bildunterschrift zu Brutus lautet: *Lucretie vindex sapiens non brutus ut ante/ Regibus expulsis in libertate quirites/ Asserui...* (zit. *Hankey*, Epigrams [Anm. 48], 364). Zu Salutatis Vorverlegung der Gründung von Florenz in die republikanische Zeit Roms vgl. *Baron*, Crisis (Anm. 46), 63f., 76, 99f. und die ihm, oben in Anm. 49 genannte, nachfolgende Literatur.
- ⁵¹ M. Tullius, heißt es im Epigramm, Catilinam fregit. at ipsum/ Antonii gladius, libertatemque peremit (zit. Hankey, Epigrams [Anm. 48], 365). Zur Bedeutung Ciceros für die Podestà-Spiegel der Zeit und die Traktate, die sich mit der Stadtverfassung beschäftigen, vgl. Skinner, Lorenzetti (Anm. 43), 1-31; Hans Baron, Cicero and the Roman Civic Spirit in the Middle Ages and Early Renaissance, in: Bulletin of the John Rylands Library 22 (1938), 71-97, nun erweitert als "The Memory of Cicero's Roman Civic Spirit in the Medieval Centuries and in the Florentine Renaissance" in: Ders., In Search of Florentine Civic Humanism. Essays on the Transition from Medieval to Modern Thought, 2 Bde. Princeton 1988, hier Bd. 1, 94-133.
- ⁵² Vgl. jetzt: Germaid Ruck, Brutus als Modell des guten Richters. Bild und Rhetorik in einem Florentiner Zunftgebäude, in: Belting/Blume (Hrsg.), Dantezeit (Anm. 43), 115-131. Auch für den Augsburger Chronisten und Ratsdiener Clemens Jäger (†1561) ist L. Junius Brutus Leitfigur der freien Republik: In seiner um 1545 geschriebenen Weberchronik berichtet er ausführlich von der Lukretia-Legende und sagt, Brutus habe die tirannei des königs beendet und in Rom ain gmaine, freie regierung, bzw., wie es an anderer Stelle heißt, den freien stand, das ist die gemaine burgerliche regierung eingeführt (Clemens Jäger, Der erbern

selben Freskenzyklus abgebildet worden sind, daß man Freiheiten von Kaisern verliehen bekam und daneben auf eigene "republikanische" Freiheitstraditionen pochte, daß beides, offenbar ohne Anstoß zu erregen, in den gleichen Texten unvermittelt Seite an Seite auftauchen konnte, ist eines der spannendsten Kapitel der Geschichte des Florentiner Bürgerethos, das allein modernen Interpreten bisweilen Schwierigkeiten bereitet⁵³.

Der Entwurf von Bildprogrammen war nicht nur in Florenz Aufgabe der Kanzler. In den Jahren 1515 und 1516, im Rahmen größerer Umbauarbeiten am Rathaus, schaltete auch der Rat der Stadt Augsburg seinen Kanzler und Stadtschreiber ein. Er beauftragte Conrad Peutinger mit der Ausarbeitung eines Programms für die Bemalung der Außenwände. Von diesem Projekt ist nur ein Brief an Maximilian erhalten, in dem der Stadtschreiber den Kaiser um Zustimmung für die Aufnahme der Geschichte der Habsburger in den Bildzyklus bittet⁵⁴. Also auch hier hat es vermutlich die Abbildung von Kaisern, dazu wohl von wichtigen Schlachten in der Geschichte der Stadt gegeben. Vielleicht kann man durch genaue Betrachtung der erhaltenen, aus dem 16. Jahrhundert stammenden Federzeichnungen und Gemälde von Rathaus und Perlachplatz noch etwas mehr über die Bemalung herausbringen. Das gotische Rathaus selbst wurde 1615 durch einen barocken Bau ersetzt⁵⁵.

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich der Stadtschreiber, Notare und Kanzler war das Verlesen von Ratsbeschlüssen, Staatsverträgen oder Gesetzen. Die Vorleser der Texte waren in diesen Dingen zwar Experten. Der Akt der Verlesung selbst jedoch scheint auf den ersten Blick kaum Möglichkeiten zu bieten, eigene Meinungen und Stellungnahmen zu übermitteln. Die Florentiner Statuten verboten die Diskussion der verlesenen Schriftstücke sogar ausdrücklich. Aber selbst hier waren die

zunft von Webern herkomen, Cronica und jarbuch [955-1545], in: Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 34: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 9, Stuttgart/Gotha 1929 [Ndr. Göttingen 1966], 92, 105). Dieser freie stand wiederum ist ihm Vorbild und Beispiel der Augsburger Zunftverfassung, vgl. dazu Ulrich Meier, Molte rivoluzioni, molte novità. Gesellschaftlicher Wandel im Spiegel der politischen Philosophie und im Urteil von städtischen Chronisten des späten Mittelalters, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hrsg. von Jürgen Miethke und Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, 152f.

⁵³ Vgl. *Meier*, Name der Freiheit (Anm. 49), 46f., 65. *Ders.*, Mensch und Bürger, Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen, München 1994, 168ff.

⁵⁴ Vgl. Eberhard P. Hilbich, Das Augsburger spätgotische Rathaus und seine Stellung unter den süddeutschen Rathausbauten, Diss. T.H. München 1968, 25 (Auszüge aus dem Schreiben ebd., 127); Rogge, Politikverständnis (Anm. 7), 222f. Zum Verhältnis zwischen Maximilian und Peutinger, zu Peutingers intensiver Beschäftigung mit der Geschichte der Habsburger und zu seiner Stellung im Humanismus vgl. Lutz, Peutinger (Anm. 14), 120-143; König, Peutingerstudien (Anm. 14), Kap. II. Zum Humanismus in Augsburg Kießling, Bürgertum (Anm. 8), 577f.; Rudolf Pfeiffer, Conrad Peutinger und die humanistische Welt, in: Augusta 955-1955, hrsg. von H. Rinn, München 1955, 179-186.

⁵⁵ Dazu vgl. jetzt *Bruno Bushart*, Das Augsburger Rathaus und seine venezianischen Vorbilder, in: Roeck/Bergdolt/Martin (Hrsg.), Venedig (Anm. 43), 223-230.

Zeitgenossen äußerst findig, selbst hier gab es erstaunliche Handlungsspielräume. Filippo Pieruzzi, Humanist und Notaio delle Riformagioni von 1429-1444, gab seinen Mitbürgern häufig Kostproben davon⁵⁶. Dieser gebildete Mann war, wie sein Zeitgenosse Vespasiano da Bisticci berichtet, sehr wortkarg, di poche parole⁵⁷, aber was er sagte und vor allem, was er tat, hatte Gewicht. Vespasiano schildert eindringlich seine knappen und vielbeachteten Statements zu wichtigen Fragen der Politik. Er berichtet auch vom Verhalten Filippo Pieruzzis im Gang des üblichen Gesetzgebungsverfahrens. Die beiden großen Räte der Stadt, der Consiglio del Popolo und der Consiglio del Commune, etwa drei- bzw. zweihundert Mann stark, mußten in diesem Verfahren über die von der Signoria vorgeschlagenen Gesetze geheim, mit Hilfe schwarzer und weißer Bohnen abstimmen⁵⁸. Weiße Bohne hieß "nein", schwarze Bohne "ja", nötig war Zweidrittelmehrheit. Vorzulesen hatte der Notaio delle Riformagioni. Filippo Pieruzzi, sagt Vespasiano, wäre nun beim Volk von solchem Ansehen und solcher Autorität gewesen, daß nur jene Gesetze bei Abstimmungen durchkamen, die er in einer unmißverständlichen Art und Weise vorlas; und wenn er nicht wollte, daß sie angenommen würden, las er sie so, daß jedem auch das klar war. In diesem Falle, heißt es weiter, gab es bei der nachfolgenden geheimen Abstimmung keine einzige schwarze Bohne in den Beuteln: e non v'aveva fava nera⁵⁹. Ein Gesetz, das Filippo für falsch hielt, hatte demnach kaum Chancen, angenommen zu werden. Und das war keine literarische Fiktion, sondern lag in den Möglichkeiten der Florentiner Verfassung begründet und ist in diesem Falle sicher zutreffend gewesen⁶⁰.

⁵⁶ Zu Ausbildung, Karriere und sozialer Position vgl. *Marzi*, Cancelleria (Anm. 5), 205-211, 217ff.; *Martines*, Humanists (Anm. 40), 69f.

⁵⁷ Vespasiano da Bisticci, Le Vite. Edizione critica, hrsg. von Aulo Greco, 2 Bde., Florenz 1970/1976, hier Bd. 2, 245 (die "Vita di Ser Filippo di Ser Ugolino" ist ebd., 243-260; ebd., 243, über seine Herkunft: Il padre fu poverissimo uomo da Vertine di Chianti).

⁵⁸ Zur Funktion der Räte vgl. *Guidi*, Governo (Anm. 23), Bd. 2, 133-143. Anschaulich über Beratungs- und Versammlungsmodi (allerdings v.a. zur Zeit vor der Vereinheitlichung der Ratsstruktur im Jahre 1329) *Davidsohn*, Geschichte (Anm. 25), Bd. 4.1, 60-70. Die beiden großen Räte waren während der ganzen Zeit der Republik die wichtigsten Institutionen popolarer Kritik. Zahlreiche von der Signoria vorgelegte Gesetze scheiterten nach mehrfacher Vorlage und wurden so kassiert, vgl. dazu: *Gene A. Brucker*, Florentine Politics and Society, 1343-1378, Princeton 1962, 61; *ders.*, The Civic World of Early Renaissance Florence, Princeton 1977, 504. Die beiden letztgenannten Titel sind Standardwerke für die Florentiner Geschichte von 1343-1434, um die es im folgenden geht.

⁵⁹ Im Zusammenhang: Era di tanta fede et autorità apresso del popolo et tutta la città, che mai non gli aveva inganati, che quando ser Filippo voleva si vincessi, subito la legeva, diceva in modo che subito letta ella si vinceva, quando avessi avuto a metterla, ch'egli non voleva si vincessi, faceva in modo ch'egli era inteso di subito, et non v'aveva fava nera, et tutto era questo per la sua bontà et integrità (Vespasiano da Bisticci, Vite [Anm. 57], Bd. 2, 245).

⁶⁰ So die einhellige Meinung der Forschung. Vgl. das oben, in Anm. 58, Gesagte und zuletzt das Urteil von Black, Accolti (Anm. 23), 135. Daß dieser Notaio delle Riformagioni den Führungsgruppen um die Medici nicht gepaßt hat, zeigt sich darin, daß sie die erste Gelegenheit im Jahre 1444 nutzten, um ihn abzusetzen und zu verbannen, vgl. Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 210f.

Ein noch drastischeres Beispiel für das nonverbale Handeln mit Worten lieferte ein anderer Notaio delle Riformagioni. Als Pietro di Grifo im Jahre 1355 einen zwischen Kaiser Karl IV. und der Signoria ausgehandelten Vertrag den beiden großen Räten der Stadt zur Abstimmung vorlesen mußte, machte er aus seiner Überzeugung keinen Hehl. Er war nämlich der Auffassung, so der Chronist Matteo Villani († 1363), daß die Verträge völlig gegen die *libertà pura del comune* verstießen. Das durfte er nun statutengemäß nicht verbal äußern, er fand aber folgenden Weg: Seinen Vortrag "unterbrach er mit einem solchen Weinen, daß er die Proposition nicht mehr lesen konnte"⁶¹. Das ungehemmte und offensichtlich stets wiederholte Weinen hatte seine Wirkung. Die Verträge scheiterten in insgesamt sieben Anläufen. Erst beim achten Mal - nachdem Vorteile und Gefahren erneut intensiv diskutiert worden waren - habe man mehrheitlich entschieden, doch Gesandte zum Kaiser zu senden. Deren Aufgabe sollte der Abschluß annehmbarer Verträge sein: Neuverhandlungen, so der Chronist, lagen in ihrer Vollmacht.

Kalkuliertes Handeln mit Gefühlsausbrüchen ist keine Spezialität italienischer Amtsträger. Auch in Augsburg konnten gezeigte Emotionen Argumente unterstützen. Als Conrad Peutinger in den Turbulenzen um den Prediger Johann Schilling im Jahre 1524 den Auftrag hatte, den Großen Rat der Stadt von der Haltung des Kleinen Rates zu überzeugen, tat er das mit erstaunlichen Argumenten (davon später), aber auch mit großer Inbrunst. Ein anonymer Zeuge berichtet: Vnd wann der guete herr an einen haubtpuncten zu reden kame, so redete er so anmüetig vnd guetherzig bewegung vom handel, das mann ihme vilmalen die zeher [scil. Tränen] yber die wangen herab fließen gesehen hat. Welche Oration ein E. Raht mit lust vnd großem fleiß angehört hat⁶².

Mit den konkreten Umständen der Tränen Peutingers sind wir schon beim dritten Punkt angelangt: der verbalen Vermittlung von gelehrtem Wissen oder Expertise an die Bürger der Stadt. Und hier bietet sich, was die Aktionsmöglichkeiten der infragestehenden Amtsträger angeht, für Florenz und Augsburg bereits formal ein durchaus differenziertes Bild. Das Greminum, in dem politische Entscheidungen diskutiert wurden, war in Augsburg der zweiundvierzigköpfige Rat. Der Stadtschreiber hatte in diesem Organ zwar kein Stimmrecht, aber doch das Recht und die Pflicht zu beraten, sein Sachwissen einzubringen⁶³. In Florenz hieß die entspre-

^{61 ...}si ruppe a piagnere per modo, che la proposta non si potè leggere (Matteo Villani, Cronica, hrsg. von Francesco Gherardi Dragomanni, 2 Bde., Florenz 1846, hier Bd. 1, 371 [IV.70]). Das paßt gut zu den Bemerkungen von Brucker, Politics (Anm. 58), 163-165, denen zufolge die popolaren Teile der Bürgerschaft dem deutschen Monarchen eher feindlich gegenüberstanden als die konservativeren guelfischen Führungsgruppen. Zum Freiheitsbegriff des Chronisten und Zeitzeugen Matteo Villani vgl. Harald Dickerhof, Florentiner "Guelfismo", politische Ordnung der Toskana und "libertà dell'popolo Romano" bei Matteo Villani, in: Universität und Bildung. Festschrift Laetitia Boehm zum 60. Geburtstag, hrsg. von Winfried Müller, Wolfgang J. Smolka u. Helmut Zedelmaier, München 1991, 71-88.

⁶² Conrad Peutinger, Rede vor dem Großen Rat am 9. August 1524, in: StAA Evangelisches Wesensarchiv 480, fol. 27r-28r., hier fol. 28r. Zu den Ereignissen um Schilling vgl. die unten in Anm. 71 zitierte Literatur.

⁶³ Vgl. die Auszüge aus Peutingers Bestallungsurkunde oben 485 (Anm. 21).

chende Institution Signoria. Aber: Der entscheidende Meinungsbildungsprozess fand nicht nur in der jeweils für zwei Monate amtierenden neunköpfigen Signoria statt, sondern bei wichtigen Angelegenheiten vor allem in den "Consulte e Pratiche" genannten Zusammenkünften der Mitglieder dieses obersten Magistrats mit den wichtigsten Amtsträgern und Bürgern der Stadt: also mit Zunftmeistern, Stadtteilsvertretern, Honoratioren der Parte Guelfa und durch politischen Einfluß oder Expertentum ausgewiesenen Einzelpersonen. Etwa vierzig bis zweihundert Männer nahmen an diesen oft mehrmals die Woche stattfindenden Treffen teil⁶⁴.

Für unser Thema aufschlußreich ist nun folgender Punkt. Bei den Consulte e Pratiche hatte der Kanzler kein Rederecht. Ihm oder seinem Gehilfen oblag die Protokollführung, sprechen durfte er in diesen wichtigen Beratungen nicht. Wenn sein Rat in Sachen Außenpolitik oder die Expertise des Notaio delle Riformagioni bei inneren Angelegenheiten nötig waren, beauftragten einzelne Sprecher allerdings häufig die Mitglieder der Signoria, die Meinung der 'Verwaltungsbeamten' zu bestimmten heiklen Problemen einzuholen⁶⁵. Trotzdem: Ein Valentin Eber und Georg Frölich in Augsburg hatten vermutlich mehr Einflußmöglichkeiten im aktuellen politischen Meinungsbildungsprozeß als ein Coluccio Salutati oder ein Poggio Bracciolini in Florenz. Politik und Verwaltung waren in der Arnostadt strenger getrennt als in der schwäbischen Kommune⁶⁶.

Die auffälligste Domäne der Kanzler und Stadtschreiber in beiden Städten blieb die im Auftrag der Magistrate gehaltene öffentliche Rede bzw. die Rede vor größeren Gremien. Sie ist bisher kaum systematisch untersucht worden, und wenn, dann standen die in Latein gehaltenen großen Ansprachen an Päpste und Könige im Vordergrund des Interesses⁶⁷. Zwei Beispiele sollen veranschaulichen, daß auch

⁶⁴ Zu den Modalitäten der Treffen vgl. die Einleitung zu: Le "consulte" e "pratiche" della repubblica fiorentina nel Quattrocento (1401: Cancellierato di Coluccio Salutati), hrsg. von Elio Conti, Pisa 1981, I-XIX. Diese Beratungen waren ein wichtiger Katalysator bei der Konstitution einer neuen "leadership elite" um 1400, vgl. ebd. XXXV-XLVIII. Das ist zuerst herausgearbeitet worden von *Brucker*, Civic World (Anm. 58), vgl. ebd. bes. 267ff., 288ff.

⁶⁵ Vgl. etwa die Beispiele bei Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 130f., 135ff.

⁶⁶ Ausnahmen bestätigen die Regel, vgl. dazu Black, Accolti (Anm. 23), 128f. Wichtigste Ausnahme ist, neben Brunetto Latini, Leonardo Bruni, dem in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts der Aufstieg in die Führungsgruppen gelang und der, anders als die anderen Kanzler (oder Notai delle Riformagioni), nach der Kanzleireform von 1437 in politischen Wahlämtern sowie als Sprecher in den Consulte e Pratiche auftauchte, vgl. Francesca Klein, Leonardo Bruni e la politica delle consulte e pratiche, in: Viti (Hrsg.), Cancelliere (Anm. 32), 157-174. Zum generell "unpolitischen" Charakter der hohen Florentiner Verwaltungsämter vgl. vor allem Black, Traditions (Anm. 27).

⁶⁷ In den bisher zit. Monographien oder Aufsätzen über die hier behandelten Amtsträger werden sie zwar gerne, oft und manchmal ausführlich zitiert - etwa Black, Accolti (Anm. 23), 163ff.; Brown, Scala (Anm. 23), 153-158; Marzi, Cancelleria (Anm. 5), passim; zu Bruni vgl. Anm. 68 -, die inhaltliche Komponente aber ist, soweit ich sehe, noch nicht zum Gegenstand einer eigenständigen Untersuchung gemacht worden. Diese könnte sowohl die Funktion der Reden im beruflichen Alltag der Protagonisten als auch die Inhalte, die auf solche Weise einem breiteren Publikum vermittelt worden sind, auf der Basis des vorhandenen umfangreichen Quellenmaterials vergleichend behandeln. Für Florenz gibt es brillante Studien und

weniger bedeutende Reden ein vielversprechendes Untersuchungsfeld sind. Auswahlkriterien waren: Vermittlung klassischer Bildung und Volkssprache. Anders als bei Empfängen hoher Potentaten nämlich, bedienten sich auch die Florentiner Kanzler beim Empfang weniger illustrer Persönlichkeiten des Volgare.

So ehrt Leonardo Bruni⁶⁸ am 15. Juli 1433 den Capitan des siegreichen Florentiner Heeres, Niccolò da Tolentino, mit einer ergreifenden Rede⁶⁹. Er spricht von der Ringhiera aus, der heute nicht mehr vorhandenen erhöhten Plattform am Fuße des Kommunepalastes. Anwesend sind der Capitano, die magnifica Signoria; und auf der weitläufigen Piazza della Signoria steht, so heißt es, tutto il popolo. Selbst der größte Philosoph, beginnt Bruni seine Rede, weiche dem größten Capitan: Cede il sommo filosofo al sommo capitano. Und weder sei Platon dem Alexander, noch Aristoteles dem Caesar gleichzusetzen. Denn allein der erfolgreiche Heerführer garantiere "das Heil und den Erhalt der Städte" und damit "das Leben und die Freiheiten und alle schätzenswerten und liebenswerten Dinge" (la vita e le libertà e tutte le estimabili e care cose). Nach dieser Einleitung wird das Volk philosophisch belehrt und die ganze Geschichte muß zum Lob des Florentiner Kriegscapitans herhalten. Aristoteles, sagt Bruni, habe Heerführer und Heer in seiner 'Politik', nel libro Politicorum, mit Seele und Körper verglichen. Wie die Seele die Hände und Füße bewege, so bewege der Capitano die Ritter und Fußsoldaten (i cavalieri e i fanti). Der unsterbliche Ruhm vieler herausragender Männer sei allein auf ihre

Quellen zu den Reden anderer Amtsträger: Zu den bei Amtswechseln des obersten Magistrats obligatorischen Reden, gehalten vom Capitano del Popolo, vgl. die Reden, die der Capitano del Popolo Stefano Porcari 1427 auf der Piazza della Signoria gehalten hat, ediert unter der fälschlichen Zuweisung: Prose del Giovane Buonaccorso da Montemagno, Bologna 1874 (Ndr. 1968): dazu Baron, Crisis (Anm. 46), 434f., ders., Memory (Anm. 51), 126f. Zu den öffentlichen Reden der Gonfalonieri delle Compagnie, der Bannerträger der Volkskompanien, vgl. Emilio Santini, Firenze e i suoi "oratori" nel Quattrocento, Mailand u.a. 1922; ders., La protestatio de iustitia nella Firenze medicea del sec. XV, in: Rinascimento 10 (1959), 33-106.

⁶⁸ Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Bürgerhumanisten und Florentiner Kanzler der Jahre 1411 und 1427-1444 seien die in Anm. 4, 46 und 51 zit. Arbeiten von Hans Baron hervorgehoben. Grundlegend jetzt auch Viti (Hrsg.), Cancelliere (Anm. 32): vgl. darin, 3-62, die Aufsätze zum Charakter des Brunischen Bürgerhumanismus von Eugenio Garin, Leonardo Bruni: politica e cultura; Nicolai Rubinstein, Il Bruni a Firenze: retorica e politica; Riccardo Fubini, La rivendicazione di Firenze della sovranità statale e il contributo delle "Historiae" di Leonardo Bruni. Pointiert zum Zusammenhang von Verfassungsentwicklung und Entstehung des Bürgerhumanismus: John M. Najemy, Corporatism and Consensus in Florentine Electoral Politics, 1280-1400, Chapel Hill 1982, 301-317. Näheres zu Brunis Familie und Einkommen auch bei Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 159f., 188-198; Martines, Humanists (Anm. 40); Borgia, Famiglia (Anm. 41). Auswahl wichtiger Texte in englischer Übersetzung: Griffiths/Hankins/Thompson, Humanism (Anm. 38).

⁶⁹ Die politisch brisante Situation im Sommer 1433, kurz bevor die Medici ins Exil geschickt worden sind, analysiert *Dale Kent*, The Rise of the Medici. Faction in Florence, 1426-1434, Oxford 1978, 289-293; Tolentino gehörte zu den amici der Medici, ebd. 300f. Nach seinem Tod 1435 wurde diese Treue belohnt: Er fand seine letzte Ruhe im Florentiner Dom; ein Fresco an der Wand über seinem Grabe, ein gemaltes Reiterstandbild des *Inclitus dux Florentini exercitus*, ist heute noch zu sehen.

militärische Führerschaft zurückzuführen: und zwar la fama di Romolo, di Cammillo, di Marco Marcello, degli Scipioni, di Cesare, di Trajano e di molti altri nostri Italiani. E appresso a'Greci, Temistocle, Milziade, Lisandro, Epaminonda, Pirro ed Alessandro. Er berichtet von den Taten des Cajo Mario, der Italien von den Cimbern und Teutonen, gente ferocissima ed inumana, befreite und entwickelt in Anlehnung an Cicero eine Lehre von den Qualitäten eines guten Feldherrn, der seiner Meinung nach scienza, virtù, autorità e fortuna besitzen müsse. Der letzte Satz der langen Rede schließlich bringt Herrlichkeit und Ehre der Stadt mit dem unsterblichen Ruhm des Feldherrn in einen unauflöslichen Zusammenhang: Sia a perpetua esaltazione e gloria della nostra città e fama immortale di voi magnifico capitano. Amen⁷⁰.

Ausführliche Ausflüge dieser Art in antike Philosophie und die Geschichte Roms und Griechenlands hatten Augsburger Stadtschreiber sicher nicht in gleichem Maße zu bieten. Aber auch die Bürger der schwäbischen Stadt erfuhren von den Taten der Alten. Leider ist die Peutingerrede, über die schon berichtet worden ist, nur als Protokoll eines anonymen Zuhörers erhalten. Der Anonymus paraphrasiert, faßt zusammen, zitiert teilweise aber auch wörtlich. Hintergrund der Rede des Stadtschreibers vor dem Großen Rat am 9. August 1524 waren die Unruhen in der Stadt⁷¹. Der Kleine Rat, in dessen Auftrag Peutinger sprach, war daran nicht ganz unschuldig. Hatte er doch den Prediger Johann Schilling, einen Mann mit ungeheurem Zulauf, aus der Stadt verwiesen und damit den Aufruhr erst richtig in Gang gebracht. Die Einzelheiten führen zu weit ab. Es soll nur interessieren, was Peutinger den vermutlich mehr als zweihundert Handwerkern, Kaufleuten und Pa-

⁷⁰ Orazione di Leonardo Bruni Aretino detta a Niccolò da Tolentino, hrsg. von Oreste Gamurrini, Florenz 1877, 11-16, hier 11ff., 16. Bibliographie von Brunis Reden bei Griffiths/Hankins/Thompson, Humanism (Anm. 38), 395f. Vgl. vor allem Concetta Bianca, Le orazioni di Leonardo Bruni, in: Viti (Hrsg.), Cancelliere (Anm. 32), 227-245, bes. 234f. Auch in einer Rede vor der Signoria bemühte der Kanzler die Geschichte der Römer und Florentiner, um seinen Argumenten Nachdruck zu verleihen, vgl. Vespasiano da Bisticci, Vite (Anm. 57), Bd. 1, 474ff.

⁷¹ Zu den Ereignissen vgl. Wilhelm Vogt, Johann Schilling der Barfüsser-Mönch und der Aufstand in Augsburg im Jahre 1524, in: ZHistVSchwab 6 (1879), 1-32, hier 23f.; Friedrich Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, 4 Bde., München 1901-1912, hier Bd. 1: 1517-1530, 155-196, bes. 156-170; Katarina Sieh-Burens, Bürgermeisteramt, soziale Verflechtung und Reformation in der freien Reichsstadt Augsburg 1518 bis 1539, in: Miscellanea Suevica Augustana. Der Stadt Augsburg dargebracht zur 2000-Jahrfeier, hrsg. von Pankraz Fried (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 3), Sigmaringen 1985, 61-88, hier 69f.; vor allem aber Rogge, Politikverständnis (Anm. 7), 306-337 (Kap. VI.4), bes. 327ff.; vgl. ebd., 286-305 (VI.3), zur konsensstiftenden Rolle des Großen Rates in Konfliktfällen. Auch in Florenz wurde der Kanzler bei Tumult und Aufruhr mit der Beschwichtigung der Bürger betraut, so Coluccio Salutati beim Aufstand der Ciompi im August 1378 (vgl. Cronaca prima d'anonimo, in: Il tumulto dei Ciompi. Cronache e memorie, hrsg. von Gino Scaramella [RIS XVIII.3], Bologna 1917-34, 80) oder bei den Unruhen Anfang 1382 (vgl. Alle bocche della piazza. Diario di anonimo fiorentino [1382-1401], hrsg. von Anthony Molho u. Franek Sznura [Studi e Testi XIV], Florenz 1986, 34; ebd., 150f. zum Auftritt des Notaio delle Riformagioni Ser Viviano in den Unruhen von 1393).

triziern erzählt hat, um den Großen Rat auf die Politik des Kleinen Rates einzuschwören. Von der bewegten und emotionalen Form seines Vortrags hörten wir schon. Doch nun zum Inhalt.

Der Stadtschreiber erzählt seinen Zuhörer vonn einigkeit und friden allerley Regiments und davon, wie nuzlich und loblich die selben allen fürstenthumbs, städten, landen und leuthen seien⁷². Umfänglich erinnert er an die Wohltaten, die der Kleine Rat allen Augsburgern erwiesen hat, an die Unterstützung der Bevölkerung mit Schmalz, Korn und Holz, an die Errichtung der Armenkasse im Jahre 1522⁷³. Historischer werden seine Argumente schon, und hier zitiert der Anonymus wörtlich, wenn er eindringlich redet von allen herrlichen freyheit und prinilegien..., welche eines Eh Rahts vorfahren nicht ohne schwere getreuwe dienst vom Heiligen Reich mit großem unkosten gemeiner statt und vergießung fromer Burger bluet etlich erworben haben⁷⁴. Von diesen Rechten schließlich, so Peutinger, profitierten sie alle noch heute und ihre Kinder zukünftig.

Aber der Redner appelliert nicht nur an die alten Bande der Treue zwischen Bürgerschaft und Rat, er führt den Anwesenden auch dramatisch vor Augen, was passiert, wenn sie nicht mit ihrem Kleinen Rat zusammenstehen. Und an dieser Stelle kommt die Antike ins Spiel. Der Anonymus berichtet, erkennbar ergriffen, von Peutingers diesbezüglichen Ausführungen: Herwider hat er ertelet, wie das aller gewalt und Herrlicheit allerley Reich und Monarchien durch Discordiam und uneinigkeit zertrennet gewesen, ihre gemeinde und underthonen mit allerley straffen heimgesuecht;... hat auch dessen wahrhafftige beschehen Exempel angezeigt, nemlich wie den Troianis, Griechen, Carthaginensibus und lestlichen den werden Römeren selbs durch ihre große verderbliche Burgerliche Krieg und blut vergießen widerfahren und beschehen were⁷⁵. Dieser spannende Teil der Rede, das Gedenken an den Untergang der werden Römeren durch Bürgerkrieg, war sicher einer jener haubtpuncte, an dem unserem Stadtschreiber die Tränen über die Wangen liefen. Also: Auch in Augsburg wird es Bürger gegeben haben, die, ohne Sallust, Valerius Maximus oder Livius zu kennen, von den Taten der Römer wußten, Bürger, die sich etwas unter dem kausalen Zusammenhang von Eintracht und Blüte, Zwietracht und Zerfall des Gemeinwesens vorstellen und dafür historische Beispiele anführen konnten. Die Mitglieder der Großen Rates jedenfalls hätten es am 9. August 1524 nachweislich von ihrem Stadtschreiber lernen können⁷⁶.

⁷² Peutinger, Rede (Anm. 62), fol. 27r.

⁷³ Ebd., fol. 28r.

⁷⁴ Ebd., fol. 27v.

⁷⁵ Ebd., fol. 27r/v. Vgl. die Verwendung ähnlicher Topoi in der Rede des Nördlinger Stadtschreibers vor dem Großen Rat: *Hans-Christoph Rublack*, Eine bürgerliche Reformation: Nördlingen (QForschRefG Bd. 51), Gütersloh 1982, 44 (bes. Anm. 4).

⁷⁶ Vielleicht hat Peutinger auch seinen "Schüler" Clemens Jäger auf diese Sachverhalte aufmerksam gemacht, denn in der Weberchronik des letzteren ist ausführlich von den Verfassungsänderungen bei den Trojanern, Griechen und Römern die Rede, vgl. oben Anm. 52. Von Peutinger sind noch andere Reden, die er vor dem Großen Rat und vor den Zünften gehalten hat, überliefert: So ein "Entwurf Peutingers für Ansprache im großen Rat" zum 30. März

III. Schluß

Kanzler, Notare und Stadtschreiber haben in Florenz und Augsburg ähnliche Aufgaben wahrgenommen und vergleichbare soziale Positionen innegehabt. Ihr Jahressold war in beiden Städten ansehnlich, die Anstellung meist auf Lebenszeit. Anders als in Augsburg mußten die Funktionsträger der Florentiner Behörden eine stark formalisierte Notarsausbildung durchlaufen haben; das galt für die meisten Amtsträger in der gesamten hier behandelten Epoche. Das Eindringen von Juristen und Humanisten in die hohen Ämter, in Florenz in der ersten und in Augsburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, kennzeichnet wiederum einen gemeinsamen Trend. Man sollte sich allerdings hüten, hier von Professionalisierung zu reden: Denn Aufgaben, die ausgebildete Juristen erforderten, wurden in der Regel weiterhin auf Honorarbasis vergeben oder durch eigens dafür bestallte Ratskonsulenten erledigt; die Notare blieben auch im Florentiner Quattrocento das professionelle Rückgrat der Verwaltung, und in Augsburg folgte auf Conrad Peutinger der Bakkalaureus Georg Frölich. Die häufigere Einstellung von Juristen und Humanisten entsprang vermutlich eher einem gestiegenen Bedürfnis nach ehrenvoller Repräsentation der Kommune nach außen und nach Rangerhöhung des obersten Magistrats im Innern als ausschließlich sachlich-verwaltungstechnischen Erwägungen.

Unterschiedliche Behördenstrukturen erzeugten andersgeartete Handlungsspielräume. Von Ausnahmen abgesehen hatten Augsburger Stadtschreiber größere Möglichkeiten, im Spannungsfeld von Rat und Bürgerschaft ihre eigene Meinung einzubringen, als die Kanzler in Florenz. In der Arnostadt war es der Notaio delle Riformagioni, der innenpolitisch am meisten bewirken konnte⁷⁷. Seine Rolle in der politischen Kultur gilt es neu zu bedenken, denn für das alltägliche vivere civile der Florentiner Bürger und für die konkrete Gestaltung ihrer Verfassung hatte er weitaus größere Bedeutung als der bisher in Zentrum der Forschung stehende Kanzler. Letzterer war, wie der Stadtschreiber in Augsburg, gewissermaßen auf höherer Ebene für die politische Bildung der Bürger tätig: In der Mitgestaltung von Bildprogrammen an und in Rathäusern und in der Kunst der Rede standen ihm Mittel zur Verfügung, überliefertes und gelehrtes Wissen an ein breiteres Publikum weiterzugeben. Wenn einmal mosaikartig zusammengefügt sein wird, was die Bürger vor-

^{1525,} ediert bei Lutz, Peutinger (Anm. 14), 342ff.; eine 'Oration herrn doctor Peutingers den Zunftten auf ihren häußern gethan', StAA Evangelisches Wesensarchiv 481, fol. 39r-40r; vgl. dazu Rogge, Politikverständnis (Anm. 7), 332.

⁷⁷ Daß Kanzler und Notaio delle Riformagioni ganz unterschiedlich weit vom Zentrum der Macht entfernt waren, zeigt bereits folgender Umstand: Bei großen politischen Umwälzungen blieben die Kanzler in der Regel unangefochten in Amt und Würde - so Coluccio Salutati 1378, Leonardo Bruni 1434 und Bartolomeo della Scala 1494 -, während die Notai delle Riformagioni bisweilen harten Pressionen ausgesetzt waren, abgesetzt oder verbannt wurden. Sie mußten um Leib und Leben fürchten; vgl. die Fälle des Ser Pietro di Grifo während des Ciompi Aufruhrs 1378 oder des Giovanni Guidi, der, nachdem er Ende 1494 ergriffen und gefoltert worden war, sein Leben nur durch die Flucht retten konnte, dazu Marzi, Cancelleria (Anm. 5), 121f., 261ff. Die Bedeutung des Notaio delle Riformagioni, die enge Verklammerung seines Amtes mit der Herrschaft der Führungsgruppen und der Ordnung im Inneren wird in diesem Sachverhalt evident.

moderner Städte auf solchem Wege hätten wissen, was an politischer "Theorie" ihnen hätte bekannt sein können, wäre man in der Beantwortung der alten Frage nach dem Selbstverständnis der Mitglieder einer alteuropäischen universitas civium sicher ein gutes Stück weiter gekommen.

Die Karlsuniversität Prag und böhmische Humanistenkarrieren

Von František Šmahel, Prag

Poesis typis impressa manet. Diese Devise beherrschte von der zweiten Hälfte des 16. bis in die zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts die Mehrheit der böhmischen Literaten, die wohl oder übel humanistisch klingende Verse fabrizieren sollte. Den Eintritt in den lateinischen Parnaß sicherten ihnen jedoch nicht die drei poetischen Musen, sondern deren ein wenig zurückstehende Kollegin Klio. Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts sammelten nämlich die böhmischen Humanismus-Forscher alle möglichen bio-, biblio- und typographischen Angaben für das grundlegende Hilfswerk zur lateinischen Dichtung in Böhmen und Mähren im 16. Jahrhundert. Während der Jahre 1908 - 1918 gaben Antonín Truhlář und Karel Hrdina zwei Teile des ersten Bandes heraus¹, dann aber wurde die Reihe unterbrochen und erst nach dem zweiten Weltkrieg wieder von vorn begonnen. Der erste, ganz bearbeitete Band erschien unter dem Titel Enchiridion renatae poesis Latinae in Bohemia et Moravia cultae im Jahre 1966, den letzten fünften Teil veröffentlichten Josef Hejnic und Jan Martinek im Jahre 1982². Von diesem zahlenmäßig starken Komplex humanistischer Dichter studierten oder wirkten insgesamt 1023 Personen über kürzere oder längere Zeit an der Prager Universität. Wenn wir in Betracht ziehen, daß die Mehrheit dieser Gebildeten erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Prag studierte, geht es um ein verhältnismäßig repräsentatives Muster für die ganze Universitätsgemeinde. Das habe ich schon vor einiger Zeit erkannt, leider standen mir damals nur vier Bände des Enchiridion zur Verfügung3. Dank der Einladung zu dieser Tagung kann ich jetzt meine ältere Analyse ergänzen.

¹ Antonín Trublář, Rukověť k písemnictví humanistickému, zvláště básnickému v Čechách a na Moravě ve století XVI. (Handbuch zum humanistischen Schrifttum, besonders dem dichterischen, in Böhmen und Mähren im 16. Jahrhundert), Bd. I/1 A-Caucalius, Praha 1908, Bd. I/2 Cautius-Collinus; Karel Hrdina (Hrsg.), Aus dem Nachlaß von A. Truhlář, Praha 1918. Mehr zur Geschichte dieses Forschungsprojektes bei Josef Hejnic, Jan Martínek, Přehled dosavadní práce o Rukověti k humanistickému písemnictví v Čechách a na Moravě (Übersicht der bisherigen Arbeit über die Rukovět), in: Zprávy Jednoty klasických filologů 3 (1961), 97-100.

² Rukověť humanistického básnictví v Čechách a na Moravě (lateinischer Nebentitel: Enchiridion renatae poesis in Bohemia et Moravia cultae), begründet von *Antonín Truhlář* und *Karel Hrdina*, fortgesetzt von Josef Hejnic und Jan Martínek, Bde. 1-5, Praha 1966-1982.

³ František Šmahel, L'Université de Prague de 1433 à 1622: recrutement géographique, carrières et mobilité sociale des étudiants gradués, in: Les universités européennes du XVIe au

Einleitend möchte ich noch bemerken, daß die Prager Universität nach den Hussitenkriegen nur dahin vegetierte. Die selbständige juristische Universität war zur Gänze eingegangen, die Theologie und die Medizin behaupteten sich nur am Rande in den Lehrplänen der Artistenfakultät. Mit dem obligatorischen Eid auf den Kelch hatte sich die Karlsuniversität im Jahre 1462 konfessionell und national abgekapselt, denn ausländische Utraquisten waren praktisch nicht vorhanden. Genau hundert Jahre später bekam die Carolina eine scharfe Rivalin im Jesuitenkolleg mit dem philosophischen und theologischen Studium. Seither waren die katholischen Studenten aus dem Königreich Böhmen nicht nur auf ausländische Hochschulen angewiesen⁴.

Die Mehrheit der Angaben meiner Analyse bezieht sich auf die Zeit von 1576 bis 1620 (86,1%). In diesem Zeitraum deckt die Sondierung sogar vier Fünftel der Gesamtzahl der graduierten Bakkalaurei nach dem Liber decanorum der Artistischen Fakultät (820:1071, vgl. Tabelle 1)⁵. Die territoriale Herkunft der untersuchten Humanisten deckt sich auch überraschenderweise mit den Angaben des Liber decanorum (Tabelle 2)⁶. Die Zahl der in Prag studierenden Ausländer war so gut wie unerheblich. Ein gewisser Aufschwung läßt sich erst in den Jahren 1601-1620 beobachten, in denen auch die Zahl der graduierten Universitätsbesucher aus Böhmen zunahm⁷. Mehr als die Hälfte stammte aus dem Böhmisch-Mährischen Höhenzug, d.h. aus der direkten Nachbarschaft Böhmens, und nicht anders verhielten sich die

XVIIIe siècle. Histoire sociale des populations étudiants. Études rassemblées par Dominique Julia, Jacques Revel, Roger Chartier, Bd. 1, Paris 1986, 65-88. An die tschechische Fassung meiner Abhandlung, die schon 1982 erschien, knüpfte an *Petr Svobodný*, Sociální a regionální struktura literárně činných absoloventů pražské univerzity v letech 1500-1620 (Die soziale und regionale Struktur der literarisch tätigen Absolventen der Prager Universität in den Jahren 1500-1620), in: Acta Universitatis Carolinae-Historia Universitatis Carolinae Pragensis (im folgenden abgekürzt AUC-HUCP) 26-1 (1986), 7-36.

⁴ Für eine Gesamtübersicht noch immer František Kavka (Hrsg.), Stručné dějiny University Karlovy (Kurze Geschichte der Karlsuniversität), Praha 1964, Kap. III-IV (von František Šmahel und Miroslav Truc) sowie Josef Petráň, Nástin dějin Filozofické fakulty Univerzity Karlovy (Abriss der Geschichte der Philosophischen Fakultät der Karlsuniversität), Praha 1983, 37-80. Angefügt sei hier auch die Bibliographie zur Geschichte der Prager Universität bis 1620 von Miloslava Melanová und Michal Svatoš, Bibliografie k dějinám pražské univerzity do roku 1620, Praha 1979, 49-53.

⁵ Monumenta historica Universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis Tomus II, Liber decanorum Facultatis Universitatis Pragensis, Pars II (Pragae 1830). Die statistische Auswertung dieser Quelle bei *František Šmahel, Miroslav Truc*, Studie k dějinám University Karlovy v letech 1433-1622 (Studien zur Geschichte der Karlsuniversität in den Jahren 1433-1622), in: AUC-HUCP IV-2 (1963), 3-60, die Ergänzungen nach *Šmahel* (Anm. 3), 68-71.

⁶ Mehr zur territorialen und regionalen Herkunft der Graduierten bei Šmahel, Truc (Anm. 5), 17-37; Jiří Pešek, Některé otázky dějin univerzity pražské jagellonského období (Einige Fragen der Geschichte der Prager Universität in der jagellonischen Periode, in: AUC-HUCP 18-1 (1978), 131-141; Šmahel (Anm. 3), 72-77; Svobodný (Anm. 3), 12-17.

⁷ Zur peregrinatio academica Šmahel, Truc (Anm. 5), 37-46, sowie Jiří Pešek, David Šaman, Les étudiants de Bohême dans les universités et les academies d'Europe centrale et occidentale entre 1596 et 1620, in: Histoire sociale 1 (Anm. 3), 89-111.

Dinge bei den Schlesiern, von denen die meisten ihren Geburtsort in dem mit dem böhmischen Milieu in jeder Hinsicht verknüpften Oberschlesien hatten.

Gleich die Auswertung der ersten Datengruppe brachte eine Überraschung mit sich. Die große Mehrheit der verseschmiedenden Humanisten kam an die Universität, um tatsächlich zu studieren und nicht nur die Begünstigungen der akademischen Freiheiten aufgrund der Immatrikulation in Anspruch zu nehmen. Insgesamt 951 literarisch tätige Studenten erwarben den Bakkalaureusgrad (68,6%) und weitere 249 sogar den Titel eines Magisters der freien Künste (24,3%). Daraus ergibt sich, daß neun von zehn immatrikulierten Humanisten, deren Aufenthalt an der Karlsuniversität nachgewiesen werden konnte, einen der beiden Grade erwarben⁸. Die zur Erreichung des Magistergrades erforderliche Zeit betrug durchschnittlich bei dieser Gruppe dreieinviertel Jahre⁹. Soweit die Zeit der Eintragung in irgendeines der Kollegs feststellbar war, konnte auch die Studiendauer zwischen Immatrikulation und Bakkalaureusprüfung festgesetzt werden (in der Regel ein bis zwei Jahre).

Mehr als ein Viertel der Studenten bestritt während des Studiums zum Bakkalaureat seinen Unterhalt als Schulverwalter, Kollegsökonom oder Diener der Professoren¹⁰. Ähnliche Fälle gab es sicherlich in größerer Zahl, was besonders für jene Bakkalaurei gilt, die sich auf die Magisterprüfungen vorbereiteten. Dabei handelte es sich bereits mehr oder weniger um ein externes Studium Berufstätiger. Als Ausnahme und Bestätigung der Regel erscheinen die Studenten aus entfernten Orten, die bestrebt waren, den akademischen Grad möglichst bald zu erwerben.

Etwa bei einem Zehntel aller literarisch tätigen Studenten (98) konnten weitere biographische Daten gewonnen werden. Im Durchschnitt erreichten diese Humanisten den Bakkalaureusgrad zwischen dem einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Lebensjahr. Das Durchschnittsalter dieser Gruppe betrug 50 Jahre (49,8), was verhältnismäßig viel ist. Vor dem dreißigsten Lebensjahr starben 15, vor dem vierzigsten 32, vor dem fünfzigsten 49, vor dem sechzigsten bereits 61, vor dem siebzigsten 88, vor dem achzigsten 96 Personen; zwei lebten noch länger, einer von ihnen erreichte das ehrfurchtgebietende Alter von siebenundneunzig Jahren¹¹.

Bei einer weitaus größeren Gruppe von 521 Personen konnte die durchschnittliche aktive Lebensdauer nach Erlangung des Bakkalaureats ermittelt werden. Sie betrug etwas mehr als dreiundzwanzig Jahre. Wenn wir zu dieser Zeit die oben festgestellte, bis zum Bakkalaureat erforderliche Durchschnittszeit (d.h. 21 bis 22 Jah-

⁸ Umgekehrt gilt, daß sich in der ganzen Periode 50% der Bakkalaurei und 80% der Magistri der lateinischen humanistischen Dichtung widmeten, dazu Svobodný (Anm. 3), 10f.

⁹ Die Umwandlung der Intervalle zwischen beiden Promotionen zeigt Tabelle IV bei Svobodný (Anm. 3), 28.

¹⁰ Zu den Aufgaben des oeconomus und famulus Zikmund Winter, O životě na vysokých školách pražských knihy dvoje (Zwei Bücher über das Leben an den Prager Hochschulen), Praha 1899, 248-250.

¹¹ Nestor dieser Gruppe war Melichar Haldius (1504-1601). Vgl. Enchiridion (Anm. 2), Bd. 2, 249f.

re) hinzurechnen, erhalten wir für diese Gruppe ein Durchschnittsalter von 45 bis 46 Jahren. Bei 31 dieser Humanisten ist ausdrücklich angegeben, daß sie an der Pest verstarben. Besonders verderbenbringend war diesbezüglich das Jahr 1599, in dem acht Akademiker daran und fünf weitere ohne Angabe der Todesursache verstarben. Ebenso unselig war in dieser Hinsicht das Jahr 1613, in dem zu sechs Pesttoten zehn weitere ohne Angaben der Todesursache dazukamen. Die bewegte Geschichte der Machtkonfrontation vor und nach dem Jahre 1620 fand ihren Niederschlag auch in persönlichen Geschicken. Beinahe dreizehn Prozent (110) der Humanisten unserer Gruppe aus den Jahren 1576 bis 1620 wanderten ins Exil ab, zwei weitere fanden den Tod auf der Richtstätte¹².

Für das Ausmaß der Forschungsarbeit der Autoren des Enchiridions gibt es vielleicht kein besseres Zeugnis als den Datenkomplex über die Beschäftigung der einzelnen Humanisten. In fast 85 Prozent der Fälle kennen wir die erste Beschäftigung der Bakkalaurei und Magistri, bei vielen können wir dann ihre weitere Berufskarriere einschließlich der sozialen Mobilität verfolgen. Tabelle 3 erhellt, daß etwa drei Viertel (71,8%) der Studenten und graduierten Humanisten als ihre erste Beschäftigung den Schuldienst wählten¹³. Ich treffe dabei keine Unterscheidung im Charakter dieses Dienstes, der in der einschlägigen Terminologie stark nuanciert war, denn "Kollege" an einer wichtigen Schule zu sein bedeutete des öftern mehr, als eine Schule in einer Kleinstadt zu leiten. An weiteren Professionen wäre nur wenig hinzuzufügen¹⁴. Kaum jemandem war es vergönnt, an der Universität zu verbleiben, hier erwartet uns keine Überraschung. Verwundert müssen wir jedoch die Angabe über die verhältnismäßig kleine Zahl von Personen entgegennehmen, die ihren Unterhalt im geistlichen Stand suchte¹⁵. Dabei muß man sich aber vor Augen halten, daß ein beträchtlicher Teil (14%) der Schuloffiziale früher oder später eine Weihe empfing. Noch in größerem Umfang gilt dies hinsichtlich der Ratsund sonstigen Beamten¹⁶. Kurz gesagt: Der Schuldienst war für neun von zehn Offiziale ein kürzeres oder längeres Provisorium, wie aus der Tabelle 4 mit ihren Teilergebnissen hervorgeht.

¹² Namentlich Valentin Kochan und Heinrich Kozel. Vgl. Enchiridion (Anm. 2), Bd. 3, 62 und 78.

¹³ Für eine Gesamtübersicht noch immer Zikmund Winter, Život a učení na partikularních školách v Čechách v XV. a XVI. století (Leben und Lehren an den städtischen Schulen in Böhmen im 15. und 16. Jahrhundert), Praha 1901, 144-162.

¹⁴ Zur Häufigkeit einzelner intellektueller Professionen in der Gruppe der Absolventen vgl. auch Svobodný (Anm. 3), 28ff., Tabelle V.

¹⁵ Die Gesamtanalyse bietet immer noch Zikmund Winter, Život církevní v Čechách. Kulturně-historický obraz z XV. a XVI. století (Das kirchliche Leben in Böhmen. Das kultur-historische Bild aus dem 15. und 16. Jahrhundert), Praha 1895.

¹⁶ Vgl. dazu vor allem Zikmund Winter, Kulturní obraz českých měst. Život veřejný v XV. a XVI. věku (Das kulturelle Bild der böhmischen Städte. Das politische Leben im 15. und 16. Jahrhundert), Praha 1990, 723-755 und Jan Janák, Zdeńka Hledíková, Dějiny správy v českých zemích do roku 1945 (Die Geschichte der Verwaltung in den böhmischen Ländern bis 1945), Praha 1989, 246-263.

Bei 278 Personen kennen wir sowohl das Datum des Bakkalaureats, als auch das Datum des ersten Berufswechsels, was die annähernde Behauptung ermöglicht, daß die Offiziale das Schulmilieu im allgemeinen nach fünf bis sechs Dienstjahren verließen. Für die allermeisten von ihnen bildete die Heirat Grund für diese Veränderung, gleichgültig ob sie einen sozialen Aufstieg, was häufig vorkam, oder nicht zur Folge hatte. Für einen verheirateten Schulverwalter oder Lehrer bedeutete der Schuldienst eine derartige Unsicherheit für seine Familie, daß die böhmischen Schulen zum Durchgangsort ganzer Generationen vermögensloser Gebildeter wurden. Mit der Verehelichung zauderten die Bakkalaurei nicht lange. Sechs heirateten noch im Prüfungsjahr, 29 nach einem Jahr, 38 nach zwei Jahren, 39 nach drei, 186 innerhalb von sechs Jahren. Einige, und das war bereits eine Ausnahme, gaben ihr Junggesellendasein erst nach zwölf bis zwanzig Dienstjahren auf. Nur eine unwesentliche Zahl der Schuloffiziale blieb bis zum Lebensende im Dienst. Verläßlich wissen wir dies von dreiundvierzig (5,8%), bei weiteren achtundsechzig (10,6%) können wir dies mehr oder weniger annehmen, denn sie wechselten mehrmals nacheinander ihren Wirkungsort.

Eine Professorenstelle an der Universität gab es nicht für jederman. Der Numerus clausus war durch die Zahl der Stellen in den Magisterkollegien gegeben, so daß der Zuzug eines neuen Professors an das Ableben oder das Ausscheiden des Vorgängers geknüpft war. Insgesamt 66 Magister wirkten eine gewisse Zeit lang im Professorenkollegium der artistischen Fakultät, das sind 6,4% vom gesamten untersuchten Komplex. Von ihnen begannen 21 gleich nach der Promotion pädagogisch zu wirken, die restlichen 45 kamen von niederen Mittelschulen an die Universität. Insgesamt 21 Professoren verblieben an der Fakultät bis zu ihrem Tode. Die meisten gaben die Professur auf, was schon an sich vielsagend ist. Sechzehn bevorzugten die Beamtenlaufbahn, 11 nisteten sich durch Einheirat in der höheren Bürgerschicht ein, drei widmeten sich der Medizin, einer kehrte zu einer niederen Schule zurück und der letzte wählte die geistliche Laufbahn. Die Gruppe, die im Kollegium verblieb, wirkte pädagogisch durchschnittlich dreizehn Jahre, die zweite Gruppe nur viereinhalb Jahre. Der übliche Aufstieg führte über die Heirat. Dreißig Magistri schloßen Ehen (hiervon 11 mit Witwen), dreiundzwanzig machten dank der Heirat Karriere und vierzehn besserten erheblich ihr gesellschaftliches Prestige auf. Ungefähr jeder dritte Professor studierte an irgendeiner ausländischen Universität. Dies ist verhältnismäßig wenig, bei Hochschulprofessoren könnte man mehr Studienreisen voraussetzen. Nichtsdestoweniger ist dieses Verhältnis drei- bis viermal höher als die für den ganzen Komplex ausgewiesenen Zahlen.

Zum Schluß möchte ich den sozialen Aufstieg der gesamten untersuchten Gruppe nach dem Erlangen des zuletzt feststellbaren Berufs oder gesellschaftlichen Position darlegen. Zu den Mechanismen der sozialen Mobilität gehörte an erster Stelle die Hochschulbildung an sich, die eine Eingliederung in den bürokratischen Apparat und den geistlichen Stand erleichterte oder sogar bedingte. Das zweite der bewährten Mittel war eine vorteilhafte Eheschließung. Von der Gesamtzahl von 760 Personen, bei denen der letzte erreichte Beruf oder das letzte Niveau der gesellschaftlichen Einstufung ermittelt werden konnte, schlossen mindestens 399 eine

Ehe (Tabelle 5). Zwei Umstände verdienen hierbei Aufmerksamkeit. Vor allem die verhältnismäßig große Zahl von Witwen, denn fast jede dritte Heirat erfolgte mit einer Witwe. Der Bund mit einer älteren, vermögenden Witwe bedeutete für die meisten Bakkalaurei den üblichen Ausweg aus der Lebensmisere. Die alte Frau erwarb einen jungen, gebildeten Gatten, der arme Bakkalaureus verdiente dabei Wohlstand¹⁷. Nach dem Tod seiner Greisin nahm er sich ein junges Mädchen zur Frau und der Kreislauf fing damit aufs neue an. Durch Heirat konnte man nicht nur einen höheren bürgerlichen Status, sondern auch ein Amt oder ein prosperierendes Gewerbe gewinnen. Nicht zufällig verzeichnen wir die höchste Zahl von Eheschließungen bei der Gruppe der Bürger und Ratsbeamten.

Alles deutet darauf hin, daß in Verbindung mit dem ökonomischen, machtbedingten oder gesellschaftlichen Aufstieg der Universitätsgrad an praktischer Bedeutung verlor und die Funktion eines Prestigesymbols annahm. Ein graduierter Bürger übernahm, wenn er Mitglied des Stadtrates war, Verantwortung und Oberaufsicht über das niedere Schulwesen, wirkte bei der Entscheidung über die Einstellung der Schulverwalter mit, war Mitglied der Literaten- oder sonstiger Bruderschaften, trat gewöhnlich als Sprecher der städtischen Delegationen auf usw. Deshalb erfasse ich in der letzten Tabelle auch die Mitgliedschaft in den Literatenbruderschaften, die eine charakteristische Form des spätmittelalterlichen Korporativismus der bürgerlich-utraquistischen Gesellschaft darstellen¹⁸. Eigentliches Kriterium für wachsende Machtfülle war die Mitgliedschaft im Stadtrat. In der Tabelle 6 treffe ich hierbei keine Unterschiede zwischen der Funktion eines Ratsherrn und eines Bürgermeisters, denn größtenteils lösten die Ratsherren einander im Amt des Bürgermeisters ab. Aus dem Komplex von 760 Personen hatte jeder Vierte Sitz und Stimme im Stadtrat. Dies ist eine ziemlich große Zahl, auch wenn wir die unterschiedliche Größe der Städte und die ungleiche Bedeutung der einschlägigen Funktionen bedenken müssen. Angesichts des bürgerlichen Profils der Karlsuniversität überrascht es nicht, daß es sich um eine soziale Mobilität in horizontaler Richtung handelte. Die Erteilung eines Wappens durch den Herrscher bedeutete in der Regel nicht mehr als den Erwerb eines sichtbaren Emblems höherer gesellschaftlicher Position an der Grenze zwischen Bürgerstand und niederem Adel¹⁹. In die letzte Kolonne reihte ich jene Personen ein, die dank ihres Reichtums, ihrer Machtpositionen, gegebenenfalls ihrer Nobilitierung u.a. einen ständigen Platz in der Elite ihres Standes einnahmen. Die zahlenmäßige Stärke dieser Gruppe zeigt, daß zu-

¹⁷ Kennzeichnend für diese Tendenz ist das Gedicht von Johann Černovický zur Hochzeit seines Kollegen Thomas Syracides. Nach diesen Hexametern nahm sich Syracides zur Frau ein altes Weib, um sich der sorglosen Lebenshaltung eines Prager Bürgers zu versichern. Vgl. Enchiridion (Anm. 2), Bd. 5, 258f.

¹⁸ Zu sog. cives litterati und ihren Gesangsbruderschaften Karel Konrád, Dějiny posvátného zpěvu staročeského od. XV. věku do zrušení literátských bratrstev (Geschichte des altschechischen Kirchengesanges vom 15. Jahrhundert bis zur Auflösung der Literatenbruderschaften), Bd. 1, Praha 1893.

¹⁹ Mehr dazu Winter (Anm. 16), 129-136.

mindest jeder sechste graduierte Humanist aus der untersuchten Gruppe die höchste Sprosse auf der bürgerlichen Leiter erreichte.

Aus dem vorher Gesagten geht hervor, daß die konfessionelle Abkapselung der Prager Universität noch vor dem Beginn der europäischen Reformationen des 16. Jahrhunderts in ihren Konsequenzen zu einer tiefgreifenden Wandlung der mittelalterlichen Hochschule führte, zu einer Institution, deren territoriales Wirken auf die utraquistischen Gebiete Böhmens beschränkt blieb. Unter diesem Aspekt war ihr Aktionsradius geringer als bei einer ganzen Reihe sog. "nationaler" Universitäten.

Tabelle 1

Anzahl der Graduierten im Prager Liber Decanorum sowie der Studenten im
Enchiridion Renatae Poesis 1526 - 1620

	Liber Decanorum				Enchi	ridion 1	Renatae	Poesis		
Zeit	Bakk	alaurei	Ma	gistri	Stuc	lentes	Bakk	alaurei	Ma	gistri
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1526-1550	270	16,2	31	11,0	2	2,8	37	3,9	16	6,4
1551-1575	327	19,6	40	14,0	8	11,1	94	9,9	33	13,3
1576-1600	420	25,2	75	26,4	34	47,2	289	30,4	66	26,5
1601-1620	651	39,0	138	48,6	28	38,9	531	55,8	134	53,8
Summe	1668	100,0	284	100,0	72	100,0	951	100,0	249	100,0

*Tabelle 2*Territoriale Herkunft der Studenten und Bakkalaurei 1526 - 1620

Territorium	Liber De	canorum	Enchiridion Poesis		
	N	%	N	%	
Böhmen	1346	92,6	909	88,8	
Mähren	62	4,3	56	5,5	
Schlesien/Polen	18	1,2	19	1,9	
Slowakei/Ungarn	25	1,7	32	3,1	
Deutschland	2	0,2	7	0,7	
Summe	1453	100,0	1023	100,0	

Tabelle 3
Berufsgruppen zu Beginn und am Ende der Karrieren

Berufsgruppe	Erste	r Beruf	Letzt	er Beruf	Diffe	erenz
	N	%	N	%	+	-
Beschäftigung unbekannt	161	15,8	263	25,7	102	-
Schulverwalter und Lehrer	735	71,8	112	10,9	-	623
Universitätsprofessoren	21	2,1	25	2,4	4	-
Geistliche	25	2,4	128	12,5	103	-
Freie Berufe	7	0,7	13	1,3	6	-
Gewerbeleute/Bürger	35	3,4	285	27,9	250	-
Beamte und Ratsschreiber	39	3,8	197	19,3	158	-
Summe	1023	100,0	1023	100,0	623	623

Tabelle 4
Berufsveränderungen in der Gruppe der Schulverwalter und Lehrer

Erster Beruf	Zweiter Beruf	Letzter Beruf	N	%
Schuloffiziale	??	??	103	14,0
Schuloffiziale	Schuloffiziale	??	78	10,6
Schuloffiziale	Schuloffiziale	Schuloffiziale	43	5,8
Schuloffiziale		Geistliche	103	14,0
Schuloffiziale		Beamte/Schreiber	138	18,8
Schuloffiziale		Universitätsprofessoren	38	5,2
Schuloffiziale		Gewerbeleute/Bürger	232	31,6
Summe			735	100,0

Tabelle 5
Berufe und Eheschließungen der graduierten Humanisten 1526 - 1620

Letzter Beruf	N	1. Heirat	2. Heirat	3. Heirat	Summe	Davon Ehe mit einer Witwe
Schulverwalter/Lehrer	112	5	2	-	7	2
Universitätsprofessoren	25	3	- :	-	3	-
Geistliche	128	29	4	1	34	5
Freie Berufe	13	6	-	-	6	1
Gewerbeleute/Bürger	285	116	27	10	153	60
Beamte/Schreiber	197	154	38	4	196	73
Summe	760	313	71	15	399	141

Tabelle 6 Soziale Mobilität der graduierten Humanisten nach Berufsgruppen 1526 - 1620

Berufsgruppe	N	Mitglieder des Rats- gremiums	Mitglieder der Literaten- bruderschaft	Nobilitierung	Sozialer Aufstieg
Schulverwalter/Lehrer	112	1	1	1	1
Universitätsprofessoren	25	1	-	8	10
Geistliche	128	-	-	1	3
Freie Berufe	13	2	-	4	5
Gewerbeleute/Bürger	285	112	23	29	68
Beamte/Schreiber	197	71	9	39	75
Summe	760	187	33	82	162

Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts

Ein Resümee

Von Kaspar Elm, Berlin

I.

Mit der Geschichte von Gelehrten und akademischen Eliten, von Universitäten und Hohen Schulen, Wissenschaft und Bildung kann man sich auf vielfältige Weise und aus verschiedenen Gründen beschäftigen. Man kann sie nach Art der Gelehrten des 19. Jahrhunderts als nostra res ansehen und so erforschen und darstellen, wie das Dynastien und Adelsgeschlechter, Städte und Gemeinden, Klöster und Kirchen jahrhundertelang getan haben: nicht die schlechteste Art und auch nicht die unergiebigste, wie die aus Anlaß von Jubiläen und Jahrhundertfeiern entstandenen Matrikeleditionen beweisen. Auch ein weniger selbstverständliches Verhältnis zu Tradition und tradierten Institutionen, der Zweifel an der gesellschaftlichen Relevanz der eigenen Profession, wenn nicht gar an der Effizienz der Wissenschaft überhaupt, können, wie das in den letzten Jahrzehnten zu beobachten ist, zum Anlaß für historische Selbstvergewisserung und Ortsbestimmung werden. Unsere Tagung setzte die Akzente anders, praktizierte eine andere Herangehensweise und verfolgte andere Ziele.

Es ging auf ihr nicht um die Institutionen der höheren Bildung, erst recht nicht um die Wissenschaft, ihre Zielsetzungen, Methoden, Fortschritte und Ergebnisse. Im Mittelpunkt standen vielmehr Individuen, die Absolventen der höheren Fakultäten, nicht in erster Linie als Personen, also Gegenstände biographischen Interesses, sondern als Angehörige von Gruppen, Zugehörige von Schichten und Mitglieder von Eliten, die weniger innerhalb als vielmehr außerhalb ihrer Bildungsstätten, nicht während, sondern nach ihrem Studium als ein dynamisches Element tiefgreifende Wirkungen in einer traditionell als statisch bezeichneten Gesellschaft herbeiführten. In dieser Funktion sollten sie nach Gesichtspunkten wie Herkunft, Ausbildung, Stellung und Wirksamkeit, kurzum nach ihrer Karriere befragt werden. Soweit dieser sozialgeschichtliche Ansatz auch von den anfangs vorgestellten entfernt sein mag, eines hat er mit ihnen gemeinsam: nämlich ein Paradigma, das man heute als Modernisierung, gestern als Fortschritt und früher - mit Hegel - als den sich im menschlichen Bewußtsein manifestierenden Aufstieg des Geistes über die Stufenformen seiner individuellen und gemeinschaftlichen Kultivierung bezeichnet hat. Wovon alle drei Ansätze gleichermaßen ausgehen, ist also die Vorstellung von ei516 Kaspar Elm

nem evolutionär oder dialektisch verlaufenden, nach Auguste Comte von der Magie über die Religion zur Wissenschaft führenden geistigen Prozeß, der in Staat und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sein Pendant findet: in der Entpersonalisierung und Abstrahierung von Gesellschaft und Staat sowie einer zunehmenden Theoretisierung von Kultur und Religion, durch die an die Stelle des Wortes der Buchstabe, der Tradition die Innovation und der Autorität das Experiment getreten sind.

Von diesem Paradigma her ergaben sich sowohl die Weite als auch die Begrenzung des Themas. Als Beitrag zur Sozialgeschichte der Universität und ihrer Absolventen gedacht, stellt es sich in den Kontext der schon längst etablierten Eliteforschung und der noch älteren Beschäftigung mit der Entstehung des modernen Staates, der Ausbildung von Verwaltung und Bürokratie. Es zielt darüber hinaus in die Richtung, in die sich auch andere aktuelle Forschungen wie diejenigen über Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Handeln und Verhalten, Bindung und Emanzipation bewegen. Die zeitliche Begrenzung auf die Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert und die räumliche Beschränkung auf das alte Reich entsprechen dem skizzierten Paradigma, gelten die genannten Jahrhunderte doch wie das 12. und 13. vor ihnen und das 18. und 19. nach ihnen als Achsenzeiten nicht nur für die Geistesgeschichte sondern auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas und der von ihm geprägten Welt. Und das alte Reich? Hat es nicht im 14. und 15. Jahrhundert wesentlich zur Entstehung und Verbreitung eines neuen Typs von Universität beigetragen? Kann es nicht als Schauplatz einer Entwicklung gelten, auf dem im 15. und 16. Jahrhundert neben den für die anderen Regionen Europas in gleicher Weise geltend zu machenden Faktoren des ökonomischen und sozialen Fortschritts die stärksten geistigen "Modernisierungsschübe" des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Humanismus und Reformation, eng zusammenwirkten, was dazu führte, daß hier im 19. Jahrhundert die für unser Thema einschlägige Literatur, etwa Friedrich Paulsens Geschichte des gelehrten Unterrichts, mit Selbstverständlichkeit von dem auch damals keineswegs mehr neuen Axiom ausging, wonach die Emanzipation des Individuums und der geistige Fortschritt mit dem Humanismus und der Reformation begonnen haben, in der Aufklärung zum Durchbruch gekommen sind und in dem vom Geist des deutschen Idealismus geprägten neuen National- und Einheitsstaat Vollendung und Heimstatt gefunden haben.

Man kann sich fragen, was solche weit hergeholten Ausführungen am Ende einer stets bei der "Sache" gebliebenen Tagung bedeuten sollen. Es geht sicherlich nicht darum, Altbekanntes und anderswo besser Gesagtes zu wiederholen oder dem Organisator der Tagung, Herrn Schwinges, zu bestätigen, er habe das Thema richtig gewählt, die Wahl überzeugend begründet und seine Behandlung auf die erfreulichste Weise ermöglicht. Es war vielmehr ein Akt der Notwehr, wenn nicht gar des elementaren Selbsterhaltungstriebes eines nur durchschnittlich gebildeten Historikers, der sich vor die Notwendigkeit gestellt sah, eine Fülle trotz aller Koordination nach Zeit und Raum, Ansatz und Ergebnis vielfältiger Referate und Diskussionsbeiträge kommentierend zusammenzufassen. Und das am Ende einer Tagung, die - so Herr Schwinges - "keine Fortsetzung der traditionellen Wissenschafts- und Gelehrtengeschichte sein will, vielmehr inhaltlich wie methodisch durchaus neuartige Analysen anstrebt, um der weiteren Forschung Impulse zu geben". Eine solche

Resümee 517

Aufgabe kann eigentlich nur die so oft beschworene Wissenschaft erfüllen: die Klio, die doch alles, was wir tun, wahrnimmt, registriert, auf seinen Feingehalt hin prüft und dann unter dem Titel "die historische Wahrheit" zu einem Mosaik mit gigantischen Dimensionen zusammensetzt. Was bleibt dem, der weder "die Wissenschaft" repräsentiert, noch sich als sachverständig bezeichnen kann, da anderes zu tun, als die Brille des sozialwissenschaftlich orientierten Historikers aufzusetzen und wenn nicht sub specie aeternitatis dann doch aus der Perspektive sogenannter mittlerer Reichweite auf die Tagung zurückzublicken und so zu tun, als wäre er wirklich in der Lage, ihre Ergebnisse zuverlässig zusammenzufassen und zu fragen, ob sie das aller - auch der auf das Spätmittelalter konzentrierten - Beschäftigung mit Geistesund Bildungsgeschichte zugrundeliegende Modell eines von einer gelehrten Elite betriebenen Modernisierungsprozesses bestätigen, infragestellen oder - um das Ergebnis vorweg zu nehmen - modifizieren können.

II.

Vor diesem ambitiösen Unterfangen, dessen Ausgang höchst zweifelhaft ist, will ich die Referate noch einmal in gebotener Kürze und trotz der damit verbundenen Simplifizierung Revue passieren lassen, nicht unbedingt in der richtigen Reihenfolge, sondern unter Gesichtspunkten, die der angedeuteten Intention entsprechen. Den Auftakt machte die Beschäftigung mit dem klassischen Thema der Universitäts- und Gelehrtengeschichte, der Peregrinatio academica, genauer den Itinera und Karrieren der Studenten, die in Frankreich und Italien studierten. Die Schwankungen ihrer schon im 12. Jahrhundert einsetzenden, erst im 17. Jahrhundert abflachenden Frequenzkurven machten die Herren Verger und Sottili, das Thema der Tagung gewissermaßen präludierend, zum Indikator für die allgemeine Wetterlage in der europäischen Universitätslandschaft des Spätmittelalters und der heraufdämmernden Neuzeit: ein Klima, das selbst wiederum, metaphorisch gesprochen, Ergebnis tiefgreifender, nicht nur die Hohen Schulen betreffenden, meteorologischer Veränderungen war. Sie riefen den Bedeutungsverfall der noch von Alexander von Roes als gottgewollte Heimstatt der Studien gefeierten Francia docta in Erinnerung, wiesen auf die explosionsartige Vermehrung der Universitäten im Herzen Europas hin und würdigten die verstärkte Anziehungskraft Italiens, wo sich außerhalb der traditionellen studia solemnia mit den studia humanitatis eine neue Attraktion entwickelt - alles Symptome dessen, was Arno Borst und Heinrich Koller vor einigen Jahrzehnten mit fast gleichen Worten als die erste große Krise der europäischen Universität bezeichnet haben. J. Verger und A. Sottili ging es jedoch nicht primär um Wetterlagen und Krisen, sondern um das, was diese Krise hervorbrachte: die neue gelehrte Führungsschicht, genauer eine Elite dieser Elite, die sich in einer für Krisen charakteristischen Verkehrung des Geltenden, in einem Zeitalter zunehmender Regionalisierung und Verdichtung dadurch konstituierte, daß sie an der bisher universalen Ausrichtung des Studiums festhielt bzw. ihr einen neuen Sinn gab. Es kann hier nicht auf die Mechanik dieser Art von Elitenbildung näher eingegangen werden. Die Frage, wie diejenigen, die in Italien in den Bannkreis der Humanisten gelangten, die ihnen von Generationen von Denkern und 518 Kaspar Elm

Gelehrten übertragene Rolle, die Vorhut des Geistes, der Zivilisation und des Fortschritts gewesen zu sein, ausgeführt haben, hat Vorrang. Agostino Sottili hat diese Elite in aller Nüchternheit beschrieben, wofür ihm der 1506 als Bischof von Breslau gestorbene, aus einfachen Verhältnissen stammende Johannes Roth, den man so gerne als Beispiel eines homo novus dieses speziellen Genre hätte gewürdigt gesehen, als Kronzeuge diente: Ihre Zahl war klein, ihr Prestige gering, ihre Wirkung unbedeutend, ihre Position in der Gesellschaft sowohl des Vater- als des Gastlandes nur von geringem Gewicht. Roth, der Schüler Lorenzo Vallas und Vertraute Poggios, wurde Kirchenfürst und geadelter Rat Friedrichs III. und Ladislaus Postumus' nicht als der verus et purus humanista und Bewunderer der Poesie, als der er sich fühlte, sondern als ein in Padua ausgebildeter Jurist, der dazu auch noch im richtigen Stil zu schreiben verstand - ohne dafür mit dem Lorbeerkranz und dem Titel des poeta laureatus als zusätzlichem Epitheton zum Doktorgrad geehrt zu werden. Seine Schuld: Er war etwas zu früh auf die Bühne der Weltgeschichte getreten, egli aveva osato tentare quello che le condizioni sociali della Germania ancora non permettevano.

Lakonisch wie Bert Brecht hat Sottili damit nicht nur seinen gelehrten Vortrag geschlossen, sondern zugleich auch den Dreh- und Angelpunkt markiert, um den sich ein Großteil der gehaltenen Vorträge und viele der geleisteten Diskussionsbeiträge drehten. Unter welchen sozialen, politischen und strukturellen Bedingungen konnten in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten großen Krise des europäischen Universitätssystems, zwischen dem Ausbruch des Schismas und dem Beginn der Reformation, in welchen Regionen, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Bereichen der Gesellschaft welche und wieviele Gelehrte ihren sozialen Ort finden und an ihm durch ihre Interessenlage, ihre intellektuellen Fähigkeiten, ihre Kenntnisse und Tätigkeiten, durch ihre höhere oder höher eingeschätzte Qualifikation, vielleicht aber auch nur durch ihre bessere Präsenz, auf die Gesellschaft verändernd einwirken? Es ist in diesen Tagen - ausgehend von den von Herrn Schwinges eingangs skizzierten acht Rahmenbedingungen - versucht worden, diese Fragen in immer neuen Anläufen und von verschiedenen Aspekten her anzugehen und, so gut wie das von einer sozialwissenschaftlich orientierten Geschichtswissenschaft erwartet werden kann, zu beantworten. Zunächst stellte man die möglichen oder tatsächlichen Rezipienten der Gelehrsamkeit in den Mittelpunkt und von ihnen, wie sollte es anders sein, das Königreich Böhmen und seine Hauptstadt Prag an erste Stelle. Da vollzog sich doch, so hat man Konrad Burdach im Ohr, unter Karl IV., einem Herrscher, der für die höchste öffentliche Ehrung der Dichter und der Poesie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hatte, die Symbiose von Geist und Macht. Hier begegnen sich doch im "Böhmischen Frühhumanismus" die traditionelle Wissenschaft und die neue Sprachkultur, entstand mit der Carolina nicht nur die erste, sondern auch die für die weitere Entwicklung der Universität Mitteleuropas prototypische Institution. Waren damit nun auch - wenigstens für Böhmen, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Zentralregion des Reiches - die condizioni sociali für das geschaffen, was man in einer sich an Burdach anlehnenden Diktion als Integration der Gelehrten in die Gesellschaft und die Verwissenschaftlichung von Macht und Staat durch die Gelehrten bezeichnen könnte? Was Herr Svatoš zu unserem Problem, das er mit dem Begriffspaar von Resümee 519

"Erforderlichkeit" und "Erfolg" umschrieb, für die bis 1409 reichende Frühphase der Karlsuniversität, also vor ihrer von Herrn Šmahel beschriebenen konfessionellen, räumlichen, intellektuellen und funktionalen Schrumpfung, zu konstatieren hatte, entspricht nicht den von der älteren Forschung dem allgemeinen Bewußtsein vermittelten Vorstellungen, sondern den Ergebnissen, die die nicht geringe Zahl von Untersuchungen zur Frühgeschichte der Prager Universität erbracht haben. Die Prager Universität blieb von ihrer Gründung bis in die Regierungszeit König Wenzels IV., unter dem sich ihre gesellschaftliche Integration auf allen Ebenen verstärkte, ein soziales *Novum*, das nicht in erster Linie den sich auf traditionelle Weise versorgenden Hof und noch weniger die Stadt, sondern die Kirche, die Erzdiözese Prag, die zuvörderst die materiellen Voraussetzungen für ihre Entstehung und ihren Bestand geschaffen hatte, mit wissenschaftlicher Kompetenz versorgte und das nicht, wie man nach dem Gesagten vermuten könnte, mit juristischer, sondern in erster Linie mit theologischer Kompetenz, gefördert dazu von einem Kaiser, der sich für die Theologie mehr als für die Rechtswissenschaft interessierte.

Bevor wir aber daraus Schlüsse ziehen, seien noch weitere Fälle genannt: zunächst der Sonderfall des Deutschordensstaates, des Staates einer geistlichen Korporation, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gezwungen war, gegenüber dem totus mundus christianus, dem König von Polen und den eigenen zu Rivalen gewordenen Städten auf ihre Rechte zu insistieren, ihren Doppel- um nicht zu sagen Zwittercharakter zu rechtfertigen, ja schlechthin ihre Existenz zu verteidigen. Der Orden förderte Wissenschaft und Gelehrte, aber in wohlbegründeter Zweckrationalität und nur soweit, wie er sie - so Herr Nowak - "zur Rechtfertigung seiner Politik und realpolitischen Tätigkeit als Landesherr brauchte". Der nächste Fall sind die deutschen Städte an der südlichen Ostseeküste. Ihr Bedarf an Beratung und Vertretung in schwierigen Rechtssachen, bei Gesandtschaften und politischen Aktionen führte nicht nur zur Ausbildung einzelner Gelehrter, sondern in Rostock und Greifswald zur aktiven Beteiligung an Universitätsgründungen, wie das Herr Wriedt in seinem Beitrag zum Thema "Gelehrte und Gesellschaft, Kirche und Verwaltung norddeutscher Städte" ausgeführt hat.

Das Modell einer gewissermaßen einlinig verlaufenden Interaktion zwischen condizioni sociali und funzioni, "Erfordernis" und "Erfolg", erfaßt die Wirklichkeit nur zum Teil. Wo zwischen ihnen eindeutiger Kausalnexus zu bestehen scheint, funktioniert er bestenfalls als Initialzündung für weitere Prozesse, die selbst wiederum Wirkungen ausüben und Abläufe in Gang setzen können, die die ursprünglich vorhandene Kausalität im Sinne des "Angebot schafft Nachfrage" auf den Kopf stellen oder gar nach dem Motto "Das schlechte Neue ist besser als das gute Alte" seiner ursprünglichen Zweckrationalität beraubten. Wir haben darauf verzichtet, nach bewährtem Brauch zunächst einmal Konsens darüber zu erzielen, was wir unter Modernisierung verstehen wollen. Mit Sicherheit haben uns aber die vorgetragenen Fälle deutlich gemacht, daß Modernisierung vieles bedeuten kann und Modernisierungsprozesse komplexer verlaufen, als dies die unreflektierte Benutzung des Begriffes vermuten läßt.

520 Kaspar Elm

Wenn nach der Bedarfslage das Angebot geprüft werden soll, also das nach Fakultäten verpackte Sortiment der Gelehrsamkeit geprüft und mit dem Bedarf in Zusammenhang gebracht werden soll, oder genauer gesagt, wenn Karrieren mittelalterlicher Gelehrter auf ihre gesellschaftliche Relevanz hin befragt werden sollen, stehen die Juristen und Mediziner an erster Stelle. Die von Herrn Šmahel beschriebene "magere Situation" der böhmischen Humanisten des 16. Jahrhunderts, mehr aber noch die Tatsache, daß Johannes Roth und Hartmann Schedel wie viele ihrer Zeitgenossen nicht das wurden, was sie zu sein beanspruchten, also Humanisten, sondern das, was sie aufgrund ihrer Berufsausbildung waren, nämlich Juristen und Mediziner, sind von symptomatischer Bedeutung. Es war nicht nur in exzeptionellen Situationen wie denen im konfessionell gespaltenen Böhmen oder im preußischen Staat des Deutschen Ordens, sondern auch in dem, was man die Normalität nennt, so, daß nicht die Artisten, auch nicht die humanistisch Gebildeten, sondern die Juristen und Mediziner den Bedürfnissen von Staat und Gesellschaft entsprachen, dementsprechend die wirklich relevanten Funktionen übernahmen, das entsprechende Prestige genossen und eine ihren Leistungen entsprechende Remuneration erhielten. Das ist angesichts einer sich rapide entfaltenden Staatlichkeit mit Rechtswesen, Administration und Diplomatie kein Wunder und ist für den, der die Forschung verfolgt, nicht neu. Worin die gesellschaftlichen Funktionen der Juristen in unserem Zeitraum bestanden, in welchen Institutionen und mit welcher Intensität und Effizienz sie ausgeübt wurden, das haben Frau Männl für die Frühzeit der Territorialbildung im Norden und Nordosten des Reiches, Herr Müller für seine Spätphase, nämlich den sich von 1450 bis 1650 vollziehenden Behördenausbau im Herzogtum Bayern, dargestellt, während Herr Willoweit diese Vorgänge in einem ganz anderen Umfeld beobachtete, nämlich dem stiftskirchlichen des Bistums Würzburg und seiner Offizialate. Auf die städtische Ebene, diejenige der Räte, Ratschreiber, Syndici und Kanzler, konzentrierten sich die Herren Zahnd und Wriedt, der eine auf den Südwesten, genauer die Eidgenossenschaft, der andere auf den Nordosten, besonderen Akzent auf die Hansestädte legend, während Herr Meier den Bogen von Florenz nach Augsburg schlug. Es braucht nicht repetiert zu werden, daß die Entwicklung im Nordosten anders aussah als im Südwesten - dies zeigt auch der spätmittelalterliche "Verfasser" prüfende Beitrag von Herrn Immenhauser -, daß die Entwicklung auf der staatlichen nicht die gleiche war wie auf der kommunalen Ebene, daß sich neben den räumlichen und sachlichen Divergenzen auch zeitliche Verschiebungen ergaben, daß die Funktionen, das gesellschaftliche Prestige, die Auswahlkriterien, die geforderten Leistungen und die gewährte Remuneration im wesentlichen abhingen von denen, die in den Dienst nahmen und Funktionen übertrugen.

Was bleibt bei aller Fülle und Verschiedenheit an Gemeinsamkeit und Übereinstimmung? Was kann grosso modo als Entwicklungstendenz ausgemacht werden? Eine zunehmende Professionalisierung wie im Studium so auch im Beruf, die Hand in Hand ging mit der Entklerikalisierung der entscheidenden Positionen auf staatlicher, kommunaler und kirchlicher Ebene, eine stärkere Abgrenzung des Metiers nach akademischen und nichtakademischen Funktionsbereichen und schließlich die Ausbildung eines Elitebewußtseins, als dessen Quellen neben modernen Kriterien wie Leistung und Wissen auch solch traditionelle wie Graduierung, Herkunft, Klien-

Resümee 521

tel und Patronage immer noch eine bestimmende Rolle spielten. Die aufgrund der ausführlichen und eindringlichen Beschäftigung mit der Rolle der Juristenkarrieren gezogenen Schlüsse finden in den Medizinerkarrieren, die die Herren Bernhardt und Prüll am Beispiel Kölns analysiert haben, eine gewisse Entsprechung. Professionalisierung, Spezialisierung, Regionalisierung, fachliche und soziale Differenzierung, Elitebewußtsein und schließlich die berufliche Orientierung auf den Hof und die Stadt hatten die gebildeten Mediziner mit den gelehrten Juristen gemeinsam; das war offenbar die allgemeine Tendenz in den beiden am stärksten gesellschaftsund berufsbezogenen Fakultäten. Dies zeigte sich auch wie in einem Spiegel in den Ausführungen von Herrn Jütte. Mit zunehmender medizinischer Professionalität wurde der Druck auf unliebsame Konkurrenten, vor allem auf die von der Bevölkerung geschätzten jüdischen Ärzte immer stärker: Man warf ihnen das Fehlen akademischer Ausbildung vor.

Am Ende des Überblicks standen die Theologen und Artisten, die nicht nur von ihren Verteidigern und Schmähern zu den Antipoden der Juristen und Mediziner gemacht wurden, sondern als Opfer der bereits mehrfach erwähnten Professionalisierung wohl auch waren. Wie Herr Miethke am Beispiel einzelner Karrieren zeigte, war das Spätmittelalter für die Theologen insofern eine wichtige Etappe auf dem Weg zu einem spezifischen Berufsfeld, zum Gottesgelehrten und Diplom-Theologen, als es ihnen aufgrund des Studiums neben der Universität und dem Hof Lebensbereiche und Berufsmöglichkeiten erschloß, für die "theologische Angemessenheit" in zunehmendem Maße gefordert wurde: von der Hierarchie, von Kirchenreformern, von den Konzilien, vom gläubigen Volk, aber auch von der ihrer Vermittlungsfunktion stärker als zuvor bewußt werdenden Theologie selbst. Davon zeugt auch das im Laufe des 15. Jahrhunderts vermehrte Eindringen in die häufig neu eingerichteten Predigerstellen an Hof-, Dom- und Stadtkirchen. Was als Tendenz im Weltklerus konstatiert werden konnte, läßt sich am Ordensklerus, der ja eigentlich nach dem Gesetz angetreten war, sich in den Dienst der Selbstheiligung und des Gotteslobes zu stellen, noch deutlicher beobachten. Seit Dominikus wurde der Konvent zum Studienhaus, entstand ein Studiensystem, mit dessen Hilfe nach Roger Bacon in omni civitate, in omni castro et in omni burgo doctores heimisch gemacht wurden, ein Prozeß, der die Franziskaner die ursprünglichen Intentionen ihres Gründers vergessen ließ und sie in die Kathedralen und auf die Lehrstühle führte, und schließlich auch monastische Orden wie die Zisterzienser so stark einbezog, daß sie das Studiensystem der Bettelorden übernahmen, weil sie sich, wie Mathew Paris weiß, sonst von gelehrten Mendikanten als Äbte hätten regieren lassen müssen. Was im Extremfall in den Klöstern blieb, die Desir de Dieu und Amour de lettre nicht auf eine andere Weise zu verbinden wußten als durch die Übernahme der Mendikantentheologie oder der Humanistengelehrsamkeit, zeigt der Fall des sogenannten "monastischen Privatgelehrten" Rutger Sycamber, den Herr Beriger vorgeführt hat.

Was die Artisten angeht, sind sie so wenig auf einen Nenner zu bringen und so schlecht neben den Juristen, Medizinern und selbst den Theologen zu plazieren, daß man sie am liebsten übergehen möchte, wenn sie nicht unsere Vorväter wären. Und was ihre soziale Stellung angeht, würde man sich am liebsten mit der Feststel522 Kaspar Elm

lung begnügen, die die italienischen Studenten schon dann an ihre Kappen schreiben, wenn sie sich in der Facoltà di lettere inskribieren: Litterae non dant panem. So ganz sind sie damit nicht im Unrecht. Gewiß, die Artisten fanden nach ihrem Studium, wenn auch nicht auf den höheren Ebenen, Verwendung in Kanzleien, an Höfen und bei Stadträten und konnten, wie Herr Hesse besonders für die Zeit nach den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts gezeigt hat, unter bestimmten Voraussetzungen kanonikale Ämter, ja selbst Dignitäten in Stiftskirchen übernehmen, die früher fast ausschließlich Juristen vorbehalten waren. Wenn Artisten mit dem Studium eine entsprechende Herkunft, die nötige Protektion und den richtigen Sinn bei der Gattenwahl verbanden, konnten sie auch anderswo in einflußreiche Stellungen gelangen. Die bedeutendsten unter ihnen vermochten, wie Herr Meier deutlich gemacht hat, als Staatskanzler dank ihrer Vertrautheit mit der Antike zum incrementum rectae gubernationis beitragen, oder, so Herr Mertens, als poetae laureati in die höheren Sphären aufsteigen und Teil jenes decorum werden, mit dem sich Hof und Residenz seit alters schmücken. Doch ohne ein weiteres Studium war selbst bei ihnen die Gefahr groß, in eine berufliche Sackgasse zu geraten.

Die Normalität, in der der eigene Anspruch und die funktionsbezogene Wirksamkeit oft weit auseinanderklafften, in der neben dem Brot nur selten Reichtum oder Einfluß zu gewinnen waren, hat Herr Kintzinger in einem umfassenden Panorama dargestellt: die Welt der Schulmeister, der als Vikare im Dienste der Scholaster stehenden Lehrer an Stifts- und Klosterschulen, der vom Rat bestellten Leiter und Lehrer der städtischen Schulen und der privat tätigen Lehrkräfte. Das war der Stellenmarkt vor allem für diejenigen, die die Universität ohne Examina und Graduierung, oft nach nur kurzem Studium der Artes verlassen hatten. Nur relativ selten, etwa in Bern, wo seit dem frühen 15. Jahrhundert sämtliche Schulmeister der städtischen Lateinschule vor ihrem Amtsantritt in Universitätsmatrikeln nachweisbar sind, lag die Lehre in der Hand von Graduierten, standen die Schulen unter der Leitung eines wirklichen Meisters der sieben freien Künste. Erst recht bildeten solche Fälle eine Ausnahme wie der des Magisters Konrad Knoll aus Gröningen, der nach Lehrtätigkeit an der Schule an die Universität zurückkehrte und hier, nämlich in Freiburg, als Dekan der Artisten, Lehrender an der medizinischen Fakultät und schließlich als Rektor nachweisbar ist. Von einem Artistenmilieu zu reden, verbietet sich, und diese Kautele zu beachten, ist angesichts der Unterschiede in Ausbildung und Graduierung, Herkunft und Karrieremöglichkeiten ratsam und geboten. Aber vielleicht sind neben den sieben freien Künsten die Variabilität in den Karrieremustern, die Spannweite der gesellschaftlichen Betätigung und sozialen Geltung und - ich unterstelle das einmal - Aufsteigerwille und Anpassungsfähigkeit Charakteristika, die sie nicht nur von den Angehörigen der übrigen Fakultäten unterscheiden, sondern auch zu den Vorfahren der auf den Lehrkanzeln von Schulen und Universitäten stehenden Gelehrten und der zwischen den Stühlen sitzenden "Intellektuellen" machen.

Resümee 523

III.

Machen wir auch nach diesem zweiten Durchgang, bei dem es um die Zusammenfassung der Referate ging, die sich in erster Linie mit den in die vorgegebene soziale Wirklichkeit drängenden akademischen Eliten und ihren Karrieren und Karrieremöglichkeiten beschäftigten, einen Einschnitt.

Genausowenig wie es in der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert die Universität gab, gab es die Gelehrten oder gar den Gelehrten. Genausowenig wie der Ort ihrer Ausbildung fix und fertig als neue Athene dem Haupt des Zeus entsprang, ist auch der Professor von heute auf morgen ans Licht der Welt getreten, haben sich die akademischen Eliten zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgebildet. Die Anfänge gehen weit zurück, und wer meint, mit Gelehrten wie Harnack, Willamowitz-Möllendorf oder Kehr habe die Entwicklung zum homo accademicus geisteswissenschaftlicher Prägung seinen Endpunkt erreicht, der muß seinen Blick über mehr als eine Krisenzeit der deutschen Universität hinweg, über die Zeitalter der Reformation und der Aufklärung hinaus bis ins 19. Jahrhundert richten. Wie mühselig der Weg und wie vielfältig das Ergebnis war, hat Peter Moraws auf eine kurze Spanne dieser Entwicklungsgeschichte beschränkte Analyse gezeigt. Sie hat, wenn ich das richtig sehe, auch die Grenzen sozialgeschichtlicher Betrachtungsweise erkennen lassen und zugleich Wegmarken aufgestellt, die zu beachten sind, wenn die Suche nach dem, was als Rollen- und Selbstverständnis von Eliten anzusprechen ist, intensiver fortgesetzt werden soll. Das aber kann nicht nur Sache der Statistik und Textinterpretation, der Historie und ihrer Teildisziplinen sein, das bedarf der Mithilfe der Literatur- und Kunstwissenschaft, der Theologie und Rechtswissenschaft und der Wissenschaftsgeschichte im engeren Sinne, aber auch der Methoden und Fragestellungen jüngerer Disziplinen, wie das Herr Jütte an einem instruktiven Beispiel gezeigt hat.

Klärung des Rollen- und Selbstverständnisses ist aber nicht nur um seiner selbst Willen gefordert, als gehobene Kulturgeschichte oder Verhaltensforschung, sondern ganz in unserem Sinne zum Verständnis dessen erforderlich, was Modernisierung ausmacht, in unserem Falle zur Beantwortung der Frage, wer denn eigentlich Modernisierung in Gang setzt und gesetzt hat. Man würde heute sagen, Modernisierung sei das Ergebnis von Qualitäten, die man kaum noch mit dem Gelehrten geheimrätlich preußischen Zuschnitts in Verbindung bringt, sondern jenem fast mystisch verklärten Wissenschaftler zuschreibt, dessen Feld das Labor oder die Denkfabrik à la Princetons Institute of Advanced Studies ist: kein kleinkariertes Karrieredenken, Interesse nur an der Sache, spielerische Freude an der Lösung von Problemen, Mut zur Anwendung und Erprobung neuer Methoden, die Fähigkeit zur Projektion in die Zukunft, zum Denken von bisher nicht Bedachtem. Ist dieses Modell auch für die von uns behandelte Zeit und Konstellation anwendbar? Die Frage so zu stellen, heißt sie verneinen. Nichtsdestoweniger ist es berechtigt, ja vielleicht sogar geboten, auf einer Tagung, die sich mit den akademischen Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts beschäftigt, zu fragen, ob diese lediglich die Träger langfristig angelegter Modernisierungsvorgänge waren oder nicht doch als ihre eigentlichen Urheber angesehen werden müßten und, wenn es so wäre, wie man sie sich in die524 Kaspar Elm

ser Funktion vorzustellen habe? Diese Frage wird nicht ohne Hintergedanken gestellt. Sie steht im Zusammenhang mit dem, was wir das aller Beschäftigung und allem Fortschritt bewußt oder unbewußt zugrunde gelegte Paradigma genannt haben. Das Modell oder Interpretament eines in erster Linie von einer akademisch gebildeten Führungselite mit dem Gelehrten und später dem Wissenschaftler an der Spitze getragenen gesellschaftlichen, ökonomischen und intellektuellen Fortschritts unterliegt trotz aller Akzeptanz, das es in den herrschenden Ideologien unserer Zeit gefunden hat, einer zunehmenden Erosion. Sie setzte ein, als das 19. Jahrhundert ungeachtet der allgemeinen Hochschätzung der an den Universitäten und in Forschungsinstituten betriebenen Wissenschaft das in Literaten- und Künstlerkreisen bereits zum Bohemien "degenerierten" Genie zum Leitbild für Wissenschaft und wissenschaftlichen Fortschrittt zu machen begann und nicht mehr in den etablierten Wissenschaften, sondern in den von ihnen ignorierten, wenn nicht gar bekämpften einsamen Denkern, einzelgängerischen Forschern und zu keinem Kompromiß mit der herrschenden Meinung bereiten "Querdenkern" die eigentlichen Promotoren des kulturellen und wissenschaftlich-technischen Fortschritts sah, was für die Historie bedeutete, daß das Interesse an den mehr oder minder anonym gebliebenen akademischen Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts hinter der Bewunderung für Ausnahmeerscheinungen wie Jan Hus und Giordano Bruno, Kopernikus und Galileo, Kolumbus und Leonardo da Vinci zurücktrat. Unsere Zeit, die die Demokratisierung aller öffentlichen und privaten Bereiche auf die Tagesordnung gesetzt hat, an der Fähigkeit der Wisssenschaft grundsätzlich zu zweifeln beginnt und den durch sie herbeigeführten Fortschritt nicht mehr uneingeschränkt zu akzeptieren bereit ist, geht noch einen Schritt weiter. Sie vollzieht weitreichende Paradigmenwechsel und stellt, um nur ein Beispiel zu nennen, dem Comteschen Nacheinander von Magie, Religion und Wissenschaft die Vorstellung von der unveränderlichen Gleichzeitigkeit dieser ehemals als sich ausschließende Größen angesehenen Elemente gegenüber. Ja, sie geht so weit, die bisherige Abfolge der Zeiten auf den Kopf zu stellen. Sie geht den Weg von der Moderne über Aufklärung und Reformation, Scholastik und christliche Mission zurück, nicht mehr wie einst zur normativen Antike, sondern in eine heidnische, archaische, urtümliche Vorzeit des Matriarchates und der Urbilder.

So sehr der wissenschaftliche Fortschritt wie in der Gegenwart so auch im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit auf die Innovationskraft des Einzelnen angewiesen war, bedurfte er dennoch - zumindestens zu seiner Durchsetzung - "kollektiver" und "institutionalisierter" Eliten. Wobei die Einschränkung gemacht werden muß, daß diese Leistung keineswegs nur von einer einzigen Elite, nämlich der hier in erster Linie behandelten akademischen Elite, erbracht wurde. Modernisierung konnte damals wie heute keineswegs Sache nur einer Elite sein. Schon, um sie als solche zu bestimmen, erst recht aber, um ihre Entstehung und Funktion zu beschreiben, müssen alle an dem Prozeß beteiligten Gruppen bestimmt und abgegrenzt werden. Wenn von Theologen, Juristen, Medizinern und Artisten die Rede ist, dürfen die komplementären Gruppen nicht vergessen werden. Unterhalb des Status dieser akademischen Eliten, die allerdings nie ein geschlossenes Bild boten, gab es eine Fülle von "Halbgelehrten" (Schwinges) - ein Terminus, an dem man sich während der Tagung zwar stieß, den man aber doch nicht ganz ersetzen

Resümee 525

konnte. Zu dieser Kategorie gehörten die "praktisch Gebildeten", zum Beispiel Schreiber und Notare, die in der landesherrlichen wie städtischen Verwaltung häufig eher zum Zuge kamen als Gelehrte - bei allerdings großen regionalen Unterschieden. Hierzu gehörten auch die Laientheologen, "Privatgelehrte" à la Rutger Sycamber, ein Teil der poetae laureati und nicht zuletzt die sich bis ins 19. Jahrhundert "herumtummelnden Heiler". Schließlich müssen auch die Artes mechanici mit ins Kalkül einbezogen werden, von denen ein anderes Fortschrittsmodell die eigentlichen Impulse für Modernisierung ausgehen läßt. Wenn Gelehrsamkeit und Wissenschaft konstitutiv für eine Elite sind, bedarf der Kontext, aus dem sie herausgewachsen ist, die ihm zustehende Beachtung: die Welt des Adels, der Berner Patrizier und Deutschordensritter, denen die gelehrten Räte unheimlich zu werden begannen, die rechtskundigen Bürger und Bauern, die sich vom gelehrten Recht bedroht fühlten, die Asketen und Mönche, ein Franz von Assisi und ein Geert Groote, die sich entsprechend dem paulinischen scientia inflat der Klerikalisierung und Intellektualisierung ihrer Gemeinschaften entgegenstemmten. Widerstand und Mißtrauen in Teilen der Gesellschaft sind freilich im Sinne unseres Tagungsmodells verräterisch genug; sie sind zumindest ein Echo der gelehrten Tätigkeit in Kirche, Stadt und Land. Die Gelehrten im Reich fanden ihre Wirkungsfelder, auch wenn sie als akademische Eliten am Ende immer nur diejenigen sein konnten, die ihre jeweils eigene Zeit vom 14. zum 16. Jahrhundert zuließ.

Es kann und konnte auf unserer Tagung nicht darum gehen, Konzepte ungeprüft zu übernehmen, die die Rolle der akademischen Eliten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit relativieren oder gänzlich in Frage stellen. Noch weniger ging es darum, den - so darf man wohl sagen - aussichtslosen Versuch zu machen, dem weitgehend durch die historische Faktizität verifizierten Modell eines langfristigen, wenn auch keineswegs einlinig und gradlinig verlaufenden Modernisierungsprozesses eine überzeugende Alternative gegenüberzustellen. Ein andere Sache ist es jedoch, Anregungen aufzunehmen und für den eigenen Erkenntnisfortschritt dienstbar zu machen, wie das auf dieser Tagung geschehen ist, die mit Fug und Recht auf Präzision und Konzentration angelegt war, aber dennoch der Innovation oder - bescheidener ausgedrückt - dem Weiterdenken Raum gelassen hat.

Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer

Dr. Max Beer, Bern

Dr. Andreas Beriger, Rodels

Dr. Markus Bernhardt, Braunschweig

Prof. Dr. Peter Blickle, Bern

Prof. Dr. Laetitia Boehm, München

Prof. Dr. Harald Dickerhof, Eichstätt

Prof. Dr. Kaspar Elm, Berlin

Dr. Rolf Häfele, Trier

Franz Heiler MA, Eichstätt

Dr. Christian Hesse, Bern

Prof. Dr. Ivan Hlaváček, Praha

Dr. Ludmila Hlaváčková, Praha

Dr. Irmgard Hort, Köln

Dr. Andrea von Hülsen-Esch, Göttingen

Cand. phil. Beat Immenhauser, Bern

Dr. Ingeborg Johanek, Münster

Prof. Dr. Robert Jütte, Stuttgart

Dr. Martin Kintzinger, Berlin

Annemarie Kinzelbach MA, Heidelberg

Bettina Koch MA, Gießen

Lic. phil. Bruno Koch, Bern

Dr. Sigrid Krämer, München

Dr. Ingrid Männl, Berlin

Dr. Ingrid Matschinegg, Wien

Dr. Ulrich Meier, Bielefeld

Prof. Dr. Dieter Mertens, Freiburg i.Br.

Dr. Andreas Meyer, Roma/Zürich

Prof. Dr. Jürgen Miethke, Heidelberg

Prof. Dr. Peter Moraw, Gießen

Dr. Ursula Moraw, Gießen

Prof. Dr. Rainer A. Müller, Eichstätt

Dr. Albert Müller, Wien

Käthi Müller-Herrenschwand, Bern

Prof. Dr. Zenon H. Nowak, Toruń

Prof. Dr. Carl Pfaff, Fribourg

Dr. Cay-Rüdiger Prüll, Freiburg i.Br.

Dozentin Dr. Danuta Quirini-Poplawska, Kraków

Prof. Dr. Walter Rüegg, Veytaux

Prof. Dr. Ludwig Schmugge, Zürich

Lic. phil. Jürg Schmutz, Bern

Dr. Christiane Schuchard, Roma/Berlin

Prof. Dr. Rainer C. Schwinges, Bern

Prof. Dr. František Šmahel, Praha

Prof. Dr. Agostino Sottili, Milano/Torino

Univ. Prof. Dr. Winfried Stelzer, Wien

Lic. phil. Kristina Streun, Bern

Dr. Michal Svatoš, Praha

Dr. Götz-Rüdiger Tewes, Roma

Prof. Dr. Jacques Verger, Fontenay-aux-roses

Univ. Prof. Dr. Karl Vocelka, Wien

Prof. Dr. Helmut G. Walther, Jena

Lic. phil. Béatrice Wiggenhauser, Zürich

Prof. Dr. Dietmar Willoweit, Würzburg

Prof. Dr. Klaus Wriedt, Osnabrück

Prof. Dr. Jerzy Wyrozumski, Kraków

Prof. Dr. Urs M. Zahnd, Bern

Anschriften der Autorin und Autoren

- Dr. Andreas Beriger, Gut Noains, CH-7415 Rodels
- Dr. Markus Bernhardt, Triftweg 17, D-38118 Braunschweig
- Prof. Dr. Kaspar Elm, FU Berlin, Friedrich Meinecke-Institut, Fachbereich Geschichtswissenschaft, Habelschwerdter Allee 45, D-14195 Berlin 33
- Dr. Christian Hesse, Universität Bern, Historisches Institut, Länggassstrasse 49, CH-3000 Bern 9
- Cand. phil. Beat Immenhauser, Universität Bern, Historisches Institut, Länggassstrasse 49, CH-3000 Bern 9
- Prof. Dr. Robert Jütte, Institut für Geschichte der Medizin, R. Bosch-Stiftung, Straussweg 17, D-70184 Stuttgart
- Dr. Martin Kintzinger, FU Berlin, Friedrich-Meinecke-Institut, Fachbereich Geschichtswissenschaft, Habelschwerdter Allee 45, D-14195 Berlin 33
- Dr. Ingrid Männl, Breite Strasse 42, D-10178 Berlin 33
- Dr. Ulrich Meier, Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie, Postfach 8640, D-33602 Bielefeld 1
- Prof. Dr. Dieter Mertens, Historisches Seminar der Albert-Ludwigs-Universität, Werthmannplatz KG IV, D-79085 Freiburg i.Br.
- Prof. Dr. Jürgen Miethke, Historisches Seminar der Universität Heidelberg, Postfach 10 57 60, D-69047 Heidelberg
- Prof. Dr. Peter Moraw, Historisches Institut der Justus-Liebig-Universität, Otto-Behaghel-Strasse 10 C, D-35394 Gießen
- Prof. Dr. Rainer A. Müller, Katholische Universität Eichstätt, Ostenstrasse 26-28, D-85072 Eichstätt

- Prof. Dr. Zenon H. Nowak, Instytut Historii, Uniwersytet Mikołaja Kopernika, Pl. Teatralny 2a, PL-87-100 Toruń
- Dr. Cay-Rüdiger Prüll, Institut für Geschichte der Medizin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Stefan-Meier-Strasse 26, D-79104 Freiburg i.Br.
- Prof. Dr. Rainer C. Schwinges, Universität Bern, Historisches Institut, Länggassstrasse 49, CH-3000 Bern 9
- Prof. Dr. Agostino Sottili, Università Cattolica, Dipartimento di studi medioevali, umanistici e rinascimentali, Largo A. Gemelli 1, I-20123 Milano
- Prof. Dr. František Šmahel, Historisches Institut, Proseckà 74, ČR-190 00 Praha 9
- Dr. Michal Svatoš, Archiv Univerzity Karlovy, Ovocný trh 5, ČR-116 36 Praha 1
- Prof. Dr. Jacques Verger, 34, Rue Gambetta, F-92260 Fontenay-aux-roses
- Prof. Dr. Dietmar Willoweit, Institut für deutsche Rechtsgeschichte der Universität Würzburg, Domerschulstrasse 16, D-97070 Würzburg
- Prof. Dr. Klaus Wriedt, Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften, Geschichte des Mittelalters, Schloßstrasse 8, D-49069 Osnabrück
- Prof. Dr. Urs M. Zahnd, Universität Bern, Historisches Institut, Länggassstrasse 49, CH-3000 Bern 9

Das Register verzeichnet Personen, Orte und Institutionen. Mittelalterliche Personen sind - bis auf wenige gängige Ausnahmen - nach dem Vornamen aufgeführt.

Aachener, Prager Geschlecht 79	260; Schippel 246; vom Stein 474;
Aarau 457; 459	von Wertheim, Graf 256
Aare 413	Alexander III., Papst 184; 198; 201
Aargau 95; 374; 465	Alexander der Große 397; 499
Abe, Horst Rudolf 126	Alexander Bodmer 461; von Roes 517
Aberdeen, Diözese 122	Aleydis von Rolandswerth 378
Accius 70	Alkmaar 150
Accolti, Benedetto 489	Alpen 49f.; 138; 229; 238; 329; 477; 485
Adalbert Ranconis 318; Saltzmann 460	Altdorf 168
Adam Göiffi 459	Amaltheus, Paulus 344
Adolf von Nassau, Erzbischof von Mainz	Amberg 418
47	Ambrogio Traversari 46
Adrian von Dordrecht 125	Ambrosius Egen 473; Jung 430
Aesticampian s. Johannes Rhagius	Amerbach, Gebrüder 36f.; Basilius 37;
Afranius 70	Bonifatius 37; Bruno 37; Johannes
Ailly 201	37; 382f.; 404f.
Alatri 57	Amsoldingen, Stift 466
Alberich von Montecassino 237	Andreas Alciat 37; Baier 62; 64; Bürlibey
Albert von Bopfingen 249; Eb 74;	361; Helmut 460; Inderklingen 245;
Krantz 442; 450; van der Molen 448;	258; Mack 245; 248; Pfaffendorf 218;
von Rikmersdorf 320; von Sachsen	285; Rummel 261; Ruperti 218;
320; Schenk von Limpurg 241; de	Slomnow 218
Summo 243	Angelo d'Appiano 43
Albertino Mussato 331	Angers, Universität 35
Albertus Magnus 24	Anjou, Dynastie 330
Albik von Uničov 78f.	Ansbach, Propstei 228; Stadt 250; Stift
Albrecht II., deutscher König 276	St. Gumbert 234; 237; 241; 245; 248-
Albrecht III., Herzog von Bayern 301;	251; 253ff.
IV., Herzog von Bayern 301f.; V.,	Anselm von Rabenstein 431
Herzog von Bayern 292	Antoine Angeli 39
Albrecht III., Herzog von Österreich	Anton Bimel 477; Bödeker 398; Gun-
294; 432; VI., Erzherzog von Öster-	theri 248; Kress 67; von Laufen 476;
reich 245; 254	Margaritha 164; 173; Oetterli 468;
Albrecht Achilles von Hohenzollern,	Schenkli 460; Thalmann 473; zum
Markgraf 62; 245, 251	Turm 474; Welser der Ältere 484
Albrecht von Brandenburg-Ansbach,	Antonio di Guezzo 489
Hochmeister 222; von Eyb 44; 58;	Antwerpen 448; 459
61ff.; 241; 267; 431; Fleischmann 245;	Arbon 460

de Ariete, Würzburger Geschlecht 244 Aristoteles 138; 396; 499 Arnold Bostius 377; 382; 386; 389; 399; 401f.; 406; von Geilhofen 377; 401; Herch 386; Stapel 216; Westfal 442 Arnstein a. d. Lahn, Prämonstratenserstift 372 Aschaffenburg, Stift 245 Askanier, Dynastie 287 Augsburg, Bischof 56; 221; Diözese 34; 372; Domkapitel 351; Rathaus 495; Augsburg, Stadt 31; 52-56; 300; 345; 361; 371f.; 429f.; 432; 434; 453; 477; 480f.; 485; 490f.; 495; 497; 501f.; 520 Augustinus, Kirchenvater 55; 395 Augustin(us) Dodo 376; Triumphus von Ancona 192 Aurimontanus s. Hieronimus Gürtler Aventin 297 Avicenna 113; 130; 145; 389 Avignon, Kurie 418; Stadt 35; 37; Universität 34f.; 37; 316; 318

Bacharach 266 Bacon, Roger 192; 521 Baden, Markgrafschaft 432; 459 Baldassarre Rasini 47f. Baldovini, Chello 489; Naddo 489 Balduin, Erzbischof von Trier 264; von Wenden, Erzbischof von Bremen 288 Balthasar de Marcellinis 319; de Tusta/ Tusia/Tuscia 313 Bamberg, Bischof 62; 245; 248f.; Bistum 62; 233; 245; 246; Domstift 62; 241; 248; 251; 431; Stadt 241; 245; 248; 256f.; 356; 432 Bardowick, Stift 439 Bartholomaeus Anglicus 256; Brixiniensis 256; Huser 364; Scherrenmüller 416; Stich 364 Bartolini, Riccardo 334; 341 Bartolomeo della Scala 485; 489; 493; 502 Bartolus von Sassoferrato 330 Basel, Bischof 254; 406; Diözese 27; 34; 93; Domstift 90; 93; 107; Kloster St. Leonhard 380f.; 397; Konzil 59; 107; 191; 193; 197f.; 206; 218; 232; 272; 274-277; 282-285; 288; 290; Stadt 31; 95f.; 102; 107; 112; 154; 204; 207; 345; 349; 380f.; 401; 403; 429; 434; 453-456;

460f.; 464-467; 470f.; 476; Stift St. Pe-

versität 15; 22; 27; 30; 34f.; 37; 88; 92f.; 96f.; 104; 106f.; 109f.; 127; 206; 336; 361; 384; 423; 460-463; 473; 476 Baumann, Schaffhauser Geschlecht 470; s.a. Constans, Heinrich Baumgartner, Peter 294 Bayern 17; 232; 297; 413; 431f.; 434 Herzöge 289; Herzogtum 231; 291f.; 294; 296; 299f.; 306f.; 520; s.a. Niederbayern, Oberbayern Bebel, Heinrich 341ff.; 345 Bebenburg, fränkisches Geschlecht 238; s.a. Lupold Beerenberg bei Winterthur, Kloster 400; 408 Begardi, Philipp 163 Belgrad 70; Schlacht bei 51 Benassor, Jakob 169 Berchtold Pfister 474 Bergen 449 Bergtheim 229 Berlin 284 Bern, Stadt 95; 97; 99-103; 354; 362; 371; 432; 453f.; 457; 462-468; 470ff.; 474ff.; 522; Stift St. Vinzenz 93f.; 99-104; 111; Territorium 97; 112 Bernardus Parmensis 256 Bernhard Adelmann 67; Faulcon 465; Haller 460; Kaufmann von Kreiburg 45; von Loen 145 Beromünster, Stift 93-99; 101; 103; 107; 109f. Berthold Blumentrost 247; Deyne 240; von Henneberg 345f.; von Speyer 315 Biberach 204 Biel 459; 462; 465 Bing, Salomon 166 Bischofszell, Stift 101 Böcking, Eduard 383 Böddeken, Priorat 381; 408 Bodensee 112; Bodenseeraum 93; 95ff.; 100; 103; 105 Böhmen, Königreich 80; 289; 518; 520; Land 25; 27; 75; 79; 81; 320; 412; 414; 432; 505f.; 511f. Bologna, Stadt 34; 60; 62; 316; 346; Universität 16; 28; 33f.; 39; 41f.; 47; 56; 62; 67; 81; 104; 214f.; 218; 221; 237f.; 240-243; 245ff.; 249f.; 252; 254;

ter 93f.; 105; 107-109; 353f.; 358; Uni-

	Tregister 333
262; 264; 275; 282; 299; 302f.; 305; 313ff.; 317; 422; 462f. Bonifacio Bonfiglio 49 Bonifaz VIII., Papst 249; IX., Papst 187; 190 Bonifazio Salutati 489 Bonn 414 Bonomus, Petrus 342	Burdach, Konrad 518 Burgau, Markgrafen 305 Burgdorf 457; 465 Burger, Gerhart 472 Burgistein, Herrschaft 471 Burkard Truchseß von Wetzhausen 241; von Tierberg 243 Butzbach 384
Bonsignore de Bonsignori 314; di Guez- zo 489	Bygel, Werner 461; 463; 466
Boockmann, Hartmut 222; 267; 269 Borna 360 Borso von Mrakotic 315 Borst, Arno 517	Caesar, Julius 49; 493; 499 Caesarius von Heisterbach 393 von Calw, Basler Geschlecht 470; s.a. Hug Cambrai, Bistum 33; 123; 125; 434
Bosau, Benediktinerkloster 378 Bourges, Universität 35; 463 Boyee, Cray C. 26	Canterbury 183 Carmellis, Léonard 35 Cannar Mayanhaim 377: a a Kannar
Boyce, Gray C. 26 Brabant, Herzogtum 21; 32; 123; 125; 132	Caspar Meysenheim 377; s.a. Kaspar Castell, Grafschaft 235 Catull 70
Brandenburg, Bischof 272; 285; Bistum 278; 280f.; 284; 288; Kurfürst 272; 277; 279; 284-287; Kurfürstentum 270; 272; 278f.; 281f.; 287; Mark 251;	Celi, Heinrich 464 Černovický, Johann 510 von Cham, Zürcher Geschlecht 470; s.a. Jakob, Rudolf
288; Neustadt 284 Brandolf vom Stein 474	Chartier, Roger 159f. Chartres 183
Brassican s. Johannes Alexander Braunsberg 211; 214f. Braunschweig 365; 368f.; 371f.; 433; 437;	Christian Friedbold 461; Roder 362 Christoph von Diesbach 474; Kuppener aus Löbau 215; Manhart 459; von Ro-
439; 447; 449 Brecht, Bert 518	tenhan 241; 250; 288 Chur, Bischof 246; Diözese 93; 473;
Breda, Herrschaft 123; 126 Breisgau 432 Breisgau 432	Domstift 90; 93f.; 101; 103; 105 Cicero 391; 493f.; 500
Bremen, Bistum 148; 316; Erzbischof 274; 277; 283; geistliches Territorium 270; Stadt 24; 205; 439	Cimbern, Volk 500 Claudius Cantiuncula 460 Clemens s. Jäger
Bremgarten 457 Brennus, König der Gallier 49	Clery, Fribourger Geschlecht 461 Colonna, römisches Geschlecht 58
Brentz, konvertierter Jude 164 Breslau, Bischof 330; 518; Bistum 469; Dom 49; Stadt 288; 414; 468; Tag von 281	Coluccio Salutati 331; 486; 489f.; 493f.; 498; 500; 502 Columella 70 Comte, Auguste 516
Brixen, Bistum 231; Domstift 483 Brugg 457; 459; 475	Conradus de Zabernia 394; s.a. Cunrat, Konrad
Brügge 449; Hansekontor 448 Brunetto Latini 477; 486; 498	Constant Baumann 461 Constantinus Africanus 137
Bruno Trudelonis von Idstein 245; von Osnabrück 319 Brüssel 125; 191	Cornelius Aurelius 333; von Dordrecht 125; von Gouda 387f. Cosmas Etzberg 460
Brutus, L. Junius 493f. Buch, märkisches Geschlecht 287; s.a.	Crotus Rubeanus 222 Cudrefin, Fribourger Geschlecht 461;
Johann	469; s.a. Jacques, Petermann, Wilhelm

Cunrat Giegenbach 360

Cuspinian, Johannes 334; 340; 344 Cyro, Peter 463; 470 Dachau 306 Dante Alighieri 328; 493 Danzig, Marienkirche 218; Stadt 211; 213; 217ff.; 222; 283f.; 287; 414; 428; 433 Dänen 123 Delmas, Bruno Delmedigo, Joseph Salomon 166 Demetrios Kalkondyles 48 Den Haag 360 Dessenius, Bernardus von Cronenburg 154 Deutschland 23; 25; 28; 30; 35; 40; 55; 58; 60; 62ff.; 69ff.; 113f.; 159; 200; 309; 313; 317; 323; 325; 339f.; 346; 512; s.a. Rheinachse Deutschschweiz 93; s.a. Eidgenossenschaft, Schweiz Deutz 164 Deventer 380; 383ff.; 394; 406f.; 418 Diebold Schilling 458; 468 Diepenveen, Nonnenkloster 381 von Diesbach, Berner Geschlecht 474; s.a. Johann-Rudolf, Niklaus, Christoph Diethelm, Stadtschreiber 462 Dietmar von Swerthe 187 Dietrich von Bocksdorf 431; Damerow 282; Gresemund d. Ä. 390f.; von Moers, Erzbischof von Köln 47; Morung 246; 267; von Nieheim 193; Rost 240; Ulsenius 340; s.a. Theodericus Dillingen 304 Dôle, Universität 24 Dominicus von Preußen 214 Dordrecht 125 Dorothea von Montau 219 Dorpat, Bischof 272; 282; geistliches Territorium 270 Dortmund 413 Duisburg, Universität 162

Eberhard Stein zum Altenstein 241; 245 Eck, Andreas 473; Leonhard d. Ä, d. J. 300ff.; Oswald 302 Egen, Ambrosius 473 Egidius Gruber 460 Egloff Etterlin 462 Egloffstein, Herren von s. Johann I., Ehlers, Joachim 23 Ehrenbreitstein 414 Eichstätt, Bischof 245; 246; Bistum 233; 280; Domstift 248; 253 Eidgenossenschaft 85; 91; 98; 110f.; 432; 464; 475; 520; s.a. Schweiz Elbe 319f.; 433 Elbing, Stadt 211; 214f.; 219; 222; 446; Stift 219 Elisabeth Hertenfeld 301 Ellinger, Georg 333 Elsaß 25; 93; 317; 413 Elsener, Ferdinand 99; 454; 467 Embrach, Stift 101 Emmerich 384 Enea Silvio Piccolomini, Papst Pius II. 52; 61; 63; 69; 329 Engelbert Wusterwitz 284 England 27; 114; 183; 304; Engländer 23 Erasmus von Rotterdam 71; 344; 387; 389; 398f.; 402; 406; Topler 67; 261 Erbach, Schenken von 238 Erfurt, Schule 320; Stadt 220; 237; 320f.; 418; Stift St. Marien 205; Universität 22; 34; 149; 205f.; 214; 222; 229; 239f.; 242f.; 245; 253; 255; 257f.; 262; 273; 318; 362-365; 372; 407; 418; 421ff.; 433; 448f.; 473 Ermland, Bischof 211; 215; Bistum 220f.; 221; geistliches Territorium 270 Ernst von Pardubitz, Erzbischof von Prag 78; 80 Eßlingen 262; 453; 464 Etrusker, Volk 49 Ettner, Johann Christoff 163 Eucharius Rößlin 117; 165; 167 Eugen IV., Papst 198 Europa 516f. von Eyb, fränkisches Geschlecht 431; s.a. Albrecht, Johannes

Farge, James K. 31
Faulcon, Fribourger Geschlecht 469; s.a.
Bernhard, Pierre
Fechter, Augustin 461; 468; 470
Felix Fabri 464; Fry 101
Ferdinand II., Kaiser 330
Ferdinand Maria, Kurfürst von Bayern 292; 306

Fernández, Pedro, Kardinal 196 Ferrara, Stadt 55; Universität 42; 56; 132f.; 150; 246; 299; 305 Filippo Pieruzzi 489f.; 496 Flandern, Grafschaft 32; 123 Florenz, Bistum 122; Palazzo della Signoria 492-495; Stadt 331; 477; 480f.; 485; 490; 493f.; 497f.; 502; 520; Universität 305 Folco di Guezzo 489 Foucault, Michel 161; 167 Francesco Barozzi 49f.; 59; Filelfo 56; 63; 399; Todeschini Piccolomini 51; s.a. Franz Franciscus Slauser 213; s.a. Franz Franken 225; 227; 233; 258; 413; 418; 431f.; 434 Frankenthal, Kloster 404 Frankfurt am Main 131; 165ff.; 169f.; 174; 318; 329 Frankfurt an der Oder, Universität 214; 347; 473 Frankreich 11; 22; 24f.; 28ff.; 32; 34f.; 39f.; 89; 114; 116; 127; 129; 138; 190; 301; 304; 320; 517 Franz von Assisi 525; Braun 260; Kuhschmalz 221; Lemlein 245; 257; von Prag 313; 317; 319; Studer 473; s.a. Francesco, Franciscus Franzosen 316 Frauenburg, Domkapitel 220 Freiburg i. Br., Stadt 360; 362f.; 453; 464; Universität 15; 22; 30; 44; 92; 96f.; 104; 106; 108ff.; 207; 336; 338; 340; 344; 362ff.; 423; 429; 463; 473; 522 Freiburg i. Ue. (Fribourg), Stadt 454; 457f.; 461; 464-467; 469f.; 476; Stift St. Niklaus 93; 457 Freinsheim 414 Freising, Domstift 303f. Freyberg, schwäbisches Geschlecht 303 Freysing, Johann Christoph von 304; Johann Warmund von 304 Frick 107 Fricker, Brugger Geschlecht 470; s.a. Hieronymus, Niklaus, Thüring Fridericus Rinderfelt 185; magister 259 Friedmann von Prag 318 Friedrich III., Kaiser 51; 61; 66; 68; 92; 245; 248; 276f.; 329; 344ff.; 518

Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz 64; der Weise, Kurfürst von Sachsen 339; 345; Kurfürst von Brandenburg 288; Markgraf von Ansbach Friedrich von Dürn 244; von Nürnberg 321; von Sachsen 222; Schön 418; Schönleben 245; Schutfeld 246; 286; 288; Sesselmann 278; vom Steren 244 Fritzlar, Stift St. Peter 356 Frutigen, Herrschaft 474 Fugger, Augsburger Geschlecht 303; 480; Hans Jakob 299 Fulda, Abtei 234; 257; Klosterstifte 257; Landkapitel 228; Stadt 433 Fünfkirchen, Universität 80 Füssel, Stephan 334 Gabriel Biel 206; Münzthaler 340; 344; Paumgartner 260 Gabriel, Astrik L. 26f.; 30; 37 Gabriele de Zerbis 138 Gailkirchner, Johannes 300 Galen von Pergamon 113; 130; 138f.; 145; 191 Galileo Galilei 524 Geert (de) Groote 407; 525 Geishüsler, Jacob 35 Geismar 217 Geldern, Herzogtum 123; 126; 379 Gent 382 Georg, Herzog von Bayern-Landshut 295; Markgraf von Baden 44 Georg Friderecker 245; Frölich 482; 484; 498; 502; von Gorzfelden 241; von Guttenberg 242; Heßler, Kardinal 43; 242; 245; 248; 250; 254; Hoeloch 246; 250; von Hohenlohe 238; Lebenther 246; Nägelin 482f.; 485; Pfin-

zing 260; Preu d. A. 477; Wolff 39;

Gerhard von Bertikow 272; von Kalkar

Gerlach von Homburg 188; Peters 388;

Zingel 338

Germanen, Volk 50 Gerster, Wolfgang 461

401

Georgius Valla 390; 396

321; Megkynch 466; 468

Giangaleazzo Visconti 314; 493

Gerhards, Aurelius Cornelius 344

Giangiacomo Can 48; 59f.; 66; 68 Giengen 203 Gießen, Universität 162 Gilbert de la Porée 182 Gilbertus Weygel, Magister 259 Giordano Bruno 524 Giovanni Antonio Campano 399; Boccaccio 493; Guidi 502; Lamola 59f.; 63; Pietro d'Avenza 56; Villani 477 Gisbert de Monte 125 Giso Magister 237 Glarean, Henricus 336; 338; 345 Gnadental bei Uedem, Kloster 381; 408 Gnesen, Bistum 469 Goffredo von Trani 249 Goldberg (Schlesien) 218 Görlitz 365 Goslar 439; 452 Gotha 337. Gottfried von Fontaines 192; Lange 62f.; von Straßburg 331 Göttingen, Stadt 437; 439f.; 452; Universität 162 Graffenried, Hans Rudolf von 465 Gregor IX., Papst 226; XI., Papst 90; XII., Papst 204; XIII., Papst 177 Gregor Heimburg 45; 57-61; 66; 69f.; 260; 416; 431; Henning 483 Greifswald, Stadt 287; 437; 442; 449; 472; 519; Universität 214; 422f.; 433; 448f. Griechenland 500 Groningen 384; 433 Gröningen 362; 522 Großfrankenthal, Kloster 380 Grumbach, fränkisches Geschlecht 238; s.a. Johann, Wolfram (Bischöfe) Grünpeck, Joseph 334; 344 Guarino Guarini Veronese 55f. Guillaume de Lumbris 185 Guillelmus Duranti 197; 201 Gumbert Fabri 249 Gumpenberg, bayerisches Geschlecht 297 Gundelfinger, schwäbisches Geschlecht 95 Günzburg 304

Habsburg, Dynastie 34; 96; 106; 109: 344; Vorlande 106; 112 Hageneder, Othmar 269 Haidenheim 361 Halberstadt 251; 320 Hall 177; 240 Hamburg, Bistum 27; Domstift 205; 316; 438; 442; Stadt 151; 204; 316; 440f.; 443; 445f.; 448f.; 451 Hameln, Stift St. Bonifatius 372 Hannover 364 Hans Berlier 453; Guldin 204; Hofmaister 364; Mangold 453; von Plieningen 253; Sachs, genannt Dietrich 462; 468; Seriant 459; vom Stall 456; 470; Harderwijk 384 Hardewinus Teutonicus 24 Harnack, Adolf von 523 Hartmann von Aue 331; Schedel 45; 47ff.; 53f.; 65; 520 Havelberg, Bischof 285; Bistum 278; 280; 288; geistliches Territorium 270 von Heewen, schwäbisches Geschlecht 95 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 515 Heidelberg, Heilig-Geist-Stift 188; 203; Schloß 323; Stadt 190; 403; 427; 429; 433; Universität 15; 28; 30; 45f.; 118; 150; 162; 185ff.; 189f.; 194; 225ff.; 229; 231; 239f.; 242-245; 247; 252ff.; 274; 310; 316; 322-325; 363ff.; 385; 421ff.; 432f.; 460f.; 463; 473; 476 Heilbronn 453 Heilsberg 220

Haldius, Melichar 507

Heinrich von Alikon 459; Andree aus Sittard 131; 143; Baumann 468; Bebel 341; (von) Bünau 388; 404f.; von Ellwangen 249; Erlbach 482ff.; Furrer 249; Geysmer 205; Göldli 101; Goldoghe 271; 276; von Gotha 247; von Gulpen 245; 248; 266; Heyngen (von Heingen) 247; 254; von Hessen d. J. 429; Jerung 261; Kalteisen 429; Kotmann 468; von Langenstein 28; 321f.; Leubing 260; Lur 416; Lutwin von Heilbronn 243; Meltinger 476; Molitor 390; 406; Münsinger 416; 430; von Odendorf 321; Palborn 276; Rove 274; 279; Rubenow 448; de Sax, baro 108; von Speichingen 459; 462; Spiess 468; von Steyne 247; Tannhofer 245; Totting von Oyta 318; 321; Vach von Schmalkalden 245; 462; 468; von Wimmis 462; von Windsheim 260; Witten-

born 446; Wölfli 103; s.a. Hinrich,	Hubert von Berghe, Ritter 118
Hinricus	Hug von Calw 466
_	Hugo Forster 246; (von) Hervorst 240;
Hejnic, Josef 505 Hemmann Haberer 459	
	Magister 237; von Saint-Victor 24;
Henneberg, Grafen von 235; 248; 254f.;	von Trimberg 265
Grafschaft 254; Schloß 255	Huguccio von Pisa 249
Hensli Lombard 469	Hülsberg 384
Herbenus 386; 393	Humbert Göiffi 462; 465f.
Herford 384; 418	Hünfeld, Stift Heiligkreuz 234; 257f.
Hermann Dwerg 449; Langenbeck 446;	Huttinger, Basler Geschlecht 470
448; Lüchow 272; Lurtz aus Nürn-	Line in Calle Co Marcin 257
berg 322; Melberg 217; von Ravens-	Idstein, Stift St. Martin 357
berg 319; Schedel 45; 52ff.; 56; 221;	Ieronimus Imhoff 477
von Schildische 265; von Treysa 322;	Ile de France 183
von Winterswich 318	Ill 413; 432
Hersfeld 413	Ingolstadt, Stadt 240; 293f.; Universität
Hertnid vom Stein 62f.; 241	227; 249; 260; 295; 297f.; 301; 303f.;
's-Hertogenbosch 125; 380; 383f.; 394	307; 336; 338; 344; 423
Hesiod 70	Innozenz III., Papst 198; 201; IV., Papst
Hessen 321f.	249
Heyen, Franz-Josef 356 Heylmann Wunnenberg aus Worms 187;	Iodocus Ott 67 Iphofen, Archidiakonat 240
191	Isaac Judaeus 145
	Isidoro de Rosate 59
Hieronymus, Kirchenvater 55	Isny 204; 465
Hieroni(y)mus Fricker 463; Gürtler (Aurimontanus) 218; Kienlin 460; Mün-	Italien 11; 22; 28ff.; 32; 40f.; 46ff.; 54;
zer 65; Schürpf 473; s.a. Ieronimus	56f.; 60; 63; 65ff.; 70; 117; 133f.; 138;
Hildesheim 355; 372; 447	275; 284; 301; 304; 307; 320; 324; 340;
Hiltburghausen, Stift St. Aegidius 255	346; 477; 485; 500; 517
Hinrich Toke 193; 206	310, 177, 103, 300, 317
Hinricus Klaren 365	Jacob(us) Beke 367; de Kula 205; Roth-
Hiob von Dobeneck 220	schild, genannt Angeli 39; Sonnen-
Hippokrates 113; 130; 145	schyn 386; s.a. Jakob
Hirschhorn, schwäbisches Geschlecht	Jacques Cudrefin 458; 462; 465f.; Lom-
238	bard 461; 469
Hochberg, Markgrafen von 471	Jäger, Clemens 494, 501
Hohenlohe, Grafen von 235; 238; 253f.	Jakob Canter 333; 344; 388; von Cham
Hohenzollern, Dynastie 253f.; 258; 288;	461; Doleator 253; Erk 468; Faber
Markgrafen von 261	Stapulensis 400; Hartmann 245; Hüg-
Holland, Grafschaft 123; 126; 132; 344	li 466; von Kilchen 460; Köbel 429;
Holstein, Grafen von 272; 282; Graf-	Locher 336-339; 342; 344; 387f; 398;
schaft 270; 272	von Radewitz 278; Ruysch, Kanzler
Hölzel, Blasius 342	von Trier 47; Siberti 378; 398; 403;
Homer 70	Wenceslai 319; Wimpfeling 207; 338;
Höningen, Kloster 380f.; 383; 390; 398;	341; 378; 396; s.a. Jacob
400f.; 403	Jan (Johannes) Hus 78; 204; 524; Jan (Jo-
Horaz 331	hannes) Moravec 78; 82; 317
Horb 364	Jean Angeli 39; Gruyère 461; 469; Hue-
Hörnigk, Ludwig von 163; 167; 170; 172f.	ven d'Arnhem 37
Hrdina, Karel 505	Jegenstorf 474
Huber, Andreas 300f.	Jena 359

Joachimsohn, Paul 53; 69 Job Vener 314; 323 Johann, König von Böhmen 311 Johann von Baden, Erzbischof von Trier 44; 47

Johann I. von Egloffstein, Bischof von Würzburg 228f.; 232; II. von Brunn, Bischof von Würzburg 229; III. von Grumbach, Bischof von Würzburg 246

Johann Abezier 221; von Allendorf 257; Billung von Ochsenfurt 245; Binder 468; von Bingen 465; Bracht 428; von Brakel 318; von Buch 282; Butinger von Heilbronn 244; Cicero 279; Derdinger 249; Feer 462; Florentius 125; 150; Forster 468; Gallici aus Breslau 322; von Göttingen 445; von Grumbach; Domherr 241; 257; Haghe 150; Hertze 451; Hettlinger 471; Kienast 461; von Kolnhusen 240; 251; Kottmann 462; 468; Kule 272; von Kulm 213; Lauchheymer 483; (von) Marienwerder 219; 319; Mecklin 244; Näll 468; Namslau 272; Nonans 465; Oldendorp 450; Rehlinger 483; Ruysch, Kanzler in Köln 44; 47; Rymann 221; Schele 281f.; Schilling 497; 500; Schulmeister 468; von Thienen 151; von Trebra 260; Voit von Rieneck 244; Voss 274; 283; von Wallenrode 282; 287; Widenbach 468; s.a. Hans, Hensli, Jan, Jean, Johannes, John

Johann-Rudolf von Diesbach 474 Johann Ulrich Zünteler 476 Johannes, Herzog von Brabant 130; Johannes XXIII., Papst 193

Johannes Adolfi 248; 250; Alexander Brassican 343f.; Ambundius von Schwaan 246; 252; 282; Angleti 474; Bair 361; Bäli 459; 463; Baunach 249; Bischof 459; Bovis 462; Buridan 185; Busch 376; Butzbach 375; 377f.; 383; 394; 397-402; 406; 408f.; Dalberg, Bischof von Worms 70; 389; 402; 404; von Dambach 82; 317; von Deventer 381; 397; Dietzel 249; Duwer 248; Eppenbach 404; Erhard 460; 464; 468; von Eyb 241; 251; von Eych, Bischof von Eichstätt 45; 54; Fabri 258; Falkenberg 221; von Frankfurt 191;

Galli 185; Gemminger 254; Gerster 460f.; 465f.; 468; 476; Gessel 453; Gottfried 382; Graf 468; Grienbach 453; von Hemspach 252; Herrgott 44; Heßler 242; 245; Hueven (s. Jean); Heydekyn von Sonsbeck 388f.; 397; 400, Hinderbach 428; Hofmeister 364; Holt 205; Hug 473; von Jenstein, Erzbischof von Prag 77f.; von Karlstadt 237; 244; Karschau 283f.; Keller 248: Kerer von Wertheim 363: Kerpenius 378; 388; 390f.; 397ff.; Klupfel 248; Knibe 258; Kolmar aus Rheinfelden 107; Lambsheim 381; 403; Lamola 71; Langediderik 205; de Leone 247; Letscher 261; Lieser 324; Lindau 428; Lochinger 260; Lochner 251; 260; Löffelholz 261; Merbel 392; Mesner 203; Moer 251; Monburnus 387; 389; 401; 404; Mullechner 31; von Nepomuk 78; von Neumarkt 77f.; van der Noyt 187; 191; Nuemborg de Montemartis 252; Oudewater 382; 402; Pilgrim de Bercka Pirckheimer 54f.; 62; 68; 261; 341; Piscis, Kanzler 39; von Ravengiersburg 403; Recher 462; Rhagius Aesticampianus 337; 346f.; Roth 45; 48-53; 55ff.; 59ff.; 63-66; 68-71; 518; 520; Rucherat von Wesel 206; von Sachsen 39, von Salisbury 24; 182f.; Schatt 361; Semeca 256; Soitmann von Lippstadt 380; Stabius 334; 344; Teutonicus 256; von Thurle 237; Tichtel 342; Trithemius 50; 376-379; 381ff.; 385-388; 391; 393; 398ff.; 402; 404; 406; 408f.; de Venray 386; Vitéz 51; 56f.; Vritze von Wantzenborch 204: Walk 460; de Weilburg 79; Wetter 473; Wibel 204; Zantfurt 246; 266; Zenner 260; Zimmermann 103; Zob aus Zwolle 117; Zwick 385; Zwinger 460; s.a. Hans, Hensli, Jan, Jean, Johann, John

John of Hesdin 185; Wiclif 204 Jörg Vögeli 470 Jost Zimmermann 470 Jülich 379; 383 Jülich-Berg, Herzogtum 123; 126 Jütland 25

Kamerer, Prager Geschlecht 79

Kammin, Bischof 276; Bistum 39; 316 Komburg, Stift St. Nikolaus 234f.; 257 Karden an der Mosel, Stift St. Kastor Königsberg, Domstift 219; Stadt 211; 352; 355 214; 222; 287; 433; Universität 222 Karl der Große 493 Konrad Bestenheit 248; Birnbaum 250; Karl der Kühne, Herzog von Burgund Bitschin 215; 217; Celtis 46; 217; 301; 28; 379f. 329; 337ff.; 342; 344-347; 382; 386ff.; Karl Ferdinand, Erzherzog von Öster-398; von Ebrach 318; 321; Flud(e)yreich 330 sen 482f.; Gesselen 217; Geyckner Karl IV., Kaiser 17; 76ff.; 82; 282; 315; 246; von Gelnhausen 28; 187f.; von 319; 330f.; 432; 497; 518 Hammelburg 247; Hebirbec 246; 258; Karl V., Kaiser 344 Heylmann 263; Horlach 244; Hossel Karl VIII., König von Frankreich 337 248; 250; Kienlin 453; 460; 465f.; 468; Karl, Herzog von Geldern 151 Knoll 362f.; 522; Koler von Soest 186; Kaspar Frey 459; 461; 468; Rugg 473; 188; 190f.; 252; Ko(l)nhofer 245; 251; Wirt 473 260; von Megenberg 36; 193; 418; Molitor 381; Müller 261; Nutzel 67; Kehr, Paul Fridolin 523 Keizerbosch, Prämonstratenserinnenklovon Ochsenfurt 244; Säldner ster 379; 383 Schad 245; Scheffer 363; Schütz 68; Kelheim 300f.; Niedermünster 301 260; von Soltau 188; 190f.; 319; Spechtshart 360; Steinegger 460; 465; Kempten 359 Keussen, Hermann 115; 117; 136; 155 468; von Veringen 243; von Weinsberg 252; Wellin 256; von Wermevon Kilchen, Berner Geschlecht 470; s.a. richshausen 244; Wimpina 338; s.a. Conradus, Cunrat Takob Kilian von Bibra 241f.; 245; 249; 257; 260 Konstantinopel 169 Kirschgarten, Kloster 380f.; 388; 403 Konstanz, Bischof 103f.; 289; Bistum 27; Kleve, Herzog von 64 34; 93f.; 99f.; 468f.; Domstift 90; 93f.; Kleve-Mark, Herzogtum 123; 126 101; 103ff.; 204; Konzil 91; 95; 100; von Klingenberg, Würzburger Geschlecht 103f.; 191; 194; 197; 200; 221; 246; 266f.; 272; 275; 277; 282; 284; 290; Stadt 103ff.; 464; 470; Stift St. Johann Klitzing, märkisches Geschlecht 287; s.a. Nikolaus 93; 104; Stift St. Stephan 93f.; 103f.; Kloten 472 107 Koblenz 433 Kopenhagen, Universität 149 Kochan, Valentin 508 Körbecke 413 Kolberg 39 Kozel, Heinrich 508 Koller, Heinrich 517 Kraft von Schwarzach 246; 250 Köln, Bistum 27; 33f.; 123ff.; 133; 147-Krakau, Universität 11; 80; 214; 221; 310 152; 281; Domstift 240; Erzbischof Kreuznach 382 289; 406; Erzbistum 47; 123; 126; 281; Kristeller, Paul 401 Kurfürstentum 44; 47; Region 148; Kulm, Bischof 285; Bistum 280; geistli-155; Stadt 21; 123; 126; 131; 134; 149ches Territorium 270; Stadt 152; 154; 164; 174; 356; 377; 382; 384; 215ff.; 219; 284; 287; Universität 219 397; 405; 429; 434; Universität 15f.; Kulmerland 211 20ff.; 27f.; 30; 32; 34; 87; 101; 113f.; Kulmsee, Domkapitel 219 116-124; 126; 128-135; 137; 139-144; Kuno Gochsen 244 146-150; 152; 154-157; 172; 206; 208; Kurland, Bischof 272; geistliches Terri-214; 229; 239; 243; 256; 274; 310; 322torium 270 325; 358; 364; 366; 385; 422ff.; 448f.; Kuttenberg, St. Barbara 80 Kolumbus, Christoph 524 Laach, Kloster 378; 394; 398ff.; 403

Ladislaus Postumus 50; 65f.; 70; 518	Longinus, Vincentius 344
Lambsheim 404	Lonicerus, Adam 167
Lancetti, Vincenzo 332	Looz, Grafschaft 123
Landshut 293f.; 306	Lorch im Rheingau 340
Lang, Matthäus 342	Lorenz Schaller 62; 260; von Bibra 241;
Lauffen 204	s.a. Laurentius, Laurenz
Laurentius Blumenau 221; 279; Gerardus	Lorenzo Valla 50; 59ff.; 63; 65; 518
453	Lothar Kolmar 110
Laurenz Kron 476; Sürlin 476; s.a. Lo-	Lothringen 25
renz	Löwen, Louvain, Stadt 379; Universität
Lauro, San Salvatore 346	15f.; 34; 40; 114f.; 118; 125-130; 133;
Lausanne, Diözese 93; 100; 468	136; 274; 335; 385; 422; 424
Lausitz 433; s.a. Niederlausitz	Lübeck, Bischof 276; 442; Bistum 148;
Lazarus Spengeler 478	283; Domstift 438f.; Marienkirche
Lebus, Bischof 285; Bistum 241; geistli-	285; Stadt 204f.; 276; 283; 287; 356;
ches Territorium 270	359; 369f.; 428; 433; 437; 439ff.; 443;
Leiden, Stadt 125; 151; 344; Universität	448-452
34	Lucan 58
Leipzig, Stadt 278; 338; 347; Universität	Luckau 217
22; 32; 214-217; 221; 243; 256; 271;	Ludolf Meistermann 204f.
273; 363; 365; 421; 431; 433; 449; 473;	Ludovico Bruno 334f.; 340
482	Ludwig der Fromme, Kaiser 233
Leitomischl, Bistum 78	Ludwig III., Pfalzgraf bei Rhein 188;
Lemoine, Jean, Kardinal 38	190; 430
Lenzburg 459	Ludwig VII., König von Frankreich 183;
Leon(h)ard Grieb 476; von Kärnten 321;	XI., König von Frankreich 28; 448;
Kaufringer 483; (Lienhart) Merz 473	XIV., König von Frankreich 24
Leon(h)ardus Folker 248; Natherus/Nat-	Ludwig Dringenberg 418; Feer 428; 462;
ter 365	Hebdenring 460; Meyer 460; Pfut-
Leonardo Bruni 331; 478; 486; 489f.;	zinger 245; 248ff.; Rad 61; de Sancto
498ff.; 502; da Vinci 524	Laurentio 314; Thil 248; 258
Leonhardi, Basler Geschlecht 470	Ludwig von der Pfalz 389
Levi, Nathan 164f.	Lukas (Lucas) von Külpen 271; Watzen-
Lickteig, FB. 31	rode 215; 220; Ziegler 476
Lieberich, Heinz 232; 269	Lukrez 70
Liège, Diözese 27	Lüneburg, Stadt 439f.; 442; 445; 449;
Lienhart s. Leonhard	451f.; Universität 448
Liesveld, Schloß 344	Lupold(us) von Bebenburg 238; 244;
	264; 266; von Wiltingen 237
Limburg auf der Haardt, Kloster 381	
Limburg, Provinz 379	Luther, Martin 393; 477f.
Limmat 112	Lüttich, Bistum 27; 33; 123ff.; 133f.;
Lindau 364	147f.; 151; 194; 434; Stadt 379
Lintzenich, Ritter von 379	Luxemburg, Dynastie 78f.; 288; 433
Lippe 433	Luzern, Stadt 96f.; 100; 102f.; 374; 428;
Lisieux 38	432; 454; 456; 459; 462; 465-468;
Livius 501	470ff.; 476; Stift St. Leodegar 93f.;
Livland 270; 273; 279f.	102f.; 456; Territorium 97; 112
Loire 24; 29	Lyon, Bistum 123
Lombard, Fribourger Geschlecht 469;	3.5
s.a. Hensli, Jacques, Niklaus	Maas 125
London, British Library 57	Mäbenberg 418

Machiavelli, Niccolò 489	Medici, Florentiner Geschlecht 480; 496;
Macrobius 70	499
Mader, Hans 371	Meister Eckehart 24; 328
	Meister Sifrid 360
Magdeburg, Erzbischof 206; Stadt 206; 251; 279; 449	Melchior Russ d. Ä. 470; Russ d. J. 462f.;
Magnus Pfunser 465	466; 471
Mähren 75; 319; 414; 505; 512	Memmingen 355; 364; 372
Mailand, Herzogtum 42; 453; Stadt 314	Merdingen 360
Main 413; 419; 434	Meschede 433
Mainfranken 432	Metz 460
Mainz, Augustinereremiten 207; Dom-	Michael Blide 274; Christen 459; Coc-
stift 241; 350f.; 354f.; 358; Erzbischof	cinius 343; de Dalen 256; Jacobi 251;
190; 406; Erzbistum 27; 123ff.; 148;	de Leone 243f.; 264ff.; Stäbler 468;
Stadt 35; 166; 206; 245; 433f.; Univer-	Truchseß von Wetzhausen 241f.
sität 207; 345f.	Miltenberg 407
Mändl, Johann 304ff.	Minden, Stift 438
Mang Schnellaweg, Maler 56	Mitteldeutschland 413
Marburg 384	Mittelmeerraum 316
Marchal, Guy P. 94; 353	Möckmühl, Stift St. Maria 235; 253f.
Margarete Welser 484	Mohammed II., türkischer Sultan 51
Mariazell auf dem Beerenberg, Priorat	Moldau 311; 321
381	Möllenbeck, Kloster 381; 398
Marienburg 214; 221f.	Montecassino, Kloster 237
Marienthal 384	Montgelas, Maximilian Graf von 302
Marienwerder, Domstift 219; 221; Stadt	Montpellier, Universität 32; 34f.; 39; 114;
220	214; 317
Markus, Markgraf von Baden 44	Moraw, Peter 94; 191; 231; 233; 269; 435
Marsilio Ficino 65; 399	Mörner, märkisches Geschlecht 287
Marsilius von Inghen 28; 187ff.; 323; von	Mosbach, Stift St. Juliana 234f.; 251ff.
Padua 192; 265	Muggenthal, fränkisches Geschlecht 297;
Marsuppini, Carlo 331	303
Martin V., Papst 190; 220	Mühlhausen 465
Martin, König von Aragón 196	Mulhouse 35; 452
Martin Hüfener 365; Krumm 465; Mai-	Müller, Jan-Dirk 333f.
(e)r 260; 324; Polich 338	München, Frauenkirche 306; Stadt 293f.;
Martinek, Jan 505	305ff.; 432
Martino di Luca 488 Matheus Schleicher 482	Mündelheim 364
	Münderstadt, Basler Geschlecht 470
Mathew Paris 521 Matteo Villani 497	Münster, Bistum 123ff.; Domstift 356;
Matthäus Hummel 44; von Krakau 188;	438; Stadt 384; 418 Murer, Fridolin 461
190f.; 193; 219; 318f.; 323	
Matthias Döring 429; von Gulpen 245;	Murner, Thomas 339; 344 Mutianus Rufus 337; 345
Herbenus 382f.; Richilus 47; Speng-	Widianus Kurus 337, 343
ler 248; 251	Naabeck, Hofmark 301
Maximilian I., Kaiser 327; 333f.; 337-341;	Namur 125
343ff.; 347; 495	Nauck, Ernst Theodor 117; 126
Maximilian I., Herzog/Kurfürst von Bay-	Neapel 331; 337
ern 292; 299f.; 304f.	Neckar 432
Mecklenburg, Herzöge 272; 274; Her-	Neer 379; 383
zogtum 272; 278; 437	Neideck, fränkisches Geschlecht 238

Neidhardt, Ulmer Geschlecht 464 Oberbayern 413 Neuburg 300 Oberbayern-München, Herzogtum 292; Neumark 287 294; 301 Neuß 380 Oberfranken 413 Neustadt a. d. W. 386 Oberitalien 261; 269 Niccolò da Tolentino 499; Monachi 488ff. Oberpfalz 302; 305; 418 Oberrhein 15; 432 Nicholas Orme 373f. Nicolaus Burgmann 188; Colve von Sach-Oberschlesien 507 Oberwesel, Liebfrauen 352 sen 39; Copernicus 215; 218; 220; 524; de Curia (v.d. Hove) 364; de Fulda Ochsenfurt, Archidiakonat 241 185; Swarczuncz 45; Wrecht 217; Oeschgen 107 Wulsack 219; s.a. Niklaus, Nikolaus Ofen 281 Niederbayern 294; 413 Ohringen, Stift St. Peter 234f.; 253f. Niederbayern-Landshut, Herzogtum 292 Olmütz, Bistum 78 Niederlande 17; 19; 25; 31; 34; 132; 147f.; Opitz, Martin 330 304; 344 Oppenheim 166; 429 Niederlausitz 217 Orange, Universität 35 Niederrhein 15; 150; 269; 280; 321; 324f.; Ordensland Preußen s. Preußen 375; 434 Orléans, Universität 24f.; 30; 32-36; 38ff.; Niedersachsen 321 214; 326 Niederweichsel 211 Ösel, Bischof 272f.; geistliches Territori-Niklaus Cristan 460; von Diesbach 474; um 270 von Flüe 411; Fricker 455; 465; He-Osnabrück, Bistum 124f.; Domstift 438; niggi 468; Howenstein 460; Lombard Stadt 433; 437 465; 470; von Malters 462; Meyer Osterreich 25; 269; 431; 432; Herzöge 465; Rüsch 465; 468; 470; Schaller von 289 463; 465f.; Schmid 459; Sinner 455; Ostschweiz 97; 100; 103; 112; s.a. Schweiz von Wyle 464; s.a. Nicolas, Nicolaus, Ostsee 211f.; 449 Nikolaus Ottingen, schwäbisches Geschlecht 238 Nikolaus V., Papst 90; 92 Otto II., Pfalzgraf bei Rhein 252 Nikolaus Beyer 245; von Bettenberg 191; Otto von Egloffstein 240; von Lichten-Burgmann 191; de Indagine 246; Jufels 245; von Wolfskeel, Bischof von stinger 207; von Klitzing 274; Kra-Würzburg 265 pitz 216; von Kues 69; 202; 324; von Oxford, Universität 185 Laun 317; Magni von Jauer 191; Prowin 191; Rees 390ff.; Reventlow 274; Paderborn, Bistum 124f.; Stadt 418; Stift von Riesenburg 282; Schoneke 446; Staketo 448; de Tudeschis 249; Tür-Padua, Kathedrale 49; Stadt 34; 45; 53; ckow 274 56; 331; Universität 39; 42; 45; 48; Nimwegen 384 50f.; 53f.; 56f.; 59; 66ff.; 70f.; 78; 81; Nonans, Fribourger Geschlecht 465; 469; 138; 162f.; 166; 168f.; 214; 221; 245; 251; 257; 259; 304; 314ff.; 322; 423; s.a. Johann; Peter d. A., d. J., Wilhelm Nordeuropa 138 430; 463; 518 Nordfrankreich 23 Palästina 150 Nördlingen 360ff.; 367f.; 371f. Paolo Fortini 487 Paracelsus 113; 154; 165; 176 Nordschweiz 112; s.a. Schweiz Nothaft, fränkisches Geschlecht 303 Parchim 445 Nürnberg, Stadt 55; 177; 245; 248; 251; Paris, Karmeliterkloster 31; Schulen 24; 258-261; 263; 267; 372; 400; 418; 431f.; Stadt 23; 28; 31; 186; 192; 321; 418; 434; 478; 483; St. Lorenz 67; 260; St. 427; Universität 16; 24-33; 35-39; 81;

88; 97; 101; 114; 129; 133; 138; 149f.;

Sebald 67

182; 185; 189; 213f.; 314; 316ff.; 321; 323; 326; 407; 422; 428; 462f. Passau, Bischof 269; Bistum 31 Paul Koler 483; von Janovic 80; Lang 378; 385; 401; von Watt 242; Zerrer 248; 250 Paulsen, Friedrich 516 Paulus 397 Pavia, Stadt 48; 67; Universität 42f.; 47f.; 51; 59; 65ff.; 245; 430; 453; 462f. Persius 407f. Perugia, Domstift 341; Universität 44; 299; 305 Peter von Aufseß 257; Esslinger 468; von Helburg 251; Kapfmann 461; Kistler 459; Knorr 67; 245; 251; 324; Luder 57; 340; Neidhardt 453; 464; Neuen 217; Nonans d. A. 465; Nonans d. J. 465; von Oppeln 288; von Orten 125; von Schaumberg, Kardinal, Bischof von Augsburg 54; 56; 221; 416; Sesselmann 251; von Solothurn Stahl 260; Steiger von Saanen 468; von Ulm 430; Vischer d. Ä. Wichmann 218; von Wormditt 276; 289; s.a. Petrus, Pierre, Pietro Petermann Cudrefin 469 Petrarca, Francesco 44; 65; 328ff.; 336; Petrus Bolot 467; Cesaris Wagner 39; Trudonensis 401; 403; s.a. Peter, Pierre, Pietro Peutinger, Konrad 345; 453; 477; 480; 482ff.; 490f.; 495; 497; 500ff. Peyer im Hof, Johann Conrad 458 Peyer, Hans Conrad 464 Pfalz-Neuburg, Fürstentum 302 Pfefferkorn, Johannes 164 Pforzheim, Stift 93 Philipp II., König von Spanien 34 Philipp von der Pfalz, Kurfürst 389 Pictorius, Georg 163 Pierre d'Ailly, Kardinal 194; 200f.; Faulcon 465; 469 Pietro Antonio da Finale 64; di Grifo 497; 502 Pilsen 80 Pinician, Johannes 345 Pirckheimer s. Johannes, Thomas, Willibald

Pisa, Konzil 190; Stadt 196; Universität Pius II., Papst s. Enea Plachal, Siegfried 245; 260 Platon 499 Platter, Felix 35; Thomas 35 Poggio Bracciolini 58; 60; 63f.; 71; 74; 486; 498; 518 Poitiers, Universität 35 Polen 25; 211; 221; 277; 512; König von 221; 281; 519; Polen-Litauen 212 Pomesanien, Bischof 272; 286; Bistum 220f.; geistliches Territorium 270 Pomis, David de 177 Pommerellen 211 Pommern 39; 271; Herzöge von 271; Herzogtum 270 Pompeius 49 Pomponio Leto 346 Prag, Allerheiligenkapelle 81; Allerheiligenkolleg 81; Altstadt 80; Bethlehemskapelle 78; Burg 81; Diözese 78; 81f.; Erzbischof 78-81; 315; 318; Erzbistum 80ff.; 519; Hof 77; 82; Kanonikate 82; Karlskolleg/Karolinum 81; Metropolitankapitel 81; Neustadt 80; Stadt 76; 79; 81f.; 166; 168; 190f.; 203; 311; 318; 427; 430; 432; 457; 518; St. Ägidius 80; Teynkiche 80; Universität 11; 16f.; 39; 75; 77-81; 91; 133; 190; 204f.; 214; 219; 229; 239; 242-245; 251; 271; 273ff.; 284; 288; 303; 310; 313-324; 420f.; 448; 505f.; 510f.; 519 Preußen 27; 123; 211-216; 219; 222; 271; 273; 275; 279f.; 285; 289; Ordensland 270; 283; 285; 289 Preysing, Freiherren von 297; 303f.; Hans 303, Hans Georg 303f.; Hans Georg zu Hubenstein 303; Hans Ulrich zu Kopfburg 303; Heinrich zu Kopfsburg 303f.; Johann Christoph 303f.; Johann Franz 304; Johann Maximilian 304; Johann Warmund 303; Sixtus 303; Thomas zu Kopfsberg 303; Wilhelm 303 Prignitz 287 Prudentius 388

Raimund Peraudi 335

von Randegg, schwäbisches Geschlecht 95

	<i>6</i> ···
Rapperswil 457; 460; 471 Rasdorf, Stift St. Johannes und Caecilia 234; 257f.	Rostock, Stadt 287; 414; 433; 450; 519; Universität 149; 205f.; 214; 217; 274f.; 361; 423; 448f.; 473
Räter, Volk 49f.	Rothenburg ob der Tauber 262; 418
Ravensburg 104; 364	Rotterdam 360
Regensburg, Bischof 191; Bistum 253;	Rottweil 104; 453
Stadt 418	Rüdiger von Mandach 468
Reginald von Aulne 187	Rudolf von Habsburg, deutscher König
Reich 25; 28; 41; 87; 95f.; 100; 122; 124;	237; 277; 315
127; 132; 158; 163; 211; 273; 287; 289;	Rudolf, Graf von Neuenburg-Nidau 471
516; 518	Rudolf Agricola 46f.; Agricola iunior
Reichenhall 304	344f.; von Cham 461; 468; 470; von
Reinbold Vener 314	Hürnheim 237; 249; Losse 314; Nä-
Reinhard von Wechmar 244	geli 474; Spitzli 473; von Scherenberg,
Rendsburg 360	Bischof von Würzburg 257
Rennefahrt, Hermann 467	Rudolph IV., Herzog von Österreich
Resch 344	186; 319
Retus, Häuptling der Etrusker 50	Ruh, Kurt 412
Reuchlin, Johannes 382; 390ff.; 404	Ruprecht von der Pfalz, deutscher König
Reutlingen 204; 360	187-190; 252; 282
Reyner (Raynerus de) Harderwick 387;	Rutger Sycamber 375-410; 525
401	Rüttener, Johannes 473
Rhazes 145	Ryhiner, Heinrich 460
Rhegius, Urbanus 345	Try mier, Tremiter 100
Rhein 21; 31; 110; 413f.; 433; 434; Rhein-	Sachsen 433; 449; Kurfürstentum 277;
achse 27	437
Rheinfelden, Stift St. Martin 93f.; 105ff.;	Sachsen-Wittenberg, Herzöge 277
109f.	Säckingen 204; Stift St. Fridolin 107
Rheinland 15; 212; 322; 432	Sainte-Barbe 38
Rhynsburg 360	Salerno, Hohe Schule 114; 137
Richard von Fillistorf 469	Sallust 391; 501
Richardus Sbrulius 341; 345f.	Saltzmann, Basler Geschlecht 470; s.a.
Richmodis von Hors 378	Adalbert
Riedlingen 203	Salzach 434
Rieneck, Grafschaft 235	Salzburg, Erzbischof 269
Riesenburg 220	Samland, Bischof 286; geistliches Terri-
Riga, Diözese 122; 280; Erzbischof 246;	torium 270
272; 277; geistliches Territorium 270	Sandizell, bayerisches Geschlecht 297
Robert, König von Neapel 330	Saulgau 203
Robert Gaguin 382; 389; 398	Savoyen 467; 474; Haus 331; 471
Roermond 379; 383	Schaffhausen, Kloster Allerheiligen 456;
Roes, Alexander von 517	Stadt 454; 456; 458; 461; 464; 467f.;
Roland Göldli 101	472; 475f.
Rolandswerth, Kloster 378	Schaller, Kaspar 460; Niklaus 475
Rom 52; 57; 59f.; 62; 65; 71; 183; 190;	Schatt, Student 361
245f.; 252; 258; 330; 332; 346; 493f.;	Schede, Paulus Melissus 337
500; Universität 50	Schilling, Berner Geschlecht 470; s.a.
Römhild, Stift St. Maria und Johannes	Diebold, Johann
235; 255f.	Schlesien 212; 413; 512
Roskilde, Bistum 122	Schlettstadt 418

Schleusingen, Stift St. Ägidius 235; 255	Sint-Odilienberg 380
Schmalkalden, Stift 255	Sixtus Tucher 67
Schmid, Alois 333	Skandinavien 27
Schmid, Kaspar 302	Slowakei 512
Schönenwerd, Stift 93-99	Soest 190
Schöni, Georg 463	Solothurn, Stadt 96; 454; 456; 461; 464;
Schott, Johannes 339	467; 470; Stift St. Ursus 93; 456; 466;
Schotten 123	Territorium 97; 112
Schottenloher, Karl 333	Sorbonne 37
Schottland 27	Spalatin, Georg 346
Schudt, Johann Jacob 167ff.	Specht, Reinhold 332
Schulenburg, märkisches Geschlecht 287	von Speichingen, Berner Geschlecht 470;
Schuler, Peter-Johannes 467	s.a. Heinrich, Thomas
Schwaben 413; 431f.; 480	Speyer, Domstift 98; 105; 202; 354; Stadt
Schwaben-Elsaß 418	433
Schwäbisch-Hall 360; 362; 364; 453	Spiegel, Jakob 342
Schwarzburg, Grafen von 240	Sponheim, Kloster 378; 382; 385f.
Schweinfurt 262; 362f.; 418	Sprandel, Rolf 413; 415
Schweiz 25; 87f.; 207; s.a. Deutsch-	St. Burkard, Kloster 257
schweiz, Nordschweiz, Ostschweiz	St. Didier, Stift 466
Schwerin, Bischofshof 271; geistliches	St. Gallen, Kanton 100; Stadt 99; 432;
Territorium 270	453f.; 461; 467f.; 470; 472f.; 475; Terri-
Schwinges, Rainer C. 28; 41; 132; 149;	torium 112
231; 366; 419; 421	Stabius, Johannes 334; 344
Sebastian Appenzeller 473; Brant 341;	Staerkle, Paul 472
380; 384; 386; 396; 398; 405; 453; Herz	Stammler, Wolfgang 411
260	Stefan III., Herzog von Bayern 294
Seebach, Kloster 378	Stefan von Uhřetic 315
Seeland, Grafschaft 123	Stefano Conforti 43; Porcari 70; 499
Seine 24; 29	Stelzer, Winfried 269
Seinsheim, fränkisches Geschlecht 238	Stendal 251
Sempach, Schlacht bei 95	Stephan Bodeker 278
Seneca 70	vom Stern, Würzburger Geschlecht 244
Sens 183	Steyn, Kloster 344
Ser Viviano 500	Stralsund 363; 367; 441
Seyboldsdorf, fränkisches Geschlecht 297; 303	Straßburg, Bischof 406; Bistum 27; 34; 93; Dom 350; Stadt 35; 207; 262; 317;
Sibutus, Georg 336; 339f.; 345	418; 432; 434; 453
Sieber, Marc 472	Straubing 293f.; 304
Siegfried, Scholaster 249	Stürzel, Konrad 342
Siegmund Albich 428; 430	Stuttgart 343; 416
Siena, Kommunepalast 491f.; Stadt 478;	Süddeutschland 93
Universität 42; 66f.; 299; 302; 304; 473	Südeuropa 311; 324f.
Sigismund, Kaiser 79; 215; 246; 251; 281;	Südwestdeutschland 262
336	Syracides, Thomas 510
Sig(is)mund Gossembrot 52ff.; 56; 429; de Weilburg 79	Tanaka, Mineo 26f.; 29; 38
Sig(is)mund, (Erz-)Herzog von Öster-	Tannenberg, Schlacht bei 221, 271; 283
reich 221; 248	Taubmann, Friedrich 337
Simon Freron 185; Symon Stockel 248;	Teodoro Lelli 69
254	Teokrit 70
	

T	TT 1' 244
Terenz 55	Udine 341
Tessin 42	Ulm 55; 453; 464
Teutonen, Volk 500	Ulrich, Herzog von Württemberg 345
Theoderich Dystel aus Unna 116	Ulrich von Cilli 61; von Freiburg 462;
Theodericus Adriani von Dordrecht	von Gisenstein 462; Gossembrot 52-
124f.; de Emp 391; Gresemund 390;	56; von Hutten 34; 345f.; Jung 430;
s.a. Dietrich	Nenninger 245; von Pottenstein 202;
Thérouanne, Bistum 122	Riederer 481; Rösch, Abt von St.
Thileman Raschen von Zierenberg 365;	Gallen 473; Rugg 473; Senn 473; von
s.a. Tilman	Stontz 237; von Straßburg 24; Tüelin
Tholey, Kloster 398	468; Zasius 339f.; 453; 459; 464
Thomas von Aquin 265; Ebendorfer 429;	Ungarn 512
Fabri von Bayreuth 244; Geyr 361;	Urban V., Papst 90; VI., Papst 28; 215
von Hofen 465; von Kempen 388;	Urban Hapfenstag 248
401; Kötzler 483; Pirckheimer 44;	Utrecht, Bistum 27; 33; 123; 125f.; 133f.;
Schöni 474; von Speichingen 463f.;	147-152; 280; 434; Stadt 151
470f.; Werner 215	Uttigen, Herrschaft 471
Thompson, E. P. 171	
Thorn, Dominikanerstudium 218; Kir-	Vadian, Joachim 103; 344
che St. Johannes 218; 285; Stadt 178;	Valentin Eber 53; 482-485; 490; 498
211; 213-219; 222; 284; 287	Valerius Maximus 54f.; 58; 501
Thun 457; 459; 463	Velius, Caspar 344
Thüring Fricker 453ff.; 458f.; 463; 465f.;	Venedig 177
470ff.; 475	Venray 379; 383
Thüringen 433	Ventura Monachi 489; 492
Tilman de Menchusen 124; Ziegler 274;	Verden, Bischof 190; Bistum 316
s.a. Thileman	Verena Halder 301
Tilmans, Karin 344	Verweyen, Theodor 333
Toledo, Ubersetzerschule 138	Vespasiano da Bisticci 496
Törring, bayerisches Geschlecht 303	Vienne, Konzil 197
Toulouse, Universität 35	Vierwaldstättersee 413
Tournai, Bistum 122f.	Villeneuve bei Avignon, Kartause 221
Tours, Synode 280	Vilshofen 304
Trapp, Joseph B. 332	Virgil 70
Trebelius 337	Virgilius Lunson 334
Treumundt, Christian 163; 174; 177	Vitus Molitoris 255
Trier, Erzbischof 254; (Erz-)Bistum 31;	Volkach 246
47; 123ff.; 280f.; 469; Karthause St.	Vorpommern 437
Albani 214; Stadt 31; 433; Stift St.	Wasseril Chairein 177
Paulus 356	Wagenseil, Christian 177
Truhlá, Antonín 505	Waldkirch, Onophrion von 464
Trusen, Winfried 472	Wallis 467
Tübingen, Stadt 345; 429; Universität	Wallonien 25
22; 34; 108; 133; 195; 206; 342f.; 368;	Walt(h)er von Gamundia 247; Spiess 461;
423; 461; 473	von Tannenberg 237; von der Vogel- weide 265
Turin, Universität 44 Türken 347	
Turken 34/	Waltram, Scholaster 249
I'Tharlingan 104, 343	Wangen 204
Überlingen 104; 362	Weber, Max 267
Ubertus de Lampugnano 314	Wechmar, fränkisches Geschlecht 238;
Udalricus Gockerlin 67	s.a. Reinhard

Wittelsbacher, Dynastie 190f.; 287 Weichsel 215 Weilburg, böhmisches Geschlecht Wittenberg, Lutherhalle 337; Universität s.a. Johannes, Sigismund, Wenceslaus 214; 216; 218; 336; 339; 345f.; 364f.; Welser, Augsburger Geschlecht 480; s.a. 473 Wittnau 107 Anton, Margarete Weltenburg 300 Wolfgang Capito 207; Kröwl 460; Man-Wenceslaus de Weilburg 79 gold 453; 461; 463; 473 Wendehorst, Alfred 242 Wolfram von Grumbach, Bischof von Wendel Dürr 453 Würzburg 227 Wenzel, böhmischer und deutscher Kö-Wolfskeel, fränkisches Geschlecht 238; nig 77ff.; 82; 430; 432; 519 s.a. Otto Wenzenberg 337 Worms, Bischof 253; Bistum 148; Dom-Werner Bygel 468; Rieterscher 460; Zestift 64; 206; 253; Stadt 174; 190; 206; hender 460 433 Wriedt, Klaus 373 Wertheim, Grafen von 230; 235; 256; Stadt 249; 256; 363; Stift St. Maria Württemberg, Herzogtum 299; 343; 345 235; 256f. Würzburg, Benediktinerabtei St. Stephan 244; Bischof 232; 237; 241; 246; 251; Wesel 384 255; Bistum 123ff.; 227-230; 232f.; Weser 319; 320; 433 235; 238; 244; 253; 259; 520; Domstift Westeuropa 311; 324; 325 Westfalen 212; 413; 433; Herzogtum 123 236ff.; 240; 242; 246; 250; 254; 431; Wibold Stute aus Osnabrück 319 Hochstift 235; Stadt 227; 229f.; 238; Wien, Poetenkolleg 337; Stadt 51f.; 55; 240; 244f.; 247ff.; 252; 254; 257; 263f.; 305; 320; 359; 413; 418; 427; 432; St. 266; 300; 432; 474; Stifte 236; 250; Stephan 368; Universität 16; 28; 32; 257; 260; Stift Neumünster 234; 237; 54; 80; 109; 114f.; 126-130; 149; 186; 242-247; 250f.; 254; 257; 258; 264; 267; 202; 214; 229; 239f.; 242f.; 245f.; 274; Stift St. Burkard 234; 257; Stift St. Jo-303; 310; 315; 320ff.; 324; 344; 421ff.; hannes im Haug 234; 237; 245; 247-460ff.; 473 252; 254f.; Universität 229; 240; 246; Wigand Wirt 402 252; 266 Wil 457; 460; 473 Wilhelm IV., Herzog von Bayern 292; Xanten 418 296; 302 Wilhelm Cudrefin 462; Gruyère 465; Zahnd, Urs M. 362 Haltenhoff 215; Hermannus Zanobi da Strada 330 Horborch 316; 319; 321; von Meißen Zeiselmeister, Prager Geschlecht 79 278; Nonans 465; von Ockham 328; Zevenberghen 345 von Reichenau, Bischof von Eichstätt Zimmermann, Jost 465 45; 53-56; Schriver, Prior 396; Texto-Zinnsheim 107 ris 204; Veldicus 390; 397; 400f.; 404; Zofingen, Stadt 459; Stift St. Mauritius 407; Walstat 252; von Werden 260; 93-99; 101; 103-107; 109f. Ziegler 476 Zug 453 Willamowitz-Möllendorf, Ulrich von 523 Zürich, Stadt 99ff.; 109; 381; 432; 453f.; Willibald Pirckheimer 44; 62 461; 466ff.; 470; Stifte 93f.; 99ff.; 103ff.; 109f.; Territorium 99; 112 Winand Ort von Steeg 248; 260; 266 Zurzach, Stift 101 Windesheim, Kloster 381 Windsheim 228; 248; 262 Zutphen 418 Winterthur 204; 381; 457 Zwickau 364f.

Zwolle 216; 414; 418

Wismar 205